

30. Oktober 2024

Planfeststellungs- beschluss

Vorhaben 1 BBPlG: Emden Ost – Osterath („A-Nord“)
Abschnitt NRW3a: Kreisgrenze Kleve/Wesel zwischen
Uedem und Sonsbeck bis zur Konverterstation Meerbusch



Bundesnetzagentur





Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur für Elektrizität,
Gas, Telekommunikation, Post, und
Eisenbahnen
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Gz.: 802 – 6.07.01.02/1-2-6 #25
Datum: 30.10.2024

Planfeststellungsbeschluss gemäß § 24 Abs. 1 NABEG für

Vorhaben Nr. 1 des Bundesbedarfsplangesetzes
Emden Ost – Osterath („A-Nord“)

Planfeststellungsabschnitt NRW3a
Kreisgrenze Kleve/Wesel zwischen Uedem und
Sonsbeck – Konverterstation Meerbusch

Vorhabenträger

Amprion GmbH
Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund

Inhaltsverzeichnis

A. ENTSCHEIDUNG	12
I. FESTSTELLUNG DES PLANS	12
II. PLANUNTERLAGEN.....	12
1. Festgestellte Planunterlagen	12
2. Weitere Unterlagen.....	15
III. AUSNAHMEN, BEFREIUNGEN, GENEHMIGUNGEN UND ERLAUBNISSE	23
1. Naturschutz und Landschaftspflege	23
a) Befreiungen	23
(aa) Naturschutzgebiete	23
(bb) Landschaftsschutzgebiete.....	23
(cc) Geschützte Landschaftsbestandteile	27
(dd) Alleen	32
(ee) Gesetzlich geschützte Biotope.....	32
b) Ausnahmen für gesetzlich geschützte Biotope	33
2. Wasserhaushalt.....	33
a) Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern.....	33
b) Befreiung von Verboten in Gewässerrandstreifen	36
c) Genehmigungen und Befreiungen in Wasserschutzgebieten	37
(aa) Wasserschutzgebiet Geldern-Hartefeld	37
(bb) Wasserschutzgebiet Vinnbrück/St.Hubert	38
(cc) Wasserschutzgebiet Hüls.....	39
(dd) Wasserschutzgebiet Horkesgath/Bückerfeld	40
(ee) Wasserschutzgebiet St. Tönis.....	41
(ff) Wasserschutzgebiet Osterath	42
d) Genehmigungen in Überschwemmungsgebieten	42
3. Forstrechtliche Genehmigungen	43
a) Dauerhafte Waldumwandlung.....	43
b) Befristete Waldumwandlung.....	43
4. Denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse.....	44
5. Straßenrechtliche Genehmigungen/Erlaubnisse.....	44
a) Zulassung von baulichen Anlagen in Anbaubeschränkungszonen.....	44
b) Sondernutzungserlaubnisse.....	46
IV. WASSERRECHTLICHE ERLAUBNIS	48
1. Wasserrechtliche Erlaubnis	48
2. Inhalts- und Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis	48
V. NEBENBESTIMMUNGEN UND ANORDNUNGEN	51
1. Immissionsschutz	51
2. Landwirtschaft	51
3. Forstwirtschaft	52
4. Denkmalschutz	52

5. Bodenschutz	53
6. Gewässerschutz	55
a) Allgemeine Anforderungen	55
b) Weitere besondere Nebenbestimmungen für Wasserschutzgebiete	56
c) Weitere besondere Nebenbestimmungen für Überschwemmungsgebiete	57
7. Naturschutz	59
a) Allgemeine Anforderungen	59
b) Besonderer Artenschutz	60
c) Geschützte Landschaftsbestandteile	64
d) Gesetzlich geschützte Biotope	65
e) Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und deren Umsetzungsfrist	66
f) Nachweis zur Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	67
g) Übermittlung von Kompensationsdaten	67
8. Kampfmittel	67
9. Bauausführung	68
10. Überwachung	70
a) Umweltbaubegleitungen	70
b) Weitergehende Überwachung	72
VI. ZUSAGEN DES VORHABENTRÄGERS	73
1. Fachliche Zusagen	74
a) Themenübergreifende Zusagen	74
b) Themengebiet Immissionsschutz	75
c) Themengebiet Landwirtschaft	75
d) Themengebiet Forstwirtschaft	76
e) Themengebiet Umwelt	77
f) Themengebiet Wasser	78
g) Themengebiet Verkehr und Infrastruktur	83
h) Themengebiet Boden, Geologie/Bergrecht	85
i) Themengebiet Private und Kommunale Belange	87
2. Zusagen für einzelne Betroffene	87
a) Bezirksregierung Düsseldorf (Akten-Nr. 700078)	87
b) DB Energie GmbH, Infrastrukturdatenmanagement (Akten-Nr. 700030)	88
c) Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region West, Liegenschaftsmanagement (Akten-Nr. 700016)	88
d) DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, SIS/ND – Satelliten- und Technische Dienste (Akten-Nr. 700033)	89
e) Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland (Akten-Nr. 700039)	89
f) Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen und Köln (Akten-Nr. 700002)	90
g) EXA Infrastructure Germany GmbH (Akten-Nr. 700006)	91
h) Fernstraßen-Bundesamt (Akten-Nr. 700034)	91
i) Gemeinde Sonsbeck (Akten-Nr. 000015)	92
j) Kommunale Partner Wasser GmbH und Stadtwerke Kempen GmbH (Akten-Nr. 700079)	93
k) Kreis Kleve (Akten-Nr. 700072)	93
l) Kreis Viersen (Akten-Nr. 700069)	93
m) Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft (Akten-Nr. 000008)	94
n) Modellflugclub Tönisvorst e.V. (Akten-Nr. 500008)	94
o) N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij (Akten-Nr. 700015)	94

p) GasLINE GmbH & Co. KG (Akten-Nr. 700063)	95
q) Open Grid Europe GmbH, Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG und Zeelink GmbH & Co. KG (Akten-Nr. 700065)	96
r) RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH (Akten-Nr. 700005)	98
s) SOLVAY Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen mbH (Akten-Nr. 700017)	100
t) SWK Stadtwerke Krefeld AG, NGN Netzgesellschaft Niederrhein mbH, EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH und Städtereinigung Gerke GmbH (Akten-Nr. 700036).....	100
u) Thyssengas GmbH (Akten-Nr. 700077).....	100
v) Westnetz GmbH, Regionalzentrum Niederrhein und Stadtwerke Geldern GmbH (Akten-Nr. 000011).....	102
w) Westnetz GmbH, Spezialservice Strom (Akten-Nr. 700044).....	102
x) Private Einwendungen (Akten-Nrn. 500005, 700013 und 700074).....	103
VII. ENTSCHEIDUNG ÜBER EINWENDUNGEN UND STELLUNGNAHMEN	104
VIII. HINWEISE	104
1. Allgemein	104
2. Naturschutz	104
3. Bodenschutz	105
4. Gewässerschutz	105
5. Denkmalschutz	105
6. Straßenrecht	106
7. Eigentum – Entscheidung über Entschädigungsansprüche.....	106
B. BEGRÜNDUNG	108
I. Beschreibung des Vorhabens	108
1. Verfahren und Ablauf der Bundesfachplanung	108
2. Allgemeine Vorhabenbeschreibung	113
a) Trassenverlauf.....	114
b) Technische Angaben.....	118
3. Landschaftspflegerischer Begleitplan.....	121
4. Angaben zum Bau und Betrieb der Leitung	125
5. Folgemaßnahmen	132
II. Verfahrensrechtliche Bewertung	132
1. Notwendigkeit der Planfeststellung	132
2. Zuständigkeit	133
3. Abschnittsbildung	133
4. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	135
a) Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung	135
b) Antrag auf Planfeststellungsbeschluss	136
c) Antragskonferenz	136
d) Festlegung des Untersuchungsrahmens	136
e) Unterlagen nach § 21 NABEG	137
f) Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung	137
g) Vorzeitiger Baubeginn	138
h) Erörterungstermin.....	138
i) 1. Planänderung	139

j) Europarechtliche Anforderungen/TEN-E-VO	140
III. Umweltverträglichkeitsprüfung	141
1. Rechtliche Grundlagen und Ablauf.....	141
2. Zusammenfassende Darstellung.....	142
a) Schutzgut Menschen, insb. die menschliche Gesundheit.....	144
(aa) Beschreibung des Umweltzustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens sowie Vorbelastungen.....	146
(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen	148
(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen	152
b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	154
(aa) Beschreibung des Umweltzustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens sowie Vorbelastungen.....	154
(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen	160
(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen	164
c) Schutzgut Fläche.....	178
(aa) Beschreibung des Umweltzustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens sowie Vorbelastungen.....	179
(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen	180
(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen	183
d) Schutzgut Boden	185
(aa) Beschreibung des Umweltzustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens sowie Vorbelastungen.....	186
(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen	188
(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen	191
e) Schutzgut Wasser	197
(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Vorhabens sowie Vorbelastungen.....	197
(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen	203
(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen	211
f) Schutzgut Luft und Klima	219
(aa) Beschreibung des Umweltzustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens sowie Vorbelastungen.....	220
(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen	221
(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen	222
g) Schutzgut Landschaft.....	223
(aa) Beschreibung des Umweltzustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens sowie Vorbelastungen.....	224
(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen	228
(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen	230
h) Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	237
(aa) Beschreibung des Umweltzustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens sowie Vorbelastungen.....	237
(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen	241
(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen	243
i) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	248

3. Bewertung der Umweltauswirkungen	249
a) Schutzgut Menschen, insb. die menschliche Gesundheit	249
b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	251
(aa) Teilschutzgut Tiere	252
(bb) Teilschutzgut Pflanzen	253
(cc) Teilschutzgut Biologische Vielfalt	257
c) Schutzgut Fläche	257
d) Schutzgut Boden	259
e) Schutzgut Wasser	260
(aa) Oberflächengewässer	261
(bb) Grundwasser	263
f) Schutzgut Luft und Klima	264
g) Schutzgut Landschaft	266
h) Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	272
i) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	274
4. Zusammenfassung	275
IV. Materiell-rechtliche Bewertung	275
1. Planrechtfertigung	276
a) Gesetzliche Bedarfsfeststellung	276
b) Energiewirtschaftliche Bedeutung	276
2. Bindungswirkung der Bundesfachplanung	277
3. Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen	278
a) Immissionsschutz	278
(aa) Elektrische und magnetische Felder	279
(bb) Schall	286
(cc) Luftschadstoffe	292
(dd) Erschütterungen	293
(ee) Lichtimmissionen	294
b) Natura 2000-Gebietsschutz	295
(aa) Rechtliche Grundlagen	295
(bb) Methodik und Umfang der habitatschutzrechtlichen Bestandserfassung	298
(cc) Natura 2000-Verträglichkeit hinsichtlich der Natura 2000-Gebiete und -Objekte	300
c) Besonderer Artenschutz	306
(aa) Rechtliche Grundlagen	306
(bb) Methodik	309
(cc) Säugetiere	311
(dd) Reptilien	316
(ee) Amphibien	316
(ff) Tag- und Nachtfalter	316
(gg) Libellen	317
(hh) Xylobionte Käfer	317
(ii) Fische	317
(jj) Brutvögel	317
(kk) Gast- und Rastvögel	320
(ll) Vogelarten in Lebensraumgilden	321

d) Geschützte Teile von Natur und Landschaft	323
(aa) Naturschutzgebiete	323
(bb) Landschaftsschutzgebiete	332
(cc) Geschützte Landschaftsbestandteile und Alleen	388
(dd) Freihaltung von Gewässern und Uferzonen gemäß § 61 Abs. 1 BNatSchG	425
e) Gesetzlicher Biotopschutz	426
f) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	442
(aa) Vorliegen eines Eingriffs	442
(bb) Ausgleichsmaßnahmen bzw. Ersatzmaßnahmen	473
(cc) Naturschutzrechtliche Abwägung	478
(dd) Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG	479
g) Wasserrechtliche Anforderungen	480
(aa) Bewirtschaftungsziele	480
(bb) Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern	495
(cc) Gewässerrandstreifen	497
(dd) Wasserschutzgebiete	503
(ee) Hochwasserschutz	560
(ff) Weitere Bestimmungen zur Genehmigung oder Erlaubnis für die Beseitigung von Niederschlagswasser	564
h) Zu beachtende Ziele der Raumordnung	565
(aa) Auf Bundesfachplanungsebene abschließend beurteilte Ziele der Raumordnung	567
(bb) Auf Bundesfachplanungsebene nicht abschließend beurteilte Ziele der Raumordnung	568
i) Denkmalschutz	579
(aa) Denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse nach § 15 DSchG NRW	579
(bb) Funde	584
j) Straßen und Wege	584
(aa) Anbauverbote und -beschränkungen	585
(bb) Sondernutzungen	587
k) Anlagensicherheit	588
l) Forstwirtschaft	589
(aa) Genehmigung für die dauerhafte Waldumwandlung gemäß § 9 Abs. 1 BWaldG und § 39 LFoG	589
(bb) Genehmigung für die befristete Waldumwandlung gemäß § 9 Abs. 2 BWaldG und § 40 LFoG	592
4. Abwägung	593
a) Immissionsschutz	593
(aa) Elektrische und magnetische Felder	594
(bb) Schall	595
(cc) Luftschadstoffe	597
(dd) Trennungsgebot nach § 50 BImSchG	597
b) Naturschutz und Landschaftspflege	598
(aa) Natura 2000-Gebietsschutz	599
(bb) Artenschutz	599
(cc) Geschützte Teile von Natur und Landschaft	599

(dd) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	601
c) Bodenschutz	601
d) Gewässerschutz	604
e) Luft und Klima	605
f) Landschaft und Erholung	608
g) Denkmalpflegerische Belange	610
h) Raumordnerische Belange	610
(aa) Auf Bundesfachplanungsebene abschließend beurteilte Belange der Raumordnung	611
(bb) Auf Bundesfachplanungsebene nicht abschließend beurteilte Belange der Raumordnung	612
i) Eigentum	624
j) Kommunale Belange	630
k) Landwirtschaft	632
l) Forstwirtschaft	643
m) Jagd und Fischerei	644
n) Straßen-, Eisenbahn- und Luftverkehrsbelange	644
(aa) Straßen und Wege	644
(bb) Schienenverkehr	648
(cc) Luftverkehr	649
o) Belange der Ver- und Entsorgungsnetze	649
p) Belange der erneuerbaren Energien	654
q) Belange der Telekommunikation und des Richtfunks	655
r) Belange der Bundeswehr	655
s) Belange der Abfallwirtschaft	656
t) Ordnungsrechtliche Belange und Belange der öffentlichen Sicherheit	656
u) Belange des Bergbaus, der Rohstoffsicherung und -gewinnung	657
v) Weitere Belange	658
w) Belange von besonderem Gewicht	659
(aa) Möglichst frühzeitige Inbetriebnahme	660
(bb) Möglichst geradliniger Verlauf	660
(cc) Möglichst wirtschaftliche Errichtung und möglichst wirtschaftlicher Betrieb	661
5. Alternativen	661
a) Rechtliche Anforderungen und zu prüfende Alternativen	662
b) Nullvariante	663
c) Großräumiger Alternativenvergleich	664
d) Kleinräumiger Alternativenvergleich	665
(aa) Alternativen in den Unterlagen nach § 21 NABEG	667
(bb) Alternativenprüfung nach § 18 Abs. 4a NABEG	672
e) Andere technische Ausführungsvarianten	682
V. Abschließende Gesamtbewertung	683
VI. Wasserrechtliche Erlaubnisse	683
1. Sachverhalt	683
2. Rechtliche Würdigung	692
a) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG	692
b) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 WHG	693
c) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG	693

(aa) Einleiten von Stoffen in Gewässer	693
(bb) Einbringen von Stoffen in Gewässer.....	694
d) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG.....	694
e) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG.....	695
(aa) Aufstauen und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen	695
(bb) Absenken von Grundwasser durch Anlagen.....	695
f) Keine Versagungsgründe nach § 12 WHG	696
g) Ermessen	704
h) Benehmen nach § 19 Abs. 3 WHG	707
C. Hinweise	708
I. Entschädigungsverfahren.....	708
II. Geltungsdauer des Beschlusses	708
III. Zustellung oder öffentliche Bekanntgabe des Plans	708
IV. Kosten	709
V. Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen nach § 43i EnWG	709
D. Rechtsbehelfsbelehrung	710
E. Abkürzungsverzeichnis.....	711
F. Abbildungsverzeichnis	719
G. Tabellenverzeichnis.....	719

A. ENTSCHEIDUNG

I. FESTSTELLUNG DES PLANS

Der aus den unter Ziff. A.II.1 aufgeführten Unterlagen bestehende Plan für den Abschnitt NRW3a (von der Kreisgrenze Kleve/Wesel zwischen Uedem und Sonsbeck bis zur Konverterstation Meerbusch) des Vorhabens Nr. 1 des Bundesbedarfsplangesetzes Emden Ost – Osterath der Amprion GmbH (im Folgenden auch: der Vorhabenträger) in Gestalt der 1. Planänderung wird nach Maßgabe der Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Zusagen des Vorhabenträgers festgestellt.

Gegenstand des planfestgestellten Vorhabens Nr. 1 sind die Errichtung und der Betrieb der 380-kV-Höchstspannungserdkabelverbindung Emden Ost – Osterath (im Folgenden auch: „A-Nord“) im Abschnitt NRW3a (Kreisgrenze Kleve/Wesel zwischen Uedem und Sonsbeck bis zur Konverterstation Meerbusch).

II. PLANUNTERLAGEN

1. Festgestellte Planunterlagen¹

Tabelle 1: Festgestellte Planunterlagen

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
C1.1	Plananlage Übersichtsplan mit Blatt-schnitten für Plananlage C2.2	5	1:100.000
C1.2	Plananlage Übersichtspläne mit Blatt-schnitten für Plananlage C2.2, Plananlage C3 und Plananlage C4	8	1:25.000
C2.2	Plananlage Kombinierte Lage- und Rechtserwerbspläne	46	1:2.000
C3	Schemazeichnungen (Standardfälle)	15	1:500 1:250 1:100 1:50 1:25

¹ Die planfestgestellten Unterlagen sind jeweils mit einem Feststellungsvermerk und Siegel der Bundesnetzagentur versehen.

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
C4	Plananlage Kreuzungsdetailpläne (Einzelfälle)	14	1:500
C7.2	Bauwerksverzeichnis	9	
D1.2	Kreuzungsverzeichnis	34/ 36 (unge-schwärzt)	
D2.2	Rechtserwerbsverzeichnis	72/ 120 (unge-schwärzt)	
D3.2	Kompensationsverzeichnis in der Fassung der 1. Planänderung	5/ 5 (unge-schwärzt)	
F4.3	Maßnahmenblätter in der Fassung der 1. Planänderung	120	-
F4.6	Darstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen	107	1:2.000
F4.9	Kompensationsmaßnahmen in der Fassung der 1. Planänderung	5	1:3.000
H1.2 ²	Antragsunterlagen zur Durchführung einer Grundwasserhaltung und Einleitung in oberirdische Gewässer, Kapitel 8	13	-
H1.2	Antragsunterlagen zur Durchführung einer Grundwasserhaltung und Einleitung in oberirdische Gewässer, Kapitel 6.1 und 7	6	-
H1.3	Antragsunterlagen zur Querung von oberirdischen Gewässern und Gewässerrandstreifen, Kapitel 1.1, 1.2, 2.3, 3.3 und 5	17	-
H1.4	Antragsunterlagen zur Querung von Wasserschutz- und Trinkwassergewinnungsgebieten, Kapitel 1.1.1	5	-

² Die Unterlage H1.2 ist mit einem Erlaubnisvermerk und Siegel der Bundesnetzagentur versehen.

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
H1.5	Antragsunterlagen zur Querung von Überschwemmungsgebieten, Kapitel 1.1.1	5	-
H1.6	Plananlagen zur wasserrechtlichen Antragsstellung Übersichtsplan zur wasserrechtlichen Antragsstellung, die Blätter 1 bis 3 Lageplan zur wasserrechtlichen Antragsstellung, Blätter 6, 9, 11, 13, 17, 20, 22, 23, 28 bis 30, 42 bis 44, 46, 56, 65, 82. Lageplan zur wasserrechtlichen Antragsstellung in der Fassung vom 19.09.2024, Blätter 5-01, 8-01, 10-01, 12-01, 25-01 und 59-01.	29	1:25.000 1:2.000
H1.6 ³	Plananlagen zur wasserrechtlichen Antragsstellung Übersichtsplan zur wasserrechtlichen Antragsstellung, die Blätter 1 bis 3 Lageplan zur wasserrechtlichen Antragsstellung, Blätter 4, 6, 7, 9, 11, 13 bis 15, 17, 22 bis 24, 28 bis 30, 34, 42 bis 48, 52 bis 56, 58, 60, 61, 63 bis 66, 82, 83 Lageplan zur wasserrechtlichen Antragsstellung in der Fassung vom 19.09.2024, Blätter 5-01, 8-01, 10-01, 12-01, 18-01, 25-01 und 59-01	49	1:25.000 1:2.000
H4	Naturschutzrechtliche Anträge	61	
J3.1	Bodenschutzkonzept, Kapitel 9.2	27	

³ Die Unterlage H1.6 i. V. m. dem wasserrechtlichen Antrag gemäß Unterlage H1.2 ist mit einem Erlaubnisvermerk und Siegel der Bundesnetzagentur versehen.

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
J4	Hydrogeologische Fachgutachten, Kapitel 8.5 und 8.6	6	-

2. Weitere Unterlagen

Tabelle 2: Weitere Unterlagen

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
0	Beschreibung der 1. Deckblattänderung	12	-
A1	Allgemeinverständliche Zusammenfassung (AVZ)	61	
A2.1	Erläuterungsbericht	196	
A2.2	Anhang Erläuterungen zum Bauablauf und zur Baulogistik	12	
A2.3	Anhang Bericht über die Beteiligung der Öffentlichkeit	22	
A2.4	Anhang Folgemaßnahmen	7	
A3	Plananlage Übersicht über das Gesamtvorhaben mit Darstellung der PF-Abschnitte	5	1:250.000
B1	Alternativenvergleich	142	
C2.1	Erläuterungen zu kombinierten Lage- und Rechtserwerbsplänen	9	
C5 ⁴	Angaben zur Kabel-Kabel-Übergabestation	1	
C6 ⁵	Angaben zur Nachrichtentechnik-Repeaterstation	1	

⁴ Diese Unterlage ist kein Bestandteil dieses Planfeststellungsabschnitts.

⁵ Diese Unterlage ist kein Bestandteil dieses Planfeststellungsabschnitts.

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
C7.1	Erläuterungen zum Bauwerksverzeichnis	7	
D1.1	Erläuterungen zum Kreuzungsverzeichnis	9	
D2.1	Erläuterungen zum Rechterwerbsverzeichnis	7	
D3.1	Erläuterungen zum Kompensationsverzeichnis	9	
E1.1	Immissionsschutzbericht	38	
E1.2	Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV	22	
E1.3	Plananlage Übersichtspläne mit Blattsnitten für Plananlage E1.4	8	1:25.000
E1.4	Plananlage EMF-Pläne	46	1:2.000
E1.5	WinField-Zertifikat	3	
E2.1	Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen der AVV Baulärm	128	
E2.2	Handlungskonzept Baulärm	22	
E3	Erklärung zu den technischen Anforderungen der Anlage	9	
E4	Nachweis über die Verträglichkeit mit Infrastrukturen Dritter	11	
E5.1	Berechnungen über Wärmeausbreitung	378	
E5.2	Anhang zu Berechnungen über Wärmeausbreitung	98	
F1.1	UVP-Bericht in der Fassung der 1. Planänderung	388	
F1.2	Anhang Biotoptypenschlüssel, Empfindlichkeiten, Datengrundlage	15	
F1.3	Übersichtskarte mit Blattsnitten	2	1:150.000

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
F1.4	Schutzgebiete	21	1:10.000
F1.5	Schutzgut Menschen, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter – Bestand und Empfindlichkeit	21	1:10.000
F1.6	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Teilschutzgut Pflanzen, Bestand und Empfindlichkeit	22	1:10.000
F1.7	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Teilschutzgut Tiere, Bestand und Empfindlichkeit	22	1:10.000
F1.8	Schutzgut Fläche – Bestand und Empfindlichkeit	21	1:10.000
F1.9	Schutzgut Boden – Bestand und Empfindlichkeit	21	1:10.000
F1.10	Schutzgut Wasser – Bestand und Empfindlichkeit	21	1:10.000
F1.11	Schutzgut Klima und Luft – Bestand und Empfindlichkeit	21	1:10.000
F1.12	Schutzgut Landschaft – Bestand und Empfindlichkeit	21	1:10.000
F1.13	Auswirkungsprognose	21	1:10.000
F2.1	Natura 2000-Vorstudien/Verträglichkeitsstudien – Allgemeiner Teil	51	
F2.1.1	Natura 2000-Vorstudien/Verträglichkeitsstudien – Allgemeiner Teil	8	
F2.1.2	Übersichtskarte Netz Natura 2000 – FFH-Gebiet	2	1:150.000
F2.1.3	Übersichtskarte Netz Natura 2000 – Vogelschutzgebiete	2	1:150.000
F2.2	Vorstudie FFH-Gebiet „Fleuthkuhlen“	26	
F2.2.1	Vorstudie – FFH-Gebiet „Fleuthkuhlen“ DE 4404-301 Anhang	31	

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
F2.2.2	Übersicht FFH-Gebiet DE 4404-301 – Vorstudie	2	1:25.000
F2.2.3	Bestand FFH-Gebiet DE 4404-301 – Vorstudie	5	1:5.000
F2.3	Vor- und Verträglichkeitsstudie FFH-Gebiet „Tote Rahm“	42	
F2.3.1	Vor- und Verträglichkeitsstudie – FFH-Gebiet „Tote Rahm“ DE 4504-302 Anhang	30	
F2.3.2	Übersicht FFH-Gebiet DE 4504-302 – Vor- und Verträglichkeitsstudie	2	1:25.000
F2.3.3	Bestand FFH-Gebiet DE 4504-302 – Vor- und Verträglichkeitsstudie	2	1:5.000
F2.3.4	Maßnahmen FFH-Gebiet DE 4504-302 – Vor- und Verträglichkeitsstudie	2	1:5.000
F3.1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	80	
F3.2	Anhang Art-für-Art-Protokolle	102	
F4.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kapitel 3.2 und 3.3	8	
F4.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan in der Fassung der 1. Planänderung, ausgenommen das Kapitel 3.2 und 3.3	139	
F4.2	Biotoptypen im Untersuchungsraum	7	
F4.4	Blattschnittübersicht	5	1:25.000, 1:2.000
F4.5	Bestands-/Konfliktkarte	107	1:2.000
F4.7	Suchräume für die Umsetzung von CEF-Maßnahmen	10	1:25.000
F4.8	Übersichtskarte Kompensationsmaßnahmen in der Fassung der 1. Planänderung	2	1:50.000

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
F4.10	Eingriffsbilanzierung	6	
F5.1	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	123	
F5.2	Gewässer ohne Betroffenheit der Oberflächenwasserkörper	5	
F5.3	Übersichtskarte mit Blattschnitten	2	1:150.000
F5.4	Wasserrahmenrichtlinie	9	1: 25.000
G1.1	Raumordnerische, sonstige öffentliche und private Belange	61	
G1.2	Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz	5	1:50.000
G1.3	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen	5	1:50.000
G1.4	Regionalplanung	5	1:50.000
G1.5	Bauleitplanung	9	1:25.000
G1.6	Landwirtschaft	21	1:10.000
H1.1	Wasserrechtliche Grundlagen und Antragsstruktur	21	
H1.2	Antragsunterlagen zur Durchführung einer Grundwasserhaltung und Einleitung in oberirdische Gewässer, ausgenommen die Kapitel 6.1, 7 und 8	26	
H1.3	Antragsunterlagen zur Querung von oberirdischen Gewässern und Gewässerrandstreifen, ausgenommen Kapitel 1.1, 1.2, 2.3, 3.3 und 5	17	
H1.4	Antragsunterlagen zur Querung von Wasserschutz- und Trinkwassergewinnungsgebieten	101	
H1.5	Antragsunterlagen zur Querung von Überschwemmungsgebieten	18	

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
H1.6	Plananlagen zur wasserrechtlichen Antragsstellung Lageplan zur wasserrechtlichen Antragsstellung, ausgenommen die Blätter 4, 6, 7, 9, 11, 13 bis 15, 17, 20, 22 bis 24, 28 bis 30, 34, 42 bis 48, 52 bis 56, 58, 60, 61, 63 bis 66, 82, 83 sowie die Blätter 5-01, 8-01, 10-01, 12-01, 18-01, 25-01 und 59-01 in der Fassung vom 19.09.2024	41	1:2.000
H1.7	Einleitgrenzwerte der zuständigen Kommunen	2	
H1.8	Vorläufige Grundwasseranalytik	5	
H2.1 ⁶	Antrag auf strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung	1	
H2.2 ⁷	Plananlage zum Antrag auf Strom- und Schifffahrtspolizeiliche Genehmigung zur Querung der Ems	1	
H3.1 ⁸	Antrag auf Deichrechtliche Genehmigung	1	
H3.2 ⁹	Übersichtskarte zum Antrag auf Deichrechtliche Genehmigung	1	
H5	Denkmalschutzrechtliche Belange	14	
H6.1	Forstrechtliche Belange	20	
H6.2 ¹⁰	Anhang Waldfunktionenkartierung	1	

⁶ Diese Unterlage ist kein Bestandteil dieses Planfeststellungsabschnitts.

⁷ Diese Unterlage ist kein Bestandteil dieses Planfeststellungsabschnitts.

⁸ Diese Unterlage ist kein Bestandteil dieses Planfeststellungsabschnitts.

⁹ Diese Unterlage ist kein Bestandteil dieses Planfeststellungsabschnitts.

¹⁰ Diese Unterlage ist kein Bestandteil dieses Planfeststellungsabschnitts.

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
H6.3	Blattschnittübersicht	5	1:50:000
H6.4	Detailpläne Forstrechtliche Belange	6	1:2.000
I1 ¹¹	Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen auf die Niederlande	1	
I2 ¹²	Grensoverschrijdende Milieu-effecten op Nederland	1	
J1.1	Plananlage Übersichtsplan mit Blattschnitten für Plananlage J1.2	8	1:25.000
J1.2	Plananlage Luftbildpläne	36	1:5.000
J2.1	Geotechnischer Untersuchungsbericht (GUB)	73	
J2.2	Plananlage 1 Übersichtslageplan	4	1:200.000
J2.3	Plananlage 2 Lagepläne mit vorhandenen Baugrundaufschlüssen	60	1:5.000
J2.4	Plananlage 3 Ergebnispläne Geotechnik	60	1:1.000, 1:100
J2.5	Plananlage 4 Ergebnisse der Felderkundung	877	
J2.6	Plananlage 5 Chemische Untersuchungen	7	
J2.7	Plananlage 6 Ergebnisse bodenmechanischer Laboruntersuchungen	7	
J2.8	Plananlage 7 Homogenbereiche	6	
J2.9	Anhang 1 Prüfberichte des chemischen Labors (Bodenchemie)	169	
J2.10	Anhang 2 Prüfberichte des chemischen Labors (Grundwasserchemie)	13	
J2.11	Anhang 3 Prüfberichte des bodenmechanischen Labors	360	

¹¹ Diese Unterlage ist kein Bestandteil dieses Planfeststellungsabschnitts.

¹² Diese Unterlage ist kein Bestandteil dieses Planfeststellungsabschnitts.

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
J2.12	Geotechnischer Bericht (GB)	60	
J2.13 ¹³	Plananlage 1 Übersichtsplan	1	
J2.14 ¹⁴	Plananlage 2 Lagepläne mit vorhandenen Baugrundaufschlüssen	1	
J2.15 ¹⁵	Plananlage 3 Geotechnischer Längsschnitt	1	
J2.16	Plananlage 4 Tabellarische Beschreibung der Baugrundverhältnisse	25	
J3.1	Bodenschutzkonzept, ausgenommen Kapitel 9.2	64	
J3.2	Blattschnittübersicht	5	1:50.000
J3.3	Bestand / Konflikte	105	1:2.000
J3.4	Bodenschutzplan	105	1:2.000
J4	Hydrogeologisches Fachgutachten, ausgenommen Kapitel 8.5 und 8.6	297	
J5.1	Erläuterung zum Verkehrs-/ Logistikkonzept	23	
J5.2	Plananlage Übersichtspläne Verkehrs-/Logistikkonzept	13	1: 10.000
J6.1	Faunistische und floristische Erfassungen	122	
J6.2	Faunistische und floristische Erfassungen – Anhang Rastvögel	27	
J6.3	Übersichtskarte mit Blattschnitten – Ergänzungen	5	1:150.000
J6.4	Untersuchungsumfang Faunakartierung – Ergänzungen	57	1:10.000

¹³ Diese Unterlage verweist auf die Unterlage J2.1.

¹⁴ Diese Unterlage verweist auf die Unterlage J2.1.

¹⁵ Diese Unterlage verweist auf die Unterlage J2.1.

III. AUSNAHMEN, BEFREIUNGEN, GENEHMIGUNGEN UND ERLAUBNISSE

Über folgende Ausnahme-, Befreiungs-, Erlaubnis- und Genehmigungstatbestände wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss entschieden:

1. Naturschutz und Landschaftspflege

a) Befreiungen

(aa) Naturschutzgebiete

Im Geltungsbereich des Kreises Kleve

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den allgemein festgesetzten Verboten nach Ziffer 3.1 Nr. 1 lit. b), c), d), e), h), i) und j) des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Geldern/Issum“ (Landschaftsplan Nr. 13), für das Naturschutzgebiet „Fleuthkuhlen“ (KLE-005; 3.1.1), Inkrafttreten der Satzung am 05.07.1995 (Unterlagen nach § 21 NABEG¹⁶, Unterlage F1.4, Blatt 6).

Im Geltungsbereich des Kreises Viersen

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den allgemein festgesetzten Verboten nach Ziffer 2.1 Abs. I Nrn. 8, 12, 15 und 16 des Landschaftsplans des Kreises Viersen für den Raum „Untere Niers/Tönisberger Höhen“ (Landschaftsplan Nr. 5, 1. Änderung), für das Naturschutzgebiet „Tote Rahm“ (VIE-002; 2.1.3), Inkrafttreten der Satzung am 20.10.1989, geändert durch die 1. Änderung des Landschaftsplanes am 03.09.2004 (Unterlage F1.4, Blatt 12).

(bb) Landschaftsschutzgebiete

Im Geltungsbereich des Kreises Wesel

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den allgemein festgesetzten Verboten nach Ziffer 2.4.1 Abs. I Nr. 2, 3, 5, 6, 8, 9 und 12 des Landschaftsplans des Kreises Wesel für den Raum „Sonsbeck/Xanten“, für das Landschaftsschutzgebiet „Veen-Sonsbecker-Bruch“ (Nr. L21), Inkrafttreten der Satzung am 27.12.2004 (Unterlage F1.4, Blatt 2).

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den allgemein festgesetzten Verboten nach Ziffer 2.4.1 Abs. I Nr. 2, 3, 5, 6, 8,

¹⁶ Soweit nicht anders gekennzeichnet, sind sämtliche im Planfeststellungsbeschluss benannten Unterlagen solche nach § 21 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) in Gestalt der 1. Planänderung.

9 und 12 des Landschaftsplans des Kreises Wesel für den Raum „Sonsbeck/Xanten“, für das Landschaftsschutzgebiet „Kappelsche Bruch/Hamber Bruch“ (Nr. L24), Inkrafttreten der Satzung am 27.12.2004 (Unterlage F1.4, Blatt 4).

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den allgemein festgesetzten Verboten nach Ziffer 2.4.1 Abs. I, Nr. 2, 3, 5, 6, 8, 9 und 12 sowie den besonders festgesetzten Verboten nach Ziffer 2.4.2 Abs. I Nr. 14 des Landschaftsplans des Kreises Wesel für den Raum „Sonsbeck/Xanten“, für das Landschaftsschutzgebiet „Helves Ley“ (Nr. L25), Inkrafttreten der Satzung am 27.12.2004 (Unterlage F1.4, Blatt 4).

Im Geltungsbereich des Kreises Kleve

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den allgemein festgesetzten Verboten nach Ziffer 4.2 Nr. 1 lit. c), d), e), f), g), h), und k) des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Kevelaer“ (Landschaftsplan Nr. 11), für das Landschaftsschutzgebiet „Kevelaerer Donkenland“ (Nr. L7), Inkrafttreten der Satzung am 23.09.2009 (Unterlage F1.4, Blatt 2 bis 4).

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den allgemein festgesetzten Verboten nach Ziffer 3.3 Nr. 1 lit. c), d), e), f), g), h), k) und l) und dem besonders festgesetzten Verbot nach Ziffer 3.3.6 Nr. 1 lit. b des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Geldern/Issum“ (Landschaftsplan Nr. 13), für das Landschaftsschutzgebiet „Helves Ley im Niederungsbereich der Niederterrasse“ (Nr. LP13-3.3.6), Inkrafttreten der Satzung am 05.07.1995 (Unterlage F1.4, Blatt 4).

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den allgemein festgesetzten Verboten nach Ziffer 3.3 Nr. 1 lit. c), d), e), f), h), k) und l) des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Geldern/Issum“ (Landschaftsplan Nr. 13), für das Landschaftsschutzgebiet „Im Bereich Boeckelt, Aengenesch, Waterhuck, Zitterhuck, Lamerong, Hamsfeld“ (Nr. LP13-3.3.2), Inkrafttreten der Satzung am 05.07.1995 (Unterlage F1.4, Blatt 4 bis 6).

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den allgemein festgesetzten Verboten nach Ziffer 3.3 Nr. 1 lit. c), d), e), f), g), h), k) und l) des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Geldern/Issum“ (Landschaftsplan Nr. 13), für das Landschaftsschutzgebiet „Im Bereich der Gelderner und Seveleener Heide“ (Nr. LP13-3.3.4), Inkrafttreten der Satzung am 05.07.1995 (Unterlage F1.4, Blatt 6 und 7).

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den allgemein festgesetzten Verboten nach Ziffer 3.2 Abs. I Nr. 1 lit. c), d), e), f), g), h), und k) sowie von dem besonders festgesetzten Verbot nach Ziffer 3.2 Abs. III-L5 Nr. 1 lit. b des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Kerken/Rheurdt“ (Landschaftsplan Nr. 15), für das Landschaftsschutzgebiet „Meerbeckniederung“ (Nr. L5), Inkrafttreten der Satzung am 24.04.2013 (Unterlage F1.4, Blatt 8).

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den allgemein festgesetzten Verboten nach Ziffer 3.2 Abs. I Nr. 1 lit. c), d), e),

f), h), und k) des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Kerken/Rheurdt“ (Landschaftsplan Nr. 15), für das Landschaftsschutzgebiet „Schaephuysener Höhen“ (Nr. L1), Inkrafttreten der Satzung am 24.04.2013 (Unterlage F1.4, Blatt 10 und 11).

Im Geltungsbereich des Kreises Viersen

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den allgemein festgesetzten Verboten nach Ziffer 2.2 Abs. I. Nrn. 2, 3, 5, 6 lit. a, 6 lit. b, 7, 9 und 11 des Landschaftsplans des Kreises Viersen für den Raum „Untere Niers/Tönisberger Höhen“ (Landschaftsplan Nr. 5), für das Landschaftsschutzgebiet „Tönisberger Höhen“ (LP05-2.2.11), Inkrafttreten der Satzung am 20.10.1989, geändert die 2. Änderung des Landschaftsplanes am 21.01.2016 sowie die 3. Änderung des Landschaftsplanes am 07.05.2015 (Unterlage F1.4, Blatt 11).

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den allgemein festgesetzten Verboten nach Ziffer 2.2 Abs. I. Nrn. 1, 2, 4, 5, 7, 8 lit. a, 8 lit. b, 11 und 13 des Landschaftsplans des Kreises Viersen für den Raum „Untere Niers/Tönisberger Höhen“ (Landschaftsplan Nr. 5, 1. Änderung), für das Landschaftsschutzgebiet „Landwehr, Siebenhäuser Graben und Niepkanal“ (LP05-2.2.9), Inkrafttreten der Satzung am 03.09.2004, geändert durch die 2. Änderung des Landschaftsplanes am 21.01.2016 sowie die 3. Änderung des Landschaftsplanes am 07.05.2015 (Unterlage F1.4, Blatt 11 und 12).

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den allgemein festgesetzten Verboten nach Ziffer 2.2 Abs. I. Nrn. 2, 3, 4, 5, 6 lit. a, 6 lit. b, 7, 9 und 11 des Landschaftsplans des Kreises Viersen für den Raum „Untere Niers/Tönisberger Höhen“ (Landschaftsplan Nr. 5), für das Landschaftsschutzgebiet „Spring und Gastendonker Graben“ (LP05-2.2.7), Inkrafttreten der Satzung am 20.10.1989, geändert durch die 2. Änderung des Landschaftsplanes am 21.01.2016 sowie die 3. Änderung des Landschaftsplanes am 07.05.2015 (Unterlage F1.4, Blatt 12).

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den allgemein festgesetzten Verboten nach Ziffer 2.2 Abs. I. Nrn. 1 lit. a, 1 lit. b, 2, 4, 5, 7, 8 und 10 des Landschaftsplans des Kreises Viersen für den Raum „Kempener Lehmplatte“ (Landschaftsplan Nr. 8), für das Landschaftsschutzgebiet „Unterweiden“ (LP08-2.2.6), Inkrafttreten der Satzung am 31.12.1996, geändert durch die 1. Änderung des Landschaftsplanes am 07.05.2015 (Unterlage F1.4, Blatt 13 und 14).

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den allgemein festgesetzten Verboten nach Ziffer 2.2 Abs. I. Nrn. 1 lit. b, 2, 4, 5, 6, 7 und 8 des Landschaftsplans des Kreises Viersen für den Raum „Kempener Lehmplatte“ (Landschaftsplan Nr. 8), für das Landschaftsschutzgebiet „Königshütte“ (LP08-2.2.7), Inkrafttreten der Satzung am 31.12.1996, geändert durch die 1. Änderung des Landschaftsplanes am 07.05.2015 (Unterlage F1.4, Blatt 13, i. V. m. Unterlage F4.5, Blatt 65).

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den allgemein festgesetzten Verboten nach Ziffer 2.2 Abs. I. Nrn. 1 lit. a, 1 lit. b, 2, 4, 5, 6, 7, 8 und 10 des Landschaftsplans des Kreises Viersen für den Raum „Kempener Lehmplatte“ (Landschaftsplan Nr. 8), für das Landschaftsschutzgebiet „Fliethbach“

(LP08-2.2.4), Inkrafttreten der Satzung am 31.12.1996, geändert durch die 1. Änderung des Landschaftsplanes am 07.05.2015 (Unterlage F1.4, Blatt 15).

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den allgemein festgesetzten Verboten nach Ziffer 2.2 Abs. I. Nrn. 1 lit. a, 1 lit. b, 2, 4, 5, 7, 8 und 10 des Landschaftsplans des Kreises Viersen für den Raum „Kempe-ner Lehmplatte“ (Landschaftsplan Nr. 8), für das Landschaftsschutzgebiet „Anrather Bach/Kehn“ (LP08-2.2.1), Inkrafttreten der Satzung am 31.12.1996, geändert durch die 1. Änderung des Landschaftsplanes am 07.05.2015 (Unterlage F1.4, Blatt 16).

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den allgemein festgesetzten Verboten nach Ziffer 2.2 Abs. I. Nrn. 1 lit. b, 2, 4, 5, 7, 8 und 10 des Landschaftsplans des Kreis Viersen für den Raum „Willicher Lehmplatte“ (Landschaftsplan Nr. 9), für das Landschaftsschutzgebiet „Anrather Bach/Holterhöfe“ (LP09-2.2.1), Inkrafttreten der Satzung am vom 12.03.1999, geändert durch die 2. Änderung des Landschaftsplanes am 07.05.2015 (Unterlage F1.4, Blatt 16 und 17).

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den allgemein festgesetzten Verboten nach Ziffer 2.2 Abs. I. Nrn. 2, 4, 5, 7, 8 lit. a. 8 lit. b, 11 und 13 des Landschaftsplans des Kreis Viersen für den Raum „Willicher Lehmplatte“ (Landschaftsplan Nr. 9, 1. Änderung), für das Landschaftsschutzgebiet „An-rather Bach/Holterhöfe“ (LP09.1-2.2.1), Inkrafttreten der Satzung am 01.12.2006, geändert durch die 2. Änderung des Landschaftsplanes am 07.05.2015 (Unterlage F1.4, Blatt 17).

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den allgemein festgesetzten Verboten nach Ziffer 2.2 Abs. I. Nrn. 1 lit. b, 2, 4, 5, 7 und 8 des Landschaftsplans Kreis Viersen für den Raum „Willicher Lehmplatte“ (Land-schaftsplan Nr. 9), für das Landschaftsschutzgebiet „Moosheide“ (LP09-2.2.4), Inkrafttreten der Satzung am 12.03.1999, geändert durch die 2. Änderung des Landschaftsplanes am 07.05.2015 (Unterlage F1.4, Blatt 19).

Im Geltungsbereich der Stadt Krefeld

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den allgemein festgesetzten Verboten nach Ziffer 2.2 Abs. A lit. d), e), f), h), i), k) und m) des Landschaftsplans der Stadt Krefeld, für das Landschaftsschutzgebiet „Or-broich“ (Nr. 2.2.1), Inkrafttreten der Satzung am 19.12.1991 (i. d. F. v. 30.03.2017) (Unter-lage F1.4, Blatt 12 und 13).

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den allgemein festgesetzten Verboten nach Ziffer 2.2 Abs. A lit. d), e), h), k) und m) des Landschaftsplans der Stadt Krefeld, für das Landschaftsschutzgebiet „Oberben-rad/Forstwald“ (Nr. 2.2.7), Inkrafttreten der Satzung am 19.12.1991 (i. d. F. v. 30.03.2017) (Unterlage F1.4, Blatt 12 und 13).

(cc) Geschützte Landschaftsbestandteile

Für geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG und gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 39 NatSchG NRW werden folgende Befreiungen gewährt:

Im Geltungsbereich des Kreises Kleve

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten nach § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW für die „Hecke“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb(tc); Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03A) als gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil i. S. d. § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LNatSchG NRW bei SL242_0+450 auf einer Fläche von 48 m² für eine temporäre, baubedingte Beanspruchung durch eine Baustelleneinrichtungsfläche sowie auf einer Fläche von 48 m² für eine dauerhafte Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen.

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten nach § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW für die „Hecke“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M) als gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil i. S. d. § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LNatSchG NRW bei SL242_0+620 auf einer Fläche von 341 m² für eine temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und eine Baustelleneinrichtungsfläche sowie auf einer Fläche von 320 m² für eine dauerhafte Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen.

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten nach § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW für die „Hecke“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb(tc); Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03A) als gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil i. S. d. § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LNatSchG NRW bei SL244_0+035 auf einer Fläche von 123 m² für eine temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und eine Baustelleneinrichtungsfläche sowie auf einer Fläche von 116 m² für eine dauerhafte Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen.

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten nach § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW für die „Hecke“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M) als gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil i. S. d. § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LNatSchG NRW bei SL244_0+210 auf einer Fläche von 145 m² für eine temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und eine Baustelleneinrichtungsfläche sowie auf einer Fläche von 136 m² für eine dauerhafte Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen.

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW und der Ziffer 3.4 Abs. II i. V. m. Ziffer 3 Abs. I des Landschaftsplanes des Kreises Kleve für den Raum „Kerken/Rheurdt“ (Landschaftsplan Nr. 15) von den allgemein festgesetzten Verboten nach Ziffer 3.4 Abs. I Nr. 1 lit. b), c), d), e), f), h) und k) des Landschaftsplanes des Kreises Kleve

für den Raum „Kerken/Rheurdt“ (Landschaftsplan Nr. 15) für den geschützten Landschaftsbestandteil „LB2 – Alte Bahnlinie Sevelen/Hartefeld“¹⁷ (LP15-LB2) bei SL256_0+365 auf einer Fläche von 557 m² für eine temporäre Beanspruchung durch eine Baustelleneinrichtungsfläche sowie auf einer Fläche von 502 m² für eine dauerhafte Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen.

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten nach § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW für die „Schnitthecke“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD5_100; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03J) als gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil i. S. d. § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LNatSchG NRW bei SL263_0+560 auf einer Fläche von 117 m² für eine temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und eine Baustelleneinrichtungsfläche sowie auf einer Fläche von 87 m² für eine dauerhafte Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen.

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten nach § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW für die „Kompensationsfläche: Osterweiterung Tagebau Stenden“ als gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil i. S. d. § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LNatSchG NRW auf einer Fläche von SL264_0+625 bis SL264_0+720 von 2.943 m² für eine temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und eine Baustelleneinrichtungsfläche sowie auf einer Fläche von 1.070 m² für eine dauerhafte Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen.

Im Geltungsbereich des Kreises Viersen

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten nach § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW für die „Hecke“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M) als gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil i. S. d. § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LNatSchG NRW bei SL267_0+540 auf einer Fläche von 109 m² für eine temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und eine Baustelleneinrichtungsfläche sowie auf einer Fläche von 108 m² für eine dauerhafte Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen.

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten nach § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW für eine „Kompensationsmaßnahmenfläche“ (vgl. Unterlage F4.5, Blatt 55) als gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil i. S. d. § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LNatSchG NRW von SL268_0+000 bis SL268_0+200 für eine temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in den Wasserhaltungsabschnitten 6352 und 6361.

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten nach § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 39 Abs. 2

¹⁷ In der Unterlage H4, Kap. 4, Tab. 4-1, wird vom Vorhabenträger der geschützte Landschaftsbestandteil „LB 2“ als „Alte Bahnlinie zwischen Venum und Oermten“ bezeichnet. Grund für die Änderung der Bezeichnung des „LB 2“ als „Alte Bahnlinie Sevelen/Hartefeld“ ist der zugrundeliegende gültige Landschaftsplan Nr. 15 des Kreises Kleve.

LNatSchG NRW für die „Kompensationsfläche: B-Plan KE-150 ‚Gewerbegebiet Krefelder Weg/Kempener Außenring‘, B-Plan KE-104 ‚Gewerbegebiet Krefelder Weg‘“ als gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil i. S. d. § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LNatSchG NRW von SL268_0+890 bis SL268_0+965 auf einer Fläche von 844 m² für eine temporäre, baubedingte Beanspruchung durch eine Baustelleneinrichtungsfläche und für eine temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitten 6337.

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten nach § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW für eine „Kompensationsmaßnahmenfläche“ als gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil i. S. d. § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LNatSchG NRW auf Höhe der SL269_0+000 für eine temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 6337.

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten nach § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW für die „Kompensationsfläche: 60/2-3295507“ als gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil i. S. d. § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LNatSchG NRW von SL273_0+265 bis SL273_0+650 auf einer Fläche von 13.052 m² für eine temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und eine Baustelleneinrichtungsfläche sowie auf einer Fläche von 9.923 m² für eine dauerhafte Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen.

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW und den Ziffern 2.0.1 und 2.4 Abs. C des Landschaftsplanes des Kreises Viersen für den Raum „Kempener Lehmplatte“ (Landschaftsplan Nr. 8) von den Verboten nach Ziffer 2.4 Abs. C UAbs. I. Nrn. 1 lit. a, 1 lit. b, 2, 4, 5, 8 und 10 des genannten Landschaftsplanes für den geschützten Landschaftsbestandteil „2.4.147 – Obstwiese mit zwei Obstbaumhochstämmen und einer Holunderhecke“ bei SL274_0+500 auf einer Fläche von 339 m² für eine temporäre, baubedingte Beanspruchung durch eine Zuwegung auf bereits vorhandenem Weg.

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW und den Ziffern 2.0.1 und 2.4 Abs. C des Landschaftsplanes des Kreises Viersen für den Raum „Kempener Lehmplatte“ (Landschaftsplan Nr. 8) von den Verboten nach Ziffer 2.4 Abs. C. UAbs. I. Nrn. 1 lit. b, 2, 4, 5, 7, 8 und 10 des genannten Landschaftsplanes für den geschützten Landschaftsbestandteil „2.4.127 – Baumreihe aus 12 Eichen“ bei SL275_0+760 auf einer Fläche von 422 m² für eine temporäre, baubedingte Beanspruchung durch eine offene Querung der Trasse, eine Baueinrichtungsfläche und eine Ersatzfläche für Oberbodenmieten sowie auf einer Fläche von 303 m² für eine dauerhafte Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen.

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten nach § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW für eine „Kompensationsmaßnahmenfläche“ als gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil i. S. d. § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LNatSchG NRW auf Höhe der

SL279_0+600 für eine temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 6359.

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW und den Ziffern 2.0.1 und 2.4 Abs. C des Landschaftsplanes des Kreises Viersen für den Raum „Kempener Lehmplatte“ (Landschaftsplan Nr. 8) von den Verboten nach Ziffer 2.4 Abs. C. UAbs. I. Nrn. 7 und 8 des genannten Landschaftsplanes für den geschützten Landschaftsbestandteil „2.4.50 – Allee aus Linden und Eichen entlang der L475“ auf Höhe der SL279_0+920 auf einer Fläche von rund 580 m² für eine dauerhafte Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen infolge von erdverlegten Höchstspannungsleitungen.

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW und den Ziffern 2.0.1 und 2.4 Abs. C des Landschaftsplanes des Kreises Viersen für den Raum „Willi-cher Lehmplatte“ (Landschaftsplan Nr. 9) von den Verboten nach Ziffer 2.4 Abs. C. UAbs. I. Nrn. 1 lit. a, 1 lit. b, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 10 und 15 des genannten Landschaftsplans für den geschützten Landschaftsbestandteil „GL 2.4.17 – eine Eiche“ auf Höhe der SL282_0+480 auf einer Fläche von rund 200 m² für eine dauerhafte Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen.

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW und den Ziffern 2.0.1 und 2.4 Abs. C des Landschaftsplanes des Kreises Viersen für den Raum „Willi-cher Lehmplatte“ (Landschaftsplan Nr. 9) von den Verboten nach Ziffer 2.4 Abs. C. UAbs. I. Nrn. 1 lit. a, 1 lit. b, 4, 6, 7, 8 und 10 des genannten Landschaftsplans für den geschützten Landschaftsbestandteil „GL 2.4.108 – Ufergehölz“ westlich von SL283_0+600 auf einer Fläche von 37 m² für eine temporäre, baubedingte Beanspruchung durch eine Ableitfläche sowie auf einer Fläche von rund 420 m² für eine dauerhafte Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen infolge von erdverlegten Höchstspannungsleitungen.

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW und den Ziffern 2.0.1 und 2.4 Abs. C des Landschaftsplanes des Kreises Viersen für den Raum „Willi-cher Lehmplatte“ (Landschaftsplan Nr. 9) von den Verboten nach Ziffer 2.4 Abs. C. UAbs. I. Nr. 10 des genannten Landschaftsplans für den geschützten Landschaftsbestandteil „GL 2.4.122 – Feldgehölz (Stieleiche)“ im Bereich der SL284_0+150 und SL284_0+300 für eine temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge einer Grundwasserhaltung des Wasserhaltungsabschnittes 6388.

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW und den Ziffern 2.0.1 und 2.4 Abs. C des Landschaftsplanes des Kreises Viersen für den Raum „Willi-cher Lehmplatte“ (Landschaftsplan Nr. 9, 1. Änderung) von den Verboten nach Ziffer 2.4 Abs. C. UAbs. I. Nrn. 8, 11 und 13 des genannten Landschaftsplans für den geschützten Landschaftsbestandteil „GL 2.4.9 – Feldgehölz“ im Bereich der SL284_0+200 und SL284_0+265 für eine temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge einer Grundwasserhaltung des Wasserhaltungsabschnittes 6388.

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten nach § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW für eine „Kompensationsmaßnahmenfläche“ als gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil i. S. d. § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LNatSchG NRW auf Höhe der SL284_0+200 und SL284_0+290 für eine temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 6388.

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW und den Ziffern 2.0.1 und 2.4 Abs. C des Landschaftsplanes des Kreises Viersen für den Raum „Willi-cher Lehmplatte“ (Landschaftsplan Nr. 9) von den Verboten nach Ziffer 2.4 Abs. C. UAbs. I. Nrn. 1 lit. b, 2, 4, 5, 7 und 8 des genannten Landschaftsplans für den geschützten Landschaftsbestandteil „GL 2.4.23 – Allee mit 105 Linden“ auf Höhe der SL285_0+500 auf einer Fläche von 146 m² für eine temporäre, baubedingte Beanspruchung durch eine Zuwegung auf tlw. bereits vorhandenem Weg sowie auf einer Fläche von rund 760 m² für eine dauerhafte Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen infolge von erdverlegten Höchstspannungsleitungen.

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW und den Ziffern 2.0.1 und 2.4 Abs. C des Landschaftsplanes des Kreises Viersen für den Raum „Willi-cher Lehmplatte“ (Landschaftsplan Nr. 9) von den Verboten nach Ziffer 2.5 i. V. m. 2.4 Abs. C. UAbs. I. Nrn. 7 und 8 des genannten Landschaftsplans für den temporär geschützten Landschaftsbestandteil „TGL 2.5.1 – Feldhecken aus überwiegend Eichen, Birken, Weiden, Weißdorn, Kirschen und Holunder“ im Bereich der SL287_0+160 und SL287_0+180 auf einer Fläche von rd. 695 m² für die dauerhafte Beanspruchung infolge der erdverlegten Höchstspannungsleitungen, inkl. anlagebedingten Schutzstreifen.

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW und den Ziffern 2.0.1 und 2.4 Abs. C des Landschaftsplanes des Kreises Viersen für den Raum „Willi-cher Lehmplatte“ (Landschaftsplan Nr. 9) von den Verboten nach Ziffer 2.4 Abs. C. UAbs. I. Nrn. 1 lit. b und 5 des genannten Landschaftsplans für das Objekt „GL 2.4.93 – Baumbe-stand (Buche, Ahorn, Eiche, Roteiche)“ auf Höhe der SL287_0+270 auf einer Fläche von 18 m² für eine temporäre, baubedingte Beanspruchung durch eine Zuwegung auf bereits vor-handenen Weg.

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW und den Zif-fern 2.0.1 und 2.4 Abs. C des Landschaftsplanes des Kreises Viersen für den Raum „Willi-cher Lehmplatte“ (Landschaftsplan Nr. 9) von den Verboten nach Ziffer 2.4 Abs. C. UAbs. I. Nrn. 1 lit. b, 2, 4, 5, 7 und 8 des genannten Landschaftsplans für das Objekt „GL 2.4.60 – 140 Linden“ auf Höhe der SL289_0+900 auf einer Fläche von 1.247 m² für eine temporäre, baubedingte Beanspruchung durch eine Baustelleneinrichtungsfläche, zwei Zuwegungen auf tlw. bereits vorhandenen Wegen und zwei Lagerflächen, sowie einer dauerhaften Beanspru-chung infolge der erdverlegten Höchstspannungsleitungen (1.330 m²).

Im Geltungsbereich des Rhein-Kreises Neuss

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten nach § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW für die „Schnitthecke“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD5_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03J) als gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil i. S. d. § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LNatSchG NRW bei SL294_0+825 auf einer Fläche von 36 m² für eine temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und eine Baustelleneinrichtungsfläche sowie auf einer Fläche von 34 m² für eine dauerhafte Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen.

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten nach § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW für die „Kompensationsfläche: 68.4-40.01-6-163-11“ als gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil i. S. d. § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LNatSchG NRW bei SL294_0+825 auf einer Fläche von 28 m² für eine temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und eine Baustelleneinrichtungsfläche sowie auf einer Fläche von 26 m² für eine dauerhafte Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen.

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten nach § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW für die „Kompensationsfläche: 68.4-40.01-6-163-11“ als gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil i. S. d. § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LNatSchG NRW bei SL294_0+940 auf einer Fläche von 384 m² für eine temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und eine Baustelleneinrichtungsfläche sowie auf einer Fläche von 286 m² für eine dauerhafte Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen.

(dd) Alleen

Die Planfeststellungsbehörde gewährt gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG eine Befreiung vom Verbot des § 29 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG NRW für die dauerhafte Beeinträchtigung der folgenden gesetzlich geschützten Alleen:

Allee im Bereich der SL275_0+760, dauerhafte Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen, offene Bauweise, zwei Bäumen (Unterlage F4.5, Blatt 70).

Allee im Bereich der SL281_1+200, dauerhafte Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen, offene Bauweise, von drei Bäumen (Unterlage F4.5, Blatt 81).

(ee) Gesetzlich geschützte Biotope

Die Planfeststellungsbehörde gewährt gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG eine Befreiung vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW für die dauerhafte Beeinträchtigung des folgenden gesetzlich geschützten Biotops:

Ufergehölze mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen (Biotop-Code nach LANUV 2021¹⁸: BE Irg100 ta1-2; Biotop-Code nach BKompV¹⁹: 43.04.01M); auf Höhe der SL245_0+540, dauerhafte Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen, offene Bauweise, auf einer Fläche von 60 m² (Unterlage F1.4, Blatt 4, i. V. m. F4.5, Blatt 15).

b) Ausnahmen für gesetzlich geschützte Biotope

Die Planfeststellungsbehörde gewährt gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW für die Inanspruchnahme folgender gesetzlicher geschützter Biotoptypen:

Ufergehölze mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen (Biotop-Code nach LANUV 2021: BE Irg100 ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 43.04.01M); auf Höhe der SL242_0+495 (westlich), temporäre Beanspruchung durch Lage innerhalb einer Ableitfläche, auf einer Fläche von 42 m² (Unterlage F1.4, Blatt 2, i. V. m. F4.5, Blatt 10).

Ufergehölze mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen (Biotop-Code nach LANUV 2021: BE Irg100 ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 43.04.01M) auf Höhe der SL244_0+100 (westlich), temporäre Beanspruchung durch Lage innerhalb der Ableitfläche, auf einer Fläche von 4,5 m² (Unterlage F1.4, Blatt 3, i. V. m. F4.5, Blatt 13).

Ufergehölze mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen (Biotop-Code nach LANUV 2021: BE Irg100 ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 43.04.01M); auf Höhe der SL245_0+540, temporäre Beanspruchung durch Lage innerhalb einer Arbeitsfläche, offene Bauweise, auf einer Fläche von 62 m² (Unterlage F1.4, Blatt 4, i. V. m. F4.5, Blatt 15).

2. Wasserhaushalt

a) Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

Die Planfeststellungsbehörde erteilt wasserrechtliche Genehmigungen für die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung einer Leitungsanlage unter oberirdischen Gewässern gemäß § 36 WHG i. V. m. § 22 Abs. 1 LWG an folgenden Gewässerkreuzungspunkten (Tabelle 3):

¹⁸ LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2021): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, Recklinghausen 2021, aktualisierte Fassung August 2022.

¹⁹ Anlage 2 der Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung (Bundeskompensationsverordnung - BKompV)

Tabelle 3: Errichtung, Betrieb und Unterhaltung einer Leitungsanlage unter oberirdischen Gewässern an Gewässerkreuzungspunkten

Nr.*	Gewässer- Bezeichnung	Stationierung	Bauweise	Überdeckung	Lageplan* Blatt-Nr.
1	keine Angabe	SL240_0+368	offene Bauweise	ca. 1,5 m	5
2	keine Angabe	SL240_0+600	offene Bauweise	ca. 1,5 m	5
3	Sonsbecker Ley	SL240_1+016	geschlossene Bauweise (HDD)	ca. 8,5 m	6
4	Husenley	SL240_1+216	geschlossene Bauweise (HDD)	ca. 8,6 m	6
5	Wetterley	SL243_0+329	offene Bauweise	ca. 1,5 m	9
6	keine Angabe	SL244_0+062	offene Bauweise	ca. 1,5 m	10
7	Everdonksley	SL244_0+872	offene Bauweise	ca. 1,5 m	11
8	Hamber Ley	SL245_0+540	offene Bauweise	ca. 1,5 m	12
9	Hamber Ley	SL246_0+462	offene Bauweise	ca. 1,9 m	13
10	Schreiberhofgraben	SL248_0+842	geschlossene Bauweise (HDD)	ca. 9,8 m	17
11	Spandicks Ley	SL248_0+906	geschlossene Bauweise (HDD)	ca. 8,7 m	17
12	Issumer Fleuth	SL251_0+534	geschlossene Bauweise (HDD)	ca. 8,1 m	20
13	keine Angabe	SL251_0+638	geschlossene Bauweise (HDD)	ca. 9,3 m	20
14	Fossa Eugeniana (südwestl. Issum)	SL252_1+226	offene Bauweise	ca. 1,5 m	22
15	Schwanenley	SL253_0+861	offene Bauweise	ca. 1,5 m	23
16	Aldegraaf Vorst	SL255_0+103	geschlossene Bauweise (HDD)	ca. 9,5 m	25
17	Aldegraaf Vorst	SL254_1+029	geschlossene Bauweise (HDD)	ca. 9,9 m	25
18	Sevelener Landwehr- bach	SL254_0+868	geschlossene Bauweise (HDD)	ca. 8,4 m	25
19	Meerbecke	SL258_0+049	offene Bauweise	ca. 1,5 m	29/30
20	Landwehr	SL267_0+439	geschlossene Bauweise (HDD)	ca. 8,5 m	42/43
21	Limitgraben 1	SL268_0+218	geschlossene Bauweise (HDD)	ca. 8,6 m	44
22	Tote Rahm	SL268_0+416	geschlossene Bauweise (HDD)	ca. 8,4 m	44

Nr.*	Gewässer- Bezeichnung	Stationierung	Bauweise	Überdeckung	Lageplan* Blatt-Nr.
23	Gastendonkergraben	SL269_0+636	offene Bauweise	ca. 1,5 m	46
24	Fliethbach	SL277_0+609	geschlossene Bauweise (HDD)	ca. 11,3 m	56
25	Votzhöfer Graben	SL283_0+609	geschlossene Bauweise (HDD)	ca. 10,4 m	65

*Unterlage H1.6 der Unterlagen nach § 21 NABEG.

Die Planfeststellungsbehörde erteilt wasserrechtliche Genehmigungen für die temporäre bauzeitliche Verrohrung von oberirdischen Gewässern bzw. die temporäre bauzeitliche Errichtung von mobilen Brücken gemäß § 36 WHG i. V. m. § 22 Abs. 1 LWG an folgenden Punkten (Tabelle 4):

Tabelle 4: Temporäre bauzeitliche Verrohrungen von oberirdischen Gewässern bzw. temporäre bauzeitliche Errichtung von mobilen Brücken

Nr.*	Gewässer- Bezeichnung	Stationierung	Bauweise	Länge der Verrohrung	Lageplan* Blatt-Nr.
1	Keine Angabe	SL240_0+368	Gewässerquerung in offener Bauweise	52,8 m	5
2	Keine Angabe	SL240_0+600	Gewässerquerung in offener Bauweise	23,3 m	5
3	Wetterley	SL243_0+329	Gewässerquerung in offener Bauweise	31,0 m	4
4	Keine Angabe	SL244_0+062	Gewässerquerung in offener Bauweise	34,7 m	10
5	Everdonksley	SL244_0+872	Gewässerquerung in offener Bauweise	31,2 m	11
6	Hamber Ley	SL245_0+540	Gewässerquerung in offener Bauweise	29,1 m	12
7	Helmes Ley	SL246_0+361	Zuwegung	3,6 m	13
8	Helmes Ley	SL246_0+462	Gewässerquerung in offener Bauweise	19,3 m	13
9	Fossa Eugeniana (südwestl. Issum)	SL252_1+226	Gewässerquerung in offener Bauweise	18,0 m	22
10	Schwanenley	SL253_0+861	Gewässerquerung in offener Bauweise	35,0 m	23
11	Meerbecke	SL257_0+330	Zuwegung	8,9 m	28
12	Meerbecke	SL258_0+049	Gewässerquerung in offener Bauweise	28,3 m	29/30

Nr.*	Gewässer- Bezeichnung	Stationierung	Bauweise	Länge der Verrohrung	Lageplan* Blatt-Nr.
13	Gastendonkergraben	SL269_0+636	Gewässerquerung in offener Bauweise	32,6 m	46
14	Fliethbach	SL277_0+455	Zuwegung	6,3 m	56
15	Driessengraben	SL255_0+300	Zuwegung	20,0 m	25

*Unterlage H1.6 der Unterlagen nach § 21 NABEG.

b) Befreiung von Verboten in Gewässerrandstreifen

Die Planfeststellungsbehörde erteilt widerrufliche wasserrechtliche Befreiungen für das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern im Zusammenhang mit der Querung von oberirdischen Gewässern in offener Bauweise und der Herstellung einer temporären Gewässerüberfahrt zum Zweck der Baustellenandienung gemäß § 38 Abs. 5 WHG i. V. m. § 31 LWG an folgenden Punkten (Tabelle 5):

Tabelle 5: Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern im Gewässerrandstreifen bei offenen und geschlossenen Gewässerquerungen und bei temporären Gewässerüberfahrten

Nr.	Gewässer- Bezeichnung	Stationierung	Bauweise	BKompV- Biotoptyp	Lageplan* Blatt-Nr.
1	keine Angabe	SL240_0+599	Gewässerquerung in offener Bauweise	Feldgehölz nasser bis feuchter Standorte, mittlere Ausprägung	5
2	keine Angabe	SL242_0+495	Ableitfläche	Fließgewässerbegleitende Erlen- und Eschenwälder, mittlerer Ausprägung	8
3	keine Angabe	SL244_0+070	Ableitfläche	Fließgewässerbegleitende Erlen- und Eschenwälder, mittlerer Ausprägung	10
4	Hamber Ley	SL245_0+542	Gewässerquerung in offener Bauweise	Fließgewässerbegleitende Erlen- und Eschenwälder, mittlerer Ausprägung	12
5	Meerbecke	SL256_0+907	Zuwegung	k. A.	82
6	Landwehr	SL267_0+171	Gewässerquerung in offener Bauweise	Einzelbaum, lebensraumtypisch, geringes (ta2) – mittleres Baumholz (ta1), BHD ≥ 14 – 49 cm	42

Nr.	Gewässer- Bezeichnung	Stationierung	Bauweise	BKompV- Biotoptyp	Lageplan* Blatt-Nr.
7	Landwehr	SL267_0+178	Gewässerque- rung in offener Bauweise	Einzelbaum, lebens- raumtypisch, geringes (ta2) – mittleres Baum- holz (ta1), BHD ≥ 14 – 49 cm	42
8	Fliethbach	SL277_0+606	Gewässerque- rung in geschlos- sener Bauweise (HDD)	Einzelbaum, lebens- raumtypisch, starkes (ta) - sehr starkes Baumholz (ta11), BHD ≥ 50; ≥ 80 cm	56
9	keine Angabe	SL279_0+591	Ableitfläche	Feldgehölz nasser bis feuchter Standorte, mittlere Ausprägung	59
10	keine Angabe	SL279_0+591	Ableitfläche	Gehölzplantagen und Hopfenkulturen	59

*Unterlage H1.6 der Unterlagen nach § 21 NABEG.

Die Planfeststellungsbehörde erteilt widerrufliche wasserrechtliche Befreiungen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln – und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen gemäß § 38 Abs. 5 WHG.

c) Genehmigungen und Befreiungen in Wasserschutzgebieten

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die nach den jeweils geltenden Wasserschutzgebietsverordnungen (WSG-VO) erforderlichen Genehmigungen und Befreiungen von den Verboten/Beschränkungen in Wasserschutzgebieten (WSG), § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG i. V. m. § 35 LWG.

(aa) Wasserschutzgebiet Geldern-Hartefeld

Im WSG „Geldern-Hartefeld“ erteilt die Planfeststellungsbehörde gemäß ordnungsbehördlicher Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hartefeld der Stadtwerke Geldern GmbH (Wasserwerksbetreiber) der Bezirksregierung Düsseldorf vom 08.06.2006 (nachfolgend: WSG-VO Geldern-Hartefeld) folgende Genehmigungen von Tatbeständen sowie Befreiungen von Verboten der WSG-VO Geldern-Hartefeld:

- Befreiung nach § 9 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 WSG-VO Geldern-Hartefeld von dem Verbot nach Anlage A, Ziffer 2.1 der Rechtsverordnung, in den Schutzzonen IIIA und IIIB Erdaufschlüsse herzustellen, wenn das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird;

- Befreiung nach § 9 Abs. 1 WSG-VO Geldern-Hartefeld von dem Verbot nach Anlage A, Ziffer 2.2 der Rechtsverordnung, in den Schutzzonen IIIA und IIIB Erdaufschlüsse herzustellen, wenn die Grundwasserabdeckung wesentlich vermindert oder eine reinigende Schicht abgetragen wird;
- Genehmigung nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 WSG-VO Geldern-Hartefeld von dem Tatbestand nach Anlage A, Ziffer 3 der Rechtsverordnung, in den Schutzzonen IIIA und IIIB, Abwasseranlagen zu errichten;
- Genehmigung nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 WSG-VO Geldern-Hartefeld von dem Tatbestand nach Anlage A, Ziffer 4.1 der Rechtsverordnung, in den Schutzzonen IIIA und IIIB, Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten;
- Genehmigung nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 WSG-VO Geldern-Hartefeld von dem Tatbestand nach Anlage A, Ziffer 5.2.1 der Rechtsverordnung, in den Schutzzonen IIIA und IIIB, behandeltes Schmutzwasser i. S. d. § 2 Abs. 5 der Rechtsverordnung in einem Vorfluter mit ständiger und ausreichender Wasserführung einzuleiten;
- Genehmigung nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 WSG-VO Geldern-Hartefeld von dem Tatbestand nach Anlage A, Ziffer 12 der Rechtsverordnung, in den Schutzzonen IIIA und IIIB Bohrungen im HDD-Verfahren im Bereich der SL254_0+820 bis SL255_0+230 (Querung von Fließgewässern), im Bereich der SL255_0+440 (zur Querung der Landesstraße L478), im Bereich der SL257_0+950 (zur Querung einer sonstigen Straße/ Im Leursbusch), SL258_0+300 (zur Querung der Landesstraße L266) und SL259_0+200 (zur Querung der Landesstraße L479) vorzunehmen;
- Genehmigung nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 WSG-VO Geldern-Hartefeld von dem Tatbestand nach Anlage A, Ziffer 38.1 der Rechtsverordnung, in den Schutzzonen IIIA und IIIB neue Straßen und Wege zu bauen;
- Genehmigung nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 WSG-VO Geldern-Hartefeld von dem Tatbestand nach Anlage A, Ziffer 38.2 der Rechtsverordnung, in den Schutzzonen IIIA und IIIB Straßen und Wege zu erweitern und wesentlich zu ändern, soweit dies über die übliche Unterhaltung und örtlich begrenzte Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgeht.

(bb) Wasserschutzgebiet Vinnbrück/St.Hubert

Im WSG „Vinnbrück/St. Hubert“ erteilt die Planfeststellungsbehörde gemäß ordnungsbehördlicher Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Vinnbrück und St. Hubert der Stadtwerke Kempen (Wasserswerksbetreiber) der Bezirksregierung Düsseldorf vom 08.02.1995 (nachfolgend: WSG-VO Vinnbrück/St. Hubert) folgende Genehmigungen von Tatbeständen sowie Befreiungen von Verboten der WSG-VO Vinnbrück/St. Hubert:

- Genehmigung nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 4 WSG-VO Vinnbrück/St. Hubert von dem Tatbestand nach Anlage A, Ziffer 2.1 der Rechtsverordnung in der Schutzzone IIIB, Abgrabungen bzw. Grabungen über eine Tiefe von 2 m hinaus und über eine Fläche von 10 m² hinaus vorzunehmen;
- Befreiung gemäß § 9 Abs. 1 WSG-VO Vinnbrück/St. Hubert vom Verbotstatbestand des § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage A, Ziffer 2.1 der Rechtsverordnung in der Schutzzone

IIIA Abgrabungen oder Grabungen über eine Tiefe von 2 m hinaus und über eine Fläche von 10 m² hinaus vorzunehmen;

- Befreiung nach § 9 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 4 WSG-VO Vinnbrück/St. Hubert von dem Verbot nach Anlage A, Ziffer 2.2 der Rechtsverordnung in den Schutzzonen IIIA und IIIB Abgrabungen vorzunehmen, durch die das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird;
- Genehmigung nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 4 WSG-VO Vinnbrück/St. Hubert von dem Tatbestand nach Anlage A, Ziffer 3.1 der Rechtsverordnung in den Schutzzonen IIIA und IIIB, Abwasseranlagen i. S. d. § 2 der Rechtsverordnung zu errichten;
- Genehmigung nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 4 WSG-VO Vinnbrück/St. Hubert von dem Tatbestand nach Anlage A, Ziffer 5.1.2 der Rechtsverordnung in den Schutzzonen IIIA und IIIB, behandeltes Schmutzwasser in oberirdische Gewässer einzuleiten, die nicht die Zone II durchfließen;
- Genehmigung nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 4 WSG-VO Vinnbrück/St. Hubert von dem Tatbestand nach Anlage A, Ziffer 6.1 der Rechtsverordnung in der Schutzzone IIIB, Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten;
- Befreiung nach § 9 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 4 WSG-VO Vinnbrück/St. Hubert von dem Verbot nach Anlage A, Ziffer 6.1 der Rechtsverordnung in der Schutzzone IIIA, Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten;
- Genehmigung nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 4 WSG-VO Vinnbrück/St. Hubert von dem Verbot nach Anlage A, Ziffer 8.1 der Rechtsverordnung in der Schutzzone IIIA bauliche Anlagen zu errichten;
- Genehmigung nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 4 WSG-VO Vinnbrück/St. Hubert von dem Tatbestand nach Anlage A, Ziffer 25 der Rechtsverordnung in den Schutzzonen IIIA und IIIB Bohrungen (im HDD-Verfahren) vorzunehmen;
- Genehmigung nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 4 WSG-VO Vinnbrück/St. Hubert von dem Tatbestand nach Anlage A, Ziffer 38 der Rechtsverordnung, in den Schutzzonen IIIA und IIIB Gräben wesentlich zu ändern;
- Genehmigung nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 4 WSG-VO Vinnbrück/St. Hubert von dem Tatbestand nach Anlage A, Ziffer 77.1 der Rechtsverordnung in den Schutzzonen IIIA und IIIB neue Straßen und Wege zu bauen sowie wesentlich zu ändern, soweit dies über den Rahmen der üblichen Unterhaltung und örtlich begrenzter Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgeht.

(cc) Wasserschutzgebiet Hüls

Im WSG „Hüls“ erteilt die Planfeststellungsbehörde gemäß ordnungsbehördlicher Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hüls der Bezirksregierung Düsseldorf vom 13.01.2017 (nachfolgend: WSG-VO Hüls) folgende Genehmigungen von Tatbeständen sowie Befreiungen von Verboten der WSG-VO Hüls:

- Widerrufliche Befreiung nach § 7 Abs. 10 WSG-VO Hüls i. V. m. § 52 Abs. 1 Satz 2 oder 3 WHG vom Verbot des § 5 Abs. 2 WSG-VO Hüls i. V. m. Anlage 1, Ziffer 1.1.1.

der Rechtsverordnung, in den Schutzzonen IIIA2 und IIIB Abgrabungen und Erdaufschlüsse herzustellen, wenn das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird;

- Widerrufliche Genehmigung nach § 7 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 WSG-VO Hüls von dem Tatbestand nach Anlage 1, Ziffer 1.1.1.1. der Rechtsverordnung, in den Schutzzonen IIIA2 und IIIB Abgrabungen und Erdaufschlüsse für Baugruben herzustellen, wenn das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird;
- Widerrufliche Befreiung nach § 7 Abs. 10 WSG-VO Hüls i. V. m. § 52 Abs. 1 Satz 2 oder 3 WHG vom Verbot des § 5 Abs. 2 WSG-VO Hüls i. V. m. Anlage 1, Ziffer 1.1.2. der Rechtsverordnung, in den Schutzzonen IIIA2 und IIIB Abgrabungen und Erdaufschlüsse herzustellen, wenn die Grundwasserüberdeckung wesentlich vermindert oder eine reinigende Schicht abgetragen wird;
- Widerrufliche Genehmigung nach § 7 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 WSG-VO Hüls von dem Tatbestand nach Anlage 1, Ziffer 1.1.2.1. der Rechtsverordnung, in den Schutzzonen IIIA2 und IIIB Abgrabungen und Erdaufschlüsse für Baugruben herzustellen, wenn die Grundwasserüberdeckung wesentlich vermindert oder eine reinigende Schicht abgetragen wird;
- Widerrufliche Genehmigung nach § 7 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 WSG-VO Hüls von dem Tatbestand nach Anlage 1, Ziffer 3.1. der Rechtsverordnung, in den Schutzzonen IIIA2 und IIIB Abwasseranlagen i. S. d. § 3 Abs. 4 der Rechtsverordnung zu errichten;
- Widerrufliche Genehmigung nach § 7 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 WSG-VO Hüls von dem Tatbestand nach Anlage 1, Ziffer 8.1. der Rechtsverordnung, in den Schutzzonen IIIA2 und IIIB bauliche Anlagen zu errichten;
- Widerrufliche Genehmigung nach § 7 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 WSG-VO Hüls von dem Tatbestand nach Anlage 1, Ziffer 11.3. der Rechtsverordnung, in den Schutzzonen IIIA2 und IIIB sonstige Bohrungen (im HDD-Verfahren und Kurzvortriebverfahren) bei SL272_0+701 (Querung der Bundesstraße B509), bei SL274_0+851 (Querung von Gleisanlagen) und bei SL275_0+230 (Querung der Kreisstraße K11) vorzunehmen;
- Widerrufliche Genehmigung nach § 7 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 WSG-VO Hüls von dem Tatbestand nach Anlage 1, Ziffer 38.1.1. der Rechtsverordnung, in den Schutzzonen IIIA2 und IIIB neue Straßen und Wege zu errichten;
- Widerrufliche Genehmigung nach § 7 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 WSG-VO Hüls von dem Tatbestand nach Anlage 1, Ziffer 38.1.2. der Rechtsverordnung, in den Schutzzonen IIIA2 und IIIB (bestehende) Straßen und Wege zu erweitern oder wesentlich zu ändern.

(dd) Wasserschutzgebiet Horkesgath/Bückerfeld

Im WSG „Horkesgath/Bückerfeld“ erteilt die Planfeststellungsbehörde gemäß ordnungsbehördlicher Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Horkesgath/Bückerfeld (ehemals Kempener Allee) der Stadtwerke Krefeld Aqua GmbH (Wasserwerksbetreiber) vom 30.10.2006 (nachfolgend: WSG-VO Horkesgath/Bückerfeld) folgende Genehmigungen von Tatbeständen sowie Befreiungen von den Verboten der WSG-VO Horkesgath/Bückerfeld:

- Genehmigung nach § 9 Abs. 1 und 4 i. V. m. § 3 Abs. 1 WSG-VO Horkesgath/Bückerfeld von dem Tatbestand nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Rechtsverordnung, in der Schutzzone IIIB Anlagen zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln oder Einleiten von Abwasser zu errichten;
- Genehmigung nach § 9 Abs. 1 und 4 i. V. m. § 3 Abs. 1 WSG-VO Horkesgath/Bückerfeld von dem Tatbestand nach § 3 Abs. 1 Nr. 9 der Rechtsverordnung, in der Schutzzone IIIB neue Straßen und Wege zu bauen oder bestehende Straßen und Wege über den Rahmen der üblichen Straßenunterhaltung örtlich begrenzter Verkehrssicherungsmaßnahmen hinaus wesentlich zu ändern;
- Genehmigung nach § 9 Abs. 1 und 4 i. V. m. § 3 Abs. 1 WSG-VO Horkesgath/Bückerfeld von dem Tatbestand nach § 3 Abs. 1 Nr. 11 der Rechtsverordnung, in der Schutzzone IIIB Grabungen oder Abgrabungen über eine Tiefe von 2 m und über eine Ausdehnung von 10 m² hinaus vorzunehmen;
- Befreiung nach § 10 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 WSG-VO Horkesgath/Bückerfeld von dem Verbot nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 der Rechtsverordnung, in der Schutzzone IIIB Bodenaushub abzulagern.

(ee) Wasserschutzgebiet St. Tönis

Die Planfeststellungsbehörde erteilt gemäß ordnungsbehördlicher Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage St. Tönis der Wasserwerk des Kreises Viersen GmbH (Wasserwerksbetreiber) der Bezirksregierung Düsseldorf vom 13.02.2001 (WSG-VO St. Tönis) folgende Genehmigungen von Tatbeständen sowie Befreiungen von den Verboten der WSG-VO St. Tönis:

- Befreiung nach § 9 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 Satz 1 WSG-VO St. Tönis vom Verbot nach Anlage A, Ziffer 2.1 der Rechtsverordnung, in der Schutzzone IIIA Abgrabungen und Erdaufschlüsse herzustellen, wenn das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird;
- Genehmigung nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 Satz 1 WSG-VO St. Tönis von dem Tatbestand nach Anlage A, Ziffer 2.1 der Rechtsverordnung, in der Schutzzone IIIA Abgrabungen und Erdaufschlüsse für Baugruben herzustellen, wenn das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird;
- Befreiung nach § 9 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 Satz 1 WSG-VO St. Tönis vom Verbot nach Anlage A, Ziffer 2.2 der Rechtsverordnung, in der Schutzzone IIIA Abgrabungen und Erdaufschlüsse herzustellen, wenn die Grundwasserüberdeckung vermindert oder eine reinigende Schicht abgetragen wird;
- Genehmigung nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 Satz 1 WSG-VO St. Tönis von dem Tatbestand nach Anlage A, Ziffer 2.2 der Rechtsverordnung, in der Schutzzone IIIA Abgrabungen und Erdaufschlüsse für Baugruben herzustellen, wenn die Grundwasserabdeckung vermindert oder eine reinigende Schicht abgetragen wird;
- Genehmigung nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 Satz 1 WSG-VO St. Tönis von dem Tatbestand nach Anlage A, Ziffer 13 der Rechtsverordnung, in der Schutzzone IIIA Bohrungen (im HDD-Verfahren) im Bereich der SL281_0+720 (Querung der Landesstraße L379) vorzunehmen;

- Genehmigung nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 Satz 1 WSG-VO St. Tönis von dem Tatbestand nach Anlage A, Ziffer 51.1 der Rechtsverordnung, in der Schutzzone IIIA neue Straßen und Wege zu errichten;
- Genehmigung nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 Satz 1 WSG-VO St. Tönis von dem Tatbestand nach Anlage A, Ziffer 51.2 der Rechtsverordnung, in der Schutzzone IIIA (bestehende) Straßen und Wege zu erweitern und wesentlich zu ändern, soweit dies über die übliche Unterhaltung und örtlich begrenzte Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgeht.

(ff) Wasserschutzgebiet Osterath

Die Planfeststellungsbehörde erteilt gemäß ordnungsbehördlicher Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Osterath der Wasserwerk des Kreises Viersen GmbH (Wasserwerksbetreiber) der Bezirksregierung Düsseldorf vom 14.03.1988 (WSG-VO Osterath) folgende Genehmigungen von Tatbeständen sowie Befreiungen von den Verboten der WSG-VO Osterath:

- Genehmigung nach § 9 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 WSG-VO Osterath von dem Tatbestand nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Rechtsverordnung, in der Schutzzone IIIA Anlagen zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln oder Einleiten von Abwasser zu errichten;
- Genehmigung nach § 9 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 WSG-VO Osterath von dem Tatbestand nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 7 der Rechtsverordnung, in der Schutzzone IIIA neue Straßen und Wege zu bauen oder Straßen und Wege über den Rahmen der üblichen Straßenunterhaltung und örtlich begrenzter Verkehrssicherungsmaßnahmen hinaus wesentlich zu ändern;
- Genehmigung nach § 9 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 WSG-VO Osterath von dem Tatbestand nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 der Rechtsverordnung, in der Schutzzone IIIA bauliche Anlagen i. S. d. BauO NRW, insb. Abgrabungen und Aufschüttungen, zu errichten;
- Genehmigung nach § 9 Abs. 1 und 3 i. V. m. § 4 Abs. 1 WSG-VO Osterath von dem Tatbestand nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 der Rechtsverordnung, in der Schutzzone IIIA Bohrungen aller Art (im HDD-Verfahren) bei SL294_0+484 (Querung der Landesstraße L154) vorzunehmen;
- Befreiung nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 WSG-VO Osterath von dem Verbot nach § 4 Abs. 2 Nr. 17 der Rechtsverordnung, in der Schutzzone IIIA Grabungen oder Abgrabungen über eine Tiefe von 2 m und über eine Ausdehnung von 10 m² hinaus oder Grabungen oder Abgrabungen vorzunehmen, durch die das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird.

d) Genehmigungen in Überschwemmungsgebieten

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Genehmigung für die Errichtung einer Erdkabelanlage im vorläufig festgesetzten Überschwemmungsgebiet „Issumer Fleuth“ (Nr./ Kennz.: 2866) zwischen SL251_0+500 und SL251_0+540 in geschlossener Bauweise (im HDD-

Verfahren) gemäß § 78 Abs. 8, Abs. 5 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 WHG i. V. m. § 84 Abs. 1 LWG sowie nach § 78a Abs. 6, Abs. 2 und Abs. 1 WHG.

3. Forstrechtliche Genehmigungen

a) Dauerhafte Waldumwandlung

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Genehmigung zur dauerhaften Umwandlung von Wald (WU) gemäß § 9 Abs. 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i. V. m. § 39 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG) für insgesamt 10.147 m² Waldfläche. Die Genehmigung erstreckt sich auf die folgenden Flächen (Tabelle 6):

Tabelle 6: Flurstücke Waldumwandlungen – Dauerhafte Waldumwandlungen im Schutzstreifen²⁰

Flächen-nummer	Gemarkung	Flur	Zähler	Nenner	Dauerhafte WU (m ²)
1.1	Winnekendonk	19	152	/	520
2.1	Issum	28	331	/	66
4.1	Kapellen	21	92	/	644
4.1	Kapellen	21	93	/	160
4.1	Vernum	1	21	/	342
4.2	Vernum	1	21	/	2202
4.2	Vernum	1	22	/	92
4.4	Vernum	1	111	/	103
4.4	Vernum	1	22	/	5994
5.1	Vernum	1	53	/	24
Summe					10.147

b) Befristete Waldumwandlung

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Genehmigung zur befristeten Umwandlung von Wald gemäß § 9 Abs. 2 BWaldG i. V. m. § 40 LFoG für insgesamt 706 m² Waldfläche. Diese erstreckt sich auf die folgenden Flächen (Tabelle 7):

²⁰ Zur räumlichen Lage vgl. auch Unterlage H6.3 und H6.4 der Unterlagen nach § 21 NABEG.

Tabelle 7: Flurstücke Waldumwandlungen – Befristete Waldumwandlung²¹

Flächen-nummer	Gemarkung	Flur	Zähler	Nenner	Befristete WU (m²)
1.2	Winnekendonk	19	152	/	34
3.1	Issum	28	378	/	29
3.1	Issum	28	408	/	78
3.1	Issum	28	81	/	36
4.3	Vernum	1	21	/	96
4.3	Vernum	1	22	/	8
4.5	Vernum	1	111	/	8
4.5	Vernum	1	22		378
6.1	Willich	37	64	/	3
6.1	Willich	37	75	/	36
Summe					706

4. Denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die denkmalschutzrechtlichen Genehmigungen für die Baumaßnahmen in der Umgebung der nachfolgend genannten vorhandenen oder vermuteten Kulturdenkmale nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 DSchG NRW:

- Bodendenkmal „Kloster/Kirche“ und „Wasserstraße“/„Gewässerlauf“, SL252 bis SL253
- Bodendenkmal „Straße“/„Weg“, SL265
- Bodendenkmal „Einzelfund“/Archäologische Grabungsstätte von SL270_0+860 bis SL271_0+200
- Bodendenkmal „Landwehr“/„Wallgraben“, SL283

5. Straßenrechtliche Genehmigungen/Erlaubnisse

a) Zulassung von baulichen Anlagen in Anbaubeschränkungszone

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Zustimmung zur Errichtung der Erdkabelanlage in den Anbaubeschränkungszone (Entfernung bis zu 100 m) folgender Bundesfernstraßen gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 3 FStrG (Tabelle 8):

²¹ Zur räumlichen Lage vgl. auch Unterlage H6.3 und H6.4 der Unterlagen nach § 21 NABEG.

Tabelle 8: Erdkabelanlagen in Anbaubeschränkungszonen von Bundesfernstraßen

Ordnungsnummer	Klasse	Zusatz	Lage
23	Bundesautobahn	A57 E31	SL240_1+268
248	Bundesautobahn	A40 E34	SL267_0+407
250	Bundesautobahn	A40	SL267_0+422
416	Bundesautobahn	A44	SL285_0+599
573	Bundesautobahn	A44	SL288_0+100 - SL288_0+265
574	Bundesautobahn	A44	SL288_0+203 - SL288_0+265
447	Bundesautobahn	A44	SL288_0+221
126	Bundesstraße	B58 Weseler Straße	SL252_0+619
204	Bundesstraße	B510 Rheurder Straße	SL261_0+824
238	Bundesstraße	B9 Haag	SL266_0+300 - SL266_0+500
238	Bundesstraße	B9 Haag	SL267_0+066
304	Bundesstraße	B509 Hülser Straße	SL272_0+701
451	Bundesstraße	B9 Krefelder Straße	SL288_0+265
451	Bundesstraße	B9 Krefelder Straße	SL288_0+298

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Zustimmung zur Errichtung der Erdkabelanlage in den Anbaubeschränkungszonen (Entfernung bis zu 40 m) folgender Landes- und Kreisstraßen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StrWG NRW (Tabelle 9):

Tabelle 9: Erdkabelanlagen in Anbaubeschränkungszonen von Landes- und Kreisstraßen

Ordnungsnummer	Klasse	Zusatz	Lage
15	Landesstraße	L460 Balberger Straße	SL240_0+100
34	Landesstraße	L491 Xantener Straße	SL241_0+688
64	Landesstraße	L480 Everdonk	SL245_0+341
82	Landesstraße	L362 Zitterhuck	SL246_0+595
93	Landesstraße	L362 Zitterhuck	SL247_0+900- SL248_0+400
93	Landesstraße	L362 Zitterhuck	SL248_0+809

Ordnungsnummer	Klasse	Zusatz	Lage
108	Landesstraße	L362 Kevelaerer Straße	SL250_0+323
148	Landesstraße	L478 Duisburger Straße	SL255_0+443
170	Landesstraße	L266 Hoog-Poelycker-Straße	SL258_0+325
173	Landesstraße	L479 Sevelener Straße	SL258_0+755
188	Landesstraße	L362 Issumer Straße	SL261_0+097
214	Landesstraße	L140 Rheinstraße	SL263_0+118
340	Landesstraße	L362	SL276_0+758
363	Landesstraße	L475 Sankt Töniser Straße	SL279_0+916
381	Landesstraße	L379 Düsseldorfer Straße	SL281_0+720
407	Landesstraße	L384 Anrather Straße	SL284_0+195
415	Landesstraße	L461 Aachener Straße	SL285_0+505
428	Landesstraße	L362 Sankt-Töniser-Straße	SL287_0+255
466	Landesstraße	L443 Alperheide	SL289_0+914
483	Landesstraße	L26 Streithöfe	SL291_0+294
500	Landesstraße	L154 Kaarster Straße	SL294_0+484
95	Kreisstraße	K35 Niederwalder Straße	SL248_0+898
120	Kreisstraße	K32 Aengenesch	SL252_0+093
262	Kreisstraße	K23 Tönisberger Straße	SL267_1+157
286	Kreisstraße	K14 Hülser Landstraße	SL270_0+921
325	Kreisstraße	K11 Krefelder Weg	SL275_0+228
346	Kreisstraße	K22 Unterschelthof	SL277_0+529

b) Sondernutzungserlaubnisse

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Sondernutzungserlaubnisse gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 8a Abs. 1 FStrG zur Herstellung von bauzeitlich temporären Zufahrten zu Bundesstraßen in den folgenden Bereichen:

- Bundesstraße B58 nahe SL252_0+600 (Gemeinde Geldern);

- Bundesstraße B510 nahe SL261_0+800 (Gemeinde Kerken);
- Bundesstraße B9 nahe SL266_0+500 (Gemeinde Kerken)
- Bundesstraße B9 nahe SL267 (Gemeinde Kempen);
- Bundesstraße B9 nahe SL267_0+200 (Gemeinde Kempen);
- Bundesstraße B509 nahe SL272_0+700 (Stadt Kempen).

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Sondernutzungserlaubnisse gemäß § 18 Abs. 1 i. V. m. § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 StrWG NRW zur Herstellung von bauzeitlich temporären Zufahrten zu Landes- und Kreisstraßen in den folgenden Bereichen:

- Landesstraße L460 nahe SL240_0+200 (Gemeinde Sonsbeck);
- Landesstraße L491 nahe SL241_0+700 (Gemeinde Kevelaer);
- Landesstraße L480 nahe SL245_0+350 (Gemeinde Sonsbeck);
- Landesstraße L362 zwischen SL246_0+350 und SL246_0+700 (Gemeinde Geldern);
- Landesstraße L362 nahe SL246_1+200 (Gemeinde Geldern);
- Landesstraße L362 nahe SL248_0+150 (Gemeinde Geldern);
- Landesstraße L362 nahe SL248_600 (Gemeinde Geldern);
- Landesstraße L362 nahe SL250_350 (Gemeinde Issum);
- Landesstraße L266 nahe SL256_900 (Gemeinde Geldern);
- Landesstraße L266 nahe SL258_0+300 (Gemeinde Kerken);
- Landesstraße L479 nahe SL258_0+800 (Gemeinde Kerken);
- Landesstraße L362 zwischen SL260_0+800 und SL_261_600 (Gemeinde Kerken);
- Landesstraße L140 nahe SL263_0+150 (Gemeinde Kerken);
- Landesstraße L362 nahe SL276_0+800 (Stadt Tönisvorst);
- Landesstraße L475 nahe SL279_0+900 (Stadt Tönisvorst);
- Landesstraße L384 zwischen SL284_0+200 und SL284_0+400 (Stadt Willich);
- Landesstraße L461 nahe SL285_0+500 (Stadt Willich);
- Landesstraße L362 nahe SL287_0+250 (Stadt Willich);
- Landesstraße L82 nahe SL288_0+250 (Stadt Willich);
- Landesstraße L443 nahe SL289_0+900 (Stadt Willich);
- Landesstraße L26 nahe SL291_0+300 (Stadt Willich);
- Landesstraße L154 zwischen SL294_0+400 und SL294_0+500 (Stadt Meerbusch);
- Kreisstraße K4 nahe SL237_0+100 (Gemeinde Sonsbeck);
- Kreisstraße K4 nahe SL237_0+950 (Gemeinde Sonsbeck);
- Kreisstraße K4 nahe SL238_0+300 (Gemeinde Sonsbeck);
- Kreisstraße K32 nahe SL252_0+100 (Gemeinde Geldern);
- Kreisstraße K23 nahe SL267_1+150 (Gemeinde Kempen);
- Kreisstraße K23 nahe SL268_1+400 (Gemeinde Kempen);
- Kreisstraße K23 nahe SL268_1+700 (Gemeinde Kempen);
- Kreisstraße K14 nahe SL270_0+900 (Gemeinde Kempen);
- Kreisstraße K11 zwischen SL275_0+100 und SL275_0+300 (Stadt Tönisvorst);
- Kreisstraße K22 nahe SL277_0+500 (Stadt Tönisvorst).

IV. WASSERRECHTLICHE ERLAUBNIS

1. Wasserrechtliche Erlaubnis

Dem Vorhabenträger wird auf Basis der Angaben in den Antragsunterlagen vom 30.06.2023, Unterlage H1.2 und Unterlage H1.6, und nach Maßgabe der nachfolgenden Nebenbestimmungen im Benehmen mit der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde der Kreise Wesel, Kleve und Viersen sowie der Stadt Krefeld gemäß §§ 8, 9 WHG i. V. m. § 19 Abs. 1 und 3 WHG die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt für die bauzeitliche Benutzung von Gewässern durch

1. Aufstauen oberirdischer Gewässer infolge temporärer Gewässerverrohrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG);
2. Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, soweit sich dies auf die Gewässereigenschaften auswirkt (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 WHG);
3. Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG);
4. Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser einschließlich der bauzeitlichen Absenkung unter die jeweiligen Baugrubensohlen entlang der offenen Bauweise der Kabelgräben sowie an den lokalen Muffen- und sonstigen Baugruben (Bauwasserhaltung) (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG);
5. Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG).

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis

1. Die Beweissicherungen an den Grundstücken, Bauwerken und technischen Anlagen der Gewässerunterhaltungspflichtigen, insb. der Wasser- und Bodenverbände, sind in enger Abstimmung mit diesen durchzuführen.
2. Bei der Grundwasserhaltung sowie den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ist aus wasserbehördlicher Sicht in geeigneter Weise eine Beweissicherung in allen Grundwasserhaltungsabschnitten durchzuführen.
3. Es ist zu verhindern, dass wassergefährdende Stoffe oder Betriebsmittel in das jeweilige Gewässer eingetragen werden. Ebenso ist zu verhindern, dass Stoffe wie Boden- oder Verpackungsmaterial in das jeweilige Gewässer gelangen, damit die hydraulische Leistungsfähigkeit des betroffenen Gewässers nicht beeinträchtigt wird.
4. Baumaterialien, die in Gewässer gelangen, sind unverzüglich und vollständig wieder zu entfernen.
5. Eine Wassermengenmessung und Grundwasserstandmessung sind an Messstellen vor, während und nach der Grundwasserhaltung durchzuführen. Vor der Inbetriebnahme der

Bauwasserhaltung ist eine Nullmessung durchzuführen. Das Einleiten von entnommenem Wasser ist wegen der hydraulischen Kapazität der Gewässer mit dem jeweils zuständigen Gewässerunterhaltungspflichtigen abzustimmen. Während des Pumpbetriebes bis vier Wochen nach Ende der Bauwasserhaltung sind der Grundwasserstand bzw. die Absenktiefe in der ersten Woche arbeitstäglich, danach wöchentlich zu messen und der Grundwasserstand zu überwachen. Die Daten sind in ein Betriebstagebuch aufzunehmen und der Planfeststellungsbehörde sowie den jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörden nach Abschluss der Maßnahmen vorzulegen.

6. Die Entnahmen aus den einzelnen Wasserhaltungen sind getrennt zu messen und aufzuzeichnen. Es ist ein Kontrollbuch zu führen, in das täglich der Entnahmetag sowie die Entnahmemenge in l/s und l/d einzutragen sind. Werden die in der Unterlage H1.2 i. V. m. der Unterlage H1.7 und unter Berücksichtigung der Unterlage H1.8 berechneten Werte, bezogen auf die Einleitstellen, überschritten, so sind die Grundwasserentnahmen einer erneuten gutachterlichen Bewertung zu unterziehen. Die Auswirkung der Erhöhung ist darzustellen. Die hydrochemischen Grundparameter pH-Wert und elektrische Leitfähigkeit sowie der Parameter „Absetzbare Stoffe“ sind anlassbezogen, mindestens jedoch wöchentlich zu untersuchen.
7. Der Vorhabenträger hat alle auf den Grundstücken und baulichen Anlagen der Gewässerunterhaltungspflichtigen, insb. der Wasser- und Bodenverbände, vorzunehmenden Bau-, Verlegungs-, Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten unter Berücksichtigung der Interessen der Gewässerunterhaltungspflichtigen durchzuführen.
8. Der ordnungsgemäße Wasserabfluss der Gewässer ist im Rahmen ihrer Benutzung während der gesamten Bau- und Betriebszeit sicherzustellen.
9. Der Vorhabenträger hat in einer seitens der hydrologischen Baubegleitung zu bestimmenden Frequenz die Gewässer bis zu 20 m unterhalb der Einleitungsbereiche während der temporären Grundwassereinleitungen zu kontrollieren und unverzüglich eventuelle Abflusshindernisse zu beseitigen. An niederschlagsreichen Tagen sind diese Kontrollen täglich vorzunehmen.
10. Die baulichen Anlagen zur Bauwasserhaltung sind ordnungsgemäß zu betreiben, zu überwachen und ständig im betriebssicheren Zustand zu halten. Der Vorhabenträger ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage verantwortlich und hat dafür zu sorgen, dass sowohl für die Oberflächengewässer als auch für das Grundwasser keine Gefährdung entsteht.
11. Bei der Bauwasserhaltung sind ggf. eintretende kumulierende Wirkungen anderer Vorhaben im gleichen Raum zur gleichen Zeit zu berücksichtigen. Sollte sich diese Gleichzeitigkeit ergeben, ist Rücksprache mit den jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörden zu halten, um die kumulierenden Wirkungen der Projekte auf den Gewässerhaushalt auf ein Mindestmaß zu beschränken. Das Ergebnis der Rücksprache ist der Planfeststellungsbehörde umgehend mitzuteilen.
12. Die erforderliche Ableitung von Grundwassermengen aus der Grundwasserabsenkung ist so gering wie möglich zu halten und darf über die Bauphase hinaus keine schädlichen

Auswirkungen auf die betroffenen Gewässer haben. Schädliche Auswirkungen auf die Anliegerflächen sind von dem Vorhabenträger zu entschädigen.

13. Schäden an Gewässern und Anliegerflächen sind Gewässerunterhaltungspflichtigen, insb. den Wasser- und Bodenverbänden, und Anliegern unverzüglich zu melden und ordnungsgemäß und fachmännisch zu beseitigen. Beschädigte Böschungen sind zeitnah und sach- und fachgerecht wieder ordnungsgemäß herzustellen und mit standortgerechtem, heimischem Pflanzmaterial anzusäen (vgl. Unterlage F4.3, Maßnahme A_R 1).
14. Die Erosions- und Standsicherheit der Gewässerrandstreifen und Uferzonenbereiche an Oberflächengewässern sowie der baulichen und sonstigen Anlagen des Leitungsvorhabens sind stets zu gewährleisten.
15. In Ergänzung zu den Maßnahmen V-OG04 (Verminderung hydraulischer Belastung), V-OG05 (Einbau von Substratfängen) sowie V-OG06 (Vorschalten von Klär- und Absetzvorrichtungen) gemäß der Unterlage F4.3 sind die Einleitstellen derart auszubilden (z. B. durch Steinschüttungen auf Vlies), dass keine Ausspülungen bzw. Auskolkungen und Erosionen am Gewässerprofil entstehen. Die Ablaufleitungen sind im Bereich der Böschungen und des Gewässerrandstreifens kenntlich zu machen.
16. Nach Beendigung der Bauwasserhaltung sind die Entnahme- und Einleitungseinrichtungen zu beseitigen und die Entnahme- sowie Einleitungsstellen wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Entnahmeeinrichtungen und Grundwassermessstellen, die stauende Bodenschichten durchstoßen, sind so auszubauen, dass alle Trennschichten zwischen den einzelnen Grundwasserstockwerken dauerhaft erhalten bleiben. Werden sie wieder aufgelassen, sind sie, wie auch Bohrungen, so zu verfüllen, dass die Funktion aller Trennschichten erhalten bleibt. Die ordnungsgemäße Herstellung bzw. Verfüllung ist durch fachkundiges Personal zu überwachen und zu bescheinigen.
17. In Ergänzung zu dem in Abstimmung mit den örtlich zuständigen Fachbehörden zu erstellenden Hochwasseralarmplan ist die Einleitung von Grundwassermengen bei Hochwasserereignissen nach Rücksprache mit den zuständigen Fachbehörden sowie mit den unterhaltungspflichtigen Wasser- und Bodenverbänden einzustellen, wenn die Aufnahmefähigkeit der Gewässer nicht mehr gegeben ist. Hierbei hat der Vorhabenträger die Vorgaben der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörden umzusetzen.
18. Sollen durch den Vorhabenträger im Falle von Grundwasserabsenkungen in Bereichen von feuchtegeprägten Vegetationsbeständen in angrenzenden Flächen zu den Baueinrichtungsflächen Versickerungen bzw. Verrieselungen des aufgereinigten Grundwassers stattfinden, ist dies nur im Einzelfall und nur in Absprache mit den jeweils fachlich zuständigen Behörden in diesen betroffenen Biotopen zulässig. Die Planfeststellungsbehörde ist bei etwaigen Abstimmungen einzubinden.

V. NEBENBESTIMMUNGEN UND ANORDNUNGEN

Die nachträgliche Festsetzung, Änderung und Ergänzung von Auflagen durch die Planfeststellungsbehörde bleibt vorbehalten. Folgende Nebenbestimmungen werden angeordnet:

1. Immissionsschutz

1. Bei den mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Bauarbeiten sind die Anforderungen der AVV Baulärm an benachbarten schutzwürdigen Immissionsorten einzuhalten.
2. Im Bereich der in der Unterlage E2.2 aufgelisteten Immissionsorte der Tab. 4-2 sind lärmrelevante Baumaschinen mit Schallschutzzelten zu versehen oder in ihrer Wirksamkeit vergleichbare Maßnahmen an den relevanten Baustellen und denjenigen Baumaschinen umzusetzen, die aus technischen Gründen ggf. auch zur Nachtzeit betrieben werden müssen. Die vom Vorhabenträger geplante schalltechnische Untersuchung zur konkreten Umsetzung dieser Maßnahmen zur Minderung des Baulärms ist der Planfeststellungsbehörde vor Baubeginn vorzulegen. Der Vorhabenträger teilt der Planfeststellungsbehörde verbleibende Richtwertüberschreitungen mit.
3. Der Vorhabenträger informiert die nach den Unterlagen E2.1, Tab. 7, und E2.2, Tab. 4-4, verbliebene von Richtwertüberschreitungen betroffene Nachbarschaft in Textform frühzeitig vor Baubeginn über den gegen den Vorhabenträger bestehenden Anspruch dem Grunde nach auf Entschädigung.
4. Der Vorhabenträger dokumentiert die Zeit und Dauer der Bauarbeiten, bei denen die Richtwertüberschreitungen prognostisch nicht ausgeschlossen werden können (z. B. durch die Anfertigung von Bautagebüchern).
5. Die von der Richtwertüberschreitung betroffene Nachbarschaft hat einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld.
6. Der Vorhabenträger teilt der Planfeststellungsbehörde die an die von den Richtwertüberschreitungen betroffene Nachbarschaft gezahlten Entschädigungen mit. Kommt eine Einigung über die Höhe der Entschädigungen nicht zustande, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde, § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 45a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

2. Landwirtschaft

1. Der dauerhafte Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken.

2. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind Flächen für Baustellen, Gräben und temporäre Zugewegungen auf landwirtschaftlichen Flächen in den Ausgangszustand zurückzusetzen. Entsprechende Maßnahmen sind nur bei durch die bodenkundliche Baubegleitung festgestellter geeigneter Witterung durchzuführen.

3. Forstwirtschaft

1. Die Ersatz- und Wiederaufforstungen sind vor deren Umsetzung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Niederrhein, abzustimmen.
2. Die Ersatzaufforstungen sind ein Jahr nach Rodungsbeginn, spätestens jedoch zwei Jahre nach Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses durchzuführen.
3. Die Wiederaufforstungen sind unverzüglich, spätestens jedoch ein Jahr nach Abschluss der Bauarbeiten auf der jeweiligen Fläche durchzuführen.
4. Die Ersatzaufforstung hat unter forstfachlicher Mitwirkung zu erfolgen. Dabei ist sowohl bei der Aufforstung des Hauptbestandes als auch beim Schaffen eines funktionsfähigen Waldsaumes auf eine fach- und sachgerechte sowie forstfachlich fundierte Artenzusammensetzung zu achten. Nach fertiggestellter Ersatzaufforstung einschließlich aller Rekultivierungs- und Bepflanzungsmaßnahmen ist dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Niederrhein, die Fertigstellung unverzüglich mitzuteilen und mit diesem ein gemeinsamer Ortstermin zu vereinbaren.

4. Denkmalschutz

1. Der Vorhabenträger hat mindestens in den unter Ziff. A.III.4 beschriebenen Bereichen eine qualifizierte Archäologische Baubegleitung (ABB) einzusetzen. Diese ist auch bei Verdacht auf weitere Funde zu beteiligen. Dies gilt auch für Rodungen im Bereich von Bodendenkmälern und Vermutungen. Abweichungen von diesen Vorgaben sind mit den zuständigen Behörden abzustimmen und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.
2. Flächen, für die sich erst im Zuge der Umsetzung des Vorhabens herausstellt, dass ein Abtrag von Oberboden erforderlich ist, sind nach Abstimmung mit dem zuständigen Denkmalfachamt in die ABB einzubeziehen.
3. Werden im Rahmen der ABB bei den durchzuführenden Arbeiten kulturgeschichtliche Bodenfunde entdeckt oder gefunden, ist der Fund unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde oder dem zuständigen Denkmalfachamt anzuzeigen (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 1 DSchG NRW). Die Verpflichtung zur Meldung obliegt der jeweiligen Eigentümerin bzw. dem jeweiligen Eigentümer, der Besitzerin bzw. dem Besitzer des Grundstücks, der Unternehmerin oder dem Unternehmer, sowie der Leiterin oder dem Leiter der Arbeiten, die zu der Entdeckung oder dem Fund geführt haben. Die Meldung eines der vorgenannten Verpflichteten entbindet die anderen von der Meldepflicht. Im Falle eines Fundes ist das

weitere Vorgehen mit der Unteren Denkmalbehörde/dem zuständigen Denkmalfachamt abzustimmen. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.

4. In den für eine archäologische Baubegleitung vorgesehenen Trassenabschnitten hat der Oberbodenabtrag im Beisein und nach den Maßgaben der beauftragten archäologischen Fachleute zu erfolgen. Beim Auftreten archäologischer Befunde ist den Fachfirmen ausreichend Zeit einzuräumen, um diese zu dokumentieren. Die Bauarbeiten können erst nach Freigabe der Flächen durch die Fachfirmen fortgeführt werden. Vor der Freigabe, jeweils in Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde bzw. dem zuständigen Denkmalfachamt, dürfen die jeweiligen vom Oberboden befreiten Teilabschnitte nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden.
5. Im Bereich bekannter oder im Zuge der Baudurchführung ermittelter Bodendenkmale hat grundsätzlich keine Bodenlockerung zu erfolgen. Sollte sich im Einzelfall dennoch die Notwendigkeit einer Unterbodenlockerung in einem solchen Bereich ergeben, erfolgt durch die Umweltbaubegleitung eine Abstimmung mit dem zuständigen Denkmalfachamt über den von der Lockerung auszunehmenden Schutzbereich.
6. Die Kosten für Maßnahmen des Denkmalschutzes gehen im Rahmen des Zumutbaren zu Lasten des Vorhabenträgers.
7. Die Kooperation mit dem LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland und den zuständigen Denkmalbehörden ist fortzusetzen. Die Vorgaben der Behörden sind einzuhalten und noch nicht erfolgte Sondierungen baubegleitend durchzuführen. Die Ergebnisberichte der Sondierungen, Abstimmungen über das weitere Vorgehen und ggf. notwendige Ausgrabungen sind der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.
8. Durch das Aufstellen von Zäunen und die Wahl entsprechender Frequenzen für das Einbringen von Spundwänden sind Denkmale zu schützen. Zudem ist im Rahmen eines Beweissicherungsverfahrens die denkmalwerte Substanz zu bewerten.

5. Bodenschutz

1. Sollten Auffälligkeiten, die auf eine Schadstoffbelastung des Bodens hindeuten, sichtbar werden, so ist das kontaminierte Material am Baufeldrand, so abzulegen, dass eine Eluierung der Schadstoffe in den Boden durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann. Nach der Vorlage von Prüfberichten des Materials entscheidet die jeweils zuständige Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde über die weitere Vorgehensweise.
2. Baubedingt entstandene Bodenverdichtungen im Unterboden sind durch Tieflockerungsmaßnahmen mit geeignetem Gerät zu beseitigen und die Böden in ihrer funktionalen Leistungsfähigkeit durch Auftrag von Bodenmaterial in der ursprünglichen Mächtigkeit und Qualität herzustellen. Dabei sind die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731, insb. die Nrn. 7.3 und 7.4 zu beachten.

3. Überschüssiger Boden darf nicht auf naturschutzfachlich wertvolle Bereiche verbracht werden.
4. Sofern Böden extern zu entsorgen sind, bedarf es einer Abstimmung mit den jeweils zuständigen unteren Fachbehörden für Abfall- und Bodenschutz zur Verwertung mit folgenden Angaben in einem Bericht zum Boden- und Stoffstrommanagement (Verwertungskonzept): Transporteur, Annahmestelle, vorgesehene Verwertung. Die Abstimmungen mit den unteren Fachbehörden hierzu sind dem Abschlussbericht zur Umweltbaubegleitung beizufügen.
5. Sofern eine Verwertung überschüssiger humoser Böden auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Baufeldes vorgesehen sein sollte, ist mit den jeweils zuständigen unteren Fachbehörden für Abfall- und Bodenschutz ein gesondertes Bodenverwertungskonzept abzustimmen. Die Abstimmungen mit den unteren Fachbehörden hierzu sind dem Abschlussbericht zur Umweltbaubegleitung beizufügen.
6. Bei Wahrnehmung organoleptischer (visueller/geruchlicher) Auffälligkeiten, die auf Bodenverfälschungen mit Abfallstoffen oder schädlichen Bodenveränderungen (Bodenverunreinigungen) hinweisen, ist dies den jeweils zuständigen unteren Fachbehörden für Abfall- und Bodenschutz unverzüglich zur Kenntnis zu geben und die weitere Vorgehensweise unter Einbindung der bodenkundlichen Baubegleitung abzustimmen. Die Erdarbeiten sind in diesen Fällen umgehend einzustellen. Das abgestimmte Vorgehen ist dem Abschlussbericht zur Umweltbaubegleitung beizufügen.
7. Die baubedingten Beeinträchtigungen, die durch mechanische Wirkungen auf die Geländeoberfläche entstehen, sind durch wirksame technische Maßnahmen (z. B. durch lastverteilende Maßnahmen) unter Berücksichtigung der einschlägigen Normen (u. a. DIN 18915, DIN 18920 und DIN 19639) weitmöglichst zu mindern. Geschädigte Bereiche des Oberbodens sind nach Abschluss der Arbeiten wiederherzustellen.
8. Bezogen auf die im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahmen anfallenden Abfälle (u. a. überschüssiges Bodenmaterial) ist die Trennung, Getrennthaltung und Entsorgung der Abfälle sicherzustellen. Entsorgungsmaßnahmen sind durch fachlich qualifizierte Unternehmen durchzuführen. Gemäß § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind anfallende Abfälle, welche keiner ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden können, gemäß der Abfallhierarchie zu beseitigen. § 17 KrWG ist zu beachten.
9. Der Verbleib von potenziell sulfatsauren Böden, die als Überschussmassen anfallen, ist zu dokumentieren. Der Bericht ist innerhalb von 6 Wochen nach Abschluss der Arbeiten der Unteren Abfallbehörde vorzulegen.
10. Sofern bei der Baumaßnahme gefährliche Abfälle anfallen (z. B. durch Havarien), sind der Unteren Abfallbehörde nach der Entsorgung Kopien der Entsorgungsbelege vorzulegen.
11. Die Dokumentation der Bodenkundlichen Beweissicherung/Baubegleitung ist der Oberen Bodenschutzbehörde vorzulegen.

6. Gewässerschutz

a) Allgemeine Anforderungen

1. Sollte im Zuge der Baumaßnahmen von den Planvorgaben abgewichen werden, so sind die Planfeststellungsbehörde und jeweils örtlich zuständigen Wasser- und Bodenverbände und die Unteren Wasserbehörden hiervon unverzüglich zu unterrichten.
2. Das zeitliche und räumliche Ausmaß der wasserrechtlichen Gewässerbenutzung mittels Verrohrung (Vorflutsicherung) ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken und die Verrohrung ist frühestmöglich zurückzubauen, um den Eingriff in das zu querende Gewässer so gering wie möglich zu halten.
3. Kreuzungen von Gewässern oder Drainage- und Polderleitungen sind in enger Abstimmung mit den zuständigen Unterhaltungspflichtigen zu planen und durchzuführen.
4. Die geplanten Verlegetiefen unter stichfester Gewässersohle bei den Querungen im HDD-Verfahren und offener Bauweise laut der Unterlage H1.3, Kapitel 5.1, sind grundsätzlich einzuhalten. Soweit die Einhaltung aus technischen Gründen im Einzelfall nicht gewährleistet werden kann, ist eine Unterschreitung in Abstimmung und im Einvernehmen mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen zulässig.
5. Während und nach der Durchführung der Bauarbeiten muss der ordnungsgemäße Wasserabfluss in den vom Ausbau betroffenen Vorflutern sichergestellt sein.
6. Schäden am und im Gewässer (Profil, Böschung, Ufer etc.), die mit der Ausführung der Bautätigkeit im Zusammenhang stehen, sind auf Kosten des Vorhabenträgers schnellstmöglich ordnungsgemäß zu beheben. Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit dem jeweiligen Unterhaltungspflichtigen des Gewässers durchzuführen.
7. Es dürfen ab Baubeginn bis zum Abschluss der Baumaßnahmen keine wassergefährdenden Stoffe wie Baumaterial (z. B. Zement, Beton, Farbe, Schutt) oder Öle, Fette, Treibstoffe usw. in für Fische und andere aquatische Organismen schädlichen Mengen von der Baustelle, den Baufahrzeugen oder Vorratsbehältern (z. B. für Hydrauliköl) in Oberflächengewässer oder in das mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehende Grundwasser gelangen.
8. Wassergefährdende Stoffe sind so zu lagern und zu sichern (bspw. in dichter Wanne aus geeignetem Material), dass eine Verunreinigung des Bodens und damit auch eine Verlagerung in das Grundwasser nicht zu erwarten ist. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist im gesetzlich festgesetzten Gewässerrandstreifen verboten.
9. Das Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen darf nur außerhalb der Gewässerrandstreifen unter Berücksichtigung entsprechender Schutzmaßnahmen durchgeführt werden. Ausgelaufene oder verschüttete wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Entsprechende Bindemittel bzw. Havarie-Bekämpfungsmittel sind vor Ort vorzuhalten. Die hierzu einschlägigen Bestimmungen sind zu beachten.

10. Stationäre Verbrennungsmotoren und Aggregate sind nur auf flüssigkeitsdichtem Untergrund mit entsprechenden Schutzvorrichtungen (bspw. integrierte Wannen) zulässig. Beim Einsatz von Baumaschinen und Geräten muss mit besonderer Sorgfalt gearbeitet werden. Fahrzeuge und Maschinen sind gegen Kraftstoff- und Ölverlust zu sichern und es sind möglichst biologisch abbaubare, aber nicht wasserlösliche Hydrauliköle und Schmierstoffe zu verwenden.
11. Fahrzeuge und Maschinen dürfen nicht in Gewässerverläufen von ständig wasserführenden Fließgewässern und Gräben aufgestellt, betankt, gewartet oder gereinigt werden. Die Betankung darf nur auf den dafür vorgesehenen gesicherten Flächen mit entsprechenden Schutzvorrichtungen erfolgen (vgl. Unterlage H1.3, Kap. 1.2, sowie Unterlage H1.4, Kap. 1.1.1).
12. Sofern im Bereichen von Altlast- und Verdachtsflächen aus den Grundwasserhaltungen entnommenes Wasser wieder in die für nach Unterlage H1.2 i. V. m. Unterlage H1.6 vorgesehenen Oberflächengewässer eingeleitet werden soll, sind das in Unterlage F5.1, Kapitel 10.2.4, beschriebene Vorgehen bei Stoffeinträgen aus Altlasten- und Verdachtsflächen sowie die – bisher skizzierten – Vermeidungsmaßnahmen vor dem Baubeginn mit den jeweils örtlich zuständigen Fachbehörden für Boden- und Gewässerschutz sowie Abfallrecht abzustimmen und umzusetzen. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.
13. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sind sofort die jeweils zuständige Untere Wasserbehörde und der jeweils zuständige Gewässerunterhaltungspflichtige zu unterrichten. Ein Notfall- bzw. Alarmplan ist vor Beginn der Maßnahmen mit der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde abzustimmen.
14. Die Baustellentoiletten müssen mit dichten Fäkalienbehältern ausgestattet sein. Die Baustellentoiletten müssen mit einem ausreichenden Abstand – mindestens mit einer Entfernung von 5 m – von der Uferkante eines Oberflächengewässers aufgestellt werden. Der Standort der Baustellentoiletten ist mit der Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) abzustimmen.
15. Nach Rückbau der temporären Gewässerverrohrungen gemäß Unterlage H1.3, Kapitel 5.2, Tab. 5-2, hat die Wiederherstellung der baubedingt beanspruchten Gewässer und ihrer Uferbereiche gemäß den Ausführungen der Maßnahmenblätter „Maßnahme A_R 1 – Wiederherstellung von Gewässern“, „Maßnahme A_R 3 – Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzfläche (Acker und Grünland)“ sowie „Maßnahme A_R 4 – Wiederherstellung der Stauden- und Ruderalfluren“ (vgl. Unterlage F4.3) in ihren ursprünglichen Zustand zu erfolgen.

b) Weitere besondere Nebenbestimmungen für Wasserschutzgebiete

1. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die Bauleitung der ausführenden Firmen auf die Lage und Ausdehnung der einzelnen Schutzzonen der unter Ziffer B.IV.3.g)(dd) genannten, festgesetzten und geplanten Wasserschutzgebiete hinzuweisen.

2. Alle am Bau Beteiligten sind auf die Durchführung des Vorhabens in Wasserschutzgebieten hinzuweisen und über die Schutzbestimmungen zu unterrichten. Bei den Bauarbeiten ist größte Sorgfalt im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geboten. Die Schutzbestimmungen der Wasserschutzgebiete sind einzuhalten, sofern nicht von diesen befreit wurde oder Genehmigungen erteilt werden, s. Ziff. A.III.2.c).
3. Beim Einsatz von Baumaschinen und Geräten muss mit besonderer Sorgfalt gearbeitet werden. Das Abstellen von Geräten, Baumaschinen und das Lagern von Gebinden, die wassergefährdende Stoffe enthalten, ist nur auf flüssigkeitsdichten Flächen mit entsprechenden Schutzvorkehrungen zulässig. Die Betankung hat nur auf den dafür vorgesehenen gesicherten Flächen mit entsprechenden bzw. gesonderten Schutzvorrichtungen (Auffangwanne oder auf befestigten Flächen) zu erfolgen (vgl. Unterlage H1.3, Kap. 1.2, sowie in der Unterlage H1.4, Kap. 1.1.1). Kraftstoff- und Ölverluste bei Fahrzeugen und Baumaschinen sind zu verhindern. Ölbindemittel ist aus Vorsorgegründen bereitzuhalten.
4. Die Baustellentoiletten müssen mit dichten Fäkalienbehältern ausgestattet sein. Die Baustellentoiletten dürfen nur außerhalb der Schutzzone I und II von Wasserschutzgebieten aufgestellt werden. Der Standort der Baustellentoiletten ist mit der Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) abzustimmen.
5. Reinigungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten von Baumaschinen dürfen außerhalb der Schutzzone I und II nur auf wasserdicht befestigten Flächen und mit der gebotenen Sorgfalt vorgenommen werden.
6. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sind sofort die jeweils zuständige Untere Wasserbehörde und der Wasserversorger zu unterrichten und Maßnahmen zur Abwehr zu ergreifen. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.
7. Sämtliche anfallenden Baustellenabfälle sind fachgerecht zu lagern und zu entsorgen.

c) Weitere besondere Nebenbestimmungen für Überschwemmungsgebiete

1. Alle Beteiligten sind auf die Durchführung von Maßnahmen in den Überschwemmungsgebieten hinzuweisen. Zudem ist der Vorhabenträger verpflichtet, die Bauleitung der ausführenden Firmen auf die Lage und Ausdehnung des Überschwemmungsgebietes hinzuweisen.
2. Es ist nicht zulässig, dass durch das Vorhaben Rückhalteraum verloren geht.
3. Das ursprüngliche Geländeniveau ist im Überschwemmungsgebiet wiederherzustellen.
4. Der Abfluss sowie der Wasserstand bei Hochwasser darf nicht nachteilig verändert werden.

5. Vor Baubeginn ist der Planfeststellungsbehörde und den jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörden eine Person mitzuteilen, die für die Überwachung von Unwetterwarnungen oder Hochwasserprognosen und auch am Wochenende sowie gesetzlichen Feiertagen für die Räumung der Baustelle bei anlaufendem Hochwasser verantwortlich ist.
6. Bei der Erstellung von Lager-/ und Bauflächen sowie der Zuwegung im Überschwemmungsgebiet ist Folgendes zu beachten:
 - Die Ausführung der Arbeiten ist möglichst in der weniger hochwassergefährdeten Jahreszeit (April bis Oktober) durchzuführen.
 - Das Betanken, die Lagerung wassergefährdender Stoffe sowie die Wartung der Baumaschinen und -geräte als auch die Baustelleneinrichtung haben außerhalb des Überschwemmungsbereiches bzw. Vorlandbereiches auf eigens hierfür befestigten Plätzen zu erfolgen.
 - Wassergefährdende Stoffe (Kraftstoff, Öle, etc.) dürfen im Überflutungsbereich nicht gelagert werden.
 - Anlagen im Überschwemmungsgebiet (darunter auch Abwasseranlagen) müssen hochwassersicher ausgeführt werden und einem anlaufenden Hochwasser standhalten.
 - Während eines Baustillstandes und am Wochenende sowie an gesetzlichen Feiertagen sind alle beweglichen Fahrzeuge und sonstigen mobilen Geräte außerhalb des Überschwemmungsgebietes abzustellen.
 - Im Überschwemmungsgebiet sind abschwemmbare Materialien, Baustoffe und Bauhilfsstoffe sowie Erdaushub so zu lagern, dass sie bei Überflutung nicht abgeschwemmt oder rechtzeitig aus dem Abflussbereich entfernt werden können. Ist dies nicht möglich, ist die Lagerung so vorzunehmen, dass der Hochwasserabfluss nicht beeinträchtigt wird.
 - Überschüssiges Boden- und Erdmaterial ist aus dem Überschwemmungsbereich bzw. Vorlandbereich des Gewässers vollständig zu entfernen. Auffüllungen bzw. Geländeanhebungen sind nicht zulässig.
 - Der Vorhabenträger hat dafür Sorge zu tragen, dass bei einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr rechtzeitig vorher ohne besondere Aufforderung sämtliche Baumaschinen aus dem Überschwemmungsbereich entfernt werden sowie auch lagernde Baumaterialien, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich entfernt werden. Kann das Baumaterial aufgrund seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht rechtzeitig geborgen werden, so ist eine ordnungsgemäße Sicherung gegen Abschwemmen zu veranlassen.

7. Naturschutz

a) Allgemeine Anforderungen

1. Unbeschadet der Anforderungen aus Ziffer A.V.10 ist die Beauftragung der ökologischen und bodenkundlichen Baubegleitung der Planfeststellungsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn mitzuteilen.
2. Die Untere Naturschutzbehörde ist regelmäßig durch die Umweltbaubegleitung über den Baufortschritt und die jeweils relevanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen während der Bauphase zu informieren. Der Rhythmus und die Form der Informationsbereitstellung werden rechtzeitig vor dem Baubeginn mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt (s. Ziff. A.V.10.a) Nr. 3).
3. Bei der Vorbereitung des Baufeldes (Rückschnittarbeiten von Gehölzen und Röhrichten) sind die gesetzlichen Brut- und Nistzeiten gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nrn. 2 und 3 BNatSchG zu beachten, sofern sich durch die einzelnen Maßnahmen in Unterlage F4.3 keine engeren Zeitvorgaben ergeben.
4. Der Gehölzschnitt (Schnittgut) ist von den Flächen außerhalb der gesetzlichen Brut- und Nistzeit nach § 39 Abs. 5 BNatSchG zu entfernen. Sollte der Gehölzschnitt darüber hinaus – innerhalb der gesetzlichen Brut- und Nistzeit – entfernt werden, darf dies nur nach dokumentierter Prüfung durch die ökologische Baubegleitung und deren Freigabe (Maßnahme U-B1) sowie nach rechtzeitiger Abstimmung mit der örtlich zuständigen Unteren Naturschutzbehörde erfolgen. Die Dokumentation ist nach den Vorgaben unter Ziffer A.V.10.a) vorzunehmen.
5. Bei planbaren Instandhaltungsarbeiten und der Trassenpflege sind die gesetzlichen Regelungen zum Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG zu beachten.
6. Soweit aus bautechnischen oder baubetrieblichen Gründen der Einsatz von Beleuchtungsanlagen in der Nähe von Fledermausleitlinien oder –quartieren unerlässlich ist, sind ausschließlich Leuchtmittel mit geringem Anteil an UV- und Blaulicht bis zu einer Obergrenze von 3.000 Kelvin – und wenn zum Zeitpunkt der Baustelleneinrichtung verfügbar LED-Leuchten mit warmweißem Licht – einzusetzen.
7. Die Beleuchtung sollte möglichst nicht über den Baustellenbereich bzw. Bestimmungsbereich hinaus strahlen. Sie ist zur Erfüllung der bauzeitlichen Aufgaben nach dem aktuellen Stand der Technik auszustatten. Die Beleuchtung ist gen Boden auszurichten.
8. Sofern gezielte punktuelle Entlastungsbohrungen mittels HDD-Verfahren auf der Bohrlinie von Bauabschnitten in geschlossener Bauweise erforderlich sind, um die Wahrscheinlichkeit eines sogenannten „Ausbläsert“ (Austreten von Bentonit-Wassergemisch an der Bodenoberfläche) zu vermeiden, sind diese vertikalen Entlastungsbohrungen im Trassenverlauf möglichst außerhalb von naturschutzfachlich wertvollen Bereichen, wie den gesetzlich geschützten Biotopen nach Bundes- und Landesrecht, vorzunehmen.

9. Die innerhalb der Baubedarfsflächen liegenden Biotopstrukturen sowie sonstigen geschützten Teile von Natur und Landschaft, die zur Verwirklichung des Vorhabens temporär entfernt werden müssen, sind im Zuge der Rekultivierung gleichartig wiederherzustellen, soweit dies mit dem Zweck des Schutzstreifens über der Kabelanlage vereinbar ist.
10. Bei offenen Gruben, Schächten und Gräben, die nach Abstimmung mit der ÖBB aufgrund ihrer räumlichen Lage und der Beschaffenheit der Böschungen/ Wände eine Fallenwirkung für Kleintiere verursachen können, sind in Abstimmung mit der ÖBB nachts und an Tagen, an denen der Baustellenbetrieb ruht, geeignete Maßnahmen (z. B. Ausstiegshilfen oder Umzäunung) für Kleintiere zu ergreifen.
11. Das Anbringen von (Hinweis-)Schildern, Tafeln oder dergleichen in Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie in Bereichen von (gesetzlich) geschützten Landschaftsbestandteilen ist nur unmittelbar vor Beginn der geplanten Baumaßnahmen zulässig. Unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die (Hinweis-)Schilder, Tafeln oder dergleichen aus diesen Gebieten wieder zu entfernen und die genutzten Flächen in den Ursprungszustand zurückzusetzen. Hiervon ausgenommen sind die dauerhaften (Hinweis-)Schilder, Tafeln oder dergleichen, die zur Leitungsmarkierung und zur Markierung von Erdungsmuffen und Schachtbauwerken dienen.
12. Bei Eintritt von unvorhergesehenen Schadensfällen mit Beeinträchtigung des Naturhaushaltes ist unverzüglich Kontakt mit der jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörde aufzunehmen. Ggf. bestehende andere Meldepflichten bleiben davon unberührt.

b) Besonderer Artenschutz

1. Zum Schutz von Brutvogelarten gelten die folgenden Bauzeitenregelungen:
 - In Bereichen mit Nachweisen der Feldlerche (Unterlage F3.2, S. 43 ff.) dürfen Baumaßnahmen in der Zeit zwischen 01.04. und dem 20.07. (Brutzeit) nicht durchgeführt werden; in diesen Bereichen begonnene Baumaßnahmen müssen bis zum 31.03. abgeschlossen sein.
 - In Bereichen mit Nachweisen des Kiebitzes (Unterlage F3.2, S. 57 ff.) dürfen Baumaßnahmen in der Zeit zwischen 20.02. und dem 10.08. (Brutzeit) nicht durchgeführt werden; in diesen Bereichen begonnene Baumaßnahmen müssen bis zum 19.02. abgeschlossen sein.
 - In Bereichen mit Nachweisen des Rebhuhns (Unterlage F3.2, S. 80 ff.) dürfen Baumaßnahmen in der Zeit zwischen 20.03. und dem 31.07. (Brutzeit) nicht durchgeführt werden; in diesen Bereichen begonnene Baumaßnahmen müssen bis zum 19.03. abgeschlossen sein.
 - Hiervon abweichend dürfen Baumaßnahmen auch während der jeweils maßgeblichen Brutzeiten durchgeführt werden, wenn entweder im Rahmen der ökologischen Baubegleitung (Maßnahme U-B1) durch fachkundige Personen das Vorhandensein der jeweiligen Art ausgeschlossen wurde und der Ausschluss nicht auf

bauvorbereitenden Maßnahmen (Maßnahme V-T02A) beruht, oder wenn zum Beginn der Brutzeit bauvorbereitende Maßnahmen (Maßnahme V-T02A) abgeschlossen sind, geeignete und funktionsfähige Maßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (CEF-Maßnahmen – Maßnahme A_{CEF}T02A) vorliegen und dies gegenüber der Planfeststellungsbehörde in einer der guten fachlichen Praxis entsprechenden Weise nachgewiesen wird, bevor die Bautätigkeit aufgenommen wird.

2. Werden Maßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (Maßnahmen A_{CEF}T01A, A_{CEF}T02A, A_{CEF}T02B) umgesetzt, sind sie jährlich einer Funktionskontrolle zu unterziehen. Diese ist so lange erforderlich, wie die jeweilige Maßnahme gebraucht wird, um die verloren gegangenen Habitate zu ersetzen. Bei dauerhaft zu sichernden Maßnahmen umfasst dies einen Zeitraum von 25 Jahren.
3. Werden Maßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktion (Maßnahmen A_{CEF}T01A, A_{CEF}T02A, A_{CEF}T02B) im Zusammenhang mit bauvorbereitenden Maßnahmen (V-T01A, V-T02A oder V-T02B) umgesetzt, ist ihre Wirksamkeit vor Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen durch fachkundiges Personal zu prüfen und zu protokollieren.
4. Bei der Identifizierung von Flächen zur Umsetzung von CEF-Maßnahmen sind kumulierende Vorhaben zu berücksichtigen, so dass kumulierende Wirkungen bzw. Störungen auf die vorgesehenen Flächen der CEF-Maßnahmen vermieden werden können.
5. Die Rekultivierungsmaßnahmen auf Flächen, für die CEF-Maßnahmen umgesetzt wurden, sind so rechtzeitig umzusetzen, dass ihre Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sichergestellt ist, bevor die Ersatzflächen diese Funktion verlieren.
6. Ungeachtet der vorstehenden Regelungen ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung (Maßnahme U-B1) grundsätzlich vor Beginn von Baumaßnahmen oder bauvorbereitenden Maßnahmen zur Vergrämung der jeweilige Maßnahmenbereich durch fachkundige Personen auf das Vorhandensein geschützter Arten, insb. weiteren Brutvogelbesatz, hin zu überprüfen. Im Falle eines positiven Befundes hat der Baubeginn zu unterbleiben und die jeweils zuständige Untere Naturschutzbehörde ist in Kenntnis zu setzen, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Die Planfeststellungsbehörde ist zeitgleich in Kenntnis zu setzen.
7. Die strenge Bauzeitenregelung für Arten mit starker Brutplatztreue ist in den Bauzeitenablauf einzuplanen und einzuhalten (V-T02C). Sie kann nur durch einen Abschnachweis der ökologischen Baubegleitung überwunden werden, wenn hierfür natürliche Ursachen vorliegen.
8. Die ökologische Baubegleitung hat insb. vor der Rodung der als potenzielle Fledermausquartiere kartierten Höhlenbäume eine Besatzkontrolle durchzuführen. Wird in diesem Zuge ein Besatz festgestellt oder muss dieser angenommen werden, so ist der Planfeststellungsbehörde darzulegen, dass die Wirksamkeit der bereits erfolgten sowie der dann vorzunehmenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen für die betroffenen Fledermausarten (A_{CEF}T01A) eintreten wird oder diese Wirksamkeit mit hoher Sicherheit prognostiziert

werden kann, bevor die Bautätigkeit, die zu einem Auslösen der Zugriffsverbote auf Fledermäuse führt, begonnen wird. Die Darlegung muss auch die Standorte der Ersatzkästen enthalten.

9. Für die artenschutzrechtliche Maßnahme A_{CEF}T02B, welche für den Verlust von Höhlenbäumen als Brutstätte des Stars festgelegt wird, ist der Planfeststellungsbehörde darzulegen, dass die Wirksamkeit der bereits erfolgten sowie der dann vorzunehmenden artenschutzrechtlichen Maßnahme eingetreten ist oder diese mit hoher Sicherheit prognostiziert werden kann, bevor die Bautätigkeit (hier: Gehölzeinschlag), die zu einem Auslösen der Zugriffsverbote der Gehölzbrüter führt, begonnen wird.
10. Die Umsetzung und technische Ausführung der Maßnahme V-T01B ist mit der jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Planfeststellungsbehörde ist über das Ergebnis zu informieren.
11. Die Maßnahme V-T02A ist zusätzlich im Bereich SL272_0+400 bis SL272_0+700 umzusetzen.
12. Die Maßnahme V-T02B ist zusätzlich im Bereich SL294_0+800 bis SL295_0+150 umzusetzen.
13. Die unter Ziffer A.VI.1.e) getätigte Zusage zur Einholung von Daten zu Fundpunkten der Arten Biber und Fischotter ist so rechtzeitig durchzuführen, dass eine Berücksichtigung eventuell abzuleitender Schutzmaßnahmen vor Baubeginn erfolgen kann.

Für die Maßnahmen gilt:

- Bei offenen Querungen von Gewässern, die Lebensräume oder Wanderstrecken des Fischotters oder Bibers darstellen, sind zur Erhaltung der Durchgängigkeit Behelfsüberstiege aus Bretterbohlen über den Leitungsgaben im Nahbereich des Gewässers anzubringen. Die Überstiege sind am Gewässerlauf beidseitig der Querungsstelle einzurichten und insbesondere bei Spundung des Gewässers sind die Tiere durch Ausstiegsstrukturen aus dem Gewässer in Richtung Überstieg ggf. durch Einsatz von Zäunen (Höhe ca. 1,5 m) zu leiten. Alternativ oder ergänzend zu den Überstiegshilfen können die Leitungsgäben mit abgeflachten Böschungen (Neigung maximal 1 : 2) für ggf. hineingefallene Tiere versehen werden. Tiefe Baugruben in Gewässernähe, die insbesondere bei geschlossenen Gewässerquerungen erforderlich werden, sind durch einen randlichen Schutzzaun U-förmig zu umschließen, um ein Hineinfallen zu verhindern. Zwischen Baugrube und Gewässerufer ist ein ausreichender Abstand einzuhalten, damit die Tiere das Gewässer und den begleitenden Randstreifen weiterhin passieren können.
- Rohrdurchlässe für Überfahrten von Baufahrzeugen sind in nachgewiesenen Revieren ausreichend zu dimensionieren, um auch ein Durchschwimmen der Tiere zu ermöglichen. Bis zu einer Breite der Überfahrt von 10 m ist ein Rohrdurchmesser von DN 1.000 innerhalb des Grabens oder Bachlaufs zu wählen. Falls ein gefahrloser Aus- und Wiedereinstieg am Ufer möglich ist, kann auf diese Maßnahme verzichtet werden.

- Bauarbeiten in der Nacht sind zu vermeiden, mit Einsetzen der Dämmerung ist die Baustelle zu verlassen. Zur Beleuchtung von Baugruben dürfen keine blinkenden Warnlampen verwendet werden. Die Lärmbelastung durch den Baubetrieb und ggf. durch Wasserhaltungsmaßnahmen sollte so gering wie möglich gehalten werden. Verunreinigungen der Gewässerufer sind zu vermeiden.
 - Generell ist bei Arbeiten in Gewässernähe ein nur kurzzeitiges Offenhalten von Leitungsgräben oder Baugruben randlich der Gewässer zu gewährleisten. Baugruben und Kabelgräben sind täglich durch die ökologische Baubegleitung auf hineingefallene Tiere zu kontrollieren und vorgefundene Tiere sind zu bergen.
 - Ein aktuelles Vorkommen von Biber- oder Fischotterbauen oder Biberdämmen ist an Fließgewässern oder innerhalb eines Stillgewässers nahe von Einleitstellen im Rahmen der ökologischen Baubegleitung vor der Einrichtung einer Einleitstelle zu überprüfen. Bei einem nachgewiesenen Vorkommen ist die Einleitstelle so zu verlegen, dass weder Baue geflutet noch Dämme zerstört werden.
 - Auf Baubedarfsflächen mit aufwändigen und langanhaltenden Grundwasserhaltungsmaßnahmen sind schallgedämpfte Kompressoren zu verwenden, um störempfindliche Bereiche mit Fischotter- und Biberbauen insbesondere während der Fortpflanzungszeiten zu schonen. Alternativ sind Standorte auszuwählen, die außerhalb dieser empfindlichen Lebensräume liegen.
 - Für den Zeitpunkt der Durchführung und Herstellung gilt: Einrichtung der Über- und Ausstiegshilfen unmittelbar bei Beanspruchung eines Gewässers oder dem Öffnen entsprechender Baugruben. Beachtung aller Maßnahmenbestandteile ganzjährig, sobald Arbeiten innerhalb von bekannten Biber-/Fischotterrevieren erfolgen.
14. Zur Vermeidung des Eintretens von Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG hat die ökologische Baubegleitung (Maßnahme U-B1) Rampen oder Klettermöglichkeiten anzuordnen, wenn während des Baus steile Profile oder Spundwände ohne Fluchtmöglichkeiten für betroffene Tierarten ersichtlich werden.
15. Zum Schutz des Steinkauzrevieres im Bereich der SL287_0+700 ist während der störungsempfindlichen Zeiten des Steinkauzes (Balz- und Brutzeit) die Bautätigkeit mit Beginn der Dämmerung einzustellen. Die störungsempfindlichen Zeiten sind durch die ÖBB zu bestimmen.
16. Die Maßnahme V-T02A ist insbesondere während der Ansiedlungsphase von Brutvögeln bei Baupausen länger als 5 Tage um weitere Vergrämuungsmaßnahmen wie Flatterbänder oder regelmäßiges Grubbern zu ergänzen. Beim Einsatz von Flatterbändern sind ergänzend weitere Vergrämuungsmaßnahmen wie häufige Begehungen zur Beunruhigung der Fläche durchzuführen. Die ÖBB führt im wöchentlichen Rhythmus eine Prüfung der Maßnahme (Kontrolle Aufrechterhalten der Flatterbänder) sowie auf Ansiedlung von Brutvögeln durch. Unmittelbar vor den Bauarbeiten bzw. der Baufeldfreimachung ist durch die ÖBB eine Ansiedlung von Bodenbrütern (Brutverdacht, Brutnachweis) zu prüfen und auszuschließen.

c) Geschützte Landschaftsbestandteile

Für die geschützten Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG und gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 39 LNatSchG NRW gelten folgende Nebenbestimmungen:

1. Für den Fall, dass im Bereich des gesetzlich geschützten Objektes „Kompensationsmaßnahmenfläche“ als gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil i. S. d. § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LNatSchG NRW im Bereich der SL268_0+000 bis SL268_0+200 die Wasserhaltungsmaßnahmen in den Wasserhaltungsabschnitten 6352 und 6361 Einfluss auf das zuvor genannte Objekt nehmen, ist umgehend die Maßnahme V-P3 (Schutz von feuchtegeprägten Vegetationsbeständen bei Grundwasserabsenkung) zum Schutz des Objektes umzusetzen. Die Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) hat die Wasserhaltung in diesen Wasserhaltungsabschnitten 6352 und 6361 stetig zu begleiten. Im Schadensfall hat die Umweltbaubegleitung umgehend die örtlich zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Viersen einzubeziehen und mit dieser weitere Maßnahmen abzustimmen. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.
2. Für den Fall, dass im Bereich des gesetzlich geschützten Objektes „Kompensationsfläche: B-Plan KE-150 ‚Gewerbegebiet Krefelder Weg/Kempener Außenring‘, B-Plan KE-104 ‚Gewerbegebiet Krefelder Weg‘“ als gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil i. S. d. § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LNatSchG NRW im Bereich der SL268_0+890 bis SL268_0+965 die Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 6337 Einfluss auf das zuvor genannte Objekt nehmen, ist umgehend die Maßnahme V-P3 (Schutz von feuchtegeprägten Vegetationsbeständen bei Grundwasserabsenkung) zum Schutz des Objektes umzusetzen. Die Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) hat die Wasserhaltung in diesem Wasserhaltungsabschnitt 6337 stetig zu begleiten. Im Schadensfall hat die Umweltbaubegleitung umgehend die örtlich zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Viersen einzubeziehen und mit dieser weitere Maßnahmen abzustimmen. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.
3. Für den Fall, dass im Bereich des gesetzlich geschützten Objektes „Kompensationsmaßnahmenfläche“ als gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil i. S. d. § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LNatSchG NRW auf Höhe der SL269_0+000 die Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 6337 Einfluss auf das zuvor genannte Objekt nehmen, ist umgehend die Maßnahme V-P3 (Schutz von feuchtegeprägten Vegetationsbeständen bei Grundwasserabsenkung) zum Schutz des Objektes umzusetzen. Die Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) hat die Wasserhaltung in diesem Wasserhaltungsabschnitt 6337 stetig zu begleiten. Im Schadensfall hat die Umweltbaubegleitung umgehend die örtlich zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Viersen einzubeziehen und mit dieser weitere Maßnahmen abzustimmen. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.

4. Im Bereich des gesetzlich geschützten Objektes „Kompensationsfläche: 60/2-3295507“ als gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil i. S. d. § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LNatSchG NRW, das von der SL273_0+265 bis zur SL273_0+650 in offener Bauweise gequert wird, ist nach Abschluss der Baumaßnahme die Rekultivierungsmaßnahme dieses Objektes in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.
5. Für den Fall, dass im Bereich des gesetzlich geschützten Objektes „Kompensationsmaßnahmenfläche“ als gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil i. S. d. § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LNatSchG NRW auf Höhe der SL279_0+600 die Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 6359 Einfluss auf das zuvor genannte Objekt nehmen, ist umgehend die Maßnahme V-P3 (Schutz von feuchtegeprägten Vegetationsbeständen bei Grundwasserabsenkung) zum Schutz des Objektes umzusetzen. Die Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) hat die Wasserhaltung in diesem Wasserhaltungsabschnitt 6359 stetig zu begleiten. Im Schadensfall hat die Umweltbaubegleitung umgehend die örtlich zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Viersen einzubeziehen und mit dieser weitere Maßnahmen abzustimmen. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.
6. Für den Fall, dass im Bereich des gesetzlich geschützten Objektes „Kompensationsmaßnahmenfläche“ als gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil i. S. d. § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LNatSchG NRW auf Höhe der SL284_0+200 und SL284_0+290 die Wasserhaltungsmaßnahmen in dem Wasserhaltungsabschnitt 6388 Einfluss auf das zuvor genannte Objekt nehmen, ist umgehend die Maßnahme V-P3 (Schutz von feuchtegeprägten Vegetationsbeständen bei Grundwasserabsenkung) zum Schutz des Objektes umzusetzen. Die Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) hat die Wasserhaltung in diesem Wasserhaltungsabschnitt 6388 stetig zu begleiten. Im Schadensfall hat die Umweltbaubegleitung umgehend die örtlich zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Viersen einzubeziehen und mit dieser weitere Maßnahmen abzustimmen. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.

d) Gesetzlich geschützte Biotope

1. Für den Fall, dass im Bereich des gesetzlich geschützten Biotops „Großseggenrieder im Fossa Eugeniana (Biotop-Code nach LANUV 2021: CD neo1; Biotop-Code nach BKompV: 37.02; Biotop gemäß § 42 Abs. 2 LNatSchG NRW: BT-4404-233-9)“ östlich SL252_0+225 die Wasserhaltungsmaßnahmen im Wasserhaltungsabschnitt 6382 Einfluss auf das genannte Biotop nehmen, ist umgehend die Maßnahme V-P3 (Schutz von feuchtegeprägten Vegetationsbeständen bei Grundwasserabsenkung) zum Schutz des gesetzlich geschützten Biotops umzusetzen. Die Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) hat die Wasserhaltung in diesem Wasserhaltungsabschnitt 6382 stetig zu begleiten. Im Schadensfall hat die Umweltbaubegleitung umgehend die örtlich zuständige Untere

Naturschutzbehörde des Kreises Kleve einzubeziehen und mit dieser weitere Maßnahmen abzustimmen. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.

2. Für den Fall, dass im Bereich der gesetzlich geschützten Biotope mit Kennungen BT-VIE-00259, BT-VIE-00293, BT-VIE-00319, BT-VIE-00235, BT-VIE-00244 und BT-VIE-00253 zwischen den SL268_0+340 bis SL268_0+550 (Querung des Naturschutzgebietes „Tote Rahm“) vertikale Entlastungsbohrungen vorgenommen werden müssen, sind das Vorgehen und Schutzmaßnahmen für die gesetzlich geschützten Biotope mit der örtlich zuständigen Naturschutzbehörde des Kreises Viersen umgehend abzustimmen. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.

e) Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und deren Umsetzungsfrist

1. Die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist, sofern in den vorgelegten Maßnahmenblättern kein abweichender Zeitpunkt angegeben wird, spätestens innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des Vorhabens umzusetzen.
2. Dem Vorhabenträger wird – in Ergänzung zu Ziff. A.VI.2.I)– aufgegeben, für die Entnahme einer Eiche als geschützter Landschaftsbestandteil (2.4.17) im Geltungsbereich des rechtsgültigen Landschaftsplans des Kreises Viersen für den Raum „Kempener Lehmplatte“ (Landschaftsplan Nr. 8) in Abstimmung mit dem Kreis Viersen innerhalb eines Jahres nach Entnahme entweder eine Ersatzpflanzung für den entnommenen Baum im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 8 – unter Berücksichtigung ausreichender Wachstumsbedingungen für ein natürliches Wuchsverhalten – vorzunehmen oder einen Ersatz in Geld zu leisten:
 - Sofern eine Ersatzpflanzung durchgeführt wird, sind die Vorgaben des Landschaftsplans Nr. 8 unter Ziffer 2.4 Abs. C UAbs. II Nr. 4 für die Ersatzpflanzung einzuhalten. Die Ersatzpflanzung ist der Planfeststellungsbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen spätestens sechs Monate nach Ablauf der festgelegten Frist zur Durchführung der Ersatzpflanzung anzuzeigen. Die Anzeige umfasst die Baumart, die Pflanzqualität zum Zeitpunkt der Pflanzung, den Zeitpunkt der Pflanzung und die Lage der Ersatzpflanzung.
 - Sofern nach Abstimmung mit dem Kreis Viersen ein Ersatz in Geld geleistet wird, ist der Planfeststellungsbehörde im Rahmen des Abschlussberichts (vgl. Ziff. A.V.10.a)) ein schriftlicher Nachweis über die Ersatzgeldleistung zu übermitteln.
3. Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, für den Eingriff in eine „Allee bei SL275_0+760“ eine Ersatzpflanzung von mindestens zwei Alleebäumen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen innerhalb eines Jahres nach Eingriff in die Allee vorzunehmen. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.

4. Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, für den Eingriff in eine „Allee bei SL281_1+200“ eine Ersatzpflanzung von mindestens drei Alleebäumen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen innerhalb eines Jahres nach Eingriff in die Allee vorzunehmen. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen des Abschlussberichtes zu informieren.

f) Nachweis zur Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Der Vorhabenträger wird verpflichtet, der Planfeststellungsbehörde die rechtliche Sicherung der Kompensationsflächen nachzuweisen (z. B. Pachtvertrag, sonstige privatrechtliche Vereinbarung über die Maßnahmenflächen), soweit dies bis zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nicht möglich war. Es ist sicherzustellen, dass es nicht durch Weiterveräußerung oder Nutzungsänderungen zur Gefährdung der jeweiligen Kompensationsmaßnahme kommt.

g) Übermittlung von Kompensationsdaten

1. Der Vorhabenträger hat den jeweils zuständigen katasterführenden Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen die Daten zur Führung des Kompensationskatasters gebündelt, spätestens nach Herstellung der letzten Maßnahme unter Beachtung landesrechtlicher Fristvorgaben in elektronischer Form zu übergeben. Dazu zählen die räumliche Darstellung der Flächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden (LBP-Maßnahmenplan), planfestgestellte LBP-Maßnahmenblätter (jeweils im PDF-Format) sowie das Datum des Zulassungsbescheides. Die räumlichen Daten sind für die Arbeit mit einem Geoinformationssystem (GIS) im Shape-Format einzureichen. Hierfür kann der Vorhabenträger auch einen Dienstleister beauftragen.
2. Der Vorhabenträger hat gegenüber der Planfeststellungsbehörde schriftlich oder elektronisch nachzuweisen (z. B. durch die Übermittlungs-Mail an die katasterführende Stelle), dass die erforderlichen Kompensationsdaten an die zuständigen katasterführenden Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen übermittelt und bestätigt wurden.
3. Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde gebündelt, spätestens nach Herstellung der letzten Maßnahme die unter Ziffer A.V.7.g) Nr. 1 genannten Daten zur Führung des Kompensationskatasters in elektronischer Form zu übergeben.

8. Kampfmittel

Vor Beginn der Erdarbeiten ist die Kampfmittelfreiheit für alle Verdachtsflächen herzustellen und nachzuweisen (s. Ziff. A.VI.1.a) und B.IV.4.t)).

9. Bauausführung

1. Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, soweit noch eine Detailplanung zur Bauausführung (Ausführungsplanung) erstellt wird, diese vor Baubeginn der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.
2. Der Vorhabenträger reicht die erforderlichen bautechnischen Nachweise vor Baubeginn bei der nach Landesrecht für die Bauordnung zuständigen Behörde ein.
3. Mit der Errichtung von Bauteilen, für die Standsicherheitsnachweise erforderlich sind, darf erst zehn Tage nach Vorlage des Nachweises der Prüfung (Prüfbericht Nr. 1 des Prüfeningenieurs für Standsicherheit) bei der Bauaufsichtsbehörde begonnen werden.
4. Der Baubeginn ist eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.
5. Die bauausführenden Firmen sind im Vorfeld der Baumaßnahmen über die Nebenbestimmungen und Anordnungen zu unterrichten, in die daraus resultierenden Pflichten einzuweisen und zur Einhaltung und Umsetzung der Nebenbestimmungen zu verpflichten.
6. Die Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage ist zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.
7. Mindestens zwei Wochen vor Aufnahme der Nutzung ist die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit vom Prüfeningenieur für Standsicherheit zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist der Bauaufsichtsbehörde mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme vorzulegen.
8. Flächen im Arbeitsbereich, die zur Staubaufwirbelung neigen, müssen während der Bauausführung befeuchtet werden.
9. Zu den Anforderungen für die Anbindungen der Baustellenzufahrten an das öffentliche Straßennetz hat im Vorfeld mit den jeweils zuständigen Straßenbaulastträgern eine Abstimmung zu erfolgen. Die temporären Baustellenzufahrten sind nach Ende der Baumaßnahme unverzüglich zurückzubauen.
10. Vor Baubeginn ist eine mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger abgestimmte Beweissicherung für die zu befahrenden kommunalen Straßen und Wege durchzuführen. Für die zu befahrenden Kreisstraßen ist in Mündungsbereichen von Baustellenzufahrten und in Mündungsbereichen von den zu befahrenden kommunalen Straßen und Wegen vor Baubeginn eine Beweissicherung durchzuführen.
11. Bei dem Einsatz von Zusatzstoffen im Bettungsmaterial sind geprüfte Materialien und Werkstoffe nach dem Stand der Technik zu verwenden, um nachteilige Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit aufgrund von Auslaugung umweltrelevanter Stoffe zu vermeiden.
12. Im Rahmen der Bauausführungen und zum Schutz der zu erhaltenden Umwelt sind die jeweils gültigen Normen, Richtlinien und Regelwerke zur Wahrung der Umweltschutzbestimmungen einzuhalten, insb. DIN 18920, DIN 18915, DIN 18918, ZTV-Baumpflege, RAS-LP 4 und DVGW-Regelwerk W 120.

13. Bei Abständen von weniger als 25 m zum Emissionsort ist vorlaufend zur Ausführungsplanung eine Dokumentation zum Gebäudezustand zu erstellen. Soweit erforderlich sind während der Bauausführungen weitere Maßnahmen wie das Durchführen von Schwingungsmessungen in Anlehnung an die DIN 4150, Teil 3, zu ergreifen.
14. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen des Baus der Erdkabelanlagen in geschlossener Bauweise beim Anmischen und beim Umgang mit der Bohrspüllösung sowie beim Umgang mit dem Bohrklein keine Bentonitstäube oder -lösungen in naturschutzfachlich wertvolle Bereiche sowie in Gewässer und auf Flächen außerhalb der Baueinrichtungsflächen gelangen. Tropfverluste beim Transport von Bohrspülung und Bohrklein sind zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen. Die verwendeten Rohr- und Schlauchverbindungen dürfen nur zum Einsatz kommen, wenn sie sich in einwandfreiem Zustand befinden.
15. Die einzelnen Horizontal-Bohrgänge sind mit geeignetem Spül Druck durchzuführen, so dass nach tiefbautechnischem Ermessen möglichst keine sogenannten „Ausbläser“ entstehen können. Während der Bohrarbeiten ist eine laufende Kontrolle der Bohrstrecke zu gewährleisten, um evtl. „Ausbläser“ sofort zu erkennen. Für den Fall, dass „Ausbläser“ auftreten, ist entsprechendes Personal und ausreichendes Gerät zur Reinigung vorzuhalten. Die für die Ausführung vor Ort verantwortliche Bauleitung hat eingetretene Schadensereignisse unverzüglich der Planfeststellungsbehörde und den örtlich zuständigen Umweltfachbehörden der Stadt Krefeld und der Kreise Wesel, Kleve und Viersen sowie des Rhein-Kreises Neuss mitzuteilen. Durch die Bauleitung sind in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung unverzüglich geeignete Schadensbegrenzungsmaßnahmen zu ergreifen.
16. Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die vorhandenen Leitungen Dritter und deren Einrichtungen zu berücksichtigen und die erforderlichen Mindestabstände einzuhalten. Eine Gefährdung der vorhandenen Leitungen ist zu vermeiden. Die Ver- und Entsorgungsfunktion der Anlagen darf nicht beeinträchtigt werden. Dazu liegen dem Vorhabenträger die Stellungnahmen der betroffenen Leitungsunternehmen vor. Die dort aufgeführten und in diesem Planfeststellungsbeschluss für verbindlich erklärten Auflagen und Hinweise sind zu beachten.
17. Straßenbegleitgrün auf Grundstücken der Bundes- oder Landesstraßen ist zu erhalten. Bei einem Eingriff sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen in Absprache mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein durchzuführen.
18. Vor Beginn der Baumaßnahme ist eine Kabeleinweisung mit der Deutschen Bahn AG durchzuführen.

10. Überwachung

a) Umweltbaubegleitungen

1. Zur Einhaltung der nach Unterlage F4.1 vorgesehenen Maßnahmen sind eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB), eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB), eine Hydrologische Baubegleitung (HBB) und die Archäologische Baubegleitung (ABB) (Unterlage F4.3, s. Maßnahmen U-B1 und V-Bo1 i. V. m. Unterlage J3.1, Kap. 9.2) einzusetzen (nachfolgend Umweltbaubegleitung genannt).
2. Die mit der Umweltbaubegleitung betrauten fachkundigen Personen sind der Planfeststellungsbehörde und den jeweiligen fachlich zuständigen Behörden rechtzeitig vor Umsetzung der Maßnahmen schriftlich mitzuteilen. Die berufliche Qualifikation der mit der Umweltbaubegleitung beauftragten Fachbüros ist dabei nachzuweisen. Über die Ergebnisse der Überprüfung der hier gegenständlichen Maßnahmen durch die Umweltbaubegleitung ist der Vorhabenträger gegenüber der Planfeststellungsbehörde und den jeweiligen Fachbehörden jederzeit auskunfts- und berichtspflichtig.
3. Der Bauablauf sowie die Tätigkeiten im Rahmen der Umweltbaubegleitung, wie Kontrollgänge, Kartierungen, Besprechungen und Vereinbarungen, sind jeweils nachvollziehbar zu dokumentieren und zu bewerten. Die Dokumentationen sind der Planfeststellungsbehörde sowie den jeweiligen fachlich zuständigen Behörden vom Vorhabenträger auf Verlangen vorzulegen.
4. Der Planfeststellungsbehörde sowie den jeweiligen fachlich zuständigen Behörden sind mindestens ein Start- und ein Abschlussbericht über die Umweltbaubegleitung zur Verfügung zu stellen. Sofern unerwartete Ereignisse während der Maßnahmenumsetzung auftreten, die sich nachteilig auf Umweltbelange auswirken können oder die zu Verzögerungen oder Anpassungsbedarf bezüglich der geplanten Maßnahmen führen, dokumentiert die Umweltbaubegleitung diese eigenständig in anlassbezogenen Berichten (Zwischenberichte). Der Vorhabenträger übermittelt diese der Planfeststellungsbehörde und den jeweiligen fachlich zuständigen Behörden unaufgefordert und unverzüglich.
5. Der Startbericht enthält mindestens Angaben zum Konzept der Umweltbaubegleitung, insb. den geplanten Tätigkeiten und zum Status Quo des Vorhabens vor Beginn der Maßnahmen. Der Abschlussbericht sowie die ggf. notwendigen Zwischenberichte enthalten mindestens Angaben zum Fortschritt und zu den Zeiten der Maßnahmenumsetzung sowie aufgetretenen Besonderheiten, z. B. Witterungseinflüsse, Hindernisse, Unfälle oder sonstigen Problemen. Erfassungen im Rahmen der Umweltbaubegleitung sind detailliert in Text und Karte zu protokollieren. Die Tätigkeiten der Umweltbaubegleitung sind im Hinblick auf gelöste sowie offene Fragestellungen einzuschätzen bzw. fachgutachterlich zu beurteilen und transparent zu dokumentieren.
6. Der Startbericht ist der Planfeststellungsbehörde und den jeweiligen Fachbehörden rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmenumsetzung vorzulegen. Der Abschlussbericht ist den genannten Behörden nach Beendigung der Maßnahmenumsetzung unverzüglich vorzulegen. Die Zwischenberichte sind auch in den Abschlussbericht aufzunehmen.

7. Auf Grundlage des Abschlussberichts hat die Umweltbaubegleitung – falls erforderlich – eine Abschätzung außerplanmäßiger, unvermeidbarer Eingriffe, die erst während der Ausführung der Bautätigkeit ersichtlich werden, sowie nach Fertigstellung der Baumaßnahmen eine eventuell erforderliche Nachbilanzierung der Eingriffe vorzunehmen.
8. Ergänzend zu Maßnahme U-B1 (Unterlage F4.3) und den in Ziffer A.V.10 festgelegten Nebenbestimmungen zur Überwachung, wird festgelegt:
 - a. Bereits im Rahmen der Bauvorbereitung ist die Umweltbaubegleitung einzubinden; dies betrifft u. a. die folgenden Punkte: Zuarbeit beim Leistungsverzeichnis, Mitwirkung bei der Bauzeitenplanung, Unterstützung bei bauvorbereitenden Maßnahmen.
 - b. Die Umweltbaubegleitung hat an den Baubesprechungen teilzunehmen.
 - c. Die Umweltbaubegleitung ist bei der Einweisung der am Bau Beteiligten in die Örtlichkeit einzubinden. Durch die Umweltbaubegleitung erfolgt vor Baubeginn eine umweltfachliche Unterweisung sämtlicher Baubeteiligter wie z. B. Bauüberwachung, ausführende Firmen und sonstige Beteiligte zu den umweltschutzfachlichen Vorgaben, zeitlichen Abhängigkeiten, erforderlichen Kontrollen etc. Hierfür sind die zu beachtenden Maßnahmen in einem Dokument zusammenzufassen, zu erläutern sowie ggf. vor Ort zu erklären. Das Dokument zur umweltfachlichen Unterweisung ist sämtlichen Beteiligten zur Kenntnisnahme und schriftlichen Bestätigung der erfolgten Unterweisung zu übergeben. Diese Dokumentation ist dem Startbericht beizufügen. Gegebenenfalls kann dies nach Rücksprache mit der Planfeststellungsbehörde auch in einem Zwischenbericht erfolgen.
 - d. Im Zuge der Baumaßnahmen hat die Umweltbaubegleitung Flächen zu kennzeichnen, die für die Bauarbeiten nicht – auch nicht vorübergehend – in Anspruch genommen werden dürfen.
 - e. Im Zuge der Baumaßnahmen auftretende, zuvor nicht erkennbare umweltfachliche Probleme sind durch die Umweltbaubegleitung zu bewerten und einer Lösung zuzuführen. Hierfür sind vor Ort geeignete Maßnahmen, sofern diese erforderlich sind, mit den örtlich zuständigen Behörden abzustimmen.
 - f. Die Umweltbaubegleitung hat alternative Lösungsansätze für unvorhergesehene Schädigungstatbestände zu erarbeiten und mit den örtlich zuständigen Behörden abzustimmen.
 - g. Sofern im Zuge der Baudurchführung im Bereich invasive gebietsfremde Arten auftauchen, sind durch die Umweltbaubegleitung geeignete Maßnahmen zu veranlassen, um eine Ausbreitung der Arten frühzeitig zu unterbinden. Diesbezüglich sind die Vorgaben des 1. Aktionsplanes gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.10.2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (Maßnahmenkatalog zum Pfad „Verunreinigung von Erdreich, Kies und totem Pflanzenmaterial“) zu beachten.

- h. Die Umweltbaubegleitung hat die Einhaltung der allgemein gängigen gesetzlichen Umweltvorschriften, Richtlinien und Normen zu kontrollieren.

b) Weitergehende Überwachung

1. Die Maßnahmenausführung ist durch fachkundige Personen oder von diesen eingewiesene Hilfspersonen durchzuführen.
2. Der Beginn der Maßnahmen ist der Planfeststellungsbehörde sowie dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), den jeweils zuständigen Forstämtern (Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Niederrhein) und den Kreisen Kleve, Wesel, Viersen und dem Rhein-Kreis Neuss sowie der Stadt Krefeld, insb. der Bauaufsichtsbehörde und der Unteren Wasserbehörde i. S. d. § 40 WHG i. V. m. §§ 61 ff. LWG rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher, schriftlich anzuzeigen. Die betroffenen Wasserversorgungsunternehmen der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Krefeld und der Kreise Kleve, Wesel, Viersen und dem Rhein-Kreis Neuss sowie die Gewässerunterhaltungspflichtigen und Eigentümer der betroffenen Gewässer sind mindestens eine Woche vor Beginn der durchzuführenden Maßnahmen zu informieren.
3. Der Abschluss der Maßnahmen ist der Planfeststellungsbehörde, dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), den jeweils zuständigen Forstämtern (Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Niederrhein), den Kreisen Kleve, Wesel, Viersen und dem Rhein-Kreis Neuss sowie der Stadt Krefeld, jeweils insb. der Bauaufsichtsbehörde und der Unteren Wasserbehörde, und den Gewässerunterhaltungspflichtigen i. S. d. § 40 WHG i. V. m. §§ 61 ff. LWG rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher, schriftlich anzuzeigen.
4. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, der Planfeststellungsbehörde den Baubeginn, den Beginn der Umsetzung der mit diesem Beschluss festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und umweltbezogenen Nebenbestimmungen zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
5. Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde die vollständige Umsetzung aller umweltbezogenen Nebenbestimmungen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Vorbehaltlich weiterer Festlegungen in den nachfolgenden Bestimmungen und den Maßnahmenblättern sind landschaftspflegerische Maßnahmen umgesetzt, wenn mindestens die Fertigstellungspflege nach DIN 18916 erfolgt ist. Sofern die Berichte der Umweltbaubegleitung hierzu alle relevanten Aussagen treffen, kann eine gesonderte Anzeige unterbleiben.
6. Für die Vermeidungs- sowie die festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen hat der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde zeitnah – aber spätestens innerhalb eines halben Jahres nach Abschluss der Fertigstellungspflege gemäß DIN 18916 – einen Bericht zur frist- und sachgerechten Herstellung bzw. Durchführung

der Maßnahmen nach § 17 Abs. 7 BNatSchG vorzulegen. Dabei ist auch der voraussichtliche Zeitpunkt der Zielerreichung der Maßnahme zu benennen. Sofern die Berichte der Umweltbaubegleitung hierzu alle relevanten Aussagen treffen, kann ein gesonderter Bericht unterbleiben. Bei den Maßnahmen aus Ökokonten reicht die Darlegung der Abbuchung aus dem Ökokonto aus.

7. Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde und der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde spätestens einen Monat nach Abschluss der Entwicklungspflege nach DIN 18919 einen Bericht über die erfolgte Pflege und eventuelle weiterführende Maßnahmen vorzulegen. Das endgültige Erreichen des geplanten Zielzustandes der Maßnahmen ist den zuvor genannten Behörden unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sofern die Berichte der Umweltbaubegleitung hierzu alle relevanten Aussagen treffen, kann ein gesonderter Bericht unterbleiben. Sollte am Ende des in den Maßnahmenblättern vorgesehenen Zeitraums für die Entwicklungspflege ein funktionsfähiger Zustand noch nicht erreicht sein, ist die Entwicklungspflege zu verlängern und entsprechend später zu berichten. Die Verlängerung des Zeitraums ist gegenüber der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen.
8. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde, mindestens jährlich, über eine Mindestdauer von 10 Jahren für die Kompensationsmaßnahmen einen Bericht zur Durchführung der in Bezug auf die Maßnahmen festgelegten Funktionskontrollen vorzulegen.
9. Zusätzlich ist der Vorhabenträger verpflichtet, die ersten Berichte zu Kompensationsmaßnahmen spätestens einen Monat, nachdem diese erstmals ihre Funktion erfüllen, vorzulegen. Sofern die Berichte der Umweltbaubegleitung hierzu alle relevanten Aussagen treffen, können gesonderte Berichte unterbleiben.
10. Treten unvorhergesehene Ereignisse auf, die eine Abweichung von den festgesetzten Maßnahmen notwendig machen und sich nachteilig auf die Umsetzung der umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses auswirken können, informiert der Vorhabenträger unverzüglich die Planfeststellungsbehörde sowie etwaige fachlich zuständige Behörden.

VI. ZUSAGEN DES VORHABENTRÄGERS

Der Vorhabenträger hat in seinen schriftlichen Erwidern auf Stellungnahmen und Einwendungen im Rahmen des Anhörungsverfahrens Zusagen gegeben und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen. Diese Erwidern wurden für den Erörterungstermin gemäß § 22 Abs. 5 NABEG in einer Synopse zusammengestellt und den zur Teilnahme Berechtigten zugänglich gemacht. Die gegebenen Zusagen sind für den Vorhabenträger rechtsverbindlich.

Der Vorhabenträger hat auch Zusagen zu offenen Punkten abgegeben, die Gegenstand des Erörterungstermins waren.

1. Fachliche Zusagen

a) Themenübergreifende Zusagen

Der Vorhabenträger sagt zu, eine Umweltbaubegleitung (ökologisch und bodenkundlich) mit fachkundigem Personal einzurichten und mit den nach den Maßnahmenblättern notwendigen Kompetenzen auszustatten.

Der Vorhabenträger sagt den betroffenen Kreisen/ kreisfreien Städten einerseits zu, ihnen vor Baubeginn die Kontaktdaten der Bauleitung mitzuteilen, andererseits, dass die Umweltbaubegleitung (ökologisch und bodenkundlich) sich persönlich vorstellt und mit den jeweiligen Behörden den Turnus abstimmt, in dem die Baubegleitung Berichte vorzulegen hat.

Der Vorhabenträger sagt zu, den jeweiligen Unteren Naturschutzbehörden das Protokoll der ökologischen Baubegleitung zuzustellen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass das Vorhaben eine möglichst flächensparende Planung berücksichtigt.

Der Vorhabenträger sagt zu, den Ausgleich von Kosten privatrechtlich auf Basis der geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den Betroffenen vertraglich zu regeln, soweit die Kosten durch das geplante Vorhaben verursacht wurden.

Der Vorhabenträger sagt zu, spätestens sechs Monate vor Baubeginn sämtliche Anträge auf Luftbildauswertung zur Kampfmittelüberprüfung bei der jeweiligen örtlichen Ordnungsbehörde zu stellen und vor Baubeginn die Bescheinigung über die Kampfmittelüberprüfung bei der jeweils zuständigen Bauaufsichtsbehörde – so die Zuständigkeit der Bauaufsicht nicht gesetzlich geregelt sein sollte – der Bundesnetzagentur als Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

Der Vorhabenträger sagt zu, sollte die Kampfmittelüberprüfung nicht vor Baubeginn realisiert worden sein, die Kampfmittelüberprüfung mit der örtlichen Ordnungsbehörde abzustimmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass er bei den örtlichen Umwelt-/ Ordnungsbehörden unverzüglich anzeigt, sollte es durch besondere Umstände zu einer Wasser- oder Bodenverunreinigung, z. B. durch auslaufende Betriebsstoffe, kommen; ebenfalls unverzüglich angezeigt werden Auffälligkeiten/ Verunreinigungen bei der Grundwasserentnahme oder dem Bodenaushub.

Der Vorhabenträger sagt zu, vor Beginn der Bauausführung einen Rettungsplan zu erstellen, der organisatorische Festlegungen (Rettungszufahrten, Sammelpunkte etc.) enthält, und diesen Plan den zuständigen Stellen bei Feuerwehr, Polizei und Rettungsdiensten zu kommunizieren sowie zur Verfügung zu stellen.

b) Themengebiet Immissionsschutz

Der Vorhabenträger sagt zu, die Nachbarschaft in Textform möglichst frühzeitig vor Baubeginn über die geplanten Bauarbeiten zu informieren und ihr einen Ansprechpartner zu benennen sowie diese Information der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Viersen vorzulegen.

Der Vorhabenträger sagt zu, die Tätigkeiten des Pilotrohrvortriebs beim Immissionsort (IO) 74 / 74-1 in der Nachtzeit i. S. d. Nr. 3.1.2 AVV Baulärm zu unterlassen bzw. sie auf die Tagzeit zu begrenzen.

Der Vorhabenträger sagt zu, die im Schallgutachten angesetzte Höchstzahl an eingesetzten Baumaschinen und den in der Berechnung verwendeten Schallleistungspegel der einzelnen Aggregate nicht zu überschreiten.

Der Vorhabenträger sagt zu, Beschwerden über Baulärm aufzunehmen und der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Viersen mitzuteilen.

Der Vorhabenträger bestätigt, dass bei der bereits erfolgten Beauftragung der ausführenden Firmen vertraglich sichergestellt ist, dass die Beachtung der in Tab. 4-1 der Unterlage E2.2 genannten lärmmindernden Maßnahmen Vertragsbestandteil geworden ist.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Beleuchtung von Baustellen auf ein Mindestmaß reduziert ist und sich überwiegend auf Bereiche bezieht, die in unmittelbarer Entfernung zu Siedlungsgebieten liegen; insb. ist keine Ausleuchtung der Baustelleneinrichtungsflächen zur Überwachung vorgesehen.

Der Vorhabenträger sagt zu, Stromaggregate so weit wie möglich von benachbarten Wohngebäuden entfernt aufzustellen.

Der Vorhabenträger sagt zu, die Staubentwicklungen als stoffliche Emissionen durch Maßnahmen zur Begrenzung der Entstehung und der Ausbreitung von Staub durch Baumaschinen, Erdbewegungen, Be- und Entladevorgänge von Schüttgütern und Fahrzeugverkehr auf ein zumutbares Maß zu beschränken.

c) Themengebiet Landwirtschaft

Der Vorhabenträger sagt zu, in Abstimmung mit der lokalen Ordnungsbehörde eine kleinräumige Umfahrung des Baustellenbereichs einzurichten und für die notwendige Dauer zu betreiben, sollte im Zuge der Kreuzung von Straßen oder Wegen (in offener Bauweise) deren kurzzeitige Vollsperrung unvermeidlich und eine alternative Erreichbarkeit einzelner Flurstücke / Liegenschaften nicht gegeben sein.

Der Vorhabenträger sagt zu, im Zuge der wegerechtlichen Verhandlungen notwendig werdende kleinräumige Umfahrungen des Baustellenbereichs mit den Bewirtschaftern der be-

troffenen Flächen abzustimmen, wie während der Bauphase abgeschnittene Bereiche erreichbar gemacht werden können, und im Fall der Entstehung unwirtschaftlicher Restflächen, die Betroffenen zu entschädigen.

Der Vorhabenträger sagt zu, die Belange der Eigentümer/Bewirtschafter von landwirtschaftlichen Flächen bzgl. des Umfangs der Flächeninanspruchnahme im Rahmen der Gespräche zu den Gestattungsverträgen aufzunehmen. Etwaige Eingriffsminimierungen (etwa durch die Einrichtung einer kleinräumigen lokalen Umfahrung als Ersatz für teilweise in Anspruch zu nehmende Wirtschaftswege) werden geprüft und soweit möglich umgesetzt.

Der Vorhabenträger sagt zu, im Zuge der Ausführungsplanung mit den Einwendern und den Grundstückseigentümern etwaige Maßnahmen betreffend die Wiederherstellung einer funktionsfähigen Drainierung innerhalb des Baufelds des Vorhabens abzustimmen. In Rücksprache mit den Eigentümern/Bewirtschaftern wird, falls erforderlich, durch an der Bauausführung beteiligte Fachfirmen ein auf das jeweilige Flurstück abgestimmtes Drainagekonzept erstellt.

Der Vorhabenträger sagt zu, in den Fällen, in denen vor Bauausführung aufgrund einer zu geringen Datengrundlage kein geeignetes Drainagekonzept erstellt werden konnte oder Drainagen erst während des Baus erkundet werden, im Zuge der Bauausführung und in Abstimmung mit den beteiligten Eigentümern/Bewirtschaftern ein Drainagekonzept zu erstellen und umzusetzen, wobei aufgefundene Drainagen vom Baustellenpersonal direkt aufgemessen werden.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass vorhandene Drainagen, die sich im Trassenbereich befinden, vor Bauausführung mit Pflöcken markiert werden.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Funktionsfähigkeit der Drainagen auch während der Baumaßnahme sichergestellt bleibt.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass je nach örtlicher Gegebenheit für die Bauausführung hergestellte Drainageleitungen auch nach Abschluss der Bauphase für die weitere landwirtschaftliche Bewirtschaftung genutzt werden können.

Der Vorhabenträger sagt zu, Maßnahmen bei mit Langzeitkulturen/Hauptkulturen bestockten Flächen im Rahmen der Wegerechtsverhandlungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern/Bewirtschaftern rechtzeitig vor Baudurchführung bzgl. der zeitlichen Durchführung abzustimmen.

d) Themengebiet Forstwirtschaft

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Abnahme der Erstaufforstung im Rahmen der Kompensationsmaßnahme NRW3a_K002 laut Maßnahmenblättern zum LBP (Unterlage F4.3) durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Niederrhein, durchgeführt und die Dokumentation der Abnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen vorgelegt wird.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die auf dem Grundstück Gemarkung Issum, Flur 29, Flurstück 74, befindliche Waldersatzfläche durch das planfestgestellte Vorhaben unberührt bleibt und das planfestgestellte Vorhaben der Ersatzaufforstungspflicht auf diesem Grundstück nicht entgegensteht.

e) Themengebiet Umwelt

Der Vorhabenträger sagt zu, Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sowie der landschaftspflegerischen Maßnahmen der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

Der Vorhabenträger sagt zu, die entsprechenden Richtlinien (z. B. des Verbandes Güteschutz Horizontalbohrungen e. V.) einzuhalten, um bei der geschlossenen Querung des FFH-Gebietes „Fleuthkuhlen“ das Risiko von Ausbläsern beim Einsatz eines gesteuerten Bohrverfahrens auf ein Minimum zu reduzieren. Beim Auftreten von Ausbläsern werden – sofern erforderlich – die betroffenen Flächen gereinigt. Es wird zugesagt, über die bereits in der Planungsphase getroffenen Berechnungen hinaus, erforderlichenfalls weitere baubegleitende Maßnahmen (z. B. Überwachung und Steuerung des Spüldrucks während des Bohrvorgangs, baubegleitende Überwachung) zu treffen.

Der Vorhabenträger sagt zu, Möglichkeiten zur fach- und sachgerechten Bewässerung von Gehölzen, die im Absenkrichter der Bauwasserhaltung liegen, vorzuhalten und bei Notwendigkeit in Abstimmung mit der ÖBB und Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

Der Vorhabenträger sagt zu, sich betreffend der Eintragung des planfestgestellten Vorhabens in das Fachinformationssystem (FIS) „FFH-Verträglichkeitsprüfungen in NRW“ (FIS FFH-VP) mit der Bezirksregierung Düsseldorf in Verbindung zu setzen und die Planfeststellungsbehörde über das Ergebnis zu informieren.

Der Vorhabenträger sagt zu, bei der Durchführung und der Pflege der landschaftspflegerischen Maßnahmen auf die Verwendung von Torf, Dünger und chemischen Mitteln zu verzichten.

Der Vorhabenträger sagt betreffend der CEF-Maßnahmen zu, die Konkretisierung von Maßnahmen (Lage/ Abgrenzung der Fläche und konkretisierte Maßnahmenbeschreibungen) den jeweiligen Unteren Naturschutzbehörden nach Sicherung der entsprechenden Bereiche vorzulegen.

Der Vorhabenträger sagt zu, für die erforderlichen CEF-Maßnahmen Flächen auszuwählen, welche nicht bereits durch die entsprechenden Zielarten besiedelt sind bzw. welche geeignet sind, weitere Brutpaare aufzunehmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass sämtliche CEF-Maßnahmen bereits vor Baubeginn nachweislich fachgerecht umgesetzt werden.

Der Vorhabenträger sagt zu, die Umsetzung der erforderlichen CEF-Maßnahmen frühzeitig gegenüber der Planfeststellungsbehörde nachzuweisen.

Der Vorhabenträger sagt zu, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen entsprechend der Dauer des Eingriffs und ihrer Zweckbestimmung zu pflegen und zu erhalten und in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern.

Der Vorhabenträger sagt zu, sich mit der ökologischen Baubegleitung und bauvorbereitend auch mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen, um unter Berücksichtigung der neuen Erkenntnisse über das Vorkommen von Biber und Fischotter im Bereich östlich von Saelhuysen erforderliche Schutzmaßnahmen bei offener Bauweise in Gewässernähe festzulegen.

Der Vorhabenträger sagt zu, sich ebenfalls mit den Biostationen im Vorfeld der Bauausführung zu Fundpunkten von Biber und Fischotter in Verbindung zu setzen und die Erkenntnisse der Ökologischen Baubegleitung zur Verfügung stellen.

Der Vorhabenträger sagt zu, entsprechend der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 15 Abs. 1 BNatSchG sowie auch dem europarechtlichen Arten- und Gebietsschutz vermeidbare Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben grundsätzlich zu unterlassen.

Der Vorhabenträger sagt zu, die für die Dauer der Baumaßnahme gesicherten CEF-Flächen für Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn im betroffenen Abschnitt schriftlich mitzuteilen.

Der Vorhabenträger sagt zu, der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde die Standorte der Ersatzquartiere für Fledermäuse (Maßnahme A_{CEF}T01A) und Nistkästen für Brutvögel (A_{CEF}T02B) zur Verfügung zu stellen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass Einengungen des Arbeitsstreifens vorgenommen werden, wo es bautechnisch möglich ist, um Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope zu vermeiden.

Der Vorhabenträger sagt zu, nur zugelassene Materialien einzusetzen, die keine schädlichen Einflüsse auf die Umwelt und insbesondere auf das Grundwasser haben.

f) Themengebiet Wasser

Der Vorhabenträger sagt zu, der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde vor Baubeginn Kontaktdaten der Bauleitung und der Umweltbaubegleitung mitzuteilen.

Der Vorhabenträger sagt zu, für das Vorhaben notwendige wassergefährdende Stoffe und Betriebsmittel nur auf besonders abgedichteten Flächen oder in bauartzugelassenen Transportbehältern mit Auffangwanne – ohne Zutritt von Niederschlagswasser – zu lagern und unter Verschluss zu halten.

Der Vorhabenträger sagt zu, benötigte wassergefährdende Stoffe und Betriebsmittel (u. a. Säuren, Laugen, Schmiermittel) außerhalb von Wasserschutzgebieten zu lagern und lediglich die arbeitstäglich benötigten Kleinmengen unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Transport, Füllung, Lagerung und Betrieb derartiger Stoffe und Mittel an der Baustelle vorzuhalten.

Der Vorhabenträger sagt zu, das Fahren und Abstellen von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor innerhalb des Wasserschutz- bzw. Wassergewinnungsgebietes auf das zur Baudurchführung unvermeidbare Maß zu beschränken.

Der Vorhabenträger sagt zu, die Vorkehrungen zum bauzeitlichen Gewässerschutz auf alle von den Baumaßnahmen betroffenen Gewässer anzuwenden und sämtliche bezogen auf das Schutzgut Wasser relevante Vermeidungsmaßnahmen gemäß den Antragsunterlagen umzusetzen.

Der Vorhabenträger sagt zu, notwendige Datenabfragen bei den jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörden rechtzeitig vorzunehmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, zur Vermeidung eines Rückstaus der jeweiligen Ortsentwässerung bei Gewässerquerungen in offener Bauweise die Baustellenprovisorien zur Förderung des Wassers, während der Querungsarbeiten für mögliche überdurchschnittliche Niederschlagsereignisse entsprechend zu dimensionieren. Im Rahmen der Tiefbauarbeiten zur Herstellung der Kabelanlage erfolgen bauzeitliche Überleitungen für die oberirdischen Fließgewässer in der Regel durch Installation einer temporären Verrohrung. In diesem Zusammenhang sagt der Vorhabenträger zu, die Dimensionierung der temporären Gewässerverrohrung an die jeweils vor Ort vorherrschenden Bedingungen anzupassen, so dass der ordnungsgemäße Wasserabfluss während der Baumaßnahme gewährleistet ist. Der Vorhabenträger sagt zu, einen Durchmesser der Verrohrung entsprechend der Profiltiefe des Gewässers, abzüglich eines Freibordes von 20 bis 30 cm, einzubauen und als Mindestquerschnitt einen DN 400-Durchmesser und als Maximalquerschnitt einen DN 1200-Durchmesser anzunehmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, Notfall- /Alarmpläne vor Beginn der Maßnahme mit den jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörden abzustimmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass bei der Förderung des Wassers während der Querungsarbeiten in offener Bauweise auch mögliche überdurchschnittliche Niederschlagsereignisse berücksichtigt werden. In Abstimmung mit den Fachbehörden wird hierzu ein Hochwasseralarmplan erstellt, in dem bei Hochwasser die zu ergreifenden Maßnahmen festgelegt werden. Ferner sagt der Vorhabenträger zu, bei Starkregenereignissen oder sich abzeichnenden hohen Abflüssen die Einleitungen aus der Grundwasserhaltung zu reduzieren und im Extremfall einzustellen.

Der Vorhabenträger sagt zu, eine Umleitung auf benachbarte Einleitstellen unter Berücksichtigung der ökologisch-hydraulischen Verträglichkeit zu prüfen, sollte sich im Zuge der Einrichtung der Grundwasserhaltung herausstellen, dass die Ableitung nicht unproblematisch funktioniert. Ferner sagt der Vorhabenträger zu, dass bei Starkregenereignissen oder sich abzeichnenden hohen Abflüssen die Einleitungen aus der Grundwasserhaltung reduziert und im Extremfall eingestellt werden.

Der Vorhabenträger sagt zu, den Baubeginn sowohl im Gewässerbereich, als auch in den festgesetzten und geplanten Wasserschutzgebieten, den jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörden frühzeitig anzuzeigen; auf Verlangen wird den Unteren Wasserbehörden eine Grundwasseranalyse vorgelegt. Es wird diesbezüglich zugesagt, Umfang und Fristen mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, das speziell für das Wasserschutzgebiet Geldern-Hartefeld erstellte baubegleitende Monitoring zu beachten.

Der Vorhabenträger sagt zu, die Längsdrainagen der Bauwasserhaltung in regelmäßigen Abständen aufzugraben und mit einer Plombe aus bindigem Boden zu trennen, so dass keine durchgehende hydraulische Verbindung erhalten bleibt.

Der Vorhabenträger sagt zu, den Beginn der Grundwasserentnahme den jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörden spätestens einen Werktag vor Inbetriebnahme schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Vor Baubeginn wird den Unteren Wasserbehörden schriftlich der verantwortliche Bauleiter mit Kontaktdaten benannt, ebenso wird ihnen der Kontakt der Umweltbaubegleitung mitgeteilt.

Der Vorhabenträger sagt zu, die bei den jeweils zuständigen Fachbehörden während der Planung abgefragten Grenzwerte als Zielwerte zu beachten.

Der Vorhabenträger sagt zu, den (Beauftragten der) Gewässerunterhaltungspflichtigen und der Unteren Wasserbehörde zur Ausübung der Aufsicht über die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen jederzeit Zugang zu den Anlagen zu gestatten.

Der Vorhabenträger sagt zu, bei den Bauarbeiten sowie bei sonstigen Verfüllungen keine Materialien einzusetzen, die unter Einfluss von Wasser oder durch sonstige Einwirkungen Stoffe abgeben, die schädlich auf das Grundwasser wirken.

Der Vorhabenträger sagt zu, im Rahmen der Wasserhaltung durch geeignete Maßnahmen die Einleitqualität jederzeit so zu erhalten, dass eine Gefährdung der Gewässer sowie des Grundwassers auszuschließen ist.

Der Vorhabenträger sagt zu, die jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörden vorab zu Bohrungen zu informieren, sollten neue Grundwassermessstellen im Zuge der Maßnahme errichtet werden; die beauftragten Firmen werden zusätzliche Bohrungen über die gängigen Portale (Bohranzeige NRW) anzeigen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass eine Gewässerunterhaltung während der Bauarbeiten und nach ihrem Abschluss nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist, und die Bauarbeiten in einer Weise durchgeführt werden, bei der keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind.

Der Vorhabenträger sagt zu, das DIN-Sicherheitsdatenblatt für die im HDD-Verfahren eingesetzte bentonitbasierte Stütz- und Spülflüssigkeit den jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörden vor der Durchführung der Maßnahme vorzulegen.

Der Vorhabenträger sagt zu, die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) einzuhalten, soweit Anlagen vorhanden sind, die in den Geltungsbereich der AwSV fallen.

Der Vorhabenträger sagt zu, die geplanten Wasserschutzgebiete im Planfeststellungsabschnitt NRW3a wie festgesetzte Wasserschutzgebiete zu behandeln.

Der Vorhabenträger sagt zu, bei Gewässerquerungen die Mindestanforderungen an den Abstand zur Gewässersohle bzw. zu der Böschungsoberkante einzuhalten (grundsätzlich ein Abstand von fünf Metern zur Böschungsoberkante, mindestens einen Meter unterhalb der Gewässersohle bzw. unterhalb der Unterkante von Verrohrungen). Es wird zugesagt, die Kabelschutzrohre bei der Querung von Gewässern in offener Bauweise mit einer Überdeckungshöhe von mind. 1,5 m zu verlegen.

Der Vorhabenträger sagt zu, die Ausführung der Querungen und die Abstände zwischen der Sohle des Gewässers/Grabens und der Oberkante des Kabels/des Kabelgrabens mit der jeweils zuständigen Fachbehörde abzustimmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, das planfestgestellte Vorhaben an den Kreuzungspunkten 60034 und 60138 unter den Gewässern hindurchzuführen, dabei den Mindestanforderungen an den Abstand zur Gewässersohle/Böschungsoberkante einzuhalten und keine oberirdischen Montagen der Kabelschutzrohre an Querungsbauwerken (Brücken, Durchlässe etc.) vorzunehmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, im Rahmen der Ausführungsplanung die Eignung der Einleitung Nr. 6359 vertiefend zu prüfen und die Einleitstelle nötigenfalls zu verlegen bzw. diese unterhalb des dort befindlichen Durchlasses zu errichten oder alternativ den Durchmesser der Verrohrung in Abstimmung mit dem Eigentümer zu vergrößern.

Der Vorhabenträger sagt zu, die Eignung der Einleitung Nr. 6388 im Rahmen der Ausführungsplanung zu überprüfen und soweit notwendig eine alternative Einleitstelle zu suchen.

Der Vorhabenträger sagt zu, die Gewässerunterhaltungspflichtigen nach Abschluss der Bauarbeiten an einer Abnahme zu beteiligen.

Der Vorhabenträger sagt zu, zum Betrieb der Wasserhaltung und zur Überwachung der Einleitstellen neben einem Alarmplan auch eine Betriebsanleitung zu erstellen, die insb. Regelungen dazu vorsieht, dass die Wasserhaltung außer Betrieb genommen wird, wenn sich eine Überschreitung der Leistungsfähigkeit der Gewässer, in die eingeleitet wird, zusammen mit dem natürlichen Abfluss abzeichnet.

Der Vorhabenträger sagt zu, neben dem Vorhaben selbst keine weiteren baulichen Anlagen im Bereich der fünf Meter breiten Gewässerrandstreifen zu errichten bzw. einen Abstand von fünf Metern zur Böschungsoberkante gemäß § 38 Abs. 3 WHG einzuhalten. Der Abstand ist auch bei Parallelverlegungen einzuhalten.

Der Vorhabenträger sagt zu, bei Gewässern nach Abschluss der Baumaßnahme eine Wiederherstellung von Ufer und Sohle entsprechend des Ausgangszustandes – mit Ausnahme des von tiefwurzelnden Gehölzen freizuhaltenen Schutzstreifens – vorzunehmen. Der Vorhabenträger sagt zu, die Wiederherstellung vorab mit den Wasser- und Bodenverbänden abzustimmen. Auch das Aufrechterhalten der bestehenden Abflussverhältnisse sagt der Vorhabenträger zu.

Der Vorhabenträger sagt im Hinblick auf die Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung zu, die Ergebnisse der Abstimmung mit den Bewirtschaftern betreffend die Art der Bewirtschaftung nach der zeitnahen Abnahme des Oberflächenzustands den Wasserwerksbetreibern in geeigneter Weise mitzuteilen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dafür Sorge zu tragen, dass anfallendes Wasser aus der Spülbohrung (HDD-Verfahren) oder Bohrgut nicht in die Gewässer gelangt und die Entsorgung dieser Stoffe entsprechend der Abfallnachweisverordnung (NachwV) erfolgt.

Der Vorhabenträger sagt zu, bei dem zu erstellenden Alarm- und Einsatzplan auch Regelungen zur Erreichbarkeit und Einsatzbereitschaft auf der Baustelle (z. B. Reduzieren oder Unterbrechen von Einleitungsmengen) bei extremen Witterungsereignissen vorzusehen.

Der Vorhabenträger sagt zu, gemäß der Unterlage H1.2 mit Einrichtung der Wasserhaltung das einzuleitende Wasser zu beproben und die chemische Beschaffenheit des gehobenen Grundwassers zu untersuchen. In Abhängigkeit der Ergebnisse der Analysen werde der erforderliche Aufbereitungsumfang ermittelt, mit den jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörden abgestimmt und die Aufbereitungsanlagen des wiedereinzuleitenden Grundwassers auf der Baustelle eingerichtet.

Der Vorhabenträger sagt zu, den Wasserstand in allen betroffenen privaten Brunnen vor, während und nach der Wasserhaltung zu messen und zu dokumentieren und ggfs. Rechtzeitig notwendige Maßnahmen zu ergreifen.

Der Vorhabenträger sagt zu, auch bislang unbekannte Brunnen, die ihm im Rahmen privatrechtlicher Vereinbarungen mitgeteilt werden, zu berücksichtigen und auch hier Messungen, Dokumentationen und ggfs. Weitere Maßnahmen vorzunehmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, die Wasserhaltungen so einzurichten und zu betreiben, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer (oberirdische Gewässer und Grundwasser) vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung erreicht wird.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass das Bauwasserhaltungswassers weder bei der Förderung noch bei der Einleitung verunreinigt wird, dass das Ufer und die Sohle des Gewässers an den Einleitungsstellen gegen Ausspülungen gesichert werden und dass der Abflussquerschnitt des Gewässers während der Bauarbeiten nicht eingeengt wird.

Der Vorhabenträger sagt zu, sowohl das im Baustellenbereich anlandende Treibgut zu entfernen, wie auch das bei der Durchführung der Arbeiten ggf. ins Gewässer gelangte Erdreich, Baumaterial o. a. sofort zu entfernen.

Der Vorhabenträger sagt zu, nach Beendigung der Wasserhaltung die Brunnen mit sauberem Kies zu verfüllen.

Der Vorhabenträger sagt zu, den Bediensteten der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde die Möglichkeit zu gewähren, die zur Überwachung der Gewässerbenutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen auf den notwendigen Grundstücken zugänglich zu machen, notwendige Auskünfte zu erteilen, die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen (§ 101 WHG und § 124 LWG).

Der Vorhabenträger sagt zu, den Bereich mit torfreichen Böden innerhalb der Schutzzone IIIA des WSG „Geldern-Hartefeld“ in geschlossener Bauweise zu queren.

Der Vorhabenträger sagt zu, Baubeginn und Bauende den jeweils örtlich zuständigen Wasser- und Bodenverbänden und Unteren Wasserbehörden sowie den jeweiligen Gewässerunterhaltungspflichtigen rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Baubeginn bzw. Bauabschluss, anzuzeigen.

Der Vorhabenträger sagt zu, Materialzwischenlagerungen nicht im Bereich des Gewässerquerschnitts vorzunehmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, auf der Baustelle eine ausreichende Menge – mindestens jedoch 200 l – wirksames Ölbindemittel zur Verfügung zu haben und kontaminiertes Bindemittel und verunreinigtes Erdreich ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Vorhabenträger sagt zu, zu ermöglichen, dass die eingesetzten Geräte und Maschinen vor und während ihres Einsatzes arbeitstäglich durch einen besonderen, der Unteren Wasserbehörde zu benennenden Verantwortlichen auf Dichtigkeit hinsichtlich Öl- und Treibstoffverlust geprüft werden. Undichte Geräte werden unverzüglich entfernt; erforderlichenfalls werden zusätzliche Maßnahmen zum Auffangen von Öl und Treibstoff getroffen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass das gesamte Personal auf der Baustelle vorab auf die Sensibilität der festgesetzten und geplanten Wasserschutzgebiete und auf die besonderen Anforderungen der Baustelle hingewiesen wird. Ein geeigneter Alarmplan, aus dem die vor Ort Beschäftigten die zu unterrichtenden Stellen oder Personen und die einzuleitenden Gegenmaßnahmen ersehen können, wird im Bereich der Baustelle gut sichtbar ausgehängt.

Der Vorhabenträger sagt zu, ein geeichtes Durchflussmessgerät im Förderstrom zu verwenden, die Daten (täglich entnommene Wassermengen und Einleitmengen unter Angabe des Zeitpunktes; an Dritte (z. B. Landwirte zur Feldberegnung) abgegebene Mengen) in ein Betriebstagebuch aufzunehmen und der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde und der Planfeststellungsbehörde vor Inbetriebnahme der Leitungsanlage und nach Abschluss der Grundwasserhaltungen die Zählerstände der eingesetzten Wasseruhren schriftlich mitzuteilen.

g) Themengebiet Verkehr und Infrastruktur

Der Vorhabenträger sagt zu, im Rahmen der Ausführungsplanung eine Fremdleitungsabfrage über die gängigen Portale vorzunehmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Sicherheit, Leichtigkeit und Ordnung des Verkehrs sowohl bei der Umsetzung als auch im späteren Betrieb, der Nutzung und Unterhaltung des Vorhabens gewahrt wird.

Der Vorhabenträger sagt zu, Baumaterial, Baufahrzeuge und Entsorgungscontainer bauseits zu lagern bzw. abzustellen, zu sichern und diesbezüglich keinesfalls öffentlichen Verkehrsraum von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen (Fahrbahnen, Fahrradwege oder den Nebenanlagen) zu nutzen.

Der Vorhabenträger sagt zu, durch die Bautätigkeit verursachte Verschmutzungen auf den Fahrbahnen bzw. Fahrradwegen unaufgefordert und auf eigene Kosten unmittelbar zu beseitigen.

Der Vorhabenträger sagt zu, das vorhandene Straßenbegleitgrün und Bäume etc. (ausgenommen die Bepflanzungen im Schutzstreifen) vor Beschädigung zu schützen und bei Entnahme und Beschädigung adäquaten Ersatz zu leisten.

Der Vorhabenträger sagt zu, zu gewährleisten, dass im Zuge der Baumaßnahmen geplante Umleitungen, gesperrte Straßen und/oder Brücken etc. dem Fachbereich Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz sowie der Leitstelle unverzüglich mitgeteilt werden.

Der Vorhabenträger sagt zu, sich mit den zuständigen Behörden abzustimmen und, sollte es baubedingt notwendig sein, Hinweisschilder (etwa Radwanderbeschilderung) temporär zu versetzen.

Der Vorhabenträger sagt zu, sofern erforderlich, Kreuzungs- und Gestattungsverträge mit der jeweils zuständigen Stelle zu schließen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs und die Erreichbarkeit der benachbarten Anliegergrundstücke während der Baumaßnahmen gewährleistet bleiben. Sollte im Zuge der Kreuzung von Straßen oder Wegen (in offener Bauweise) deren kurzzeitige Vollsperrung unvermeidlich und eine alternative Erreichbarkeit einzelner Flurstücke/Liegenschaften nicht gegeben sein, wird in Abstimmung mit der lokalen Ordnungsbehörde eine kleinräumige Umfahrung des Baustellenbereiches eingerichtet und für die Dauer der Vollsperrung betrieben.

Der Vorhabenträger sagt zu, in Schutzstreifen von Infrastrukturleitungen Dritter weder Bauungen zu errichten noch Bäume/tiefwurzelnden Pflanzenbewuchs anzupflanzen.

Der Vorhabenträger sagt zu, die erforderlichen Anträge auf Straßenbenutzung bei der jeweils zuständigen Behörde zu stellen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass für Schwerlasttransporte im Rahmen des Vorhabens Sondergenehmigungen (VEMAGS-Anträge²²) bei den zuständigen Stellen beantragt werden.

Der Vorhabenträger sagt zu, seitens der ausführenden Bauunternehmen eine verkehrsrechtliche Anordnung einzuholen und die darin festgelegten Anordnungen (etwa Beschilderungen) umzusetzen.

²² VEMAGS ist das bundeseinheitliche Produkt zur Online-Abwicklung des Antrags- und Genehmigungsverfahrens für Großraum- und Schwertransporte (GST) aller 16 Bundesländer und des Bundes. VEMAGS steht als Akronym für das „VERfahrensMANagement für Großraum- und Schwertransporte“.

Der Vorhabenträger sagt zu, vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahmen die zur Nutzung durch den Baustellenverkehr vorgesehenen Wege und Straßen mittels eines Beweissicherungsprogrammes zu dokumentieren. Sofern durch den Baustellenverkehr Schäden an den Straßen auftreten, kommt der Vorhabenträger für die Kosten der Schadenbehebung auf. Festlegungen über den Umfang und die zur Anwendung kommenden Beweissicherungsverfahren werden auf Basis von Abstimmungen mit den zuständigen Straßenbaulastträgern, Unterhaltungspflichtigen bzw. den Eigentümern erfolgen. Im Zuge dessen werden zudem die Wiederherstellung des Bestandes, erforderliche Reparaturmaßnahmen sowie der Rückbau von temporären Ertüchtigungen und Flächenerweiterungen definiert.

Der Vorhabenträger sagt zu, keine Arbeiten von Grundstücken der Bundes- oder Landesstraßen aus durchzuführen.

Der Vorhabenträger sagt zu, den Beginn der Bauarbeiten rechtzeitig vorab der jeweils zuständigen Straßenmeisterei mitzuteilen (mindestens 2 Wochen vorab).

h) Themengebiet Boden, Geologie/Bergrecht

Der Vorhabenträger sagt zu, den Bodenaushub sorgfältig in Ober- und Unterboden zu trennen und, je nach Erfordernis, nach unterschiedlichen Bodenarten (schicht- bzw. horizontalweise) separat zu lagern und nach Abschluss der Maßnahme unter Beachtung fachlicher Vorgaben möglichst kurzfristig schichtengerecht wieder einzubauen. Zur Sicherstellung der Wärmeleitfähigkeit wird darüber hinaus zugesagt, Bettungsmaterial einzubringen. Dieses wird wasserdurchlässig ausgeführt, so dass eine Niederschlagsversickerung weiterhin möglich ist und die Grundwasserneubildung oder -strömung nicht beeinträchtigt wird.

Der Vorhabenträger sagt zu, beim Bau von temporären Zuwegungen und Lagerflächen mittels externer Materialien, die Ersatzbaustoffverordnung und die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung zu beachten; das betreffende Bodenmanagement ist unter Bezug auf die vorhandenen Trassierungspläne zu dokumentieren.

Der Vorhabenträger sagt zu, die Maßnahmen des Bodenschutzkonzepts und die Maßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans umzusetzen und eine bodenkundliche Baubegleitung einzusetzen, welche die erforderlichen Maßnahmen überwachen und dokumentieren wird.

Ferner sagt der Vorhabenträger zu, baubedingte Bodenverdichtungen und -versiegelungen auf das notwendige Maß zu beschränken und entsprechende Schutzmaßnahmen umzusetzen.

Der Vorhabenträger sagt zu, während der Entnahme und Einbringung von festen Stoffen (Bodenaustausch) dafür Sorge zu tragen, dass eine Verunreinigung des Grundwassers nicht eintreten kann. Das Austauschmaterial wird so beschaffen sein, dass eine schädliche Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

Der Vorhabenträger sagt zu, über die bereits erfolgte Befliegung der Antragstrassen im Zuge der Beweissicherung und über die bereits durchgeführten geotechnischen Untersuchungen (Baugrunduntersuchungen, vgl. Unterlage J2) sowie die punktuell an ausgewählten Standorten ausgeführten bodenkundlichen Aufnahmen der Böden (vgl. Unterlage J3.1, Kap. 7.1.2) hinausgehende Untersuchungen des Bodens, die sich aus weiteren Erkenntnissen im Zuge des Planungsverfahrens oder während der Bauausführungsphase ergeben sollten, in Abstimmung zwischen der bodenkundlichen Baubegleitung, dem Vorhabenträger sowie den beteiligten Planungsbüros und Behörden durchzuführen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass eine Nachbilanzierung durch die Umweltbaubegleitung erfolgt, sollte im Einzelfall durch die bodenkundliche Baubegleitung festgestellt werden, dass die Anwendung der durch das Bodenschutzkonzept vorgegebenen Maßnahmen nicht wie vorgesehen zur Minderung der Beeinträchtigung führt.

Der Vorhabenträger sagt zu, die jeweils zuständige Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren, sollten sich im Rahmen der Erdbauarbeiten Auffälligkeiten (z. B. geruchliche und/oder farbliche Auffälligkeiten, Einlagerung von Abfällen) zeigen.

Der Vorhabenträger sagt zu, bei der Planung und Bemessung des Vorhabens die Erdbebengefährdung und die relevanten technischen Regelwerke und geltenden Vorschriften zu beachten, ggf. in analoger Anwendung, sofern auf Leitungsvorhaben wie das vorliegende übertragbar und zielführend anwendbar. Falls zusätzliche sekundäre Gefährdungen im Versagensfall des Bauwerkes im Erdbebenfall zu befürchten sind, sagt der Vorhabenträger zu, im Bedarfsfall ein höheres Gefährdungsniveau anzusetzen, i. d. R. durch die Wahl einer entsprechend erhöhten Wiederkehrperiode der seismischen Referenzeinwirkung.²³

Ferner sagt der Vorhabenträger zu, dass Sachverständige für Geotechnik im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens und im Rahmen der Bauausführung eingeschaltet sind.

Der Vorhabenträger sagt zu, Bodeneingriffe und das Entfernen der gewachsenen Deckschichten auf das bautechnisch unumgängliche Minimum zu beschränken.

Der Vorhabenträger sagt zu, zur Herstellung der Baustraßen auf dem Oberboden geeignete Lastverteilungs-Platten einzusetzen, soweit die Ausführungsplanung eine entsprechende Notwendigkeit ergibt.

²³ Das geplante Vorhaben weist nach Angaben des Vorhabenträgers konstruktive Merkmale auf, die eine hohe Robustheit gegenüber Einwirkungen aus Erdbeben erwarten lassen. Die Kabel werden in einer Kabelschutzrohranlage verlegt. Die Kabelschutzrohre weisen ein biegeweiches Materialverhalten auf. Die Kabelschutzrohranlage wiederum wird in einem Material, dem sog. Zeitweise fließfähigen selbstverdichtenden Verfüllbaustoff (ZFSV) mit ebenfalls biegeweichen Materialeigenschaften gebettet. Vor den Muffen sind Bögen in den Kabeln angeordnet. Diese Bögen dienen zur Schaffung einer größeren Flexibilität des Kabels longitudinal und transversal zur Kabelschutzrohranlage im Übergangsbereich zur rein erdverlegten Bauweise im Bereich der Muffen.

i) Themengebiet Private und Kommunale Belange

Der Vorhabenträger sagt zu, für die durch die geplante Leitung in Anspruch genommenen städtischen Grundstücke entsprechende Vereinbarungen über deren Wiederherstellung zu treffen und die Flächen in den Ursprungszustand zurückzusetzen.

Der Vorhabenträger sagt zu, zur Übernahme der Bestandsdaten der Kompensationsmaßnahmen und -flächen in das Kompensationsflächenkataster des Kreises Kleve nach Fertigstellung sämtlicher Kompensationsmaßnahmen im Kreis Kleve einen gemeinsamen Abnahmetermin anzusetzen und die Bestandsdaten in geeigneter Form zu übergeben.

Der Vorhabenträger sagt zu, über den Ausgleich von ersatzpflichtigen Beeinträchtigungen für Jagdausübungsberechtigte und/oder Jagdpächter, die durch das Vorhaben verursacht werden, mit den Berechtigten eine Einigung anzustreben.

2. Zusagen für einzelne Betroffene

a) Bezirksregierung Düsseldorf (Akten-Nr. 700078)

Der Vorhabenträger sagt Abstimmungen – insbesondere hinsichtlich der zu erwartenden Betriebsunterbrechung und sämtlicher Baumaßnahmen auf und in unmittelbarer Nähe zum Flugplatz – mit dem Flugplatzhalter UL-Fliegerclub Kerken e.V. als Inhaber der luftrechtlichen Genehmigung und der Landesluftfahrtbehörde zu. Der Vorhabenträger sagt darüber hinaus weitere Abstimmungen mit dem Flugplatzhalter über die Inanspruchnahme, die Bauausführung, die Flächenwiederherstellung und die Entschädigung zu.

Der Vorhabenträger sagt zu, die Flugbetriebsflächen des UL-Fliegerclub Kerken e. V. nach den Verlegearbeiten der Leitung wieder richtlinienkonform herzustellen (Ebenheit, Einsähen, Gras).

Der Vorhabenträger sagt zu, sich hinsichtlich der Inanspruchnahme des Modellfluggeländes Tönisvorst mit dem Modellflugclub Tönisvorst e.V. als Betreiber des Modellfluggeländes abzustimmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, im Rahmen der Ausführungsplanung mit den zuständigen Fachabteilungen der Fremdleitungsbetreiber Kontakt aufzunehmen und etwaige Maßnahmen abzustimmen, die innerhalb des Schutzstreifens von Rohrfernleitungsanlagen erforderlich werden können.

Der Vorhabenträger sagt zu, die Dokumentation der bodenkundlichen Beweissicherung und Baubegleitung der Oberen Bodenschutzbehörde vorzulegen.

b) DB Energie GmbH, Infrastrukturdatenmanagement (Akten-Nr. 700030)

Der Vorhabenträger sagt zu, die sie betreffenden Baumaßnahmen rechtzeitig mit der DB Energie GmbH abzustimmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, die DB Energie GmbH rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme (mindestens 14 Tage im Voraus) zur Unterweisung der bauausführenden Firma und zur Festlegung der maximal zulässigen Arbeitshöhe im Schutzstreifen von Leitungen der DB Energie GmbH zu verständigen.

Der Vorhabenträger sagt zu, im Schutzstreifen der Bahnstromleitung keine Einwirkungen auszulösen oder Maßnahmen vorzunehmen, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden. Der Schutzstreifenbereich bleibt der DB Energie GmbH für die Entstörung und Leitungsarbeiten jederzeit zugänglich. Neuanpflanzungen werden im Schutzstreifen eine Höhe von 3,5 m nicht überschreiten. Der Rückschnitt sämtlicher Vegetation im Schutzstreifen ist bei Unterschreitung der Sicherheitsabstände gemäß EN 50341/VDE 0210 durch den Vorhabenträger oder dessen Rechtsnachfolger auszuführen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Bodenbeschaffenheit im Umkreis von 15 m zu den jeweiligen Masten (gemessen vom Eckstiel aus) nicht verändert wird. Alle Aufschüttungen bzw. Bodenabtragungen im Schutzstreifenbereich werden der DB Energie GmbH angezeigt.

Der Vorhabenträger sagt zu, zu beachten, dass bei Baumaßnahmen, bei denen ein Mindestabstand von 3 m zwischen Baugeräten oder am Bau beteiligten Personen und der Leitung der DB Energie GmbH nicht eingehalten werden kann – ein mögliches Ausschwingen der Leiterseile ist dabei zu berücksichtigen – eine kostenpflichtige Ausschaltung des betreffenden Stromkreises der Bahnstromleitung erforderlich ist. Für die betriebliche Koordination der DB Energie GmbH wird ein zeitlicher Vorlauf von ca. 16 Wochen berücksichtigt. Zudem wird berücksichtigt, dass eine gleichzeitige Abschaltung beider Stromkreise nicht möglich ist.

Der Vorhabenträger sagt bei geplanter Nutzung eines Baukrans zu, eine gesonderte Abstimmung mit der DB Energie GmbH herbeizuführen und dieser dafür prüffähige Planunterlagen zur Verfügung zu stellen (Freidrehbereich und Mindestabstand des Krans zu ausschwingenden Leiterseilen).

Der Vorhabenträger sagt zu, zu beachten, dass in der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen ist und die DB Energie GmbH weder Entschädigungen noch die Kosten für eventuell erforderliche Abschirmungen erstattet.

c) Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region West, Liegenschaftsmanagement (Akten-Nr. 700016)

Der Vorhabenträger sagt zu, die Überdeckung im Bereich unterhalb von Mast-/Fundamenten mit mindestens 5 m einzuhalten und diese gemäß Stromkreuzungsrichtlinien auszuführen.

Der Vorhabenträger sagt zu, nach der Maßnahme für die jeweiligen Bereiche aktuelle Kabel-lagepläne zur Verfügung zu stellen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Querungen bzw. der Bereich der Querungen dauerhaft und deutlich gekennzeichnet werden.

Der Vorhabenträger sagt zu, zu beachten, dass eine Gleislageüberwachung durch Vermessungen vor, während und nach den Maßnahmen sowie evtl. ein Gleismonitoring erforderlich sein werden. Es erfolgt eine externe Bauüberwachung.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass es zu keiner Be- oder Verhinderung einer potenziellen Elektrifizierung der Strecke 2610 kommt.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass es zu keinen negativen Auswirkungen auf die Leit- und Sicherungstechnik der vom Vorhaben betroffenen Strecken kommen wird.

d) DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, SIS/ND – Satelliten- und Technische Dienste (Akten-Nr. 700033)

Der Vorhabenträger sagt eine Vorlage zur Überprüfung der Betroffenheit von Flugsicherungseinrichtungen bei der Luftfahrtbehörde zu, sofern die Baugeräte die Höhe der umliegenden Bebauung überschreiten.

e) Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland (Akten-Nr. 700039)

Der Vorhabenträger sagt für die Kreuzungen der im Zuständigkeitsbereich der Autobahn GmbH des Bundes liegenden Bundesfernstraßen (Kreuzung der A 57, ca. km 23,300, zwischen der Anschlussstelle Uedem und der Anschlussstelle Sonsbeck; Kreuzung der A 40, km 18,770, im Bereich der Anschlussstelle Kerken; Kreuzung der A 44, km 74,300; Kreuzung der A 44, km 77,200 (Arm der Anschlussstelle Krefeld-Fichtenhain in Fahrtrichtung Düsseldorf)) Folgendes zu:

Der Vorhabenträger sagt zu, der Autobahn GmbH des Bundes den Baubeginn rechtzeitig, mindestens 2 Wochen vor Baustart, anzuzeigen, Sperrungen der BAB/Nutzungen von Straßeneigentum rechtzeitig bei der Autobahn GmbH des Bundes zu beantragen und notwendige Sicherungs- und Schutzmaßnahmen rechtzeitig vor Baubeginn mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass alle Autobahnen und deren Anbindungen in geschlossener Bauweise (i. d. R. im HDD Verfahren) gequert werden. Die Kreuzungen klassifizierter Straßen erfolgen nahezu rechtwinklig in geschlossener Bauweise mittels HDD-Verfahren (siehe Unterlage C4 Blatt 2).

Der Vorhabenträger sagt betreffend die Trasse des BAB-Streckenfernmeldekanals sowie die BAB-Telematikeinrichtungen zu, vor Beginn der Arbeiten einen Ortstermin mit dem Geschäftsbereich Verkehrszentrale Leverkusen, Telematische Infrastruktur, durchzuführen, und diesen erforderlichenfalls zu veranlassen.

Der Vorhabenträger sagt zu, den Hinweis der Autobahn GmbH des Bundes betreffend die Beweissicherung mittels eines geeigneten und mit der Autobahn GmbH abgestimmten Verfahrens und die Möglichkeit der Einholung von Genauigkeitsanforderungen zu prüfen und hierzu erforderliche Abstimmungen mit der Autobahn GmbH des Bundes durchzuführen.

Der Vorhabenträger sagt zu, für die Mitnutzung der im Kreuzungsverzeichnis aufgeführten bundeseigenen Grundstücke (Ordnungsnr. 23: A 57, Sonsbeck, Gemarkung Labbeck, Flur 21, Flurstück 52, Ordnungsnr. 248: A 40, Kempen, Gemarkung Tönisberg, Flur 1, Flurstück 418, Ordnungsnr. 416: A 44, Willich, Gemarkung Willich, Flur 41, Flurstück 8, Ordnungsnr. 573/574: A 44, Willich, Gemarkung Willich, Flur 44, Flurstück 45) mit dem Leitungsbetreiber Vereinbarungen nach dem bestehenden Rahmenvertrag abzuschließen und zu der Inanspruchnahme des Grundstücks in Sonsbeck, Gemarkung Labbeck, Flur 21, Flurstück 51, welches kein Bestandteil einer BAB ist, auf die Eintragung einer Grunddienstbarkeit hinzuwirken.

Der Vorhabenträger sagt zu, die Flächen nach Durchführung der Bauarbeiten wiederherzustellen.

Der Vorhabenträger sagt zu, bei den Arbeiten im Nahbereich von Gehölzen die Schutzmaßnahmen gemäß RAS-LP4 vorzusehen.

Sollte für den Bau und Betrieb der Leitung die Fällung und/oder Kappung von Bäumen und Sträuchern auf Flächen der Autobahn GmbH des Bundes erforderlich werden, sagt der Vorhabenträger zu, diese Maßnahmen im Einzelnen rechtzeitig vorher mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, den jeweiligen Wertverlust bzw. die Wertminderung nach dem Sachwertverfahren (Methode Koch) zu entschädigen.

Der Vorhabenträger sagt zu, kein Straßeneigentum für Baustelleneinrichtung oder -abwicklung zu nutzen. Diesbezüglich werden im Vorfeld der Bauausführung zur rechtlichen Sicherung Kreuzungs- bzw. Gestattungsverträge abgeschlossen, die die wechselseitigen Rechte und Pflichten regeln. Der Vorhabenträger sagt zu, die Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien (ATB-BeStra) zu beachten.

f) Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen und Köln (Akten-Nr. 700002)

Der Vorhabenträger sagt gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt zu, dass weder die Substanz der tangierten Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr bau-, anlagen- oder betriebsbedingt durch das Vorhaben gefährdet wird.

g) EXA Infrastructure Germany GmbH (Akten-Nr. 700006)

Der Vorhabenträger sagt zu, das Merkblatt der Einwenderin zum Schutz von Telekommunikationsanlagen und den Plan „Übersicht GasLine“ zu beachten und die Einhaltung der dort jeweils genannten Bedingungen sicherzustellen.

h) Fernstraßen-Bundesamt (Akten-Nr. 700034)

Der Vorhabenträger sagt ggü. dem Fernstraßen-Bundesamt betreffend die Bundesautobahnen (BAB) A 40, A 44 und A 57 Folgendes zu:

Der Zustand des Geländes zwischen dem Bauvorhaben und der BAB wird ohne Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes auch später nicht geändert. Dies gilt insbesondere für den Bodenauftrag bzw. -abtrag, die Anlage von Baucontainern, Garagen, Parkplätzen und Außenbeleuchtungen auch während der Bauphase, welche die BAB beeinträchtigen.

Der Vorhabenträger sagt zu, vom Straßeneigentum der Autobahn aus keine Bauarbeiten auszuführen. Der Vorhabenträger wird auch keine Geräte und Fahrzeuge dort aufstellen oder Baustoffe, Bauteile, Boden- und Aushubmassen oder sonstige Materialien dort lagern.

Der Vorhabenträger sagt zu, kein Schmutz- und Abwasser – auch in geklärtem Zustand – sowie sonstiges gesammeltes Wasser dem Straßeneigentum der BAB weder unmittelbar noch mittelbar zuzuleiten.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass störende Einwirkungen wie Dämpfe, Gase, Rauch, Blendwirkungen, Geräusche, Erschütterungen und dergleichen von dem Grundstück aus auf die Verkehrsteilnehmer unterbleiben.

Die Bundesrepublik Deutschland – Fernstraßen-Bundesamt – wird von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung des Bauvorhabens entstehen oder damit in Zusammenhang stehen, freigehalten.

Der Vorhabenträger sagt zu, auf Anlagen der Außenwerbung in Ausrichtung auf die Verkehrsteilnehmer der Bundesfernstraße BAB in einer Entfernung bis zu 40 m vom Rand der befestigten Fahrbahn zu verzichten und solche Anlagen in einer Entfernung von 40 bis 100 m vom Rand der befestigten Fahrbahn nur mit gesonderter Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes zu errichten. Der Vorhabenträger sagt zu, die vorstehende Zusage auch für die Bauphase und in Bezug auf die zum Bau und zur Unterhaltung der Anlagen eingesetzten Geräte und Vorrichtungen zu beachten.

i) Gemeinde Sonsbeck (Akten-Nr. 000015)

Der Vorhabenträger sagt zu, die gemeindliche Schmutzwasserkanalleitung (SL245_1+016) zu berücksichtigen (Verlegung des Schachtbauwerkes aus dem Leitungsbereich, Folgemaßnahme Nr. 3 gemäß A2.4 der Unterlagen nach § 21 NABEG, Kostenregelung). Im Zuge der Ausführungsplanung werden die technischen Details mit der Stellungnehmerin besprochen und abgestimmt.

Der Vorhabenträger sagt betreffend die Ausführung des Vorhabens im Gebiet der Gemeinde Sonsbeck zu, technische Details für den Bereich der Kanalsohle (insb. Überdeckungshöhe) in Abstimmung mit der Gemeinde Sonsbeck festzulegen. Der terminliche Ablauf wird mindestens 6 Monate vor Maßnahmenbeginn mit der Gemeinde Sonsbeck abgestimmt.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass beim Aufbruch von nicht qualifizierten Straßen wie Gemeindestraßen, Wirtschaftswegen und Waldwegen, die im Wesentlichen in offener Bauweise gequert werden, die Asphaltschnitte rechtwinklig zur Längsachse der Straßen hergestellt werden, um damit die Länge der Schnitte zu minimieren sowie die Haltbarkeit und die Langlebigkeit der Anschlussstellen zu erhöhen.

Überdies sagt der Vorhabenträger zu, dass die Verkehrswege als qualifizierter Straßenausbau mit dem jeweiligen Regelquerschnitt gemäß der allgemein anerkannten Regeln der Technik mit entsprechender Tragfähigkeit schnellstmöglich wiederhergestellt werden und die Bauarbeiten gestrafft durchgeführt werden, um diese bodenschonend (keine langen „Liegezeiten“ der ausgehobenen Bodenschichten) und verkehrsschonend (kurze ggf. notwendige Umleitungen / Sperrungen) sowie mit möglichst geringen Einschränkungen für die Anwohner und die Land- und Forstwirtschaft durchzuführen.

Der Vorhabenträger sagt zu, den Zeitraum zur endgültigen Wiederherstellung von Verkehrswegen möglichst kurz zu halten. Die Befahrbarkeit der Verkehrswege wird bis zur endgültigen Wiederherstellung, inklusive Deckschicht, durch Auffüllung mittels temporären Schottereinbaus bewerkstelligt.

Der Vorhabenträger sagt ferner zu, ein Baustelleneinrichtungskonzept zeitgerecht vor Beginn der Maßnahmen bei der Gemeinde Sonsbeck einzureichen. Es werden ausschließlich die im Verkehrs- und Logistikkonzept (Unterlagen J5.1 und J5.2) verzeichneten Wege durch die ausführenden Firmen und deren Nachunternehmer befahren. Vor Baubeginn wird seitens der ausführenden Bauunternehmen eine verkehrsrechtliche Anordnung eingeholt. In dieser werden die für die Bauzeit geltenden verkehrsregelnden Maßnahmen, die für die Baustellenandienung der Antragstrasse festgelegten Wege gemäß Anlage J5.2 „Übersichtsplan Verkehrs- und Logistikkonzept“ und die Wegebeziehungen in Zusammenhang mit der Baustelleneinrichtung festgelegt. Entsprechende Beschilderungen werden von den ausführenden Unternehmen aufgestellt und unterhalten.

Der Vorhabenträger sagt zu, der Gemeinde den Einbauplan und entsprechende Verdichtungsnachweise nach Abschluss der Arbeiten vorzulegen.

Der Vorhabenträger sagt die Einhaltung des bestehenden Ortsrechts „Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen im Gebiet der Gemeinde Sonsbeck“ vom 23.05.2007 zu.

Der Vorhabenträger sagt zu, zu berücksichtigen, dass der Linienverkehr der überörtlichen Busverbindung der Linie 36 während der Baumaßnahme durchgehend aufrechterhalten wird und auf dem überörtlichen Straßennetz, namentlich der L362, nicht gravierend, sondern allenfalls durch eventuell notwendige Geschwindigkeitsbeschränkungen beeinflusst wird.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass Abstimmungen im Rahmen der verkehrsrechtlichen Anordnung vor Baubeginn mit der Gemeinde erfolgen werden. Die Gemeinde Sonsbeck wird mindestens 6 Wochen vor Maßnahmenbeginn über den frühesten Beginn, das späteste Ende und den Umfang von Straßensperrungen und Beeinträchtigungen informiert. Die Beschilderung wird gemäß Regelplan ausgeführt.

j) Kommunale Partner Wasser GmbH und Stadtwerke Kempen GmbH (Akten-Nr. 700079)

Der Vorhabenträger sagt zu, rechtzeitig vor Baubeginn mit der „Kommunale Partner Wasser GmbH“ und der „Stadtwerke Kempen GmbH“ Kontakt aufzunehmen, um die Bauausführung innerhalb der WSG Vinnbrück und St. Hubert abzustimmen (inkl. der zu dem Zeitpunkt bekannten zeitlichen Abfolge der Baudurchführung).

Der Vorhabenträger sagt zu, den Baubeginn frühzeitig, mindestens 2 Wochen vor Baubeginn, anzuzeigen.

k) Kreis Kleve (Akten-Nr. 700072)

Der Vorhabenträger sagt zu, nach Abschluss der Baumaßnahmen dem Katastrophenschutz und der Leitstelle der Kreisverwaltung Kleve umfassendes Kartenmaterial zum endgültigen Trassenverlauf zur Verfügung zu stellen.

l) Kreis Viersen (Akten-Nr. 700069)

Der Vorhabenträger sagt zu, für den auf dem Grundstück in der Gemeinde Tönisvorst, Gemarkung Vorst, Flur 23, Flurstück 237, vom Vorhaben betroffenen Alleebaum – hier: geschützter Landschaftsbestandteil „2.4.17 – eine Eiche“ – eine zumutbare Ersatzpflanzung des Alleebaums an anderer Stelle oder Ersatz in Geld zu leisten.

Der Vorhabenträger sagt zu, die touristische Radwanderbeschilderung vor den Baumaßnahmen abzubauen und einzulagern sowie nach der Baumaßnahme wieder einzubauen. Das baubedingte Versetzen und Wiederaufstellen von vorhandenen Verkehrs- und Hinweisschildern im Umfeld der Baumaßnahme wird mit der zuständigen Behörde abgestimmt. Der Vorhabenträger sagt zu, diese Aspekte bei dem Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung zu berücksichtigen.

m) Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft (Akten-Nr. 000008)

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die am Rande des Schutzstreifens des Vorhabens (Anlage C2.2, Blatt 20) gelegene Grundwassermessstelle 1121 erhalten bleibt. Die genannte Messstelle befindet sich in ca. 70 m Entfernung zur Trassenachse und liegt somit außerhalb der Baustelle und der geplanten Baustelleneinrichtungsflächen sowie Baustraßen. Sollte die Grundwassermessstelle wider Erwarten durch die Bauarbeiten zerstört oder beschädigt werden, wird diese vom Vorhabenträger ersetzt und in Absprache mit der Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft an anderer Stelle neu errichtet.

n) Modellflugclub Tönisvorst e.V. (Akten-Nr. 500008)

Der Vorhabenträger sagt zu, den Ursprungszustand des Modellfluggeländes nach der Verlegung der Kabelanlage wiederherzustellen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass in der Einfugschneise des Modellfluggeländes keine Bauten errichtet werden und dass die Standorte der Schilderpfähle zur Leitungsmarkierung so gewählt werden, dass der Betrieb des Modellflugclubs dadurch nicht eingeschränkt wird.

Der Vorhabenträger sagt zu, den Bauablauf so zu planen, dass das Modellfluggelände in den Sommermonaten möglichst genutzt werden kann.

o) N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij (Akten-Nr. 700015)

Der Vorhabenträger sagt zu, bei Arbeiten im Schutzstreifen der Anlagen des Stellungnehmers dessen Schutzanweisung zu beachten, welche dieser in der Stellungnahme zur Akten-Nr. 700015 beigefügt hat. Etwaige, darüber hinaus erteilte Auflagen durch die Sicherungsposten des Stellungnehmers werden einzelfallbezogen durch den Vorhabenträger geprüft und erforderlichenfalls beachtet.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass keine Ausgleichsmaßnahmen im Schutzstreifen des Stellungnehmers stattfinden.

Der Vorhabenträger sagt zu, die exakte Lage der Leitungen des Stellungnehmers über Suchschürfe zu erkunden. Der geplante Verlauf der Kabelschutzrohranlage von Vorhaben Nr. 1 BBPIG wird vorlaufend zu den Suchschürfen in der Örtlichkeit markiert.

Der Vorhabenträger sagt zu, das Erfordernis gutachterlicher Nachweise zu einer möglichen Beeinflussung nach Vorstellung der Ausführungsplanung beim Stellungnehmer mit diesem abzustimmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, entsprechend den gesetzlichen Anforderungen und der Betriebsgenehmigung den sicheren Leitungsbetrieb zu gewährleisten.

Der Vorhabenträger sichert sich ein Leitungsrecht im Umfang des späteren Schutzstreifens der Erdkabel für eine Zugänglichkeit der Systeme und einen sicheren Betrieb der Leitungen. Dieses Leitungsrecht wird in Form einer Dienstbarkeit in das Grundbuch des jeweiligen Eigentümers, dessen Flurstück vom dauerhaften Schutzstreifen der Erdkabel erfasst ist, zugunsten des Vorhabenträgers eingetragen. Der Eigentümer erhält hierfür eine einmalige Entschädigungszahlung entsprechend der geltenden Regelungen.

Der Vorhabenträger sagt zu, die Richtlinie zum Befördern gefährdender Flüssigkeiten TRFL (Technische Regel für Rohrfernleitungsanlagen), zu beachten.

p) GasLINE GmbH & Co. KG (Akten-Nr. 700063)

Der Vorhabenträger sagt betreffend die Kreuzungspunkte des Vorhabens mit den Leitungen der GasLINE GmbH & Co. KG (Ordnungsnummer 294, 385, 392, 393 und 461 im Kreuzungsverzeichnis, Unterlage D1.2 der Unterlagen nach § 21 NABEG) zu, die Bestands- und Lagepläne zur LWL-KSR-Anlage der GasLINE GmbH & Co. KG zu beachten, die ihr von der GasLINE GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellt werden. Die Möglichkeit von Abweichungen, auf die in der Stellungnahme hingewiesen wurde, wird vom Vorhabenträger berücksichtigt.

Der Vorhabenträger sagt zu, die in der mitgeteilten Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln der GasLINE GmbH & Co. KG genannten Auflagen und Hinweise im Bereich und/oder in der Nähe der Lichtwellenleiter(LWL)-Kabelschutzrohr(KSR)-Anlage zu beachten.

Der Vorhabenträger sagt zu, die geplanten Kreuzungen entsprechend dem Abstimmungsergebnis mit der Pledoc GmbH/GasLINE GmbH & Co. KG im Winkel von mind. 60° und unter Einhaltung des lichten Abstandes von min. 1,0 m durchzuführen.

Der Vorhabenträger sagt zu, die Erdkabel im Kreuzungsbereich in Kabelschutzrohren zu verlegen, welche jegliche negative Einwirkungen im Falle eines Kabelfehlers abschirmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Errichtung der Erdkabelanlage, der Kabelmuffen und der Baustelleneinrichtungsflächen grundsätzlich außerhalb der Schutzstreifen der Leitungen der GasLINE GmbH & Co. KG erfolgt. Hiervon ausgenommen sind Kreuzungsbereiche. Hier erfolgt in Absprache mit dem zuständigen Leitungsbetreiber ein temporärer Eingriff in den Schutzstreifen der Leitungen der GasLINE GmbH & Co. KG während der Bauzeit. Hierbei erfolgen in Abstimmung mit dem zuständigen Leitungsbetreiber geeignete Sicherheitsmaßnahmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass im Endausbau von kreuzenden Überfahrten eine Deckung von 1,0 m nicht unterschritten wird.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass Baustraßen bei Parallellage von Fremdleitungen grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifenbereichs der Leitungen vorgesehen sind. Sollte das Überfahren des Schutzstreifenbereichs der Leitungen mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche in Längs- bzw. Querrichtung erforderlich werden, so werden diese in der Regel und in Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber mit Baggermatten oder Stahlplatten gesichert werden.

Der Vorhabenträger sagt zu, hinsichtlich der im Projektbereich liegenden KSR-Anlage im Rahmen der Ausführung des Vorhabens für Erkundungsmaßnahmen Kontakt mit der GasLINE GmbH & Co. KG aufzunehmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass, sollte der Maschineneinsatz im Schutzstreifen der Leitungen der GasLINE GmbH & Co. KG notwendig werden, dies nur in Absprache oder unter Aufsicht der GasLINE GmbH & Co. KG erfolgen wird.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass ein Befahren des Schutzstreifens mit schweren Bau- oder Transportfahrzeugen nur unter Einhaltung von Sicherheitsvorkehrungen nach Abstimmung mit dem Betreiber der KSR-Anlage erfolgen wird.

Der Vorhabenträger sagt zu, keine Lagerung von Erdaushub und/oder Maschinen im Schutzstreifen der Leitungen der GasLINE GmbH & Co. KG vorzunehmen.

q) Open Grid Europe GmbH, Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG und Zeelink GmbH & Co. KG (Akten-Nr. 700065)

Der Vorhabenträger sagt zu, die Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen der Open Grid Europe GmbH grundsätzlich zu beachten. Soweit davon abweichend stellenweise Überfahrten des Schutzstreifens erforderlich werden, erfolgen diese lediglich auf kurzer Strecke und mit Sicherung über z.B. Baggermatrizen. Eine Überfahrung der Anlagen in Längsrichtung findet nicht statt (s. Punkt 5.1.2 der o. g. Schutzanweisung).

Der Vorhabenträger sagt betreffend die Versorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH, der NETG mbH & Co. KG und der Zeelink GmbH & Co. KG zu, die ihr zur Verfügung gestellten Bestands- und Lagepläne sowie das Kreuzungsverzeichnis zu beachten und die Möglichkeit von Abweichungen, auf die in der Stellungnahme hingewiesen wurde, zu berücksichtigen.

Der Vorhabenträger sagt zu, die im Rahmen der Abstimmungen zur Planung des Vorhabens festgehaltenen Anforderungen an die Kreuzung der Leitungen zu beachten. Die Kreuzungen der Versorgungsanlagen sind danach lagemäßig nach Möglichkeit im rechten Winkel durchzuführen – aufgrund von Restriktionen der Kabelverlegung (Biege- und Zugradienten) kann in begründeten Fällen maximal auf 60° abgewichen werden. Der abgestimmte lichte Abstand wird beachtet. Die Kreuzungen der Versorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH mit den geplanten Höchstspannungserdkabeln werden stets als eine Unterquerung vorgesehen.

Der Vorhabenträger sagt zu, das Verbindungskabel der Korrosionsschutzanlage LA 214 gemäß des ihr überreichten Plans der kathodischen Korrosionsschutzanlage im Zuge der Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Darüber hinaus wird der Vorhabenträger eine weitere Fremdleitungsabfrage über die gängigen Portale vornehmen und zudem eine Planauskunft bei der Open Grid Europe GmbH einholen. Der Vorhabenträger wird sich im Zuge der weiteren Planungs- und Bauphase ferner mit der Open Grid Europe GmbH abstimmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, die geplanten Höchstspannungserdkabel im Schutzstreifen der Fremdleitungen grundsätzlich in Kabelschutzrohren zu verlegen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Beschaffenheit der Ummantelung der Erdkabelanlage gewährleistet, dass es im Falle eines Kabelfehlers nicht zu einer thermischen bzw. elektrischen Beanspruchung der Versorgungsanlagen kommen kann.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass Kabelmuffen stets außerhalb des Schutzstreifenbereichs der Versorgungsanlagen errichtet werden.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Erdungssysteme der Höchstspannungserdkabel (darunter fallen auch mitgeführte erdfühige Erdseile) einen Abstand von mindestens 20,0 m zu den Versorgungsanlagen nicht unterschreiten.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass ein Befahren von unzureichend befestigten bzw. abgeschobenen Leitungsbereichen mit Ketten- oder sonstigen schweren Baufahrzeugen unterbleibt. Bei erforderlichen Überfahrten der Fremdleitungen erfolgt eine Sicherung, z.B. über Baggermatratzen. Erforderliche Überfahrten werden im Vorfeld mit dem örtlichen Beauftragten abgesprochen und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen vorgenommen. Gegebenenfalls wird eine rechnerische/technische Überprüfung durch einen Sachverständigen erforderlich. Durch das Ergebnis dieser Überprüfung werden Art und Umfang der Sicherungsvorkehrungen festgelegt und sind für das ausführende Unternehmen verbindlich.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass im Endausbau von kreuzenden Zuwegungen im Schutzstreifenbereich der Versorgungsanlagen eine Überdeckung von 1,0 m grundsätzlich nicht unterschritten wird. Im Vorfeld der Bauausführung wird es hierzu eine Abstimmung mit den zuständigen Ansprechpartnern der Open Grid Europe GmbH geben. Die Abgrenzung zum Schutzstreifen von Dritten erfolgt gemäß Unterlage C3 der Unterlagen nach § 21 NABEG durch Bodenmieten, sodass ein versehentliches Überfahren mit Baufahrzeugen nicht möglich ist.

Der Vorhabenträger sagt zu, parallel zu den Versorgungsleitungen verlaufende Zuwegungen grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens anzulegen. Sollte im Einzelfall, im Zusammenhang mit Leitungsüberfahrten, davon abgewichen werden müssen, sagt der Vorhabenträger zu, dies mit dem Betreiber im Zuge der Ausführungsplanung abzustimmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass unumgängliche Überlagerungen von Arbeits- und Baustelleneinrichtungsflächen mit den Leitungen der Open Grid Europe GmbH im Zuge der Ausführungsplanung mit den zuständigen Beauftragten der Open Grid Europe GmbH abgestimmt werden.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Zugänglichkeit der Versorgungsanlagen und deren Kontrolleinrichtungen zu jeder Zeit gewährleistet wird. Insbesondere werden Zugangs- und Zufahrtsmöglichkeiten erhalten bleiben.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass ein Aufstellen von Krananlagen und Baucontainern sowie eine Lagerung von Baumaterialien, Erdaushub und Maschinen im Schutzstreifenbereich der Leitungen der Open Grid Europe GmbH nicht erfolgt.

Der Vorhabenträger sagt zu, zu veranlassen, dass sich die ausführenden Unternehmen spätestens 2 Wochen vor Aufnahme der Arbeiten für die Abstimmung eines Termins zur örtlichen Einweisung mit dem ihr genannten Beauftragten der Open Grid Europe GmbH in Verbindung setzen werden. Die Bauarbeiten werden dort frühzeitig, mind. 2 Wochen im Vorfeld durch den Vorhabenträger angezeigt.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass ohne Arbeitsgenehmigung der Open Grid Europe GmbH (die dem bauausführenden Unternehmen im Rahmen der örtlichen Einweisung durch den Betrieb der Open Grid Europe GmbH schriftlich ausgestellt wird) keine Arbeiten im Schutzstreifen durchgeführt werden. Bei einer Zuwiderhandlung werden sämtliche Arbeiten dort auf Verlangen der Open Grid Europe GmbH sofort eingestellt.

r) RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH (Akten-Nr. 700005)

Der Vorhabenträger sagt zu, die Schutzanweisung der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH (RMR) anzuerkennen und zu beachten.

Der Vorhabenträger sagt zu, den RMR-Schutzstreifen mit Baufahrzeugen außerhalb befestigter Flächen nicht zu befahren. Sollte die Trasse außerhalb befestigter Flächen überfahren werden müssen, wird in Abstimmung mit dem RMR-Leitungssicherungsmitarbeiter eine Straße aus Bodenschutzplatten errichtet.

Der Vorhabenträger sagt zu, die RMR-Trasse außerhalb von Überfahrten mit geeigneten Mitteln (Mutterboden-Lagerung, Bauzaun, etc.) gegen unbefugte Nutzung/Befahrung durch die Baustellenabwicklung zu sichern.

Der Vorhabenträger sagt zu, die Wartung und Betankung von Baufahrzeugen nicht im RMR-Trassenbereich durchzuführen.

Der Vorhabenträger sagt zu, erforderliche Verdichtungsarbeiten im RMR-Schutzstreifen möglichst erschütterungsarm mittels Rüttelplatten oder statischer Walzen durchzuführen. Vibrationswalzen werden nicht eingesetzt. Die Rüttelplatten werden erst ab einer Leitungsüberdeckung mindestens 0,3 m eingesetzt, die Verdichtungsenergie wird bei 0,3 m Leitungsüberdeckung 8,5 N/cm² und ab einer Leitungsüberdeckung mindestens 0,6 m 13,5 N/cm² nicht überschreiten. Statische Walzen werden erst ab einer Leitungsüberdeckung von mindestens 0,6 m eingesetzt. Das zulässige Walzengewicht wird in Abhängigkeit der Rohrleitungsüberdeckung mit der RMR abgestimmt.

Der Vorhabenträger sagt zu sicherzustellen, dass der temporär gelagerte Erdaushub nicht auf den Schutzstreifen der Pipeline einwirken kann. Gemäß Regelwerk wird der Schutzstreifen freigehalten, damit jederzeit eine Wartung der Rohrfernleitung möglich ist. Ferner wird der Schutzstreifen nicht als Baustelleneinrichtungsfläche oder Materiallager genutzt.

Der Vorhabenträger sagt zu, einen Kreuzungswinkel von mindestens 60° einzuhalten.

Der Vorhabenträger sagt zu, die Tiefenlage der RMR-Rohrfernleitung und des RMR-LWL-Schutzrohrbündels im Vorfeld der Maßnahme durch Suchschachtungen zu erkunden, sofern der RMR-Leitungssicherungsmitarbeiter keine ausreichend genauen Angaben machen kann.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass der lichte Abstand der kreuzenden Leitungen bzw. Kabel in Kunststoffrohren zur Leitung der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH bei Bohr- /Pressverfahren mindestens 1,0 m betragen wird (s.a. RMR-Schutzanweisung 4.1.4) und sofern dieser Abstand nicht eingehalten werden kann, im Schutzstreifen der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH in offener Bauweise gearbeitet wird. Dabei wird ein lichter Abstand von mindestens 60 cm eingehalten.

Der Vorhabenträger sagt zu, bei Kreuzungen im Bohr-/Pressverfahren mindestens 2,0 m vor den RMR-Leitungen in der Bohrachse einen Kontrollgraben bis 0,5 m unterhalb der RMR-Leitungssohlen zur Überprüfung der Bohrung anzulegen und die Leitung zunächst freizulegen.

Der Vorhabenträger sagt zu, das LWL-Schutzrohrbündel im Vorfeld lagetechnisch zu erkunden. Die hierbei geltenden Abstandsvorgaben werden beachtet. Gegebenenfalls wird ein zusätzlicher Kontrollgraben angelegt.

Der Vorhabenträger sagt zu, innerhalb des RMR-Schutzstreifens sämtliche Kabel in Schutzrohren aus Kunststoff zu verlegen.

Der Vorhabenträger sagt zu, nach Abschluss der Arbeiten des Kurzvortriebs die Baueinrichtungsflächen so zurückzubauen, dass keine Metallteile oder sonstige störenden Gegenstände im Boden verbleiben. Für die eigentliche Kreuzung werden nicht ferromagnetische Rohrwerkstoffe eingesetzt (vgl. Unterlage A2.2, Kap. 4.1.3). Im RMR-Schutzstreifen werden keine Verbauelemente eingerüttelt, eingerammt oder eingebohrt.

Der Vorhabenträger sagt zu, der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH die Bestandsdaten nach Abschluss der Baumaßnahme in geeigneter Form kostenlos zu übergeben. Der Verlauf der Leerrohrtrasse im RMR-Schutzstreifen wird nach Lage und Höhe dokumentiert.

Der Vorhabenträger sagt die Beachtung folgender Regelwerke zu: AfK-Empfehlung Nr. 3 „Maßnahmen beim Bau und Betrieb von Rohrleitungen im Einflussbereich von Hochspannungs-Drehstromanlagen und Wechselstrom-Bahnanlage; textgleich mit DVGW-Arbeitsblatt GW 22 und der Technischen Empfehlung Nr. 7 der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen“ sowie der Technischen Regel 221 des fkk „Kreuzungen und Näherungen zwischen Hochspannungs-Gleichstrom Übertragungsanlagen (HGÜ Anlagen) und erdverlegten längsleitfähigen Rohrleitungen – Beschreibung der durchzuführenden Maßnahmen.“

Der Vorhabenträger sagt zu, bei Arbeiten im Schutzstreifen der Leitungen der Einwenderin die Bestimmungen der Schutzanweisung der Einwenderin zu beachten, darunter insbesondere die Punkte 4, 4.1 ff und 4.7, auf die die Einwenderin in ihrer Stellungnahme besonders hingewiesen hat.

s) SOLVAY Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen mbH (Akten-Nr. 700017)

Der Vorhabenträger sagt zu, im Vorfeld der Bauausführung die Details der Baumaßnahme und die Arbeiten im Leitungsbereich der SOLVAY Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen mbH abzustimmen sowie die Auflagen des § 50 der Tiefbohrverordnung – BVOT NRW beim Leitungsbetrieb zu berücksichtigen.

t) SWK Stadtwerke Krefeld AG, NGN Netzgesellschaft Niederrhein mbH, EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH und Städtereinigung Gerke GmbH (Akten-Nr. 700036)

Der Vorhabenträger sagt betreffend die Kreuzungsstelle SP285 (C1.1-3 Plananlage C2.2) und das hier befindliche Mittelspannungskabel zu, die für die Leitungen der Stellungnehmerin bzw. ihrer Tochtergesellschaften bestimmte Schutzanweisung zu beachten. Im Vorfeld der Maßnahme wird die aktuelle Lage und Tiefe des Netzkabels durch Suchschachtungen erkundet. Die aktuellen Bestandspläne für alle Versorgungsleitungen und die entsprechenden Leitungsschutzanweisungen werden erforderlichenfalls bei der NGN Netzauskunft eingeholt.

u) Thyssengas GmbH (Akten-Nr. 700077)

Der Vorhabenträger sagt betreffend die Thyssengasfernleitungen (L004/001/010, Blatt 38; L11001, Blatt NGG_004_4; L11002, Blatt NG2G_0013a_4; L073/000/000, inklusive Begleitkabel, Blatt 30 & 30a; L200/000/000, inklusive Begleitkabel, Blatt 143G, 146G, 154G -158G, 163G 167G, 170G -194G, 202G sowie 208G – 211G; L600/000/000 auf den vorgenannten Blättern der L200 000 000) und der Gemeinschaftsgasfernleitung L098/000/000 der Open Grid Europe GmbH und Thyssengas GmbH gemäß den Abstimmungsergebnissen mit der Thyssengas GmbH/Open Grid Europe GmbH zu, eine Schutzstreifenbreite von bis zu 10 m (5,0 m links und rechts der Leitungen) zu berücksichtigen.

Der Vorhabenträger sagt zu, vorlaufend zum Baubeginn eine Einweisung des Betreibers der vorgenannten Leitungen anzufragen bzw. erforderlichenfalls eine Suchschachtung durchzuführen. Die Möglichkeit von Abweichungen, auf die in der Stellungnahme hingewiesen wurde, wird vom Vorhabenträger berücksichtigt.

Der Vorhabenträger sagt zu, die Kreuzungswinkel und die lichten Abstände zu den Leitungen der Thyssengas GmbH, wie sie in den Abstimmungsgesprächen festgelegt worden sind, zu berücksichtigen und die Thyssengas-Betriebsanweisung 130.39 im erforderlichen Umfang zu beachten. Der Vorhabenträger sagt zu, sich betreffend Fragen zu den Kreuzungspunkten und potenziellen Beeinflussungen, weiterhin für Abstimmungen zur Verfügung zu halten.

Der Vorhabenträger sagt zu, den Umfang der konkreten Betroffenheit der genannten Gasfernleitungen durch das Vorhaben noch einmal zu prüfen und falls es aufgrund des Umfangs der Betroffenheit erforderlich ist, eine Interessenabgrenzungsvereinbarung mit der Thyssengas GmbH abzuschließen. Ein Vertragsentwurf wird der Thyssengas GmbH durch den Vorhabenträger vorgelegt.

Der Vorhabenträger sagt zu, für die Gashochdruckleitungen aus Stahlrohren mit Betriebsdrücken ab 16 bar das DVGW-Arbeitsblatt G 463 zu beachten. Neben den anerkannten Regeln der Technik werden die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur Betriebssicherheit beachtet – insbesondere das DVGW-Regelwerk (EnWG § 49 Abs. 2.2 u. GasHDrUgV § 2 Abs. 2).

Der Vorhabenträger sagt zu, die Schutzmaßnahmen gemäß AfK-Empfehlung Nr. 3/ Technische Empfehlung Nr. 7 oder der Thyssengas Betriebsanweisung 130.1 anzuwenden.²⁴ Konkrete Sicherungsmaßnahmen werden seitens des Vorhabenträgers mit dem von der Stellungnehmerin mitgeteilten, zuständigen Projektleiter abgestimmt.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass – sollte es erforderlich werden, Leitungen der Thyssengas GmbH auf unbefestigter Oberfläche zu überfahren – Sicherheitsmaßnahmen durch Baggermatratzen oder Stahlplatten in Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber vorgenommen werden. Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifenbereich werden mit dem Betreiber abgestimmt.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass Baustelleneinrichtungen oder das Lagern von Bauelementen im Schutzstreifen nicht erfolgen werden.

Der Vorhabenträger sagt zu, die Vorgaben des DVGW Merkblatts GW 125 und des Merkblatts der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 erforderlichenfalls zu beachten.

Der Vorhabenträger sagt zu, i. R. d. Ausführungsplanung mit der Thyssengas GmbH Kontakt aufzunehmen, um notwendige Sicherungs- und Schutzmaßnahmen für die Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH abzustimmen. Bei Bohr-Spül-Verfahren (HDD) werden die Start-/Zielgruben in Absprache mit der Thyssengas GmbH vor Ort festgelegt. Die Höhenlagen werden der Thyssengas GmbH in einem Bohr-Protokoll nachgewiesen. Wenn aufgrund der grabenlosen Verlegung mit Setzungen zu rechnen ist, sagt der Vorhabenträger eine gesonderte Abstimmung mit der Thyssengas GmbH zu. Die Bestandsdokumentation wird der Thyssengas GmbH zur Verfügung gestellt.

²⁴ Der Vorhabenträger hat mit E-Mail vom 30.09.2024 ebenfalls die Zusage gegeben, auch die zwischenzeitlich veröffentlichte DIN 30350 einzuhalten.

Der Vorhabenträger sagt zu, vor Beginn jeglicher Tätigkeiten im Bereich der Höchstspannungsleitung die abschließenden detaillierten Projektpläne (Lagepläne, Längsschnitte, Querprofile, Baustelleneinrichtungspläne) zur Prüfung und Stellungnahme als Anfrage über das BIL-Portal anzuzeigen und erst nach Erhalt der projektspezifischer Stellungnahme mit den Arbeiten zu beginnen.

Der Vorhabenträger sagt zu, die Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH zu erhalten und einen durchgängigen unterbrechungsfreien Betrieb zu gewährleisten.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Zugänglichkeit zu den Leitungen der Thyssengas GmbH gewährleistet bleibt.

Der Vorhabenträger sagt zu, das ihm zur Verfügung gestellte Dokument „Allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen (inkl. Begleitkabel) der Thyssengas GmbH (TG)“ zu berücksichtigen.

v) Westnetz GmbH, Regionalzentrum Niederrhein und Stadtwerke Geldern GmbH (Akten-Nr. 000011)

Der Vorhabenträger sagt betreffend die Kreuzungsstellen der Leitungen der Westnetz GmbH und des Vorhabens, wie sie im Kreuzungsverzeichnis (Unterlage D1.2) sowie im kombinierten Lage- und Rechtserwerbsplan (M 1:2.000, Unterlage C2.2) aufgezeigt sind, weitere Abstimmungen zu den technischen Details der Kreuzungen und zu den anzuwendenden Regelwerken zu. Die betroffenen Anlagen und Leitungen der Westnetz GmbH in der Gemeinde Kerken und der Stadt Geldern bleiben erhalten und werden nicht beeinträchtigt. Etwaige Kosten wie Planungs-, Anpassungs-, Schalt- und Umbaukosten, die durch das geplante Vorhaben verursacht werden, werden privatrechtlich mit den Betroffenen auf Basis der geltenden gesetzlichen Bestimmungen vertraglich geregelt.

w) Westnetz GmbH, Spezialservice Strom (Akten-Nr. 700044)

Der Vorhabenträger sagt zu, die „DIN VDE 0845-6-1“ und die „DIN VDE 0845-6-2, Maßnahmen bei Beeinflussung von Telekommunikationsanlagen durch Starkstromanlagen, Teil 1 und Teil 2“ sowie die „Technischen Empfehlungen Nr. 1 und Nr. 3 der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen“, die Schutzanweisungen der Westnetz GmbH für Arbeiten im Leitungsbereich sowie die ihr zur Verfügung gestellten Lagepläne und die konkreten örtlichen Bedingungen zur Ermittlung der Lage der Leitungsachsen zu beachten.

Der Vorhabenträger sagt zu, die Angabe der Westnetz GmbH zu berücksichtigen, wonach bei einer Parallelführung der Kabel mit den Hochspannungsfreileitungen (110-kV-Hochspannungsfreileitung Sonsbeck – Pfalzdorf, Bl. 0160 (Maste 43 bis 46), 110-kV-Hochspannungsfreileitung Geldern – Kamp, Bl. 0210 (Maste 17 bis 18), 110-kV-Hochspannungsfreileitung Geldern – Sonsbeck, Bl. 0215 (Maste 29 bis 40), 110-kV-Hochspannungsfreileitung Willich – Osterath, Bl. 0929 (Maste 12 bis 252/Bl. 4588)) ein seitlicher Abstand von mindestens 10 m

zwischen der vertikalen Projektion des äußeren ruhenden Leiterseiles und dem Rohrleitungsgaben einzuhalten ist. Die Hochspannungsfreileitungsmaste werden durch die Verlegung des Vorhabens nicht beeinträchtigt, zwischen den Eckstielen der Maste und der Außenkante des Kabelgrabens wird ein seitlicher Abstand von mindestens 10 m eingehalten.

Der Vorhabenträger sagt zu, den Hinweis der Westnetz GmbH zu beachten, wonach bei einem eventuellen Erdschluss, der mit induktiver Sternpunktterdung betriebenen 110-kV-Stromkreise in das Kabel Spannung induziert werden kann und ebenfalls zu beachten, dass zu treffende Schutzmaßnahmen bereits bei den Bauarbeiten zur Verlegung des Kabels wirksam sein müssen. Etwaige Kosten, die durch das geplante Vorhaben verursacht werden, werden privatrechtlich mit den Betroffenen auf Basis der geltenden gesetzlichen Bestimmungen vertraglich geregelt.

Der Vorhabenträger sagt zu, im Rahmen der Ausführungsplanung mit der Westnetz GmbH Kontakt aufzunehmen und die notwendigen Maßnahmen für die Bauausführung abzustimmen.

x) Private Einwendungen (Akten-Nrn. 500005, 700013 und 700074)

Der Vorhabenträger sagt gegenüber dem Einwender mit der Akten-Nr. 500005 zu, den ursprünglichen Zustand der landwirtschaftlichen Wegefläche in südlicher Richtung vom Grundstück des Einwenders nach Abschluss der Bauarbeiten zum Vorhaben fachgerecht wiederherzustellen.

Der Vorhabenträger sagt zu, mit dem Einwender mit der Akten-Nr. 700013 im Zuge der Ausführungsplanung etwaige Maßnahmen innerhalb des Baufelds des Vorhabens abzustimmen, die zu einer Verschlechterung der Wasserleitfähigkeit der Fläche führen können.

Der Vorhabenträger sagt zu, mit dem Einwender mit der Akten-Nr. 700074 im Rahmen der Gespräche zu notwendigen Gestattungsverträgen abzustimmen und im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen, dass seine Fläche Flurstück 1070 von Mieten für die Zwischenlagerung von Bodenaushub freigehalten wird.

Der Vorhabenträger sagt gegenüber dem Einwender mit der Akten-Nr. 700055 zu, während der Außerbetriebnahme der Wärmepumpe eine ersatzweise Wärmeversorgung sicherzustellen.

Der Vorhabenträger sagt gegenüber dem Einwender mit der Akten-Nr. 700055 zu, dass nach Durchführung der Baumaßnahmen und der Verlegung der Schlauchleitungen der Erdwärmekollektoren ein Weiterbetrieb der Anlage ungehindert möglich ist. Für die damit verbundenen Kosten kommt der Vorhabenträger auf.

Der Vorhabenträger sagt gegenüber dem Einwender mit der Akten-Nr. 700068 zu, dass grundsätzlich eine fliegende Leitung zur Wasserversorgung der Beregnungsanlage über den Arbeitsstreifen unter Berücksichtigung der Bauabläufe möglich ist und deren Realisierung bei Baubeginn auf den betroffenen Flurstücken abgestimmt werden kann.

VII. ENTSCHEIDUNG ÜBER EINWENDUNGEN UND STELLUNGNAHMEN

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden aus den sich aus Teil B dieses Beschlusses ergebenden Gründen zurückgewiesen (vgl. die in Bezug genommene und den Einwendern und Trägern öffentlicher Belange bekannte Akten-Nr.), soweit sie nicht durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen oder Planänderungen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

VIII. HINWEISE

1. Allgemein

Der Vorhabenträger haftet im Rahmen der gesetzlichen Regelungen für alle Schäden, die nachweislich durch den Bau, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens entstehen.

Der Vorhabenträger ist für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich.

Sollte durch das Vorhaben oder sonstige dazugehörige Einrichtungen und/oder Anlagen ein erhöhter Unterhaltungsaufwand anderer Einrichtungen und/oder Anlagen entstehen, sind die Kosten durch den Vorhabenträger zu übernehmen.

Die Verkehrssicherungspflicht in den von der Maßnahme betroffenen Flächen obliegt während Bau und Betrieb dem Vorhabenträger oder sonstigen von diesem beauftragten Dritten.

Der Beginn und die Einstellung der Bohrarbeiten i. S. d. § 127 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 Bundesberggesetz (BergG) sind der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Für die kurzfristige Einstellung der Bohrarbeiten findet § 127 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 BergG Anwendung.

2. Naturschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF) nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vor Beginn des Eingriffs ihre Funktion erfüllen müssen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Maßnahme V-T01B im Bereich der Querung des Forstbestandes östlich des Welbersees bei SL253_0+030 bis SL253_0+310 in Ost-West-Richtung erstellt wird.

3. Bodenschutz

Auf die am 01.08.2023 in Kraft getretene Mantelverordnung wird hingewiesen. Den Kern der Regelung bilden die Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung und die Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung. Im Zusammenhang damit werden auch die Deponieverordnung und die Gewerbeabfallverordnung geändert.

Durch die Arbeiten entstandene Flur- und Wegeschäden müssen unverzüglich behoben werden.

4. Gewässerschutz

Der Vorhabenträger haftet unbeschränkt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe des § 89 WHG für Änderungen der Wasserbeschaffenheit.

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse können gemäß § 49 Abs. 2 VwVfG i. V. m. § 18 Abs. 1 WHG ganz oder teilweise widerrufen werden. Die Planfeststellungsbehörde entscheidet nach Maßgabe des § 19 Abs. 4 WHG über den Widerruf der wasserrechtlichen Erlaubnisse sowie über den nachträglichen Erlass von Inhalts- und Nebenbestimmungen auf Antrag der zuständigen Wasserbehörde.

Nach § 101 WHG i. V. m. §§ 93 ff. LWG üben die zuständigen Wasserbehörden die Gewässeraufsicht aus. Deren Bedienstete und Beauftragte sind u. a. befugt, technische Ermittlungen und Prüfungen vorzunehmen, zu verlangen, dass Auskünfte erteilt, Unterlagen vorgelegt und Arbeitskräfte, Werkzeuge und sonstige technische Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Der Erlaubnisinhaber haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die Dritten durch die jeweilige Gewässerbenutzung entstehen.

Ein Anspruch auf Ersatz von Schäden an der Anlage infolge Einwirkungen eines Gewässers (z. B. Hochwasser etc.) oder infolge erforderlicher Arbeiten am Gewässer durch den Unterhaltungspflichtigen ist ausgeschlossen.

5. Denkmalschutz

Archäologische Denkmale wie Kulturdenkmale müssen grundsätzlich an Ort und Stelle unversehrt im Boden erhalten bleiben. Die vorgesehenen Baumaßnahmen würden zur unwiederbringlichen Zerstörung von Denkmalsubstanz führen. Sofern sie dennoch wie vorgesehen durchgeführt werden, muss dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung von Kulturdenkmälern bestmöglich Genüge getan werden. Hierzu bedarf es archäologischer Maßnahmen, in deren Zuge bedrohte Funde und Befunde entsprechend wissenschaftlicher Standards von

einer Fachfirma dokumentiert und geborgen werden. Ziel dieser Maßnahmen ist es, wenigstens den dokumentarischen Wert des Kulturdenkmals als kulturhistorische Quelle für künftige Generationen zu erhalten.

Der Vorhabenträger haftet für alle durch die Ausnutzung der Planfeststellung, insb. für die durch die Grabung entstehenden Schäden, und für solche, die dem Grundstückseigentümer oder anderen Personen bei der Durchführung der Grabung entstehen.

6. Straßenrecht

Dieser Planfeststellungsbeschluss regelt dem Grunde nach die Inanspruchnahme derjenigen öffentlichen Straßen, die temporär oder dauerhaft baulich angepasst werden (wie in den Lageplänen eingezeichnet), und ersetzt damit dem Grunde nach die straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnisse. Die notwendigen Details für die Inanspruchnahme (z. B. konkreter Zeitraum, erforderliche verkehrsrechtliche Anordnungen etc.), die für die erteilten Sondernutzungserlaubnisse maßgeblich sind, hat der Vorhabenträger mit den Straßenverkehrsbehörden abzustimmen.

Sofern darüber hinaus bei der Durchführung des Vorhabens öffentliche Straßenflächen über den Gemeingebrauch hinaus in Anspruch genommen oder verkehrslenkende Maßnahmen erforderlich werden, sind die hierfür nach der Straßenverkehrsordnung (§§ 29, 45, 46 StVO) oder dem StrWG NRW vorgeschriebenen Maßnahmen, Genehmigungen bzw. Erlaubnisse vor Beginn der Straßen beanspruchenden Maßnahmen bei den jeweils zuständigen Behörden einzuholen.

Sofern bei den Baumaßnahmen in Betrieb befindliche Teile des Straßennetzes oder die umliegende Bebauung hinsichtlich der Verkehrsführung, der Zugänglichkeit und der Funktionsfähigkeit von Sicherheitseinrichtungen beeinflusst werden, so müssen entsprechende Maßnahmen mit den zuständigen Kommunen und der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle (Kreisbrandmeister) rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen abgestimmt werden. Der Einsatz der Feuerwehren und Rettungsdienste muss jederzeit möglich und sichergestellt sein.

7. Eigentum – Entscheidung über Entschädigungsansprüche

Die von der Leitungsbaumaßnahme betroffenen Grundstückseigentümer und Pächter haben gegen den Vorhabenträger dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung für die Inanspruchnahme von Grundflächen und sonstigem Eigentum (Gebäude, Anpflanzungen, Zäune usw.) sowie für sonstige durch die Baumaßnahme hervorgerufene unzumutbare Nachteile. Über die Höhe der Entschädigung ist, soweit keine gütliche Einigung erzielt werden kann, im Entschädigungsverfahren zu befinden.

Soweit durch die Leitungsbaumaßnahme selbst oder durch Kompensationsmaßnahmen Ertragsminderungen eintreten, wird festgestellt, dass den Betroffenen ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach zusteht. Über die Höhe der Entschädigung ist, soweit keine gütliche Einigung erzielt werden kann, im Entschädigungsverfahren zu befinden.

B. BEGRÜNDUNG

Diese Entscheidungen werden wie folgt begründet:

I. Beschreibung des Vorhabens

1. Verfahren und Ablauf der Bundesfachplanung

Für das Vorhaben Nr. 1 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) Emden Ost – Osterath („A-Nord“) beantragte der Vorhabenträger, die Ampriion GmbH, am 21.03.2018 die Durchführung der Bundesfachplanung gemäß § 6 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG)²⁵. Für die Durchführung der Bundesfachplanung wurde das Vorhaben in vier Verfahrensabschnitte unterteilt (A bis D). Die Anträge für die jeweiligen Bundesfachplanungsabschnitte umfassten die in § 6 NABEG vorgeschriebenen notwendigen Inhalte, insb. einen Vorschlag für den beabsichtigten Verlauf des Trassenkorridors im jeweiligen Bundesfachplanungsabschnitt einschließlich der in Frage kommenden Alternativen.

Nach Abschluss der Bundesfachplanung wurden die Abschnitte A bis D aus verfahrenswirtschaftlichen Gründen für das Planfeststellungsverfahren angepasst. Der hier verfahrenswirtschaftliche Planfeststellungsabschnitt NRW3a erstreckt sich über den südlichen Teil des Bundesfachplanungsabschnitts D.

Auf Grundlage des Antrags auf Bundesfachplanung führte die Bundesnetzagentur am 07.06.2018 (in Wesel) und am 13.06.2018 (in Krefeld) für den Bundesfachplanungsabschnitt D Antragskonferenzen nach § 7 NABEG durch. Zu diesen Antragskonferenzen waren der Vorhabenträger, die betroffenen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt ist, insb. die für die Landesplanung zuständige Landesbehörde, sowie Vereinigungen i. S. v. § 3 Abs. 2 NABEG²⁶ i. V. m. § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes schriftlich geladen. Den Trägern öffentlicher Belange und den Vereinigungen wurde der Antrag des Vorhabenträgers auf digitalem Datenträger mit Schreiben vom 25.04.2018 zugesandt. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (www.netzausbau.de/vorhaben1-d) sowie über Anzeigen am 26.05.2018 in den Tageszeitungen „Allgemeine Zeitung“, „Dorstener Zeitung“, „Express“, „Borkener Zeitung“, „Neue Ruhr Zeitung“ bzw. „Neue Rhein Zeitung“, „Bocholt Borkener Volksblatt“, „Münsterländer Zeitung“, „Westdeutsche Zeitung“ und „Rheinische Post“. Diese Zeitungen sind in dem Gebiet verbreitet, auf das sich der beantragte Trassenkorridor voraussichtlich auswirken wird (§ 7 Abs. 2 Satz 3 NABEG).

In den Antragskonferenzen wurden Informationen zur Umwelt- und Raumverträglichkeit des vorgeschlagenen Trassenkorridors sowie zu möglichen Alternativen gesammelt und erörtert.

²⁵ Die Zitierungen des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz sind so zu verstehen, dass die zum Zeitpunkt der jeweiligen Verfahrenshandlung geltende Fassung gemeint ist.

²⁶ Später – zum Zeitpunkt der Bundesfachplanungsentscheidung – faktisch gleich in § 3 Nr. 8 NABEG.

Inbesondere wurde erörtert, inwieweit eine Übereinstimmung der beantragten Trassenkorridore mit den Erfordernissen der Raumordnung besteht oder hergestellt werden kann und in welchem Umfang und Detaillierungsgrad Angaben in den Umweltbericht nach § 40 UVPG aufzunehmen sind, § 7 Abs. 1 Satz 3 NABEG. Dabei wurde berücksichtigt, dass Umweltauswirkungen des Vorhabens räumlich über die gesamte Fläche sämtlicher Trassenkorridore hinaus so weit zu erfassen sind, dass alle relevanten potenziellen Umweltauswirkungen des Vorhabens ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Vor diesem Hintergrund wurde auch die Notwendigkeit einer grenzüberschreitenden strategischen Umweltprüfung geprüft. Nach Rückmeldung der niederländischen Behörden wurde davon aufgrund der größeren Distanz zur Staatsgrenze für den Bundesfachplanungsabschnitt D abgesehen.

Auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenzen (zugleich Scopingkonferenzen i. S. d. § 39 Abs. 4 UVPG) legte die Bundesnetzagentur am 25.09.2018 für den Bundesfachplanungsabschnitt D den Untersuchungsrahmen fest und bestimmte den erforderlichen Inhalt der nach § 8 NABEG einzureichenden Unterlagen (Gz.: 802-6.07.00.02_1\1-2-4\10.0). Alle auf Basis des Untersuchungsrahmens oder auf Initiative des Vorhabenträgers neu entwickelten oder angepassten Trassenkorridorsegmente (TKS) wurden der Bundesnetzagentur angezeigt und die Bundesnetzagentur hat diese bestätigt.

Auf Basis des Untersuchungsrahmens nach § 7 NABEG reichte der Vorhabenträger am 30.04.2020 bei der Bundesnetzagentur sodann die Unterlagen nach § 8 NABEG ein, die für die raumordnerische Beurteilung und die Strategische Umweltprüfung (SUP) des Bundesfachplanungsabschnitts D erforderlich sind. Die Bestätigung der Vollständigkeit erfolgte am 29.05.2020.

Im Anschluss daran wurde die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 NABEG durchgeführt.

Mit Schreiben vom 10.06.2020 forderte die Bundesnetzagentur die Träger öffentlicher Belange für den Bundesfachplanungsabschnitt D auf, bis zum 14.08.2020 schriftlich oder elektronisch eine Stellungnahme abzugeben. Sie übermittelte dabei die vom Vorhabenträger gemäß § 8 NABEG eingereichten Unterlagen, einschließlich des Umweltberichts des Vorhabenträgers gemäß § 40 UVPG im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 9 Abs. 2 NABEG i. V. m. § 41 UVPG auf einem digitalen Datenträger. Die Unterlagen gemäß § 8 NABEG wurden den anerkannten Umweltvereinigungen mit Schreiben vom 17.06.2020 auf einem digitalen Datenträger zugesandt. Sie wurden hiermit schriftlich auf die Gelegenheit zur Beteiligung hingewiesen (Frist für Einwendungen 21.08.2020).

Die Unterlagen nach § 8 NABEG wurden aufgrund der Corona-Pandemie gemäß § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG)²⁷ ausschließlich im Internet veröffentlicht, denn aufgrund der Corona-Pandemie konnte die nach § 9 NABEG erforderliche öffentliche Auslegung nicht stattfinden. Das Planungssicherstellungsgesetz ermöglichte unter den gegebenen Umständen ausnahmsweise die Auslegung ausschließlich im Internet, um die Beteiligungsrechte auch unter den erschwerten Bedingungen sicherzustellen und gleichzeitig den Ablauf

²⁷ Die Zitierungen des Planungssicherstellungsgesetzes sind so zu verstehen, dass die zum Zeitpunkt der jeweiligen Verfahrenshandlung geltende Fassung gemeint ist.

des Planungsverfahrens nicht zu verzögern. Die Öffentlichkeit hatte vom 22.06. bis zum 21.08.2020 die Möglichkeit, sich zu den Trassenkorridoren zu äußern.

Die Veröffentlichung konnte gemäß § 3 PlanSiG auf das Internet beschränkt werden. Das Planungssicherstellungsgesetz diente dazu, im Rahmen der Corona-Pandemie Probleme bei der öffentlichen Auslegung von Unterlagen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zu lösen, da übliche Orte öffentlicher Auslegungen durch Kontaktbeschränkungen für den allgemeinen Publikumsverkehr gesperrt waren und so eine öffentliche Auslegung von Unterlagen nicht möglich war.²⁸ Durch das Planungssicherstellungsgesetz wurden formwahrende Alternativen geschaffen, indem eine Zugänglichmachung im Internet ermöglicht wurde.²⁹ Nach § 1 Nr. 10 PlanSiG war der Anwendungsbereich des Planungssicherstellungsgesetzes eröffnet, da ein Verfahren nach dem NABEG betroffen war. Da die Auslegungsfrist nach § 9 NABEG vor dem 31.03.2021 endete, war gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG eine Veröffentlichung im Internet möglich.

Die Auslegung der Unterlagen gemäß § 9 Abs. 3 NABEG i. V. m. § 42 UVPG erfolgte für den Bundesfachplanungsabschnitt D in der Zeit vom 22.06.2020 bis zum 21.07.2020 gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG ausschließlich auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter www.netzausbau.de/vorhaben1-d.

Die Auslegung wurde am 13.06.2020 in den örtlichen Tageszeitungen „Rheinische Post“, „Westdeutsche Zeitung“ und „Neue Ruhr Zeitung“ bzw. „Neue Rhein Zeitung“, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich der Trassenkorridor voraussichtlich auswirkt, bekannt gemacht.

In der Bekanntmachung wurden dem Planungsstand entsprechende Angaben über den Verlauf der Trassenkorridore und den Vorhabenträger gemacht sowie auf die Internetseite der Bundesnetzagentur unter www.netzausbau.de/vorhaben1-d hingewiesen, auf welcher die Unterlagen ab dem 22.06.2020 vollumfänglich zur Einsicht abrufbar waren. Aus der Bekanntmachung ging hervor, welche entscheidungserheblichen Unterlagen über die untersuchten Umweltauswirkungen vorlagen. In der Bekanntmachung bot die Bundesnetzagentur zusätzlich an, im Auslegungszeitraum gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 PlanSiG die Unterlagen auf einem digitalen Datenträger zuzusenden. Die Bekanntmachung enthielt schließlich Hinweise auf die Einwendungsfrist, die am 22.06.2020 begann und bis zum 21.08.2020, einen Monat nach Ende der Auslegung am 21.07.2020, reichte.

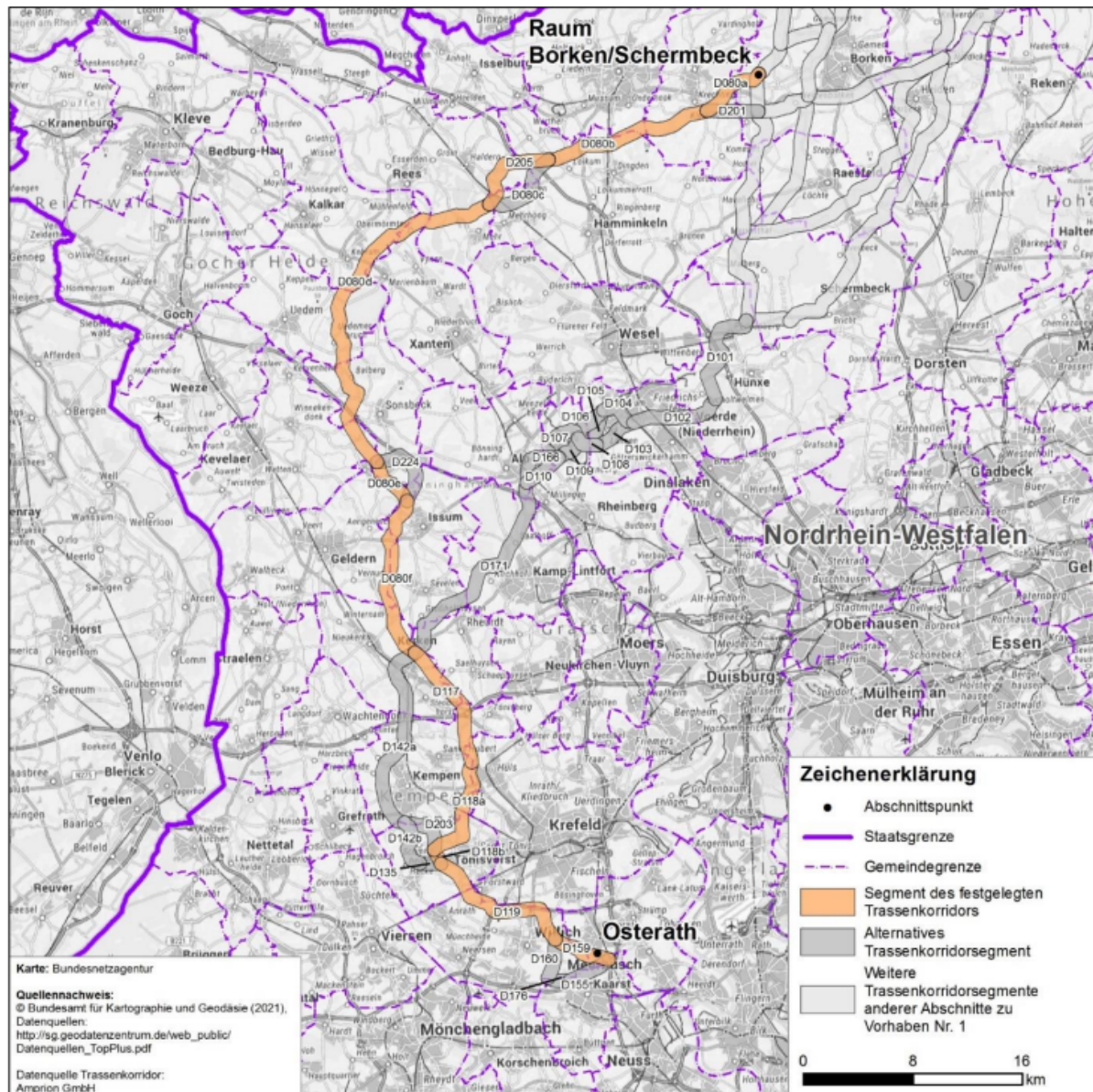
In nicht öffentlichen Erörterungsterminen wurden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen mit dem Vorhabenträger, den Trägern öffentlicher Belange, den Vereinigungen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben hatten, erörtert. Von der Möglichkeit des § 5 Abs. 2 PlanSiG, wegen geltender Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie die Erörterungstermine durch eine Online-Konsultation zu ersetzen, hat die Bundesnetzagentur keinen Gebrauch gemacht. Die Erörterungstermine für den Bundesfachplanungsabschnitt D fanden am 08.12.2020 und 09.12.2020 in Wessel sowie vom 15.12.2020 bis 17.12.2020 in Moers statt.

²⁸ Vgl. BT-Drs. 19/18965, S. 1.

²⁹ Vgl. BT-Drs. 19/18965, S. 2.

Am 31.05.2021 erließ die Bundesnetzagentur für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG (Höchstspannungsleitung Emden Ost – Osterath), Abschnitt D (Raum Borken/Schermbeck – Osterath) die Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG (Gz.: 6.07.00.02/1-2-4/25.0). Der mit der Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG festgelegte Trassenkorridor stellt sich wie folgt dar:

Abbildung 1: In der Bundesfachplanung festgelegter Trassenkorridor



Die Bundesfachplanungsentscheidung zu Bundesfachplanungsabschnitt D erging mit den folgenden Maßgaben³⁰:

³⁰ Die nun im Folgenden genannten Verweise bei den Maßgaben und Hinweisen beziehen sich auf die Bundesfachplanungsentscheidung nach § 12 NABEG.

- Maßgabe 01: Im festgelegten Trassenkorridor gelegene Gebiete, die mit für die Bundesfachplanung verbindlichen Zielen der Raumordnung belegt sind und für die keine Konformität festgestellt werden kann, sind in der Planfeststellung von einer Trassierung auszunehmen.
- Maßgabe 02: Raumordnungsgebiete, die mit für die Bundesfachplanung verbindlichen Zielen der Raumordnung belegt sind, bei denen die Vereinbarkeit mit der Höchstspannungsleitung nur unter der Anwendung von Maßnahmen erreichbar ist, sind nur dann mit einer Trasse zu queren, wenn zur Erreichung der Raumverträglichkeit geeignete Maßnahmen angewendet werden. Auf die konkreten Ausführungen u.a. unter Ziffer C.5.5.1.1.4.2 (Schutz der Natur) und C.5.5.1.1.4.8 (Wald und Forstwirtschaft) wird verwiesen.

Für die der Bundesfachplanung nachfolgende Planfeststellung wurden in der Entscheidung über die Bundesfachplanung gemäß § 12 NABEG folgende Prüfhinweise erteilt, die der Sicherung der festgestellten Raum- und Umweltverträglichkeit des festgelegten Trassenkorridors dienen:

- Hinweis 01: Im Rahmen des Antrags auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG sind Varianten darzulegen, wie der Rhein unter technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten raum- und umweltverträglich gequert werden kann. Die in der Bundesfachplanung identifizierten Vor- und Nachteile unterschiedlicher Bau- und Verlegeverfahren, insb. bei den Belangen der Raumordnung (Bereich zum Schutz der Natur), beim europäischen Gebietsschutz (Natura 2000), sowie dem Hochwasserschutz (Deiche), sind zu berücksichtigen.
- Hinweis 02: Bei Unterschreitung der in der Tabelle 11 (s. Ziffer C.5.5.1.5.2) genannten Entfernungen ist in der Planfeststellung die voraussichtliche Einhaltung der Immissionsrichtwerte unter Einbeziehung von konkretisierten Erkenntnissen zu den Emissionspegeln der Baustelle und ggf. von Maßnahmen darzulegen. Die Entfernungen sind bei der Feintrassierung zu berücksichtigen.
- Hinweis 03: Sollte i. R. d. Planfeststellung eine Trasse ein bestehendes oder geplantes Wasserschutzgebiet oder dessen Einzugsgebiet in Anspruch nehmen, ist die fehlende Schutzzweckgefährdung dort nachzuweisen oder eine Trassenalternative ohne Inanspruchnahme des Gebietes zu entwickeln (Ziffer C.5.5.1.7).
- Hinweis 04: Im festgelegten Trassenkorridor gelegene Gebiete, die mit Zielen ohne Bindungswirkung für die Bundesfachplanung belegt sind und für die keine Konformität festgestellt werden konnte, sind in der Planfeststellung möglichst von einer Trassierung auszunehmen.
- Hinweis 05: Raumordnungsgebiete, die mit Zielen ohne Bindungswirkung für die Bundesfachplanung oder Grundsätzen der Raumordnung belegt sind, bei denen die Vereinbarkeit mit der Höchstspannungsleitung nur unter der Anwendung von Maßnahmen erreichbar ist, sollten nur dann für eine Trassierung in Betracht gezogen werden, wenn die zur Erreichung der Raumverträglichkeit geeigneten Maßnahmen angewendet werden.
- Hinweis 06: Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die mit der späteren Trasse gequert werden, ist die Querung mit dem Planungsträger abzustimmen. Sie sollten nur dann für eine Trassierung in Betracht gezogen werden, wenn die zur Erreichung der Raumverträglichkeit geeigneten Maßnahmen angewendet werden.

- Hinweis 07: Die Bundesnetzagentur geht bei ihrer Entscheidung davon aus, dass unterlagenunabhängig die allgemeinen und technischen sowie schutzgutbezogenen Maßnahmen, die der Vermeidung und Minderung sowie ggf. dem Ausgleich bzw. der Kompensation von erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter, der erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten oder von Verbotstatbeständen i. S. d. § 44 BNatSchG dienen, im weiteren Verfahren umgesetzt werden, wenn diese nach dem Ergebnis der Prüfungen auf Planfeststellungsebene weiterhin erforderlich sind. Dies gilt insbesondere auch, soweit es sich hierbei um sog. „projektimmanente“ Maßnahmen handelt. Dies umfasst insbesondere auch die Umsetzung von Unterbohrungen zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen. Insbesondere ist die Möglichkeit der Unterbohrungen auch in solchen Fällen zu berücksichtigen, in denen sich die Umsetzung von Bauzeitenregelungen mit Blick auf enge verbleibende Bauzeitenfenster als kritisch erweist.

In der Entscheidung ging die Bundesnetzagentur des Weiteren davon aus, dass Zusagen des Vorhabenträgers, insb. gegenüber Eigentümern und Betreibern von Infrastrukturen, zuständigen Behörden und Privaten, die im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 NABEG und des Erörterungstermins gemäß § 10 NABEG erfolgt sind, beachtet werden.

Weitere Details der Entscheidung nach § 12 NABEG können der Bundesfachplanungsentscheidung selbst sowie dem Erläuterungsbericht (Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage A.2.1, Kap. 2.1) entnommen werden.

Die Entscheidung nach § 12 NABEG wurde den Beteiligten nach § 13 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 NABEG übermittelt und in der Zeit vom 21.06.2021 bis zum 02.08.2021 ausgelegt. Die Auslegung erfolgte gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG ausschließlich durch eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur. Bezüglich der weiteren Einzelheiten wird auf die Veröffentlichung der Entscheidungen gemäß § 13 Abs. 2 NABEG verwiesen.

Insbesondere erfolgte die Bekanntmachung der Auslegung für den Bundesfachplanungsabschnitt D am 12.06.2021 in den örtlich verbreiteten Tageszeitungen „Rheinische Post“, „Westdeutsche Zeitung“ und „Borkener Zeitung“. Sowohl die Bekanntmachung als auch die Bundesfachplanungsentscheidung wurden auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter www.netzausbau.de/vorhaben1-d veröffentlicht. Die Auslegung fand wegen der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Situation in der Corona-Pandemie gemäß §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2, 7 Abs. 2 PlanSiG ausschließlich durch diese Veröffentlichung statt.

2. Allgemeine Vorhabenbeschreibung

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss entscheidet über die Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebs des Vorhabens Nr. 1 BBPIG Emden Ost – Osterath („A-Nord“) im Abschnitt NRW3a (Kreisgrenze Kleve/Wesel zwischen Uedem und Sonsbeck bis Konverterstation Meerbusch) über eine Strecke von ca. 59,8 km.

Das Vorhaben umfasst in diesem Planfeststellungsabschnitt die Errichtung und den Betrieb von Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ)-Leitungen als Erdkabel [Energiekabel und Kabelschutzrohr, Metallischer Rückleiter, Erdungs- und Verbindungsmuffen, Begleitkabel (Lichtwellenleiter und Erdseil)].

a) Trassenverlauf

Die mit diesem Beschluss festgelegte Trasse des Planfeststellungsabschnitts NRW3a ist ca. 59,8 km lang. Sie beginnt im Norden an der Kreisgrenze Kleve/Wesel zwischen Uedem und Sonsbeck und endet im Süden an der Konverterstation Meerbusch. Eine textliche Beschreibung des Trassenverlaufs kann der Unterlage A2.1, Kap. 8.3, und eine Karte der Unterlage J1.2 entnommen werden.

Die Trasse verläuft östlich der Kreisstraße K4 und in Parallelführung zu den dort vorhandenen Gasleitungen. Dabei bleibt sie westlich des Tüschentalwäldes. Nach Verlassen der Parallelführung verläuft die Trasse weiter in südöstliche Richtung. Im Bereich der Freileitung und zwischen der dortigen Bebauung unterquert die Trasse die Landesstraße L460 in geschlossener Bauweise.

Sie verläuft danach zwischen der vorgenannten Freileitung und einer Gehölzreihe und verschwenkt dann vor einer Waldfläche nach Süden. Sie unterquert die gehölzbestandene Sonsbecker Ley, die Husenley, Gehölzstrukturen und die Bundesautobahn 57 in geschlossener Bauweise.

Danach verschwenkt sie in südöstliche Richtung, unterquert die L491 in geschlossener Bauweise, und führt in das Gemeindegebiet von Kervin. Sie quert die Wetterley und bleibt im folgenden Verlauf südwestlich einer geschützten Waldfläche und dem Bodendenkmal Haus Winkel.

Die Trasse verläuft dann in östliche Richtung bis zu einer Freileitung, wo sie südlich verschwenkt, die Everdonksley in offener Bauweise quert und weiter auf einer Länge von ca. 1.000 m parallel auf der Westseite der Freileitung bleibt. Dabei quert die Trasse die L480 in geschlossener Bauweise, quert die Hamber Ley und verlässt schließlich die Parallelführung in südlicher Richtung, um die Zone der potenziellen Brunnenstandorte des Wasserreservgebietes Bönninghardt B4/G westlich zu passieren.

Die Engstelle zwischen einer baulichen Hofanlage und einem Gewächshaus und die dort befindliche Helmes Ley werden unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen in offener Bauweise gequert. Die weiter südlich angrenzende L362 wird in geschlossener Bauweise gequert. Die Trasse meidet eine durch Bebauungsplan der Stadt Geldern ausgewiesene Erweiterungsfläche eines Gewerbegebietes.

Die Trasse knickt dann in südöstliche Richtung ab, um den gemäß Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Geldern zur Windenergienutzung ausgewiesenen Bereich auf möglichst kurzer Strecke sowie unter Berücksichtigung eines entsprechenden Abstandes zu den Wind-

energieanlagen (WEA) zu queren. Die Trasse verläuft zwischen der L362 und dem südwestlich gelegenen FFH-Gebiet DE 4404-301 bzw. NSG Fleuthkuhlen, wobei sie einen möglichst großen Abstand zu dem Schutzgebiet hat. Die L362, der Schreiberhofgraben, die K35, die Spandicks Ley sowie zwei in südliche Richtung verlaufende Gasleitungen werden in geschlossener Bauweise auf möglichst kurzer Strecke gemeinsam gequert.

Nach der Querung nimmt die Trasse einen südöstlichen Verlauf. Sie verschwenkt anschließend in südwestliche Richtung, unterquert eine Waldfläche, eine Gemeindestraße, eine Fläche eines Gartenbaubetriebs, nochmals die L362 sowie Gasleitungen gemeinsam in geschlossener Bauweise. Hierbei verläuft die Trasse durch eine vorhandene Freifläche zwischen zwei Wäldern hindurch.

Die Trasse knickt in südliche Richtung ab. Es folgt die gemeinsame geschlossene Unterquerung eines angrenzenden Waldbestandes, einer stillgelegten Bahnlinie, des FFH-Gebietes bzw. NSG Fleuthkuhlen, des dort ausgewiesenen Bereiches für den Schutz der Natur (BSN) und der Issumer Fleuth samt Auenbereichen. Im Anschluss verläuft die Trasse weiter in südwestliche Richtung, passiert die K32 und verläuft in südlicher Richtung bis zur Kreuzungsstelle mit der B58. Die B58 wird zusammen mit einer Gasleitung geschlossen mittig zwischen der vorhandenen Bebauung gequert. Anschließend verschwenkt die Trasse nach Südosten, um dann eine Parallelführung mit Gasleitungen in südlicher Richtung aufzunehmen. Die Trasse quert das Bodendenkmal Fossa Eugeniana sowie die umliegende Waldfläche in westseitiger Parallelführung zu den Gasleitungen.

Zur Erhöhung des Abstandes zu den Schutzzonen I und II des WSG Hartefeld sowie um im Folgenden die Bebauung entlang der L478 passieren zu können, quert die Trasse anschließend die Gasleitungen in geschlossener Bauweise in südöstlicher Richtung, schwenkt wieder in südliche Richtung, quert die Schwanenley und folgt dem zuvor gequerten Wirtschaftsweg, der östlich der Gasleitungen verläuft. Dann verschwenkt die Trasse in südöstliche Richtung, quert den Sevelener Landwehrbach, einen Weg der Gemeinde Issum (Maesdyck) und den Aldegraaf Vorst in geschlossener Bauweise, woraufhin sie in südliche Richtung verschwenkt, um die L478 zwischen Bebauung geschlossen zu queren.

Danach verläuft die Trasse unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen in südwestliche Richtung und quert den nördlichen Randbereich des gemäß FNP der Gemeinde Issum zur Windkraftnutzung ausgewiesenen Gebietes auf möglichst kurzer Strecke, um die Parallelführung zu den im mittleren Trassenkorridorbereich in südliche Richtung verlaufenden Gasleitungen wieder aufzunehmen.

Um einem Wald und Bebauung auszuweichen verschwenkt die Trasse in südöstliche Richtung, wobei sie kurzräumig die Parallelführung mit der Gasleitung verlässt. Die Trasse quert die Straße Im Leursbusch sowie eine Soleleitung geschlossen und verschwenkt folgend in südwestliche Richtung, wobei sie die Meerbeck quert. Anschließend quert sie die L266 in geschlossener Bauweise und verschwenkt vor den Gasleitungen in südöstliche Richtung, um wieder parallel zu diesen zu verlaufen.

Im weiteren Verlauf wird die L479 in geschlossener Bauweise gequert. Die Trasse passiert landwirtschaftliche Nutzflächen und verschwenkt, abweichend der parallelgeführten Gasleitung, leicht westlich, um die L362 sowie eine direkt dahinter liegende Ölleitung geschlossen

zu queren. Nachdem die Parallelführung wieder aufgenommen wurde, wird die B510 geschlossen gequert.

Von nun an wird die Trasse mit anderen Gasleitungen parallel auf deren Nordseite geführt und verläuft gemeinsam mit diesen in südöstliche Richtung. Sie verschwenkt kurz in südliche Richtung um eine Wohnbebauung zu umgehen. Danach nimmt sie den südöstlichen Verlauf in Parallelführung für eine längere Strecke wieder auf. Dabei quert sie die L140 in geschlossener Bauweise, den Ultraleichtflugplatz Kerken-Aldekerk und das Bodendenkmal Berger Kirchweg.

Vor der B9 verschwenkt die Trasse in westliche Richtung, um die B9 im Zufahrtsbereich der Gemeindestraße Haag, kurz vor der Anschlussstelle Kerken (der BAB 40) zu queren, um damit die nördlich und westlich davon gelegenen Altlastenflächen zu umgehen. Die geschlossene Querung der B9 erfolgt in einer baulichen Lücke zwischen den umliegenden Wohnbebauungen und einem Baudenkmal (Hofanlage Schuster-Bour). Es erfolgt dann die geschlossene Querung der BAB 40 einschließlich des südlich parallel dazu verlaufenden Landwehrbachs und der umliegenden Gehölzstrukturen.

Die Trasse verschwenkt westlich, um einen Wald nördlich zu passieren, und knickt hinter diesem in südliche Richtung ab. Anschließend folgt eine gemeinsame geschlossene Querung der K23, der gemäß RP Düsseldorf als VRG Forstwirtschaft ausgewiesenen Flächen sowie des gehölzgesäumten „Limitgrabens 1“.

Das südlich gelegene FFH-Gebiet DE 4504-302 bzw. das NSG Tote Rahm, einschließlich der darin gelegenen geschützten Biotope, wird auf gesamter Breite des Schutzgebietes geschlossen gequert. In diesem Bereich befindet sich auch ein gemäß RP Düsseldorf ausgewiesener BSN. Der BSN umfasst den Auenbereich der Toten Rahm sowie große Flächen südlich der Gewässeraue. Die geschlossene Bauweise erstreckt sich über die gesamte Breite des NSG/FFH-Gebietes. Die Abschnitte mit offener Bauweise befinden sich ausschließlich im Bereich landwirtschaftlicher Nutzflächen.

Nach der Querung der Schutzgebiete führt der Trassenverlauf durch landwirtschaftliche Nutzflächen in südöstliche Richtung und quert mehrere parallel verlaufende Gasleitungen. Die Trasse führt nahezu durchgängig durch die Schutzzonen IIIA und IIIB der festgesetzten bzw. geplanten WSG Vinnbrück/St. Hubert, Hüls und Horkesgarth/Bückerfeld. Dabei wird eine Ablagerungsfläche, die Gemeindestraße An der Gastendonk und das südlich parallel dazu verlaufende Gewässer Schwarzer Rahm/Gastendonkergraben gequert. Nach der geschlossenen Querung der K14 trifft die Trasse wieder auf die zwei weiter östlich verlaufenden und von Norden kommenden Gasleitungen und verläuft folgend in Parallelführung zu diesen, in südlicher Richtung, unter Umgehung einer Bebauung. Die B509 wird in geschlossener Bauweise gequert. Ein gemäß Bebauungsplan der Stadt Krefeld zur Windenergienutzung ausgewiesenes Gebiet im östlichen Trassenkorridorbereich wird westlich umgangen. Im weiteren parallelen Verlauf zu den Gasleitungen wird die DB-Strecke 2610 (Köln – Kranenburg) geschlossen gequert. Außerdem wird das gemäß FNP der Stadt Tönisvorst zur Windenergienutzung ausgewiesene Gebiet (in dem bereits die Windkraftanlagen errichtet worden sind) sowie die K11 in geschlossener Bauweise gequert.

Anschließend verlässt die Trasse zur Umgehung einer baulichen Engstelle zunächst kleinräumig die Parallelführung. Die Trasse knickt nach Südwesten ab und quert die L362, die K22 einschließlich des südlich davon verlaufenden Fliethbaches in geschlossener Bauweise. Anschließend verläuft die Trasse in westlicher Richtung, wieder in Parallelführung mit der westlichsten der drei Gasleitungen, und umgeht so das Gewerbegebiet der Stadt Tönisvorst.

Die Trasse knickt parallel zu der Gasleitung in südliche Richtung ab. Dabei quert sie einen Modellflugplatz sowie den südlichen Randbereich der sich großflächig westlich erstreckenden Sonderkulturen (Obstanbau).

Mit einem Ausschwenken nach Südwesten aus der Parallelführung mit der Gasleitung wird das gemäß RP Düsseldorf ausgewiesene VRG Industrie und Gewerbe – Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) – Tönisvorst umgangen.

Die L475 wird geschlossen gequert und der südlich der Landesstraße gelegene Sondierbereich der Stadt Tönisvorst zur möglichen Erweiterung des Gewerbegebietes wird ebenfalls westlich und südlich umgangen. Danach schwenkt die Trasse zunächst in südöstliche und später in östliche Richtung, um unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen (insb. Bebauung und umliegende Gehölzflächen) im späteren Verlauf wieder in die Parallelführung mit den drei Gasleitungen zu gelangen. Es erfolgt der Verlauf nördlich des ausgewiesenen Bodendenkmals Groß Lind und der unmittelbar südlich daran angrenzend liegenden Altlastenfläche im Bereich der dortigen Waldfläche, der L379 sowie des Gasleitungsbündels in einer gemeinsamen geschlossenen Querung.

Im weiteren parallelen Verlauf östlich zu den Gasleitungen in nun südöstlicher Richtung quert die Trasse die Viersener Straße, eine Freileitung, die Gemeindestraße Stock und die DB-Strecke 2520 (Mönchengladbach – Krefeld-Oppum). Dabei werden im westlichen Bereich des Trassenkorridors liegende Waldbestände, die gemäß RP Düsseldorf als VRG Forstwirtschaft ausgewiesen sind, umgangen.

Die Trasse verlässt die Parallelführung, um drei Gasleitungen mit einem Kreuzungswinkel von über 60 Grad, in südlicher Richtung, geschlossen queren zu können. Mit dieser geschlossenen Bauweise werden auch die als Bodendenkmal ausgewiesene Landwehr, der Votzhöfer Graben und der Golfplatz kleinräumig im Randbereich gequert.

Nach der Querung knickt die Trasse in südöstliche Richtung ab und verläuft in Parallellage zu den drei Gasleitungen bis zur Querungsstelle mit der L384. Sie quert die L384, die Gemeindestraße Stock und ein südlich gelegenes Feldgehölzes in geschlossener Bauweise und verläuft weiter in südöstliche Richtung zwischen baulichen Hofanlagen.

Anschließend erfolgt die gemeinsame Querung der L461 und der BAB 44 auf möglichst kurzer Strecke und in einem nahezu rechten Winkel in geschlossener Bauweise.

Danach verläuft die Trasse geradlinig durch landwirtschaftliche Nutzflächen in östlicher Richtung und quert die ehemalige DB-Strecke 2501 und die L362 in geschlossener Bauweise. Dabei werden die im nördlichen Bereich des Trassenkorridors liegenden baulichen Hofanlagen, das Baudenkmal Klörenhof sowie ein von der Stadt Willich zur Erweiterung einer Reit- und Sportanlage ausgewiesenes Gebiet südlich umgangen.

Danach knickt die Trasse zunächst leicht in nordöstliche Richtung ab um die L382 bzw. B9 (Kreisverkehr) südlich unterhalb der Anschlussstelle Krefeld-Fichtenhain (der BAB 44) zu unterqueren. Dabei handelt es sich um eine Engstelle. Die Trasse umgeht Wohnbebauungen entlang des Verlaufs der L382. Der Siedlungsraum von Willich ragt von Süden beidseits der L382 bis an die Anschlussstelle heran.

Die Trasse quert die B9 (Kreisverkehr) im südlichen Bereich der Anschlussstelle Krefeld-Fichtenhain einschließlich eines Feldgehölzes und einer seitens der Stadt Willich geplanten öffentlichen Parkfläche/Grünfläche zwischen der nördlich verlaufenden Gasleitung und der südlich gelegenen Bebauung gemeinsam in geschlossener Bauweise. Anschließend wird die Gemeindestraße Hoxhöfe in offener Bauweise gequert, woraufhin die Trasse einen südöstlichen Verlauf einschlägt.

Nachdem drei aus nördlicher Richtung kommende Gasleitungen gequert wurden, nimmt die Trasse eine Parallellage zu den drei Gasleitungen auf und verläuft in südliche Richtung.

Im weiteren Verlauf quert die Trasse die L443, eine von Nordosten kommende Gasleitung, und die L26 in geschlossener Bauweise. Durch die Parallellage zu den drei Gasleitungen werden die im östlichen Bereich des Trassenkorridors entlang der L26 gelegenen Baudenkmäler mit großem Abstand umgangen.

Nach der Querung der L26 knickt die Trasse in östliche Richtung ab und führt durch landwirtschaftliche Nutzflächen zum Passageraum zwischen einem Golfplatz und entlang der L154 gelegenen Waldflächen einschließlich einer baulichen Hofanlage. Dabei wird eine Trinkwassertransportleitung (DN 500 AZ) in geschlossener Bauweise gequert.

Danach verläuft die Trasse in östlicher Richtung und quert die L154 in geschlossener Bauweise. Die Lage der Querungsstelle ergibt sich aus einem möglichst großen Abstand zur Schutzzone II des WSG Osterath unter gleichzeitiger Berücksichtigung der nördlich gelegenen Gehölzfläche, mehrerer Freileitungsmasten und einer vorhandenen Umspannanlage. Nach der L154 verläuft die Trasse nach südosten zum Konverterstandort. Hier endet die Gleichstromerkabelanlage.

b) Technische Angaben

Für die Realisierung des Vorhabens wird die Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) eingesetzt. Das Vorhaben des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses (Vorhaben Nr. 1 BBPIG), ist nach Anlage 1 BBPIG mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet, d. h. es ist nach § 2 Abs. 5 BBPIG i. V. m. § 3 BBPIG als Erdkabel zu errichten und zu betreiben oder zu ändern.

Das Vorhaben Nr. 1 BBPIG wird mit einer Nennspannungsebene von +/- 380 kV realisiert und auf eine Übertragungsleistung von 2 GW ausgelegt. Das Vorhaben schließt jeweils an den gesetzlich festgelegten Netzverknüpfungspunkten (NVP) an das vorhandene Wechselstromnetz an. Hierzu werden jeweils Konverter an den NVP (Emden Ost, Niedersachsen und Osterath in Meerbusch, NRW) erforderlich, die den zu übertragenden Strom zunächst in

Gleichstrom wandeln und nach erfolgter Übertragung am Zielpunkt wieder in den zur Weiterverteilung benötigten Wechselstrom zurück wandeln. Der Planfeststellungsabschnitt NRW3a endet vor der südlichen Konverterstation, deren Bau und Betrieb nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens ist. Die Einzelheiten des Baus (Verlegung der Kabel in Gräben bei offener Bauweise, Verfahren zur geschlossenen Querung u. a.) werden unter der Ziff. B.I.4 erläutert.

Für die HGÜ sind zwei Teil-Systeme („System A“ und „System B“) mit jeweils drei Kabeln, einem Plus- und einem Minuspol erforderlich. Aufgrund der Multi-Terminal-Anwendung des planfestgestellten Vorhabens mit Vorhaben Nr. 2 BBPIG ist zusätzlich ein metallischer Rückleiter in jedem Teilsystem vorgesehen. Zur Isolation des Leiters, der den Strom überträgt, kommt eine Kunststoffisolierung zum Einsatz. Kunststoffisolierte Erdkabel mit einer Nennspannung von mehr als 320 kV bis zu 525 kV erfüllen dabei die Anforderungen an die technische Sicherheit i. S. d. § 49 EnWG. Das Isoliersystem ist von einem Metallmantel und/ oder -schirm sowie einem äußeren Kunststoffmantel umschlossen. Das erzeugte elektrische Feld wird durch den Kabelmantel abgeschirmt. Abhängig vom spezifischen Widerstand des Leitermaterials sowie dem Leiterquerschnitt kommt es im Betrieb zu Verlusten an elektrischer Energie, die in Form von Wärme vom Kabel an die Umgebung abgegeben wird. Bei den Erdkabeln des Vorhabens Nr. 1 BBPIG besteht der Leiter aus Kupfer und besitzt einen Querschnitt von 2.500 mm² oder bei Bedarf 3.000 mm². Welcher Querschnitt zum Einsatz kommt, wird je Kabelsektion anhand der lokalen Begebenheit wie z. B. dem Baugrund entschieden.

Der einzelne Kabelstrang hat für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG eine Länge von etwa 1.200 m. In Einzelfällen können auch davon abweichende Einzellängen zwischen 500 m und 2.200 m je nach örtlichen Gegebenheiten zum Einsatz kommen. Die Kabelstränge werden über sogenannte Muffen miteinander verbunden. Das Erdkabelsystem ist für eine Lebensdauer von ca. 40 Jahren ausgelegt. Eine Muffe beschreibt dabei ein Bauelement zur unterbrechungsfreien Verbindung zweier Kabelstränge. Die exakten Einzellängen der jeweiligen Kabelsektionen (Einzellänge von Muffe zu Muffe) sind u. a. abhängig von der konkreten Tiefenlage und werden im weiteren Verlauf der Bau- und Ausführungsplanung festgelegt.

Es werden verschiedene Typen von Muffen unterschieden, von denen im vorliegenden Abschnitt die nachfolgenden relevant sind:

- Verbindungsmuffen

An den Muffenstandorten werden zur Verbindung zweier Einzelkabel jeweils Leiter, Isolierung und Metallmantel bzw. -schirm höchstspannungsfest miteinander verbunden. Neben der Verbindung der Energiekabel mittels einer Muffe dient ein Muffenstandort auch der Verbindung von LWL-Kabeln sowie der Unterbringung von Messequipment für die Inbetriebnahmeprüfung und weiteren technischen Komponenten, bspw. in unterirdisch positionierten Schächten (S-Schacht).

- Erdungsmuffen

Etwa alle 5 bis 7 km ist es notwendig, Muffen nicht als Verbindungsmuffe, sondern als Erdungsmuffe auszuführen. Im Unterschied zu den Verbindungsmuffen wird an Erdungsmuffen ein Erdungssystem der Erdkabelanlage installiert. Dieses besteht i. d. R. aus dauerhaft und erdfühlig verlegten Kupferkabelschleifen oder Tiefenerdern.

An Erdungsmuffen werden die Kabelschirme nicht wie bei der Verbindungsmuffe direkt miteinander verbunden, sondern über das dort verlegte Erdungssystem geerdet. Somit können u. a. unerwünschte Einflüsse auf benachbarte Leitungen, z. B. Pipelines, verhindert werden. Zur Beschleunigung der Fehlersuche bzw. Durchführung diverser Wartungsmessungen ist es notwendig, Erdungsmuffen anders als Verbindungsmuffen dauerhaft zugänglich zu halten. Für die notwendige dauerhafte Erreichbarkeit werden an den Erdungsmuffen je System ein Schacht (L-Schacht) für diverse Messgeräte und Kontaktpunkte vorgesehen; allein dieser Schacht ist an der Oberfläche sichtbar. Außerdem können dort auch bei Bedarf Verbindungsboxen für nachrichtentechnische Einrichtungen installiert werden.

Zum Anschluss der Erdkabel an einen Konverter oder an einer Kabel-Kabel-Übergabestation (beide sind nicht Gegenstand der Planfeststellung im Abschnitt NRW3a; die Darstellung erfolgt lediglich für ein besseres technisches Verständnis) werden die Kabelenden mit Kabelendverschlüssen versehen. Die auf Stahlgerüsten aufgeständerten Endverschlüsse ermöglichen die Beherrschung der Höchstspannung beim Übergang vom feststoffisolierten Kabel auf Freilufttechnik oder gekapselte Schaltanlagen. Außerdem bieten sie eine zusätzliche Zugangsmöglichkeit zur Erdkabelanlage, um im Fehlerfall Messungen zur Fehlerlokalisierung ohne erneuten Eingriff in den Boden durchführen. Die Kabelendverschlüsse der Gleichstromerdkabel werden in Beton-Schachtbauwerken ausgeführt. Näheres zu diesem Kontext ist der Unterlage A2.1, Kap. 3 zu entnehmen.

Für den Betrieb des internen Nachrichtennetzes des Vorhabenträgers sowie für das Monitoring und die Überwachung der Energiekabel während der Inbetriebnahme und des Betriebs, werden zusätzlich zu den Energiekabeln mehrere optische Leiter/Lichtwellenleiter benötigt (LWL-Kabel). Zu den Anwendungen zählen die Übermittlung von Übertragungsdiensten (z. B. für die Schutz- und Leittechnik) und Sprach- und Prozessdatendienste für die Fernsteuerbarkeit des Amprion GmbH-Netzes. Aber auch LWL-Kabel zur konventionellen Nutzung, wie Telekommunikation, werden berücksichtigt. Die LWL-Kabel werden ebenso wie die Energiekabel in eigenständigen Kabelschutzrohren mit in den Kabelgraben eingebracht. Außerdem befinden sich, wie in Kap. 3.4.1 der Unterlage A2.1 beschrieben, weitere Lichtwellenleiter in kleinen Metallröhrchen innerhalb des Kabelschirms der Erdkabel. Diese werden für das Monitoring der Energiekabel verwendet. Da auch die Einzellänge der LWL-Kabel begrenzt ist, werden diese über Muffen in Muffenschächten im Nahbereich der Muffen miteinander verbunden. Aufgrund physikalischer Beschränkungen bei der Übertragung optischer Signale auf Lichtwellenleitern muss das Signal zusätzlich entlang der Strecke verstärkt werden. Dies geschieht in sogenannten Nachrichtentechnik-Repeaterstationen (vgl. Unterlage A2.1, Kap. 3.5.2). Im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt sind die Nachrichtentechnik-Repeaterstationen kein Gegenstand der Planfeststellung.

Bei Bedarf werden auch abschnittsweise Erdseile mit ins Erdreich verlegt. Diese dienen als Kompensationsleiter für etwaige elektromagnetische Beeinflussung und reduzieren lokal auftretende induzierte Spannungen auf die Erdkabel. Die aus Stahl, Kupfer oder Aluminium bestehenden Erdseile werden entweder erdfühlig oder ebenfalls isoliert in einem separaten Schutzrohr verlegt. In jedem Falle werden die Erdseile im selben Graben wie die Energiekabel und die LWL-Kabel verlegt. Die Festlegung zur Notwendigkeit Erdseile mitzuführen wird

im Laufe des weiteren Planungsprozesses erfolgen. Die Erdseile werden mit den Erdungssystemen an den Erdungsmuffenstandorten (vgl. Unterlage A2.1, Kap. 3.4.3) verbunden.

Weitere Einzelheiten zu den technischen Angaben des Vorhabens, wie der Auslegung und Leistung der Kabelanlagen sowie deren Komponenten, ergeben sich aus der Unterlage A2.1, Kap. 3. Diese Angaben und technischen Darstellungen sind nach eigener Prüfung der Planfeststellungsbehörde plausibel und konsequent. Gleiches gilt für die Darstellung in den Unterlagen zu den weiteren betriebsbedingten Einrichtungen (Unterlage A2.1 Kap. 3.5).

3. Landschaftspflegerischer Begleitplan

Der durch den Vorhabenträger als Unterlage F4.1 als Bestandteil der umweltfachlichen Unterlagen vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan (im Folgenden: LBP) stellt zum einen die Auswirkungen des planfestgestellten Vorhabens auf die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie auf das Landschaftsbild dar. Zum anderen werden die Maßnahmen dargestellt und erläutert, die erforderlich sind, um die Folgen für diese Schutzgüter zu vermeiden oder auszugleichen bzw. zu ersetzen. Ausgehend davon dient der LBP in erster Linie der Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach den §§ 13 bis 17 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG).

Ist insoweit die Frage der Zulässigkeit des Planvorhabens fachrechtlich beantwortet, muss im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung als gesetzliches Folgenbewältigungsinstrument noch sichergestellt werden, dass das Vorhaben den dort geregelten Voraussetzungen genügt. In diesem Zusammenhang werden Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen.

Die Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation der Beeinträchtigungen verschiedener Schutzgüter durch einen Eingriff (im Folgenden kurz: Maßnahmen) resultieren in einem Genehmigungsverfahren häufig aus unterschiedlichen naturschutzfachlichen Gutachten. Hierzu gehören:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan,
- Natura 2000-Verträglichkeitsstudie(n),
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag,
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie,
- Bodenschutzkonzept.

Alle Maßnahmen aus diesen Gutachten, die für die Antragsstellung notwendig sind, werden in dem Maßnahmenkatalog der Unterlage F4.3 als Anhang zum LBP zusammengeführt.

Gemäß der „Hinweise der Bundesnetzagentur zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung – LBP-Maßnahmenblatt“ sind als Kürzel des Maßnahmentyps dabei nur die nachfolgenden Maßnahmenarten vorgesehen:

- V – Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahme (inkl. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nach FFH-Richtlinie),
- A – Ausgleichsmaßnahme,
- E – Ersatzmaßnahme.

Weitere Funktionen sind danach mit Zusatzindizes zu unterscheiden. Hierbei verwenden die Antragsunterlagen das Kürzel „U“ in Anlehnung an Runge et al. (2021)³¹, um erforderliche Überwachungsmaßnahmen durch die Umweltbaubegleitung kennzeichnen zu können, welche keine Vermeidungsmaßnahme im eigentlichen Sinne ist.

Im LBP werden darüber hinaus die unvermeidbaren Beeinträchtigungen bilanziert (Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung) und es wird das Kompensationskonzept beschrieben (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach §§ 15 ff. BNatSchG i. V. m §§ 7 ff. BKompV sowie Umgang mit CEF-Bedarfen nach § 44 BNatSchG). Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die auf den Kompensationsflächen umgesetzt werden, werden im LBP sowie den zugehörigen Maßnahmenblättern qualitativ und quantitativ beschrieben. Im Kompensationsverzeichnis (vgl. Unterlage D3.2) werden die beplanten Flurstücke zusammenfassend u. a. quadratmeterscharf aufgeführt, für die Kompensationsmaßnahmen i. S. d. naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß den §§ 13 ff. BNatSchG vorgesehen sind. Die Erläuterungen zum Kompensationsverzeichnis geben Aufschluss über die Inhalte des tabellarischen Verzeichnisses. Die für die Kompensation notwendigen Flächen werden durch den Vorhabenträger entsprechend den umweltplanerischen Erfordernissen privatrechtlich gesichert oder grundrechtlich erworben. Von Kompensationsmaßnahmen betroffen sind Eigentümer (Privatpersonen und Kommunen) sowie Bewirtschafter (Nutzungsberechtigte, Pächter). Auch der Vorhabenträger ist z. T. Eigentümer von Flächen, auf denen Maßnahmen umgesetzt werden.

Dieses methodische Vorgehen entspricht nicht nur den Vorgaben der Planfeststellungsbehörde, sondern auch den naturschutzrechtlichen Anforderungen und Standards des Bundesnaturschutzgesetzes bzw. der Bundeskompensationsverordnung und wird seitens der Planfeststellungsbehörde nach nochmaliger Prüfung auch weiterhin als ziel- und sachgerecht erachtet.

Ob und inwieweit die Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen und die Kompensationsmaßnahmen ausreichend sind, um die mit dem Vorhaben einhergehenden Auswirkungen zu bewältigen, ist eine rechtliche Frage, auf die in Ziff. B.IV.3.f) eingegangen wird.

Folgende Maßnahmen sind im LBP vorgesehen (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 8 und 9, und Unterlage F4.3):

Tabelle 10: Maßnahmen gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan

Maßnahmenblatt/-bezeichnung
Allgemein

³¹ Runge, K., Schomerus, T., Gronowski, L., Müller, A., Rickert, C., 2021: Hinweise und Empfehlungen bei Erdkabelvorhaben. F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (FKZ 3518 86 0700). BfN-Skripten 606.

Maßnahmenblatt/-bezeichnung	
U-B1	Umweltbaubegleitung
Tiere/Habitatfunktionen	
V-T01A	Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen
V-T01B	Durchgehender Funktionserhalt der Leitstrukturen für Fledermäuse
V-T02A	Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvögel im Offenland
V-T02B	Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Gehölzbrüter
V-T02C	Bauzeitenregelung für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten
V-T03	Schutzzäune für Reptilien
V-T07	Maßnahmen zum Schutz von Schmetterlingen
V-T08	Schutzmaßnahmen für Ameisen
A _{CEF} T01A	CEF-Maßnahmen für Fledermäuse (Fledermauskästen)
A _{CEF} T02A	CEF-Maßnahme für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten im Offenland
A _{CEF} T02B	CEF-Maßnahme für gefährdete und/oder streng geschützte Gehölzbrüter
Biotop/Biotopverbundfunktion	
V-P1	Absperrungen zum Schutz FFH-relevanter Lebensraumtypen und sensibler Biotoptypen
V-P2	Schutz und Erhalt von Einzelbäumen
V-P3	Schutz von feuchtegeprägten Vegetationsbeständen bei Grundwasserabsenkung
V-P4	Maßnahmen zum Schutz naturnaher Gewässer
V-P5	Maßnahmen zum Schutz der Wasservegetation
V-P6	Maßnahmen zum Schutz von hochwertigen Feucht- und Sonderstandorten
V-P7	Maßnahmen zum Schutz vor Einträgen von Stäuben in Magerstandorte
V-P8	Allgemeiner Schutz von Gehölzen
V-P11	Schutz von feuchtegeprägten FFH-Lebensraumtypen bei Grundwasserabsenkung
Boden	
V-Bo1	Maßnahmen zum Schutz der natürlichen Bodenfunktionen
Wasser	

Maßnahmenblatt/-bezeichnung	
V-OG01	Umsetzung von Gewässerüberfahrten / Querungen mit temporärer Verrohrung
V-OG02	Rückbau der Querungen mit temporärer Verrohrung auf reduzierte Breite für Gewässerüberfahrten
V-OG04	Verminderung hydraulischer Belastung
V-OG05	Einbau von Substratfängen
V-OG06	Vorschalten von Klär- und Absetzvorrichtungen (Absetzbecken)
V-OG07	Sicherstellung einer ausreichenden Qualität des einzuleitenden Grundwassers
V-OG08	Einengung von Arbeitsflächen im Gewässerrandbereich
V-OG09	Allgemeiner Gewässerschutz in Überschwemmungsgebieten
V-GW1	Allgemeiner Grundwasserschutz
V-GW2	Vermeidung von Stoffeinträgen aus Altlasten, Altablagerungen und Verdachtsflächen
V-GW3	Schutz grundwasserabhängiger Landökosysteme
Ausgleichsmaßnahme Rekultivierung	
AR 1	Wiederherstellung von Gewässern
AR 3	Wiederherstellung von landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker und Grünland)
AR 4	Wiederherstellung von Stauden- und Ruderalfluren
AR 5.1	Wiederanpflanzung von Gehölzen oder Einzelbäumen
AR 5.3	Wiederanpflanzung von linearen Gehölzstrukturen (Baumreihen, Hecken)
AR 6.1	Aufforstung baubedingt befristet in Anspruch genommener Waldflächen mit bodenständigen Laubbaumarten
AR 6.3	Dauerhafte Umwandlung von Wäldern
Kompensation	
NRW3a_K001	Maßnahmenfläche Ökokonto Reeser Eyland – Extensivierung von Grünland
NRW3a_K002	Maßnahmenfläche St. Hubert – Erstaufforstung eines Eichen-Hainbuchenwalds
NRW3a_K004	Maßnahmenfläche Ökokonto Wasserwerk Liedern/Bocholt

4. Angaben zum Bau und Betrieb der Leitung

Das Vorhaben Nr. 1 BBPIG besteht aus zwei Teil-Systemen („System A“ und „System B“). Jedes dieser Teilsysteme besteht aus 3 Kabeln und wird unterirdisch verlegt. Die Verlegung der Kabel erfolgt dabei in Schutzrohren.

Die Bauausführung und den Bauablauf hat der Vorhabenträger, beginnend mit dem Abstecken der planfestgestellten Baubedarfsflächen bis hin zu den abschließenden Rekultivierungen der Oberfläche und Hochspannungstests und Inbetriebnahmeprüfungen detailliert und nachvollziehbar beschrieben.³²

Bau- und Verlegeverfahren

Für die Errichtung der Erdkabelanlage stehen verschiedene Bauweisen zur Verfügung. Beim Einbau der Schutzrohre wird im Wesentlichen zwischen der offenen und der geschlossenen Bauweise unterschieden. In unbebauten, ländlichen Bereichen ohne Hindernisse ist als Regelbauweise die offene Bauweise vorgesehen.

Dort, wo die offene Bauweise nicht möglich ist, z. B. bei Kreuzungen mit Bahnlinien oder Bundesautobahnen, muss von der offenen Bauweise abgewichen werden. Diese Stellen werden dann in geschlossener Bauweise gekreuzt. Die Erdkabel können hier mit Hilfe von Bohrungen oder Pressungen unter den Hindernissen hindurchgeführt werden. Eine Unterquerung kann auch bei sensiblen Bereichen wie etwa Schutzgebieten oder Gewässern sinnvoll sein, um die Auswirkungen zu vermindern.

Die beiden unterschiedlichen Bauverfahren stellen sich dabei im Wesentlichen wie folgt dar:

Beschreibung des Verfahrens „offene Bauweise“

Zur Errichtung der Erdkabelanlage in offener Bauweise sind besondere Vorbereitungsmaßnahmen notwendig. Zu diesen Vorbereitungen zählen eine Kampfmitteldetektion und ggf. -räumung, eine Baugrunduntersuchung, eine archäologische Prospektion, ggf. bautechnische Beweissicherungen, Graseinsaat zur biomechanischen Stabilisierung der Oberflächen und ein Verzicht auf Düngung im Bereich von Flächen mit Oberbodenabtrag in Abstimmung mit dem jeweiligen Bewirtschafter.

Nach den Vorbereitungsmaßnahmen setzt sich die Verlegung in offener Bauweise dann aus zwei Herstellungsphasen zusammen, den Tiefbauarbeiten und der Kabelinstallation. Für jedes Kabelsystem wird ein separater Kabelgraben, in Abhängigkeit bestimmter technischer Anforderungen, wie bspw. der Achsabstand der Kabelschutzrohre, angelegt.³³ In die Kabelgräben werden zunächst in einem Bettungskörper Kabelschutzrohre für Energie- und Begleitkabel eingelegt, in welche später die Kabel eingezogen werden. Die Verlegung der Kabel in Schutzrohren bei der offenen Bauweise ist abhängig von den örtlichen Gegebenheiten, weshalb ggfs. verschiedene Anforderungen an die Bettung vorliegen können. Anschließend erfolgt die Verfüllung der Gräben und die Rekultivierung der Oberfläche. Die Kabel werden

³² Vgl. Kap. 4.1 und Kap. 4.2 der Unterlage A2.1.

³³ Im Einzelnen hierzu und zur Bodenlagerung sowie dem Bodenschutz siehe die Darlegungen in Kap. 4.1.2 der Unterlage A2.1 sowie die Unterlage J3.

im Regelfall mit einer Überdeckung von mindestens 1,20 m verlegt. Die Sohltiefe der Kabelgräben wird bei etwa 2 m liegen. Wird auf einzelnen Teilstücken eine Grabensohle angetroffen, die nicht die benötigte Tragfähigkeit zur Aufnahme der Erdkabelanlage erwarten lässt, werden Maßnahmen zur Herstellung der Tragfähigkeit ergriffen, die eine geotechnische und bodenkundliche Baubegleitung festlegen.

Der entnommene Oberboden wird entsprechend der vorgefundenen Unterbodenschichten und Oberböden beim Aushub getrennt gelagert und in dieser Schichtung nach der Kabelverlegung wieder rückverfüllt. Dabei werden auch ein wasserdurchlässiger Kabelschutz und Trassenwarnbänder in den Boden eingebracht. Das Ziel der Rekultivierung ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Zur Rekultivierung zählen u. a. der Wiederauftrag des Oberbodens in strukturschonender Weise, der Rückbau aller bautechnischen Einrichtungen (Baustraßen, Lagerplätze etc.), die Auflockerung von verdichteten Böden, sowie u. U. das Einbringen von Saatgut oder Düngung. Nach Wiederherstellung erfolgt eine Übergabe der rekultivierten Flächen an den Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten.

Ebenfalls in offener Bauweise werden in regelmäßigen Abständen die Muffengruben hergestellt, in denen die Verbindung der einzelnen Kabellektionen mittels Muffenverbindungen erfolgt.³⁴ Eine detaillierte Beschreibung hinsichtlich der baulichen Ausführung der Muffengruben sowie Muffenverbindungen mitsamt ihren Abmessungen ist dem Kap. 4.1.5.1 der Unterlage A2.1 sowie den trassierungstechnischen Unterlagen (Unterlage C3) zu entnehmen. Unter anderem ist dort die Notwendigkeit einer Montage vor Ort dargelegt.

Nach ihrer Montage werden die Muffen in der gleichen Tiefenlage wie die Erdkabel abgelegt und wie das Kabel/Kabelschutzrohr in Bettungsmaterial eingebettet. Die Standorte bzw. Abstände der Muffen ergeben sich im Wesentlichen aus den Faktoren Kabellänge, Abwinkelungen in der Trasse, den zulässigen Zugkräften beim Kabelzug und den vorhandenen Verkehrswegen. Je nach Typ der Muffenverbindung³⁵ unterscheiden sich dabei die zu errichtenden baulichen Anlagen:

- Die Erdungsmuffen erhalten Erdungsschächte (L-Schächte), die als Unterfluranlage innerhalb der Muffengrube erstellt werden. Eine alternative Ausführung der Erdungsschächte mittels eines Überflurschranks ist für das beantragte Vorhaben nicht vorgesehen. Die erforderliche Fläche für die Erdungsschächte beträgt ca. 10 m². Die genaue Positionierung der Erdungsschächte, unter Berücksichtigung der Ausleitungslänge von ca. 10 m zwischen Muffe und Erdungsschacht, erfolgt im ausgewiesenen „Bereich Erdungsschächte“ (vgl. Unterlage C3). Der Erdungsschacht besteht aus Betonfertigteilen mit einer darunterliegenden Sauberkeitsschicht von ca. 10 cm und bleibt mit einer im Schacht installierten Steigleiter von der Geländeoberkante aus dauerhaft zugänglich. Dabei ragen das Schachtbauwerk bzw. die Schachtabdeckung ca. 30 cm über die bestehende Geländeoberkante hinaus. Die Lage von Erdungsschächten wird mittels Schilderpfählen gekennzeichnet.
- Die Verbindungsmuffen erhalten Installationsschächte (S-Schächte), welche ebenfalls als Unterfluranlage innerhalb der Muffengruben hergestellt werden. Pro System wird

³⁴ S. hierzu auch bereits unter Ziffer B.I.2.b).

³⁵ Zu den unterschiedlichen Muffenverbindungen s. bereits unter Ziffer B.I.2.b).

ein zugehöriger S-Schacht gesetzt. Die S-Schächte werden ohne dauerhafte Revisionsöffnung ausgeführt, die Schachtabdeckung liegt ca. 1,20 m unterhalb der anstehenden Geländeoberkante.

Die Herstellung der Muffenverbindungen (Muffenmontagen) erfolgt innerhalb der Muffengruben, welche i. d. R. in geböschter Bauweise ausgeführt werden. Um einen für die Herstellung der Muffenverbindung ausreichend sauberen und tragfähigen Untergrund zu gewährleisten sowie eine Lagesicherung der Muffenverbindung im Betrieb sicherzustellen, ist die Herstellung eines befestigten Sohlbereiches vorgesehen, z. B. als unbewehrte Betonbodenplatte. In Abhängigkeit der hydrogeologischen Verhältnisse ist vor Herstellung der Grube eine Wasserhaltung zu installieren und zu betreiben.³⁶ Die Dimensionierung der Muffengrube basiert u. a. auf der Anzahl der Kabel, dem verwendeten Kabeltyp, der Größe des befestigten Sohlbereiches sowie der Positionierung der erforderlichen Installationsschächte. Die Abmessungen der Regelmuffengruben, bezogen auf die Böschungsoberkante der Grube, betragen für die Verbindungsmuffengrube (L x B) ca. 38,0 m x 29,0 m und für die Erdungsmuffengrube (L x B): ca. 38,0 m x 29,0 m.³⁷

Da die Muffengruben ebenfalls als Kopflöcher für den späteren Kabelzug und dem Einziehen der Kabel in die Kabelschutzrohranlage dienen, werden angrenzend an die Muffengruben erweiterte temporäre Baubedarfsflächen für die Herstellung von Muffenplätzen vorgesehen, die die erforderliche Logistik und Andienung für den Kabelzug ermöglichen.

Individuell zu betrachtende Sonderfälle stellen Muffen in Bereichen mit anstehenden Mooren unterhalb der Gründungssohle bei offener Bauweise dar. Hier kann es zu Setzungsdifferenzen zwischen den Muffen und den Kabelschutzrohren kommen, welchen mit den in Unterlage A2.1, Kap. 4, beschriebenen Maßnahmen, darunter ein Abweichen von der Regelbauweise, entgegengewirkt werden kann.

Für die Montage der Kabelendverschlüsse, die einem sicheren Übergang auf ein anderes Bau- oder Anlagenteil dienen, besteht kein zusätzlicher Flächenbedarf, der über den Flächenbedarf für den Bau der Erdkabelanlage hinausgeht. Zum Einsatz kommen die Kabelendverschlüsse beim Anschluss an die Konverter, die Kabel-Kabel-Übergabestation und an den NVP Emden.

Die Begleitkabel für die Nachrichtentechnik und Telekommunikation werden bei der offenen Bauweise in separaten Schutzrohren parallel zu den Höchstspannungskabeln eines jeden Systems verlegt. Die Schutzrohre der Begleitkabel und des LWL werden jedoch unmittelbar über bzw. auf dem Bettungsblock angeordnet.

Während der Bauzeit ist neben den Kabelgräben Platz für Baufahrzeuge, Baustraßen und Erdaushub erforderlich, sodass insgesamt eine Breite von ca. 34,3 m für den Regelarbeitsstreifen benötigt wird. Der Arbeitsstreifen umfasst die gesamte Fläche, welche als Baubedarfsfläche für die Bauaktivitäten temporär in Anspruch genommen wird. Nach der Bauphase können die Flächen wie zuvor genutzt werden. Hiervon ausgenommen ist die Fläche des Schutzstreifens, der regelmäßig innerhalb des Arbeitsstreifens liegt. Innerhalb des Schutzstreifens bestehen dauerhafte Nutzungsrestriktionen zum Schutz der Erdkabelanlage (keine

³⁶ Zur Wasserhaltung s. Ziff. B.VI.

³⁷ Hierzu s. auch die Unterlage C3.

Errichtung baulicher Anlagen, keine Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern oder sonstigen tiefwurzelnden Gehölzen). Über dem Schutzstreifen können die Erdungsschächte erreicht werden. Eine dauerhafte Befestigung zwecks Erschließung des Schachtes ist nicht vorgesehen.³⁸ Die Gesamtschutzstreifenbreite des Vorhabens beträgt im Regelfall ca. 25,7 m. Details zum Regelarbeitsstreifen und zur Anlage des Schutzstreifens können der Unterlage A2.1, Kap. 4.1 entnommen werden. Entsprechend den örtlichen Gegebenheiten wird die Regelarbeitsstreifenbreite soweit notwendig angepasst. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn aufgrund von Engstellen die Regelarbeitsstreifenbreite nicht zur Verfügung steht.

Durch eine bodenschonende Bauausführung soll gewährleistet werden, dass nach Wiederherstellung der Baubedarfsflächen die landwirtschaftliche Nutzung in ihrer ursprünglichen Form uneingeschränkt wieder ausgeübt werden kann. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die der jeweiligen Nutzung dauerhaft entzogen werden (im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt insb. die Erdungsschächte (L-Schächte)).

Die Zuwegungen zur Baustelle erfolgen weitestmöglich über bestehenden Straßen und Wegen sowie auf durch andere Maßnahmen oder Einrichtungen vorbelastete Flächen.

In der Unterlage A2.1, Kap. 4.1, ist die Bauausführung und der Bauablauf, beginnend mit dem Abstecken der planfestgestellten Baubedarfsflächen bis hin zu den abschließenden Rekultivierungen der Oberfläche und Hochspannungstests und Inbetriebnahmeprüfungen detailliert beschrieben. Während der Bauausführung kommt es bei der offenen Bauweise zu Gehölzeinschlag, wovon insb. der Schutzstreifen betroffen ist. Auch ist es im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt in Einzelfällen notwendig, dass Fremdanlagen wie Drainagen abgefangen oder angepasst werden. Ebenso sind auch umfangreiche Bauwasserhaltungen notwendig.

Beschreibung des Verfahrens „geschlossene Bauweise“

Die geschlossene Bauweise kommt – in Abweichung von der als Regelbauweise vorgesehenen offenen Bauweise – in erster Linie bei der Querung von Verkehrsinfrastruktureinrichtungen und (größeren) Leitungsinfrastrukturen in Abstimmung mit dem Infrastrukturbetreiber sowie bei der Querung von Gewässern zum Einsatz. Zusätzlich können geschlossene Bauweisen an planerischen oder technischen Engstellen, Riegeln, technisch anspruchsvollen Bereichen und Schutzgebieten zum Einsatz kommen.

Bei der geschlossenen Bauweise kommen in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten und den Bodenverhältnissen unterschiedliche Bauverfahren zur Anwendung. Als Bauverfahren stehen das Horizontal-Directional-Drilling/HDD-Verfahren, der Pilotrohrvortrieb, der Mikrotunnelbau und das Horizontal-Press-Bohrverfahren zur Verfügung.³⁹

- Pilotrohrvortrieb und Horizontal-Press-Bohrverfahren

³⁸ Zum Regelarbeitsstreifen und zur Bedeutung des Schutzstreifens s. auch Kap. 4.1 der Unterlage A2.1 der Unterlagen nach § 21 NABEG.

³⁹ Zu einzelnen Bauverfahren s. Kap. 4.1 der Unterlage A2.1.

Bei diesen Verfahren (auch als Kurzvortriebsverfahren bekannt) wird jeweils unmittelbar vor und hinter der Querung eine Baugrube errichtet. Diese dienen zum Einbringen und Bergen der Vortriebseinrichtungen sowie dem Einbringen der Produktrohre.

Beim Pilotrohrvortrieb handelt es sich um ein unbemanntes, gesteuertes Vortriebsverfahren. Für die Durchführung ist die Erstellung einer i. d. R. verbauten Start- und Zielgrube vor und nach dem zu überwindenden Hindernis erforderlich. In der Startgrube wird eine Bohranlage installiert, die an den Grubenwänden an einem Pressenwiderlager abgestützt wird. Beim Pilotrohrvortrieb wird zunächst ein Pilotrohrstrang bodenverdrängend oder -entnehmend gesteuert vorgetrieben. Nachfolgend wird ein Stahlrohr (Vorrohr) gleichen oder größeren Durchmessers vorangetrieben, das dem Pilotstrang exakt folgt. Nachdem das Stahlrohr die Zielgrube erreicht hat und es geräumt ist, wird das im Boden verbleibende Produktrohr dem Stahlrohr nachgeschoben. In das Produktrohr wird anschließend das Kabelschutzrohr eingezogen.

Beim Horizontal-Pressbohrverfahren ist, ebenso wie beim Pilotrohrvortrieb, die Erstellung einer i. d. R. verbauten Start- und einer Zielgrube vor und hinter dem zu überwindenden Hindernis erforderlich. Es handelt sich hierbei, anders als beim Verfahren des Pilotrohrvortriebs, um ein nicht steuerbares Verfahren.

Grundsätzlich wird bei der geschlossenen Bauweise zwischen steuerbaren und nicht steuerbaren Verfahren unterschieden. Steuerbare Verfahren kommen i. d. R. bei längeren geschlossenen Querungen zum Einsatz, bei denen während der Unterquerung Richtungsänderungen und -korrekturen, unter Berücksichtigung des zulässigen Biegeradius, möglich sind. Die Bezeichnung „nicht steuerbar“ bedeutet, dass die Ausrichtung des Vortriebs nur zu dessen Beginn festgelegt, also nicht kontinuierlich angepasst werden kann.

In der Startgrube wird beim Horizontal-Pressbohrverfahren eine hydraulische oder pneumatische Pressbohranlage installiert, die sich an den Grubenwänden an einem Pressenwiderlager abstützt und ein Stahlrohr (Nennweite ca. 200 bis 1.000 mm) unter dem Hindernis hindurchdrückt. An der Spitze des Rohres befindet sich ein Bohrkopf, der den Boden abbaut und über eine Förderschnecke im Rohrinnen mechanisch in Richtung Startgrube ausführt. Nachdem das Stahlrohr die Zielgrube erreicht hat und es geräumt ist, wird das eigentliche, im Boden verbleibende Produktrohr dem Stahlrohr nachgeschoben und das Stahlrohr in der Zielgrube geborgen. In das verbleibende Produktrohr wird anschließend das Kabelschutzrohr eingezogen.

- Horizontal-Directional-Drilling/HDD-Verfahren

Beim steuerbaren Horizontal-Directional-Drilling/HDD-Verfahren sind lediglich kleinere, meist abgeboöschte Start- und Zielgruben für die Aufnahme der Bohrspülung erforderlich. Durch die flachen Ein- und Austrittswinkel werden die Bohrlängen im Vergleich zu anderen Verfahren in Abhängigkeit der Unterquerungstiefe länger als das eigentliche Hindernis. Die Bohrarbeit beginnt mit einer Pilotbohrung, bei der ein Bohrgestänge bodenaustragend und gesteuert vorgetrieben wird. Es erfolgt dann ein hydrodynamischer und mechanischer Abbau des Bodens. Im zweiten Arbeitsschritt er-

folgt das Aufweiten der Pilotbohrung durch sogenannte Räumern. Im letzten Arbeitsschritt wird das Kabelschutzrohr – über die am Startpunkt befindliche Bohranlage – in das fertig aufgeweitete Bohrloch eingezogen. Bestimmte örtliche Rahmenbedingungen erfordern ein modifiziertes HDD-Verfahren, z.B. im Bereich tiefgründiger Moore.

- Mikrotunnelbau

Bei Bedarf sind auch mit dem Mikrotunnelbau als steuerbares Verfahren kurze Vortriebsstrecken zu realisieren. Auch bei diesem Verfahren sind Baugruben am Anfangs- und Endpunkt notwendig. Von der vorbereiteten Startgrube aus wird zunächst die Vortriebsmaschine mit einem auf die jeweilige Geologie abgestimmten Bohrkopf mittels hydraulischer Pressen in den Untergrund gedrückt. Der Vortriebsmaschine folgt der eigentliche Rohrstrang. Nach dem vollständigen Abbohren bzw. Vorpressen des ersten Rohrschusses wird das zweite Rohr in die Startgrube und den Vortrieb eingebracht und nachgeschoben. Der Vorgang des Nachschiebens von weiteren Teilrohrstücken wird so oft wiederholt, bis die Vortriebsmaschine die Zielgrube erreicht. Als Rohrmaterial werden vorzugsweise Stahlbetonvortriebsrohre verwendet. In diese werden nach Fertigstellung des Kabeltunnels und je nach dessen Nennweite die Kabel in Einzeladern oder gebündelt in Kabelschutzrohre eingezogen oder die Kabel werden offen auf Stahlkonsolen ohne Kabelschutzrohranlage durch die Vortriebsrohre geführt. Im ersten Fall wird die Kabelschutzrohranlage als geschlossenes System durch die Vortriebsrohre geführt, d. h. der Einzug der Kabel kann ohne zusätzliche Hindernisse oder Erschwernisse in diesem Bereich hergestellt werden.

Bei den geschlossenen Bauweisen werden die Leerrohre der Begleitkabel außen an den Schutzrohren der Erdkabel fixiert und mit diesen in die Bohrungen (HDD) bzw. Mantelrohre (Kurzvortrieb, Mikrotunnel) eingezogen.

Betrieb

Mit Inbetriebnahme werden die Leiter unter Spannung gesetzt und übertragen den Betriebsstrom und damit die elektrische Leistung. Die elektrischen Daten der Leitung werden kontinuierlich durch automatische Schutzeinrichtungen an den beiden Enden der Leitung auf ihre Soll-Zustände hin überprüft. Sofern eine Überbeanspruchung festgestellt wird, erfolgt die automatische Abschaltung der gestörten Einrichtung vom Netz. Es werden alle betrieblich-organisatorische Vorkehrungen getroffen, um die technische Sicherheit der Anlage im Sinne des § 49 Abs. 1 und 2 des EnWG zu gewährleisten. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Eine detaillierte Beschreibung findet sich in Unterlage E3.

Der Betrieb der Leitung umfasst weiter im Wesentlichen Monitoring-Maßnahmen und die Inspektion und Reparatur der Leitung.

Während des Betriebs werden unterschiedliche Betriebsparameter der Leitung überwacht. Dieses Monitoring erfolgt im Wege der Fernüberwachung mittels der eingesetzten Lichtwellenleiter.

Während des Betriebs der Leitungsverbindung wird diese regelmäßig kontrolliert und auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin überprüft. Hierzu werden regelmäßige Inspektionen an der Erdkabelanlage durchgeführt wie z. B. die Inspektion der Leitungstrasse, Inspektion der Endverschlüsse und Muffen (falls zugänglich). Die Inspektion der Anlagenbestandteile (Trasse, Bauwerke, Muffen etc.) erfolgt i. d. R. einmal jährlich durch eine Sichtkontrolle zur Identifikation von zustandsorientierten Wartungsmaßnahmen. Die jährliche Sichtkontrolle erfolgt üblicherweise durch eine Befahrung oder Befliegung der Trasse. Die Inspektion dient dabei bspw. der Ermittlung, ob die Beschilderung in einem ordnungsgemäßen Zustand ist und ob bauliche Anlagen, Erdbewegungen oder Aufwuchs im Schutzstreifen den Betrieb der Leitungen gefährden könnten. Wartungsarbeiten an der Erdkabelanlage werden ereignisorientiert durchgeführt. Sofern im Rahmen der Inspektion festgestellt wird, dass z. B. Bewuchs im Schutzstreifen nicht den einschlägigen Vorschriften entspricht und den Leitungsbestand gefährden kann, wird dieser unter Berücksichtigung von umweltfachlichen Aspekten, wie z. B. Zeitbeschränkungen aufgrund von Brutzeiten, beseitigt oder zurückgeschnitten. Die Zugänglichkeit zur Erdkabelanlage sowie zu betriebsbedingt notwendigen Anlageteilen erfolgt über die Schutzstreifen oder dauerhafte Zuwegungen. Im Betrieb können die Flächen oberhalb der Kabel landwirtschaftlich genutzt und begrünt werden, sie müssen aber von tiefwurzelnenden Gehölzen und Bebauung dauerhaft freigehalten werden. Die Breite des Schutzstreifens ist abhängig vom Aufbau des Kabelgrabenprofils. Grundsätzlich umfasst der Schutzstreifen eine Breite von 5 m beiderseits der Achse des jeweils äußeren Kabelschutzrohrs/ Kabels. Bei den in der Unterlage A2.1 in den Abb. 4-1 und Abb. 4-2 dargestellten Profilen des Regelquerschnitts (Vorhaben Nr. 1 BBPIG) mit den technisch erforderlichen Achs- und Systemabständen ergibt sich eine Schutzstreifenbreite von bis zu ca. 25,7 m. Darin sind auch rückzubauende Baustraßen enthalten. Bei einer Vergrößerung des Achsabstands zwischen den Kabelschutzrohren/Kabeln (z. B. bei der Auffächerung der Kabel beim HDD-Verfahren, vgl. Kap. 4.1.3 der Unterlage A2.1) oder bei einem andersartigen Aufbau des Arbeitsstreifens (z. B. an Engstellen) können sich veränderte Schutzstreifenbreiten ergeben.

Fehler bzw. Störungen, die bei der Inbetriebnahme oder während des Betriebs der Erdkabelanlage auftreten, werden umgehend behoben. Gründe für eine Störung können interne Kabelfehler sein. Außerdem können äußere Einwirkungen, z. B. aufgrund eines physischen Eingriffs, zu einer Störung oder Beschädigung der Erdkabelanlage führen. Unabhängig von der Fehlerursache erfolgt in einem ersten Schritt dabei jeweils die Ortung und genaue Lokalisierung des Fehlers. Dies kann teilweise aus der Ferne geschehen. Teilweise können auch Vor-Ort-Begehungen erforderlich werden, um den Fehlerort ausfindig zu machen.

Die im Fehlerfall erforderlichen Tiefbau- und Kabelinstallationsmaßnahmen sind insb. in Kap. 4.1 der Unterlage A2.1 detailliert beschrieben. Ggf. kommt es hierbei zu temporären Flächeninanspruchnahmen über den Bereich des Schutzstreifens hinaus. Ferner kann eine Wasserhaltung an den dazu notwendigen Baugruben und Gräben erforderlich werden, dies in einer Weise, wie sie auch bei der Bauausführung des Vorhabens erfolgt. Das Verfahren bei zu reparierenden Fehlern im Bereich einer geschlossenen Querung ist ausführlich in der Unterlage A2.1, Kap. 4 und 5 beschrieben. Hierbei ist es möglich, dass durch eine Reparatur neue Muffenstandorte (inkl. Schächten) entstehen. Nach erfolgter Reparatur wird die Erdkabelanlage kabeltechnisch geprüft, um den Erfolg der Reparatur sicherzustellen. Es erfolgt auch eine Wiederverfüllung der Baugruben und eine Rekultivierung der betroffenen Flächen.

5. Folgemaßnahmen

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG auch die Entscheidung über die Zulässigkeit aller notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen. Folgemaßnahmen sind zu treffen, um die Konflikte zu lösen, die durch das Vorhaben für die Funktionsfähigkeit der anderen Anlagen entstehen⁴⁰. Folgemaßnahmen dürfen über Anschluss und Anpassung nicht wesentlich hinausgehen⁴¹. Dazu gehören bspw. Entscheidungen über notwendige Verlegungen von Versorgungsinfrastrukturen (z. B. Leitungen) oder Entscheidungen über den Rückbau von Bestandsanlagen – ohne Funktionsverlust des zu verlegenden Objekts.

Im gegenständlichen Planfeststellungsabschnitt NRW3a sind vom Vorhabenträger entgegen der Unterlage A2.4 keine Folgemaßnahmen i. S. d. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG konkret beantragt. Es erfolgt daher keine Entscheidung über die Zulässigkeit von Folgemaßnahmen an anderen Anlagen.

II. Verfahrensrechtliche Bewertung

Das Planfeststellungsverfahren ist ordnungsgemäß durchgeführt worden. Die verfahrensrechtlichen Anforderungen nach den §§ 18 ff. NABEG, §§ 43 ff. EnWG und 72 ff. VwVfG sind eingehalten.

Die verfahrensrechtlichen Grundlagen für die Planfeststellung nach NABEG haben sich im Laufe des Verfahrens teilweise erheblich verändert. In diesem Planfeststellungsabschnitt wurden die Verfahrensschritte des Antrags auf Planfeststellungsbeschluss (§ 19 NABEG) und die Antragskonferenz mit Festlegung eines Untersuchungsrahmens (§ 20 NABEG) nach den jeweils geltenden Regelungen ordnungsgemäß durchlaufen. Inzwischen sind die §§ 19, 20 NABEG novelliert und durch Gesetz vom 22.12.2023⁴² entfallen. Ungeachtet dessen bleibt hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Bewertung Folgendes festzuhalten:

1. Notwendigkeit der Planfeststellung

Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von länderübergreifenden Höchstspannungserdkabeln, die wie hier nach Nr. 1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG in einem Gesetz über den Bundesbedarfsplan nach § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG als solche gekennzeichnet

⁴⁰ Vgl. BVerwG, Beschl. v. 13.07.2010 - 9 B 103/09, Rn. 4.

⁴¹ Vgl. BVerwG, Beschl. v. 13.07.2010 - 9 B 103/09, Rn. 4.

⁴² Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften, BGBl. 2023, I Nr. 405.

sind, bedürfen gemäß § 18 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 NABEG der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Hiervon umfasst sind auch alle notwendigen Folgemaßnahmen im Sinne des § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG.

Für das Planfeststellungsverfahren gelten nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m.

§ 43 Abs. 4 EnWG die §§ 72 bis 78 des VwVfG nach Maßgabe des Energiewirtschaftsgesetzes, soweit das Netzausbaubeschleunigungsgesetz, hier insb. § 22 NABEG, keine abweichenden Regelungen enthält.

Zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Planfeststellungsbeschlusses gilt das NABEG in der zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geänderten Fassung. Die Aufhebung der §§ 19, 20 NABEG hat für diesen Planfeststellungsbeschluss keine Auswirkungen. Die dort genannten Verfahrensschritte wurden bereits vor dem 30.12.2023 durchgeführt (Ziff. B.II.4). Daher hat der mit Schreiben vom 27.02.2024 gestellte Antrag des Vorhabenträgers, wonach gemäß § 35 Abs. 6 Satz 1 NABEG die §§ 19 bis 21 NABEG in der bis zum 29.12.2023 geltenden Fassung angewendet werden sollen, im Ergebnis keine Auswirkungen.

2. Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 1, Abs. 2, § 2 Abs. 2 NABEG, § 1 Nr. 1 PlfZV i. V. m. Nr. 1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG ist die Bundesnetzagentur für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens der 380-kV Gleichstromerdkabelleitung zuständig. Die Kompetenz der Bundesnetzagentur erstreckt sich zugleich auf die zur Durchführung des Vorhabens ggf. notwendigen Provisorien, da jene als temporäre Maßnahme der Bauausführung der Verwirklichung des Vorhabens dienen und damit einen integralen Bestandteil des Vorhabens darstellen.

3. Abschnittsbildung

Die Abschnittsbildung und das methodische Vorgehen zur Prüfung von Alternativverläufen sind nachvollziehbar und begegnen keinen rechtlichen Bedenken. Die Abschnittsbildung war zum Zeitpunkt des Antrags auf Planfeststellung in § 19 Satz 2 NABEG a. F. (jetzt in § 21 Abs. 1 Satz 2 NABEG) ausdrücklich gesetzlich vorgesehen.

Für die Zulässigkeit der Abschnittsbildung werden die rechtlichen Maßstäbe aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) herangezogen.

Danach ist die Abschnittsbildung als Mittel sachgerechter und überschaubarer Gliederung planerischer Problembewältigung zulässig, unterliegt aber der Prüfung, ob sie sich innerhalb der planerischen Gestaltungsfreiheit, insb. der durch das Abwägungsgebot gesetzten Grenzen hält. Sie darf nicht von sachwidrigen Erwägungen bestimmt werden⁴³. Zudem darf die Abschnittsbildung nicht dazu führen, dass der durch Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gewährleistete Rechtsschutz aufgrund übermäßiger Parzellierung faktisch unmöglich gemacht wird oder dass

⁴³Vgl. BVerwG, Urt. v. 21.03.96 – 4 C 19.94, Rn. 48.

die durch die Gesamtplanung ausgelösten Probleme unbewältigt bleiben (Grundsatz umfassender Problembewältigung) oder dass ein dadurch gebildeter Streckenabschnitt der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehrt. Darüber hinaus dürfen der Verwirklichung des Gesamtvorhabens nach summarischer Prüfung im weiteren Verlauf keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen⁴⁴. Zudem darf die Abschnittsbildung nicht dazu führen, dass Abschnitts- oder Gesamialternativen aus dem Blick geraten. Für die sachliche Rechtfertigung ist es nicht erforderlich, dass der Leitungsabschnitt einer selbstständigen Versorgungsfunktion bedarf.⁴⁵

Der Vorhabenträger hat bereits im Antrag auf Bundesfachplanung gemäß § 6 NABEG vom 21.03.2018⁴⁶ nachvollziehbar dargelegt, dass die vom Bundesverwaltungsgericht für die Planfeststellung entwickelten Grundsätze entsprechend auf die Bundesfachplanung übertragen werden können und die Voraussetzungen für eine Abschnittsbildung nach § 5 Abs. 5 Satz 1 und § 6 Satz 5 NABEG⁴⁷ gegeben sind. Diese Sichtweise hat die Bundesnetzagentur in ihrer Entscheidung zur Bundesfachplanung vom 31.05.2021 geteilt. Die dortigen Ausführungen beanspruchen auch für das anschließend durchgeführte Planfeststellungsverfahren weiterhin Geltung. Die Voraussetzungen liegen weiterhin vor:

Die durch die Planung des Gesamtvorhabens ausgelösten Probleme bleiben nicht unbewältigt, da für den Planungsraum des Gesamtvorhabens im Rahmen einer Grobanalyse ausgelöste Probleme bereits auf Ebene der Bundesfachplanung durch den Vorhabenträger nachvollziehbar ermittelt und geprüft wurden. In den Entscheidungen gemäß § 12 NABEG wurde deswegen in Teilen der Bundesfachplanungsabschnitte (Abschnitt B, sowie im Übergang von Abschnitt C nach D) ein anderer Trassenkorridor als vorgeschlagen gewählt und durch die Bildung eines Gesamtuntersuchungsraums wurde diesem Aspekt Rechnung getragen. Zudem ist für die Planfeststellung der in der Bundesfachplanung festgelegte Korridor gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 NABEG verbindlich, sodass keine Konflikte unbewältigt geblieben sind, die sich innerhalb des Untersuchungsraums befinden.

Auch vor dem Hintergrund der Ermöglichung eines ausreichenden Rechtsschutzes begegnet die im Anschluss an die Bundesfachplanung vorgenommene Abschnittsbildung in der Planfeststellung keinen rechtlichen Bedenken, da in der Bildung von insgesamt sieben (NDS1, NDS2, NDS3, NRW1, NRW2, NRW3a und NRW3b) Planfeststellungsabschnitten bei einer Gesamtlänge von ca. 305 km hinweg über zwei Bundesländer keine übermäßige Aufspaltung des Gesamtvorhabens in Einzelabschnitte vorliegt, die einen Rechtsschutz faktisch unmöglich machen. Dies gilt auch mit Blick darauf, dass mit der Änderung der Bezeichnung der Planfeststellungsabschnitte im Frühjahr 2022 der südlichste, vormals als Abschnitt 6 bezeichnete Abschnitt nochmals in die Abschnitte NRW3a und NRW3b aufgeteilt worden ist. Denn während im Abschnitt NRW3a Errichtung und Betrieb des Vorhabens Nr. 1 BBPIG beantragt sind, geht es im Abschnitt NRW3b ausschließlich um den Betrieb der Anbindungsleitung zwischen dem Konverterstandort und dem Netzverknüpfungspunkt, dem Umspannwerk Osterath.

⁴⁴ Vgl. BVerwG, Urt. v. 18.07.13 – 7 A 4.12, Rn. 50; Urt. v. 25.01.12 – 9 A 6/10, Rn. 24.

⁴⁵ Vgl. BVerwG, Urt. v. 15.12.16 – 4 A 4.15, Rn. 28.

⁴⁶ Vgl. Antrag nach § 6 NABEG, Kap. 2.4, Seite 30 ff.

⁴⁷ In der bei Antragstellung gültigen Fassung galt der wortgleiche § 6 Satz 4 NABEG (a. F.).

Eine sachliche Rechtfertigung für die Abschnitte liegt vor dem Hintergrund der Gesamtplanung vor. Diese begegnet weiterhin keinen rechtlichen Bedenken. Durch die Bildung von Planfeststellungsabschnitten ergibt sich in dem jeweiligen Planfeststellungsverfahren eine geringere Anzahl an zu beteiligenden Gebietskörperschaften und Betroffenen, wodurch sich der Umfang der zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange innerhalb des jeweiligen Abschnitts reduziert. Wesentliche Sachgründe für die Bildung des Planfeststellungsabschnitts NRW3a waren die Orientierung an der Kreisgrenze Kleve/Wesel und der Übergang zur Konverterstation Meerbusch einerseits sowie bautechnische Anforderungen bei Querungsstellen andererseits. Der Planfeststellungsabschnitt NRW3a umfasst einen Teilbereich des rund 102 km langen Bundesfachplanungsabschnitts D. Die Unterteilung dieses Bundesfachplanungsabschnitts für die Planfeststellung erfolgte insb. mit Blick auf die im Bereich des Bundesfachplanungsabschnitts D liegende Rheinquerung.

Der Verwirklichung des Gesamtvorhabens stehen nach gegenwärtigem Planungs- und Kenntnisstand zudem keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen. Dies ergibt sich aus den Planungsständen für die anderen Abschnitte des Gesamtvorhabens. Die Planfeststellungsbeschlüsse für die Abschnitte NDS1 und NDS2 sind bereits erlassen. Die weiteren Abschnitte befinden sich in einem fortgeschrittenen Stadium der Planfeststellung, basierend auf den bereits getroffenen Bundesfachplanungsentscheidungen über einen raumverträglichen 1.000m-Trassenkorridor.

Durch die Abschnittsbildung geraten Abschnitts- oder Gesamtalternativen nicht aus dem Blick.

Die Findung und Bewertung von Alternativverläufen erfolgte aus der Zusammenschau der Ergebnisse einer umfassenden Analyse des Raumes, inkl. der Berücksichtigung von Bündelungsmöglichkeiten und unter besonderer Berücksichtigung von Kriterien, die in einem Zielsystem systematisch sowohl für die Bundesfachplanung als auch für die Planfeststellung hergeleitet wurden. Zur Betrachtung von Alternativen hat der Vorhabenträger den möglichen Trassenverlauf unter Berücksichtigung von selbstgesetzten Planungsleit- und -grundsätzen (Umgehung von Engstellen, Vermeidung von Infrastrukturkreuzungen und Vermeidung von Eingriffen) betrachtet und geprüft, ob sich konkurrierende Planungsgrundsätze gegenüberstanden, welche dann gegeneinander abgewogen wurden.

4. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Im Planfeststellungsverfahren wurden nachstehende Schritte durchgeführt:

a) Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

Bereits vor dem Antrag auf Planfeststellungsbeschluss informierte der Vorhabenträger die Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit über das Vorhaben⁴⁸.

⁴⁸ Vgl. Antrag nach §§ 19, 26 S. 2 NABEG, Kap. 1.8., S. 40 f.

b) Antrag auf Planfeststellungsbeschluss

Mit Schreiben vom 05.11.2021 hat der Vorhabenträger für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG gestellt, der unter Berücksichtigung der erkennbaren Umweltauswirkungen sowie eines Vorschlags des beabsichtigten Trassenverlaufs zugleich Angaben zu möglichen alternativen Trassenverläufen und Erläuterungen zu ihrer Auswahl enthält, § 19 Satz 4 Nrn. 1 und 2 NABEG.

c) Antragskonferenz

Daraufhin hat die Bundesnetzagentur als Planfeststellungsbehörde eine Antragskonferenz gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 NABEG durchgeführt. Die Antragskonferenz wurde wegen der Corona-Pandemie als schriftliches Verfahren gemäß § 5 Abs. 6 PlanSiG durchgeführt. Der Vorhabenträger und die Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Vereinigungen wurden unter gleichzeitiger Bereitstellung des Antrags mit Schreiben vom 30.11.2021 über die Durchführung der Antragskonferenz und über die Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen bzw. elektronischen Stellungnahme informiert und zur Teilnahme eingeladen. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Durchführung der Antragskonferenz gemäß § 20 Abs. 2 Satz 3, 2. Hs. NABEG erfolgte am 18.12.2021 in den örtlichen Tageszeitungen „Rheinische Post“ (Ausgaben Geldern, Kleve, Krefeld, Moers, Dormagen, Düsseldorf, Düsseldorf-Benrath, Düsseldorf-Nord, Goch, Grevenbroich, Hilden, Kempen, Kevelaer, Meerbusch, Mettmann, Neuss, Ratingen, Willich), „Westdeutsche Zeitung“ (Ausgabe Krefeld/Niederrhein), „Westdeutsche Allgemeine Zeitung“ (Ausgabe Moers), „Neue Rhein Zeitung“ (Ausgabe Moers) sowie auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde unter dem Link www.netzausbau.de/vorhaben1-nrw3a. Auf der vorgenannten Internetseite konnten die Antragsunterlagen abgerufen werden, worauf in der Bekanntmachung hingewiesen wurde. Entsprechend § 20 Abs. 1 Satz 2 NABEG wurde Gelegenheit zur Stellungnahme insbesondere zu Gegenstand, Umfang und Methoden der Unterlagen nach § 16 UVPG sowie sonstigen für die Planfeststellung erheblichen Fragen gegeben. Die Antragskonferenz diente zugleich als Besprechung im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 1 UVPG.

d) Festlegung des Untersuchungsrahmens

Auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenz hat die Planfeststellungsbehörde gemäß § 20 Abs. 3 NABEG am 16.03.2022 einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung festgelegt und den erforderlichen Inhalt des Plans sowie der weiteren Unterlagen bestimmt (Gz.: 6.07.01.02/1-2-6 #9). Dieser Untersuchungsrahmen wurde auf der Internetseite unter dem Link www.netzausbau.de/vorhaben1-nrw3a veröffentlicht.

e) Unterlagen nach § 21 NABEG

Daraufhin hat der Vorhabenträger in Übereinstimmung mit § 21 Abs. 1 Satz 1 NABEG am 30.06.2023 den bearbeiteten Plan und die angeforderten Unterlagen für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG im Planfeststellungsabschnitt NRW3a eingereicht. Darin enthalten sind u. a. der Erläuterungsbericht, verschiedene Lage- und technische Pläne sowie ein UVP-Bericht. Daraus ergeben sich insb. detaillierte Aussagen und Bewertungen hinsichtlich der einzelnen Umweltbelange und Eigentumsbetroffenheiten. Der Plan besteht aus Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die hiervon betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen (§ 21 Abs. 2 NABEG), so dass die Vollständigkeit durch die Planfeststellungsbehörde am 16.08.2023 nach § 21 Abs. 5 Satz 4 NABEG schriftlich bestätigt wurde.

Am 19.09.2024 übermittelte der Vorhabenträger wenige überarbeitete Blätter der Unterlage H1.6. Dadurch werden Darstellungsfehler behoben, die keine Beteiligung erforderten.

f) Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Planfeststellungsbehörde hat die Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Vereinigungen durch Anschreiben vom 16.08.2023 unter Zurverfügungstellung der Planunterlagen in elektronischer Form aufgefordert, zu dem eingereichten Plan bis zum 27.10.2023 Stellung zu nehmen, § 22 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 NABEG. Das Anschreiben enthielt einen digitalen Datenträger mit den Planunterlagen sowie einen Hinweis auf die Veröffentlichung der Planunterlagen ab dem 28.08.2023 auf der Internetseite unter der damals gültigen Webadresse www.netzausbau.de/vorhaben1-6. Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens sind die Unterlagen nunmehr unter der Webadresse www.netzausbau.de/vorhaben1-nrw3a abrufbar.

Parallel hierzu erfolgte gemäß den Vorgaben des § 22 Abs. 3 Satz 3 NABEG die Bekanntmachung über die Auslegung der Planunterlagen. Diese Bekanntmachung erschien am 19.08.2023 in den örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird („Rheinische Post“ (Ausgaben Geldern, Kleve, Krefeld, Moers, Düsseldorf, Düsseldorf-Benrath, Düsseldorf-Nord, Goch, Grevenbroich, Hilden, Kempen, Kevelaer, Meerbusch, Mettmann, Neuss, Ratingen, Willich), „Westdeutsche Zeitung“ (Ausgabe Krefeld/Niederrhein), „Westdeutsche Allgemeine Zeitung“ (Zeitung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn, Rheurdt und Issum) und „Neue Rhein Zeitung“ (Ausgaben Kleve und Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn)) und gleichermaßen am 19.08.2023 auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde.

Der Text der Bekanntmachung beinhaltet dabei die Pflichtangaben gemäß § 22 Abs. 3 Satz 4 NABEG i. V. m. § 27a Abs. 1 Satz 2 VwVfG, § 19 UVP-G, insb.: Angaben zum Planungsstand, zum Verlauf der Trasse und möglichen Alternativen, Angaben zur Auslegung der Planunterlagen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde, Hinweise auf die Einwendungsfrist und die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen, sowie den Hinweis auf die UVP-Pflicht, Informationen zu den entscheidungserheblichen Unterlagen und zu den Wegen zur Abgabe von Einwendungen. Weiter wurde auf die Konsequenzen der Fristversäumnis hingewiesen.

Die Auslegung der Unterlagen nach § 21 NABEG erfolgte gemäß § 22 Abs. 3 Satz 1 NABEG ausschließlich im Internet für die Dauer von einem Monat in der Zeit vom 28.08.2023 bis einschließlich 27.09.2023. Einwendungen konnten gemäß § 22 Abs. 4 NABEG bis zu einem Monat nach der Auslegung, hier bis zum 27.10.2023, schriftlich oder elektronisch bei der Planfeststellungsbehörde erhoben werden.

g) Vorzeitiger Baubeginn

Der Vorhabenträger hat am 22.11.2023, am 22.12.2023 und ergänzend am 12.01.2024 die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 44c EnWG im Hinblick auf einzelne Maßnahme beantragt. Der Antrag umfasst die vorzeitige Verwirklichung der folgenden Maßnahmen:

- Errichtung der Kabelschutzrohranlage in offener und in geschlossener Bauweise einschließlich aller dafür notwendigen Maßnahmen zur Baufeldfreimachung inkl. des Gehölzeinschlags, Einzug der Erdkabel und Errichtung der Muffen, einschließlich der hierfür erforderlichen bauvorbereitenden Maßnahmen zur Herstellung der Baufreiheit in diesem Abschnitt und nachgelagerter Rekultivierung der Flächen in neun Teilabschnitten.

Der Vorhabenträger hat den Antrag auf vorzeitigen Baubeginn gemäß § 44c EnWG mit einem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns der folgenden Gewässerbenutzungen gemäß § 17 Abs. 1 WHG verbunden:

- Gewässerbenutzungen in Wasserhaltungsabschnitten, Einleitstellen und temporären Verrohrungen. Dies umfasst insbesondere das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser im Rahmen der Bauwasserhaltung sowie die anschließende Einleitung in ein oberirdisches Gewässer. Dies schließt die bauzeitlichen Absenkung unter die jeweiligen Baugrubensohlen entlang der offenen Bauweise der Kabelgräben, sowie an den lokalen Muffen- und sonstigen Baugruben durch Entnahme des Grundwassers über geeignete Fassungsanlagen mittels Pumpen und Ableitung in nahegelegene Vorfluter in neun Teilabschnitten ein.

Mit Bescheiden vom 31.01.2024 und 19.03.2024 hat die Bundesnetzagentur den vorzeitigen Baubeginn gemäß § 44c Abs. 1 EnWG und den vorzeitigen Beginn der Gewässerbenutzungen gemäß § 17 Abs. 1 WHG zugelassen.

h) Erörterungstermin

Vom 12.03.2024 bis zum 13.03.2024 hat die Bundesnetzagentur als Planfeststellungsbehörde den Erörterungstermin für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG, Abschnitt NRW3a, gemäß § 22 Abs. 5 NABEG in Moers durchgeführt. Mit Schreiben vom 12.02.2024 sind der Vorhabenträger sowie die Träger öffentlicher Belange, die anerkannten Vereinigungen gemäß § 3 Satz 1

Nr. 8 NABEG und Einwender zum Erörterungstermin geladen worden. In diesem Zusammenhang ist zugleich der Hinweis erfolgt, dass die Argumente der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen nebst einer Erwiderung des Vorhabenträgers auf der Internetseite www.netzausbau.de/vorhaben1-nrw3a abgerufen werden können.

Ebenso erschien am 17.02.2024 eine Bekanntmachung über die Durchführung des Erörterungstermins in den örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird („Rheinische Post“ (Ausgaben Geldern, Kleve, Krefeld, Moers, Düsseldorf, Düsseldorf-Benrath, Düsseldorf-Nord, Goch, Hilden, Kempen, Kevelaer, Meerbusch, Mettmann, Ratingen und Willich), „Westdeutsche Zeitung“ (Ausgabe Krefeld/Niederrhein), „Westdeutsche Allgemeine Zeitung“ (Zeitung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn, Rheurdt und Issum) und „Neue Rhein Zeitung“ (Ausgabe Moers)).

In dem Termin konnten die erhobenen Einwendungen und geäußerten Bedenken gegen das Vorhaben abschließend erörtert werden. Über den Erörterungstermin wurde ein stenografisches Protokoll gefertigt und den Teilnehmern auf Anfrage in anonymisierter Fassung zur Verfügung gestellt.

Bezüglich der Erörterungsinhalte und dem Vorbringen der Teilnehmer wird im Einzelnen auf das Protokoll zum Erörterungstermin sowie auf den Akteninhalt verwiesen.

i) 1. Planänderung

Der Vorhabenträger hat am 26.04.2024 einen 1. Antrag auf Planänderung bei der Planfeststellungsbehörde eingereicht. Gegenstand der Planänderung ist die Änderung des Kompensationskonzepts. Konkret ist die vom Vorhabenträger vorgesehene Kompensationsmaßnahme NRW3a_K003 „Gierlingshof“ entfallen, da die Flächensicherung nicht erfolgreich war. Ersetzt wird die entfallene Maßnahme durch die Maßnahme NRW3a_K004 „Ökokonto Wasserwerk Liedern/Bocholt“. Hierbei handelt es sich um ein durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Borken anerkanntes Ökokonto. Eine Änderung des Trassenverlaufs ist nicht Gegenstand der Planänderung.

Der Änderung ist insb. durch Anpassungen im Kompensationsverzeichnis (Unterlage D3.2), in der UVP (Unterlage F1.1)) und dem LBP (F4.1, F4.3, F4.8 und F4.9) Rechnung getragen worden.

Durch die Planänderung wurden neue Betroffenheiten ausgelöst. Die Änderung bedingte daher eine Beteiligung von in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Trägern öffentlicher Belange, anerkannten Umweltvereinigungen und Dritten (betroffenen Grundstückseigentümern) gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG i. V. m. § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG. Diese erfolgte mit Schreiben vom 27.05.2024 verbunden mit der Gelegenheit zur Abgabe von Stellungnahmen bzw. Einwendungen innerhalb einer Frist von zwei Wochen. Von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 22 Abs. 7 NABEG i. V. m. § 22 Abs. 1 UVPG konnte die Planfeststellungsbehörde demgegenüber gemäß § 22 Abs. 2 UVPG absehen. Zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sind durch die Änderung nicht zu

besorgen. Seitens der beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden keine grundlegenden Bedenken gegen die beantragte Planänderung vorgebracht.

j) Europarechtliche Anforderungen/TEN-E-VO

Das Vorhaben Nr. 1 BBPIG Emden Ost – Osterath ist nach Art. 3 Abs. 4 der TEN-E-VO (2013)⁴⁹ i. V. m. Teil B Nr. 2.31.1 des Anhangs VII vom 19.11.2021 (Unionsliste) ein PCI (project of common interest), d. h. ein Vorhaben von gemeinsamem Interesse. Die TEN-E-VO (2013) ist zwar mit Wirkung vom 23.06.2022 von der überarbeiteten TEN-E-VO⁵⁰ aufgehoben worden. Aufgrund der Übergangsregelung in Art. 32 TEN-E-VO gelten für Vorhaben Nr. 1 BBPIG die bisherigen Regelungen aber weiter.

Das Vorhaben soll zu einem funktionierenden Energiebinnenmarkt und zur Versorgungssicherheit in der Europäischen Union beitragen. Dieses Vorhaben dient zusammen mit den anderen Vorhaben von gemeinsamem Interesse dazu, die bestehenden Lücken in der europäischen Energieinfrastruktur zu schließen und u. a. zur Entwicklung der erneuerbaren Energien beizutragen. Die Unionsliste mit Projekten von gemeinsamem Interesse wird alle zwei Jahre aktualisiert. Dadurch wird die Bedeutung der Vorhaben regelmäßig bewertet.

An den PCI-Status eines Vorhabens knüpft die TEN-E VO (2013) eine Reihe von Rechtsfolgen. Die Verordnung schafft jedoch kein eigenes, sozusagen europäisches Genehmigungsregime für Energieleitungsbauvorhaben; vielmehr macht sie Vorgaben für die Behandlung der PCI innerhalb der jeweiligen nationalen Zulassungsverfahren. Die TEN-E VO (2013) teilt das Genehmigungsverfahren in zwei Abschnitte auf, wobei die Bestimmung der Trassenkorridore als gesonderter Verfahrensschritt vorab erfolgt, vgl. Art. 10 Abs. 5 TEN-E VO (2013):

1. Vorantragsabschnitt i. S. d. Art. 10 Abs. 1 lit. a) TEN-E-VO (2013), (s. auch Art. 10 Abs. 3, 5 TEN-E-VO): Beginn Genehmigungsverfahren bis zur Vollständigkeit der Unterlagen und Einleitung des formalen Genehmigungsabschnitts;
2. Formaler Genehmigungsabschnitt i. S. d. Art. 10 Abs. 1 lit. b) TEN-E-VO (2013): ab Vollständigkeit der Unterlagen bis zum Erlass einer umfassenden Entscheidung.

Ergänzend zu den nationalen Vorschriften, insb. des NABEG, sind nach der TEN-E-VO (2013) insb. folgende Unterlagen zu erstellen: Der Vorhabenträger reicht gemäß Art. 9 Abs. 3 TEN-E-VO (2013) ein Konzept zur Beteiligung der Öffentlichkeit ein, das die zuständige Behörde anschließend prüft und genehmigt bzw. ablehnt. Nach Art. 10 Abs. 6 lit. b) i. V. m. Anhang IV Punkt 2 TEN-E-VO (2013) erstellt die zuständige Behörde einen detaillierten Plan über den Ablauf des Genehmigungsverfahrens. Zusätzlich zu den Unterlagen nach

⁴⁹ Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17.04.2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009.

⁵⁰ Verordnung (EU) 2022/869 des europäischen Parlaments und des Rates vom 30.05.2022 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2009, (EU) 2019/942 und (EU) 2019/943 sowie der Richtlinien 2009/73/EG und (EU) 2019/944 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013.

§ 21 NABEG legt der Vorhabenträger gemäß Art. 9 Abs. 4 Uabs. 1 und 3 TEN-E-VO (2013) einen Bericht vor, aus dem hervorgeht, wie die bei den öffentlichen Konsultationen geäußerten Meinungen berücksichtigt wurden, sowie einen Bericht mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse über die Beteiligung der Öffentlichkeit vor der Einreichung der Antragsunterlagen, einschließlich der vor dem Beginn des Genehmigungsverfahrens erfolgten Aktivitäten gemäß Art. 9 Abs. 4 Uabs. 2 und 3 TEN-E-VO (2013). Die Ergebnisse dieser Berichte werden bei der umfassenden Entscheidung berücksichtigt.

III. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das planfestgestellte Vorhaben war nach §§ 1, 6 Satz 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Es handelt sich um ein Vorhaben, das in Anlage 1 zum UVPG unter Nr. 19.11 geführt und in Spalte 1 mit X gekennzeichnet ist. Das Vorhaben hat die Errichtung und den Betrieb von Erdkabeln nach § 2 Abs. 5 BBPlG zum Gegenstand.

1. Rechtliche Grundlagen und Ablauf

Die Umweltverträglichkeitsprüfung für den Planfeststellungsabschnitt NRW3a ist gemäß § 4 UVPG kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich nach den § 2 Abs. 1, § 3 UVPG mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter:

- Menschen, insb. die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung beginnt mit der Feststellung der UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens, § 5 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 19.11 UVPG, § 2 Abs. 5 BBPlG. Daran schließt sich die Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 20 Abs. 3 NABEG i. V. m. § 15 Abs. 1 UVPG an. Auf der Basis dessen erstellt der Vorhabenträger einen UVP-Bericht und reicht diesen zusammen mit den übrigen Planunterlagen ein. Inhalt und Umfang der geforderten Unterlagen richten sich nach § 16 und Anlage 4 UVPG. Im Zuge der Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen nach § 21 Abs. 5 NABEG konnte auch die formelle Vollständigkeit des UVP-Berichts entsprechend der geforderten Inhalte bestätigt werden. Danach waren gemäß §§ 17 und 18 UVPG die in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden und die Öffentlichkeit zu beteiligen, wobei sich hieraus keine gegenüber den Beteiligungsvorschriften des § 22 NABEG weitergehende Anforderung ergeben.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung kann gemäß § 23 NABEG auf Grund der in der Bundesfachplanung durchgeführten Strategischen Umweltprüfung (SUP) auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen der beantragten Stromtrassen beschränkt werden. Dies ist jedoch nur insoweit möglich, als dass die Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen nicht von der i. d. R. erst auf Ebene der Planfeststellung erfolgenden konkreten Verortung bzw. technischen Konkretisierung (etwa zur spezifischen Bauausführung) abhängt. Hier wird bzw. muss es regelmäßig zu (in der UVP zu behandelnden) detaillierteren und ggf. auch aktualisierten Untersuchungen kommen. Im UVP-Bericht des Vorhabenträgers wurde vor diesem Hintergrund nachvollziehbar eine Aktualisierung und Detaillierung der Umweltprüfungen im UVP-Bericht vorgenommen. Insbesondere wurde geprüft, ob neue Erkenntnisse im Vergleich zur SUP vorliegen, die eine erneute bzw. ergänzende Prüfung der Umweltauswirkungen erfordern.

Die Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG (s. Ziff. B.III.2) erfolgt auf der Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 und § 55 Abs. 4 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach den §§ 21 und 56 UVPG. Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die Planfeststellungsbehörde nach § 25 Abs. 1 UVPG die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge i. S. d. § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze, siehe Ziff. B.III.3.

Die Bewertung findet bei der im Anschluss an die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgenden Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge i. S. d. § 3 Satz 2 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze Berücksichtigung, vgl. § 25 Abs. 2 UVPG.

2. Zusammenfassende Darstellung

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 UVPG wird eine zusammenfassende Darstellung durch die zuständige Behörde erarbeitet. Diese umfasst die Umweltauswirkungen des Vorhabens, die Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft. Auf Grundlage des UVP-Berichts gemäß § 16 UVPG und unter Einbeziehung der behördlichen Stellungnahmen und Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit ist entsprechend § 24 UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen erarbeitet worden, wobei die Unterlagen des Vorhabenträgers mit dem Planfeststellungsbeschluss einer kritischen Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde unterzogen wurden. Auch die Ergebnisse eigener Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde wurden einbezogen. Die zusammenfassende Darstellung erfolgt im folgenden Kapitel mit dem hiesigen Planfeststellungsbeschluss.

Die nachfolgend skizzierten Untersuchungs- und Bewertungsmethoden sowie die Ergebnisse des vom Vorhabenträger vorgelegten UVP-Berichts sind für die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich nachvollziehbar und sachgerecht. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde diese Einschätzung nicht grundsätzlich in Zweifel gezogen. Eine ausführliche Beschreibung des im UVP-Bericht gewählten methodischen Vorgehens ist in Unterlage F1.1, Kapitel 2, enthalten.

Die Ermittlung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen im UVP-Bericht basiert auf einer vorhabenbezogenen Zusammenstellung der geltenden Ziele des Umweltschutzes, einer Beschreibung sowie Bewertung des Bestandszustandes der Umwelt im Untersuchungsraum anhand einschlägiger Daten, Richtlinien und erarbeiteten Bewertungskriterien. Zudem wurde eine Auswirkungsprognose hinsichtlich bau-, anlage- und betriebsbedingter Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter durchgeführt und die zu erwartende Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung des Vorhabens dargestellt.

Teil der Ermittlung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen pro Schutzgut ist jeweils auch die Einbeziehung von kumulierenden Wirkungen. Hierunter fallen Wirkungen zugelassener, d. h. bereits genehmigter und noch nicht umgesetzter Vorhaben sowie Vorhaben, die sich in einem planungsrechtlich verfestigten Stand befinden. Projekte zum Wasserstoff-Kernnetz⁵¹ nach § 28q EnWG erfüllen diese Voraussetzungen nicht und fallen nicht hierunter. Die Umsetzung des Projekts Windader West kann sich zwar räumlich, jedoch nicht zeitlich mit dem hier planfestgestellten Vorhaben überschneiden. Die Lage der Trasse des Projekts Windader West steht außerdem zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Beschlusses noch nicht fest.

Weiterhin wurden auf der Grundlage einer Vorhabenbeschreibung die Wirkfaktoren und die möglichen Umweltauswirkungen ermittelt. Die Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen in den Schutzgütern erfolgt nachfolgend auf Grundlage der Unterlage F1.1, Tabelle 2-2, S. 38 ff. In einem nächsten Schritt wurde fachgutachterlich eine Bewertung der Schutzgüter anhand ihrer Schutzwürdigkeit vorgenommen. Die Vorbelastung und Empfindlichkeit der Schutzgüter wurden dargestellt.

Zur Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen wurde zunächst die Empfindlichkeit der einzelnen für das jeweilige Schutzgut relevanten Erfassungskriterien und die Intensität der Einwirkungen ermittelt. Die Empfindlichkeitsbewertung bezieht sich auf den gesamten Untersuchungsraum.

- Mit dem Aspekt Empfindlichkeit wird die Wahrscheinlichkeit einer Veränderung des jeweiligen Schutzgutes bzw. seiner Funktionen bei einer bestimmten Einwirkung ermittelt.
- Neben der Stärke einer Einwirkung wird bei der Bewertung der Intensität der Einwirkung auch die Dauer und der Umfang der Einwirkung einbezogen.

Die Auswirkungsintensität als Zwischenschritt der Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen ergibt sich aus der Verknüpfung der Faktoren Empfindlichkeit und Intensität der Einwirkung. Hierzu ist anzumerken, dass für die Planfeststellungsbehörde zwar die Ableitung

⁵¹ Gemeinsamer Antrag für das Wasserstoff-Kernnetz der Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V. vom 22.07.2024.

der erheblichen Umweltauswirkungen grundsätzlich nachvollziehbar war, jedoch entgegen der bekannten Praxis die Ableitung der Bewertungsklassen der Auswirkungsintensität pro Schutzgut unterschiedlich erfolgte. Eine schwache Auswirkungsintensität ergibt sich dann, wenn mindestens einer der beiden o. g. Faktoren mit gering und der andere Faktor mit maximal mittel zu bewerten ist. Eine hohe Auswirkungsintensität ergibt sich dann, wenn mindestens einer der beiden Faktoren mit hoch und der andere Faktor mindestens mit mittel zu bewerten ist. Erhebliche Umweltauswirkungen ergeben sich für die Planfeststellungsbehörde in nachvollziehbarer Weise immer dann, wenn mindestens eine schwache Auswirkungsintensität für das Erfassungskriterium vorliegt.

Auf Grundlage der ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen unterschiedlicher Intensität wurde geprüft, ob diese unter Berücksichtigung von Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, soweit reduziert werden können, dass sie im Ergebnis unterhalb der Relevanzschwelle der Erheblichkeit liegen.

Im UVP-Bericht ist ein Vorschlag für die Bewertung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen dargestellt. Hierbei wurde den Umweltschutzziele Rechnung getragen, die nach den Rechtsvorschriften, einschließlich verbindlicher planerischer Vorgaben, maßgebend für die Zulassungsentscheidung sind.

In Bezug auf die vorbeschriebenen Schutzgüter wirkt sich das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt wie folgt aus:

a) Schutzgut Menschen, insb. die menschliche Gesundheit

Beim Schutzgut Mensch werden die Umweltauswirkungen auf den Menschen betrachtet, insbesondere auf seine Gesundheit und sein Wohlbefinden. Es wird unterschieden in

- Baubedingte Wirkfaktoren
- Anlagenbedingte Wirkfaktoren
- Betriebsbedingte Wirkfaktoren.

Baubedingt lassen sich die Wirkfaktoren in die Vorhabenbestandteile Baustellenbetrieb, Arbeitsstreifen/ Baustelleneinrichtungsflächen/ Zufahrten, Gewässerüberfahrten/ Querung von Fließgewässern und Kabelgraben unterteilen. Baubedingte Wirkfaktoren sind zeitlich begrenzt und enden nach Abschluss der Baumaßnahmen. Zu den weiteren baubedingten Wirkfaktoren gehören Lärm-, Licht- und Staubemissionen.

Anlagebedingt lassen sich die Wirkfaktoren in die Vorhabenbestandteile Bettungsmaterial, dauerhafte Zufahrten/ Nebenbauwerke, Schutzstreifen, Kabelanlage und Bettung sowie Muffengruben/ Muffenbauwerke unterteilen. Anlagenbedingte Wirkfaktoren bestehen langfristig, d. h. sie wirken während des Bestands der Erdkabelanlage.

Wärmeemissionen und mögliche elektromagnetische Strahlungen als betriebsbedingte Wirkfaktoren liegen unterhalb der zulässigen gesetzlichen Grenzwerte (vgl. Unterlagen E5.1 und E1.1).

Staubemissionen können insb. bei trockener Witterung zu Beeinträchtigungen führen, lassen sich jedoch durch einfache Maßnahmen gut eindämmen. Im Rahmen der Umweltbauüberwachung ist die Einhaltung der Staubschutzmaßnahmen zu kontrollieren, vgl. hierzu Ziff. A.V.9. Nr. 8.

Lichtemissionen treten besonders im Winterhalbjahr aber auch bei Nachtbaustellen auf und können vereinzelt zu Belästigungen führen. In der Regel bleiben die Baustellen in deutlicher Entfernung von Wohnhäusern und Siedlungen.

Erschütterungsemissionen treten im Rahmen von Ramm- und Verdichtungsarbeiten und durch Baustellenverkehr auf. Hier ist insb. der Abstand vom Emissionsort zur Wohnbebauung entscheidend. Bei Abständen von weniger als 25 m zum Immissionsort sieht der Vorhabenträger die Erstellung einer Dokumentation zum Gebäudezustand und bei entsprechender Veranlassung das Ergreifen weiterer Maßnahmen wie etwa das Durchführen von Schwingungsmessungen vor. Durch die Nebenbestimmung unter Ziff. A.V.9 Nr. 13 wird diese Vorgehensweise verbindlich angeordnet.

Der Untersuchungsraum lässt sich hinsichtlich des Wohnens bzw. des Wohnumfelds sowie der Freizeit- und Erholungsnutzung bewerten. Beim Schutzgut Mensch werden hinsichtlich der Freizeit- und Erholungsnutzung die entsprechenden Einrichtungen und Infrastrukturen betrachtet. Das Landschaftserleben wird im Schutzgut Landschaft betrachtet (Ziff. B.III.2.g).

Als Ausmaß wird der Wirkfaktor mit der größten Reichweite betrachtet: Baubedingte Schallemissionen. Für die Wirkreichweite wird im UVP-Bericht des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der Immissionsrichtwerte für sensible Einrichtungen (Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten) angenommen, dass bei offener Bauweise für vorgenannte Gebiete ein Abstand von 500 m notwendig ist, um die Immissionsrichtwerte ohne Maßnahmen in der lautesten Bauphase einhalten zu können. Maßgebend ist hier die Nr. 3.1.1 f) AVV Baulärm, die für sensible Einrichtungen einen Lärmpegel von 45 dB(A) tagsüber und 35 dB(A) nachts (20:00 Uhr bis 7:00 Uhr) zulässt.

Eine Übersicht über den Untersuchungsraum, die Datengrundlagen und mögliche Umweltauswirkungen bietet die nachfolgende Tabelle 11.

Tabelle 11: Untersuchungsraum, Daten und mögliche Umweltauswirkungen

Untersuchungsraum	Untersuchungsgegenstand
Untersuchungsraum Menschen	• 500 m beiderseits des Regelarbeitsstreifens
Bestandserfassung und -darstellung (Erfassungskriterien)	• Ermittlung der bestehenden und geplanten Siedlungsgebiete unter Berücksichtigung der jeweiligen Nutzung entsprechend der AVV Baulärm • Ermittlung von Campingplätzen/ Ferien- und Wochenendaussiedlungen

Untersuchungsraum	Untersuchungsgegenstand
	• Ermittlung empfindlicher Nutzungen und siedlungsnaher Erholungsflächen (Grünflächen, Parkanlagen, Dauerkleingärten, etc.) • Schutzgutrelevante Waldfunktionen (Immissionsschutzfunktion) • Vorbelastungen
Datengrundlagen	• ATKIS-Daten • Topographische Karte 1:25.000 • Luftbilder • Regionalplan • Flächennutzungsplan • Bebauungsplan • Waldfunktionskarte • Angaben zu Schallemissionen, elektrischen und magnetischen Feldern (Immissionsschutzrechtliche Belange)
Betrachtete Umweltauswirkungen	• Auswirkungen durch baubedingte Immissionen (Schall, Erschütterung etc.) • Auswirkungen auf Wohn-/ Wohnumfeldfunktion sowie Erholungs-/ Freizeitfunktion durch anlagebedingten Flächenverlust • Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigung von schutzgutrelevanten Waldfunktionen

(aa) Beschreibung des Umweltzustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens sowie Vorbelastungen

Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Die Wert- und Funktionselemente allgemeiner Bedeutung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion innerhalb des Untersuchungsraums sind in der Unterlage F1.1, Kap. 8.1.2.1, Tab. 8-6 bzw. Plananlage F 1.5 aufgelistet. Festsetzungen aus den Bebauungsplänen werden nur aufgeführt, sofern sie räumlich deutlich über die Darstellungen der Flächennutzungspläne hinausgehen oder inhaltlich abweichen.

Freizeit- und Erholungsfunktion

Im Untersuchungsraum kommen vereinzelt kleinere Waldflächen mit Erholungs- bzw. Schutzfunktion vor. Querungen dieser Waldflächen finden ausschließlich mit der geschlossenen Bauweise statt. Kleine Flächen von Immissionsschutzwäldern werden im Trassenverlauf tangiert, eine Querung findet nicht statt.

Lärmschutzwälder befinden sich nicht im Trassenverlauf.

Landschaftsschutzgebiete

Innerhalb des Untersuchungsraums befinden sich 22 Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG. Diese sind in der Unterlage F1.1 Kap. 7.2.4, Tab. 7-3 aufgelistet.

Naturschutzgebiete

Innerhalb des Untersuchungsraums befinden sich die drei Naturschutzgebiete KLE-005 Fleuthkuhlen, VIE-002 Tote Rahm und WES-084 Winkelscher Busch.

Naturparks

Naturparks gemäß § 27 BNatSchG und Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG kommen innerhalb des Untersuchungsraumes nicht vor.

Im Untersuchungsraum des Vorhabens bestehen **Vorbelastungen** durch:

Freileitungen

In der Gemeinde Sonsbeck befindet sich im Untersuchungsraum von SL235_0+500 bis SL240_0+500 eine Freileitung, welche bei SL240_0+000 die Trasse von Westen nach Süd-Osten quert. Auf Höhe SL244_0+000 tritt eine Freileitung östlich in den Untersuchungsraum ein und verläuft bis SL246_0+800 parallel zur Trasse, quert diese dort und verlässt den Untersuchungsraum in Richtung Süd-Westen.

Im Bereich der Gemeinden Geldern/Issum quert auf Höhe der SL254_0+500 eine Freileitung von West nach Ost die Trasse. Bei SL271_0+000 im Raum Kempen/Krefeld tritt östlich in den Untersuchungsraum eine Freileitung ein, verlässt diesen jedoch bei SL272_0+100 in dieselbe Richtung ohne die Trasse zu queren.

Eine weitere Freileitung im Bereich Krefeld verläuft von Nord nach Süd und quert die Trasse bei SL282_0+400. Im Bereich Meerbusch treten auf Höhe der SL293_0+500 nördlich zwei Freileitungen in den Untersuchungsraum ein, drei weitere Freileitungen queren die Trasse bei SL295_0+000 von Nord nach Süd. Bei SL294_0+000 tritt eine weitere Freileitung in den Untersuchungsraum ein und quert anschließend bei SL294_0+200 die Trasse. Diese Freileitungen enden bzw. beginnen im bzw. am Umspannwerk Osterath.

Verkehrswege

Zu den Vorbelastungen des Schutzgutes Menschen zählen wegen ihrer Schall- und Schadstoffemissionen, ihrer Zerschneidungswirkung und ihres technischen Charakters insb. die Hauptverkehrsachsen. Bahnanlagen sowie stark frequentierte Bundes-, Landes- und Kreisstraßen zählen zu den Vorbelastungen des Raumes. Eine Auflistung der Verkehrswege im Untersuchungsraum ist der Unterlage F1.1, Kap. 8.1.2.2, Tabelle 8-2 zu entnehmen.

Gewerbe

Westlich der Trasse im Untersuchungsraum zwischen SL246_0+000 und SL247_0+000 befindet sich in Geldern ein Gewerbegebiet.

In Tönisvorst liegt im Untersuchungsraum östlich der Trasse bei SL277_0+800 bis SL279_0+800 ein Gewerbegebiet. Die Trassenachse schneidet eben dieses Gewerbegebiet im Bereich der SL279_0+800 bis SL280_0+200.

Ein Gewebegebiet liegt in Willich im Untersuchungsraum südlich der Trasse bei SL285_0+500 bis SL286_0+200.

In Krefeld liegt nördlich der Trasse zwischen SL 288_0+000 bis SL289_0+000 ein Gewerbegebiet im Untersuchungsraum.

Windparks

Bei SL246_0+600 bis SL247_0+100 liegen drei Windenergieanlagen unweit der Trasse.

Ein weiterer Windpark befindet sich in Geldern bei SL256_0+000 bis SL257_0+00 im Untersuchungsraum und wird von der Trasse bei SL256_0+000 und SL256_0+800 gequert .

Weitere Windparks befinden sich zwischen SL259_0+000 und SL263_0+000. Diese befinden sich jedoch nur im Untersuchungsraum und werden von der Trasse nicht gequert.

In Kempen bei SL271_0+500 bis SL272_0+500 liegt im Untersuchungsraum ein Windpark, welcher bei SL272_0+000 von der Trasse gequert wird.

Bei Tönisvorst SL275_0+000 quert die Trasse einen Windpark. Dieser Windpark liegt bis SL275_0+500 im Untersuchungsraum.

In Willich bei SL292_0+000 befindet sich im Untersuchungsraum ein Windpark.

(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen

Folgende potenzielle Umweltauswirkungen können durch das Vorhaben mit seinem Standort, Art, Umfang sowie Ausgestaltung und Größe und aufgrund der wesentlichen Merkmale des Vorhabens auftreten.

(1) Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen sind nur temporärer Natur und treten ausschließlich während der Bauphase auf:

- Temporäre Flächenbeanspruchungen verursacht durch die Anlage von Arbeitsstreifen, diese Flächen stehen während der Bauphase anderen Nutzungen nicht zur Verfügung (Wirkfaktor A8);
- Zerschneidungswirkung verursacht durch die baustellenbedingte, temporäre Unterbrechung von Wegebeziehungen (Wirkfaktor A8);
- Temporäre Emissionen von Schall und Erschütterungen durch Bautätigkeiten und Baustellenverkehr (Wirkfaktoren A2, A4).

Durch den laufenden Baustellenbetrieb wird es zu Lärmbeeinträchtigungen im direkten Umfeld der Baustellen kommen. Die Motorengeräusche der Baugeräte, der Fahrzeugverkehr oder das Anliefern und Abkippen von Materialien sind mit Geräuschentwicklung verbunden.

Neben Lärmemissionen, die im Zuge des Baus den größten Anteil haben werden, sind noch weitere, baubedingte Wirkfaktoren zu berücksichtigen:

- Staubemissionen (stoffliche Emissionen),
- Lichtemissionen,
- Erschütterungsemissionen.

Staubemissionen können insb. bei trockener Witterung zu Beeinträchtigungen führen, lassen sich jedoch durch einfache Maßnahmen gut eindämmen. Im Rahmen der Bauüberwachung ist die Einhaltung der Staubschutzmaßnahmen zu kontrollieren, zu den einzelnen Maßnahmen s. unter Ziff. B.IV.3.a)(cc)(2).

Lichtemissionen treten besonders im Winterhalbjahr aber auch bei Nachtbaustellen auf und können vereinzelt zu Belästigungen führen. In der Regel sind die Baustellen in deutlicher Entfernung von Wohnhäusern und Siedlungen. Dennoch sind Schutzmaßnahmen unter Ziff. B.IV.3.a)(ee) benannt.

Erschütterungsemissionen treten im Rahmen von Ramm- und Verdichtungsarbeiten und durch Baustellenverkehr auf. Hier ist insb. der Abstand vom Emissionsort zur Wohnbebauung entscheidend. Bei Abständen von weniger als 25 m zum Immissionsort sieht der Vorhabenträger die Erstellung einer Dokumentation zum Gebäudezustand und bei entsprechender Veranlassung das Ergreifen weiterer Maßnahmen wie etwa das Durchführen von Schwingungsmessungen vor. Durch die Nebenbestimmung unter Ziff. A.V.9 Nr. 13 wird diese Vorgehensweise verbindlich angeordnet.

Auf Grundlage der Wirkfaktoren wurde der Untersuchungsraum für das Schutzgut Menschen auf 500 m beiderseits des Regelarbeitsstreifens festgelegt und, falls erforderlich, im Bereich von größeren Arbeitsflächen punktuell und einzelfallbezogen erweitert.

Unter Umständen musste in Sonderfällen der Abstand noch größer gewählt werden, wenn die genannten Lärmpegel nicht sicher eingehalten werden können. Hierzu sind entsprechende Abschätzungen zu den Lärmimmissionen erfolgt.

Die Herstellung der Erdkabeltrasse gliedert sich in einzelne Bauabschnitte, welche durch unterschiedliche Bauaktivitäten bzw. Bauverfahren gekennzeichnet sind. In Abhängigkeit von örtlichen und ökologischen Randbedingungen, der Jahreszeit und dem geforderten Bauzeitenende werden Bauarbeiten in mehreren Bauabschnitten parallel stattfinden. Während aufeinander folgender Bauphasen innerhalb eines Bauabschnitts werden die maßgeblichen Geräuschemissionen durch jeweils zugehörige Arbeitsvorgänge und Baumaschinen verursacht.

Für Erdkabelbauabschnitte kann eine Aufteilung der Bauabschnitte in ortsfeste Abschnitte bzw. Bauphasen und sogenannte Wanderbaustellen vorgenommen werden. Für die örtlich feststehenden und räumlich eingegrenzten Abschnitte bzw. Bauphasen, wie das Errichten von Muffengruben oder Muffen-, Winden- und Spulenplätzen, ergeben sich unterschiedliche Betriebszeiten und durchschnittliche Baustellendauern. Genaue Zeitspannen für die einzelnen Bauphasen werden im Rahmen der Ausführungsplanung genannt.

Erfahrungsgemäß ist für die Dauer der Bauabschnitte von einigen Tagen bis zu mehreren Wochen auszugehen. Die Bauzeit im Bereich der Start- und Zielgruben entlang von Bauabschnitten mit geschlossener Bauweise ist ebenfalls abhängig von der Länge des Abschnitts und dem angetroffenen Baugrund und wird in der Ausführungsplanung präzisiert. Im Bereich

von Kreuzungsbauwerken bleiben die für das jeweils gewählte Tiefbauverfahren erforderlichen Baumaschinen und Aggregate i. d. R. über einen Zeitraum von mehreren Wochen am Standort. Beim Einsatz des Mikrotunnel-Verfahrens kann sich der Betrieb der Start- und Zielgruben, in Abhängigkeit der Tunnellänge und der Bodenart, auch über mehrere Monate erstrecken.

Die Bauabschnitte in offener Bauweise bewegen sich dagegen während des Baufortschrittes als sogenannte Wanderbaustellen entlang der Trasse fort. In Abhängigkeit von der topographischen Ausprägung und den weiteren örtlichen Gegebenheiten sind diese beweglichen Bauabschnitte i. d. R. zwischen 250 m und 1.000 m lang.

Für alle Bauabschnitte und zugehörigen Bauphasen ist anzumerken, dass die Geräuschemissionen von den Baumaschinen und Tätigkeiten sowohl zeitlich als auch räumlich über die jeweilige Baustellenfläche und über den Arbeitstag verteilt verursacht werden. Aufgrund der dynamischen Bautätigkeiten der mobilen sowie auch stationären Baumaschinen und der weiteren zu betrachtenden Zeitbereiche mit geringeren Emissionen (Umrüstzeiten, Pausen etc.) variieren die Geräuschemissionen daher sowohl orts- als auch tageszeitabhängig stark. Die temporären Immissionen und Beeinträchtigungen in der Nachbarschaft treten nicht zeitgleich über den gesamten Trassenverlauf auf. Mögliche Beeinträchtigungen durch Baulärm sind daher örtlich und zeitlich eng begrenzt. Gemäß dem Handlungskonzept des Vorhabenträgers (Unterlage E2.2) werden die Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) erfüllt. Grundsätzlich müssen Maßnahmen zur Lärmvermeidung und -reduzierung ergriffen und eingehalten werden.

Lichtemissionen während der Bautätigkeit

In der Regel werden die Bauarbeiten nach den Darlegungen des Vorhabenträgers am Tage und somit ohne künstliche Beleuchtung durchgeführt. Im Ausnahmefall, bspw. im Winterhalbjahr, bei Dämmerung und/oder bei größeren Bohrungen, können Baustellenbeleuchtungen zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit und eines störungsfreien Bauablaufs notwendig werden. Vom Vorhabenträger sind für diesen Fall die unter Ziff. B.IV.3.a)(ee) dargestellten Maßnahmen vorgesehen.

Staubemissionen während der Bautätigkeit

Maßgebende stoffliche Emissionen beim Bau der Erdkabelanlage sind Staubentwicklungen, die durch Maßnahmen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die Maßnahmen betreffen sowohl die Begrenzung der Entstehung als auch die Begrenzung der Ausbreitung von Staubentwicklungen durch Baumaschinen, Erdbewegungen, Be- und Entladevorgänge von Schüttgütern und Fahrzeugverkehr. Bei trockener Witterung hat der Vorhabenträger daher folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Fahrwege und Baufelder befeuchten,
- Baustraßen regelmäßig reinigen,
- auf unbefestigten Baustraßen die Fahrgeschwindigkeit reduzieren,
- Transportfahrzeuge abplanen,
- die Abwurfhöhe von Materialaus- und -einbau reduzieren,
- Bodenmieten befeuchten oder abplanen.

(2) Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingte Wirkungen sind i. d. R. von dauerhafter Natur (z. B. dauerhafte Flächenversiegelung).

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch den oberhalb der Trasse zu erhaltenden Leitungsschutzstreifen. Dieser ist dauerhaft frei von baulichen Anlagen zu halten und bleibt somit in seiner Nutzung eingeschränkt. Weitere Wirkungen können durch Schilderpfähle, die zur Markierung des Trassenverlaufes notwendig sind, die Repeaterstationen, Erdungsmuffen und Schachtbauwerke verursacht werden (Wirkfaktoren B2, B6).

Im Folgenden wird dargelegt, welche Wirkfaktoren von vornherein als nicht relevant für das Vorhaben abgeschichtet werden können und demzufolge nicht weiter betrachtet werden.

Für die übrigen oben genannten Wirkfaktoren erfolgt die Ableitung von Empfindlichkeiten und anschließend die Ermittlung der Umweltauswirkungen im Rahmen der schutzgutspezifischen Auswirkungsprognose.

Ackerflächen können wiederhergestellt und bearbeitet werden, so dass es hier keinerlei visuelle Veränderung zum Ursprungszustand zu erwarten ist.

Anlagebedingte Funktionsverluste gibt es dort, wo ein Bauwerk die vorhandene Fläche nutzt, oder aber der Schutzstreifen die Nutzung einschränkt. Die Standorte der Bauwerke sind im Bauwerksverzeichnis der Unterlage C7.2.1 aufgelistet.

Die Breite des Schutzstreifens ist abhängig vom Aufbau des Kabelgrabenprofils. Grundsätzlich umfasst der Schutzstreifen eine Breite von 5 m beiderseits der Achse des jeweils äußeren Kabelschutzrohrs/Kabels. Der Schutzstreifen muss frei von baulichen Anlagen gehalten werden. Dieser Bereich unterliegt somit einer eingeschränkten Nutzung.

Anders verhält es sich im Bereich von Gehölzen und Wäldern, die von dem Kabelgraben inkl. Schutzstreifen (Trasse) durchzogen werden. Nach Abschluss der Arbeiten verbleibt die Trasse sichtbar, da sie regelmäßig von Aufwuchs befreit werden muss, um die Zugänglichkeit zu erhalten.

(3) Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen resultieren aus dem Betrieb der Anlage und sind ebenfalls langfristig wirksam:

- Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen durch magnetische Felder (Wirkfaktor C2).

Betriebsbedingt sind keine Schallimmissionen zu erwarten.

Die im Nahbereich des Erdkabels beim Betrieb entstehenden magnetischen Felder werden deutlich unterhalb des vom Gesetzgeber vorgegebenen Grenzwerts von 500 µT für Orte zum dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen (vgl. § 3a der 26. BImSchV)

prognostiziert. Der vorgegebene Grenzwert wird eingehalten. Insoweit wird auf die Ziff. B.IV.3.a)(aa) verwiesen.

Im Regelfall (offene Bauweise) liegt die maximale Immission gemäß Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV (vgl. Unterlage E1.2) im direkten Umfeld des Erdkabels im Bereich von 174 μT (bzw. von 138 μT im Engstellenfall). Somit wird der Grenzwert zu etwa einem Drittel (oder weniger) ausgeschöpft. Auch für typische geschlossene Bauweisen, wie zur Querung von Infrastrukturen, werden Werte von 170 μT prognostiziert. Die vorangehenden Aussagen beziehen sich dabei auf die maximalen Immissionen in unmittelbarer räumlicher Nähe zu dem Erdkabel des Vorhabens (Kabelsysteme A und B).

An den Rändern des Schutzstreifens liegen die prognostizierten Immissionswerte unterhalb des Erdmagnetfeldes (vgl. Unterlage E1.2).

Die prognostizierten Werte für magnetische Felder liegen damit selbst unter besonders konservativer Betrachtung deutlich unterhalb der Grenzwerte (vgl. Unterlage E1.1). Somit sind erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten, da der entsprechende Grenzwert zu etwa einem Drittel (oder weniger) ausgeschöpft wird. Um der Vorsorge gegen Belastung durch magnetische Felder gerecht zu werden, wird der Nachweis der Unerheblichkeit bzw. Einhaltung der Grenzwerte im Rahmen der Unterlage E1 erbracht.

(4) Kumulierende Wirkungen

Kumulierende Wirkungen auf das Schutzgut Menschen können durch den Bau des Konverters in Meerbusch bei zeitgleicher Bauausführung durch temporäre Schallimmissionen entstehen. Der Bau des Konverters wird ca. 2 Jahre in Anspruch nehmen und startete im Jahr 2023. Der Konverter Meerbusch wird im Bereich des Netzverknüpfungspunkts Osterath auf einer Fläche von etwa 13 ha errichtet. Das Areal der Konverterstation wird vier 18 m hohe Konverterhallen umfassen, gebündelt zu zwei Gebäudekomplexen mit je einem niedrigeren Betriebsgebäude. Des Weiteren werden Kühlungsanlagen, Transformatoren, Schaltanlagen sowie schwerlastfähige Erschließungsflächen und Versickerungsbecken für Niederschlagswasser errichtet. Im Umfeld des Betriebsgeländes werden während der Bauzeit Flächen für die Baustelleneinrichtung, Material- und Baustofflager sowie für Bodenmieten temporär benötigt. Die Modellierung des Erdwalls als Sichtschutz für den Konverter erfolgt im Bereich der Trassenführung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG erst nach Fertigstellung der Erdkabelverlegung.

(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insb. die menschliche Gesundheit sind ausschließlich temporärer Natur. Für die Immissionsorte ergeben sich erhebliche Umweltauswirkungen oberhalb der einschlägigen Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm an 33 Immissionsorten durch die baubedingten Schallimmissionen des Vorhabens während der Nachtzeit. Hierbei werden an 15 Immissionsorten die Immissionsrichtwerte überschritten, wobei diese noch unterhalb der Eingreifwerte der AVV Baulärm liegen. An 18 Immissionsorten werden die Eingreifwerte überschritten (vgl. Unterlage E 2.1, Kap. 9, Tab. 6). Die Immissionsorte sind über den gesamten Abschnitt verteilt und stellen keine Wohnbebauung auf einer nicht

unerheblichen Länge der Trasse dar. An mehreren Immissionsorten sind erhebliche Umweltauswirkungen mit schwacher und vereinzelt erhebliche Umweltauswirkungen mittlerer Intensität auf das Schutzgut Menschen durch baubedingte Schallimmissionen aufgrund der rechnerisch prognostizierten Immissionen nicht auszuschließen. An 15 Immissionsorten (vgl. Unterlage E2.1 Kap. 10.2, Tab. 7) sind zusätzlich Maßnahmen zur Lärminderung notwendig um die erforderlichen Richtwerte für die Nachtzeit einzuhalten. An drei weiteren Immissionsorten bestehen die zusätzlichen Lärmschutzmaßnahmen in der Begrenzung der Arbeiten für den Pilotrohrvortrieb auf die Tagzeit (vgl. die Unterlage E2.1 Kap. 10.2, Tab. 8).

(1) Grenzwerte elektrischer Feldstärke und magnetischer Flussdichte (K_{Me}01)

Die Schwelle der erheblichen Umweltauswirkung wird in Bezug auf die magnetische Flussdichte nicht erreicht. Es ist für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar, dass der Wirkfaktor C2 Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen durch magnetische Felder bereits auf der Ebene der Beschreibung der Merkmale des Vorhabens in der Unterlage F1.1, Kap. 8.1.3, nicht näher untersucht wird. Die elektrische Feldstärke ist bei Erdkabeln nicht relevant, da sie durch den Kabelmantel bzw. die Einhausung vollständig abgeschirmt wird.

Der Kreis Kleve (Akten-Nr. 700072) stellt in seiner Stellungnahme fest, dass für die ± 380 -kV-Gleichstrom-Erdkabelanlage keine Bedenken aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen.

(2) Immissionsrichtwerte gemäß AVV Baulärm (K_{Me}05)

Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm werden unter Ziff. B.IV.3.a)(bb)(2) dargestellt.

In der Unterlage F1.1, Kap. 8.3.3. "Bewertung der Auswirkungen im Hinblick auf ihre Erheblichkeit" findet sich in Tabelle 8-6 „Schutzgut Menschen – erhebliche Auswirkungen auf Wohn- und Wohnumfeldfunktion durch Schallimmissionen“, eine Auflistung der Objekte mit möglicher erheblicher Beeinträchtigung.

Zur Minimierung von negativen Einflüssen sind die vom Vorhabenträger benannten, unter Ziff. B.IV.3.a)(bb)(2) beschriebenen Maßnahmen vorgesehen.

An einigen Immissionsorten, an denen die Eingreifwerte der AVV Baulärm prognostisch überschritten werden, können durch geeignete Lärmschutzmaßnahmen die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte eingehalten werden (vgl. Unterlage E2.1, Kap. 10.2, Tab. 7 (S. 49) und Tab. 8 (S. 50)).

Nach AVV Baulärm gilt der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit auch dann als überschritten, wenn ein Messwert oder mehrere Messwerte den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreiten. Dies entspricht sinngemäß dem Spitzenpegelkriterium der TA Lärm, Nr. 6.1, nach dem einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die Immissionsrichtwerte in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten dürfen.

Die betrachteten Vorgänge auf der Baustelle weisen teilweise einzelne Geräuschspitzen auf. Aufgrund der Geräuschcharakteristik der Baumaschinen liegen die maximalen kurzzeitigen

Spitzenpegel nur geringfügig über dem Taktmaximalpegel des jeweiligen Emissionsansatzes. Daher ist nicht damit zu rechnen, dass kurzzeitige Geräuschspitzen den ermittelten Beurteilungspegel um mehr als 20 dB(A) überschreiten. Wird der Richtwert durch den Beurteilungspegel nicht überschritten, ist somit auch keine Überschreitung des Spitzenpegelkriteriums zu erwarten.

Maßnahmen zur Minderung der Geräusche sind vom Vorhabenträger vorgesehen und werden im Einzelnen unter Ziff. B.IV.3.a)(bb)(2) dargestellt.

Der Kreis Kleve (Akten-Nr. 700072) äußert sich in seiner Stellungnahme dahingehend, dass unter Berücksichtigung einer Information aller Anwohner von Immissionsorten, wo der einschlägige Richtwert überschritten wird, des Aufbaus eines Schallschutzzelts bei Baumaßnahmen nahe der Immissionsorte mit mehr als 5 dB(A) Richtwertüberschreitung und der Unterlassung von Nacharbeiten beim Pilotrohrvortrieb am IO 39-1 keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen bestehen.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Als biotische Teile des Naturhaushalts bilden die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ein enges Wirkungsgefüge. Die folgenden Ausführungen nehmen, sofern möglich, Bezug auf die jeweiligen Teilschutzgüter, wobei stellenweise Überschneidungen auftreten.

(aa) Beschreibung des Umweltzustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens sowie Vorbelastungen

(1) Teilschutzgut Tiere

Der Untersuchungsraum ist ein Korridor von jeweils 300 m Breite beiderseits der Trasse, wobei sich dieser ab der Außenkante der Baubedarfsfläche bemisst. Im Umfeld von Natura 2000-Gebieten wurde der Untersuchungsraum auf jeweils 500 m Breite beiderseits der Trasse aufgeweitet. Da keine Rastvögel bzw. störungsempfindlichen Brutvögel mit einer Fluchtdistanz von über 300 m (Gassner et al., 2010) im untersuchten Kartierraum mit einer Regelbreite von 600 m (Aufweitung auf 1.000 m im Bereich von Vogelschutzgebieten, Unterlage J6.1) nachgewiesen wurden, erfolgte außerhalb von Natura 2000-Gebieten keine Aufweitung des Untersuchungsraumes für die Bewertung der Umweltverträglichkeit.

Für die Beschreibung und Bewertung des betrachteten Untersuchungsraums wurden Erfassungen aus den Jahren 2019 bis 2022 herangezogen. Zur Bewertung der durchgeführten Kartierungen wurden die Datensätze gesichtet und einer fachgutachterlichen Plausibilitätsprüfung unterzogen.

Die detaillierte Methodik zur Erfassung der relevanten Tiergruppen und Arten wurde in Unterlage J6.1 ausführlich dargelegt.

Folgende Datengrundlagen wurden verwendet:

- Kartierungen aus den Jahren 2019-2020 (Unterlage J6)
- Standard-Datenbögen (SDB) der im betrachteten Raum vorhandenen FFH- und Vogelschutzgebiete (Abfrage Mai 2023)
- LANUV Messtischblätter (Fledermäuse und Biber, Abfrage März 2023)
- Hinweise von Fachbehörden

Folgendes Artenspektrum wurde bei der Beschreibung und Bewertung der Fauna berücksichtigt:

- Arten des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG (= FFH-Richtlinie)
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (= FFH-Richtlinie)
- Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Richtlinie 2009/147/EG (= Vogelschutzrichtlinie)
- Streng geschützte Arten gemäß § 1 Bundesartenschutzverordnung (BartSchV)
- Arten der Roten Liste des Bundeslandes (NRW)/ wandernder Vogelarten Deutschlands

Neben der Betrachtung der Tierarten wurden auch die faunistischen Funktions- und Lebensräume (Biototypen bzw. Biotopkomplexe), in denen die Arten vorkommen, beschrieben und bewertet. Für die Bewertung dieser faunistischen Lebensräume dienten folgende Kriterien als Grundlage:

- Vorkommende Arten innerhalb eines Biotopkomplexes/Habitatraumes,
- Schutzgebietskulisse Natura-2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) mit den dort gemeldeten Arten,
- weitere Schutzgebietsausweisungen (Naturschutzgebiete, avifaunistisch wertvolle Bereiche),
- (potenzielle) Wanderwege (Amphibien, Biber, Fischotter),
- Verbundkorridore (z.B. Fließgewässerauen, Heckenzüge) und Biotopverbundflächen,
- geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale.

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Eine Auflistung der nachgewiesenen, betrachtungsrelevanten **Säugetiere** im Untersuchungsraum ist in Unterlage F1.1 (UVP-Bericht), Kap. 9.2.1.2, S.147, zu finden. Erfasst wurden zehn Fledermausarten, welche alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind. Das Verbreitungsgebiet der Tiere verteilt sich über den gesamten Untersuchungsraum. Die meisten Individuen wurden um Issum und Geldern sowie im Umkreis von Krefeld erfasst. Potenzielle Leitstrukturen, Quartiere oder Fortpflanzungsstätten für waldbewohnende Fledermäuse bieten Gehölzflächen, lineare Gehölzstrukturen und Höhlenbäume, welche auch im Umfeld von Hoflagen zu finden sind. Vom Vorhaben betroffen sind überwiegend Einzelbäume.

Bei der Bestandserfassung der **Vögel** wurden „Brutvögel und Nahrungsgäste“ sowie „Durchzügler und Rastvögel“ unterschieden. Im Untersuchungsraum wurden insgesamt 37 gefähr-

dete und/oder streng geschützte Brutvögel und Nahrungsgäste nachgewiesen. Hierbei handelt es sich um 32 Brutvogelarten und 5 Nahrungsgäste (Artenliste vgl. Unterlage F1.1, Kap. 9.2.1.2, S.148 f.). Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass vor allem die Offenlandbereiche innerhalb des Abschnitts, aufgrund des Vorkommens zahlreicher Arten, als wichtiger Lebensraum für Vögel gelten. Jedoch sind Bereiche mit einer erhöhten Anzahl an Vogelarten und zum Teil seltenen oder in ihrem Bestand stark gefährdeten Arten über den gesamten Trassenverlauf verteilt.

Als typische Vertreter der Brutvogelarten (vollständige Artenliste siehe Unterlage F1.1, Kap. 9.2.1.2, S.148 f.) in der Feldflur sind u. a. die gefährdete Art Feldlerche (*Alauda arvensis*) und das stark gefährdete Rebhuhn (*Perdix perdix*) zu nennen, welche bereichsweise als Brutvogel nachgewiesen werden konnten. Zudem dienen die Offenflächen Raubvogelarten als Jagdrevier, wie z. B. dem Rotmilan (*Milvus milvus*). Hinzu kommen einige Arten, die an Feuchtgrünland und offene, extensiv genutzte Grünlandflächen gebunden sind, wie der stark gefährdete Kiebitz (*Vanellus vanellus*). Gehölzreiche Landschaften mit Hecken und Kleingehölzen werden u. a. von den in ihren Beständen gefährdeten Arten Kuckuck (*Cuculus canorus*) und Bluthänfling (*Linaria cannabina*) besiedelt, ebenso sind hier Arten wie Mäusebussard (*Buteo buteo*) und Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*) heimisch. Bezüglich Arten der Brachen, Säume und Röhrichte liegen u. a. Nachweise der auf der Vorwarnliste stehenden Rohrammer (*Emberiza schoeniculus*) und Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) innerhalb des betrachteten Raumes vor. Die Bereiche mit einer erhöhten Anzahl an Vogelarten und zum Teil seltenen oder in ihrem Bestand stark gefährdeten Arten sind über den gesamten Trassenverlauf verteilt.

Als Rastvögel werden hier Zugvögel und Wintergäste (Durchzügler) betrachtet, die im untersuchten Gebiet vorkommen, aber dort nicht brüten. Im Untersuchungsgebiet wurden sechs Durchzügler und Rastvögel erfasst, diese sind in Unterlage F1.1, Kap. 9.2.1.2, S.150, aufgeführt. Relevante Habitatbestandteile für Rastvögel sind insbesondere Schlafplätze und Nahrungsflächen. Insgesamt ist der Abschnitt für Rastvögel eher von untergeordneter Bedeutung. Jedoch kommt den Bereichen um Hartefeld und Aldekerk eine gewisse lokale Bedeutung zu.

Im Untersuchungsraum wurden keine relevanten **Amphibien** erfasst, daher kommt dem Abschnitt eine sehr geringe Bedeutung als Lebensraum zu.

Im Untersuchungsraum wurden zwei geschützte **Reptilien**arten nachgewiesen, eine davon – die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) – ist im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Die Zauneidechse wurde am Rand des Waldstücks „Winkelscher Busch“ südlich von Sonsbeck (R-Probefläche-085, bei SL244_0+900) nachgewiesen. Auf den Baubedarfsflächen südwestlich von Sevelen (bei SL258_0+045) gibt es Funde der Blindschleiche (*Anguis fragilis*). Dem Untersuchungsraum kommt eine geringe Bedeutung als Lebensraum für Reptilien zu.

Im Untersuchungsraum sind keine relevanten Gewässer für **Fische und Rundmäuler** vorhanden, daher wurden keine Individuen nachgewiesen. Folglich ist die Bedeutung als Lebensraum für diese Tiergruppe sehr gering.

Die im Untersuchungsraum erfassten **Insekten** gehören zu den Libellen und Schmetterlingen. Relevante xylobionte Käferarten wurden nicht erfasst, daher hat der Untersuchungsraum eine sehr geringe Bedeutung als Lebensraum für diese Tiergruppe. An einem Feldrand mit linearen Gehölzstreifen (SL256_0+400) wurde der auf der Vorwarnliste stehende Schwalbenschwanz (*Papilio machaon*) nachgewiesen. Außerdem wurden im Untersuchungsraum zwei betrachtungsrelevante Libellenarten erfasst, die gefährdete Kleine Mosaikjungfer (*Brachytron pratense*) und der stark gefährdete Spitzenfleck (*Libellula fulva*). Beide Arten wurden am Ufer der Issumer Fleuth auf Höhe von SL252_0+000 nachgewiesen. Den Nachweisgebieten der aufgeführten Libellen- und Falterarten kommt kleinräumig eine Bedeutung als Lebensraum zu. Insgesamt kommt dem Untersuchungsraum eine geringe Bedeutung als Lebensraum für Schmetterlinge und Libellen zu.

Vorbelastungen

Im Untersuchungsraum gibt es kleinere Bereiche mit Siedlungsflächen, die aufgrund hoher Versiegelung und häufiger Störungen eine reduzierte Artenvielfalt aufweisen. Dort sind hauptsächlich verbreitete und wenig stör anfällige Arten zu finden. Der größte Teil des Untersuchungsraums besteht aus intensiv genutzter Kulturlandschaft, die viele Belastungen für Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt mit sich bringt. Intensive landwirtschaftliche Nutzung verändert die Standorteigenschaften und entzieht spezialisierten Arten ihren Lebensraum. Vorhandene Gewässer sind oft in einem naturfernen Zustand. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung reduziert die Fläche von naturschutzfachlich wertvollen Bereichen, wie noch vorhandenen Feuchtgebieten oder Trockenrasen. Verkehrswege und Freileitungen zerschneiden die Landschaft und verursachen Habitatverluste und -verinselungen, was insbesondere für störungsempfindliche Tiere problematisch ist. Die Bundesautobahnen A 57, A 40 und A 44; die Bundesstraßen B 58, B 510, B 9, B 509 und B 59 sowie die Landesstraßen L 460, L 491, L 480, L 362, L 478, L 266, L 479, L 140, L 475, L 384, L 461, L 382, L 443, L 26 und L 154 queren den Untersuchungsraum. Auch hinsichtlich der Vogelfauna bewirken Störungen durch Lärm und visuelle Reize in der Nähe von Verkehrswegen eine Verschlechterung der Habitateignung. Windenergieanlagen stellen eine Gefahr für Großvögel dar. Der Untersuchungsraum wird zudem von Bahnlinien und begradigten Gewässern durchquert.

(2) Teilschutzgut Pflanzen

Als Untersuchungsraum wurde ein nachvollziehbar gewählter Korridor von jeweils 300 m Breite beiderseits der Trasse betrachtet, wobei sich dieser ab der Außenkante der Baubedarfsfläche bemisst und sich im Bereich von sensiblen Schutzgebietskulissen (Natura-2000 Gebiete, Naturschutzgebiete) auf jeweils 500 m aufweitet.

Die Beschreibung und Bewertung von Biotoptypen bezieht sich auf die in den Jahren 2019 bis 2021 im Rahmen der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen erfassten Biotoptypen

gemäß Drachenfels (2020)⁵² (vgl. Unterlage F1.1, Plananlage F1.6 und Anhang F1.2) mit ergänzenden Erfassungen im Jahr 2022. Die Bestandsbewertung der Biotoptypen erfolgte nach einer nachvollziehbaren Methodik, die in Kap. 9.1.1.1 der Unterlage F 1.1 dargelegt ist. Der Zustand und die Qualität der im Untersuchungsraum festgestellten Biotoptypen wurden nach Kaule (1991)⁵³, Riecken et al. (2006)⁵⁴ und Finck et al. (2017)⁵⁵ eingeschätzt und ggf. zu Biotoptypengruppen zusammengefasst sowie ihre Bedeutungen festgelegt. Für die Bewertung wurden die nachfolgenden Kriterien herangezogen: Ersetzbarkeit/Wiederherstellbarkeit, Natürlichkeit/Naturnähe, Gefährdung/Seltenheit sowie Intaktheit/Vollkommenheit. Aus der Bewertung bezüglich aller genannten Einzelkriterien in einer fünfstufigen Werteskala erfolgt eine ebenfalls fünfstufige Gesamtbewertung.

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Die Biotoptypen (zusammengefasst nach Gruppen) mit Angabe ihres Flächenanteils, die im Untersuchungsraum der Trasse des Vorhabens vertreten sind, finden sich in der nachfolgenden Tabelle 12. Eine Auflistung der einzelnen vorkommenden Biotoptypen findet sich in Anhang F1.2 zur Unterlage F 1.1.

Tabelle 12: Teilschutzgut Pflanzen – Flächenanteile der Biotoptypengruppen am Untersuchungsraum

Biotoptypengruppe	Flächenanteil (%)
Landwirtschaftliche Flächen	81,4
Wälder	5,9
Besiedelter Bereich	4,9
Verkehrsflächen	3,8
Kleingehölze	2,9
Biotoptypen feuchter Standorte	0,7
Gewässer	0,4
Summe	100,0

Geschützte und/oder gefährdete Pflanzenarten

Wie in Kap. 5.1.2.1 von Unterlage F 4.1 dargelegt, wurden keine geschützten bzw. gefährdeten Pflanzenarten im Untersuchungsraum festgestellt.

Vorbelastungen

⁵² Drachenfels, O. v. (2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Februar 2020, 331 S. – Hannover: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen: Heft A/4).

⁵³ Kaule, G., 1991: Arten- und Biotopschutz. 2. Aufl., 519 S., Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer.

⁵⁴ Riecken, U., Finck, P., Rath, U., Schröder, E. und Ssymank, A., 2006: Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen in Deutschland. Zweite fortgeschriebene Fassung 2006. 318 S., Bonn: Bundesamt für Naturschutz (Naturschutz und Biologische Vielfalt 34).

⁵⁵ Finck, P., Heinze, S., Rath, U., Riecken, U. & Ssymank, A., 2017: Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands. Dritte fortgeschriebene Fassung 2017. 637 S., Bonn: Bundesamt für Naturschutz (Naturschutz und Biologische Vielfalt 156).

In der großflächigen, überwiegend intensiv und stellenweise extensiv genutzten Kulturlandschaft unterliegt das Teilschutzgut Pflanzen einer Vielzahl bereits bestehender Belastungen. Vorbelastungen bzgl. des Teilschutzgutes Pflanzen sind zum einem auf den intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen und zum anderen auf bebauten Flächen des Untersuchungsraumes gegeben. Im gesamten Untersuchungsraum sind Siedlungsstrukturen vorhanden. An zahlreiche Einzelhöfe schließt sich teils großflächige Bebauung (Wohngebäude, Ställe, Silos etc.) an. Zudem finden sich zahlreiche überregionale Verkehrswege im Untersuchungsraum: Die Bundesautobahnen A 57, A 40 und A 44; die Bundesstraßen B 58, B 510, B 9, B 509 und B 59 sowie die Landesstraßen L 460, L 491, L 480, L 362, L 478, L 266, L 479, L 140, L 475, L 384, L 461, L 382, L 443, L 26 und L 154. Vereinzelt finden sich Windkraftanlagen im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum wird zudem von Bahnlinien und begrädeten Gewässern durchquert.

(3) Teilschutzgut biologische Vielfalt

Das Teilschutzgut biologische Vielfalt besteht aus drei Ebenen:

- **Ökosystemvielfalt:** Die Ökosystemvielfalt lässt sich über die Vielfalt der Nutzungstypen und Biotoptypen, die die kleinsten Einheiten eines Ökosystems mit einheitlichen Standortbedingungen darstellen, für den Untersuchungsraum beschreiben.
- **Artenvielfalt:** Die Artenvielfalt lässt sich durch die Anzahl der Pflanzen- und Tierarten in einem bestimmten Raum darstellen. Die Darstellung der Bestände sowie deren Bewertung erfolgt bei der Betrachtung der im Untersuchungsraum festgestellten bzw. voraussichtlich vorkommenden Arten mit hohem Gefährdungsstatus. Zudem werden die Arten mit hohem Gefährdungsgrad Lebensraumkomplexen zugeordnet, die eine Einstufung ihrer Bedeutung (hier gleichbedeutend zur dargestellten Empfindlichkeit) in Korrelation mit der Artenanzahl erhalten. Die Auswirkungen für die möglicherweise betroffenen Biotoptypen/Lebensräume und Arten werden abgehandelt und decken damit auch die Auswirkungen auf die Artenvielfalt des Raumes indirekt ab.
- **Genetische Vielfalt:** Die genetische Vielfalt bezieht sich auf intraspezifische Variabilitäten, die sich durch verschiedene Unterarten oder Varietäten einer Art ausdrücken lassen. Sie umfasst zudem die quantitative Variabilität von artspezifischen Merkmalen und deren Häufigkeit innerhalb einer Population (Alleltyp, Allelfrequenz). Insbesondere diese genetische Variabilitäten stellen wesentliche Parameter für den Erhaltungszustand einer Population dar. Austauschbeziehungen benachbarter Populationen sind zudem Grundlage für den Erhalt der genetischen Vielfalt.

Da diese Bereiche eng miteinander verknüpft sind, kann die biologische Vielfalt über die Betrachtung des Gefährdungsgrades lebensfähiger Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensräume sowie der Möglichkeit zum Austausch zwischen Populationen (Wanderbeziehungen) bzw. der Wiederbesiedlung beschrieben werden (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG). Die Auswirkungen auf das Teilschutzgut biologische Vielfalt ergeben sich aus den beschriebenen Auswirkungen für die beiden Teilschutzgüter Tiere und Pflanzen.

(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen

Folgende potenzielle Umweltauswirkungen können durch das Vorhaben mit seinem Standort, Art, Umfang sowie Ausgestaltung und Größe und aufgrund der wesentlichen Merkmale des Vorhabens auftreten.

(1) Teilschutzgut Tiere

Schutzgutspezifische Wirkungen des Vorhabens

Durch das planfestgestellte Vorhaben ergeben sich verschiedene Wirkungen auf das Teilschutzgut Tiere. Die größte Eingriffswirkung ergibt sich während der Bauphase des einzelnen Bauabschnitts. Die Auswirkungen auf die Fauna beschränken sich auf die notwendigen Baubedarfsflächen und Zuwegungen einschließlich ihres nahen Umfelds.

Im Folgenden sind die potenziellen Umweltauswirkungen des Vorhabens getrennt nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen für das Teilschutzgut Tiere aufgeführt. Die potenziellen Umweltauswirkungen treten überwiegend temporär auf, können aber (dauerhaft) den Verlust von Individuen verursachen, je nachdem, in welcher Phase des Lebenszyklus der Tiere die Beeinträchtigungen auftreten.

(a) Baubedingte Wirkungen

Die größten Eingriffswirkungen sind mit der Bauphase verbunden. Aufgrund des linearen Charakters des Vorhabens und der abschnittswisen Umsetzung des Eingriffs treten die Beeinträchtigungen durch den Baustellenbetrieb nicht kontinuierlich und flächendeckend, sondern nur abschnittsweise und episodisch auf. Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Fauna beschränken sich daher im Wesentlichen auf die Bauzeiten sowie die erforderlichen Bauflächen und Zuwegungen einschließlich des näheren Umfeldes. Potenziell können folgende baubedingte Wirkungen gemäß Unterlage F1.1, Kapitel 9.2.1.3, auftreten:

- Eutrophierung, Habitatverschlechterung und -verlust, Störung und Verlust seltener, gefährdeter Arten, Vergrämung infolge der Veränderung von Fließgewässerökosystemen durch Einleitung von Wasser aus Bauwasserhaltung (Wirkfaktor A1) sowie infolge von Stoffeinträgen (Wirkfaktor A5);
- Habitatverschlechterung, Individuenverluste, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge von Störung während sensibler Lebensphasen (Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Rast, Winterruhe) durch Erschütterungen (Wirkfaktor A2), Schallemissionen (Wirkfaktor A4) und optische Reize/Bewegung (Wirkfaktor A6);
- Individuenverluste, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Behinderung von Wegebeziehungen durch das Freistellen der Arbeitsfelder (Wirkfaktoren A6, A8) durch fehlende Berücksichtigung nicht oder wenig mobiler Arten, sowie der Jungtiere oder anderer unbeweglicher Entwicklungsstadien;

- Einschränkung bzw. Verlust Lebensraum und Verlust seltener, gefährdeter Arten, Barrierewirkung aufgrund der temporären Inanspruchnahme infolge von Gewässerüberfahrten (Wirkfaktoren A10, A11) bzw. offenen Gewässerquerungen (Wirkfaktoren A12, A13);
- Beeinträchtigung feuchtegeprägter Standorte und damit Verschlechterung von Habitat- und Laichbedingungen infolge von Änderungen des Wasserhaushaltes durch Wasserhaltung (Wirkfaktor A14) und/oder Anlage der Kabelgräben und Gruben (Wirkfaktor A16);
- Lebensraumverlust, Tötung bzw. Störung seltener, gefährdeter Tierarten, Unterbrechung Wanderrouen durch Fallenwirkung und/oder Zerschneidungseffekt infolge der Kabelgräben und Gruben (Wirkfaktor A17).

(b) Anlagebedingte Wirkungen

Zu den anlagebedingten Beeinträchtigungen zählen ggf. weit über die Bauphase hinaus andauernde Eingriffswirkungen durch die Kabelanlage, die sich aus der Existenz der Kabelanlage und der Bettung unter der Geländeoberfläche sowie aus sonstigen dauerhaften Veränderungen ergeben würden. Potenziell können folgende anlagebedingte Wirkungen auftreten:

- Lebensraumverlust und -verschlechterung sowie Veränderung des Artenspektrums durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme bei dauerhaften Zufahrten und Nebenuwerken (Wirkfaktor B2) sowie im gehölzfrei zu haltenden Streifen (Wirkfaktor B5);
- Lebensraumverlust für bodenbewohnende Arten aufgrund der Kabelanlage und Bettung sowie der Muffengruben und ggf. Muffenbauwerke (Wirkfaktor B8).

(c) Betriebsbedingte Wirkungen

Der Betrieb der Anlage führt im Vergleich zu einer Kabelanlage ohne Betrieb zu anderen, teils dauerhaften, teils episodischen Auswirkungen. Potenziell können folgende betriebsbedingte Wirkungen auftreten:

- Störung, Vergrämung und Schädigung gefährdeter Tierarten sowie Veränderung der Standortbedingungen von Lebensräumen in der Gewässersohle (Wirkfaktor C1),
- Erwärmung des Grundwassers infolge der Wärmeemissionen beim Betrieb der Kabelanlage (Wirkfaktor C1);
- Verlust und Störung seltener, gefährdeter Tierarten (Randeffekt) aufgrund der regelmäßig erfolgenden Instandhaltung bzw. Trassenpflege des Schutzstreifens (Wirkfaktor C3).

Für die beiden Wirkfaktoren baubedingte Lichtemissionen (Wirkfaktor A6) insb. auf Insekten und Fledermäuse durch künstliche Baustellenbeleuchtung sowie der betriebsbedingte Wirkfaktor Wärmeemissionen (Wirkfaktor C1) werden erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen. Im Rahmen der künstlichen Baustellenbeleuchtung kommt eine insektenfreundliche Beleuchtung zum Einsatz. Gemäß Unterlage E5 (Bodenerwärmungsberechnung und ökologische Einschätzung der Berechnungsergebnisse) kommt es überwiegend zu keinem

umweltfachlich relevanten Einfluss. Lediglich auf endogäische und anezische Regenwürmer wird ein geringer bis mäßiger Einfluss erwartet.

Bei dem Einsatz von Zusatzstoffen im Bettungsmaterial werden geprüfte Materialien und Werkstoffe nach dem Stand der Technik verwendet, so dass nicht von nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit aufgrund von Auslaugung umweltrelevanter Stoffe auszugehen ist.

Die betriebsbedingte Instandhaltung bzw. Trassenpflege (Wirkfaktor C3) und die ggf. erforderliche Entnahme von Gehölzen im Schutzstreifen erfolgt im Zeitraum von 01.10. bis 28.02. eines jeden Jahres, so dass sich hierdurch keine Beeinträchtigungen von Brutvögeln ergeben.

(d) Kumulierende Wirkungen

Vom Vorhabenträger wurde als gleichartiges Vorhaben im Raum ein ebenfalls mit der Energieinfrastruktur zusammenhängender Anlagenstandort, die Konverterstation Meerbusch, identifiziert.

Bei einer zeitgleichen Bauausführung werden sich in Hinblick auf die baubedingten Wirkungen im Teilschutzgut Tiere folgende kumulierenden Wirkungen ergeben:

- Störungen durch vorhabenbedingte Lärmemissionen, Erschütterungen sowie optische Störungen durch den Baustellenbetrieb;
- Verlust und Verschlechterung von Habitaten auf der Baubedarfsfläche und Zufahrten;
- Behinderung von Wegebeziehungen zwischen und innerhalb von Habitaten, Fallenwirkungen für flugunfähige Tiere durch Baubedarfsfläche, Kabelgräben und Gruben sowie Zufahrten;
- Verlust und Verschlechterung von Habitaten durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme der Gebäude und des gehölzfrei zu haltenden Streifens.

Die Umsetzung der in Kap. 9.2.3.2 der Unterlage F1.1 (UVP-Bericht) aufgeführten Maßnahmen ist zur Vermeidung kumulierender Wirkungen notwendig. Bei der Festlegung von ggf. erforderlichen Flächen zur Umsetzung von CEF-Maßnahmen wird die Konverterstation Meerbusch berücksichtigt, sodass sich keine Störungen auf die vorgesehenen Flächen der CEF-Maßnahmen ergeben.

(2) Teilschutzgut Pflanzen

Schutzgutspezifische Wirkungen des Vorhabens

Grundsätzlich haben alle Biotoptypen eine unterschiedliche Empfindlichkeit gegenüber verändernden oder schädigenden Eingriffen, die auf das System ihrer ökologischen Wechselbeziehungen einwirken. Die Ursachen dafür liegen einerseits in ihrem unterschiedlichen Vegetationsaufbau (Bestandsalter, Bestandsdichte, vertikale und horizontale Gliederung), andererseits in ihrem Artenspektrum begründet, das gegenüber veränderten Standortbedingungen in charakteristischer Weise reagiert.

Gleichermaßen sind Art und Intensität der Wirkfaktoren, die vom hier geplanten Vorhaben ausgehen und in vielfältiger Weise auf die Lebensgemeinschaften einwirken, bedeutsam.

Mit dem planfestgestellten Vorhaben sind hinsichtlich der Biotoptypen die im Folgenden beschriebenen Wirkungen verbunden:

(a) Baubedingte Wirkungen

Die potenziellen Wirkungen der Herstellungsphase sind i. d. R. zeitlich begrenzt. Die Reichweite der Auswirkungen erstreckt sich weitgehend auf den Nahbereich. Baubedingt lassen sich die Wirkfaktoren in die Vorhabenbestandteile Baustellenbetrieb, Arbeitsstreifen/Baustelleneinrichtungsflächen/Zufahrten, Gewässerüberfahrten/Querung von Fließgewässern sowie Kabelgräben unterteilen. Detailliert betrachtet gestalten sich die baubedingten Wirkungen wie folgt:

- Inanspruchnahme/Verlust: temporär (Baubedarfsfläche, Zuwegungen) durch Beseitigung der Vegetation oder Beeinträchtigung von Oberflächengewässern (Wirkfaktoren A1, A8, A10, A12);
- Änderungen des Wasserhaushaltes: temporär (z. B. Grundwasserabsenkung bei Baugruben) durch Schädigung und Veränderung der Vegetation aufgrund von Standortveränderungen (Wirkfaktoren A1, A14, A16);
- Stoffeinträge: temporär (Baumaschinen- und LKW-Verkehr, Staubemissionen während der Baumaßnahmen, Einleitung von Wässern aus Wasserhaltungsmaßnahmen in Vorfluter) (Wirkfaktor A5);
- Randbeeinträchtigungen: temporär durch Traufbefahrung, Stammverletzungen, Sonnenbrand (in Waldbereichen) (Wirkfaktor A8).

(b) Anlagebedingte Wirkungen

Die anlagebedingten Wirkungen resultieren aus dem Vorhandensein der Leitung. Sie sind langfristig wirksam. Anlagebedingt lassen sich die Wirkfaktoren in die Vorhabenbestandteile Bettungsmaterial, dauerhafte Zufahrten, Nebenbauwerke, Schutzstreifen, Kabelanlage und Bettung sowie Muffengruben/Muffenbauwerke unterteilen. Detailliert betrachtet gestalten sich die anlagebedingten Wirkungen wie folgt:

- Inanspruchnahme/Verlust: dauerhaft im Bereich der Erdungsmuffen einschließlich der Schachtbauwerke (Wirkfaktor B2);
- Trennwirkung: dauerhaft, Unterbrechung der Vegetation bzw. Sukzession durch den Schutzstreifen bei Gehölzbeständen (Wirkfaktor B5);
- Randbeeinträchtigungen: dauerhaft durch den gehölzfrei zu haltenden Streifen, Sonnenbrand, Destabilisierung gegenüber Wind (Wirkfaktor B5).

(c) Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen resultieren aus dem Betrieb der Anlage und sind ebenfalls langfristig wirksam. Betriebsbedingt zu betrachten sind die Vorhabenbestandteile Betrieb der Kabelanlage, die Instandhaltung sowie die Trassenpflege des Schutzstreifens. Detailliert betrachtet gestalten sich die betriebsbedingten Wirkungen wie folgt:

- Regelmäßige Pflegemaßnahmen im Schutzstreifen (Mahd, Freihaltung von Gehölzen) (Wirkfaktor C2);
- Erhöhung der Bodentemperatur durch Wärmeemission der Erdkabel (Wirkfaktor C1).

Der Wirkfaktor C1 wird an dieser Stelle abgeschichtet. Das Gutachten Berechnung über Wärmeausbreitung (Unterlage E 5) kommt nachvollziehbar zu dem Schluss, dass keine Auswirkungen auf die Biotoptypen durch die betriebsbedingte Erderwärmung zu erwarten sind.

(d) Kumulierende Wirkungen

In Kapitel 5 von Unterlage F 1.1 werden die bekannten Planungsvorhaben im Raum beschrieben und dargelegt mit denen kumulierende Wirkungen auftreten können. Es handelt sich um den Konverter Meerbusch, der im Bereich des Netzverknüpfungspunkts Osterath auf einer Fläche von etwa 13 ha errichtet wird.

Durch die Umsetzung des Vorhabens sind für das Teilschutzgut Pflanzen folgende bau-, anlage- und betriebsbedingte kumulierende Wirkungen zu erwarten:

- Dauerhafter Verlust von Biotoptypen durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme von Nebengebäuden und gehölzfrei zu haltendem Streifen.

(3) Teilschutzgut biologische Vielfalt

Die bau-, anlage- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen auf das Teilschutzgut biologische Vielfalt können den Teilschutzgütern Tiere und Pflanzen entnommen werden.

(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen

(1) Teilschutzgut Tiere

Die für die nachfolgenden Kriterien ermittelten Maßstäbe für die Erheblichkeit (vgl. Unterlage F1.1, Kap 9.2.3.1, S. 163 ff.) sind durch den Vorhabenträger nachvollziehbar hergeleitet und angewendet worden.

Ableitung der Empfindlichkeit

Die Ableitung der Empfindlichkeiten einzelner Tierarten und Tierartengruppen gegenüber den Wirkfaktoren des planfestgestellten Vorhabens wird in der Unterlage F1.1, Kap. 9.2.1.4, dargelegt.

Die Empfindlichkeitsbewertung erfolgte anhand einer flächigen Zuordnung nachgewiesener Arten der Roten Listen Nordrhein-Westfalens innerhalb des Untersuchungsraumes zu typischen Lebensraumkomplexen (z.B. strukturreiche Kulturlandschaften, Feuchtgebiete, Waldschneisen). Als Ergebnis wurden Tierlebensräume mit ähnlicher Habitatausstattung abgegrenzt.

Die Einstufung der Empfindlichkeit dieser Tierlebensräume erfolgt in einer dreistufigen Werteskala (hoch, mittel, gering), die sich aus der Anzahl der nachgewiesenen Individuen und dem Rote-Liste-Status ergeben. Fledermäuse, Amphibien und Insekten werden auf Artniveau und nicht als Individuen berücksichtigt.

Ergänzend werden folgende Sachverhalte als hoch empfindlich eingestuft: bedeutsame Rastgebiete (Avifauna), Unterbrechungen von Wanderbeziehungen und populationsrelevante Störungen. Die Ermittlung der Empfindlichkeit richtet sich primär auf den Habitatverlust der Tierlebensräume aus. Generell wird das Maximalwertprinzip angewendet, d. h., dass die jeweils höchste Empfindlichkeitsbewertung für den jeweiligen Empfindlichkeitsraum angegeben wird.

Der Trassenverlauf des Vorhabens führt fast vollständig durch Tierlebensräume mit mittlerer bis hoher Empfindlichkeit gegenüber Habitatverlusten. Die hoch empfindlichen Tierlebensräume, die von dem Vorhaben möglicherweise betroffen sind, weisen ein hohes Konfliktpotenzial auf und sind in nachfolgender Tabelle 13 aufgeführt.

Tabelle 13: Übersicht empfindliche Tierlebensräume

Empfindlichkeitsraum Nr.	Hoch empfindliche Tierlebensräume – Artvorkommen		
	Rote Liste R, 1 und 2:	Rote Liste 3	Vorwarnliste, G und D
1	2: Gartenrotschwanz Rebhuhn	Bluthänfling Feldlerche Feldsperling Star Steinkauz	-
3	1: Graues Langohr 2: Breitflügelfledermaus Gartenrotschwanz Zauneidechse R: Großer Abendsegler	Nachtigall Steinkauz Star	G: Braunes Langohr Wasserfledermaus V: Kleiner Abendsegler Klappergrasmücke
4	1: Graues Langohr 2: Breitflügelfledermaus Gartenrotschwanz Kiebitz R: Großer Abendsegler	Feldlerche Kleinspecht Nachtigall Star	G: Braunes Langohr Wasserfledermaus V: Kleiner Abendsegler
5	1: Graues Langohr Pirol 2: Breitflügelfledermaus Gartenrotschwanz	Kleinspecht Nachtigall Star Kleine Mosaikjungfer	G: Braunes Langohr Wasserfledermaus V: Kleiner Abendsegler Rohrhammer

Empfindlichkeits- raum Nr.	Hoch empfindliche Tierlebensräume – Artvorkommen		
	Kuckuck Spitzenfleck R: Großer Abendsegler		Sumpfrohrsänger Turmfalke
6	1: Graues Langohr Pirol 2: Breitflügelfledermaus Gartenrotschwanz R: Großer Abendsegler	Nachtigall Star	G: Braunes Langohr Wasserfledermaus V: Kleiner Abendsegler
7	1: Graues Langohr 2: Breitflügelfledermaus Baumpieper Gartenrotschwanz R: Großer Abendsegler	Kleinspecht Star	G: Braunes Langohr Wasserfledermaus V: Kleiner Abendsegler Fitis
8	1: Graues Langohr 2: Breitflügelfledermaus Kiebitz R: Großer Abendsegler	Feldlerche Rauchschwalbe Star	G: Braunes Langohr Wasserfledermaus V: Kleiner Abendsegler Fitis Haussperling Klappergrasmücke Teichralle Turmfalke
	Rote Liste R, 1 und 2:	Rote Liste 3	Vorwarnliste, G und D
9	1: Graues Langohr 2: Breitflügelfledermaus Kiebitz Rebhuhn R: Großer Abendsegler	Feldlerche Feldsperling	G: Braunes Langohr Wasserfledermaus V: Kleiner Abendsegler Haussperling Schwalbenschwanz
11	2: Kiebitz Rebhuhn Wachtel	Feldlerche	G: Wasserfledermaus V: Kleiner Abendsegler Haussperling Türkentaube
12	2: Kiebitz Rebhuhn R: Großer Abendsegler Rauhautfledermaus	Bluthänfling Feldlerche	G: Braunes Langohr Wasserfledermaus V: Kleiner Abendsegler Fitis Haussperling Sumpfrohrsänger
15	2: Breitflügelfledermaus Kiebitz R: Großer Abendsegler Rauhautfledermaus	Bluthänfling Feldlerche	G: Braunes Langohr Wasserfledermaus D: Mückenfledermaus
16	2: Breitflügelfledermaus Kiebitz	Feldlerche Nachtigall Rauchschwalbe	G: Braunes Langohr Wasserfledermaus

Empfindlichkeits- raum Nr.	Hoch empfindliche Tierlebensräume – Artvorkommen		
	R: Großer Abendsegler Rauhautfledermaus	Star	D: Mückenfledermaus V: Haussperling Turmfalke
17	2: Breitflügelfledermaus Kiebitz Rebhuhn R: Großer Abendsegler	Star Waldlaubsänger	G: Wasserfledermaus V: Fitis Haussperling Klappergrasmücke
19	2: Breitflügelfledermaus Gartenrotschwanz R: Großer Abendsegler	Feldlerche Rauchschwalbe Star Steinkauz	G: Wasserfledermaus V: Haussperling Turmfalke
20	2: Breitflügelfledermaus R: Großer Abendsegler Rauhautfledermaus	Star	G: Braunes Langohr Wasserfledermaus V: Kleiner Abendsegler Fitis
21	2: Breitflügelfledermaus Kiebitz R: Großer Abendsegler Rauhautfledermaus	Feldlerche Rauchschwalbe Star	G: Braunes Langohr Wasserfledermaus V: Kleiner Abendsegler Fitis
24	2: Kiebitz R: Rauhautfledermaus	Feldlerche Rauchschwalbe Star Steinkauz	G: Braunes Langohr Wasserfledermaus V: Kleiner Abendsegler Haussperling Klappergrasmücke

Gefährdungskategorien Rote Liste NRW: 0 = ausgestorben o. verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes; R = extrem selten; V = Vorwarnliste; D = Daten unzureichend

Schutzgutspezifische Auswirkungsprognose

In Unterlage F1.1, Kap. 9.2.3 ff. erfolgt eine schutzgutspezifische Auswirkungsprognose. Dazu wird die Auswirkungsintensität des Vorhabens mittels Gegenüberstellung der Empfindlichkeit der Tierlebensräume (s. o.) und der Einwirkungsintensität der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens in Form einer Verschneidungsmatrix (Unterlage F1.1, Tab. 9-25) bewertet. Die Einwirkungsintensitäten werden in einer dreistufigen Skala (hoch, mittel, gering) den zu erwartenden Wirkfaktoren (Unterlage F1.1, Tab. 9-24) zugeordnet.

Die dargestellten Auswirkungsintensitäten werden zunächst ohne die Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- oder Ausgleichsmaßnahmen bewertet.

Erhebliche Umweltauswirkungen sind – ohne Berücksichtigung von Maßnahmen – grundsätzlich für alle Trassenabschnitte zu prognostizieren, da sich bereits ab einer geringen Empfindlichkeit der Tierlebensräume erhebliche Umweltauswirkungen ergeben können. Bei den verbleibenden Auswirkungsintensitäten „schwach“ bis „hoch“ wird im Einzelnen geprüft,

ob unter Berücksichtigung von Maßnahmen erhebliche Umweltauswirkungen für die im Lebensraum vorkommenden Arten verbleiben, so dass eine Einstufung der verbleibenden Auswirkungsintensitäten von „keine“ (keine/unerhebliche Auswirkungsintensität) bis „hoch“ (erhebliche Auswirkungsintensitäten mit hoher Intensität) möglich ist. Dies bedeutet, dass auf Grundlage der Bestandsbeschreibung, der Darstellung geschützter und sonstiger empfindlicher Tierarten und ihrer Lebensräume sowie der erforderlichen Baubedarfsfläche und Reichweite der Wirkungen des Vorhabens Aussagen getroffen werden, inwieweit die jeweiligen Bereiche in Anspruch genommen werden und unter Berücksichtigung der Auswirkungsintensitäten erhebliche Umweltauswirkungen unter Einbeziehung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Arten verbleiben.

Eine schwache Auswirkungsintensität führt zu erheblichen Umweltauswirkungen mit schwacher Intensität, während eine hohe Auswirkungsintensität zu erheblichen Umweltauswirkungen mit hoher Intensität führt. Das Ergebnis ist in Unterlage F1.1 in Kap. 9.2.3.3 in Tab. 9-26 dargestellt.

(a) Mögliche Beeinträchtigungen von Tieren und ihren Lebensräumen

Im Ergebnis der durchgeführten schutzgutspezifischen Auswirkungsprognose sind folgende Beeinträchtigungen durch das planfestgestellte Vorhaben auf das Teilschutzgut Tiere möglich:

- Verlust von Habitaten auf Baubedarfsflächen und im von höherwüchsigen Gehölzen frei zu haltenden Streifen (bau- und anlagebedingt), Verlust von Individuen;
- Visuelle und akustische Störungen, Störungen durch Erschütterungen von Brutvogelarten innerhalb ihrer Fluchtdistanzen (baubedingt) bzw. Störung durch Erschütterungen, Lärmentwicklungen im Bereich von Fledermausquartieren (baubedingt);
- Zerschneidung von Tierlebensräumen durch Kabelgräben, Baugruben und Oberbodenmieten, Fallenwirkungen für flugunfähige Tiere (baubedingt);
- Trennwirkung bei Verbundlinien, Barrierewirkungen (bau- und anlagebedingt);
- Temporäre Habitatverschlechterung durch Stoffeinträge, Verschlammungen oder infolge von Änderungen des Wasserhaushaltes durch Wasserhaltung (baubedingt);
- Dauerhafter Verlust von essenziellen Leitstrukturen für Fledermäuse im gehölzfrei zu haltenden Streifen (bau- und anlagebedingt);
- Dauerhafter kleinräumiger Verlust von Habitaten und Pflegemaßnahmen der Trasse im gehölzfrei zu haltenden Streifen, Befliegungen (anlage- und betriebsbedingt).

Flächenbeanspruchung/ Verlust von Tierlebensräumen

Eine wesentliche Beeinträchtigung von Tierlebensräumen tritt während der Herstellungsphase in Form von unmittelbaren Lebensraumverlusten ein (= hohe Einwirkungsintensität). Die vorhabenbedingte (temporäre) Inanspruchnahme einer Fortpflanzungs-/ Ruhestätte oder eines essenziellen Nahrungshabitats einer nachgewiesenen stark gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Art (Rote Liste Kategorie 2 oder 1) ist mit einer hohen Auswirkungsintensität verbunden.

Durch die Baumaßnahmen werden innerhalb der Baubedarfsfläche Biotopstrukturen und damit Habitatfunktionen beseitigt. Diesbezüglich sind vorrangig betroffene Gehölz- und Waldbiotope relevant, welche u. a. Lebensraum für gefährdete Tierarten v.a. aus der Gruppe der Vögel und Fledermäuse darstellen.

Gehölzreihen und Hecken als lineare Vernetzungselemente haben eine große Bedeutung für die Tierwelt. Ihre Verbreitung ist besonders in landwirtschaftlich intensiv genutzten Bereichen auf Fragmente reduziert. Da die Regeneration mehrere Jahre benötigt, führen die Funktionsverluste speziell bei Heckenbrütern zu einer langzeitigen Beeinträchtigung und bei Vorkommen von seltenen Arten zu mittleren bis hohen Auswirkungsintensitäten.

Tierlebensräume der offenen Kulturlandschaft (Acker, Intensivgrünland, Ruderalfluren) sind aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung einem regelmäßigen Strukturwandel ausgesetzt (Ackerumbruch, Wechsel von Feldfrüchten, Beweidung, Mahd). Vorhabenbedingten Beeinträchtigungen, z. B. bei den Bodenbrütern durch Entfernung der Vegetation und Bodenveränderung, werden maximal zwei bis drei Vegetationsperioden anhalten. Die Auswirkungen sind somit kurz- bis mittelfristig. Wegen der bestehenden Ausweichmöglichkeiten in vorhandene, ausreichend dimensionierte Ersatzhabitate ist die Auswirkungsintensität bei Vorkommen ungefährdeter Arten als schwach einzustufen. Bei Vorkommen gefährdeter Arten sind die Auswirkungen aufgrund der fehlenden Ausweichmöglichkeiten und der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population jedoch als hoch einzustufen.

Die offene Querung von Fließgewässern ist mit der Beeinträchtigung von Uferrandbereichen und des Gewässerbetts sowie mit bauzeitlichen Funktionsverlusten (z. B. durch verdriftende Trübstofffahnen) verbunden, wodurch die Lebensräume v. a. von gefährdeten Fischen und Rundmäulern nachteilig beeinflusst werden. Die Auswirkungen sind bei Vorkommen seltener und gefährdeter Arten trotz mittlerer Einwirkungsintensität als hoch einzustufen.

Zerschneidungseffekte/Fallenwirkung

Eine lebensraumzerschneidende und damit trennende Wirkung macht sich temporär während der Bauphase durch das zeitlich versetzte Ausheben der Kabelgräben sowie der Anlage von Bodenmieten bemerkbar. Besonders betroffen sind Amphibien, deren Wanderrouten im Frühjahr und Sommer sowie Herbst über zwei Jahre durch das planfestgestellte Vorhaben unterbrochen werden. Auch für Reptilien und (Klein-) Säuger stellt der Graben eine nicht oder nur schwer zu überwindende Barriere dar. Die ebenfalls schwer zu überwindenden Bodenmieten existieren während der gesamten Bauphase. In diesen Bereichen ist eine hohe Einwirkungsintensität gegeben, die insb. bei seltenen Arten eine hohe Auswirkungsintensität auslöst.

Lineare Strukturen wie z. B. Hecken, Waldsäume und Fließgewässer stellen in der offenen Landschaft Biotopverbundachsen dar, insb. für Fledermäuse, Kleinsäuger, Amphibien und Insekten, die durch die Herstellungsphase temporär unterbrochen werden. Die dauerhafte Beseitigung von Gehölzstrukturen im gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifen führt bei Fledermäusen, sofern es sich um eine essenzielle Leitstruktur handelt und die Arten größere Lücken nicht überwinden (können), mit Beginn der Beseitigung der Gehölze zu einem dauerhaften Verlust von Nahrungshabitaten. Die Auswirkungsintensität ist bei nur wenig mobilen

oder flugunfähigen Arten, die auch kleine Lücken nicht überwinden können, sowie bei Vorkommen empfindlicher Fledermausarten und Verlust von essenziellen Leitstrukturen als hoch einzustufen.

Akustische und visuelle Störungen, Erschütterungen

Während der Bauphase kommt es durch Baumaschinen und -fahrzeuge zu überwiegend kurzen, aber verstärkt auftretenden Lärmentwicklungen. Auch durch punktuell einzurichtende Grundwasserpumpenanlagen und durchzuführende Spundungsarbeiten ist eine akustische und visuelle Störung sowie Störung durch Erschütterung (Einvibrieren von Spundwänden) und Beunruhigung der Fauna, randlich beiderseits der Baubedarfsfläche sowie im Bereich von Zufahrten zum Arbeitsstreifen möglich. Die Störungsintensität ist von der Empfindlichkeit der betroffenen Arten und der Jahreszeit abhängig. Große Störwirkungen treten insb. während der Brutphase sowie der Balz und Paarfindung oder Rastzeit auf. Die Auswirkungsintensität ist in diesen Fällen als hoch einzustufen (vgl. Garniel & Mierwald 2010). Die Störungen am Brutplatz können zu geringeren Reproduktionsraten, Aufgabe und/oder Verlust von Gelegen führen, was bei stark gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Arten eine weitere Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population nach sich ziehen kann. Der Zeitraum der episodisch auftretenden Beeinträchtigungen beträgt ca. zwei bis drei Jahre, so dass hohe Auswirkungsintensitäten resultieren.

Fledermäuse werden durch Erschütterungen in räumlicher Nähe, die z. B. von Spundungsarbeiten ausgelöst werden, insbesondere während der Balz- und Wochenstubenzeiten sowie während der Winterruhe empfindlich gestört, so dass hohe Auswirkungen resultieren.

(b) Vermeidung und Minderung von erheblichen Umweltauswirkungen

Der Vorhabenträger zeigt mögliche und geeignete Maßnahmen auf, um die Intensität des Eingriffs in das Teilschutzgut Tiere durch einzelne Wirkungen des Vorhabens zu vermindern. Die Zuordnung der Maßnahmen zu konkreten Baustellen oder Trassenabschnitten findet im LBP (Unterlage F4) sowie den zugehörigen Plananlagen (z. B. Unterlage F4.3) statt bzw. wird baubegleitend durch die ökologische Baubegleitung festgelegt.

Die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz gesetzlich geschützter Tiere werden vom Vorhabenträger in einem gesonderten Gutachten, dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage F3.1) und den Maßnahmenblättern zum LBP (Unterlage F4.3 und F4.11), dargelegt.

Ein wesentliches Merkmal des Vorhabens, mit dem das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen werden soll, stellt die Wahl der Trassenführung dar. Hierbei werden zu einem Großteil hochwertige Biotope und sensible Bereiche für die Tierwelt umgangen. An einzelnen Zwangspunkten ist die Querung oder Tangierung sensibler Bereiche jedoch nicht zu umgehen. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen werden durch folgende Maßnahmen vermindert bzw. ausgeglichen:

- V-T01A: Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen,
- V-T01B: Durchgehender Funktionserhalt der Leitstrukturen für Fledermäuse,

- V-T02A: Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvögel im Offenland,
- V-T02B: Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Gehölzbrüter,
- V-T02C: Bauzeitenregelungen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten,
- V-T03: Schutzzäune für Reptilien,
- A_{CEF}T01A: CEF-Maßnahmen für Fledermäuse (Fledermauskästen),
- A_{CEF}T02A: CEF-Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten im Offenland,
- A_{CEF}T02B: CEF-Maßnahme für gefährdete und/oder streng geschützte Gehölzbrüter.

(c) Betroffenheit von Verbotstatbeständen des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung wird beurteilt, ob durch das geplante Vorhaben bau-, anlage- oder betriebsbedingt Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Die im Untersuchungsraum relevanten Arten, die Betroffenheit durch Wirkfaktoren des Vorhabens, zugehörige Schutzmaßnahmen und die mögliche Betroffenheit von Verbotstatbeständen sind in Unterlage F1.1, Kap. 19, S.343ff. aufgelistet.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Durchführung des Vorhabens unter Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen bei keiner der geprüften europarechtlichen streng oder besonders geschützten Arten Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten werden. Es ist davon auszugehen, dass sich unter Einhaltung der Maßnahmen der Erhaltungszustand der geprüften Arten nicht verschlechtert. Damit liegen ebenso keine Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen i. S. von § 19 BNatSchG vor. Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind Maßnahmen erforderlich, deren Einhaltung durch die Ökologische Baubegleitung zu sichern ist. Die erforderlichen Maßnahmen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage F4.3 und Unterlage F4.11) und in den entsprechenden Plananlagen (Unterlagen F4.5, F4.6) dargestellt.

Der Kreis Kleve (Akten-Nr. 700072) bestätigt, dass aus Sicht des Artenschutzes gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen, sofern sämtliche Schutz- bzw. Vermeidungsmaßnahmen vollumfänglich und rechtzeitig umgesetzt werden.

(d) Mögliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete)

Innerhalb des 500 m-Untersuchungsraumes beiderseits der Baubedarfsfläche befinden sich folgende zwei Natura 2000-Gebiete:

- FFH-Gebiet „Fleuthkuhlen“ (DE 4404-301)
- FFH-Gebiet „Tote Rahm“ (DE 4504-302)

Für die einzelnen Natura 2000-Gebiete wurden Vorstudien durchgeführt und für das FFH-Gebiet „Tote Rahm“ wurde zusätzlich eine Verträglichkeitsstudie gemäß § 34 BNatSchG durchgeführt (Unterlage F2). Die Ergebnisse dieser Studien sind als Ergebnisdarstellung in Kap. 18 der Unterlage F1.1 dargelegt.

FFH-Gebiet „Fleuthkuhlen“ (DE4404-301)

In diesem FFH-Gebiet wurden folgende charakteristische Arten gemeldet: Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Bitterling (*Rhodeus amarus*) und bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*). Diese Arten konnten innerhalb des untersuchten Bereichs weder durch Kartierung noch gemäß Daten des LANUV nachgewiesen werden.

Alle bau- und anlagebedingten Wirkungen entstehen ausschließlich außerhalb des FFH-Gebiets. Betriebsbedingte Wirkungen konnten bereits im allgemeinen Teil (Unterlage F2.1) ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen können demnach ausgeschlossen werden.

Die Verträglichkeit des Vorhabens ist daher festzustellen.

FFH-Gebiet „Tote Rahm“ (DE 4504-302)

Das Vorhaben verläuft von Norden kommend in südlicher Richtung und quert dabei das Schutzgebiet auf einer Länge von etwa 210 m in geschlossener Bauweise mittels HDD-Verfahren. Sämtliche Baubedarfsflächen, Gruben, Zuwegungen sowie Lagerflächen liegen vollständig außerhalb des FFH-Gebiets.

Die gemeldete Art Kammmolch (*Triturus cristatus*) nach Anhang II der FFH-Richtlinie konnte innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs durch die Daten des LANUV westlich der Trassenachse nachgewiesen werden. Beeinträchtigungen des Kammmolchs können auf Grund der Entfernung und der geschlossenen Querung ausgeschlossen werden. Auch anlage- und betriebsbedingte Wirkungen können ausgeschlossen werden. Daher ist die Verträglichkeit des Vorhabens festzustellen.

(e) Mögliche Betroffenheit von nationalen Schutzgebieten und Schutzobjekten des Naturschutzes

Die Darlegung der Voraussetzungen für naturschutzrechtliche Befreiungen und Ausnahmen ist Gegenstand der Unterlage H4.

Innerhalb des Regeluntersuchungsraums von 300 m beiderseits der Baubedarfsfläche befinden sich folgende drei Naturschutzgebiete (NSG) gemäß § 23 BNatSchG:

- NSG Fleuthkuhlen,
- NSG Tote Rahm,
- NSG Winkelscher Busch.

Die zu querenden Naturschutzgebiete (NSG Fleuthkuhlen und NSG Tote Rahm) werden in geschlossener Bauweise gequert. Dadurch kann eine oberirdische Flächenbeanspruchung der Naturschutzgebiete vermieden werden. In Unterlage H4 wurde für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar dargestellt und begründet, dass der Befreiungstatbestand des § 67

Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG (überwiegendes öffentliches Interesse) vorliegt und die genannte Befreiung aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit erteilt werden kann.

Innerhalb des Regeluntersuchungsraums von 300 m befinden sich außerdem 23 Landschaftsschutzgebiete (LSG) gemäß § 26 BNatSchG, davon werden 21 direkt durch die Trasse gequert. Die Landschaftsschutzgebiete sind in der Tabelle 3-1 der Unterlage H4 aufgeführt. Aus der genannten Tabelle geht zudem die Art der Betroffenheit durch das Vorhaben sowie die Querungslänge hervor.

Die sich für die Landschaftsschutzgebiete ergebenden Befreiungserfordernisse gemäß § 75 LNatSchG NRW i. V. m. § 67 BNatSchG von den Verboten der entsprechenden Kapitel der zugehörigen Landschaftspläne des jeweils betroffenen Kreises sind in Unterlage H4 nachvollziehbar dargestellt. Zudem wird in allen Fällen für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar begründet, dass die genannte Befreiung erteilt werden kann, da den geringen Beeinträchtigungen der jeweils vom Vorhaben betroffenen Landschaftsschutzgebiete ein überragendes öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenübersteht. Durch Kompensationsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.1) wird sichergestellt, dass eine Vereinbarkeit der Abweichung von den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege gegeben ist. Der Schutzzweck der Gebiete bleibt trotz Stattgabe der Befreiung erhalten.

Bezogen auf das Teilschutzgut Tiere sind keine weiteren nationalen Schutzgebiete des Naturschutzes – i. S. d. Bundesnaturschutzgesetzes, Kapitel 4, Abschnitt 1 (§§ 23 bis 30 BNatSchG – im Untersuchungsraum vom Vorhaben betroffen.

(f) Verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen

Gemäß den vorstehenden Ausführungen sind in den definierten Tierlebensräumen, die vorrangig bedeutsame und wertvolle Habitate beinhalten, bei entsprechend hohen Einwirkungsintensitäten ohne Einbeziehung von Schutzmaßnahmen überwiegend erhebliche Umweltauswirkungen für die Tierarten zu prognostizieren.

Bei der vorhabenbedingten Inanspruchnahme von Lebensräumen seltener sowie gefährdeter Tiere stehen jedoch artbezogene spezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vor oder während der Herstellungsphase zur Verfügung (z. B. bauvorbereitende Maßnahmen für Vogelarten, Errichtung von Amphibien-Schutzzäunen, CEF-Maßnahmen für Brutvögel), bei deren Durchführung keine erheblichen Umweltauswirkungen für die Arten verbleiben.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen für die Arten verbleiben für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG keine erheblichen Umweltauswirkungen. Dieses Ergebnis kann auf die Tierlebensräume übertragen werden. Wesentlichen Beitrag hierzu leistet die geschlossene Querung sensibler Teilbereiche durch Unterbohrung.

Die Gemeinde Sonsbeck (Akten-Nr. 000015) geht in ihrer Stellungnahme davon aus, dass durch eine dauerhaft negative Veränderung des Lebensraums und des Bodens die Verdrängung von Arten aus den Habitaten sowie u. a. die „Verluste von Individuen“ klar erkennbar

sein. Dieses Argument wird zurückgewiesen. Der Verlust von tierischen Individuen ist bei der Realisierung des Vorhabens nie ganz auszuschließen. Die Planfeststellungsbehörde geht jedoch nicht von dauerhaft negativen Veränderungen des Lebensraum und des Bodens durch die Realisierung des Vorhabens aus und dass diese ursächlich hierfür seien. Für feuchte Waldbiotope bzw. Ufergehölze sind erhebliche Umweltauswirkungen mit hoher Intensität beschrieben, auch für weitere Biotoptypen bestehen erhebliche Umweltauswirkungen. Für das Teilschutzgut Tiere werden jedoch durch den Vorhabenträger zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um erhebliche Umweltauswirkungen auszuschließen oder zu vermindern.

(2) Teilschutzgut Pflanzen

Die für die nachfolgenden Kriterien ermittelten Maßstäbe für die Erheblichkeit (vgl. Unterlage F1.1, Kap. 9.1.1.1, S. 115 ff.) sind durch den Vorhabenträger nachvollziehbar hergeleitet und angewendet worden.

Ableitung der Empfindlichkeit

Bezüglich der Ableitung der Empfindlichkeit der Biotoptypen wird in Unterlage F1.1 in Kap. 9.1.1.4 dargelegt, dass alle Biotoptypen eine unterschiedliche Empfindlichkeit gegenüber störenden bzw. schädigenden Eingriffen haben, die auf das System ihrer ökologischen Wechselbeziehungen einwirken.

Es erfolgen umfassende Beschreibungen der Empfindlichkeiten von Biotoptypen gegenüber möglichen Vorhabenwirkungen.

Bei der Einstufung der Empfindlichkeit handelt es sich um eine dreistufige Werteskala (I = keine bis gering, II = mittel, III = hoch bis sehr hoch), die mit der fünfstufigen Skala der ökologischen Gesamtbewertung (vgl. Unterlage F1.1, Kap. 9.1.3.1) verknüpft wird. Eine hohe Bewertung eines Biotoptyps spiegelt demnach gleichzeitig z.B. eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Inanspruchnahme, also Verlust, wider.

Neben der Einstufung der Empfindlichkeit von Biotoptypen gegenüber der Auswirkungskategorie Verlust durch Inanspruchnahme wird auch die Empfindlichkeit der Biotoptypen gegenüber den vier anderen Auswirkungskategorien Grundwasserabsenkung/Einleitung, Stoffeinträge, Trennwirkung/Zerschneidung und Randbeeinträchtigungen dreistufig bewertet.

Schutzgutspezifische Auswirkungsprognose

In Unterlage F1.1 Kap. 9.1.3 ff. erfolgt eine schutzgutspezifische Auswirkungsprognose. Bei der Einstufung der Einwirkungsintensitäten wird hinsichtlich der möglichen Wirkungen auf das Teilschutzgut Pflanzen in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen unterschieden, die entsprechend dargelegt werden. Die Einwirkungsintensitäten werden in einer dreistufigen Skala den zu erwartenden Wirkungen zugeordnet. Diese sind im Wesentlichen:

- Die baubedingte temporäre Flächeninanspruchnahme führt zu einem Verlust der Biotoptypen innerhalb des gesamten Arbeitsstreifens. Dies ist die stärkste Wirkung des Vorhabens, so dass der Verlust als hohe Einwirkungsintensität eingestuft wird.

- Grundwasserabsenkungen finden überwiegend über die Dauer von mehr als acht Wochen statt, so dass die Einwirkungsintensität für den Untersuchungsraum überwiegend als hoch eingestuft wird. Kürzere Grundwasserabsenkungen werden nachvollziehbar als mittel bewertet.
- Dauerhafte Versiegelungen finden kleinflächig im Bereich der Schachtbauwerke und der Erdungsmuffen statt, so dass die Einwirkungsintensität für den Untersuchungsraum als gering eingestuft wird.
- Randbeeinträchtigungen können durch Schädigungen von randlich angrenzenden Gehölzen (z. B. Befahrung Traufe) und durch Schneisenbildungen in Gehölzbeständen (Windwurfgefahr, Sonnenschäden) entstehen. Aufgrund der relativen Kleinflächigkeit sowie dem geringen Eingriff in vorhandene relevante Biotope wird die Einwirkungsintensität als gering eingestuft.

Auswirkungsintensität

Zur Bewertung der Auswirkungsintensität wird die Einwirkungsintensität der Wirkfaktoren den Empfindlichkeiten der Biotoptypen gegenübergestellt. Die Auswirkungsintensitäten wurden mittels einer Verschneidungsmatrix (vgl. Unterlage F1.1, Tab. 9-12) bestimmt, in dem eine Verknüpfung der Einwirkungsintensitäten mit der Empfindlichkeit vorgenommen wird. Biotoptypen mit einer geringen Empfindlichkeit fallen hierbei nachvollziehbar unter die definierte Relevanzschwelle, deren Definition im allgemeinen Methodenteil enthalten ist und auf alle Schutzgüter bezogen wird (s. B.III.1).

(a) Vermeidung und Minderung von erheblichen Umweltauswirkungen

Von wesentlicher Bedeutung für den Ausschluss von erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens ist die Wahl der Trassenführung. An einzelnen Zwangspunkten ist die Querung oder Tangierung sensibler Bereiche jedoch nicht immer zu umgehen. Die daraus resultierenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen können durch verschiedene, im Folgenden aufgeführte Maßnahmen vermindert werden. Ein großer Teil der möglichen Maßnahmen wurde bei den technischen Vorplanungen der Grobtrassierung bereits berücksichtigt.

Detailliertere Informationen zu den im Folgenden aufgelisteten Maßnahmen mit Kurzbezeichnung sind in der Unterlage F1.1, Kap. 9.1.3.2 dargelegt:

- V-P1 – Absperrungen zum Schutz FFH-relevanter Lebensraumtypen und sensibler Biotoptypen
- V-P2 – Schutz und Erhalt von Einzelbäumen
- V-P3 – Schutz von feuchtegeprägten Vegetationsbeständen bei Grundwasserabsenkung
- V-P4 – Maßnahmen zum Schutz naturnaher Gewässer
- V-P5 – Maßnahmen zum Schutz der Wasservegetation

- V-P6 – Maßnahmen zum Schutz von hochwertigen Feucht- und Sonderstandorten
- V-P7 – Maßnahmen zum Schutz vor Einträgen von Stäuben in Magerstandorte
- V-P8 – Allgemeiner Schutz von Gehölzen
- V-P11 – Schutz von feuchtegeprägten FFH-Lebensraumtypen bei Grundwasserabsenkung

(b) Mögliche Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten

Wie in Unterlage F2.2 (Vorstudie FFH-Gebiet „Fleuthkuhlen“ DE4404-301) und in Unterlage F1.1, Kap. 18 nachvollziehbar dargelegt, gilt bezogen auf das Teilschutzgut Pflanzen für das genannte FFH-Gebiet folgendes Fazit:

Alle bau- und anlagebedingten Wirkungen entstehen aufgrund der Lokalisierung der Trassenachse ausschließlich außerhalb des FFH-Gebiets. Betriebsbedingte Wirkungen konnten bereits im allgemeinen Teil (Unterlage F2.1) ausgeschlossen werden.

Die nachgewiesenen Lebensraumtypen 91E0 „Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)“ und 3260 „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ werden durch die bau- und anlagebedingten Wirkungen nicht beeinträchtigt. Baubedingte Wirkungen können von außerhalb in das Schutzgebiet hineinwirken. Innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs konnten jedoch keine Schutzgegenstände festgestellt werden, welche durch baubedingte Wirkungen Beeinträchtigungen erfahren können. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des gemeldeten Lebensraumtyps nach Anhang I der FFH-Richtlinie einschließlich charakteristischer Arten können demnach ausgeschlossen werden. Gemeldete Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie konnten im detailliert untersuchten Bereich nicht nachgewiesen werden. Durch das Vorhaben werden keine Habitatstrukturen der gemeldeten Arten in Anspruch genommen. Beeinträchtigungen können demnach ausgeschlossen werden. Für das Vorhaben ist somit die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des genannten FFH-Gebietes festzustellen.

Wie in Unterlage F2.3 (Vor- und Verträglichkeitsstudie FFH-Gebiet „Tote Rahm“ DE 4504-302) und in Kapitel 18 nachvollziehbar dargelegt, gilt bezogen auf das Teilschutzgut Pflanzen für das genannte FFH-Gebiet folgendes Fazit:

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen können ausgeschlossen werden. Es verbleiben baubedingte Wirkungen auf die Lebensraumtypen 91E0 „Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder“ (prioritär) und 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*“. Für beide Lebensraumtypen konnten innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs keine charakteristischen Arten festgestellt werden. Die prognostizierte Reichweite der Grundwasserabsenkung durch die Wasserhaltung in den Baugruben nördlich und südlich des FFH-Gebiets reicht bis in das FFH-Gebiet und bis in Bestände der genannten Lebensraumtypen hinein. Beeinträchtigungen können daher nicht ausgeschlossen werden. Zum Schutz vor Beeinträchtigungen wird die Maßnahme V-P11 „Schutz von feuchtegeprägten FFH-Lebensraumtypen bei Grundwasserabsenkung“ (s. Unterlage F 4.3) vorgesehen.

Unter Berücksichtigung der benannten notwendigen Maßnahme sind erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen nach Anhang I einschließlich charakteristischer Arten sowie der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und damit Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Tote Rahm“ DE 4504-302 auszuschließen.

Soweit das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (Akten-Nr. 500014) in seiner Einwendung eine potenzielle Gefährdung des NSG „Orbroicher Bruch“ auf Krefelder Stadtgebiet befürchtet, wird mit Verweis auf die Erwiderung des Vorhabenträgers diese zurückgewiesen. Nach eigener Ermittlung der Planfeststellungsbehörde ist das NSG von der Trasse ca. 700 m entfernt. Das Naturschutzgebiet „Orbroicher Bruch“ liegt in ausreichender Entfernung zum Rand des Absenktrichters der Bauwasserhaltung, sodass eine Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist. In diesem Bereich ist die Ableitung des Sumpfungswasser in die Landwehr sowie den Limitgraben 1 vorgesehen (s. Unterlage H1.6).

(c) Mögliche Beeinträchtigungen von geschützten Pflanzenarten

Wie in Kap. 5.1.2.1 der Unterlage F4 nachvollziehbar dargelegt, wurden keine geschützten bzw. gefährdeten Pflanzenarten im Untersuchungsraum festgestellt (siehe auch Ziff. B.III.2.b)(aa)(2)). Demnach sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

(d) Mögliche Betroffenheit von nationalen Schutzgebieten und Schutzobjekten des Naturschutzes

Die Darlegung der Voraussetzungen für naturschutzrechtliche Befreiungen und Ausnahmen ist Gegenstand der Unterlage H4.

Im Untersuchungsraum von 300 m beidseits der Baubedarfsfläche befinden sich drei Naturschutzgebiete, 22 Landschaftsschutzgebiete (19 davon werden direkt durch die Trasse gequert), 19 geschützte Landschaftsbestandteile und 10 gesetzlich geschützte Biotope.

Nähere Darstellungen zu Beeinträchtigungen, naturschutzrechtlichen Befreiungs- und Ausnahmeerfordernissen nach Bundes- und Landesgesetzgebung sowie die Darlegung und Begründung der jeweiligen Befreiungstatbestände sind in Unterlage H4 und unter Ziff. B.IV.3.d) und B.IV.3.e) näher erläutert.

(e) Verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen

Die Auswirkungsintensitäten werden zunächst ohne die Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingestuft (vgl. Unterlage F1.1, Kap. 9.1.3.2). Im Anschluss daran erfolgt die Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (vgl. Unterlage F1.1, Kap. 9.1.3.3).

- Erhebliche Umweltauswirkungen hoher Intensität verbleiben im Bereich feuchter Waldbiotope bzw. Ufergehölze.
- Erhebliche Umweltauswirkungen mittlerer Intensität verbleiben für den Verlust zahlreicher kleinerer Fließgewässer/Gräben und ihrer Uferstaudenvegetation, für drei

Röhrichtbestände, zwei Feuchtwiesen, einen standortfremden Laubwaldbestand, vier Nadelwaldbestände, für zahlreiche Kleingehölze wie Hecken und Gebüsch sowie für Baumgruppen/-reihen, Einzelbäume und mehrere Feldgehölze.

- Erhebliche Umweltauswirkungen schwacher Intensität durch Verlust sind bei der randlichen Beanspruchung einer Streuobstwiese, einer Hecke, einer Ruderalflur und eines Feuchtgrünlandes zu erwarten. Erhebliche Umweltauswirkungen durch Grundwasserabsenkung sind bei trockener Witterungslage im Bereich feuchter Waldbiotope südlich von Sonsbeck zu erwarten sowie für das innerhalb des einen Waldstücks liegenden Großseggenried. Weiterhin sind durch Grundwasserabsenkung Auswirkungen auf zwei Laubwaldbestände, zwei Feldgehölze und einen feuchten Waldstandort zu erwarten.

Daraus ergibt sich zusammenfassend das Ergebnis, dass erhebliche Umweltauswirkungen für jene Trassenabschnitte zu prognostizieren sind, die sich durch eine mittlere bis hohe Empfindlichkeit der Biotoptypen gegenüber den genannten zu erwartenden Projektwirkungen auszeichnen, siehe Ziff. B.III.2.b)(aa)(2).

(3) Teilschutzgut biologische Vielfalt

Das planfestgestellte Vorhaben führt zu einem Teilverlust von Individuen, einer Beeinträchtigung von Tierlebensräumen und Biotoptypen.

Durch das planfestgestellte Vorhaben treten (temporäre) Verluste von Teilbereichen einzelner Biotopstrukturen auf. Eine vollständige Vernichtung von Ökosystemen oder Nutzungsweisen kann jedoch gemäß den beigebrachten Unterlagen des Vorhabenträgers ausgeschlossen werden. Ferner erfolgt keine lebensraumbeeinträchtigende Änderung der Landnutzung, z. B. ein Umbruch von Dauergrünland in Acker zwecks Intensivierung. Somit ist eine Beeinträchtigung der Ökosystemvielfalt durch die geplante Netzausbaumaßnahme auszuschließen.

Aufgrund des planfestgestellten Vorhabens ergeben sich überwiegend baubedingte Umweltauswirkungen, welche zu keinen relevanten Änderungen des Erhaltungszustands von lokalen Tier- und Pflanzenpopulationen oder von Lebensräumen führen.

Bei Umsetzung der benannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen der Teilschutzgüter Tiere (vgl. Ziff. B.III.2.b)(cc)(1)(b)) und Pflanzen (vgl. Ziff. B.III.2.b)(cc)(2)(a)) sind erhebliche Umweltauswirkungen auf das Teilschutzgut biologische Vielfalt auszuschließen.

c) Schutzgut Fläche

Die Bewertung des Schutzgutes erfolgt in Anlehnung an § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Für das Schutzgut Fläche werden folgende Kriterien definiert:

- Temporäre baubedingte Flächeninanspruchnahme;
- dauerhafte Flächeninanspruchnahme.

Als Untersuchungsraum werden beim Schutzgut Fläche die bau-, anlagebedingten und dauerhaft beanspruchten Flächen mit Fokus auf umweltrelevante Wirkungen betrachtet.

Der UVP-Bericht (Unterlage F1.1) listet in der Tabelle 2-2 Wirkfaktoren mit Bezug auf das Schutzgut Fläche auf. Zu den Wirkfaktoren der temporären Flächeninanspruchnahme gehören mögliche Veränderungen der Gefügestrukturen und Erosion. Bei der dauerhaften Flächeninanspruchnahme sind dies Versiegelung und Nutzungseinschränkungen.

Eine Übersicht über den Untersuchungsraum des Schutzgutes Fläche gibt die nachfolgende Tabelle 14.

Tabelle 14: Übersicht Schutzgut Fläche

Untersuchungsraum	50 m beiderseits der Außenkanten der Baubedarfsfläche
Bestandserfassung und -darstellung (Erfassungskriterium)	Art der Bodennutzung, Flächenverbrauch (dauerhaft und temporär)
Datengrundlagen	ATKIS-Daten, Regionalplan, Bebauungsplan
Betrachtete Umweltauswirkungen	Ausmaß des dauerhaften Flächenverbrauchs unter Berücksichtigung empfindlicher (Sonder-)Standorte (Schutzgebiete, geschützte Böden), Hinweise zum bauzeitlichen Flächenbedarf
Darstellungsmaßstab	Überwiegend tabellarische/textliche Darstellung

Als Grundlage für die Erfassung des Schutzguts Fläche dienen v. a. die Biotoptypenkartierung und die Bodenkarte BK50. Aus der Ausweisung als Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet oder Naturschutzgebiet) wird ferner die Bedeutung der Fläche als Lebensgrundlage von Pflanzen und Tieren abgeleitet. Ergänzt werden Hinweise aus ATKIS-Daten, Regional- und Bebauungsplänen, die Auskunft über die bestehenden Flächennutzungen im Untersuchungsraum geben.

(aa) Beschreibung des Umweltzustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens sowie Vorbelastungen

Die von dem Vorhaben betroffenen Naturräume befinden sich im westlichen Nordrhein-Westfalen und verlaufen von den ländlich geprägten Gebieten im Norden am Westrand des Ballungsraumes Moers bzw. Krefeld bis nach Osterath. Der Großteil der beanspruchten Flächen ist der landwirtschaftlichen Nutzung zuzurechnen. Nach Abschluss der Arbeiten können die landwirtschaftlichen Flächen wiederhergestellt und genutzt werden, so dass keine visuelle Beeinträchtigung vorliegt. Lediglich einzelne Zuwegungen werden in Form von Feldwegen sichtbar bleiben. Eine Unterbrechung von Heckenstrukturen oder Baumreihen erfolgt nur im

Bereich des Schutzstreifens, so dass der Untersuchungsraum auf beiderseits 50 m der Baubedarfsfläche festgelegt wird und, falls erforderlich, im Bereich von größeren Baubedarfsflächen punktuell und einzelfallbezogen aufgeweitet wird.

Die unterschiedlichen Nutzungen im Untersuchungsraum zeigt die nachfolgende Tabelle:

Tabelle 15: Nutzungen im Untersuchungsraum

Nutzungstyp	Fläche [ha]	Anteil [%]
Landwirtschaftliche Nutzflächen	3.226,6	81,4
Besiedelter Bereich	194,2	4,9
Gewässer	15,9	0,4
Verkehrsflächen	150,6	3,8
Biotoptypen feuchter Standorte	27,7	0,7
Gehölze des Offenlands	115,0	2,9
Wälder	233,9	5,9
Summe	3.963,9	100,0

Der Umweltzustand wird in den relevanten Kapiteln der Unterlagen F, H und J beschrieben und im Planfeststellungsbeschluss in den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (B.III.2.b)) sowie Landschaft (B.III.2.g)) aufgegriffen. Auf diese Kapitel wird verwiesen.

(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen

Die Verlegung von Erdkabeln führt zur Flächeninanspruchnahme für die gesamte Trasse einschließlich ihrer Nebenanlagen und Zufahrten sowie der Leitungsschneise in Wäldern und Gehölzbeständen. Trotz der erdverlegten Lage der Kabel wird die Erdoberfläche im Arbeits- und Schutzstreifen durch zu beachtende Nutzungseinschränkungen ebenfalls beeinträchtigt.

Als die wichtigsten Wirkfaktoren des Vorhabens können baubedingt die temporäre Flächeninanspruchnahme der Baubedarfsfläche und anlagebedingt die Existenz der Erdkabelanlage mit ihren Schächten und Stationen als oberirdisches Bauwerk (u. a. Erdungsmuffen) verbunden mit ihrer dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung/Teilversiegelung für oberirdische Bauwerke sowie unterirdisch für die Kabelanlage (inkl. Kabelbettung) sowie für unterirdische Bauwerke und die Wuchsbeschränkungen für Gehölze im Schutzstreifen angesehen werden.

Bezüglich der Umweltauswirkungen während der Baumaßnahmen wird zusätzlich auf die Unterlagen J3, J4, H6, H4, H1 und E und auch auf die Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen in den Schutzgütern Boden (s. Ziff. B.III.2.d)(bb)) und Wasser (s. Ziff. B.III.2.e)(bb)) verwiesen.

(1) Baubedingte Wirkungen

Temporäre Inanspruchnahmen entstehen insb. durch die Herstellung der zur Realisierung des Vorhabens benötigten Baubedarfsflächen und Zuwegungen (Wirkfaktoren A6, A9). Diese Flächen werden auf den betroffenen Flurstücken nur vorübergehend während der Herstellung des Vorhabens benötigt. Die in Anspruch zu nehmenden Flächen werden entsprechend der vorherigen Nutzung wiederhergestellt. Als Baubedarfsfläche wird ein Streifen von rund 34 m für die Kabelverlegung benötigt (vgl. Unterlage A2.1, Kap. 4.1.2), an Sonderbauwerken kann der Flächenbedarf punktuell auch höher sein. Jeweils hinzu kommen Zuwegungen (Baustraßen) und Lagerflächen.

Die temporär in Anspruch genommenen Flächen sind in den Lage- und Rechtserwerbsplänen (vgl. Unterlage C2.2) eingezeichnet und quadratmeterscharf im Rechtserwerbsverzeichnis (Unterlage D2.2) aufgelistet. Damit die betroffenen Grundstücke für die Arbeiten vorübergehend in Anspruch genommen werden können, strebt der Vorhabenträger entsprechende privatrechtliche Verträge mit den betroffenen Grundstückseigentümern an.

Sofern diese Flächen in sensiblen Bereichen liegen, werden sie entweder mit Lastverteilungsplatten auf der Oberfläche, oder als Schotterweg/-fläche auf einem Trennvlies ausgestattet. Temporäre Baubedarfsflächen sind z. B.:

- Baubedarfsflächen (inkl. Baustraßen, Kabelgräben, Bodenmieten, Maßnahmen für die Wasserhaltung inkl. Ableitflächen zur nächstgelegenen Einleitstelle);
- Flächen für Start- und Zielgruben bei geschlossenen Querungen;
- Auslegeflächen bei Querungsbereichen (Flächen zur Vormontage und Vorbereitung des Einzugs der Kabelschutzrohre in die HDD-Bohrungen);
- Zwischenlagerflächen (z. B. für Bodenlagerung abseits des Regelgrabenprofils, Materiallager);
- Baustelleneinrichtungsflächen (Standorte für Bürocontainer, Materiallager etc.);
- Lagerflächen für Baustoffe und Mischplätze für Flüssigboden;
- Spulen- und Windenplätze, Flächen zum Beizug der Kabel;
- Zuwegung zur Baustelle;
- Gewässerüberfahrten.

Innerhalb der Baubedarfsfläche wird Bodenaushub nach dem Bodenschutzkonzept (Unterlage J3) auf einem Trennvlies GRK ≥ 4 bis zum Wiedereinbau zwischengelagert.

Für die Schutzgebiete und artenschutzrechtlichen Belange wird in den jeweiligen Kapiteln auf mögliche Konflikte und Einschränkungen im Zusammenhang mit Flächeninanspruchnahme hingewiesen.

Temporäre Inanspruchnahme auf Flurstücken

Während des Baus der Erdkabelanlage besteht Bedarf an verschiedensten Flächen unterschiedlicher Größe, bspw. für Zuwegungen, Baustelleneinrichtung und Lagerung. Ziel ist es, dass die vorherige Flächennutzung (insb. durch die Landwirtschaft) nach der Baumaßnahme durch Anwendung einer bodenschonenden Bauweise und i. d. R. Rekultivierungsmaßnah-

men wieder uneingeschränkt gegeben ist. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die der jeweiligen Nutzung dauerhaft entzogen werden (insb. NVP Osterath, dauerhafte Zuwegungen und Erdungsschächte).

Für die Zuwegungen zur Baustelle und den Kabeltransport wird so weit wie möglich auf bestehende Straßen und Wege sowie auf durch andere Maßnahmen oder Einrichtungen vorbelastete Flächen zurückgegriffen.

(2) Anlagebedingte Wirkungen

Dauerhafte Inanspruchnahmen auf Flurstücken i. S. e. Nutzungsentzuges entstehen aus der Notwendigkeit der Installation von oberirdisch zugänglichen Schachtbauwerken (L-Schächte) an den Erdungsmuffenstandorten (vgl. Unterlage C3) und ggf. durch die Notwendigkeit der dauerhaften Zuwegung zu diesen Schachtbauwerken (s. u.). Als anlagebedingte Wirkfaktoren wurden folgende berücksichtigt:

- Existenz der Erdkabelanlage mit ihren Schächten und Stationen als oberirdisches Bauwerk (Wirkfaktor B2);
- dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung/Teilversiegelung für oberirdische Bauwerke (Stationen inkl. Zufahrten, Schachtabdeckungen) (Wirkfaktor B2);
- dauerhafte Flächeninanspruchnahme unterirdisch für die Kabelanlage (inkl. Kabelbettung) sowie für unterirdische Bauwerke (unterirdische Muffenverbindungen ggf. mit Unterflurversiegelung, Anlage von Schächten) (Wirkfaktoren B7 und B8);
- dauerhafte Aufwuchsbeschränkungen für Gehölze im Schutzstreifen (Wirkfaktor B6).

Die einzelnen Bauwerke finden sich im Bauwerksverzeichnis in der Unterlage C7.2.

Schutzstreifen

Für den sicheren Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Höchstspannungserdkabeln ist beiderseits der Leitungsachsen ein Schutzstreifen einzurichten. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden bestimmt durch den Abstand zwischen den Erdkabeln eines Stromkreises zuzüglich eines seitlichen Abstands, gemessen von der Kabelmitte des jeweils äußersten Erdkabels nach außen. Erforderliche Schutzstreifenbreiten bei Verlegung in offener Bauweise können dem Erläuterungsbericht (Unterlage A2.1, Kap. 4.1) sowie den Regelgrabenprofilen aus der Unterlage C3 entnommen werden. Ändern sich die Abstände der Energiekabel untereinander oder der Systemabstand z. B. aufgrund von einer geschlossenen Verlegung, ändert sich dementsprechend die Schutzstreifenbreite.

Innerhalb des Schutzstreifens dürfen keine baulichen und sonstigen Anlagen errichtet werden. Im Schutzstreifen dürfen ferner keine Bäume, Sträucher oder sonstige tiefwurzelnenden Pflanzen angepflanzt oder ausgesät werden, die durch ihr Wachstum den Bestand oder den Betrieb der Erdkabelanlage beeinträchtigen oder gefährden können. Bäume und Sträucher dürfen, auch soweit sie außerhalb des Schutzstreifens stehen und in den Schutzstreifenbereich hineinragen, inkl. ihrer Wurzeln, vom Vorhabenträger entfernt werden, wenn durch deren Wachstum der Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigt oder gefährdet wird. Geländeänderungen im Schutzstreifen sind verboten. Auch sonstige Einwirkungen und

Maßnahmen, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung oder des Zubehörs beeinträchtigen oder gefährden können, sind untersagt.

Eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen im Schutzstreifen bleibt weiterhin möglich. Niedrigwachsende Gehölze wie z. B. Kurzumtriebsplantagen und Christbaumkulturen sowie Kern- und Steinobstanlagen und mehrjährige Kulturen gelten als eine Sonderform der landwirtschaftlichen Nutzung, die im Schutzstreifen für jeden Einzelfall durch den Vorhabenträger freizugeben sind. Einschränkungen ergeben sich aus dem Dienstbarkeitstext. Die vom Schutzstreifen in Anspruch genommenen Flurstücke müssen zum Zwecke des Baues, des Betriebes und der Unterhaltung der Erdkabelanlage jederzeit benutzt, betreten, befahren und in geringer Höhe überflogen werden können (vgl. Unterlage A2.1, Kap. 4.1.5.7).

(3) Betriebsbedingte Wirkungen

Durch den Betrieb der Kabelanlage kommt es zu keinen schutzgutbezogenen Auswirkungen, die das Schutzgut betreffen.

(4) Kumulierende Wirkungen

Vom Vorhabenträger wurde als gleichartiges Vorhaben im Raum ein ebenfalls mit der Energieinfrastruktur zusammenhängender Anlagenstandort, die Konverterstation Meerbusch, identifiziert.

Während bei dem Vorhaben die Errichtung einer unterirdischen Energietransportleitung im Vordergrund steht, so dass im Verhältnis zu seiner Länge bzw. Ausdehnung und der Größe der temporär baubedingt beanspruchten Fläche die Größe der errichteten baulichen Anlagen (Stationen und Muffengrubenabdeckungen) und damit der anlagebedingt dauerhafte Verlust von Fläche klein ist, weist die geplante Konverterstation andere und bezogen auf das Schutzgut erhebliche Wirkungen auf. Für die Errichtung der Anlage gehen auf der Anlagenfläche voraussichtlich über 13 ha irreversibel verloren. Diese Auswirkungen durch die dauerhafte Inanspruchnahme sind zudem Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zugänglich. Kumulierende Wirkungen zwischen dem planfestgestellten Vorhaben und der Konverterstation Meerbusch sind jedoch nicht ersichtlich.

(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen

Insgesamt ist bei einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme für oberirdische Bauwerke grundsätzlich von einer hohen Einwirkungsintensität auszugehen. Der Umfang oberirdischer Bauwerke ist vorhabentypisch bei der Verlegung unterirdischer Versorgungsleitungen jedoch vergleichsweise gering.

Den überwiegenden Anteil am Untersuchungsraum nehmen landwirtschaftliche Nutzflächen ein, die zusammen mit nicht landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereichen, Gehölzen und natürlichen Gewässern als unverbrauchte Ressource des Schutzguts Fläche anzusehen sind.

Dagegen ist der Nutzungstyp „Besiedelter Bereich (194,2 ha, 4,9 %) und Verkehrsflächen (150,6 ha, 3,8 %)“ mit einem Flächenanteil von 8,7 % des Untersuchungsraums i. S. e. Schutzguts Fläche als Ressource bereits als verbraucht zu bezeichnen. Ebenso ist ein Anteil der Gewässer (Abgrabungsseen sowie künstliche Wasserstraßen) als Fläche bereits als verbraucht zu bezeichnen (0,4 %). Biotope feuchter Standorte umfassen ca. 27,7 ha und entsprechen 0,7 % des Untersuchungsraums.

Auswirkungsprognose

Trotz der unterirdischen Lage der Kabel wird die oberirdische Fläche im Arbeits- und Schutzstreifen durch zu beachtende Nutzungseinschränkungen ebenfalls beeinträchtigt. Als die wichtigsten Wirkfaktoren des Vorhabens kann baubedingt die temporäre Flächeninanspruchnahme der Baubedarfsfläche angesehen werden. Anlagebedingt zählen zu den wichtigsten Wirkfaktoren die Existenz der Erdkabelanlage mit ihren Schächten und Stationen als oberirdisches Bauwerk verbunden mit ihrer dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung/Teilversiegelung für oberirdische Bauwerke, unterirdisch für die Kabelanlage (inkl. Kabelbettung) sowie für unterirdische Bauwerke. Auch die Wuchsbeschränkungen für Gehölze im Schutzstreifen ist einer der wichtigsten, anlagebedingten Wirkfaktoren.

Eine hohe Empfindlichkeit wird für die Flächen festgestellt, die ihre Schutzgutfunktion vollumfänglich erfüllen. Dabei handelt es sich um Flächen mit natürlichen Böden ohne oder mit nur einer geringen anthropogenen Beeinträchtigung. Die Art des Biotoptyps dieser Flächen ist dabei für ihre Funktion nicht von Bedeutung, da abgesehen von der erforderlichen Entwicklungsdauer z. B. landwirtschaftliche Flächen und Wald uneingeschränkt in die jeweils andere Nutzungsart überführt werden können.

Eine sehr hohe Empfindlichkeit wird für Flächen festgestellt, die besondere, nicht wiederherstellbare Standorteigenschaften aufweisen, die z. T. auch bereits nach einer nur baubedingt temporären Inanspruchnahme verloren gehen oder irreversibel beeinträchtigt sein können. Hierzu werden noch weitgehend intakte Moorbereiche (Böden mit Torfhorizonten) und Flächen in Schutzgebieten gezählt.

Die Bereiche mit einer sehr hohen und hohen Empfindlichkeit nehmen ca. 89,4 % des Untersuchungsraums ein.

Vermeidung und Minderung von erheblichen Umweltauswirkungen

Insbesondere bei einer temporären Inanspruchnahme des Schutzguts ist eine bodenschonende Arbeitsweise bei der Einrichtung der Baustelle sowie die fachgerechte Rekultivierung dieser Baustelle wichtig, um die Eigenschaften der Ressource Fläche nicht zu beeinträchtigen. Dabei kommt der sachgerechten Durchführung der Rekultivierung, vor allem von landwirtschaftlichen Flächen und Wäldern, eine besondere Bedeutung zu. Unmittelbar nach Beendigung der Bauarbeiten im jeweiligen Bauabschnitt ist der Kabelgraben mit dem jeweiligen Bodenaushub schichtgerecht und ohne schädliche Verdichtung zu verfüllen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten werden fallweise verursachte Verdichtungen durch entsprechende Lockerung beseitigt, der Mutterboden (humoser Oberboden) im Bereich des Kabelgrabens wird wieder aufgebracht. Damit werden die Funktionen der Fläche als weitgehend wiederhergestellt angesehen.

Diese Maßnahmen müssen situationsbedingt im Einzelfall ausgewählt werden. Diese Maßnahmen dienen zugleich der Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens und der Biotope, so dass sie im Landschaftspflegerischen Begleitplan konkreten Baustellen oder Trassenabschnitten zugeordnet sind und durch die ökologische Baubegleitung begleitet bzw. festgelegt werden.

Verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen

Insgesamt ist bei einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme für oberirdische Bauwerke unabhängig von der Empfindlichkeit von einer hohen Einwirkungsintensität auszugehen. Der Umfang oberirdischer Bauwerke ist vorhabentypisch bei der Verlegung unterirdischer Versorgungsleitungen jedoch vergleichsweise gering. Im Planfeststellungsabschnitt NRW3a beläuft sich dieser auf ca. 390 m². Allerdings wird am Endpunkt, dem NVP Osterath mit der Konverterstation Meerbusch von einem Flächenverbrauch von ca. 13 ha ausgegangen. Auf diesen Bereichen entstehen erhebliche Umweltauswirkungen mit hoher Intensität. Erhebliche Umweltauswirkungen mittlerer Intensität entstehen durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme für unterirdische Bauwerke, also die verlegten Erdkabel. Eine Quantifizierung erfolgt mit der Ausführungsplanung. Erhebliche Umweltauswirkungen mit schwacher Intensität treten durch den Wirkfaktor „Dauerhafte Aufwuchsbeschränkungen von Gehölzen im Schutzstreifen“ (Wirkfaktor B6) auf.

Für die unterirdischen Bauten ist der gesamte Flächenbedarf spätestens mit der Ausführungsplanung vorzulegen.

d) Schutzgut Boden

Boden ist eine nicht vermehrbare und kaum erneuerbare Ressource mit vielfältigen ökologischen Funktionen. Nach den Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (§ 2 Abs. 2 BBodSchG) erfüllt der Boden

1. natürliche Funktionen als

- a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- b) Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,

2. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie

3. Nutzungsfunktionen als

- a) Rohstofflagerstätte,

- b) Fläche für Siedlung und Erholung,
- c) Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
- d) Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Nach § 1 BBodSchG sind die Funktionen des Bodens nachhaltig „zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren [...] und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.“

Der Vorhabenträger hat eine Bestandsanalyse und Bewertung für das Schutzgut Boden nach den Kriterien des BBodSchG vorgenommen. Die maßgeblichen Umweltziele ergeben sich insb. aus dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Bundes-Bodenschutzgesetz und dem Bundeswaldgesetz.

(aa) Beschreibung des Umweltzustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens sowie Vorbelastungen

Vom Vorhabenträger wurde der Ist-Zustand erfasst und zur flächendeckenden Beschreibung und Beurteilung des Schutzguts Boden ein Untersuchungsraum von rund 300 m beidseits der Baubedarfsfläche zugrunde gelegt. Die Böden im nördlichen Teil des planfestgestellten Abschnitts (NRW3a) sind deutlich kleinflächiger verteilt als weiter südlich auf der Mittelerrasse. Die Braunerden dominieren dabei vor allem im nördlichen Bereich, auf der Mittelerrassenplatte finden sie sich nur vereinzelt. Sie kommen im Wechsel mit Gleyen, aber auch den Plaggeneschen und den Niedermooren bzw. Moorgleyen vor.

Die Mittelerrassenplatte, abgesehen von den Niederungen des Landwehrbachs und der Toten Rahm, wird von den großräumig, auf 54,3 % des Abschnitts NRW3a, verbreiteten Parabraunerden dominiert. Auch am Rand der Niersniederung sind diese häufig vertreten. Die Pseudogleye treten zwar über den gesamten Untersuchungsraum auf, ihren Verbreitungsschwerpunkt haben sie jedoch südlich von Tönisvorst. Die Gleye stellen 18,2 % der Böden und sind schwerpunktmäßig in der Niersniederung und der Niederung des Landwehrbachs verbreitet, ansonsten kommen sie nur kleinflächig vor. Die Kolluvisole sind kleinflächig vor allem zwischen Geldern und Tönisberg eingestreut.

Die Moor- und Anmoorgleye kommen, ebenso wie die Niedermoore, nur kleinflächig und ebenso fast nur in der Niersniederung und der Niederung des Landwehrbachs vor. Die Plaggenesche dagegen beschränken sich auf die sandigen Inseln zwischen den Niederungsrinnen in der Niersniederung.

Besonders empfindliche kohlenstoffreiche Böden liegen auf weniger als 0,2 % der Fläche des Untersuchungsraums vor.

Im Abschnitt treten keine Bereiche mit sulfatsauren oder versauerungsgefährdeten Böden auf.

Für den Planfeststellungsabschnitt werden verdichtungsempfindliche Böden insbesondere in Niederungsrinnen, aber auch flächig, im westlichen Münsterland und am Niederrhein angezeigt. Besonders stark humose Böden (Anmoore, Moore) und vernässte Böden (Grund- und Stauwasserböden) weisen eine entsprechend hohe bis extrem hohe Verdichtungsempfindlichkeit auf.

Waldgebiete mit einer Schutzfunktion gegenüber Bodenerosion (Bodenschutzwald) kommen zwischen Issum und Sevelen vor.

Altlasten- und Verdachtsflächen sind im Planfeststellungsabschnitt NRW3a auf 8,7 ha entlang der Trasse dokumentiert (siehe Unterlage J3.4).

Der Vorhabenträger sagt zu, der Forderung der Gemeinde Sonsbeck (Aktennr. 000015) nachzukommen, weiterführende Untersuchungen zum Schutzgut Boden durchzuführen, sofern diese nach Auswertung der Luftbilder erforderlich sind. Der Vorhabenträger hat in seiner Erwiderung nachvollziehbar ausgeführt, dass die Befliegung der Antragstrassen im Zuge der Beweissicherung bereits durchgeführt worden ist und punktuell, an ausgewählten Standorten weitere bodenkundliche Aufnahmen der Böden erfolgten. Darüber hinaus gehende Untersuchungen des Bodens erfolgen, soweit aufgrund weiterer Erkenntnisse im Zuge des Planungsverfahrens oder während der Bauausführungsphase ein Erfordernis besteht, in Abstimmung zwischen der bodenkundlichen Baubegleitung, den beteiligten Planungsbüros und den zuständigen Behörden.

Die Forderung der Gemeinde Sonsbeck (Akten-Nr. 000015), die Wochenberichte der bodenkundlichen Baubegleitung zur Verfügung gestellt zu bekommen, wird zurückgewiesen. Die Planfeststellungsbehörde hält es für angemessen und ausreichend, dass diese den Unteren Bodenschutzbehörden zur Verfügung gestellt werden.

Vorbelastungen im Untersuchungsraum

Bezüglich Vorbelastungen im Untersuchungsraum wurden vom Vorhabenträger nachfolgende Aussagen getroffen, die nach Prüfung der Bundesnetzagentur plausibel und konsequent sind.

Für das Schutzgut Boden ist der bestehende Nutzungstyp „Besiedelter Bereich und Verkehrsflächen“ mit einem Flächenanteil von 344,8 ha entsprechend 8,7% des Untersuchungsraums als Vorbelastung zu nennen. Ein erheblicher Anteil der Flächen ist durch Versiegelung und Teilversiegelung, Vermischung mit Fremdmaterial sowie Auf- und Abträgen potenziell vorbelastet. Ebenso zeigt ein Teil der Gewässer (nicht natürliche Gewässer) durch einen Verlust des ursprünglichen Bodens eine Vorbelastung an.

Maßstabbedingt sind der „Besiedelte Bereich und Verkehrsflächen“ zum Teil nicht aus der Bodenkarte ausgenommen, so dass dort für versiegelte Flächen teilweise noch Bodenfunktionen verzeichnet sind. Dies kann bei großen Linienbauvorhaben zu einer geringfügig größeren Darstellung der erheblichen Umweltauswirkungen führen, was jedoch nicht als entscheidungserheblich eingeschätzt wird.

Stoffliche Vorbelastungen der Böden können bspw. aus diffusem atmosphärischem Eintrag, der Deposition schadstoffbürtiger Stäube, punktueller Quellen und Verkehrswegen (Straßen,

Bahntrassen; Fein-staub-, PSM-Einträge etc.) kommen. Im Zuge von Baumaßnahmen kann die Verschleppung und der Eintrag von Fremdmaterial zu einer stofflichen als auch physikalischen Vorbelastung der Böden führen.

Physikalische Vorbelastungen bzw. Beeinträchtigungen der Böden im Untersuchungsgebiet können durch den Einsatz land- oder forstwirtschaftlicher Geräte und Maschinen bei entsprechend hoher Nutzungsintensität auftreten; dies ist insbesondere im Bereich der Vorgewende regelmäßig zu beobachten. Anthropogene Eingriffe in natürlich gewachsene Böden und deren Substratschichtungen im Zuge von Meliorationsmaßnahmen sind als physikalische Vorbelastungen zu bewerten. Der natürliche Bodenaufbau und die bodenphysikalischen Eigenschaften werden durch Maßnahmen wie Tiefumbruch/ Rigolen der Böden nachhaltig verändert. Gleichwohl können Böden, deren Bodenaufbau die Einflüsse historischer Nutzungsformen dokumentiert, wiederum als Archive der Kulturgeschichte eingestuft werden. Physikalische Vorbelastungen von Böden liegen des Weiteren im Bereich von Rohstoffabbaugebieten und dergleichen vor.

Belastung für das Schutzgut Boden sind auch Altlasten bzw. Altablagerungen (einschließlich Rüstungsaltslasten und Kampfmittelverdachtsflächen) und Altstandorte, aber auch anthropogen verursachte Überformungen sowie Verdichtungen des Untergrundes. Bekannt sind die Altablagerungen „FE_Altablagerung_230_156“ nordöstlich Sankt Hubert sowie „280_040 Müllablagerung“ nördlich Willich (beide LK Viersen).

(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen

Die Verlegung eines Erdkabels führt zu einer Flächeninanspruchnahme für die gesamte Trasse einschließlich ihrer ober- und unterirdischen Nebenanlagen und Zufahrten sowie für die Leitungsschneise (Schutzstreifen) in Wäldern und Gehölzen. Durch die unterirdischen Lage der Kabel wird der Boden im Arbeits- und Schutzstreifen auf unterschiedliche Weise beeinträchtigt.

Für das Schutzgut Boden wurden vom Vorhabenträger die folgenden Wirkfaktoren bzw. potenziellen Umweltauswirkungen festgestellt.

(1) Baubedingte Wirkungen

Für die Umsetzung des Vorhabens sind während der Bauphase Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten erforderlich. Zu diesem Zweck muss die bisherige Nutzung temporär eingestellt werden. Schutzgutspezifisch treten die baubedingten Wirkungen für den gesamten Zeitraum zwischen Einrichtung der Baustellenfläche und ihrer Rekultivierung auf. Nach Abschluss der Bauphase werden die temporär beanspruchten Flächen entsprechend ihrer bisherigen Nutzung gleichartig wiederhergestellt, die Nutzung kann wieder aufgenommen werden.

- Wirkfaktoren A6, A9: Baustellenbetrieb / Arbeitsstreifen, Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrten – temporäre Flächeninanspruchnahme:
 - Verdichtung und Veränderung der Gefügestruktur von Böden und Abnahme des Porenvolumens von Böden (Verringerung der Grundwasserneubildung) infolge

- der Freistellung des Arbeitsstreifens, des Befahrens der Baustelle etc. (u. a. Baueinrichtungs- und sonstige Lagerflächen, Zufahrten außerhalb des bestehenden Straßen- und Wegenetzes);
- Bodenerosion infolge eines Bodenabtrags und fehlender Vegetationsabdeckung, Veränderung der Gefügestruktur des humosen Oberbodens durch Abtragen, Zwischenlagern und Wiederandecken (Anlage Bodenmiete);
 - Wirkfaktoren A14, A15: Kabelgräben – Grundwasserabsenkung:
 - Stoffmobilisierung und Abbau organischer Substanz durch Entwässerung von vernässten Böden bzw. Moorböden (Wirkfaktor A14) sowie die Mobilisierung und Verfrachtung von Nähr- und Schadstoffen (Wirkfaktor A15) durch die Grundwasserabsenkung beim Aushub des Kabelgrabens;
 - Wirkfaktoren A16, A19, A20: Kabelgräben – Anlage von Kabelgräben und Gruben:
 - Veränderung des mengenmäßigen Grundwasserhaushaltes infolge des Durchstoßens von wasserstauenden Bodenhorizonten;
 - Beeinträchtigung von Bodenfunktionen (Durchmischung durch Aufgraben) infolge des Verlustes von Bodenfunktionen, Veränderung der Gefügestruktur, Veränderung des gewachsenen Schichtaufbaus/Verlust der Archivfunktion;
 - Abbau organischer Substanz und Beeinträchtigung von humusreichen Böden/Moorböden, Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers, Oxidation reduzierter Stoffe im Untergrund wie insb. Pyrit (Bildung von Schwefelsäure und Versauerung der Böden, des Grundwassers, Volumenmehrung des oxidierten sulfatsauren Bodens) infolge Verringerung der Grundwasserüberdeckung, ggf. Bautätigkeit im Grundwasserbereich, Mobilisierung und Verfrachtung von Nähr- und Schadstoffen, Belüftung des Aushubmaterials und der Grabenwände.

Der Wirkfaktor des Eintrags von Nähr- und Feststoffen bzw. der Eutrophierung durch Staubemissionen des Baustellenbetriebs (Wirkfaktor A5) wird als auf Ausnahmefälle beschränkt angesehen, wenn Baubedarfsflächen auf eutrophen Böden unmittelbar an oligotrophe Böden angrenzen.

(2) Anlagebedingte Wirkungen

Durch die Erdkabelanlage kommt es zu einer, durch den Vorhabenträger zutreffend beschriebenen, anlagenbedingten, dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch die Errichtung von Schächten und Stationen als oberirdische Bauwerke. Die unterirdischen Anlagen (Kabelmuffen, aber auch die Kabel selbst) können schutzgutspezifische Wirkungen entfalten:

- Wirkfaktor B2: Dauerhafte Zufahrten, oberirdischer Bauwerke (z. B. Stationen und Schachtabdeckungen) – Dauerhafte Flächeninanspruchnahme:
 - Verlust natürlicher Boden- und Archivfunktionen durch Versiegelung und Verdichtung;

- Wirkfaktoren B7, B8: Dauerhafte Flächeninanspruchnahme unterirdisch für die Kabelanlage (inkl. Kabelbettung) sowie für unterirdische Bauwerke (unterirdische Muffenverbindungen ggf. mit Unterflurversiegelung, Anlage von Schächten):
 - sowie den Verlust natürlicher Boden- und Archivfunktionen durch Versiegelung und Verdichtung bzw. Veränderung der Bodenstruktur.

Die Beeinträchtigung und der Verlust von Bodenfunktionen, die Veränderung der Gefügestruktur, die Veränderung des gewachsenen Schichtaufbaus und der Verlust der Archivfunktion durch den Einbau des Bettungsmaterials bzw. von Flüssigboden unterhalb der belebten Bodenzone, so wie auch der Bodenaustausch oberhalb der Kabelbettung bis an die Geländeoberfläche wird nicht als eigenständiger Wirkfaktor gesehen, sondern wird unter dem Verlust natürlicher Boden- und Archivfunktionen (Wirkfaktoren B7 und B8) subsummiert.

(3) Betriebsbedingte Wirkungen

Folgende betriebsbedingte Wirkungen können durch die Vorhaben eintreten:

- Wirkfaktor C1: Erhöhung der Bodentemperatur und Beeinträchtigung natürlicher Bodenfunktionen und verstärkter Abbau von Humus und Torf durch die Veränderung der Temperaturverhältnisse (Wärmeemission) beim Betrieb der Kabelanlage (Bodenerwärmung).

Nach den Angaben des Vorhabenträgers sollen die betriebsbedingten Wärmeemissionen der Systeme in den oberen Bodenschichten bei maximal + 2°C liegen. Dies deckt sich mit den Erfahrungen und Prognosen zur Temperaturerhöhung anderer, in Baugrund, Kabeltiefe und Betriebskennwerten vergleichbarer Kabeltrassenprojekte. Die zu erwartenden Auswirkungen auf den Boden, den Bodenwasserhaushalt und damit die landwirtschaftliche Nutzung bzw. Nutzungseignung entsprechen plausibel der in der Unterlage E5 enthaltenen Einschätzung zu den Auswirkungen, die durch direkte Sonneneinstrahlung, sich verändernde Außentemperaturen und sonstige Klima- und Wettereinflüsse regelmäßig in den betreffenden Bodenschichten hervorgerufen werden. Die Bodenerwärmung stellt daher trotz ihrer Dauerhaftigkeit keine betrachtungsrelevante Umweltauswirkung dar.

Bei den von dem Vorhabenträger plausibel aufgeführten maßgeblichen Wirkungen der Vorhaben handelt es sich um die baubedingte Inanspruchnahme des Bodens für Bauflächen und Zuwegungen sowie um seinen anlagebedingten Verlust für ober- und unterirdische Anlagenteile sowie für den baugrundbedingten Bodenaustausch.

(4) Kumulierende Wirkungen

Vom Vorhabenträger wurde als gleichartiges Vorhaben im Raum ein ebenfalls mit der Energieinfrastruktur zusammenhängender Anlagenstandort, die Konverterstation Meerbusch, identifiziert.

Dieses Vorhaben nimmt gleichartig das Schutzgut Boden in Anspruch als Baueinrichtungsfläche, durch Umlagerung im Zuge von Baugruben sowie vor allem durch die Errichtung von

oberirdischen Anlagen. Während bei dem hier gegenständlichen Vorhaben die Errichtung ober- und unterirdischer Energietransportleitungen im Vordergrund steht, so dass im Verhältnis zu seiner Länge bzw. Ausdehnung und der Größe der temporär baubedingt beanspruchten Fläche die Größe der errichteten baulichen Anlagen (Stationen und Muffengrubenabdeckungen) und damit der anlagebedingt dauerhafte Verlust von Boden klein ist, weist die geplante Konverterstation andere und bezogen auf das Schutzgut erhebliche Wirkungen auf. Für die Errichtung der Anlage gehen auf der Anlagenfläche auf voraussichtlich über 13 ha der Boden und seine Funktionen zu großen Teilen durch Versiegelung und Teilversiegelung dauerhaft und irreversibel verloren. Diese Auswirkungen durch die dauerhafte Inanspruchnahme sind zudem Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zugänglich.

Kumulierende Wirkungen zwischen dem planfestgestellten Vorhaben und der Konverterstation Meerbusch sind nicht gegeben.

(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Auswirkungsprognose der Vorhabenträger basiert auf dem Ist-Zustand des Schutzgutes. Zu beurteilen waren alle umwelterheblichen mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen der durch das Vorhaben hervorgerufenen Änderungen auf das Schutzgut Boden.

(1) Ableitung der Empfindlichkeit

Die Ermittlung der Empfindlichkeit des Bodens gegenüber den beschriebenen Wirkfaktoren erfolgte in Bezug auf die Kriterien des BBodSchG. Zur Bewertung der Empfindlichkeit des Bodens beim Bau der Erdkabelanlage werden diejenigen Teilfunktionen des Bodens zugrunde gelegt, die besonders geeignet sind,

- die Wirkfaktoren des Eingriffs auf das Schutzgut umfassend abzubilden und
- der Differenzierung der Standorte im Untersuchungsraum zu dienen.

Zur Ermittlung der Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen des Vorhabens wurden die Funktionselemente bzw. Erfassungskriterien zur Beschreibung des Bestandes und zur Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut Boden der Bodenfunktionsbewertungen auf Grundlage der BK50 und den Geologischen Karten des Landesbetriebs Geologischer Dienst (GD) NRW herangezogen.

Die besonders geeigneten Teilfunktionen und die Kriterien für die Bewertung der Empfindlichkeit der Bodentypen werden wie folgt dargestellt:

- Schutzwürdige Böden (Archivfunktion/Seltenheit): Verlust der Archivfunktion/Seltenheit;
- kohlenstoffreiche Böden und Moorböden: Befahrung, Umlagerung, Entwässerung und Belüftung;
- Böden hoher natürlicher Fruchtbarkeit: Veränderung der bodenphysikalischen Eigenschaften;
- verdichtungsempfindliche Böden: Verdichtungsempfindlichkeit aufgrund möglicher Beeinflussung durch Wirkfaktoren;

- Böden mit bedeutsamen Substratschichtungen: Vermischung;
- Bodenschutzfunktion Wald (Bodenschutzwald): Erosion;
- Altlasten- und Verdachtsflächen: Beeinflussung durch verschiedene Wirkfaktoren.

Sulfatsaure Böden kommen in NRW nicht vor.

Den zuvor genannten Kriterien wurden durch den Vorhabenträger in nachvollziehbarer Weise Empfindlichkeitseinstufungen in fünf Kategorien von sehr hoch bis keine zugewiesen. Der Empfindlichkeitskategorie sehr hoch wurden bspw. Böden mit > 4 dm Torfmächtigkeit, Böden mit sehr hoher Fruchtbarkeit, Böden mit extremer Ausprägung, ≥ 3 -facher Substratwechsel im Unterboden und Archivböden mit sehr hohen Ausprägungen sowie seltene Böden zugewiesen. Keine Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren haben hingegen kohlenstoffarme Böden mit ≤ 8 % Humusmasseanteilen und Böden mit unempfindlicher Ausprägung.

Für die o. a. Erfassungskriterien wird zusammenfassend nach dem Maximalwertverfahren auch eine Bewertung der Gesamtempfindlichkeit des Bodens vorgenommen.

Die Gesamtempfindlichkeit stellt damit die höchste in der jeweiligen Bodeneinheit gegebene Empfindlichkeit eines der o. a. Erfassungskriterien dar. Die Gesamtempfindlichkeit des Bodens bewirkt damit eine Zusammenfassung der verschiedenen sich räumlich häufig mehrfach überlagernden Einzelkriterien bzw. Empfindlichkeiten. Die Gesamtempfindlichkeit des Bodens ist in der Plananlage F1.9 Schutzgut Boden – Bestand und Empfindlichkeit – dargestellt.

(2) Einwirkungsintensität

Nachfolgend werden den grundsätzlichen, schutzgutrelevanten Wirkfaktoren ihre jeweiligen Einwirkungsintensitäten zugewiesen. Im Untersuchungsraum außerhalb der temporär in Anspruch genommenen Flächen besteht zumeist keine Einwirkungsintensität durch Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung von Boden, mit Ausnahme der Wirkungen durch die Grundwasserabsenkung beim Aushub des Kabelgrabens bzw. von Gruben (Wirkfaktoren A14 und A15).

Zu erwartende Wirkung des Vorhabens und deren Einwirkungsintensität:

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung und Verdichtung sowie den Verlust natürlicher Boden- und Archivfunktionen. Dauerhafter Verlust von Boden:
 - hoch (Bauwerke, Schachtabdeckungen, dauerhafte Zuwegungen)
- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Unterflurversiegelung unterirdisch für die Kabelanlage sowie für unterirdische Bauwerke:
 - mittel (Kabelanlage und Muffenverbindungen)
- Beeinträchtigung und Verlust von Bodenfunktionen, Veränderung der Gefügestruktur, Veränderung des gewachsenen Schichtaufbaus und Verlust der Archivfunktion:

- mittel (Einbau von Bettungsmaterial bzw. von Flüssigboden unterhalb der belebten Bodenzone)
 - hoch (Bodenaustausch oberhalb der Kabelbettung)
- Verdichtung und Veränderung der Gefügestruktur von Böden und Abnahme des Porenvolumens von Böden durch Befahren der Baustelle:
 - mittel (Arbeitsstreifen und sonstige Baustelleeinrichtungsflächen)
- Abbau organischer Substanz durch Entwässerung von vernässten Böden bzw. Mooren sowie die Mobilisierung und Verfrachtung von Nähr- und Schadstoffen durch die Grundwasserabsenkung:
 - mittel (gesamter Absenkbereich in Moor- und torfigen Böden)
- baubedingt temporäre Flächeninanspruchnahme der Baubedarfsfläche:
 - gering (Arbeitsstreifen und sonstige Baustelleeinrichtungsflächen)

Sowohl die Einwirkungsintensität als auch die daraus resultierenden Auswirkungen werden hier unabhängig von der räumlichen Ausdehnung bzw. dem Flächenumfang der Einwirkung betrachtet. Für die Inanspruchnahme des Bodens als eine nicht vermehrbare und kaum erneuerbare Ressource, insbesondere in Hinblick auf den damit verbundenen dauerhaften Verlust von Bodenfunktionen, wird keine Bagatellgrenze gesehen (vgl. Unterlage F1.1, Kap. 11.3.1.1, S. 211).

Auch die Flächeninanspruchnahme für die erforderliche naturschutzrechtliche und forstrechtliche Kompensation des Eingriffs für die Verlegung der Erdkabelanlage stellt grundsätzlich ebenfalls eine dauerhafte, vorhabenbedingte Inanspruchnahme von Boden für den planfestgestellten Abschnitt NRW3a dar. Im eigentlichen Sinne handelt es sich dabei jedoch um keine Einwirkung auf das Schutzgut, sondern nur um eine Umwidmung des Nutzungszwecks. Dieser vollzieht sich i. d. R. innerhalb von land- und forstwirtschaftlichen Flächennutzungen in Form einer Nutzungsextensivierung, um einen naturschutzrechtlichen Mehrwert zu generieren. Die Leistungsfähigkeit des Bodens auf dieser Fläche wird dadurch keinesfalls in Frage gestellt.

(3) Auswirkungsintensität

Ob erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens gegenüber dem Schutzgut Boden vorliegen, wird von dem Vorhabenträger anhand der zu erwartenden Auswirkungsintensität beurteilt.

Der Einstufung der Auswirkungsintensität ergibt sich aus den fünf Kategorien der Empfindlichkeit und den drei Kategorien der Einwirkungsintensität. Die Verknüpfung dieser Parameter zeigt die zu erwartende Auswirkungsintensität an und zeigt, inwiefern erhebliche Umweltauswirkungen i. S. d. UVPG zu erwarten sind.

Erhebliche Umweltauswirkungen – zunächst ohne die Berücksichtigung von Maßnahmen – sind grundsätzlich für alle Böden zu prognostizieren, vor allem bei denjenigen, die sich durch eine mittlere bis hohe bzw. sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber den genannten zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens auszeichnen.

(4) Vermeidung und Minderung von erheblichen Umweltauswirkungen

Der Vorhabenträger zeigt mögliche und geeignete Maßnahmen auf, um die Intensität des Eingriffs in das Schutzgut Boden durch einzelne Wirkungen des Vorhabens zu vermeiden und zu mindern. Es werden Maßnahmen genannt, die situationsbedingt im Einzelfall ausgewählt und begründet werden müssen. Die Zuordnung der Maßnahmen zu konkreten Baustellen oder Trassenabschnitten findet im LBP statt bzw. wird baubegleitend durch die ökologische Baubegleitung festgelegt.

Das wichtigste Instrument der Vermeidung und Minderung des Eingriffs in das Schutzgut ist eine bodenschonende Arbeitsweise bei der Einrichtung der Baustelle sowie die fachgerechte Rekultivierung dieser Baustelle. Dabei kommt der sachgerechten Durchführung der Rekultivierung, vor allem der landwirtschaftlichen Flächen, eine besondere Bedeutung zu.

Die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Bodens werden von dem Vorhabenträger ausführlich in einem gesonderten Gutachten, dem Bodenschutzkonzept (Unterlage J3), dargestellt. Darin werden insbesondere folgende Maßnahmen geplant und erläutert:

Allgemeine Maßnahmen:

- Bodenkundliche Baubegleitung zur Empfehlung, Kontrolle und Beweissicherung;
- Unterrichtung des Baustellenpersonals über die Bodenschutzmaßnahmen.

Maßnahmen im Zuge des Oberbodenabtrags und der Zwischenlagerung:

- Trennung von Ober- und Unterboden;
- sachgerechte Lagerung des Oberbodens;
- Vermeidung bzw. Minimierung von Bodenverdichtungen;
- Vermeidung von Verdichtung unter nassen Bodenbedingungen;
- Anlage der Oberbodenmiete nach DIN 19731 bzw. 18915, hier insbesondere trapezförmige Profilierung;
- Begrünung der Oberbodenmiete;
- bei Waldquerungen Belassen der Wurzelstöcke im Bereich der Fahrspuren im Boden.

Maßnahmen im Zuge der Bauausführung:

- Schonender Aus- und Wiedereinbau des Bodens aus dem Kabelgraben;
- Befahrung mit Kettenfahrzeugen bzw. Fahrzeugen mit Reifendruckregelsystemen bei hohen Gesamtgewichten;
- sachgerechter Einsatz von Lastverteilungsplatten bzw. Baggermatratzen;
- erforderlichenfalls Anlegen temporärer Baustraßen;
- Austrocknung von Moorböden durch Bauzeitenregelung vermeiden;

- Begrenzung der offenen Grabenlänge bei Grundwasser-Zutritt;
- Vermeidung von Gewässerverunreinigungen;
- Trennen von Unterbodenhorizonten mit unterschiedlichen Eigenschaften;
- besondere Maßnahmen für erosionsgefährdete Böden in der Bauphase;
- getrennt ausgehobene Horizonte getrennt lagern.

Maßnahmen bei der Rekultivierung:

- Wiederherstellung des ursprünglichen Geländereiefs;
- Tiefenlockerung, wenn Verdichtungen verursacht worden sind;
- Kalkung des Arbeitsstreifens vor Wiederauftrag des Oberbodens in Abhängigkeit von den Bodenverhältnissen;
- Auftrag des Oberbodens nur bei ausreichend trockenen Bodenverhältnissen (siehe oben unter Abtrag des Oberbodens);
- Bodenruhe und Einsaat von tiefwurzelnden Pflanzen zur Bodensanierung in Abhängigkeit von der Störungsanfälligkeit des anstehenden Bodens;
- Rückbau von temporären Anlagen.

Soweit die Gemeinde Sonsbeck (Akten-Nr. 000015) die Ausführung der Erdarbeiten in der angegebenen Art und Weise als absolut theoretisch bezeichnet und kritisiert, dass diese in der Praxis sicherlich nicht zu den geplanten Ergebnissen führen würde, wird dieser Einwand zurückgewiesen. Nach Auffassung der Gemeinde Sonsbeck sei davon auszugehen, dass das vorhandene Bodengefüge nicht wiederhergestellt werden könne und dadurch negative Folgeerscheinungen wie zum Beispiel Vernässungen auftreten könnten. Entsprechende Nachweise bezüglich des Ablaufs und der genauen Ausführung der Erdarbeiten seien durch die Bodenkundliche Baubegleitung zu erbringen. Die Planfeststellungseehörde konnte sich im Abschnitt NDS2 des Vorhabens 1 BBPIG bereits von der sachgerechten Durchführung der Erdarbeiten vor Ort überzeugen. Außerdem sind die sich aus dem Bodenschutzkonzept ergebenden Arbeitsschritte während der unterschiedlichen Bauphasen heutzutage die übliche und bewährte Praxis.

(5) Verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen

Auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können erhebliche Umweltauswirkungen auf verschiedene Bodentypen nicht ausgeschlossen werden.

Die Geometrien der Baubedarfsflächen überschneiden sich zudem auf rund 0,8 ha mit der Funktion der Altlasten- und Verdachtsflächen (Alttablagerung FE_AA_230_0156 im Kreis Viersen zwischen SL269_0+490 und SL269_0+630).

Bodenschutzwald kommt zwischen Issum und Sevelen vor. Die Geometrien der Baubedarfsflächen überschneiden sich auf rund 0,3 ha mit der Funktion des Bodenschutzwalds.

Insgesamt kommt es auf den 261,8 ha Baubedarfsfläche im planfestgestellten Abschnitt NRW3a aufgrund sich teilweise überlagernder Empfindlichkeiten zu 447,9 ha möglichen Funktionsbeeinträchtigungen.

Auf zusammen 144,3 ha sind Funktionen mit mittlerer und geringer Empfindlichkeit betroffen, für die sich keine verbleibenden Auswirkungen ergeben.

Bei 0,2 ha handelt es sich um verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen mittlerer Intensität (Kohlenstoffreiche Böden und Moorböden) sowie bei 301,2 ha um verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen schwacher Intensität. Auf weiteren 16,8 ha kommt es zu möglichen Funktionsbeeinträchtigungen mit erheblichen Umweltauswirkungen schwacher Intensität in den anzunehmenden Absenkbereichen der Wasserhaltungen, die auch über die Baubedarfsfläche hinausgehen. Auch hierbei überlagern sich die Empfindlichkeiten.

Auf 2,2 ha kommt es baubedingt durch die Bodenumlagerung beim Aushub des Kabelgrabens zum Verlust der Archivfunktion in seltenen bzw. besonders schutzwürdigen Böden (Plaggenesche) zwischen Sonsbeck und Sevelen. In dem nicht reversiblen und auch nur unzureichend einer Minderung zugänglichen Verlust dieser Bodenfunktion wird eine dauerhaft verbleibende erhebliche Umweltauswirkung mit hoher Intensität gesehen.

Auf weiteren 0,04 ha geht anlagebedingt der Boden und seine Funktionen durch die Flächeninanspruchnahme für oberirdische Bauwerke vollständig verloren. Auch darin wird eine dauerhaft verbleibende Auswirkung hoher Schwere gesehen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf (Akten-Nr. 700078) führt in ihrer Stellungnahme aus, dass aus Sicht der Oberen Bodenschutzbehörde gegen das Verfahren keine Bedenken bestünden. Mit den Inhalten des Bodenschutzkonzeptes würde dem Schutzgut Boden vollkommen Rechnung getragen. Zusätzlich würden die Einwirkungen als auch Auswirkungen auf das Schutzgut ausführlich in der Umweltverträglichkeitsprüfung erörtert und dargestellt.

Der Kreis Viersen (Akten-Nr. 700069) führt in seiner Stellungnahme aus, dass gegen das Planverfahren nach derzeitigen Erkenntnisstand aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes keine Bedenken bestünden, wenn die Maßnahmen zum Bodenschutz aus dem Bodenschutzkonzept und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan beachtet und durch eine Bodenkundliche Baubegleitung überwacht und dokumentiert werden.

Ebenfalls der Kreis Kleve (Akten-Nr. 700072) formuliert in seiner Stellungnahme, dass gegen die Planung keine Bedenken bestünden, sofern das Bodenschutzkonzept vollumfänglich umgesetzt wird.

Den vorgebrachten Argumenten des Rhein-Kreis Neuss (Akten-Nr. 700076) wird entsprochen. So weist dieser den Vorhabenträger auf seine gesetzlichen Anzeigepflichten hin, bei Auffälligkeiten im Rahmen von Erdbauarbeiten die Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren. Auffälligkeiten könnten sein, geruchliche und/oder farbliche Auffälligkeiten, die durch menschlichen Einfluss bewirkt wurden, z.B. durch die Versickerung von Treibstoffen sowie Schmiermitteln oder strukturelle Veränderung des Bodens, z.B. durch die Einlagerung von Abfällen.

Zu den Nebenbestimmungen und Zusagen zum Bodenschutz siehe Ziff. A.V.5 bzw. A.VI.1.h).

Zurückgewiesen werden die Ausführungen aus der Einwendung mit der Akten-Nummer 700055, mit denen ein Vergleich zwischen der Darstellung der Vorhabenauswirkungen zwischen der Planfeststellung und der Bundesfachplanung gezogen wird. Dies betrifft insb. die Querung von Ackerböden und damit die Nichtberücksichtigung der Betroffenheit der sie bewirtschaftenden Landwirte. Der Einwendender verweist hierbei auf den Umweltbericht zur SUP (Unterlage 3 zur Bundesfachplanung, Abschnitt D: NRW SÜD, Anhang 1 – Steckbrief TKS Nr. D118a, S. 8 u. S. 21). Ein Vergleich zu den Unterlagen zur SUP in der Bundesfachplanung ist aus nachfolgenden Gründen nur eingeschränkt möglich:

- In den Steckbriefen zur SUP werden die potenziellen Umweltauswirkungen für das gesamte jeweilige Trassenkorridorsegment (TKS D118a) mit einer Breite von 1 km zusammenfassend beschrieben.
- Die in Unterlage 3 zur Bundesfachplanung, Plananlage 10 (Blatt 63 von 70) dargestellte potenzielle Trassenachse stimmt in dem Bereich nicht mehr mit der Antrags-trasse zum Planfeststellungsantrag überein. Der Trassenverlauf wurde im Zuge der Feinplanung verändert.
- Für den Bereich entlang der Trasse weist die Unterlage 3 zur Bundesfachplanung, Plananlage 10 (Blatt 63 von 70), entgegen der Ausführungen des Einwenders Umweltauswirkungen mit mäßiger Bedeutung aus.

e) Schutzgut Wasser

Für das Schutzgut Wasser wurden vorhabenbedingt die Teilschutzgüter Oberflächengewässer unterteilt in fließende und stehende Gewässer und Grundwasser getrennt voneinander betrachtet.

(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Vorhabens sowie Vorbelastungen

Im Folgenden wird der für den planfestgestellten Abschnitt NRW3a ermittelte Bestand mit Relevanz für das Schutzgut Wasser getrennt nach Oberflächengewässer und Grundwasser dargestellt.

(1) Oberflächengewässer

Die Bestandsbeschreibung der Gewässer im direkten Trassenverlauf erfolgt anhand des Gewässernamens und der Gewässerkennzahl sowie der Gewässerordnung. Die meisten Gewässer III. Ordnung verfügen über keinen im amtlichen Gewässernetz hinterlegten Namen, daher wird für diese Gewässer der Begriff sonstiges Gewässer verwendet (vgl. Unterlage F1.1, Kap. 12.1.3.1 i. V. m. Kap. 12.1.3.3). Der gesamte Gewässerbestand des Untersuchungsraumes ist in der Plananlage F1.10 dargestellt.

Die Betrachtung von stehenden und Fließgewässern im Rahmen des Teilschutzgutes Oberflächengewässer erfolgte anhand der Lage der Gewässer und ihrer gesetzlich geschützten

Gewässerrandstreifen (vgl. § 38 WHG i. V. m. § 31 LWG) für den Untersuchungsraum. Nur bei wenigen betroffenen Oberflächengewässern handelt es sich um berichtspflichtige Oberflächenwasserkörper (OFWK). Kleinere Gewässer wurden den berichtspflichtigen Gewässern zugeordnet, da die Auswirkungen der potenziellen Vorhabenwirkungen theoretisch auch indirekt auf die OFWK wirken können.

Insgesamt sind elf durch die EU WRRL festgesetzte OFWK durch direkte und indirekte Wirkungen des Vorhabens betroffen; siehe Unterlage F5, Tabelle 6-2, S. 50.

Tabelle 16: Betroffenheit von OFWK – fließende Oberflächengewässer

OFWK-ID	OFWK-Bezeichnung	Gewässertyp	Gewässerkategorie
DERW_DENW2868_9_13	Kervenheimer Mühlenfleuth	Organisch geprägte Bäche (LAWA-Typcode: 11)	erheblich verändert
DERW_DENW2868_13_18	Kervenheimer Mühlenfleuth	Sandgeprägte Tieflandbäche (LAWA-Typcode: 14)	erheblich verändert
DERW_DENW28684_5_12	Wetterley 1	Sandgeprägte Tieflandbäche (LAWA-Typcode: 14)	erheblich verändert
DERW_DENW28666_0_6	Helmes Ley 1	Sandgeprägte Tieflandbäche (LAWA-Typcode: 14)	erheblich verändert
DERW_DENW28664_0_8	Spandicks Ley	Sandgeprägte Tieflandbäche (LAWA-Typcode: 14)	erheblich verändert
DERW_DENW2866_11_25	Issumer Fleuth	Organisch geprägte Bäche (LAWA-Typcode: 11)	erheblich verändert
DERW_DENW28648_0_10	Sevelener Landwehrbach	Sandgeprägte Tieflandbäche (LAWA-Typcode: 14)	erheblich verändert
DERW_DENW28646_0_7	Meerbecke	Sandgeprägte Tieflandbäche (LAWA-Typcode: 14)	erheblich verändert
DERW_DENW28644_0_14	Landwehr	Organisch geprägte Bäche (LAWA-Typcode: 11)	erheblich verändert
DERW_DENW2864_9_25	Spring	Organisch geprägte Bäche (LAWA-Typcode: 11)	erheblich verändert
DERW_DENW286414_0_6	Kendel	Löss-lehmgeprägte Tieflandbäche (LAWA-Typcode: 18)	erheblich verändert

An 37 Stellen sind **Fließgewässer** durch das Vorhaben betroffen. Die betroffenen Gewässer sind in Tabelle 12-5 in Unterlage F1.1 aufgelistet. Im Abschnitt NRW3a sind keine Gewässer I. Ordnung oder II. Ordnung ausgewiesen (LWG, 2021).

Ein Großteil der Gewässer ist bzgl. der Naturnähe mit „gering“ einzustufen, es werden ebenfalls Gewässer mit „mittlerer“ und „hoher“ Naturnähe gequert und/oder zur Einleitung von Bauwasser verwendet. Demzufolge wurde jedes Gewässer durch den Vorhabenträger im Einzelfall betrachtet. Einige Gewässer werden zudem wiederholt durch Bestandteile des Vorhabens tangiert.

Im Untersuchungsraum befinden sich zehn **stehende Oberflächengewässer**. Wie der nachstehenden Tabelle 17 (s. Unterlage F1.1, Tab. 12-6) zu entnehmen ist, sind diese meistens kleiner als 1 ha, mit Ausnahme zweier Gewässer von 2,72 ha und 4,26 ha Größe. Die aufgeführten Seen befinden sich lediglich im Untersuchungsraum, sind aber nicht durch Vorhabenbestandteile betroffen. Somit wurde dem Trassierungsgrundsatz (vgl. Unterlage B1, Kap. 1.4, insb. Tab. 1-1), Stillgewässer unabhängig von deren Ausprägung nicht zu queren, entsprochen.

Tabelle 17: Betroffenheit von OFWK – stehende Oberflächengewässer

Gewässername (Objekt-ID)	Stationierung (auf Höhe von ...)	Gewässergröße	Betroffenheit
k. A.	SL242	0,12 ha	randlich im Untersuchungsraum
k. A.	SL243	0,1 ha	randlich im Untersuchungsraum
k. A.	SL243	0,06 ha	randlich im Untersuchungsraum
8000128684	SL244	0,65 ha	im Untersuchungsraum
8000928665	SL248	0,27 ha	randlich im Untersuchungsraum
k. A.	SL251	0,23 ha	im Untersuchungsraum
8000128646	SL258	2,72 ha	im Untersuchungsraum
80004286162	SL282	4,26 ha	im Untersuchungsraum
k. A.	SL293	0,56 ha	im Untersuchungsraum
k. A.	SL294	0,97 ha	im Untersuchungsraum

Durch das Vorhaben ist im planfestgestellten Abschnitt NRW3a das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet Issumer Fleuth (Nr. 2866) von SL251_0+500 bis SL251_0+540 betroffen und in Unterlage H1.5 detailliert beschrieben.

Vorbelastungen

Chemische Güte

Die Gewässer werden als durch aus der Landwirtschaft sowie aus anderen Punkt- und diffusen Quellen stammende Nährstoffeinträge sowie Niederschlagseinleitungen stofflich belastet beschrieben.

Strukturelle Güte

Eine Vielzahl der Gewässer sind zudem als Entwässerungsgräben künstlich angelegt oder durch wasserbauliche Maßnahmen wie Eindeichung, Sohlenvertiefung, Begradigung sowie Entwässerung und Nutzbarmachung stark verändert. Die strukturellen und morphologischen Veränderungen, die sich daraus ergeben, spiegeln sich in der Strukturgüte der Fließgewässer wider. Eine Vielzahl der Gewässer in der Region ist somit bereits strukturell vorbelastet.

(2) Grundwasser

Bestand und Hydrogeologie

Die Trasse verläuft im planfestgestellten Abschnitt NRW3a innerhalb der Niederrheinischen Tieflandbucht. Ab dem Beginn des Abschnitts bei SL237_0+000 verläuft die Trasse zunächst im hydrogeologischen Teilraum „Stauchmoränen und Sander am Niederrhein“. Es handelt sich im Wesentlichen um einen schuppigen Wechsel aus Sanden der Terrassenablagerungen im Wechsel mit tertiären Schluffen, Tonen und Feinsanden, die unregelmäßige, schwabende Grundwasserstockwerke bilden. Die im Westen vorgelagerten Schmelzwassersande weisen mittlere Durchlässigkeiten auf.

Etwa ab SL240 quert die Trasse bis zum Ende des Abschnitts den hydrogeologischen Teilraum „Terrassenebenen des Rheins und der Maas“. Hier stehen gut durchlässige silikatische Porengrundwasserleiter aus Flussablagerungen an, die lokal in Teilstockwerke gegliedert sein können. Die quartären Terrassensedimente werden umfangreich zur Trinkwassergewinnung und für industrielle Zwecke genutzt.

Zu den Eisengehalten des Grundwassers liegen Angaben aus einzelnen Beprobungen vor. Im Rahmen der Grundwasseruntersuchungen (s. Unterlage H1.8, Grundwasseranalytik) wurden Eisenwerte von 0,04 – 3,4 mg/l im Grundwasserkörper „Terrassenebenen des Rheins“ (DENW_286_05) gemessen. Im GWK „Terrassenebenen des Rheins“ (DENW_286_03) wurden 0,04 bis 4,1 mg/l Eisen ermittelt. Im Wasserkörper „Terrassenebenen des Rheins“ (DENW_286_02) wurden nur geringe Eisengehalte von 0,03 bis 0,08 mg/l gemessen.

Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) nennt als Hintergrundwert für die hydrogeochemischen Einheiten quartäre Sande, Kiese, Schluffe und Tone im Trassenverlauf einen Eisengehalt von 3,1 mg/l. Die Eisengehalte sind somit als eher gering zu bezeichnen, es können u. U. im oberflächennahen Grundwasser aber bereichsweise leicht erhöhte Eisenkonzentrationen auftreten.

Grundwasserkörper

Innerhalb des Untersuchungsraums sind im Abschnitt NRW3a fünf Grundwasserkörper abgegrenzt (BfG, 2022), die in Tabelle 12-22 der Unterlage F1.11 dargestellt sind. Eine weiterführende Betrachtung der Grundwasserkörper erfolgt im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie.

Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung

Für den Untersuchungsraum leitet sich aus der Schichtenfolge sowie dem Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ab, dass im planfestgestellten Abschnitt NRW3a im Trassenverlauf ausschließlich ungünstige Rückhalteeigenschaften gegenüber Stoffeinträgen zu erwarten sind (geringe Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung). Eine mittlere Schutzfunktion ist lediglich im Untersuchungsraum in zwei kleinen Teilstücken auf Höhe von SL266_0+500 und SL267_0+500 vorhanden. Diese werden jedoch weder von der Trasse oder den temporär beanspruchten Flächen, noch von der Bauwasserhaltung berührt (s. Plananlage F1.10, Blatt 11 und 12).

Grundwasserstand und -fließrichtung

Im Bereich des Trassenverlaufs (ab SL237) ist die Grundwasserfließrichtung zunächst großräumig nach Westen bis Südwesten zum Vorfluter Niers ausgerichtet. Etwa ab SL270 verändert sich die großräumige Fließrichtung und verläuft nach Nordosten zum Vorfluter Rhein hin. Lokal erfolgt bereichsweise eine kleinräumige Beeinflussung der Grundwasserfließrichtung durch kleinere Fließgewässer oder Grundwasserentnahmen im Bereich der Trinkwasserschutzgebiete.

Die Grundwasseroberfläche weist bis SL240 ein etwas steileres Gefälle auf als im darauffolgenden Teil, ist aber insgesamt als eher flach einzuordnen. Zum Referenzzeitpunkt April 1988 liegt die Grundwasseroberfläche insgesamt im Planfeststellungsabschnitt NRW3a zwischen 19 m Normalhöhennull (NHN) (nahe der Sonsbecker Ley SL240_0+700) und 36 m NHN (am Süden des Abschnittes bei SL295). Zu Beginn des Abschnittes (ab SL237) ist für den Referenzzeitpunkt eine Grundwasserhöhe von 25 m NHN angegeben. Von dort sinkt der Wasserstand dann bis zum o. g. tiefsten Stand von 19 m NHN ab, um dann nach Süden hin wieder bis 36 m NHN anzusteigen.

Nach dem Ergebnis der Baugrunderkundung (Unterlage J2.1) ist im Bereich zwischen den SL245 und SL251 lokal mit gespannten Grundwasserverhältnissen zu rechnen. Größere zusammenhängende Bereiche, in denen mit gespannten Grundwasserverhältnissen zu rechnen ist, gehen aus der Baugrunderkundung für den Abschnitt NRW3a nicht hervor.

Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete, Trinkwassergewinnungsgebiete

Im Abschnitt NRW3a sind innerhalb des Untersuchungsraums sieben festgesetzte und drei geplante Trinkwasserschutzgebiete ausgewiesen. Von diesen werden durch die Trasse sechs festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete und drei geplante Trinkwasserschutzgebiete gekreuzt. Diese werden in den Tab. 12-23 und Tab. 12-24 in Unterlage F1.1 aufgeführt. Heilquellenschutzgebiete liegen nicht im Untersuchungsraum.

Vorrang- oder Vorsorgegebiete für Trinkwassergewinnung und Grundwasserschutz

Als Reserve- oder Vorranggebiet zum Schutz des Trinkwassers ist im Einflussbereich des Vorhabens das Gebiet Bönninghardt verzeichnet. Das Gebiet befindet sich im Bereich des Trassenverlaufes. Eine Trinkwassergewinnung findet hier nicht statt, vielmehr erfolgt die Abgrenzung, um dadurch Wasserressourcen planerisch zu sichern. Da durch das Vorhaben nach Abschluss der Bautätigkeit keine relevanten Auswirkungen mehr auf die Nutzung des

Grundwassers ausgehen, ist die spätere Nutzung des Reserve- oder Vorranggebietes zur Trinkwassergewinnung nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt.

Wasserschutzwald

Eine förmliche Ausweisung bzw. Abgrenzung von Wasserschutzwald mit entsprechenden Verbotstatbeständen wurde in NRW im Rahmen der Waldfunktionenkartierung nicht vorgenommen. Daher erfolgt keine Darstellung oder weitere Betrachtung im Rahmen der Unterlage F1.1.

Vorbelastungen, Altlasten und Altlastenverdachtsflächen

Innerhalb des Untersuchungsraumes (von jeweils 300 m beidseits der Baubedarfsfläche oder Schutzstreifen bzw. von 25 m zu Zuwegungen) befinden sich die in der Tab. 12-26 der Unterlage F1.1 aufgeführten Altlasten, Altstandorte bzw. Altlastverdachtsflächen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen über die bekannten Altstandorte/Altablagerungen hinaus keine Anhaltspunkte für schädliche stoffliche Bodenveränderungen oder Grundwasserbelastungen im Bereich der geplanten Leitungsbaumaßnahmen bzw. innerhalb der Reichweite der Bauwasserhaltung vor.

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich 14 Altlasten, Altablagerungen oder Verdachtsflächen voraussichtlich innerhalb der Reichweite der Grundwasserabsenkung zur Bauwasserhaltung. Davon wird lediglich die Altablagerung FE_AA_230_0156 bei SL269_0+500 auch von der Trasse in offener Bauweise gequert. Drei weitere Flächen (Nr. 0088, 260_017 und 280_040) liegen unmittelbarer angrenzend an geplante temporäre Baubedarfsflächen. Sie werden voraussichtlich nicht direkt in Anspruch genommen, die Flächen 0088 sowie 260_017 befinden sich jedoch innerhalb der Reichweite der bauzeitlichen Grundwasserabsenkung.

Chemischer Zustand

Der chemische Zustand ist für die GWK „Terrassenebene des Rheins“ (DENW_286_03) und „Niederung des Rheins“ (DENW_27_09) gut. Es sind jedoch diffuse Einträge durch die Landwirtschaft vermerkt. Schwellenwerte werden hierdurch an den maßgeblichen Messstellen jedoch nicht überschritten. Die übrigen Grundwasserkörper, darunter fallen „Terrassenebene des Rheins“ DENW_286_01, DENW_286_02 und DENW_286_05, sind für den chemischen Zustand als schlecht eingestuft. Die Belastungen umfassen hierbei ebenfalls diffuse Einträge aus der Landwirtschaft. Als Stoff mit Schwellenwertüberschreitungen wird Nitrat genannt.

Vorbelastungen für das Teilschutzgut Grundwasser können sich insb. aus möglichen Boden- und Grundwasserbelastungen, z. B. im Bereich von Altablagerungen und Altstandorten oder von Bergbau- und Abgrabungstätigkeiten, ergeben.

Mengenmäßiger Zustand

Der mengenmäßige Zustand wird bei den Grundwasserkörpern im Untersuchungsraum als gut eingestuft (WasserBLick, 2023). Für den GWK „Terrassenebene des Rheins“ (DENW_286_03) wird eine Grundwasserbelastung aufgeführt aufgrund von Änderungen des

Wasserstandes oder -volumens. Hierzu wird im Wasserkörpersteckbrief ausgeführt: Entnahme überschreitet verfügbare Grundwasserressourcen (sinkender Wasserspiegel).

(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen

(1) Oberflächengewässer

Der Vorhabenträger erläutert zutreffend, dass mit der Bauphase die stärksten Vorhabenwirkungen verbunden sind. Beeinträchtigungen von Fließgewässern entstehen hierbei durch temporäre Veränderungen der Gewässerstruktur bei Gewässerquerung (Umleitung oder temporäre Verrohrung des Fließgewässers) sowie temporäre Veränderungen der Abflussverhältnisse und der Wasserqualität von Fließgewässern aufgrund von Wasserhaltungsmaßnahmen während der Bauphase. Dies kann zur Veränderung der chemischen und strukturellen Güte führen. Potenzielle Auswirkungen sind im Folgenden aufgeführt.

(a) Baubedingte Wirkungen

Veränderungen der hydrologischen Verhältnisse der Oberflächengewässer (Wirkfaktor A1) können im Baustellenbetrieb zu einer Veränderung von Fließgewässerökosystemen (Abfluss, hydraulische Belastung, Trübung, Verschlämmung, Stoffeintrag, Temperaturunterschiede, Eintrag sauerstoffarmen Wassers) führen. Darüber hinaus kann es zu einer Eutrophierung, einer Habitatverschlechterung und -verlust, einer Störung und einem Verlust seltener, gefährdeter Arten kommen. Baubedingte Staubemissionen (Wirkfaktor A5) können zum Eintrag von Nähr- und Feststoffen in die Gewässerökosysteme (Eutrophierung) führen.

Durch das Vorhaben können Empfindlichkeiten gegenüber Nährstoffeinträgen verändert werden. Weiterhin können Veränderungen bis hin zum Verlust der Sohl- und Uferstrukturen, Verschlämmung der Sohlstrukturen, Verschlechterung der Durchgängigkeit und hydraulische Belastung hervorgerufen werden. Die Bewertung der Gewässer gegenüber potenziellen Beeinträchtigung erfolgte durch den Vorhabenträger über drei Empfindlichkeitsstufen (gering, mittel, hoch) (Unterlage F1.1, Tabelle 12-8).

Arbeitsstreifen, Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten (Wirkfaktor A8) führen zur Freistellung als Arbeitsfelder. Auswirkungen sind:

- Nutzungseinschränkung, Verlust von Vegetations- und Habitatstrukturen, insb. Gehölzen, Randbeeinträchtigung angrenzender Gehölzbestände, Tötung, Störung seltener, gefährdeter Tierarten, Behinderung von Wechselbeziehungen, Zerschneidung von Lebensräumen.

Gewässerüberfahrten / Querungen von Fließgewässern, die durch temporäre Gewässerverrohrungen ermöglicht werden, führen zu einer temporären Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktoren A10, A11 bzw. A12). Auswirkungen sind:

- Inanspruchnahme von Gewässern, der Verlust der Ufer- und der Sohlstrukturen, Verschlammung der Sohlstruktur, Trübung / Eintrag von Nähr- und Feststoffen in Ökosysteme, Einschränkung bzw. Verlust Lebensraum und Verlust seltener, gefährdeter Arten
- Verschlechterung der Durchgängigkeit / Barrierewirkung.

Die Gewässer Kervenheimer Mühlenfleuth (Gewässerstrukturgüte, kurz: GSG = 5), Wetterley 1 (GSG = 5), Sevelener Landwehrbach (GSG = 5) und ein Abschnitt der Landwehr (GSG = 5) besitzen eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Minderung der morphologischen Ausstattung. Die restlichen Gewässer mit Angaben zur Gewässerstrukturgüte (GSG = 6 bzw. 7) sind als „gering“ empfindlich einzustufen.

Die wenigen Angaben zur ökologischen Zustandsklasse zeigen für die Gewässer Wetterley 1, Helmes Ley 1, Spandicks Ley, Sevelener Landwehrbach, Meerbecke, Landwehr und Kendel eine geringe Empfindlichkeit gegenüber einer möglichen Veränderung der ökologischen Zustandsklasse an. Allein für die Issumer Fleuth muss eine mittlere Empfindlichkeit vergeben werden.

Liegen keine Angaben bzgl. der Gewässerstrukturgütekategorie und / oder der ökologischen Zustandsklasse vor, sind die Einstufungen bzgl. der „Naturnähe“ direkt übertragbar in die drei Bewertungsstufen (gering, mittel, hoch) für die Empfindlichkeit gegenüber Minderung der morphologischen Ausstattung.

Über die Hälfte der 14 Gewässer ist als „gering“ empfindlich einzustufen. Für Gewässer mit mittlerer bzw. hoher Empfindlichkeit sind eher erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. In Unterlage F1.1 Tab. 12-11 sind die Empfindlichkeiten der Fließgewässer im Trassenverlauf aufgelistet.

Hinsichtlich der morphologischen Empfindlichkeit ist u. a. auch bei Wassereinleitungen aus Wasserhaltungsmaßnahmen sicherzustellen, dass das Gewässer bzgl. seiner Morphologie überhaupt geeignet ist, höhere Abflüsse aufzunehmen.

Der über ein hydrogeologisches Modell unter Berücksichtigung des Höhenbandes, der unterschiedlichen Baugrubentiefen, Wasserdurchlässigkeitsbeiwerte und der wechselnden Grundwasserstände abgeschätzte Wasseranfall aus der Bauwasserhaltung wurde für jede Einleitstelle der jeweils berechneten Beaufschlagung die hydraulisch-ökologisch vertretbare Beaufschlagung gegenübergestellt (Unterlage H1.2).

(b) Anlagebedingte Wirkungen

Hier sind die dauerhaften Flächeninanspruchnahmen durch den gehölzfrei zu haltenden Streifen im Bereich der offen gequerten Gewässerrandstreifen zu nennen (Wirkfaktor B5).

(c) Betriebsbedingte Wirkungen

Veränderungen der Temperaturverhältnisse im Umfeld der Leitungen (Wirkfaktor C1) lassen sich als betriebsbedingter Wirkfaktor nennen.

(d) Abschichtung von Wirkfaktoren

Für den Wirkfaktor Wärmeemissionen (Wirkfaktor C1) können erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Die maximal zu erwartende Temperaturerhöhung von etwa 0,1 K ist weit entfernt von den Grenzwerten der Oberflächengewässerverordnung (Anlage 7 zu § 5 Absatz 4 Satz 2 OGewV). Gemäß der Bodenwärmeberechnung in Unterlage E5 ist nach den Ausführungen des Vorhabenträgers nicht mit umweltfachlich relevanten Einflüssen zu rechnen.

Es können diejenigen Gewässer abgeschichtet werden, die geschlossen gequert werden. Dieser Vorhabenbestandteil bedingt keinen direkten Eingriff ins Gewässer. Das Erdkabel quert in diesen Fällen mittels HDD oder Mikrotunnelbau die Gewässer und hält mit einer Überdeckungshöhe von 5 m ausreichend Abstand zur Gewässersohle (Unterlage H1.3). Die benötigten Baugruben werden außerhalb der Gewässerrandstreifen angelegt und bedingen ebenfalls keine Wirkungen des Vorhabens auf das Teilschutzgut Oberflächengewässer. Somit ist für die Gewässer Schreiberhofgraben, Issumer Fleuth, sonstiges Gewässer 7 und Tote Rahm eine Auswirkung auszuschließen.

Es können diejenigen Gewässer abgeschichtet werden, die Ableitflächen ohne entsprechende Einleitungen aufweisen. Dieser Vorhabenbestandteil bedingt keinen direkten Eingriff ins Gewässer. Nachderzeitigem Kenntnisstand bedingen diese Ableitflächen keine Betroffenheit, da eine Nutzung der Flächen zur Ableitung von Wasser aktuell nicht geplant ist.

(e) Kumulierende Wirkungen

Ein Vorhaben, welches zu kumulierenden Wirkungen führen kann, ist die Konverterstation Meerbusch. In der Umgebung der Konverterstation findet keine Ableitung von Wässern aus Wasserhaltung durch das Vorhaben Nr. 1 BBPIG in Oberflächengewässer statt. Daher ist eine kumulierende Wirkung der beiden Vorhaben im Hinblick auf das Teilschutzgut Oberflächengewässer ausgeschlossen.

(2) Grundwasser

Potenzielle Auswirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser können überwiegend aus der Bautätigkeit infolge des Einsatzes von Baumaschinen, des Aushubs der Kabelgräben und der Gruben, des Abtrags von Oberboden im Bereich der Kabelgräben, der Anlage von Zugewegungen und Baueinrichtungsflächen sowie der ggf. an grundwassernahen Standorten erforderlichen Bauwasserhaltung resultieren.

(a) Baubedingte Wirkungen

Der Baustellenbetrieb kann zu Schadstoffemissionen und Staubemissionen (Wirkfaktoren A3 und A5) führen:

- Das Risiko von Verunreinigungen des Grundwassers durch Eintrag von Schadstoffen infolge des Maschineneinsatzes sowie durch Tankvorgänge, Reparaturen und Wartungsvorgänge ist während der Bauphase erhöht.
- Durch Staubverwehung kann es zum Eintrag von Nähr- und Feststoffen in das Schutzgut kommen.

Bei der Errichtung von Arbeitsstreifen, Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten kommt es zu temporären Flächeninanspruchnahmen, zur Grundwasserabsenkung und der Anlage von Kabelgruben (Wirkfaktoren A7, A14, A15, A16 und A20). Als potenzielle Auswirkungen sind zu nennen:

- Verringerte Schutzwirkung durch Aushub und Bodenabtrag,
- mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes,
- Beeinträchtigung von feuchtegeprägten Standorten,
- Stoffmobilisierung,
- Versauerung des Grundwassers,
- Oxidation reduzierter Stoffe,
- Abbau von organischer Substanz,
- Durchstoßen von wasserstauenden Schichten und
- Veränderung der Wasserwegsamkeiten.

Mit dem planfestgestellten Vorhaben verbunden sind bauzeitliche Eingriffe in den Untergrund und ggf. in den Grundwasserbereich. Aus dem Aushub des Kabelgrabens, der Erstellung von Baugruben im Bereich geschlossener Querungen sowie aus der Herstellung von Muffengruben resultiert eine temporäre Verringerung der Grundwasserüberdeckung. Damit ergibt sich für die geplanten Tiefbauarbeiten eine räumlich begrenzte, baubedingte Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung für das Grundwasser.

Soweit der Kreis Kleve (Akten-Nr. 700072) anführt, durch die Entfernung des Oberbodens im Rahmen der Baumaßnahme gingen das natürliche Reduktionspotential des Bodens für Nitrat sowie die bodenphysikalischen Schutzfunktionen irreversibel verloren, wird das Argument aus der Stellungnahme zurückgewiesen. Für die Planfeststellungsbehörde ist nicht ersichtlich, woraus sich die Irreversibilität ergeben sollte. Der Kabelgraben wird nach der erfolgten Baumaßnahme mit einer Dauer von wenigen Monaten wieder fachgerecht verfüllt. Hinsichtlich der Schutzwirkung für das Grundwasser kommt es daher zu keiner langfristigen Beeinträchtigung.

Das geschlossene Bauverfahren ist durch die Anlage von Start- und Zielgruben mit einer größeren Eingriffstiefe in den Untergrund verbunden. Entsprechend werden Wasserhaltungsmaßnahmen zur Trockenlegung der Baugrube wahrscheinlicher.

(b) Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingt können sich potenzielle Vorhabenwirkungen aus der Versiegelung, der dauerhaften Flächeninanspruchnahme, durch die Einbringung von Baustoffen oder durch Barriere-/Drainagewirkung der wiederverfüllten Kabelgräben (Wirkfaktoren B2, B7 und B8) ergeben.

Als Auswirkungen sind zu nennen:

- Verringerungen der Grundwasserneubildung durch Versiegelung und Verdichtung,
- Veränderungen der Bodenstruktur und
- Veränderungen der Drainagewirkung.

(c) Betriebsbedingte Wirkungen

Als mögliche betriebsbedingte Wirkung ist der Einfluss der Wärmeemission des Erdkabels auf die Grundwassertemperatur zu nennen (Wirkfaktor C1).

Chemischer Zustand

Im Trassenbereich und direkten Umfeld von Abschnitt NRW3a wurden sieben Gebiete mit torfhaltigen Böden identifiziert (siehe Unterlage J4). Es handelt sich hierbei nicht um großräumige, zusammenhängende Bodenlandschaften, sondern um kleinräumige Gebiete z. B. an Gewässerrändern. In diesen Bereichen erfolgen temporäre Bodeneingriffe und voraussichtlich auch Grundwasserhaltungen, in denen es durch die Baumaßnahme und die Wasserhaltung zu zusätzlichen Nitratausträgen in den Grundwasserbereich kommen kann.

Im Rahmen des hydrogeologischen Gutachtens (Unterlage J4) werden Maßnahmen zur Verringerung der in Gebieten mit torfhaltigen Böden mit offener Bauweise und Entwässerung angenommenen Stoffmobilisierungen vorgesehen. Mit diesen Maßnahmen ist ausweislich des hydrogeologischen Fachgutachtens nicht davon auszugehen, dass erhebliche nachteilige und dauerhafte Veränderungen des Bodens oder des Grundwassers zu besorgen sind.

Im Abschnitt NRW3a treten keine Bereiche mit sulfatsauren oder versauerungsgefährdeten Böden auf. Mit der Umlagerung dieser Böden ggf. verbundene Oxidationsprozesse mit der Möglichkeit einer Mobilisierung von Sulfat und Schadstoffen sowie der Säurebildung treten somit nicht auf.

Mengenmäßiger Zustand

Es wurden durch den Vorhabenträger Bereiche des Trassenverlaufs abgegrenzt, bei denen geringe Flurabstände vorherrschen, bzw. das Grundwasser sich innerhalb der Eingriffstiefe des Vorhabens befindet.

Die Reichweite der Grundwasserbeeinflussung durch die Wasserhaltung wird im Wesentlichen durch die Bauwasserhaltung geprägt. Für Abschnitte mit geschlossener Bauweise ist, mit Ausnahme der in den Grundberechnungen integrierten Start- und Zielgruben keine Wasserhaltung und damit keine Berechnung notwendig. Für Abschnitte in Grabenbauweise wird eine Grundwasserabsenkung mittels Tiefendrainagen als offener Schlitz angenommen. Für die Wasserhaltung für Muffen- und sonstige Baugruben wurde rechnerisch eine Mehrbrunnenanlage mit um den Baugrubenrand verteilten Brunnenbohrungen angesetzt. Die tatsächliche Ausführung der Wasserhaltung in der Bauphase kann von diesem Ausführungsansatz abweichen.

Die auf Grundlage der Modellannahmen berechneten theoretischen Reichweiten der Grundwasserabsenkungen werden in Plananlage F5.4 der Unterlage F5 räumlich dargestellt.

Für Wasserschutzgebiete bzw. Trinkwassergewinnungsgebiete werden die Beeinträchtigungen im Nahbereich der Fassungsanlage sowie die Sicherung des Grundwasserdargebotes für die öffentliche Trinkwasserversorgung berücksichtigt und in Abhängigkeit von der Schutzzone eine sehr hohe (Zone I) oder hohe (Zone II) Empfindlichkeit angesetzt. Im Bereich Schutzzone III von WSG ist eine mittlere Empfindlichkeit angesetzt. Außerhalb von Wasserschutzgebieten wird die Empfindlichkeit hinsichtlich einer mengenmäßigen Veränderung des Grundwasserhaushaltes als gering eingestuft. Durch die Trasse werden sechs festgesetzte und drei geplante Trinkwasserschutzgebiete IIIA/IIIB gequert. Davon sind fünf (Hartefeld, Hüls, Horkesgath/Bückerfeld, St. Tönis und Forstwald) in der Schutzzone IIIB durch die prognostizierte Reichweite der Grundwasserabsenkung betroffen.

(d) Abschichtung von Wirkfaktoren

Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers/Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit

Für das Grundwasser sind durch mögliche Staubemissionen keine erheblichen stofflichen Belastungen zu erwarten. Ebenso sind Verfrachtungen mit dem Grundwasser nicht zu erwarten.

Durch die Anwendung ausschließlich geprüfter und für den Einsatz im Grundwasserbereich geeigneter Baustoffe ist nicht von einer signifikanten Beeinflussung der Grundwasserbeschaffenheit (z. B. durch Auslaugung) auszugehen.

Im Abschnitt NRW3a stehen in einigen Bereichen organische/torfhaltige Böden oder Schluffe an, die als ungeeignet für die Herstellung von Flüssigboden zu bewerten sind. In Bereichen mit technisch ungeeigneten Böden wird ein Teil des Aushubs abgefahren und es erfolgt der Einsatz von Fremdsand zur Herstellung von Flüssigboden oder von fremdangeliefertem Flüssigboden. Nach Möglichkeit wird bei Fremdsand auf Material aus nahegelegenen Abgrabungsstätten zurückgegriffen, um die Anfahrtswege zu minimieren. Bei angeliefertem Fremdsand ist ein Nachweis über die chemische Eignung zu erbringen (LAGA-TR Boden = Z0 bzw. ab 1.8.2023 Material, das die entsprechenden Anforderungen der Mantelverordnung erfüllt). Aufgrund der dargestellten Vorgaben für die Qualitätsanforderungen an die eingesetzten Materialien ist nicht von einer erheblichen Beeinflussung der Grundwasserqualität durch den geplanten Einsatz von Flüssigboden als Bettungsmaterial auszugehen.

Im Hinblick auf die Ableitung von Grundwasser aus der Bauwasserhaltung ist in Teilbereichen potenziell von leicht erhöhten Eisengehalten der gehobenen Wässer auszugehen (s. Unterlage H1.8). Hierdurch kann es zu Stoffeinträgen insbesondere in Oberflächengewässer und darüber auch ggf. mittelbar in das Grundwasser kommen. Grundsätzlich ist im Rahmen der Herstellungsphase eine Beprobung der Qualität des Grundwassers vorlaufend zu Einleitungen in Oberflächengewässer für jede Einleitstelle vorgesehen. Im Rahmen der wasserrechtlichen Antragstellung (Unterlage H 1.2) sind Maßnahmen erläutert, die – ggf. auch durch Aufbereitung oder durch Anlagen zur Enteisung – eine zulässige und gewässerverträgliche hydrochemische Einleitungsqualität an den Einleitstellen sicherstellen sollen. Somit

ist ebenfalls nicht von relevanten mittelbaren Eiseneinträgen (über Einleitung in Oberflächen-gewässer) durch Aussickerung in das Grundwasser auszugehen. Daher ist dies im Rahmen der Auswirkungsprognose nicht zu betrachten.

Aus dem Betrieb der Leitung ergibt sich eine Erwärmung im Nahbereich des Kabels. Hieraus können lokal Umweltauswirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser (oberflächennahe Grundwasserleiter) resultieren. Auf Grund der durch den Vorhabenträger dargestellten jeweiligen Beträge und Reichweiten der Erwärmung für den Grundwasserleiter sind diese insgesamt nicht relevant. Auch können gemäß Unterlage E5 (Bodenerwärmungsberechnung und ökologische Einschätzung der Berechnungsergebnisse) relevante Wirkungen durch eine veränderte Nährstoff- bzw. Auswaschungsdynamik für das Teilschutzgut Grundwasser ausgeschlossen werden. Für das Teilschutzgut Grundwasser sind aufgrund der auf Ebene des Grundwasserleiters geringen und lokal begrenzten Effekte keine relevanten Wirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit zu erwarten. Gemäß Unterlage E5 können Wirkungen auf Grundwasserleiter in größeren Tiefenlagen grundsätzlich ausgeschlossen werden. Des Weiteren bestehen keine Risiken hinsichtlich der hygienischen Grundwasserqualität, ein Einfluss auf das Vorkommen von humanpathogenen Keimen und Viren ist auszuschließen. Der Wirkfaktor ist für das Teilschutzgut Grundwasser daher nicht weiter betrachtet worden.

Mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes und Veränderung der Grundwasserdynamik

Baubedingt können durch den Einsatz schwerer Baumaschinen Porenverluste der oberen Bodenschichten auftreten. Durch die Auswahl geeigneter Fahrzeuge, Beachtung der Witterung und durch Rekultivierungsmaßnahmen sowie die Nutzung ggf. vorhandener und mobiler Baustraßensysteme sollen Bodenverdichtungen weitgehend vermieden werden. Es sind hieraus keine relevanten Wirkungen auf die Grundwasserneubildung zu erwarten. Daher ist dies im Rahmen der Auswirkungsprognose nicht weiter betrachtet worden.

Eine relevante Beeinflussung des Grundwasserhaushaltes durch Versiegelung im Bereich von Zuwegungen ist nicht zu befürchten. Soweit vorhandene Zuwegungen für bauzeitliche Transporte befestigt werden (Ertüchtigung von Wirtschaftswegen), erfolgt ein Rückbau nach Abschluss der Baumaßnahme und eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der Flächenbefestigung. Bei bisher unbefestigten Flächen (Herstellung von Zuwegungen, Baustraßen) erfolgt eine Befestigung mit mobilen Baustraßensystemen. Auch hierbei werden die in Anspruch genommenen Flächen nach Abschluss der Transporte bzw. der Bautätigkeit entsprechend dem Ausgangszustand wiederhergestellt. Somit gehen von der Herstellung von Zuwegungen und Baustraßen keine relevanten Wirkungen auf die Grundwasserneubildung aus. Dementsprechend ist diese nicht weiter betrachtet worden.

Wirkungen einer dauerhaften unterirdischen Versiegelung entstehen im Bereich der Muffengruben bzw. Nebenbauwerke z. B. durch die Einbringung einer Magerbetonsohle, sie führen aber zu keiner verringerten Grundwasserneubildung oder relevanten Veränderungen der Grundwasserfließrichtung.

Erfolgt beim Bau ein Eingriff in stauende Schichten, die sich im Untergrund befinden, so ist eine Veränderung der hydraulischen Verhältnisse bzw. die Beeinflussung des Grundwasserhaushaltes möglich. Im Rahmen einer fachgerechten Bauausführung sind bei Eingriffen in

gering durchlässige Schichten die stauenden Eigenschaften im Zuge der Verfüllung (von Kabelgraben, Muffen etc.) wiederherzustellen. Dazu werden die entnommenen Schichten lagekonform wieder eingebaut oder es kommt geeignetes Austauschmaterial mit entsprechend geringer Durchlässigkeit zum Einsatz. Daher ist eine dauerhafte Beeinflussung des Grundwasserhaushalts durch Eingriffe in grundwasserstauende Schichten im Zuge der Bautätigkeit nicht zu erwarten und dementsprechend im Rahmen der Auswirkungsprognose nicht weiter zu betrachten.

Durch den Einsatz von zeitweise fließfähigem selbstverdichtendem Verfüllbaustoff (ZFSV) oder bei Bodenaustausch ist eine Beeinflussung der Grundwasserdynamik bzw. die Behinderung der Grundwasserströmung durch eine Drainagewirkung des Kabelgrabens oder durch eine Stauwirkung aufgrund des eingebrachten Flüssigbodens denkbar. Wesentlich ist insb. die gute Wärmeleitfähigkeit des Flüssigbodens sowie seine Volumenstabilität bei Feuchteunterschieden. Um eine unerwünschte Drainagewirkung im Kabelgraben zu verhindern, wird eine geringe Durchlässigkeit sichergestellt ($k_f\text{-Wert} \leq 10^{-7} \text{ m/s}$). Aufgrund der geringen Mächtigkeit des eingebrachten Flüssigbodens ist eine dauerhafte Beeinflussung der Grundwasserdynamik bzw. Behinderung der Grundwasserströmung durch den eingebrachten Flüssigboden nicht zu erwarten und wird nicht weiter betrachtet.

Die mengenmäßige Veränderung des Grundwassers durch Veränderung der Standortbedingungen (Schneisen oder Schutzstreifen) bei Anlage der Leitungstrasse bzw. in der Betriebsphase kann bspw. bei Biotoptypenwechsel mit deutlicher Veränderung des Boden-Wasserhaushaltes eintreten. Dieser Effekt tritt v. a. bei grundwasserbeeinflussten Standorten auf und ist für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Boden (Boden-Wasserhaushalt) potenziell wirksam. Für das Schutzgut Grundwasser werden hierdurch keine relevanten Auswirkungen abgeleitet.

(e) Kumulierende Wirkungen

Hinsichtlich der Wirkfaktoren „Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung“ und „Mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes“ können z. B. parallel stattfindende Baumaßnahmen in Bereichen mit erhöhter Verschmutzungsempfindlichkeit oder aber baubedingte Wasserhaltungen in Gebieten, die der Trinkwassergewinnung dienen, zu einer Verstärkung der für dieses Vorhaben prognostizierten Wirkungen führen.

Für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG ist die Errichtung eines Konverters erforderlich, der den Gleichstrom zur Einspeisung über den Netzverknüpfungspunkt in Wechselstrom umwandelt. Der Konverter Meerbusch wird auf einer Fläche von etwa 13 ha errichtet. Der Bau des Konverters wird ca. 2 Jahre in Anspruch nehmen. Dabei werden während der Bauzeit Flächen für die Baustelleneinrichtung, Material- und Baustofflager sowie für Bodenmieten temporär benötigt. Die Modellierung eines Erdwalls als Sichtschutz für den Konverter erfolgt im Bereich der Trassenach Fertigstellung der Erdkabelverlegung.

Eine Bauwasserhaltung ist für den Bau der Trasse in diesem Bereich nicht geplant. Daher ergeben sich keine kumulierenden Wirkungen mit dem Konverterbau bzgl. der mengenmäßigen Veränderung des Grundwasserhaushaltes.

Eine mögliche kumulierende Wirkung stellt die Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung für das Grundwasser durch temporäre Entfernung bzw. Verringerung der Grundwasserdeckschichten während der Bauphase dar – sofern ein gleichzeitiger Bau der Trasse und der Konverterstation stattfindet. Es sind die aufgeführten Maßnahmen beim Trassenbau sowie geeignete Maßnahmen beim Bau der Konverterstation anzuwenden, um die bauzeitliche Verschmutzungsgefährdung für das Grundwasser zu minimieren.

Darüber hinaus sind keine kumulierenden Wirkungen mit anderen Vorhaben bekannt.

Damit verbleiben zu betrachtende baubedingte Wirkungen des Vorhabens mit Relevanz für das Teilschutzgut Grundwasser. Diese entfalten Auswirkungen auf die Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung durch:

- Risiko von Verunreinigungen des Grundwassers (potenzieller Schadstoffeintrag durch Maschineneinsatz bei Bautätigkeit und Transportvorgängen);
- temporäre Verringerung der Grundwasserüberdeckung, ggf. Bautätigkeit im Grundwasserbereich;
- Mobilisierung von Nähr- und Schadstoffen durch die Bautätigkeit (Belüftung / Oxidation, Eingriff in Altlastverdachtsflächen, Mineralisierung).

Die mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes ist betroffen durch:

- Temporäre mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes (Grundwasserabsenkung / -ableitung bei der Bauwasserhaltung).

Es verbleiben keine anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen.

(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen

(1) Oberflächengewässer

(a) Offene Gewässerquerungen bzw. Gewässerüberfahrten und Arbeitsstreifen im Gewässerrandstreifen

Der temporäre Verlust der Gewässersohle und der Uferzonen im Bereich der offenen Gewässerquerung führt zu einer Verschlechterung der Durchgängigkeit (Barrierewirkung) und ggf. zu einer Verschlammung der Sohle. Alle Baumaßnahmen, die auf die Sohle wirken, können potenziell einen Einfluss auf die Besiedlung des Benthos haben und damit auch zu einer temporären Veränderung der Biozönose führen.

(b) Geschlossene Gewässerquerung

Bei einer geschlossenen Gewässerquerung kommt es für die Verlegung der Rohrleitung zu keinem baulichen Eingriff in das Gewässerquerprofil. Es kommen dabei das HDD-Verfahren sowie das Pressbohrverfahren zum Einsatz.

Es werden lediglich im Umfeld des Gewässers Press- und Zielgruben errichtet, um die Leitung unter dem Gewässer hindurch verlegen zu können. Diese Gruben befinden sich außerhalb der Gewässerrandstreifen. Sie müssen ggf. durch Wasserhaltung trocken gehalten werden. Die anfallenden Wassermengen müssen abgeführt werden, in der Regel werden sie in das zu querende Fließgewässer oder nahegelegene Entwässerungsgräben eingeleitet.

Bei geschlossenen Gewässerquerungen ist ein ausreichender Abstand zum Gewässer vorgesehen. Der Vorhabenbestandteil „Arbeitsstreifen im Gewässerrandstreifen“ bedarf bei dieser Bauweise keiner Berücksichtigung.

(c) Temporäre Gewässerverrohrung

Sowohl bei der offenen Gewässerquerung als auch bei der Erstellung von Überfahrten von Gewässern können Abschnitte durch Gewässerverrohrungen beeinflusst werden.

Es sind durch die temporäre Gewässerverrohrung folgende Vorhabenwirkungen zu erwarten:

- Temporärer Nähr-/Feststoffeintrag,
- temporärer Verlust der Uferstrukturen,
- temporärer Verlust der Sohlstrukturen,
- temporäre Verschlammung der Sohlstrukturen,
- temporäre Verschlechterung der Durchgängigkeit.

Die Intensität dieser Vorhabenwirkungen ist abhängig von der Länge der Verrohrung. Der Vorhabenträger untergliedert die Einwirkintensität in drei Klassen, basierend auf der Verrohrungslänge.

- Hoch (Verrohrungslänge > 20 m),
- mittel (Verrohrungslänge > 10 m bis 20 m),
- gering (Verrohrungslänge < 10 m).

In Tabelle 12-12 in Unterlage F.1.1 sind die geplanten Verrohrungsbereiche mit Benennung der Gewässer mit Einwirkintensität aufgeführt.

Die Umweltauswirkung durch eine Gewässerverrohrung ist insofern als potenziell hoch einzustufen, da das Gewässer komplett überprägt wird. Für temporäre Gewässerverrohrungen sind die Umweltauswirkungen ggf. geringer. Da aber zum derzeitigen Planungsstand auch Gewässerverrohrungen von mehreren Monaten möglich sind, sind auch Auswirkungen durch temporäre Gewässerverrohrungen je nach Länge der Verrohrung ggf. als hoch einzustufen.

Es sind keine dauerhaften Gewässerverrohrungen geplant (vgl. Unterlage F1.1 i. V. m. Unterlage H1.3).

(d) Einleitung von Grund- und Niederschlagswasser

Maßgeblich für die Intensität der Auswirkungen sind die jeweils einzuleitende Grundwassermenge pro Zeiteinheit, der Gewässerabfluss und die Dauer dieser Einleitung. Problematisch sind plötzlich auftretende Abflusserhöhungen. Anders als bei einem natürlichen Hochwasser

können die Benthosorganismen dann nicht mehr ins Lückensystem der Gewässersohle fließen und werden fortgespült (Katastrophendrift). Die erhöhten Fließgeschwindigkeiten in Folge des Einleitungsabflusses können eine höhere Sohlschubspannung bewirken. Diese führt bei der Überschreitung eines kritischen Wertes zu Erosion und einem erhöhten Sedimenttransport.

Das Grundwasser, kann je nach Zeitpunkt der Einleitung, eine Verringerung der Wassertemperatur bewirken. Diese setzt wiederum die biologische Aktivität von Lebewesen herab und kann ihre Entwicklungsgeschwindigkeiten verlangsamen. Grundwässer können durch ihre Sauerstoffarmut den Sauerstoffgehalt des Gewässers senken und einen Eintrag gelösten Eisens bewirken, das im Gewässer als besiedlungsfeindliches Eisenoxid ausfällt.

Durch das Abpumpen von ständig nachströmendem Grundwasser aus den Baugruben und dem Kabelgraben kann auch Bodenmaterial, v. a. feinkörnige mineralische Bestandteile, abgepumpt werden und bei der Einleitung in die Oberflächengewässer gelangen. Diese unnatürliche Trübung und anschließende Sedimentation können möglicherweise zu einer Beeinträchtigung der Biozönose führen.

Die Einleitungen werden so dimensioniert, dass hydraulische Wirkungen auf das jeweilige Fließgewässer, z. B. in Form von Sohl- und Ufererosion und erhöhter Sohlschubspannung mit der Verdriftung von Sohlsubstrat und Benthosorganismen, weitestgehend vermieden werden. Um die hydraulischen Wirkungen auf der Gewässersohle zu beschränken, dürfen die maximalen Einleitmengen 10 % des bordvollen Abflusses (HQ1 nach BWK-Merkblatt A3⁵⁶) für Gewässer nicht überschritten werden, die als hoch empfindlich eingestuft sind (naturnahe morphologische Ausstattung). Für weniger naturnahe und empfindliche Gewässer dürfen die Einleitmengen von bis zu 25 % des bordvollen Abflusses betragen.

Die Einleitung der gehobenen Wässer erfolgt so, dass weder die hydraulische noch die ökologisch verträgliche Einleitungsmenge des Gewässers überschritten wird. Die durch das Vorhaben betroffenen Bereiche sind in Tabelle 12-15 der Unterlage F.1.1 aufgeführt.

Bei den Einleitungen ist entsprechend der Berechnungen des Vorhabenträgers in Anlehnung an Müller et al. (1998)⁵⁷ von einer maximalen Reichweite des Sedimenttransports von 1.500 m auszugehen.

Um negative Auswirkungen aufgrund eines geringen Sauerstoffgehalts auszuschließen, ist eine Sauerstoffanreicherung über Absetz-Container mit Kaskaden bzw. beim Einlauf in das Gewässer notwendig. Damit sollen Sauerstoffgehalte von ≥ 6 mg/l sichergestellt werden. Eine Anreicherung mit Sauerstoff ist i. d. R. mechanisch einfach zu gewährleisten, daher sind keine mittleren oder hohen Einwirkungsintensitäten aufgrund dieser Wirkung zu erwarten.

⁵⁶ BWK (Bund der Ingenieure für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Kulturbau), 2013: Ableitung von immissionsorientierten Anforderungen an Misch- und Niederschlagswassereinleitungen unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse – Merkblatt A3. Entwurf 2013. Sindelfingen.

⁵⁷ Müller, D., Pfitzner, S., Wunderlich, M., 1998: Auswirkung von Baggergutumlagerungen auf den Sauerstoff- und Nährstoffhaushalt von Fließgewässern. Wasser & Boden: Zeitschrift für die gesamte Wasserwirtschaft Jg. 50/10, S. 26-32.

Um eine Gesamteinwirkungsintensität zu erhalten, wurde in der Bewertung durch den Vorhabenträger die durch temporäre Gewässerverrohrung bedingte Einwirkungsintensität 1 mit der Einwirkungsintensität 2 (= hydraulische Belastung) verschnitten. Die betroffenen Bauabschnitte die nach dieser Bewertung betroffen sind, sind in Tabelle 12-16 in Unterlage F.1.1 aufgelistet.

(e) Vermeidung und Minderung von Umweltauswirkungen

Folgende geplante Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen oder vermindert werden kann, sind vorgesehen bzw. können im Bedarfsfall von der ökologischen Baubegleitung zusätzlich veranlasst werden:

- V-OG01: Umsetzung von Gewässerüberfahrten/Querungen mit temporärer Verrohrung;
- V-OG02: Rückbau der Querungen mit temporärer Verrohrung auf reduzierte Breite für Gewässerüberfahrten.

Die vorstehenden Maßnahmen sind an allen Konfliktstellen mit einer Gewässerverrohrung über 20 m aufgrund von Gewässerquerungen in offener Bauweise zu setzen. Um die Einschränkung der Durchgängigkeit auf eine möglichst kurze Zeitspanne zu begrenzen, ist die temporäre Gewässerquerung zeitnah zurückzubauen.

Zur Andienung angrenzender Baubereiche darf nur eine Gewässerüberfahrt, die der Breite der erforderlichen Baustraße entspricht, länger verbleiben. Diese darf eine Breite von 20 m nicht überschreiten. Es sollte, wo dies möglich ist, eine Breite unterhalb von 10 m umgesetzt werden:

- V-OG04: Verminderung hydraulischer Belastung;
- V-OG05: Einbau von Substratfängen;
- V-OG06: Vorschalten von Klär- und Absetzvorrichtungen (Absetzbecken);
- V-OG07: Sicherstellung einer ausreichenden Qualität des einzuleitenden Grundwassers;
- V-OG08: Einengung von Arbeitsflächen im Gewässerrandbereich;
- V-OG09: Allgemeiner Gewässerschutz in Überschwemmungsgebieten.

(f) Verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen

Auch unter Berücksichtigung der Umsetzung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen durch den Vorhabenträger werden die im Folgenden angeführten Auswirkungen nicht ausgeschlossen.

Sechs Gewässer sind als „hoch“ bzgl. ihrer Auswirkungsintensität eingestuft worden, welche in allen Fällen eine „hohe“ Einwirkungsintensität aufweisen und „mittlere“ bis „hohe“ Empfindlichkeiten. Aus gutachterlicher Sicht wurde sich bei diesen Standorten für eine „hohe“ Auswirkungsintensität entschieden, da die Einleitungen am maximalen Bezugsabfluss lagen oder der Verrohrungen geplant sind, die eine Länge von über 20 m aufweisen. Daher verbleibt

auch nach der Verwendung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen eine „mittlere“ Auswirkungsintensität. Somit können erhebliche Umweltauswirkungen von „mittlerer“ Intensität für die sechs Gewässer nicht ausgeschlossen werden.

Für ein Gewässer, den Gastendonkergraben, wurde für die Einleitmenge eine „hohe“ Intensität festgelegt, da die einzuleitende Wassermenge über dem Bezugsabfluss liegt. Im Ergebnis verbleiben erhebliche Umweltauswirkungen von „schwacher“ Intensität. Dies gilt auch für neun weitere durch das Vorhaben zu querende Gewässer.

Für alle übrigen Vorhabenwirkungen auf Gewässer konnte, aufgrund der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, „keine“ verbleibende Auswirkungsintensität ermittelt werden.

(2) Grundwasser

(a) Veränderung der Deckschichten und des Grundwasserleiters

Eine Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung infolge der baubedingten Veränderung der Deckschichten und des Grundwasserleiters ist temporär und auf den unmittelbaren Bereich der Kabelgräben und Gruben beschränkt. In den übrigen Bereichen der Baubedarfsfläche wird der Oberboden nicht abgetragen, so dass hier die Einwirkung unterhalb der Relevanzschwelle liegt.

Temporär ist während der Bauphase das Risiko von Verunreinigungen des Grundwassers durch Eintrag von Schadstoffen infolge des Maschineneinsatzes sowie durch Tankvorgänge oder Wartungsvorgänge nicht vollständig auszuschließen.

Die Einwirkungsintensität der Baumaßnahmen, die mit Entfernen bzw. Veränderungen der Deckschichten und baulichen Eingriffen im Grundwasserleiter verbunden sein können, wird unter Berücksichtigung der temporären und flächenmäßigen Eigenschaften der Einwirkung als mittel eingestuft. Die Grundwasserüberdeckung wird mit gleicher Mächtigkeit nach Beendigung der Herstellungsphase wiederhergestellt, sodass nach Abschluss der Bauarbeiten die erhöhte Verschmutzungsgefährdung hieraus nicht mehr gegeben ist.

In torf- und humushaltigen Böden ist aufgrund des hohen Anteils organischer Bestandteile die potenzielle Nitratmobilisierung mit Einträgen in das Grundwasser durch die baubedingte Offenlegung und Entwässerung erhöht. In Abhängigkeit von der Entwässerung, der Mächtigkeit der Torfschichten und der Flächenanteile mit offener Bauweise wurden in Unterlage J4 (Hydrologische Gutachten) drei potenziell torfhaltige Gebiete ermittelt bei denen in offener Bauweise gebaut wird und in denen es streckenweise zu erhöhten potenziellen Nitratreinträgen in das Grundwasser kommen kann. Die Einwirkungsintensität des Vorhabens durch die Einträge in das Grundwasser aufgrund der Nitratmobilisierung bei Offenlegung und Entwässerung torfhaltiger Böden wird für die Trassenabschnitte in den Gebieten mit torfhaltigen Böden (s. Textabbildungen in Unterlage J4) ebenfalls mit mittel eingestuft.

Im planfestgestellten Abschnitt treten keine Bereiche mit sulfatsauren oder versauerungsgefährdeten Böden auf. Daher waren keine Einwirkungsintensitäten zu definieren.

Vom Vorhabenträger wurde somit zutreffend ermittelt und dargestellt, dass die Auswirkungsintensitäten für die baubedingte Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung sich ausschließlich während der Bauphase ergeben und dass es sich im Wesentlichen um eine theoretische Gefährdung durch die Verringerung der Grundwasserüberdeckung, den Bau im Grundwasserbereich und den Einsatz von Maschinen handelt. Gezielte Stoffeinträge in das Grundwasser finden nicht statt.

(b) Mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes

Einwirkungen auf den Grundwasserleiter im Hinblick auf den mengenmäßigen Zustand ergeben sich nur bei Tiefbauarbeiten, sofern eine Bauwasserhaltung erforderlich wird. In Abhängigkeit vom Absenkungsbetrag und von der Absenkungsdauer der Wasserhaltungsmaßnahme (vgl. Unterlage H1.2, Kap. 8, Ermittlung der Wasserhaltungsmengen als konservative Betrachtung) sind unterschiedliche Einwirkungsintensitäten zu erwarten.

Die Absenkziele der Wasserhaltung (vgl. Unterlage H1.2) für offene Bauweise (freie Strecke, offene Straßen- und Gewässerkreuzungen, Muffengruben) liegen in der Regel < 3 m unter Ruhewasserspiegel (Mittelwasserspiegel), so dass sich hier eine geringe Einwirkungsintensität des Absenkbeitrages ableiten lässt. Eine mittlere Einwirkungsintensität des Absenkbeitrages tritt lediglich an einer offenen Querung und an vier Sondergruben (Grube 29 – 31) an Querungen auf. Eine hohe Einwirkungsintensität der Absenkung ist im Abschnitt NRW3a nicht gegeben.

Die Dauer der voraussichtlichen Grundwasserhaltung mittels Drainagen beträgt für die Wasserhaltungsbereiche auf freier Strecke sowie bei allen offenen Querungen maximal 2 bis 8 Wochen (vgl. Unterlage H1.2). Dies entspricht einer mittleren Einwirkungsintensität.

Für die punktförmige Entwässerung an Muffen- und Sonderbaugruben erfolgt die Wasserhaltung mittels beidseitigem H-Drän mit einer prognostizierten Wasserhaltungsdauer von bis zu 7 Monaten so, dass sich für beide Fälle eine hohe Einwirkungsintensität der Absenkdauer ergibt (Unterlage H1.2).

Der Absenkbeitrag der Wasserhaltung bei freier Strecke und offenen Querungen liegt in der Regel bei < 3 m (gering). An einer Querung ist der Absenkbeitrag mit 3,2 m geringfügig höher, wird jedoch aufgrund der äußerst geringen Differenz ebenfalls noch der Einwirkungskategorie gering zugerechnet. Aufgrund der maximal 2-8 Wochen dauernden Bauwasserhaltung (mittlere Dauer) mit geringen Absenkungsbeträgen auf freier Strecke sowie bei offenen Querungen lässt sich somit für den größten Teil der Wasserhaltungsbereiche (freie Strecke und offene Querungen) eine geringe Gesamt-Einwirkungsintensität der Bauwasserhaltung hinsichtlich der mengenmäßigen Veränderung ableiten.

Bei Muffengruben und Sonderbaugruben (s. Tabelle 8-3 in Unterlage H1.2) ergeben sich mit geringen, vereinzelt auch mittleren Absenkbeiträgen aufgrund der hohen Absenkungsdauer mittlere Gesamt-Einwirkungsintensitäten der Bauwasserhaltung im Hinblick auf die mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes.

Eine hohe Eingriffsintensität im Hinblick auf die mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes tritt im Untersuchungsraum nicht auf.

(c) Vermeidung und Minderung von erheblichen Umweltauswirkungen

Für das Planfeststellungsverfahren wurden im Rahmen der technischen Planung bereits Bauverfahren gewählt, die eine umweltverträgliche Leitungsverlegung und Querung von Bauwerken sowie Gewässern ermöglichen. Die erforderlichen Bauwasserhaltungsmaßnahmen werden auf den unbedingt notwendigen Umfang begrenzt (s. Unterlage A2.1).

Darüber hinaus sind generell die nachfolgenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen beim Leitungsbau vorgesehen.

V-GW1 Allgemeiner Grundwasserschutz

Diese allgemeinen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden aufgrund ihrer generellen Anwendung nicht als Einzelmaßnahmen berücksichtigt bzw. zugeordnet, sondern gelten für den gesamten Trassenbereich:

- Wahl eines Querungsverfahrens ohne Grundwasserhaltung (bereits auf Planungsebene berücksichtigt).
- Nutzung von gehobenem Grundwasser zur Feldberegnung bei entsprechendem Bedarf und geeigneter Witterung in Abstimmung mit dem Bewirtschafter. Die stoffliche Eignung der Wässer ist vorab zu beproben.
- Beschränkung der Bauzeit auf das notwendige Minimum, zügige Wiederverfüllung der Kabelgräben oder Gruben mit dem anstehenden unbelasteten Boden.
- Einsatz von Maschinen entsprechend dem Stand der Technik, sodass die Gefahr der Verunreinigung für das Grundwasser (z. B. durch Schmier- oder Kraftstoffeintrag) reduziert ist.
- Verwendung von biologisch abbaubaren Betriebsstoffen (z. B. Hydrauliköl) in den Baumaschinen und Fahrzeugen, sofern es die Betriebserlaubnis der Maschinen zulässt.
- Einbau von Tonriegeln in Kabelgräben bei entsprechenden Durchlässigkeiten und morphologischem Gefälle zur Vermeidung von Drainageeffekten der Kabelgräben oder Gruben in grundwasserbeeinflussten Bereichen, falls erforderlich.
- Gewährleistung der hydraulischen Eigenschaften des Bodens im Eingriffsbereich bei Bedarf durch Tiefenlockerung nach Abschluss der Bautätigkeit.
- Die Qualitätsanforderungen für im Grundwasser eingesetzte Baustoffe (stoffliche Eignung, mechanische Parameter, Anforderungen zur Wärmeleitfähigkeit) werden durch die eingesetzten Flüssigböden erfüllt.
- Betankung nur auf befestigten Flächen bzw. mit geeigneten Schutzmaßnahmen (z. B. übersandete Folie, Auffangwannen).
- Beim Antreffen von stark torfhaltigen Böden mit Querung in offener Bauweise und Entwässerung: Durchführung von Maßnahmen zur Verringerung potenzieller Stoffmobilisierungen (insb. Nitrat). Mögliche Maßnahmen sind: unmittelbare Begrünung der Flächen nach Oberflächenwiederherstellung (Festlegung von Boden-Nitrat), Verkürzung der Wasserhaltungsabschnitte, eine Optimierung der Wasserhaltungsdauer und Absenktiefe sowie möglichst Durchführung der Baumaßnahme während jahreszeitlich niedriger Grundwasserstände zur Minimierung der Reichweite der Wasserhaltung (siehe hydrologische Fachgutachten, Unterlage J4).

- Sollten im Zuge der Bauausführung Verunreinigungen des Bodens angetroffen werden, werden das weitere Vorgehen und die ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen im Einzelnen mit den zuständigen Behörden abgestimmt (z. B. bei möglichen Bauwasserhaltungsmaßnahmen).

V-GW2 – Vermeidung von Stoffeinträgen aus Altlasten, Altablagerungen und Verdachtsflächen

Diese Maßnahme ist in Unterlage F4.6 (Darstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen) räumlich verortet.

Für alle Altlasten, Altablagerungen und Verdachtsflächen, die direkt oder indirekt (Bautätigkeit oder Lage innerhalb der Reichweite der Grundwasserabsenkung) von der Baumaßnahme betroffen sind, werden im Rahmen der Wasserrechtsanträge (Unterlage H1) die zusätzlichen Erkundungsmaßnahmen für die betroffenen Altlastenverdachtsflächen erläutert. Diese enthalten z. B. eine altlastentechnische Gefährdungsabschätzung vor Baubeginn für die betroffenen Altlastenverdachtsflächen. Dies kann durch eine Prüfung der Bestandsdaten/Aktenrecherche der Altlastverdachtsfläche erfolgen. Im Ergebnis der vorgenannten Recherche ist zu prüfen, wo ggf. vor Baubeginn Untergrundaufschlüsse zu erstellen und ergänzende Bodenuntersuchungen durchzuführen sind, um das Gefahrenpotential (Auftreten von Belastungen und z. B. eine mögliche Verschleppung von Schadstoffen in bisher unbelastete Bodenbereiche) zu prüfen.

Bei allen von Grundwasserabsenkung oder temporären Inanspruchnahmen betroffenen Flächen ist das weitere Vorgehen und die ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen vor Baubeginn im Einzelnen mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen können z. B. sein:

- die Wahl eines Bauverfahrens ohne Wasserhaltung,
- die geringfügige Einengung der temporär beanspruchten Fläche (Zuwegungen) zur Vermeidung der Inanspruchnahme einer Verdachtsfläche.

Vor Baubeginn erfolgt eine Prüfung, ob innerhalb des Arbeitsstreifens oder der voraussichtlichen Reichweite einer geplanten Wasserhaltungsmaßnahme private Brunnenanlagen zur Wasserversorgung (Trinkwasser- oder Brauchwasserbrunnen) liegen. Können Einflüsse auf die Wasserqualität oder Wasserführung der Brunnen durch den Bau der Leitung nicht ausgeschlossen werden, erfolgt in Abstimmung mit den zuständigen Behörden und Eigentümern eine Beweissicherung.

(d) Verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen

Das Ergebnis der Auswirkungsprognose, d. h. die ermittelten Auswirkungsintensitäten für die Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung und die mengenmäßige Veränderung des Grund-

wasserhaushaltes, wird in Plananlage F1.13 dargestellt. Hierbei wird im Sinne des Maximalprinzips jeweils die für einen Abschnitt ermittelte höchste Auswirkungsintensität (unter Einbeziehung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen) berücksichtigt.

Die ermittelten Auswirkungsintensitäten für die baubedingte Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung ergeben sich ausschließlich während der Bauphase. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um eine theoretische Gefährdung durch die Verringerung der Grundwasserüberdeckung durch den Bau im Grundwasserbereich und den Einsatz von Maschinen.

Die durch den Vorhabenträger ermittelten Auswirkungsintensitäten für die mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes ergeben sich ausschließlich während der Bauphase. Nach Beendigung der Bauphase und der damit verbundenen temporären Grundwasserhaltung sind die hier betrachteten Wirkungen nicht mehr gegeben.

Für die Bereiche mit Wasserhaltung ergibt sich eine schwache Auswirkungsintensität. Für Muffen und Sondergruben innerhalb der WSG verbleiben mittlere Auswirkungsintensitäten, während für die übrigen Bereiche innerhalb des WSG Auswirkungen mit schwacher Intensität verbleiben. Es verbleiben baubedingt erhebliche Umweltauswirkungen mit schwacher und mittlerer Intensität. Es verbleiben keine anlage- oder betriebsbedingten Umweltauswirkungen.

Der Kreis Viersen (Akten-Nr. 700069) führt in seiner Stellungnahme aus, dass gegen das Planverfahren nach derzeitigen Erkenntnisstand aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken bestünden, wenn mehrere Nebenbestimmungen zur Grundwasserhaltung mit in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen würden; zu den Nebenbestimmungen und Zusagen siehe A.V.6 bzw. A.VI.1.f).

f) Schutzgut Luft und Klima

Vom Vorhabenträger zu prüfen waren mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima, Beiträge des Vorhabens zum Klimawandel sowie Veränderungen der Luftqualität (vgl. Anlage 4 Nr. 4 b) UVPg). Konkrete Klimaschutzziele formuliert § 3 des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG).

Im Rahmen des UVP-Berichtes wurden vom Vorhabenträger mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf das regionale, lokale und globale Klima, Beiträge des Vorhabens zum Klimawandel sowie Veränderungen der Luftqualität plausibel und nachvollziehbar geprüft. In diesem Zusammenhang wurde auch betrachtet, welche Auswirkungen das Leitungsvorhaben auf die nationalen Klimaschutzziele aus § 3 KSG (vgl. § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG) haben. Dabei wurde § 4 KSG a. F. zugrunde gelegt, der zum Zeitpunkt der Einreichung der Unterlagen nach § 21 NABEG galt. § 4 KSG a. F. sah sektorbezogene Jahreshöchstmengen und Minderungsziele vor. Diese Betrachtungen gelten allerdings im Konzept der Jahresemissionsgesamtmenen (§ 4 KSG n. F.) erst recht, da Letzteres weniger strenge Anforderungen beinhaltet. Des Weiteren war die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels zu untersuchen.

Die maßgeblichen Umweltziele ergeben sich insb. aus den folgenden gesetzlichen Grundlagen/Regelwerken: Bundes-Immissionsschutzgesetz, Bundesnaturschutzgesetz, Bundeswaldgesetz und Bundes-Klimaschutzgesetz.

(aa) Beschreibung des Umweltzustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens sowie Vorbelastungen

Für die Bestandsbeschreibung der Schutzgüter Klima und Luft wurden vom Vorhabenträger allgemeine Parameter des Makro- und Mesoklimas verwendet und kleinräumig die lokalklimatische Charakteristik betroffener Flächennutzungen beschrieben. Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Klima und Luft erfolgt anhand der Flächennutzungen und -ausweisungen mit Bedeutung für die klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion sowie für die Klimaschutzfunktion als Treibhausgasspeicher oder -senken.

Das Vorhaben Nr. 1 BBPIG im Planfeststellungsabschnitt NRW3a befindet sich innerhalb der Kreise Wesel, Kleve, Viersen, der kreisfreien Stadt Krefeld und des Rhein-Kreises Neuss und damit in einem überwiegend maritim geprägten Bereich mit allgemein kühlen Sommern und milden Wintern (vgl. LANUV 2010). Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt zwischen 10 und 12 °C (vgl. DWD 2023) und die durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge zwischen 700 und 800 mm (vgl. ebd.).

Kleinräumig betrifft das Vorhaben v. a. landwirtschaftlich genutzte Flächen, welche durch ein Freilandklima gekennzeichnet sind (vgl. LANUV 2021), das positive Eigenschaften für die klimatische Situation in Form von Frisch- und Kaltluftentstehungsgebieten aufweist (vgl. VDI, 2015).

Wälder im Untersuchungsraum des Vorhabens sind durch das Vorhaben lediglich vereinzelt betroffen (s. Plananlage F1.11). Bei den betroffenen Waldflächen handelt es sich um Laub- und Nadelwälder, die teilweise eine Klimaschutzfunktion und kleinflächig eine Immissionsschutzfunktion aufweisen. Diese werden überwiegend geschlossen oder mit einem engen Arbeitsstreifen gequert.

Das Vorhaben verläuft in folgenden Bereichen durch kohlenstoffhaltige Böden, die in der temporären Baubedarfsfläche und innerhalb des dauerhaften Schutzstreifens liegen (s. Plananlage F1.11):

- SL240_1+110 – SL240_1+180,
- SL241_0+850 – SL242_0+020,
- SL246_0+450 – SL246_0+480 (SL246_0+350 – SL246_0+500),
- SL247_0+200 – SL247_0+300,
- SL251_0+420 – SL251_0+620,
- SL255_0+050 – SL255_0+140,
- SL267_0+140 – SL267_0+280,
- SL267_0+380 – SL267_0+500,
- SL267_0+830.

Die betroffenen Waldflächen und kohlenstoffreiche Böden sind dabei wie folgt auf eine Lage innerhalb der temporären Baubedarfsflächen bzw. eine Lage innerhalb des dauerhaften Schutzstreifens verteilt: Waldflächen 1,12 ha bzw. 2,80 ha, Waldfunktion Klimaschutzwald 0,37 ha bzw. 2,60 ha, Waldfunktion Immissionsschutzwald 0 ha bzw. 0,09 ha und kohlenstoffreiche Böden 0,84 ha bzw. 1,90 ha.

Vorbelastungen für das Schutzgut, wie bspw. Wärmeinseln durch dichte Bebauung oder Inversion aufgrund einer Tallage, liegen im Abschnitt nicht vor (vgl. LANUV 2021).

(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen

Die potenziellen Umweltauswirkungen des Vorhabens werden vom Vorhabenträger in bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren unterschieden. Betriebsbedingte Wirkfaktoren werden nicht aufgeführt. Ebenso werden vom Vorhabenträger keine kumulierenden Wirkungen erwartet.

(1) Baubedingte Wirkungen

Relevante Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft können baubedingt durch einen Verlust von Vegetationsstrukturen (insb. Gehölzen) durch die temporäre Flächeninanspruchnahme im Bereich der Baubedarfsflächen, der Baustelleneinrichtungsflächen und der Zufahrten entstehen (s. Wirkfaktor A8), wenn diese Vegetationsstrukturen eine Bedeutung für die klimatische oder lufthygienische Ausgleichsfunktion haben. Zudem können relevante Umweltauswirkungen durch Anlage und Aushub des Kabelgrabens durch eine Verringerung der Grundwasserüberdeckung, Belüftung des Aushubmaterials und der Grabenwände und einem daraus folgenden Abbau organischer Substanz und einer Beeinträchtigung von humusreichen Böden/Moorböden entstehen, wenn die betroffenen Böden Treibhausgasspeicher und -senken mit Klimaschutzfunktion darstellen. Auch länger dauernde Wasserhaltungen können durch Beeinträchtigung der Gehölze aufgrund von Wassermangel die Klimaschutzfunktion beeinträchtigen (s. Wirkfaktor A20).

(2) Anlagebedingte Wirkungen

Relevante Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft können anlagebedingt durch einen Verlust von Vegetationsstrukturen (insb. Gehölzen) mit Bedeutung für die klimatische oder lufthygienische Ausgleichsfunktion sowie durch Verlust bzw. Beeinträchtigung von Treibhausgasspeichern und -senken mit Klimaschutzfunktion durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Bereich des Schutzstreifens bzw. des gehölzfrei zu haltenden Streifens entstehen (s. Wirkfaktor B5). Darüber hinaus können relevante Umweltauswirkungen durch die Kabelanlage und Bettung sowie durch die Muffengruben und -bauwerke entstehen, wenn diese zu einem dauerhaften Verlust von kohlenstoffreichen Böden und Mooren führen, die Treibhausgasspeicher und -senken darstellen (s. Wirkfaktoren B7 und B8).

Als unterirdisch verlegte Kabel mit einer Mindestüberdeckung von 1,4 bis 1,8 m (mit der Ausnahme von z. B. Gewässerquerungen) und unter Berücksichtigung der lokalen geographischen und topographischen Verhältnisse (z. B. geringes Relief) ist das Vorhaben somit ge-

genüber direkten Einwirkungen des Klimawandels (z. B. Hitze, Stürme, Starkregen, Hagelschauer) sowie indirekten Einwirkungen (z. B. Sturm- und Sturzfluten, Hangrutsche) resilient (vgl. UBA 2018)⁵⁸. Die Funktionsfähigkeit des Vorhabens kann auch bei einer Häufung und Verstärkung direkter und indirekter klimawandelbedingter Wirkungen sicher und frei von erheblichen Umweltauswirkungen aufrechterhalten werden. Das Vorhaben weist somit eine nachvollziehbar geringe Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels auf.

(3) Vermeidung und Verminderung von erheblichen Umweltauswirkungen

Zur Verminderung der durch Oxidation aus kohlenstoffreichen Böden und Moorböden freigesetzten Kohlenstoffemissionen wurde vom Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept (Unterlage J3) entwickelt. Dies sieht möglichst kurze Lagerzeiten, eine möglichst kurze Dauer der Wasserhaltung und ein Feuchthalten, bzw. eine Abdeckung des gelagerten Grabenaushubs vor, um die Austrocknung der gelagerten Böden zu vermindern bzw. zu verlangsamen, so dass weniger Kohlenstoff freigesetzt wird. Diese Maßnahme ist in die für das Schutzgut Boden festgesetzte Maßnahme V-Po1 integriert und im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage F4) enthalten.

Für von länger andauernder Grundwasserabsenkung betroffene Wälder mit Klimaschutzfunktion wird vom Vorhabenträger die Maßnahme V-P3 eingesetzt (vgl. Unterlage F4.3). Diese sieht im Bereich der entsprechenden Biotope eine Verrieselung des gehobenen Bauwassers vor, so dass eine Beeinträchtigung der Gehölze und Freisetzung von Kohlenstoff vermieden werden kann.

(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen

Von dem Vorhabenträger wurden die betroffenen Waldflächen und kohlenstoffreiche Böden zutreffend auf ihre Erheblichkeit bewertet.

Bei den Waldflächen, die sich mit dem Vorhaben überlagern, handelt es sich um Laub- und Nadelwälder, die teilweise eine Klimaschutzfunktion und kleinflächig eine Immissionsschutzfunktion aufweisen. Durch eine Rodung von Gehölzen werden durch das Vorhaben insgesamt auf 1,12 ha Waldfläche beeinträchtigt. Auf 0,37 ha werden Klimaschutzwälder durch das Vorhaben in ihrer Funktion als Treibhausgasspeicher und -senke beeinträchtigt. Im Bereich geschlossener Querungen, in denen sich lediglich der Schutzstreifen des Vorhabens mit Waldflächen überlagert, sind keine Wirkungen zu erwarten.

Die betroffenen Waldflächen weisen eine geringe Empfindlichkeit gegenüber einem Verlust bzw. einer Beeinträchtigung als Treibhausgasspeicher und -senke mit Klimaschutzfunktion auf. Die Einwirkungsintensität des Vorhabens auf die in kleinräumigen Teilbereichen betroffenen Waldflächen, deren Funktion als Treibhausgasspeicher und -senke temporär im

⁵⁸ Umweltbundesamt (UBA), 2018: Grundlagen der Berücksichtigung des Klimawandels in UVP und SUP. Erschienen in Climate Change 04/2018. Dessau-Roßlau: Umweltbundesamt.

Bereich der Baubedarfsfläche und dauerhaft im Bereich des gehölzfrei zu haltenden Streifens in Teilen beeinträchtigt wird, ist ebenfalls gering. Es verbleibt keine Auswirkungsintensität und somit keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Die betroffenen kohlenstoffreichen Böden weisen eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber einem Verlust bzw. einer Beeinträchtigung als Treibhausgasspeicher und -senke mit Klimaschutzfunktion auf. Die baubedingte Einwirkungsintensität des Vorhabens durch Wasserhaltung, Offenhaltung des Kabelgrabens und Lagerung des Bodenaushubs ist mittel. Es verbleibt eine mittlere Auswirkungsintensität. Diese lässt sich durch die Anwendung der benannten Maßnahmen verringern, sodass keine Auswirkungsintensität verbleibt und somit diesbezüglich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima entstehen. Ein dauerhafter Verlust von kohlenstoffreichen Böden ist innerhalb des Planfeststellungsabschnitts NRW3a daher nicht zu erwarten.

Die Auswirkungen auf das globale Klima werden aufgrund der geringen Fläche und Volumen zutreffend als gering bewertet.

Der Vorhabenträger beurteilt in diesem Zusammenhang die Auswirkungen des beantragten Vorhabens auf das globale Klima gemäß Ziffer 4 lit. c) gg) Anlage 4 UVPG, § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG – bezogen auf die in §§ 1 und 3 KSG konkretisierten nationalen Klimaschutzziele – und gemäß § 1 Abs. 1 Klimaschutzgesetz NRW. Die Prüfung erfolgt anhand der Sektoren gemäß § 4 i. V. m. Anlage 1 KSG. Infolge der Änderung des KSG mit Gesetz vom 15.07.2024⁵⁹ ist die Prüfung nunmehr anhand der Jahresemissionsgesamtmengen (§ 4 KSG n. F.) durchzuführen. Dieses neue Konzept weist allerdings weniger strenge Anforderungen auf, sodass die bisherigen Betrachtungen im Rahmen eines Erst-Recht-Schlusses weiterhin gelten.

Ausgehend davon wird im Rahmen einer Gesamtbilanz vom Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass das planfestgestellte Vorhaben insgesamt eine positive Klimagesamtbilanz aufweisen. Die Klimaschutzziele gemäß § 3 Abs. 1 KSG werden nicht gefährdet.

g) Schutzgut Landschaft

Die Landschaft umfasst alle für den Menschen sinnlich wahrnehmbaren Erscheinungsformen der Umwelt, die Teil des Landschaftsbildes und Landschaftserlebens sind. Gemäß § 1 BNatSchG sind die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer zu sichern. Unter dem Landschaftsbild wird die sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsform von Natur und Landschaft (z. B. Relief, Vegetation, Gewässer, Nutzungsstrukturen) unter räumlichen (z. B. Blickbeziehungen, Perspektiven, Sichtweiten) und zeitlichen (z. B. Jahreszeit) Gesichtspunkten verstanden. Dabei ist die reale Landschaft mit ihren vielfältigen Strukturen und Prozessen der materielle Auslöser ästhetischer Erlebnisse, aber erst die Wünsche, Hoffnungen und Sehnsüchte des Betrachtenden verwandeln

⁵⁹ BGBl. 2024 I Nr. 235.

faktische Landschaft in ein werthaltiges Landschaftsbild. Die maßgeblichen Umweltziele ergeben sich insb. aus den gesetzlichen Grundlagen/Regelwerken des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bundeswaldgesetzes.

Der im Untersuchungsrahmen festgelegte und im UVP-Bericht (Unterlage F1.1) vom Vorhabenträger nachvollziehbar angewandte Untersuchungsraum umfasst 300 m beiderseits der Baubedarfsfläche.

(aa) Beschreibung des Umweltzustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens sowie Vorbelastungen

Die von dem Vorhaben Nr. 1 BBPIG im Planfeststellungsabschnitt NRW3a betroffenen Naturräume befinden sich ausnahmslos in der „Kölner Bucht und Niederrheinisches Tiefland (D35)“, sodass die sichtbaren Veränderungen der Landschaft vom vorgeschlagenen Untersuchungsraum vollständig abgedeckt werden. Wälder können trotz Waldschneise von den meisten Standorten aus aufgrund der Relieferung weiterhin als Einheit wahrgenommen werden, eine Unterbrechung von Heckenstrukturen oder Baumreihen erfolgt nur im Bereich des Schutzstreifens. Beidseits der Baubedarfsfläche wird ein Untersuchungsraum von 300 m und, falls erforderlich, im Bereich von größeren Baubedarfsflächen punktuell und einzelfallbezogen ein erweiterter Untersuchungsraum betrachtet. Für das Schutzgut Landschaft ergeben sich Auswirkungen des Vorhabens ausschließlich durch den, aus Leitungssicherungsgründen gehölzfrei zu haltenden Streifen (Schutzstreifen).

Es handelt sich beim vorliegenden Abschnitt hauptsächlich um landwirtschaftlich geprägte Naturräume mit geringer Relieferung und einer geringen Anzahl an prägenden Gehölzelementen. Landschaftsräume mit größerer Sensibilität gegenüber Fernwirkungen von Landschaftsbildveränderungen (wie z. B. Mittelgebirge) werden nicht vom Vorhaben gequert. Die Bestandserfassung erfolgt anhand vorhandener Daten Dritter sowie den Kenntnissen aus Geländebegehungen. Die Daten wurden auf Ebene der Bundesfachplanung bei den zuständigen Stellen abgefragt und werden für das Planfeststellungsverfahren hinsichtlich ihrer Aktualität verifiziert bzw. ergänzt.

Der Untersuchungsraum liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Kölner Bucht und Niederrheinisches Tiefland (D35)“. Südlich der Flächen beim Uedemer Hochwald sowie Tüschental befindet sich ein durch landwirtschaftliche Nutzung geprägtes Landschaftsbild. Grünland-Acker-Mosaik wechseln sich ab mit Wald-Offenland-Mosaiken und münden final in sehr intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen auf der Aldekerker und Kempener Lehmplatte. Unterbrochen wird dies durch die Issumer Fleuth Parklandschaft, die Niederungslandschaften samt Röhrichtbeständen bei Krefeld-Hüls und die Waldflächen südöstlich von Krefeld.

Dabei quert der geplante Leitungsverlauf die Naturräume „Niederrheinische Höhen (574)“, „Mittlere Niederrheinebene (575)“, „Niersniederung (572)“ und „Kempener Aldekerker Platten (574)“, welche sich jeweils noch einmal in naturräumliche Untereinheiten gliedern. Zu den „Niederrheinischen Höhen (574)“ gehören die betroffenen naturräumlichen Untereinheiten „Balberger Sandlöß-Rücken (574.20)“ und „Balberger Höhenrand (574.21)“. Im „Niederrheinisches Tiefland (572)“ wird die naturräumliche Untereinheit „Venn-Sonsbecker Bruch

(575.06)“ gequert. Die „Niersniederung (572)“ gliedert sich in die naturräumlichen Untereinheiten „Untere Niersebene (572.0)“, und „Fleuthniederung (572.00)“, welche vom Leitungsverlauf betroffen sind. Innerhalb der „Kempener Aldekerker Platten (573)“ werden die naturräumlichen Untereinheiten „Aldekerker Lehmplatten (573.4)“, „Kempener Lehmplatte (573.3)“ und „Nieu – und Aldekerker Bruch (573.13)“ gequert.

Innerhalb des Untersuchungsraums des planfestgestellten Vorhabens befinden sich keine ausgewiesenen bedeutsamen Landschaften.

Innerhalb des Untersuchungsraums des planfestgestellten Vorhabens befinden sich folgende schutzwürdige Landschaften:

- Niederrheinische Höhen (Landschafts-ID 57401, 3.7 Gehölz- bzw. walddreiche ackergeprägte Kulturlandschaft)
- Mittlere Niederrheinebene (Landschafts-ID 57502, 4.2 Ackergeprägte offene Kulturlandschaft)
- Mittleres Nierstal Untere Niersniederung Hülser Bruch Dachsbruch Vluynbusch (Landschafts-ID 57201, 4.2 Ackergeprägte offene Kulturlandschaft)
- Krefelder Lehmplatten der linken Rheinmittelterrasse (Landschafts-ID 57302, 4.2 Ackergeprägte offene Kulturlandschaft)

Nachfolgende Schutzgebiete und geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft, die von besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild sind, werden von der Trasse gequert oder befinden sich im Bereich der Baubedarfsflächen:

Landschaftsschutzgebiete

- LSG-Kapellsche Bruch/Hamber Bruch (LSG-4404-0005 im Kreis Wesel)
- LSG-Veen-Sonsbecker-Bruch (LSG-4303-0001 im Kreis Wesel)
- LSG-Im Bereich der Gelderner und Sevelener Heide (LSG-4403-0006 im Kreis Kleve)
- LSG-Kevelaerer Donkenland (LSG-4303-0010 im Kreis Kleve)
- LSG-Landwehr, Siebenhaeuser Graben und Niepkanal (LSG-4504-0001 im Kreis Viersen)
- LSG-Spring und Gastendonker Graben (LSG-4504-0008 im Kreis Viersen)
- LSG-Anrather Bach/Kehn (LSG-4604-0009 im Kreis Viersen)

Weitere 15 Landschaftsschutzgebiete werden von der Trasse gequert oder befinden sich im Bereich der Baubedarfsflächen. Sie sind aufgrund ihrer Ausprägung für das Landschaftsbild von untergeordneter Bedeutung. Eine vollständige Auflistung aller LSGs innerhalb des Untersuchungsraums erfolgt in Kapitel 14.1.2.1 der Unterlage F1.1 (UVP).

Wälder mit Erholungsfunktion

- 12 Wälder der Stufe 1
- 11 Wälder der Stufe 2

Unter der Kategorie „Erholungswald Stufe 1“ sind Wälder ausgewiesen, die so intensiv durch Erholungssuchende besucht werden, dass ihr forstliches Management von der Erholungsfunktion mitbestimmt wird. Die Kategorie „Erholungswald Stufe 2“ erfasst Wälder, die im regionalen Vergleich überdurchschnittlich stark frequentiert werden. (Landesbetrieb Wald und Holz 2023)

Nachfolgende Schutzgebiete und geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft, die von besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild sind, befinden sich im Untersuchungsraum:

Naturschutzgebiete

- „Winkelscher Busch (NSG WES-084)“
- „Fleuthkuhlen (NSG KLE-005)“
- „Tote Rahm (NSG VIE-002)“

Gesetzlich geschützte Biotope und geschützte Landschaftsbestandteile

Im Untersuchungsraum befindet sich eine Vielzahl gesetzlich geschützter Biotope und geschützter Landschaftsbestandteile. Diese sind in die Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Wertung eingefasst. Lediglich jeweils ein gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil und Biotop befinden sich außerhalb der besonders und herausragend bewerteten Bildeinheiten:

- LP8_GL2.4.127 nördlich von Sankt Tönis (Baumreihe aus 12 Eichen)
- BT-4404-233-9 (Grosseggenrieder im Fossa Eugeniana östlich von Geldern)

Die Darlegung der Voraussetzungen für naturschutzrechtliche Befreiungen nach § 67 BNatSchG für die betroffenen Schutzgebiete und geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft ist Gegenstand der Unterlage H4.

Folgende Landschaftsbildeinheiten (LBE) mit besonderer oder herausragender Bedeutung liegen im Untersuchungsraum des planfestgestellten Vorhabens:

- Parklandschaft Issumer Fleuth (LBE-I-010-O2)
- Winkelscher Busch (LBE-I-010-W2)
- Wald-Offenland-Mosaik Schaephuysener Höhen (LBE-I-004-O2)
- Niederungslandschaft westlich Kerken (LBE-I-020-O1)
- Wald-Offenland-Mosaik bei Krefeld-Hüls/Hülser Bruch (LBE-I-020-O2)
- Bachauen innerhalb der ausgeräumten Agrarlandschaft (LBE-I-021-B1)
- Wald südöstlich von Krefeld (LBE-I-021-W)
- Uedemer Bruch (LBE-I-004-A3) (mittel)
- Grünland-Acker-Mosaik bei Hestert (LBE-I-001-A1) (mittel), Grünland-Acker-Mosaik bei Sonsbeck (LBE-I-010-O1) (mittel)
- Wald-Offenland Mosaik beim Welberssee (LBE-I-010-O3) (mittel)
- Grünland-Acker-Mosaik bei Aldekerk (LBE-I-021-A4) (mittel), Grünland-Acker-Mosaik vor Hüls (LBE-I-021-A5) (sehr gering/gering), Grünland-Acker-Mosaik bei St. Hubert (LBE-I-021-A3) (mittel), Grünland-Acker-Mosaik Gastendonk (LBE-I-020-A) (mittel)

- Grünland-Acker-Mosaik bei St. Hubert (LBE-I-021-A3) (mittel), Acker-Feldgehölz Mosaik der Kempener-Lehmplatte (LBE-I-021-A2) (sehr gering/gering)

Vorbelastungen im Untersuchungsraum des Vorhabens

Bei den im Untersuchungsraum vorkommenden Vorbelastungen handelt es sich nach Aussagen des Vorhabenträgers, die nach Prüfung der Planfeststellungsbehörde plausibel sind, um die Folgenden. Insbesondere gehören dazu Straßen, Schienenverkehr, Windkraftanlagen sowie Gewerbe und Industrie. Störelemente bzw. Vorbelastungen können sich durch ihre Wirkfaktoren negativ auf das Landschaftsbild oder das Landschaftserleben auswirken.

Zu den Straßen zählen die Landesstraße L460 Richtung Sonsbeck, die K4 Uedemerbruch, die A57 Goch-Köln, die L491 Richtung Sonsbeck, die L480 Richtung Geldern, die L362 Richtung Kapellen, die L89 Richtung Geldern, die K32 Richtung Aengenesch, die B58 Richtung Venlo, die L478 Richtung Sevelen, die L266 Richtung Hartefeld, die L479 Richtung Nieukerk, die L362 Richtung Aldekerk, die B510 Richtung Aldekerk, die L140 Richtung Aldekerk, die B9 Richtung Vinnbrück, die A40 Straelen-Dortmund, die K23 Richtung Tönisberg, die K14 Richtung Sankt Hubert, die B509 Richtung Krefeld, die K11 Richtung Kempen, die L362 Richtung Tönisvorst, die K22 Richtung Sankt Tönis, die L475 Richtung Vorst, die K13 Richtung Forstwald, die L379 Richtung Sankt Tönis, die L384 Richtung Anrath, die L461 Richtung Krefeld, die A44 Richtung Düsseldorf, die L362 Richtung Willich, die L382 Richtung Krefeld, die L443 Richtung Fischeln, die L26 Richtung Osterath und die L154 Richtung Kaarst. Der Schienenverkehr im Untersuchungsraum ist durch die Bahntrasse Kempen-Krefeld gekennzeichnet. Durch diese Vorbelastungen können akustische Beeinträchtigungen durch Emissionen von Lärm bzw. landschaftsuntypische, meist anthropogene Geräusche sowie olfaktorische Beeinträchtigungen und solche in Bezug auf das Landschaftserleben empfunden werden.

Bei den im Untersuchungsraum befindlichen Windkraftanlagen (WKA) handelt es sich um zwei WKA nordwestlich von Sonsebeck, drei WKA in den Issumer Fleuthkuhlen südwestlich von Kapellen, sechs WKA östlich von Hartefeld, 15 WKA westlich von Rheurdt, zwei WKA von Saelhuysen, fünf WKA westlich von Krefeld-Hüls, fünf WKA südwestlich von Krefeld-Hüls, vier WKA nördlich von Sankt Tönis, drei WKA westlich von Osterath und vier WKA südwestlich von Willich.

Die Gewerbe- und Industrieeinrichtungen, durch die im Untersuchungsraum Vorbelastungen bestehen, sind im Wesentlichen die Gewächshäuser südöstlich von Kapellen, die Funkstation südlich von Kapellen, die Biogasanlage bei Saelhuysen, die Erdgasstation Zeelink nordwestlich von Aldekerk, die Erdgasstation Zeelink nordöstlich von Sankt Hubert, die Verdichterstation westlich von Krefeld-Hüls und die Umspannanlage Osterath. Diese können bspw. visuelle Beeinträchtigungen durch Bauwerke technogener Gestalt und großer Höhen (z. B. gewerbliche oder industrielle Bauwerke, Freileitungen) naturraumtypische Maßstäbe brechen oder durch landschaftsuntypische Bewegungen oder Lichtreflexe (z. B. Windkraftanlagen, Gaskavernen) hervorrufen.

(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden die zu erwartenden Wirkfaktoren dargestellt, die von dem Vorhaben Nr. 1 BBPIG im Planfeststellungsabschnitt NRW3a für das Schutzgut Landschaft potenziell ausgehen können. Die Übertragung auf den vorliegenden Untersuchungsraum erfolgt im Rahmen der Raumanalyse und der Auswirkungsprognose. Zur Beurteilung der Auswirkungen sind grundsätzlich baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen zu berücksichtigen.

(1) Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen sind nur temporärer Art und treten ausschließlich während der Bauphase auf. Durch die Baustelleneinrichtung (Arbeitsstreifen, Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten) werden temporär Flächen in Anspruch genommen. Durch das Freistellen der Baubedarfsfläche und das Abtragen der Vegetationsschicht (Wirkfaktoren A8), insb. von Gehölzen, geht eine Veränderung des Landschaftsbildes einher. Die Freistellung der Baubedarfsfläche kann weiterhin mit einer Trennwirkung und Zerschneidung von Lebensräumen verbunden sein. Die temporäre Störung des Landschaftserlebens ist auf die Bauphase beschränkt. Bei der Verlegung der Höchstspannungsleitung handelt es sich um eine „wandernde“ Baustelle. Die Verlegung der Leitungen wird dabei insgesamt eine Bauzeit von etwa zwei Jahren in Anspruch nehmen, wobei sich nur jeweils abschnittsweise Baustellen auf der Trasse befinden. Langfristige Auswirkungen durch die bauzeitliche Störung des Landschaftserlebens sind nicht zu erwarten, da die Baustellentätigkeit zeitlich begrenzt ist und die visuell beeinträchtigenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Baustelleneinrichtung im Landschaftsraum nur eine geringe ästhetische Einwirkungsintensität entfalten.

(2) Anlagebedingte Wirkungen

Aufgrund der dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch die Zufahrten zu Muffenstandorten (Erdungsmuffen) kommt es bei Inanspruchnahme insbesondere von landschaftsbildprägenden Elementen zu Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Wirkfaktor B3).

Aufgrund des Schutzstreifens und der entsprechend geltenden Einschränkungen kommt es zudem zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme, die aufgrund der Wuchsbeschränkung zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bei Gehölzvorkommen, zu Waldschneisen, zum Verlust von Gehölzen (Zerschneidungswirkung) und zur Nutzungseinschränkung führt. Der gehölzfrei zu haltende Schutzstreifen weist dabei maximal eine Breite von ca. 26 m auf.

In der Regel plant der Vorhabenträger den Schutzstreifen völlig ohne Gehölzbewuchs, lediglich im Bereich von Fledermausleitstrukturen ist eine angepasste Bepflanzung mit maximal strauchartigem Bewuchs vorgesehen.

Soweit das Bundesamt für Naturschutz (Akten-Nr. 700047) hinterfragt, ob und in welchen Fällen Gehölze im Schutzstreifen durch den Vorhabenträger nachgepflanzt werden, wird der Stellungnahme in diesem Punkt nachfolgend entsprochen. Der Vorhabenträger stellt in sei-

ner Erwidern nachvollziehbar folgendes klar: Grundsätzlich ist vorgesehen, den Schutzstreifen dauerhaft von jeder Art von Gehölzen freizuhalten. Ausgenommen hiervon sind lediglich Gehölze, die in geschlossener Bauweise in größerer Tiefe unterquert werden (z. B. straßenbegleitende Baumreihen) oder lineare Gehölzbestände, die als essentielle Leitstrukturen für Fledermäuse eingestuft wurden (siehe Maßnahme V-T01B, Unterlage F4.3 und F4.6).

Der Vorhabenträger hat in Pflanzlisten ausgewertet, welche flachwurzelnden Gehölzarten im Einzelfall zum Einsatz kommen können. Hinsichtlich des späteren Betriebs der Leitungen ist eine Anpflanzung von Gehölzen innerhalb des Schutzstreifens dennoch grundsätzlich weiterhin untersagt. Eine Anpflanzung wäre demnach nur in Abstimmung mit und nach Prüfung entsprechender Vorgaben durch die Amprium im Einzelfall zulässig. Insbesondere mit Blick auf den Artenschutz kann eine Anpflanzung flachwurzelnder Gehölzarten im Schutzstreifen im Einzelfall zugelassen werden.

(3) Betriebsbedingte Wirkungen

Durch den Betrieb der Kabelanlage kommt es zu keinen schutzgutbezogenen Auswirkungen, die das Landschaftsbild betreffen.

(4) Kumulierende Wirkungen

Relevant für das Schutzgut Landschaft sind die Auswirkungen durch den Verlust von landschaftsprägenden Gehölzstrukturen durch die erdverlegten Leitungen bzw. durch weitere landschaftsbildwirksame Bauwerke, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Höchstspannungsleitungen benötigt werden.

Im vorliegenden planfestgestellten Abschnitt kann es durch den Konverter Meerbusch zu kumulierenden Wirkungen kommen. Der Konverter Meerbusch wird im Bereich des Netzknotenpunkts Osterath auf einer Fläche von etwa 13 ha errichtet. Der Vorhabenträger plant die Errichtung eines Konverterstandorts, der vier 18 m hohe Konverterhallen, gebündelt zu zwei Gebäudekomplexen, niedrigen Nebengebäuden (Kühlungsanlagen, Transformatoren, Schaltanlagen), schwerlastfähigen Erschließungsflächen und Versickerungsbecken für Niederschlagswasser umfasst. Die Konverteranlage ist aufgrund ihres Flächenbedarfs und der erforderlichen Gebäude als landschaftsbildwirksames Element zu benennen. Die Bewertung der Beeinträchtigungen, die sich auf das Landschaftsbild ergeben, wurden in einem gesonderten Antragsverfahren erstellt. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung liegt vor und mit dem Bau wurde im Jahr 2023 begonnen. Das Vorhaben 1 BBPIG wird im Bereich der Landschaftsbildeinheit Krefelder Lehmplatten der linken Rheinmittelterrasse, die insgesamt eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild und das Landschaftserleben aufweist, realisiert. Der Landschaftsraum stellt sich als ausgeräumt dar, so dass nur ganz vereinzelt Gehölze vorhanden sind. Des Weiteren bestehen durch die Umspannanlage am benachbarten NVP Osterath erhebliche Vorbelastungen. Das Vorhaben 1 BBPIG entfaltet durch die unterirdische Verlegung lediglich temporäre Wirkungen auf das Schutzgut Landschaft. Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen im betrachteten Landschaftsraum/der Landschaftsbildeinheit mit ausgeräumtem Charakter sind nicht zu erwarten. Daher handelt es sich beim Bau

des Konverters nicht um ein zusammenwirkendes Vorhaben, durch das sich kumulierende Wirkungen ergeben.

(5) Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts

Nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UVPG ist Teil des UVP-Berichts (Unterlage F1) auch eine Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll. Dieser Aspekt ist bei einem Erdkabel für das Schutzgut Landschaft von besonderer Bedeutung. Folgende planerische Festlegungen zum Merkmal des Vorhabens und des Standorts hat der Vorhabenträger bei der Trassierung bereits getroffen.

- Unterirdische Verlegung der Leitung
- Bündelung mit vorhandenen Infrastrukturbändern,
- Nutzung vorhandener Schneisen,
- Einschränkung des Arbeitsstreifens im Bereich sensibler Landschaftsstrukturen,
- Schonung geomorphologischer Besonderheiten,
- Erhalt landschaftsprägender Gehölzstrukturen (z. B. Baumreihen, Hecken)
- Weitgehende Optimierung der Trassenführung und der Baubedarfsfläche, z. B. in Bereichen hochwertiger Strukturen.

Stellenweise können auch geschlossene Bauweisen zum Einsatz kommen, durch die Eingriffe in landschaftsprägende Gehölzstrukturen vermieden werden können.

(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen

(1) Ableitung der Empfindlichkeit

Die Empfindlichkeitsbewertung der beschriebenen Landschaftsräume bezieht sich auf die durch den Bau der Leitungstrassen hervorgerufene Zerschneidungswirkung – durch den gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifen – die in Abhängigkeit der Strukturelemente bzw. Strukturreichtums des zu durchquerenden Landschaftsraumes unterschiedlich stark ausgebildet ist. Landschaften können je nach Beschaffenheit Eingriffe in visueller Hinsicht unterschiedlich gut „verkräften“.

Die nachfolgenden Parameter werden für die Einstufung der Empfindlichkeit der Landschaftsräume herangezogen.

Eine hohe Empfindlichkeit wird ausgelöst durch: Visuelle Leitlinien (Baumreihen/Alleen/lineare Gehölzstrukturen) in gering strukturierten Landschaftsräumen, Waldbereiche in Hanglagen, Kleinflächige Waldbereiche in gering strukturierten Landschaftsräumen, besondere Reliefausprägungen, Wälder mit schutzgutrelevanten Waldfunktionen (Erholungswälder, Sichtschutzfunktion), Lage innerhalb von LBE mit hohem bis sehr hohem Gesamtwert, keine Sichtverschattung (z. B. durch bestehende Siedlungsbereiche, dichte Vegetation), geringer Grad anthropogener Überformung durch Vorbelastungen (visuelle Vorbelastungen durch Windenergieanlagen, Straßen, sonstige Gebäudestrukturen).

Eine mittlere Empfindlichkeit wird ausgelöst durch: Visuelle Leitlinien in Landschaftsräumen mittlerer Strukturvielfalt, erhöhte Anzahl potenziell durch visuelle Zerschneidungswirkungen betroffene Gehölzstrukturen, Lage innerhalb von LBE mit mittlerem Gesamtwert, Relief mit mittlerer Energie (Kuppen), Lage innerhalb von Landschaftsschutzgebieten, Sichtverschattung im Umfeld der geplanten Leitungstrasse, anthropogene Überformung durch Vorbelastungen.

Eine geringe Empfindlichkeit wird ausgelöst durch: Visuelle Leitlinien in hoch strukturierten Landschaftsräumen, geringe Anzahl potenziell durch visuelle Zerschneidungswirkungen betroffener Gehölzstrukturen, Lage innerhalb von LBE mit sehr geringem, geringem Gesamtwert oder Lage innerhalb von Ortslagen / Siedlungen, großflächige Landschaftsbildkomponenten (z. B. Acker und Grünland in ebenem Gelände), hohe Sichtverschattung im Umfeld der geplanten Leitungstrasse, unbewegtes Relief, hoher Grad anthropogener Überformung durch Vorbelastungen.

Nachfolgend werden die verschiedenen vom LANUV abgegrenzten Landschaftsbildeinheiten aufgeführt und deren Empfindlichkeit in Bezug auf die zu erwartenden Wirkungen beschrieben.

- Landschaftsbildeinheit „Uedemer Bruch (LBE-I-004-A3)“: Aufgrund der Lage innerhalb einer Landschaftsbildeinheit mit mittlerem Gesamtwert und der Gehölzstrukturen ergibt sich eine mittlere Empfindlichkeit.
- Landschaftsbildeinheit „Grünland-Acker-Mosaik bei Hestert (LBE-I-001-A1)“: Aufgrund der Lage innerhalb einer Landschaftsbildeinheit mit mittlerem Gesamtwert sowie der Vielzahl an Gehölzen, der teilweisen Sichtverschattung und der Lage innerhalb eines schutzgutrelevanten LSG ergibt sich eine mittlere Empfindlichkeit.
- Landschaftsbildeinheit „Grünland-Acker-Mosaik bei Sonsbeck (LBE-I-010-O1)“: Aufgrund der Lage innerhalb einer Landschaftsbildeinheit mit mittlerem Gesamtwert sowie der Vielzahl an Gehölzen, der teilweisen Sichtverschattung und der teilweisen Lage innerhalb eines schutzgutrelevanten LSG ergibt sich eine mittlere Empfindlichkeit.
- Landschaftsbildeinheit „Parklandschaft Issumer Fleuth (LBE-I-010-O2)“: Aufgrund der Lage innerhalb einer Landschaftsbildeinheit mit hohem Gesamtwert und der Querung von Wald mit Erholungsfunktion ergibt sich eine hohe Empfindlichkeit.
- Landschaftsbildeinheit „Winkelscher Busch (LBE-I-010-W2)“: Aufgrund der Lage innerhalb einer Landschaftsbildeinheit mit hohem Gesamtwert und des hohen Anteils an Gehölz- und Waldflächen ergibt sich eine hohe Empfindlichkeit.
- Landschaftsbildeinheit „Wald-Offenland Mosaik beim Welberssee (LBE-I-010-O3)“: Aufgrund der Lage innerhalb einer Landschaftsbildeinheit mit mittlerem Gesamtwert und der Querung einer Waldfläche mit Erholungsfunktion ergibt sich eine hohe Empfindlichkeit.
- Landschaftsbildeinheit „Grünland-Acker-Mosaik bei Aldekerk (LBE-I-021-A4)“: Aufgrund der Lage innerhalb einer Landschaftsbildeinheit mit mittlerem Gesamtwert, der teilweisen Sichtverschattung und der teils vorhandenen gliedernden Elemente ergibt sich eine mittlere Empfindlichkeit.

- Landschaftsbildeinheit „Wald-Offenland-Mosaik Schaephuysener Höhen (LBE-I-004-O2)“: Aufgrund der Lage innerhalb einer Landschaftsbildeinheit (LBE LANUV) mit hohem Gesamtwert und der gering strukturierten Landschaft ergibt sich eine hohe Empfindlichkeit.
- Landschaftsbildeinheit „Niederungslandschaft westlich Kerken (LBE-I-020-O1)“: Aufgrund der Lage innerhalb einer Landschaftsbildeinheit mit hohem Gesamtwert und der teilweise fehlenden Sichtverschattung ergibt sich eine hohe Empfindlichkeit.
- Landschaftsbildeinheit „Wald-Offenland-Mosaik bei Krefeld-Hüls/ Hülser Bruch (LBE-I-020-O2)“: Aufgrund der Lage innerhalb einer Landschaftsbildeinheit mit hohem Gesamtwert ergibt sich eine hohe Empfindlichkeit.
- Landschaftsbildeinheit „Grünland-Acker-Mosaik Gastendonk (LBE-I-020-A)“: Aufgrund der Lage innerhalb einer Landschaftsbildeinheit (LBE LANUV) mit mittlerem Gesamtwert und der teilweisen Lage in einem schutzgutrelevanten LSG ergibt sich eine mittlere Empfindlichkeit.
- Landschaftsbildeinheit „Grünland-Acker-Mosaik bei St. Hubert (LBE-I-021-A3)“: Aufgrund der Lage innerhalb einer Landschaftsbildeinheit mit mittlerem Gesamtwert ergibt sich eine mittlere Empfindlichkeit.
- Landschaftsbildeinheit „Grünland-Acker-Mosaik vor Hüls (LBE-I-021-A5)“: Aufgrund der Lage innerhalb einer Landschaftsbildeinheit (LBE LANUV) mit geringem Gesamtwert und der starken anthropogenen Vorbelastung ergibt sich eine geringe Empfindlichkeit.
- Landschaftsbildeinheit „Acker-Feldgehölz Mosaik der Kempener-Lehmplatte (LBE-I-021-A2)“: Aufgrund der Lage innerhalb einer Landschaftsbildeinheit mit geringem Gesamtwert, der geringen Anzahl an potenziell durch visuelle Zerschneidungswirkungen betroffene Gehölzstrukturen und der starken anthropogenen Vorbelastung ergibt sich, trotz geringfügiger Überlagerung mit einem schutzgutrelevanten LSG, eine geringe Empfindlichkeit.
- Landschaftsbildeinheit „Bachauen innerhalb der ausgeräumten Agrarlandschaft (LBE-I-021-B1)“: Aufgrund der Lage innerhalb einer Landschaftsbildeinheit (LBE LANUV) mit hohem Gesamtwert und des hohen Anteils an Gehölzstrukturen ergibt sich eine hohe Empfindlichkeit.
- Landschaftsbildeinheit „Wald südöstlich von Krefeld (LBE-I-021-W)“: Aufgrund der Lage innerhalb einer Landschaftsbildeinheit (LBE LANUV) mit hohem Gesamtwert und der fast vollständigen Bewaldung ergibt sich eine hohe Empfindlichkeit.

(2) Einwirkungsintensität

Relevant für das Schutzgut Landschaft sind die Auswirkungen durch den Verlust von landschaftsprägenden Gehölzstrukturen durch die erdverlegten Leitungen bzw. durch weitere landschaftsbildwirksame Bauwerke, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Höchstspannungsleitungen benötigt werden. Die Einwirkungsintensität im jeweiligen Teillandschaftsraum ist somit von folgenden Faktoren abhängig:

1. Anzahl der tatsächlich betroffenen landschaftsprägenden Gehölzstrukturen;
2. Breite des aus Leitungssicherungsgründen dauerhaft von tiefwurzelnden Gehölzen freizuhaltenden Streifens;

3. Lagebeziehung des visuellen Eingriffs mit dem Umland – visuelle Wirksamkeit ästhetischer Eingriffe in das Landschaftsbild;
4. Struktur der zu querenden Gehölzelemente im Bereich der jeweiligen Querungsstelle.

Zu 1) Die Einwirkungsintensität steht in direktem Zusammenhang mit der tatsächlichen Betroffenheit landschaftsprägender Gehölzstrukturen im Teillandschaftsraum. Je mehr landschaftsprägende Gehölzstrukturen dauerhaft verloren gehen/zerschnitten werden, desto höher ist die Einwirkungsintensität des Vorhabens einzuschätzen.

Zu 2) Die Einwirkungsintensität hängt zudem wesentlich von der Breite des gehölzfrei zu haltenden Streifens ab. Der dauerhaft von tiefwurzelnenden Gehölzen freizuhaltende Streifen der geplanten Höchstspannungsleitungen umfasst eine Schutzstreifenbreite von ca. 26 m.

Zu 3) Außerdem hängt die Einwirkungsintensität von der tatsächlichen visuellen Wirksamkeit ästhetischer Eingriffe in das Landschaftsbild ab. Hierzu sind der Verlauf und die Lage der Trasse im Raum (Exposition) entscheidend. Folgt eine Trassenführung der natürlichen Orientierung der Landschaft, z. B. einem Talverlauf, so ist die Einwirkungsintensität vermindert, während bei einer quer zur Morphologie und Raumgliederung verlaufenden Trassenorientierung die Lagebeziehungen einer Landschaft gestört werden würden.

Zu 4) Um die Einwirkungsintensität im Teillandschaftsraum ermitteln zu können, erfolgt zudem eine Betrachtung der einzelnen Querungsstellen des Vorhabens im Planfeststellungsabschnitt NRW3a mit landschaftsprägenden Gehölzstrukturen. Es ist zu prüfen ob es sich bei den zu querenden Strukturen um landschaftsästhetisch in besonderem Maße wertgebende Strukturen handelt und ob die Strukturen im Bereich der Querungsstelle durch eine Zerschneidung vorbelastet sind.

Dort, wo baubedingt Gehölzentnahmen stattfinden, wird das Landschaftsbild modifiziert. Je nach Lage der Querungsstellen mit flächigen oder linearen Gehölzelementen sind weiträumigere visuelle Auswirkungen möglich. Gequerte Gehölzbereiche werden in der Regel dauerhaft aus Gründen der Leitungssicherung gehölzfrei bleiben.

Nachfolgend werden die verschiedenen LBE mit den dazugehörigen Einwirkungsintensitäten aufgeführt.

- Landschaftsbildeinheit „Uedemer Bruch (LBE-I-004-A3)“: In der LBE „Uedemer Bruch“ verläuft die Höchstspannungsleitung zunächst in Nord-Süd-Richtung zwischen Waldflächen, dort besteht eine gewisse Sichtverschattung. Im Weiteren verläuft die Höchstspannungsleitung in der Landschaftsbildeinheit durch Ackerflächen ohne jegliche Gehölzstreifen zu queren. Im Abschnitt NRW3a ist für die LBE Uedemer Bruch keine Einwirkungsintensität zu verzeichnen.
- Landschaftsbildeinheit „Grünland-Acker-Mosaik bei Hestert (LBE-I-001-A1)“: In der LBE „Grünland-Acker-Mosaik“ bei Hestert folgt die Höchstspannungsleitung zunächst einer landschaftsbildprägenden Baumreihe, die wiederum zwei Gehölzreihen quert. An beiden dieser Kreuzungen wird der Arbeitsstreifen eingeengt, um die Beeinträchtigungen möglichst gering zu halten. Die südlichere Querung, in der auch ein Weg inbegriffen ist, wird von West und Ost sichtverschattet. Die landschaftsbildprägende

Baumreihe, der der Verlauf des Vorhabens folgt, endet in einer Waldparzelle. Im südlichen Abschnitt der Landschaftsbildeinheit quert das Vorhaben die A57 und die nördlich liegenden Gehölzstreifen. Es ergibt sich daher für die LBE „Grünland-Acker-Mosaik“ bei Hestert eine geringe Einwirkungsintensität.

- Landschaftsbildeinheit „Grünland-Acker-Mosaik bei Sonsbeck (LBE-I-010-O1)“: Die LBE „Grünland-Acker-Mosaik bei Sonsbeck“ wird auf geringer Länge durch das Vorhaben auf Ackerflächen gequert und es werden keine Gehölze beeinträchtigt. Es ist keine Einwirkungsintensität auf die Landschaftsbildeinheit zu verzeichnen.
- Landschaftsbildeinheit „Parklandschaft Issumer Fleuth (LBE-I-010-O2)“: In der LBE „Parklandschaft Issumer Fleuth“ verläuft die Höchstspannungsleitung durch Grünland- und Ackerflächen sowie vereinzelt durch Waldflächen. Auf der gesamten Strecke der Landschaftsbildeinheit werden sechs lineare Baumreihen vom Vorhaben in Anspruch genommen. Bei SL244_0+100 bis SL244_0+110 wird ein kleines Waldstück entlang einer Straße in offener Bauweise gequert, das eine Erholungsfunktion (Stufe 2) aufweist. Bei SL250_1+100 wird eine Waldfläche auf 25 m randlich beeinträchtigt. Insgesamt ergibt sich unter Berücksichtigung der Einengungen des Arbeitsstreifen und der vorhandenen Sichtverschattung für die LBE „Parklandschaft Issumer Fleuth“ eine geringe Einwirkungsintensität.
- Landschaftsbildeinheit „Winkelscher Busch (LBE-I-010-W2)“: Die LBE „Winkelscher Busch“ wird nicht durch die Höchstspannungsleitung gequert, daher werden keine Gehölze beeinträchtigt. Es liegt keine Einwirkungsintensität vor.
- Landschaftsbildeinheit „Wald-Offenland Mosaik beim Welberssee (LBE-I-010-O3)“: In der LBE „Wald-Offenland Mosaik beim Welberssee“ werden die zwei auftretenden Baumreihen jeweils geschlossen gequert. Die Höchstspannungsleitung verläuft hauptsächlich durch Grünland und Ackerfläche, Ausnahme stellt die Inanspruchnahme von Waldflächen dar. Die erste Waldfläche wird auf 400 m parallel zu einer bereits bestehenden erdgebundenen Leitung und einer Straße gequert und weist eine Erholungsfunktion (Stufe 2) auf. Die bereits vorhandene Schneise im Wald wird dadurch erweitert. Insgesamt ist unter Berücksichtigung der teilweisen Anwendung eines Engstellenprofils sowie der Nutzung einer bereits vorhandenen Schneise für die LBE „Wald-Offenland Mosaik beim Welberssee“ eine mittlere Einwirkungsintensität durch das Vorhaben zu verzeichnen.
- Landschaftsbildeinheit „Grünland-Acker-Mosaik bei Aldekerk (LBE-I-021-A4)“: In der LBE „Grünland-Acker-Mosaik bei Aldekerk“ werden hauptsächlich Ackerflächen und Grünland vom Vorhaben gequert. In der Landschaftsbildeinheit wird eine doppelte Baumreihe entlang eines Grabens beeinträchtigt. Daher ergibt sich für die LBE „Acker-Grünland-Mosaik bei Aldekerk“ eine geringe Einwirkungsintensität.
- Landschaftsbildeinheit „Wald-Offenland-Mosaik Schaephuysener Höhen (LBE-I-004-O2)“: Die LBE „Wald-Offenland-Mosaik Schaephuysener Höhen“ wird nicht durch das Vorhaben gequert. Es liegt keine Einwirkung auf die Landschaftsbildeinheit vor. Es ergibt sich daher für die LBE „Grünland-Acker-Mosaik bei Hestert“ eine geringe Einwirkungsintensität.
- Landschaftsbildeinheit „Niederungslandschaft westlich Kerken (LBE-I-020-O1)“: Die LBE „Niederungslandschaft westlich Kerken“ wird auf geringer Länge durch das Vor-

haben auf Ackerflächen gequert. Es wird eine kleine Fläche mit niedrigem Gehölzbestand bzw. Gebüsch beeinträchtigt. Es liegt daher eine geringe Einwirkungsintensität des Vorhabens auf die Landschaftsbildeinheit vor.

- Landschaftsbildeinheit „Wald-Offenland-Mosaik bei Krefeld-Hüls/ Hülser Bruch (LBE-I-020-O2)“: In der LBE „Wald-Offenland-Mosaik bei Krefeld-Hüls/Hülser Bruch“ finden sich Äcker im Wechsel mit Waldflächen mit Erholungsfunktion. Es werden zwei Gehölzreihen durch das Vorhaben in Anspruch genommen. Daher ist eine geringe Einwirkungsintensität auf die LBE „Wald-Offenland-Mosaik bei Krefeld-Hüls/ Hülser Bruch“ zu verzeichnen.
- Landschaftsbildeinheit „Grünland-Acker-Mosaik Gastendonk (LBE-I-020-A)“: Die LBE „Grünland-Acker-Mosaik Gastendonk“ wird auf geringer Länge durch das Vorhaben auf Acker und Grünland gequert. Es werden keine Gehölze beeinträchtigt. Es liegt daher keine Einwirkungsintensität vor.
- Landschaftsbildeinheit „Grünland-Acker-Mosaik bei St. Hubert (LBE-I-021-A3)“: Die LBE „Grünland-Acker-Mosaik bei St. Hubert“ wird an zwei Stellen Ackerfläche auf geringer Länge durch das Vorhaben gequert. Es werden keine Gehölze beeinträchtigt. Es liegt daher keine Einwirkungsintensität vor.
- Landschaftsbildeinheit „Grünland-Acker-Mosaik vor Hüls (LBE-I-021-A5)“: In der LBE „Grünland-Acker-Mosaik vor Hüls“ werden hauptsächlich Äcker und Grünländer vom Vorhaben gequert. Eine Baumreihe wird in offener Bauweise gequert. Durch Einingung des Arbeitsstreifens werden keine Gehölze beeinträchtigt. Auf die gesamte Länge der LBE „Grünland-Acker-Mosaik vor Hüls“ ist daher keine Einwirkungsintensität zu verzeichnen.
- Landschaftsbildeinheit „Acker-Feldgehölz Mosaik der Kempener-Lehmplatte (LBE-I-021-A2)“: Die LBE „Acker-Feldgehölz Mosaik der Kempener-Lehmplatte“ wird durch Acker- und Grünlandflächen geprägt. Vereinzelt treten Feldgehölze oder Waldflächen auf. Bei der Querung eines Gehölzstreifens werden zwei Bäume beeinträchtigt. Daher liegt im Bereich der LBE „Acker-Feldgehölz Mosaik der Kempener-Lehmplatte“ eine geringe Einwirkungsintensität vor.
- Landschaftsbildeinheit „Bachauen innerhalb der ausgeräumten Agrarlandschaft LBE-I-021-B1“: Die LBE „Bachauen innerhalb der ausgeräumten Agrarlandschaft“ wird nur marginal durch das Vorhaben gequert. Landschaftsbildprägenden Bestandteile werden nicht beeinträchtigt. Es liegt keine Einwirkungsintensität vor.
- Landschaftsbildeinheit „Wald südöstlich von Krefeld (LBE-I-021-W)“: Die LBE „Wald südöstlich von Krefeld“ wird nicht durch das Vorhaben gequert, daher werden keine landschaftsprägenden Bestandteile beeinträchtigt. Es liegt keine Einwirkungsintensität vor.

(3) Maßnahmen zum Ausschluss oder Verminderung von erheblichen Umweltauswirkungen

Neben den unter Ziffer B.III.2.g)(bb)(5) beschriebenen Merkmalen des Vorhabens und des Standorts kommen für das Schutzgut Landschaft auch Maßnahmen zum Einsatz, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen der Vorhaben ausgeschlossen oder vermindert werden soll.

Die folgenden Maßnahmen aus anderen Schutzgütern führen zu einer Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen auf das Schutzgut Landschaft, da der baubedingte Verlust von Gehölzen im Schutzstreifen ausgeschlossen wird oder innerhalb landschaftsprägender Gehölzstrukturen nach Beendigung der Herstellungsphase eine Wiederanpflanzung von Gehölzen erfolgt:

- V-T01B – Durchgehender Funktionserhalt der Leitstrukturen für Fledermäuse,
- V-P2 – Schutz und Erhalt von Einzelbäumen,
- V-P8 – Allgemeiner Schutz von Gehölzen.

(4) Verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen

Für rund die Hälfte der gequerten LBE verbleiben aufgrund der fehlenden Einwirkungsintensität – u. a. aufgrund der angepassten technischen Planung (z.B. eingeschränkter Arbeitsstreifen, oder geschlossene Bauweise zur Querung) – keine erheblichen Umweltauswirkungen.

- Für die LBE „Grünland-Acker-Mosaik bei Hestert (LBE-I-001-A1)“ und „Grünland-Acker-Mosaik bei Aldekerk (LBE-I-021-A4)“ kann die Auswirkungsintensität unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme zum Erhalt von Leitstrukturen für Fledermäuse (Anpflanzung von niedrigwurzelnden Gehölzen im Schutzstreifen) aufgrund der auch für das Landschaftsbild nützlichen Wirkung vollständig vermieden werden. Es verbleiben für diese LBE keine erheblichen Umweltauswirkungen.
- Für die LBE „Parklandschaft Issumer Fleuth (LBE-I-010-O2)“ und „Wald-Offenland Mosaik beim Welberssee (LBE-I-010-O3)“ können die Auswirkungsintensitäten unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme zum Erhalt von Leitstrukturen für Fledermäuse vermindert werden. Es verbleiben erhebliche Umweltauswirkungen mit schwacher Intensität.
- Für die LBE „Niederungslandschaft westlich Kerken (LBE-I-020-O1)“ verbleiben aufgrund der Beeinträchtigung einer Gehölzreihe in einem hoch empfindlichen Landschaftsraum erhebliche Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität.
- Für die LBE „Wald-Offenland-Mosaik bei Krefeld-Hüls/ Hülser Bruch (LBE-I-020-O2)“ verbleibt eine mittlere Auswirkungsintensität. Da der Eingriff jedoch lediglich einen Baum am Rande einer bestehenden Lücke innerhalb der zu querenden Gehölzreihe beeinträchtigt und dieser Bereich überwiegend sichtverschattet ist, wird die Auswirkungsintensität abweichend von der Verschneidungsmatrix auf schwach eingestuft. Es verbleiben für diese LBE erhebliche Umweltauswirkungen mit schwacher Intensität.
- Für die LBE „Acker-Feldgehölz Mosaik der Kempener-Lehmplatte (LBE-I-021-A2)“ verbleiben aufgrund der geringen Empfindlichkeit und geringen Einwirkungsintensität keine erheblichen Umweltauswirkungen.

h) Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Der Vorhabenträger führt in seinen Ausführungen § 1 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) an. Demnach sind Denkmäler zu schützen und gemäß § 3 DSchG NRW „bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen“. Der Begriff Denkmäler umfasst gemäß § 2 DSchG NRW Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Gartendenkmäler, Bodendenkmäler, Weiterbestätten und bewegliche Denkmäler.

Gemäß des festgelegten Untersuchungsrahmens wurden von dem Vorhabenträger daher

- Gräber und Stätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft,
- Bodendenkmale (inkl. Verdachtsflächen),
- Baudenkmäler,
- Geotope und
- Kulturlandschaften

berücksichtigt und definiert. Gemäß Untersuchungsrahmen waren die sonstigen Sachgüter bei den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen zu betrachten (siehe Unterlage G1).

Die maßgeblichen Umweltziele ergeben sich insb. aus den Grundlagen/Regelwerken: Bundesnaturschutzgesetz, Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz), Malta-Konvention und Nordrhein-Westfälisches Denkmalschutzgesetz.

(aa) Beschreibung des Umweltzustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens sowie Vorbelastungen

Der Vorhabenträger zeigt den folgend beschriebenen Bestand innerhalb des Einwirkungsbereiches auf. Der Untersuchungsraum umfasst eine Breite von 300 m beidseitig der Baubedarfsfläche.

Kulturlandschaftsräume

Die kulturlandschaftliche Gliederung des Landes Nordrhein-Westfalen wurde durch den Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen 2007 erarbeitet. Im Rahmen der Bearbeitung des Fachbeitrags wurde das Bundesland Nordrhein-Westfalen in 32 Kulturlandschaften gegliedert.

Der Bereich des untersuchten Abschnitts NRW3a umfasst die Kulturlandschaftsräume (von Nord nach Süd):

- 11 Niederrheinische Höhen

Der Abschnitt NRW3a beginnt im Kulturlandschaftsraum „Niederrheinische Höhen“ SL236_1+000, in dem die Trasse bis zu SL240 verläuft. Die Kulturlandschaft Niederrheinische Höhen ist charakterisiert durch eine relativ steile Nordost- und eine sanfter abfallende Südwestflanke. Die südwestliche Seite wird von leicht hügeligen Sander-Flächen geformt.

Die Niederrheinischen Höhen bilden einen geschlossenen Höhenzug, der nur durch das Uedemer Bruch in zwei Teile geteilt wird. Der größere nordwestliche Teil umfasst die Reichswald-Höhen, den Kranenburger Höhenrand und die Pfalzdorfer Höhen, während der südöstliche Teil vom Balberger Höhenrücken gebildet wird.

Das Landschaftsbild wird vor allem von den lockeren Siedlungsformen mit Einzelhöfen, Gehöftgruppen und Hofreihen, Ackerbau, rechtwinkligen Parzellen und Wegestrukturen, Waldhufen und systematischen Kolonien, weg- und parzellenbegleitenden Anpflanzungen und Restwäldchen geprägt. Weitere Prägungen aus der seit der Römerzeit stattfindenden Siedlungstätigkeit in der Kulturlandschaft „unterer Niederrhein“ reichen in diesen Bereich hinein.

- 12 Niersniederung

Die Trasse verläuft ab SL240 bis zum SL 268 im Kulturlandschaftsraum „Niersniederung“. Die Abgrenzung wird vor allem von der Niers und weiteren Kleingewässern wie Fleuth, Kandel und Niep als linear korridorbildende Determinanten für die kulturlandschaftlichen Strukturen bestimmt. Die Abgrenzung zur Kulturlandschaft „Niederrheinische Höhen“ wird insbesondere durch den Anstieg zu den Sanderflächen markiert. Im Süden wird die Begrenzung durch den Übergang zu den relativ flachen Rhein-Ackerterrassen (Kulturlandschaft „Krefeld – Grevenbroicher Ackerterrassen“) begründet. Im Westen ist die Grenze vor allem naturräumlich durch das Relief und die hydrologischen Verhältnisse erklärt (Kulturlandschaft „Maasterassen“).

Im heutigen Landnutzungsgefüge des nördlichen Bereichs bis Neersen dominiert intensive Landwirtschaft. Trotzdem hat die Niers eine große Erholungsbedeutung. In den nicht besiedelten Gebieten dominieren der Garten- und Ackerbau sowie Gewächshäuser. Dort ist das alte Wege- und Parzellengefüge im Rahmen von Flurbereinigungen stark verändert worden. Lediglich die Siedlungsstruktur mit tradierten Einzelhofstandorten ist erhalten geblieben. Gliedernde Elemente sind ferner die Pappelreihen.

- 18 Krefeld-Grevenbroicher Ackerterrassen

Nach Eintritt bei SL 268 verbleibt die Trasse bis zum Ende des Abschnitts NRW3a innerhalb dieses Kulturlandschaftsraumes „Krefeld-Grevenbroicher Ackerterrassen“. Die Abgrenzung der Krefeld – Grevenbroicher Ackerterrassen zu den nördlichen Kulturlandschaften wird vor allem durch die Intensität des Ackerbaus vorgegeben. Die heutige Vegetation besteht aus Wald, Grünland und Ackerland. Neben den erhaltenen historischen Baulichkeiten mit zugehöriger Park- und Gartengestaltung sind die Mottenhügel des Mittelalters Ausdruck der herrschaftlichen Struktur der Kulturlandschaft. Gut erlebbar ist das Vorherrschen von Feuchtgebieten und die Bedeutung der Erft und des Gillbaches als hydrologische Voraussetzungen zur zeitspezifischen Standortwahl der Besiedlung.

Es gibt eine Reihe von Gutshöfen, die von Wassergräben umgeben sind. Sie bestehen aus Wohn- bzw. Herrenhaus, Scheune, Stall, Karrenschuppen, Backhaus und Spieker. Sie weisen eine bauliche Verwandtschaft mit den Wasserburgen auf. Diese mittelalterliche Siedlungsstruktur ist in der offenen Kulturlandschaft noch gut erlebbar. Insbesondere bedingt durch dieses Siedlungsgefüge und das überlieferte Straßen- und Wegegefüge hat die Kulturlandschaft „Krefeld – Grevenbroicher Ackerterrassen“ einen hohen kulturhistorischen Wert.

Wie vom LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland (Akten-Nr. 700073) vorgetragen, sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zumindest im Rahmen der Beschreibung des Umweltzustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens die betroffenen regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche einfließen zu lassen. Der Stellungnahme wird daher entsprochen. Betroffen sind die Bereiche RPD 044: Uedemer Bruch, RPD 058: Fossa Eugeniana, RPD 060: Geldernscher Heide, RPD 062: Haus Winkel, RPD 063: Terrassenkante Aldekerker Platte und RPD 124: Felterhöfe.⁶⁰ Teilweise sind die Kulturlandschaftsbereiche bereits als Bau- bzw. Bodendenkmal in Unterlage F1.1 und F1.5 erfasst. Die Bereiche erstrecken sich großräumig über den Trassenkorridor hinaus und können nicht umgangen werden oder liegen abseits der Trasse, wie Haus Winkel.

Bodendenkmale

Im planfestgestellten Abschnitt NRW3a sind dispers verteilte Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen vorhanden. Im Bereich von SL270_0+860 bis SL271_0+200 bei Krefeld-Hüls befindet sich eine große archäologische Grabungsstätte im Trassenbereich.

Die Bodendenkmäler im Abschnitt NRW3a lassen sich verschiedenen Kategorien zuordnen. Für die Auswahl der Bodendenkmäler wurde über den eigentlichen bekannten Fundort des Bodendenkmals hinaus auch zusätzlich der Umgebungsschutzbereich mitberücksichtigt.

Tabelle 18: Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter – Bodendenkmale im Planfeststellungsabschnitt NRW3a

Kategorie	Untersuchungsraum	In Baubedarfsflächen (Kabelgräben, Gewässerverlegung oder Bauwerk)
Einzelhof	X	-
Kloster, Kirche	X	X
Wall-Graben/Landwehr	X	X
Siedlungshügel	X	-
Straße, Weg	X	X
Wasserstraße, Gewässerlauf	X	X

(vgl. Unterlage F1.1, Tab. 15-2)

Die bekannten Bodendenkmale geben den aktuellen Kenntnisstand der Planfeststellungsbehörde wieder. Die für Zufallsfunde geltenden Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes §§ 16 – 17 DSchG NRW sind durch den Vorhabenträger zu beachten und umzusetzen (vgl. A.V.4.2).

Geotope

⁶⁰ Landschaftsverband Rheinland (Hrsg.), Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf. 2013

Im Untersuchungsraum für den planfestgestellten Abschnitt NRW3a befinden sich die in der folgenden Tabelle aufgeführten Geotope.

Tabelle 19: Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, Geotope im Abschnitt NRW3a

Bezeichnung	Kurzbeschreibung	Untersuchungsraum	In Baubedarfsfläche (Kabelgräben, Gewässerverlegung o. Bauwerk)
GK-4304-001	Landschaftsform „Balberger Höhenrücken“	X	/
GK-4404-013	NSG Fleuthkuhlen-Ost	X	/
GK-4404-016	Dünenzug am „Lamerong“, nordwestlich Issum	X	/
GK-4504-001	Schaephuysener Hoehenzug	X	/

Baudenkmale

Baudenkmäler kommen im gesamten Planfeststellungsabschnitt NRW3a kleinflächig und verteilt vor. Insbesondere im Bereich um Issum etwa bei SL252_0+000, sowie bei Gastendonk etwa bei SL269_1+000 befinden sich größere Ansammlungen. Dabei handelt es sich um bauliche Anlagen und Kleinobjekte, die aber außerhalb der Baubedarfsfläche liegen.

Wie vom LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland (Akten-Nr. 700073) vorgetragen, können Baudenkmale über die in Unterlage F1.1, Kap. 15.1.3, aufgeführten schutzgutspezifischen Wirkungen hinaus auch durch den Wirkfaktor A14 „mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes, Beeinträchtigung feuchtegeprägter Standorte durch temporäre Vergrößerung des Grundwasserflurabstands“ beeinträchtigt werden; der Stellungnahme wird daher in diesem Argument entsprochen.

Wird der Grundwasserstand abgesenkt, steht weniger Boden unter Auftrieb und das Eigengewicht des Bodens erhöht sich. Dies kann dazu führen, dass der Boden unter dem Einfluss des höheren Gewichtes (Spannungserhöhung) weiter verdichtet wird und es so zu Setzungen kommt. Setzungsdifferenzen im Bereich der Gründung von Bauwerken können zu Spannungen im Bauwerk führen. Diese können zu einem geringen Teil durch elastische Verformungen des Bauwerks abgebaut werden. Es kann jedoch auch zu plastischen Verformungen und damit zu Rissbildung kommen.

Pfahlgründungen aus Holzpählen weisen ebenfalls eine erhöhte Vulnerabilität gegenüber Grundwasserabsenkungen auf. Dies bezieht sich jedoch auf langfristige Veränderungen des Grundwasserstands, da diese dazu führen, dass größere Abschnitte eines Gründungspfahls dann dem Einfluss von Luftsauerstoff ausgesetzt sind und somit Oxidationsprozesse an Stellen des Pfahls stattfinden können, die bisher von Wasser bedeckt waren. Bezüglich der Baudenkmäler liegen dem Vorhabenträger keine Kenntnisse zu möglichen Pfahlgründungen vor.

Die nachfolgenden Baudenkmäler liegen innerhalb der ermittelten Absenktrichter zur bauzeitlichen Wasserhaltung⁶¹:

⁶¹ Mitteilung des Vorhabenträgers ggü. der Planfeststellungsbehörde per E-Mail vom 30.04.2024.

Tabelle 20: Baudenkmale im ermittelten Absenkrichter zur bauzeitlichen Wasserhaltung

Stationierung	Baudenkmal	bautechnische Bewertung
SL242_0+350	Bildstock, Hungerwölfsweg, Kevelaer	Erstbelastung infolge der Absenkung nicht zu erwarten. Setzungen unwahrscheinlich. Beweissicherung notwendig.
SL246_0+450	Heiligenhäuschen, Sonsbeck	Erstbelastung infolge der Absenkung nicht zu erwarten. Setzungen unwahrscheinlich. Beweissicherung notwendig.
SL267_0+070	Hofanlage, Schuster-Bour, Kempen	Erstbelastung infolge der Absenkung nicht zu erwarten. Setzungen unwahrscheinlich. Beweissicherung notwendig.

Gräber und Stätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Der Vorhabenträger gibt an, dass sich im Untersuchungsraum für den Abschnitt NRW3a keine Gräber und Stätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft befinden.

Vorbelastung

Die abgegrenzten und vorstehend beschriebenen Kulturlandschaftsräume und –bereiche haben sich als Zeugnis menschlichen Handelns über Jahrhunderte entwickelt. Visuelle Vorbelastungen des Schutzgutes Kulturelles Erbe in Bezug auf Kulturlandschaftsbereiche und Baudenkmale können sich in den weitgehend durch anthropogene Tätigkeiten geschaffenen Kulturlandschaften sowie technisch geprägten landschaftsbildwirksamen vertikalen Strukturen wie bereits bestehenden Freileitungen, Windparks und Industriegebieten o. ä. ergeben. Vorbelastungen in Bezug auf das Schutzgut Kulturelles Erbe, Bodendenkmale, ergeben sich insbesondere durch die regelmäßige mechanische Bodenbearbeitung und bereits erdverlegte Infrastrukturen.

(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen

Die Umweltauswirkungen wurden vom Vorhabenträger dargestellt. Die Übertragung auf den vorliegenden Untersuchungsraum erfolgte im Rahmen der Raumanalyse und der Auswirkungsprognose. Zur Beurteilung der Auswirkungen wurden baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen berücksichtigt. Die Auswirkungsqualität und -quantität der geplanten Höchstspannungsleitungen wurde bestimmt durch:

- Schwerpunkt der Auswirkungen während der Bauphase (temporäre Auswirkungen),
- unterirdische Verlegung der Leitung,
- weitgehende Optimierung der Trassenführung und des Arbeitsstreifens, z. B. in Bereichen hochwertiger Strukturen.

(1) Baubedingte Wirkungen

- Erschütterungen im Zuge von Spundungen (Wirkfaktor A2) können Schäden an Denkmalen und Kulturgütern auslösen.
- Im Rahmen des Baustellenbetriebs kann es durch Befahren der Baustelle (Wirkfaktor A6) zu Verdichtungen und Veränderungen der Bodenstruktur kommen, wodurch Beschädigungen von Bodendenkmälern eintreten können.
- Die temporäre Flächeninanspruchnahme für Arbeitsstreifen, Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten (Wirkfaktor A8) kann durch oberflächennahe Bodenarbeiten ebenfalls Wirkungen auf Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen ausüben.
- Durch das Freistellen der Arbeitsfelder und das Abtragen der Vegetationsschicht, insb. von Gehölzen, geht eine Veränderung der Kulturlandschaftsräume einher (Wirkfaktor A8).
- Die beim Bau der Kabelgräben und Muffengruben erforderlichen Eingriffe in den Boden wirken gleichfalls auf Bodendenkmale und archäologische Fundstellen ein (Wirkfaktor A18).

Zusammenfassend stellen sich die baubedingten Wirkungen dar als:

- Verlust oder Beeinträchtigung von Bau- und Bodendenkmälern durch baubedingte Flächeninanspruchnahme;
- Verlust oder Beeinträchtigung von sonstigen Sachgütern durch baubedingte Flächeninanspruchnahme;
- Verlust oder Beeinträchtigung von Bau- und Bodendenkmälern durch baubedingte Erschütterungen;
- Beeinträchtigung von Kulturlandschaftsräumen durch Freistellung der Arbeitsfelder, insbesondere bei Entnahme von Gehölzbeständen.

(2) Anlagebedingte Wirkungen

- Anlagebedingte Wirkungen sind i. d. R. dauerhafter Natur aufgrund des Vorhandenseins etwa der Zufahrten zu den Muffenstandorten (Wirkfaktor B2) und gebäudeähnlicher Nebenanlagen (Wirkfaktor B3) wie etwa Schachtbauwerke, wodurch Wirkungen auf den Kulturlandschaftsraum ausgelöst werden können.
- Der Schutzstreifen der Kabelanlage (Wirkfaktor B4) und die sich daraus ergebenden Wuchsbeschränkungen führen zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme. Diese Wuchsbeschränkungen können zu einer dauerhaften Beeinträchtigung des Kulturlandschaftsraumes führen, wenn lineare Gehölzstrukturen dauerhaft zerschnitten und Waldschneisen angelegt werden.
- Die Kabelanlage einschließlich der Bettung sowie die Muffengruben (ggf. Muffenbauwerke) führen zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme (Wirkfaktoren B7, B8), mit denen Wirkungen auf Bodendenkmäler durch eine Veränderung der Bodenstruktur eintreten.

Zusammenfassend stellen sich die anlagebedingten Wirkungen dar als:

- Verlust oder Beeinträchtigung von Bau- und Bodendenkmälern durch anlagebedingte dauerhafte Flächeninanspruchnahme;
- Beeinträchtigungen von Kulturlandschaftsräumen durch anlagebedingte dauerhafte Flächeninanspruchnahme.

Der Verlust oder die Beeinträchtigung von sonstigen Sachgütern durch anlagebedingte Flächeninanspruchnahme wird in der Unterlage G1 betrachtet.

(3) Betriebsbedingte Wirkungen

Der Vorhabenträger gibt nachvollziehbar an, dass betriebsbedingte Projektwirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter nicht zu erwarten sind.

(4) Kumulierende Wirkungen

Der Vorhabenträger gibt an, dass im vorliegenden Abschnitt keine zusammenwirkenden Vorhaben bekannt sind, die zu kumulierenden Wirkungen führen können.

(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen

Der Vorhabenträger beschreibt die potenziellen Umweltauswirkungen über deren Empfindlichkeit.

(1) Auswirkungsprognose

Die schutzgutspezifische Auswirkungsprognose erfolgt durch Verknüpfung der Empfindlichkeit der jeweiligen Kulturgüter mit den prognostizierten Wirkfaktoren des Planungsvorhabens und deren Wirkintensität. Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden für die Beurteilung der Umweltauswirkungen mit herangezogen.

(2) Ableitung der Empfindlichkeit

Mit dem Aspekt Empfindlichkeit wird die Wahrscheinlichkeit einer Veränderung des Schutzgutes bzw. seiner Funktionen bei einer bestimmten Wirkung ermittelt. Die Empfindlichkeitsbewertung stützt sich auf die aktuelle Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen „Kulturgüter in der Planung (2014)“ der UVP-Gesellschaft e.V., die in Zusammenarbeit mit dem LVR und dem Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e. V.⁶² erarbeitet wurde.

⁶² UVP-Gesellschaft e. V., Landschaftsverband Rheinland und dem Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e. V., 2014: Kulturgüter in der Planung, Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen. 52 S., Köln: Verlag des Rheinischen Vereins.

Eine Betroffenheit eines Kulturgutes durch ein Vorhaben tritt dann ein, wenn die historische Aussagekraft oder die wertbestimmenden Merkmale eines Kulturgutes durch die Maßnahme direkt oder mittelbar berührt werden.

Es werden drei Aspekte zur Bewertung der Empfindlichkeit unterschieden:

- der substanzielle, der sich auf den direkten Erhalt der Kulturgüter erstreckt, sowie deren Umgebung und räumlichen Bezüge untereinander, soweit diese mit wertbestimmend sind,
- der sensorielle, der sich auf den Erhalt der Erlebbarkeit, der Erlebnisqualität und der Zugänglichkeit bezieht, und
- der funktionale, der die Nutzung, die für den Erhalt eines Kulturgutes wesentlich ist, und die Möglichkeit der wissenschaftlichen Erforschung betrifft.

Die Einstufung der Empfindlichkeit bezogen auf die zu erwartenden Auswirkungen durch das Vorhaben (substanziell, sensoriell und funktional) wird nachfolgend für die einzelnen untersuchten kulturellen Belange betrachtet.

Kulturlandschaftsräume

Die Kulturlandschaftsräume besitzen gegenüber den Wirkfaktoren eine insgesamt nur geringe Empfindlichkeit. Vereinzelt können auch mittlere Empfindlichkeiten auftreten, wenn im Trassenverlauf typische Kulturlandschaftselemente in Anspruch genommen und dauerhaft nicht wiederhergestellt werden können. Im Falle der Fossa Eugeniana kann bspw. dem Schutzziel „Sichern linearer Strukturen“ nur teilweise nachgekommen werden, wobei hier die Querung des Kulturlandschaftsbereichs in Bündelung mit einer Straße und erdverlegten Leitungen geschieht, also die potenziellen Auswirkungen mindestens vermindert werden.

Die Diversität an typischen Kulturlandschaftselementen und die damit einhergehende Strukturvielfalt, vor allem an kleineren Waldgebieten, linearen Heckenstrukturen und Alleen, führen zu einer mittleren Empfindlichkeit des Kulturlandschaftsraums 12 – Niersniederung. Eine im Vergleich zum vorgenannten Kulturlandschaftsraum niedrigere Diversität an typischen Kulturlandschaftselementen und eine damit einhergehende niedrigere Strukturvielfalt, vor allem auch an Heckenstrukturen, führen zu einer geringen Empfindlichkeit der Kulturlandschaftsräume 11 – Niederrheinische Höhen und 18 – Krefeld-Grevenbroicher Ackerterrassen.

Geotope

Mit dem Vorhaben können substanzielle Auswirkungen verbunden sein. Eine Zerstörung von Geotopen ist möglich. Eine Veränderung der Bedingungen und weitere Beeinträchtigungen, die Einfluss auf die Funktion haben können, treten weitgehend nicht auf.

Mit dem Vorhaben sind keine sensorischen Auswirkungen verbunden.

Funktionale Betroffenheiten der Geotope können nicht faktisch ausgeschlossen werden. Insbesondere in Bereichen, in denen in den Boden eingegriffen wird, ist eine mindestens teil-

weise Betroffenheit – je nach Art des Geotops – zu erwarten. Hierzu sind verschiedene Baubegleitungen vorgesehen. Für Geotope, die Teil einer anderweitigen Folgenutzung sind, sind keine Nutzungseinschränkungen zu erwarten. Die bisherigen Nutzungen können weiter wie bisher stattfinden. Die Erhaltung und wissenschaftliche Erforschung der Geotope bleiben in der Regel vom Vorhaben unberührt und sind wie bisher uneingeschränkt möglich. Ausnahmen bestehen in den Fällen, in denen unmittelbar im Rahmen der Bautätigkeit oder durch die eigentliche Kabelanlage in das Geotop eingegriffen wird.

Es ergibt sich folgende Empfindlichkeitseinstufung für Geotope:

Tabelle 21: Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter – Empfindlichkeit Geotope

Bezeichnung	Kurzbeschreibung	Empfindlichkeit
GK-4304-001	Landschaftsform „Balberger Höhenrücken“	mittel
GK-4404-013	NSG Fleuthkuhlen-Ost	hoch
GK-4404-016	Dünenzug am „Lamerong“, nordwestlich Issum	mittel
GK-4504-001	Schaephuysener Hoehenzug	mittel

Bodendenkmale

Für Bodendenkmale, die Teil einer anderweitigen Folgenutzung sind, sind keine Nutzungseinschränkungen zu erwarten. Die Erhaltung und wissenschaftliche Erforschung der Bodendenkmale bleibt vom Vorhaben in der Regel unberührt und sind wie bisher uneingeschränkt möglich. Ausnahmen bestehen in den Fällen, in denen unmittelbar im Rahmen der Bautätigkeit oder durch die eigentliche Kabelanlage in das Bodendenkmal eingegriffen wird.

- Grundsätzlich sind sämtliche Bodendenkmale hoch empfindlich in Bezug auf eine direkte Inanspruchnahme durch das Bauvorhaben, d. h. wenn sich das Denkmalobjekt unmittelbar im Baufeld befindet oder direkt an die Zuwegungen grenzt. Dies gilt auch für den umgebenden Denkmalschutzbereich, für den ebenfalls eine hohe Empfindlichkeit angenommen wird.
- Bei baubedingten Erschütterungen, z. B. im Rahmen von Spundungen, sind für Bodendenkmale bis in eine Entfernung von 25 m zum Ort der Spundung hohe Empfindlichkeiten anzunehmen.

Baudenkmale

Für Baudenkmale, die zwar im Untersuchungsraum liegen, aber von den baubedingten Auswirkungen nicht betroffen sind, sind keine Nutzungseinschränkungen zu erwarten. Ausnahmen bestehen in den Fällen, in denen unmittelbar im Rahmen der Bautätigkeit oder durch die Wasserhaltung im Umfeld der Kabeltrasse in Baudenkmäler eingegriffen wird.

- Grundsätzlich sind sämtliche Baudenkmale hoch empfindlich in Bezug auf eine direkte Inanspruchnahme durch das Bauvorhaben, d. h. wenn sich das Denkmalobjekt unmittelbar im Baufeld befindet oder das Objekt direkt an eine Zuwegungen grenzt.
- Bei baubedingten Erschütterungen, z. B. im Rahmen von Spundungen, sind für Baudenkmale bis in eine Entfernung von 25 m zum Ort der Spundung hohe Empfindlichkeiten anzunehmen.
- Gegenüber baubedingten Setzungen infolge der Grundwasserabsenkung weisen Baudenkmale grundsätzlich eine hohe Empfindlichkeit auf, wenn es sich um komplexere Bauwerke mit Mauerstrukturen handelt, andere Baudenkmale haben eine geringe Empfindlichkeit, etwa Bildstöcke.

(3) Einwirkungsintensität

Die zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens und deren Einwirkungsintensität werden wie folgt eingeordnet:

- Verlust oder Beeinträchtigung von Bau- und Bodendenkmalen durch Flächeninanspruchnahme (bau- und anlagebedingt): hoch
- Verlust oder Beeinträchtigung von Geotopen durch Flächeninanspruchnahme (bau- und anlagebedingt): mittel-hoch
- Verlust oder Beeinträchtigung von sonstigen Sachgütern durch Flächeninanspruchnahme (bau- und anlagebedingt): hoch
- Verlust oder Beeinträchtigung von Bau- und Bodendenkmalen durch baubedingte Erschütterungen: hoch
- Beeinträchtigung von Baudenkmalen durch mögliche Setzungen infolge von Grundwasserabsenkung je nach Absenkrichter: keine – mittel
- Beeinträchtigung von Kulturlandschaftsräumen durch Freistellung der Arbeitsfelder (bau- und anlagebedingt): gering

Für die Kultur- und Sachgüter stellen sich substanzieller Verlust oder Beeinträchtigung durch eine Flächeninanspruchnahme regelmäßig als hohe Einwirkungsintensität dar.

Erschütterungen, die im Rahmen von Spundungen auf das Kulturelle Erbe sowie Sachgüter einwirken, haben im relevanten Wirkungsbereich bis 25 m Entfernung zum Ursprungsort der Erschütterungen regelmäßig eine hohe Einwirkungsintensität.

Für die Kulturlandschaftsräume, die als gewachsene Räume aus dem Wechselspiel von naturräumlichen Bedingungen und menschlichem Handeln entstanden sind, sind Einwirkungen durch das Vorhaben (erdverlegte Leitung) insgesamt mit geringer Einwirkungsintensität anzunehmen.

Im Rahmen der Auswirkungsprognose wurde von den Vorhabenträgern darauf basierend die Empfindlichkeit der Kulturgüter berücksichtigt. Zur Bewertung der Auswirkungsintensität wurden die Empfindlichkeiten den erläuterten Einwirkungsintensitäten gegenübergestellt.

(4) Maßnahmen zum Ausschluss oder Verminderung von erheblichen Umweltauswirkungen

Kulturlandschaftsbereiche und Baudenkmale

Eine Vermeidung von Auswirkungen auf Kulturgüter ist wegen der Art des Vorhabens und der Standortgebundenheit von Denkmälern bzw. der Lage innerhalb von Kulturlandschaftsbereichen nur begrenzt möglich.

Durch die erdgebundene Verlegung sowie eine weitgehende Optimierung der Trassenführung und des Arbeitsstreifens können erhebliche Umweltauswirkungen zu einem großen Teil vermieden werden. Darüber hinaus werden Teile der Leitung in geschlossener Bauweise errichtet, wodurch sich Auswirkungen auf Kulturlandschaftsräume und Baudenkmale nicht ergeben.

Des Weiteren führt die folgende Maßnahme für Fledermäuse zu einer Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen, da bei baubedingtem Verlust von Gehölzen im Schutzstreifen innerhalb landschaftsprägender Gehölzstrukturen mit Funktion als Leitstruktur für Fledermäuse nach Beendigung der Herstellungsphase eine Wiederanpflanzung von Gehölzen erfolgt:

- V-T01B: Durchgehender Funktionserhalt der Leitstrukturen für Fledermäuse

Bodendenkmale

Eine direkte Betroffenheit von bereits bekannten Bodendenkmalen durch das geplante Vorhaben kann ausgeschlossen werden, da sich keine Bodendenkmale unmittelbar in der Baubedarfsfläche befinden. Für den Fall, dass Baustraßen außerhalb befestigter Wege angelegt werden müssen, geschieht dies unter Beachtung der Maßnahme V-Bo1. Diese Maßnahme, die die Anwendung des Bodenschutzkonzeptes vorsieht, verhindert Schädigungen von Bodendenkmalen. Zusätzlich ordnet die Planfeststellungsbehörde weitere Maßnahmen – wie das Aufstellen von Zäunen zum Schutz von Denkmälern und die Wahl entsprechender Frequenzen für das Einbringen von Spundwänden – an, so wie sie zum Teil bereits in Unterlage F1.1, Kap. 15.3.3, S. 333, durch den Vorhabenträger formuliert worden sind; siehe A.V.4 Nr. 8.

In Bereichen mit einer geschlossenen Bauweise zur Verlegung der Kabelanlage kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Tiefenlage der Kabelanlage keine Auswirkungen auf Bodendenkmale eintreten.

Die bekannten archäologischen Fundstellen stellen keineswegs das gesamte archäologische Potenzial dar, sondern geben lediglich den aktuellen Kenntnisstand der Nordrhein-Westfälischen Landesämter für Denkmalpflege wieder. Während der Bauphase können weitere Bodendenkmale oder Verdachtsbereiche entdeckt werden. Die für Zufallsfunde geltenden Bestimmungen des Denkmalschutzrechts in §§ 16, 17 DSchG NRW werden beachtet und umgesetzt. Das weitere Vorgehen wird in diesem Fall mit der zuständigen Behörde abgestimmt.

Als weitere Maßnahmen werden bereits im Vorfeld des Beginns der Herstellungsphase archäologische Voruntersuchungen durchgeführt. Die Einzelheiten hierzu sind in Unterlage H5

näher beschrieben. Zusätzlich wird im Rahmen der Bauausführung auch eine archäologische Baubegleitung eingesetzt.

(5) Verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen

Für die Kulturlandschaftsräume ergeben sich insgesamt nur schwache Auswirkungsintensitäten. Unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens mit dem Einsatz der geschlossenen Bauweise und des Standorts kann die Auswirkungsintensität auf „keine“ reduziert werden. Für alle Kulturlandschaftsräume verbleiben keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Im Abschnitt NRW3a werden keine Geotope in Anspruch genommen.

Für die Bodendenkmale im Bereich der SL252_0+150, SL252_1+200, SL265_0+250 und SL283_0+600 verbleiben laut dem Vorhabenträger unter Berücksichtigung der im Gutachten Denkmalschutzrechtliche Belange (Unterlage H5) vorgesehenen bauvorlaufenden und baubegleitenden bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen sowie baubegleitender Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (V-Bo1, V-OG4-7), die im Bodenschutzkonzept (Unterlage J3) konkretisiert sind, keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Erhebliche Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität entstehen hingegen auf das Baudenkmal Hofanlage Schuster-Bour in Kempen bei SL267_0+070.

i) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Der UVP-Bericht (Unterlage F1.1) des Vorhabenträgers verfolgt prinzipiell einen schutzgutbezogenen Ansatz und ordnet die wesentlichen Umweltfaktoren, -funktionen und -prozesse jeweils einem bestimmten Schutzgut zu. Dabei werden, soweit entscheidungserheblich, auch Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern betrachtet.

Der Vorhabenträger erläutert, dass unter Wechselwirkungen i. S. d. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Auswirkungsverlagerungen und Sekundärauswirkungen zwischen verschiedenen Umweltmedien und auch innerhalb dieser verstanden werden, die sich gegenseitig in ihrer Wirkung beeinflussen können.

Bei dem planfestgestellten Vorhaben ergeben sich für die meisten Schutzgüter die Auswirkungen im Wesentlichen durch die Bautätigkeiten und anlagebedingt durch den gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifen. Dies betrifft insb. die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Wasser sowie Boden. In dem Wechselwirkungskreis zwischen Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Wasser sowie Boden treten die meisten Wechselwirkungen auf. Sofern erhebliche Auswirkungen bei einem Schutzgut zu erwarten sind, werden diese in den Schutzgütern, die in Wechselwirkung dazu stehen, bei der schutzgutspezifischen Auswirkungsprognose vom Vorhabenträger zutreffend berücksichtigt.

3. Bewertung der Umweltauswirkungen

Die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 Abs. 1 UVPG erfolgt basierend auf der zusammenfassenden Darstellung (s. Ausführungen in Ziff. B.III.2). Die Planfeststellungsbehörde bewertet die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge. Somit werden die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 3 UVPG nach Maßgabe der Umweltschutzziele nach einheitlichen Grundsätzen und unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Beteiligung der Öffentlichkeit bewertet.

Der Maßstab der geltenden Gesetze umfasst untergesetzliche zulassungsrelevante Rechtsvorschriften, Normen, Konventionen / Leitfäden und wissenschaftliche Erkenntnisse, soweit diese der Konkretisierung / Auslegung der Gesetze dienen. Bei der Bewertung sind zunächst Gesetze auf ihre Umweltschutzziele zu reduzieren. Erst bei der Entscheidung sind wieder die, den Umweltschutzziele ggf. entgegenlaufenden und ggf. die Umweltschutzziele überwiegenden anderen Belange zu berücksichtigen. In die Gesetze sind diese anderen Belange i. d. R. im Rahmen von Ausnahmen und Befreiungen etc. integriert.

Die Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Planfeststellungsverfahren. Sie findet als selbstständiger Verfahrensschritt getrennt von der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für das Vorhaben statt.

Nachfolgend erfolgt für jedes von dem planfestgestellten Vorhaben betroffene Schutzgut die begründete Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG.

a) Schutzgut Menschen, insb. die menschliche Gesundheit

Die maßgeblichen Umweltziele für das Schutzgut Menschen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge ergeben sich insb. aus den folgenden gesetzlichen Grundlagen/Regelwerken (i. V. m. den landesrechtlichen Rechtsnormen):

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen (AVV Baulärm),
- Bundesnaturschutzgesetz,
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Lärm),
- 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV).

Die Umweltziele werden zudem zur Bestimmung der Relevanzschwelle bei der Bewertung der Umweltauswirkungen herangezogen. Konkret sind folgende Umweltziele in die Bewertung eingeflossen:

- Vermeidung und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen;
- Erhalt des Erholungswerts und der Zugänglichkeit, insb. siedlungsnaher Flächen.

Als wesentliches temporäres Kriterium für das Schutzgut Menschen sind die Schallimmissionen zu betrachten. Aus dem Wirkfaktor Licht resultieren in Bezug auf das Schutzgut Menschen, insb. die menschliche Gesundheit keine erheblichen Umweltauswirkungen. Maßnahmen zur Staubvermeidung und -reduzierung finden sich unter Ziff. B.IV.3.a)(cc)(2). Weitere Wirkfaktoren, wie bspw. Erschütterungen, können vereinzelt während des Baubetriebs auftreten.

Erschütterungen

Erschütterungen können im Rahmen der Baumaßnahme durch Baufahrzeuge (z. B. Vibrationswalzen, Rammarbeiten) auftreten. Sie sind temporär und von kurzer Dauer.

Lichtemissionen

Lichtemissionen können bei Nachtbaustellen bzw. Baustellen im Winterhalbjahr auftreten. Sie sind auf die Dauer der jeweiligen Baumaßnahme begrenzt und nur von kurzer Dauer.

Staubemissionen

Maßgebende stoffliche Emissionen beim Bau der Erdkabelanlage sind Staubentwicklungen, die durch Maßnahmen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die Maßnahmen betreffen sowohl die Begrenzung der Entstehung als auch die Begrenzung der Ausbreitung von Staubentwicklungen durch Baumaschinen, Erdbewegungen, Be- und Entladevorgänge von Schüttgütern und Fahrzeugverkehr. Daher sind, insb. bei trockener Witterung, die Maßnahmen wie unter Ziff. B.IV.3.a)(cc)(2) beschrieben zu beachten.

Grenzwerte elektrischer Feldstärke und magnetischer Flussdichte

Die Schwelle der erheblichen Umweltauswirkung wird in Bezug auf die magnetische Flussdichte nicht erreicht. Die elektrische Feldstärke ist bei Erdkabeln und eingehausten Netzstationen nicht relevant, da sie durch den Kabelmantel bzw. die Einhausung vollständig abgeschirmt sind.

Immissionsrichtwerte gemäß AVV Baulärm

Nach den nachvollziehbaren Darlegungen des Vorhabenträgers (Unterlage F1.1, Kap. 8.3.3) sind an mehreren Immissionsorten vorübergehend erhebliche Umweltauswirkungen mit schwacher und vereinzelt Umweltauswirkungen mittlerer Intensität auf das Schutzgut Menschen, insb. die menschliche Gesundheit durch baubedingte Schallimmissionen aufgrund der rechnerisch prognostizierten Immissionen nicht auszuschließen. In den Orten Willich, Tönisvorst, Kempen, Kerken, Geldern, Issum und Sonsbeck werden vereinzelt Überschreitungen des prognostizierten Beurteilungspegels Nacht um mehr als 5 dB(A) erwartet, was zu einer mittleren Auswirkungsintensität (Nacht) führt (vgl. Unterlage F1.1, Kap. 8.3.3, Tab. 8-6).

Nach den insoweit plausiblen Angaben des Vorhabenträgers existieren keine verhältnismäßigen Lärminderungsmaßnahmen über die von ihm vorgesehenen Maßnahmen hinaus; bei den prognostizierten Überschreitungen handelt es sich somit um unvermeidbare Umwelteinwirkungen (Unterlage F1.1, Kap. 8.3.3, i. V. m. Unterlage E2.1, Kap. 10.3).

Die zu erwartenden baubedingten temporären Schallemissionen führen nicht zu relevanten zusätzlichen nachteiligen Wirkungen auf die in der Umgebung der Leitungstrasse lebenden und arbeitenden Menschen. Somit können erhebliche, zusätzliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Begründete Bewertung

Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen ausschließlich temporärer Natur.

Die vorgesehenen Lärminderungsmaßnahmen werden als ausreichend erachtet, die Baustellengeräusche auf ein erträgliches Maß zu reduzieren. Günstig wirkt sich der Charakter der Baustelle aus, die mit Baufortschritt mit wandert (sog. Wanderbaustelle). An den einzelnen Immissionsorten ist die Lärmimmission daher zeitlich begrenzt.

In der Unterlage F1.1, Kapitel 8.3.3, findet sich in Tabelle 8-6 eine Auflistung der Objekte mit möglicher erheblicher Beeinträchtigung.

Die im Lärmschutzgutachten der Unterlage E2.1 festgelegten Maßnahmen sind zwingend einzuhalten.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die maßgeblichen Umweltziele für dieses Schutzgut im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge ergeben sich insb. aus den folgenden gesetzlichen Grundlagen/Regelwerken (i. V. m. den landesrechtlichen Rechtsnormen):

- Raumordnungsgesetz,
- Bundesnaturschutzgesetz,
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG),
- VSch-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG),
- Landesnaturschutzgesetz NRW,
- Landesforstgesetz NRW
- Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Die Umweltziele werden zudem zur Bestimmung der Relevanzschwelle bei der Bewertung der Umweltauswirkungen herangezogen. Konkret sind folgende Umweltziele in die Bewertung eingeflossen:

- Vermeidung und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
- Erhalt und Förderung des Biotopverbunds,
- Erhalt und nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes,
- Meidung besonders geschützter Bereiche,

- Schutz (Pflege, Entwicklung, Wiederherstellung und Sicherung) der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt,
- Sicherung, Erhalt und Wiederherstellung der Artenvielfalt der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume.

(aa) Teilschutzgut Tiere

Gemäß der durchgeführten schutzgutspezifischen Auswirkungsprognose (s. Ziff. B.III.2.b)(cc)(1)) sind erhebliche Umweltauswirkungen – ohne Berücksichtigung von Maßnahmen – nachvollziehbar für jene Trassenabschnitte zu prognostizieren, die sich durch eine mittlere bis hohe Empfindlichkeit der Tierlebensräume und der Fauna und einer mittleren bis hohen Einwirkungsintensität der zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens auszeichnen.

Es ergeben sich folgende erhebliche Umweltauswirkungen für Arten und Tiergruppen durch die Auswirkungen des Vorhabens:

Flächenbeanspruchung/Verlust von Tierlebensräumen und Individuen

Die Flächeninanspruchnahme betrifft Brutvögel und Fledermäuse. Die vorhabenbedingte temporäre Inanspruchnahme einer Fortpflanzungs-/ Ruhestätte oder eines Nahrungshabitats einer stark gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Art (Rote Liste Kategorie 2 oder 1) ist mit einer hohen Auswirkungsintensität verbunden, während die Inanspruchnahme von gefährdeten oder auf der Vorwarnliste stehenden Arten mit einer mittleren Auswirkungsintensität verbunden ist. Als Vermeidungsmaßnahme sind artbezogene Bauzeiten vorgesehen, die nicht in die Hauptfortpflanzungszeit der relevanten Arten fallen oder Vergrämnungsmaßnahmen, i. d. R. in Kombination mit CEF-Maßnahmen, die ein Ausweichen der jeweiligen Arten in andere Habitate während der Herstellungsphase ermöglichen. Basis der Einschätzung sind die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und der Vorprüfung bzw. Verträglichkeitsprüfungen bzgl. der FFH-Gebiete.

Der anlagebedingte Flächenverlust durch Zuwegungen und Muffen ist in Bezug auf den gesamten Lebensraum der jeweiligen Tierarten so gering, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben.

Zerschneidungseffekte/Fallenwirkung

Lineare Fließgewässer, die in der offenen Landschaft als Biotopverbundachsen z. B. für Amphibien oder für Fledermäuse fungieren, können bei einer Querung in offener Bauweise oder bei temporären Überfahrten unterbrochen werden. Zur Minimierung oder Vermeidung der Auswirkungen werden verschiedene Maßnahmen angewendet. Die vorhandenen Fließgewässer werden entweder in geschlossener Bauweise gequert oder nur während der jeweiligen Herstellungsphase der Kabelgräben temporär verrohrt (V-OG01, V-OG02). Des Weiteren werden Schutzzäune eingesetzt, so dass insgesamt aufgrund des geringen, betrachtungsrelevanten Artvorkommens und der Wirksamkeit der Maßnahmen die Zerschneidungswirkung insgesamt als unerheblich eingestuft wird.

Gehölzstrukturen, die als lineares Verbundelement insb. Fledermäusen (s. Ziff. B.IV.3.c)(cc)) als essenzielle Leitstruktur dienen können, werden in diesem Abschnitt an einigen Stellen gequert, die Auswirkungen durch die Maßnahmen U-B1 – Umweltbaubegleitung, V-T01A – Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen, V-T01B – Durchgehender Funktionserhalt der Leitstrukturen für Fledermäuse und A_{CEF}T01A – CEF-Maßnahmen für Fledermäuse (Fledermauskästen) jedoch gemindert, so dass nicht von verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen ist.

Akustische und visuelle Störungen, Erschütterung

In diesem Abschnitt sind eine Vielzahl an empfindlichen Brutvogelarten (siehe Ziff. B.IV.3.c)(jj)) nachgewiesen, für die die durch die Herstellungsphase ausgelösten Auswirkungen überwiegend zu hohen Auswirkungsintensitäten führen.

Als geeignete Vermeidungsmaßnahmen werden u. a. Bauzeitenregelungen für den Zeitraum der Fortpflanzungszeit der störungsempfindlichen und besonders gefährdeten Arten und entsprechende Vergrämuungsmaßnahmen, überwiegend in Kombination mit CEF-Maßnahmen, berücksichtigt, so dass vorhabenbedingte Auswirkungsintensitäten dementsprechend stark verringert werden können und keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben.

Begründete Bewertung

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen verbleiben keine erheblichen Umweltauswirkungen für die Arten sowie für die Tierlebensräume. Hinsichtlich der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung innerhalb der Tierlebensräume ist insgesamt festzustellen:

- Lebensräume im Bestand bedrohter Arten (bundesweit, landesweit, regional oder lokal), seltener Arten (einschließlich der Räume für Wanderungen) sowie Lebensräume streng geschützter Arten werden im Zuge der Baumaßnahme teilweise in Anspruch genommen. Auf Grund der zeitlich kurzen Inanspruchnahme, der Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und der Rekultivierung der Baubedarfsfläche ist eine Wiederherstellung der Habitate in gleicher Art und Ausstattung gewährleistet.
- Lebensräume der in einschlägigen Artenschutzabkommen aufgeführten Arten (z. B. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, nach der Bundesartenschutzverordnung, der Ramsar-Konvention) werden im Zuge der Baumaßnahme teilweise berührt. Eingriffe werden durch Maßnahmen vermieden, nicht vermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen vermindert.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen oder vermindert werden können, verbleiben keine erheblichen Umweltauswirkungen für das Teilschutzgut Tiere.

(bb) Teilschutzgut Pflanzen

Erhebliche Umweltauswirkungen hoher Intensität verbleiben im Bereich feuchter Waldbiotope bzw. Ufergehölze.

Erhebliche Umweltauswirkungen mittlerer Intensität verbleiben für den Verlust zahlreicher kleinerer Fließgewässer/Gräben und ihrer Uferstaudenvegetation, für drei Röhrichtbestände, zwei Feuchtwiesen, einen standortfremden Laubwaldbestand, vier Nadelwaldbestände, für zahlreiche Kleingehölze wie Hecken und Gebüsch sowie für Baumgruppen/-reihen, Einzelbäume und mehrere Feldgehölze.

Erhebliche Umweltauswirkungen schwacher Intensität durch Verlust sind bei der randlichen Beanspruchung einer Streuobstwiese, einer Hecke, einer Ruderalflur und eines Feuchtgrünlandes zu erwarten. Erhebliche Umweltauswirkungen durch Grundwasserabsenkung sind bei trockener Witterungslage im Bereich feuchter Waldbiotope südlich von Sonsbeck zu erwarten sowie für das innerhalb eines Waldstücks liegende Großseggenried. Weiterhin sind durch Grundwasserabsenkung Auswirkungen auf zwei Laubwaldbestände, zwei Feldgehölze und einen feuchten Waldstandort zu erwarten. Unter Berücksichtigung der Minderungsmaßnahme V-P3 (siehe Unterlage F 1.1, Kap. 9.1.3.2) können die erheblichen Umweltauswirkungen auf eine schwache Intensität verringert werden.

Die inhaltliche und räumliche Konkretisierung der Maßnahmen ist insb. der Unterlage F4.3 (Maßnahmenblätter) zu entnehmen. Im Ergebnis können die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig kompensiert werden.

Erhebliche Betroffenheit von nationalen Schutzgebieten und Schutzobjekten des Naturschutzes

Im Untersuchungsraum zur Erfassung von Schutzgebieten von 300 m beidseits der Baubedarfsfläche befinden sich drei Naturschutzgebiete. Für das NSG „Fleuthkuhlen“ und das NSG „Tote Rahm“ sind naturschutzfachliche Befreiungen erforderlich. Das NSG Winkelscher Busch liegt außerhalb der Reichweite der vorhabenbedingten Auswirkungen.

Wie in Unterlage H4 dargestellt, besteht bzgl. des NSG „Fleuthkuhlen“ ein Befreiungserfordernis gemäß § 75 LNatSchG NRW i. V. m. § 67 BNatSchG von den Verboten des Kapitels 3.1 Abs. 1 des Landschaftsplans des Kreises Kleve für das Gebiet Geldern-Issum. Das Vorhaben quert das Naturschutzgebiet auf einer Strecke von ca. 410 m. Der Bau der gesamten Strecke erfolgt in geschlossener Bauweise. Dadurch werden keine Flächen des NSG „Fleuthkuhlen“ als Baubedarfsflächen in Anspruch genommen.

Für das NSG „Tote Rahm“ gibt es ein Befreiungserfordernis gemäß § 75 LNatSchG NRW i. V. m. § 67 BNatSchG von den Verboten des Kapitels 2.1 Abs. 1 des Landschaftsplans Untere Niers/Tönisberger Höhen. Das Naturschutzgebiet wird auf einer Strecke von ca. 206 m gequert. Der Bau der gesamten Strecke erfolgt in geschlossener Bauweise. Dadurch werden keine Flächen des NSG „Tote Rahm“ als Baubedarfsflächen in Anspruch genommen. Im Rahmen des Vorhabens kommt es zu einer Wasserhaltung, die zu einer temporären Änderung der Grundwasserstände führt.

Für beide genannten Naturschutzgebiete wurde in Unterlage H4 für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar dargestellt und begründet, dass der Befreiungstatbestand des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG (überwiegend öffentliches Interesse) vorliegt. Die genannte Befreiung kann somit aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erteilt werden.

Im Untersuchungsraum zur Erfassung von Schutzgebieten von 300 m beidseits der Baubedarfsfläche befinden sich 22 Landschaftsschutzgebiete, 19 davon werden direkt durch die Trasse gequert. Die Landschaftsschutzgebiete sind in der Tab. 3-1 der Unterlage H4 aufgeführt. Aus der eben genannten Tabelle gehen zudem die Art der Querung durch das Vorhaben (geschlossene oder offene Bauweise), die Querungslänge sowie die Verortung (Stationslinien) durch die Trasse bezogen auf das jeweilige Landschaftsschutzgebiet hervor.

Die sich für die Landschaftsschutzgebiete ergebenden Befreiungserfordernisse gemäß § 75 LNatSchG NRW i. V. m. § 67 BNatSchG von den Verboten der entsprechenden Kapitel der zugehörigen Landschaftspläne des jeweils betroffenen Kreises sind in Unterlage H 4 nachvollziehbar dargestellt.

Zudem wird in allen Fällen für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar begründet, dass die genannte Befreiung erteilt werden kann, da den geringen Beeinträchtigungen der jeweils vom Vorhaben betroffenen Landschaftsschutzgebiete ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenübersteht und durch Kompensationsmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage F4.1) sichergestellt wird, dass eine Vereinbarkeit der Abweichung von den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege gegeben ist. Der Schutzzweck der Gebiete bleibt trotz Stattgabe der Befreiung erhalten.

Die in Tab. 4-1 in Unterlage H 4 aufgeführten, gemäß § 29 Abs. 2 des BNatSchG i. V. m. § 39 Abs. 1 LNatSchG NRW geschützten Landschaftsbestandteile (GLB), liegen innerhalb der Arbeitsflächen, Zuwegungen oder des späteren Schutzstreifens des geplanten Vorhabens. Alle außerhalb gelegenen geschützten Landschaftsbestandteile werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Es handelt sich um 19 GLB, die sich aus Hecken, einer alten Bahnlinie, einer Tagebauerweiterung, Kompensationsflächen, einer Obstwiese, einer Baumreihe, einem Ufergehölz, einer Allee, einem Baumbestand sowie Einzelbäumen (Linden) zusammensetzen.

Im Falle der Gehölze in den Gebieten „Alte Bahnlinie zwischen Venum und Oermten“ (LP15-LB2) bei SL0256_0+365 und „Baumreihe aus 12 Eichen“ (LP8_GL2.4.127) bei SL275_0+750 und der sieben gequerten Hecken die länger als 100 m sind, ist durch die dort angewandte offene Bauweise und das Verbleiben des gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifens ein dauerhafter Teilverlust des geschützten Landschaftsbestandteils zu verzeichnen. In diesen Fällen erreicht die Beeinträchtigung die Schwelle der Erheblichkeit im Sinne des BNatSchG. Der Verbotstatbestand des § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist somit einschlägig.

Durch Kompensationsmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage F4.3) wird sichergestellt, dass eine Vereinbarkeit der Abweichung von den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege gegeben ist. Insgesamt ist damit eine Befreiung von den Verbotsvorschriften des BNatSchG aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zulässig.

Wie in Unterlage H4 nachvollziehbar dargestellt und begründet, kann für das geplante Vorhaben eine Befreiung gemäß § 75 LNatSchG NRW i. V. m. § 67 BNatSchG von den Verboten des § 29 BNatSchG und § 42 LNatSchG NRW erteilt werden.

Innerhalb des Untersuchungsraums kommen mehrere nach § 30 Abs. 1 BNatSchG und § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Biotope vor.

Die meisten in Tab. 5-1, Unterlage H 4 aufgeführten gesetzlich geschützten Biotope liegen außerhalb der Arbeitsflächen des geplanten Vorhabens. Sie liegen jedoch innerhalb der temporären, vorhabenbedingten Wasserhaltung, wodurch ein Einfluss auf feuchtigkeitsabhängige Biotope nicht ausgeschlossen werden kann. Es handelt sich um zehn gesetzlich geschützte Biotope, darunter Ufergehölze, Großseggenrieder, Schwarzerlenwälder, ein Tieflandbach, ein Gebüsch/Strauchgruppe und ein Röhrichtbestand.

Zwei Ufergehölze liegen innerhalb der Arbeitsflächen und unterliegen einer temporären Beeinträchtigung. Sie können nach Leitungsverlegung vollständig wiederhergestellt werden. Die Ausgleichbarkeit (Wiederherstellbarkeit in gleichartiger Weise) nach § 30 Abs. 3 BNatSchG wird daher bei einer temporären Inanspruchnahme generell als gegeben angesehen. Lediglich im Falle der Ufergehölze bei SL245_0+540 ist durch die dort angewandte offene Bauweise und das Verbleiben des gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifens ein dauerhafter Teilverlust des geschützten Biotops zu verzeichnen. In diesem Einzelfall erreicht die Beeinträchtigung die Schwelle der Erheblichkeit im Sinne des BNatSchG. Der Verbotstatbestand des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG (uferbegleitende Vegetation) ist somit einschlägig. Für diese Querung der Ufergehölze bei SL245_0+540 wird eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt (s. Ziff. A.III.1.a)(ee). Durch Kompensationsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4) wird sichergestellt, dass eine Vereinbarkeit der Abweichung von den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege gegeben ist.

Insgesamt ist damit eine Befreiung von den Verbotsvorschriften des BNatSchG aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zulässig.

Wie in Unterlage H4 nachvollziehbar begründet, kann für das Vorhaben eine Befreiung gemäß § 75 LNatSchG NRW i. V. m. § 67 BNatSchG von den Verboten des § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG NRW erteilt werden.

Im Gebiet der Stadt Kevelaer, der Gemeinde Rheurdt, der Stadt Krefeld und der Stadt Meerbusch werden keine Einzelbäume zur Realisierung des Vorhabens entnommen. Es bedarf entsprechend keiner Befreiung von jeweils geltenden Baumschutzsatzungen der genannten Gemeinden und Städte.

Begründete Bewertung

Durch die Umsetzung des Vorhabens entstehen auf die in der Unterlage F1.1 (Tab. 9-13, S. 135 ff.) dargestellten Biotoptypengruppen erhebliche Auswirkungen schwacher, mittlerer und hoher Intensität.

Unter Anwendung der dargestellten Maßnahmen – siehe Ziff. B.III.2.b)(cc)(2)(a) – mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen oder vermindert werden, stellt die planfestgestellte Trasse aus Sicht des Teilschutzgutes Pflanzen eine möglichst umweltverträgliche Trassenführung dar. Die Herleitung des entsprechenden Kompensationsumfangs (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) für Verluste von Biotoptypen erfolgt innerhalb der Unterlage F4 (Landschaftspflegerischer Begleitplan) in Gestalt der 1. Planänderung. Die

inhaltliche und räumliche Konkretisierung der Maßnahmen ist insb. der Unterlage F4.3 (Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) zu entnehmen. Im Ergebnis können die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig kompensiert werden.

(cc) Teilschutzgut Biologische Vielfalt

Durch das gegenständliche Vorhaben werden keine negativen Auswirkungen auf die Biodiversität, d. h. die jeweilige Artenausstattung (Artenzahl) der betroffenen Lebensräume hervorgerufen, da die genetische Vielfalt, die Artenvielfalt sowie die Ökosystemvielfalt nicht beeinträchtigt werden. Hierbei sind jedoch die unter den Teilschutzgütern Tiere und Pflanzen festgelegten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden, umzusetzen. Damit kann gewährleistet werden, dass die biologische Vielfalt innerhalb des Untersuchungsraumes auch zukünftig in ihrem derzeitigen Zustand erhalten bleibt.

c) Schutzgut Fläche

Die maßgeblichen Umweltziele für das Schutzgut Fläche im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge ergeben sich insb. aus den folgenden gesetzlichen Grundlagen/ Regelwerken (i. V. m. den landesrechtlichen Rechtsnormen):

- Raumordnungsgesetz,
- Baugesetzbuch.

Die Umweltziele werden zudem zur Bestimmung der Relevanzschwelle bei der Bewertung der Umweltauswirkungen herangezogen. Konkret sind folgende Umweltziele in die Bewertung eingeflossen:

Minimierung der Flächeninanspruchnahme

Insgesamt ist bei einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme für oberirdische Bauwerke grundsätzlich von einer hohen Auswirkungsintensität auszugehen. Der Umfang oberirdischer Bauwerke ist vorhabentypisch bei der Verlegung unterirdischer Versorgungsleitungen jedoch vergleichsweise gering.

Den überwiegenden Anteil am Untersuchungsraum nehmen landwirtschaftliche Nutzflächen ein, die zusammen mit nicht landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereichen, Gehölzen und natürlichen Gewässern als unverbrauchte Ressource des Schutzguts Fläche anzusehen sind.

Dagegen ist der Nutzungstyp „Besiedelter Bereich (4,9%) und Verkehrsflächen (3,8%) mit einem Flächenanteil von zusammen 8,7 % des Untersuchungsraums i. S. d. Schutzguts Fläche als Ressource bereits als verbraucht zu bezeichnen. Ebenso ist ein Anteil der Gewässer (0,4 %) als Fläche bereits als „verbraucht“ zu bezeichnen. Biotoptypen feuchter Standorte umfassen 0,7 % des Untersuchungsraums.

Trotz der unterirdischen Lage der Kabel wird die oberirdische Fläche im Arbeits- und Schutzstreifen durch zu beachtende Nutzungseinschränkungen beeinträchtigt. Als die wichtigsten Wirkfaktoren der Vorhaben auf das Schutzgut Fläche können bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren angesehen werden. Zu nennen sind:

- Baubedingt: die temporäre Flächeninanspruchnahme der Baubedarfsfläche;
- Anlagebedingt: die Existenz der Erdkabelanlage (inkl. Kabelbettung) mit ihren unterirdischen Bauwerken (bspw. Verbindungsmuffen); die Existenz der Erdkabelanlage mit ihren oberirdischen Bauwerken (bspw. Schachtbauwerke oder Einstiegsschächte für Erdungsmuffen), die eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung/Teilversiegelung bedeuten; die Aufwuchsbeschränkungen für Gehölze im Schutzstreifen.

Eine hohe Empfindlichkeit wird für die Flächen festgestellt, die ihre Schutzgutfunktion vollumfänglich erfüllen. Dabei handelt es sich um Flächen mit natürlichen Böden ohne oder mit nur einer geringen anthropogenen Beeinträchtigung. Die Art des Biotoptyps dieser Flächen ist dabei für ihre Funktion nicht von Bedeutung, da abgesehen von der erforderlichen Entwicklungsdauer z. B. landwirtschaftliche Flächen und Wald uneingeschränkt in die jeweils andere Nutzungsart überführt werden können.

Eine sehr hohe Empfindlichkeit wird darüberhinausgehend für Flächen festgestellt, die besondere, nicht wiederherstellbare Standorteigenschaften aufweisen, die z. T. auch bereits nach einer nur baubedingt temporären Inanspruchnahme verloren gehen oder irreversibel beeinträchtigt sein können. Hierzu werden noch weitgehend intakte Moorbereiche (Böden mit Torfhorizonten) gerechnet.

Etwa 89,4 % des Gesamtflächenbedarfs wurden der Kategorie sehr empfindlich oder hoch empfindlich zugeordnet.

Begründete Bewertung

Bei der dauerhaften Flächeninanspruchnahme wirkt sich der geringe Flächenbedarf oberirdischer Anlagen positiv aus, da mit dem Schutzgut Fläche sparsam und ressourcenschonend umgegangen wird. Die übrigen vorhabenbedingten Einwirkungen auf das Schutzgut Fläche – außer der dauerhaften Flächeninanspruchnahme für oberirdische Bauwerke – werden als für Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zugänglich angesehen, durch die die verbleibenden Auswirkungsintensitäten reduziert werden können, so dass dort nur Auswirkungen mit mittlerer, schwacher oder keiner Intensität verbleiben.

Insgesamt ist bei einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme für oberirdische Bauwerke unabhängig von der Empfindlichkeit von einer hohen Einwirkungsintensität auszugehen. Der Umfang oberirdischer Bauwerke ist vorhabentypisch bei der Verlegung unterirdischer Versorgungsleitungen jedoch vergleichsweise gering. Im Planfeststellungsabschnitt NRW3a beläuft sich dieser auf 390 m². Einen erheblichen Flächenverbrauch ergibt sich am Endpunkt, dem NVP Osterath mit der Konverterstation Meerbusch, mit einem Flächenverbrauch von ca. 13 ha. Dieser ist jedoch nicht Antragsgegenstand und für die Anlage unvermeidlich.

Für die unterirdischen Bauten ist der gesamte Flächenbedarf spätestens mit der Ausführungsplanung vorzulegen.

d) Schutzgut Boden

Die maßgeblichen Umweltziele für das Schutzgut Boden im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge ergeben sich insb. aus den folgenden gesetzlichen Grundlagen/Regelwerken (i. V. m. den landesrechtlichen Rechtsnormen):

- Raumordnungsgesetz,
- Baugesetzbuch,
- Bundes-Bodenschutzgesetz,
- Bundes-Immissionsschutzgesetz,
- Bundesnaturschutzgesetz,
- Bundeswaldgesetz.

Die Umweltziele werden zudem zur Bestimmung der Relevanzschwelle bei der Bewertung der Umweltauswirkungen herangezogen. Konkret sind folgende Umweltziele in die Bewertung eingeflossen:

- Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen,
- Erhalt der Archivfunktion und seltenen Böden,
- Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen,
- Erhalt von Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit,
- Minimierung der Flächeninanspruchnahme für bauliche Nutzungen,
- Erhalt von Bodenschutzwald.

Der Vorhabenträger leitet die verbleibenden entscheidungserheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Boden unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aus den Auswirkungen des Vorhabens für die Planfeststellungsbehörde plausibel ab.

Lediglich der Verlust des Bodens durch Versiegelung an den dauerhaften Bauwerken und der Verlust der Archivfunktion sind für Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zugänglich. Für die anderen Projektwirkungen, insbesondere das Verursachen von Verdichtungen, das Auslösen von Erosion sowie die Vermischung von Bodenhorizonten werden fachlich geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung angewendet.

Begründete Bewertung

Auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können erhebliche Umweltauswirkungen bei der Inanspruchnahme von kohlenstoffreichen Böden und Moorböden, unabhängig von der Bauweise, laut Vorhabenträger nicht vermieden werden. Ebenfalls können Böden mit Archivfunktion auch bei Anwendung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen beeinträchtigt werden oder gehen verloren.

Die Baubedarfsflächen überschneiden sich zudem auf rund 0,8 ha mit der Funktion der Altlasten- und Verdachtsflächen (Altablagerung FE_AA_230_0156 im Kreis Viersen zwischen SL269_0+490 und SL269_0+630).

Bodenschutzwald kommt zwischen Issum und Sevelen vor. Die Baubedarfsflächen überschneiden sich auf rund 0,3 ha mit der Funktion des Bodenschutzwalds.

Insgesamt kommt es auf den 261,8 ha Baubedarfsfläche im planfestgestellten Abschnitt NRW3a aufgrund sich teilweise überlagernder Empfindlichkeiten zu 447,9 ha möglichen Funktionsbeeinträchtigungen. Bei 0,2 ha davon handelt es sich um verbleibende Auswirkungen mittlerer Intensität sowie bei 301,2 ha um verbleibende Auswirkungen schwacher Intensität. Auf weiteren 16,8 ha kommt es zu möglichen Funktionsbeeinträchtigungen in den anzunehmenden Absenkbereichen der Wasserhaltungen, die auch über die Baubedarfsfläche hinausgehen. Auch hierbei überlagern sich die Empfindlichkeiten.

Auf zusammen 144,3 ha sind Funktionen mit mittlerer und geringer Empfindlichkeit betroffen, für die sich keine verbleibenden Auswirkungen ergeben. Auf 2,2 ha kommt es baubedingt durch die Bodenumlagerung beim Aushub des Kabelgrabens jedoch zum Verlust der Archivfunktion in seltenen bzw. besonders schutzwürdigen Böden. Durch den nicht reversiblen und auch nur unzureichend für Minderungsmaßnahmen zugänglichen Verlust dieser Bodenfunktion wird darin eine dauerhaft verbleibende Auswirkung hoher Schwere gesehen.

Auf weiteren 0,04 ha geht anlagebedingt der Boden und seine Funktionen durch die Flächeninanspruchnahme für oberirdische Bauwerke vollständig verloren. Auch darin wird eine dauerhaft verbleibende Auswirkung hoher Schwere gesehen.

Die übrigen vorhabenbedingten Einwirkungen auf den Boden werden als für Minderungsmaßnahmen grundsätzlich zugänglich angesehen, durch die die verbleibenden Auswirkungen reduziert werden können, so dass dort Umweltauswirkungen mit mittlerer oder schwacher Intensität verbleiben oder die Umweltauswirkungen vollständig vermieden werden können.

Es wird festgehalten:

- Die im Bodenschutzkonzept genannten Maßnahmen zum Schutz des Schutzgutes Boden sind konsequent anzuwenden. Dies gilt im besonderen Maße für den sachgerechten Einsatz von Maßnahmen zum Schutz vor Verdichtung sowie Maßnahmen zur Verminderung der Austrocknung von Böden.
- Bezüglich des abgeschichteten Wirkfaktors Wärmeemissionen wird darauf hingewiesen, dass die in den Gutachten zu Wärmeemissionen und der Dimensionierungsplanungen angeführten Abstände der Kabel zueinander und zur Geländeoberkante in der Ausführungsplanung berücksichtigt werden sollen.
- Mit Blick auf die Funktion des Bodens als Grundwasserleiter, die Auswirkungen von bau- und anlagenbedingten Maßnahmen auf das Schutzgut Wasser (Grundwasser) und zu erwartende Wasserhaltungsmaßnahmen auch mit Wirkung auf Bereiche außerhalb des Bauabschnitts, wird auf das Kapitel Schutzgut Wasser und die dortigen Bewertungen verwiesen.

e) Schutzgut Wasser

Die maßgeblichen Umweltziele für das Schutzgut Wasser im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge ergeben sich insb. aus den folgenden gesetzlichen Grundlagen/Regelwerken:

- Raumordnungsgesetz (inkl. landesrechtlicher Rechtsnormen),
- Bundes-Bodenschutzgesetz,
- Bundes-Immissionsschutzgesetz,
- Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. Landesnaturschutzgesetz NRW,
- Bundeswaldgesetz,
- Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung), Verordnung zum Schutz des Grundwassers (GrwV) und Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung) (unter Berücksichtigung der Richtlinie 2000/60/EG (WRRL)).

Die Umweltziele werden zudem zur Bestimmung der Relevanzschwelle bei der Bewertung der Umweltauswirkungen herangezogen. Konkret sind folgende Umweltziele in die Bewertung eingeflossen:

- Schutz des Wassers und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen,
- Erhalt und Verbesserung des chemischen und mengenmäßigen Zustands des Grundwassers,
- Erhalt und Verbesserung des ökologischen und strukturellen Zustands von oberirdischen Gewässern,
- Erhalt und Wiederherstellung der natürlichen Funktionen oberirdischer Gewässer,
- Vermeidung von Eingriffen in oberirdische Gewässer mit ihren Uferzonen und Auenbereichen.

(aa) Oberflächengewässer

Durch das Vorhaben ist im planfestgestellten Abschnitt NRW3a das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet Issumer Fleuth (Nr. 2866) betroffen. Eine förmliche Ausweisung bzw. Abgrenzung von Wasserschutzwald mit entsprechenden Verbotstatbeständen wurde in NRW im Rahmen der Waldfunktionenkartierung nicht vorgenommen.

Erhebliche Umweltauswirkungen auf Still- und Fließgewässer einschließlich der zugehörigen Uferbereiche/Gewässerrandstreifen konnten auch unter Berücksichtigung von vorhabenimmanenten Maßnahmen sowie Minderungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden.

Baubedingte Eingriffe in Gewässer oder deren Uferzonen sind zwar durch Baustellenflächen und Zuwegungen punktuell erforderlich, deren Auswirkungen auf das jeweilige Gewässer jedoch durch Maßnahmen wesentlich gemindert. Nach Bauende erfolgt eine Wiederherstellung der Gewässerfunktionen.

Die Einleitung der gehobenen Wässer erfolgt so, dass weder die hydraulische noch die als ökologisch verträgliche Einleitungsmenge des Gewässers überschritten wird. Grundsätzlich ist im Rahmen der Herstellungsphase eine Beprobung der Qualität des Grundwassers vorlaufend zu Einleitungen für jede Einleitstelle vorgesehen. Im Wasserrechtsantrag sind Maßnahmen erläutert, die eine zulässige und gewässerverträgliche hydrochemische Einleitungsqualität an den Einleitstellen sicherstellen sollen. Um negative Auswirkungen aufgrund eines geringen Sauerstoffgehalts auszuschließen, sollen entsprechende Maßnahmen (Absetz-

Container mit Kaskaden) umgesetzt werden. Von dem Vorhabenträger wird dargelegt, dass die rechnerisch ermittelte hydraulisch-ökologisch verträgliche Einleitungsmenge nur an einer Einleitstelle überschritten wird. Weitere Prüfungen an dieser Stelle ergaben, dass die Profilgeometrie für eine erhöhte Einleitung ausreichend ist. Darüber hinaus werden Überlastungen durch Umverteilung auf benachbarte Einleitstellen kompensiert.

Die ermittelten Auswirkungsintensitäten für die baubedingte Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung ergeben sich ausschließlich während der Bauphase. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um eine theoretische Gefährdung durch den Einsatz von Maschinen. Gezielte Stoffeinträge in das Grund- und Oberflächenwasser finden nicht statt.

Eine Zielerreichung der Umweltziele für Oberflächenwasser gemäß EU WRRL Artikel 4a), Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot sind durch das Vorhaben nicht gefährdet.

Begründete Bewertung

Um eine Gesamtwirkungsintensität zu erhalten, wurde in der Bewertung die durch temporäre Gewässerverrohrung bedingte Einwirkungsintensität 1 mit der Einwirkungsintensität 2 (=hydraulische Belastung) verschnitten. Die betroffenen Bauabschnitte die nach dieser Bewertung betroffen sind, sind in der Unterlage F1.1, Tabelle 12-19, aufgelistet. Die Bewertung der Auswirkungsintensität ist in Unterlage F1.1, Tabelle 12-20 vorgenommen.

Sechs Gewässer wurden als „hoch“ bzgl. ihrer Auswirkungsintensität eingestuft, welche in allen Fällen eine „hohe“ Einwirkungsintensität aufwiesen und „mittlere“ bis „hohe“ Empfindlichkeiten. Aus gutachterlicher Sicht wurde sich bei diesen Standorten für eine „hohe“ Auswirkungsintensität entschieden, da die Einleitungen am maximalen Bezugsabfluss lagen oder die Gewässer-Verrohrungen geplant sind, die eine Länge von über 20 m aufweisen. Daher verbleibt auch nach der Verwendung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen eine „mittlere“ Auswirkungsintensität. Somit können erhebliche Umweltauswirkungen von „mittlerer“ Intensität für die sechs Gewässer nicht ausgeschlossen werden.

Für ein Gewässer, den Gastendonkergraben, wurde für die Einleitmenge eine „hohe“ Intensität festgelegt, da die einzuleitende Wassermenge über dem Bezugsabfluss liegt. Dennoch sollte nach weiteren Prüfungen die Profilgeometrie für eine erhöhte Einleitung ausreichend sein. Es verbleiben erhebliche Umweltauswirkungen mit schwacher Intensität.

Für weitere neun der insgesamt 38 zu querenden Gewässer entstehen erhebliche Umweltauswirkungen schwacher Intensität.

Für alle übrigen Vorhabenwirkungen auf Gewässer konnte, aufgrund der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen „keine“ verbleibende Auswirkungsintensität ermittelt werden.

Gewässerverrohrung

In den Unterlagen nach § 21 NABEG sind Einwirkungen der Maßnahme Gewässerverrohrung aufgeführt (Unterlage F1.1). Die Auswirkungen die von einer Gewässerverrohrung ausgehen sind von der Wasserführung des Gewässers und dem Verrohrungsdurchmesser abhängig.

(bb) Grundwasser

Eine förmliche Ausweisung bzw. Abgrenzung von Wasserschutzwald mit entsprechenden Verbotstatbeständen wurde in NRW im Rahmen der Waldfunktionenkartierung nicht vorgenommen.

Durch das Vorhaben ist im planfestgestellten Abschnitt NRW3a das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet Issumer Fleuth (Nr. 2866) betroffen. Für eine detaillierte Beschreibung sei auf Unterlage H1.5 (Antragsunterlagen zur Querung von Überschwemmungsgebieten) verwiesen. Nach den Angaben des Vorhabenträgers liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG vor.

Im Abschnitt NRW3a sind innerhalb des Untersuchungsraums 7 festgesetzte und 3 Trinkwasserschutzgebiete ausgewiesen. Von diesen werden durch die Trasse 6 festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete und 3 geplante Trinkwasserschutzgebiete gekreuzt. Heilquellschutzgebiete liegen nicht im Untersuchungsraum. Von den WSG ist nur die Zone III (überwiegend IIIA) von den Wirkungen des Vorhabens betroffen.

Das Ergebnis der Auswirkungsprognose, d. h. die ermittelten Auswirkungsintensitäten für die Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung und die mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes, wird in Plananlage F1.13 dargestellt. Hierbei wird im Sinne des Maximalprinzips jeweils die für einen Abschnitt ermittelte höchste Auswirkungsintensität (unter Einbeziehung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen) berücksichtigt. Ausgenommen hiervon sind die Bereiche mit mittlerer Auswirkungsintensität gegenüber der mengenmäßigen Veränderung des Grundwasserhaushaltes. Eine Auflistung dieser befindet sich in Unterlage F1.1, Tab. 12-36.

Begründete Bewertung

Die ermittelten Auswirkungsintensitäten für die baubedingte Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung ergeben sich ausschließlich während der Bauphase. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um eine theoretische Gefährdung durch die Verringerung der Grundwasserüberdeckung durch den Bau im Grundwasserbereich und den Einsatz von Maschinen. Gezielte Stoffeinträge in das Grundwasser finden nicht statt. Es verbleiben auf einer Strecke von 52,1 km erhebliche Umweltauswirkungen mit schwacher Intensität.

Die durch den Vorhabenträger ermittelten Auswirkungsintensitäten für die mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes ergeben sich ausschließlich während der Bauphase. Nach Beendigung der Bauphase und der damit verbundenen temporären Grundwasserhaltung sind die hier betrachteten Wirkungen nicht mehr gegeben, sie sind daher auch als nicht nachhaltig einzustufen.

Für die Bereiche mit Wasserhaltung wurde in Bereichen innerhalb von WSG (Zone III) eine mittlere, in Bereichen außerhalb von WSG eine geringe Empfindlichkeit gegenüber mengenmäßiger Veränderung ermittelt. Für Strecken und offene Querung besteht eine geringe, für Muffen- und Sondergruben eine mittlere Einwirkintensität. Im Ergebnis verbleiben für Muffen- und Sondergruben innerhalb von WSG erhebliche Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensi-

tät. Für Strecken und offene Querungen innerhalb von WSG sowie Muffen- und Sondergruben außerhalb von WSG verbleiben erhebliche Umweltauswirkungen schwacher Intensität. Es verbleiben keine anlage- oder betriebsbedingten Umweltauswirkungen.

Eine Zielerreichung der Umweltziele für Grundwasser gemäß EU WRRL Artikel 4 b), Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot und Trendumkehrgebot sind durch das Vorhaben nicht gefährdet.

f) Schutzgut Luft und Klima

Die maßgeblichen Umweltziele für das Schutzgut Luft und Klima im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge ergeben sich insb. aus den folgenden gesetzlichen Grundlagen/Regelwerken (i. V. m. den landesrechtlichen Rechtsnormen):

- Bundes-Klimaschutzgesetz,
- Raumordnungsgesetz,
- Bundes-Immissionsschutzgesetz,
- Bundesnaturschutzgesetz,
- Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz).

Die Umweltziele werden zudem zur Bestimmung der Relevanzschwelle bei der Bewertung der Umweltauswirkungen herangezogen. Konkret sind folgende Umweltziele in die Bewertung eingeflossen:

- Schutz der Luft und des Klimas vor schädlichen Umwelteinwirkungen,
- Erhalt und Sicherung der klimaökologischen Ausgleichsfunktionen,
- Erhalt und Entwicklung von natürlichen CO₂-Senken,
- Erhalt und Verbesserung landschaftlicher Funktionszusammenhänge,
- Erhalt von Immissionsschutzwäldern.

Die betroffenen Waldflächen weisen eine geringe Empfindlichkeit gegenüber einem Verlust bzw. einer Beeinträchtigung als Treibhausgasspeicher und -senke mit Klimaschutzfunktion auf. Die betroffenen kohlenstoffreichen Böden und intakte Moore weisen eine mittlere bzw. hohe Empfindlichkeit gegenüber einem Verlust bzw. einer Beeinträchtigung als Treibhausgasspeicher und -senke mit Klimaschutzfunktion auf.

Der Vorhabenträger bewertet die Auswirkungen für Treibhausgasspeicher und -senken mit Klimaschutzfunktion wie folgt.

Begründete Bewertung

Die baubedingte Einwirkungsintensität des Vorhabens durch Wasserhaltung, Offenhaltung des Kabelgrabens und Lagerung des Bodenaushubs wird als mittel bewertet. Die mittlere Auswirkungsintensität lässt sich durch die Anwendung benannter Maßnahmen verringern,

sodass diesbezüglich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima entstehen.

Im Hinblick auf einen dauerhaften Verlust von kohlenstoffreichen Böden und Moorböden (s. Wirkfaktoren B7 und B8), der durch das Vorhaben entsteht und zu einer vollständigen Freisetzung des gebundenen Kohlenstoffs führt, ist die Einwirkungsintensität mittel; es verbleiben erhebliche Umweltauswirkungen mittlerer Intensität.

Der Vorhabenträger stellt zutreffend fest, dass keine betriebsbedingten Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft entstehen.

Auswirkungen auf das globale Klima

Der Vorhabenträger beurteilt die Auswirkungen des beantragten Vorhabens auf das globale Klima gemäß Ziffer 4 lit. c) gg) Anlage 4 UVPg, § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG a. F. – bezogen auf die in §§ 1 und 3 KSG konkretisierten nationalen Klimaschutzziele – und gemäß § 1 des Gesetzes zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels. Er führt an, dass die Prüfung anhand der Sektoren gemäß § 4 i. V. m. Anlage 1 KSG erfolgt ist. Infolge der Änderung des KSG durch Gesetz vom 15.07.2024⁶³ ist die Prüfung nunmehr anhand der Jahresemissionsgesamtmengen (§ 4 KSG n. F.) durchzuführen. Dieses neue Konzept verfolgt allerdings weniger strenge Anforderungen, sodass die bisherigen Betrachtungen i. S. e. Erst-Recht-Schlusses weiterhin gelten.

Der Vorhabenträger führt zur bisherigen Rechtslage im Weiteren an, dass für die Ermittlung der klimarelevanten Auswirkungen und für deren Bewertung von Energieleitungen bislang keine fachlich anerkannte Methodik oder gar Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften, Leitfäden oder Ähnliches vorliegen.

Im Folgenden wird vom Vorhabenträger angeführt:

Hinsichtlich des Sektors 1. Energiewirtschaft sind durch das Vorhaben positive Auswirkungen auf das globale Klima zu erwarten. Der Sektor 1 erfasst vor allem Emissionen aus der Verbrennung von Brennstoffen in der Energiewirtschaft. Durch eine bessere Anbindung der Erneuerbaren Energien können diese weiter ausgebaut werden und ihr Anteil am Gesamtstrommix steigt. Hierdurch werden der Anteil und damit letztlich auch die absolute Erzeugung von Energie durch Verbrennung fossiler Ressourcen verringert.

Der Sektor 2. Industrie umfasst insb. die Verbrennung von Brennstoffen im verarbeitenden Gewerbe und in der Bauwirtschaft sowie Industrieprozesse und Produktverwendung. Die Herstellung der Baumaterialien für die im Vorhaben eingesetzten Energieleitungen fallen hierunter. In positiver Hinsicht zu beachten ist allerdings auch, dass der Netzausbau eine wesentliche Voraussetzung der Dekarbonisierung der Industrieprozesse selbst durch Elektrifizierung ist.

⁶³ BGBl. 2024 I Nr. 235.

Ebenso erzeugen der Transport der Baumaterialien und sonstige Verkehrsbewegungen im Zusammenhang mit der Errichtung der Anlage Emissionen im Bereich des Sektors 4. Verkehr. Abgrenzungsprobleme ergeben sich dabei zum Sektor 2. Industrie, der unter anderem die Bauwirtschaft erfasst.

Das Vorhaben wird sich im Ergebnis jedenfalls nicht wesentlich negativ auf den Sektor 7. Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft auswirken. Durch das Vorhaben werden zwar Klimasenken wie unter anderem Wälder und Böden in Anspruch genommen. Die damit verbundenen Eingriffe werden aber naturschutzrechtlich und forstrechtlich vollständig kompensiert. Den Kompensationsmaßnahmen kommt auch im Hinblick auf die Klimasenkenfunktion im Ergebnis eine kompensatorische Wirkung zu. Die Erfüllung der fachrechtlichen Kompensationsmaßstäbe führt dazu, dass etwaige verbleibende Beeinträchtigungen als nicht wesentlich bewertet werden können.

Im Rahmen einer Gesamtbilanz wird vom Vorhabenträger dargelegt, dass das planfestgestellte Vorhaben insgesamt eine positive Klimagesamtbilanz aufweist. Die Klimaschutzziele gemäß § 3 Abs. 1 KSG werden nicht gefährdet.

Das Vorhaben wird plausibel als dienlich für die „Einbindung von Elektrizität aus Erneuerbaren Energiequellen“ sowie als „energiewirtschaftliche Notwendigkeit“ zur Deckung eines vorrangigen Bedarfs beschrieben. Die Realisierung ist daher „aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich“ (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG).

Das hier planfestgestellte Vorhaben ist damit für die Erreichung der nationalen Klimaziele so bedeutsam, dass die in den Sektoren anfallenden nachteiligen Auswirkungen auf die Klimaziele deutlich dahinter zurückbleiben. Im Ergebnis sind daher keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut globales Klima zu erwarten.

g) Schutzgut Landschaft

Der Vorhabenträger leitet aus den Auswirkungen des planfestgestellten Vorhabens, unter Berücksichtigung der Wirkung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, für die Planfeststellungsbehörde plausibel die verbleibenden entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens für das Schutzgut Landschaft ab.

Die maßgeblichen Umweltziele für das Schutzgut Landschaft im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge ergeben sich insb. aus den folgenden gesetzlichen Grundlagen/Regelwerken (i. V. m. den landesrechtlichen Rechtsnormen):

- Raumordnungsgesetz,
- Landesentwicklungsplan NRW,
- Bundesnaturschutzgesetz,
- Bundeswaldgesetz,
- Denkmalschutzgesetz NRW.

Die Umweltziele werden zudem zur Bestimmung der Relevanzschwelle bei der Bewertung der Umweltauswirkungen herangezogen. Konkret sind folgende Umweltziele in die Bewertung eingeflossen:

- Erhalt der Kulturlandschaft und Meidung von Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern,
- Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und des Erholungswertes von Natur und Landschaft,
- Meidung besonders geschützter Bereiche,
- Erhalt von Freiräumen, ihres Erholungswerts und ihrer Zugänglichkeit, insb. bei siedlungsnahen Flächen,
- Erhalt und Verbesserung landschaftlicher Funktionszusammenhänge,
- Meidung von Erholungswäldern.

Relevant für das Schutzgut Landschaft sind hierbei die Auswirkungen durch den Verlust von landschaftsprägenden Gehölzstrukturen durch die erdverlegten Leitungen bzw. durch weitere landschaftsbildwirksame Bauwerke, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Höchstspannungsleitungen benötigt werden.

Die baubedingten Auswirkungen sind nur von temporärer Dauer. Anlagebedingte Auswirkungen entstehen durch die Erdkabelverlegung lediglich durch Nebenbauwerke und dauerhafte Zuwegungen, die als nur örtlich und im Vergleich zum Gesamtvorhaben als nur kleinflächig zu bewerten sind. Der gehölzfrei zu haltende Schutzstreifen betrifft den gesamten Trassenverlauf, doch auch hier sind die Auswirkungen gering, da die Trassenführung in weiten Teilen durch Offenland verläuft. Es verbleiben keine betriebsbedingten Umweltauswirkungen.

Begründete Bewertung

Es handelt sich hauptsächlich um landwirtschaftlich geprägte Naturräume mit geringer Reliefierung und einer geringen Anzahl an prägenden Gehölzelementen. Grünland-Acker-Mosaiken wechseln sich ab mit Wald-Offenland-Mosaiken und werden im weiteren Verlauf der Trassenführung durch sehr intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen abgelöst. Des Weiteren bestehen u. a. durch Windenergieanlagen, Straßen und Schieneninfrastruktur erhebliche Vorbelastungen. Das Leitungsbauvorhaben entfaltet durch die unterirdische Verlegung hauptsächlich temporäre Wirkungen auf das Schutzgut. Es gibt eine geringe Anzahl von anlagebedingten Wirkungen durch das Errichten von gering dimensionierten Bauwerken und das Freihalten des Schutzstreifens (Waldschneisen). Betriebsbedingte Wirkungen auf den Landschaftsraum sind nicht zu erwarten. Durch das Vorhaben ergeben sich aber keine kumulierenden Wirkungen.

Zudem wird durch die unterirdische Verlegung der Leitung das Relief nicht verändert und landschaftsbildbeeinträchtigende oberirdische Bauwerke werden – mit Ausnahme der dauerhaften Zufahrten, Nebenbauwerke sowie Muffenbauwerke mit jeweils geringer Größe – nicht errichtet. Dort, wo baubedingt Gehölzentnahmen stattfinden, wird das Landschaftsbild modifiziert. Je nach Lage der Querungsstellen mit flächigen oder linearen Gehölzelementen sind weiträumigere visuelle Auswirkungen möglich. Gequerte Gehölzbereiche werden in der Regel dauerhaft aus Gründen der Leitungssicherung gehölzfrei bleiben. Ausnahmen bilden die Bereiche der Maßnahme V-T01B – Durchgehender Funktionserhalt der Leitstrukturen für

Fledermäuse, in denen durch Anpflanzung niedrigwüchsiger Gehölze zumindest eine Minderung der visuellen Trennwirkung von Gehölzbeständen vorliegt.

Für die drei betroffenen LBE „Parklandschaft Issumer Fleuth (LBE-I-010-O2)“, „Wald-Offenland Mosaik beim Welberssee (LBE-I-010-O3)“, „Niederungslandschaft westlich Kerken (LBE-I-020-O1)“, und „Wald-Offenland-Mosaik bei Krefeld-Hüls/ Hülser Bruch (LBE-I-020-O2)“, die mit einer hohen Empfindlichkeit bewertet wurden, sind insgesamt nur geringe bis mittlere Einwirkungsintensitäten zu erwarten. Vereinzelt kann die Auswirkungsintensität durch die Vermeidungsmaßnahme für den ‚Durchgehenden Funktionserhalt der Leitstrukturen für Fledermäuse‘ zusätzlich gemindert werden, sodass lediglich für die LBE „Niederungslandschaft westlich Kerken (LBE-I-020-O1)“ erhebliche Umweltauswirkungen mittlerer Intensität verbleiben. Für alle anderen LBE mit besonderer Bedeutung ergeben sich keine erheblichen Umweltauswirkungen oder lediglich erhebliche Umweltauswirkungen schwacher Intensität.

Landschaftsschutzgebiet „Kapellsche Bruch/Hamber Bruch“

Das Vorhaben durchquert das Landschaftsschutzgebiet insgesamt auf einer Strecke von etwa 290 m. Es kommt zu einer temporären Inanspruchnahme der LSG-Flächen durch Baubedarfsflächen von 1,3 ha (inkl. 65 m² temporäre Zuwegungen). Die Baubedarfsflächen beanspruchen dabei temporär Grünland- und Ackerflächen. Es wird das Gewässer „Hamber Ley“ in offener Bauweise gequert und der lineare Gehölzstreifen an seinem Ufer beansprucht. Ein Teil des LSGs, im Umkreis des Vorhabens, liegt im Bereich der vorhabenbedingten Wasserhaltung.

Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Der Eingriff in den kleinflächigen linearen Gehölzbestand am Gewässerufer wird von Dauer sein, da eine Gehölzpflanzung im Schutzstreifen nicht möglich ist. Das Landschaftsschutzgebiet umfasst auf ca. 243 ha zwei nordwestlich und südöstlich an Hamb angrenzende Teilgebiete mit Grünland geprägten, feuchten Niederungen. Wie im Schutzzweck erläutert, sind insbesondere die Erhaltung der Grünlandflächen und der die Landschaft gliedernden Gehölzbestände, sowie die Erhaltung der den Raum prägenden Feuchteverhältnisse und Fließgewässer und die Bedeutung für den regionalen Biotopverbund relevant. Die beanspruchten Offenlandflächen, wie Grünlandflächen, werden nur temporär beansprucht. Durch Einengung des Arbeitsstreifens im Bereich der Hamber Ley werden Eingriffe in das Gewässer und den Gehölzstreifen möglichst gering gehalten. Der Eingriff in die Gehölzbestände wird von Dauer sein, da eine Gehölzpflanzung im Schutzstreifen nicht möglich ist. Hier ist von einer dauerhaften Inanspruchnahme auf einer Fläche von insgesamt 87 m² auszugehen. Die vorhabenbedingte Wasserhaltung und damit verbundene Änderung des Grundwasserflurabstands ist ebenfalls nur temporär und wird nach Beendigung der Maßnahmen wieder gleichartig hergestellt. Der Schutzzweck bleibt weiterhin uneingeschränkt bestehen.

Landschaftsschutzgebiet „Veen-Sonsbecker-Bruch“

Das Vorhaben durchquert das Landschaftsschutzgebiet insgesamt auf einer Strecke von etwa 910 m. Es kommt zu einer temporären Inanspruchnahme der LSG-Flächen durch Baubedarfsflächen von 4,7 ha (inkl. 834 m² temporäre Zuwegungen, teilweise auf bereits bestehenden Wegen). Die Baubedarfsflächen beanspruchen dabei temporär Ackerflächen. Ein Wassergraben wird an zwei Stellen in offener Bauweise gequert, sowie ein Gehölzstreifen und eine Baumallee an einem Weg. Ein großer Teil des Landschaftsschutzgebietes liegt im Absenkbereich der vorhabenbedingten Wasserhaltung.

Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Der kleinflächige Eingriff in die Gehölzbestände wird von Dauer sein, da eine Gehölzpflanzung im Schutzstreifen nicht möglich ist. Das Landschaftsschutzgebiet umfasst auf ca. 457 ha einen reich strukturierten, Grünland geprägten Niederungsbereich westlich von Sonsbeck. Wie im Schutzzweck erläutert, sind insbesondere die Erhaltung der Grünlandflächen und der die Landschaft gliedernden Gehölzbestände, sowie die Erhaltung der den Raum prägenden Feuchteverhältnisse und Fließgewässer und die Bedeutung für den regionalen Biotopverbund relevant. Die Offenlandflächen wie Grünlandflächen im Eingriffsbereich werden nur temporär beansprucht. Durch Einengung des Arbeitsstreifens an den relevanten Stellen werden Eingriffe in das Gewässer und den Gehölzstreifen möglichst gering gehalten. Der Eingriff in die Gehölzbestände wird von Dauer sein, da eine Gehölzpflanzung im Schutzstreifen nicht möglich ist. Hier ist von einer dauerhaften Inanspruchnahme auf einer Fläche von insgesamt 203 m² auszugehen. Die vorhabenbedingte Wasserhaltung und damit verbundene Änderung des Grundwasserflurabstands ist ebenfalls nur temporär und wird nach Beendigung der Maßnahmen wieder gleichartig hergestellt. Der Schutzzweck bleibt weiterhin uneingeschränkt bestehen.

Landschaftsschutzgebiet „Im Bereich der Gelderner und Sevelener Heide“

Das Vorhaben durchquert das Landschaftsschutzgebiet insgesamt auf einer Strecke von etwa 3,1 km. Es kommt zu einer temporären Inanspruchnahme der LSG-Flächen durch Baubedarfsflächen von 12,7 ha (inkl. 0,5 ha temporäre Zuwegungen auf teilweise bereits bestehenden Wegen). Die Baubedarfsflächen beanspruchen dabei temporär intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen. Es werden die Gewässer „Fossa Eugeniana“ und „Schwanenley“, sowie ein Waldstück auf etwa 400 m Länge in offener Bauweise gequert. Am Rand einer Straße wird ein Gehölzstreifen durch eine Zuwegung beansprucht. Zwei Gewässer („Sevelener Landwehrbach“, „Aldegraaf Vorst“) werden in geschlossener Bauweise gequert und somit nicht beansprucht. Ein Teil des Landschaftsschutzgebietes liegt im Bereich der vorhabenbedingten Wasserhaltung.

Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Die Offenlandflächen wie Acker- und Grünlandflächen im Eingriffsbereich werden nur temporär beansprucht. Die vorhabenbedingte Wasserhaltung und damit verbundene Änderung des Grundwasserflurabstands ist ebenfalls nur temporär und wird nach Beendigung der Maßnahmen wieder gleichartig hergestellt. Der Eingriff in das Waldstück wird von Dauer sein, da eine Gehölzpflanzung im Schutzstreifen nicht möglich ist. Hier ist von einer dauerhaften Inanspruchnahme auf einer Fläche von insgesamt

9.614 m² auszugehen. Die Schutzausweisung des Landschaftsschutzgebietes dient der Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der landschaftsästhetisch bedeutsamen bäuerlichen Kulturlandschaft mit zahlreichen Waldparzellen und einem zusammenhängenden Waldbestand auf ehemaligen Heideflächen bei Geldern und Sevelen. Um die Einwirkung im Bereich des Waldstücks möglichst gering zu halten, erfolgt der Bau hier parallel zu einem bereits bestehenden gehölzfreien Schutzstreifen. Durch die sonstige Trassenführung und damit überwiegender Inanspruchnahme von offenen Landwirtschaftsflächen, bleibt der Schutzzweck weiterhin weitgehend bestehen.

Landschaftsschutzgebiet „Kevelaerer Donkenland“

Das Vorhaben durchquert das Landschaftsschutzgebiet insgesamt auf einer Strecke von etwa 3,7 km. Es kommt zu einer temporären Inanspruchnahme der LSG-Flächen durch Baubedarfsflächen von 14,5 ha (inkl. 0,2 ha temporäre Zuwegungen auf großteils bereits vorhandenen Wegen). Die Baubedarfsflächen beanspruchen dabei temporär Grünland- und Ackerflächen. Mehrere lineare Gehölzstreifen und kleinere Waldstücke, sowie Fließgewässer („Wetterley“, „Everdonksley“ und ein unbenannter Wassergraben) werden in offener Bauweise gequert. Ein großer Teil des Landschaftsschutzgebietes liegt im Bereich der vorhabenbedingten Wasserhaltung. Bei SL244_1+025 verbleiben auf einer Ackerfläche dauerhaft zwei Erdungsschächte mit einer Fläche von jeweils 13 m².

Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Die Offenlandflächen im Eingriffsbereich wie Acker- und Grünlandflächen werden nur temporär beansprucht. Die vorhabenbedingte Wasserhaltung und damit verbundene Änderung des Grundwasserflurabstands ist ebenfalls nur temporär und wird nach Beendigung der Maßnahmen wieder gleichartig hergestellt. Der Flächenverlust im Bereich der zwei Erdungsschächte ist dauerhaft, mit einer Gesamtfläche von 26 m² jedoch sehr gering und auf einer intensiv genutzten Ackerfläche verortet. Der Eingriff in die kleinflächigen Gehölzbestände wird ebenfalls von Dauer sein, da eine Gehölzpflanzung im Schutzstreifen nicht möglich ist. Hier ist von einer dauerhaften Inanspruchnahme auf einer Fläche von insgesamt 1.258 m² auszugehen. Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die von Gräben und Bachniederungen durchzogene Donkenlandschaft östlich und südöstlich von Kevelaer sowie östlich von Winnekendonk und nördlich von Kapellen, die mit der Niers- und Issumer Fleuthniederung eine Einheit bildet, und in der Feldgehölze, Einzelbäume, Heckenstrukturen, Baumreihen, klein- und großflächige Waldparzellen sowie der Nutzungswechsel zwischen Acker- und Weideflächen das Landschaftsbild prägen. Wie im Schutzzweck erläutert, sind besonders die Erhaltung der zum Teil seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, der Gehölzbestände, der landschaftstypischen Geländekanten und Niederungen sowie die Erhaltung der charakteristisch schleifenförmigen Gewässer bzw. Kendel und der im Gebiet vorkommenden wertvollen Biotope, wie feuchten Grünlandflächen, Stillgewässer, Bruchwälder und Saumstrukturen relevant. Durch die Trassenführung und damit überwiegender Inanspruchnahme von offenen Landwirtschaftsflächen bleibt der Schutzzweck weiterhin uneingeschränkt bestehen. Es handelt sich lediglich um geringe Beeinträchtigungen des Schutzgebiets.

Landschaftsschutzgebiet „Landwehr, Siebenhaeuser Graben und Niepkanal“

Das Vorhaben durchquert das Landschaftsschutzgebiet insgesamt auf einer Strecke von etwa 1,5 km. Es kommt zu einer temporären Inanspruchnahme der LSG-Flächen durch Baubedarfsflächen von 6,6 ha (inkl. 0,6 ha temporäre Zuwegungen teilweise auf bereits bestehenden Wegen). Die Baubedarfsflächen beanspruchen dabei temporär Grünland- und Ackerflächen. Die Fließgewässer „Landwehr“ und „Limitgraben“, sowie zwei kleine Waldstücke werden in geschlossener Bauweise gequert, wodurch keine Flächenbeanspruchung entsteht. Es werden jedoch einzelne Gehölze am Rand eines Waldstücks in Anspruch genommen. Ein Teil des Landschaftsschutzgebietes liegt im Bereich der vorhabenbedingten Wasserhaltung.

Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Die Offenlandflächen im Eingriffsbereich wie Ackerflächen werden nur temporär beansprucht. Wie im Schutzzweck erläutert, ist im Schutzgebiet insbesondere die Erhaltung der Niederterrassen mit den eingelagerten Rinnen, des durch Einzelbäume, Baumgruppen und -reihen sowie offene Wasserflächen und Feldgehölze gegliederten und belebten Landschaftsraumes, der feuchten bis nassen Wiesen und Weiden, Altholzbeständen, offenen Wasserflächen sowie Erlenbruchrelikten und Gräben und die Verbesserung der Verfügbarkeit von Naturgütern durch Wasserrückhaltung zur Anreicherung des Grundwassers relevant. Die vorhabenbedingte Wasserhaltung und damit verbundene Änderung des Grundwasserflurabstands ist nur temporär und wird nach Beendigung der Maßnahmen wieder gleichartig hergestellt. Der Eingriff in die kleinflächigen Gehölzbestände wird jedoch von Dauer sein, da eine Gehölzpflanzung im Schutzstreifen nicht möglich ist. Hier ist von einer dauerhaften Inanspruchnahme auf einer Fläche von insgesamt 167 m² auszugehen. Durch die Trassenführung und damit überwiegender Inanspruchnahme von offenen Landwirtschaftsflächen bleibt der Schutzzweck weiterhin uneingeschränkt bestehen.

Landschaftsschutzgebiet „Spring und Gastendonker Graben“

Das Vorhaben durchquert das Landschaftsschutzgebiet insgesamt auf einer Strecke von etwa 820 m. Es kommt zu einer temporären Inanspruchnahme der LSG-Flächen durch Baubedarfsflächen von 5,9 ha (inkl. 0,4 ha temporäre Zuwegungen). Die Baubedarfsflächen beanspruchen dabei temporär Grünland- und Ackerflächen. Das Gewässer „Schwarze Rahm“ wird in offener Bauweise gequert. Eine lineare Gehölzreihe wird in geschlossener Bauweise gequert, befindet sich aber im Bereich der Bauflächen, wird also an dieser Stelle beansprucht. Ein Teil des Landschaftsschutzgebietes liegt im Bereich der vorhabenbedingten Wasserhaltung.

Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Die Offenlandflächen im Eingriffsbereich wie Grünland- und Ackerflächen, sowie Gewässerbereiche werden nur temporär beansprucht. Die beanspruchten Gehölze werden nach Beendigung des Baus wieder angepflanzt. Wie im Schutzzweck erläutert, ist im Schutzgebiet insbesondere die Erhaltung der Mittel- und Niederterrassenrinnen, einschließlich der Terrassenkanten, geprägt durch die Gräben selbst und durch großflächige Waldbereiche im Wechsel mit Grünlandbereichen, die Erhaltung von Bruchwaldrelikten, feuchten bis nassen Wiesen und Weiden, Kopfbäumen und Althölzern sowie kleinflächigen Röhrichten und die Verbesserung der Verfügbarkeit von Naturgütern durch

Wasserrückhaltung zur Anreicherung des Grundwassers relevant. Die vorhabenbedingte Wasserhaltung und damit verbundene Änderung des Grundwasserflurabstands ist nur temporär und wird nach Beendigung der Maßnahmen wieder gleichartig hergestellt. Durch die Trassenführung und damit überwiegender Inanspruchnahme von offenen Landwirtschaftsflächen bleibt der Schutzzweck weiterhin uneingeschränkt bestehen.

Landschaftsschutzgebiet „Anrather Bach/Kehn“

Das Vorhaben durchquert das Landschaftsschutzgebiet insgesamt auf einer Strecke von etwa 402 m. Es kommt zu einer temporären Inanspruchnahme der LSG-Flächen durch Baubedarfsflächen von 1,4 ha (inkl. 880 m² temporäre Zuwegungen auf großteils bereits bestehenden Wegen). Die Baubedarfsflächen beanspruchen dabei temporär Grünland- und Ackerflächen. Ein kleiner Teil des Landschaftsschutzgebietes liegt im Bereich der vorhabenbedingten Wasserhaltung. Zwei lineare Gehölzreihen werden in geschlossener Bauweise gequert und somit nicht beansprucht. Eine Baumallee wird in offener Bauweise gequert.

Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Die Offenlandflächen im Eingriffsbereich wie Grünland- und Ackerflächen werden nur temporär beansprucht. Im Bereich der Baumallee kommt es zu einzelnen Baumentnahmen, dieser Eingriff wird von Dauer sein, da eine Gehölzpflanzung im Schutzstreifen nicht möglich ist. Das Landschaftsschutzgebiet umfasst auf ca. 404 ha die Niederung des Anrather Baches sowie die Niederungsbereiche um Kehn von Hochbend im Süden bis Steinheide im Norden sowie die Abgrabungsbereiche südlich von St. Tönis. Es ist geprägt durch ehemals grundwasserbeeinflusste Böden (Gley, Braunerde-Gley). Wie im Schutzzweck erläutert, ist besonders die Erhaltung eines strukturreichen Landschaftsraumes, der durch eine breite Niederung mit größeren Grünland- und Waldflächen gekennzeichnet ist, sowie die Erhaltung aller Grünlandbereiche, aller Laubholzbestände, Einzelbäume, Baumreihen und -gruppen, Hecken und Obstwiesen, der Geländekanten und Althölzern relevant. Die vorhabenbedingte Wasserhaltung und damit verbundene Änderung des Grundwasserflurabstands ist nur temporär und wird nach Beendigung der Maßnahmen wieder gleichartig hergestellt. Durch die Trassenführung und damit überwiegender Inanspruchnahme von offenen Landwirtschaftsflächen bleibt der Schutzzweck weiterhin uneingeschränkt bestehen.

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Umweltauswirkungen hoher Intensität zu erwarten. Durch die Erdkabelverlegung ergeben sich nur kleinflächige Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Gehölzentfernung im Bereich des Schutzstreifens und der Errichtung kleinerer Bauwerke. Betriebsbedingte Wirkungen ergeben sich auf das Schutzgut nicht.

h) Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die maßgeblichen Umweltziele für das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge ergeben sich insb. aus den folgenden gesetzlichen Grundlagen/ Regelwerken (i. V. m. den landesrechtlichen Rechtsnormen):

- Bundesnaturschutzgesetz,
- Bundeswaldgesetz,
- Denkmalschutzgesetz NRW,
- Bundes-Immissionsschutzgesetz,
- Welterbekonvention,
- Malta-Konvention 1992.

Die Umweltziele werden zudem zur Bestimmung der Relevanzschwelle bei der Bewertung der Umweltauswirkungen herangezogen. Konkret sind folgende Umweltziele in die Bewertung eingeflossen:

- Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften und ihrer Kultur-, Bau- und Bodendenkmale,
- Schutz und Vorsorge von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen,
- Erfassung, Schutz und Erhalt des Kulturerbes,
- Erhalt der Archivfunktion,
- Vermeidung der Beeinträchtigung von Denkmalen und Bereichen mit archäologischer Bedeutung.

Der Vorhabenträger bewertet die Auswirkungen auf Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter im Untersuchungsraum.

Begründete Bewertung

Einwirkungsintensität Kulturlandschaftsraum 11 – Niederrheinische Höhen

Der gering empfindliche Kulturlandschaftsraum 11 – Niederrheinische Höhen, der überwiegend grünlandgeprägt und gehölzarm ist, wird in sowohl offener als auch geschlossener Bauweise gequert. Aufgrund der Ausstattung und Verlegeart bestehen geringe Einwirkungsintensitäten.

Einwirkungsintensität Kulturlandschaftsraum 12 – Niersniederung

Der mittel empfindliche Kulturlandschaftsraum 12 – Niersniederung, wird sowohl in offener als auch geschlossener Bauweise gequert. Aufgrund der bau- oder anlagebedingten Inanspruchnahme typischer Kulturlandschaftselemente durch die teilweise offene Verlegung bestehen geringe Einwirkungsintensitäten.

Einwirkungsintensität Kulturlandschaftsraum 18 – Krefeld-Grevenbroicher Ackerterrassen

Der gering empfindliche Kulturlandschaftsraum 18 – Krefeld-Grevenbroicher Ackerterrassen, der überwiegend von Ackerland geprägt und gehölzarm ist, wird in sowohl offener als auch geschlossener Bauweise gequert. Aufgrund der Ausstattung und Verlegeart bestehen geringe Einwirkungsintensitäten.

Der Vorhabenträger gibt daher an, dass für die 12 – Niersniederung erhebliche Umweltauswirkungen mit schwacher Intensität sowie für die Kulturlandschaftsräume 11 – Niederrheinische Höhen und 18 – Krefeld-Grevenbroicher Ackerterrassen keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben.

Es wird folgend zutreffend ausgeführt, dass für den Kulturlandschaftsraum 12 – Niersniederung unter Berücksichtigung weitreichender Vermeidungsmaßnahmen, wie geschlossener Querung von typischen Kulturlandschaftselementen sowie die Anwendung der Maßnahme zur Wiederherstellung von Fledermausleitstrukturen, die Auswirkungsintensität auf „keine“ reduziert werden kann.

Somit verbleiben unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für alle Kulturlandschaftsräume keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Geotope

Im planfestgestellten Abschnitt NRW3a werden keine Geotope in Anspruch genommen.

Bodendenkmäler

Bei der Bewertung der Einwirkungsintensität werden die Bodendenkmäler bewertet. Bodendenkmäler, die sich außerhalb der Flächen für Arbeitsstreifen oder Zuwegungen befinden und für die daher keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben anzunehmen ist, werden nicht berücksichtigt.

Für die Bodendenkmäler im Bereich der SL252_0+150, SL252_1+200, SL265_0+250 und SL283_0+600 verbleiben laut der Vorhabenträger unter Berücksichtigung der im Gutachten Denkmalschutzrechtliche Belange (Unterlage H5) vorgesehenen bauvorlaufenden und baubegleitenden bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen sowie baubegleitender Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (V-Bo1, V-OG4-7), die im Bodenschutzkonzept (Unterlage J3) konkretisiert sind, keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Baudenkmäler

Es befinden sich keine Baudenkmäler innerhalb der Baubedarfsfläche oder im Bereich der Zuwegungen. Daher sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf Baudenkmäler zu erwarten.

Insgesamt verbleiben für das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter keine erheblichen Umweltauswirkungen.

i) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Nach Abschluss der Herstellungsphase verbleiben zwischen den Schutzgütern überwiegend keine erheblichen Umweltauswirkungen und in einer geringen Anzahl räumlich sehr begrenzte erhebliche Umweltauswirkungen. Bspw. ist nach Abschluss der Bautätigkeiten keine Wasserhaltung mehr erforderlich, die temporär genutzten Baubedarfsflächen werden wieder-

hergestellt und die Oberflächenversiegelung des Bodens durch Nebenanlagen ist sehr gering. Auch die baubedingten Umweltauswirkungen durch Schallemissionen sind nur temporär. Die Schutzgutfunktionen stellen sich nach Abschluss der Bautätigkeiten wieder ein oder werden wiederhergestellt.

Über die in den einzelnen Schutzgütern betrachteten Wechselwirkungen hinaus, sind keine sich verstärkenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern erkennbar.

4. Zusammenfassung

Im Rahmen des UVP-Berichts wurden vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben sowie bewertet. Der Prüfungsumfang des UVP-Berichtes schließt die Ermittlung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens ein und bezieht sich auf die Schutzgüter nach UVPG:

- Menschen, insb. die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Wie in der zusammenfassenden Darstellung dargelegt, führt das Vorhaben zu erheblichen Umweltauswirkungen unterschiedlichen Umfangs auf die verschiedenen Schutzgüter. Auf dieser Grundlage wurden die Umweltauswirkungen des Vorhabens auch im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge bewertet. Dabei wurden negative, neutrale und positive Wirkungen auf die Umweltziele ermittelt. Die begründete Bewertung wird bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt.

IV. Materiell-rechtliche Bewertung

Um planfestgestellt werden zu können, muss das Vorhaben, für das die Planfeststellung beantragt worden ist, eine Planrechtfertigung aufweisen, mit den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts in Einklang stehen und es müssen gemäß § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden.

In diesem Kontext sind insb. die Neuregelungen zur Alternativenprüfung zu berücksichtigen. Gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 NABEG gelten die neu in § 43 Abs. 3c EnWG definierten Optimierungsgebote. Zudem regelt § 18 Abs. 4a NABEG nunmehr, dass eine detaillierte Prüfung von Alternativen nur zu erfolgen hat, wenn es sich um Ausführungsvarianten handelt, die sich nach den in dem jeweiligen Stadium des Planungsprozesses angestellten Sachverhalts-ermittlungen auf Grund einer überschlägigen Prüfung der insoweit abwägungsrelevanten Belange nach § 1 Abs. 2 und § 18 Abs. 4 NABEG als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten.

1. Planrechtfertigung

Für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG ist die für jede Fachplanung erforderliche Planrechtfertigung gegeben. Sie liegt vor, wenn für das Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des einschlägigen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht und, in den Fällen, in denen sich das Vorhaben – wie hier – nicht ohne die Inanspruchnahme von Grundeigentum Privater verwirklichen lässt, die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen generell geeignet sind, entgegenstehende Eigentumsbelange zu überwinden.⁶⁴ Zur Erfüllung dessen wird jedoch keine strikte Erforderlichkeit i. S. e. Unabdingbarkeit des Vorhabens gefordert, sondern lediglich, dass die Verwirklichung des Vorhabens vernünftiger Weise geboten erscheint.⁶⁵ Durch dieses nicht allzu enge Erfordernis soll groben Planungsmissgriffen vorgebeugt werden.⁶⁶

Die genannten Voraussetzungen werden durch das planfestgestellte Vorhaben unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedarfsfeststellung (sogleich Ziff. B.IV.1.a) dieser Entscheidung) und seiner energiewirtschaftlichen Bedeutung (sodann Ziff. B.IV.1.b) dieser Entscheidung) erfüllt.

a) Gesetzliche Bedarfsfeststellung

Das entscheidungsgegenständliche Vorhaben wird als Vorhaben Nr. 1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG geführt, so dass seine energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf mit Verbindlichkeit für die Planfeststellungsbehörde gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG i. V. m. § 12e Abs. 4 EnWG feststeht. Vor diesem Hintergrund ist die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG. § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG unterstreicht dies, wenn es dort heißt, die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Stromleitungen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen, liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

b) Energiewirtschaftliche Bedeutung

Ungeachtet der soeben dargestellten gesetzlichen Bedarfsfeststellung ist das planfestgestellte Vorhaben gemessen an der fachplanungsrechtlichen Zielsetzung des § 1 Abs. 1 EnWG auch aufgrund seiner energiewirtschaftlichen Bedeutung vernünftigerweise geboten.

⁶⁴ NdsOVG, Urt. v. 22.02.2012 – 7 KS 71/10, juris, Rn. 25.

⁶⁵ St. Rspr. des BVerwG, zuletzt: BVerwG, Urt. v. 10.02.2016 – 9 A 1/15, juris, Rn. 11.

⁶⁶ BVerwG, Beschl. v. 25.02.2014 – 7 B 24/13, juris, Rn. 9.

Der Bedarf resultiert vornehmlich aus dem mit der Energiewende beförderten und notwendigen Anstieg erneuerbarer Energien.⁶⁷ Das Vorhaben Nr. 1 BBPIG bildet einen zentralen Transportkorridor von Niedersachsen nach NRW, um Strom aus erneuerbaren Energien in Nord-Süd-Richtung abzutransportieren. Dadurch werden zusätzliche Übertragungskapazitäten erforderlich, um auch zukünftig die Versorgungssicherheit und die Systemstabilität gewährleisten zu können.⁶⁸ Als eine wirksame und zentrale Maßnahme zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Übertragungsnetzes wurde der Neubau des Höchstspannungserdkabelvorhabens Emden-Ost – Osterath (Vorhaben Nr. 1 BBPIG – „A-Nord“) erstmals in der Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2012 der Bundesnetzagentur vom 25.11.2012 als Maßnahme 01 des Korridors A identifiziert.⁶⁹ Mit Hilfe des Vorhabens Nr. 1 BBPIG sollen die in der Nordsee durch Windenergieanlagen erzeugten Strommengen in den Westen Deutschlands transportiert werden. Neben dem Abtransport von Offshore-Windenergie besteht zudem der Bedarf zum Abtransport der verstärkten Einspeisung von Onshore-Windenergie.⁷⁰ Ohne die Errichtung und Betriebsbereitschaft der HGÜ-Verbindung von Vorhaben Nr. 1 BBPIG bestünden Netzengpässe im angrenzenden 380-/220-kV-Netz. Dies hätte zur Folge, dass der vorrangig zu integrierende Strom aus erneuerbaren Energien z. T. erheblichen Einspeiseeinschränkungen unterworfen wäre (Unterlage A2.1, Kap. 1.5, S. 25). Der verlustarme Energietransport über längere Strecken vermeidet den Ausbau des Drehstromnetzes an anderer Stelle. Das Vorhaben Nr. 1 BBPIG ist inzwischen im Startnetz des bestätigten Netzentwicklungsplans als Maßnahme DC1 fest verankert. Ausweislich der Bestätigung des Netzentwicklungsplans 2023-2037/2045 besteht daher weiterhin ein Bedarf an der Umsetzung des Vorhabens.⁷¹

Im Ergebnis verfolgt das planfestgestellte Vorhaben das Ziel, einer möglichst sicheren und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

2. Bindungswirkung der Bundesfachplanung

Die Entscheidungen der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung nach § 12 Abs. 1 NABEG sind gemäß § 15 Abs. 1 NABEG für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren verbindlich. Diese Regelung dient der Beschleunigung des Netzausbaus, von

⁶⁷ Hierzu eingehend BT-Drs. 17/12638, vom 06.03.2013, S. 11 bis 13.

⁶⁸ Vgl. ebd.

⁶⁹ Vgl. allgemein zur Unverzichtbarkeit der im Netzentwicklungsplan Strom 2012 ausgewiesenen Vorhaben zu § 1 BBPIG: BT-Drs. 17/12638, S. 13, 16; Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2012 der Bundesnetzagentur v. 25.11.2012, S. 121.

⁷⁰ Ebd., S. 119.

⁷¹ Bedarfsermittlung 2023-2037/2045, Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom für die Zieljahre 2037/2045 v. 01.03.2024, S. 30.

der nur bei Vorliegen zwingender Gründe gemäß § 18 Abs. 3a Satz 3 NABEG abgewichen werden kann.⁷²

Die in § 15 Abs. 1 Satz 1 NABEG verankerte Bindungswirkung ist nach der gesetzlichen Intention „Ausdruck der engen Verzahnung zwischen der Bundesfachplanung mit dem nachfolgenden Planfeststellungsverfahren“⁷³ und bezweckt für dieses eine „erhebliche“ Entlastung.⁷⁴ Die Verbindlichkeit ist i. S. e. strikten Bindungswirkung zu verstehen.⁷⁵ Sie bezieht sich auf den Verlauf der Stromleitungstrasse innerhalb des in der Bundesfachplanung bestimmten Trassenkorridors.⁷⁶ Die Bindungswirkung hat zur Folge, dass im Rahmen der Planfeststellung von diesem Verlauf nicht mehr abgewichen werden kann.

Jedoch entfaltet § 15 Abs. 1 Satz 1 NABEG über die Bindungswirkung hinaus keine Gestattungswirkung, das heißt, die Bundesfachplanungsentscheidung lässt das Vorhaben als solches noch nicht zu. Die Zulassungsentscheidung erfolgt vielmehr auf Grundlage des Planfeststellungsverfahrens (§§ 18 ff. NABEG). Dem dient dieser Planfeststellungsbeschluss, der eine Trassenführung innerhalb des in der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridors zum Gegenstand hat.

3. Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen

Das Vorhaben genügt auch den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts.

a) Immissionsschutz

Dem Vorhaben stehen keine Vorschriften des Immissionsschutzrechts entgegen, die nicht im Wege der Abwägung überwunden werden könnten. Das planfestgestellte Vorhaben, d. h. die Errichtung und der Betrieb der Höchstspannungsleitung, unterfällt als sonstige ortsfeste Einrichtung nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) dem anlagenbezogenen Immissionsschutz nach dem BImSchG.

Die dafür erforderlichen Baustellen stellen als Grundstücke, auf denen Arbeiten durchgeführt werden, die Emissionen verursachen können, ebenfalls Anlagen i. S. d. § 3 Abs. 5 Nr. 3 Alt. 3 BImSchG dar.

⁷² BT-Drs. 19/23491, S. 40; Keienburg, in: Theobald/Kühling, NABEG, 125. EL Mai 2024, § 18 Rn. 26.

⁷³ BT-Drs. 17/6073, S. 27, Sp. 1.

⁷⁴ BT-Drs. 17/6073, S. 27, Sp. 2.

⁷⁵ De Witt, in: ders./Scheuten, NABEG, München 2013, § 15 Rn. 9; Lau, NVwZ 2017, 830; Schmitz/Uibeleisen, Netzausbau, München 2016, Rn. 500; der Rechtsbegriff „verbindlich“ ist u. a. aus der Raumordnung bekannt. Er findet sich in § 3 Nr. 2 ROG und bezieht sich auf Ziele der Raumordnung, die strikt zu beachten sind (§ 4 Abs. 1 S. 1 ROG).

⁷⁶ Schmitz/Uibeleisen, Netzausbau, München 2016, Rn. 500.

Die Anlagen bedürfen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Gleichwohl sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind bzw. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Als schädliche Umwelteinwirkungen bezeichnet § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Immissionen in diesem Sinne sind gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen. Hier sind v. a. elektrische und magnetische Felder (s. Ziff. B.IV.3.a)(aa)), die vorhabenbedingten Geräuschimmissionen (s. Ziff. B.IV.3.a)(bb)), Luftschadstoffe (s. Ziff. B.IV.3.a)(cc)), Erschütterungen (s. Ziff. B.IV.3.a)(dd)) sowie Lichtimmissionen (s. Ziff. B.IV.3.a)(ee)) von Relevanz. Im Einzelnen:

(aa) Elektrische und magnetische Felder

Die Anforderungen der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) an die Erdkabel sind eingehalten (vgl. Unterlage E1.2).

Elektrische und magnetische Felder entstehen dort, wo eine elektrische Spannung vorhanden ist, und ein Strom fließt. Die Zulässigkeit derartiger Immissionen richtet sich nach der 26. BImSchV, die als Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 BImSchG erlassen wurde und die Anforderungen des § 22 Abs. 1 BImSchG konkretisiert.

HGÜ-Leitungen fallen als ortsfeste Anlagen zur Fortleitung von Gleichstrom mit einer Nennspannung von 2.000 V oder mehr (Gleichstromanlagen) nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 der 26. BImSchV in den Anwendungsbereich der Verordnung.

(1) Grenzwerteinhaltung

Nach § 3a Satz 1 Nr. 1 der 26. BImSchV sind die Gleichstromerkabel so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbe-
reich an Orten, die zum dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, den im Anhang 1a der 26. BImSchV genannten Grenzwert der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten sowie Wirkungen wie Funkenentladungen auch zwischen Personen und leitfähigen Objekten, die zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können, vermieden werden. Der Grenzwert muss daher nicht flächendeckend eingehalten werden, sondern nur dort, wo sich Menschen zumindest vorübergehend aufhalten. Ein vorübergehender Aufenthalt setzt eine gewisse Verweildauer einer einzelnen Person voraus.

Dabei sollten der Aufenthalt im Rahmen von Notfallsituationen und Rettungsaktionen außer Betracht bleiben, Ziffer II.3a.3, S. 26, der LAI-Hinweise 2014⁷⁷.

Bei Einhaltung der folgenden Grenzwerte sind schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG nicht gegeben (Tabelle 22):

Tabelle 22: Gesetzliche Grenzwerte für Gleichstrom nach Anhang 1a der 26. BImSchV

Frequenz(f) in Hz	Grenzwerte	
	Elektrische Feldstärke in (kV/m) (effektiv)	Magnetische Flussdichte in μT (effektiv)
0	–	500

Die Grenzwerte sind nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG von Rechts wegen nicht zu beanstanden⁷⁸. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind diese Grenzwerte ausreichend, um den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung zu gewährleisten. Denn die auf den Empfehlungen der internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) sowie der Weltgesundheitsorganisation (WHO)⁷⁹ basierenden Immissionsgrenzwerte der 26. BImSchV werden fortwährend durch die Strahlenschutzkommission (SSK) und das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) überprüft, die mangels belastbarer gegenteiliger Erkenntnisse bisher keinen Anlass sahen, die bestehenden Grenzwerte in Frage zu stellen.

Die SSK veröffentlichte bislang drei Dokumente aus den Jahren 2001, 2008 und 2013 zu Gleichstrom-Magnetfeldern. Im Dokument „Grenzwerte und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern, Empfehlung der Strahlenschutzkommission“ (2001), heißt es auf S. 8: *„Die Veröffentlichungen der letzten Jahre über statische elektrische und magnetische Felder geben keine Hinweise auf bislang unbekannte bzw. unberücksichtigt gebliebene Gesundheitsbeeinträchtigungen oder Anhaltspunkte für einen wissenschaftlich begründeten Verdacht.“* In den beiden Folgedokumenten aus den Jahren 2008 und 2013 wird diese Aussage nicht infrage gestellt. Der Planfeststellungsbehörde liegen bisher keine begründeten Anhaltspunkte für eine abweichende Beurteilung dieser Erkenntnisgrundlage vor. Ausgehend davon hat der Bundesverordnungsgeber im Rahmen der Novellierung der 26. BImSchV vom 14.08.2013 unter Berücksichtigung aller wissenschaftlichen Erkenntnisse von seinem weiten Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum Gebrauch gemacht und die bisher geltenden Grenzwerte in zulässiger Weise bestehen lassen⁸⁰.

⁷⁷ LAI-Hinweise 2014 „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV)“.

⁷⁸ Vgl. BVerwG, Urt. v. 14.06.2018 – 4 A 10.17 –, juris Rn. 33 mit Verweis auf Beschl. v. 26.09.2013 – 4 VR 1.13 –, juris Rn. 33 ff.; BVerwG, Urt. v. 04.04.2019 – 4 A 6/18 –, juris Rn. 28 m. w. N.

⁷⁹ BT-Drs. 17/12372, S. 10.

⁸⁰ Vgl. BVerwG, Urt. v. 26.09.2013 – 4 VR 1.13 –, juris Rn. 33-38; BVerwG, Urt. v. 14.06.2017 – 4 A 11.16 –, juris Rn. 28.

Im vorliegenden Fall werden die Vorgaben der 26. BImSchV auf Grundlage dieser Erkenntnisse ohne Weiteres eingehalten.

Die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte der magnetischen und elektrischen Felder, stellt auch sicher, dass gesunde Lebensverhältnisse gewahrt werden. Wissenschaftlich belastbare Hinweise auf eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch niederfrequente und statische Felder unterhalb der Grenzwerte gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand nicht. Entsprechend der Erläuterungen in Unterlage E4 wird sichergestellt, dass keine über die Grenzwerte der relevanten Normen, Richtlinien und anerkannten Regeln der Technik hinausgehenden elektromagnetischen Beeinflussungen auftreten werden. Daher waren die Äußerungen (Akten-Nrn. 000015, 700005, 700016, 700017, 700065, 700077, 700078) zurückzuweisen, soweit diese Forderungen aufstellen, die über den Umfang der Nebenbestimmungen, der Zusagen des Vorhabenträgers und der festgestellten Planunterlagen hinausgehen.

Im Einzelnen dazu:

Der Vorhabenträger hat in den vorgelegten Gutachten (Unterlage E1.1 und E1.2) nachvollziehbar dargelegt, dass beim Betrieb des planfestgestellten Vorhabens die Vorgaben der 26. BImSchV sicher eingehalten werden.

Der Vorhabenträger hat in den vorgelegten Gutachten nachvollziehbar dargelegt, dass in dem Einwirkungsbereich der geplanten Gleichstromerdkabel keine maßgeblichen Immissionsorte festgestellt wurden, so dass keine Berechnungen zum Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte nach § 3a der 26. BImSchV gefordert sind (vgl. Unterlage E1.1, Kap. 4.1 und 4.2.1, S. 27 f.).

Der vom Vorhabenträger vorgelegte Immissionsschutzbericht hat entsprechend der Ziff. II.3a.2 der LAI-Hinweise (a. a. O.) den Einwirkungsbereich von 1 m im Bereich von Gleichstromanlagen für maßgebliche Immissionsorte (IO), die dem dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, auf einen Radius von 1 m um das Erdkabel festgesetzt.

Die Überdeckung der Erdkabel beträgt durchgehend mehr als 1,7 m und ist somit immer größer als der Einwirkungsbereich. Daher konnte das Vorliegen von Immissionsorten nachvollziehbar ausgeschlossen werden (vgl. Unterlage E1.1, Kap. 4.2.1, S. 27). Die Vorgaben des § 3a der 26. BImSchV werden eingehalten.

Der Vorhabenträger hat dennoch für jeden technischen Abschnitt und bei Bedarf unterteilt in die jeweils geplanten Bauweisen, Berechnungen der magnetischen Flussdichte durchgeführt. Dabei wurden als Betrachtungsorte die Orte des dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalts von Menschen an jedem technischen Abschnitt direkt oberhalb der Gleichstromerdkabeltrasse gewählt. Der Vorhabenträger hat für die Berechnungen eine Überdeckung von 1,7 m der Gleichstromerdkabelverbindungen des Vorhabens Nr. 1 BBPIG angenommen, auch wenn die Überdeckung insb. in Bereichen der geschlossenen Bauweise üblicherweise deutlich größer ist als die angenommene Mindestüberdeckung.

Die vom Vorhabenträger vorgelegten Gutachten zur Bewertung der magnetischen Felder enthalten die maßgebliche höchste betriebliche Anlagenauslastung von 1.600 A pro Kabelverbindung (vgl. Unterlage E1.1 und E1.2). Wegen der vektoriellen Überlagerung der von

den einzelnen Verbindungen erzeugten Feldanteile, die sowohl zur Verstärkung als auch zur partiellen Verringerung der resultierenden magnetischen Flussdichte führen kann, wurden jeweils alle möglichen Kombinationen der Betriebszustände des Systems „A-Nord“ (Vorhaben Nr. 1 BBPIG) untersucht (vgl. Unterlage E1.1, Kap. 2.2, S. 19 ff.). Zugrunde gelegt wurde für die Verteilung der Ströme im Kabelgraben jeweils die ungünstigste Betriebsart.

Tabelle 23: Berechnete magnetische Flussdichte an den Betrachtungsorten

Technischer Abschnitt	Betrachtungsort (Stationierung)	Magnetische Flussdichte		Unterlage
		0 Hz	Grenzwertausschöpfung	
A-Nord System A – A-Nord System B, offene Bauweise				
1	ca. SL289_0+600	174 μ T	34,8 %	E1.2 Kap. 2
A-Nord System A – A-Nord System B, Pilotrohrvortrieb				
2	ca. SL263_0+100	170 μ T	34 %	E1.2 Kap. 3
A-Nord System A – A-Nord System B, Engstellenprofil				
3	ca. SL275_0+800	138 μ T	27,6 %	E1.2 Kap. 4
A-Nord System A – A-Nord System B, HDD				
4	ca. SL271_0+000	174 μ T	34,8 %	E1.2 Kap. 5

Der Grenzwert wird an allen Betrachtungsorten und in allen Bauweisen sicher eingehalten. Die maximale magnetische Flussdichte beträgt 174 μ T. Mit größerer Verlegungstiefe und mit zunehmender Entfernung nimmt die magnetische Flussdichte zudem wesentlich ab. Die Berechnungsergebnisse liegen für alle untersuchten Kabelkonfigurationen unter dem Grenzwert von 500 μ T.

(2) Summation

Eine Summationsbetrachtung ändert dieses Ergebnis nicht. Nach § 3a Satz 2 der 26. BImSchV sind bei der Frage, ob der Grenzwert eingehalten ist, alle relevanten Immissionen zu berücksichtigen. Nach Ziffer II.3a.5 der LAI-Hinweise 2014 (a. a. O.) sind magnetische Flussdichten von anderen Gleichstromanlagen im Einwirkungsbereich zu berücksichtigen, wenn sie relevant zur Immission beitragen können. Die Summenformeln in Anhang 2a der 26. BImSchV gelten nach den LAI-Hinweisen 2014 nur für Immissionen mit Frequenzen größer oder gleich 1 Hz, da es keinen wissenschaftlichen Anhaltspunkt für ein gemeinsames Wirkmodell von Gleichfeldern und Wechselfeldern gibt. Die Immissionen von Gleichstrom sind daher ausgenommen und getrennt von Wechselfeldern zu betrachten. Derartige andere Gleichstromanlagen, von denen statische magnetische Flussdichten ausgehen, befinden sich nicht im Einwirkungsbereich der Gleichstromkabel.

(3) Funkenentladungen

Letztlich sind auch erhebliche Belästigungen und Schäden durch Funkenentladungen, die § 3a Satz 1 Nr. 2 der 26. BImSchV zu vermeiden gebietet, nicht zu prognostizieren. Nach Ziff. II.3a.6 der LAI-Hinweise von 2014 (a. a. O.) ist i. d. R. für den Ausschluss solcher Funkenentladungen eine Berechnung und zusätzlich ggf. Messung statischer elektrischer Felder notwendig. Da die Schirmung der Erdkabel und Erdreich ein Austreten des elektrischen Feldes verhindert, kann es nicht zu solchen Funkenentladungen kommen.

(4) Minimierungsgebot

Das Vorhaben ist mit dem Minimierungsgebot vereinbar.

Die immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten erschöpfen sich bei einer Hochspannungsleitung nicht in der Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG durch Einhaltung der in der 26. BImSchV geregelten Immissionsgrenzwerte. Zusätzlich sind nach § 4 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren.

Dabei verlangt § 4 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV nicht die Ausschöpfung des technisch-wissenschaftlich möglichen Minimierungspotenzials, sondern eine risikoproportionale Emissionsbegrenzung im Rahmen des Standes der Technik und damit ein vernünftiges Optimum⁸¹. Verlangt ist keine Vorsorge vor Immissionen durch elektromagnetische Felder „um jeden Preis“ und auf Kosten anderer zur Erreichung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Ziele⁸². Die Norm erweist sich danach – insoweit vergleichbar dem § 50 Satz 1 BImSchG – nicht als konkurrenzlos, sondern kann in einer Bewertung der konkreten Einzelfallumstände hinter anderen Belangen zurücktreten⁸³.

Es ist dazu nach den Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVVwV) eine Minimierungsprüfung vorzunehmen. Diese Minimierungsprüfung hat der Vorhabenträger durchgeführt.

Zunächst war nach Nr. 3.2.1 der 26. BImSchVVwV im Wege einer Vorprüfung festzustellen, ob sich im Einwirkungsbereich der Leitung maßgebliche Minimierungsorte befinden. Nur dann muss eine Minimierungsprüfung überhaupt durchgeführt werden.

Für Gleichstromerkabel der vorliegenden Art mit einer Nennspannung ≥ 300 kV bis 500 kV umfasst der Einwirkungsbereich einen Abstand von 15 m Breite zu beiden Seiten der Trasse ausgehend von der Bodenprojektion des äußeren Kabels eines Erdkabels (Nr. 3.2.1.2 und 2.5 der 26. BImSchVVwV). Der Bewertungsbereich von Erdkabeln im Gleichstrombetrieb beträgt unabhängig von der Spannungsebene 5 m zu beiden Seiten der Trasse ausgehend von

⁸¹ BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5/17, juris Rn. 48.

⁸² BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5/17 –, juris Rn. 49.

⁸³ BVerwG, Beschl. v. 27.07.2020 – 4 VR 7/19 u. a., juris, Rn. 44.

der Bodenprojektion des äußeren Kabels eines Erdkabels (Nrn. 3.2.2 und 2.3 der 26. BIm-SchVVwV).

Der Vorhabenträger hat in den technischen Abschnitten (im Planfeststellungsabschnitt NRW3a) 16 maßgebliche Minimierungsorte (MMO) ermittelt (vgl. Unterlage E1.1, Tab. 3-1, und Unterlage E1.4).

Tabelle 24: Maßgebliche Minimierungsorte im Bereich der Erdkabelverbindung im Planfeststellungsabschnitt NRW3a

Nr.	Minimierungsort	Nutzungsart	Abschnitt
1	Labbeck, Fl. 24, FIST. 27	Garten	SL240_0+000 bis SL240_0+100
2	Winnekendonk, Fl. 25, FIST. 145	Kleingarten	SL243_0+200 bis SL243_0+300
3	Hamb, Fl. 4, FIST. 283	Gewerbe	SL246_0+400 bis SL246_0+500
4	Hamb, Fl. 4, FIST. 420	Gewerbe	SL246_0+400 bis SL246_1+500
5	Issum, Fl. 28, FIST. 33	Garten	SL251_0+100 bis SL251_0+200
6	Issum, Fl. 28, FIST. 80	Wohnen	SL251_0+200 bis SL251_0+300
7	Nieukerk, Fl. 36, FIST. 85	Wohnen	SL257_1+000 bis SL258_0+000
8	Tönisberg, Fl. 1, FIST. 85	Wohnen, Gewerbe	SL267_0+000 bis SL267_0+100
9	Tönisberg, Fl. 1, FIST. 86, 213	Wohnen, Gewerbe	SL267_0+100 bis SL267_0+200
10	Tönisberg, Fl. 2, FIST. 775	Wohnen	SL267_1+100 bis SL267_1+200
11	St. Hubert, Fl. 15, FIST. 164	Gewerbe	SL272_0+100 bis SL272_0+300
12	St. Tönis, Fl. 5, FIST. 172	Wohnen	SL275_0+800 bis SL275_0+900
13	Vorst, Fl. 9, FIST. 22	Freizeit	SL279_0+000 bis SL279_0+100
14	Willich, Fl. 37, FIST. 72	Wohnen	SL283_0+600 bis SL283_0+700
15	Willich, Fl. 45, FIST. 34	Gewerbe, Freizeit	SL288_0+300 bis SL288_0+400
16	Osterath, Fl. 15, FIST. 227	Wohnen, Gewerbe	SL293_0+800 bis SL293_0+900

Die identifizierten Minimierungsorte liegen dabei jeweils im Einwirkungsbereich des Erdkabels. Der Einwirkungsbereich ist abhängig von Spannungsart und -ebene. Für Gleichstromerdkabel mit einer Nennspannung von ≥ 300 kV bis 500 kV beträgt der Einwirkungsbereich 15 m zu beiden Seiten der Trasse ausgehend von der Bodenprojektion des äußeren Leiters.

Eine individuelle Minimierungsprüfung ist dann erforderlich, wenn ein Minimierungsort sich im Bewertungsbereich befindet. Der Bewertungsbereich liegt bei Erdkabeln im Gleichstrombetrieb unabhängig von der Spannungsebene bei 5 m zu beiden Seiten der Trasse ausgehend von der Bodenprojektion des äußeren Kabels. Der Bezugspunkt ist dabei der Punkt, der im Bewertungsabstand auf der kürzesten Geraden zwischen dem jeweiligen maßgeblichen Minimierungsort und der jeweiligen Trassenachse liegt.

Eine individuelle Minimierungsprüfung war für die Minimierungsorte 3 und 13 vorzunehmen.

Bei Gleichstrom-Erdkabelanlagen hat die Prüfung des Minimierungspotenzials auf Basis der in Nr. 5.1.2 der 26. BImSchVwV aufgeführten technischen Möglichkeiten zu erfolgen und gliedert sich in folgende Maßnahmen:

- Minimieren der Kabelabstände (Nr. 5.1.2.1)
- Optimieren der Polanordnung (Nr. 5.1.2.2)
- Optimieren der Verlegetiefe (Nr. 5.1.2.3)

Bei dem vorliegenden Neubau der Gleichstromerd Kabel sind grundsätzlich alle genannten technischen Möglichkeiten umsetzbar.

Nach Nr. 3.2.2.3 der 26. BImSchVwV ist das Minimierungspotenzial entweder über Mess- und Berechnungsverfahren oder über eine pauschalierende Betrachtung zu ermitteln. Vorliegend wurde durch den Vorhabenträger überwiegend eine pauschalierende Betrachtung gewählt. In diese wurden insb. der Stand der Technik, Erfahrungen mit bestehenden Anlagen und allgemeine physikalische Grundsätze einbezogen.

Welche Minimierungsmöglichkeiten umgesetzt werden können, wurde dabei unter Berücksichtigung der Gegebenheiten im Einwirkungsbereich ermittelt. Der Vorhabenträger hat diese Maßnahmen im Einzelnen geprüft und Maßnahmen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit der technischen Möglichkeiten zur Minimierung bewertet. In die Bewertung einbezogen wurden etwa die Wirksamkeit der Maßnahmen, die Auswirkung auf die Gesamtmission an den maßgeblichen Minimierungsorten, die zu erreichende Immissionsreduzierung an den maßgeblichen Minimierungsorten, die Investitions- und Betriebskosten der Maßnahmen sowie die Auswirkungen auf die Wartung und Verfügbarkeit der Anlagen. Zudem sind Auswirkungen auf andere Schutzgüter zu berücksichtigen gewesen.

Der Vorhabenträger hat für die Gleichstromerd Kabel des Vorhabens Nr. 1 BBPIG im vorliegenden Abschnitt alle Optimierungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen gemäß Nr. 5.1.2 der 26. BImSchVwV geprüft und im Rahmen der Verhältnismäßigkeit angewendet. Der Vorhabenträger hat dabei berücksichtigt, dass die Anwendung der vorgenannten Minimierungsmaßnahmen nicht unabhängig voneinander erfolgen und auch die Verlegetiefe Auswirkungen auf die Kabelabstände haben kann. Ferner wurde berücksichtigt, dass eine Maßnahme zwar technisch umsetzbar ist, aber nachteilige Auswirkungen auf andere Schutzgüter haben kann. Dabei wurde nachvollziehbar von einem Lastfluss gerichtet von Norden nach Süden ausgegangen. Als zu erwartende Betriebsart wurde der symmetrische bipolare Betrieb zu Grunde gelegt. Für die Gleichspannungssysteme ist die Stromrichtung aus der Polbezeichnung (Plus- und Minuspol) ablesbar.

Der Vorhabenträger hat die Möglichkeit einer Minimierung der Erdkabelabstände nachvollziehbar geprüft. Die Reduktion der Erdkabelabstände kann unter Berücksichtigung der optimierten Polanordnung zu einer günstigen Überlagerung der Feldanteile über dem Erdreich führen. Dies führt dort zu einer niedrigeren magnetischen Flussdichte.

In den Bauabschnitten mit offener Bauweise wurde unter Berücksichtigung der Bodenbeschaffenheit und der notwendigen Wärmeabfuhr der im Regelgraben minimal mögliche Erdkabelabstand zur Sicherstellung der Übertragungskapazität und der Begrenzung der Bodenerwärmung gewählt. Ausnahmen von dieser Minimierung bestehen lediglich in kleineren Bereichen, in denen aufgrund der besonders beengten Situation die beiden nach Kabelsystem getrennten Kabelgräben näher zusammengelegt werden (Engstellenprofil). Wegen der ebenfalls erforderlichen Begrenzung der Bodenerwärmung kann dies nur auf sehr kurzen Abschnitten angewandt werden.

Soweit bei erforderlichen Kreuzungen von bestehender linearer Infrastruktur sowie Gewässern eine Kreuzung in geschlossener Bauweise mittels HDD-Verfahren hergestellt wird, erfolgt eine größere Verlegetiefe, die größere Erdkabelabstände bedingt, was sich ungünstig auf die Überlagerung der Feldanteile auswirkt. Die Kreuzung mittels geschlossener Bauweise in größerer Verlegetiefe wirkt sich aufgrund des größeren Abstandes zur Feldquelle reduzierend auf die magnetische Flussdichte über dem Erdboden aus.

Der Vorhabenträger hat die optimalen Kabelabstände für Gleichstromerkabel gewählt.

Der Vorhabenträger hat die Polanordnung optimiert, indem für die zwei geplanten Systeme eine alternierende Polanordnung der in räumlicher Nähe geführten Systeme gewählt wurde. Dadurch wird eine optimale Kompensation der magnetischen Flussdichte in allen technischen Abschnitten erreicht.

Der Vorhabenträger hat die Verlegetiefe unter Berücksichtigung der jeweiligen Bodenbeschaffenheit, Wärmeleitfähigkeit und der notwendigen Bautechniken zur Herstellung der Erdkabelverbindung eingriffsminimierend geplant und abschnittsweise eine Optimierung der Verlegetiefe durchgeführt. Das magnetische Feld konnte so insgesamt minimiert werden.

(bb) Schall

Die Betreiberpflichten aus § 22 BImSchG zum Schutz und zur Vorsorge gegenüber Schallimmissionen aus unmittelbaren Geräuschquellen sind beachtet (vgl. Unterlage E2.1 und E2.2).

Schall- bzw. Lärmimmissionen entstehen beim Betrieb bestimmter Leitungen, aber auch beim Bau derselben. Die Zulässigkeit von betriebsbedingten Lärmimmissionen richtet sich nach der TA Lärm⁸⁴, die als normkonkretisierende und auf der Grundlage von § 48 Abs. 1 BImSchG erlassene Verwaltungsvorschrift⁸⁵ für das Zulassungsverfahren verbindlich ist und mit ihren Immissionsrichtwerten zugleich festlegt, wann schädliche Umwelteinwirkungen

⁸⁴ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) v. 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503).

⁸⁵ BVerwG, Urt. v. 29.08.2007, 4 C 2/07, BVerwGE 129, 209, Rn. 12.

i. S. v. § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Da Betriebsgeräusche bei Stromleitungen durch elektrische Randfeldstärken bei bestimmten Witterungsbedingungen entstehen, das elektrische Feld aber vollständig durch die Mäntel der Erdkabel abgeschirmt wird, sind betriebsbedingte Geräusche hinsichtlich des Erdkabels ausgeschlossen.

Für baubedingte Lärmimmissionen durch Baumaschinen ist gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Baulärm (nachfolgend: AVV Baulärm)⁸⁶ maßgeblich.

Die für Baustellen geltenden Betreiberpflichten aus § 22 Abs. 1 BImSchG werden unter Berücksichtigung mehrerer Lärminderungsmaßnahmen eingehalten. Die weiter bestehenden Immissionen stellen unvermeidbare, auf ein Mindestmaß beschränkte Umwelteinwirkungen i. S. d. § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG dar. Die Zulässigkeit des Vorhabens ist insoweit aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gegeben.

(1) Betriebsbedingte Immissionen

Da der planfestgestellte Abschnitt vollständig als Erdkabel verlegt wird, sind während des Regelbetriebs keine betriebsbedingten Immissionen zu erwarten. Das Erdreich schirmt die Kabel ausreichend ab, es sind keine Geräuschimmissionen zu erwarten. Beim Betrieb der Anlagen werden die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen der TA Lärm damit eingehalten, eine Ermittlung der schalltechnischen Vorbelastung ist nicht erforderlich (vgl. Unterlage A2.1, S. 137).

(2) Bauzeitliche Lärmeinwirkungen

Grundsätzlich müssen alle durch das planfestgestellte Vorhaben verursachten Probleme auch im Planfeststellungsbeschluss gelöst werden. Hinsichtlich der Detailplanung zur Bauausführung gilt insoweit eine Ausnahme, als sie lediglich technische, nach dem Stand der Technik lösbare Probleme aufwirft. Eine solche rein technische Problematik kann aus der Planfeststellung ausgeklammert werden, wenn gewährleistet ist, dass die dem Stand der Technik entsprechenden Vorgaben beachtet werden. Dazu ist es notwendig, dem Vorhabenträger aufzugeben, vor Baubeginn seine Ausführungsplanung der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Soweit allerdings abwägungsbeachtliche Belange berührt werden, kann darüber nicht im Rahmen der Bauausführung, sondern muss im Rahmen der Planfeststellung entschieden werden⁸⁷.

Soweit es um Geräuschimmissionen von Baustellen geht, sind vorliegend abwägungserhebliche Belange berührt, über die im Rahmen der Planfeststellung entschieden werden muss.

Für Baustellen gelten die Betreiberpflichten aus § 22 Abs. 1 BImSchG. Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche

⁸⁶ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – v. 19.08.1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 v. 01.09.1970).

⁸⁷ BVerwG, Beschl. v. 01.04.2016 - 3 VR 2.15, Rn. 23.

Umwelteinwirkungen sollen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die Bewertung von Baulärm erfolgt anhand der nach § 66 Abs. 2 BImSchG fortgeltenden AVV Baulärm.

Die AVV Baulärm zielt auf den Schutz der Nachbarschaft. Zur Nachbarschaft gehören nur diejenigen Personen, die sich dem Baulärm nicht nachhaltig entziehen können, weil sie nach ihren Lebensumständen, die durch den Wohnort, den Arbeitsplatz oder die Ausbildungsstätte vermittelt werden können, den Einwirkungen dauerhaft ausgesetzt und daher qualifiziert betroffen sind. Hierzu gehören etwa die Eigentümer und Bewohner der im Einwirkungsbereich gelegenen Grundstücke und alle Personen, die im Einwirkungsbereich arbeiten. Keine Nachbarn sind dagegen Personen, die sich nur zufällig bzw. gelegentlich, d. h. ohne besondere persönliche oder sachliche Bindungen, etwa aufgrund von Ausflügen oder Reisen oder als Kunden, im Einwirkungsbereich aufhalten. Solche Personen sind als „Publikum“ Teil der „Allgemeinheit“. Der Schutz der Nachbarschaft erfasst auch die zum Wohnen im Freien geeigneten und bestimmten unbebauten Flächen eines Wohngrundstücks. Der Schutzgegenstand des „Wohnens“ kennzeichnet einen einheitlichen Lebensvorgang, der die Nutzung des Grundstücks insgesamt umfasst⁸⁸.

Die AVV Baulärm konkretisiert das Schutzniveau differenzierend nach dem Gebietscharakter und nach Tages- und Nachtzeiten durch Festlegung bestimmter Immissionsrichtwerte, die in der Tabelle 25 aufgeführt sind. In Nr. 3.1.1 AVV Baulärm sind Immissionsrichtwerte enthalten, die für die Planung die Zumutbarkeitsgrenze kennzeichnen (schädliche Umwelteinwirkungen)⁸⁹ und die eine Baustelle grundsätzlich einhalten muss. Allerdings gelten diese Werte – wie bei der TA Lärm – nicht flächendeckend, sondern nur an schutzbedürftigen Immissionsorten.

Tabelle 25: Immissionsrichtwerte gemäß AVV Baulärm

Gebietsnutzung	Immissionsrichtwert in dB(A)	
	Tag (7.00 bis 20.00 Uhr)	Nacht (20.00 bis 7.00 Uhr)
Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind	70	70
Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind	65	50
Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	60	45
Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	55	40

⁸⁸ BVerwG, Urt. v. 10.07.2012 - BVerwG 7 A 11.11, Rn. 33 f.

⁸⁹ Vgl. VG München, Beschl. v. 24.02.2005 – M 2 E 05.715 –, juris; Urt. v. 07.11.2005 – M 8 K 05.1908 –, juris, sowie Beschl. v. 28.09.2004 – M 8 04.4533 –, juris.

Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind	50	35
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35

Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm können vorliegend nicht durchgehend an allen Immissionsorten eingehalten werden.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die Nachbarschaft im Einwirkungsbereich der Bauarbeiten frühzeitig vor Baubeginn über die geplanten Bauarbeiten zu informieren und einen Ansprechpartner aufseiten des Vorhabenträgers zu benennen, um die Akzeptanz der Nachbarschaft gegenüber den notwendigen Baumaßnahmen durch ausreichende Information und Transparenz zu steigern, vgl. unter A.VI.1.b).

Der Vorhabenträger hat vorliegend eine schalltechnische Untersuchung zum Baulärm „Gutachten Nr. T 4937; Prognose der zu erwartenden Geräuschemissionen nach AVV Baulärm in der Nachbarschaft [...]“ (Unterlage E2.1) mit detailliertem Bauablauf vorgelegt und konkrete Immissionsorte angegeben, an denen die Immissionsrichtwerte überschritten werden (Unterlage E2.1, Tab. 6, S. 36 ff.). Der Prognose liegen dabei Maximalabschätzungen der entstehenden Geräuschemissionen zugrunde, so dass es zu einer Überbewertung der tatsächlichen Geräuschemissionen kommt. Mit der Unterlage E2.2 vervollständigte der Vorhabenträger weitere Immissionsorte im näheren Umfeld, bei denen eine Richtwertüberschreitungen ebenfalls nicht ausgeschlossen werden kann (Unterlage E2.2, Tab. 4-4, S. 17 f.).

Sind der Schallpegel der Geräuschemission einer Baumaschine und der Abstand des Immissionsortes bekannt, so kann nach Nr. 6.3.3 AVV Baulärm der Schallpegel am Immissionsort, sofern es die Schallausbreitungsverhältnisse zulassen, berechnet werden. Auf diese Weise hat der Vorhabenträger im Prognosegutachten unter Berücksichtigung der typischen Geräuschemissionen der eingesetzten Baumaschinen und Bauverfahren die Immissionsbelastung an konkreten Immissionsorten berechnet.⁹⁰ Da die bei Bautätigkeiten für eine Höchstspannungsleitung auftretenden Lärmemissionen und Lärmimmissionen sowohl ihrer Höhe als auch ihrer Zeitdauer nach gut bekannt und deshalb verlässlich prognostizierbar sind, konnten die auftretenden Immissionen bereits im Vorfeld durch eine Ausbreitungsrechnung festgestellt werden. Anders als bei z. T. sehr lang andauernden und komplexeren Baustellen, bei denen die Bauabläufe während des Planfeststellungsverfahrens ohne Vergabe an einen konkreten Auftragnehmer noch nicht abschätzbar sind, sind die Berechnungen im Voraus möglich. Auf Überwachungsmessungen kann deshalb verzichtet werden.

Nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG hat die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabenträger Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG erfasst auch solche nachteiligen Wirkungen, die durch Lärm, Erschütterungen und Staub aufgrund der Bauarbeiten für das planfestgestellte Vorhaben entstehen. Nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG hat – sofern Vorkehrungen oder Anlagen zur

⁹⁰ Die AVV Baulärm enthält kein detailliertes Prognoseverfahren, weshalb die Schallausbreitungsrechnung in der Praxis unter Anwendung der DIN ISO 9613-2 i. V. m. den Anforderungen der AVV Baulärm durchgeführt wird.

Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind – der Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld. Der Ausgleichsanspruch nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG gewährt einen finanziellen Ausgleich für einen anderenfalls unverhältnismäßigen Eingriff in das Eigentum. § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG hat Surrogatcharakter. § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG eröffnet keinen Anspruch auf einen Ausgleich aller Nachteile, die ein Planvorhaben auslöst. Auszugleichen sind nur die Nachteile, die die Grenze des Zumutbaren überschreiten und nicht durch physisch-reale Maßnahmen abgewendet werden⁹¹.

Der Vorhabenträger sieht vor, die im Handlungskonzept Baulärm (Unterlage E2.2, Tab. 4-1, S. 15) genannten Maßnahmen zur Minderung des Baulärms an allen Baustellen entlang des Vorhabenabschnitts umzusetzen. Da für die Ermittlung der Beurteilungspegel (Unterlage E2.1, Tab. 6) die Minderungsmaßnahmen bereits zugrunde gelegt wurden, hat der Vorhabenträger zugesagt, die in der Tab. 4-1 der Unterlage E2.2 genannten Minderungsmaßnahmen umzusetzen (s. unter Ziff. A.VI.1.b)):

- Arbeitszeiten auf der Baustelle sofern umsetzbar nur außerhalb der Nachtzeit (nicht vor 07.00 Uhr und nicht nach 20.00 Uhr);
- Nur Arbeiten in der Nachtzeit durchführen, die technisch notwendig und unvermeidbar sind (Ausnahmen z.B. durch notwendige HDD-Bohr Tätigkeiten oder Wasserhaltung);
- Baustelleneinrichtung sowie Verladestelle und Zufahrtswege für LKW werden möglichst weit entfernt von den Immissionsorten positioniert;
- Einhaltung der im Handlungskonzept Baulärm angegebenen Einwirk-/Betriebszeiten der Baumaschinen (Unterlage E2.1, S. 19 ff.). Die tatsächlichen Einwirkzeiten sind zu dokumentieren;
- Verwendung lärmarmen Baumaschinen und Bauverfahren nach dem Stand der Lärm-minderungstechnik gemäß 32. BImSchV bzw. mit Umweltengel;
- Anweisung der Mitarbeiter, auf lärmarmes Verhalten zu achten und bspw. Sprechfunkgeräte zu verwenden, hohe Fallhöhen und unnötige Schlaggeräusche etc. zu vermeiden und Baumaschinen bei Nichtgebrauch abzuschalten;
- Einsatz von Lärm-minderungsmaßnahmen an einzelnen geräuschintensiven Baumaschinen unter Einhaltung der im Baulärmgutachten angegebenen Lärmemissionen (Unterlage E2.1, S. 27 ff.), insb. Minderung der emissionswirksamen Schallleistung der folgenden Aggregate durch Kapselung / Haube, Lagerung im Schacht o. ä. oder durch Auswahl eines lärmarmen Geräts:
 - o Pumpen (Elektropumpen 11 kW / Grundwasserpumpen) mit einer maximalen emissionswirksamen Schallleistung von LWA = 80 dB(A),
 - o Stromaggregate mit einer maximal emissionswirksamen Schallleistung von LWA = 82 dB(A)
- Bei geräuschintensiven Bautätigkeiten werden die Anwohner vor Beginn der Tätigkeiten informiert. Es wird versucht, sofern technisch möglich, Absprachen über günstige Betriebszeiträume mit den betroffenen Anwohnern zu erreichen.

⁹¹ BVerwG, Urt. v. 10.07.2012 - 7 A 11.11, Rn. 24, 70, 71, 73.

Darüber hinaus plant der Vorhabenträger Baumaschinen im Bereich von Immissionsorten, an denen die nächtlichen Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB(A) überschritten werden, mit Schallschutzzelten zu versehen oder von der Wirksamkeit vergleichbare emissionsseitige Maßnahmen an den relevanten Baustellen und Baumaschinen umzusetzen, die aus technischen Gründen auch zur Nachtzeit ggf. betrieben werden müssen (Unterlage E2.2, Tab. 4-3, S. 16). Der Vorhabenträger bezeichnet diese Maßnahmen als erweiterte Maßnahmen.

Aus der Einschätzung im Baulärmgutachten geht hervor, dass mit Schallschutzzelten eine pauschale Minderung von z. B. 12 dB(A) erreicht werden kann, die dann auch immissionsseitig zur gleichen Pegelminderung führe. Mit heutigen Materialien seien auch höhere Minderungen denkbar (Unterlage E2.1, S. 48).

Im Handlungskonzept Baulärm (Unterlage E2.2, Kap. 5, S. 19 f.) schildert der Vorhabenträger jedoch, dass erweiterte Lärminderungsmaßnahmen für einen ggf. unvermeidbaren Nachtbetrieb an einzelnen Einsatzorten nach Einschätzung und Prüfung durch den Vorhabenträger technisch wie finanziell sehr aufwendige Maßnahmen darstellten. Es müssten individuelle Einzellösungen durch entsprechende Fachfirmen und Beratungsbüros geplant und realisiert werden. Standardisierte technische Lärmschutzmaßnahmen existierten für die besonderen Anforderungen bei temporären Baustellen mit notwendigerweise beweglichen Geräuschemittenten nicht. Daher sei eine Abschätzung der benötigten Kosten zur Umsetzung der geforderten Maßnahmen zum jetzigen Planungszeitpunkt nicht möglich. Die Realisierung überschreite nach Ansicht des Vorhabenträgers den praktizierten Stand der Lärminderungstechnik für Baustellen. Dennoch existierten aufgrund der Schutzwürdigkeit für die jeweils an die Baustellen angrenzende Wohnnachbarschaft für die kritische Nachtzeit stärkere schalltechnische Anforderungen. Zur angestrebten Lösung des hier dargestellten Lärmkonflikts im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens hält der Vorhabenträger daher auch die erweiterten Lärminderungsmaßnahmen für technisch umsetzbar und insoweit verhältnismäßig, als zu den entstehenden Kosten derzeit keine Angaben vorlägen.

Im Baulärmgutachten (Unterlage E2.1, Tab. 4, S. 29 ff., Tab. 5, S. 35) werden die lärmintensivsten Baumaßnahmen dargelegt. Bei den Baumaßnahmen, bei denen aufgrund des notwendigen nächtlichen Betriebs die Immissionsrichtwerte im Nachtzeitraum um mehr als 5 dB(A) überschritten werden, handelt es sich demnach um das Horizontalspülbohrverfahren (HDD) (Unterlage E2.1, Tab. 7, S. 49). Die von Richtwertüberschreitungen betroffene Nachbarschaft ist in Unterlage E2.2, Tab. 4-2, aufgelistet. Um die Immissionsrichtwerte auch hier einzuhalten, wird dem Vorhabenträger mit Nebenbestimmung unter Ziff. A.V.1 Nr. 2 ebenfalls aufgegeben, Schallschutzzelte oder von der Wirksamkeit vergleichbare Maßnahmen umzusetzen.

Der Vorhabenträger will im Rahmen der Ausführungsplanung eine schalltechnische Untersuchung und Detailplanung zur Umsetzung der erweiterten Maßnahmen erstellen lassen. Damit die Planfeststellungsbehörde Kenntnis über die konkrete Umsetzbarkeit der erweiterten Minderungsmaßnahmen erlangen kann, wird der Vorhabenträger mit Nebenbestimmung unter Ziff. A.V.1 Nr. 2 aufgefordert, die schalltechnische Untersuchung vor Baubeginn der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Sind weiterhin Richtwertüberschreitungen prognostisch nicht auszuschließen, sind diese ebenfalls der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen.

Durch die oben aufgeführten Maßnahmen zur Minderung des Baulärms und die erweiterten Maßnahmen (Schallschutzzelte) werden schädliche Umwelteinwirkungen soweit vermeidbar verhindert und unvermeidbare Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt.

Soweit trotz der Lärminderungsmaßnahmen noch Baubereiche verbleiben, in denen die Immissionsrichtwerte überschritten werden, kommen unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes keine weiteren zumutbaren Lärminderungsmaßnahmen in Betracht. Deshalb wurde dem Vorhabenträger mit Nebenbestimmung unter Ziff. A.V.1 Nr. 5 aufgegeben, die von Richtwertüberschreitungen betroffene Nachbarschaft in Geld zu entschädigen.

Der Vorhabenträger wird mit der Nebenbestimmung unter Ziff. A.V.1 Nr. 3 aufgefordert, die von Richtwertüberschreitungen betroffene Nachbarschaft in Textform frühzeitig vor Baubeginn über den Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach gegen den Vorhabenträger zu informieren. In Verbindung mit der in Nebenbestimmung unter Ziff. A.V.1 Nr. 4 geforderten Dokumentation von Zeit und Dauer der jeweiligen Bauarbeiten sind somit die wesentlichen Grundlagen für eine Entschädigung gegeben.

Der Vorhabenträger wird dazu angehalten, der Planfeststellungsbehörde gemäß Nebenbestimmung unter Ziff. A.V.1 Nr. 6 die an die von Richtwertüberschreitungen betroffene Nachbarschaft gezahlten Entschädigungen mitzuteilen. Kommt eine Einigung über die Höhe der Entschädigungen nicht zustande, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde, § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 45a EnWG. Mit den bereitgestellten Informationen kann die Planfeststellungsbehörde nachvollziehen, ob Entschädigungsansprüche bestehen und ob eine Einigung herbeigeführt wurde.

(cc) Luftschadstoffe

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit dem zwingenden Immissionsschutzrecht zu Luftverunreinigungen vereinbar.

(1) Betriebsbedingte Einwirkungen

Im Betrieb sind Luftverunreinigungen durch die Erdkabel ausgeschlossen.

(2) Bauzeitliche Einwirkungen

Luftverunreinigungen entstehen demgegenüber beim Bau der Leitungen. Im Falle des Vorhabens kommen als Quellen für Luftschadstoffe zunächst Fahrzeuge und Baumaschinen in Betracht, die von Verbrennungsmotoren angetrieben werden und bei ihrem Einsatz Emissionen erzeugen, die – wie der Straßenverkehr – Luftverunreinigungen verursachen. Ferner entsteht durch die Fahrzeugbewegungen Staub. Die Vorgänge sind zeitlich und räumlich begrenzt.

Während der Durchführung der Baumaßnahmen werden temporär Baustelleneinrichtungsflächen, Zuwegungen und Baustraßen entlang der Trasse angelegt. Insbesondere bei trockener Witterung kann es dadurch und durch die Bautätigkeit selbst zu Emissionen in Form einer Staubeentwicklung kommen. Diese geht nicht über das Maß der durch landwirtschaftliche Fahrzeuge bei gleicher Witterung freigesetzten Emission hinaus.

Die baubedingten Immissionen entstehen u. a. durch baustellenbedingte Staubeentwicklungen durch Baumaschinen, Erdbewegungen, Be- und Entladevorgänge von Schüttgütern und Fahrzeugverkehr (vgl. Unterlage A2.1, Kap. 6.1.1, S. 126 f.). Die Baustellen zur Verlegung der Kabel wandern weiter. Die Bereiche mit offener Bauweise, die Start- und Zielbaugruben für die HDD-Bohrungen und die Muffenbaugrube wirken sich bis wenige Wochen auf die Umgebung aus. Daher ist der Einfluss der durch Verbrennungsmotoren verursachten Luftschadstoffe am jeweiligen Ort als gering einzuschätzen. Eine rechnerische Prognose der kurzzeitig verursachten Immissionen ist nicht sinnvoll, der mögliche Einfluss auf die Schadstoffkonzentrationen, deren Beurteilung sich überwiegend auf Jahresmittelwerte bezieht, ist nicht beurteilungsrelevant.

Von entscheidender Bedeutung sind jedoch Maßnahmen, um die Entwicklung und Ausbreitung von Staub durch Baumaschinen, Entladevorgänge und Fahrzeugverkehr auf ein zumutbares Maß zu beschränken. Daher ist durch den Vorhabenträger vorgesehen (vgl. Unterlage A2.1, Kap. 6.1.1), bei Bedarf, insb. bei trockener Witterung

- Fahrwege und Baufelder zu befeuchten,
- Baustraßen regelmäßig zu reinigen,
- auf unbefestigten Baustraßen die Fahrgeschwindigkeit zu reduzieren,
- Transportfahrzeuge abzuplanen,
- die Abwurfhöhe von Materialaus- und -einbau zu reduzieren,
- Bodenmieten zu befeuchten oder abzuplanen.

Durch die ergriffenen Maßnahmen wird die Staubeentwicklung auf ein zumutbares Maß reduziert werden, weshalb der Stellungnahme unter der Akten-Nr. 000015 und der Einwendung unter der Akten-Nr. 700068 – soweit sie jeweils die Staubemissionen betreffen – in dem Umfang der vorstehenden Maßnahmen entsprochen wird.

(dd) Erschütterungen

Das Vorhaben hält die einschlägigen Regelungen für den Schutz vor Erschütterungen ein (vgl. Unterlage A2.1, Kap. 6.1.2, S. 127).

Eine für Anlagenbetreiber und Überwachungsbehörden gleichermaßen bundesweit rechtsverbindliche Klärung der Frage, wann Erschütterungsimmissionen auf bauliche Anlagen und auf Menschen in Gebäuden als schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen sind, existiert nicht. Die Erheblichkeit von Belästigungen bzw. Nachteilen durch Erschütterungseinwirkun-

gen i. S. d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist daher anhand von Regelwerken sachverständiger Organisationen oder von einzelfallbezogenen Gutachten zu bewerten.⁹² Dementsprechend hat der Vorhabenträger die DIN 4150, die sachverständige Angaben zur Messung und Beurteilung der Einwirkung von Erschütterungen auf Menschen in Gebäuden und auf Gebäude enthält,⁹³ herangezogen. In Anlehnung an die DIN 4150, Teil 3, wird der Vorhabenträger Gebäude bzw. Bauwerke, die in einem Umkreis von 25 m zur Erschütterungsquelle liegen, vorlaufend zur Ausführungsplanung genauer betrachten (vgl. hierzu die Unterlage A2.1, Kap. 6.1.2 und die Nebenbestimmung unter Ziff. A.V.9 Nr. 13). In diesem Zusammenhang erfolgte eine Dokumentation des baulichen Zustandes der Bauwerke/Gebäude. Daraus werden ggf. weitere Maßnahmen abgeleitet, wie z. B. das Durchführen von Schwingungsmessungen in und an den Gebäuden.

Überschreitet die Beurteilungs-Schwingstärke von Erschütterungen die Anhaltswerte der DIN 4150, kann dies als Indiz dafür gewertet werden, dass unzumutbare Beeinträchtigungen bzw. Nachteile bzw. Gefahren vorliegen. Maßgeblich für die Beurteilung ist letztlich eine wertende Gesamtbeurteilung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls.⁹⁴

Die von verschiedenen Quellen – der Vorhabenträger nennt z. B. Rammarbeiten, Verdichtungsarbeiten, Befestigung von Muffenplätzen und den Einsatz von dynamisch arbeitenden Verdichtungsgeräten (vgl. Unterlage A2.1 Kap. 6.1.2) – ausgehenden Erschütterungen können auf Menschen, Tiere und Gebäude einwirken. Der Wirkfaktor Erschütterungen wurde mit Blick auf den Menschen und Tiere im Umweltbericht (vgl. Unterlage F1, F2, F3, und F4) nachvollziehbar ermittelt und bewertet. Insoweit wird zusätzlich auf die Ausführungen unter Ziff. B.III.2.a) und Ziff. B.III.3.a) verwiesen.

Aus dem Betrieb der Anlagen sind keine relevanten Erschütterungsimmissionen zu erwarten.

(ee) Lichtimmissionen

Das Vorhaben ist mit dem zwingenden Immissionsschutzrecht zu Lichtimmissionen vereinbar (vgl. Unterlage A2.1).

Zwar sind Belästigungen für die Nachbarschaft durch Licht (§ 3 Abs. 1 BImSchG) grundsätzlich vorstellbar. Der Vorhabenträger ergreift Maßnahmen, um die mögliche Belästigung auf ein Minimum zu reduzieren (vgl. die Zusage unter A.VI.1.b)). Konkret werden die Bauarbeiten am Tage und somit ohne künstliche Beleuchtung durchgeführt. Nur im Ausnahmefall, bspw. im Winterhalbjahr, bei Dämmerung und/oder bei größeren Bohrungen, können Baustellenbeleuchtungen zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit und eines störungsfreien Bauablaufs notwendig werden. Zur Minimierung der Lichtimmissionen beachtet der Vorhabenträger nachstehende Aspekte hinsichtlich der temporären künstlichen Baustellenbeleuchtung:

⁹² Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Hinweise zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen (Stand 06.03.2018) [LAI-Hinweise Erschütterungen (2018)], Kap. 2, S. 2.

⁹³ LAI-Hinweise Erschütterungen (2018), Kap. 2.2, S. 4.

⁹⁴ OVG Münster, Urt. v. 28.10.2010 – 11 A 1648/06, juris, LS 1 und Rn. 30 ff. für Unzumutbarkeit von Belästigungen.

- Zielgerichtete Ausleuchtung des Baustellenbereiches unter weitestgehender Vermeidung des Abstrahlens in den Himmel und/oder des horizontalen Abstrahlens,
- Berücksichtigung der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder- Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI),
- Begrenzung des Einsatzes von Baustellenbeleuchtung auf das erforderliche Maß unter Berücksichtigung der Vorgaben und Anforderungen zum Arbeitsschutz und zur Arbeitssicherheit.

Aufgrund der vorstehenden Maßnahmen sind keine Auswirkungen auf die anliegenden Bereiche, insb. die Nachbarschaft zu erwarten.

In diesem Zusammenhang wird der Stellungnahme des Fernstraßen-Bundesamts unter der Akten-Nr. 700034 insoweit entsprochen, als der Vorhabenträger zusagt, auf dem Gelände zwischen dem planfestgestellten Vorhaben und der jeweiligen Bundesautobahn (BAB) weder während der Bauphase noch später ohne Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes Außenbeleuchtungen zu betreiben, die die jeweilige BAB beeinträchtigen, vgl. Ziff. A.VI.2.h).

Ebenso wird durch die Minimierungsmaßnahme (weitestgehende Vermeidung des Abstrahlens in den Himmel und/oder des horizontalen Abstrahlens) der Stellungnahme des Kreises Viersen (Akten-Nr. 700069) entsprochen, soweit mit dieser gefordert wurde, dass Anlieger nicht durch die Baustellenbeleuchtung beaufschlagt werden dürften.

b) Natura 2000-Gebietsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben steht mit den zwingenden Vorgaben zum Schutz von Natura 2000-Gebieten in Einklang. Der Vorhabenträger ist seiner Obliegenheit nach § 34 Abs. 1 S. 3 BNatSchG nachgekommen und hat Natura 2000-Vorprüfungen sowie Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen für Gebiete, für die eine Betroffenheit nicht bereits auf Ebene der Vorprüfungen ausgeschlossen werden konnte, vorgelegt (Unterlage F2). Neben einem Allgemeinen Teil für die Natura 2000-Vorstudien/Verträglichkeitsstudien (Unterlage F2.1) ist für den Planfeststellungsabschnitt NRW3a eine Vorstudie für ein FFH-Gebiet (Unterlage F2.2) und eine Vor- und Verträglichkeitsstudie für ein FFH-Gebiet vorgelegt worden (Unterlage F2.3). Die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorgelegten Unterlagen zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung beinhalten insbesondere allgemeine Erläuterungen zur Methodik und zum Umfang der habitatschutzrechtlichen Bestandserfassung und der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens. Aufgrund dieser gelangt der Vorhabenträger nachvollziehbar zu dem Schluss, dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten kommt.

(aa) Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das

Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Dies schließt nicht nur solche Projekte ein, die innerhalb eines Natura 2000-Gebiets umgesetzt werden, sondern auch Projekte außerhalb eines solchen Gebiets, aber mit Auswirkungen im Gebiet. Führt ein Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen, ist es nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist grundsätzlich bereits dann gegeben, wenn ein Erhaltungsziel eines Natura 2000-Gebiets nachteilig berührt wird⁹⁵. Dem Projekt kann in diesem Fall lediglich über die Abweichungsmöglichkeit nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG noch die Zulassung ermöglicht werden.

§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG fasst unter den Begriff „Natura 2000-Gebiet“ die „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG) und „Europäische Vogelschutzgebiete“ (§ 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG) zusammen. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung diejenigen, die in die Liste nach Art. 4 Abs. 2 Uabs. 3 der FFH-Richtlinie (FFH-RL – Richtlinie 92/43/EWG) aufgenommen wurden, auch wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG noch nicht gewährleistet ist. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG sind Europäische Vogelschutzgebiete Gebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL – Richtlinie 2009/147/EG), wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG bereits gewährleistet ist. § 32 Abs. 2 BNatSchG verweist insoweit auf die Unterschutzstellung in nationales Recht über die Schutzkategorien des § 20 Abs. 2 BNatSchG.

Der Begriff des Projekts ist weit zu verstehen. Er erfasst alle planbaren menschlichen Handlungen, die sich negativ auf die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten auswirken könnten.⁹⁶ Bei abschnittsweiser Zulassung von Gesamtvorhaben ist das Projekt der jeweilige Abschnitt und nicht das der Planung zugrunde liegende Gesamtkonzept⁹⁷.

Ist das betreffende Gebiet bereits durch eine Natura 2000-Verordnung des Landes gemäß § 32 Abs. 4 BNatSchG unter Schutz gestellt oder durch eine Unterschutzstellung nach § 20 Abs. 2 BNatSchG als Schutzgebiet ausgewiesen, ergeben sich die Erhaltungsziele gemäß § 34 Abs. 1 S. 2 BNatSchG grundsätzlich aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften⁹⁸. In Nordrhein-Westfalen erfolgt die Sicherung der betreffenden Gebiete in der Regel durch die Ausweisung von Schutzgebieten durch die unteren Naturschutzbehörden im Wege der Verordnung (vgl. § 22 Abs. 2 BNatSchG, § 2 Abs. 4 und 5 NatSchG NRW). Die entsprechenden Schutzgebietsverordnungen sind zu berücksichtigen.

Zusätzlich sind die Erhaltungsziele durch Auswertung der zur Vorbereitung der Gebietsmeldung gefertigten Standarddatenbögen, in denen die Merkmale des Gebiets beschrieben werden, die aus nationaler Sicht erhebliche ökologische Bedeutung für das Ziel der Erhaltung

⁹⁵ BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05, juris Rn. 41.

⁹⁶ EuGH, Urt. v. 07.11.2018 – C-293/17 und C-294/17, ECLI:EU:C:2018:882 (Rn. 63 ff.), PAS, juris Rn. 63 ff.; BVerwG, Urt. v. 08.01.2014 – 9 A 4.13 -0, juris Rn. 55.

⁹⁷ BVerwG, Beschl. v. 08.03.2018 – 9 B 25.17, NuR 2018, 625 (Rn. 7).

⁹⁸ BVerwG, Urt. v. 13.05.2009 – 9 A 73.07, NVwZ 2009, 1296 (Rn. 47).

der natürlichen Lebensräume und Arten haben, zu ermitteln⁹⁹. Dies gilt auch in dem Fall, dass nur Bewirtschaftungserlasse, Bewirtschaftungspläne bzw. Maßnahmenpläne für das jeweilige Natura 2000-Gebiet vorliegen, da solche Regelwerke bzw. Planungen nicht den Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 und 4 BNatSchG genügen.

Die Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG erfolgt zweistufig: Zunächst ist im Rahmen einer Vorprüfung zu ermitteln, ob erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausgeschlossen werden können; ist dies nicht möglich, schließt sich die eigentliche Verträglichkeitsprüfung an¹⁰⁰. Die Vorprüfung beschränkt sich damit auf die Frage, ob nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen besteht.¹⁰¹ Demgegenüber geht es in der FFH-Verträglichkeitsprüfung darum, die in der Vorprüfung festgestellte Besorgnis durch den naturschutzfachlichen Gegenbeweis auszuräumen¹⁰².

Diese Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung darf nach ständiger Rechtsprechung des EuGH nicht lückenhaft sein; sie muss vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen des Projekts auf das betreffende Schutzgebiet auszuräumen.¹⁰³

Unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sind sämtliche Gesichtspunkte des Projekts zu ermitteln, die für sich oder in Verbindung mit anderen Plänen oder Projekten, die für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele beeinträchtigen können¹⁰⁴. Bei der Verträglichkeitsprüfung sind demnach auch Summationseffekte einzubeziehen. Nicht geprüft werden müssen kumulierende Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten nur, wenn von den zu prüfenden Projekten keine relevanten Wirkungen ausgehen.

In Bezug auf erhaltungszielbestimmende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie können solche Auswirkungen insbesondere hervorgerufen werden durch

- Flächenverluste,
- Funktionsverluste und
- Beeinträchtigungen charakteristischer Arten.

In Bezug auf erhaltungszielbestimmende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie oder die erhaltungszielbestimmenden Vogelarten nach Anhang I und Art. 2 Abs. 4 VSchRL können solche Auswirkungen insbesondere hervorgerufen werden durch

- Flächenverluste von Habitaten,

⁹⁹ BVerwG, Beschl. v. 09.12.2011 – 9 B 40.11, juris, Rn. 3.

¹⁰⁰ BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05 –, juris Rn. 60.

¹⁰¹ BVerwG, Urt. v. 18.12.2014 – 4 C 35.13, NVwZ 2015, 656 (Rn. 33).

¹⁰² BVerwG, Urt. v. 29.09.2011 – 7 C 21.09, NVwZ 2012, 176 (Rn. 40).

¹⁰³ EuGH, Urt. v. 24.11.2011 – C-404/09 –, ECLI:EU:C:2011:768 (Rn. 100), Alto Sil, m.w.N.

¹⁰⁴ EuGH, Urt. v. 29.07.2019 – C-411/17, ECLI:EU:C:2019:622 (Rn. 120), Doel.

- Funktionsverluste von Habitaten und
- Beeinträchtigungen der Tiere oder Pflanzen selbst.

Zu Letzterem gehört auch, dass bei bestimmten erhaltungszielrelevanten Arten ein rechtlich beachtlicher Kausalzusammenhang gegeben sein kann, wenn für diese Arten die Erreichbarkeit des Gebiets etwa durch eine Einwirkung auf Flugrouten oder Wanderkorridore gestört wird.¹⁰⁵

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union umfasst die Verträglichkeitsprüfung darüber hinaus nicht nur die Lebensraumtypen und Arten, für die das betreffende Gebiet ausgewiesen wurde, sondern auch *„sowohl die Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die in dem Gebiet vorkommenden Arten, für die das Gebiet nicht ausgewiesen wurde, als auch die Auswirkungen auf die außerhalb der Grenzen dieses Gebiets vorhandenen Lebensraumtypen und Arten [...], soweit diese Auswirkungen geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebiets zu beeinträchtigen“*¹⁰⁶.

Diese Auswirkungen können bau-, anlage- oder betriebsbedingt sein.

Dabei sind Schadensbegrenzungsmaßnahmen einzubeziehen; denn es ergibt aus der Sicht des Gebietsschutzes keinen Unterschied, ob durch ein Projekt verursachte Beeinträchtigungen von vornherein als unerheblich einzustufen sind oder ob sie diese Eigenschaft erst dadurch erlangen, dass entsprechende Maßnahmen angeordnet und getroffen werden¹⁰⁷.

Nicht anrechnungsfähig sind hingegen reine Ausgleichsmaßnahmen, andernfalls könnten die strengen Abweichungsvoraussetzungen nach § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG umgangen werden; zudem ist bei Ausgleichsmaßnahmen regelmäßig ungewiss, ob sie tatsächlich die mit ihnen erstrebte Wirkung haben werden.¹⁰⁸

(bb) Methodik und Umfang der habitatschutzrechtlichen Bestandserfassung

Voraussetzung für die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen berührter Natura 2000-Gebiete ist die Ermittlung der Vorkommen und ggf. des Erhaltungszustands der erhaltungszielbestimmenden Lebensraumtypen (LRT) und Arten innerhalb des prognostizierten Wirkraums des Projekts. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht möglich, wenn verlässliche und aktualisierte Daten zu den im Gebiet vorkommenden erhaltungszielbestimmenden Lebensraumtypen und Arten fehlen¹⁰⁹.

Der Vorhabenträger ist gemäß § 34 Abs. 1 S. 3 BNatSchG verpflichtet, die dafür notwendigen Unterlagen vorzulegen. Die Methode der Bestandserfassung ist dabei nicht gesetzlich

¹⁰⁵ BVerwG, Urt. v. 27.11.2018 – 9 A 8.17 –, juris Rn. 88.

¹⁰⁶ EuGH, Urt. v. 07.11.2018 – C-461/17, ECLI:EU:C:2018:883 (Rn. 40), Holohan u. a.

¹⁰⁷ BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1 (Rn. 53).

¹⁰⁸ EuGH, Urt. v. 15.05.2014 – C-521/12, ECLI:EU:C:2014:330 (Rn. 28 ff.), T.C. Briels.

¹⁰⁹ EuGH, Urt. v. 11.09.2012 – C-43/10, ECLI:EU:C:2012:560 (Rn. 115), Acheloos.

festgelegt; die Methodenwahl muss aber die Standards der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse einhalten¹¹⁰. Haben sich insoweit noch keine allgemeinen Standards herausgebildet, kommt der Planfeststellungsbehörde mangels übergeordneten Kontrollmaßstabs¹¹¹ eine Einschätzungsprärogative zu; die Bestandsaufnahme muss aber auch insofern plausibel und stimmig sein¹¹².

Zur Ermittlung der zu betrachtenden Natura 2000-Gebiete wurden vom Vorhabenträger die für den Projekttyp einschlägigen Wirkfaktoren und Wirkreichweiten u. a. nach den Fachinformationssystemen des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) (FFH-VP-Info)¹¹³ ermittelt (vgl. Unterlage F2.1, Kap. 3.2 S. 15 f. und Kap. 5, S. 35 f.)¹¹⁴. Die dabei angestellten Überlegungen zu den möglicherweise relevanten Wirkfaktoren sind zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde vollständig.

Der übergreifende Wirkungsbereich wurde entsprechend den Beeinträchtigungen relevanter Arten oder Lebensraumtypen auf 500 m zu den Außenkanten der Bauflächen und 25 m zu den Zufahrten festgesetzt (vgl. Unterlage F2.1, Kap. 3.3 und 7).

Im Rahmen der Prüfung hat der Vorhabenträger zudem auch die sogenannten „charakteristischen Arten“ ermittelt und betrachtet (vgl. Unterlage F2.1, Kap. 3.5, S. 17 ff.).

Die charakteristischen Arten erhaltungszielbestimmender Lebensraumtypen dienen der Bestimmung der Beeinträchtigung eines Lebensraumtyps. Dabei sind nach der Rechtsprechung des BVerwG diejenigen Arten auszuwählen, die einen deutlichen Vorkommensschwerpunkt im jeweiligen Lebensraumtyp aufweisen bzw. bei denen die Erhaltung der Populationen unmittelbar an den Erhalt des jeweiligen Lebensraumtyps gebunden ist und die zugleich eine Indikatorfunktion für potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp besitzen.¹¹⁵

Diesen Anforderungen entsprechen die Bestandserfassungen des Vorhabenträgers. Die charakteristischen Arten wurden in für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbarer Weise und am Vorsorgegrundsatz orientiert anhand mehrerer Leitfäden und Handbücher umfassend bestimmt (vgl. Unterlage F2., Kap. 3.5).

Für Gebiete, für die nicht bereits im Rahmen der Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen ohne die Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ausgeschlossen werden konnten, wurden individuelle Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt (vgl. Unterlage F2.2

¹¹⁰ BVerwG, Urt. v. 06.11.2013 – 9 A 14.12 -, juris Rn. 45.

¹¹¹ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.10.2018 – 1 BvR 2523/13, 1 BvR 595/14 – juris Rn. 20.; BVerfG, Urt. v. 09.07.2018 – 9 A 14.07 -, juris Rn. 45.

¹¹² BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 16.16, NuR 2018, 225 (Rn. 28).

¹¹³ Bundesamt für Naturschutz (BfN), 2024: FFH-VP-Info – Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung. Abrufbar unter: <https://ffh-vp-info.de/FFHVO/Projekt.jsp?m=1,0,9,0>.

¹¹⁴ Weitere Leitfäden und Fachinformationen, die der Vorhabenträger für methodisches Vorgehen herangezogen haben, können der Unterlage F2.1, Kap. 3, entnommen werden.

¹¹⁵ BVerwG, Urt. v. 06.11.2013 – AZ. 9 A 14.12 – juris Rn. 54.

und Unterlage F2.3). Diese orientieren sich methodisch u. a. an dem Leitfaden zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau von 2004¹¹⁶ und an dem Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung beim Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen von 2019¹¹⁷ (vgl. Unterlage F2.1, Kap. 3).

Zur Beurteilung von Auswirkungen bzw. Empfindlichkeiten der Arten und Lebensraumtypen sowie zur Einschätzung der Erheblichkeit von Auswirkungen wurde umfangreich auf Methodenstandards zurückgegriffen (vgl. Unterlage F2.1, Kap.3.8).

Schließlich ist die Prüfung kumulierender Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten notwendig, wenn die Verträglichkeitsprüfung eine Beeinträchtigung unterhalb der Erheblichkeitsschwelle anzeigt. Nicht geprüft werden müssen kumulierende Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten jedoch, wenn von den zu prüfenden Projekten keine relevanten Wirkungen ausgehen.

Einzelne begriffliche Abweichungen sind durch eine unterschiedliche Terminologie des Bundesnaturschutzgesetzes und der Leitlinien begründet, sorgen jedoch nicht für inhaltliche Abweichungen.

Insgesamt ist das methodische Vorgehen des Vorhabenträgers aus Sicht der Planfeststellungsbehörde fachlich nachvollziehbar und rechtlich vertretbar. Das methodische Vorgehen ist vereinbar mit den Methodik-Leitlinien der Europäischen Kommission zur Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete von 2021¹¹⁸.

Die dargestellte Vorgehensweise entspricht auch den Hinweisen auf die Einhaltung des europäischen Gebietsschutzes in der Stellungnahme des Bundesamtes für Naturschutz (Akten-Nr. 700047).

(cc) Natura 2000-Verträglichkeit hinsichtlich der Natura 2000-Gebiete und -Objekte

Ausgehend von den o. g. rechtlichen Grundlagen und der dargelegten Methodik hat die Planfeststellungsbehörde auf Grundlage der, vom Vorhabenträger dazu eingereichten belastbaren Unterlagen zunächst im Wege einer Vorprüfung geprüft, ob eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der FFH-Gebieten offensichtlich ausgeschlossen werden kann. Im Wege der Vorprüfung konnten für ein Natura 2000-Gebiet Beeinträchtigungen gebietsbezogener Erhaltungsziele offensichtlich ausgeschlossen werden, sodass für dieses Gebiet keine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde.

¹¹⁶ Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen (Hrsg.) (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. Berlin.

¹¹⁷ Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (Hrsg.) (2019): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung beim Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen. Berlin.

¹¹⁸ Bekanntmachung der Kommission Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete — Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG 2021/C 437/01 (OJ C, C/437, 28.10.2021, p. 1, CELEX: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52021XC1028\(02\)\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52021XC1028(02)))).

(1) Natura 2000-Vorprüfungen

Für die FFH-Gebiete „Fleuthkuhlen“ und „Tote Rahm“, die beide in geschlossener Bauweise gequert werden, wurden die Erhaltungsziele vom Vorhabenträger richtig und vollständig erfasst.

Für das FFH-Gebiet „Fleuthkuhlen“ konnte der Vorhabenträger bereits im Rahmen der Vorprüfungen nachvollziehbar und vertretbar darstellen, dass Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für den Schutzzweck und die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen von vornherein ausgeschlossen werden können. Aufgrund der Querung des Gebiets in geschlossener Bauweise liegen sämtliche Baubedarfsflächen, Gruben und Zuwegungen außerhalb des FFH-Gebiets, weshalb anlage- und betriebsbedingte Wirkungen ausscheiden. Darüber hinaus können auch baubedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Wie der Vorhabenträger nachvollziehbar darlegt, treten solche Beeinträchtigungen auch nicht aufgrund der bauzeitlichen Wasserhaltung ein, da Lebensraumtypen des Anhangs I zur FFH-RL im Bereich der Grundwasserabsenkung nicht vorkommen.

In Bezug auf die geplante geschlossene Querung des FFH-Gebiets kann durch die zugesagte Einhaltung der entsprechenden Richtlinien (z. B. des Verbandes Güteschutz Horizontalbohrungen e. V.) sowie durch die vorherigen Spülungsdruckberechnungen und erforderlichenfalls weitere baubegleitende Maßnahmen durch den Vorhabenträger das unter Akten-Nr. 500014 thematisierte Risiko von Ausbläsern beim Einsatz des gesteuerten Bohrverfahrens (HDD-Verfahren) auf ein Minimum reduziert werden (s. Ziff. A.VI.1.e)). Falls diese doch auftreten, werden die betroffenen Flächen durch den Vorhabenträger gereinigt. Für die beim HDD-Verfahren eingesetzte Bohrspülung werden nur zugelassene Materialien eingesetzt, die keine schädlichen Einflüsse auf die Umwelt und insbesondere das Grundwasser haben.

Für das FFH-Gebiet „Tote Rahm“ konnte eine Gebietsbeeinträchtigung vom Vorhabenträger im Rahmen der Vorprüfung dagegen nicht ausgeschlossen werden, weshalb eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde.

Tabelle 26: Natura 2000-Gebiete, für die in der Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden konnten

Gebiet/Objekt (Nummer)	Typ	Vorhabensbestandteil	Lage des Vorhabens
Tote Rahm (DE 4504-302)	FFH	Querung des Gebiets in geschlossener Bauweise ^{Anm. 1}	Baubedarfsflächen liegen außerhalb des Gebiets

Unter *Vorhabensbestandteil* ist die Maßnahme beschrieben, die sich potenziell auf das Natura 2000 Gebiet auswirkt

Anm. 1 Eine Betroffenheit und somit Prüfrelevanz kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.

(2) Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen

Für das FFH-Gebiet „Tote Rahm“ konnte der Vorhabenträger im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung nachvollziehbar und vertretbar darstellen, dass – unter Berücksichtigung von

Schadensbegrenzungsmaßnahmen (vgl. Unterlage F4.3¹¹⁹) – keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der maßgeblichen Bestandteile durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Das FFH-Gebiet „Tote Rahm“ hat eine flächenmäßige Ausdehnung von 94,53 ha. Das Gebiet ist ein strukturreicher, von Feuchtwäldern dominierter Komplex mit bachbegleitenden Traubenkirschen-Erlen-Eschenwäldern, Erlenbruchwäldern, naturnahen Kleingewässern (sog. Kuhlen), Röhrichtbeständen und Großseggenrieden, gelegen in einer ehemaligen Rhein-Hochflutrinne. Das Gebiet kennzeichnen ferner eutrophe bis oligotroph-kalkreiche Kleingewässer mit benthischen Armeleuchteralgen-Beständen und kleinere Reste ehemals ausgedehnter Schneiden-Bestände. Höher gelegene Gebietsteile werden z. T. von naturnahen, trockenen Birken-Stieleichenwäldern eingenommen. Das FFH-Gebiet liegt in der Gemeinde Viersen im Bereich des Schadbruchs, beidseitig der Tönisberger Straße zwischen den Ortsteilen St. Hubert und Tönisberg. Seine Lage und Ausdehnung in Bezug zum Vorhaben ist dem Übersichtsplan zu entnehmen (vgl. Unterlage F2.2.2, Übersicht FFH-Gebiet DE 4504-302).

Datengrundlage

Zur Erfassung der relevanten Daten wurde auf die Standarddatenbögen der FFH-Gebiete zurückgegriffen. Die Aktualität dieser Daten und der Erhaltungsziele wurde durch den Vorhabenträger bei den zuständigen Naturschutzbehörden ebenso abgefragt wie durchgeführte und geplante Maßnahmen, z. B. zur Bewirtschaftung der Natura 2000-Gebiete (vgl. Unterlage F2.1, Kap. 3.4). Angaben der Managementpläne zu Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen mit dem Ziel der Wahrung und Wiederherstellung eines guten Erhaltungszustandes der gemeldeten Lebensraumtypen und Arten wurden teilweise ergänzend berücksichtigt. Darüber hinaus erfolgte eine vorhabenbezogene Erfassung verschiedener Artengruppen (u. a. Amphibien, Fledermäuse, Brutvögel, Rastvögel). Eine detaillierte Darstellung der erhobenen Daten ist dem Kartierbericht (vgl. Unterlage J6) zu entnehmen.

Charakteristische Arten

Für die Lebensraumtypen des FFH-Gebiets hat der Vorhabenträger nachvollziehbar geprüft, ob nach der oben erläuterten methodischen Vorgehensweise (s. Ziff. B.IV.3.b)(bb)) eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustands, die eine charakteristische Art darstellen könnte, in Betracht kommt (vgl. Unterlage F2.3, Kap. 8). Dabei konnte der im Standarddatenbogen aufgeführte Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ innerhalb des FFH-Gebiets nicht nachgewiesen werden. Die in Tabelle 27 aufgeführten Lebensraumtypen konnten anhand des Standarddatenbogens ermittelt werden, wobei dieser Standarddatenbogen den Lebensraumtyp 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder mit Quercus robur auf Sandebenen“ nicht enthält; dieser konnte aber anhand der Kartierung innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs nachgewiesen werden.

¹¹⁹ Die Gesamtmaßnahmenplanung ist Gegenstand des Landschaftspflegerischen Begleitplans und textlich im Anhang zum LPB vereinigt, vgl. Unterlage F2.1, S. 20.

Tabelle 27: Lebensraumtypen

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie	EU-Code
Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen	3140
Natürliche eutrophe Seen und Altarme	3150
Kalkreiche Sümpfe mit <i>Cladium mariscus</i> und Arten des <i>Caricion davallianae</i>	7210
Hainsimsen-Buchenwald	9110
„Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder	91E0
Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>	9190

Neben der Bedeutung des Gebiets für den Schutz von Lebensraumtypen sind auch Arten im Sinne der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie und des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie bedeutsam und deswegen zu beachten. Es wurde festgestellt, dass das Vorhaben keine Habitatstrukturen des Kammmolchs oder weitere andere Arten (wie bspw. die europäischen Vogelarten Pirol und Nachtigall) beeinträchtigt.

Auswirkungsprognose

Das Vorhaben verläuft von Norden kommend in südliche Richtung und quert dabei das Schutzgebiet auf einer Länge von etwa 210 m in geschlossener Bauweise mittels HDD-Verfahren. Sämtliche Baubedarfsflächen, Gruben, Zuwegungen sowie Lagerflächen liegen vollständig außerhalb des FFH-Gebiets auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Aufgrund der geschlossenen Bauweise findet keine Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des FFH-Gebiets statt.

Durch die erforderliche Wasserhaltung für die Start- und Zielgruben nördlich und südlich der Schutzgebietsquerung ragt die prognostizierte Reichweite der damit verbundenen bauzeitlichen Grundwasserabsenkung in das FFH-Gebiet hinein. Beeinträchtigungen der im direkten Bereich befindlichen Lebensraumtypen 91E0 „Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder“ und 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*“ können daher durch Veränderungen der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse nicht ausgeschlossen werden.

Durch das Vorhaben werden keine Habitatstrukturen der gemeldeten Art in Anspruch genommen. Baugruben und offene Bauweisen befinden sich ausschließlich außerhalb des FFH-Gebiets. Damit verbundene Wirkfaktoren können folglich größtenteils ausgeschlossen werden, da sie durch ihre Lage keine Einwirkungen auf das Schutzgebiet haben. Jedoch können bestimmte baubedingte Wirkungen wie Bewegung/Optische Reizauslöser (Wirkfaktor 5-2), Erschütterungen/Vibrationen (Wirkfaktor 5-4), mechanische Einwirkung (Wirkfaktor 5-5) sowie Veränderungen der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse (Wirkfaktor 3-3/3-4) von außerhalb in das Schutzgebiet hineinreichen. Von den genannten Wirkfaktoren hat keiner eine anzunehmende Einwirkung auf den im FFH-Gebiet nachgewiesenen Kammmolch (Anhang II der FFH-Richtlinie), da sich dessen Nachweis in einer Distanz von mehr

als 600 m westlich der Trasse befindet. Erhebliche Beeinträchtigungen können demnach ausgeschlossen werden.

Um die Auswirkungen von vorhabenbezogenen Wirkprozessen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets zu verhindern bzw. zu begrenzen ist eine Maßnahme zur Schadensbegrenzung vorgesehen, die die Lebensraumtypen 91E0 „Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder“ und 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur“ betrifft (vgl. Unterlage F2.3, Kap.8.4.1, S. 38ff).

Tabelle 28: Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auf Lebensraumtypen und Maßnahme zur Schadensbegrenzung (vgl. Unterlage F2.2, S. 37)

Schutzgegenstand	Beeinträchtigung und Dauer		Maßnahmen
91E0 „Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder“	Veränderungen der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse	t	V-P11 „Schutz von feuchtgeprägten FFH-Lebensraumtypen bei Grundwasserabsenkung“
9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur“	Veränderungen der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse	t	V-P11 „Schutz von feuchtgeprägten FFH-Lebensraumtypen bei Grundwasserabsenkung“

Dauer der Beeinträchtigung:

t: temporär (baubedingt)

Die **Vermeidungsmaßnahme V-P11 „Schutz von feuchtegeprägten FFH-Lebensraumtypen bei Grundwasserabsenkung“** zielt auf die Vermeidung von vitalitätsbedrohender Austrocknung durch Grundwasserabsenkung während der Bauphase (ausführliche Beschreibung der Maßnahme vgl. Unterlage F4.3). Die einzelne Maßnahme dient grundsätzlich dem Schutz von feuchtegeprägten FFH-Lebensraumtypen. Bei einer notwendigen Grundwasserabsenkung ist der Zeitraum möglichst gering zu halten, um Schäden an der Vegetation zu verhindern. Deshalb ist baubegleitend eine Überwachung des Biotopzustands durch die ÖBB, u. a. mit Hilfe von Grundwasserstandmessungen, vorgesehen. Es sind dabei auch extrem trockene Witterungslagen zu berücksichtigen. Bei Bedarf können geeignete Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahme V-P11) umgesetzt werden (wie z. B. Verrieselung von gehobenem Grundwasser, direkte Einleitung von gehobenem Grundwasser, Bau zu Zeiten von geringen Grundwasserständen, Wahl des Bauverfahrens). Die Planfeststellungsbehörde lehnt eine Begrenzung der Grundwasserhaltung, wie von der Bezirksregierung Düsseldorf zur Akten-Nr. 700078 vorgeschlagen (ausschließlich im Zeitraum vom 01.11. bis zum 28.02. eines Jahres), ab und weist auf die aus bodenschutzfachlicher Sicht eher ungünstige Jahreszeit hin. Dies gilt auch für die Antwort des Kreises Viersen zur Erwidern des Vorhabenträgers in Vorbereitung des Erörterungstermins, der einen Ausschluss der Grundwasserhaltung im Zeitraum vom 01.03 bis 30.09 fordert.¹²⁰

¹²⁰ Stellungnahme des Kreises Viersen zur Synopse im Vorfeld des Erörterungstermins vom 07.03.2024

Die Kritik des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW (Akten-Nr. 500014), dass die geplante Kompensationsmaßnahme „NRW3a_K0002 – Maßnahmenfläche St. Hubert – Erstaufforstung eines Eichen-Hainbuchenwaldes“ einen Eingriff darstelle, weil diese Maßnahme zu einer erhöhten Wasserverdunstung führen und dadurch wiederum die Austrocknung des FFH-Gebietes beschleunigt würde, wird zurückgewiesen. Die Maßnahmenfläche liegt außerhalb der FFH-Gebietskulisse und es besteht kein direkter wasserhaushaltlicher Zusammenhang mit dem FFH-Gebiet „Tote Rahm“, sodass eine Austrocknung nicht zu befürchten ist.

Beurteilung der Erheblichkeit

Insgesamt lässt sich feststellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet „Tote Rahm (DE 4504-302)“ auszuschließen sind.

Das Vorhaben quert das FFH-Gebiet in geschlossener Bauweise, weshalb alle Vorhabensbestandteile außerhalb des Schutzgebiets liegen. Daher können erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets durch direkte und indirekte Wirkungen auf Lebensraumtypen und Anhang II-Arten und damit der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets innerhalb des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der charakteristischen Arten können erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund fehlender Einschlägigkeit ausgeschlossen werden.

Bau- und anlagenbedingte Auswirkungen auf die Lebensraumtypen sind aufgrund der geschlossenen Querung des FFH-Gebiets weitestgehend ausgeschlossen. Nur die Grundwasserabsenkung während der Bauphase ist als potenzieller Wirkfaktor für das Gebiet zu betrachten.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V-P11 „Schutz von feuchtegeprägten FFH-Lebensraumtypen bei Grundwasserabsenkung“, können erhebliche Beeinträchtigungen jedoch vermieden werden und eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Lebensraumtypen ist nicht zu erwarten. Somit ist keine Veränderung durch das Vorhaben auf die relevanten Lebensraumtypen zu erwarten.

Alle von dem planfestgestellten Vorhaben ausgehenden Wirkungen bleiben unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme unter der Erheblichkeitsschwelle.

Kumulierende Vorhaben und Wirkungen

Der Vorhabenträger konnte nachvollziehbar darlegen, dass für die Prüfung auch andere Vorhaben, die kumulierend wirken können, berücksichtigt wurden. Für die Prüfung dieses Zusammenwirkens von Vorhaben betrachtete der Vorhabenträger Pläne und Projekte, die die Umweltauswirkungen des Vorhaben so weit verstärken könnten, dass als erheblich eingestufte Umweltauswirkungen insgesamt ein erhebliches Niveau erreichen und somit die Erhaltungsziele bzw. maßgeblichen Gebietsbestandteile erheblich beeinträchtigen könnten (vgl. Unterlage F2.1, S. 39f.).

Fazit

Insgesamt lässt sich feststellen, dass unter Berücksichtigung der in Tabelle 28 genannten Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet „Tote Rahm“ auszuschließen sind.

c) Besonderer Artenschutz

Das Vorhaben im Planfeststellungsabschnitt NRW3a steht im Einklang mit den zwingend zu beachtenden Vorgaben des Artenschutzrechts.

(aa) Rechtliche Grundlagen

Näher zu prüfen war nur das besondere Artenschutzrecht, da im Bereich der Planung und Zulassung von Vorhaben das allgemeine Artenschutzrecht letztlich ohne Relevanz ist. Das allgemeine Artenschutzrecht beansprucht zwar ebenfalls strikte Geltung, doch stehen die Verbote des § 39 Abs. 1 BNatSchG unter dem Vorbehalt des vernünftigen Grundes, der hier mit dem Bau und Betrieb von Infrastrukturvorhaben im Sinne dieser Vorschrift gegeben ist¹²¹. Weitergehende Verbote sieht zwar § 39 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG vor. Hiervon regelt jedoch § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG für die nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe eine Legal Ausnahme.

Demnach bedurften lediglich die Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG einer eingehenderen Prüfung. Die Vorschrift sieht in Bezug auf die besonders geschützten Arten Zugriffsverbote vor. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist zwar handlungsbezogen ausgestaltet und kennt kein spezielles Prüferfordernis wie bspw. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, doch ist nach ständiger Rechtsprechung in der Vorhabenzulassung gleichwohl zu prüfen, ob das Vorhaben zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führt¹²².

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Welche Arten besonders geschützt sind, regelt § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, welche streng geschützt sind, regelt § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.

Hinzu kommt, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Abs. 5 modifiziert werden: Für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von

¹²¹ Lau, in Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 4. Aufl. 2024, § 39 Rn. 8.

¹²² Siehe nur BVerwG, Urt. v. 12.08.2009 – 9 A 64.07 -, NuR 2010, 276 (Rn. 37); BVerwG, Urt. v. 18.03.2009 – 9 A 39.07 -, NVwZ 2010, 44 (Rn. 43).

einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten diese Zugriffsverbote nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Sätze 2 bis 5. Ausweislich des Satzes 5 sind im Anwendungsbereich des § 44 Abs. 5 BNatSchG nur die in Anhang IV lit. a) FFH-RL aufgeführten Tierarten, die europäischen Vogelarten und die Arten näher zu prüfen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Da eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde, beschränkt sich das prüfpflichtige Artenspektrum mithin auf die Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Da es sich hier um ein nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassenes Vorhaben handelt, konnte sich folglich hinsichtlich der nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen die besondere artenschutzrechtliche Prüfung auf diese Arten beschränken. Für die Zwecke der besonderen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde zunächst unterstellt, dass es sich bei allen artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen des Vorhabens um unvermeidbare Beeinträchtigungen im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG handelt. Ob dies tatsächlich der Fall ist, wurde sodann im Rahmen der Eingriffsregelung geprüft.

Die Eröffnung des Anwendungsbereichs des § 44 Abs. 5 BNatSchG bewirkt darüber hinaus noch weitere Privilegierungen. So liegt nach Satz 2 der Vorschrift ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Zudem gelten nach § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV lit. b) FFH-RL aufgeführten Arten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Neben den ausdrücklich in § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG genannten „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (im Folgenden: CEF-Maßnahmen) können zur Verhinderung des Eintritts von Verbotsverwirklichungen auch sonstige Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden,

obgleich dies nicht explizit geregelt ist¹²³. Es stellt aus Sicht des Artenschutzes nämlich keinen Unterschied dar, ob die durch ein Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen von vornherein als artenschutzrechtlich unproblematisch einzustufen sind oder ob sie diese Eigenschaft erst dadurch erlangen, dass entsprechende Schutzvorkehrungen angeordnet und getroffen werden¹²⁴.

Grundvoraussetzung für eine belastbare artenschutzrechtliche Prüfung ist indes zunächst das Wissen darum, welche gegenüber den Wirkungen des Vorhabens empfindlichen prüfrelevanten besonders geschützten Arten im Wirkraum des Vorhabens überhaupt vorkommen. Dabei gilt anders als im europäischen Gebietsschutzrecht nicht der Maßstab der Gewissheit, sondern der Maßstab der praktischen Vernunft¹²⁵. Was genau vor diesem Hintergrund ermittelt werden muss, hängt von den naturräumlichen Gegebenheiten sowie den zu erwartenden Auswirkungen des betreffenden Vorhabens ab¹²⁶. Die Ermittlungen müssen nicht erschöpfend sein, sondern nur so weit gehen, dass die Intensität und Tragweite der Beeinträchtigung erfasst werden können¹²⁷. Sie müssen dabei dem grundsätzlich individuenbezogenen Schutzansatz des besonderen Artenschutzes Rechnung tragen. Dazu sind Daten erforderlich, aus denen sich in Bezug auf den Untersuchungsraum die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen¹²⁸. Regelmäßig geboten sind die Auswertungen vorhandener Erkenntnisse und Bestandserfassungen vor Ort.

In den meisten Fällen wird erst eine aus diesen beiden Quellen gewonnene Gesamtschau eine hinreichende Erkenntnisgrundlage verschaffen¹²⁹. Wird auf vorhandene Erkenntnisse zurückgegriffen, ist auf eine ausreichende Aktualität der Datengrundlage zu achten. Soweit allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen, Habitatansprüchen und erforderlichen Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein bestimmter Arten zulassen, können die entsprechenden Schlussfolgerungen gezogen und späteren Beurteilungen zugrunde gelegt werden¹³⁰. Es kann zudem mit Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen und – soweit der Sachverhalt dadurch angemessen erfasst werden kann – auch Worst-Case-Annahmen gearbeitet werden¹³¹. Im Einzelfall können auch Stichproben ausreichend sein¹³². Ebenso kann von Untersuchungen Abstand genommen werden, von denen keine weitergehenden Erkenntnisse zu erwarten sind¹³³.

¹²³ Vgl. BVerwG, Urt. v. 06.11.2013 – 9 A 14.12 –, BVerwGE 148, 373 (Rn. 111); BVerwG, Urt. v. 28.04.2016 – 9 A 9.15 –, NVwZ 2016, 1710 (Rn. 144).

¹²⁴ Vgl. BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05 –, BVerwGE 128, 1 (Rn. 53).

¹²⁵ BVerwG, Urt. v. 27.11.2018 – 9 A 8.17 –, BVerwGE 163, 380 (Rn. 123); BVerwG, Urt. v. 09.07.2009 – 4 C 12.07 –, NVwZ 2010, 123 (Rn. 45).

¹²⁶ BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14.07 –, BVerwGE 131, 274 (Rn. 54).

¹²⁷ BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9 A 3.06 –, BVerwGE 130, 299 (Rn. 243).

¹²⁸ BVerwG, Urt. v. 09.07.2009 – 4 C 12.07 –, NVwZ 2010, 123 (Rn. 44).

¹²⁹ BVerwG, Urt. v. 12.08.2009 – 9 A 64.07 –, BVerwGE 134, 308 (Rn. 38).

¹³⁰ BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14.07 –, BVerwGE 131, 274 (Rn. 54).

¹³¹ BVerwG, Urt. v. 12.08.2009 – 9 A 64.07 –, BVerwGE 134, 308 (Rn. 38).

¹³² BVerwG, Urt. v. 09.07.2009 – 4 C 12.07 –, NVwZ 2010, 123 (Rn. 44).

¹³³ BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14.07 –, BVerwGE 131, 274 (Rn. 54).

Soweit und solange es noch an gesicherten Methodenstandards und Erkenntnissen hinsichtlich der Bestandserfassung oder der Bewertung von Befunden fehlt, kommt der Planfeststellungsbehörde eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu, namentlich bei der Quantifizierung möglicher Betroffenheiten und bei der Beurteilung ihrer populationsbezogenen Wirkungen¹³⁴. Liegen der behördlichen Beurteilung artenschutzrechtlicher Fragen Ausarbeitungen zugrunde, die von Fachgutachtern im Auftrag des Vorhabenträgers erstellt wurden, so gilt: Wenn die Ausarbeitungen Angaben zur Methodik sowie Bezugnahmen auf Werke über Methodenstandards oder Leitfäden enthalten, und so grundsätzlich Aufschluss über die bei ihrer Erstellung angewendeten Methoden und die damit erzielten Ergebnisse gewähren, so kann sich die Planfeststellungsbehörde diesen Ausarbeitungen anschließen; die dafür tragenden wesentlichen Erwägungen hat sie indes schriftlich zu dokumentieren¹³⁵.

Unter Beachtung all dessen war festzustellen, dass das Vorhaben im Planfeststellungsabschnitt NRW3a – bei Umsetzung der vom Vorhabenträger vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen – nicht zur Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führt. Daher stellte sich auch nicht die Frage nach einer etwaigen Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG oder Befreiung gemäß § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG¹³⁶ (vgl. Unterlage F3.1, Kap. 8, S. 72).

Obwohl der besondere Artenschutz nach § 44 ff. BNatSchG dies nicht verlangt, wurden auch die i. S. d. Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz – USchadG) zusätzlich relevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und deren Lebensräume in den „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag“ mit aufgenommen. Deren Betrachtung erfolgte hier, aufgrund bisher fehlender gesetzlich geregelter methodischer Vorgaben, analog zu den im besonderen Artenschutz zu prüfenden Arten.

(bb) Methodik

Um der Planfeststellungsbehörde die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu ermöglichen, hat der Vorhabenträger, unter Beachtung des BNatSchG sowie der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (VSchRL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ des Landes NRW (VV-Artenschutz) sowie des Umweltschadensgesetzes zunächst die mit der Umsetzung des Vorhabens verbundenen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen anhand des (potenziellen) Gesamtartenspektrums (Quellenerfassung und -auswertung) ermittelt, die eine Relevanz für Tiere und Pflanzen der hier einer näheren Prüfung zu unterziehenden besonders geschützten Arten haben können (Ermittlung der prüf-relevanten Arten).

Ausgehend davon wurde untersucht, welche Arten bspw. aufgrund ihrer Verbreitung, Biologie und Ökologie der weiteren Betrachtung bedürfen (Relevanzprüfung). Um zu erfahren, welche der relevanten Arten innerhalb des Wirkraums des Vorhabens vorkommen, wurden

¹³⁴ BVerwG, Urt. v. 23.04.2014 – 9 A 25.12 –, BVerwGE 149, 289 (Rn. 90); siehe hierzu auch BVerfG, Beschl. v. 23.10.2018 – 1 BvR 2523/13 –, 1 BvR 595/14, BVerfGE 149, 407 ff.

¹³⁵ NdsOVG, Urt. v. 25.10.2018 – 12 LB 118/16 –, juris Rn. 112.

¹³⁶ Vgl. Unterlage F3.1, Kap. 8, S. 71.

seitens des Vorhabenträgers auf Grundlage einer ausführlichen Daten- und Literaturrecherche (vgl. Unterlage F3.1, Kap. 3.4, S. 20ff.; Unterlage J6.1, Kap. 4, S. 15ff.) unter Berücksichtigung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung der Bundesfachplanung für den Abschnitt D flächendeckend faunistische Erhebungen durchgeführt oder mittels Probeflächenansatz die Vorkommensdichte ermittelt (vgl. Unterlage F3.1, Kap. 3.3, S. 20; Unterlage J6.1, Kap. 3, S. 14). Die kartierten Flächen wurden auf Basis einer Habitatpotenzialanalyse bestimmt. Als Untersuchungsraum für die Prüfung der zu erwartenden Auswirkungen wurde ein Untersuchungsraum zu Grunde gelegt, der mit bis zu 300 m beidseits der äußeren Kante der Arbeitsflächen bemessen wurde. In besonderen, artspezifischen Schutzgebietsbereichen oder entlang der Querung von Zug- und Rastvogelbereichen (Natura 2000-Gebiet) wurde der Untersuchungsraum auf 500 m beidseits der Arbeitsflächen für mobile oder störungsempfindliche Arten aufgeweitet. Zuwegungen wurden mit 25 m beidseits der Außenkanten berücksichtigt. Zudem wurden Fundpunkte relevanter Arten mit bekanntermaßen sehr großen Aktionsradien oder besonders hoher Störsensibilität, die unmittelbar außerhalb des Untersuchungsraums lagen, je nach Fallkonstellation ebenfalls herangezogen (vgl. Unterlage F.3.1, Kap. 3.3, S. 20).

Die im Rahmen der Relevanzprüfung ermittelten voraussichtlich betroffenen Arten werden sowohl jede für sich einzeln einer Art-für-Art-Prüfung unterzogen als auch nach ihrer Gilde betrachtet.

Relevante Artengruppen sowie projektspezifische und betrachtungsrelevante Arten wurden auf Grundlage der Quellen, Leitfäden und Gegebenheiten vor Ort ermittelt und kartiert. Diese Artengruppen und Arten umfassen Fledermäuse, Fischotter und Biber, Haselmaus, Brutvögel, Rastvögel, Amphibien, Reptilien, Libellen, Tagfalter/Widderchen/Nachtfalter, xylobionte Käfer sowie Fische und Rundmäuler.

Bestimmte Artengruppen wie Haselmaus, Reptilien, Libellen sowie Tagfalter und Widderchen wurden mit Hilfe von repräsentativen Probeflächen kartiert.

Dieses Vorgehen ist sachgerecht und die jeweils erfolgten Bestandserfassungen genügen den aktuellen fachlichen Standards. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Erfassung auf repräsentativen Probeflächen als für ein Planfeststellungsverfahren anwendbare Methode anerkannt¹³⁷. Darüber hinaus wurde bereits festgestellt, dass es nicht erforderlich ist, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen¹³⁸. Es dürfen vielmehr fachlich begründete Schlussfolgerungen von kartierten repräsentativen Probeflächen auf andere, nicht kartierte Flächen gezogen werden. Die Prüfung erfolgte auf Basis aktueller Daten. Gesetzliche Vorgaben zur Aktualität der Datengrundlagen bestehen nicht.¹³⁹ Die Rechtsprechung weist darauf hin, dass die Datenaktualität nach Maßgabe praktischer Vernunft und unter Berücksichtigung der jeweiligen Einzelfallumstände zu beurteilen ist. Datenbestände sind in der Regel dann hinreichend aktuell, wenn die Erhebungen im Gelände nicht länger als fünf Jahre zurückliegen und nach Durchführung der Geländearbeiten keine erheblichen Veränderungen des Standortes oder der anthropogenen Einflüsse eingetreten sind.¹⁴⁰

¹³⁷ Siehe u. a. BVerwG, Urt. v. 28.03.2013 – 9 A 22/11 –, BVerwGE 146, 145 (Rn. 140).

¹³⁸ Siehe u. a. BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14/07 –, BVerwGE 131, 274 (Rn. 54).

¹³⁹ BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2/15 –, juris Rn. 150 zur UVP.

¹⁴⁰ BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2/15 –, juris Rn. 149 zur UVP.

Zu den von der Bezirksregierung Düsseldorf (Akten-Nr. 700078) geäußerten Bedenken zur Gewährleistung der Aktualität der Datengrundlage aufgrund der mehrjährigen Bauzeit ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Umweltbaubegleitung regelmäßig eine Prüfung der Funktionsfähigkeit der festgesetzten Maßnahmen vorgesehen ist. Sofern im Rahmen der ökologischen Baubegleitung festgestellt wird, dass weitere Arten oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sein könnten, werden die im LBP genannten Maßnahmen zum Schutz der jeweiligen Arten umgesetzt. Dies wird der Unteren Naturschutzbehörde im Bedarfsfall mitgeteilt. Falls bisher nicht relevante Arten sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten während des Bauablaufs beeinträchtigt werden können, ist entsprechend der Regelungen unter Ziffer A.V.10.a) Nr. 8 (f) und Ziffer A.V.10.b) Nr. 10 damit umzugehen.

Die Relevanzprüfung erfolgte mehrstufig (vgl. Unterlage F3.1, Kap. 3.1, S. 17ff.) und ist für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar. Dabei wurde jeder einzelne faunistische oder floristische Fundpunkt im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens überprüft, um eine relevante Betroffenheit durch das Vorhaben festzustellen. Es wurden daraufhin diejenigen Arten definiert, für die aufgrund ihrer voraussichtlichen Betroffenheit durch die Wirkungen des Vorhabens eine weitere Prüfung erforderlich ist. Für die voraussichtlich betroffenen und gemäß LANUV¹⁴¹ für das Bundesland NRW als planungsrelevant eingestuften Arten wurde jeweils einzeln eine Art-für-Art-Prüfung vorgenommen. Sog. „planungsrelevante Arten“ sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen FFH Anhang-IV-Arten und europäischer Vogelarten, die in NRW bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das entsprechende Fachkonzept wurde vom Bundesverwaltungsgericht gebilligt.¹⁴² Häufige Vogelarten, die gemäß LANUV für das Bundesland NRW nicht als planungsrelevant eingestuft sind, wurden nach ihren ökologischen Lebensraumsprüchen in Gilden zusammengefasst betrachtet. Verbotstatbestände wurden gutachterlich für jede Art und jeden einzelnen Fundort der Art sowie für betroffene Gilden geprüft und dargelegt, sowie ggf. entsprechende Schutzmaßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung formuliert.

(cc) Säugetiere

Fledermäuse

Durch das Vorhaben werden Gebäude oder unterirdische Quartiere wie Höhlen, Stollen oder Bunker nicht berührt. Eine Betroffenheit der ausschließlich solche Quartiere nutzenden Arten Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) und Graues Langohr (*Plecotus austriacus*) im Zusammenhang mit der baubedingten Entnahme von Fledermausquartieren (Wochenstuben, Sommerquartiere und Winterquartiere) kann ausgeschlossen werden (vgl. Unterlage F3.1, Kap. 5.2.1, S. 42).

¹⁴¹ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), 2024: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Planungsrelevante Arten, Artengruppen, Vögel (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste>), zuletzt abgerufen am 26.09.2024.

¹⁴² Vgl. BVerwG-Beschl. v. 08.03.2018, 9 B 25.17.

Wegen des vorhabenbedingt notwendigen Gehölzeinschlags im Bereich von Querungen von Gehölzreihen in offener Bauweise ist eine Betroffenheit von Gehölze bewohnenden Fledermausarten grundsätzlich nicht auszuschließen. Dies betrifft die Arten Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Durch den Vorhabenträger wurde eine Erfassung der Höhlenbäume (vgl. Unterlage J6.1, Kap. 5.2, S. 27ff.) vorgenommen. Dabei wurden relevante Gehölzbereiche und mögliche betroffene Fledermausarten selektiert. Betrachtet wurden dabei alle älteren und mittelalten Gehölzbestände inklusive der Einzelbäume im Bereich von Arbeitsflächen, in denen fledermausrelevante Strukturen, die zur Nutzung als (Zwischen-)Quartier geeignet sind, vorhanden sein könnten.

Tabelle 29: Mögliche Betroffenheit von Gehölzflächen mit Eignung für Quartiere der Fledermausarten (von Nord nach Süd)

Lage im U-Raum	Leitungskilometer	Betroffenheit/Gehölzentnahme	Fledermausarten
Baumreihe nördlich von Gastendonk	SL269_0+000	Gehölzentnahme durch erforderliche BE-Flächen	Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus

Zusammenfassend kann eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der folgenden Fledermausarten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden: Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus.

Durch die offene Bauweise werden baubedingt Gehölzreihen entnommen, die für Fledermäuse als essenzielle Flugrouten gewertet werden. Aufgrund der Entnahme dieser Baumreihen werden Leitstrukturen auf einer Länge von ca. 30 m entnommen. Folgende Fledermausarten weisen gegenüber Zerschneidungen eine mindestens mittlere Empfindlichkeit auf: Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus.

Der Vorhabenträger hat die mögliche Betroffenheit von Gehölzflächen mit Eignung als Leitstrukturen der Fledermausarten flächenscharf ermittelt. Dabei wurden fünf Gehölzflächen identifiziert. Aufgrund der baubedingten Störungen der Leitstrukturen für Fledermäuse kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG für die folgenden Arten verwirklicht werden: Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus.

Die Breitflügelfledermaus ist weder durch die Entnahme von Baumhöhlen noch durch die Zerschneidung von Leitstrukturen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG bedroht. Sie gilt als Fledermausart der Gebäude und ist gegenüber Zerschneidungen von Leitstrukturen unempfindlich.

Der Kreis Viersen, Akten-Nr. 700069, merkt an, dass an der Grenze des LSG Anrather Bach/Kehn drei Bäume entnommen werden sollen (Flurstück/die Flurstücke 393 bei SL281_1+200). Die geforderte geschlossene Querung dieses Bereiches zum Schutz des Landschaftsbildes und zum Schutz der Fledermäuse ist jedoch nicht erforderlich, da es sich bei der betroffenen Baumreihe um keine essenzielle Leitstruktur von Fledermäusen handelt. Die betroffene Baumreihe ist bereits beidseitig durch gehölzfreie Lücken (>30 m) zerschnitten, so dass für die Fledermausarten, die gegenüber Zerschneidungen empfindlich sind (vgl. LSV-Sh, 2011), die Betroffenheit einer essenziellen Leitstruktur ausgeschlossen werden kann.

Tabelle 30: Betroffenheit von Baumhöhlen und Leitstrukturen bei den erfassten Fledermausarten

Art	Betroffenheit Baumhöhlen	Betroffenheit Leitstrukturen
Braunes Langohr	X	X
Breitflügelfledermaus		
Fransenfledermaus		X
Graues Langohr		
Großer Abendsegler	X	
Kleiner Abendsegler	X	
Mückenfledermaus	X	
Rauhautfledermaus	X	
Wasserfledermaus	X	X
Zwergfledermaus	X	

Für diese relevanten Fledermausarten wurde sodann eine vertiefende Art-für-Art-Prüfung durchgeführt. Die artenschutzrechtliche Prüfung für die Fledermausarten hat ergeben, dass durch die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen im Planfeststellungsabschnitt NRW3a keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, sofern geeignete Vermeidungsmaßnahmen bzw. begleitende Maßnahmen (U-B1 – Umweltbaubegleitung, V-T01A – Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen, V-T01B – Durchgehender Funktionserhalt der Leitstrukturen für Fledermäuse und A_{CEF}T01A – CEF-Maßnahmen für Fledermäuse (Fledermauskästen)) durchgeführt werden.

Um eine Zerschneidungswirkung durch Baustellenbeleuchtungen zu vermeiden, ist in der Nähe von Fledermausleitlinien oder -quartieren eine Beleuchtung mit geringem Anteil an UV-

und Blaulicht bis zu einer Obergrenze von 3000 Kelvin – und wenn zum Zeitpunkt der Baustelleneinrichtung verfügbar – LED-Leuchten mit warmweißem Licht einzusetzen (s. Ziff. A.V.7.a) Nr. 6).

Tabelle 31: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Fledermäusen

Art	Vorkommen im Wirkungsbereich Planfeststellungsabschnitts NRW3a	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotstatbestand
Braunes Langohr	SL240_0+590; SL242_0+640; SL244_0+100; SL253_0+030 bis SL253_0+310; SL256_0+370; SL269_0+000	§ 44 Abs. 1 Nr. 1; § 44 Abs. 1 Nr. 2; § 44 Abs. 1 Nr. 3	ACEFT01A; V-T01A; V-T01B	Nein
Fransenfledermaus	SL240_0+590; SL242_0+640; SL244_0+100; SL253_0+030 bis SL253_0+310; SL256_0+370	§ 44 Abs. 1 Nr. 2; § 44 Abs. 1 Nr. 3	V-T01B	Nein
Großer Abendsegler	SL269_0+000	§ 44 Abs. 1 Nr. 1; § 44 Abs. 1 Nr. 2; § 44 Abs. 1 Nr. 3	ACEFT01A: V-T01A	Nein
Kleiner Abendsegler	SL269_0+000	§ 44 Abs. 1 Nr. 1; § 44 Abs. 1 Nr. 2; § 44 Abs. 1 Nr. 3	ACEFT01A: V-T01A	Nein
Mückenfledermaus	SL269_0+000	§ 44 Abs. 1 Nr. 1; § 44 Abs. 1 Nr. 2; § 44 Abs. 1 Nr. 3	ACEFT01A: V-T01A	Nein
Rauhautfledermaus	SL269_0+000	§ 44 Abs. 1 Nr. 1; § 44 Abs. 1 Nr. 2; § 44 Abs. 1 Nr. 3	ACEFT01A: V-T01A	Nein
Wasserfledermaus	SL240_0+590; SL242_0+640; SL244_0+100; SL253_0+030 bis SL253_0+310; SL256_0+370; SL269_0+000	§ 44 Abs. 1 Nr. 1; § 44 Abs. 1 Nr. 2; § 44 Abs. 1 Nr. 3	ACEFT01A; V-T01A; V-T01B	Nein
Zwergfledermaus	SL269_0+000	§ 44 Abs. 1 Nr. 1; § 44 Abs. 1	ACEFT01A: V-T01A	Nein

Art	Vorkommen im Wirkungsbereich Planfeststellungsabschnitts NRW3a	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotstatbestand
		Nr. 2; § 44 Abs. 1 Nr. 3		

Biber und Fischotter

Innerhalb des festgelegten Untersuchungsraums erbrachte der Vorhabenträger keine Nachweise der gemäß der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten Biber und Fischotter (vgl. Unterlage F.3.1, Kap. 5.2.3, S. 44). Das Landesbüro der Naturschutzverbände (Akten-Nr. 500014) widerspricht jedoch der Aussage in Unterlage F3.1, Kap. 5.2.3, S. 44, wonach für Biber und Fischotter innerhalb des festgelegten Untersuchungsraums keine Nachweise erbracht werden konnten und wonach der festgelegte Untersuchungsraum keine geeigneten Lebensräume für die Arten biete. Zum Zeitpunkt der Kartierungen konnten weder Fischotter noch Biber nachgewiesen werden. Auch aus den Datenabfragen bei den Biostationen und dem Kreis Viersen gingen keine Hinweise hervor, so dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu prognostizieren waren. Das Landesbüro der Naturschutzverbände verweist in seiner Stellungnahme auf eine Aktivität der Biostationen bzgl. der Erstellung einer Übersicht zu Bibervorkommen. Unklar bleibt bei diesem Hinweis, ob dieser sich konkret und ausschließlich auf den Kreis Viersen und die Biologische Station Kriekenbecker Seen bezieht. Nach Kenntnis der Planfeststellungsbehörde sind derzeit nur im Kreis Viersen einzelne Vorkommen des Bibers – überwiegend jenseits des Trassenverlaufs des Vorhabens – bekannt.

Unter Berücksichtigung der neuen Erkenntnisse über das Vorkommen von Biber und Fischotter sind Schutzmaßnahmen bei offener Bauweise in Gewässernähe erforderlich. Schutzmaßnahmen für Biber und Fischotter wurden beispielweise für den Planfeststellungsabschnitt NRW1 bereits formuliert (vgl. Abschnitt NRW1, Unterlage F4.3, Maßnahme V-T01C). Diese können, sowohl aus Sicht der Planfeststellungsbehörde als auch des Vorhabenträgers, ebenfalls im Abschnitt NRW3a in der Nähe der FFH-Gebiete „Fleuthkuhlen“ und „Tote Rahm“ umgesetzt werden. Der Vorhabenträger wird sich diesbezüglich mit der ökologischen Baubegleitung bauvorbereitend mit der Unteren Naturschutzbehörde in Verbindung setzen, um die Verortung der genannten Maßnahmen abzustimmen. Darüber hinaus wurde der Unteren Naturschutzbehörde das besagte Maßnahmenblatt informationshalber zur Verfügung gestellt. Entsprechende Regelungen zur Ausgestaltung der Maßnahme trifft die Nebenbestimmung unter Ziffer A.V.7.b) Nr. 13. Der Vorhabenträger wird sich ebenfalls mit den Biostationen im Vorfeld der Bauausführung zu Fundpunkten von Biber und Fischotter in Verbindung setzen und die Erkenntnisse der Ökologischen Baubegleitung zur Verfügung stellen (ebd.).

Haselmaus

Innerhalb des festgelegten Untersuchungsraums konnte die Haselmaus als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht nachgewiesen werden (vgl. Unterlage F3.1, Kap. 5.2.2, S. 44).

Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

(dd) Reptilien

Innerhalb des Untersuchungsraums konnte als Reptil des Anhangs IV der FFH-Richtlinie einzig die Zauneidechse festgestellt werden. Die Zauneidechse konnte innerhalb des Untersuchungsraums am Waldrand des Winkelschen Buschs (R-Probefläche-085 bei SL244_0+900) nachgewiesen werden. Die Nachweise befinden sich in ca. 300 m Abstand zur BE-Fläche. In diesem Bereich verläuft das Vorhaben über weitestgehend strukturarme Flächen. Aufgrund fehlender Deckungsmöglichkeiten stellen diese Bereiche keine geeigneten Habitate für die Zauneidechse dar. Auch als Wanderroute ist die Fläche aus diesem Grund ungeeignet. Zugriffsverbote zulasten der Zauneidechse nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

(ee) Amphibien

Innerhalb des festgelegten Untersuchungsraums konnten keine Amphibienarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden (vgl. Unterlage F3.1, Kap. 5.4, S. 65). Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden. Die Forderung des Kreises Viersen, artenschutzrechtliche Maßnahmen auszuarbeiten, falls wider Erwarten Amphibienvorkommen im Baustellenbereich angetroffen werden, ist durch die Nebenbestimmung A.V.7.b) Nr. 6 abgedeckt.

(ff) Tag- und Nachtfalter

Innerhalb des festgelegten Untersuchungsraums konnten keine Tag- und Nachtfalter der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden (vgl. Unterlage F3.1, Kap. 5.6, S. 66). Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

Aufgrund der im Untersuchungsraum vorkommenden Biotoptypen und der Eigenschaft als hochmobile Pionierart ist jedoch ein potenzielles Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) nicht auszuschließen. Die Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BNatSchG infolge von baubedingten Lebensraumverlusten ist daher nicht grundsätzlich auszuschließen. Eine Beeinträchtigung durch Flächeninanspruchnahme der potenziell betroffenen Schmetterlingsart lässt sich durch eine Kontrolle der Flächen auf potenzielle Futterpflanzen sowie potenzielle Pflanzen zur Eiablage und weitere Vorgaben zum Umgang mit diesen Flächen vor und während der Baumaßnahme verhindern. Der Vorhabenträger hat dazu vorsorglich eine Maßnahme zum Schutz des Nachtkerzenschwärmers im LBP aufgenommen (vgl. Vermeidungsmaßnahme V-T07 in Unterlage F4.3, S. 36f.). Durch die Umsetzung der Schutzmaßnahme kann eine Verwirklichung der Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

(gg) Libellen

Innerhalb des festgelegten Untersuchungsraums konnten keine Libellenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden (vgl. Unterlage F3.1, Kap. 5.7, S. 66). Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

(hh) Xylobionte Käfer

Innerhalb des festgelegten Untersuchungsraums konnten keine xylobionten Käferarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden (vgl. Unterlage J6, Kap. 5.11 S. 117). Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

(ii) Fische

Im planungsrelevanten Gebiet sind keine offen zu querenden Gewässer oder Gewässer, in die Bauwasser eingeleitet werden soll, vorhanden, die eine Eignung für Fischarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie aufweisen (vgl. Unterlage J6.1, Kap. 5.13¹⁴³, S. 118). Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

(jj) Brutvögel

Das im planfestgestellten Vorhaben prüfrelevante Spektrum der Brutvogelarten setzt sich aus den im Rahmen der Brutvogelkartierungen nachgewiesenen bzw. nach den Ergebnissen der Datenrecherche vorkommenden Brutvogelarten zusammen. Nach dem Ergebnis der Relevanzprüfung wurde im Planfeststellungsabschnitt NRW3a für insgesamt 16 planungsrelevante europäische Brutvogelarten und vier Brutvogelgilden (s. Ziff. B.IV.3.c)(II)) mit insgesamt 29 Arten, die in NRW als nicht planungsrelevant eingestuft sind, eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

Die artenschutzrechtliche Prüfung für die Brutvögel in den Formblättern hat ergeben, dass durch die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen in diesem Abschnitt keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, sofern geeignete Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sowie begleitende Maßnahmen (Umweltbaubegleitung) durchgeführt werden (vgl. Unterlage F.3.2).

Die Details zu den vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (vgl. Unterlage F3.1, Kap. 7, S. 69) erläutert und sind zudem den Maßnahmenblättern im LBP (Unterlage F4.3) zu entnehmen.

¹⁴³ Die in Unterlage J6.1, Kap. 5.13 genannten relevanten Fließgewässer befinden sich außerhalb des Planfeststellungsabschnittes NRW3a.

Tabelle 32: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Brutvögeln (nur planungsrelevante Arten)

Art	Anhang 1 VSchRL	Prüfungsrelevanz	Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotstatbestand
Baumpieper		Ja	V-T02B	Nein
Bluthänfling		Ja	V-T02B	Nein
Feldlerche		Ja	A _{CEF} T02A; V-T02A; V-T02C	Nein
Habicht		Ja	V-T02B	Nein
Kiebitz		Ja	A _{CEF} T02A; V-T02A; V-T02C	Nein
Kleinspecht		Ja	V-T02B	Nein
Kuckuck		Ja	V-T02A	Nein
Mäusebussard		Ja	V-T02B	Nein
Mittelspecht		Ja	V-T02B	Nein
Nachtigall		Ja	V-T02B	Nein
Rebhuhn		Ja	A _{CEF} T02A; V-T02A; V-T02C	Nein
Turmfalke		Ja	V-T02C	Nein
Schwarzspecht	Ja	Ja	V-T02B	Nein
Star		Ja	A _{CEF} T02B; V-T02B	Nein
Wachtel		Ja	V-T02C	Nein
Waldlaubsänger		Ja	V-T02B	Nein

In den Art-für-Art-Protokollen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Unterlage F3.2) wurden die Zugriffsverbote mit Blick auf die Avifauna geprüft. Durch den Einbezug der bauvorbereitenden Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvögel im Offenland (V-T02A), die bauvorbereitenden Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Gehölzbrüter (V-T02B) und die Bauzeitenregelung für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten (V-T02C) sowie durch ergänzende Regelungen unter Ziffer A.V.7.b) kommt es nicht zum Eintritt von Verbotstatbeständen. Die Durchführung dieser Maßnahmen wird durch entsprechende Nebenbestimmungen sichergestellt (s. Ziff. A.V.7.b) und Ziff. A.V.10).

Die Maßnahme V-T02A wurde aufgrund benachbarter Vorkommen und jährweise wechselndem Feldfruchtanbau für die Feldlerche auch im Bereich des LSG „Spring und Gastendonker Graben“ (SL272_0+400 bis SL272_0+700) angeordnet, da ein Vorkommen der Zielarten

auch in diesem Bereich nicht ausgeschlossen werden kann (s. Ziff. A.V.7.b) Nr. 11). Die Umsetzung der Maßnahme V-T02B für die Gilde der Gehölzbrüter wurde zusätzlich im Bereich SL294_0+800 bis SL295_0+150 (Weihnachtsbaumplantage) angeordnet, da dort Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten wie Bluthänfling, Neuntöter und Baumpieper anzunehmen sind (s. Ziff. A.V.7.b) Nr. 12).

Im Bereich der SL287_0+700 ist zum Schutz des Steinkauzes während der Balz- und Brutphase, in der in den Dämmerungszeiten mit intensiver Ruftätigkeit zu rechnen ist, die Einstellung der lärmverursachenden Bautätigkeit vorgeschrieben, um eine Störung zu vermeiden (vgl. A.V.7.b) Nr. 15). Zwar sieht der Vorhabenträger ohnehin eine Beschränkung der Bautätigkeit auf den Zeitraum bis 20:00 Uhr vor, allerdings verhindert dies nicht eine Maskierung der Rufe des Steinkauzes, mit denen im Frühjahr bereits ab Beginn der Dämmerung zu rechnen ist, so dass z. B. die Partneranwerbung und Reviermarkierung gestört werden kann. Die konkreten Zeiten der tageszeitlichen Bauzeitenregelung sind vor Ort von der ÖBB zu bestimmen.

Unter A.V.7.b) Nr. 16 ist für die Maßnahme V-T02A eine Konkretisierung und Ergänzung festgelegt worden, um nach der Baufeldberäumung die Ansiedlung von Brutvögeln wirksam zu verhindern. Die im Maßnahmenblatt genannten Vergrämnungsmaßnahmen wie Grubbern der Fläche oder das Anbringen von Flutterbändern sind umzusetzen, sobald auf der jeweiligen Fläche eine Baupause von länger als 5 Tagen entsteht¹⁴⁴. Um die Wirksamkeit der Vergrämnung sicherzustellen, ist beim Einsatz von Flutterbändern ergänzend eine Beunruhigung der Flächen z. B. durch häufige Begehungen umzusetzen. Die Maßnahme ist ferner wöchentlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu kontrollieren. Unabhängig von der Art der Vergrämnung, sind die Flächen vor ihrer Inanspruchnahme durch das Vorhaben von der ÖBB auf tatsächlichen Brutbesatz zu kontrollieren.

Unterlage F3.2 sieht in Verbindung mit Unterlage F4.3 darüber hinaus die Durchführung vorzogener Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (CEF-Maßnahmen) für bestimmte Brutpaare gefährdeter und/oder streng geschützter Brutvogelarten im Offenland (Feldlerche, Rebhuhn und Kiebitz; A_{CEF}T02A) sowie eines Brutplatzes des Stars als Gehölzbrüter (A_{CEF}T02B) vor. Die räumliche Konkretisierung dieser Maßnahmen steht noch aus. Durch entsprechende Gestaltung der Nebenbestimmung unter Ziffer A.V.7.b) Nr. 1 werden daher zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zunächst strikte Bauzeitenregelungen zum Schutz der Brutvogelarten angeordnet. Dem Vorhabenträger wird in der Nebenbestimmung aber alternativ die Möglichkeit eingeräumt, rechtzeitig funktionsfähige CEF-Maßnahmen nachzuweisen und von der im Grundsatz geltenden Bauzeitenregelung abzuweichen. Die strenge Bauzeitenregelung, welche in Maßnahme V-T02C beschrieben ist, bleibt davon unberührt.

Die Bezirksregierung Düsseldorf wendet zur Akten-Nr. 700078 ein, der erforderliche Maßnahmenumfang für Brutvögel sei noch nicht detailliert dargelegt worden und ergebe sich nur indirekt daraus, dass die zum jetzigen Zeitpunkt vom Vorhaben als betroffen angenommenen Brutpaare entlang der Leitungstrasse in den Gutachten jeweils angegeben seien und in den

¹⁴⁴ Runge et al. (2021): Hinweise und Empfehlungen zu Vermeidungsmaßnahmen bei Erdkabelvorhaben. BfN-Skripten 606.

Maßnahmenblättern Angaben zu geeigneten Maßnahmentypen sowie Orientierungswerte zu Qualität, Menge und Flächengröße dargelegt seien.

Dem Einwand wird dadurch Rechnung getragen, dass für die betroffenen Brutvogelarten zunächst strikte Bauzeitenregelungen getroffen werden, wodurch der Bedarf an CEF-Maßnahmen insofern nicht mehr besteht. Dem Vorhabenträger wird gleichzeitig alternativ die Möglichkeit eröffnet, die in Verortung und Umfang bislang nicht konkretisierten CEF-Maßnahmen nachzuweisen. Der Nachweis über die Größenordnung der erforderlichen CEF-Flächen erfolgt über die Angabe im Maßnahmenblatt in Unterlage F4.3 in Kombination mit der Angabe bzgl. der betroffenen Brutpaare in der Plananlage F4.7. Auch die Verortung der Maßnahme wird auf Basis der Angaben hierzu im Maßnahmenblatt erfolgen. Der Vorhabenträger steht mit Flächeneigentümern und -bewirtschaftern in Kontakt zwecks Flächensicherung und der Konkretisierung der Maßnahmen im Bereich der Suchraumflächen. Die Konkretisierung der Maßnahmen (Flächenabgrenzung und ggf. Maßnahmenbeschreibung) wird den jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörden nach Sicherung der entsprechenden Bereiche vorgelegt (s. Zusage des Vorhabenträgers unter Ziff. A.VI.1.e). Auch die Gestaltung bei der flächenhaften Konkretisierung der Maßnahmen erfolgt auf Grundlage der Maßnahmenblätter.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die für die Dauer der Baumaßnahme gesicherten CEF-Flächen für Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen vor Baubeginn im betroffenen Abschnitt mitzuteilen. Der Forderung zur Akten-Nr. 700069 entspricht die Planfeststellungsbehörde somit.

Im Hinblick auf das vom Vorhaben im Randbereich betroffene Kiebitzbrutgebiet bei Nieukerk im Bereich der Kerkener Platte entsprechen die Ausführungen zu den CEF-Maßnahmen im LBP (Unterlage F4.3) den Forderungen des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW (Akten-Nr. 500014). Unter Hinweis auf eine alternative Bauzeitenregelung beantwortet die Planfeststellungsbehörde in diesem Kontext die Stellungnahme zur selben Akten-Nummer, in der das Landesbüro ein Erfordernis benennt, im Bereich der Kerkener Platte CEF-Maßnahmen mit den Maßnahmen für die dort zuletzt gebauten fünf Windenergieanlagen abzustimmen. Im genannten Bereich besteht jedoch keine Notwendigkeit der Umsetzung von CEF-Maßnahmen, da hier eine strenge Bauzeitenregelung zum Schutz der Brutvögel (Vermeidungsmaßnahme V-T02C) vorgesehen ist. Eine Abstimmung für ein flächenscharfes Konzept für CEF-Maßnahmen ist insofern nicht erforderlich. Es wird auf die Darstellungen der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage F4.6), konkret auf die Maßnahme V-T02C (Bauverbot 20.02.-20.08.), verwiesen. Suchräume für CEF-Maßnahmen im Bereich der Kerkener Platte (SL259 bis SL265) weisen also keine Flächen für die Arten Kiebitz und Rebhuhn aus, da in diesem Bereich eine Betroffenheit von Brutpaaren nicht gegeben ist.

(kk) Gast- und Rastvögel

Der Vorhabenträger hat die im Planungsgebiet vorkommenden Gast- und Rastvögel erfasst. Insgesamt treten sechs Arten nachgewiesener planungsrelevanter Gast- und Rastvögel im Planungsgebiet auf: Bekassine, Braunkehlchen, Fischadler, Flussuferläufer, Kiebitz und Steinschmätzer. Nördlich von Aldekerk wurden einige Kiebitze erfasst. Die übrigen erfassten Arten verteilen sich auf den Bereich zwischen Issum und Hartefeld.

Für die erfassten Rastvögel gilt, dass lediglich kleinere Trupps mit einer geringen Anzahl an Arten auf landwirtschaftlichen Flächen nachgewiesen werden konnten. Die Bereiche sind daher als geringfügig bedeutsame Rastgebiete zu bewerten. Für die Rastvögel sind somit weder Verluste von bedeutsamen Rastgebieten noch erhebliche Störungen durch Bauarbeiten zu prognostizieren. Die Verwirklichung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Durchzügler sind durch die kurze Verweildauer weder von erheblichen Störungen durch Bauarbeiten in Rastgebieten betroffen noch sind Verluste von Rastgebieten bei diesen zu prognostizieren. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BNatSchG sind daher ausgeschlossen.

(II) Vogelarten in Lebensraumgilden

Im Untersuchungsraum vorkommende, besonders geschützte Brutvogelarten, die jedoch in NRW als nicht planungsrelevant eingestuft sind, wurden durch den Vorhabenträger für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar nach ihren ökologischen Lebensraumansprüchen in Gilden zusammengefasst. Die Gilden wurden auf eine weitere Prüfrelevanz hin beurteilt.

Es handelt sich um folgende Gilden (nach Flade 1994¹⁴⁵) und Brutvogelarten (insgesamt 29 Arten):

- elf Arten in der Gilde der Wälder und Gehölze: Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Dendrocops major*), Erlenzeisig (*Carduelis spinus*), Grünfink (*Chloris chloris*), Grünspecht (*Picus viridis*), Hohltaube (*Columba oenas*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Kolkrabe (*Corvus corax*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*),
- zehn Arten in der Gilde der (halb)offenen Flächen (Kulturlandschaft mit Kleingehölzen): Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Dohle (*Coloeus monedula*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*),
- Zwei Arten in der Gilde der Siedlungen und siedlungsnaher Vegetationsflächen: Haussperling (*Passer domesticus*), Mauersegler (*Apus apus*),
- sechs Arten in der Gilde der Binnengewässer und Ufer: Bartmeise (*Panurus biarmicus*), Bläsralle (*Fulica atra*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Teichralle (*Gallinula chloropus*).

Die artenschutzrechtliche Prüfung für die Vogelarten in Lebensraumgilden hat nachvollziehbar ergeben, dass durch die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen in dem Plan-

¹⁴⁵ Flade, M., 1994: Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching, IHW-Verlag.

feststellungsabschnitt NRW3a unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Dies gilt auch für weitere sogenannte Allerweltsarten, die nicht ausdrücklich namentlich im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag genannt sind.

Hinsichtlich der als nicht planungsrelevant eingestuften Brutvogelarten der Wälder und Gehölze kann das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden. Die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V-T02B und die zeitlichen Vorgaben des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG (Verbot des Gehölzrückschnitts innerhalb der Hauptbrutzeit zwischen 1. März und 30. September; vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer A.V.7.a)) sowie ergänzend auch die Umsetzung der Schutzmaßnahme V-T02A führen dazu, dass Verluste besetzter Nester und der damit verbundene Tod von nicht mobilen Entwicklungsstadien sowie eine fitnessrelevante Störung ausgeschlossen werden können. Durch die Schutzmaßnahme V-T02B wird die notwendige Beseitigung von Gehölzen vor Beginn der Brutzeit für bestimmte Brutvogelpaare umgesetzt, wodurch gleichzeitig auch häufige Vogelarten dieser Lebensraumgilde geschützt werden.

Die Umsetzung der Schutzmaßnahme V-T02A führt ergänzend zu einem Beginn notwendiger Tätigkeiten wie dem Herrichten von Zuwegungen, Arbeitsflächen und der Öffnung von Rohrgräben vor Beginn der Brutzeit. Diese beiden Maßnahmen sind in erster Linie für die planungsrelevanten Arten konzipiert worden, entfalten aber auch auf die ubiquitären (nicht planungsrelevanten) Arten eine Wirkung. Auch Bereiche in denen lediglich Arten ohne Gefährdungsstatus nachgewiesen werden konnten, in denen aber aufgrund ihrer Lage oder der Bauweise die Realisierung von Verbotstatbeständen nicht auszuschließen ist, wurden durch den Vorhabenträger mit der Schutzmaßnahme V-T02A belegt. Da sich die Maßnahme V-T02B nicht auf alle vom Vorhaben betroffenen Gehölzbestände erstreckt, wurde ergänzend die Nebenbestimmung Nr. 3 unter Ziffer A.V.7.a) aufgenommen, wonach grundsätzlich der gesetzlich in § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG verankerte Zeitraum zu beachten ist, um Brutvögel während der Hauptbrutzeit zwischen 1. März und 30. September zu schützen. Hinsichtlich der als nicht planungsrelevant eingestuften Brutvogelarten der (halb)offenen Flächen (Kulturlandschaft mit Kleingehölzen) kann das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden.

Die Umsetzung der Schutzmaßnahmen V-T02A bzw. V-T02C führen dazu, dass Verluste besetzter Nester und der damit verbundene Tod von nicht mobilen Entwicklungsstadien sowie eine fitnessrelevante Störung weitestgehend ausgeschlossen werden können. Die Umsetzung der Schutzmaßnahme V-T02A führt zu einem Beginn notwendiger Tätigkeiten (wie dem Herrichten von Zuwegungen, Arbeitsflächen und der Öffnung von Rohrgräben) vor Beginn der Brutzeit, während V-T02C eine strenge Bauzeitenregelung für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten für drei konkrete Bereiche vorgibt. Diese beiden Maßnahmen sind in erster Linie für die planungsrelevanten Arten konzipiert worden, entfalten aber auch auf die ubiquitären (nicht planungsrelevanten) Arten eine Wirkung.

Für die allgemein häufigen und als nicht planungsrelevant eingestuften Arten der Siedlungen und siedlungsnahen Vegetationsflächen sind Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen. Die Umsetzung des Vorhabens nimmt weder bau- noch anlagebedingt Strukturen in Anspruch oder entnimmt solche, die für die ubiquitär vorkommenden Arten von Relevanz sind. Verluste von Nestern oder noch nicht mobilen Entwicklungsstadien

können ausgeschlossen werden. Die in der Gilde zusammengefassten Arten gelten i. d. R. als störungsunempfindlich, weswegen fitnessrelevante Störungen ebenfalls auszuschließen sind. Durch die verhältnismäßig kleinflächigen Eingriffe im Rahmen des Vorhabens ist die ökologische Funktion im Raum nicht beeinträchtigt, da die Arten weit verbreitet sind und vielfältige, im Raum vorhandene Habitate besiedeln.

Hinsichtlich der als nicht planungsrelevant eingestuften Brutvogelarten der Binnenufer und Ufer sind Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen. Die Umsetzung des Vorhabens nimmt weder bau- noch anlagebedingt Strukturen in Anspruch oder entnimmt solche, die für die ubiquitär vorkommenden Arten von Relevanz sind. Verluste von Nestern oder noch nicht mobilen Entwicklungsstadien können ausgeschlossen werden. Die Arten dieser Gilde gelten in der Regel als störungsunempfindlich. Fitnessrelevante Störungen können daher ausgeschlossen werden. Die Arten sind zudem weit verbreitet und besiedeln vielfältige, im Raum vorhandene, Habitate. Die verhältnismäßig kleinflächigen Eingriffe im Rahmen des Vorhabens beeinträchtigen die ökologische Funktion im Raum nicht.

Für allgemein häufige und als nicht planungsrelevant eingestufte koloniebrütende Vogelarten sind Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen. Die Umsetzung des Vorhabens nimmt weder bau- noch anlagebedingt Strukturen in Anspruch oder entnimmt solche, die für die ubiquitär vorkommenden Arten von Relevanz sind. Verluste von Nestern oder noch nicht mobilen Entwicklungsstadien können ausgeschlossen werden. Die Arten dieser Gilde gelten in der Regel als störungsunempfindlich. Fitnessrelevante Störungen können daher ausgeschlossen werden. Die Arten sind zudem weit verbreitet und besiedeln vielfältige, im Raum vorhandene, Habitate.

d) Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Im Untersuchungsraum des Vorhabens befinden sich drei Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG, s. Ziff. B.IV.3.d)(aa)), 23 Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG, s. Ziff. B.IV.3.d)(bb)), und zwölf geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG, s. Ziff. B.IV.3.d)(cc)), 16 gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile (§ 39 LNatSchG NRW, s. Ziff. B.IV.3.d)(cc)) und zahlreiche Alleen (§ 41 LNatSchG NRW, s. Ziff. B.IV.3.d)(cc)).

Nationalparks und nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG), Naturparke (§ 27 BNatSchG) oder Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG) sind hingegen nicht berührt. Eine Beeinträchtigung dieser geschützten Teile von Natur und Landschaft durch das Vorhaben Nr. 1 BBPIG ist damit ausgeschlossen.

(aa) Naturschutzgebiete

Im Untersuchungsraum des Planfeststellungsabschnitts NRW3a befinden sich drei Naturschutzgebiete (NSG) gemäß § 23 BNatSchG, wovon 2 Naturschutzgebiete direkt von der festgestellten Trasse gequert werden.

Tabelle 33: Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG im Bereich des Planfeststellungsabschnitts NRW3a

Naturschutzgebiet (NSG)/ Kennung (Nummer)	Vorhabenbestandteil	Lage des Vorhabens (Stationierungsbereich)
Landschaftsplan Kreis Wesel – Raum „Sonsbeck/Xanten“		
NSG „Winkelscher Busch“ (WES-084)	Keine Querung des Gebietes, Schutzstreifen oder Baubedarfsflächen werden nicht erfasst. Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Untersuchungsradius von 300 m.	Östlich von SL244_0+725 bis SL244_0+900
Landschaftsplan Kreis Kleve – Raum „Geldern/Issum“ (Landschaftsplan Nr. 13)		
NSG „Fleuthkuhlen“ (KLE-005)	Querung des Gebiets in geschlossener Bauweise auf einer Strecke von ca. 410 m; Baubedarfsflächen liegen außerhalb des Gebiets.	Auf Höhe von SL247_0+400 (randlich im Untersuchungsraum), auf Höhe von SL248_0+750 (randlich im Untersuchungsraum) und bei SL251_0+295 bis SL251_0+715 (Querungsbereich).
Landschaftsplan Kreis Viersen – Raum „Untere Niers/Tönisberger Höhen“ (Landschaftsplan Nr. 5)		
NSG „Tote Rahm“ (VIE-002)	Querung des Gebiets in geschlossener Bauweise auf einer Strecke von ca. 206 m; Baubedarfsflächen liegen außerhalb des Gebiets.	SL268_0+340 bis SL268_0+550

Die betroffenen Naturschutzgebiete i. S. d. § 23 BNatSchG sind durch die Kreise Wesel, Kleve und Viersen auf Grundlage des jeweils zum Zeitpunkt des Erlasses geltenden Landesrechts (vgl. § 16 Landschaftsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (im Folgenden „LG“) (a. F.)); nunmehr § 7 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (im Folgenden „LNatSchG NRW“¹⁴⁶)) in verschiedenen Landschaftsplänen unter Schutz gestellt worden. Die planfestgestellte Trasse im Bereich des Rhein-Kreises Neuss und der Stadt Krefeld quert kein Naturschutzgebiet.¹⁴⁷

(1) Naturschutzgebiet „Winkelscher Busch“

Das NSG „Winkelscher Busch“ (WES-084) liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Wesel für den Raum „Sonsbeck/Xanten, beschlossen am 11.03.2004 als Satzung auf Grundlage der §§ 16 bis 31 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) (a. F.). Der Landschaftsplan des

¹⁴⁶ Neufassung des Naturschutzrechtes des Landes Nordrhein-Westfalen durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25.11.2016.

¹⁴⁷ Vgl. Landschaftsplan Meerbusch – Kaarst – Korschenbroich (Landschaftsplan III) des Rhein-Kreises Neuss, zuletzt geändert durch die 5. vereinfachte Änderung 11.07.2020; vgl. Landschaftsplan der Stadt Krefeld, Entwicklungs- und Festsetzungskarte, i. d. F. v. 30.03.2017.

Kreises Wesel für den Raum „Sonsbeck/Xanten“ trat am 27.12.2004 in Kraft. Dieser bleibt gemäß § 80 Abs. 2 LNatSchG NRW auch nach Aufhebung des Landschaftsgesetzes weiterhin in Kraft.

Das NSG „Winkelscher Busch“ umfasst mit einer Größe von ca. 72 ha eine Teilfläche des Waldes „Winkelscher Busch“ zwischen der Bundesautobahn A57 im Norden, der Gelderner Straße im Osten und der Geltungsbereichsgrenze des o. g. Landschaftsplans im Westen.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgte gemäß § 20 lit. a), lit. b) und lit. c) LG (a. F.):

- a) zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung eines wertvollen Biotopkomplexes, bestehend aus verschiedenen, vorwiegend bodenständig bestockten, teilweise feuchten Waldbeständen (Eichenwälder, Erlenbruchwald), Grünland, Großseggenrieden, Teichen, Gräben und Hecken, insb.
 - zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen typischer Tier- und Pflanzenarten, vor allem für Amphibien (Bergmolch und Erdkröte), gefährdete Vogelarten der Wälder (Grünspecht, Schwarzspecht und Kleinspecht) und Fledermäuse;
 - wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes für den regionalen Biotopverbund;
- b) aus landeskundlichen, naturgeschichtlichen und erdgeschichtlichen Gründen, insbesondere wegen der Bedeutung der Grundwasserböden im Süden des Gebietes;
- c) wegen der charakteristischen Eigenart und Schönheit des Waldbestandes.

Das NSG „Winkelscher Busch“ ist vom Vorhaben nicht betroffen, denn es befindet sich außerhalb des Bereichs einer temporären Flächeninanspruchnahme und wird nicht durch eine offene Querung oder durch einen anzulegenden Schutzstreifen dauerhaft beansprucht. Zwar ist auch der Untersuchungsraum von 300 m als ein Raum zu definieren, in dem Umweltauswirkungen zu erwarten sein können. Aufgrund der umweltfachlichen Ausführungen in den Unterlagen nach § 21 NABEG, insb. Unterlage F4.1, sowie der Entfernung zwischen diesem Schutzgebiet und dem Vorhaben kann nachvollziehbar ausgeschlossen werden, dass es zu Beeinträchtigungen des Schutzgebietes bzw. zu einer Gefährdung des Schutzzweckes kommt.

Es bedarf dementsprechend keiner Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG von den allgemein festgesetzten und besonderen Verboten nach Ziffer 2.3.1 Abs. I des Landschaftsplans des Kreises Wesel für den Raum „Sonsbeck/Xanten“ für das NSG „Winkelscher Busch“.

(2) Naturschutzgebiet „Fleuthkuhlen“

Das NSG „Fleuthkuhlen“ (KLE-005; 3.1.1) mit einer Gesamtgröße von ca. 588 ha liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Geldern/Issum“ (Landschaftsplan Nr. 13), beschlossen am 13.06.1985 als Satzung auf Grundlage der damaligen §§ 16 bis 31 LG (a. F.) i. d. F. d. Bek. v. 26.06.1980. Der Landschaftsplan Nr. 13 trat mit der ortsüblichen Bekanntmachung am 05.07.1995 in Kraft. Der Landschaftsplan Nr. 13 bleibt gemäß § 80 Abs. 2 LNatSchG NRW auch nach Aufhebung des Landschaftsgesetzes weiterhin in Kraft.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgte gemäß § 20 lit. a), lit. b) und lit. c) LG (a. F.), insb.

- wegen des Vorkommens gefährdeter Tierarten,
- zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensräumen und Lebensstätten gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
- zur Erhaltung und Entwicklung der Verlandungsgesellschaften wegen seiner naturgeschichtlichen, landeskundlichen, erdgeschichtlichen und wissenschaftlichen Bedeutung,
- zur Erhaltung der Rinnen, Terrassenränder und Donken wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit.

Der Landschaftsplan Nr. 13 trat zum 05.07.1995 in Kraft. Dieser sieht – neben besonderen, gebietsabhängig geltenden Ver- und Geboten – für sämtliche in seinem Geltungsbereich liegenden Naturschutzgebiete die nachfolgenden, unter Ziffer 3.1 Nr. 1 allgemein festgesetzten Verbote vor. Danach ist es u. a. verboten:

- Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen sowie jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum zu beeinflussen (Bäume, Sträucher und andere Pflanzen gelten auch als beschädigt, wenn das Wurzelwerk verletzt ist) (lit. b);
- wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstigen Brut oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen (lit. c);
- Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen (lit. d);
- Flächen außerhalb der Wege zu betreten oder zu befahren oder Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie sowie Zelt- oder Campingplätze anzulegen (lit. e);
- Wege, Plätze, Frei- oder Rohrleitungen, Erdkabel, Zäune oder andere Einfriedungen zu verlegen, zu errichten oder zu ändern (lit. h);
- Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen (lit. i);
- Abfälle oder Altmaterial wegzuwerfen oder zu lagern oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschl. der natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen (lit. j);

Von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Geldern/Issum“ (Landschaftsplan Nr. 13) in Ziffer 3.1 Nr. 3. i. V. m. § 69 Abs. 1 LG (a. F.) kann auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Im Landschaftsplan des Kreises Kleve für den Raum „Geldern/Issum“ (Landschaftsplan Nr. 13) wird für die Zuständigkeit zur Erteilung von Befreiungen auf die Untere Naturschutzbehörde nach § 69 Abs. 1 LG (a. F.) (entspricht § 75 LNatSchG NRW) verwiesen. Die Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde wird in Planfeststellungsverfahren nach § 18 Abs. 5 NABEG, § 43 Abs. 4 EnWG und § 75 Abs. 1 VwVfG durch die Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde verdrängt. Des Weiteren enthält § 75 LNatSchG NRW keine über den § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG hinausgehenden Befreiungsvoraussetzungen.

Das NSG „Fleuthkullen“ liegt zwar im Untersuchungsraum (SL251_0+295 bis SL251_0+715; örtliche Betroffenheit). Es wird jedoch vollständig unterquert und ist deshalb durch das Vorhaben nicht unmittelbar betroffen. Aufgrund der hohen Bedeutung des Naturschutzgebietes, das zugleich auch als FFH-Gebiet „Fleuthkullen“ (DE 4404-301) geschützt ist, erfolgt die Leitungsverlegung in geschlossener Bauweise. Diese ermöglicht es, eine Beanspruchung des Naturschutzgebiets weitestgehend zu vermeiden. Es sind daher keinerlei dauerhafte Beeinträchtigungen des Schutzgebiets zu erwarten. Im Rahmen des Vorhabens kommt es zu einer Wasserhaltung, die zu einer temporären Änderung der Grundwasserstände in einem kleinen Teil (SL247_0+400 bis SL247_0+500; örtliche Betroffenheit) des Naturschutzgebiets führt.

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen die allgemein festgesetzten Verbote nach Ziffer 3.1 Nr. 1 lit. b), c), d), e), h), i) und j) des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Geldern/Issum“.

Der Vorhabenträger hat eine Befreiung von den o. g. Verbotstatbeständen für das NSG „Fleuthkullen“ beantragt.

Von den vorgenannten Verboten können gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiungen erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Dies ist vorliegend der Fall. Aufgrund der hohen Bedeutung des NSG „Fleuthkullen“ ist eine Leitungsverlegung in geschlossener Bauweise vorgesehen. Dadurch kann eine oberirdische Flächenbeanspruchung des NSG „Fleuthkullen“ weitgehend vermieden werden, so dass nur geringfügige Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten sind. Es bedarf daher einer Befreiung für das Verlegen einer unterirdischen Leitung. Die Wasserhaltung erfolgt nur temporär während der Bauphase. Anschließend wird der Grundwasserspiegel in gleichartiger Weise entsprechend seinem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Durch Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.1 i. V. m den Unterlagen F4.3, F4.6 und F4.9) wird zudem sichergestellt, dass die oben beschriebene Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Der Schutzzweck des Gebietes bleibt weiterhin erhalten.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Der geringen Beeinträchtigung des NSG „Fleuthkullen“, die kompensiert wird, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die

Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss im konkreten Abschnitt NRW3a gestellt.

Aufgrund dieser Erwägungen ist nicht davon auszugehen, dass der Schutzzweck des NSG „Fleuthkullen“ erheblich beeinträchtigt wird. Angesichts der überragend wichtigen Bedeutung der Durchführung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG für die Energieversorgung der Bundesrepublik Deutschland und der verhältnismäßig geringen Eingriffe in das NSG „Fleuthkullen“ oder seiner Bestandteile übt die Planfeststellungsbehörde ihr aus § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 69 LG (a. F.) folgendes Ermessen, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) dahingehend aus, dass eine Befreiung von den Verboten nach Ziffer 3.1 Nr. 1 lit. b), c), d), e), h), i) und j) des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Geldern/Issum“ (Landschaftsplan Nr. 13) erteilt wird.

Aus diesen Gründen wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten der Ziffer 3.1 Nr. 1 des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Geldern/Issum“ zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das NSG „Fleuthkullen“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(3) Naturschutzgebiet „Tote Rahm“

Das NSG „Tote Rahm“ (VIE-002) mit einer Gesamtgröße von ca. 99 ha liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Viersen für den Raum „Untere Niers/Tönisberger Höhen“ (Landschaftsplan Nr. 5), beschlossen am 16.03.1989 als Satzung auf Grundlage des § 16 Abs. 2 LG (a. F.) i. V. m. den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 lit. g der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW). Am 25.03.2004 wurde eine 1. Änderung des Landschaftsplans Nr. 5 als Satzung beschlossen. Am 25.06.2015 wurde eine 2. Änderung des Landschaftsplans Nr. 5 als Satzung beschlossen. Am 26.03.2015 wurde eine 3. Änderung des Landschaftsplans Nr. 5 als Satzung beschlossen. Der Landschaftsplan Nr. 5 bleibt gemäß § 80 Abs. 2 LNatSchG NRW auch nach Aufhebung des Landschaftsgesetzes weiterhin in Kraft.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgte gemäß § 20 lit. a), lit. b) und lit. c) LG (a. F.), insb. zur:

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher, nährstoffarmer basenhaltiger Gewässer mit Characeen-Unterwasservegetation und der jeweils charakteristischen Fauna, insb. als Lebensraum für den Kammolch;
- Entwicklung/Initiierung natürlicher Verlandungszonen;
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Eichenwälder auf bodensauren Standorten, teilweise in Mischung mit Birke und/oder Buche mit ihrer typischen Fauna und Flora und in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen einschließlich ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren und in ihrer typischen standörtlichen Variationsbreite;
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Erlen-Eschenwälder mit ihrem typischen faunistischen und floristischen Arteninventar in den verschiedenen Entwicklungsstufen einschließlich ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren;
- Erhaltung und Entwicklung der Schneidenried-Relikte und der Sumpfwiesen mit ihrer typischen Fauna und Flora;
- Erhaltung und Entwicklung der Röhrichte und Großseggenrieder mit ihrer typischen Fauna und Flora;
- Erhaltung und Entwicklung der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen mit ihrer charakteristischen Fauna und Flora;
- Erhaltung und Entwicklung der Erlenbruchwälder mit ihrem typischen Arteninventar in ihren verschiedenen Entwicklungs- und Altersstufen und ihrer typischen standörtlichen Variationsbreite (inkl. der Vorwaldstadien);
- Entwicklung alters- und strukturdiverser, naturnaher, bodenständiger Laub- und Mischwaldbestände vorzugsweise durch Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaften und Förderung von Nebenbaumarten;
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insb. von Höhlenbäumen;
- Erhaltung und Weiterentwicklung des Wegesystems zur naturschutzverträglichen Lenkung der Erholungsnutzung und zur Optimierung des Erlebniswertes für die naturgebundene Erholung;
- Erhaltung und Entwicklung von Vernetzungsstrukturen zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems.

Der Landschaftsplan Nr. 5, 1. Änderung, sieht – neben besonderen, gebietsabhängig geltenden Ver- und Geboten – für sämtliche in seinem Geltungsbereich liegenden Naturschutzgebiete die nachfolgenden, unter Ziffer 2.1 Abs. I. allgemein festgesetzten Verbote vor. Danach ist es u. a. verboten:

- ober- oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern (Nr. 8);
- den Naturhaushalt oder das Pflanzenwachstum schädigende, verändernde oder störende Mittel zu verwenden, Stoffe einzusetzen oder einzuleiten, Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen (Nr. 12);
- den Grundwasserflurabstand bzw. den Wasserhaushalt zu verändern und Drainagen zu verlegen oder zu ändern (Nr. 15);
- Gewässer zu düngen oder den Gewässerhaushalt auf andere Weise zu verändern (Nr. 16).

Von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises Viersen für den Raum „Untere Niers/Tönisberger Höhen“ (Landschaftsplan Nr. 5, 1. Änderung) in Ziffer 2.0.1 i. V. m. § 69 Abs. 1 LG (a. F.) kann auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Im Landschaftsplan des Kreises Viersen für den Raum „Untere Niers/Tönisberger Höhen“ (Landschaftsplan Nr. 5, 1. Änderung) wird für die Zuständigkeit zur Erteilung von Befreiungen auf die Untere Naturschutzbehörde nach § 69 Abs. 1 LG (a. F.; entspricht § 75 LNatSchG NRW) verwiesen. Die Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde wird in Planfeststellungsverfahren nach § 18 Abs. 5 NABEG, § 43 Abs. 4 EnWG und § 75 Abs. 1 VwVfG durch die Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde verdrängt. Des Weiteren enthält § 75 LNatSchG NRW keine über den § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG hinausgehenden Befreiungsvoraussetzungen.

Das NSG „Tote Rahm“ wird auf einer Strecke von ca. 206 m (SL268_0+340 bis SL268_0+550; örtliche Betroffenheit) gequert. Der Bau der gesamten Strecke erfolgt in geschlossener Bauweise. Dadurch werden keine Flächen des NSG „Tote Rahm“ als Baubedarfsflächen in Anspruch genommen. Im Rahmen des Vorhabens kommt es zu einer Wasserhaltung, die zu einer temporären Änderung der Grundwasserstände führt.

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen die allgemein festgesetzten Verbote nach Ziffer 2.1 Abs. I Nrn. 8, 12, 15 und 16 des Landschaftsplans des Kreises Viersen für den Raum „Untere Niers/Tönisberger Höhen“ (Landschaftsplan Nr. 5, 1. Änderung).

Der Vorhabenträger hat eine Befreiung von den o. g. Verbotstatbeständen für das NSG „Tote Rahm“ beantragt.

Von den vorgenannten Verboten können gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiungen erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Dies ist vorliegend der Fall. Aufgrund der hohen Bedeutung des NSG „Tote Rahm“ ist eine Leitungsverlegung in geschlossener Bauweise vorgesehen. Dadurch kann eine Flächenbeanspruchung des NSG „Tote Rahm“ weitgehend vermieden werden, so dass nur geringfügige Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten sind. Es bedarf daher einer Befreiung für das Verlegen einer unterirdischen Leitung. Die abiotischen Standortfaktoren (Grundwasserstand, Nährstoffverhältnisse, Bodenart) oder die Nutzung der Flächen werden durch die temporäre Inanspruchnahme nicht dauerhaft verändert, so dass damit die an die Ausgleichbarkeit zu stellenden Anforderungen gegeben sind. Der Grundwasserspiegel wird in gleichartiger Weise entsprechend seinem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Durch Vermeidungs-

maßnahmen und Kompensationsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.1 i. V. m. den Unterlagen F4.3, F4.6 und F4.9) wird zudem sichergestellt, dass die oben beschriebene Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Der Schutzzweck des Gebietes bleibt weiterhin erhalten.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des NSG „Tote Rahm“, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im BBPIG wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW3a gestellt.

Aufgrund dieser Erwägungen ist nicht davon auszugehen, dass der Schutzzweck des NSG „Tote Rahm“ erheblich beeinträchtigt wird. Angesichts der überragend wichtigen Bedeutung der Durchführung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG für die Energieversorgung der Bundesrepublik Deutschland und der verhältnismäßig geringen Eingriffe in das NSG „Tote Rahm“ oder seine Bestandteile übt die Planfeststellungsbehörde ihr aus § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 69 LG (a. F.) folgendes Ermessen, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) dahingehend aus, dass eine Befreiung von den Verboten nach Ziffer 2.1 Abs. I Nrn. 8, 12, 15 und 16 des Landschaftsplans des Kreises Viersen für den Raum „Untere Niers/Tönisberger Höhen“ (Landschaftsplan Nr. 5, 1. Änderung) erteilt wird.

Aus diesen Gründen wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten nach Ziffer 2.1 Abs. I Nrn. 8, 12, 15 und 16 des Landschaftsplans des Kreises Viersen für den Raum „Untere Niers/Tönisberger Höhen“ (Landschaftsplan Nr. 5, 1. Änderung) zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das NSG „Tote Rahm“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(bb) Landschaftsschutzgebiete

Im Untersuchungsraum des Planfeststellungsabschnitts NRW3a befinden sich 23 Landschaftsschutzgebiete (LSG) gemäß § 26 BNatSchG, wovon 21 Landschaftsschutzgebiete direkt von der festgestellten Trasse gequert werden:

Tabelle 34: Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG im Bereich des Planfeststellungsabschnitts NRW3a

Landschaftsschutzgebiet (LSG)/ Kennung (Nummer)	Vorhabenbestandteil	Lage des Vorhabens (Stationierungsbereich)
Landschaftsplan Kreis Wesel – Raum „Sonsbeck/Xanten“		
LSG „Veen-Sonsbecker Bruch“ (LSG-4303-0001; Nr. L21)	Querung in offener und geschlossener Bauweise, Gesamtlänge 914 m	SL240_0+110 bis SL240_1+025
LSG „Kapellsche Bruch / Hamber Bruch“ (LSG-4404-0005; Nr. L24)	Querung in offener und geschlossener Bauweise, Gesamtlänge 290 m	SL245_0+350 bis SL245_0+640
LSG „Helmes Ley“ (LSG-4404-0006; Nr. L25)	Querung in offener Bauweise, Gesamtlänge 73 m	SL246_0+455 bis SL246_0+530
Landschaftsplan Kreis Kleve – Raum „Kevelaer“ (Landschaftsplan Nr. 11)		
LSG „Kevelaerer Donkenland“ (LSG-4303-0010; Nr. L7)	Querung in offener und geschlossener Bauweise, Gesamtlänge 3.652 m	SL241_0+680 bis SL245_0+350
Landschaftsplan Kreis Kleve – Raum „Geldern/Issum“ (Landschaftsplan Nr. 13)		
LSG „Helmes Ley im Niederungsbereich der Niederterrasse“ (LSG-4404-0001; Nr. LP13-3.3.6))	Querung in offener und geschlossener Bauweise, Gesamtlänge 58 m	SL246_0+530 bis SL246_0+590
LSG „Im Bereich Boeckelt, Aengenesch, Waterhuck, Zitterhuck, Lamerong, Hamsfeld“ (LSG-4403-0004; Nr. LP13-3.3.2)	Querung in offener und geschlossener Bauweise, Gesamtlänge 3.449 m	SL247_0+430 bis SL249_0+135, SL250_0+330 bis SL251_0+295, SL251_0+365 bis SL251_0+380 und SL251_0+715 bis SL252_0+610
LSG „Im Bereich der Gelderner und Sevelener Heide“ (LSG-4403-0006; Nr. LP13-3.3.4)	Querung in offener und geschlossener Bauweise, Gesamtlänge 3.137 m	SL252_0+610 bis SL255_0+430
Landschaftsplan Kreis Kleve – Raum „Kerken/Rheurdt“ (Landschaftsplan Nr. 15)		
LSG „Meerbeckniederung“ (LSG-4504-0039; Nr. L5)	Querung in offener und geschlossener Bauweise, Gesamtlänge 440 m	SL257_0+940 bis SL258_0+315
LSG „Schaephuysener Höhen“ (LSG-4504-0036; Nr. L1)	Querung in offener Bauweise, Gesamtlänge 1.892 m	SL264_0+625 bis SL266_0+465
Landschaftsplan Kreis Viersen – Raum „Untere Niers/Tönisberger Höhen“ (Landschaftsplan Nr. 5)		

Landschaftsschutzgebiet (LSG)/ Kennung (Nummer)	Vorhabenbestandteil	Lage des Vorhabens (Stationierungsbereich)
LSG „Tönisberger Höhen“ (LSG-4504-0004; LP05-2.2.11)	Querung in offener und geschlossener Bauweise, Gesamtlänge 641 m	SL266_0+465 bis SL267_0+080
LSG „Spring und Gastendonker Graben“ (LSG-4504-0008; LP05-2.2.7)	Querung in offener und geschlossener Bauweise, Gesamtlänge 822 m	SL268_0+545 bis SL269_0+065 und SL269_0+630 bis SL269_0+920
Landschaftsplan Kreis Viersen – Raum „Untere Niers/Tönisberger Höhen“ (Landschaftsplan Nr. 5, 1. Änderung)		
LSG „Landwehr, Siebenhäuser Graben und Niepkanal“ (LSG-4504-0001; LP05-2.2.9)	Querung in offener und geschlossener Bauweise, Gesamtlänge 1.468 m	SL267_0+085 bis SL268_0+340
Landschaftsplan Kreis Viersen – Raum „Kempener Lehmplatte“ (Landschaftsplan Nr. 8)		
LSG „Unterweiden“ (LSG-4604-0014; LP08-2.2.6)	Querung in offener und geschlossener Bauweise, Gesamtlänge 414 m	SL270_0+925 bis SL271_0+090 und SL274_0+020 bis SL274_0+275
LSG „Königshütte“ (LSG-4604-0015; LP08-2.2.7)	Keine Querung durch Trasse, Flächenbeanspruchung durch Lage innerhalb einer Ableitfläche (Baueinrichtungsfläche)	westlich von SL272_0+700
LSG „Fliethbach“ (LSG-4604-0012; LP08-2.2.4)	Querung in offener und geschlossener Bauweise, Gesamtlänge 243 m	SL277_0+540 bis SL277_0+785
LSG „Anrather Bach/Kehn“ (LSG-4604-0009; LP08-2.2.1)	Querung in offener und geschlossener Bauweise, Gesamtlänge 402 m Trassenverlauf in Parallellage zum Schutzgebiet, außerhalb des Schutzgebietes	SL280_0+890 bis SL280_1+065, SL281_0+625 bis SL281_0+710 und SL281_1+135 bis SL281_1+285 SL282_0+280 bis SL283_0+000 (Wasserhaltungsabschnitt 6388)
Landschaftsplan Kreis Viersen – Raum „Willicher Lehmplatte“ (Landschaftsplan Nr. 9)		
LSG „Anrather Bach/Holterhöfe“ (LSG-4704-0004; LP09-2.2.1)	Querung in offener und geschlossener Bauweise, Gesamtlänge von ca. 685 m	SL283_0+610 bis SL284_0+180 und SL284_0+535 bis SL284_0+725
LSG „Moosheide“ (LSG-4705-0004; LP09-2.2.4)	Querung in offener und geschlossener Bauweise, Gesamtlänge 567 m	SL291_0+075 bis SL291_0+640
Landschaftsplan Kreis Viersen – Raum „Willicher Lehmplatte“ (Landschaftsplan Nr. 9, 1. Änderung)		
LSG „Anrather Bach/Holterhöfe“ (LSG-4705-0001; LP09.1-2.2.1)	Querung in offener und geschlossener Bauweise, Gesamtlänge von ca. 330 m	SL284_0+200 bis SL284_0+525
Landschaftsplan Stadt Krefeld		
LSG „Orbroich“ (LSG-4604-001; Nr. 2.2.1)	Querung in offener Bauweise, Gesamtlänge 419 m	SL270_0+040 bis SL270_0+265 und SL270_0+400 bis SL270_0+590

Landschaftsschutzgebiet (LSG)/ Kennung (Nummer)	Vorhabenbestandteil	Lage des Vorhabens (Stationierungsbereich)
LSG „Oberbenrad/Forstwald“ (LSG-4604-012; Nr. 2.2.7)	Querung in geschlossener Bauweise, Gesamtlänge 21 m	SL284_0+180 bis SL284_0+200
Keine Querung oder Prüfung in anderem Abschnitt		
LSG „Balberger Höhenrücken mit den Waldgebieten Uedemer Hochwald und Tüschental“ (LSG-4303-0005)	Trassenabschnitt beginnt in offener Bauweise an Landschaftsschutzgebietsgrenze, wird daher in Abschnitt NRW2 behandelt	vor SL236_1+000
LSG „Benrad“ (LSG-4604-011)	Keine Querung durch Trasse, teilweise im Bereich des Untersuchungsraums	östlich SL272_0+800 bis SL273_0+800, SL274_0+045 bis SL274_0+090 und SL274_0+145 bis SL274_0+250

Die betroffenen Landschaftsschutzgebiete i. S. d. § 26 BNatSchG sind durch die Kreise Wesel, Kleve und Viersen sowie die Stadt Krefeld auf Grundlage des jeweils zum Zeitpunkt des Erlasses geltenden Landesrechts (vgl. § 16 LG (a. F.)); nunmehr § 7 LNatSchG NRW) in verschiedenen Landschaftsplänen unter Schutz gestellt worden. Da sich deren Geltungsbereiche teils auf mehrere der betroffenen Landschaftsschutzgebiete erstrecken und für diese einheitliche Ver- und Gebotstatbestände festlegen, gliedert sich die nachfolgende Darstellung nach den betroffenen Landschaftsplänen und -schutzgebieten. Die planfestgestellte Trasse im Bereich des Rhein-Kreises Neuss quert kein Landschaftsschutzgebiet.¹⁴⁸

(1) Im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Wesel für den Raum „Sonsbeck/Xanten“

Die Landschaftsschutzgebiete „Helves Ley“ (LSG-4404-0006; Nr. L25), „Kappelsche Bruch/Hamber Bruch“ (LSG-4404-0005; Nr. L24) und „Veen-Sonsbecker-Bruch“ (LSG-4303-0001; Nr. L21) liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Wesel für den Raum „Sonsbeck/Xanten“, beschlossen am 25.03.2004 als Satzung auf Grundlage der §§ 16 bis 31 LG (a. F.).¹⁴⁹ Dieser bleibt gemäß § 80 Abs. 2 LNatSchG NRW auch nach Aufhebung des Landschaftsgesetzes NRW weiterhin in Kraft.

Der Landschaftsplan des Kreises Wesel für den Raum „Sonsbeck/Xanten“ trat am 27.12.2004 in Kraft. Dieser sieht – neben besonderen, gebietsabhängig geltenden Ver- und Geboten – für sämtliche in seinem Geltungsbereich liegenden Landschaftsschutzgebiete unter Ziffer 2.4.1. Abs. I. allgemein festgesetzte Verbote vor. Danach ist es u. a. verboten:

- Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen, die Gestalt der Gewässer zu ändern oder zu zerstören, oberirdische oder unterirdische Leitungen oder Drainagen neu zu verlegen oder zu verändern (Nr. 2);

¹⁴⁸ Vgl. Landschaftsplan Meerbusch – Kaarst – Korschenbroich (Landschaftsplan III) des Rhein-Kreises Neuss, zuletzt geändert durch die 5. vereinfachte Änderung 11.07.2020.

¹⁴⁹ In der Fassung der Bekanntmachung vom 25.08.2000 (GVNW Seite 568 / SGV 791).

- Bäume, Sträucher oder sonstige Gehölze zu beschädigen, zu fällen, zu roden oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen (Nr. 3);
- wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Eier, Larven, Puppen, Brut- und Lebensstätten zu beeinträchtigen oder zu zerstören (Nr. 5);
- Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen, zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen (Nr. 6);
- Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu befahren (Nr. 8);
- den Grundwasserflurabstand zu verändern (Nr. 9);
- sonstige Tätigkeiten auszuüben, deren Auswirkungen das Landschaftsschutzgebiet beeinträchtigen oder schädigen (Nr. 12).

Von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises Wesel für den Raum „Sonsbeck/Xanten“ kann nach Ziffer 2.1 Abs. I i. V. m. § 69 Abs. 1 LG (a. F.) auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn

- die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Unter Berücksichtigung des neu gefassten Naturschutzrechtes des Landes Nordrhein-Westfalen durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25.11.2016, erfolgt die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW.

Das Landesnaturschutzgesetz NRW stellt an die Erteilung einer Befreiung keine weiteren, über diejenigen des § 67 Abs. 1 BNatSchG hinausgehenden Voraussetzungen. Die Zuständigkeit zur Erteilung einer Befreiung richtet sich – in Abweichung von § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW – nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG und § 75 Abs. 1 VwVfG.

(a) Landschaftsschutzgebiet „Veen-Sonsbecker-Bruch“ (LSG-4303-0001)

Das LSG „Veen-Sonsbecker-Bruch“ (LSG-4303-0001; L21) umfasst einen reich strukturierten, von Grünland geprägten Niederungsbereich westlich von Sonsbeck. Die Größe des Landschaftsschutzgebietes beträgt ca. 243 ha.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgte gemäß § 21 lit. a) und lit. b) LG (a. F.)

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes einer strukturreichen, durch ein abwechslungsreiches Nutzungs- und Biotoptypenmosaik geprägten Landschaft, insb. zur Erhaltung der Grünlandflächen und der die

Landschaft gliedernden Gehölzbestände, zur Erhaltung der den Raum prägenden Feuchteverhältnisse und der Fließgewässer;

- b) wegen der Bedeutung für den regionalen Biotopverbund sowie wegen der charakteristischen Eigenart und Schönheit des Landschaftsraumes und dessen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Das Vorhaben durchquert das LSG „Veen-Sonsbecker-Bruch“ insgesamt auf einer Strecke von etwa 910 m im Bereich der SL240_0+110 bis SL240_1+025. Es kommt zu einer temporären Inanspruchnahme der Flächen im LSG „Veen-Sonsbecker-Bruch“ durch Baubedarfsflächen von 4,7 ha (inkl. 834 m² temporäre Zuwegungen, tlw. auf bereits bestehenden Wegen). Die Baubedarfsflächen beanspruchen dabei temporär Ackerflächen. Ein Wassergraben wird an zwei Stellen in offener Bauweise gequert, sowie ein Gehölzstreifen und eine Baumallee an einem Weg. Ein großer Teil des LSG „Veen-Sonsbecker-Bruch“ liegt im Absenkbereich der vorhabenbedingten Wasserhaltung der Wasserhaltungsabschnitte 6344, 6342, 6347, 6340 und 6338.

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen die allgemein festgesetzten Verbote nach Ziffer 2.4.1 Abs. I Nrn. 2, 3, 5, 6, 8, 9 und 12 des Landschaftsplans des Kreises Wesel für den Raum „Sonsbeck/Xanten“.

Von den vorgenannten Verboten können gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiungen erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Dies ist vorliegend der Fall. Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt.

Das LSG „Veen-Sonsbecker-Bruch“ umfasst auf ca. 457 ha einen reich strukturierten, Grünland geprägten Niederungsbereich westlich von Sonsbeck. Wie im Schutzzweck erläutert, sind insb. die Erhaltung der Grünlandflächen und der die Landschaft gliedernden Gehölzbestände, sowie die Erhaltung der den Raum prägenden Feuchteverhältnisse und Fließgewässer und die Bedeutung für den regionalen Biotopverbund relevant. Die beanspruchten Offenlandflächen wie Grünlandflächen werden nur temporär beansprucht. Durch Einengung des Arbeitsstreifens an den relevanten Stellen werden Eingriffe in das Gewässer und den Gehölzstreifen möglichst gering gehalten. Die kleinflächigen Eingriffe in die Gehölzbestände werden von Dauer sein, da eine Gehölzpflanzung im anlagebedingten Schutzstreifen nicht möglich ist. Hier ist von einer dauerhaften Inanspruchnahme auf einer Fläche von insgesamt 203 m² auszugehen. Die vorhabenbedingte Wasserhaltung in den Wasserhaltungsabschnitten 6344, 6342, 6347, 6340 und 6338 sowie die damit verbundene Änderung des Grundwasserflurabstands sind ebenfalls nur temporär und werden nach Beendigung der Maßnahmen gleichartig wiederhergestellt. Durch Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.1 i. V. m den Unterlagen F4.3, F4.6 und F4.9) wird sichergestellt, dass die oben beschriebene Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen, der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW3a gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das LSG „Veen-Sonsbecker-Bruch“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(b) Landschaftsschutzgebiet „Kappelsche Bruch/Hamber Bruch“ (LSG-4404-0005)

Das LSG „Kappelsche Bruch/Hamber Bruch“ (LSG-4404-0005; L24) umfasst zwei nordwestlich und südöstlich an Hamb angrenzende Teilgebiete mit Grünland geprägten, feuchten Niederungen. Die Größe des Landschaftsschutzgebietes beträgt ca. 243 ha.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgte gemäß § 21 lit. a) und lit. b) LG (a. F.)

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes einer in weiten Teilen strukturreichen Kulturlandschaft, insb. zur Erhaltung der Grünlandflächen und der die Landschaft gliedernden Gehölzbestände, zur Erhaltung der den Raum prägenden Feuchteverhältnisse und der Fließgewässer wegen der Bedeutung für den regionalen Biotopverbund;
- b) wegen der charakteristischen Eigenart und Schönheit des Landschaftsraumes und dessen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Das Vorhaben durchquert das LSG „Kappelsche Bruch/Hamber Bruch“ insgesamt auf einer Strecke von etwa 290 m im Bereich von SL245_0+350 bis SL245_0+640. Es kommt zu einer temporären Inanspruchnahme der Flächen im LSG „Kappelsche Bruch/Hamber Bruch“ durch

Baubedarfsflächen von 1,3 ha, inkl. 65 m² temporäre Zuwegungen. Die Baubedarfsflächen beanspruchen dabei temporär Grünland- und Ackerflächen. Es wird das Fließgewässer „Hamber Ley“ in offener Bauweise gequert und der lineare Gehölzstreifen an seinen Ufern beansprucht. Ein Teil des LSG „Kappelsche Bruch/Hamber Bruch“, im Umkreis des Vorhabens, liegt im Bereich der vorhabenbedingten Wasserhaltungsmaßnahmen des Wasserhaltungsabschnittes 6399.

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen die allgemein festgesetzten Verbote nach Ziffer 2.4.1 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5, 6, 8, 9 und 12 des Landschaftsplans des Kreises Wesel für den Raum „Sonsbeck/Xanten“.

Der Vorhabenträger hat eine Befreiung von den o. g. Verbotstatbeständen für das LSG „Kappelsche Bruch/Hamber Bruch“ beantragt.

Von den vorgenannten Verboten können gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiungen erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Dies ist vorliegend der Fall. Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt.

Das LSG „Kappelsche Bruch/Hamber Bruch“ umfasst auf ca. 243 ha zwei nordwestlich und südöstlich an Hamb angrenzende Teilgebiete mit Grünland geprägten, feuchten Niederungen. Wie im Schutzzweck erläutert, sind insb. die Erhaltung der Grünlandflächen und der die Landschaft gliedernden Gehölzbestände, sowie die Erhaltung der den Raum prägenden Feuchteverhältnisse und Fließgewässer und die Bedeutung für den regionalen Biotopverbund relevant. Die beanspruchten Offenlandflächen, wie Grünlandflächen, werden nur temporär beansprucht. Durch Einengung des Arbeitsstreifens im Bereich des Fließgewässers „Hamber Ley“ werden Eingriffe in das Gewässer und den Gehölzstreifen möglichst gering gehalten. Der Eingriff in den kleinflächigen linearen Gehölzbestand am Gewässerufer wird von Dauer sein, da eine Gehölzpflanzung im anlagebedingten Schutzstreifen nicht möglich ist. Hier ist von einer dauerhaften Inanspruchnahme auf einer Fläche von insgesamt 87 m² auszugehen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf regt zur Akten-Nr. 700078 im Allgemeinen an, eine Inanspruchnahme älterer Bestände im temporären Baustellenbereich nach Möglichkeit noch weiter zu vermeiden bzw. einzuschränken, als das bisher vorgesehen ist. Die vorliegenden zur Planfeststellung beantragten Baustelleneinrichtungsflächen sind jedoch bereits das Ergebnis eines langandauernden iterativen Prozesses zwischen Umweltplanung und Trassenplanung, weshalb Änderungen nicht mehr vorgesehen sind. Diese Ausführungen der Planfeststellungsbehörde gelten auch für die Stellungnahme des Kreises Viersen zur Akten-Nr. 700069 und die Stellungnahme der Stadt Tönisvorst (Akten-Nr. 500013), soweit hier ähnliches (Flächeneinsparung) vorgetragen wird. Die vorhabenbedingte Wasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 6399 sowie die damit verbundene Änderung des Grundwasserflurabstands sind ebenfalls nur temporär und werden nach Beendigung der Maßnahmen gleichartig wiederhergestellt. Durch Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.1 i. V. m den Unterlagen F4.3, F4.6 und F4.9) wird sichergestellt, dass die

oben beschriebene Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW3a gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das LSG „Kappelsche Bruch/Hamber Bruch“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(c) Landschaftsschutzgebiet „Helmes Ley“ (LSG-4404-0006)

Das LSG „Helmes Ley“ (LSG-4406-0006; L25) umfasst mit einer Größe von ca. 10 ha das Fließgewässer „Helmes Ley“ und dessen Randbereich im Süden des Geltungsbereiches des Landschaftsplans des Kreises Wesel für den Raum „Sonsbeck/Xanten“.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgte gemäß § 21 lit. a) und b) LG (a. F.)

- a) zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der strukturreichen Niederung der Helmes Ley mit naturnaher Ausprägung innerhalb eines Grünlandzuges, insb. zur Erhaltung der Grünlandflächen und der die Landschaft gliedernden Gehölzbestände;
- b) wegen der Bedeutung für den regionalen Biotopverbund sowie wegen der charakteristischen Eigenart und Schönheit des Landschaftsraumes und dessen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Das Vorhaben durchquert das LSG „Helmes Ley“ insgesamt auf einer Strecke von etwa 70 m im Bereich der SL246_0+455 bis SL246_0+530. Es kommt zu einer temporären Inanspruchnahme der Flächen des LSG „Helmes Ley“ durch Baubedarfsflächen von etwa 0,3 ha; inkl. 460 m² temporärer Zuwegungen über bereits vorhandene Wege, die tlw. ausgeweitet werden. Die Baubedarfsflächen beanspruchen dabei temporär Grünlandflächen. Das Fließgewässer „Helmes Ley“ wird vom Vorhaben in offener Bauweise gequert. Ein Teil des LSG „Helmes Ley“, im Umkreis des Vorhabens, liegt im Bereich der vorhabenbedingten Wasserhaltungsmaßnahmen der Wasserhaltungsabschnitte 6367 und 6373.

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen die allgemein festgesetzten Verbote nach Ziffer 2.4.1 Abs. I Nrn. 2, 3, 5, 6, 8, 9 und 12 des Landschaftsplans des Kreises Wesel für den Raum „Sonsbeck/Xanten“. Zusätzlich verstößt das Vorhaben gegen das besondere Verbot nach Ziffer 2.4.2 Abs. I Nr. 14 des Landschaftsplans des Kreises Wesel für den Raum „Sonsbeck/Xanten“, nach welchem es verboten ist, Flächen außerhalb der Straßen, Wege, Park- und Stellplätze sowie Grillplätze zu betreten oder auf diesen zu reiten.

Der Vorhabenträger hat eine Befreiung von den o. g. Verbotstatbeständen für das LSG „Helmes Ley“ beantragt.

Von den vorgenannten Verboten können gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiungen erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Dies ist vorliegend der Fall. Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Die beanspruchten Offenlandflächen, wie Grünlandflächen, werden nur temporär beansprucht. Dem Schutzzweck des Gebiets entsprechend sind insb. die Erhaltung der Grünlandflächen und der die Landschaft gliedernden Gehölzbestände relevant. Die beanspruchten Grünlandflächen werden nur temporär beansprucht. Die vorhabenbedingte Wasserhaltung in den Wasserhaltungsabschnitten 6367 und 6373 sowie die damit verbundene Änderung des Grundwasserflurabstands sind ebenfalls nur temporär und werden nach Beendigung der Maßnahmen wieder gleichartig hergestellt. Durch Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.1 i. V. m den Unterlagen F4.3, F4.6 und F4.9) wird sichergestellt, dass die oben beschriebene Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemein-

heit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW3a gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das LSG „Helmes Ley“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(2) Im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Kevelaer“

Das LSG „Kevelaerer Donkenland“ (LSG-4303-0010; Nr. L7)“ liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Kevelaer“ (Landschaftsplan Nr. 11), beschlossen am 14.05.2009 als Satzung auf Grundlage der § 16 Abs. 2 LG (a. F.) i. V. m. §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 lit. f KrO NRW. Dieser Landschaftsplan bleibt gemäß § 80 Abs. 2 LNatSchG NRW auch nach Aufhebung des Landschaftsgesetzes NRW weiterhin in Kraft.

Der Landschaftsplan des Kreises Kleve für den Raum „Kevelaer“ trat am 23.09.2009 in Kraft. Dieser sieht – neben besonderen, gebietsabhängig geltenden Verboten – für sämtliche in seinem Geltungsbereich liegenden Landschaftsschutzgebiete unter Ziffer 4.2 Nr. 1. allgemein festgesetzte Verbote vor. Danach ist es u. a. verboten:

- wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Brut- oder Lebensstätten fortzunehmen, zu sammeln oder zu beschädigen (unberührt bleibt die Bisambekämpfung) (lit. c);
- Frei- und Rohrleitungen, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten oder zu verlegen oder zu ändern (lit. d);
- Bäume, Hecken, Ufer und Feldgehölze sowie Waldflächen zu beseitigen sowie jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum zu beeinflussen; Hecken und Gehölze gelten auch als beschädigt, wenn das Wurzelwerk verletzt ist (lit. e);
- Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen (lit. f);
- Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern (lit. g);
- Abfälle oder Altmaterial wegzuerwerfen oder zu lagern, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen sowie Abfallbeseitigungsanlagen zu errichten (lit. h);
- außerhalb der Wege und Parkplätze zu fahren oder zu parken; ausgenommen ist der land- und forstwirtschaftliche Verkehr (lit. k).

Von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Kvelaer“ (Landschaftsplan Nr. 11) kann nach Ziffer 4 i. V. m. § 69 Abs. 1 LG (a. F.) auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn

a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

1) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

2) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Unter Berücksichtigung des neu gefassten Naturschutzrechtes des Landes Nordrhein-Westfalen durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25.11.2016, erfolgt die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW.

Das Landesnaturschutzgesetz NRW stellt an die Erteilung einer Befreiung keine weiteren, über diejenigen des § 67 Abs. 1 BNatSchG hinausgehenden Voraussetzungen. Die Zuständigkeit zur Erteilung einer Befreiung richtet sich – in Abweichung von § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW – nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG und § 75 Abs. 1 VwVfG.

(a) Landschaftsschutzgebiet „Kvelaerer Donkenland“ (LSG-4303-0010)

Das LSG „Kvelaerer Donkenland“ (LSG-4303-0010; Nr. L7) umfasst mit einer Größe von ca. 2.540 ha die von Gräben und Bachniederungen durchzogene Donkenlandschaft östlich und südöstlich von Kvelaer sowie östlich von Winnekendonk und nördlich von Kapellen, die mit der Niers- und Issumer Fleuthniederung eine Einheit bildet und in der Feldgehölze, Einzelbäume, Heckenstrukturen, Baumreihen, klein- und großflächige Waldparzellen sowie der Nutzungswechsel zwischen Acker- und Weideflächen das Landschaftsbild prägen. Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind im Landschaftsplan festgesetzt.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgte gemäß § 21 lit. a), lit. b) und lit. c) LG (a. F.)

a) zur Erhaltung, Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes einer in weiten Teilen strukturreichen, charakteristischen bäuerlich und von eingegrünten Höfen geprägten und historisch gewachsenen Kulturlandschaft, insb.

- zur Erhaltung der z. T. seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensräumen,
- zur Erhaltung der Gehölzbestände, wie landschaftsbildprägende Einzelgehölze, Gehölzgruppen, Hecken, Baumreihen, Feldgehölze und charakteristisch schleifenförmigen Waldbestände in Altarmbereichen, die den Landschaftsraum gliedern,

- zur Erhaltung der landschaftstypischen Geländekanten und Niederungen sowie zur Erhaltung der charakteristisch schleifenförmigen Gewässer bzw. Kendei,
 - zur Erhaltung der im Gebiet vorkommenden wertvollen Biotope, wie z. T. feuchten Grünlandflächen, Stillgewässer, Bruchwälder und Saumstrukturen,
 - wegen der Bedeutung des Gebietes, insbesondere der Bachniederungen und der Waldflächen, für den lokalen Biotopverbund;
- b) wegen der charakteristisch ausgeprägten Vielfalt und Schönheit der besonders struktureich gegliederten Landschaft und deren Wert für die regionale Eigenart sowie der besonderen kulturhistorischen Bedeutung bezogen auf die Besiedelung und Urbarmachung der Donken- und Kendellandschaft.
- c) wegen der besonderen Bedeutung der abwechslungsreich und stellenweise besonders naturnah gegliederten Waldgebiete, insbesondere des Alt Wettenschen sowie des Winkelschen Busches, für die Naherholung.

Das Vorhaben durchquert das LSG „Kevelaerer Donkenland“ insgesamt auf einer Strecke von ca. 3.652 m im Bereich der SL241_0+680 bis SL245_0+350. Es kommt zu einer temporären Inanspruchnahme der Flächen des LSG „Kevelaerer Donkenland“ durch Baubedarfsflächen von 14,5 ha (inkl. 0,2 ha temporäre Zuwegungen auf großteils bereits vorhandenen Wegen). Die Baubedarfsflächen beanspruchen dabei temporär Grünland- und Ackerflächen. Mehrere lineare Gehölzstreifen und kleinere Waldstücke, sowie Fließgewässer („Wetterley“, „Everdonksley“ und ein unbenannter Wassergraben) werden in offener Bauweise gequert. Ein großer Teil des LSG „Kevelaerer Donkenland“, im Umkreis des Vorhabens, liegt im Bereich der vorhabenbedingten Wasserhaltung der Wasserhaltungsabschnitte 6390, 6384, 6349, 6379, 6370 und 6371. Bei SL244_1+025 verbleiben auf einer Ackerfläche dauerhaft zwei Erdungsschächte mit einer Fläche von jeweils 13 m².

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen die allgemein festgesetzten Verbote nach Ziffer 4.2 Nr. 1 lit. c), d), e), f), g), h), und k) des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Kevelaer“ (Landschaftsplan Nr. 11).

Der Vorhabenträger hat eine Befreiung von den o. g. Verbotstatbeständen für das LSG „Kevelaerer Donkenland“ beantragt.

Von den vorgenannten Verboten können gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiungen erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Dies ist vorliegend der Fall. Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Die beanspruchten Offenlandflächen wie Acker- und Grünlandflächen werden nur temporär beansprucht. Die vorhabenbedingte Wasserhaltung in den Wasserhaltungsabschnitten 6390, 6384, 6349, 6379, 6370 und 6371 sowie die damit verbundene Änderung des Grundwasserflurabstands sind ebenfalls nur temporär und werden nach Beendigung der Maßnahmen wieder gleichartig hergestellt. Der Flächenverlust im Bereich der zwei Erdungsschächte ist dauerhaft, mit einer Gesamtfläche von 26 m² jedoch sehr gering und auf einer intensiv genutzten Ackerfläche

verortet. Der Eingriff in die kleinflächigen Gehölzbestände wird ebenfalls von Dauer sein, da eine Gehölzpflanzung im anlagebedingten Schutzstreifen nicht möglich ist. Hier ist von einer dauerhaften Inanspruchnahme auf einer Fläche von insgesamt 1.258 m² auszugehen.

Dem Schutzzweck des LSG „Kavelaerer Donkenland“ ist zu entnehmen, dass besonders die Erhaltung der zum Teil seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, der Gehölzbestände, der landschaftstypischen Geländekanten und Niederungen sowie die Erhaltung der charakteristisch schleifenförmigen Gewässer bzw. Kendel und der im Gebiet vorkommenden wertvollen Biotope, wie feuchten Grünlandflächen, Stillgewässer, Bruchwälder und Saumstrukturen relevant sind. Durch Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.1 i. V. m. den Unterlagen F4.3, F4.6 und F4.9) wird sichergestellt, dass die oben beschriebene Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPlG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW3a gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das LSG „Kavelaerer Donkenland“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(3) Im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Geldern/Issum“

Die LSG „Hermes Ley im Niederungsbereich der Niederterrasse“ (LSG-4404-0001; Nr. LP13-3.3.6), „Im Bereich Boeckelt, Aengenesch, Waterhuck, Zitterhuck, Lamerong, Hamsfeld“ (LSG-4403-0004; Nr. LP13-3.3.2) und „Im Bereich der Gelderner und Sevelener Heide“

(LSG-4403-0006; Nr. LP13-3.3.4) liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Geldern/Issum“ (Landschaftsplan Nr. 13), beschlossen am 16.12.1993 als Satzung auf Grundlage der § 16 Abs. 2 LG (a. F.) i. V. m. §§ 3 Abs. 1 und 20 Abs. 1 lit. g KrO NRW. Dieser bleibt gemäß § 80 Abs. 2 LNatSchG NRW auch nach Aufhebung des Landschaftsgesetzes (a. F.) weiterhin in Kraft.

Der Landschaftsplan des Kreises Kleve für den Raum „Geldern/Issum“ (Landschaftsplan Nr. 13) trat zum 05.07.1995 in Kraft. Dieser sieht – neben besonderen, gebietsabhängig geltenden Ver- und Geboten – für sämtliche in seinem Geltungsbereich liegenden Landschaftsschutzgebiete unter Ziffer 3.3 Nr. 1 allgemein festgesetzte Verbote vor. Danach ist es u. a. verboten:

- wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Brut- oder Lebensstätten fortzunehmen, zu sammeln oder zu beschädigen (unberührt bleibt die Bisambekämpfung) (lit. c);
- Frei- und Rohrleitungen, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten oder zu verlegen oder zu ändern (lit. d);
- Bäume, Hecken, Ufer und Feldgehölze sowie Waldflächen zu beseitigen sowie jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum zu beeinflussen; Hecken und Gehölze gelten auch als beschädigt, wenn das Wurzelwerk verletzt ist (lit. e);
- Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen (lit. f);
- Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern (lit. g);
- Abfälle oder Altmaterial wegzuwerfen oder zu lagern, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen sowie Abfallbeseitigungsanlagen zu errichten (lit. h);
- außerhalb der Wege und Parkplätze zu fahren oder zu parken; ausgenommen ist der land- und forstwirtschaftliche Verkehr (lit. k);
- den Grundwasserflurabstand zu verändern (lit. l).

Von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Geldern/Issum“ (Landschaftsplan Nr. 13) kann nach Ziffer 3.3. Nr. 3. i. V. m. § 69 Abs. 1 LG (a. F.) auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Unter Berücksichtigung des neu gefassten Naturschutzrechtes des Landes Nordrhein-Westfalen durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25.11.2016, erfolgt die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW.

Das Landesnaturschutzgesetz NRW stellt an die Erteilung einer Befreiung keine weiteren, über diejenigen des § 67 Abs. 1 BNatSchG hinausgehenden Voraussetzungen. Die Zuständigkeit zur Erteilung einer Befreiung richtet sich – in Abweichung von § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW – nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG und § 75 Abs. 1 VwVfG.

(a) Landschaftsschutzgebiet „Helmes Ley im Niederungsbereich der Niederterrasse“ (LSG-4404-0001)

Das LSG „Helmes Ley im Niederungsbereich der Niederterrasse“ (LSG-4404-0001; Nr. LP13-3.3.6) umfasst mit einer Größe von ca. 10 ha die Helmes Ley und deren Randbereich im Süden des Plangebietes. Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgte gemäß § 21 lit. a) und lit. b) LG (a. F.) zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung des landschaftsästhetisch bedeutsamen Niederungsbereiches der Niederterrasse mit naturnaher Linienführung und Uferausstattung der Helmes Ley innerhalb eines Weiden- und Wiesentales.

Neben den allgemein festgesetzten Verboten, setzt der Landschaftsplan des Kreises Kleve für den Raum „Geldern/Issum“ (Landschaftsplan Nr. 13) für das LSG „Helmes Ley im Niederungsbereich der Niederterrasse“ unter Ziffer 3.3.6 Nr. 1 lit. a) bis c) besondere Verbote fest. Demnach ist es im LSG „Helmes Ley im Niederungsbereich der Niederterrasse“ zusätzlich zu den allgemein festgesetzten Verboten untersagt

- weitere Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen (Ziffer 3.3.6 Nr. 1 lit. b).

Das Vorhaben durchquert das LSG „Helmes Ley im Niederungsbereich der Niederterrasse“ insgesamt auf einer Strecke von etwa 58 m im Bereich der SL246_0+530 bis SL246_0+590. Es kommt zu einer temporären Inanspruchnahme der Flächen des Landschaftsschutzgebietes durch Baubedarfsflächen von 0,3 ha (inkl. 530 m² temporäre Zuwegungen über bereits vorhandene Wege, die tlw. ausgeweitet werden). Die Baubedarfsflächen beanspruchen dabei temporär Grünlandflächen. Ein Teil des LSG „Helmes Ley im Niederungsbereich der Niederterrasse“, im Umkreis des Vorhabens, liegt im Bereich der vorhabenbedingten Wasserhaltungsmaßnahmen der Wasserhaltungsabschnitte 6367 und 6373.

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen die allgemein festgesetzten Verbote nach Ziffer 3.3 Nr. 1 lit. c), d), e), f), g), h), k) und l) und das besonders festgesetzte Verbot nach Ziffer 3.3.6 Nr. 1 lit. b) des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Geldern/Issum“ (Landschaftsplan Nr. 13).

Der Vorhabenträger hat eine Befreiung von den o. g. Verbotstatbeständen für das LSG „Helmes Ley im Niederungsbereich der Niederterrasse“ beantragt.

Von den vorgenannten Verboten können gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiungen erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Dies ist vorliegend der Fall. Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise

entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Die beanspruchten Offenlandflächen wie Grünlandflächen werden nur temporär beansprucht. Die Schutzausweisung dient der Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung des landschaftsästhetisch bedeutsamen Niederungsbereiches der Niederterrasse mit naturnaher Linienführung und Uferausstattung des Fließgewässers „Helmles Ley“ innerhalb eines Weiden- und Wiesentales. Die vorhabenbedingte Wasserhaltung in den Wasserhaltungsabschnitten 6367 und 6373 sowie die damit verbundene Änderung des Grundwasserflurabstands sind nur temporär und werden nach Beendigung der Maßnahmen wieder gleichartig hergestellt. Durch Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage F4.1 i. V. m. den Unterlagen F4.3, F4.6 und F4.9) wird sichergestellt, dass die oben beschriebene Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss im konkreten Abschnitt NRW3a gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das LSG „Helmles Ley im Niederungsbereich der Niederterrasse“ gemäß § 67 Abs. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(b) Landschaftsschutzgebiet „Im Bereich Boeckelt, Aengenesch, Waterhuck, Zitterhuck, Lamerong, Hamsfeld“ (LSG-4403-0004)

Das LSG „Im Bereich Boeckelt, Aengenesch, Waterhuck, Zitterhuck, Lamerong, Hamsfeld“ (LSG-4403-0004; Nr. LP13-3.3.2) umfasst mit einer Größe von ca. 1.655 ha die Flächen Boeckelt, Aengenesch, Waterhuck, Zitterhuck, Lamerong und Hamsfeld. Die Festsetzung als

Landschaftsschutzgebiet erfolgte gemäß § 21 lit. a) und lit. b) LG (a. F.) und dient zur Erhaltung, der Wiederherstellung und der Entwicklung der grundwasserbeeinflussten Niederungen mit ihren standortbedingten Grünlandflächen.

Das LSG „Im Bereich Boeckelt, Aengenesch, Waterhuck, Zitterhuck, Lamerong, Hamsfeld“ besteht aus mehreren Teilflächen, von denen drei durch das Vorhaben auf einer Strecke von insgesamt ca. 3.449 m in den Bereichen von SL247_0+430 bis SL249_0+135, von SL250_0+330 bis SL251_0+295, von SL251_0+365 bis SL251_0+380 und von SL251_0+715 bis SL252_0+610 durchquert werden und eine weitere Teilfläche im Bereich einer Ableitfläche (SL247_0+200 bis SL247_0+290) liegt (vgl. Unterlage F4.5, Blatt 19). Es kommt zu einer temporären Inanspruchnahme der Flächen im LSG „Im Bereich Boeckelt, Aengenesch, Waterhuck, Zitterhuck, Lamerong, Hamsfeld“ durch Baubedarfsflächen von 16,3 ha (inkl. 0,6 ha temporäre Zuwegungen auf tlw. bereits bestehenden Wegen). Die Baubedarfsflächen beanspruchen dabei temporär in der Hauptsache intensiv genutzte Ackerflächen. Ein kleineres Waldstück, sowie eine Baumallee entlang einer Straße werden in geschlossener Bauweise gequert, weshalb es in diesem Bereich zu keiner Flächeninanspruchnahme kommt. Es werden zwei kleinere Gewässer („Schreiberhofgraben“, „Spandicks Ley“) in geschlossener Bauweise, sowie einzelne Gehölze an Ackerrändern gequert. Bei SL250_0+640 verbleiben auf einer Ackerfläche dauerhaft zwei Erdungsschächte mit einer Fläche von jeweils 13 m².

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen die allgemein festgesetzten Verbote nach Ziffer 3.3 Nr. 1 lit. c), d), e), f), h), k) und l) des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Geldern/Issum“ (Landschaftsplan Nr. 13).

Der Vorhabenträger hat eine Befreiung von den o. g. Verbotstatbeständen für das LSG „Im Bereich Boeckelt, Aengenesch, Waterhuck, Zitterhuck, Lamerong, Hamsfeld“ beantragt.

Von den vorgenannten Verboten können gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiungen erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Dies ist vorliegend der Fall. Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Die beanspruchten Offenlandflächen wie Grünlandflächen werden nur temporär beansprucht. Der Flächenverlust im Bereich der zwei Erdungsschächte ist dauerhaft, mit einer Gesamtfläche von 26 m² jedoch sehr gering und auf einer intensiv genutzten Ackerfläche verortet. Der Eingriff in die kleinflächigen Gehölzbestände an Feldgrenzen wird von Dauer sein, da eine Gehölzpflanzung im anlagebedingten Schutzstreifen nicht möglich ist. Hier ist von einer dauerhaften Inanspruchnahme auf einer Fläche von insgesamt 92 m² auszugehen. Zwei Gewässer werden in geschlossener Bauweise gequert und somit nicht beansprucht. Die Schutzausweisung dient der Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der grundwasserbeeinflussten Niederungen mit ihren standortbedingten Grünlandflächen. Durch Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.1 i. V. m den Unterlagen F4.3, F4.6 und F4.9) wird sichergestellt, dass die oben beschriebene Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW3a gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das LSG „Im Bereich Boeckelt, Aengenesch, Watterhuck, Zitterhuck, Lamerong, Hamsfeld“ gemäß § 67 Abs. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(c) Landschaftsschutzgebiet „Im Bereich der Gelderner und Sevelener Heide“ (LSG-4403-0006)

Das LSG „Im Bereich der Gelderner und Sevelener Heide“ (LSG-4403-0006; Nr. LP13-3.3.4) umfasst mit einer Größe von ca. 1.724 ha die Gelderner und Sevelener Heide. Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgte gemäß § 21 lit. a) und lit. b) LG (a. F) zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der landschaftsästhetisch bedeutsamen bäuerlichen Kulturlandschaft mit zahlreichen Waldparzellen und einem zusammenhängenden Waldbestand auf ehemaligen Heideflächen bei Geldern und Sevelen.

Das Vorhaben durchquert das LSG „Im Bereich der Gelderner und Sevelener Heide“ insgesamt auf einer Strecke von etwa 3.137 m im Bereich der SL252_0+610 bis SL255_0+430. Es kommt zu einer temporären Inanspruchnahme von Flächen im LSG „Im Bereich der Gelderner und Sevelener Heide“ durch Baubedarfsflächen von 12,7 ha (inkl. 0,5 ha temporäre Zuwegungen auf tlw. bereits bestehenden Wegen). Die Baubedarfsflächen beanspruchen dabei temporär intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen. Es werden die Gewässer „Fossa Eugenia“ und „Schwanenley“, sowie ein Waldstück auf etwa 400 m Länge in offener Bauweise gequert. Am Rand einer Straße wird ein Gehölzstreifen durch eine Zuwegung

beansprucht. Zwei Fließgewässer – „Sevelener Landwehrbach“ und „Aldegraaf Vorst“ – werden in geschlossener Bauweise gequert und somit nicht beansprucht. Ein Teil des LSG „Im Bereich der Gelderner und Sevelener Heide“, im Umkreis des Vorhabens, liegt im Bereich der vorhabenbedingten Wasserhaltung der Wasserhaltungsabschnitte 6381, 6368 und 6398.

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen die allgemein festgesetzten Verbote nach Ziffer 3.3 Nr. 1 lit. c), d), e), f), g), h), k) und l) des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Geldern/Issum“ (Landschaftsplan Nr. 13).

Der Vorhabenträger hat eine Befreiung von den o. g. Verbotstatbeständen für das LSG „Im Bereich der Gelderner und Sevelener Heide“ beantragt.

Von den vorgenannten Verboten können gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiungen erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Dies ist vorliegend der Fall. Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Die beanspruchten Offenlandflächen wie Grünlandflächen werden nur temporär beansprucht. Die vorhabenbedingte Wasserhaltung in den Wasserhaltungsabschnitten 6381, 6368 und 6398 sowie die damit verbundene Änderung des Grundwasserflurabstands sind ebenfalls nur temporär und werden nach Beendigung der Maßnahmen wieder gleichartig hergestellt. Der Eingriff in das Waldstück wird von Dauer sein, da eine Gehölzpflanzung im anlagebedingten Schutzstreifen nicht möglich ist. Hier ist von einer dauerhaften Inanspruchnahme auf einer Fläche von insgesamt 9.614 m² auszugehen. Die Schutzausweisung des LSG „Im Bereich der Gelderner und Sevelener Heide“ dient der Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der landschaftsästhetisch bedeutsamen bäuerlichen Kulturlandschaft mit zahlreichen Waldparzellen und einem zusammenhängenden Waldbestand auf ehemaligen Heideflächen bei Geldern und Sevelen. Um die Einwirkung im Bereich des Waldstücks möglichst gering zu halten, erfolgt der Bau hier parallel zu einem bereits bestehenden Schutzstreifen. Durch die sonstige Trassenführung und damit überwiegender Inanspruchnahme von offenen Landwirtschaftsflächen, sowie durch Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.1 i. V. m. den Unterlagen F4.3, F4.6 und F4.9) wird sichergestellt, dass die oben beschriebene Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vor-

haben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW3a gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das LSG „Im Bereich der Gelderner und Sevelener Heide“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(4) Im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Kerken/Rheurdt“

Die LSG „Meerbeckniederung“ (LSG-4504-0039; Nr. L5) und „Schaephuysener Höhen“ (LSG-4504-0036; Nr. L1) liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Kerken/Rheurdt“ (Landschaftsplan Nr. 15), beschlossen am 13.12.2012 als Satzung auf Grundlage der §§ 16 Abs. 2 LG (a. F.) i. V. m. §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 lit. f KrO NRW. Der Landschaftsplan bleibt gemäß § 80 Abs. 2 LNatSchG NRW auch nach Aufhebung des Landschaftsgesetzes (a. F.) weiterhin in Kraft.

Der Landschaftsplan des Kreises Kleve für den Raum „Kerken/Rheurdt“ trat am 24.04.2013 in Kraft. Dieser sieht – neben besonderen, gebietsabhängig geltenden Ver- und Geboten – für sämtliche in seinem Geltungsbereich liegenden Landschaftsschutzgebiete unter Ziffer 3.2 Abs. I allgemein festgesetzte Verbote vor. Danach ist u. a. verboten:

- wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Brut- oder Lebensstätten fortzunehmen, zu sammeln oder zu beschädigen (unberührt bleibt die Bisam- und Nutriabekämpfung) (lit. c);
- Frei- und Rohrleitungen, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern (lit. d);
- Bäume, Hecken, Ufer- und Feldgehölze, sowie Waldflächen zu beseitigen oder zu beschädigen sowie jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum zu beeinflussen; Hecken und Gehölze gelten auch als beschädigt, wenn das Wurzelwerk verletzt ist (lit. e);
- Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen (lit. f);
- Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern; den Grundwasserflurabstand zu verändern (lit. g);
- Abfälle oder Altmaterial wegzuwerfen oder zu lagern, Bauschutt oder fremde Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen (lit. h);

- außerhalb der Wege und Parkplätze zu fahren oder zu parken; das Radfahren und Mountainbiking außerhalb der Wege; ausgenommen ist der land- und forstwirtschaftliche Verkehr (lit. k).

Von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Kerken/Rheurdt“ (Landschaftsplan Nr. 15) kann nach Ziffer 3 Abs. I i. V. m. § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Das Landesnaturschutzgesetz NRW stellt an die Erteilung einer Befreiung keine weiteren, über diejenigen des § 67 Abs. 1 BNatSchG hinausgehenden Voraussetzungen. Die Zuständigkeit zur Erteilung einer Befreiung richtet sich – in Abweichung von § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW – nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG und § 75 Abs. 1 VwVfG.

(a) Landschaftsschutzgebiet „Meerbeckniederung“ (LSG-4504-0039)

Das LSG „Meerbeckniederung“ (LSG-4504-0039; Nr. L5) umfasst mit einer Größe von ca. 146,7 ha die landschaftsbildprägende Gewässerniederung der Meerbeck, sowie die umliegenden kleinen bis mittelgroßen Waldflächen und angrenzenden Acker- und Grünlandflächen. Für die Landschaftsschutzgebietsgrenzen mit unmittelbarem Anschluss an das Gewässer gilt, dass ein 10 m breiter Uferstreifen Bestandteil des Schutzgebietes bleibt.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgte gemäß § 26 BNatSchG

- a) zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit und Weiterentwicklung des Naturhaushaltes einer ländlich geprägten Kulturlandschaft insbesondere
 - zur Erhaltung der z. T. seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensräumen
 - zur Erhaltung der Gehölzbestände, wie landschaftsbildprägende Einzelgehölze, die den Landschaftsraum gliedern
 - zur Erhaltung der im Gebiet vorkommenden Grünlandflächen
 - wegen der Bedeutung der Gebiete für den lokalen sowie grenzüberschreitenden Biotopverbund
 - zur Weiterentwicklung zu einer ursprünglichen Naturlandschaft mit wertvollen Biotopkomplexen und Lebensgemeinschaften.
- b) wegen der Eigenart und Schönheit des landwirtschaftlich geprägten Landschaftsbildes.
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Neben den allgemein festgesetzten Verboten des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Kerken/Rheurdt“ (Landschaftsplan Nr. 15) setzt dieser Landschaftsplan für das LSG „Meerbeckniederung“ unter Ziffer 3.2 Abs. III-L5 Nr. 1 lit. a) bis b) besondere Verbote fest. Demnach ist im LSG „Meerbeckniederung“ zusätzlich zu den allgemein festgesetzten Verboten untersagt

- Gewässerränder zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Art zu beeinträchtigen, sowie Düngemittel und Pflanzenschutzmittel in einem Streifen von 5 m gemessen ab Böschungsoberkante anzuwenden (Ziffer 3.2 Abs. III-L5 Nr. 1 lit. b).

Das Vorhaben durchquert das LSG „Meerbeckniederung“ insgesamt auf einer Strecke von etwa 440 m im Bereich der SL257_0+940 bis SL258_0+315. Es kommt zu einer temporären Inanspruchnahme der Flächen des LSG „Meerbeckniederung“ durch Baubedarfsflächen von 2,1 ha (inkl. 380 m² temporäre Zuwegungen tlw. auf bereits bestehenden Wegen). Die Baubedarfsflächen beanspruchen dabei temporär Ackerflächen. Das Fließgewässer „Meerbecke“ wird in offener Bauweise gequert. Ein Teil des LSG „Meerbeckniederung“, im Umkreis des Vorhabens, liegt im Bereich der vorhabenbedingten Wasserhaltung der Wasserhaltungsabschnitte 6327 und 6365.

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen die allgemein festgesetzten Verbote nach Ziffer 3.2 Abs. I Nr. lit. c), d), e), f), g), h) und k) sowie das besonders festgesetzte Verbot nach Ziffer 3.2 Abs. III-L5 Nr. 1 lit. b) des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum Kerken/Rheurdt (Landschaftsplan Nr. 15).

Der Vorhabenträger hat eine Befreiung von den o. g. Verbotstatbeständen für das LSG „Meerbeckniederung“ beantragt.

Von den vorgenannten Verboten können gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiungen erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Dies ist vorliegend der Fall. Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Die beanspruchten Offenlandflächen wie Ackerflächen werden nur temporär beansprucht. Die vorhabenbedingte Wasserhaltung in den Wasserhaltungsabschnitten 6327 und 6365 sowie die damit verbundene Änderung des Grundwasserflurabstands sind ebenfalls nur temporär und werden nach Beendigung der Maßnahmen gleichartig wiederhergestellt. Das Schutzgebiet umfasst auf ca. 147 ha die landschaftsbildprägende Gewässerniederung der „Meerbeck“, sowie die umliegenden kleinen bis mittelgroßen Waldflächen und angrenzenden Acker- und Grünlandflächen. Dem Schutzzweck des LSG „Meerbeckniederung“ ist zu entnehmen, dass insb. die Erhaltung der Gehölzbestände und Grünlandflächen relevant ist. Durch die Trassenführung und damit überwiegender Inanspruchnahme von offenen Landwirtschaftsflächen, sowie Wiederherstellung der beanspruchten Flächen und durch Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.1 i. V. m. den Unterlagen F4.3, F4.6 und F4.9) wird sichergestellt, dass die oben beschriebene Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen, der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW3a gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das LSG „Meerbeekniederung“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(b) Landschaftsschutzgebiet „Schaephuysener Höhen“ (LSG-4504-0036)

Das LSG „Schaephuysener Höhen“ (LSG-4504-0036; Nr. L1) umfasst mit einer Größe von ca. 1.186,6 ha den Teilabschnitt des Niederrheinischen Höhenzuges westlich von Rheurdt und Schaephuysen, in dem Feldgehölze, Einzelbäume, Heckenstrukturen, Baumreihen, Waldparzellen mit lichten Birken- und Eichen-, sowie Kiefern-, Fichten-, und Roteichenbeständen, wertvoll ausgeprägte und kulturhistorisch bedeutsame Hohlwege, kleinflächige Vorkommen von Ginster- und Besenheide und Ackerflächen das Landschaftsbild prägen. Zudem schließt das LSG „Schaephuysener Höhen“ die vorwiegend ackerbaulich genutzten Flächen am östlichen Fuße der Höhen südlich von Schaephuysen und im Bereich der Ortschaft Lind mit ein. Das LSG „Schaephuysener Höhen“ umfasst außerdem einen Teilbereich der charakteristisch offenen Landschaft, die dem Niederrheinischen Höhenzug östlich von Aldekerk vorgelagert ist. Weite Ackerflächen, Feldwege und Ackerrandstreifen prägen das Landschaftsbild. Die genauen Grenzen des LSG „Schaephuysener Höhen“ sind im Landschaftsplan festgesetzt.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgte gemäß § 26 BNatSchG

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes einer in weiten Teilen strukturreichen, bäuerlich geprägten und historisch gewachsenen Kulturlandschaft, insb.
- zur Erhaltung der z. T. seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensräumen,
 - zur Erhaltung der Wald- oder Gehölzbestände, wie landschaftsbildprägende Einzelgehölze, Gehölzgruppen, Hecken, Baumreihen und kleinere Feldgehölze, die den Landschaftsraum gliedern und auf den Hängen einen Erosionsschutz darstellen,
 - zur Erhaltung der im Gebiet vorkommenden Hohlwege und Saumstrukturen,
 - zur Erhaltung und Entwicklung der Vorkommen von Ginster- und Besenheiderelikten,
 - wegen der Bedeutung des Gebietes, insbesondere der Gehölze, Hecken und Waldflächen, für den lokalen Biotopverbund,
 - zur Erhaltung und Weiterentwicklung der Freiräume in den erosionsgefährdeten Hangbereichen,
 - zur Erhaltung von z. T. seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, die auf offene Agrarlandschaften, Saumstrukturen und wertvoll ausgeprägte Ackerrandstreifen angewiesen sind, wie z. B. Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel oder Kiebitz,
 - zur Erhaltung von ackerbaulich geprägten Lebensräumen,
 - zur Bewahrung schutzwürdiger Böden.
- b) wegen der charakteristisch ausgeprägten Eigenart und Schönheit des strukturreich gegliederten Höhenzuges einschließlich der vorgelagerten offenen Ackerflächen und deren Bedeutung für das regionale Landschaftsbild;
- c) aus kulturhistorischen und erdgeschichtlichen Gründen, insbesondere wegen der Bedeutung des eiszeitlich aufgestauchten Höhenkammes sowie der Flugsanddecken; und wegen der landschaftlich prägenden Bedeutung der geschichtlich überlieferten, ackerbaulichen Nutzung;
- d) aus erdgeschichtlichen Gründen, insbesondere wegen der Bedeutung der Sander-schüttungen bzw. eiszeitlich aufgewehten Böden im direkten Zusammenhang mit dem vorangehenden Höhenzug und dem nachfolgendem Bruchgebiet;
- e) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Vorhaben durchquert das LSG „Schaephuysener Höhen“ insgesamt auf einer Strecke von ca. 1.892 m im Bereich der SL264_0+625 bis SL266_0+465. Es kommt zu einer temporären Inanspruchnahme der Flächen des LSG „Schaephuysener Höhen“ durch Baubedarfsflächen von 7,2 ha (inkl. 710 m² temporäre Zuwegungen auf bereits bestehenden Wegen). Die Baubedarfsflächen beanspruchen dabei temporär intensiv genutzte Ackerflächen.

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen die allgemein festgesetzten Verbote nach Ziffer 3.2 Abs. I Nr. 1 lit. c), d), e), f), h) und k) des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Kerken/Rheurdt“ (Landschaftsplan Nr. 15).

Der Vorhabenträger hat eine Befreiung von den o. g. Verbotstatbeständen für das LSG „Schaephuysener Höhen“ beantragt.

Von den vorgenannten Verboten können gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiungen erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Dies ist vorliegend der Fall. Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Die beanspruchten Offenlandflächen wie Ackerflächen werden nur temporär beansprucht. Der Trassenverlauf erfolgt parallel zu einem bereits bestehenden anlagebedingten Schutzstreifen Dritter.

Das LSG „Schaephuysener Höhen“ umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 1.186 ha. Dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes „Schaephuysener Höhen“ ist zu entnehmen, dass insb. die Erhaltung der Wald- oder Gehölzbestände, der im Gebiet vorkommenden Hohlwege und Saumstrukturen, der Vorkommen von Ginster- und Besenheiderelikten, der Freiräume in den erosionsgefährdeten Hangbereichen und ackerbaulich geprägten Lebensräumen, sowie die Bewahrung schutzwürdiger Böden relevant ist. Durch die Trassenführung und damit überwiegender Inanspruchnahme von offenen Landwirtschaftsflächen, sowie Wiederherstellung der beanspruchten Flächen und durch Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.1 i. V. m. den Unterlagen F4.3, F4.6 und F4.9) wird sichergestellt, dass die oben beschriebene Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPlG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW3a gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des

Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das LSG „Schaephuysener Höhen“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(5) Im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Viersen für den Raum „Untere Niers/Tönisberger Höhen“

Die LSG „Spring und Gastendonker Graben“ (LSG-4504-0008; LP05-2.2.7) und „Tönisberger Höhen“ (LSG-4504-0004; LP05-2.2.11) liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Viersen für den Raum „Untere Niers/Tönisberger Höhen“ (Landschaftsplan Nr. 5), beschlossen am 16.03.1989 als Satzung auf Grundlage des § 16 Abs. 2 LG (a. F.) i. V. m. §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 lit. g KrO NRW. Am 25.03.2004 wurde eine 1. Änderung des Landschaftsplans als Satzung beschlossen. Am 25.06.2015 wurde eine 2. Änderung des Landschaftsplans als Satzung beschlossen. Am 26.03.2015 wurde eine 3. Änderung des Landschaftsplans als Satzung beschlossen. Der Landschaftsplan bleibt gemäß § 80 Abs. 2 LNatSchG NRW auch nach Aufhebung des Landschaftsgesetzes weiterhin in Kraft.

Der Landschaftsplan des Kreises Viersen für den Raum „Untere Niers/Tönisberger Höhen“ (Landschaftsplan Nr. 5) ist am 20.10.1989 in Kraft getreten. Dieser sieht – neben besonderen, gebietsabhängig geltenden Ver- und Geboten sowie unter Berücksichtigung der 3. Änderung des Landschaftsplans – für sämtliche in seinem Geltungsbereich liegenden Landschaftsschutzgebiete unter Ziffer 2.2 Abs. I. allgemein festgesetzte Verbote vor. Danach ist es u. a. verboten:

- Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen; Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen ortsüblicher Nutzung von Hausgärten (Nr. 2);
- Straßen oder Wege zu errichten; Unberührt bleibt die vorübergehende Anlage von Wegen im Rahmen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung von Wald (Nr. 3);
- Gewässer herzustellen, zu beseitigen, zu verändern oder deren Ufergestalt zu verändern (Nr. 4);
- oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen zu verlegen oder zu ändern; Unberührt bleibt die vorübergehende Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen, die der Versorgung der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus dienen und die Verlegung von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen (Nr. 5);
- Bäume und Sträucher (lit. a) und sonstige wild wachsende Pflanzen (lit. b) zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, in ihrem Bestand zu beeinträchtigen; Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen (nur zu Nr. 6 lit. b.) und von Wald nach herkömmlichen und neuzeitlichen Gesichtspunkten, soweit dies dem Schutzzweck und den sich hieraus ergebenden gebietsspezifischen und speziellen Geboten und Verboten nicht zuwiderläuft bzw. sich aus ihnen keine abweichende Regelung ergibt; Unberührt bleibt auch die Nutzung von Bäumen, Baumreihen und -gruppen soweit sie nicht einem besonderen Schutz unterliegen bzw. Pflegemaßnahmen festgesetzt sind

- und wenn innerhalb der auf die Nutzung folgenden Pflanzperiode eine Neuanpflanzung mit bodenständigen Gehölzen, die die gleiche Wirkung im landschaftsgestalterischen und -ökologischen Sinne erwarten lassen, an gleicher Stelle oder in unmittelbarer Nähe des ehemaligen Standortes erfolgt. Die wirtschaftliche Nutzung der Grundstücke soll bei der Standortwahl berücksichtigt werden; Unberührt bleibt die Wegnahme oder Nutzung von Gehölzen aus Gründen der Verkehrssicherheit. (Nr. 6);
- Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen; Unberührt bleibt die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus, die vorübergehende Lagerung sowie das Aufbringen von Dünger auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, die vorübergehende Ablagerung von Schnittgut und Aushub an Uferrändern, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen, unter Berücksichtigung der jeweils festgesetzten Schutzziele und der Gebots- und Verbotsregelungen (Nr. 7);
 - außerhalb der befestigten Straßen und Fahrwege, der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu führen oder abzustellen; Unberührt bleiben das Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Tätigkeiten, der Jagd oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sowie der Unterhaltung öffentlicher Versorgungsanlagen (Nr. 9);
 - den Grundwasserflurabstand bzw. den Wasserhaushalt zu verändern und Drainagen zu verlegen oder zu ändern (Nr. 11);

Von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises Viersen für den Raum „Untere Niers/Tönisberger Höhen“ (Landschaftsplan Nr. 5 unter Berücksichtigung der jeweiligen Änderungen) kann nach Ziffer 2.0.1 Abs. I. i. V. m. § 69 Abs. 1 LG (a. F.) auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn

a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Unter Berücksichtigung des neu gefassten Naturschutzrechtes des Landes Nordrhein-Westfalen durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25.11.2016, erfolgt die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW.

Das Landesnaturschutzgesetz NRW stellt an die Erteilung einer Befreiung keine weiteren, über diejenigen des § 67 Abs. 1 BNatSchG hinausgehenden Voraussetzungen. Die Zuständigkeit zur Erteilung einer Befreiung richtet sich – in Abweichung von § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW – nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG und § 75 Abs. 1 VwVfG.

(a) Landschaftsschutzgebiet „Tönisberger Höhen“ (LSG-4504-0004)

Die Größe des LSG „Tönisberger Höhen“ (LSG-4504-0004; LP05-2.2.11) beträgt ca. 321 ha. Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgte gemäß § 21 lit. a) und lit. b) LG (a. F) und dient

- der Erhaltung des von Nordosten flach ansteigenden und im Südwesten sowie Osten steil abfallenden eiszeitlichen Stauchwalls der Tönisberger Höhen mit den flachen Kuppen von Achterberg und Wartberg;
- der Erhaltung der teilweise tief in die Flugdecksande eingeschnittenen landschaftstypischen Hohlwege einschließlich der Gehölzbestände;
- der Erhaltung von kleineren Restwaldbeständen, insb. auf dem Achterberg, mit hohen Altholzanteilen als gliedernde und belebende Landschaftselemente mit hohem Wert für die Erholung des Menschen und als Lebensraum gefährdeter Tierarten;
- der Erhaltung der auf den steilen Südwest- bzw. Osthängen stockenden Gehölzbeständen mit Erosionsschutzfunktion.

Das Vorhaben durchquert das LSG „Tönisberger Höhen“ insgesamt auf einer Strecke von etwa 640 m im Bereich der SL266_0+465 bis SL267_0+080. Es kommt zu einer temporären Inanspruchnahme der Flächen des LSG „Tönisberger Höhen“ durch Baubedarfsflächen von 3,2 ha (inkl. 0,2 ha temporäre Zuwegungen auf großteils bereits vorhandene Wegen). Die Baubedarfsflächen beanspruchen dabei temporär intensiv genutzte Ackerflächen. Ein Teil des LSG „Tönisberger Höhen“, im Umkreis des Vorhabens, liegt im Absenkbereich der vorhabenbedingten Wasserhaltung des Wasserhaltungsabschnittes 6355. Eine lineare Gehölzreihe wird in geschlossener Baureihe gequert, wodurch keine Flächenbeanspruchung entsteht. Bei SL266_0+860, verbleiben auf einer Ackerfläche dauerhaft zwei Erdungsschächte mit einer Fläche von jeweils 13 m².

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen die allgemein festgesetzten Verbote nach Ziffer 2.2 Abs. I. Nrn. 2, 3, 5, 6 lit. a, 6 lit. b, 7, 9 und 11 des Landschaftsplans des Kreises Viersen für den Raum „Untere Niers/Tönisberger Höhen“ (Landschaftsplan Nr. 5 unter Berücksichtigung der 2. und 3. Änderung).

Der Vorhabenträger hat eine Befreiung von den o. g. Verbotstatbeständen für das LSG „Tönisberger Höhen“ beantragt.

Von den vorgenannten Verboten können gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiungen erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Dies ist vorliegend der Fall. Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Die beanspruchten Offenlandflächen wie Ackerflächen werden nur temporär beansprucht. Die vorhabenbedingte Wasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 6355 sowie die damit verbundene Änderung des Grundwasserflurabstands sind ebenfalls nur temporär und werden nach Beendigung der Maßnahmen gleichartig wiederhergestellt. Durch die Herstellung von zwei Erdungs-

schächten kommt es zu einem dauerhaften Flächenverlust in diesem Bereich. Mit einer Gesamtfläche von 26 m² ist dieser jedoch sehr gering und auf einer intensiv genutzten Ackerfläche verortet. Durch Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.1 i. V. m. den Unterlagen F4.3, F4.6 und F4.9) wird sichergestellt, dass die oben beschriebene Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW3a gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das LSG „Tönisberger Höhen“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(b) Landschaftsschutzgebiet „Spring und Gastendonker Graben“ (LSG-4504-0008)

Die Größe des LSG „Spring und Gastendonker Graben“ (LSG-4504-0008; LP05-2.2.7) beträgt ca. 368 ha. Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgte gemäß § 21 lit. a) und lit. b) LG (a. F.) und dient

- zur Erhaltung der Mittel- und Niederterrassenrinnen von Gastendonker Graben und Spring einschließlich der Terrassenkanten, geprägt durch die Graben selbst und durch großflächige Waldbereiche im Wechsel mit Grünlandbereichen;
- der Erhaltung eines durch Baumreihen, -gruppen und Einzelbäume sowie Feldgehölzen vielfältig gegliederten und belebten Landschaftsraumes für die Erholung des Menschen;

- der Erhaltung von Bruchwaldrelikten, feuchten bis nassen Wiesen und Weiden, Kopfbäumen und Althölzern sowie kleinflächigen Röhrichen als Lebensraum für wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere;
- der Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushalts durch Renaturierung von Gastendonker Graben und Spring;
- der Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände durch Anpflanzung bodenständiger Gehölze;
- der Anlage von weiteren Lebensraumes für an Feuchtgebiete gebundene, wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen, der Verbesserung der Verfügbarkeit der Naturgüter durch Wasserrückhaltung zur Anreicherung des Grundwassers;
- der Anhebung des Vielfältigkeitswertes der Landschaft zur Verbesserung des Erholungswertes durch weitere Anpflanzungen u. Ä.

Das Vorhaben durchquert das LSG „Spring und Gastendonker Graben“ insgesamt auf einer Strecke von etwa 820 m im Bereich der SL268_0+545 bis SL269_0+065 und der SL269_0+630 bis SL269_0+920. Es kommt zu einer temporären Inanspruchnahme der Flächen des LSG „Spring und Gastendonker Graben“ durch Baubedarfsflächen von 5,9 ha (inkl. 0,4 ha temporäre Zuwegungen). Die Baubedarfsflächen beanspruchen dabei temporär Grünland- und Ackerflächen. Es wird das Gewässer „Schwarze Rahm“ in offener Bauweise gequert. Eine lineare Gehölzreihe wird in geschlossener Bauweise gequert, befindet sich aber im Bereich der Baubedarfsflächen und wird demnach beansprucht (bei SL268_0+900). Ein Teil des LSG „Spring und Gastendonker Graben“, im Umkreis des Vorhabens, liegt im Bereich der vorhabenbedingten Wasserhaltung der Wasserhaltungsabschnitte 6337 und 6351.

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen die allgemein festgesetzten Verbote nach Ziffer 2.2 Abs. I. Nrn. 2, 3, 4, 5, 6 lit. a, 6 lit. b, 7, 9, und 11 des Landschaftsplans des Kreises Viersen für den Raum „Untere Niers/Tönisberger Höhen“ (Landschaftsplan Nr. 5, unter Berücksichtigung der 2. und 3. Änderung).

Der Vorhabenträger hat eine Befreiung von den o. g. Verbotstatbeständen für das LSG „Spring und Gastendonker Graben“ beantragt.

Von den vorgenannten Verboten können gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiungen erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Dies ist vorliegend der Fall. Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Die vom Vorhaben betroffenen Offenlandflächen wie Grünland- und Ackerflächen, sowie Gewässerbereiche werden nur temporär beansprucht. Die beanspruchten Gehölze werden nach Beendigung des Baus wieder angepflanzt. Die vorhabenbedingte Wasserhaltung in den Wasserhaltungsabschnitten 6337 und 6351 sowie die damit verbundene Änderung des Grundwasserflurabstands sind nur temporär und werden nach Beendigung der Maßnahmen gleichartig wiederhergestellt. Durch Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.1 i. V. m den Unterlagen F4.3, F4.6 und F4.9) wird sichergestellt, dass die oben beschriebene Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW3a gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das Landschaftsschutzgebiet „Spring und Gastendonker Graben“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(6) Im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Viersen für den Raum „Untere Niers/Tönisberger Höhen“, 1. Änderung

Das LSG „Landwehr, Siebenhäuser Graben und Niepkanal“ (LSG-4505-0001; LP05-2.2.9) liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Viersen für den Raum „Untere Niers/Tönisberger Höhen“ (Landschaftsplan Nr. 5, 1. Änderung), beschlossen am 25.03.2004 als Satzung auf Grundlage des § 16 Abs. 2 LG (a. F.) i. V. m. §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 lit. f KrO NRW¹⁵⁰. Am 25.06.2015 wurde eine 2. Änderung des Landschaftsplans als Satzung beschlossen. Am 26.03.2015 wurde eine 3. Änderung des Landschaftsplans als Satzung beschlossen. Der Landschaftsplan bleibt gemäß § 80 Abs. 2 LNatSchG NRW auch nach Aufhebung des Landschaftsgesetzes weiterhin in Kraft.

Der Landschaftsplan des Kreises Viersen für den Raum „Untere Niers/Tönisberger Höhen“ (Landschaftsplan Nr. 5, 1. Änderung) ist am 03.09.2004 in Kraft getreten. Dieser sieht – ne-

¹⁵⁰ Im Rahmen der 1. Änderung des Landschaftsplan Nr. 5 des Kreises Viersen für den Raum „Untere Niers/Tönisberger Höhen“ ergaben sich Änderungen im Bereich des bereits bestehenden LSG „Landwehr, Siebenhäuser Graben und Niepkanal“ im Landschaftsplan Nr. 5 des Kreises Viersen für den Raum „Untere Niers/Tönisberger Höhen“, am 20.10.1989 in Kraft getreten; vgl. Landschaftsplan Nr. 5 des Kreises Viersen für den Raum „Untere Niers/Tönisberger Höhen“, 1. Änderung, Ziff. 0.0 bis 0.2.

ben besonderen, gebietsabhängig geltenden Ver- und Geboten sowie unter Berücksichtigung der 3. Änderung des Landschaftsplans – für sämtliche in seinem Geltungsbereich liegenden Landschaftsschutzgebiete unter Ziffer 2.2 Abs. I. allgemein festgesetzte Verbote vor. Danach ist es u. a. verboten:

- bauliche Anlagen i. S. d. BauO NRW zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern sowie Schilder aufzustellen oder anzubringen, auch wenn dies keiner Genehmigung oder Anzeige bedarf; Unberührt bleibt das Errichten und Aufstellen von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen der Land- und Forstwirtschaft, das Aufstellen von Feld- und Hinweisschildern für Baumschulquartiere mit einer Größe von maximal 0,75 m², die Errichtung von Brunnenschutzanlagen mit einem maximal umbauten Raum von 9 m³ im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft und die Errichtung von offenen und mobilen Ansitzleitern (Nr. 1).
- Straßen oder Wege zu errichten oder zu verändern oder den Boden in anderer Weise zu versiegeln, zu befestigen, zu verfestigen, zu verdichten oder zu verändern (Nr. 2),
- Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen (Nr. 4),
- auf Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu fahren, zu reiten oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten oder zu reinigen; Unberührt bleiben das Führen und Abstellen von Fahrzeugen (1) im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung als Beauftragter der Unteren Landschaftsbehörde¹⁵¹ gemäß § 10 LG (a. F.), (2) im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Tätigkeiten, (3) zum Zwecke der routinemäßigen Kontrolle von Ver- und Entsorgungsleitungen, (4) zum Zwecke der ordnungsgemäßen Jagd, des Jagdschutzes, der Fischereiaufsicht und (5) zum Zwecke der Bekämpfung von Nutria und Bisam (Nr. 5).
- ober- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern; Unberührt bleibt die Verlegung unter- oder oberirdischer Leitungen zur Bewässerung im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung, soweit die Schutzziele und -zwecke nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden (Nr. 7),
- Bäume und Sträucher (lit. a) und sonstige wildwachsende Pflanzen (lit. b) zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, wegzunehmen oder Teile davon abzutrennen oder auf eine andere Weise in ihrem Bestand zu beeinträchtigen oder zu gefährden; Unberührt bleibt der Einschlag, wenn Gehölze nicht mehr standfest sind oder auf andere Weise die Verkehrssicherheit gefährden (Nr. 8),
- den Naturhaushalt oder das Pflanzenwachstum schädigende, verändernde oder störende Mittel zu verwenden, Stoffe oder Gegenstände einzusetzen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen; Unberührt bleibt die kurzfristige Lagerung von Dünger und Produkten der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft auf landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Ausnahme von Wiesen, Weiden und Streuobstwiesen (Nr. 11),

¹⁵¹ Im Rahmen des neu gefassten Naturschutzrechtes des Landes Nordrhein-Westfalen durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25.11.2016, wurde der frühere Begriff „Landschaftsbehörde“ durch den neuen Begriff „Naturschutzbehörde“ ersetzt.

- den Grundwasserflurabstand bzw. den Wasserhaushalt zu verändern oder Drainagen zu verlegen oder zu ändern (Nr. 13).

Von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises Viersen für den Raum „Untere Niers/Tönisberger Höhen“ (Landschaftsplan Nr. 5, 1. Änderung unter Berücksichtigung der nachfolgenden Änderungen) kann nach Ziffer 2.0.1 Abs. I. i. V. m. § 69 Abs. 1 LG (a. F.) auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Unter Berücksichtigung des neu gefassten Naturschutzrechtes des Landes Nordrhein-Westfalen durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25.11.2016, erfolgt die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW.

Das Landesnaturschutzgesetz NRW stellt an die Erteilung einer Befreiung keine weiteren, über diejenigen des § 67 Abs. 1 BNatSchG hinausgehenden Voraussetzungen. Die Zuständigkeit zur Erteilung einer Befreiung richtet sich – in Abweichung von § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW – nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG und § 75 Abs. 1 VwVfG.

(a) Landschaftsschutzgebiet „Landwehr, Siebenhäuser Graben und Niepkanal“ (LSG-4505-0001)

Das LSG „Landwehr, Siebenhäuser Graben und Niepkanal“ (LSG-4505-0001; LP05-2.2.9) umfasst ca. 309 ha. Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgte gemäß § 21 lit. a) und lit. b) LG (a. F.) zum Schutz des Naturschutzgebietes „Tote Rahm“ mit seinem vielgestaltigen Feuchtwaldkomplex aus Bruch- und Auwäldern und dem hieraus resultierenden Planungsziel, die Bruch- und Niederungslandschaft aufgrund ihrer wichtigen Funktion im Wasserhaushalt wiederherzustellen.

Das Vorhaben durchquert das LSG „Landwehr, Siebenhäuser Graben und Niepkanal“ insgesamt auf einer Strecke von etwa 1,5 km im Bereich der SL267_0+085 bis SL268_0+340. Es kommt zu einer temporären Inanspruchnahme der Flächen des LSG „Landwehr, Siebenhäuser Graben und Niepkanal“ durch Baubedarfsflächen von 6,6 ha (inkl. 0,6 ha temporäre Zuwegungen, tlw. auf bereits bestehenden Wegen). Die Baubedarfsflächen beanspruchen dabei temporär Grünland- und Ackerflächen. Die Fließgewässer „Landwehr“ und „Limitgraben“, sowie zwei kleine Waldstücke werden vom Vorhaben in geschlossener Bauweise gequert, wodurch keine Flächenbeanspruchung entsteht. Es werden jedoch einzelne Gehölze am Rand eines Waldstücks in Anspruch genommen. Ein Teil des Landschaftsschutzgebiets, im Umkreis des Vorhabens, liegt im Bereich der vorhabenbedingten Wasserhaltung der Wasserhaltungsabschnitte 6355, 6335, 6352 und 6361.

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen die allgemein festgesetzten Verbote nach Ziffer 2.2 Abs. I. Nrn. 1, 2, 4, 5, 7, 8 lit. a, 8 lit. b, 11, und 13 des Landschaftsplans des Kreises Viersen für den Raum „Untere Niers/Tönisberger Höhen“ (Landschaftsplan Nr. 5, 1. Änderung unter Berücksichtigung der nachfolgenden Änderungen).

Der Vorhabenträger hat eine Befreiung von den o. g. Verbotstatbeständen für das LSG „Landwehr, Siebenhäuser Graben und Niepkanal“ beantragt.

Von den vorgenannten Verboten können gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiungen erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Dies ist vorliegend der Fall. Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Die beanspruchten Offenlandflächen, wie Ackerflächen, werden nur temporär beansprucht. Dem Schutzzweck des Gebiets entsprechend sind insb. die Erhaltung der Niederterrassen mit den eingelagerten Rinnen, des durch Einzelbäume, Baumgruppen und -reihen sowie offene Wasserflächen und Feldgehölze gegliederten und belebten Landschaftsraumes, der feuchten bis nassen Wiesen und Weiden, Altholzbeständen, offenen Wasserflächen sowie Erlenbruchrelikten und Gräben und die Verbesserung der Verfügbarkeit von Naturgütern durch Wasserrückhaltung zur Anreicherung des Grundwassers relevant. Die vorhabenbedingte Wasserhaltung in den Wasserhaltungsabschnitten 6355, 6335, 6352 und 6361 sowie die damit verbundene Änderung des Grundwasserflurabstands sind nur temporär und werden nach Beendigung der Maßnahmen gleichartig wiederhergestellt. Der Eingriff in die kleinflächigen Gehölzbestände wird von Dauer sein, da eine Gehölzpflanzung im anlagebedingten Schutzstreifen nicht möglich ist. Hier ist von einer dauerhaften Inanspruchnahme auf einer Fläche von insgesamt 167 m² auszugehen.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW3a gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das LSG „Landwehr, Siebenhäuser Graben und Niepkanal“ wird entsprechend gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(7) Im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Viersen für den Raum „Kempener Lehmplatte“

Die LSG „Unterweiden“ (LSG-4604-0014; LP08-2.2.6), „Königshütte“ (LSG-4604-0015; LP08-2.2.7), „Fliethbach“ (LSG-4604-0012; LP08-2.2.4) und „Anrather Bach/Kehn“ (LSG-4604-0009; LP08-2.2.1) liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Viersen für den Raum „Kempener Lehmplatte“ (Landschaftsplan Nr. 8), beschlossen am 27.06.1996 als Satzung auf Grundlage des § 16 Abs. 2 LG (a. F.) i. V. m. §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 lit. f KrO NRW. Am 26.03.2015 wurde eine 1. Änderung des Landschaftsplans als Satzung beschlossen. Der Landschaftsplan bleibt gemäß § 80 Abs. 2 LNatSchG NRW auch nach Aufhebung des Landschaftsgesetzes weiterhin in Kraft.

Der Landschaftsplan des Kreises Viersen für den Raum „Kempener Lehmplatte“ (Landschaftsplan Nr. 8) ist am 31.12.1996 in Kraft getreten. Dieser sieht – neben besonderen, gebietsabhängig geltenden Ver- und Geboten sowie unter Berücksichtigung der 1. Änderung des Landschaftsplans – für sämtliche in seinem Geltungsbereich liegenden Landschaftsschutzgebiete die unter Ziffer 2.2 Abs. C UAbs. I. allgemein festgesetzten Verbote vor. Danach ist es u. a. verboten:

- Bäume und Sträucher (lit. a) und sonstige wildwachsende Pflanzen (lit. b) zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, wegzunehmen oder Teile davon abzutrennen oder auf eine andere Weise in ihrem Bestand zu beeinträchtigen oder zu gefährden; Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen (nur Nr. 1 lit. b.) und von Wald sowie die Nutzung von Bäumen, die nicht Wald sind, bei Hiebsreife; Unberührt bleibt der Einschlag, wenn Gehölze nicht mehr standfest sind oder auf andere Weise die Verkehrssicherheit gefährden (Nr. 1);
- Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege zu befahren oder Fahrzeuge abzustellen, zu warten oder zu reinigen; Unberührt bleibt das Befahren, das Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten, zum Zwecke der Jagd und Fischerei oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten sowie der Unterhaltung öffentlicher Ver- und Entsorgungsleitungen (Nr. 2);
- Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen (Nr. 4);
- Straßen oder Wege zu errichten oder zu verändern oder den Boden in anderer Weise zu versiegeln, zu befestigen, zu verfestigen, zu verdichten oder zu verändern (Nr. 5);
- Gewässer oder Fischteiche herzustellen, zu beseitigen oder zu verändern, oder deren Ufer zu verändern (Nr. 6);

- ober- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern; Unberührt bleibt die Verlegung von innerbetrieblichen, oberirdischen Leitungen, die der Versorgung der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaus während der Vegetationsperiode dienen und die Verlegung von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen (Nr. 7);
- den Naturhaushalt oder das Pflanzenwachstum schädigende, verändernde oder störende Mittel zu verwenden, Stoffe oder Gegenstände einzusetzen, zu lagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen; Unberührt bleibt die kurzfristige Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus, die kurzfristige Lagerung sowie das Aufbringen von Dünger auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, die kurzfristige Ablagerung von Schnittgut aus Aushub an Uferrändern zum Zwecke des Abtrocknens, die bei der Gewässerunterhaltung anfallen und der Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft (Nr. 8);
- den Grundwasserflurabstand bzw. den Wasserhaushalt zu verändern oder Drainagen zu verlegen oder zu ändern; Unberührt bleibt die Erneuerung und Unterhaltung bestehender Drainagesysteme Nr. 10).

Von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises Viersen für den Raum „Kempener Lehmplatte“ (Landschaftsplan Nr. 8) kann nach Ziffer 2.0.1 Abs. I i. V. m. § 69 Abs. 1 LG (a. F.) auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Unter Berücksichtigung des neu gefassten Naturschutzrechtes des Landes Nordrhein-Westfalen durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25.11.2016, erfolgt die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW.

Das Landesnaturschutzgesetz NRW stellt an die Erteilung einer Befreiung keine weiteren, über diejenigen des § 67 Abs. 1 BNatSchG hinausgehenden Voraussetzungen. Die Zuständigkeit zur Erteilung einer Befreiung richtet sich – in Abweichung von § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW – nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG und § 75 Abs. 1 VwVfG.

(a) Landschaftsschutzgebiet „Unterweiden“ (LSG-4604-0014)

Die Größe des LSG „Unterweiden (LSG-4604-0014; LP08-2.2.6) beträgt ca. 131 ha und umfasst den Niederungsbereich zwischen Unterweiden im Süden und St. Hubert im Norden mit zwei östlichen Ausläufern entlang der „Alten Kempener Landstraße“ und der Hülser Landstraße.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgte gemäß § 21 lit. a) und lit. b) LG (a. F.) und dient

- der Erhaltung eines strukturreichen, in Ebenen und Niederung gegliederten Landschaftsraumes mit Grünland und Ackerbereichen,
- zur Erhaltung aller Grünlandbereiche, die aufgrund ihrer Seltenheit im Planungsraum wertvolle Biotope darstellen,
- der Erhaltung aller gliedernden und belebenden Landschaftsbestandteile wie Einzelbäume, Baumreihen und -gruppen, Hecken und Obstwiesen mit ihrem ökologischen und landschaftsgestaltenden Wert,
- der Erhaltung von Geländekanten mit ihrer raumgliedernden Funktion und ihrer geowissenschaftlichen Bedeutung,
- der Sicherung naturnaher Lebensräume,
- der Regeneration naturnaher Lebensräume zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Optimierung der Vernetzungsfunktion des Raumes,
- der Erhaltung eines abwechslungsreichen Landschaftsbildes und der Sicherung der Erholungsfunktionen des Landschaftsraumes.

Das Vorhaben durchquert zwei Teilflächen des LSG „Unterweiden“ insgesamt auf einer Strecke von etwa 410 m im Bereich der SL270_0+925 bis SL271_0+090 und der SL274_0+020 bis SL274_0+275. Es kommt zu einer temporären Inanspruchnahme der Flächen des LSG „Unterweiden“ durch Baubedarfsflächen von 1,7 ha (inkl. 530 m² temporäre Zuwegungen auf großteils bereits bestehenden Wegen). Die Baubedarfsflächen beanspruchen dabei temporär intensiv genutzte Ackerflächen. Ein Teil des LSG „Unterweiden“, im Umkreis des Vorhabens, liegt im Bereich der vorhabenbedingten Wasserhaltung der Wasserhaltungsabschnitte 6351 und 6358.

Der Vorhabenträger hat eine Befreiung von den o. g. Verbotstatbeständen für das LSG „Unterweiden“ beantragt.

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen die allgemein festgesetzten Verbote nach Ziffer 2.2 Abs. I. Nrn. 1 lit. a, 1 lit. b, 2, 4, 5, 7, 8 und 10 des Landschaftsplans des Kreises Viersen für den Raum „Kempener Lehmplatte“ (Landschaftsplan Nr. 8).

Von den vorgenannten Verboten können gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiungen erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Dies ist vorliegend der Fall. Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Die beanspruchten Offenlandflächen wie Ackerflächen werden nur temporär beansprucht. Die vorhabenbedingte Wasserhaltung in den Wasserhaltungsabschnitten 6351 und 6358 sowie die damit verbundene Änderung des Grundwasserflurabstands sind ebenfalls nur temporär und werden nach Beendigung der Maßnahmen wieder gleichartig hergestellt. Durch Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.1 i. V. m den Unterlagen F4.3, F4.6 und F4.9) wird sichergestellt, dass die oben beschriebene Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW3a gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das LSG „Unterweiden“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(b) Landschaftsschutzgebiet „Königshütte“ (LSG-4604-0015)

Das LSG „Königshütte“ (LSG-4604-0015; LP08-2.2.7) umfasst in weiträumiger Abgrenzung den Abgrabungsbereich bei Königshütte. Das Gebiet ist wesentlicher Bestandteil des Biotopverbundsystems innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans des Kreises Viersen für den Raum „Kempener Lehmplatte“ (Landschaftsplan Nr. 8).

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgte gemäß § 21 lit. a) und lit. b) LG (a. F.)

- zur Erhaltung der gliedernden und belebenden Landschaftsbestandteile wie Einzelbäume, Baumreihen, -gruppen, Hecken und Obstwiesen;
- zur Erhaltung aller Grünlandbereiche aufgrund ihrer Seltenheit im Planungsraum;
- zur Entwicklung eines naturnahen Baggersees mit reich strukturierten Ufern;
- zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, insbesondere der Lebensraumqualitäten für Tier- und Pflanzenarten sowie der Wasserqualität;
- zur Sicherung und Entwicklung eines landschaftsgebundenen Naherholungsgebietes.

Das LSG „Königshütte“ (LSG-4604-015) liegt teilweise im Untersuchungsraum des Vorhabens. Das LSG „Königshütte“ wird zwar nicht direkt von der Trasse gequert, aber es kommt zu einer temporären Flächeninanspruchnahme durch Baubedarfsfläche – in Form einer

Ableitfläche – von 62 m². Die Baubedarfsfläche beansprucht dabei temporär einen Vegetationsstreifen.

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen die allgemein festgesetzten Verbote nach Ziffer 2.2 Abs. I. Nrn. 1 lit. b, 2, 4, 5, 6, 7 und 8 des Landschaftsplans des Kreises Viersen für den Raum „Kempener Lehmplatte“ (Landschaftsplan Nr. 8).

Der Vorhabenträger hat eine Befreiung von den o. g. Verbotstatbeständen für das LSG „Königshütte“ beantragt.

Von den vorgenannten Verboten können gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiungen erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Dies ist vorliegend der Fall. Die Baubedarfsfläche (hier: Ableitfläche) wird nur temporär für die Bauphase im Rahmen der Wasserhaltungsmaßnahmen in Anspruch genommen. Anschließend wird die Fläche in gleichartiger Weise entsprechend ihres ursprünglichen Zustands wiederhergestellt. Wie im Schutzzweck erläutert, ist besonders die Erhaltung aller Grünlandbereiche sowie der gliedernden und belebenden Landschaftsbestandteile, wie Einzelbäume, Baumreihen, -gruppen, Hecken und Obstwiesen, für das Landschaftsschutzgebiet relevant. Nach Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Fläche bleibt der Schutzzweck weiterhin uneingeschränkt bestehen. Durch Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.1 i. V. m. den Unterlagen F4.3, F4.6 und F4.9) wird sichergestellt, dass die oben beschriebene Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPlG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW3a gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des

Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das LSG „Königshütte“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(c) Landschaftsschutzgebiet „Fliethbach“ (LSG-4604-0012)

Die Größe des LSG „Fliethbach“ (LSG-4604-0012; LP08-2.2.4) beträgt ca. 102 ha, es umfasst die schmale Niederung des Fliethbaches von der Landesstraße L362 nordwestlich von St. Tönis bis zur Südgrenze der Stadt Kempen.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgte gemäß § 21 lit. a) und lit. b) LG (a. F.) und dient

- zur Erhaltung des Talraumes des Fliethbaches, der charakterisiert wird durch den Verlauf des Fliethbaches,
- der Erhaltung aller Grünlandbereiche, die aufgrund ihrer Seltenheit im Planungsraum wertvolle Biotope mit hohem Entwicklungspotenzial darstellen,
- der Optimierung der Niederung als in Nord-Süd-Richtung verlaufende ökologische Leitstruktur des Biotopverbundsystems,
- der Erhaltung aller gliedernden und belebenden Landschaftsbestandteile wie Einzelbäume, Baumreihen und -gruppen mit ihrem ökologischen und landschaftsgestaltendem Wert,
- der Sicherung naturnaher Lebensräume und Erhaltung aller Feldgehölze als wertvolle Regenerations- und Refugialbiotope,
- der Wiederherstellung naturnaher Lebensräume durch ökologische Verbesserung des Fliethbaches,
- der Erhaltung eines abwechslungsreichen Landschaftsbildes.

Das Vorhaben durchquert das LSG „Fliethbach“ insgesamt auf einer Strecke von etwa 240 m im Bereich der SL277_0+540 bis SL277_0+785. Es kommt zu einer temporären Inanspruchnahme der Flächen des LSG „Fliethbach“ durch Baubedarfsflächen von 1 ha (inkl. 0,2 ha temporäre Zuwegungen auf bestehenden Wegen). Die Baubedarfsflächen beanspruchen dabei temporär intensiv genutzte Ackerflächen. Es wird das Fließgewässer „Fliethbach“ in geschlossener Bauweise gequert und daher nicht unmittelbar beansprucht.

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen die allgemein festgesetzten Verbote nach Ziffer 2.2 Abs. I. Nrn. 1 lit. a, 1 lit. b, 2, 4, 5, 6, 7, 8 und 10 des Landschaftsplans des Kreises Viersen für den Raum „Kempener Lehmplatte“ (Landschaftsplan Nr. 8).

Der Vorhabenträger hat eine Befreiung von den o. g. Verbotstatbeständen für das LSG „Fliethbach“ beantragt.

Von den vorgenannten Verboten können gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiungen erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Dies ist vorliegend der Fall. Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Die durch das Vorhaben betroffenen Offenlandflächen wie Ackerflächen werden nur temporär beansprucht. Durch Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.1 i. V. m den Unterlagen F4.3, F4.6 und F4.9) wird sichergestellt, dass die oben beschriebene Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPlG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW3a gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das LSG „Fliethbach“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(d) Landschaftsschutzgebiet „Anrather Bach/Kehn“ (LSG-4604-0009)

Das LSG „Anrather Bach/Kehn“ (LSG-4604-0009;; LP08-2.2.1) ist ca. 404 ha groß und umfasst die Niederung des Fließgewässers „Anrather Bach“ sowie die Niederungsbereiche um Kehn von Hochbend im Süden bis Steinheide im Norden sowie die Abgrabungsbereiche südlich von St. Tönis.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgte gemäß § 21 lit. a) und lit. b) LG (a. F) und dient

- zur Erhaltung eines strukturreichen Landschaftsraumes, der durch eine breite Niederung mit größeren Grünland- und Waldflächen gekennzeichnet ist;

- der Erhaltung aller Grünlandbereiche, die aufgrund ihrer Seltenheit im Planungsraum und großflächigen Ausdehnung wertvolle Biotope mit hohem Entwicklungspotenzial darstellen;
- der Erhaltung aller Laubholzbestände als wertvolle Regenerations- und Refugialbiotope;
- der Erhöhung des naturnahe Laubwaldanteils zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Verbesserung der Biotopvernetzung;
- der Erhaltung aller gliedernden und belebenden Landschaftsbestandteile, wie Einzelbäume, Baumreihen und -gruppen, Hecken und Obstwiesen mit ihrem ökologischen und landschaftsgestaltendem Wert;
- der Erhaltung von Geländekanten mit ihrer raumgliedernden Funktion und ihrer geowissenschaftlichen Bedeutung, der Sicherung und Regeneration naturnaher Lebensräume zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;
- der Erhaltung von Althölzern als Lebensraum für gefährdete Tierarten;
- der Erhaltung eines abwechslungsreichen Landschaftsbildes;
- der Sicherung der Erholungsfunktion des Landschaftsraumes.

Das Vorhaben durchquert das LSG „Anrather Bach/Kehn“ insgesamt auf einer Strecke von etwa 402 m im Bereich der SL280_0+890 bis SL280_1+065, der SL281_0+625 bis SL281_0+710 und der SL281_1+135 bis SL281_1+285. Es kommt zu einer temporären Inanspruchnahme der Flächen des LSG „Anrather Bach/Kehn“ durch Baubedarfsflächen von 1,4 ha (inkl. 880 m² temporäre Zuwegungen auf größtenteils bereits bestehenden Wegen). Die Baubedarfsflächen beanspruchen dabei temporär Grünland- und Ackerflächen. Ein kleiner Teil des LSG „Anrather Bach/Kehn“, im Umkreis des Vorhabens, liegt im Bereich der vorhabenbedingten Wasserhaltung der Wasserhaltungsabschnitte 6359 und 6388 (SL282_0+280 bis SL283_0+000). Zwei lineare Gehölzreihen werden in geschlossener Bauweise gequert und somit nicht beansprucht. Eine Baumallee wird in offener Bauweise gequert.

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen die allgemein festgesetzten Verbote nach Ziffer 2.2 Abs. I. Nrn. 1 lit. a, 1 lit. b, 2, 4, 5, 7, 8 und 10 des Landschaftsplans des Kreises Viersen für den Raum „Kempener Lehmplatte“ (Landschaftsplan Nr. 8).

Der Vorhabenträger hat eine Befreiung von den o. g. Verbotstatbeständen für das LSG „Anrather Bach/Kehn“ beantragt.

Von den vorgenannten Verboten können gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiungen erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Vorliegend werden die Arbeitsflächen und Zuwegungen nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Die Flächen werden anschließend in gleichartiger Weise entsprechend ihres ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Beanspruchte Offenlandflächen wie Grünland- und Ackerflächen werden nur temporär beansprucht. Im Bereich der Baumallee kommt es zu einzelnen Baumentnahmen. Dies stellt einen dauerhaften Eingriff dar, da eine Gehölzpflanzung im Schutzstreifen nicht möglich ist. Die vorhabenbedingte Wasserhaltung in den Wasserhaltungsabschnitten 6359 und 6388 sowie die damit verbundene Änderung des Grundwasserflurabstands sind nur temporär. Sie werden nach Beendigung der Maßnahmen

gleichartig wiederhergestellt. Durch Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.1 i. V. m. den Unterlagen F4.3, F4.6 und F4.9) wird sichergestellt, dass die oben beschriebene Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW3a gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das LSG „AnratherBach/Kehn“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(8) Im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Viersen für den Raum „Willicher Lehmplatte“

Die LSG „Anrather Bach/Holterhöfe“ (LSG-4704-0004; LP09-2.2.1) und „Moosheide“ (LSG-4705-0004; LP09-2.2.4) liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Viersen für den Raum „Willicher Lehmplatte“ (Landschaftsplan Nr. 9), beschlossen am 18.06.1998 als Satzung auf Grundlage des § 16 Abs. 2 LG (a. F.) i. V. m. §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 lit. f KrO NRW. Am 22.06.2006 wurde eine 1. Änderung und am 26.03.2015 eine 2. Änderung des Landschaftsplans als Satzung beschlossen. Der Landschaftsplan bleibt gemäß § 80 Abs. 2 LNatSchG NRW auch nach Aufhebung des Landschaftsgesetzes weiterhin in Kraft.

Der Landschaftsplan des Kreises Viersen für den Raum „Willicher Lehmplatte“ (Landschaftsplan Nr. 9) ist am 12.03.1999 in Kraft getreten, die 1. Änderung am 01.12.2006, die 2. Änderung am 07.05.2015. Dieser sieht – neben besonderen, gebietsabhängig geltenden Ver- und

Geboten sowie unter Berücksichtigung der 2. Änderung des Landschaftsplans – für sämtliche in seinem Geltungsbereich liegenden Landschaftsschutzgebiete die unter Ziffer 2.2 Abs. I. allgemein festgesetzten Verbote vor. Danach ist es u. a. verboten:

- sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, wegzunehmen oder Teile davon abzutrennen oder auf eine andere Weise in ihrem Bestand zu beeinträchtigen oder zu gefährden; Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen (nur Nr. 1 lit. b.), und von Wald sowie die Nutzung von Bäumen, die nicht Wald sind, bei Hiebsreife; Unberührt bleibt der Einschlag, wenn Gehölze nicht mehr standfest sind oder auf andere Weise die Verkehrssicherheit gefährden (Nr. 1 lit. b);
- Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege zu befahren oder Fahrzeuge abzustellen, zu warten oder zu reinigen; Unberührt bleibt das Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten, zum Zwecke der Jagd und Fischerei oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten sowie der Unterhaltung öffentlicher Ver- und Entsorgungsleitungen (Nr. 2);
- Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen (Nr. 4);
- Straßen oder Wege herzustellen oder zu verändern oder den Boden in anderer Weise zu versiegeln, zu befestigen, zu verfestigen, zu verdichten oder zu verändern (Nr. 5);
- ober- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern; Unberührt bleibt die Verlegung von innerbetrieblichen, oberirdischen Leitungen, die der Versorgung der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaus während der Vegetationsperiode dienen und die Verlegung von Leitungen im Untergrund der Fahrbahn von Straßen und Wegen (Nr. 7);
- den Naturhaushalt oder das Pflanzenwachstum schädigende, verändernde oder störende Mittel zu verwenden, Stoffe oder Gegenstände einzusetzen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen; Unberührt bleibt die kurzfristige Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus, die kurzfristige Lagerung sowie das Aufbringen von Dünger auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, die kurzfristige Ablagerung von Schnittgut und Aushub an Uferrändern zum Zwecke des Abtrocknens, die bei der Gewässerunterhaltung anfallen und der Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft (Nr. 8);
- den Grundwasserflurabstand bzw. den Wasserhaushalt zu verändern oder Drainagen zu verlegen oder zu ändern (Nr. 10).

Von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises Viersen für den Raum „Willicher Lehmplatte“ (Landschaftsplan Nr. 9) kann nach Ziffer 2.0.1 Abs. I i. V. m. § 69 Abs. 1 LG (a. F.) auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Unter Berücksichtigung des neu gefassten Naturschutzrechtes des Landes Nordrhein-Westfalen durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25.11.2016, erfolgt die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW.

Das Landesnaturschutzgesetz NRW stellt an die Erteilung einer Befreiung keine weiteren, über diejenigen des § 67 Abs. 1 BNatSchG hinausgehenden Voraussetzungen. Die Zuständigkeit zur Erteilung einer Befreiung richtet sich – in Abweichung von § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW – nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG und § 75 Abs. 1 VwVfG.

(a) Landschaftsschutzgebiet „Anrather Bach/Holterhöfe“ (LSG-4704-0004)

Das LSG „Anrather Bach/Holterhöfe“ (LSG-4704-0004; LP09-2.2.1) umfasst mit einer Größe von ca. 141 ha die Mittelterrassenrinne des Anrather Baches, welche durch das Gewässer selbst und seine meist durchgehenden Ufergehölzstreifen sowie zwei Eichen-Buchen-Altholzbestände, gegliedert und durch Alleen, Baumreihen, Hecken, Einzelbäume und Obstwiesen sowie hofnahe Wiesen und Weiden belebt und geprägt ist.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgte gemäß § 21 lit. a), lit. b) und lit. c) LG (a. F.)

- zur Erhaltung und Sicherung des Anrather Baches, seiner Terrassenrinne und seiner Ufergehölze als regional bedeutsame, ökologische Leitlinie zur Vernetzung des Freiraumkorridors zwischen Alt-Willich und Münchheide über Hochbend bis hin zur Niersniederung.
- zur Erhaltung der Eichen-Buchen-Altholzstandorte als landschaftsprägende Elemente und als Lebensräume, insbesondere für baumhöhlenbewohnende Tiere;
- zur Erhaltung eines durch Baumreihen, Hecken, Einzelbäume, Obstwiesen und kleinflächigen Feldgehölze belebten Landschaftsraumes mit struktureller Vielfalt für die naturbezogene Erholung des Menschen und als Lebensraum wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere;
- zur Entwicklung einer reich und vielfältig gegliederten Niederungslandschaft über den Bestand hinaus durch die Anpflanzung oder Anlage von Hecken, Feldgehölzen, Alleen, Hofeingrünungen, Obstgärten und Wildkrautflächen zu einem visuell hochwertigen Landschaftsraum für die naturbezogene Erholung des Menschen;
- zur Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushalts durch die Verbesserung der Refugialfunktion mit Hilfe von Anpflanzungen oder der Anlage von Feldgehölzen, Obstgärten, Feldhecken und Wildkrautflächen sowie der Anpflanzung von Einzelbäumen, Baumreihen und Alleen als Lebensräume für wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere.

Das Vorhaben durchquert das LSG „Anrather Bach/Holterhöfe“ (LSG-4704-0004; LP09-2.2.1) insgesamt auf einer Strecke von etwa 685 m im Bereich der SL283_0+610 bis

SL284_0+180 und SL284_0+535 bis SL284_0+725. Es kommt zu einer temporären Inanspruchnahme der Flächen des LSG „Anrather Bach/Holterhöfe“ durch Baubedarfsflächen von ca. 3,63 ha (inkl. 20 m² temporäre Zuwegungen auf bereits bestehenden Wegen). Die Baubedarfsfläche beansprucht dabei temporär intensiv genutzte Ackerflächen. Ein Teil des LSG „Anrather Bach/Holterhöfe“, im Umkreis des Vorhabens, liegt im Bereich der vorhabenbedingten Wasserhaltung des Wasserhaltungsabschnittes 6388.

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen die allgemein festgesetzten Verbote nach Ziffer 2.2 Abs. I. Nrn. 1 lit. b, 2, 4, 5, 7, 8 und 10 des Kap. 2.2 des Landschaftsplan des Kreises Viersen für den Raum „Willicher Lehmplatte“ (Landschaftsplan Nr. 9).

Der Vorhabenträger hat eine Befreiung von den o. g. Verbotstatbeständen für das LSG „Anrather Bach/Holterhöfe“ beantragt.

Von den vorgenannten Verboten können gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiungen erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Dies ist vorliegend der Fall. Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Die beanspruchten Ackerflächen werden nur temporär beansprucht. Die vorhabenbedingte Wasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 6388 sowie die damit verbundene Änderung des Grundwasserflurabstands sind ebenfalls nur temporär und werden nach Beendigung der Maßnahmen gleichartig wiederhergestellt. Durch die Trassenführung und damit überwiegender Inanspruchnahme von offenen landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie durch Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.1 i. V. m den Unterlagen F4.3, F4.6 und F4.9) wird sichergestellt, dass die oben beschriebene Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen

und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW3a gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das LSG „Anrather Bach/Holterhöfe“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(b) Landschaftsschutzgebiet „Moosheide“ (LSG-4705-0004)

Das LSG „Moosheide“ (LSG-4705-0004; LP09-2.2.4) umfasst mit einer Größe von ca. 323 ha die ländlich geprägten Strukturen der Ortslagen Moosheide, Streithöfe und Dickerheide mit Einzelhöfen, vielfältig eingebunden in die umgebende, weiträumige Ackerflur durch Obstwiesen im Wechsel mit hofnahem Grünland, Hecken, Einzelbäumen, Baumgruppen und -reihen sowie Feldgehölzen.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgte gemäß § 21 lit. a), lit. b) und lit. c) LG (a. F.) und dient

- der Erhaltung der ländlich geprägten, historisch gewachsenen Strukturen der Ortslagen mit Einzelhöfen, eingebunden in Obstwiesen im Wechsel mit hofnahen Grünlandereien, gegliedert und belebt durch Baumreihen und –gruppen, Einzelbäume, Hecken und Feldgehölze sowie der durch Wiesen und Weiden in der auslaufenden Terrassenrinne der Flöth geprägten Ortslage Dickerheide für die naturbezogene Erholung des Menschen;
- zur Erhaltung der ländlich geprägten Strukturen der Ortslagen mit Obstwiesen, Baumreihen und –gruppen, Einzelbäumen, Hecken und kleinflächigen Feldgehölzen als Refugialbereich für wild wachsende Pflanzen und wild lebende Tiere in den weiträumigen Ackerfluren;
- zur Erhaltung der Streuobstwiesen (Bongerte) als althergebrachte landwirtschaftliche Nutzungsformen und als Lebensräume für an diese Nutzungen gebundenen wild lebenden Tiere und wild wachsenden Pflanzen;
- zur Verbesserung des Naturhaushalts durch die Neuanlage von Obstwiesen, Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Feldhecken und –gehölzen als Lebensräume für wild wachsende Pflanzen und wild lebende Tiere;
- zur Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushalts durch die Anlage oder Anpflanzung von Wildkrautstreifen, Feldhecken und anderen linearen Landschaftselementen als ökologische Leitlinien zur Vernetzung der Lebensräume wildwachsender Pflanzen und wild lebender Tiere in den weiträumigen Feldfluren.

Das Vorhaben durchquert das LSG „Moosheide“ insgesamt auf einer Strecke von etwa 570 m im Bereich der SL291_0+075 bis SL291_0+640. Es kommt zu einer temporären Inanspruchnahme der Flächen des LSG „Moosheide“ durch Baubedarfsfläche von 1,9 ha (inkl. 0,1 ha temporäre Zuwegungen). Die Baubedarfsfläche beansprucht dabei temporär intensiv

genutzte Ackerflächen. Eine Baumallee wird in geschlossener Bauweise gequert und somit nicht unmittelbar beansprucht.

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen die allgemein festgesetzten Verbote nach Ziffer 2.2 Abs. I. Nrn. 1 lit. b, 2, 4, 5, 7, und 8 Kap. 2.2 des Landschaftsplans des Kreises Viersen für den Raum „Willicher Lehmplatte“ (Landschaftsplan Nr. 9).

Von den vorgenannten Verboten können gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiungen erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Dies ist vorliegend der Fall. Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Die beanspruchten Offenlandflächen wie Ackerflächen werden nur temporär beansprucht. Durch die Trassenführung und damit überwiegender Inanspruchnahme von offenen, landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie durch Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.1 i. V. m den Unterlagen F4.3, F4.6 und F4.9) wird sichergestellt, dass die oben beschriebene Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW3a gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das Landschaftsschutzgebiet „Moosheide“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(9) Im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Viersen für den Raum „Willicher Lehmplatte“, 1. Änderung

Das LSG „Anrather Bach/Holterhöfe“ (LSG-4705-0001; LP09.1-2.2.1) liegt im Geltungsbereich der 1. Änderung des Landschaftsplans des Kreises Viersen für den Raum „Willicher Lehmplatte“ (Landschaftsplan Nr. 9, 1. Änderung), beschlossen am 22.06.2006 als Satzung auf Grundlage des § 16 Abs. 2 LG (a. F.) i. V. m. §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 lit. f KrO NRW. Am 26.03.2015 wurde eine 2. Änderung des Landschaftsplans als Satzung beschlossen. Der Landschaftsplan bleibt gemäß § 80 Abs. 2 LNatSchG NRW auch nach Aufhebung des Landschaftsgesetzes weiterhin in Kraft.

Die 1. Änderung des Landschaftsplans des Kreises Viersen für den Raum „Willicher Lehmplatte“ (Landschaftsplan Nr. 9, 1. Änderung) ist am 01.12.2006 in Kraft getreten, die 2. Änderung am 07.05.2015. Dieser sieht – neben besonderen, gebietsabhängig geltenden Ver- und Geboten sowie unter Berücksichtigung der 2. Änderung des Landschaftsplans – für sämtliche in seinem Geltungsbereich liegenden Landschaftsschutzgebiete die unter Ziffer 2.2 Abs. I. allgemein festgesetzten Verbote vor. Danach ist es u. a. verboten:

- Straßen oder Wege zu errichten oder zu verändern oder den Boden in anderer Weise zu versiegeln, zu befestigen, zu verfestigen, zu verdichten oder zu verändern (Nr. 2);
- Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen (Nr. 4);
- auf Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- oder Stellplätze zu fahren, zu reiten oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten oder zu reinigen; Unberührt bleiben das Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung als Beauftragter der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 10 LG (a. F.) im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Tätigkeiten, zum Zweck der routinemäßigen Kontrolle von Ver- und Entsorgungsleitungen, zum Zwecke der ordnungsgemäßen Jagd, des Jagdschutzes, der Fischerei und des Fischereischutzes, zum Zwecke der Bekämpfung von Bisam und Nutria (Nr. 5);
- ober- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern (Nr. 7); Unberührt bleibt die Verlegung unter- oder oberirdischer Leitungen zur Bewässerung im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung, soweit die Schutzziele und -zwecke nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden (Nr. 7);
- Bäume und Sträucher (lit. a) und sonstige wildwachsende Pflanzen (lit. b) zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, wegzunehmen oder Teile davon abzutrennen oder auf eine andere Weise in ihrem Bestand zu beeinträchtigen oder zu gefährden; Unberührt bleibt der Einschlag, wenn Gehölze nicht mehr standfest sind oder auf andere Weise die Verkehrssicherheit gefährden (Nr. 8).
- den Naturhaushalt oder das Pflanzenwachstum schädigende, verändernde oder störende Mittel zu verwenden, Stoffe oder Gegenstände einzusetzen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen; Unberührt bleibt die kurzfristige Lagerung von Dünger und Produkten der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft auf landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Ausnahme von Wiesen, Weiden und Streuobstwiesen (Nr. 11);

- den Grundwasserflurabstand bzw. den Wasserhaushalt zu verändern oder Drainagen zu verlegen oder zu ändern (Nr. 13).

Von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises Viersen für den Raum „Willicher Lehmplatte“ (Landschaftsplan Nr. 9, 1. Änderung) kann nach Ziffer 2.0.1 Abs. I i. V. m. § 69 Abs. 1 LG (a. F.) auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Unter Berücksichtigung des neu gefassten Naturschutzrechtes des Landes Nordrhein-Westfalen durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25.11.2016, erfolgt die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW.

Das Landesnaturschutzgesetz NRW stellt an die Erteilung einer Befreiung keine weiteren, über diejenigen des § 67 Abs. 1 BNatSchG hinausgehenden Voraussetzungen. Die Zuständigkeit zur Erteilung einer Befreiung richtet sich – in Abweichung von § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW – nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG und § 75 Abs. 1 VwVfG.

(a) Landschaftsschutzgebiet „Anrather Bach/Holterhöfe“ (LSG 4705-0001)

Das LSG „Anrather Bach/Holterhöfe“ (LSG-4705-0001; LP09.1-2.2.1) umfasst mit einer Größe von ca. 37 ha die Mittelterrassenrinne des Anrather Baches, welche durch das Gewässer selbst und seine meist durchgehenden Ufergehölzstreifen sowie zwei Eichen-Buchen-Altholzbestände gegliedert und durch Alleen, Baumreihen, Hecken, Einzelbäume und Obstwiesen sowie hofnahe Wiesen und Weiden geprägt und belebt ist.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgte gemäß § 21 lit. a), lit. b) und lit. c) LG (a. F.)

- zur Erhaltung und Sicherung des Anrather Baches, seiner Terrassenrinne und seiner Ufergehölze als regional bedeutsame, ökologische Leitlinie zur Vernetzung des Freiraumkorridors zwischen Alt-Willich und Münchheide über Hochbend bis hin zur Niersniederung;
- zur Erhaltung der Eichen-Buchen-Altholzstandorte als landschaftsprägende Elemente und als Lebensräume, insbesondere für baumhöhlenbewohnende Tiere;
- zur Erhaltung eines durch Baumreihen, Hecken, Einzelbäume, Obstwiesen und kleinflächige Feldgehölze belebten Landschaftsraumes mit struktureller Vielfalt für die naturbezogene Erholung des Menschen und als Lebensraum wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere;

- zur Entwicklung einer reich und vielfältig gegliederten Niederungslandschaft über den Bestand hinaus durch die Anpflanzung oder Anlage von Hecken, Feldgehölzen, Alleen, Hofeingrünungen, Obstgärten und Wildkrautflächen zu einem visuell hochwertigen Landschaftsraum für die naturbezogene Erholung des Menschen;
- zur Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushalts durch die Verbesserung der Refugialfunktion mit Hilfe von Anpflanzungen oder der Anlage von Feldgehölzen, Obstgärten, Feldhecken und Wildkrautflächen sowie der Anpflanzung von Einzelbäumen, Baumreihen und Alleen als Lebensräume für wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere.

Das Vorhaben durchquert das LSG „Anrather Bach/Holterhöfe“ (LSG-4705-0001; LP09.1-2.2.1) insgesamt auf einer Strecke von etwa 330 m im Bereich der SL284_0+200 bis SL284_0+525. Es kommt zu einer temporären Inanspruchnahme der Flächen des LSG „Anrather Bach/Holterhöfe“ durch Baubedarfsflächen von ca. 2,14 ha (inkl. 194 m² temporäre Zuwegungen auf bereits bestehenden Wegen). Die Baubedarfsfläche beansprucht dabei temporär intensiv genutzte Ackerflächen. Zwei kleine Waldstücke werden in geschlossener Bauweise gequert und somit nicht unmittelbar beansprucht. Ein Teil des LSG „Anrather Bach/Holterhöfe“, im Umkreis des Vorhabens, liegt im Bereich der vorhabenbedingten Wasserhaltung des Wasserhaltungsabschnittes 6388.

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen die allgemein festgesetzten Verbote nach Ziffer 2.2 Abs. I. Nrn. 2, 4, 5, 7, 8 lit. a, 8 lit. b, 11 und 13 des Kap. 2.2 des Landschaftsplans des Kreises Viersen für den Raum „Willicher Lehmplatte“ (Landschaftsplan Nr. 9, 1. Änderung).

Der Vorhabenträger hat eine Befreiung von den o. g. Verbotstatbeständen für das LSG „Anrather Bach/Holterhöfe“ beantragt.

Von den vorgenannten Verboten können gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiungen erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Dies ist vorliegend der Fall. Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Die beanspruchten Ackerflächen werden nur temporär beansprucht. Die vorhabenbedingte Wasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 6388 sowie die damit verbundene Änderung des Grundwasserflurabstands sind ebenfalls nur temporär und werden nach Beendigung der Maßnahmen gleichartig wiederhergestellt. Durch die Trassenführung und damit überwiegender Inanspruchnahme von offenen landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie durch Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.1 i. V. m. den Unterlagen F4.3, F4.6 und F4.9) wird sichergestellt, dass die oben beschriebene Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vor-

haben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW3a gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das LSG „Anrather Bach/Holterhöfe“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(10) Im Geltungsbereich des Landschaftsplans der Stadt Krefeld

Die LSG „Orbroich“ (LSG-4604-001; Nr. 2.2.1) und „Oberbenrad/Forstwald“ (LSG-4604-012; Nr. 2.2.7) sowie LSG „Benrad“ (LSG-4604-011; Nr. 2.2.6) liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplans der Stadt Krefeld, beschlossen am 14.06.1989 als Satzung auf Grundlage der § 16 Abs. 2 LG (a. F.), aufgrund von Änderungen und Ergänzungen des Landschaftsplanes am 15.11.1990 erneut als Satzung auf Grundlage der § 16 Abs. 2 LG (a. F.) beschlossen. Dieser Landschaftsplan bleibt gemäß § 80 Abs. 2 LNatSchG NRW auch nach Aufhebung des Landschaftsgesetzes weiterhin in Kraft.

Der Landschaftsplan der Stadt Krefeld trat am 19.12.1991 in Kraft. Dieser Landschaftsplan (i. d. F. v. 30.03.2017¹⁵²) sieht – neben besonderen, gebietsabhängig geltenden Verboten – für sämtliche in seinem Geltungsbereich liegenden Landschaftsschutzgebiete unter Ziffer 2.2 Abs. A allgemein festgesetzte Verbote vor. Danach ist es u. a. verboten:

- oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen zu verlegen oder zu ändern (lit. d);
- Bäume, Sträucher und sonstige wild wachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzuschneiden oder in ihrem Bestand zu beeinträchtigen (lit. e);

¹⁵² Zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusserlass liegt seitens der Stadt Krefeld ein Landschaftsplan i. d. F. v. 30.03.2017. Abgerufen am 15.10.2024, [https://www.krefeld.de/C1257CBD001F275F/files/landschaftsplan-text_stand_30-03-2017.pdf/\\$file/landschaftsplan-text_stand_30-03-2017.pdf?OpenElement](https://www.krefeld.de/C1257CBD001F275F/files/landschaftsplan-text_stand_30-03-2017.pdf/$file/landschaftsplan-text_stand_30-03-2017.pdf?OpenElement).

- Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die charakteristische Bodengestalt auf andere Weise zu verändern (lit. f);
- Straßen, Wege und Parkplätze anzulegen (lit. h);
- Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen (lit. i);
- außerhalb der befestigten Straßen und Fahrwege, der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu führen oder abzustellen, zu waschen oder zu warten (lit. k);
- den Grundwasserflurabstand bzw. den Wasserhaushalt zu verändern (lit. m).

Von den Verboten des Landschaftsplans der Stadt Krefeld kann nach Ziffer 2.2 Abs. D i. V. m. § 69 Abs. 1 LG (a. F.) auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Unter Berücksichtigung des neu gefassten Naturschutzrechtes des Landes Nordrhein-Westfalen durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25.11.2016, erfolgt die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW.

Das Landesnaturschutzgesetz NRW stellt an die Erteilung einer Befreiung keine weiteren, über diejenigen des § 67 Abs. 1 BNatSchG hinausgehenden Voraussetzungen. Die Zuständigkeit zur Erteilung einer Befreiung richtet sich – in Abweichung von § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW – nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG und § 75 Abs. 1 VwVfG.

(a) Landschaftsschutzgebiet „Orbroich“ (LSG-4604-001)

Das LSG „Orbroich“ (LSG-4604-001; Nr. 2.2.1) umfasst eine Fläche von ca. 341 ha und reicht von der Kempener Straße bis Hinterorbroich/Alte Landstraße. Es handelt sich um einen überwiegend als Grünland genutzten Altstromrinnenbereich, der vor allem durch Kopfweiden und alte Obstwiesen geprägt wird.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgte gemäß § 21 lit. a), lit. b) und lit. c) LG (a. F.)

- zur Erhaltung der naturnahen Altstromrinne wegen ihrer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz sowie ihrer strukturellen Vielfalt,
- zur Erhaltung einer abwechslungsreichen Landschaft in der Niederterrasse mit Hofeingrünungen, Einzelbäumen, Obstwiesen, Baum- und Strauchgruppen und seiner Grünverbindung zwischen Orbroicher Brund und Degelsheide (Kreis Viersen),

- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft am Rande eines dicht besiedelten Raumes,
- zur Verbesserung des Klimas als Frischluftdurchzugsraum und
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Das Vorhaben durchquert das LSG „Orbroich“ insgesamt auf einer Strecke von etwa 420 m im Bereich der SL270_0+040 bis SL270_0+265 und der SL270_0+400 bis SL270_0+590. Es kommt zu einer temporären Inanspruchnahme der Flächen des LSG „Orbroich“ durch Baubedarfsflächen von 1,6 ha (inkl. 0,1 ha temporäre Zuwegungen auf bereits bestehenden Wegen). Die Baubedarfsflächen beanspruchen dabei temporär intensiv genutzte Ackerflächen. Ein Teil des LSG „Orbroich“, im Umkreis des Vorhabens, liegt im Bereich der vorhabenbedingten Wasserhaltung des Wasserhaltungsabschnittes 6351.

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen die allgemein festgesetzten Verbote nach Ziffer 2.2 Abs. A lit. d), e), f), h), i), k) und m) des Landschaftsplans der Stadt Krefeld.

Von den vorgenannten Verboten können gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiungen erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Dies ist vorliegend der Fall. Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Die beanspruchten Offenlandflächen wie Ackerflächen werden nur temporär beansprucht. Die vorhabenbedingte Wasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 6351 sowie die damit verbundene Änderung des Grundwasserflurabstands sind ebenfalls nur temporär und werden nach Beendigung der Maßnahmen gleichartig wiederhergestellt. Durch die Trassenführung und damit überwiegender Inanspruchnahme von offenen, landwirtschaftlich genutzten Flächen kommt es zu keiner dauerhaften Einschränkung des Schutzzwecks des Landschaftsschutzgebietes. Durch Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.1 i. V. m. den Unterlagen F4.3, F4.6 und F4.9) wird sichergestellt, dass die oben beschriebene Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW3a gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das Landschaftsschutzgebiet „Orbroich“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(b) Landschaftsschutzgebiet „Oberbenrad/Forstwald“ (LSG-4604-012)

Das LSG „Oberbenrad/Forstwald“ (LSG-4604-012; Nr. 2.2.7) umfasst eine Fläche von ca. 623 ha und erstreckt sich von der Eisenbahnstrecke westlich der ehemaligen Thyssen Edelstahlwerke AG bis etwa zur St. Töniser Straße im Nordwesten. Das Gebiet umfasst eine kulturhistorisch wertvolle Hofreihe mit schutzwürdiger Eingrünung, ein größeres zusammenhängendes Waldgebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung, weitere Waldgebiete (Südpark) mit Wasserschuttfunktion und landwirtschaftliche Flächen mit vereinzelt gliedernden und belebenden Elementen.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgte gemäß § 21 lit. a), lit. b) und lit. c) LG (a. F.)

- zur Erhaltung der kulturhistorisch wertvollen Hofreihe mit ihrem Hofgrün, der abwechslungsreichen gegliederten Landschaft mit großen Waldflächen, Alleen, Einzelbäumen, insb. auch für Zwecke des Biotop- und Artenschutzes,
- zur Erhaltung des attraktiven Naherholungsgebietes Forstwald,
- zur Sicherung des Frischluftdurchzugsraumes für das Stadtklima.

Das Vorhaben durchquert das LSG „Oberbenrad-Forstwald“ insgesamt auf einer Strecke von etwa 21 m in geschlossener Bauweise im Bereich der SL284_0+180 bis SL284_0+200. Es kommt zu einer temporären Inanspruchnahme der Flächen des LSG „Oberbenrad/Forstwald“ durch Baubedarfsflächen von 840 m² (inkl. 830 m² temporäre Zuwegungen auf bereits bestehenden Wegen). Es werden nur Straßen und deren Randstreifen ohne Gehölzbewuchs beansprucht. Ein kleiner Teil des LSG „Oberbenrad/Forstwald“ liegt im Bereich der vorhabenbedingten Wasserhaltung des Wasserhaltungsabschnittes 6388.

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen die allgemein festgesetzten Verbote nach Ziffer 2.2 Abs. A lit. d), e), h), k) und m) des Landschaftsplans der Stadt Krefeld.

Der Vorhabenträger hat eine Befreiung von den o. g. Verbotstatbeständen für das LSG „Oberbenrad/Forstwald“ beantragt.

Von den vorgenannten Verboten können gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiungen erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Dies ist vorliegend der Fall. Da das LSG „Oberbenrad/Forstwald“ geschlossen gequert wird, kommt es zu keiner unmittelbaren Flächenbeanspruchung durch die Baubedarfsflächen, nur bereits bestehende Straßen, inkl. Straßenbegleitgrün, werden als Zuwegung beansprucht. Die vorhabenbedingte Wasserhaltung im Wasserhaltungsabschnitt 6388 sowie die damit verbundene Änderung des Grundwasserflurabstands sind ebenfalls nur temporär und werden nach Beendigung der Maßnahmen gleichartig wiederhergestellt. Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Straßenflächen. Durch Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.1 i. V. m. den Unterlagen F4.3, F4.6 und F4.9) wird sichergestellt, dass die oben beschriebene Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW3a gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das LSG „Oberbenrad-Forstwald“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(c) Landschaftsschutzgebiet „Benrad“ (LSG-4604-011)

Das LSG „Benrad“ (LSG-4604-011) ist nach Ziffer 2.2.6 des Landschaftsplans der Stadt Krefeld i. V. m. der Entwicklungs- und Festsetzungskarte abgegrenzt und gekennzeichnet. Es reicht von der St. Töniser Straße bis zur Kempener Straße. Das Gebiet beinhaltet überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen auf ertragreichen Böden der Mittelterrasse, Grünland und erhaltenswerten Baumbestand der Hofanlagen, kleinere Waldflächen und Grünflächen im Randbereich der Wohnsiedlungen. Das Gebiet ist bedeutsam in seiner Funktion als Frischluft-Herkunftsraum. Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgte gemäß § 21

lit. a), b) und c) LG (a. F.) zur Erhaltung der landwirtschaftlichen Vielfalt, insbesondere im Bereich der Hofanlagen auch für Zwecke des Biotops- und Artenschutzes, zur Erhaltung als Erholungsraum und zur Verbesserung des Stadtklimas von Ventilationsbahnen.

Das LSG „Benrad“ liegt zwar tlw. im Untersuchungsraum. Das Vorhaben quert das LSG „Benrad“ jedoch nicht, sondern passiert dieses östlich der SL272_0+800 bis SL273_0+800, SL274_0+045 bis SL274_0+090 und SL274_0+145 bis SL274_0+250 mit hinreichend Abstand. Aufgrund der umweltfachlichen Ausführungen in den Unterlagen nach § 21 NABEG, insb. Unterlage F4.1, sowie der Entfernung zwischen diesem Schutzgebiet und dem Vorhaben kann nachvollziehbar ausgeschlossen werden, dass es zu Beeinträchtigungen des Schutzgebietes bzw. zu einer Gefährdung des Schutzzwecks kommt.

(11) Landschaftsschutzgebiete, die in einem anderen Trassenabschnitt geprüft werden

Das LSG „Balberger Höhenrücken mit den Waldgebieten Uedemer Hochwald und Tüschental“ (LSG-4303-0005) befindet sich im Kreis Kleve und liegt zum Teil im Untersuchungsraum des Planfeststellungsabschnittes NRW3a (vor der SL236_1+000). Jedoch beginnt der Planfeststellungsabschnitt NRW3a formal bei SL237_0+000 und liegt damit südlicher als das Landschaftsschutzgebiet. Im anstehenden Planfeststellungsbeschluss zum Abschnitt NRW2 wird dieses geprüft.

(cc) Geschützte Landschaftsbestandteile und Alleen

Im Untersuchungsraum befinden sich zahlreiche geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. den Landschaftsplänen der Kreise Wesel, Kleve, Viersen, des Rhein-Kreises Neuss und der Stadt Krefeld, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 39 LNatSchG NRW sowie gesetzlich geschützte Alleen nach § 41 LNatSchG NRW. Von dem nun planfestgestellten Vorhaben im Abschnitt NRW3a sind zwölf geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. den Landschaftsplänen der Kreise Kleve und Viersen, 16 gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 39 LNatSchG NRW in den Kreisen Kleve, Viersen und im Rhein-Kreis Neuss sowie zwei gesetzlich geschützte Alleen gemäß § 41 LNatSchG NRW im Kreis Viersen berührt. (vgl. Tabelle 35).

Die geschützten Landschaftsbestandteile i. S. d. § 29 BNatSchG im Untersuchungsraum sind durch die Kreise Wesel, Kleve und Viersen, den Rhein-Kreis Neuss sowie die Stadt Krefeld auf Grundlage des jeweils zum Zeitpunkt des Erlasses geltenden Landesrechts (vgl. § 16 LG (a. F.)); nunmehr § 7 LNatSchG NRW) in verschiedenen Landschaftsplänen unter Schutz gestellt worden. Da sich deren Geltungsbereiche teils auf mehrere der betroffenen geschützten Landschaftsbestandteile erstrecken und für diese einheitliche Ver- und Gebots-tatbestände festlegen, gliedert sich die nachfolgende Darstellung nach den betroffenen Landschaftsplänen.

Die außerhalb der nachgenannten Flächen gelegenen geschützten Landschaftsbestandteile werden vorhabenbedingt nicht beansprucht. Dagegen werden die nachfolgend genannten geschützten Landschaftsbestandteile insb. durch die Herstellung temporärer Zuwegungen oder durch die dauerhafte Beanspruchung der Schutzstreifen in Anspruch genommen.

Innerhalb der Arbeitsflächen, Zuwegungen oder innerhalb des späteren Schutzstreifens des Vorhabens liegen die beschriebenen geschützten Landschaftsbestandteile bzw. gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile (vgl. Tabelle 35).

Tabelle 35: Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG bzw. gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 39 LNatSchG NRW im Bereich des Planfeststellungsabschnittes NRW3a

Geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG) / Gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil (§ 39 LNatSchG NRW) [Kennung (Nr.)]	Lage des Vorhabens (Stationierungsbereich)	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit
Im Geltungsbereich des Kreises Kleve		
„Hecke“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb(tc); Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03A) [§ 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LNatSchG NRW]	SL242_0+450	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch eine Baustelleneinrichtungsfläche (48 m²) Dauerhafte Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen (48 m²).
„Hecke“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M); [§ 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LNatSchG NRW]	SL242_0+620	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und eine Baustelleneinrichtungsfläche (341 m²); dauerhafte Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen (320 m²).
„Hecke“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb(tc); Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03A) [§ 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LNatSchG NRW]	SL244_0+035	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und eine Baustelleneinrichtungsfläche (123 m²) dauerhafte Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen (116 m²).
„Hecke“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M); [§ 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LNatSchG NRW]	SL244_0+210	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und eine Baustelleneinrichtungsfläche (145 m²); dauerhafte Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen (136 m²).
Landschaftsplan Nr. 15: „LB2 – Alte Bahnlinie Sevelen/Hartefeld“ [§ 29 BNatSchG]	SL256_0+365	Temporäre Beanspruchung durch eine Baustelleneinrichtungsfläche (557 m²);

Geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG) / Gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil (§ 39 LNatSchG NRW) [Kennung (Nr.)]	Lage des Vorhabens (Stationierungsbereich)	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit
		dauerhafte Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen (502 m²).
„Schnitthecke“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD5_100; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03J); [§ 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LNatSchG NRW]	SL263_0+560	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und eine Baustelleneinrichtungsfläche (117 m²); dauerhafte Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen (87 m²).
„Kompensationsfläche: Osterweiterung Tagebau Stenden“ [§ 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LNatSchG NRW]	von SL264_0+625 bis SL264_0+720	Temporäre Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und eine Baustelleneinrichtungsfläche (2943 m²); dauerhafte Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen (1070 m²).
Im Geltungsbereich des Kreises Viersen		
„Hecke“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD0_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03M); [§ 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LNatSchG NRW]	SL267_0+540	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und eine Baustelleneinrichtungsfläche (109 m²); dauerhafte Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen (108 m²).
„Kompensationsmaßnahmenfläche“ [§ 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LNatSchG NRW]	SL268_0+000 bis SL268_0+200	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in den Wasserhaltungsabschnitten 6352 und 6361.
„Kompensationsfläche: B-Plan KE-150, Gewerbegebiet Krefelder Weg/Kempener Außenring“, B-Plan KE-104, Gewerbegebiet Krefelder Weg“ [§ 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LNatSchG NRW]	SL268_0+890 bis SL268_0+965	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch eine Baustelleneinrichtungsfläche (844 m²); temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 6337.
„Kompensationsmaßnahmenfläche“ [§ 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LNatSchG NRW]	SL269_0+000	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in den Wasserhaltungsabschnitten 6337.
„Kompensationsfläche: 60/2-3295507“ [§ 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LNatSchG NRW]	SL273_0+265 bis SL273_0+650	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und eine Baustelleneinrichtungsfläche (13.052 m²);

Geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG) / Gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil (§ 39 LNatSchG NRW) [Kennung (Nr.)]	Lage des Vorhabens (Stationierungsbereich)	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit
		dauerhafte Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen (9.923 m²).
Landschaftsplan Nr. 8: „2.4.147 – Obstwiese mit zwei Obstbaumhochstämmen und einer Holunderhecke“; [§ 29 BNatSchG]	SL274_0+500	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch eine Zuwegung auf bereits vorhandenem Weg (339 m²).
Landschaftsplan Nr. 8: „2.4.127 – Baumreihe aus 12 Eichen“ [§ 29 BNatSchG]; „Allee bei SL275_0+760“ [§ 41 Abs. 1 Satz 1]	SL275_0+760	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch eine offene Querung der Trasse, eine Baueinrichtungsfläche und eine Ersatzfläche für Oberbodenmieten (422 m²). dauerhafte Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen (303 m²; zwei Alleebäume)
„Kompensationsmaßnahmenfläche“. [§ 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LNatSchG NRW]	SL279_0+600	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 6359.
Landschaftsplan Nr. 8: „2.4.50 – Allee aus Linden und Eichen entlang der L475“ [§ 29 BNatSchG]	SL279_0+920	Dauerhafte Beanspruchung infolge der erdverlegten Höchstspannungsführung (580 m²), inkl. anlagebedingten Schutzstreifen.
„Allee bei SL281_1+200“ [§ 41 Abs. 1 Satz 1]	SL281_1+200	Dauerhafte Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen (drei Alleebäume)
Landschaftsplan Nr. 9: „GL 2.4.17 – eine Eiche“ [§ 29 BNatSchG]	SL282_0+480	Dauerhafte Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen (200 m²).
Landschaftsplan Nr. 9: „GL 2.4.108 – Ufergehölz“ [§ 29 BNatSchG]	Westlich SL283_0+600	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch eine Ableitfläche (37m²); Dauerhafte Beanspruchung infolge der erdverlegten Höchstspannungsführung (420 m²), inkl. anlagebedingten Schutzstreifen.
Landschaftsplan Nr. 9: „GL 2.4.122 – Feldgehölz (Stieleiche)“ [§ 29 BNatSchG]	SL284_0+150 und SL284_0+300	Temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge einer Grundwasserhaltung des Wasserhaltungsabschnittes 6388.

Geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG) / Gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil (§ 39 LNatSchG NRW) [Kennung (Nr.)]	Lage des Vorhabens (Stationierungsbereich)	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit
Landschaftsplan Nr. 9, 1. Änderung: „GL 2.4.9 – Feldgehölz“ [§ 29 BNatSchG]	SL284_0+200 und SL284_0+265	Temporäre, baubedingte Beanspruchung infolge einer Grundwasserhaltung des Wasserhaltungsabschnittes 6388; Dauerhafte Beanspruchung infolge der erdverlegten Höchstspannungsleitung (2.140 m²), inkl. anlagebedingten Schutzstreifen.
„Kompensationsmaßnahmenfläche“ [§ 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LNatSchG NRW]	SL284_0+200 und SL284_0+290	Temporäre, baubedingte Grundwasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitten 6388.
Landschaftsplan Nr. 9: „GL 2.4.23 – Allee mit 105 Linden“ [§ 29 BNatSchG]	SL285_0+500	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch eine Zuwegung auf tlw. bereits vorhandenem Weg. Dauerhafte Beanspruchung infolge der erdverlegten Höchstspannungsleitung (760 m²), inkl. anlagebedingten Schutzstreifen.
Landschaftsplan Nr. 9: „TGL 2.5.1 – Feldhecken aus überwiegend Eichen, Birken, Weiden, Weißdorn, Kirschen und Hohlunder“ [§ 29 BNatSchG]	SL287_0+160 und SL287_0+180	Dauerhafte Beanspruchung infolge der erdverlegten Höchstspannungsleitung (695 m²), inkl. anlagebedingten Schutzstreifen.
Landschaftsplan Nr. 9: „GL 2.4.93 – Baumbestand (Buche, Ahorn, Eiche, Roteiche)“ [§ 29 BNatSchG]	SL287_0+270	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch eine Zuwegung auf bereits vorhandenem Weg (18 m²).
Landschaftsplan Nr. 9: „GL 2.4.60 – 140 Linden“ [§ 29 BNatSchG]	SL289_0+900	Baubedingte Beanspruchung durch eine Baustelleneinrichtungsfläche, zwei Zuwegungen auf tlw. vorhandenen Wegen und zwei Lagerflächen (1.247 m²); Dauerhafte Beanspruchung infolge der erdverlegten Höchstspannungsleitung (1.330 m²), inkl. anlagebedingten Schutzstreifen.
Im Geltungsbereich des Rhein-Kreises Neuss		
„Schnitthecke“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BD5_100_kb; Biotop-Code nach BKompV: 41.03.03J); [§ 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LNatSchG NRW]	SL294_0+825	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und eine Baustelleneinrichtungsfläche (36 m²);

Geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG) / Gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil (§ 39 LNatSchG NRW) [Kennung (Nr.)]	Lage des Vorhabens (Stationierungsbereich)	Vorhabenbestandteil / Betroffenheit
		dauerhafte Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen (34 m²).
„Kompensationsfläche: 68.4-40.01-6-163-11“; [§ 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LNatSchG NRW]	SL294_0+825	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und eine Baustelleneinrichtungsfläche (28 m²); dauerhafte Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen (26 m²).
„Kompensationsfläche: 68.4-40.01-6-163-11“; [§ 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LNatSchG NRW]	SL294_0+940	Temporäre, baubedingte Beanspruchung durch offene Querung der Trasse und eine Baustelleneinrichtungsfläche (384 m²); dauerhafte Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen (286 m²).

Gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG sind geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Nach § 39 Abs. 1 LNatSchG NRW sind folgende Landschaftsbestandteile gesetzlich geschützt:

1. mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege außerhalb des Waldes und im Außenbereich i. S. d. Bauplanungsrechts,
2. Hecken ab 100 m Länge im Außenbereich i. S. d. Bauplanungsrechts und Wallhecken und
3. Anpflanzungen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG festgesetzt wurden und im Kompensationsflächenverzeichnis nach § 34 Abs. 1 Satz 1 LNatSchG NRW zu erfassen sind.

Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu dessen Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden. Nach § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW sind Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung der in § 39 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 LNatSchG NRW genannten Landschaftsbestandteile führen können, verboten.

Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG kann im Falle einer Bestandsminderung die Verpflichtung von angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzungen bestehen oder eine Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Hiervon können landesrechtliche Abweichungen vorliegen, die im Rahmen der Landschaftspläne geregelt sind.

Die Regenerationsfähigkeit der betroffenen geschützten Landschaftsbestandteile wird als günstig eingeschätzt. Die häufigste Beanspruchung stellt lediglich eine temporäre dar. Nach Leitungsverlegung können die betroffenen Bereiche im Rahmen der Rekultivierungsarbeiten (vgl. Unterlage F4.3) vollständig wieder hergestellt werden.

Nach § 29 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 1 LNatSchG NRW sind Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen gesetzlich geschützt, wonach gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG NRW die Beseitigung von Alleen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, verboten sind.

Kommt es aufgrund von Maßnahmen zu einer Bestandsminderung, sind in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde Ersatzpflanzungen vorzunehmen (vgl. § 41 Abs. 2 Satz 5 LNatSchG NRW). Um den Alleebaumbestand nachhaltig zu sichern und zu entwickeln, sollen von den für die öffentlichen Verkehrsflächen zuständigen Behörden rechtzeitig und in ausreichendem Umfang Neuanpflanzungen vorgenommen werden. Andere Behörden können im Rahmen ihrer Zuständigkeit, insb. bei der Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung, entsprechende Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen ergreifen (§ 41 Abs. 3 LNatSchG NRW).

Stellungnahmen

Gesondert einzugehen ist auf die Stellungnahme des Kreises Viersen (Akten-Nr. 700069). Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sind die konkret in der Stellungnahme benannten Landschaftsbestandteile vom Vorhabenträger ausreichend in der Planung berücksichtigt worden. Die Planfeststellungsbehörde teilt insoweit zunächst die Einschätzung des Vorhabenträgers, dass hinsichtlich der geschützten Landschaftsbestandteile „Hybridpappeln bzw. Kopfweiden“ bei SL267_0+450 (Landschaftsplan Nr. 5: Nr. LP05-2.2.9_g 20), „Feldhecke“ bei SL267_0+450 (Landschaftsplan Nr. 5: Nr. LP05-2.2.9_g 87), „Eichen“ bei SL268_0+960 (Landschaftsplan Nr. 5: LP05-2.2.7_g 66) und „Baumreihe“ bei SL268_0+960

(Landschaftsplan Nr. 5: Nr. LP05-2.2.7_g 94) und „Baumreihe“ bei SL275_0+220 (Landschaftsplan Nr. 8: LP08-5.3.35 („Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahme“ – Pflanzung einer Baumreihe: „Ergänzung der Ahornreihe entlang der [Kreisstraße] K11 zu einer Allee“)) keine unmittelbaren Betroffenheiten (insb. Verlust von Strukturen) bestehen. Die jeweiligen Bereiche werden in geschlossener Bauweise unterquert. Erforderliche Befreiungen von Verbotstatbeständen – insb. von dem Verbotstatbestand „oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen [...] zu verlegen [...]“ – werden bei den Landschaftsschutzgebieten erteilt, vgl. Ziff. B.IV.3.d)(bb)(5)(b) und B.IV.3.d)(bb)(6)(a). Soweit der Kreis Viersen in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 07.03.2024 geltend macht, die geschlossene Bauweise ändere nichts an der Beeinträchtigung der angesprochenen geschützten Landschaftsbestandteile, weil u. a. die Unterlage F4.6 dort die Rekultivierungsmaßnahme A_R 5.3 (Umwandlung von Gehölzen im Schutzstreifen in baumfreies Strauchgehölz) vorsehe, ändert dies nichts an der Bewertung. Der Vorhabenträger hat in einer Erwidern vom 30.04.2024 klargestellt, dass es sich bei der Darstellung der Rekultivierungsmaßnahme A_R 5.3 um einen redaktionellen Fehler handle. Im Bereich der geschlossenen Bauweise erfolgen danach keine Eingriffe in Gehölze. Der Vorhabenträger hat zugesagt, dass durch die ökologische Baubegleitung der Erhalt der Gehölze sichergestellt wird.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde besteht auch hinsichtlich der vom Kreis Viersen (Akten-Nr. 700069) benannten „drei Eichen“ bei SL269_0+760 (Landschaftsplan Nr. 5: Nr. LP05-5.2.25 („Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahme“)) keine Betroffenheit, da die Trasse mit ihren Arbeits- und Schutzstreifen in diesem Bereich eine vorhandene baumfreie Lücke nutzt bzw. die Arbeitsflächen um einen der Bäume herum verlegt werden (vgl. Unterlage C2.2, Blatt 22).

Hinsichtlich der weiter benannten „Eichen“ als geschützte Landschaftsbestandteile (Landschaftsplan Nr. 5: Nr. LP05-2.2.7_g 22) in der Stellungnahme des Kreises Viersen (Akten-Nr. 700069) besteht keine Betroffenheit, da diese Eichen deutlich außerhalb der Arbeitsflächen stehen.

(1) Im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Kerken/Rheurdt“

Der geschützte Landschaftsbestandteil „LB2 – Alte Bahnlinie Sevelen/Hartefeld“¹⁵³ (Nr. LP15-LB2) liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Kerken/Rheurdt“ (Landschaftsplan Nr. 15), beschlossen am 13.12.2012 als Satzung auf Grundlage der §§ 16 Abs. 2 LG (a. F.) i. V. m. §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 lit. f KrO NRW. Der Landschaftsplan bleibt gemäß § 80 Abs. 2 LNatSchG NRW auch nach Aufhebung des Landschaftsgesetzes (a. F.) weiterhin in Kraft.

Der Landschaftsplan des Kreises Kleve für den Raum „Kerken/Rheurdt“ trat am 24.04.2013 in Kraft. Dieser sieht – neben besonderen, gebietsabhängig geltenden Ver- und Geboten –

¹⁵³ In der Unterlage H4, Kap. 4, Tab. 4-1, wird vom Vorhabenträger der geschützte Landschaftsbestandteil „LB 2“ als „Alte Bahnlinie zwischen Venum und Oermten“ bezeichnet. Grund für die Änderung der Bezeichnung des „LB 2“ als „Alte Bahnlinie Sevelen/Hartefeld“ ist der zugrundeliegende gültige Landschaftsplan Nr. 15 des Kreises Kleve.

für sämtliche in seinem Geltungsbereich liegenden Landschaftsschutzgebiete unter Ziffer 3.4 Abs. I Nr. 1 allgemein festgesetzte Verbote vor. Danach ist u. a. verboten:

- an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen zu lagern, zu zelten, zu baden oder Gewässer zu befahren, Bootsstege oder sonstige feste Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport zu errichten, Wohnwagen außerhalb von Hofräumen abzustellen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Wohnwagen sowie Zelt- und Campingplätze anzulegen oder sie zu ändern, Verkaufsstände oder Verkaufswagen aufzustellen (lit. b));
- wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Brut oder Lebensstätten fortzunehmen, zu sammeln oder zu beschädigen (lit. c));
- Frei- und Rohrleitungen, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern (lit. d));
- Bäume, Hecken, Ufer- und Feldgehölze, sowie Waldflächen zu beseitigen oder zu beschädigen sowie jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum zu beeinflussen; Hecken und Gehölze gelten auch als beschädigt, wenn das Wurzelwerk verletzt ist (lit. e));
- Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen (lit. f));
- Abfälle oder Altmaterial wegzuerwerfen oder zu lagern, Bauschutt oder fremde Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen (lit. h));
- außerhalb der Wege und Parkplätze zu fahren oder zu parken; das Radfahren und Mountainbiking außerhalb der Wege; ausgenommen ist der land- und forstwirtschaftliche Verkehr (lit. k)).

Von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Kerken/Rheurdt“ (Landschaftsplan Nr. 15) kann nach Ziffer 3.4 Abs. II i. V. m. Ziffer 3 Abs. I und § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Das Landesnaturschutzgesetz NRW stellt an die Erteilung einer Befreiung keine weiteren, über diejenigen des § 67 Abs. 1 BNatSchG hinausgehenden Voraussetzungen. Die Zuständigkeit zur Erteilung einer Befreiung richtet sich – in Abweichung von § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW – nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG und § 75 Abs. 1 VwVfG.

(a) Geschützter Landschaftsbestandteil „LB2 – Alte Bahnlinie Sevelen/Hartefeld“

Der geschützte Landschaftsbestandteil „LB2 – Alte Bahnlinie Sevelen/Hartefeld“ (Nr. LP15-LB2) umfasst die ehemalige und größtenteils von heimischen Gehölzen bestandene, auch kulturhistorisch bedeutsame Bahntrasse von Sevelen nach Hartefeld inkl. der begrünten Querungen bzw. Aufweitungen.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgte gemäß § 23 lit. a) und b) LG (a. F.)

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes sowie
- zur Erhaltung einer ehemaligen Eisenbahntrasse als Landschaftselement mit kulturhistorischer Bedeutung.

Das Vorhaben durchquert den geschützten Landschaftsbestandteil im Bereich der SL256_0+365. Es kommt zu einer temporären Inanspruchnahme der Flächen dieses geschützten Landschaftsbestandteils durch Baubedarfsflächen von 557 m² sowie zu einer dauerhaften Inanspruchnahme durch den anlagebedingten Schutzstreifen von 502 m². Die temporären Baubedarfsflächen sowie der anlagebedingte Schutzstreifen beanspruchen dabei mit Bäumen und Sträuchern bestockte Flächen.

Durch die dort angewandte offene Bauweise und das Verbleiben des gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifens ist ein dauerhafter Teilverlust des geschützten Landschaftsbestandteils zu verzeichnen. Aufgrund der dauerhaften Beeinträchtigung wird die Schwelle der Erheblichkeit i. S. d. Bundesnaturschutzgesetzes erreicht. Jedoch wird durch Kompensationsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.3: Maßnahmen NRW3a_K001, NRW3a_K002 und NRW3a_K004) sichergestellt, dass die oben beschriebene Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Der Schutzzweck des Gebietes bleibt weiterhin erhalten.

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen die allgemein festgesetzten Verbote nach Ziffer 3.4 Abs. I Nr. 1 lit. b), c), d), e), f), h) und k) des Landschaftsplans des Kreises Kleve für den Raum „Kerken/Rheurdt“ (Landschaftsplan Nr. 15).

Der Vorhabenträger hat eine Befreiung von den o. g. Verbotstatbeständen für den geschützten Landschaftsbestandteil „LB2 – Alte Bahnlinie Sevelen/Hartefeld“ beantragt.

Von den vorgenannten Verboten können gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiungen erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Dies ist vorliegend der Fall. Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Die beanspruchten Offenlandflächen, wie Grünlandflächen, werden nur temporär beansprucht. Dem Schutzzweck des Gebiets entsprechend sind insbesondere die Erhaltung der Grünlandflächen und der die Landschaft gliedernden Gehölzbestände relevant. Die beanspruchten Grünlandflächen werden nur temporär beansprucht. Die vorhabenbedingte Wasserhaltung und die damit verbundene Änderung des Grundwasserflurabstands sind ebenfalls nur temporär und werden nach Beendigung der Maßnahmen wieder gleichartig hergestellt. Durch Kompensationsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.1 i. V. m den Unterlagen F4.8 und F4.9) wird sichergestellt, dass die oben beschriebene Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des geschützten Teils von Natur und Landschaft, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW3a gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in den geschützten Landschaftsbestandteil „LB2 – Alte Bahnlinie Sevelen/Hartefeld“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(2) Im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Viersen für den Raum „Kempener Lehmplatte“

Die geschützten Landschaftsbestandteile „2.4.147 – Obstwiese mit zwei Obstbaumhochstämmen und einer Holunderhecke“ (Nr. LP08-2.4.147) und „2.4.127 – Baumreihe aus 12 Eichen“ (Nr. LP08-2.4.127) liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Viersen für den Raum „Kempener Lehmplatte“ (Landschaftsplan Nr. 8), beschlossen am 27.06.1996 als Satzung auf Grundlage des § 16 Abs. 2 LG (a. F.) i. V. m. §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 lit. f KrO NRW. Am 26.03.2015 wurde eine 1. Änderung des Landschaftsplans als Satzung beschlossen. Der Landschaftsplan bleibt gemäß § 80 Abs. 2 LNatSchG NRW auch nach Aufhebung des Landschaftsgesetzes weiterhin in Kraft.

Der Landschaftsplan des Kreises Viersen betreffend für den Raum „Kempener Lehmplatte“ (Landschaftsplan Nr. 8) ist am 31.12.1996 in Kraft getreten. Dieser sieht – neben besonderen, gebietsabhängig geltenden Ver- und Geboten sowie unter Berücksichtigung der 1. Änderung des Landschaftsplans – für sämtliche in seinem Geltungsbereich liegenden Landschaftsschutzgebiete die unter Ziffer 2.4 Abs. C UAbs. I. allgemein festgesetzten Verbote vor. Danach ist es u. a. verboten:

- Bäume und Sträucher (lit. a) und sonstige wildwachsende Pflanzen (lit. b) zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, wegzunehmen oder Teile davon abzutrennen oder auf eine andere Weise in ihrem Bestand zu beeinträchtigen oder zu gefährden; Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen (nur Nr. 1 lit. b.) und von Wald sowie die Nutzung von Bäumen, die nicht Wald sind, bei Hiebsreife; Unberührt bleibt der Einschlag, wenn Gehölze nicht mehr standfest sind oder auf andere Weise die Verkehrssicherheit gefährden (Nr. 1);
- Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege zu befahren oder Fahrzeuge abzustellen, zu warten oder zu reinigen; Unberührt bleibt das Befahren, das Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten, zum Zwecke der Jagd und Fischerei oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten sowie der Unterhaltung öffentlicher Ver- und Entsorgungsleitungen (Nr. 2);
- Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen (Nr. 4);
- Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten oder zu verändern oder den Boden in anderer Weise zu versiegeln, zu befestigen, zu verfestigen, zu verdichten oder zu verändern (Nr. 5);
- ober- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern; Unberührt bleibt die Verlegung von innerbetrieblichen, oberirdischen Leitungen, die der Versorgung der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaus während der Vegetationsperiode dienen (Nr. 7);
- den Naturhaushalt oder das Pflanzenwachstum schädigende, verändernde oder störende Mittel zu verwenden, Stoffe oder Gegenstände einzusetzen, anzubringen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen; Unberührt bleibt die kurzfristige Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus, das Aufbringen von Dünger auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, die kurzfristige Ablagerung von Schnittgut und Aushub an Uferändern zum Zwecke der Abtrocknung, die bei der Gewässerunterhaltung anfallen, und der Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft (Nr. 8);
- den Grundwasserflurabstand bzw. den Wasserhaushalt zu verändern oder Drainagen zu verlegen oder zu ändern (Nr. 10).

Von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises Viersen für den Raum „Kempener Lehmplatte“ (Landschaftsplan Nr. 8) kann nach Ziffer 2.0.1 Abs. I i. V. m. § 69 Abs. 1 LG (a. F.) auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Unter Berücksichtigung des neu gefassten Naturschutzrechtes des Landes Nordrhein-Westfalen durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25.11.2016, erfolgt die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW.

Das Landesnaturschutzgesetz NRW stellt an die Erteilung einer Befreiung keine weiteren, über diejenigen des § 67 Abs. 1 BNatSchG hinausgehenden Voraussetzungen. Die Zuständigkeit zur Erteilung einer Befreiung richtet sich – in Abweichung von § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW – nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG und § 75 Abs. 1 VwVfG.

(a) Geschützter Landschaftsbestandteil „2.4.147 – Obstwiese mit zwei Obstbaumhochstämmen und einer Holunderhecke“

Der geschützte Landschaftsbestandteil „2.4.147 – Obstwiese mit zwei Obstbaumhochstämmen und einer Holunderhecke“ (Nr. LP08-2.4.147) besteht aus einer Obstwiese mit zwei Obstbaumhochstämmen und einer Holunderhecke.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgte gemäß § 23 lit. a) und b) LG (a. F.) und dient

- zur Sicherstellung der Erhaltung der Landschaftselemente, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- der Erhaltung der Landschaftselemente als Lebensräume oder Lebensstätten für wild wachsende Pflanzen und wild lebende Tiere,
- der Erhaltung hauptsächlich linearer Landschaftselemente als ökologische Leitlinien im Rahmen der Biotopvernetzung und
- der Erhaltung der Landschaftselemente als landeskundliche Zeugnisse.

Das Vorhaben beansprucht den geschützten Landschaftsbestandteil im Bereich der SL274_0+500. Es kommt zu einer temporären, baubedingten Beanspruchung durch eine Zuwegung auf bereits vorhandenem Weg (339 m²). Es kommt zu einer Beanspruchung des Biototypen „Funktionsgrün mit artenarmer Krautschicht oder mit Gehölzbestand junger Ausprägung“. Dieser regeneriert sich nach Abschluss der Arbeiten selbstständig.

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen die allgemein festgesetzten Verbote nach Ziffer 2.4 Abs. C UAbs. I. Nrn. 1 lit. a, 1 lit. b, 2, 4, 5, 8 und 10 des Landschaftsplans des Kreises Viersen für den Raum „Kempener Lehmplatte“ (Landschaftsplan Nr. 8).

Der Vorhabenträger hat eine Befreiung von den o. g. Verbotstatbeständen für den geschützten Landschaftsbestandteil „2.4.147 – Obstwiese mit zwei Obstbaumhochstämmen und einer Holunderhecke“ beantragt.

Von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises Viersen für den Raum „Kempener Lehmplatte“ kann eine Befreiung auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW und den Ziffern 2.0.1 und 2.4 Abs. C des o. g. Landschaftsplans gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Dies ist vorliegend der Fall. So werden 339 m² auf bestehenden Wegen und angrenzender Bankette temporär als Zuwegung in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Die Vegetationsflächen werden nur temporär beansprucht. Sofern etwaige Beeinträchtigungen des Biotoptyps „Funktionsgrün mit artenarmer Krautschicht oder mit Gehölzbestand junger Ausprägung“ entstehen, regenerieren sich diese nach kurzer Zeit selbst, so dass nicht von einer dauerhaften Beeinträchtigung des Schutzzweckes auszugehen ist. Ferner wird durch Vermeidungs- und Rekultivierungsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.3 i. V. m. Unterlage F4.6) sichergestellt, dass die oben beschriebene Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des geschützten Teils von Natur und Landschaft, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW3a gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in den geschützten Landschaftsbestandteil „2.4.147 – Obstwiese mit zwei Obstbaumhochstämmen und einer Holunderhecke“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(b) Geschützter Landschaftsbestandteil „2.4.127 – Baumreihe aus 12 Eichen“

Der geschützte Landschaftsbestandteil „2.4.127 – Baumreihe aus zwölf Eichen“ (Nr. LP08-2.4.127) besteht aus zwölf Eichen.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgte gemäß § 23 lit. a) und b) LG (a. F.) und dient

- zur Sicherstellung der Erhaltung der Landschaftselemente, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- der Erhaltung der Landschaftselemente als Lebensräume oder Lebensstätten für wild wachsende Pflanzen und wild lebende Tiere,
- der Erhaltung hauptsächlich linearer Landschaftselemente als ökologische Leitlinien im Rahmen der Biotopvernetzung und
- der Erhaltung der Landschaftselemente als landeskundliche Zeugnisse.

Das Vorhaben beansprucht den geschützten Landschaftsbestandteil im Bereich der SL275_0+760. Es kommt zu einer temporären, baubedingten Beanspruchung durch eine Querung der Trasse in offener Bauweise, eine Baueinrichtungsfläche und eine Ersatzfläche für Oberbodenmieten (422 m²) sowie zu einer dauerhaften Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen (303 m²). Durch die dort angewandte offene Bauweise und das Verbleiben des gehölzfrei zu haltenden, anlagebedingten Schutzstreifens ist ein dauerhafter Teilverlust des geschützten Landschaftsbestandteils zu verzeichnen. Zudem kommt es zu einer nachteiligen Veränderung der dortigen Allee aus alten Bäumen sowie von Nachpflanzungen jüngerer Bäume zwecks Lückenschluss.

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen die allgemein festgesetzten Verbote nach Ziffer 2.4 Abs. C UAbs. I. Nrn. 1 lit. b, 2, 4, 5, 7, 8 und 10 des Landschaftsplans des Kreises Viersen für den Raum „Kempener Lehmplatte“ (Landschaftsplan Nr. 8).

Zudem verstößt das Vorhaben gegen die Verbote zum Schutz von Alleen nach § 41 Abs. 1 Satz 2 LNatschG NRW.

Der Vorhabenträger hat eine Befreiung von den o. g. Verbotstatbeständen für den geschützten Landschaftsbestandteil „2.4.127 – Baumreihe aus 12 Eichen“ beantragt.

Von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises Viersen für den Raum „Kempener Lehmplatte“ kann eine Befreiung auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW und den Ziffern 2.0.1 und 2.4 Abs. C des o. g. Landschaftsplans gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Von den Verboten nach § 41 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG NRW kann eine Befreiung auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Dies ist vorliegend der Fall. So werden 442 m² temporär baubedingt durch eine offene Querung der Trasse, eine Baustelleneinrichtungsfläche und eine Ersatzfläche für Oberbodenmieten in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Die Vegetationsflächen, bestehend aus landwirtschaftlichen Nutzflächen und dem Biotoptyp „Funktionsgrün mit artenarmer Krautschicht oder mit Gehölzbestand junger Ausprägung“ im Bereich der gequerten Straße werden nur temporär beansprucht. Zusätzlich kommt es zu einer dauerhaften Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen auf 303 m². Dieser ist im Bereich der Querung des geschützten Landschaftsbestandteils zusätzlich eingeengt und mit der gesamten

Trasse in eine Lücke zwischen den alten Bäumen verschwenkt. Aufgrund der dauerhaften Beeinträchtigung wird die Schwelle der Erheblichkeit i. S. d. Bundesnaturschutzgesetzes erreicht. Jedoch wird durch Vermeidungs- und Rekultivierungsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.3 i. V. m. Unterlage F4.6) sowie durch Kompensationsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.3: Maßnahmen NRW3a_K001, NRW3a_K002 und NRW3a_K004) sichergestellt, dass die oben beschriebene Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Der Schutzzweck des Gebietes bleibt weiterhin erhalten.

Eine Kompensation für den Eingriff in die bestehende Allee, die sich nach § 41 Abs. 2 Satz 5 LNatSchG NRW richtet, steht jedoch noch aus. Unter Berücksichtigung von § 41 Abs. 3 LNatSchG NRW ist eine Ersatzpflanzung für diese Allee in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen vorzunehmen (s. Nebenbestimmung unter Ziff. A.V.7.e) Nr. 3). Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung kann sichergestellt werden, dass die oben beschriebene Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Der Schutzzweck des Gebietes bleibt weiterhin erhalten.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des geschützten Teils von Natur und Landschaft, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW3a gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in den geschützten Landschaftsbestandteil „2.4.127 – Baumreihe aus 12 Eichen“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

Stellungnahmen

Der Kreis Viersen (Akten-Nr. 700069) führte in seiner Stellungnahme eine Querung des geschützten Landschaftsbestandteils „Baumreihe aus 12 Eichen“ (Nr. LP08-2.4.127) bei

SL275_0+760 auf, die im Ergebnis nicht zu beanstanden ist. In diesem Trassenabschnitt besteht bereits eine lückige Baumreihe aufgrund des bestehenden Schutzstreifens der erdverlegten Fernleitung Zeelink. Die Baubedarfsflächen wurden in diesem Bereich im Rahmen der Detailplanung unter Berücksichtigung der vorhandenen älteren Baumbestände festgelegt. Eingriffe in diesen älteren Baumbestand sind nicht vorgesehen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die Querung in geschlossener Bauweise zum Schutz des älteren Baumbestandes nicht notwendig und wäre zum Schutz der in diesem Bereich zwei neu gepflanzten Bäume, auf die der Kreis Viersen in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 07.03.2024 noch einmal hinweist, unverhältnismäßig. Durch die Nebenbestimmung unter Ziffer A.V.7.a) Nr. 9 wird dem Vorhabenträger die gleichartige Rekultivierung aufgegeben, soweit dies mit dem Schutzstreifen des Vorhabens vereinbar ist. Zu keiner anderen Bewertung führt der Hinweis des Kreises Viersen in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 07.03.2024, diese Baumreihe genieße unabhängig von den vorstehenden Erwägungen jedenfalls den gesetzlichen Schutz einer Allee i. S. d. § 41 Abs. 1 LNatSchG NRW. Der Kreis Viersen verweist hierzu auf eine Handreichung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, in der Kriterien für geschützte Alleen formuliert sind. Dem Vorhabenträger wird durch die Nebenbestimmung unter Ziffer A.V.7.e) Nr. 3 aufgegeben, für den Eingriff in diese „Allee bei SL275_0+760“ eine Ersatzpflanzung von mindestens zwei Alleebäumen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen innerhalb eines Jahres nach Eingriff in die Allee vorzunehmen.

(c) Geschützter Landschaftsbestandteil „2.4.50 – Allee aus Linden und Eichen entlang der L475“

Der geschützte Landschaftsbestandteil „2.4.50 – Allee aus Linden und Eichen entlang der L475“ (Nr. LP08-2.4.50) besteht aus einer Allee der genannten Arten entlang der Landesstraße L475.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgte gemäß § 23 lit. a) und b) LG (a. F.) und dient

- zur Sicherstellung der Erhaltung der Landschaftselemente, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- der Erhaltung der Landschaftselemente als Lebensräume oder Lebensstätten für wild wachsende Pflanzen und wild lebende Tiere,
- der Erhaltung hauptsächlich linearer Landschaftselemente als ökologische Leitlinien im Rahmen der Biotopvernetzung und
- der Erhaltung der Landschaftselemente als landeskundliche Zeugnisse.

Das Vorhaben beansprucht den geschützten Landschaftsbestandteil auf Höhe der SL279_0+920. Es kommt zu einer dauerhaften Flächenbeanspruchung von ca. 580 m² infolge der Errichtung der erdverlegten Höchstspannungsleitung, inkl. dem anlagebedingten Schutzstreifen. Der geschützte Landschaftsbestandteil wird vollständig geschlossen gequert, so dass oberirdisch kein Verlust jenes Landschaftsbestandteiles bzw. Gehölzbestandes entsteht.

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen die allgemein festgesetzten Verbote nach Ziffer 2.5 i. V. m. Ziffer 2.4 Abs. C. UAbs. I. Nrn. 7 und 8 des Landschaftsplans des Kreises Viersen für den Raum „Kempener Lehmplatte“ (Landschaftsplan Nr. 8).

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung von den o. g. Verbotstatbeständen für den geschützten Landschaftsbestandteil „2.4.50 – Allee aus Linden und Eichen entlang der L475“.

Von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises Viersen für den Raum „Willicher Lehmplatte“ kann eine Befreiung auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW und den Ziffern 2.0.1 und 2.4 Abs. C und 2.5 des o. g. Landschaftsplans gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Dies ist vorliegend der Fall. So werden ca. 580 m² infolge der erdverlegten Höchstspannungsleitung beansprucht. Aufgrund der geschlossenen Querung des Gebietes ist sichergestellt, dass die oben beschriebene Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Der Schutzzweck des Gebietes bleibt weiterhin erhalten.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des geschützten Teils von Natur und Landschaft, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW3a gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in den geschützten Landschaftsbestandteil „2.4.50 – Allee aus Linden und Eichen entlang der L475“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(3) Im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Viersen für den Raum „Willicher Lehmplatte“

Die geschützten Landschaftsbestandteile „GL 2.4.17 – eine Eiche“ (Nr. LP09-GL 2.4.17), „GL 2.4.108 – Ufergehölz“ (Nr. LP09- GL 2.4.108), „GL 2.4.122 – Feldgehölz (Stieleiche)“ (Nr. LP09-GL 2.4.122), „GL 2.4.23 – Allee mit 105 Linden“ (Nr. LP09-GL 2.4.17), „TGL 2.5.1 – Feldhecken aus überwiegend Eichen, Birken, Weiden, Weißdorn, Kirschen und Holunder“ (Nr. LP09-TGL 2.5.1), „GL 2.4.93 – Baumbestand (Buche, Ahorn, Eiche, Roteiche)“ (Nr. LP09-GL 2.4.93) und „GL 2.4.60 – 140 Linden“ (Nr. LP09-GL 2.4.60) liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Viersen für den Raum „Willicher Lehmplatte“, beschlossen am 18.06.1998 als Satzung auf Grundlage des § 16 Abs. 2 LG (a. F.) i. V. m. §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 lit. f KrO NRW. Am 22.06.2006 wurde eine 1. Änderung und am 26.03.2015 eine 2. Änderung des Landschaftsplans als Satzung beschlossen. Der Landschaftsplan bleibt gemäß § 80 Abs. 2 LNatSchG NRW auch nach Aufhebung des Landschaftsgesetzes weiterhin in Kraft.

Der Landschaftsplan des Kreises Viersen für den Raum „Willicher Lehmplatte“ (Landschaftsplan Nr. 9) ist am 12.03.1999 in Kraft getreten, die 1. Änderung am 01.12.2006, die 2. Änderung am 07.05.2015. Dieser sieht – neben besonderen, gebietsabhängig geltenden Ver- und Geboten – für sämtliche in seinem Geltungsbereich liegenden geschützten Landschaftsbestandteile die nachfolgenden, unter Ziffer 2.4 Abs. C UAbs. I genannten allgemein festgesetzten Verbote vor. Danach ist es u. a. verboten:

- Bäume und Sträucher (lit. a) und sonstige wild wachsende Pflanzen (lit. b) zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, wegzunehmen oder auf andere Weise in ihrem Bestand oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen; Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen (nur Nr. 1 lit. b.) und von Wald; Unberührt bleibt der Einschlag, wenn Gehölze nicht mehr standfest sind oder auf andere Weise die Verkehrssicherheit gefährden (Nr. 1);
- Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu befahren, auf ihnen zu reiten oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten oder zu reinigen; Unberührt bleibt das Befahren und das Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten, der Jagd und Fischerei oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten sowie der Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen (Nr. 2);
- Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen (Nr. 4);
- Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten oder zu verändern oder den Boden in anderer Weise zu versiegeln, zu befestigen, zu verfestigen, zu verdichten oder zu verändern (Nr. 5);
- ober- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern; Unberührt bleibt die Verlegung von innerbetrieblichen, oberirdischen Leitungen, die der Versorgung der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaus während der Vegetationsperiode dienen (Nr. 7);
- den Naturhaushalt oder das Pflanzenwachstum schädigende, verändernde oder störende Mittel zu verwenden, Stoffe oder Gegenstände einzusetzen, anzubringen, zu

lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen; Unberührt bleibt die kurzfristige Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus, das Aufbringen von Dünger auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, die kurzfristige Ablagerung von Schnittgut und Aushub an Uferändern zum Zwecke des Abtrocknens, die bei der Gewässerunterhaltung anfallen und der Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft (Nr. 8);

- den Grundwasserflurabstand bzw. den Wasserhaushalt zu verändern oder Drainagen zu verlegen oder zu ändern (Nr. 10);
- die Bodennutzung anders als in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang durchzuführen (Nr. 15).

Von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises Viersen für den Raum „Willicher Lehmplatte“ (Landschaftsplan Nr. 9) kann nach Ziffer 2.0.1 Abs. I i. V. m. § 69 Abs. 1 LG (a. F.) auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn

a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Unter Berücksichtigung des neu gefassten Naturschutzrechtes des Landes Nordrhein-Westfalen durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25.11.2016, erfolgt die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW.

Das Landesnaturschutzgesetz NRW stellt an die Erteilung einer Befreiung keine weiteren, über diejenigen des § 67 Abs. 1 BNatSchG hinausgehenden Voraussetzungen. Die Zuständigkeit zur Erteilung einer Befreiung richtet sich – in Abweichung von § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW – nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG und § 75 Abs. 1 VwVfG.

(a) Geschützter Landschaftsbestandteil „GL 2.4.17 – eine Eiche“

Der geschützte Landschaftsbestandteil „GL 2.4.17 – eine Eiche“ (Nr. LP09-GL 2.4.17) besteht aus einer Eiche.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgte gemäß § 23 lit. a) und b) LG (a. F.) und dient

- zur Sicherstellung der Erhaltung der Landschaftselemente, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- der Erhaltung der Landschaftselemente als Lebensräume oder Lebensstätten für wild wachsende Pflanzen und wild lebende Tiere,

- der Erhaltung hauptsächlich linearer Landschaftselemente als ökologische Leitlinien im Rahmen der Biotopvernetzung und
- der Erhaltung der Landschaftselemente als landeskundliche Zeugnisse.

Das Vorhaben beansprucht den geschützten Landschaftsbestandteil im Bereich der SL282_0+480. Es kommt zu einer vollständigen, dauerhaften Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen (200 m²). Durch die dort angewandte offene Bauweise und das Verbleiben des gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifens ist ein dauerhafter Verlust von Teilen des geschützten Landschaftsbestandteils zu verzeichnen.

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen die allgemein festgesetzten Verbote nach Ziffer 2.4 Abs. C. UAbs. I. Nrn. 1 lit. a, 1 lit. b, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 10 und 15 des Landschaftsplans des Kreises Viersen für den Raum „Willicher Lehmplatte“ (Landschaftsplan Nr. 9).

Die Planfeststellungsbehörde gewährt – auf den Hinweis des Kreises Viersen (Akten-Nr. 700069) im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung – eine Befreiung von den o. g. Verbotstatbeständen für den geschützten Landschaftsbestandteil „GL 2.4.17 – eine Eiche“.

Von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises Viersen für den Raum „Willicher Lehmplatte“ kann eine Befreiung auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW und den Ziffern 2.0.1 und 2.4 Abs. C des o. g. Landschaftsplans gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Dies ist vorliegend der Fall. So werden 200 m² durch den Schutzstreifen dauerhaft beansprucht und eine Eiche, die in diesem anlagebedingten Schutzstreifen steht, ist zu fällen. Aufgrund der dauerhaften Beeinträchtigung wird die Schwelle der Erheblichkeit i. S. d. Bundesnaturschutzgesetzes erreicht. Der Vorhabenträger sagt zu, eine zumutbare Ersatzpflanzung des geschützten Landschaftsbestandteils an anderer Stelle oder Ersatz in Geld zu leisten (s. Ziff. A.VI.2.I). In Ergänzung der zuvor genannten Zusage werden für die Durchführung der vorzunehmenden Ersatzmaßnahme sowie einer damit einhergehenden Umsetzungsfrist Nebenbestimmungen unter Ziffer A.V.7.e) erlassen. Insofern ist der Verlust eines Baumes auch mit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Zur Minimierung des Eingriffes in den Baumbestand wurde der Abstand der einzelnen Erdkabel auf das unbedingt erforderliche technische Mindestmaß reduziert.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des geschützten Teils von Natur und Landschaft, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsan-

lage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW3a gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in den geschützten Landschaftsbestandteil „GL 2.4.17 – eine Eiche“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

Stellungnahmen

Der Kreis Viersen (Akten-Nr. 700069) führt in seiner Stellungnahme auf, dass der geschützte Landschaftsbestandteil „GL 2.4.17 – eine Eiche“, gemäß des Landschaftsplans des Kreises Viersen für den Raum „Willicher Lehmplatte“, bei SL282_0+480 sich im Schutzstreifen des Vorhabens befindet und nicht in den Unterlagen nach § 21 NABEG vermerkt ist. Eine vom Kreis Viersen vorgebrachte Verschiebung der Trasse (nach Westen), um dem Alleebaum auszuweichen, ist in diesem Leitungsabschnitt nicht möglich, da eine enge Parallelführung zu weiteren erdverlegten Fernleitungen erfolgt. Die gewählten Abstände der außenliegenden Leitung orientieren sich an den bestehenden Schutzstreifen. In Richtung der Allee wurde aus technischer Sicht der Abstand der Einzelleitungen zueinander auf das bau- und betriebstechnische Mindestmaß reduziert, was im Vergleich zur Regelverlegung eine deutliche Verminderung der beanspruchten Fläche bedeutet. Weiter hat der Vorhabenträger zugesagt, eine zumutbare Ersatzpflanzung des Alleebaumes an der Stelle oder die Leistung von Ersatz in Geld zu leisten (s. Ziff. A.VI.2.I)). Die vom Kreis Viersen in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 07.03.2024 aufgezeigte Möglichkeit einer geschlossenen Querung zum Erhalt des geschützten Landschaftsbestandteiles hält die Planfeststellungsbehörde nicht für zielführend. Die geschlossene Querung eines Einzelbaumes zu dessen Erhalt würde, auch unter Berücksichtigung der anderweitigen zusätzlichen Belastungen, die mit der geschlossenen Bauweise einhergehen, erkennbar außer Verhältnis stehen zu dem Nutzen für Natur und Landschaft.

(b) Geschützter Landschaftsbestandteil „GL 2.4.108 – Ufergehölz“

Der geschützte Landschaftsbestandteil „GL 2.4.108 – Ufergehölz“ (Nr. LP09- GL 2.4.108) besteht aus Ufergehölzen.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgte gemäß § 23 lit. a) und b) LG (a. F.) und dient

- zur Sicherstellung der Erhaltung der Landschaftselemente, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- der Erhaltung der Landschaftselemente als Lebensräume oder Lebensstätten für wild wachsende Pflanzen und wild lebende Tiere,
- der Erhaltung hauptsächlich linearer Landschaftselemente als ökologische Leitlinien im Rahmen der Biotopvernetzung und
- der Erhaltung der Landschaftselemente als landeskundliche Zeugnisse.

Das Vorhaben beansprucht den geschützten Landschaftsbestandteil temporär, baubedingt westlich von SL283_0+600 auf einer Fläche von 37 m² durch eine Ableitfläche für die Wasserhaltungsmaßnahme im Wasserhaltungsabschnitt 6388. Durch die Inanspruchnahme ist ein temporärer Teilverlust des geschützten Landschaftsbestandteils zu verzeichnen. Zudem kommt es zu einer dauerhaften Flächenbeanspruchung von ca. 420 m² infolge der Errichtung der erdverlegten Höchstspannungsleitung, inkl. dem anlagebedingten Schutzstreifen. Der geschützte Landschaftsbestandteil wird vollständig geschlossen gequert, so dass oberirdisch kein Verlust jenes Landschaftsbestandteiles bzw. Gehölzbestandes entsteht.

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen die allgemein festgesetzten Verbote nach Ziffer 2.4 Abs. C. UAbs. I. Nrn. 1 lit. a, lit. b, 4, 6, 7, 8 und 10 des Landschaftsplans des Kreises Viersen für den Raum „Willicher Lehmplatte“ (Landschaftsplan Nr. 9).

Der Vorhabenträger hat eine Befreiung von den o. g. Verbotstatbeständen für diesen geschützten Landschaftsbestandteil „GL 2.4.108 – Ufergehölz“ beantragt.

Von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises Viersen für den Raum „Willicher Lehmplatte“ kann eine Befreiung auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW und den Ziffern 2.0.1 und 2.4 Abs. C des o. g. Landschaftsplans gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Dies ist vorliegend der Fall. So werden 37 m² temporär während der Bauphase durch eine Ableitfläche für die Wasserhaltungsmaßnahme im Wasserhaltungsabschnitt 6388 beansprucht. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt (Maßnahme A_R 5.1 – Wiederanpflanzung von Gehölzen oder Einzelbäumen). Ferner werden ca. 420 m² infolge der erdverlegten Höchstspannungsleitung beansprucht. Aufgrund der geschlossenen Quering sowie der Vermeidungs- und Rekultivierungsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.3 i. V. m. Unterlage F4.6) sowie durch Kompensationsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.3: Maßnahmen NRW3a_K001, NRW3a_K002 und NRW3a_K004) ist es sichergestellt, dass die oben beschriebene Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Der Schutzzweck des Gebietes bleibt weiterhin erhalten.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des geschützten Teils von Natur und Landschaft, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der

Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW3a gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das geschützte Landschaftsbestandteil „GL 2.4.108 – Ufergehölz“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(c) Geschützter Landschaftsbestandteil „GL 2.4.122 – Feldgehölz (Stieleiche)“

Der geschützte Landschaftsbestandteil „GL 2.4.122 – Feldgehölz (Stieleiche)“ (Nr. LP09-GL 2.4.122) besteht aus einer Stieleiche und umgebenden Flächen.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgte gemäß § 23 lit. a) und b) LG (a. F.) und dient

- zur Sicherstellung der Erhaltung der Landschaftselemente, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- der Erhaltung der Landschaftselemente als Lebensräume oder Lebensstätten für wild wachsende Pflanzen und wild lebende Tiere,
- der Erhaltung hauptsächlich linearer Landschaftselemente als ökologische Leitlinien im Rahmen der Biotopvernetzung und
- der Erhaltung der Landschaftselemente als landeskundliche Zeugnisse.

Durch die temporäre, baubedingte Wasserhaltungsmaßnahme (Wasserhaltungsabschnitt 6388) in der angrenzenden Baufläche ist eine Änderung des Grundwasserflurabstandes im Bereich des rechnerisch ermittelten Absenkrichters, der in den geschützten Landschaftsbestandteil im Bereich der SL284_0+150 und SL284_0+300 hineinragt, nicht auszuschließen.

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen das Verbot nach Ziffer 2.4 Abs. C. UAbs. I. Nr. 10 des Landschaftsplans des Kreises Viersen für den Raum „Willicher Lehmplatte“ (Landschaftsplan Nr. 9).

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung von dem o. g. Verbotstatbestand für den geschützten Landschaftsbestandteil „GL 2.4.122 – Feldgehölz (Stieleiche)“.

Von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises Viersen für den Raum „Willicher Lehmplatte“ kann eine Befreiung auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW und den Ziffern 2.0.1 und 2.4 Abs. C des o. g. Landschaftsplans gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Dies ist vorliegend der Fall. Die vorhabenbedingte Wasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitte 6388 sowie die damit verbundene Änderung des Grundwasserflurabstands sind nur temporär und werden nach Beendigung der Maßnahmen gleichartig wiederhergestellt. Von einer langfristigen Schädigung des geschützten Landschaftsbestandteils ist nicht auszugehen, da die Änderung des Grundwasserspiegels temporär ist und im Bereich der natürlichen Schwankungen liegt. Insofern ist sichergestellt, dass die oben beschriebene Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Der Schutzzweck des Gebietes bleibt weiterhin erhalten.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des geschützten Teils von Natur und Landschaft, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW3a gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das geschützte Landschaftsbestandteil „GL 2.4.122 – Feldgehölz (Stieleiche)“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(d) Geschützter Landschaftsbestandteil „GL 2.4.23 – Allee mit 105 Linden“

Der geschützte Landschaftsbestandteil „GL 2.4.23 – Allee mit 105 Linden“ (Nr. LP09-GL 2.4.23) besteht aus einer Allee mit der Baumart Linde.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgte gemäß § 23 lit. a) und b) LG (a. F.) und dient

- zur Sicherstellung der Erhaltung der Landschaftselemente, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- der Erhaltung der Landschaftselemente als Lebensräume oder Lebensstätten für wild wachsende Pflanzen und wild lebende Tiere,
- der Erhaltung hauptsächlich linearer Landschaftselemente als ökologische Leitlinien im Rahmen der Biotopvernetzung und
- der Erhaltung der Landschaftselemente als landeskundliche Zeugnisse.

Das Vorhaben beansprucht den geschützten Landschaftsbestandteil auf Höhe der SL285_0+500. Es kommt auf einer Fläche von 148 m² zu einer temporären, baubedingten Beanspruchung durch eine Zuwegung weitgehend auf einem bereits vorhandenen Weg und geringen Teilen im Bereich des Straßenbegleitgrüns. Zudem kommt es zu einer dauerhaften Flächenbeanspruchung von ca. 760 m² infolge der Errichtung der erdverlegten Höchstspannungsleitung, inkl. dem anlagebedingten Schutzstreifen. Der temporär geschützte Landschaftsbestandteil wird vollständig geschlossen gequert, so dass oberirdisch kein Verlust jenes Landschaftsbestandteiles bzw. Gehölzbestandes entsteht.

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen die allgemein festgesetzten Verbote nach Ziffer 2.4 Abs. C. UAbs. I. Nrn. 1 lit. b, 2, 4, 5, 7 und 8 des Landschaftsplans des Kreises Viersen für den Raum „Willicher Lehmplatte“ (Landschaftsplan Nr. 9).

Der Vorhabenträger hat eine Befreiung von den o. g. Verbotstatbeständen für den geschützten Landschaftsbestandteil „GL 2.4.23 – Allee mit 105 Linden“ beantragt.

Von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises Viersen für den Raum „Willicher Lehmplatte“ kann eine Befreiung auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW und den Ziffern 2.0.1 und 2.4 Abs. C des o. g. Landschaftsplans gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Dies ist vorliegend der Fall. So werden 148 m² temporär während der Bauphase durch eine Zuwegung beansprucht. Die beanspruchten, temporär zu entfernenden Biotoptypen sind „Funktionsgrün mit artenarmer Krautschicht oder mit Gehölzbestand junger Ausprägung“ und „Banketten / Mittelstreifen“, die Alleebäume werden nicht unmittelbar beeinträchtigt. Nach Ende der Arbeiten werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt bzw. regenerieren sich selbstständig. Die Alleebäume selbst werden durch die weitergehende Schutzmaßnahme V-P8 (allgemeiner Schutz von Gehölzen) unter Berücksichtigung u. a. der DIN 18920 geschützt (vgl. Unterlage F4.3). Für die Maßnahmen ist ein Befahren des geschützten Landschaftsbestandteils außerhalb gekennzeichnete Wege und die Neuanlage von Wegen nötig. Ferner werden ca. 760 m² infolge der

erdverlegten Höchstspannungsleitung beansprucht. Aufgrund der geschlossenen Quering sowie der Vermeidungsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.3 i. V. m. Unterlage F4.6) ist sichergestellt, dass die oben beschriebene Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Der Schutzzweck des Gebietes bleibt weiterhin erhalten.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des geschützten Teils von Natur und Landschaft, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW3a gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das geschützte Landschaftsbestandteil „GL 2.4.23 – Allee mit 105 Linden“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(e) Temporär geschützter Landschaftsbestandteil „TGL 2.5.1 – Feldhecken aus überwiegend Eichen, Birken, Weiden, Weißdorn, Kirschen und Holunder“

Der geschützte Landschaftsbestandteil „TGL 2.5.1 – Feldhecken aus überwiegend Eichen, Birken, Weiden, Weißdorn, Kirschen und Holunder“ (Nr. LP09-TGL 2.5.1) besteht aus einer Hecke der vorgenannten Arten.

Die Festsetzung als temporär geschützter Landschaftsbestandteil erfolgte gemäß § 23 lit. a) und b) LG (a. F.) und dient

- zur Sicherstellung der Erhaltung der Landschaftselemente, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- der Erhaltung der Landschaftselemente als Lebensräume oder Lebensstätten für wild wachsende Pflanzen und wild lebende Tiere,

- der Erhaltung hauptsächlich linearer Landschaftselemente als ökologische Leitlinien im Rahmen der Biotopvernetzung und
- der Erhaltung der Landschaftselemente als landeskundliche Zeugnisse.

Das Vorhaben beansprucht den temporär geschützten Landschaftsbestandteil im Bereich der SL287_0+160 und SL_287_0+245. Es kommt zu einer dauerhaften Flächenbeanspruchung von ca. 695 m² infolge der Errichtung der erdverlegten Höchstspannungsleitung, inkl. dem anlagebedingten Schutzstreifen. Der temporär geschützte Landschaftsbestandteil wird vollständig geschlossen gequert, so dass oberirdisch kein Verlust jenes Landschaftsbestandteiles bzw. Gehölzbestandes entsteht.

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen die allgemein festgesetzten Verbote nach Ziffer 2.5 i. V. m. Ziffer 2.4 Abs. C. UAbs. I. Nrn. 7 und 8 des Landschaftsplans des Kreises Viersen für den Raum „Willicher Lehmplatte“ (Landschaftsplan Nr. 9).

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung von den o. g. Verbotstatbeständen für den temporär geschützten Landschaftsbestandteil „TGL 2.5.1 – Feldhecken aus überwiegend Eichen, Birken, Weiden, Weißdorn, Kirschen und Holunder“.

Von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises Viersen für den Raum „Willicher Lehmplatte“ kann eine Befreiung auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW und den Ziffern 2.0.1 und 2.4 Abs. C und 2.5 des o. g. Landschaftsplans gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Dies ist vorliegend der Fall. So werden 695 m² infolge der erdverlegten Höchstspannungsleitung beansprucht. Aufgrund der geschlossenen Querung des Gebietes ist sichergestellt, dass die oben beschriebene Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Der Schutzzweck des Gebietes bleibt weiterhin erhalten.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des geschützten Teils von Natur und Landschaft, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen

und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW3a gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das temporär geschützte Landschaftsbestandteil „TGL 2.5.1 – Feldhecken aus überwiegend Eichen, Birken, Weiden, Weißdorn, Kirschen und Holunder“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(f) Geschützter Landschaftsbestandteil „GL 2.4.93 – Baumbestand (Buche, Ahorn, Eiche, Roteiche)“

Der geschützte Landschaftsbestandteil „GL 2.4.93 – Baumbestand (Buche, Ahorn, Eiche, Roteiche)“ (Nr. LP09-GL 2.4.93) besteht aus einem Baumbestand mit den vorgenannten Arten Buche.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgte gemäß § 23 lit. a) und b) LG (a. F.) und dient

- zur Sicherstellung der Erhaltung der Landschaftselemente, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- der Erhaltung der Landschaftselemente als Lebensräume oder Lebensstätten für wild wachsende Pflanzen und wild lebende Tiere,
- der Erhaltung hauptsächlich linearer Landschaftselemente als ökologische Leitlinien im Rahmen der Biotopvernetzung und
- der Erhaltung der Landschaftselemente als landeskundliche Zeugnisse.

Das Vorhaben beansprucht den geschützten Landschaftsbestandteil auf Höhe der SL287_0+270. Es kommt auf einer Fläche von 18 m² zu einer temporären, baubedingten Beanspruchung durch eine Zuwegung auf bereits vorhandenen Weg. Es kommt zu einer kleinflächigen, randlichen Beanspruchung des Biotoptypen „Funktionsgrün mit artenarmer Krautschicht oder mit Gehölzbestand junger Ausprägung“ und zu einer geringfügigen Inanspruchnahme des Biotoptypen „Feldgehölze frischer Standorte – Alte Ausprägung“ entlang von Zuwegungen sowie zu kleinflächigen Befestigungen von Flächen. Für die betroffenen Biotoptypen ist von einer eigenständigen Regeneration auszugehen.

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen das Verbot nach Ziffer 2.4 Abs. C. UAbs. I. Nr. 1 lit. b und 5 des Landschaftsplans des Kreises Viersen für den Raum „Willicher Lehmplatte“ (Landschaftsplan Nr. 9).

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung von dem o. g. Verbotstatbestand für den geschützten Landschaftsbestandteil „GL 2.4.93 – Baumbestand (Buche, Ahorn, Eiche, Roteiche)“.

Von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises Viersen für den Raum „Willicher Lehmplatte“ kann eine Befreiung auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m.

§ 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW und den Ziffern 2.0.1 und 2.4 Abs. C des o. g. Landschaftsplans gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Dies ist vorliegend der Fall. So werden 18 m² temporär während der Bauphase durch eine Zuwegung beansprucht. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt bzw regenerieren sich selbstständig. Die temporären, baubedingten Befestigungen werden nach Abschluss der Baumaßnahme zurückgebaut. Der Baumbestand selbst wird durch die weitergehende Schutzmaßnahme V-P8 (allgemeiner Schutz von Gehölzen) unter Berücksichtigung u. a. der DIN 18920 geschützt (vgl. Unterlage F4.3). Durch die Vermeidungsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.3 i. V. m. Unterlage F4.6) ist sichergestellt, dass die oben beschriebene Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Der Schutzzweck des Gebietes bleibt weiterhin erhalten.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des geschützten Teils von Natur und Landschaft, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW3a gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das geschützte Landschaftsbestandteil „GL 2.4.93 – Baumbestand (Buche, Ahorn, Eiche, Roteiche)“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(g) Geschützter Landschaftsbestandteil „GL 2.4.60 – 140 Linden“

Der geschützte Landschaftsbestandteil „GL 2.4.60 – 140 Linden“ (Nr. LP09-GL 2.4.60) besteht aus einer Allee der genannten Baumart.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgte gemäß § 23 lit. a) und b) LG (a. F.) und dient

- zur Sicherstellung der Erhaltung der Landschaftselemente, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- der Erhaltung der Landschaftselemente als Lebensräume oder Lebensstätten für wild wachsende Pflanzen und wild lebende Tiere,
- der Erhaltung hauptsächlich linearer Landschaftselemente als ökologische Leitlinien im Rahmen der Biotopvernetzung und
- der Erhaltung der Landschaftselemente als landeskundliche Zeugnisse.

Das Vorhaben beansprucht den geschützten Landschaftsbestandteil auf Höhe der SL289_0+900. Es kommt auf einer Fläche von 1.247 m² zu einer temporären, baubedingten Beanspruchung durch zwei Zuwegungen auf teils vorhandenen Wegen, für zwei Lagerflächen sowie als Baustelleneinrichtungsfläche. Zudem kommt es zu einer dauerhaften Flächenbeanspruchung von ca. 1.330 m² infolge der Errichtung der erdverlegten Höchstspannungsleitung, inkl. dem anlagebedingten Schutzstreifen. Der temporär geschützte Landschaftsbestandteil wird vollständig geschlossen gequert, so dass oberirdisch kein Verlust jenes Landschaftsbestandteiles bzw. Gehölzbestandes entsteht.

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen die allgemein festgesetzten Verbote nach Ziffer 2.4 Abs. C. UAbs. I. Nrn. 1 lit. b, 2, 4, 5, 7 und 8 des Landschaftsplans des Kreises Viersen für den Raum „Willicher Lehmplatte“ (Landschaftsplan Nr. 9).

Der Vorhabenträger hat eine Befreiung von den o. g. Verbotstatbeständen für diesen geschützten Landschaftsbestandteil „GL 2.4.60 – 140 Linden“ beantragt.

Von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises Viersen für den Raum „Willicher Lehmplatte“ kann eine Befreiung auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW und den Ziffern 2.0.1 und 2.4 Abs. C des o. g. Landschaftsplans gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Dies ist vorliegend der Fall. Es kommt zu temporären Beanspruchungen der Biotoptypen „Funktionsgrün mit artenarmer Krautschicht oder mit Gehölzbestand junger Ausprägung“ und „Äcker mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation (Lehm- oder Tonboden)“ für den Ausbau der Zufahrten zur Baustelle einhergehend mit einer temporären Befestigung des Bodens. Nach Ende der Baumaßnahmen werden die Befestigungen zurückgebaut, der Biotoptyp „Funktionsgrün“ regeneriert sich weitgehend selbstständig, die Ackerflächen werden in ihre bisherige Nutzung zurückgeführt (Maßnahme A_R 3 – Wiederherstellung von landwirtschaftlichen Nutzflächen). Ferner werden 1.400 m² infolge der erdverlegten Höchstspannungsleitung beansprucht. Durch die Vermeidungsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.3 i. V. m. Unterlage F4.6) sowie die geschlossene Querung des Gebietes ist sichergestellt,

dass die oben beschriebene Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Der Schutzzweck des Gebietes bleibt weiterhin erhalten.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des geschützten Teils von Natur und Landschaft, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW3a gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in den geschützten Landschaftsbestandteil „2.4.60 – 140 Linden“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(4) Im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Viersen für den Raum „Willicher Lehmplatte“, 1. Änderung

Der geschützte Landschaftsbestandteil „GL 2.4.9 – Feldgehölz“ (Nr. LP09-GL 2.4.9) liegt im Geltungsbereich der 1. Änderung des Landschaftsplans des Kreises Viersen für den Raum „Willicher Lehmplatte“ (Landschaftsplan Nr. 9, 1. Änderung), beschlossen am 22.06.2006 als Satzung auf Grundlage des § 16 Abs. 2 LG (a. F.) i. V. m. §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 lit. f KrO NRW. Am 26.03.2015 wurde eine 2. Änderung des Landschaftsplans als Satzung beschlossen. Der Landschaftsplan bleibt gemäß § 80 Abs. 2 LNatSchG NRW auch nach Aufhebung des Landschaftsgesetzes weiterhin in Kraft.

Die 1. Änderung des Landschaftsplans des Kreises Viersen für den Raum Willicher Lehmplatte (Landschaftsplan Nr. 9, 1. Änderung) ist am 01.12.2006 in Kraft getreten, die 2. Änderung am 07.05.2015. Dieser sieht – neben besonderen, gebietsabhängig geltenden Ver- und Geboten sowie unter Berücksichtigung der 2. Änderung des Landschaftsplans – für sämtli-

che in seinem Geltungsbereich liegenden geschützten Landschaftsbestandteile die nachfolgenden, unter Ziffer 2.4 Abs. C UAbs. I genannten allgemein festgesetzten Verbote vor. Danach ist es u. a. verboten:

- ober- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern; Unberührt bleibt die Verlegung von innerbetrieblichen, oberirdischen Leitungen, die der Versorgung der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaus während der Vegetationsperiode dienen (Nr. 8);
- den Naturhaushalt oder das Pflanzenwachstum schädigende, verändernde oder störende Mittel zu verwenden, Stoffe oder Gegenstände einzusetzen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, dies gilt auch im Abstand von 20 m vom geschützten Landschaftsbestandteil; Unberührt bleibt die kurzfristige Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus, das Aufbringen von Dünger auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, die kurzfristige Ablagerung von Schnittgut und Aushub an Uferändern zum Zwecke des Abtrocknens, die bei der Gewässerunterhaltung anfallen und der Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft (Nr. 11);
- den Grundwasserflurabstand bzw. den Wasserhaushalt zu verändern oder Drainagen zu verlegen oder zu ändern (Nr. 13).

Von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises Viersen für den Raum „Willicher Lehmplatte“ (Landschaftsplan Nr. 9) kann nach Ziffer 2.0.1 Abs. I i. V. m. § 69 Abs. 1 LG (a. F.) auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn

- c) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- d) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Unter Berücksichtigung des neu gefassten Naturschutzrechtes des Landes Nordrhein-Westfalen durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25.11.2016, erfolgt die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW.

Das Landesnaturschutzgesetz NRW stellt an die Erteilung einer Befreiung keine weiteren, über diejenigen des § 67 Abs. 1 BNatSchG hinausgehenden Voraussetzungen. Die Zuständigkeit zur Erteilung einer Befreiung richtet sich – in Abweichung von § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW – nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG und § 75 Abs. 1 VwVfG.

(a) Geschützter Landschaftsbestandteil „GL 2.4.9 – Feldgehölz“

Der geschützte Landschaftsbestandteil „GL 2.4.9 – Feldgehölz“ (Nr. LP09-GL 2.4.9)“ besteht aus einem Feldgehölz und umgebenden Flächen.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgte gemäß § 23 lit. a) und b) LG (a. F.) und dient

- zur Sicherstellung der Erhaltung der Landschaftselemente, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- der Erhaltung der Landschaftselemente als Lebensräume oder Lebensstätten für wild wachsende Pflanzen und wild lebende Tiere,
- der Erhaltung hauptsächlich linearer Landschaftselemente als ökologische Leitlinien im Rahmen der Biotopvernetzung und
- der Erhaltung der Landschaftselemente als landeskundliche Zeugnisse.

Durch die temporäre, baubedingte Wasserhaltungsmaßnahme (Wasserhaltungsabschnitt 6388) in der angrenzenden Baufläche ist eine Änderung des Grundwasserflurabstandes im Bereich des rechnerisch ermittelten Absenkrichters, der in den geschützten Landschaftsbestandteil im Bereich der SL284_0+200 und SL284_0+265 hineinragt, nicht auszuschließen. Zudem kommt es zu einer dauerhaften Flächenbeanspruchung von ca. 2.140 m² infolge der Errichtung der erdverlegten Höchstspannungsleitung, inkl. dem anlagebedingten Schutzstreifen. Der geschützte Landschaftsbestandteil wird vollständig geschlossen gequert, so dass oberirdisch kein Verlust jenes Landschaftsbestandteiles bzw. Gehölzbestandes entsteht.

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen das Verbot nach Ziffer 2.4 Abs. C. UAbs. I. Nrn. 8, 11 und 13 des Landschaftsplans des Kreises Viersen für den Raum „Willicher Lehmplatte“ (Landschaftsplan Nr. 9).

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung von dem o. g. Verbotstatbestand für den geschützten Landschaftsbestandteil „GL 2.4.9 – Feldgehölz“.

Von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises Viersen für den Raum „Willicher Lehmplatte“ kann eine Befreiung auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW und den Ziffern 2.0.1 und 2.4 Abs. C des o. g. Landschaftsplans gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Dies ist vorliegend der Fall. Die vorhabenbedingte Wasserhaltung in dem Wasserhaltungsabschnitt 6388 sowie die damit verbundene Änderung des Grundwasserflurabstands sind nur temporär und werden nach Beendigung der Maßnahmen gleichartig wiederhergestellt. Von einer langfristigen Schädigung des geschützten Landschaftsbestandteils ist nicht auszugehen, da die Änderung des Grundwasserspiegels temporär ist und im Bereich der natürlichen Schwankungen liegt. Zudem werden ca. 2.140 m² infolge der erdverlegten Höchstspannungsleitung beansprucht. Der Schutzzweck des Gebietes bleibt weiterhin erhalten. Aufgrund der geschlossenen Querung des Gebietes und der temporären Wasserhaltungsmaßnahme ist sichergestellt, dass die oben beschriebene Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Der Schutzzweck des Gebietes bleibt weiterhin erhalten.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des geschützten Teils von Natur und Landschaft, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der

Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW3a gestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das geschützte Landschaftsbestandteil „GL 2.4.9 – Feldgehölz“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(5) Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile im Vorhabengebiet

Die gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile gemäß § 39 LNatSchG NRW, deren Betroffenheiten der Tabelle 35 zu entnehmen sind, sind vom Vorhaben betroffen. Es werden verbotene Handlungen ausgelöst, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung i. S. d. § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG bzw. zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Zerstörung i. S. d. § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW des geschützten Landschaftsbestandteils führen.

Neben temporären Inanspruchnahmen durch die erforderlichen Baubedarfsflächen sowie den lokalen baubedingten Grundwasserhaltungsmaßnahmen kommt es auch zu einer dauerhaften Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen durch die dort angewandte offene Bauweise und das Verbleiben des gehölzfrei zu haltenden, anlagebedingten Schutzstreifens. Ein dauerhafter Teilverlust der gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile ist daher zu verzeichnen (vgl. Tabelle 35).

Im Rahmen der Unterlagen nach § 21 NABEG hat der Vorhabenträger eine Befreiung von den verbotenen Handlungen gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW für die gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile beantragt.

Von den verbotenen Handlungen gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW kann eine Befreiung auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG und § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW gewährt werden,

wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Dies ist vorliegend der Fall. So werden einerseits die Arbeitsflächen und Zuwegungen nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen in gleichartiger Weise entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Die beanspruchten Offenlandflächen, wie Grünlandflächen, werden nur temporär beansprucht. Dem Schutzzweck des Gebiets entsprechend sind insb. die Erhaltung der Grünlandflächen und der die Landschaft gliedernden Gehölzbestände relevant. Die beanspruchten Grünlandflächen werden nur temporär beansprucht. Die vorhabenbedingte Wasserhaltung und die damit verbundene Änderung des Grundwasserflurabstands ist ebenfalls nur temporär und wird nach Beendigung der Maßnahmen wieder gleichartig hergestellt. Aufgrund der dauerhaften Beeinträchtigungen infolge des anlagebedingten Schutzstreifens wird die Schwelle der Erheblichkeit i. S. d. Bundesnaturschutzgesetzes erreicht. Jedoch wird durch unterschiedliche Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Unterlage F4.3 i. V. m. F4.6) sowie durch Kompensationsmaßnahmen des LBP (Unterlage F4.3, Maßnahmen NRW3a_K001, NRW3a_K002 und NRW3a_K004) sichergestellt, dass die beschriebenen Abweichungen mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar sind.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen der geschützten Teile von Natur und Landschaft, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW3a gestellt.

Das Landesnaturschutzgesetz NRW stellt an die Erteilung einer Befreiung keine weiteren, über diejenigen des § 67 Abs. 1 BNatSchG hinausgehenden Voraussetzungen. Die Zuständigkeit zur Erteilung einer Befreiung richtet sich – in Abweichung von § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW – nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG und § 75 Abs. 1 VwVfG.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) werden Befreiungen von den verbotenen Handlungen gemäß § 29

Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in die – in Tabelle 35 aufgeführten – gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

(6) Alleen im Vorhabengebiet

Die „Allee bei SL281_1+200“ ist nach § 41 Abs. 1 Satz 1 LNatSchG NRW gesetzlich geschützt.

Das Vorhaben beansprucht die gesetzlich geschützte Allee im Bereich der SL281_1+200. Es kommt zu einer dauerhaften Beanspruchung durch den anlagebedingten Schutzstreifen, indem drei Alleebäume entfernt werden. Durch die dort angewandte offene Bauweise und das Verbleiben des gehölzfrei zu haltenden, anlagebedingten Schutzstreifens ist ein dauerhafter Teilverlust dieser Allee zu verzeichnen.

Hierdurch verstößt das Vorhaben gegen die Verbote zum Schutz von Alleen nach § 41 Abs. 1 Satz 2 LNatschG NRW.

Die Planfeststellungsbehörde gewährt eine Befreiung von den o. g. Verbotstatbeständen für den Eingriff in die Allee gemäß den Unterlagen nach § 21 NABEG.

Von den Verboten nach § 41 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG NRW kann eine Befreiung auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Dies ist vorliegend der Fall. So werden drei Alleebäume dauerhaft infolge der erdverlegten Höchstspannungsleitung, inkl. anlagebedingten Schutzstreifen beansprucht. Anschließend werden die Flächen für den anlagebedingten Schutzstreifen rekultiviert, so dass nur noch höchstens nicht tiefwurzelnde Gehölzarten angepflanzt werden dürfen (Maßnahme A_R 5.3). Aufgrund der dauerhaften Beeinträchtigung wird die Schwelle der Erheblichkeit i. S. d. Bundesnaturschutzgesetzes erreicht. Ausstehend ist hier nun eine verbleibende Kompensation für den Eingriff in die bestehende Allee, die sich nach § 41 Abs. 2 Satz 5 LNatSchG NRW richtet. Unter Berücksichtigung von § 41 Abs. 3 LNatSchG NRW ist eine Ersatzpflanzung für diese Allee in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen vorzunehmen (s. Nebenbestimmung unter Ziff. A.V.7.e) Nr. 4). Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung kann sichergestellt werden, dass die oben beschriebene Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Der Schutzzweck des Gebietes bleibt weiterhin erhalten.

Das Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den geringen Beeinträchtigungen des geschützten Teils von Natur und Landschaft, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und

Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW3a gestellt.

Das Landesnaturschutzgesetz NRW stellt an die Erteilung einer Befreiung keine weiteren, über diejenigen des § 67 Abs. 1 BNatSchG hinausgehenden Voraussetzungen. Die Zuständigkeit zur Erteilung einer Befreiung richtet sich – in Abweichung von § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW – nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG und § 75 Abs. 1 VwVfG.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verboten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in die „Allee bei SL281_1+200“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

Stellungnahmen

Soweit der Kreis Viersen in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 07.03.2024 die Entnahme drei weiterer Bäume im Bereich der SL281_1+200 beanstandet, lässt sich anhand der Planfeststellungsunterlagen (Unterlage F4.5, Blatt 81) nachvollziehen, dass eine solche Entnahme von Einzelbäumen erfolgt. In diesem Trassenabschnitt besteht bereits eine lückige Baumreihe aufgrund des bestehenden Schutzstreifens der erdverlegten Fernleitung Zeelink. Die Baubedarfsflächen wurden in diesem Bereich im Rahmen der Detailplanung unter Berücksichtigung der vorhandenen Baumbestände festgelegt. Im Rahmen der Rekultivierung ist die Maßnahme A_R 5.3 vorgesehen, wodurch nach Wiederherrichtung keine tiefwurzelnden Gehölze gepflanzt werden dürfen. Dem Vorhabenträger wird zudem durch die Nebenbestimmung unter Ziffer A.V.7.e) Nr. 4 aufgegeben, für den Eingriff in diese „Allee bei SL281_1+200“ eine Ersatzpflanzung von mindestens zwei Alleebäumen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen innerhalb eines Jahres nach Eingriff in die Allee vorzunehmen.

(dd) Freihaltung von Gewässern und Uferzonen gemäß § 61 Abs. 1 BNatSchG

Gewässer und Uferzonen i. S. d. § 61 Abs. 1 BNatSchG, die von baulichen Anlagen freizuhalten sind, sind nicht durch Vorhabenbestandteile betroffen.

e) Gesetzlicher Biotopschutz

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotop haben, gesetzlich geschützt. Die Liste der bundesrechtlich gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG wird um landesrechtlich gesetzlich geschützte Biotope in § 42 Abs. 1 LNatSchG NRW ergänzt.

Um den Schutz gesetzlich geschützter Biotope zu gewährleisten, sieht der Vorhabenträger die nachfolgend aufgeführten generellen Schutzmaßnahmen vor, die im Rahmen der Bau- maßnahmen getroffen werden (vgl. Unterlage F4.3 i. V. m. den Unterlagen F4.5 und F4.6):

- Um Eingriffe in Biotopstrukturen während der Bauphase zu vermeiden, werden gezielte Maßnahmen zum Schutz von Biotopen und deren Biotopverbundfunktionen umgesetzt:
 - Ausweisung von Bautabubereichen in Form von Absperrungen zum Schutz FFH-relevanter Lebensraumtypen und sensibler Biotoptypen oder Habitats vor der baubedingten und temporären Gefährdung von an das Baufeld angrenzenden, wertvollen Vegetationsbeständen, Lebensräumen oder Schutzgebiet (Maßnahme V-P1);
 - Maßnahmen zum Schutz und Erhalt von wertvollen und zu erhaltenden Einzelbaumbeständen (z. B. Höhlenbäume, Horstbäume, markante Einzelbäume, landschaftsprägende Gehölze) innerhalb der geplanten Baubedarfsflächen und in unmittelbarem Anschluss an die Baubedarfsflächen/Zuwegungen (Maßnahme V-P2);
 - Maßnahmen zum Schutz von feuchtegeprägten Vegetationsbeständen bei Grundwasserabsenkung vor Austrocknung bzw. dauerhaften Schädigungen durch temporäre, baubedingte Inanspruchnahme von Bereichen mit feuchter bis nasser Ausprägung (d. h. Wasserentzug); ggf. bei Veränderung des Wasserhaushaltes und der an Feuchtstandorte angepassten Biotoptypen durch Grundwasserabsenkungen (Maßnahme V-P3);
 - Maßnahmen zum Schutz bei baubedingten und temporären Beeinträchtigungen von naturnahen Gewässern einschließlich der naturnahen (Ufer-)Vegetation durch Einleitung von Wasser aus der Wasserhaltung (d. h. Qualitätserhalt des Wassers), Beeinträchtigung der Gewässerqualität an Einleitstellen; Maßnahmen zum Schutz bei temporärer, baubedingter Inanspruchnahme von Gewässern einschließlich der naturnahen (Ufer-)Vegetation durch offene Querung (Maßnahme V-P4 unter Einbeziehung der Maßnahmen V-OG05 und V-OG06);
 - Maßnahmen zum Schutz bei Beeinträchtigungen einer naturnahen Wasser- sowie Ufervegetation durch Verschlammung und Veränderung der Sedimentstrukturen in Fließgewässern unterhalb von offenen Gewässerquerungen sowie durch Einleitungen von (belastetem) Grundwasser während der Maßnahmen zur Grundwasserhaltung (Maßnahme V-P5 unter Einbeziehung der Maßnahmen V-OG05 und V-OG06);

- Maßnahmen zum Schutz von hochwertigen Feucht- und Sonderstandorten infolge temporärer, baubedingter Inanspruchnahme im Bereich der Baubedarfsflächen (Maßnahme V-P6);
 - Maßnahmen zum Schutz vor Einträgen von nährstoffreichen oder belasteten Stäuben in nahegelegene nährstoffarme und wertvolle Biotoptypen (Magerstandorte) bei trockener Witterung (Maßnahme V-P7);
 - Allgemeiner Schutz bei Beeinträchtigungen von Gehölzen (u. a. Verletzungen von Rinde, Ästen und Wurzeln) im Nahbereich der Baubedarfsflächen (Maßnahme V-P8);
 - Schutz von feuchtegeprägten FFH-Lebensraumtypen bei Veränderung des Wasserhaushaltes durch Grundwasserabsenkungen (Maßnahme V-P11).
- Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden alle temporär in Anspruch genommenen Baubedarfsflächen, einschließlich der temporär angelegten Zuwegungen, zurückgebaut und über Rekultivierungsmaßnahmen in ihren Ursprungszustand zurückversetzt bzw. der Sukzession überlassen, so dass die Funktionen des Naturhaushaltes wieder übernommen werden können (Maßnahmen A_R 1, A_R 2, A_R 4, A_R 5.1, A_R 5.3 und A_R 6.1). Temporär für die Baustelleneinrichtungsflächen in Anspruch genommene landwirtschaftliche Nutzflächen, d. h. Acker- und Grünlandflächen, können nach Bauende sowie nach Rekultivierungsmaßnahmen wieder landwirtschaftlich genutzt werden (Maßnahme A_R 3 unter Einbeziehung der Maßnahme V-Bo1 i. V. m. der Unterlage J3.1, Kap. 9.2).
 - Um die empfindlichen Biotoptypen nicht dauerhaft zu schädigen sowie deren Wiederherstellung zu fördern, werden zudem Maßnahmen zur Minderung baubedingter Beeinträchtigungen beim Schutzgut Boden vorgenommen (Maßnahme V-Bo1 i. V. m. Unterlage J3.1, Kap. 9.2).

Ausnahme und Befreiung

Gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 und 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der dort genannten oder weiterer landesrechtlich geschützter Biotope führen können, verboten. Allerdings kann gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW von dem Verbot des § 30 Abs. 2 Satz 1 und 2 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Voraussetzung hierfür ist die Herstellung eines gleichartigen Biotops, das in den standörtlichen Gegebenheiten und seinen Dimensionen mit dem beeinträchtigten Biotop weitgehend

übereinstimmt. Erforderlich ist, dass ein räumlicher Zusammenhang zwischen dem geschädigten Biotop und der zum Ausgleich vorgesehenen Fläche besteht, der Gewähr dafür bietet, dass die eingriffsbedingten funktionalen Verflechtungen wiederhergestellt werden.¹⁵⁴

Eine Zerstörung eines gesetzlich geschützten Biotops liegt nur dann vor, wenn das gesamte Biotop vernichtet wird¹⁵⁵. Da aber im Rahmen der baubedingten Maßnahmen nur Teilflächen der Biotope in Anspruch genommen und damit erheblich beeinträchtigt werden, liegt keine Zerstörung vor. Eine erhebliche Beeinträchtigung setzt voraus, dass eine Verschlechterung des Zustandes dauerhaft wirkt und in absehbarer Zeit nicht von selbst heilt¹⁵⁶. Da nur Teilflächen der in § 30 Abs. 2 BNatSchG genannten Biotope betroffen sind, die Beeinträchtigungen nur für die Dauer der Baumaßnahmen bestehen sowie generelle Schutzmaßnahmen getroffen werden, die die Eingriffsintensität minimieren, ist von einer dauerhaften, erheblichen Beeinträchtigung nicht auszugehen.

Gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG kann, wenn die Voraussetzungen des § 30 Abs. 3 BNatSchG nicht vorliegen, in atypischen Einzelfällen auf Antrag eine Befreiung von diesem Verbot gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Das Landesnaturschutzgesetz NRW stellt an die Erteilung einer Befreiung keine weiteren, über diejenigen des § 67 Abs. 1 BNatSchG hinausgehenden Voraussetzungen.

Die Zuständigkeit zur Erteilung von entsprechenden Genehmigungen sowie etwaigen Ausnahmen oder Befreiungen obliegt – in Abweichung von § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW – aufgrund der Konzentrationswirkung gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG und § 75 Abs. 1 VwVfG der Planfeststellungsbehörde.

Betroffene gesetzlich geschützte Biotope

Innerhalb des Untersuchungsraums des Planfeststellungsabschnitts NRW3a kommen zahlreiche geschützte Biotope vor (vgl. u. a. Unterlage F4.5). Anhand der Unterlagen nach § 21 NABEG handelt es sich überwiegend um Biotoptypen der Gewässer des Binnenlandes, inkl. begleitender Ufervegetationen unterschiedlicher Ausprägung. Gehölzbiotope sind dagegen selten. Der größte Teil dieser Biotope wird – für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar – von den Baubedarfsflächen oder Zuwegungen nicht tangiert, sondern befindet sich weit außerhalb des eigentlichen Trassenverlaufs oder wird mit geschlossenen Bauverfahren (v. a.

¹⁵⁴ Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 99. EL September 2022, § 30 BNatSchG, Rn. 28.

¹⁵⁵ Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 100. EL Januar 2023, § 30 BNatSchG, Rn. 9.

¹⁵⁶ Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 100. EL Januar 2023, § 30 BNatSchG, Rn. 20.

im HDD-Verfahren) unterquert. Jedoch liegen auch gesetzlich geschützte Biotop innerhalb der rechnerisch ermittelten Absenkungreichweiten (vgl. Unterlage H1.2, Kap. 4, S. 16ff.) der temporären, baubedingten Wasserhaltungsmaßnahmen, wodurch ein Einfluss auf feuchtigkeitsgeprägte Biotop nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. Unterlage F4.5 i. V. m. Unterlage H1.6).

Für weite Bereiche des Planfeststellungsabschnitts NRW3a kann bei der Anwendung von Vermeidungs- und Rekultivierungsmaßnahmen eine Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt werden (vgl. Unterlage F4.1 i. V. m. den Unterlagen F4.3, F4.5, F4.6 und F4.10), da der ursprüngliche Zustand auf Flächen, die temporär in Anspruch genommen werden in gleichartiger Weise wiederhergestellt werden kann.

Im Bereich der Trasse werden die folgenden gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW überwiegend temporär u. a. durch Arbeitsflächen, Ableitflächen für die Wasserhaltung, Zuwegungen oder dauerhaft durch den anlagebedingten Schutzstreifen unvermeidbar in Anspruch genommen. Dabei erfolgt die Inanspruchnahme auch durch die vorhabenbedingte Wasserhaltung, wodurch ein Einfluss auf feuchtigkeitsabhängige Biotop nicht ausgeschlossen werden kann.

Es kommt zu erheblichen Beeinträchtigungen, für die die Erteilung einer Ausnahme oder einer Befreiung ggf. erforderlich ist und im Folgenden zu prüfen ist:

1. Ufergehölze mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen (Biotop-Code nach LANUV 2021: BE Irg100 ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 43.04.01M); auf Höhe der SL242_0+495 (westlich) auf einer Fläche von 42 m²;
2. „Großseggenried westlich Haus Winkel“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: CD neo1; Biotop-Code nach BKompV: 37.02; Biotop gemäß § 42 Abs. 2 LNatSchG NRW: BT-4404-226-9); auf Höhe der SL244_0+000 (nordöstlich), temporäre Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen im Wasserhaltungsabschnitt 6370;
3. Ufergehölze mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen (Biotop-Code nach LANUV 2021: BE Irg100 ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 43.04.01M) auf Höhe der SL244_0+100 (westlich) auf einer Fläche von 4,5 m²;
4. Ufergehölze mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen (Biotop-Code nach LANUV 2021: BE Irg100 ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 43.04.01M); auf Höhe der SL245_0+540 auf einer Fläche von 62 m²;
5. Ufergehölze mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen (Biotop-Code nach LANUV 2021: BE Irg100 ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 43.04.01M); auf Höhe der SL245_0+540 auf einer Fläche von 60 m²;
6. „Großseggenrieder im Fossa Eugenia“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: CD neo1; Biotop-Code nach BKompV: 37.02; Biotop gemäß § 42 Abs. 2 LNatSchG NRW: BT-4404-233-9¹⁵⁷); auf Höhe der SL252_0+225 (östlich), temporäre Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen im Wasserhaltungsabschnitt 6382;
7. „Schwarzerlenwald“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: AC Irt100; Biotop-Code nach BKompV: 43.04.01M; Biotop gemäß § 42 Abs. 2 LNatSchG NRW: BT-VIE-00259);

¹⁵⁷ In der Unterlage F4.5, Blatt, wird dieser Bereich als „Großseggenried im Fossa Eugenia südwestlich Issum“ dargestellt.

- auf Höhe der SL268_0+415 (westlich), temporäre Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen im Wasserhaltungsabschnitt 6361;
8. „Schwarzerlenwald“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: AC Irt100; Biotop-Code nach BKompV: 43.04.01M; Biotop gemäß § 42 Abs. 2 LNatSchG NRW: BT-VIE-00293); auf Höhe der SL268_0+415 (östlich), temporäre Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen im Wasserhaltungsabschnitt 6361;
 9. „Tieflandbach“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: FM wf; Biotop-Code nach BKompV: 23.01; Biotop gemäß § 42 Abs. 2 LNatSchG NRW: BT-VIE-00319); auf Höhe der SL268_0+415, temporäre Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen im Wasserhaltungsabschnitt 6361;
 10. „Gebüsche und Strauchgruppen mit überwiegend heimischen Straucharten“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BB1 Irg100; Biotop-Code nach BKompV: 41.01.02; Biotop gemäß § 42 Abs. 2 LNatSchG NRW: BT-VIE-00235); auf Höhe der SL268_0+420, temporäre Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen im Wasserhaltungsabschnitt 6337,
 11. „Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: CF neo2; Biotop-Code nach BKompV: 38.07; Biotop gemäß § 42 Abs. 2 LNatSchG NRW: BT-VIE-00244); im Bereich der SL268_0+430 bis SL268_0+470, temporäre Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen im Wasserhaltungsabschnitt 6337,
 12. „Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: CF neo2; Biotop-Code nach BKompV: 38.07; Biotop gemäß § 42 Abs. 2 LNatSchG NRW: BT-VIE-00253); im Bereich der SL268_0+430 bis SL268_0+505, temporäre Beanspruchung infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen in den Wasserhaltungsabschnitten 6337 und 6361.

„Ufergehölze mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BE Irg100 ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 43.04.01M)“ westlich von SL242_0+495

Das gesetzlich geschützte Biotop „Ufergehölze mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BE Irg100 ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 43.04.01M) i. S. d. § 30 Abs. 2 BNatSchG wird westlich der SL242_0+495 aufgrund der Lage innerhalb der Baubedarfsflächen – hier in Form von Ableitflächen – temporär durch das Vorhaben Nr. 1 BBPIG beansprucht (vgl. Unterlage H4, Kap. 5, i. V. m. Unterlage C2.2, Bl. 4/42, und Unterlage F4.5, Bl. 10/104). Temporär bzw. baubedingt werden 42 m² des Biotops beansprucht; bei einer Gesamtfläche des Biotoptyps von 8.584 m² (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 10/104 i. V. m. Unterlage H4, Kap. 5). Dieses Biotop „Ufergehölze mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen“ wird als Biotop mit sehr hoher Wertigkeit gelistet (Unterlage F4.1, Tab. 4-16).

Im Zusammenhang mit der Erfassung und Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen i. S. d. § 5 Abs. 3 BKompV sind die vorhabenbezogenen Wirkungen im Hinblick auf ihre Stärke, Dauer und Reichweite auf das Biotop „Ufergehölze mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen“ in die Stufe I zuzuordnen. Mittelbare Beeinträchtigungen auf dieses Biotop etwa durch baubedingt temporäre stoffliche Einwirkungen (wie Staub, Schwebstoffe und Sedimente) bzw. unmittelbare Beeinträchtigungen durch eine baubedingte, temporäre Flächeninanspruchnahme auf dieses leicht regenerierbare Biotop mit kurzer Entwicklungszeit stellen nachvollziehbar nur eine vorhabenbezogene Wirkung geringer Schwere

(Stufe I) dar (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 4.3.1, Kap. 5.1.1 und 5.2.1). Zu einem Totalverlust dieser Fläche kommt es nicht.

Für die Eingriffe in das Biotop „Ufergehölze mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen“ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG vor, da die Beeinträchtigungen auf das Biotop ausgeglichen werden können. Die Beeinträchtigungen dieses Biotops sollen nach Abschluss der Bauarbeiten durch eine Rekultivierungsmaßnahme vor Ort kompensiert werden (Maßnahme A_R6.1 – Wiederanpflanzung von Wäldern) (vgl. Unterlage F4.6, Bl. 10/104). Nach der Umsetzung der Maßnahme auf der temporären Baubedarfsfläche ließe sich das Biotop in jüngerer Ausprägung herstellen: Fließgewässerbegleitende Erlen- und Eschenwälder, junge Ausprägung (BKompV-Code: 43.04.01J). Aufgrund der verbleibenden Biotopwertdifferenz zwischen der mittleren und der jüngeren Ausprägung des o. g. Biototyps erfolgt eine verbleibende Kompensation der entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Kompensationsmaßnahmen NRW3a_001, NRW3a_K002 und NRW3a_K004 (vgl. Unterlage F4.3, i. V. m. Unterlage F4.10). Die Maßnahmen A_R 6.1, NRW3a_K001, NRW3a_K002 und NRW3a_K004 werden im LBP detailliert ausgeführt (Unterlage F4.1, Kap. 8.2.2 und 9.1.1, i. V. m. Unterlage F4.3).

In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens wird die Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt. Der Eingriff ist nur temporär und wird ausgeglichen. Das Biotop „Ufergehölze mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen“ wird nach Abschluss der Bauarbeiten jeweils wieder seiner ursprünglichen Nutzung zugeführt und wiederhergestellt.

„Großseggenried westlich Haus Winkel“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: CD neo1; Biotop-Code nach BKompV: 37.02; Biotop gemäß § 42 Abs. 2 LNatSchG NRW: BT-4404-226-9) nordöstlich von SL244_0+000

Das gesetzlich geschützte Biotop „Großseggenried westlich Haus Winkel“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: CD neo1; Biotop-Code nach BKompV: 37.02 [Nährstoffreiches Großseggenried]; Biotop gemäß § 42 Abs. 2 LNatSchG NRW: BT-4404-226-9) i. S. d. § 30 Abs. 2 BNatSchG liegt nordöstlich der SL244_0+000 außerhalb der Baubedarfsflächen. Jedoch aufgrund der Lage innerhalb des Wasserhaltungsabschnittes 6370 kann ein temporärer baubedingter Einfluss auf das feuchtigkeitsabhängige Biotope durch das Vorhaben Nr. 1 BBPIG nicht ausgeschlossen werden (vgl. Unterlage H4, Kap. 5, i. V. m. Unterlage C2.2, Bl. 5/42, Unterlage F4.5, Bl. 13/104 und Unterlage H1.6, Bl. 10/83). Anhand des ermittelten Absenkrichters ist davon auszugehen, dass die Gesamtfläche von 1.640 m² des Biototyps von dieser Wasserhaltungsmaßnahme in diesem Abschnitt beeinflusst wird (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 13/104 i. V. m. Unterlage H4, Kap. 5, und Unterlage H1.6, Bl. 10/83). Dieses Biotop „Nährstoffreiches Großseggenried“ wird als Biotop mit hoher Wertigkeit gelistet (Unterlage F4.1, Tab. 4-16).

Im Zusammenhang mit der Erfassung und Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen i. S. d. § 5 Abs. 3 BKompV sind die vorhabenbezogenen Wirkungen im Hinblick auf ihre Stärke, Dauer und Reichweite auf das Biotop „Nährstoffreiches Großseggenried“ in die Stufe I zuzuordnen. Mittelbare Beeinträchtigungen auf dieses Biotop etwa durch baubedingt temporäre stoffliche Einwirkungen (wie Staub, Schwebstoffe und Sedi-

mente) infolge temporärer Veränderungen des Wasserhaushaltes können eine vorhabenbezogene Wirkung mittlerer Schwere (Stufe II) darstellen (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 4.3.1, Kap. 5.1.1). Zu einem Totalverlust bzw. einer Beeinträchtigung dieser Fläche kommt es nicht, da der Vorhabenträger zum Schutz von feuchtegeprägten Vegetationsbeständen bei Grundwasserabsenkung vor Austrocknung bzw. dauerhaften Schädigungen durch temporären Wasserentzug die Maßnahme V-P3 umsetzen wird.

Für die Eingriffe in das Biotop „Nährstoffreiches Großseggenried“ bedarf es keiner Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG, da die Beeinträchtigungen bereits durch die Maßnahme V-P3 (Schutz von feuchtegeprägten Vegetationsbeständen bei Grundwasserabsenkung) vermieden werden (vgl. Unterlage F4.6, Bl. 13/104).

„Ufergehölze mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen (Biotop-Code nach LANUV 2021: BE Irg100 ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 43.04.01M)“ westlich von SL244_0+100

Das gesetzlich geschützte Biotop „Ufergehölze mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BE Irg100 ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 43.04.01M) i. S. d. § 30 Abs. 2 BNatSchG wird westlich von der SL244_0+100 aufgrund der Lage innerhalb der Baubedarfsflächen – hier in Form von Ableitflächen – temporär durch das Vorhaben Nr. 1 BBPIG beansprucht (vgl. Unterlage H4, Kap. 5, i. V. m. Unterlage C2.2, Bl. 5/42, und Unterlage F4.5, Bl. 13/104). Temporär bzw. baubedingt werden 4,5 m² der Gesamtfläche des Biotoptyps von 336 m² beansprucht (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 13/104 i. V. m. Unterlage H4, Kap. 5). Dieses Biotop „Ufergehölze mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen“ wird als Biotop mit sehr hoher Wertigkeit gelistet (Unterlage F4.1, Tab. 4-16).

Im Zusammenhang mit der Erfassung und Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen i. S. d. § 5 Abs. 3 BKompV sind die vorhabenbezogenen Wirkungen im Hinblick auf ihre Stärke, Dauer und Reichweite auf das Biotop „Ufergehölze mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen“ in die Stufe I zuzuordnen. Mittelbare Beeinträchtigungen auf dieses Biotop etwa durch baubedingt temporäre stoffliche Einwirkungen (wie Staub, Schwebstoffe und Sedimente) bzw. unmittelbare Beeinträchtigungen durch eine baubedingte, temporäre Flächeninanspruchnahme auf dieses leicht regenerierbare Biotop mit kurzer Entwicklungszeit stellen nachvollziehbar nur eine vorhabenbezogene Wirkung geringer Schwere (Stufe I) dar (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 4.3.1, Kap. 5.1.1 und 5.2.1). Zu einem Totalverlust dieser Fläche kommt es nicht.

Für die Eingriffe in das Biotop „Ufergehölze mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen“ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG vor, da die Beeinträchtigungen auf das Biotop ausgeglichen werden können. Die Beeinträchtigungen dieses Biotops sollen nach Abschluss der Bauarbeiten durch eine Rekultivierungsmaßnahme vor Ort kompensiert werden (Maßnahme A_R 6.1 – Wiederanpflanzung von Wäldern). Nach der Umsetzung der Maßnahme auf der temporären Baubedarfsfläche ließe sich das Biotop in jüngerer Ausprägung herstellen: Fließgewässerbegleitende Erlen- und Eschenwälder, junge Ausprägung (BKompV-Code: 43.04.01J). Aufgrund der verbleibenden Biotopwertdifferenz zwischen der mittleren und der jüngeren Ausprägung des o. g. Biotoptyps erfolgt eine verbleibende

Kompensation der entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Kompensationsmaßnahmen NRW3a_001, NRW3a_K002 und NRW3a_K004 (vgl. Unterlage F4.3, i. V. m. Unterlage F4.10). Die Maßnahmen A_R 6.1, NRW3a_K001, NRW3a_K002 und NRW3a_K004 werden im LBP detailliert ausgeführt (Unterlage F4.1, Kap. 8.2.2 und 9.1.1, i. V. m. Unterlage F4.3).

In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens wird die Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt. Der Eingriff ist nur temporär und wird ausgeglichen. Das Biotop „Ufergehölze mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen“ wird nach Abschluss der Bauarbeiten jeweils wieder seiner ursprünglichen Nutzung zugeführt und wiederhergestellt.

„Ufergehölze mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen (Biotop-Code nach LANUV 2021: BE Irg100 ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 43.04.01M)“ westlich von SL245_0+540

Das gesetzlich geschützte Biotop „Ufergehölze mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BE Irg100 ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 43.04.01M) i. S. d. § 30 Abs. 2 BNatSchG wird westlich von SL245_0+540 aufgrund der Lage innerhalb der Baubedarfsflächen temporär sowie aufgrund seiner Lage innerhalb des Schutzstreifens dauerhaft durch das Vorhaben Nr. 1 BBPIG beansprucht (vgl. Unterlage H4, Kap. 5, i. V. m. Unterlage C2.2, Bl. 6/42, und Unterlage F4.5, Bl. 15/104). Temporär bzw. baubedingt werden 62 m² und dauerhaft 60 m² der Gesamtfläche des Biotoptyps von 8.584 m² beansprucht (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 15/104 i. V. m. Unterlage H4, Kap. 5). Dieses Biotop „Ufergehölze mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen“ wird als Biotop mit sehr hoher Wertigkeit gelistet (Unterlage F4.1, Tab. 4-16).

Im Zusammenhang mit der Erfassung und Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen i. S. d. § 5 Abs. 3 BKompV sind die vorhabenbezogenen Wirkungen im Hinblick auf ihre Stärke, Dauer und Reichweite auf das Biotop „Ufergehölze mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen“ für die temporäre Beanspruchung in die Stufe I und für die dauerhafte Beanspruchung in die Stufe III (dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Untergrund/Anlage des Schutzstreifens mit Änderung des Biotoptyps) zuzuordnen. Mittelbare Beeinträchtigungen auf dieses Biotop etwa durch baubedingt temporäre stoffliche Einwirkungen (wie Staub, Schwebstoffe und Sedimente) bzw. unmittelbare Beeinträchtigungen durch eine baubedingte, temporäre Flächeninanspruchnahme auf dieses leicht regenerierbare Biotop mit kurzer Entwicklungszeit stellen nachvollziehbar nur eine vorhabenbezogene Wirkung geringer Schwere (Stufe I) dar (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 4.3.1, Kap. 5.1.1 und 5.2.1). Anders ist die Betrachtung der unmittelbaren Beeinträchtigungen auf dieses Biotop infolge der dauerhaften Flächeninanspruchnahme im Untergrund und der Anlage des Schutzstreifens mit hieraus resultierender Änderung des Biotops. In diesem Bereich der Biotopfläche kommt es zu einem Totalverlust des Biotops. Dies stellt nachvollziehbar eine vorhabenbezogene Wirkung hoher Schwere (Stufe III) dar (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 4.3.1, Kap. 5.1.1 und 5.2.1).

Für die temporären, baubedingten Eingriffe in das Biotop „Ufergehölze mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen“ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG vor, da die Beeinträchtigungen auf das Biotop ausgeglichen werden können. Die Beeinträch-

tigungen dieses Biotops sollen nach Abschluss der Bauarbeiten durch eine Rekultivierungsmaßnahme vor Ort kompensiert werden (Maßnahme A_R 6.1 – Wiederanpflanzung von Wäldern). Nach der Umsetzung der Maßnahme auf der temporären Baubedarfsfläche ließe sich das Biotop in jüngerer Ausprägung herstellen: Fließgewässerbegleitende Erlen- und Eschenwälder, junge Ausprägung (BKompV-Code: 43.04.01J). Aufgrund der verbleibenden Biotopwertdifferenz zwischen der mittleren und der jüngeren Ausprägung des o. g. Biotoptyps erfolgt eine verbleibende Kompensation der entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Kompensationsmaßnahmen NRW3a_K001, NRW3a_K002 und NRW3a_K004 (vgl. Unterlage F4.3, i. V. m. Unterlage F4.10).

Die dauerhaften Eingriffe in dieses Biotop sollen nach Abschluss der Bauarbeiten i. S. d. Maßnahme A_R 6.3 (Dauerhafte Umwandlung von Wäldern) i. V. m. der Maßnahme A_R 4 (Wiederherstellung von Stauden- und Ruderalfluren) in baumfreie Biotope im anlagebedingten Schutzstreifen, konkret in sonstige krautige und grasige Säume und Fluren der offenen Landschaft (Biotop-Code nach BKompV: 39.03.02), umgewandelt werden (vgl. Unterlage F4.3 i. V. m. Unterlage F4.10).

Die Rekultivierungsmaßnahmen A_R 4, A_R 6.1, A_R 6.3 sowie die Kompensationsmaßnahmen NRW3a_K001, NRW3a_K002 und NRW3a_K004 werden im LBP detailliert ausgeführt (Unterlage F4.1, Kap. 8.2.2 und 9.2, i. V. m. Unterlage F4.3).

Der Vorhabenträger sieht zwar im LBP (Unterlage F4.1) und in den Maßnahmenblättern zum LBP (Unterlage F4.3) Kompensationsmaßnahmen i. S. d. Eingriffsregelung vor, deren örtliche Lage den Unterlagen F4.8 und F4.9 zu entnehmen sind. Darin gewährleistet der Vorhabenträger die dargelegten Voraussetzungen einer „Ausgleichbarkeit“ der dauerhaften Maßnahmen. Allerdings sind die dargelegten Voraussetzungen einer „Ausgleichbarkeit“ i. S. d. § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG für die dauerhafte Beanspruchung nicht erfüllt. Voraussetzung hierfür ist die Herstellung eines gleichartigen Biotops, das in den standörtlichen Gegebenheiten und seinen Dimensionen mit dem beeinträchtigten Biotop weitgehend übereinstimmt. Erforderlich ist zudem, dass ein räumlicher Zusammenhang zwischen dem geschädigten Biotop und der zum Ausgleich vorgesehenen Fläche besteht, der Gewähr dafür bietet, dass die eingriffsbedingten funktionalen Verflechtungen wiederhergestellt werden.¹⁵⁸

Im Falle der „Ufergehölze mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen“ bei SL245_0+540 ist durch die dort angewandte offene Bauweise und das Verbleiben des gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifens ein dauerhafter Teilverlust des geschützten Biotops zu verzeichnen.

Ob eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG trotz räumlicher Entfernung zwischen den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen NRW3a_K001, NRW3a_K002, NRW3a_K004 und Eingriffsort erteilt werden kann, kann dahinstehen, da jedenfalls eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG aus nachfolgenden Gründen gewährt wird:

Von den Geboten und Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes kann gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist (Nr. 1) oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu

¹⁵⁸ Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 99. EL September 2022, § 30 BNatSchG, Rn. 28.

einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist (Nr. 2).

Die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor. Der Erteilung einer Befreiung stehen keine anderen Rechtsvorschriften entgegen.

Das planfestgestellte Vorhaben steht im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Den unvermeidbaren Beeinträchtigungen des gesetzlich geschützten Biotops, die kompensiert werden, steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau der Höchstspannungsleitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. So erfüllt die Leitungsanlage einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vorrangige Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen.

Für die Realisierung des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den konkreten Abschnitt NRW3a gestellt.

Obwohl die unvermeidbaren Beeinträchtigungen dauerhaft sind, werden diese Beeinträchtigungen auf das zwingend erforderliche Maß beschränkt, so dass ergänzende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bzw. Schutzmaßnahmen (u. a. Maßnahme U-B1, Maßnahme V-P1 und Maßnahme V-P3) auf den angrenzenden Baumbestand des Biotops angewendet werden, um die baubedingten sowie anlagebedingten Beeinträchtigungen der „Ufergehölze mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen“ zu reduzieren. Die Biotopflächen, die dauerhaft in ihrer Gestalt verändert werden und in eine andere Nutzung der Grundfläche überführt werden, werden durch die Kompensationsmaßnahmen NRW3a_K001, NRW3a_K002 und NRW3a_K004 i. S. e. Ersatzmaßnahme nach § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG unter Berücksichtigung von § 8 Abs. 1 und 5 i. V. m. § 9 Abs. 4 BKompV kompensiert (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 9.1 und 9.2, S. 129 ff., i. V. m. Unterlage F4.3; s. hierzu auch die Ausführungen unter Ziff. B.IV.3.f)(bb) dieser Entscheidung).

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des pflichtgemäßen Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung von den vorgenannten Verböten zur Durchführung des zuvor beschriebenen Eingriffs in das Biotop „Ufergehölze mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag des Vorhabenträgers hin (vgl. Unterlage H4) durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

„Großseggenrieder im Fossa Eugeniana“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: CD neo1; Biotop-Code nach BKompV: 37.02; Biotop gemäß § 42 Abs. 2 LNatSchG NRW: BT-4404-233-9¹⁵⁹); östlich von SL252_0+225

Das gesetzlich geschützte Biotop „Großseggenrieder im Fossa Eugeniana“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: CD neo1; Biotop-Code nach BKompV: 37.02 [Nährstoffreiches Großseggenried]; Biotop gemäß § 42 Abs. 2 LNatSchG NRW: BT-4404-233-9) i. S. d. § 30 Abs. 2 BNatSchG liegt östlich der SL252_0+225 außerhalb der Baubedarfsflächen. Jedoch aufgrund der Lage innerhalb des Wasserhaltungsabschnittes 6382 kann ein temporärer baubedingter Einfluss auf das feuchtigkeitsabhängige Biotop durch das Vorhaben Nr. 1 BBPIG nicht ausgeschlossen werden (vgl. Unterlage H4, Kap. 5, i. V. m. Unterlage C2.2, Bl. 10/42, Unterlage F4.5, Bl. 28/104 und Unterlage H1.6, Bl. 22/83). Anhand des ermittelten Absenkt-richters ist davon auszugehen, dass eine Teilfläche der Gesamtfläche von 7.396 m² des Biotop-yps von dieser Wasserhaltungsmaßnahme in diesem Abschnitt beeinflusst wird (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 28/104 i. V. m. Unterlage H4, Kap. 5, und Unterlage H1.6, Bl. 22/83). Dieses Biotop „Nährstoffreiches Großseggenried“ wird als Biotop mit hoher Wertigkeit gelistet (Unterlage F4.1, Tab. 4-16).

Im Zusammenhang mit der Erfassung und Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen i. S. d. § 5 Abs. 3 BKompV sind die vorhabenbezogenen Wirkungen im Hinblick auf ihre Stärke, Dauer und Reichweite auf das Biotop „Nährstoffreiches Großseggenried“ in die Stufe II zuzuordnen. Mittelbare Beeinträchtigungen auf dieses Biotop etwa durch baubedingt temporäre stoffliche Einwirkungen (wie Staub, Schwebstoffe und Sedimente) infolge temporärer Veränderungen des Wasserhaushaltes können eine vorhabenbezogene Wirkung mittlerer Schwere (Stufe II) darstellen (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 4.3.1, Kap. 5.1.1). Ein Totalverlust bzw. eine Beeinträchtigung der Teilfläche ist nicht zu erwarten, sofern zum Schutz von feuchtegeprägten Vegetationsbeständen bei Grundwasserabsenkung vor Austrocknung bzw. dauerhaften Schädigungen durch temporären Wasserentzug die Maßnahme V-P3 umgesetzt wird (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer A.V.7.c) Nr. 1).

Für die Eingriffe in das Biotop „Nährstoffreiches Großseggenried“ bedarf es keiner Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG, da die Beeinträchtigungen bereits durch die Maßnahme V-P3 (Schutz von feuchtegeprägten Vegetationsbeständen bei Grundwasserabsenkung) vermieden werden.

„Schwarzerlenwald“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: AC Irt100; Biotop-Code nach BKompV: 43.04.01M; Biotop gemäß § 42 Abs. 2 LNatSchG NRW: BT-VIE-00259) westlich von SL268_0+415

Das gesetzlich geschützte Biotop „Schwarzerlenwald“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: AC Irt100; Biotop-Code nach BKompV: 43.04.01M [Fließgewässerbegleitende Erlen- und

¹⁵⁹ In der Unterlage F4.5, Blatt, wird dieser Bereich als „Großseggenried im Fossa Eugeniana südwestlich Issum“ dargestellt.

Eschenwälder, mittlere Ausprägung]; Biotop gemäß § 42 Abs. 2 LNatSchG NRW: BT-VIE-00259)“ i. S. d. § 30 Abs. 2 BNatSchG liegt westlich von SL268_0+415 außerhalb der Baubedarfsflächen. Jedoch aufgrund der Lage innerhalb des Wasserhaltungsabschnittes 6361 kann ein temporärer baubedingter Einfluss auf das feuchtigkeitsabhängige Biotope durch das Vorhaben Nr. 1 BBPIG nicht ausgeschlossen werden (vgl. Unterlage H4, Kap. 5, i. V. m. Unterlage C2.2, Bl. 22/42, Unterlage F4.5, Bl. 56/104 und Unterlage H1.6, Bl. 44/83). Anhand des ermittelten Absenktrichters ist davon auszugehen, dass eine Teilfläche der Gesamtfläche von 108 m² des Biotoptyps von dieser Wasserhaltungsmaßnahme in diesem Abschnitt beeinflusst wird (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 56/104 i. V. m. Unterlage H4, Kap. 5, und Unterlage H1.6, Bl. 44/83). Dieses Biotop „Fließgewässerbegleitende Erlen- und Eschenwälder, mittlere Ausprägung“ wird als Biotop mit sehr hoher Wertigkeit gelistet (Unterlage F4.1, Tab. 4-16).

Im Zusammenhang mit der Erfassung und Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen i. S. d. § 5 Abs. 3 BKompV sind die vorhabenbezogenen Wirkungen im Hinblick auf ihre Stärke, Dauer und Reichweite auf das Biotop „Fließgewässerbegleitende Erlen- und Eschenwälder, mittlere Ausprägung“ in die Stufe II zuzuordnen. Mittelbare Beeinträchtigungen auf dieses Biotop etwa durch baubedingt temporäre stoffliche Einwirkungen (wie Staub, Schwebstoffe und Sedimente) infolge temporärer Veränderungen des Wasserhaushaltes können eine vorhabenbezogene Wirkung mittlerer Schwere (Stufe II) darstellen (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 4.3.1, Kap. 5.1.1). Zu einem Totalverlust bzw. einer Beeinträchtigung dieser Fläche kommt es nicht, da der Vorhabenträger zum Schutz grundwasserabhängiger Landökosysteme vor Vegetationsschäden durch temporäre Grundwasserabsenkung zur Bauwasserhaltung die Maßnahme V-GW3 umsetzen wird.

Für die Eingriffe in das Biotop „Fließgewässerbegleitende Erlen- und Eschenwälder, mittlere Ausprägung“ bedarf es keiner Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG, da die Beeinträchtigungen durch die Maßnahme V-GW3 (Schutz grundwasserabhängiger Landökosysteme vor Vegetationsschäden durch temporäre Grundwasserabsenkung zur Bauwasserhaltung) vermieden werden (vgl. Unterlage F4.6, Bl. 56/104).

„Schwarzerlenwald“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: AC Irt100; Biotop-Code nach BKompV: 43.04.01M; Biotop gemäß § 42 Abs. 2 LNatSchG NRW: BT-VIE-00293); östlich von SL268_0+415

Das gesetzlich geschützte Biotop „Schwarzerlenwald“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: AC Irt100; Biotop-Code nach BKompV: 43.04.01M [Fließgewässerbegleitende Erlen- und Eschenwälder, mittlere Ausprägung]; Biotop gemäß § 42 Abs. 2 LNatSchG NRW: BT-VIE-00293)“ i. S. d. § 30 Abs. 2 BNatSchG liegt östlich von SL268_0+415 außerhalb der Baubedarfsflächen. Jedoch aufgrund der Lage innerhalb des Wasserhaltungsabschnittes 6361 kann ein temporärer baubedingter Einfluss auf das feuchtigkeitsabhängige Biotope durch das Vorhaben Nr. 1 BBPIG nicht ausgeschlossen werden (vgl. Unterlage H4, Kap. 5, i. V. m. Unterlage C2.2, Bl. 22/42, Unterlage F4.5, Bl. 56/104 und Unterlage H1.6, Bl. 44/83). Anhand des ermittelten Absenktrichters ist davon auszugehen, dass eine Teilfläche der Gesamtfläche von 10.431 m² des Biotoptyps von dieser Wasserhaltungsmaßnahme in diesem Abschnitt beeinflusst wird (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 56/104 i. V. m. Unterlage H4, Kap. 5, und

Unterlage H1.6, Bl. 44/83). Dieses Biotop „Fließgewässerbegleitende Erlen- und Eschenwälder, mittlere Ausprägung“ wird als Biotop mit sehr hoher Wertigkeit gelistet (Unterlage F4.1, Tab. 4-16).

Im Zusammenhang mit der Erfassung und Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen i. S. d. § 5 Abs. 3 BKompV sind die vorhabenbezogenen Wirkungen im Hinblick auf ihre Stärke, Dauer und Reichweite auf das Biotop „Fließgewässerbegleitende Erlen- und Eschenwälder, mittlere Ausprägung“ in die Stufe II zuzuordnen. Mittelbare Beeinträchtigungen auf dieses Biotop etwa durch baubedingt temporäre stoffliche Einwirkungen (wie Staub, Schwebstoffe und Sedimente) infolge temporärer Veränderungen des Wasserhaushaltes können eine vorhabenbezogene Wirkung mittlerer Schwere (Stufe II) darstellen (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 4.3.1, Kap. 5.1.1). Zu einem Totalverlust bzw. einer Beeinträchtigung dieser Fläche kommt es nicht, da der Vorhabenträger zum Schutz grundwasserabhängiger Landökosysteme vor Vegetationsschäden durch temporäre Grundwasserabsenkung zur Bauwasserhaltung die Maßnahme V-GW3 umsetzen wird.

Für die Eingriffe in das Biotop „Fließgewässerbegleitende Erlen- und Eschenwälder, mittlere Ausprägung“ bedarf es keiner Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG, da die Beeinträchtigungen durch die Maßnahme V-GW3 (Schutz grundwasserabhängiger Landökosysteme vor Vegetationsschäden durch temporäre Grundwasserabsenkung zur Bauwasserhaltung) vermieden werden (vgl. Unterlage F4.6, Bl. 56/104).

„Tiefelandbach“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: FM wf; Biotop-Code nach BKompV: 23.01; Biotop gemäß § 42 Abs. 2 LNatSchG NRW: BT-VIE-00319), auf Höhe der SL268_0+415

Das gesetzlich geschützte Biotop „Tiefelandbach“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: FM wf; Biotop-Code nach BKompV: 23.01 [Natürliche und naturnahe Fließgewässer]¹⁶⁰; Biotop gemäß § 42 Abs. 2 LNatSchG NRW: BT-VIE-00319) i. S. d. § 30 Abs. 2 BNatSchG wird auf Höhe der SL268_0+415 in geschlossener Bauweise (im HDD-Verfahren) unterquert. Dieses Biotop liegt zudem innerhalb des Wasserhaltungsabschnittes 6361, weshalb ein temporärer baubedingter Einfluss auf das feuchtigkeitsabhängige Biotope durch das Vorhaben Nr. 1 BBPIG nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. Unterlage H4, Kap. 5, i. V. m. Unterlage C2.2, Bl. 22/42, Unterlage F4.5, Bl. 56/104 und Unterlage H1.6, Bl. 44/83). Anhand des ermittelten Absenkebeckens ist davon auszugehen, dass eine Teilfläche der Gesamtfläche von 1.514 m² des Biotoptyps von dieser Wasserhaltungsmaßnahme in diesem Abschnitt beeinflusst werden kann (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 56/104 i. V. m. Unterlage H4, Kap. 5, und Unterlage H1.6, Bl. 44/83). Dieses Biotop „Natürliche und naturnahe Fließgewässer“ ist als Biotop mit sehr hoher Wertigkeit einzustufen.

Im Zusammenhang mit der Erfassung und Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen i. S. d. § 5 Abs. 3 BKompV sind die vorhabenbezogenen Wirkungen im Hinblick auf ihre Stärke, Dauer und Reichweite auf das Biotop „Natürliche und naturnahe Fließgewässer“ in die Stufe II zuzuordnen. Mittelbare Beeinträchtigungen auf dieses Biotop

¹⁶⁰ Abweichend von Unterlage H4, Kap. 5, wird in der Unterlage F4.1, Kap. 4.3.1, i. V. m. Unterlage F4.5, Bl. 56/104, das gesetzlich geschützte Biotop mit dem Biotop-Code nach BKompV „23.02 – Anthropogen mäßig beeinträchtigte Fließgewässer“ dargestellt.

etwa durch baubedingt temporäre stoffliche Einwirkungen (wie Staub, Schwebstoffe und Sedimente) infolge temporärer Veränderungen des Wasserhaushaltes können eine vorhabenbezogene Wirkung mittlerer Schwere (Stufe II) darstellen (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 4.3.1, Kap. 5.1.1). Zu einem Totalverlust bzw. einer Beeinträchtigung dieser Fläche kommt es nicht, da der Vorhabenträger zum Schutz grundwasserabhängiger Landökosysteme vor Vegetationsschäden durch temporäre Grundwasserabsenkung zur Bauwasserhaltung die Maßnahme V-GW3 umsetzen wird.

Für die Eingriffe in das Biotop „Natürliche und naturnahe Fließgewässer“ bedarf es keiner Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG, da die Beeinträchtigungen durch die Maßnahme V-GW3 (Schutz grundwasserabhängiger Landökosystemen vor Vegetationsschäden durch temporäre Grundwasserabsenkung zur Bauwasserhaltung) vermieden werden (vgl. Unterlage F4.6, Bl. 56/104).

„Gebüsche und Strauchgruppen mit überwiegend heimischen Straucharten“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BB1 Irg100; Biotop-Code nach BKompV: 41.01.02; Biotop gemäß § 42 Abs. 2 LNatSchG NRW: BT-VIE-00235)“ auf Höhe der SL268_0+420

Das gesetzlich geschützte Biotop „Gebüsche und Strauchgruppen mit überwiegend heimischen Straucharten“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BB1 Irg100; Biotop-Code nach BKompV: 41.01.02 [(Weiden-)Gebüsch in Auen]¹⁶¹; Biotop gemäß § 42 Abs. 2 LNatSchG NRW: BT-VIE-00235)“ i. S. d. § 30 Abs. 2 BNatSchG wird auf Höhe der SL268_0+420 in geschlossener Bauweise (im HDD-Verfahren) unterquert. Dieses Biotop liegt zudem innerhalb des Wasserhaltungsabschnittes 6361, weshalb ein temporärer baubedingter Einfluss auf das feuchtigkeitsabhängige Biotop durch das Vorhaben Nr. 1 BBPIG nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. Unterlage H4, Kap. 5, i. V. m. Unterlage C2.2, Bl. 22/42, Unterlage F4.5, Bl. 56/104 und Unterlage H1.6, Bl. 44/83). Anhand des ermittelten Absenkekanals ist davon auszugehen, dass eine Teilfläche der Gesamtfläche von 7.608 m² des Biotoptyps von dieser Wasserhaltungsmaßnahme in diesem Abschnitt beeinflusst werden kann (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 56/104 i. V. m. Unterlage H4, Kap. 5, und Unterlage H1.6, Bl. 44/83). Dieses Biotop „(Weiden-)Gebüsch in Auen“ ist als Biotop mit hoher Wertigkeit einzustufen.

Im Zusammenhang mit der Erfassung und Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen i. S. d. § 5 Abs. 3 BKompV sind die vorhabenbezogenen Wirkungen im Hinblick auf ihre Stärke, Dauer und Reichweite auf das Biotop „(Weiden-)Gebüsch in Auen“ in die Stufe II zuzuordnen. Mittelbare Beeinträchtigungen auf dieses Biotop etwa durch baubedingt temporäre stoffliche Einwirkungen (wie Staub, Schwebstoffe und Sedimente) infolge temporärer Veränderungen des Wasserhaushaltes können eine vorhabenbezogene Wirkung mittlerer Schwere (Stufe II) darstellen (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 4.3.1, Kap. 5.1.1). Zu einem Totalverlust bzw. einer Beeinträchtigung dieser Fläche kommt es nicht, da der Vorhabenträger zum Schutz grundwasserabhängiger Landökosysteme vor Vegetationsschäden durch

¹⁶¹ Abweichend von Unterlage H4, Kap. 5, wird in der Unterlage F4.1, Kap. 4.3.1, i. V. m. Unterlage F4.5, Bl. 56/104, das gesetzlich geschützte Biotop mit dem Biotop-Code nach BKompV „43.04.02.01J – Weichholzauenwälder mit natürlicher oder naturnaher Überflutungsdynamik; Junge Ausprägung“ dargestellt.

temporäre Grundwasserabsenkung zur Bauwasserhaltung die Maßnahme V-GW3 umsetzen wird.

Für die Eingriffe in das Biotop „(Weiden-)Gebüsch in Auen“ bedarf es keiner Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG, da die Beeinträchtigungen durch die Maßnahme V-GW3 (Schutz grundwasserabhängiger Landökosystemen vor Vegetationsschäden durch temporäre Grundwasserabsenkung zur Bauwasserhaltung) vermieden werden (vgl. Unterlage F4.6, Bl. 56/104).

„Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten (Biotop-Code nach LANUV 2021: CF neo2; Biotop-Code nach BKompV: 38.07; Biotop gemäß § 42 Abs. 2 LNatSchG NRW: BT-VIE-00244)“ im Bereich der SL268_0+430 bis SL268_0+470

Das gesetzlich geschützte Biotop „Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten (Biotop-Code nach LANUV 2021: CF neo2; Biotop-Code nach BKompV: 38.07 [Sonstiges Röhricht]; Biotop gemäß § 42 Abs. 2 LNatSchG NRW: BT-VIE-00244)“ i. S. d. § 30 Abs. 2 BNatSchG liegt westlich von dem Bereich der SL268_0+430 bis SL268_0+470 außerhalb der Baubedarfsflächen. Jedoch aufgrund der Lage innerhalb des Wasserhaltungsabschnittes 6337 kann ein temporärer baubedingter Einfluss auf das feuchtigkeitsabhängige Biotop durch das Vorhaben Nr. 1 BBPIG nicht ausgeschlossen werden (vgl. Unterlage H4, Kap. 5, i. V. m. Unterlage C2.2, Bl. 22/42, Unterlage F4.5, Bl. 56/104 und Unterlage H1.6, Bl. 44/83). Anhand des ermittelten Absenktrichters ist davon auszugehen, dass eine Teilfläche der Gesamtfläche von 2.244 m² des Biotoptyps von dieser Wasserhaltungsmaßnahme in diesem Abschnitt beeinflusst werden kann (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 56/104 i. V. m. Unterlage H4, Kap. 5, und Unterlage H1.6, Bl. 44/83). Dieses Biotop „Sonstiges Röhricht“ wird als Biotop mit hoher Wertigkeit gelistet (Unterlage F4.1, Tab. 4-16)

Im Zusammenhang mit der Erfassung und Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen i. S. d. § 5 Abs. 3 BKompV sind die vorhabenbezogenen Wirkungen im Hinblick auf ihre Stärke, Dauer und Reichweite auf das Biotop „Sonstiges Röhricht“ in die Stufe II zuzuordnen. Mittelbare Beeinträchtigungen auf dieses Biotop etwa durch baubedingt temporäre stoffliche Einwirkungen (wie Staub, Schwebstoffe und Sedimente) infolge temporärer Veränderungen des Wasserhaushaltes können eine vorhabenbezogene Wirkung mittlerer Schwere (Stufe II) darstellen (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 4.3.1, Kap. 5.1.1). Zu einem Totalverlust bzw. einer Beeinträchtigung dieser Fläche kommt es nicht, da der Vorhabenträger zum Schutz grundwasserabhängiger Landökosysteme vor Vegetationsschäden durch temporäre Grundwasserabsenkung zur Bauwasserhaltung die Maßnahme V-GW3 umsetzen wird.

Für die Eingriffe in das Biotop „Sonstiges Röhricht“ bedarf es keiner Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG, da die Beeinträchtigungen durch die Maßnahme V-GW3 (Schutz grundwasserabhängiger Landökosysteme vor Vegetationsschäden durch temporäre Grundwasserabsenkung zur Bauwasserhaltung) vermieden werden (vgl. Unterlage F4.6, Bl. 56/104).

„Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: CF neo2; Biotop-Code nach BKompV: 38.07; Biotop gemäß § 42 Abs. 2 LNatSchG NRW: BT-VIE-00253)“ im Bereich der SL268_0+430 bis SL268_0+505

Das gesetzlich geschützte Biotop „Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten (Biotop-Code nach LANUV 2021: CF neo2; Biotop-Code nach BKompV: 38.07 [Sonstiges Röhricht]; Biotop gemäß § 42 Abs. 2 LNatSchG NRW: BT-VIE-00244)“ i. S. d. § 30 Abs. 2 BNatSchG wird in dem Bereich der SL268_0+430 bis SL268_0+505 in geschlossener Bauweise (im HDD-Verfahren) unterquert. Dieses Biotop liegt zudem innerhalb der Wasserhaltungsabschnitte 6337 und 6361, weshalb ein temporärer baubedingter Einfluss auf das feuchtigkeitsabhängige Biotop durch das Vorhaben Nr. 1 BBPIG nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. Unterlage H4, Kap. 5, i. V. m. Unterlage C2.2, Bl. 22/42, Unterlage F4.5, Bl. 56/104 und Unterlage H1.6, Bl. 44/83). Anhand des ermittelten Absenkrichters ist davon auszugehen, dass eine Teilfläche der Gesamtfläche von 11.331 m² des Biotoptyps von dieser Wasserhaltungsmaßnahme in diesem Abschnitt beeinflusst werden kann (vgl. Unterlage F4.5, Bl. 56/104 i. V. m. Unterlage H4, Kap. 5, und Unterlage H1.6, Bl. 44/83). Dieses Biotop „Sonstiges Röhricht“ wird als Biotop mit hoher Wertigkeit gelistet (Unterlage F4.1, Tab. 4-16).

Im Zusammenhang mit der Erfassung und Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen i. S. d. § 5 Abs. 3 BKompV sind die vorhabenbezogenen Wirkungen im Hinblick auf ihre Stärke, Dauer und Reichweite auf das Biotop „Sonstiges Röhricht“ in die Stufe II zuzuordnen. Mittelbare Beeinträchtigungen auf dieses Biotop etwa durch baubedingt temporäre stoffliche Einwirkungen (wie Staub, Schwebstoffe und Sedimente) infolge temporärer Veränderungen des Wasserhaushaltes können eine vorhabenbezogene Wirkung mittlerer Schwere (Stufe II) darstellen (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 4.3.1, Kap. 5.1.1). Zu einem Totalverlust bzw. einer Beeinträchtigung dieser Fläche kommt es nicht, da der Vorhabenträger zum Schutz grundwasserabhängiger Landökosysteme vor Vegetationsschäden durch temporäre Grundwasserabsenkung zur Bauwasserhaltung die Maßnahme V-GW3 umsetzen wird.

Für die Eingriffe in das Biotop „Sonstiges Röhricht“ bedarf es keiner Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG, da die Beeinträchtigungen durch die Maßnahme V-GW3 (Schutz grundwasserabhängiger Landökosystemen vor Vegetationsschäden durch temporäre Grundwasserabsenkung zur Bauwasserhaltung) vermieden werden (vgl. Unterlage F4.6, Bl. 56/104).

Stellungnahmen und Einwendungen

In diesem Zusammenhang wird der mit der Akten-Nr. 700078 durch die Bezirksregierung Düsseldorf aufgestellten Forderung, nach einer Einschränkung des Arbeitsstreifens im Bereich gesetzlich geschützter Biotope insoweit entsprochen, als der Vorhabenträger zugesagt hat, den Arbeitsstreifen in diesen Gebieten zu verengen, soweit dies bautechnisch möglich ist (s. Ziff. A.VI.1.e)). Der in der Stellungnahme konkret vorgeschlagenen Formulierung für eine Nebenbestimmung wird nicht gefolgt. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist dies nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Formulierung bereits Maßnahmen in den Antragsunterlagen entspricht und durch diese abgedeckt wird (z. B. die Maßnahmen A_R 1, – 5.1 und 6.1)).

f) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das Vorhaben entspricht des Weiteren den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung i. S. d. §§ 13 ff. BNatSchG i. V. m. §§ 30 ff. Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW).

Zur Prüfung der Eingriffsregelung, die auch auf der Ebene der Planfeststellung Anwendung findet, ist im Bundesnaturschutzgesetz ein mehrstufiges Programm festgelegt worden, anhand dessen u. a. das Vorliegen eines Eingriffs sowie dessen Genehmigungsfähigkeit zu prüfen ist. Gemäß § 13 Satz 1 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind gemäß § 13 Satz 2 BNatSchG durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist und das Vorhaben nach einer Abwägung vorrangig ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Damit statuiert § 13 BNatSchG ein in den §§ 14 ff. BNatSchG näher ausgestaltetes naturschutzrechtliches Folgenbewältigungsinstrument. Dabei ist gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG das Benehmen mit der gleichgeordneten Naturschutzbehörde herzustellen, was über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gewährleistet wurde.

Die Ermittlung, Bewertung und Bilanzierung des Eingriffs in Naturhaushalt und Landschaftsbild erfolgt im LBP (Unterlage F4.1). Für den Planfeststellungsabschnitt NRW3a wurden neben der Eingriffsbilanzierung (Unterlage F4.10) auch folgende Aspekte berücksichtigt:

Darstellung und Bewertung der ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten unter besonderer Hervorhebung wertvoller Biotope und betroffener Waldflächen sowie der gefährdeten und geschützten Arten, die relevanten Funktionen der Schutzgüter (gemäß der Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung – Bundeskompensationsverordnung (BKompV)), die Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs, die Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung sowie die Darstellung von Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen in Texten und Pläne.

Gemäß § 1 Abs. 1 BKompV wird bei Vorhaben, bei denen die Umsetzung der Vorschriften der Eingriffsregelung im Zuständigkeitsbereich einer Bundesverwaltung liegt zur länderübergreifenden Vereinheitlichung der Anwendung der Eingriffsregelung die Bundeskompensationsverordnung angewandt.

(aa) Vorliegen eines Eingriffs

Der Anwendungsbereich der Eingriffsregelung ist eröffnet, wenn Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des

mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Den Naturhaushalt definiert § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG als die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen. Seine Leistungs- und Funktionsfähigkeit meint zunächst den aktuellen Zustand dieses Wirkungsgefüges, geht darüber aber insoweit hinaus, als der Begriff der „Fähigkeit“ vorhandene, derzeit aber noch nicht aktualisierte Potenziale einschließt. Letzteres entspricht der, auf Wahrung des Status quo der gegebenen Situation gerichteten, Funktion der Eingriffsregelung.¹⁶²

Eine Beeinträchtigung erfährt die Leistungs- und Funktionsfähigkeit dieses Wirkungsgefüges, wenn einzelne seiner Faktoren oder ihr ökologisches Zusammenwirken in einer Weise gestört werden, die sich nach ökologischen Maßstäben als Verschlechterung darstellt. Unter Beachtung von Sinn und Zweck der Eingriffsregelung ist eine Beeinträchtigung dann als erheblich anzusehen, wenn sie im konkreten Einzelfall nach Art, Umfang und Schwere beeinträchtlich, d. h. nicht völlig unwesentlich oder geringfügig ist. Mit Blick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist hierbei insb. die Bedeutung der betroffenen Flächen, deren Größe, die Dauer der Einwirkungen, das Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten und die Funktion der Flächen in ihrer Vernetzung mit anderen Flächen maßgeblich.¹⁶³

Negativen Einwirkungen auf den Naturhaushalt stehen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gleich. Als Schutzgut „Landschaftsbild“ definiert ist dabei die vom Menschen sinnlich wahrgenommene Erscheinung der Landschaft, die durch das Zusammenspiel unterschiedlicher Faktoren wie Bodenprofil, Oberflächenstruktur, fließende Gewässer und Vegetationsbestände, in gleicher Weise aber auch durch Gerüche oder Geräusche geprägt wird. Vor diesem Hintergrund ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dann anzunehmen, wenn das Vorhaben in seiner Umgebung als Fremdkörper in einem von gleichartigen Störungen weitgehend freigehaltenen Raum und damit als „landschaftsfremdes Element“ besonders in Erscheinung tritt. Dabei sind zum einen Vorbelastungen regelmäßig schutzmindernd in die Betrachtung einzubeziehen. Zum anderen wird das Landschaftsbild nicht durch jede Veränderung von Landschaftsbestandteilen beeinträchtigt, sondern nur durch solche Handlungen bzw. Maßnahmen, die sich nachteilig gerade auf solche Umstände auswirken, die das sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsbild der Landschaft prägen. Sofern dabei Antragsunterlagen eine Auswirkung als lediglich „möglich“ bezeichnen, geht die Planfeststellungsbehörde bei der Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung davon aus, dass diese Auswirkungen tatsächlich eintreten („worst-case“), um so die Bedeutung der Auswirkung für ein Schutzgut¹⁶⁴ hinreichend zu würdigen.

Die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen lassen sich unterscheiden in: Beeinträchtigungen durch den Bau der Höchstspannungsleitungen selbst (sog. Baubedingte Beeinträchtigungen), Beeinträchtigungen durch die bloße Existenz der Leitungen (sog. Anlagebedingte

¹⁶² Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, 99. EL September 2022, BNatSchG § 14 Rn. 12.

¹⁶³ Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, 99. EL September 2022, BNatSchG § 14 Rn. 16.

¹⁶⁴ Soweit im Kontext der Eingriffsregelung von „Schutzgut“ gesprochen wird, ist damit sowohl die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts als auch das Landschaftsbild gemeint.

Beeinträchtigungen) und Beeinträchtigungen durch den Betrieb der Leitungen (sog. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen) (so in der Unterlage F4.1, Kap. 3.2, S. 29 ff).

Bei dem planfestgestellten Vorhaben ergeben sich für die meisten Schutzgüter die Auswirkungen im Wesentlichen durch die Bautätigkeiten (Flächeninanspruchnahme durch Baubedarfsflächen und bauzeitliche Zuwegungen). Dies betrifft insb. die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Wasser sowie Boden. In einem Wechselwirkungskreis zwischen Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Wasser sowie Boden können die meisten Wechselwirkungen auftreten. Boden (einschließlich des Bodenwasserhaushalts) hat die Funktion als Standort für Pflanzen und als landwirtschaftliche Produktionsgrundlage. Pflanzen bzw. die Vegetation und die daraus gebildeten Biotope stellen ein Habitat der Tiere in ihrer Abhängigkeit vom Standort dar.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass sich der Antragsgegenstand auf die in den Unterlagen nach § 21 NABEG dargestellten Flächen beschränkt, weshalb die Aufnahme einer Nebenbestimmung, wonach eine über den jeweiligen dargelegten Eingriffsbereich und die artenschutzrechtliche Prüfung hinausgehende Flächeninanspruchnahme oder Beeinträchtigung nicht zulässig ist, abgelehnt wird. Der Forderung der Bezirksregierung Düsseldorf (Akten-Nr. 700078) wird daher nicht entsprochen. Bei einem derartigen Großvorhaben ist es jedoch vereinzelt erforderlich, dass z. B. für die Lagerung von zusätzlichem Aushub (z. B. aufgrund von größeren Tiefenlagen von Fremdleitungen, kontaminierter Aushub) weitere Flächen in Anspruch genommen werden müssen, sofern dies nicht mit anderen Belangen im Widerspruch steht. Eine solche Flächeninanspruchnahme erfolgt im Einvernehmen mit den Betroffenen sowie in Abstimmung mit der ökologischen/bodenkundlichen Baubegleitung. Diese ggf. erforderliche zusätzliche Flächeninanspruchnahme wird entsprechend dokumentiert und sofern erforderlich kompensiert.

Nach Abschluss der Bauarbeiten verbleiben für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Wasser und Boden überwiegend keine erheblichen oder räumlich sehr begrenzte Auswirkungen. Beispielsweise ist nach Abschluss der Bauarbeiten die Oberflächenversiegelung des Bodens durch das Vorhaben minimal. Die Schutzgutfunktionen stellen sich nach Abschluss der Bauarbeiten wieder ein oder werden wiederhergestellt. Die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens lösen kaum erhebliche Auswirkungen aus.

Darüber hinaus sind Vermeidungsmaßnahmen für die Frage einzubeziehen, ob und inwieweit eine Beeinträchtigung erheblich ist. Das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG stellt die Vorhaben grundsätzlich nicht zur Disposition; vielmehr handelt es sich auch hierbei in erster Linie um ein Folgenbewältigungsprogramm¹⁶⁵. Das Vermeidungsgebot verpflichtet den Eingriffsverursacher lediglich dazu, in allen Planungs- und Realisierungsstadien des betreffenden Vorhabens dafür zu sorgen, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird. Dabei kann die Vermeidung auch durch landschaftspflegerische Begrünung und Einbindung technischer Bauwerke erfolgen und so der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes begegnet werden (sog. Gestaltungsmaßnahmen). Im Vorhabenbereich werden ausweislich des von dem Vorhabenträger vorgelegten LBP Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ergriffen.

¹⁶⁵ BVerwG, Urt. v. 07.03.1997 – 4 C 10.96 –, BVerwGE 104, 144 (146 f).

Dies entspricht auch dem Hinweis auf § 15 Abs. 1 BNatSchG in der Stellungnahme des Bundesamtes für Naturschutz (Akten-Nr. 700047).

Tabelle 36: Ermittlung von Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung – Schutzgut Biotope/Tiere/Pflanzen (inkl. biologische Vielfalt)

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ¹⁶⁶	Bewertung ¹⁶⁷
Baubedingte Auswirkungen				
A1 – temporäre Veränderung der hydrologischen Verhältnisse (Oberflächengewässer) Baustellenbetrieb	(1) Veränderung von Fließgewässerökosystemen (Abfluss, hydraulische Belastung, Trübung, Verschlammung, Stoffeintrag, Temperaturunterschiede, Eintrag sauerstoffarmen Wassers); (2) Eutrophierung, Habitatverschlechterung und -verlust, Störung und Verlust seltener, gefährdeter Arten, Vergrämung	Standorte betroffener Fließgewässer	U-B1, V-P4, V-P5, V-OG02, V-OG04, V-OG05, V-OG06, V-OG07	Bezogen auf das Teilschutzgut Tiere ergeben sich aufgrund der hohen Wirksamkeit der erforderlichen Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben, die von besonderer Schwere sind. Die Funktion „Vielfalt von Tierarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt“ bleibt erhalten. Bezogen auf die Teilschutzgüter Biotope und Pflanzen (inkl. Biologische Vielfalt) werden in diesem Zusammenhang keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG prognostiziert.
A2 – Erschütterungen Baustellenbetrieb	(1) Störung; (2) Habitatverschlechterung	Gesamtes Vorhaben	U-B1	Bezogen auf das Teilschutzgut Tiere ergeben sich aufgrund der hohen Wirksamkeit der erforderlichen Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben, die von besonderer Schwere sind. Die Funktion „Vielfalt von Tierarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt“ bleibt erhalten. Bezogen auf die Teilschutzgüter Biotope und

¹⁶⁶ Anzuwendende Vermeidungsmaßnahme (VM) i. S. d. Unterlage F4.3.

¹⁶⁷ Soweit im Folgenden das Vorliegen eines Eingriffs attestiert wird, ist klarzustellen, dass der Eingriff an sich nicht die planfestgestellten Vorhaben in ihrer Gesamtheit darstellt. Gemeint ist vielmehr, dass es sich hinsichtlich der jeweils betrachteten Vorhabenwirkungen um solche handelt, die nach § 14 Abs. 1 BNatSchG relevant sind, um die Eingriffseigenschaft des Vorhabens insgesamt zu begründen.

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ¹⁶⁶	Bewertung ¹⁶⁷
				Pflanzen (inkl. Biologische Vielfalt) werden in diesem Zusammenhang keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG prognostiziert.
A4 – Schallemission Baustellenbetrieb	(1) Störung; (2) Habitatverschlechterung	Gesamtes Vorhaben	U-B1, V-T02A, V-T02B, V-T02C, ACEFT02A, ACEFT02B	Bezogen auf das Teilschutzgut Tiere ergeben sich aufgrund der hohen Wirksamkeit der erforderlichen Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben, die von besonderer Schwere sind. Bezogen auf die Teilschutzgüter Biotope und Pflanzen (inkl. Biologische Vielfalt) werden in diesem Zusammenhang keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG prognostiziert.
A5 – Staubemission Baustellenbetrieb	(1) Eintrag von Nähr- und Feststoffen in Ökosysteme; (2) Eutrophierung	Keine Quantifizierung möglich, jedoch überwiegend in angrenzenden nährstoffarmen, wertvollen Biototypen (z. B. magere Mähwiesen)	U-B1, V-P7	Bezüglich des Teilschutzgutes Biotope gilt folgendes: Mittelbare Beeinträchtigungen von Biotopen, etwa durch baubedingt temporäre stoffliche Einwirkungen (wie Staub, Schwebstoffe und Sedimente) stellen nur eine vorhabenbezogene Wirkung geringer Schwere (Stufe I) dar. Zu einer erheblichen Beeinträchtigung besonderer Schwere gemäß Bundeskompensationsverordnung kommt es dadurch nicht. Für die Teilschutzgüter Tiere, Pflanzen (inkl. Biologischer Vielfalt) werden in diesem Zusammenhang keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG prognostiziert.

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ¹⁶⁶	Bewertung ¹⁶⁷
A6 – Bewegung, Lichtemissionen Baustellenbetrieb	(1) Freistellung des Arbeitsstreifens, Befahren der Baustelle etc.; (2) Verdichtung und Veränderung der Gefügestruktur von Böden, Abnahme des Porenvolumens von Böden (Verringerung der Grundwasserneubildung), Störung von Lebewesen durch optische Reize/Bewegung, Individuenverluste	Gesamtes Vorhaben	U-B1, V-T01A, V-T02A, V-T02B, V-T02C, ACEFT01A, ACEFT02A, ACEFT02B	Bezogen auf das Teilschutzgut Tiere ergeben sich aufgrund der hohen Wirksamkeit der erforderlichen Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben, die von besonderer Schwere sind. Für die Teilschutzgüter Biotope und Pflanzen (inkl. Biologischer Vielfalt) werden im Zusammenhang mit den Wirkfaktoren Bewegung / Lichtemissionen keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG prognostiziert.
A8 – temporäre Flächeninanspruchnahme Arbeitsstreifen, Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrten	(1) Freistellung Arbeitsfelder; (2) Nutzungseinschränkung, Verlust von Vegetations- und Habitatstrukturen, insb. Gehölzen, Randbeeinträchtigung angrenzender Gehölzbestände, Tötung, Störung seltener, gefährdeter Tierarten, Behinderung von Wechselbeziehungen, Zerschneidung von Lebensräumen	Gesamtes Vorhaben	U-B1, V-T01A, V-T01B, V-T02A, V-T02B, V-T02C, V-T03, V-T07, V-T08, V-P1, V-P2, V-P8, ACEFT01A, ACEFT02A, ACEFT02B	Temporäre Flächeninanspruchnahmen von schwer regenerierbaren Biotopen führen (genau wie anlagebedingte Inanspruchnahmen) je nach Wertstufe des betroffenen Biotops zu erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG, die teilweise von besonderer Schwere nach Bundeskompensationsverordnung sind. Die Eingriffsbewertung bezogen auf das Teilschutzgut Pflanzen ergibt, dass sich keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben gemäß § 14 BNatSchG, die von besonderer Schwere (gemäß Bundeskompensationsverordnung) sind. Bezogen auf das Teilschutzgut Tiere ergeben sich aufgrund der hohen Wirksamkeit der erforderlichen Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ¹⁶⁶	Bewertung ¹⁶⁷
				BNatSchG durch das Vorhaben, die von besonderer Schwere sind. Die Funktion „Vielfalt von Tierarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt“ bleibt erhalten.
A9 – temporäre Flächeninanspruchnahme Arbeitsstreifen, Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrten	(1) Bodenabtrag und fehlende Vegetationsabdeckung, Veränderung der Gefügestruktur des humosen Oberbodens durch Abtragen, Zwischenlagern und Wiederandecken (Anlage Bodenmiete); (2) Erosion	Gesamtes Vorhaben	U-B1, V-T02A, ACEFT02A	Bezogen auf das Teilschutzgut Tiere ergeben sich aufgrund der hohen Wirksamkeit der erforderlichen Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben, die von besonderer Schwere sind. Für die Teilschutzgüter Biotope und Pflanzen (inkl. Biologischer Vielfalt) werden in diesem Zusammenhang keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG prognostiziert. Weitere Beeinträchtigungen zu den Teilschutzgütern Biotope und Pflanzen (inkl. Biologischer Vielfalt), siehe oben.
A10 – temporäre Flächeninanspruchnahme Gewässerüberfahrt / Querung von Fließgewässern	(1) Inanspruchnahme von Gewässern, Verlust der Ufer- und der Sohlstrukturen, Verschlammung der Sohlstruktur, Trübung; (2) Eintrag von Nähr- und Feststoffen in Ökosysteme, Einschränkung bzw. Verlust von Lebensraum und Verlust seltener, gefährdeter Arten	SL240_1+016, SL240_1+216, SL248_0+842, SL248_0+906, SL251_0+534, SL251_0+638, SL255_0+103, SL254_1+029, SL254_0+868, SL268_0+218, SL268_0+416, SL277_0+609, SL283_0+609	U-B1, V-OG01, V-OG02, V-OG04, V-OG05, V-OG06, V-OG07, V-P1, V-P4, V-P5, V-P6	Temporäre Flächeninanspruchnahmen von schwer regenierbaren Biotopen führen (genau wie anlagebedingte Inanspruchnahmen) je nach Wertstufe des betroffenen Biotops zu erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG kommt, die teilweise von besonderer Schwere nach Bundeskompensationsverordnung sind. Die Eingriffsbewertung bezogen auf das Teilschutzgut Pflanzen ergibt, dass sich keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere (gemäß Bundeskompensationsverordnung) durch das Vorhaben ergeben.

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ¹⁶⁶	Bewertung ¹⁶⁷
				Bezogen auf das Teilschutzgut Tiere ergeben sich aufgrund der hohen Wirksamkeit der erforderlichen Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben, die von besonderer Schwere sind. Die Funktion „Vielfalt von Tierarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt“ bleibt erhalten.
A11 – temporäre Flächeninanspruchnahme Gewässerüberfahrt / Querung von Fließgewässern	(1) Verschlechterung der Durchgängigkeit; (2) Barrierewirkung	SL240_1+016, SL240_1+216, SL248_0+842, SL248_0+906, SL251_0+534, SL251_0+638, SL255_0+103, SL254_1+029, SL254_0+868, SL268_0+218, SL268_0+416, SL277_0+609, SL283_0+609	U-B1, V-OG01, V-OG02	Bezogen auf das Teilschutzgut Tiere ergeben sich aufgrund der hohen Wirksamkeit der erforderlichen Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben, die von besonderer Schwere sind. Die Funktion „Vielfalt von Tierarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt“ bleibt erhalten. Bezüglich der Teilschutzgüter Biotope, Pflanzen (inkl. Biologische Vielfalt) werden bezüglich der Wirkfaktoren Verschlechterung der Durchgängigkeit / Barrierewirkung keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG prognostiziert
A12 – Gewässerquerung (offen) Kabelgräben	(1) Inanspruchnahme von Gewässern, Verlust der Ufer- und der Sohlstrukturen, Verschlämmung der Sohlstruktur, Trübung; (2) Eintrag von Nähr- und Feststoffen in Ökosysteme, Einschränkung bzw. Verlust Lebensraum und Verlust seltener, gefährdeter Arten	SL240_0+368, SL240_0+600, SL243_0+329, SL244_0+062, SL244_0+872, SL245_0+540, SL246_0+462, SL252_1+226, SL253_0+861, SL258_0+049, SL269_0+636	U-B1, V-OG01, V-OG02, V-OG04, V-OG05, V-OG06, V-OG07, V-P1, V-P4, V-P5,	Bezüglich des Teilschutzgutes Biotope gilt folgendes: Mittelbare Beeinträchtigungen von Biotopen, etwa durch baubedingt temporäre stoffliche Einwirkungen (wie Staub, Schwebstoffe und Sedimente) stellen nur eine vorhabenbezogene Wirkung geringer Schwere (Stufe I) dar. Zu einer erheblichen Beeinträchtigung besonderer Schwere gemäß Bundeskompensationsverordnung kommt es dadurch nicht.

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ¹⁶⁶	Bewertung ¹⁶⁷
			V-P6	Bezogen auf das Teilschutzgut Tiere ergeben sich aufgrund der hohen Wirksamkeit der erforderlichen Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben, die von besonderer Schwere sind. Die Funktion „Vielfalt von Tierarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt“ bleibt erhalten. Für das Teilschutzgut Pflanzen (inkl. Biologischer Vielfalt) werden in diesem Zusammenhang keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG prognostiziert
A13 – Gewässerquerung (offen) Kabelgräben	(1) Verschlechterung der Durchgängigkeit; (2) Barrierewirkung	SL240_0+368, SL240_0+600, SL243_0+329, SL244_0+062, SL244_0+872, SL245_0+540, SL246_0+462, SL252_1+226, SL253_0+861, SL258_0+049, SL269_0+636	U-B1, V-OG01, V-OG02	Bezogen auf das Teilschutzgut Tiere ergeben sich aufgrund der hohen Wirksamkeit der erforderlichen Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben, die von besonderer Schwere sind. Die Funktion „Vielfalt von Tierarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt“ bleibt erhalten. Bezüglich der Teilschutzgüter Biotope, Pflanzen (inkl. Biologische Vielfalt) werden bezüglich der Wirkfaktoren Verschlechterung der Durchgängigkeit / Barrierewirkung keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG prognostiziert.
A14 – Grundwasserabsenkung Kabelgräben	(1) Temporäre Vergrößerung des Grundwasserflurabstands, Stoffmobilisierung und Abbau organischer Substanz durch Entwässerung von vernässten Böden/Moorböden;	Gesamtes Vorhaben	U-B1, V-P3, V-P4, V-Bo1	Bezüglich des Teilschutzgutes Biotope gilt folgendes: Mittelbare Beeinträchtigungen von Biotopen, etwa durch baubedingt temporäre stoffliche Einwirkungen (wie Staub, Schweb-

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ¹⁶⁶	Bewertung ¹⁶⁷
	(2) mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes, Beeinträchtigung feuchtegeprägter Standorte, Stoffaustrag			stoffe und Sedimente) stellen nur eine vorhabenbezogene Wirkung geringer Schwere (Stufe I) dar. Zu einer erheblichen Beeinträchtigung besonderer Schwere gemäß Bundeskompensationsverordnung kommt es dadurch nicht. Bezüglich der Teilschutzgüter Tiere, Pflanzen (inkl. Biologische Vielfalt) werden keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG prognostiziert.
A16 – Anlage von Kabelgräben und Gruben Kabelgräben	(1) Durchstoßen von wasserstauenden Bodenhorizonten; (2) Veränderung der Wasserwegsamkeit und des mengenmäßigen Grundwasserhaushaltes	Gesamtes Vorhaben	U-B1, V-P3, V-P4, V-Bo1, V-OG04	In diesem Zusammenhang wurden keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG prognostiziert.
A17 – Anlage von Kabelgräben und Gruben Kabelgräben	(1) Fallenwirkung, Trennwirkung, Eingriff in tiefe Bodenschichten; (2) Lebensraumverlust, Tötung bzw. Störung seltener, gefährdeter Tierarten, Unterbrechung Wanderrouten	Gesamtes Vorhaben	U-B1, V-T02A, V-T02B, V-T02C, V-T03, V-T07, V-T08, ACEFT02A, ACEFT02B	Bezogen auf das Teilschutzgut Tiere ergeben sich aufgrund der hohen Wirksamkeit der erforderlichen Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben, die von besonderer Schwere sind. Die Funktion „Vielfalt von Tierarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt“ bleibt erhalten. Bezüglich der Teilschutzgüter Biotope, Pflanzen (inkl. Biologische Vielfalt) werden keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG prognostiziert.
Anlagebedingte Auswirkungen				

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ¹⁶⁶	Bewertung ¹⁶⁷
B2 – dauerhafte Flächeninanspruchnahme dauerhafte Zufahrten, Nebenbauwerke	(1) Flächenverlust und Nutzungseinschränkung, Versiegelung und Verdichtung; (2) Lebensraumverlust und -verschlechterung, Verlust natürlicher Boden- und Archivfunktionen, Verringerung der Grundwasserneubildung	Standorte der Nebenbauwerke	V-Bo1	Die Eingriffsbewertung bezogen auf das Teilschutzgut Biotope ergibt, dass es bei dauerhaften Änderungen und Inanspruchnahmen von Biotopen, je nach Wertstufe des betroffenen Biotops zu erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG kommt, die teilweise von besonderer Schwere nach Bundeskompensationsverordnung sind. Die Eingriffsbewertung bezogen auf das Teilschutzgut Pflanzen ergibt, dass sich keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere (gemäß Bundeskompensationsverordnung) durch das Vorhaben ergeben. Bezogen auf das Teilschutzgut Tiere ergeben keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere durch das Vorhaben. Die Funktion „Vielfalt von Tierarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt“ bleibt erhalten.
B5 – dauerhafte Flächeninanspruchnahme Schutzstreifen	(1) Gehölzfreier Streifen, Entstehung von Waldschneisen; (2) Verlust und Veränderung von Biotopen/Habitaten durch Einschränkungen bzgl. Rekultivierung (Gehölzpflanzung) / Aufwuchs, Veränderung des Meso-/ Mikroklimas, Veränderung lokaler Windverhältnisse, Trennwirkung, Veränderung Artenspektrum	Gesamtes Vorhaben	V-T01B	Die Eingriffsbewertung bezogen auf das Teilschutzgut Biotope ergibt folgendes: Die Restriktionen für den Aufwuchs von Gehölzen im Schutzstreifen der Erdkabel lösen bspw. gegenüber Wäldern und den Gehölzen des Offenlands, wie Hecken und Baumreihen, in Abhängigkeit vom Biotopwert regelmäßig erhebliche Beeinträchtigungen gemäß § 14 BNatSchG mit besonderer Schwere gemäß Bundeskompensationsverordnung aus. Die Eingriffsbewertung bezogen auf das Teilschutzgut Pflanzen ergibt, dass sich keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ¹⁶⁶	Bewertung ¹⁶⁷
				Schwere (gemäß Bundeskompensationsverordnung) durch das Vorhaben ergeben. Bezogen auf das Teilschutzgut Tiere ergeben keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere durch das Vorhaben. Die Funktion „Vielfalt von Tierarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt“ bleibt erhalten.
Betriebsbedingte Auswirkungen				
C1– Wärmeemission Betrieb der Kabelanlage	(1) Erhöhung der Bodentemperatur und Beeinträchtigung natürlicher Bodenfunktionen; (2) Störung, Vergrämung und Schädigung gefährdeter Tierarten, Schädigung von Pflanzenarten, verstärkter Abbau von Humus/Torf, Veränderung der Standortbedingungen von Lebensräumen in der Gewässersohle, Erwärmung des Grundwassers	Gesamtes Vorhaben	Keine Vermeidungsmaßnahme vorgesehen	Durch die Veränderung der Temperaturverhältnisse im Umfeld der Leitungen (Bodenerwärmung) ist zwar eine Wirkung auf die Schutzgutfunktion vorhanden, als Konvention wird diese Wirkung aber als sehr gering eingeschätzt und bleibt damit gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 BKompV bei der Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen außer Betracht.
C3 – Flächeninanspruchnahme Instandhaltung, Trassenpflege	(1) Freistellung des Schutzstreifens; (2) Verlust und Störung seltener, gefährdeter Tierarten (Randeffekt)	Gesamtes Vorhaben	Keine Vermeidungsmaßnahme vorgesehen	Für die Teilschutzgüter Biotope, Tiere und Pflanzen (inkl. Biologische Vielfalt) sind im Zusammenhang mit diesem Wirkfaktor keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG zu besorgen.

Tabelle 37: Ermittlung von Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung – Schutzgut Boden

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ¹⁶⁸	Bewertung ¹⁶⁹
Baubedingte Auswirkungen				
A5 – Staubemission Baustellenbetrieb	(1) Eintrag von Nähr- und Feststoffen in Ökosysteme; (2) Eutrophierung	Keine Quantifizierung möglich	U-B1, V-Bo1 Indirekt wirksam: V-P7	Für temporäre stoffliche Einträge (z. B. Staub, Schwebstoffe, Sedimente) werden keine erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG prognostiziert.
A6 – Bewegung, Lichtemissionen Baustellenbetrieb	(1) Freistellung des Arbeitsstreifens, Befahren der Baustelle etc.; (2) Verdichtung und Veränderung der Gefügestruktur von Böden, Abnahme des Porenvolumens von Böden (Verringerung der Grundwasserneubildung), Störung von Lebewesen durch optische Reize/Bewegung, Individuenverluste	Gesamtes Vorhaben	U-B1, V-Bo1 Indirekt wirksam: V-P2	Temporäre Flächeninanspruchnahmen können immer dann von erheblicher Beeinträchtigung i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG sein, wenn es sich um besonders empfindliche Böden wie z. B. fruchtbare Böden und Moore handelt. Andernfalls sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
A9 – temporäre Flächeninanspruchnahme Arbeitsstreifen, Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrten	(1) Bodenabtrag und fehlende Vegetationsabdeckung, Veränderung der Gefügestruktur des humosen Oberbodens durch Abtragen, Zwischenlagern und Wiederandecken (Anlage Bodenmiete);	Gesamtes Vorhaben	U-B1, V-Bo1	Temporäre Flächeninanspruchnahmen können immer dann von erheblicher Beeinträchtigung i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG sein, wenn es sich um besonders empfindliche Böden wie z. B. fruchtbare Böden und Moore handelt. Andernfalls sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

¹⁶⁸ Anzuwendende Vermeidungsmaßnahme (VM) i. S. d. Unterlage F4.3.

¹⁶⁹ Soweit im Folgenden das Vorliegen eines Eingriffs attestiert wird, ist klarzustellen, dass der Eingriff an sich nicht die planfestgestellten Vorhaben in ihrer Gesamtheit darstellt. Gemeint ist vielmehr, dass es sich hinsichtlich der jeweils betrachteten Vorhabenwirkungen um solche handelt, die nach § 14 Abs. 1 BNatSchG relevant sind, um die Eingriffseigenschaft des Vorhabens insgesamt zu begründen.

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ¹⁶⁸	Bewertung ¹⁶⁹
	(2) Erosion			
A14 – Grundwasserabsenkung Kabelgräben	(1) Temporäre Vergrößerung des Grundwasserflurabstands, Stoffmobilisierung und Abbau organischer Substanz durch Entwässerung von vernässten Böden/Moorböden; (2) mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes, Beeinträchtigung feuchtegeprägter Standorte, Stoffaustrag	Gesamtes Vorhaben	U-B1, V-Bo1 Indirekt wirksam: V-P3	Temporäre Flächeninanspruchnahmen können immer dann von erheblicher Beeinträchtigung i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG sein, wenn es sich um besonders empfindliche Böden wie z. B. fruchtbare Böden und Moore handelt. Andernfalls sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
A15 – Grundwasserabsenkung Kabelgräben	(1) Mobilisierung und Verfrachtung von Nähr- und Schadstoffen; (2) Stofftransport und -ausbreitung im Grundwasser	Keine Quantifizierung möglich	U-B1, V-Bo1	Für temporäre stoffliche Einträge (z. B. Staub, Schwebstoffe, Sedimente) werden keine erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG prognostiziert.
A16 – Anlage von Kabelgräben und Gruben Kabelgräben	(1) Durchstoßen von wasserstauenden Bodenhorizonten; (2) Veränderung der Wasserwegsamkeit und des mengenmäßigen Grundwasserhaushaltes	Gesamtes Vorhaben	U-B1, V-Bo1 Indirekt wirksam: V-OG04	Temporäre Flächeninanspruchnahmen können immer dann von erheblicher Beeinträchtigung i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG sein, wenn es sich um besonders empfindliche Böden wie z. B. fruchtbare Böden und Moore handelt. Andernfalls sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
A19 – Anlage von Kabelgräben und Gruben Kabelgräben	(1) Verlust von Bodenfunktionen, Veränderung der Gefügestruktur, Veränderung des gewachsenen Schichtaufbaus/Verlust der Archivfunktion; (2) Beeinträchtigung von Bodenfunktionen (Durchmischung durch Aufgraben)	Gesamtes Vorhaben	U-B1, V-Bo1	Temporäre Flächeninanspruchnahmen können immer dann von erheblicher Beeinträchtigung i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG sein, wenn es sich um besonders empfindliche Böden wie z. B. fruchtbare Böden und Moore handelt. Andernfalls sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ¹⁶⁸	Bewertung ¹⁶⁹
A20 – Anlage von Kabelgräben und Gruben Kabelgräben	(1) Verringerung der Grundwasserüberdeckung, ggf. Bautätigkeit im Grundwasserbereich, Mobilisierung und Verfrachtung von Nähr- und Schadstoffen, Belüftung des Aushubmaterials und der Grabenwände; (2) Abbau organischer Substanz und Beeinträchtigung von humusreichen Böden/Moorböden, Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers, Oxidation reduzierter Stoffe im Untergrund wie insb. Pyrit (Bildung von Schwefelsäure und Versauerung der Böden, des Grundwassers, Volumenzunahme des oxidierten sulfatsauren Bodens)	Gesamtes Vorhaben	U-B1, V-Bo1 Indirekt wirksam: V-OG04, V-P3	Für temporäre stoffliche Einträge (z. B. Staub, Schwebstoffe, Sedimente) werden keine erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG prognostiziert.
Anlagebedingte Auswirkungen				
B2 – dauerhafte Flächeninanspruchnahme dauerhafte Zufahrten, Nebenbauwerke	(1) Flächenverlust und Nutzungseinschränkung, Versiegelung und Verdichtung; (2) Lebensraumverlust und -verschlechterung, Verlust natürlicher Boden- und Archivfunktionen, Verringerung der Grundwasserneubildung	Standorte der Nebenbauwerke	Keine Vermeidungsmaßnahme vorgesehen	Bei dauerhaften Flächeninanspruchnahmen / Versiegelungen kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG.
B7 – dauerhafte Flächeninanspruchnahme	(1) Versiegelung und Veränderung der Bodenstruktur, Veränderung	Gesamtes Vorhaben	Keine spezifischen Vermeidungsmaßnahmen	Bei dauerhaften Flächeninanspruchnahmen /

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ¹⁶⁸	Bewertung ¹⁶⁹
Kabelanlage und Betreuung	des Bodenwasserhaushalts; (2) Lebensraumverlust, Verlust von Boden und seiner Funktionen, Verringerung der Grundwasserneubildung		vorhanden. Indirekt wirksam sind u. a. folgende Maßnahmen: V-Bo1	Versiegelungen kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG.
B8 – dauerhafte Flächeninanspruchnahme Muffengruben, ggf. Muffenbauwerke	(1) Versiegelung; (2) Lebensraumverlust, Verlust von Boden und seiner Funktionen, Verringerung der Grundwasserneubildung	Standorte der Muffenbauwerke	Keine Vermeidungsmaßnahme vorgesehen	Bei dauerhaften Flächeninanspruchnahmen / Versiegelungen kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG.
Betriebsbedingte Auswirkungen				
C1 – Wärmeemission Betrieb der Kabelanlage	(1) Erhöhung der Bodentemperatur und Beeinträchtigung natürlicher Bodenfunktionen; (2) Störung, Vergrämung und Schädigung gefährdeter Tierarten, Schädigung von Pflanzenarten, verstärkter Abbau von Humus/Torf, Veränderung der Standortbedingungen von Lebensräumen in der Gewässersohle, Erwärmung des Grundwassers	Gesamtes Vorhaben	Keine Vermeidungsmaßnahme vorgesehen	Durch die Veränderung der Temperaturverhältnisse im Umfeld der Leitungen (Bodenerwärmung) ist zwar eine Wirkung auf die Schutzgutfunktion vorhanden, als Konvention wird diese Wirkung aber als sehr gering eingeschätzt und bleibt damit gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 BKompV bei der Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen außer Betracht.

Tabelle 38: Ermittlung von Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung – Schutzgut Wasser

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ¹⁷⁰	Bewertung ¹⁷¹
Baubedingte Auswirkungen				
A1 – temporäre Veränderung der hydrologischen Verhältnisse (Oberflächengewässer) Baustellenbetrieb	(1) Veränderung von Fließgewässerökosystemen (Abfluss, hydraulische Belastung, Trübung, Verschlammung, Stoffeintrag, Temperaturunterschiede, Eintrag sauerstoffarmen Wassers); (2) Eutrophierung, Habitatverschlechterung und -verlust, Störung und Verlust seltener, gefährdeter Arten, Vergrämung	Standorte der betroffenen Gewässer	U-B1, V-P4, V-P5, V-OG04, V-OG05, V-OG06, V-OG07	Durch die Veränderungen der Abflussverhältnisse kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG kommen.
A3 – Schadstoffemission Baustellenbetrieb	(1) Belastung von Umweltkompartimenten; (2) Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers	Keine Quantifizierung möglich	Keine spezifischen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Grundwassers vorhanden. Indirekt wirksam sind u. a. folgende Maßnahmen:	In Bezug auf die Verschmutzung des Grundwassers kann es gemäß Unterlage F1.1 zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen. Gemäß Unterlage F4.1 werden keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 2 BKompV prognostiziert.

¹⁷⁰ Anzuwendende Vermeidungsmaßnahme (VM) i. S. d. Unterlage F4.3.

¹⁷¹ Soweit im Folgenden das Vorliegen eines Eingriffs attestiert wird, ist klarzustellen, dass der Eingriff an sich nicht die planfestgestellten Vorhaben in ihrer Gesamtheit darstellt. Gemeint ist vielmehr, dass es sich hinsichtlich der jeweils betrachteten Vorhabenwirkungen um solche handelt, die nach § 14 Abs. 1 BNatSchG relevant sind, um die Eingriffseigenschaft des Vorhabens insgesamt zu begründen.

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ¹⁷⁰	Bewertung ¹⁷¹
			U-B1, V-OG05, V-OG06, V-OG07	
A5 – Staubemission Baustellenbetrieb	(1) Eintrag von Nähr- und Feststoffen in Ökosysteme; (2) Eutrophierung	Keine Quantifizierung möglich	U-B1, V-P7	In Bezug auf die Verschmutzung des Grundwassers kann es gemäß Unterlage F1.1 zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen. Gemäß Unterlage F4.1 werden keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 2 BKompV prognostiziert.
A7 – temporäre Flächeninanspruchnahme Arbeitsstreifen, Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrten	(1) Verringerung der Grundwasserüberdeckung durch Abtragen des Oberbodens im Arbeitsstreifen; (2) Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers	Gesamtes Vorhaben	Keine spezifischen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Grundwassers vorhanden. Indirekt wirksam sind u. a. folgende Maßnahmen: U-B1, V-Bo1, V-OG05, V-OG06, V-OG07	In Bezug auf die Verschmutzung des Grundwassers kann es gemäß Unterlage F1.1 zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen. Gemäß Unterlage F4.1 werden keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 2 BKompV prognostiziert.
A8 – temporäre Flächeninanspruchnahme	(1) Freistellung Arbeitsfelder;	Gesamtes Vorhaben	Keine Ver-	Erhebliche Beeinträchtigungen auf den Wasserhaushalt i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG sind

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ¹⁷⁰	Bewertung ¹⁷¹
Arbeitsstreifen, Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrten	(2) Nutzungseinschränkung, Verlust von Vegetations- und Habitatstrukturen, insb. Gehölzen, Randbeeinträchtigung angrenzender Gehölzbestände, Tötung, Störung seltener, gefährdeter Tierarten, Behinderung von Wechselbeziehungen, Zerschneidung von Lebensräumen		meidungsmaßnahmen vorgesehen.	in diesem Zusammenhang nicht zu prognostizieren.
A9 – temporäre Flächeninanspruchnahme Arbeitsstreifen, Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrten	(1) Bodenabtrag und fehlende Vegetationsabdeckung, Veränderung der Gefügestruktur des humosen Oberbodens durch Abtragen, Zwischenlagern und Wiederandecken (Anlage Bodenmiete); (2) Erosion	Gesamtes Vorhaben	Keine spezifischen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Grundwassers vorhanden. Indirekt wirksam sind u. a. folgende Maßnahmen: U-B1, V-Bo1, V-OG05, V-OG06, V-OG07	Erhebliche Beeinträchtigungen auf den Wasserhaushalt i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG sind in diesem Zusammenhang nicht zu prognostizieren.
A10 – temporäre Flächeninanspruchnahme Gewässerüberfahrt / Querung von Fließgewässern	(1) Inanspruchnahme von Gewässern, Verlust der Ufer- und der Sohlstrukturen, Verschlammung der Sohlstruktur, Trübung;	SL240_1+016, SL240_1+216, SL248_0+842, SL248_0+906, SL251_0+534, SL251_0+638, SL255_0+103, SL254_1+029, SL254_0+868, SL268_0+218,	U-B1, V-OG01, V-OG02, V-OG04, V-OG05,	Bei Verrohrungen von unter 20 m, kommt es unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen überwiegend nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG. Bei Verrohrungen von über

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ¹⁷⁰	Bewertung ¹⁷¹
	(2) Eintrag von Nähr- und Feststoffen in Ökosysteme, Einschränkung bzw. Verlust Lebensraum und Verlust seltener, gefährdeter Arten	SL268_0+416, SL283_0+609, SL277_0+609,	V-OG06, V-OG07	20 m und punktuell bei Verrohrungen unter 20 m kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG.
A11 – temporäre Flächeninanspruchnahme Gewässerüberfahrt / Querung von Fließgewässern)	(1) Verschlechterung der Durchgängigkeit; (2) Barrierewirkung	SL240_1+016, SL248_0+842, SL251_0+534, SL255_0+103, SL254_0+868, SL268_0+416, SL283_0+609, SL240_1+216, SL248_0+906, SL251_0+638, SL254_1+029, SL268_0+218, SL277_0+609,	U-B1, V-OG01, V-OG02,	Bei Verrohrungen von unter 20 m, kommt es unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen überwiegend nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG. Bei Verrohrungen von über 20 m und punktuell bei Verrohrungen unter 20 m kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG.
A12 – Gewässerquerung (offen) Kabelgräben	(1) Inanspruchnahme von Gewässern, Verlust der Ufer- und der Sohlstrukturen, Verschlämmung der Sohlstruktur, Trübung; (2) Eintrag von Nähr- und Feststoffen in Ökosysteme, Einschränkung bzw. Verlust Lebensraum und Verlust seltener, gefährdeter Arten	SL240_0+368, SL243_0+329, SL244_0+872, SL246_0+462, SL253_0+861, SL269_0+636, SL240_0+600, SL244_0+062, SL245_0+540, SL252_1+226, SL258_0+049,	U-B1, V-OG01, V-OG02, V-OG03, V-OG04, V-OG05, V-OG06, V-OG07	In Bezug auf die Inanspruchnahme von Gewässern kann es gemäß Unterlage F1.1 zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen. Gemäß Unterlage F4.1 werden keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 2 BKompV prognostiziert.
A14 – Grundwasserabsenkung Kabelgräben	(1) Temporäre Vergrößerung des Grundwasserflurabstands, Stoffmobilisierung und Abbau organischer Substanz durch Entwässerung von vernässten Böden/Moorböden; (2) mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes, Beeinträchtigung feuchtegeprägter Standorte, Stoffaustrag	Gesamtes Vorhaben	Keine spezifischen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Grundwassers vorhanden. Indirekt wirksam sind	In Bezug auf die mengenmäßige Veränderung des Grundwassers kann es gemäß Unterlage F1.1 zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen. Gemäß Unterlage F4.1 werden keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 2 BKompV prognostiziert.

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ¹⁷⁰	Bewertung ¹⁷¹
			u. a. folgende Maßnahmen: U-B1, V-Bo1, V-OG05, V-OG06, V-OG07	
A15 – Grundwasserabsenkung Kabelgräben	(1) Mobilisierung und Verfrachtung von Nähr- und Schadstoffen; (2) Stofftransport und -ausbreitung im Grundwasser	Keine Quantifizierung möglich	Keine spezifischen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Grundwassers vorhanden. Indirekt wirksam sind u. a. folgende Maßnahmen: U-B1, V-OG05, V-OG06, V-OG07	Für temporäre stoffliche Einträge (z. B. Staub, Schwebstoffe, Sedimente) werden gemäß Unterlage F1.1 keine erheblichen Beeinträchtigungen prognostiziert.
A16 – Anlage von Kabelgräben und Gruben Kabelgräben	(1) Durchstoßen von wasserstauenden Bodenhorizonten; (2) Veränderung der Wasserwegsamkeit und des mengenmäßigen Grundwasserhaushaltes	Gesamten Vorhaben	U-B1, V-P4, V-Bo1, V-OG04	In Bezug auf die mengenmäßige Veränderung des Grundwassers kann es gemäß Unterlage F1.1 zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen. Gemäß Unterlage F4.1 werden keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 2 BKompV

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ¹⁷⁰	Bewertung ¹⁷¹
				prognostiziert.
A20 – Anlage von Kabelgräben und Gruben Kabelgräben	(1) Verringerung der Grundwasserüberdeckung, ggf. Bautätigkeit im Grundwasserbereich, Mobilisierung und Verfrachtung von Nähr- und Schadstoffen, Belüftung des Aushubmaterials und der Grabenwände; (2) Abbau organischer Substanz und Beeinträchtigung von humusreichen Böden/Moorböden, Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers, Oxidation reduzierter Stoffe im Untergrund wie insb. Pyrit (Bildung von Schwefelsäure und Versauerung der Böden, des Grundwassers, Volumenzunahme des oxidierten sulfatsauren Bodens)	Gesamtes Vorhaben	Keine spezifischen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Grundwassers vorhanden. Indirekt wirksam sind u. a. folgende Maßnahmen: U-B1, V-Bo1, V-OG05, V-OG06, V-OG07	Für temporäre stoffliche Einträge (z. B. Staub, Schwebstoffe, Sedimente) werden gemäß Unterlage F1.1 keine erheblichen Beeinträchtigungen prognostiziert.
Anlagebedingte Auswirkungen				
B1 – Eintrag von Zusatzstoffen Bettungsmaterial	(1) Auslaugung umweltrelevanter Stoffe; (2) Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers	Gesamtes Vorhaben	Keine spezifischen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Grundwassers vorhanden. Indirekt wirksam sind	In Bezug auf die Verschmutzung des Grundwassers kann es gemäß Unterlage F1.1 zu erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG kommen. Gemäß Unterlage F4.1 werden keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 2 BKompV prognostiziert.

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ¹⁷⁰	Bewertung ¹⁷¹
			u. a. folgende Maßnahmen: V-OG05, V-OG06, V-OG07	
B2 – dauerhafte Flächeninanspruchnahme dauerhafte Zufahrten, Nebenbauwerke	(1) Flächenverlust und Nutzungseinschränkung, Versiegelung und Verdichtung; (2) Lebensraumverlust und -verschlechterung, Verlust natürlicher Boden- und Archivfunktionen, Verringerung der Grundwasserneubildung	Standorte der Nebenbauwerke	Keine Vermeidungsmaßnahme vorgesehen.	Es kommt gemäß Unterlage F1.1 nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen auf die Grundwasserneubildung.
B5 – dauerhafte Flächeninanspruchnahme Schutzstreifen	(1) Gehölzfreier Streifen, Entstehung von Waldschneisen; (2) Verlust und Veränderung von Biotopen/Habitaten durch Einschränkungen bzgl. Rekultivierung (Gehölzpflanzung)/Aufwuchs, Veränderung des Meso-/ Mikroklimas, Veränderung lokaler Windverhältnisse, Trennwirkung, Veränderung Artenspektrum	Gesamtes Vorhaben	V-T01B	Erhebliche Beeinträchtigungen auf den Wasserhaushalt i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG sind in diesem Zusammenhang nicht zu prognostizieren.
B7 – dauerhafte Flächeninanspruchnahme Kabelanlage und Betung	(1) Versiegelung und Veränderung der Bodenstruktur, Veränderung des Bodenwasserhaushalts; (2) Lebensraumverlust, Verlust von Boden und seiner Funktionen, Ver-	Gesamtes Vorhaben	Keine spezifischen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz	Es kommt gemäß Unterlage F1.1 nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen auf die Grundwasserneubildung.

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ¹⁷⁰	Bewertung ¹⁷¹
	ringerung der Grundwasserneubildung		des Grundwassers vorhanden. Indirekt wirksam sind u. a. folgende Maßnahmen: V-Bo1	
B8 – dauerhafte Flächeninanspruchnahme Muffengruben, ggf. Muffenbauwerke	(1) Versiegelung; (2) Lebensraumverlust, Verlust von Boden und seiner Funktionen, Verringerung der Grundwasserneubildung	Standorte der Muffenbauwerke	Keine Vermeidungsmaßnahme vorgesehen.	Es kommt gemäß Unterlage F1.1 nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG auf die Grundwasserneubildung.
Baubedingte Auswirkungen				
C1 – Wärmeemission Betrieb der Kabelanlage	(1) Erhöhung der Bodentemperatur und Beeinträchtigung natürlicher Bodenfunktionen; (2) Störung, Vergrämung und Schädigung gefährdeter Tierarten, Schädigung von Pflanzenarten, verstärkter Abbau von Humus/Torf, Veränderung der Standortbedingungen von Lebensräumen in der Gewässersohle, Erwärmung des Grundwassers	Gesamtes Vorhaben	Keine Vermeidungsmaßnahme vorgesehen.	Durch die Veränderung der Temperaturverhältnisse im Umfeld der Leitungen (Bodenerwärmung) ist zwar eine Wirkung auf die Schutzgutfunktion vorhanden, als Konvention wird diese Wirkung aber als sehr gering eingeschätzt und bleibt damit gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 BKompV bei der Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen außer Betracht.

Tabelle 39: Ermittlung von Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung – Schutzgut Luft und Klima

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ¹⁷²	Bewertung ¹⁷³
Baubedingte Auswirkungen				
A8 – temporäre Flächeninanspruchnahme Arbeitsstreifen, Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrten	(1) Freistellung Arbeitsfelder; (2) Nutzungseinschränkung, Verlust von Vegetations- und Habitatstrukturen, insb. Gehölzen, Randbeeinträchtigung angrenzender Gehölzbestände, Tötung, Störung seltener, gefährdeter Tierarten, Behinderung von Wechselbeziehungen, Zerschneidung von Lebensräumen	Gesamtes Vorhaben	Keine spezifischen Vermeidungsmaßnahmen vorhanden. Indirekt wirksam sind u. a. folgende Maßnahmen: U-B1, V-P1, V-P2, V-P6, V-P8, V-Bo1	Im Zuge der Gehölzentfernung kommt es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG.
A20 – Anlage von Kabelgräben und Gruben Kabelgräben	(1) Verringerung der Grundwasserüberdeckung, ggf. Bautätigkeit im Grundwasserbereich, Mobilisierung und Verfrachtung von Nähr- und Schadstoffen, Belüftung des Aus-	Insbesondere im Bereich kohlenstoffreicher Böden und Moorböden, Gesamtes Vorhaben	Vermeidungsmaßnahme aus Unterlage J3 Bodenschutzkonzept i. V. m	In Bereichen mit Beeinträchtigungen von kohlenstoffreichen Böden und Moorböden werden trotz Vermeidungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG prognostiziert, die ohne Vermeidungsmaßnahmen von besonderer Schwere sind. Bezüglich des Verlustes dieser Böden sind in jedem Fall

¹⁷² Anzuwendende Vermeidungsmaßnahme (VM) i. S. d. Unterlage F4.3.

¹⁷³ Soweit im Folgenden das Vorliegen eines Eingriffs attestiert wird, ist klarzustellen, dass der Eingriff an sich nicht die planfestgestellten Vorhaben in ihrer Gesamtheit darstellt. Gemeint ist vielmehr, dass es sich hinsichtlich der jeweils betrachteten Vorhabenwirkungen um solche handelt, die nach § 14 Abs. 1 BNatSchG relevant sind, um die Eingriffseigenschaft des Vorhabens insgesamt zu begründen.

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ¹⁷²	Bewertung ¹⁷³
	hubmaterials und der Grabenwände; (2) Abbau organischer Substanz und Beeinträchtigung von humusreichen Böden/Moorböden, Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers, Oxidation reduzierter Stoffe im Untergrund wie insb. Pyrit (Bildung von Schwefelsäure und Versauerung der Böden, des Grundwassers, Volumenzunahme des oxidierten sulfidischen Bodens)		V-Bo1: zeitliche Beschränkung der Dauer der Wasserhaltung, möglichst kurze Lagerzeiten, Befeuchtung und Abdeckung des gelagerten Grubenausbaus. Ansonsten keine spezifischen Vermeidungsmaßnahmen vorhanden. Indirekt wirksam sind u. a. folgende Maßnahmen: U-B1, V-P6	erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere gegeben.
Anlagebedingte Auswirkungen				

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ¹⁷²	Bewertung ¹⁷³
B5 – dauerhafte Flächeninanspruchnahme Schutzstreifen	(1) Gehölzfreier Streifen, Entstehung von Waldschneisen; (2) Verlust und Veränderung von Biotopen/Habitaten durch Einschränkungen bzgl. Rekultivierung (Gehölzpflanzung)/Aufwuchs, Veränderung des Meso-/ Mikroklimas, Veränderung lokaler Windverhältnisse, Trennwirkung, Veränderung Artenspektrum	Gesamtes Vorhaben	Keine Vermeidungsmaßnahme vorgesehen	Durch Gehölzentfernung und Entfernung von anderen Biotopen ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG auszugehen, da die klimatischen Ausgleichsfunktionen entweder durch den temporären Charakter des Vorhabens nicht nachhaltig beeinträchtigt bzw. wiederhergestellt werden oder im Zusammenhang der verbleibenden Biotope erhalten bleiben.
B7 – dauerhafte Flächeninanspruchnahme Kabelanlage und Betung	(1) Versiegelung und Veränderung der Bodenstruktur, Veränderung des Bodenwasserhaushalts; (2) Lebensraumverlust, Verlust von Boden und seiner Funktionen, Verringerung der Grundwasserneubildung	Gesamtes Vorhaben	Keine spezifischen Vermeidungsmaßnahmen vorhanden. Indirekt wirksam sind u. a. folgende Maßnahmen: V-Bo1	In Bereichen mit kohlenstoffreichen Böden und Moorböden kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG, die von besonderer Schwere sein können, kommen.
B8 – dauerhafte Flächeninanspruchnahme Muffengruben, ggf. Muffenbauwerke	(1) Versiegelung; (2) Lebensraumverlust, Verlust von Boden und seiner Funktionen, Verringerung der Grundwasserneubildung	Standorte der Muffenbauwerke	Keine Vermeidungsmaßnahme vorgesehen	In Bereichen mit kohlenstoffreichen Böden und Moorböden kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG kommen, die von besonderer Schwere sein können.
Betriebsbedingte Auswirkungen				

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ¹⁷²	Bewertung ¹⁷³
–	–	–	–	–

Tabelle 40: Ermittlung von Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung – Schutzgut Landschaft

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ¹⁷⁴	Bewertung ¹⁷⁵
Baubedingte Auswirkungen				
A8 – temporäre Flächeninanspruchnahme Arbeitsstreifen, Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrten	(1) Freistellung Arbeitsfelder; (2) Nutzungseinschränkung, Verlust von Vegetations- und Habitatstrukturen, insb. Gehölzen, Randbeeinträchtigung angrenzender Gehölzbestände, Tötung, Störung seltener, gefährdeter Tierarten, Behinderung von Wechselbeziehungen, Zerschneidung von Lebensräumen	Gesamtes Vorhaben	Keine speziellen Vermeidungsmaßnahmen vorhanden. Indirekt wirksam sind u. a. folgende Maßnahmen: U-B1, V-T01B V-P2, V-P3, V-P4, V-P6, V-P8, V-Bo1	Durch die Inanspruchnahme von Gehölzbeständen kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG kommen, die von besonderer Schwere sein können.
Anlagebedingte Auswirkungen				
B3 – dauerhafte Flächeninanspruchnahme	Beeinträchtigung des Landschafts-	Gesamtes Vorhaben	Keine Ver-	Durch die Errichtung von technischen Bauwer-

¹⁷⁴ Anzuwendende Vermeidungsmaßnahme (VM) i. S. d. Unterlage F4.3.

¹⁷⁵ Soweit im Folgenden das Vorliegen eines Eingriffs attestiert wird, ist klarzustellen, dass der Eingriff an sich nicht die planfestgestellten Vorhaben in ihrer Gesamtheit darstellt. Gemeint ist vielmehr, dass es sich hinsichtlich der jeweils betrachteten Vorhabenwirkungen um solche handelt, die nach § 14 Abs. 1 BNatSchG relevant sind, um die Eingriffseigenschaft des Vorhabens insgesamt zu begründen.

Wirkfaktor Vorhabenbestandteil	Potenzielle Vorhabenwirkung (1) Auswirkungen (2)	Umfang	VM ¹⁷⁴	Bewertung ¹⁷⁵
dauerhafte Zufahrten, Nebenbauwerke	bildes durch gebäudeähnliche Nebenanlagen		meidungs- maßnahme vorgesehen.	ken kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG kommen.
B4 – dauerhafte Flächeninanspruchnahme Schutzstreifen	(1) Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bei Gehölzvorkommen; (2) Veränderung durch Einschränkungen bzgl. Rekultivierung (Gehölzpflanzung)/Aufwuchs	Gesamtes Vorhaben	Keine Vermeidungs- maßnahme vorgesehen. Indirekt wirksam: V-T01B	Durch die Inanspruchnahme von Gehölzbeständen kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG kommen, die von besonderer Schwere sein können.
Betriebesbedingte Auswirkungen				
—	—	—	—	—

Somit konnten verschiedene Beeinträchtigungen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ermittelt werden. Konkret liegt ein Eingriff in folgende Schutzgüter, welche nicht vermieden werden können, vor:

- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden,
- Wasser
- Klima/Luft und
- Landschaftsbild.

(bb) Ausgleichsmaßnahmen bzw. Ersatzmaßnahmen

Da mithin erhebliche Beeinträchtigungen verbleiben, die nicht vermieden werden können, sind diese nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen. Welche Eingriffe aufgrund des Vorhabens und unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen noch auszugleichen bzw. zu ersetzen sind, ergibt sich zusammenfassend aus den Antragsunterlagen, insbesondere aus den Unterlagen F4.1, F1.9 und F1.10.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen stehen zwar gleichrangig nebeneinander, die Planfeststellungsbehörde legt indes fest, ob für eine erhebliche Beeinträchtigung der gleichartige Ausgleich oder der gleichwertige Ersatz angemessen ist.¹⁷⁶

Die Planfeststellungsbehörde macht sich bei der Bestimmung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Erwägungen der Vorhabenträger methodisch und inhaltlich zu eigen. Diese Erwägungen genügen den Anforderungen an die Sicherstellung eines funktionalen Zusammenhangs zwischen Beeinträchtigung und Kompensation sowie dem Ziel der Eingriffsregelung, eine ausgeglichene ökologische Gesamtbilanz zu gewährleisten.

Soweit im Übrigen in Kompensationsflächen für andere Vorhaben eingegriffen wird, steht die Eingriffsregelung dem nicht entgegen. Es muss allerdings gerade auch in diesem Fall das Ziel der Wahrung der ökologischen Gesamtbilanz beachtet werden. Dies bedeutet, dass für jene Kompensationsflächen als Ausgangszustand für die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung deren Zielzustand zugrunde gelegt werden muss¹⁷⁷. Dem wurde hier genügt.

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Der Ausgleich setzt damit einen engen räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff voraus; die Ausgleichsmaßnahme muss auf den Eingriffsort zurückwirken¹⁷⁸. Die Maßnahme zum Ausgleich der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ergibt sich aus den Darstellungen in den Antragsunterlagen, hier insbesondere aus Unterlage F4.1, Kapitel 9. Die Maßnahmen wirken dabei multifunktional.

¹⁷⁶ Lütke, in: ders./Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 15 Rn. 29.

¹⁷⁷ Hierzu BVerwG, Beschl. v. 31.01.2006 – 4 B 49.05, juris, Rn. 35 f.

¹⁷⁸ BVerwG, Beschl. v. 07.07.2010 – 7 VR 2.10, 3.10, NuR 2010, 646 (Rn. 23).

§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG normiert die Ersetzung einer Beeinträchtigung. Diese liegt dann vor, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Der Ersatz erlaubt damit im Vergleich zum Ausgleich eine weitergehende Lockerung des räumlich-funktionalen Zusammenhangs zum Eingriff und kann darauf hinauslaufen, dass die Ersatzmaßnahme die Gesamtbilanz des Naturhaushaltes aufbessert.¹⁷⁹ Ersatzmaßnahmen müssen vorliegend dort durchgeführt werden, wo ein Ausgleich aus naturschutzfachlicher Sicht nicht möglich ist.

Gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Die hier vorliegenden Einzelfälle werden wie folgt betrachtet.

Mit der **Kompensationsmaßnahme NRW3a_K001** (Ökokonto Reeser Eyland – Extensivierung von Grünland) wird ein altes aus drei Grundstücken bestehendes Gelände einer ehemaligen Auskiesung mit einer Größe von ca. 16,5 ha im Kreis Kleve (Gemeinde Rees, Gemarkung Reesereyland, Flur 1) genutzt. Das Gelände ist von ausgedehnten Offenlandflächen (überwiegend Grünland) und Kiesabgrabungen umgeben bzw. geprägt. Die Fläche grenzt im Südwesten an den Rhein. Nördlich verläuft die Straße Bergswick und im Osten die Deichstraße. Auf der Fläche der ehemaligen und bereits verfüllten Auskiesung plant der Flächeneigentümer die Einrichtung eines Ökokontos. Die Fläche liegt im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ sowie im Landschaftsschutzgebiet „Im Vogelschutzgebiet im Bereich der Rees-Bislicher Rheinniederung einschließlich der Reeser Rheinaue“.

Der Flächeneigentümer plant mit Unterstützung des Naturschutzzentrums im Kreis Kleve e. V., die Nutzungsintensität des bestehenden Grünlands zu extensivieren. Zielsetzung der Maßnahme ist die Förderung der Entwicklung von Artenreichtum und die Verbesserung der Biotopqualität (Schutzgut Biotope) mit entsprechender Habitatqualität sowie die Wiederherstellung beeinträchtigter Bodenfunktionen (Schutzgut Boden). Das Ökokonto Reeser Eyland soll, neben dem Nachweis der Eingriffskompensation hier zugleich multifunktional als CEF-Maßnahme dienen. Das Ökokonto ist noch nicht bilanziert. Die bestehenden und die geplanten Biotoptypen wurden daher, analog dem Procedere der Bestandsbewertung in diesem LBP, in die Biotoptypen und die Bewertung der BKompV überführt. Beim Boden auf der Ökokontofläche handelt es sich um einen Auftrags-Regosol auf einer verfüllten Abgrabung. Die Bewirtschaftungsintensität der Fläche wird reduziert. Eine Extensivierung des Intensivgrünlands soll durch die Nährstoffaushagerung der Standorte erzielt werden. Hierzu ist die erste Mahd nicht vor dem 15.06. eines jeden Jahres zulässig und das Mahdgut ist abzuräumen. Eine Nachmahd ist bei Bedarf zulässig. Eine Düngung sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind nicht vorgesehen. Der Biotoptyp wird derzeit als feuchtes, intensiv genutztes Dauergrünland (BKompV-Code 35.02.06.01) mit 10 BKompV-BWP angesetzt. Bemesungsbiotoptyp ist sonstiges extensives Feucht- und Nassgrünland (bewirtschaftet) (BKompV-Code 35.02.03a.01) mit 20 BKompV-BWP.

Mit der **Kompensationsmaßnahme NRW3a_K002** (Maßnahmenfläche St. Hubert – Erstaufforstung eines Eichen-Hainbuchenwalds) wird auf der derzeit als Acker bewirtschafteten Fläche in Kempen im Kreis Viersen (Gemarkung St. Hubert, Flur 3) flächig eine Erstaufforstung

¹⁷⁹ Lütke, in: ders./Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 15 Rn. 22.

angelegt. Die Fläche liegt, bereits fast allseitig von Wald umgeben, in einer Niederungsrinne zwischen Schwarzer und Toter Rahm. Sie besteht aus zwei Flurstücken, die durch eine die Fläche diagonal querende Wegeparzelle getrennt werden. Die Fläche liegt innerhalb des LSG „Spring und Gastendonker Graben“, eines der Schutzziele des LSG ist die Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände durch Anpflanzung bodenständiger Gehölze. Flurstück 35 liegt innerhalb der Schutzzone II des benachbarten WSG Vinnbrück/ St.Hubert. Die Umsetzung ist bisher nicht erfolgt. Für die beiden Flurstücke liegt aus einem vorherigen Verfahren bereits eine Erstaufforstungsgenehmigung des Regionalforstamts Niederrhein vom 12.01.2015 vor. Die ursprüngliche Ökokontoplanung wird nun dahingehend geändert, dass der geplante Anteil der Aufforstung auf der Fläche deutlich auf 19.900 m² erhöht wird. Die bestehenden und die geplanten Biotoptypen wurden, analog dem Procedere der Bestandsbewertung in dem LBP, in die Biotoptypen und die Bewertung der BKompV überführt.

Die potenziell natürliche Vegetation der Maßnahmenfläche stellt der artenarme Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald dar. Die Aufforstung wird mit standortgerechten, heimischen Laubbaumarten des Eichen-Hainbuchenwalds staunasser bis frischer Standorte angelegt. Neben Stieleiche und Hainbuche werden auch Begleitbaumarten (Vogelkirsche, Winterlinde, Edelkastanie) angepflanzt. An den Außenrändern bzw. den Rändern zur Wegeparzelle wird ein 8 m breiter Waldrand aus standortgerechten Sträuchern (u. a. mit Feldahorn, Eberesche, Hasel, Weißdorn, Hundsrose) angelegt. Die Fläche wird gegen Wildverbiss rundum gezäunt. Die Aufforstung geschieht entsprechend den standörtlichen Gegebenheiten in Abstimmung mit dem Bewirtschafter und der zuständigen Forstbehörde. Hierbei wird Saat- und Pflanzgut verwendet, das gemäß dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) erzeugt wurde bzw. für die Baum- und Straucharten, die nicht dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegen, gebietseigenes Vermehrungsgut entsprechend den Vorgaben des BNatSchG und dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Auf Flurstück 35 wird der Aufforstung wegbegleitend auf 790 m² ein Gras- und Krautsaum vorgelagert. Dazu erfolgt die Ansaat einer Ansaatmischung für frische, sonnige Krautsäume. Das dabei Verwendung findende Pflanz- und Saatgut wird den Kriterien des § 40 Abs. 4 BNatSchG entsprechen. Danach haben Gras- und Kräuteransaaten für die freie Landschaft aus regionaler Herkunft zu stammen. Die regionale Herkunft des Saatgutes ist dazu durch eine entsprechende Zertifizierung des Saatgutlieferanten sicherzustellen. Der Biotoptyp wird derzeit als Acker auf Lehm- oder Tonboden mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation (BKompV-Code 33.04a.03) mit 6 BKompV-BWP angesetzt. Bemessungsbiotoptyp ist der Eichen-Hainbuchenwald staunasser bis frischer Standorte (BKompV Code 43.07.02J) mit 15 BKompV-BWP bzw. krautige und grasige Säume der offenen Landschaft (BKompV-Code 39.03.02) mit 8 BKompV-BWP.

Die ursprünglich geplante **Kompensationsmaßnahme NRW3a_K003** (Ökokonto Gierlingshof) entfällt, da die erforderlichen Flächen durch den Vorhabenträger nicht gesichert werden konnten.

Anstatt der Kompensationsmaßnahme NRW3a_K003 hat der Vorhabenträger mit seinem Antrag auf Planänderung vom 26.04.2024 die **Kompensationsmaßnahme NRW3a_K004** (Ökokonto Wasserwerk Liedern/Bocholt) umgesetzt. Die Planfeststellungsbehörde hat die durch die beantragte Planänderung in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Träger öffentlicher

Belange, Vereinigungen und Dritten beteiligt (s. Ziff. B.II.4.i)). In den Stellungnahmen der Beteiligten wurden keine grundlegenden Bedenken gegen die beantragte Planänderung vorgebracht. Auch soweit der Kreis Viersen mit Stellungnahme vom 14.06.2024 angeregt hat, die Möglichkeit von Kompensationsmaßnahmen in Trassennähe im Gebiet des Kreises Viersen zu prüfen, stellte der Kreis damit nicht die Eignung der Kompensationsmaßnahme NRW3a_K004 in Frage.

Der Betreiber des Ökokontos Wasserwerk Liedern/Bocholt, ein Wasser- und Energieversorger, betreibt im Kreis Borken westlich von Bocholt (Gemarkung Liedern, Flur 6) ein Wasserwerk mit Brunnengalerien. An das Werksgelände grenzen überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen und einzelne Hecken und Baumreihen an. Die beiden südlich der Landstraße L605 an das Werksgelände angrenzenden Flurstücke 181 und 183 stellen das Ökokonto „Wasserwerk Liedern/Bocholt“ dar, das durch den Kreis Borken anerkannt worden ist. Die Umsetzung ist bereits 2007 erfolgt. Die beiden Flurstücke haben eine Gesamtgröße von ca. 5,06 ha. Die Fläche liegt nicht in einer naturschutzrechtlichen Schutzgebietskulisse, sondern lediglich im Naturpark „Hohe Mark – Westmünsterland“ (NTP-007). Das Plangebiet liegt zum überwiegenden Teil innerhalb der Schutzzone II des Wasserschutzgebiets „Liedern“. Als die potenziell natürliche Vegetation des dortigen Landschaftsraums der „Millingen-Bocholter Ebene“ ist der artenarme Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald bzw. der Buchen-Eichen-Birkenwald anzusehen.

Das Ökokonto ist auf der Grundlage des von der Fachbehörde für Naturschutz, dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), herausgegebenen Bewertungsverfahrens für Biotoptypen, der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUV 2008), bilanziert worden. Die bestehenden und die geplanten Biotoptypen wurden daher, analog dem Prozedere der Bestandsbewertung in dem vorgelegten LBP (Unterlage F4.1 Version 2, Kap. 4.1.1.1), in die Biotoptypen und die Bewertung der BKompV überführt. Das Ökokonto sieht auf dem größten Teil dieser Flächen, auf rd. 4,85 ha, verschiedene Maßnahmen vor. Mit der Anlage einer Streuobstwiese sind auf 5.768 m² Offenlandgehölze angepflanzt worden. Auf 42.700 m² ist die Erstaufforstung eines standortgerechten Laubmischwalds mit Waldsaum und Sukzessionsflächen vorgenommen worden. Zielsetzung der Maßnahme ist die Förderung der Entwicklung von Artenreichtum und die Verbesserung der Biotopqualität (Schutzgut Biotope) mit entsprechender Habitatqualität sowie die Wiederherstellung beeinträchtigter Bodenfunktionen (Schutzgut Boden). Innerhalb dieses Ökokontos ist der Kompensationsnachweis aus der Anlage der Streuobstwiese anteilig vorgesehen. Der Biotoptyp wurde bei Anlage des Ökokontos als artenarme Intensivwiese/-weide bewertet und wird jetzt als BKompV-Code 34.08a.01 (artenarmes, intensiv genutztes frisches Dauergrünland) mit 8 BKompV-BWP angesetzt. Bemessungsbiotoptyp ist Streuobstbestand auf Grünland (BKompV-Code 41.06.01J) mit 12 BKompV-BWP.

Zur Akten-Nr. 700078 äußert die Bezirksregierung Düsseldorf Bedenken im Hinblick auf verbleibende Beeinträchtigungen bei wertvollen Böden. Für das Schutzgut Boden ist davon auszugehen, dass Beeinträchtigungen soweit gemindert werden können, dass eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere (eBS-Fall) nicht mehr festzustellen ist und somit das Kriterium der Bundeskompensationsverordnung für die Notwendigkeit einer Kompensationsmaßnahme für die übrigen Schutzgüter nicht zutreffend ist.

Es sei aus Sicht der Bezirksregierung nicht sachgerecht, dass bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs betroffene Moor-Böden vollständig unberücksichtigt blieben. Zumindest eine anteilige Berücksichtigung sei aus ihrer Sicht erforderlich. Aus diesem Umstand ergebe sich nach ihrer Einschätzung weiterer flächenmäßiger Kompensationsbedarf. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass eine anteilige Berücksichtigung von Beeinträchtigungen durch die Bundeskompensationsverordnung nicht vorgesehen ist. Sollte im Einzelfall durch die Bodenkundliche Baubegleitung festgestellt werden, dass die Anwendung der durch das Bodenschutzkonzept vorgegebenen Maßnahmen nicht wie vorgesehen zur Minderung der Beeinträchtigung führt, bleibt die Option einer Nachbilanzierung durch die Umweltbaubegleitung bestehen.

In Bezug auf das Schutzgut Biotope folgt die Bezirksregierung weiter nicht der gutachterlichen Feststellung zum Kompensationsbedarf im LBP (Kapitel 7.2, S. 129). Die Planfeststellungsbehörde verweist auf den LBP, dort auf Kap. 9.2, wo ausführlich dargelegt ist, dass nicht nur der biotopwertbezogene Kompensationsbedarf von 84.723 Biotopwertpunkten (BWP) als Kompensation nachgewiesen wird, sondern vollumfänglich auch der funktionsspezifische Bedarf von 4.327 m². Die gutachterliche Einschätzung, dass eine – von der BKompV in dieser Form auch nicht geforderte – Umrechnung des funktionsspezifischen Kompensationsflächenbedarfs für die Biotope in BWP rechnerisch zu einem Missverhältnis zum biotopwertbezogenen Kompensationsbedarf führen kann, wird aufrecht erhalten. Die Begründung ist im Kap. 6.2 des LBP ausführlich und nachvollziehbar dargelegt. Die Belange der Möglichkeit einer gleichartigen Rekultivierung der überwiegend temporären Eingriffsflächen sind in der BKompV für den Vorhabentyp Erdkabel nicht anwendungsorientiert formuliert und in der zugehörigen Handreichung unzureichend erläutert. Im Gegensatz zur biotopwertbezogenen Eingriffsbilanzierung, für die – wie aus den Bewertungsverfahren der Länder bewährt – der durch die Rekultivierung wiederhergestellte Biotopwert in der Bilanz in Wert gesetzt werden kann, geht die Handreichung für die funktionsspezifische Eingriffsbewertung unabhängig von der Rekultivierung von einem vollständigen Funktionsverlust der Fläche aus. Dies trifft für dauerhafte Eingriffsvorhaben wie etwa für Verkehrsflächen durchaus zu, lässt bei Eingriffsvorhaben mit überwiegend temporären Eingriffen die wiederhergestellte Funktion einer gleichartigen Rekultivierung (auf den Eingriffsflächen) jedoch außer Acht. Da ein Kompensationsdefizit nicht besteht, sind weitere Kompensationsmaßnahmen nicht erforderlich.

Die Planfeststellungsbehörde weist in Bezug auf die Stellungnahme der Gemeinde Sonsbeck (Akten-Nr. 000015) darauf hin, dass eine teilweise Kompensation im Rahmen einer Maßnahme zur Wasserrahmenrichtlinie im Gemeindegebiet nicht vorgesehen ist. Die Kompensation des vorhabenbedingten Eingriffs wird durch den Vorhabenträger vollumfänglich mittels der beschriebenen Kompensationsmaßnahmen nachgewiesen. Für die das Gemeindegebiet betreffenden Fragen des Natur-/ Artenschutzes und der Kompensation wurde in sämtlichen Genehmigungsschritten der Kreis Wesel, einschließlich der Unteren Naturschutzbehörde, beteiligt.

Zurückgewiesen wird an dieser Stelle die zur Akten-Nr. 700069 grundsätzlich erhobene Forderung des Kreises Viersen, dass der Unteren Naturschutzbehörde eine Bescheinigung über die rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahme unverzüglich, spätestens vor Baubeginn vorzulegen ist. Einer solchen Verpflichtung bedarf es nicht. Der Vorhabenträger hat den

entsprechenden Nachweis gegenüber der Planfeststellungsbehörde zu erbringen (s. Nebenbestimmung unter Ziff. A.V.7.f)).

Ferner weist der Kreis Viersen (Akten-Nr. 700069) auf eine Kompensationsfläche im Gebiet der Gemeinde Kempen hin, auf der zum Ausgleich für ein Bauleitplanverfahren der Stadt Kempen ein Waldrand mit Krautsaum angelegt worden sei, dies jedoch nicht in den Vorhabenunterlagen ausgewiesen sei. Das Kompensationsflächenkataster des Kreises Viersen wurde seitens des Vorhabensträgers im Rahmen der Antragserstellung abgefragt. Im Ergebnis lag kein Eintrag für das angegebene Flurstück (Gemarkung St. Hubert, Flur 26, Flurstück 262) bei SL 268_0+300 vor, so dass auch keine Darstellung im LBP (vgl. Unterlagen F4.1 und F4.5) erfolgte. Die Maßnahmenfläche befindet sich vollständig außerhalb des dauerhaften Schutzstreifens und auch außerhalb der temporären Arbeitsflächen des Vorhabens, so dass es zu keiner Betroffenheit kommt.

(cc) Naturschutzrechtliche Abwägung

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Die erheblichen Beeinträchtigungen können, wie zuvor aufgezeigt, vermieden oder kompensiert werden.

Ausgehend von den Beeinträchtigungen in die genannten Schutzgüter sind die dargestellten vorhabenbedingten Auswirkungen zwar zunächst als erhebliche Beeinträchtigungen zu beurteilen, die jedoch teilweise durch die dargestellten erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen (Ziff. B.IV.3.f)(aa), Tabelle 36, Tabelle 37, Tabelle 38, Tabelle 39, Tabelle 40) vermieden werden. Die sodann geplanten Kompensationsmaßnahmen (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 9, S. 127 ff.) gleichen die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen aus. Es verbleibt damit keine erhebliche Beeinträchtigung i. S. v. § 14 Abs. 1 BNatSchG.

Angesichts der geplanten Kompensationsmaßnahmen und der damit erreichten Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft bedarf es einer solchen spezifisch eingriffsrechtlichen Zulassungsabwägung nicht.

Selbst wenn eine naturschutzrechtliche Abwägung vorzunehmen wäre, würde die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der festgestellte vordringliche Bedarf, der für die Planfeststellungsbehörde verbindlich ist (s. Ziff. B.IV.1.b)), die Belange des Naturschutzes überwiegen. Es besteht ein Anstieg des Bedarfs an erneuerbaren Energien, wodurch zusätzliche Übertragungskapazitäten erforderlich werden, um auch zukünftig die Versorgungssicherheit

und die Systemstabilität gewährleisten zu können.¹⁸⁰ Im Zusammenhang mit der Energiewende stellt der hierfür erforderliche Ausbau an Erneuerbaren Energien und die für den Transport benötigte Netzinfrastruktur ein zentrales Instrument dar.¹⁸¹ Dass die Klimaziele des Pariser Abkommens einzuhalten sind, wurde außerdem auch durch das Bundesverfassungsgericht bestätigt.¹⁸² Gegenüber diesem überragenden Belang treten die Interessen an einem möglichst unberührten Landschaftsbild grundsätzlich zurück. Die Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG fiele damit in jedem Fall zu Lasten der Belange von Natur und Landschaft aus. Das Vorhaben wäre naturschutzrechtlich auch bei etwa verbleibenden Beeinträchtigungen zulässig.

Die Forderung der Bezirksregierung Düsseldorf (Akten-Nr. 700078) nach einer Umsetzungskontrolle unter Beteiligung der Höheren Naturschutzbehörde ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Die Baumaßnahme wird bereits nach dem Vorschlag des Vorhabenträgers vollumfänglich durch eine ökologische Baubegleitung begleitet. Zudem ist vorgesehen, dass die genannten Maßgaben in enger Abstimmung mit den örtlich zuständigen Unteren Naturschutzbehörden (UNB) durchgeführt werden. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Planfeststellungsbehörde keine Nebenbestimmungen festlegt, die naturschutzrechtliche Beeinträchtigungen auslösen, weshalb eine Regelung zur Abstimmung in einem solchen Fall – wie von der Bezirksregierung Düsseldorf vorgesehen – abgelehnt wird. Soweit einzelne formulierte Forderungen, die sich auf die Beachtung vielfältiger Einzelmaßnahmen (u. a. aus dem LBP) beziehen, bereits Gegenstand der Unterlagen nach § 21 NABEG sind, wird eine zusätzliche Festlegung als Nebenbestimmung seitens der Planfeststellungsbehörde grundsätzlich abgelehnt. Die Beachtung der in den Unterlagen festgelegten Maßnahmenkonzepte wird seitens des Vorhabenträgers unter Ziffer A.VI.1.e) zugesagt. Hiermit werden zugleich auch die übrigen Stellungnahmen – u. a. des Kreises Viersen (Akten-Nr. 700069) – beantwortet, soweit hier auf die Einhaltung bestimmter Einzelmaßnahmen, darunter bspw. die Maßnahmen A_R 4, A_R 5.1 bzw. A_R 6.1, bestanden wird.

(dd) Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG

Gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG hat der Eingriffsverursacher Ersatzzahlungen zu leisten, wenn ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt worden ist, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind.

Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG). Sind diese nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile (§ 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG). Generell ist die Ersatzgeldzahlung vor der Durchführung des Eingriffs zu

¹⁸⁰ Hierzu eingehend BT-Drs. 17/12638, S. 11 bis 13.

¹⁸¹ BT-Drs. 17/12638, S. 12.

¹⁸² BVerfG, Beschl. v. 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18 u. a. –, NVwZ 2021,951 (Rn. 960 f.).

leisten. Dabei ist die Ersatzzahlung zweckgebunden für die Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden.

Für Planfeststellungsverfahren gemäß NABEG, wie sie für das hier verfahrensgegenständliche Vorhaben Nr. 1 BBPlG durchgeführt werden und in denen die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung durch die Bundesverwaltung vollzogen wird, wird die Pflicht zur Leistung von Ersatzgeldern durch die §§ 13 bis 16 BKompV konkretisiert. Die Bestimmungen enthalten Klarstellungen zu den Fragen, unter welchen Voraussetzungen Beeinträchtigungen als nicht ausgleichbar oder ersetzbar gelten, welche Kosten bei der Ermittlung der durchschnittlichen Kosten nicht durchführbarer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Ansatz zu bringen sind und legen Pauschalen für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Hochbauten fest.

Aufgrund der Anwendbarkeit der Bundeskompensationsverordnung setzt die Festsetzung von einer Ersatzzahlung u. a. voraus, dass insb. die betroffene Funktion durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht oder nur unter unzumutbaren Belastungen herstellbar ist oder dass die Flächen auf denen die Maßnahmen durchgeführt werden können, im betroffenen Naturraum nicht vorhanden oder nicht verfügbar sind (§ 13 Abs. 1 BKompV).

Gemessen hieran sind für den Planfeststellungsabschnitt NRW3a keine Ersatzgeldzahlungen zu leisten, da in diesem Abschnitt alle erheblichen Beeinträchtigungen durch Maßnahmen kompensiert werden können. Insbesondere erwächst die Pflicht zur Zahlung eines Ersatzgeldes nicht durch einen Eingriff in das Landschaftsbild (vgl. § 13 Abs. 2 BKompV). Zwar werden in Unterlage F4.1, Kapitel 5.2.2.6, Tab. 5-14, erhebliche Beeinträchtigungen prognostiziert. Der Vorhabenträger legt jedoch nachvollziehbar dar, dass den diesbezüglichen Anforderungen mit Umsetzung der biotopwertbezogenen Kompensation genüge getan wird (vgl. Unterlage F4.1, Kapitel 9.2). Die visuelle Sichtbarkeit während der Bauphase ist vernachlässigbar, so dass im Planfeststellungsabschnitt NRW3a keine dauerhaften Landschaftsbildbeeinträchtigungen vorhanden sind.

g) Wasserrechtliche Anforderungen

Dem Vorhaben stehen auch keine zwingenden wasserrechtlichen Vorschriften entgegen.

Zu den zwingenden Erfordernissen des Wasserrechts gehören in erster Linie die auf Art. 4 Abs. 1 WRRL zurückgehenden Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27, 44 und 47 WHG. Daneben enthalten die Vorschriften zu Wasserschutzgebieten (§§ 51 ff. WHG), Schutzgebiete aus Gründen des Hochwasserschutzes (§§ 78 ff. WHG) sowie § 22 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) i. V. m. § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG und § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG zwingende Vorgaben.

(aa) Bewirtschaftungsziele

Zur Beurteilung der verbindlichen Bewirtschaftungsziele wurde von dem Vorhabenträger ein Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage F5.1) vorgelegt, in dem geprüft wurde, ob für

die durch das Vorhaben betroffenen Wasserkörper – Oberflächenwasserkörper (OFWK) und Grundwasserkörper (GWK) – eine Beeinträchtigung ihrer Bewirtschaftungsziele (Art. 4 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 2000/60/EG (WRRL) – § 27 WHG bzw. Art. 4 Abs. 1 lit. b WRRL – § 47 WHG) zu erwarten ist. Das Fachgutachten kommt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass das planfestgestellte Vorhaben mit den Bewirtschaftungszielen vereinbar ist. Die im Fachgutachten genannten Feststellungen sind fachlich methodisch plausibel und nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde sowie der beteiligten Fachbehörden nicht zu beanstanden.

Die Vorkehrungen im Zuge der Maßnahmenumsetzung zum Schutz der OFWK und GWK in Kapitel 10 der Unterlage F5.1 sind nachvollziehbar dargelegt und werden mit den Maßnahmen V-OG01, V-OG02, V-OG03, V-OG04, V-OG05, V-OG06 und V-OG07 begründet. Darüber hinaus sind von dem Vorhabenträger grundsätzlich allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen beim Leitungsbau zum Schutz der Grundwasserkörper vorgesehen (vgl. Unterlage F5.1, Kap. 10.3). Sie werden aufgrund ihrer generellen Anwendung nicht als Einzelmaßnahmen in den Unterlagen F4.1, F4.3 und F4.6 berücksichtigt bzw. zugeordnet.

(1) Oberirdische Gewässer

Das Vorhaben ist mit den Bewirtschaftungszielen der oberirdischen Gewässer nach § 27 WHG vereinbar.

Allgemeines

Gemäß § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen sowie ihres chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1) und ein guter ökologischer wie auch ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird (Nr. 2). Gleiches regelt § 27 Abs. 2 WHG in Bezug auf die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuften oberirdischen Gewässer. Allerdings bildet hier neben dem chemischen Zustand nicht der ökologische Zustand den Maßstab, sondern das ökologische Potenzial. Dabei handelt es sich um einen gegenüber dem ökologischen Zustand abgemilderten Maßstab.

Bezugsraum ist der jeweilige Wasserkörper. Gewässer, die im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung nicht selbst als Wasserkörper eingestuft wurden, sind nur insoweit beachtlich, wie Auswirkungen hier Wirkrelevanz für den Wasserkörper haben.¹⁸³

Zur Einstufung des Zustands sieht § 5 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (OGewV) eine Skala mit fünf Qualitätsklassen vor. Die Einstufung eines Oberflächenwasserkörpers zu einer Qualitätsklasse erfolgt auf Grundlage der Beurteilung der biologischen, hydromorphologischen sowie chemischen und physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten. Dabei kommt den biologischen Qualitätskomponenten der Vorrang zu; die übrigen Komponenten haben lediglich eine unterstützende Funktion.¹⁸⁴ Die Einstu-

¹⁸³ BVerwG, Urt. v. 9.2.2017 – 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1 (Rn. 506 u. 543).

¹⁸⁴ BVerwG, Urt. v. 11.7.2019 – 9 A 13.18, juris, Rn. 182 u. 188 f.

fung des chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers richtet sich hingegen ausweislich § 6 Satz 1 OgewV nach den in Anlage 8 Tabelle 2 der Verordnung aufgeführten Umweltqualitätsnormen.

Eine nähere Untersuchung ist entbehrlich, wenn es keinen vorhabenbedingten Wirkpfad gibt.¹⁸⁵ Relevant sind zudem nur mess- und zurechenbare Einwirkungen.¹⁸⁶ Für den Ausgangszustand sind grundsätzlich die Angaben im einschlägigen Bewirtschaftungsplan zugrunde zu legen, außer diese sind veraltet oder es liegen andere, insb. jüngere valide Daten vor.¹⁸⁷

Verschlechterungsverbot

Eine Verschlechterung liegt bereits dann vor, wenn sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente verschlechtert.¹⁸⁸ Sofern sich eine Qualitätskomponente bereits in der niedrigsten Qualitätsklasse befindet, ist jede weitere (mess- bzw. zurechenbare) Verschlechterung zu unterlassen.¹⁸⁹ Demgegenüber greift das Verbesserungsgebot immer nur dann, wenn ein Vorhaben die Realisierung konkreter Bewirtschaftungsplanziele gefährdet.¹⁹⁰ Abzustellen ist auf konkrete Maßnahmen mit konkreter Zeitplanung für die Umsetzung.

Im Bereich des planfestgestellten Vorhabens liegen elf Oberflächenwasserkörper (Fließgewässer) nach WRRL (vgl. Unterlage F5.1, Kap. 6.1, Tab. 6-2, S. 50). Eine Betroffenheit liegt insofern vor, dass Fließgewässer, die Oberflächenwasserkörper nach WRRL zugeordnet sind, in offener oder geschlossener Bauweise mit dem Erdkabel gequert werden, im Zuge der Bauphase als Zuwegung überbaut bzw. verrohrt werden oder Bauwasser in die Gewässer während der Bauwasserhaltung eingeleitet wird. Darüber hinaus sind Fließgewässer potenziell relevant, die durch (technische) Nebenbauwerke oder Versorgungsleitungen von Vorhabenbestandteilen betroffen sind.

Ferner liegen im Bereich des planfestgestellten Vorhabens zehn berichtspflichtige, stehende Oberflächengewässer (s. Tabelle 17). Aufgrund deren flächenhaften Dimensionierung unter 50 ha werden diese Oberflächengewässer nicht den Seenwasserkörpern zugeordnet. Die Ausführungen des Vorhabenträgers, dass diese stehenden Gewässer nicht zu den benachbarten Oberflächenwasserkörpern zugeordnet und betrachtet werden, da diese Gewässer nicht durch Einleitungen oder andere Vorhabenbestandteile des Vorhaben Nr. 1 BBPIG berührt sind, ist nachvollziehbar. Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Der Planungsleitsatz „Umgehung von Stillgewässern“ gemäß Tabelle 1-1 der Unterlage B1 wird dadurch gewahrt.

Der Vorhabenträger hat in Unterlage F5.1 plausibel festgestellt, dass ernstliche Wirkbeziehungen in Bezug auf die Beeinträchtigungen von Bewirtschaftungszielen nicht bestehen. Durch das Vorhaben kommt es insb. zu bauzeitlichen Auswirkungen auf OFWK durch Bau-
feldfreimachungen und bauzeitliche Flächeninanspruchnahmen. Direkte Auswirkungen auf

¹⁸⁵ BVerwG, Urt. v. 11.7.2019 – 9 A 13.18, juris, Rn. 163.

¹⁸⁶ BVerwG, Urt. v. 11.7.2019 – 9 A 13.18, juris, Rn. 196 u. 225.

¹⁸⁷ BVerwG, Urt. v. 9.2.2017 – 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1 (Rn. 488 f.).

¹⁸⁸ EuGH, Urt. v. 1.7.2015 – C-461/13, ECLI:EU:C:2015:433 (Rn. 69), Weservertiefung.

¹⁸⁹ EuGH, Urt. v. 1.7.2015 – C-461/13, ECLI:EU:C:2015:433 (Rn. 69), Weservertiefung.

¹⁹⁰ BVerwG, Urt. v. 9.2.2017 – 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1 (Rn. 584).

die biologischen Qualitätskomponenten aller OFWK erfolgen durch die Einleitung von Bauwasser. Indirekte Auswirkungen können sich durch bauzeitliche Nährstoffeinträge (Abschwemmungen aus den Baueinrichtungsflächen), Entfernungen bzw. Rückschnitt von gewässerbegleitenden Gehölzen und baubedingte Erschütterungen und Lärm sowohl an berichtspflichtigen OFWK als auch an zufließenden kleineren Gewässern ergeben. Zudem sind indirekte Auswirkungen durch die offenen Querungen, die Einleitungen von Bauwasser in zufließende kleinere Gewässer sowie temporäre Gewässerverrohrungen für Zuwegungen bzw. Überfahrten und temporäre Gewässerverrohrungen zur Querung des Gewässers gegeben. Diese sind jedoch nur kurzzeitig oder von geringem Ausmaß. Durch das Vorhaben finden keine vorhabenbedingten Verschlechterungen der biologischen Qualitätskomponenten um eine oder mehrere Klassen in allen betroffenen OFWK statt. Die aktuellen Zustandseinstufungen der biologischen Qualitätskomponenten werden nicht verändert. Auch die unterstützenden Qualitätskomponenten (hydromorphologische, chemische und physikalisch-chemische) werden nicht mess- oder beobachtbar verändert. Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Durch das Vorhaben finden keine vorhabenbedingten, messbaren Überschreitungen der Umweltqualitätsnormen für einen Stoff nach Anlage 8, Tabelle 1 und 2, der OgewV statt. Es kommt daher zu keiner Verschlechterung des chemischen Zustandes in allen betrachteten OFWK.

Wie im Fachbeitrag WRRL (Unterlage F5.1) zutreffend festgestellt wird, geht von einer geschlossenen Querung von Oberflächengewässern kein direkter Eingriff in Oberflächengewässer aus. Ebenso wenig wirkt die geschlossene Querung indirekt über einen Eingriff in kleinere Gewässer. Bei der geschlossenen Querung quert das Erdkabel mittels HDD oder Mikrotunnelbau die Gewässer. Es wird eine Überdeckungshöhe von fünf Metern eingehalten. Dies stellt einen ausreichenden Abstand zur Gewässersohle dar (Unterlage F5.1, Kap. 10.1.1, S. 70; Unterlage H1.3, Kap. 1.1, S. 11). Die für die Errichtung erforderlichen Baugruben werden außerhalb der Gewässerrandstreifen angelegt. Aus ihnen resultiert ebenfalls keine Wirkung auf die Oberflächengewässer. Soweit geschlossen gequerte Gewässer als Einleitgewässer genutzt werden, wird die Wirkung der Einleitung geprüft.

Wie im Fachbeitrag WRRL (Unterlage F5.1) zutreffend festgestellt, geht von der Wärmeemission des Stromkabels kein direkter Eingriff in Oberflächengewässer und auch kein indirekter Eingriff in kleinere Gewässer aus. Die Wärmeemissionen des Stromkabels und die dadurch bedingte Temperaturveränderung im Leitungsumfeld ist nicht zur Auslösung relevanter Wirkungen geeignet. Die maximal zu erwartende Temperaturerhöhung beträgt nach den vorgelegten Unterlagen der Vorhabenträger, die für die Planfeststellungsbehörde plausibel und nachvollziehbar sind, 0,1 K (vgl. Unterlage E5, Kap. 12.5, S. 170 f., sowie Unterlage F5.1, Kap. 10.1.1, S. 70). Die maximal zu erwartende Temperaturerhöhung liegt damit unter den Grenzwerten der Anlage 7 zu § 5 Abs. 4 Satz 2 OgewV. Thermische Beeinflussungen des Oberflächenwasserkörpers sind nicht nachweisbar. Die lokale geringfügige Temperaturzunahme von unter 0,1 K ist nicht im Stande, auf die biologischen Qualitätskriterien nachteilig zu wirken. Die Planung des Vorhabenträgers trägt damit der Stellungnahme des Kreis Kleve (Akten-Nr. 700072) ausreichend Rechnung, soweit dieser Wärmebelastungen des Vorhabens auf Gewässer thematisiert.

Die vorgenannten Vorhabenbestandteile sind hinsichtlich aller betroffenen OFWK (Tabelle 41) als nicht relevante Projektwirkung von der weiteren Prüfung durch den Vorhabenträger richtigerweise ausgeschlossen worden.

Tabelle 41: Übersicht der betroffenen Oberflächenwasserkörper

OFWK-ID	Wasserkörperbezeichnung	Gewässertyp	Gewässerkategorie
DERW_DENW2868_9_13	Kervenheimer Mühlenfleuth	Organisch geprägte Bäche (LAWA-Typcode: 11)	erheblich verändert
DERW_DENW2868_13_18	Kervenheimer Mühlenfleuth	Sandgeprägte Tieflandbäche (LAWA-Typcode: 14)	erheblich verändert
DERW_DENW28684_5_12	Wetterley 1	Sandgeprägte Tieflandbäche (LAWA-Typcode: 14)	erheblich verändert
DERW_DENW28666_0_6	Helmes Ley 1	Sandgeprägte Tieflandbäche (LAWA-Typcode: 14)	erheblich verändert
DERW_DENW28664_0_8	Spandicks Ley	Sandgeprägte Tieflandbäche (LAWA-Typcode: 14)	erheblich verändert
DERW_DENW2866_11_25	Issumer Fleuth	Organisch geprägte Bäche (LAWA-Typcode: 11)	erheblich verändert
DERW_DENW28648_0_10	Sevelener Landwehrbach	Sandgeprägte Tieflandbäche (LAWA-Typcode: 14)	erheblich verändert
DERW_DENW28646_0_7	Meerbecke	Sandgeprägte Tieflandbäche (LAWA-Typcode: 14)	erheblich verändert
DERW_DENW28644_0_14	Landwehr	Organisch geprägte Bäche (LAWA-Typcode: 11)	erheblich verändert
DERW_DENW2864_9_25	Spring	Organisch geprägte Bäche (LAWA-Typcode: 11)	erheblich verändert
DERW_DENW286414_0_6	Kende	Löss-lehmgeprägte Tieflandbäche (LAWA-Typcode: 18)	erheblich verändert

Der Fachbeitrag WRRL des Vorhabenträgers weist nachvollziehbar die folgenden potenziellen Wirkungen des Vorhabens auf biologische Qualitätskomponenten des ökologischen Potenzials auf:

Tabelle 42: Potenzielle Vorhabenwirkungen

	Potenziell betroffene biologische Qualitätskomponenten des ökologischen Potenzials			
Projekteinwirkung	Phytoplankton	Makrophyten/ Phytobenthos	Makro- zoobenthos	Fische
Temporärer Eintrag von Nähr- oder Schadstoffen (z.B. Nitrat, Sulfat, Säure)	X	X	X	X
Temporärer Eintrag Feststoffe		X	X	X
Kolmation der Gewässersohle		X	X	X
Temporäre hydraulische Belastung		X	X	X
Temporäre Verringerung O ₂	X	X	X	X
Temporärer Verlust Sohle		X	X	X
Temporärer Verlust Ufer			X	X
Temporäre Beeinträchtigung der Durchgängigkeit			X	X
Erwärmung der Sohle		X	X	X
Elektromagnetische Felder			X	X

Unterstützende Qualitätskriterien für OFWK können eine indirekte Wirkung auf biologische Qualitätskriterien bedingen. Diese wurden ebenfalls gutachterlich erfasst (Unterlage F5.1, Kap10.1.1, S. 70 f.).

Die physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten der OFWK können durch die Einleitung von Grundwasser im Rahmen der Bauwasserhaltung negativ beeinflusst werden. Insbesondere der Parameter Eisen ist wegen des Einflusses auf die Qualitätskomponente Sauerstoffhaushalt entscheidend. Es wurden teilweise erhöhte Eisenkonzentrationen im Grundwasser ermittelt. Wird Grundwasser durch die beabsichtigte Grundwasserabsenkung an die Geländeoberfläche befördert, tritt es dort mit Sauerstoff in Kontakt, was zu einer raschen Oxidation des gelösten Eisens führt. Das Oxidat fällt als hydratisiertes Eisenhydroxid in Form eines deutlich sichtbaren rostrotbraunen, gelartigen Niederschlags aus. Dies kann zu einer Beeinträchtigung der Gewässerflora- und -fauna führen. Die Oxidation führt zu einer Sauerstoffzehrung, die den Sauerstoffgehalt und die Sauerstoffsättigung beeinträchtigt. Eine negative Veränderung des Sauerstoffhaushalts wird jedoch durch eine Vermeidungsmaßnahme verhindert. Vor der Grundwassereinleitung in die OFWK wird eine Enteisung des Grundwassers vorgenommen.

Die Einleitung von Grundwasser in die OFWK kann sich auch in anderer Form negativ auf den Sauerstoffhaushalt auswirken. Grundwasser hat typischerweise einen niedrigeren Sauerstoffgehalt als Oberflächenwasser. Durch Einleitung des sauerstoffärmeren Grundwassers

in das Gewässer kann es abhängig von Einleitungsmenge und Abflussmenge sowie dem Sauerstoffgehalt im Gewässer zu einer Verringerung des Sauerstoffgehalts im Einleitungsgewässer kommen. Dies kann sich insb. bei einer Einwirkung während der Laichzeit mit hoher Einwirkungsintensität auf Fische auswirken. Auch für das Makrozoobenthos können Auswirkungen bis hin zum Ausfall einzelner empfindlicher Arten und Taxa erwartet werden. Eine negative Veränderung des Sauerstoffhaushalts wird jedoch durch eine Vermeidungsmaßnahme verhindert. Die Einleitmenge wird auf die ökologisch verträgliche Menge von 10 % bzw. 25 % des bordvollen Abflusses begrenzt. Zusätzlich findet eine Anreicherung mit Sauerstoff, etwa über Absetzcontainer mit Kaskaden (V-OG07) statt.

Die hydromorphologischen unterstützenden Qualitätskomponenten könnten negativ beeinflusst werden. Eine negative Beeinflussung ist möglich durch eine Bauwassereinleitung in die OFWK. Dies kann zu einer Erhöhung der Fließgeschwindigkeiten und damit der Sohl-schubspannungen führen, was bei Überschreitung kritischer Sohl-schubspannungen großflächige Sedimentbewegungen auslösen kann. Klein- und Kleinstlebewesen können dadurch verdriftet werden und Refugialräume dieser Lebewesen zumindest temporär beeinträchtigt werden. Wann eine kritische Sohl-schubspannung auftritt ist gewässerspezifisch. Die Umlagerung von Sedimenten bei erhöhten Abflüssen ist auch in naturnahen und nicht vom Menschen überbeanspruchten Gewässern ein normaler Vorgang, der zur Aufrechterhaltung der gewässertypischen Dynamik wichtig ist. Durch die ungefilterte Einleitung von Grundwasser sind Sedimenteinträge möglich, die die Parameter Struktur und Substrat des Bodens der hydromorphologischen Qualitätskomponente Morphologie beeinflussen können. Eine langfristige Veränderung des Abflussregimes ist durch die kurzfristige Beeinflussung des Abflusses bzw. der Fließgeschwindigkeit durch baubedingte hydraulische Belastung nicht zu besorgen. Der natürliche Abfluss stellt sich nach Beendigung der Wasserhaltungsmaßnahmen natürlicherweise wieder ein.

Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar und plausibel aufgezeigt, dass die Einleitung der gehobenen Wässer auf einer Art und Weise erfolgt, die weder die hydraulische noch ökologisch verträgliche Einleitungsmenge des jeweiligen Gewässers überschreitet. Er setzt nachvollziehbare und geeignete Vermeidungsmaßnahmen an, um die Beeinträchtigung der OFWK durch die Bauwassereinleitung so gering wie möglich zu halten.

Das Grundwasser weist im Vorhabensbereich signifikante Belastungen durch diffuse Quellen aus der Landwirtschaft auf. Die OFWK im Vorhabensbereich sind ebenfalls anthropogen durch die Landwirtschaft belastet. Eine Einleitung des gehobenen Grundwassers führt nicht zu einer nachweisbar höheren Belastung der OFWK, als sie ohnehin bereits besteht. Der Vorhabenträger führt im Rahmen der Herstellungsphase vor der Einleitung des gehobenen Grundwassers in den OFWK zudem Beprobungen des Grundwassers durch und wird bei Bedarf eine entsprechende Aufbereitung vor der Einleitung des Grundwassers in OFWK durchführen. Eine Einleitung von Grundwasser führt daher nicht zu einer zusätzlichen Überschreitung der Umweltqualitätsnormen der betroffenen OFWK.

Soweit Baumaßnahmen wie Gewässerquerungen, Überfahrten oder Verrohrungen eine Verschlammung von Sohlstrukturen auslösen, besteht diese temporär zwar nach Beendigung der Bauarbeiten fort, verschwindet bis zum nächsten Hochwasserereignis jedoch. Zudem sorgt der Vorhabenträger mit nachvollziehbaren und geeigneten Vermeidungsmaßnahmen

für eine Minimierung nachteiliger Auswirkungen auf bewertungsrelevante Qualitätskomponenten. Die Gewässersohle wird nach Abschluss der Bauarbeiten und Wiederherstellung rasch wiederbesiedelt werden. Ein Eintrag von Schadstoffen ist nicht zu erwarten. Der Vorhabenträger sichert bei den vorgesehenen Gewässerquerungen eine Verwendung der größeren Rohrquerschnitte im Zuge der Ausführung des Vorhabens zu (vgl. Unterlage H1.3, Kap. 5.2). Der Vorhabenträger sieht ebenso vor, das Abflussprofil auf den in Anspruch genommenen Gewässerabschnitten entsprechend des vor der Baumaßnahme vorhandenen (ursprünglichen) Zustands wiederherzustellen (vgl. u. a. Unterlage H1.3, Kap. 2.1). Darüber hinaus sind zusätzliche Böschungssicherungsmaßnahmen, die über die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes hinausgehen, zunächst von dem Vorhabenträger nicht vorgesehen. Sollte die Wiederherstellung nicht möglich sein, ist der Vorhabenträger gemäß der Nebenbestimmung unter Ziffer A.V.6.a) Nr. 6 verpflichtet, Schäden am und im Gewässer (Profil, Böschung, Ufer etc.), die mit der Ausführung der Bautätigkeit im Zusammenhang stehen, auf Kosten des Vorhabenträgers ordnungsgemäß zu beheben. Diese Maßnahmen sind im Einvernehmen mit dem jeweiligen Unterhaltungspflichtigen des Gewässers durchzuführen.

Eine Verletzung des Verschlechterungsverbotes hinsichtlich des chemischen Zustands ist für alle betroffenen OFWK nachvollziehbar ausgeschlossen.

Der Vorhabenträger ergreift Maßnahmen, die eine Minimierung und Vermeidung der Sedimenteintragung durch eine ungefilterte Einleitung von Grundwasser sicherstellen.

Bei offenen Gewässerquerungen bzw. bei der Erstellung von Überfahrten/Zuwegungen ist die Anlage eines temporären Kabelgrabens im Gewässerbett erforderlich. Baubedingte Flächeninanspruchnahmen in Form von Eingriffen in die Gewässersohle und in das vorhandene Sohlsubstrat entstehen an verschiedenen Stellen durch Gewässerverrohrungen für eine begrenzte Zeit und in begrenzten Abschnitten. Dadurch entsteht ein Eingriff in die Morphologie der Gewässer, woraus die biologischen Qualitätskomponenten Makrophyten/Phytobenthos, Makrozoobenthos sowie Fische zeitlich begrenzt beeinträchtigt werden können. Durch eine Vermeidungsmaßnahme wird durch den Vorhabenträger geeignetes Substrat in die Verrohrung eingebracht, um eine Durchgängigkeit für die Gewässerfauna sicherzustellen (V-OG01). Bewertungsrelevante, negative Einflüsse auf die Qualitätskomponenten der OFWK sind durch die Bautätigkeit, die nur den unmittelbaren Standort betrifft und dadurch, dass durch die Bautätigkeiten keine Nährstoffe eingetragen werden und die stofflichen Immissionen insgesamt einen sehr geringen Umfang einnehmen, nicht zu erwarten. Temporäre, kleinräumige Beeinträchtigungen im Bereich der Verrohrungen werden durch sachgemäßen Rückbau mit Wiederherstellung der gewässertypischen Morphologie vollständig beseitigt.

Die ökologische Durchgängigkeit wird baubedingt auch durch die Anlage von Rohrgräben beeinträchtigt, denn hiermit ist ein Eintrag von Schwebstoffen und eine Mobilisierung von Feinsubstrat im Gewässer nicht auszuschließen. Die Sedimentation bzw. Verschlammung führt zu einer Beeinträchtigung des Lückensystems und der im Boden lebenden Fauna, der Benthosfauna (Makrozoobenthos). Für die Planfeststellungsbehörde ist über die Darstellung der Vorhabenträger zur substratabhängigen Reichweite bei erhöhtem Sedimenttransport (Unterlage F5.1, S. 103) nachvollziehbar dargelegt, dass die Reichweite der Verdriftung von

Sohlsubstrat – in Anlehnung an Müller et al. (1998)¹⁹¹ – nicht über eine Fließstrecke von 1.500 m zu erwarten sind. Dies gilt auch bei feinkörnigem, überwiegend kohäsivem Material. Zwar kann die Verschlammung von Sohlstrukturen auch nach Beendigung der Bauarbeiten einige Zeit bestehen bleiben, jedoch hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass mit dem Verbleiben der Verschlammung allerhöchstens bis zum nächsten Hochwasserereignis zu rechnen ist, so dass hier nur von einer temporären Dauer der Auswirkungen auszugehen ist. Zudem sorgt der Vorhabenträger mit nachvollziehbaren und geeigneten Vermeidungsmaßnahmen (Unterlage F5.1 i. V. m. Unterlage F4.3: insb. die Vermeidungsmaßnahmen V-OG05 und V-OG08) für eine Minimierung nachteiliger Auswirkungen auf bewertungsrelevante Qualitätskomponenten.

Allgemein sind für alle Oberflächenwasserkörper vorhabenbedingt keine zusätzlichen Belastungen von Stoffen nach Anlage 8 OgewV sowie von Stoffen, bei denen die Umweltqualitätsnorm bereits im Ist-Zustand überschritten werden, zu erwarten (Trendermittlung prioritäre Schadstoffe). Es erfolgt ein direkter Eingriff in einen Bodenbereich mit bekannten stofflichen Belastungen (Altlasten und -verdachtsflächen). Diese ist die Ablagerung „FE_AA_230_0156“, in welche die Trasse offen verlegt wird. Außerdem befindet sich diese und 13 weitere Altlastverdachtsfälle wie Verfüllungen, Ablagerungen oder Lagerplätze innerhalb der Reichweite der Grundwasserabsenkung (s. Unterlage F5.1, Kapitel 10.2.4, Tab. 10-5). Da in den Unterlagen nach § 21 NABEG beabsichtigt ist, dass die geförderten Wässer in Bereichen von Altlastflächen- und Verdachtsflächen vor der Ableitung in Oberflächengewässer untersucht werden, ist das grundsätzliche Vorgehen in diesen Bereichen sowie die hieran anschließenden Vermeidungsmaßnahmen vor dem Baubeginn mit den zuständigen Behörden abzustimmen. Sofern stoffliche Belastungen auftreten, sind die Wässer vor der Ableitung aufzubereiten. Sollten darüber hinaus im Zuge der Bautätigkeit weitere organoleptisch auffällige Bereiche festgestellt werden, so ist das weitere Vorgehen gemeinsam mit den zuständigen Umweltbehörden festzulegen (s. Nebenbestimmung unter Ziff. A.V.6.a) Nr. 12).

Aufgrund der Eingriffe in die Gewässersohle und in das vorhandene Sohlsubstrat ist im Bereich von Gewässerquerungen in einem schmalen Korridor (d. h. maximal in der Breite des Arbeitsstreifens) ein Verlust der Benthosfauna und ein temporärer Verlust bzw. eine Umlagerung des Sohlsubstrates und damit eine Veränderung des Lebensraumes auf der Gewässersohle zu erwarten. Ferner gehen für die Dauer der Bauausführung lokal begrenzt entsprechend der Breite des Arbeitsstreifens, Ufer und Uferstrukturen als Lebensräume verloren. In diesen Bereichen ist mit einer Veränderung der hydromorphologischen Qualitätskomponenten sowie einer Beeinträchtigung der dort lebenden benthischen Fauna (biologischen Qualitätskomponenten) zu rechnen. Auch hier sorgt der Vorhabenträger mit nachvollziehbaren und geeigneten Vermeidungsmaßnahmen (Unterlage F5.1 i. V. m. Unterlage F4.3: insb. die Vermeidungsmaßnahmen V-OG01, V-OG02, V-OG04 und V-OG08) für eine Minimierung nachteiliger Auswirkungen auf bewertungsrelevante Qualitätskomponenten.

¹⁹¹ Müller/Pfützner/Wunderlich, 1998: Auswirkung von Baggergutumlagerungen auf den Sauerstoff- und Nährstoffhaushalt von Fließgewässern. Wasser & Boden: Zeitschrift für die gesamte Wasserwirtschaft Jg. 50/10, S. 26-32.

Dem Verschlechterungsverbot steht das Vorhaben nicht entgegen, da es die geplanten Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der elf OFWK nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht gefährdet.

Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass bei einer geschlossenen Querung der betroffenen OFWK oder wenn diese nicht durch die Einleitung durch Bauwasser betroffen sind, negative Projektwirkungen von vornherein ausgeschlossen werden können.

Die von dem Vorhaben auf OFWK ausgehenden Wirkungen sind nicht geeignet bewertungsrelevante Veränderungen der unterstützend heranzuziehenden Qualitätskriterien und der biologischen Qualitätskriterien sowie des chemischen Zustands zu verursachen. Eine Verletzung des Verschlechterungsverbots ist somit für alle OFWK ausgeschlossen.

Verbesserungsgebot

Der Vorhabenträger legt in Unterlage F5.1, Kap. 10.5.1, nachvollziehbar dar, dass die Programmmaßnahmen der Bewirtschaftungspläne für den Bewirtschaftungszeitraum 2022-2027 für jeden betroffenen OFWK durch das Vorhaben nicht be- oder verhindert werden. Die Ausführungen des Vorhabenträgers sind nachvollziehbar und plausibel. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen des Vorhabenträgers an. Das Erhaltungsgebot wird eingehalten.

Das Vorhaben verstößt auch nicht gegen das Verbesserungsgebot gemäß Art. 4 der Richtlinie 2000/60/EG. Die Zielerreichung des guten ökologischen und chemischen Zustands ist auch nach Errichtung des Vorhabens für alle betroffenen Oberflächenwasserkörper möglich.

(2) Grundwasser

Das Vorhaben ist mit den Bewirtschaftungszielen der GWK nach § 47 Abs. 1 WHG vereinbar.

Allgemeines

Gemäß § 47 Abs. 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1), alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden (Nr. 2) und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird.

Zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört dabei insb. das Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung (Nr. 3). Der mengenmäßige Grundwasserzustand ist gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserschutzverordnung (GrwV)) als gut einzustufen, wenn die Entwicklung der Grundwasserstände oder Quellschüttungen zeigt, dass die langfristige mittlere jährliche Grundwasserentnahme das nutzbare Grundwasserdargebot nicht übersteigt (Nr. 1) und durch menschliche Tätigkeiten bedingte Änderungen des Grundwasserstandes zukünftig nicht dazu führen, dass die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27, 44 WHG für die Oberflächengewässer, die mit dem GWK in hydraulischer Verbindung stehen, verfehlt werden (Nr. 2 lit. a), sich der Zustand dieser Oberflächengewässer i. S. v. § 3 Nr. 8 WHG signifikant verschlechtert (Nr. 2

lit. b), Landökosysteme, die direkt vom GWK abhängig sind, signifikant geschädigt werden (Nr. 2 lit. c) und das Grundwasser durch Zustrom von Salzwasser oder anderen Schadstoffen infolge räumlich und zeitlich begrenzter Änderungen der Grundwasserfließrichtung nachteilig verändert wird (Nr. 2 lit. d). Die Bewertung des mengenmäßigen Zustandes, erfolgt über die Bilanzbetrachtung zwischen Grundwasserentnahme und -neubildung. Beträgt die Förderung mehr als 30 % der Neubildung, besteht die Möglichkeit bzw. das Risiko, den „guten“ mengenmäßigen Zustand zu gefährden. Bei hydrogeologischen Besonderheiten aber kann es erforderlich sein, die Entnahme bis zu 20% der verfügbaren Ressource zu begrenzen.¹⁹²

Grundlage für die Beurteilung des chemischen Grundwasserzustands sind ausweislich § 5 Abs. 1 Satz 1 GrwV die in Anlage 2 der Verordnung aufgeführten Schwellenwerte. Hierzu zählt der Schwellenwert von 50 mg/l für Nitrat (NO₃).

Ansonsten erfolgt die Beurteilung analog zu den oberirdischen Gewässern, insb. liegt eine Verschlechterung des Zustands bereits bei Verschlechterung nur eines relevanten Kriteriums vor, wobei ausreicht, dass eine Qualitätskomponente an einer einzigen Überwachungsstelle nicht erfüllt wird.¹⁹³ Im Hinblick auf den chemischen Zustand gilt, dass jede weitere (messbare) Erhöhung der Konzentration von Schadstoffen, bei denen der maßgebende Schwellenwert bereits überschritten ist, zu einer Verschlechterung des chemischen Zustands führt. D. h. ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot liegt vor, wenn bei bereits vorliegender Überschreitung von Umweltqualitätsnormen eine weitere Konzentrationserhöhung an einer einzigen Messstelle eintritt.¹⁹⁴

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 und 3 GrwV dürfen im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmenprogrammen nach § 82 WHG Einträge solcher Schadstoffe nach Anlage 7 der GrwV nicht zugelassen werden, für die im Maßnahmenprogramm Verhinderungsmaßnahmen vorgesehen sind (sog. „prevent-and-limit“-Regel). Dies gilt nicht, wenn die Schadstoffe in so geringer Menge und Konzentration in das Grundwasser eingetragen werden, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit ausgeschlossen ist, § 13 Abs. 1 Satz 3 GrwV.

Auch in Bezug auf das Grundwasser ist ein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele des § 47 Abs. 1 WHG ausgeschlossen. Das planfestgestellte Vorhaben lässt bereits lediglich geringe Auswirkungen durch Bau- und Anlagenbestand erwarten. Im Rahmen der technischen Planung der Vorhaben wurden Bauverfahren gewählt, die eine umweltverträgliche Leitungsverlegung und Querung von Gewässern ermöglichen. Dabei werden Bauwasserhaltungsmaßnahmen auf den unbedingt notwendigen Umfang beschränkt. Im Übrigen kann mit Blick auf die vorgesehenen allgemeinen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eine Verschlechterung ausgeschlossen werden (vgl. Unterlage F5.1, Kap. 10.3, S. 99 ff.).

Verschlechterungsverbot

¹⁹² VG Düsseldorf Urt. v. 14.2.2023 – 17 K 2006/20, BeckRS 2023, 7529 Rn. 117.

¹⁹³ EuGH, Urt. v. 28.05.2020 – C-535/18, ECLI:EU:C:2020:391 (Rn. 94), Zubringer Ummeln.

¹⁹⁴ Vgl. EuGH, Urt. v. 28.05.2020 – C-535/18, ECLI:EU:C:2020:391 (Rn. 113), Zubringer Ummeln.

Das Vorhaben tangiert die folgenden GWK: „Terrassenebene des Rheins (DE_GB_DENW_286_01)“, „Terrassenebene des Rheins (DE_GB_DENW_286_02)“, „Terrassenebene des Rheins (DE_GB_DENW_286_03)“, „Terrassenebene des Rheins (DE_GB_DENW_286_05)“ und „Niederung des Rheins (DE_GB_DENW_27_09)“.

Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands der GWK ist nicht zu prognostizieren. In den jeweiligen Wasserkörpersteckbriefen wurde für alle GWK ein guter mengenmäßiger Zustand festgestellt. Von einer vorhabenbedingten Verschlechterung des chemischen Zustands der GWK ist nicht auszugehen. Von den fünf GWK weisen lediglich zwei einen guten chemischen Zustand auf. Es handelt sich um den GWK „Terrassenebene des Rheins (DE_GB_DENW_286_03)“ und um den GWK „Niederung des Rheins (DE_GB_DENW_27_09)“. Der Zustand der übrigen GWK wurde mit „schlecht“ eingestuft. Alle Wasserkörper weisen signifikante Belastungen durch diffuse landwirtschaftliche Stoffeinträge auf, die drei GWK im schlechten chemischen Zustand darüber hinaus Schwellenwertüberschreitungen nach GrwV für Nitrat.

Im Planfeststellungsabschnitt NRW3a sind überwiegend ungünstige Rückhalteeigenschaften gegenüber Stoffeinträgen zu erwarten (geringe Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung). Eine mittlere Schutzfunktion ist lediglich in zwei kleinen Teilstücken auf Höhe der SL266_0+500 und SL267_0+500 vorhanden. Diese werden jedoch weder von der Trasse oder den temporär beanspruchten Flächen, noch von der Bauwasserhaltung berührt (s. Unterlage F1.10, Blatt 11 und 12).

Das Vorhaben ist mit dem Verschlechterungsverbot des § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG vereinbar.

Eine Dargebotsveränderung durch Grundwasserhaltung und -ableitung erfolgt baubedingt temporär innerhalb der Reichweite der Grundwasserabsenkung während der Dauer der Bautätigkeit. Die Reichweite der Grundwasserabsenkung und die zu entnehmende Wassermenge variiert stark und hängt von den örtlichen Gegebenheiten ab. Die geplante Absenktiefe der Grundwasserhaltung liegt überwiegend zwischen 3 m und bis zu 7 m, in Einzelfällen unter 3 m, gemessen von der Geländeoberkante.

Die mit der Grundwasserhaltung verbundene Beeinflussung des Grundwassers erfolgt nur temporär während der Baumaßnahmen. Sie findet in einem zeitlich und räumlich begrenzten Umfang statt. Nach Einstellung der baubedingten Grundwasserhaltung kommt es nach der nachvollziehbaren gutachterlichen Einschätzung durch den Vorhabenträger zu einem raschen Wiederansteigen des Grundwasserstands, so dass die Grundwasserstände das ursprüngliche Niveau wieder erreichen. Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands der betroffenen GWK ist nicht zu erwarten.

Allerdings kann es in Einzelfällen je nach Ausbildung der Vegetation vorkommen, dass auch temporäre Grundwasserstandsabsenkungen zu dauerhaften Schäden bei wasserabhängiger Vegetation führen. Betroffen sind grundwasserabhängige Landökosysteme, da diese eine Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen des Grundwasserstands aufweisen. Es liegen zwei grundwasserabhängige Landökosysteme im Trassenbereich des Vorhabens. Dies sind die grundwasserabhängigen Landökosysteme bei SL251_0+380 randlich des Gewässers „Issumer Fleuth“ sowie bei SL268_0+380 im Bereich des Gewässers „Tote Rahm“. In beiden

Fällen erfolgt eine geschlossene Unterquerung mittels HDD-Verfahren und ohne Wasserhaltung, so dass von der Querung keine Auswirkungen auf die beiden grundwasserabhängigen Landökosysteme ausgehen. Im Bereich des Gewässers „Tote Rahm“ liegt das grundwasserabhängige Landökosystem jedoch innerhalb der prognostizierten Reichweite der bauzeitlichen Grundwasserabsenkung aus Bereichen mit offener Bauweise, die an die geschlossene HDD-Querung angrenzen. Weiterhin liegt ein anderer Teil des grundwasserabhängigen Landökosystems „Fleuthkuhlen“ (nahe der SL247_0+400) innerhalb der prognostizierten Reichweite der bauzeitlichen Grundwasserhaltung. Für die grundwasserabhängigen Landökosysteme, die sich innerhalb der prognostizierten Reichweite der Grundwasserabsenkung befinden, kann daher eine Beeinträchtigung durch Wasserstandsveränderung nicht von vornherein völlig ausgeschlossen werden. Hier ist baubegleitend eine entsprechende Überwachung, d. h. insbesondere die Begutachtung des Biotopzustands durch die Ökologische Baubegleitung erforderlich. Soweit das Erfordernis erkannt wird, sind auch Grundwasserstandsmessungen vorzunehmen. Als Ergebnis der Überwachung der durch bauzeitliche Wasserstandsveränderungen betroffenen grundwasserabhängigen Landökosysteme sind ggf. bei entsprechendem Bedarf geeignete Maßnahmen zur Stützung des Wasserhaushaltes durchzuführen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und bei entsprechender Überwachung durch die Ökologische Baubegleitung sind keine Auswirkungen durch vorhabenbedingte temporäre Wasserstandsänderungen auf grundwasserabhängige Landökosysteme gegeben. Ebenso kann eine Beeinflussung durch Schadstoffeinträge ausgeschlossen werden. Diese sind mit dem Vorhaben auch nicht regelhafte verbunden.

Durch den nach Ende der Wasserhaltung prognostizierten rasch wieder ansteigenden Grundwasserstand sind keine Auswirkungen auf grundwasserangebundene OFWK zu erwarten. Soweit es temporär lokal zu einer Veränderung der Wasserführung kommt, wirkt sich diese nicht deutlich auf den gesamten Wasserkörper aus. Auch unterliegen Fließgewässer natürlicherweise einer Schwankung der Wasserführung, weswegen sie durch kurzzeitige Wasserstandsschwankungen nicht bedeutsam geschädigt werden.

Großräumige Beeinflussungen der Grundwasserfließrichtung, die zu Salz- oder Schadstoffintrusionen führen würden, sind mit der temporären Bauwasserhaltung, ausgehend von der nachvollziehbaren Darlegung des Vorhabenträgers in den Unterlagen nach § 21 NABEG, ebenfalls nicht verbunden. Danach resultieren aus der Bauwasserhaltung bei dem beantragten Vorhaben aufgrund der im Untergrund vorhandenen Durchlässigkeiten nur vergleichsweise geringe Reichweiten der Grundwasserstandsbeeinflussung.

Da sich temporäre lokale Grundwasserstandsabsenkungen randlich eines Gewässers regelmäßig nicht als eine starke Veränderung der Wasserführung auf den gesamten Wasserkörper auswirken und zudem eine Einleitung des gehobenen Wassers in das Gewässersystem erfolgt, ist eine signifikante Verschlechterung des Zustands (bzw. hier des ökologischen Potenzials) der betroffenen Oberflächenwasserkörpern mit Grundwasseranbindung im Zuge der Bauwasserhaltung durch Grundwasserstandsveränderungen ebenfalls nicht zu erwarten. Die Bewirtschaftungsziele sind demnach auch nicht gefährdet. Zurückgewiesen wird daher die zur Akten-Nr. 700082 erhobene Einwendung, soweit mit dieser weitergehende Maßnahmen zum Schutz des Grundwasserbestandes gefordert werden. Derartige Maßnahmen sind zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich.

Für die bekannten Altlastenverdachtsflächen (Altablagerungen und Altstandorte) im Planungsbereich wurde ermittelt, dass mit Ausnahme von zwei Flächen keine direkten Eingriffe durch das Vorhaben erfolgen. Es befinden sich jedoch vierzehn Flächen voraussichtlich innerhalb der Reichweite der Grundwasserabsenkung zur Bauwasserhaltung. Bei den von dem Vorhaben direkt oder indirekt betroffenen Altlastenverdachtsflächen ist das weitere Vorgehen und die ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen vor Baubeginn im Einzelnen mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (Unterlage F5.1, Kapitel 10.3) zum Schutz des Grundwassers sind im notwendigen Umfang anzuwenden. Mit diesem Vorgehen ist eine Verschlechterung des Grundwasserzustands durch Schadstoffausträge oder Stoffverfrachtungen nicht zu erwarten. Es werden darüber hinaus vor Baubeginn im Nahbereich der Verdachtsflächen auch schon ergänzende Bodenuntersuchungen durchgeführt, um das Auftreten von Belastungen zu prüfen bzw. dies auszuschließen.

Ein möglicher baubedingter Stickstoffaustrag klingt nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder ab und ist temporär. In mehreren Gebieten mit organischen Böden kommt es bei den Baumaßnahmen durch torfhaltige Böden zu zusätzlichen Nitratausträgen (vgl. Unterlage J4, Kap. 1.2, S. 20 und Kap. 3.1, S. 26 Abb. 3-2). Der Vorhabenträger hat dazu Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, die zur Verringerung der Stoffmobilisierungen in Gebieten mit torfhaltigen Böden mit offener Bauweise und Entwässerung führen. In diesen Gebieten wird insb. eine Verkürzung der Wasserhaltungsabschnitte, eine Optimierung der Wasserhaltungsdauer und Absenktiefe und eine Durchführung der Baumaßnahme während jahreszeitlich niedriger Grundwasserstände durchgeführt (vgl. Unterlage J4, Kap. 1.2, S. 20 f., i. V. m. Unterlage J3.1, Kap. 9.2, S. 52 ff.). Ausgehend von den plausiblen Ausführungen des Vorhabenträgers erscheint der Planfeststellungsbehörde daher gewährleistet, dass es bei der aus dem Vorhaben resultierenden Nährstoffmobilisation, insb. Stickstoff, zu keiner messbaren Verschlechterung an einer Grundwassermessstelle kommt und die vorhabenbedingten Baumaßnahmen den Zustand der betroffenen Grundwasserkörper nicht verschlechtern.

Bei fachgerechter Bauausführung und geeignetem Bodenmanagement gemäß dem Bodenschutzkonzept (Unterlage J3) und unter Berücksichtigung der dort angegebenen Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Unterlage J3.1, Kap. 9.2) sind ferner, nach der Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auf der Grundlage der nachvollziehbaren Darlegungen des Vorhabenträgers, signifikante Stoffausträge, die zu einer Verschlechterung des chemischen Zustands des Grundwasserkörpers im Bereich sulfatsaurer Böden führen würden, ausgeschlossen.

Für die betroffenen festgesetzten und geplanten Wasserschutzgebiete verweist die Planfeststellungsbehörde auf die diesbezüglichen Ausführungen unter Ziff. B.IV.3.g)(dd).

Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Verschlechterung des mengenmäßigen oder chemischen Zustands der betroffenen GWK i. S. d. Wasserrahmenrichtlinie.

Verbesserungsgebot

Das Vorhaben ist auch mit dem Verbesserungsgebot bzw. dem Zielerreichungsgebot und mit dem Erhaltungsgebot vereinbar und gefährdet die fristgerechte Erreichung von Bewirtschaftungszielen nicht.

tungszielen zur Erreichung eines guten mengenmäßigen Zustands und eines guten chemischen Zustands in den betroffenen GWK nicht. Für das Erhaltungsgebot bestehen keine gesonderten Kriterien. Die Wahrung des Erhaltungsgebots ergibt sich bereits aus der Beachtung des Verschlechterungsverbots und des Verbesserungsgebots.

Für alle GWK sind Maßnahmen zur weiteren Verbesserung vorgesehen. Die im Bewirtschaftungsplan für die GWK vorgesehen Maßnahmen sind im Wesentlichen Maßnahmen zur Verbesserung des chemischen Zustands. Der gute mengenmäßige Zustand ist für alle GWK bereits erreicht. Der gute chemische Zustand ist lediglich in den beiden GWK „Terrassenebene des Rheins (DE_GB_DENW_286_03)“ und um den GWK „Niederung des Rheins, (DE_GB_DENW_27_09)“ bereits erreicht. Für die drei übrigen betroffenen GWK ist das Ziel des guten chemischen Zustands voraussichtlich erst nach dem Jahr 2027 zu erreichen.

Für die GWK „Terrassenebene des Rheins (DE_GB_DENW_286_01)“, „Terrassenebene des Rheins (DE_GB_DENW_286_02)“, „Terrassenebene des Rheins (DE_GB_DENW_286_03)“, „Terrassenebene des Rheins (DE_GB_DENW_286_05)“ und „Niederung des Rheins, (DE_GB_DENW_27_09)“ sind zwei bis drei unterschiedliche LAWA-Programmaußnahmen vorgesehen. Diese betreffen Maßnahmen zur Reduzierung der auswaschungsbedingten Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft, die Umsetzung/Aufrechterhaltung von Wasserschutzmaßnahmen in Trinkwasserschutzgebieten und Beratungsmaßnahmen in der Landwirtschaft. Die Durchführung der Programmaußnahmen zur Erreichung oder zum Erhalt des guten chemischen Zustands der betroffenen GWK sind unabhängig von dem Vorhaben umsetzbar und auch bei Durchführung des Vorhabens weiterhin möglich.

Trend-Umkehr-Gebot und Prevent-and-Limit-Regel

Wie von dem Vorhabenträger plausibel in den Unterlagen nach § 21 NABEG dargelegt, liegt auch kein Verstoß gegen das für GWK spezifische Trendumkehrgebot vorhandener Schadstoffkonzentrationen gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG vor und kein Verstoß gegen die Prevent-and-Limit-Regel des § 13 GrwV.

Für die betroffenen GWK sind keine Maßnahmen zur Trendumkehr vorgesehen. Die Umsetzung bzw. der Erfolg von Maßnahmen zur Trendumkehr werden durch das Vorhaben nicht beeinflusst. Des Weiteren sind mit den geplanten Baumaßnahmen keine gezielten Einträge von Stoffen der Anlage 7 und 8 der Grundwasserverordnung in die betroffenen GWK verbunden.

Durch das Vorhaben findet kein signifikanter oder dauerhafter Eintrag von Schadstoffen in die Umwelt statt. Es ist dadurch keine Verschlechterung des chemischen Zustands zu erwarten. Die Anforderungen nach § 13 GrwV werden eingehalten, da eine gezielte Einbringung oder Einleitung von Stoffen in das Grundwasser mit dem Vorhaben nicht einhergeht und ebenso wenig Einträge von Stoffen der Anlage 7 der Grundwasserverordnung mit dem Vorhaben verbunden sind, so dass nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit ausgeschlossen sind.

(bb) Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

Das Vorhaben ist mit den rechtlichen Anforderungen an die Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern gemäß § 36 WHG und § 22 Abs. 1 LWG vereinbar.

Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Nach § 22 Abs. 1 LWG bedarf die Errichtung, die wesentliche Veränderung, der Betrieb, die Stilllegung oder die Beseitigung von Anlagen nach § 36 WHG der Genehmigung. Die Genehmigung ist nach § 22 Abs. 3 LWG zu versagen, wenn die Anlage die Anforderungen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG nicht erfüllt oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften dies erfordern.

Im Planfeststellungsabschnitt NRW3a werden eine Vielzahl an oberirdischen Gewässern gequert. Die Querungen erfolgen in offener Bauweise oder in geschlossener Bauweise (HDD-Verfahren und Pilotrohrvortrieb), wobei die Auswahl für alle Gewässerquerungen im Einzelfall anhand der Gewässerausprägung und wesentlicher Gewässermerkmale, der örtlichen Bodenverhältnisse sowie angrenzender Infrastruktur und sensiblen Landschaftsbereichen erfolgt. Vorzugsweise soll die offene Bauweise angewendet werden. Es werden temporäre Überfahrten und Arbeitsflächen, inkl. Zuwegungen, über Gewässern und temporäre Einleitbauwerke hergestellt sowie Arbeitsflächen im Gewässerrandstreifen eingerichtet.

Durch die Herstellung der Gewässerquerung kommt es zu Eingriffen in das jeweils betroffene Oberflächengewässer. Der Vorhabenträger hat plausibel und nachvollziehbar dargelegt, dass die baulichen Eingriffe dadurch minimiert werden, dass die Breite der Baubedarfsflächen im direkten Kreuzungsbereich reduziert wird. Flächen zur Lagerung von Bodenmaterial werden in einem gewissen Abstand vor bzw. hinter der Gewässerquerung vorgesehen. Ebenso erfolgt die Lagerung von Aushubmaterial mit ausreichendem Abstand zur Böschungsoberkante des Gewässers. Ein unbeabsichtigter Eintrag von Bodenmaterial in das Gewässer und dessen Trübung kann dadurch vermieden werden. Bodenaushub und Bodengelagerung erfolgen schichtweise, wobei der Oberboden getrennt aufgesetzt und vor Unkrautbefall und Witterungseinflüssen geschützt wird. Die Baumaßnahmen werden eigen- und fremdüberwacht. Der Wiedereinbau des Bodens erfolgt schichtengerecht. Auch die weitere Organisation der Bauarbeiten (vgl. Unterlage H1.3, Kap. 1.2, S. 12 f.) ist nach nachvollziehbarer und plausibler Einschätzung des Vorhabenträgers geeignet, die baulichen Maßnahmen so zu organisieren, dass Gewässereingriffe minimiert werden.

Die Baumaßnahmen finden bei geschlossener Querung außerhalb der Gewässerbereiche statt, Eingriffe in und am Gewässer finden grundsätzlich nicht statt. Lediglich in Bereichen, in denen eine temporäre Überfahrt zum Zweck der Baustellenandienung erforderlich ist, erfolgt ein Eingriff.

Der Vorhabenträger hat in Absprache mit den jeweils örtlich zuständigen Fachbehörden für die Errichtung und den Betrieb einer temporären Gewässerverrohrung die Erteilung einer

wasserrechtlichen Genehmigung nach § 22 Abs. 1 LWG beantragt, da die Dauer der Verrohrung derzeit noch nicht vorhersehbar sei. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die Verrohrungen und Überfahrten als bauliche Anlagen i. S. v. § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG zu qualifizieren sind. Die Rohrdurchlässe und Überfahrten erfüllen auch die weiteren Kriterien. Der Anlagenbegriff erfordert danach eine auf gewisse Dauer geschaffene Einrichtung mit wasserwirtschaftlicher Relevanz.¹⁹⁵ Die geplanten Durchlässe und Überfahrten sollen über die gesamte Dauer der Bauzeit errichtet werden. Obwohl zwar die Dauer der Verrohrung abhängig vom Bauablauf und derzeit noch nicht vollständig vorhersehbar ist, sollen die geplanten Arbeiten bei geschlossener Bauweise für den jeweiligen Ort zwischen drei und vier Wochen andauern. Allerdings ist jetzt schon absehbar, dass es stellenweise erforderlich sein wird, die temporäre Verrohrung auch über die Dauer zur Herstellung der eigentlichen Gewässerquerung hinaus zu betreiben. Zudem wird die temporäre Überfahrt bis zur Fertigstellung der angrenzenden Bauabschnitte benötigt und wird danach erst zurückgebaut. Es ist insgesamt überwiegend wahrscheinlich, dass die Durchführung dieser Vorhabenbestandteile eine nicht unerhebliche Zeitspanne beansprucht und somit das Erfordernis einer gewissen Dauer i. S. d. § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG gegeben ist.

Durch die Errichtung der Verrohrungen und der Überfahrten sind schädliche, baubedingte Gewässerveränderungen wie z. B. durch Setzungen oder komprimierte Böden nicht grundsätzlich auszuschließen. Die gesamte Baumaßnahme ist aber temporär und nach dem Rückbau der Anlagen wird ein dem Ursprung entsprechender Zustand wiederhergestellt. Durch die oberirdischen Gewässerquerungen sind daher bei sach- und fachgerechter Ausführung keine negativen Auswirkungen auf die Oberflächengewässer unter Berücksichtigung der von dem Vorhabenträger vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für den Schutz der Schutzgüter Boden und Wasser nach Ende der Bauphase zu erwarten (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 5.2.2.3 und 5.2.2.4). Während der Bauphase bleibt aufgrund der Dimensionierung der Verrohrung je nach dem Abflussverhalten des Gewässers ein ausreichender Wasserabfluss bestehen. Nach dem Rückbau der Anlagen wird ein dem Ursprung entsprechender Zustand der Gewässer wiederhergestellt. Durch den Bauablauf und die durch den Vorhabenträger dargestellten Schutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass die Anlagen die Anforderungen des § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG und die sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften erfüllen. Es sind keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten. Die Gewässerunterhaltung wird allenfalls zeitweilig erschwert, dies wird aber auf das unvermeidbare Maß, auch mittels geplanter Maßnahmen und angeordneter Nebenbestimmungen, reduziert (vgl. Unterlage H1.3, S. 13). Der Vorhabenträger sagt zu, die Gewässerunterhaltungspflichtigen rechtzeitig vor Baubeginn über die geplante Bauzeit zu informieren, so dass ggf. erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen mit ausreichend zeitlichem Vorlauf umgesetzt werden können. Die Anforderungen des § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG und § 22 LWG sind nach alledem für alle zur Vorhabendurchführung erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen und -handlungen betreffend Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern, gewahrt.

Für die im Kreuzungsverzeichnis aufgeführten Gewässerkreuzungen durch Leitungsanlagen (Unterlage D1.2, S. 13 ff.) wird die nach § 22 Abs. 1 LWG erforderliche Genehmigung für Anlagen nach § 36 WHG erteilt.

¹⁹⁵ Vgl. Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Aufl. 2019, § 36 Rn. 5; Niesen, in: Berendes/Frenz/Müggendorf, WHG, 2. Aufl. 2017, § 36 Rn. 5.

Leitungsanlagen sind gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG explizit genannt. Durch die unterirdische Leitungsquerung sind – wie durch den Vorhabenträger in den Unterlagen F1, F4 sowie F5 nachvollziehbar dargelegt – bei fachgerechter Ausführung keine negativen Auswirkungen sowohl auf die Oberflächengewässer als auch das Grundwasser zu erwarten. Ferner ist eine Erschwerung der Gewässerunterhaltung der Seitenstraßengräben nicht zu erwarten. Versagungsgründe nach § 22 Abs. 3 Satz 1 LWG sind daher hier nicht ersichtlich.

Bei den in geschlossener Querung gekreuzten Gewässern finden die Baumaßnahmen außerhalb der Gewässerbereiche statt, weswegen dadurch keine Eingriffe in und am Gewässer stattfinden. Lediglich temporäre Überfahrten zum Zweck der Baustellenandienung sind erforderlich (s. Ziff. A.III.2.a), Tabelle 3 und Tabelle 4). Diese werden nach Maßnahmenabschluss vollständig zurückgebaut und das Gewässerprofil in seinen ursprünglichen Zustand zurückversetzt.

Im Rahmen der notwendigen Tiefbaumaßnahmen zur Herstellung der Kabelanlage sind bauzeitliche Wasserhaltungen erforderlich. Hierfür ist die Installation einer temporären Verrohrung erforderlich. Für Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von temporären Verrohrungen oberirdischer Gewässern wird eine Genehmigung nach § 36 WHG i. V. m. § 22 Abs. 1 LWG erteilt. Die Anlagen erfüllen die Anforderungen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften werden ebenfalls eingehalten. Durch diese Maßnahmen und Handlungen sind keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten und auch die Gewässerunterhaltung wird nicht mehr erschwert, als den Umständen nach unvermeidbar ist. Das Vorliegen der Versagungsgründe nach § 22 Abs. 3 LWG ist nicht ersichtlich.

Für die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung einer Leitungsanlage unter oberirdischen Gewässern an Gewässerkreuzungspunkten unter Ziffer A.III.2.a), Tabelle 3, wird eine Genehmigung nach § 22 Abs. 1 LWG i. V. m. § 36 Abs. 1 WHG erteilt.

Ferner wird für die Errichtung temporärer bauzeitlicher Verrohrungen von oberirdischen Gewässern bzw. temporärer bauzeitlicher Errichtung von mobilen Brücken im Kreuzungsverzeichnis aufgeführten Gewässerkreuzungen unter Ziffer A.III.2.a), Tabelle 4, eine Genehmigung nach § 22 Abs. 1 LWG für bauliche Anlagen nach § 36 Abs. 1 WHG erteilt.

Dauerhafte Verrohrungen von oberirdischen Gewässern bzw. die Errichtung von dauerhaften Überfahrten über oberirdischen Gewässern wurden von dem Vorhabenträger in der Unterlage H1.1 i. V. m. Unterlage H1.3 nicht beantragt und diese sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses zum vorliegenden Abschnitt NRW3a.

(cc) Gewässerrandstreifen

Das Vorhaben ist auch mit den rechtlichen Anforderungen an Maßnahmen und Anlagen in Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG, § 31 LWG vereinbar.

Allgemeines

Gemäß § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG ist im Bereich der Gewässerrandstreifen verboten:

1. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,

2. das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,
3. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist, und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen sowie
4. die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.

Zulässig sind gemäß § 38 Abs. 4 Satz 3 WHG jedoch Maßnahmen, die zur Gefahrenabwehr notwendig sind.

Gemäß § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG ist der Gewässerrandstreifen im Außenbereich fünf Meter breit.

Durch die Gewässerquerung in geschlossener Bauweise (HDD-Verfahren und Pilotrohrvortrieb) ist eine baubedingte, unmittelbare Betroffenheit des Gewässerrandstreifens auszuschließen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn im Zusammenhang mit der geschlossenen Bauweise temporäre Gewässerüberfahrten erforderlich werden, dazu sogleich.

Die Querung von Gewässern in offener Bauweise sowie die Herstellung von temporären Gewässerüberfahrten machen Bautätigkeiten im Gewässerrandstreifen erforderlich. Dabei sind Tiefbauarbeiten im Gewässerrandstreifen notwendig. Ebenfalls findet eine Inanspruchnahme der Gewässerrandstreifen im Bereich von Ableitflächen der Schlauchleitung des im Rahmen der Bauwasserhaltung gefassten Grundwassers in den örtlich vorhandenen Vorfluter statt (vgl. Unterlage H1.3, Kap. 3.2, S. 20 f.). Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar aufgezeigt, dass die Arbeiten auf ein notwendiges Minimum begrenzt werden.

Verbotstatbestände des § 38 Abs. 4 WHG im Einzelnen

Das Vorhaben verwirklicht nachfolgende Verbotstatbestände des § 38 Abs. 4 WHG.

Verbotstatbestand nach § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 WHG

Gemäß § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 WHG ist im Gewässerrandstreifen die Umwandlung von Grünland in Ackerland verboten. Die bauzeitlichen Tätigkeiten für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG sind lediglich temporäre Baumaßnahmen. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die in Anspruch genommenen Flächen – gemäß den Rekultivierungsmaßnahmen (vgl. Unterlage F4.3) – wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt. Eine Umwandlung von Grünland in Ackerland oder die dauerhafte Ablagerung von Gegenständen ist im Gewässerrandstreifen entsprechend nicht vorgesehen. Die lediglich temporäre Inanspruchnahme der betroffenen Grünlandflächen für die Zeit der Baumaßnahmen führt nicht zu einer Umwandlung von Grünland in eine andere Nutzungsart.

Ein Verbot nach § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 WHG wird durch die temporären Baumaßnahmen nicht ausgelöst.

Verbotstatbestand nach § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 WHG

Gemäß § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 WHG ist das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern im Gewässerrandstreifen verboten. Im Bereich der Gewässerrandstreifen von Gewässern, die im Planfeststellungsabschnitt NRW3a betroffen sind, werden in Einzelfällen (z. B. für Ableitflächen der Bauwasserhaltung) standortgerechte Bäume und Sträucher entfernt. Auch bei der vorgesehenen breiten Dimensionierung der Ableitflächen, die es grundsätzlich ermöglicht, Schläuche an den Einzelbäumen entlang zu führen, verbleibt die Möglichkeit einer im Einzelfall notwendigen Entnahme standortgerechter Gehölze. Die Ableitflächen sind vorgesehen, um das im Rahmen der Bauwasserhaltung gefasste Grundwasser mittels Schlauchleitungen dem örtlich vorhandenen Vorfluter zuzuführen. Betroffen ist im Gebiet der Gemeinde Sonsbeck (Kreis Wesel) der Gewässerrandstreifen eines nicht klassifizierten Gewässers und der Gewässerrandstreifen eines Gewässers kleiner II. Ordnung. In den Gemeinden Kvelaer (Kreis Kleve) und Kempen (Kreis Viersen) sind zwei Gewässerrandstreifen von nicht klassifizierten Gewässern betroffen, in der Gemeinde Geldern (Kreis Kleve) ist ein Gewässerrandstreifen eines nicht klassifizierten Gewässers betroffen und in der Gemeinde Tönisvorst (Kreis Viersen) sind drei betroffene Gewässerrandstreifen nicht klassifizierter Gewässer gelegen (s. Unterlage H1.3, S. 28 f. und Unterlage H1.6).

Nach Abschluss der Bautätigkeiten wird eine Wiederbepflanzung des betroffenen Gewässerrandstreifens – außerhalb der für die Kabelanlage erforderlichen Schutzstreifen – mit standortgerechten Gehölzen durchgeführt (vgl. Unterlage F4.3, Maßnahme A_R 1). Im Bereich der Schutzstreifen der Kabelanlage ist eine Bepflanzung mit tiefwurzelnden Gehölzen jedoch ausgeschlossen; es verbleibt eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch den gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifen im Bereich der offen gequerten Gewässerrandstreifen. Im Rahmen der Rekultivierung der Gewässerrandstreifen soll auf den Flächen – möglichst nach der Wiederherstellung der Oberfläche – keine Einsaat oder weitere Gestaltung vorgenommen werden. Der Vorhabenträger sieht vor, dass die Vegetation sich i. d. R. kurzfristig selbständig aus dem Samen- und Rhizompotenzial des Oberbodens durch natürliche Sukzession regeneriert. Erforderlichenfalls muss unterstützend eine dem jeweiligen Biotoptyp und dem vorherigen Arteninventar der Fläche entsprechende Saatgutmischung angesät oder ggf. eine initiale Anpflanzung von Stauden vorgenommen werden (vgl. Unterlage F4.3, Maßnahmen A_R 1 und A_R 4).

Dies führt im Planfeststellungsabschnitt NRW3a zu insgesamt zehn Einzelbäumen oder Flächenstrukturen, die im Gewässerrandstreifen entfernt werden müssen oder bei denen in Einzelfällen eine Entfernung erforderlich werden kann (vgl. Unterlage H1.3, Kap. 5.3, Tab. 5-3, S. 28 f.; s. Ziff. A.III.2.b), Tabelle 5).

Der Verbotstatbestand des § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 WHG wird während der Baumaßnahmen ausgelöst. Durch die von dem Vorhabenträger vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist ein hohes Schutzniveau für den Gewässerrandstreifen (und das Gewässer selbst) gewährleistet. Aus diesem Grund wird eine widerrufliche Befreiung nach § 38 Abs. 5 Satz 1 WHG erteilt.

Verbotstatbestand nach § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 WHG

Gemäß § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 WHG ist im Gewässerrandstreifen der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist, und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen verboten. Soweit in Gewässerrandstreifen wassergefährdende Stoffe in Form von Betriebs- und Schmiermitteln in Baufahrzeugen und Kleingeräten zum Einsatz kommen, wird durch den Vorhabenträger ein sorgsamer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gewährleistet. Der Begriff des „Umgangs“ ist im Rahmen des § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 WHG grundsätzlich wie bei § 62 WHG zu interpretieren¹⁹⁶, der eine Regelung zu den Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in bestimmten, grundsätzlich ortsfest betriebenen Anlagen beinhaltet.¹⁹⁷ Nach § 62 Abs. 1 WHG darf mit dem Umgang dieser Stoffe in den Anlagen keine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern zu besorgen sein.

Beim Befahren der Arbeitsflächen mit Fahrzeugen und dem Einsatz von Maschinen werden die Anforderungen zum Schutz vor Verunreinigungen beachtet, so dass eine Beeinträchtigung der Gewässerqualität ausgeschlossen werden kann. Weiterhin findet die Betankung der Baufahrzeuge und Maschinen nur in gesicherten Flächen außerhalb der Gewässerrandstreifen statt. Soweit biologisch abbaubare Betriebsstoffe eingesetzt werden können, wird dies getan. Die Bedienung der Geräte und Fahrzeuge erfolgt nur durch besonders geschultes Personal, das zudem in einen eigens aufgestellten Notfallplan für Unfälle eingewiesen wird. Zudem werden Baumaschinen und Fahrzeuge bei längeren Stillstandszeiten auf übersandeten Untergrundfolien außerhalb der Gewässerrandstreifen abgestellt. Die Gefährdung durch wassergefährdende Treib- und Schmierstoffe bewegt sich durch diese Maßnahmen nach den nachvollziehbaren und plausiblen Darstellungen des Vorhabenträgers (vgl. Unterlage H1.3, Kap. 3.3, S. 21 ff.) auf einem Niveau, das auch bei (zweifelsfrei zulässigen) Gewässerunterhaltungsmaßnahmen üblich ist.

Die Baufahrzeuge und Kleingeräte sind selbst keine Anlagen i. S. d. § 62 WHG. Eine Anlage, die eigentlich für einen anderen Zweck betrieben wird und in der auch ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen stattfindet, ist keine Anlage i. S. d. Vorschrift.¹⁹⁸ Ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. d. § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 WHG liegt im Vorfeld des Betriebs von Fahrzeugen und Geräten aber bei der Betankung vor¹⁹⁹, die nach der Konzeption des Vorhabenträgers allerdings außerhalb des Gewässerrandstreifens erfolgt (Unterlage H1.3, Kap. 3.3) und insofern keinen Verbotstatbestand auslöst. Der Begriff des „Verwendens“ meint allerdings auch das Verbrennen eines wassergefährdenden Stoffes, d. h. seine Ausnutzung als Energieträger insb. von Benzin, Ölen und Gasen als Betriebsmittel. Ferner liegt beim Vorhandensein eines Stoffes in Maschinen oder anderen geschlossenen technischen Aggregaten und Geräten ein „Verwenden“ vor.²⁰⁰ Für die Durchführung der Bautätigkeiten im Gewässerrandstreifen ist es erforderlich, dass die Baufahrzeuge und Baumaschinen den Gewässerrandstreifen befahren.

¹⁹⁶ Czychowski/Reinhardt, WHG § 38 Rn. 40.

¹⁹⁷ Landmann/Rohmer, UmweltR/Meyer, WHG § 62 Rn. 7.

¹⁹⁸ Landmann/Rohmer, UmweltR/Meyer, WHG § 62 Rn. 7.

¹⁹⁹ Czychowski/Reinhardt WHG § 62 Rn. 24.

²⁰⁰ Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp/Göbl, WHG § 62 Rn. 107.

Von der Anlage im Betriebszustand selbst gehen keine Gefährdungspotenziale auf die Gewässerrandstreifen aus.

Der Verbotstatbestand des § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 WHG wird während der Baumaßnahmen ausgelöst. Durch die von dem Vorhabenträger vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist ein hohes Schutzniveau für den Gewässerrandstreifen (und das Gewässer selbst) gewährleistet. Aus diesem Grund wird eine widerrufliche Befreiung nach § 38 Abs. 5 Satz 1 WHG erteilt.

Verbotstatbestand nach § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 WHG

Gemäß § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 WHG ist die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, im Gewässerrandstreifen verboten. Sofern bei einer Längsverlegung der Erdkabeltrasse zu einem Fließgewässer eine temporäre Bodenlagerung innerhalb des Gewässerrandstreifens – nach Abstimmung mit den jeweils örtlich zuständigen Fachbehörden – vorgesehen ist, ist zum Schutz vor unbeabsichtigtem Eintrag von Bodenmaterial in das Gewässer bzw. zum Schutz einer Gewässertrübung vorgesehen, dass die Bodenmieten in ausreichendem Abstand zur Böschungsoberkante des Gewässerprofils gelagert werden. Sofern eine Längsverlegung der Erdkabeltrasse durch den Vorhabenträger erfolgen sollte, gewährleistet dieser einseitig den Zugang zum betroffenen Gewässer zwecks Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen (vgl. Unterlage H1.3, Kap. 3.2). Mit dieser Maßnahme können negative Gewässereinsparwirkungen vermieden werden. Die dauerhafte Ablagerung von Gegenständen ist im Gewässerrandstreifen entsprechend nicht vorgesehen. Ein Verstoß gegen das Verbot des § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 WHG ist daher nicht gegeben.

Ein Verbotstatbestand nach § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 WHG wird durch die temporären Baumaßnahmen nicht ausgelöst.

Begründung zur Erteilung von widerruflichen Befreiungen und Ermessen der Planfeststellungsbehörde

§ 38 Abs. 5 Satz 1 WHG erlaubt der Behörde, eine widerrufliche Befreiung von einem Verbot nach § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG zu erteilen. Voraussetzung dafür ist, dass überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erforderlich machen oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt.

Diese Möglichkeit der Erteilung einer Befreiung dient dazu, auf den konkreten Einzelfall einzugehen und damit konkurrierende öffentliche und private Belange bei der Bewirtschaftung von Gewässerrandstreifen einem angemessenen Ausgleich zuzuführen. Die Befreiung kann nach § 38 Abs. 5 Satz 2 WHG aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit auch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden, insb. um zu gewährleisten, dass der Gewässerrandstreifen die in § 38 Abs. 1 WHG genannten Funktionen erfüllt. Für die zuständige Behörde besteht von Amts wegen eine Verpflichtung, eine Befreiungsmöglichkeit zu prüfen.²⁰¹

Die Entfernung von Gehölzen im Gewässerrandstreifen dient der Ermöglichung von Bautätigkeiten, welche am Ende Voraussetzung für die Durchführung des Vorhabens Nr. 1 BBPIG

²⁰¹ Vgl. BT-Drs. 16/12275, S. 63.

an sich sind. Die Maßnahmen erfolgen aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit (s. Ziff. B.IV.1.a)). Das Vorhaben dient der Energieversorgung und damit einer öffentlichen Aufgabe von höchster Bedeutung. Das Vorhaben ist dem Bereich der Daseinsvorsorge zuzurechnen. Zudem dient das Vorhaben dem Gelingen der Energiewende und der Bekämpfung der Klimaerwärmung (s. Ziff. B.IV.1.b)).

Es ist zudem zu beachten, dass die geplanten Maßnahmen den guten ökologischen und chemischen Zustand des Gewässers nicht gefährden. Die Ziele des Vorhabens im Rahmen der Energiewende und des Kampfes gegen den Klimawandel begünstigen gemeinwohlförderlich die Bewirtschaftungsziele des Wasserhaushaltsgesetzes i. S. d. §§ 27 ff. WHG sowie die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WHG.

Andere Maßnahmen, die bei einer bewirtschaftungsrechtlichen Betrachtung geringere Eingriffe bei gleicher Eignung bedeuten würden, sind nicht ersichtlich. Die geplanten Maßnahmen sind daher erforderlich.

Die Entscheidung steht im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Sie muss dieses Ermessen gemäß § 40 VwVfG dem Zweck der Ermächtigung entsprechend ausüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einhalten. Bei den im Gewässerrandstreifen vorzunehmenden Bautätigkeiten handelt es sich um überwiegend temporäre und kleinflächige Maßnahmen. Die durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen werden mit Ausnahme der Freihaltung der Schutzstreifen wiederhergestellt. Durch die Maßnahmen des Vorhabenträgers – vor/während der Bauphase: Maßnahme V-P1, Maßnahme V-P4 unter Einbeziehung der Maßnahmen V-OG05 und V-OG06, Maßnahme V-OG01, Maßnahme V-OG02, V-OG03; nach der Bauphase/in der Rekultivierungsphase: Maßnahme A_R 1, Maßnahme A_R 4 (vgl. Unterlage F4.3) – wird sichergestellt, dass die Eingriffe so gering wie möglich gehalten werden. Es ist lediglich innerhalb des Schutzstreifens die Pflanzung von tiefwurzelnden Gehölzen ausgeschlossen. Durch die von dem Vorhabenträger vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen, wie bspw. das Abstellen der Baumaschinen und Fahrzeuge auf (übersandeter) Untergrundfolie außerhalb der Gewässerrandstreifen bei längeren Stillstandszeiten und durch das Vorhandensein eines Notfallplans bei Unfällen, ist das Gefährdungsrisiko derart minimiert, dass nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften nicht zu besorgen sind.

Den Beeinträchtigungen stehen öffentliche Belange von außerordentlichem Gewicht gegenüber. Die Befreiungen sind im Ergebnis zur Realisierung des Vorhabens erforderlich, das eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicherstellen soll (§ 1 Abs. 1 EnWG). Der energiewirtschaftliche Bedarf für das Vorhaben wird durch das Bundesbedarfsplangesetz festgeschrieben, § 1 Abs. 1 BBPIG. Vor diesem Hintergrund ist die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG und § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG. Bei dem planfestgestellten Vorhaben Nr. 1 des BBPIG „A-Nord“ handelt es sich um ein Projekt von gemeinschaftlichem Interesse (project of common interest – PCI). „Vorhaben von gemeinsamem Interesse“ (PCI = projects of common interest), die zu einem funktionierenden Energiebinnenmarkt und zur Versorgungssicherheit in der Europäischen Union beitragen und als solche gemäß der Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur (EU) Nr. 347/2013 – TEN-E VO – identifiziert worden sind. Das Vorhaben bildet ferner eine kritische

Infrastruktur i. S. d. BSI-Kritisverordnung (vgl. § 2 Abs. 6 Nr. 1 BSI-KritisV i. V. m. Anhang 1 Teil 1 Nr. 2.3 BSI-KritisV).

Eine widerrufliche Befreiung von den Verboten des § 38 Abs. 4 Satz 2 Nrn. 2 und 3 WHG wird daher erteilt.

(dd) Wasserschutzgebiete

Im Verlauf der Trasse werden sechs festgesetzte Wasserschutzgebiete (WSG) mit ihren weiteren Schutzzonen IIIA und IIIB gequert. Zudem quert das Vorhaben drei geplante Wasserschutzgebiete. Zur Reduzierung der Risiken für die festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebiete hat der Vorhabenträger ein Konzept mit technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen entwickelt, dessen Umsetzung durch Gewässerschutzbeauftragte überwacht wird (vgl. Unterlage H1.4, Kap. 1.1.1, S. 11 f.).

Folgende Schutzmaßnahmen sieht der Vorhabenträger vor (vgl. Unterlage J4, Kap. 8.5):

- Verwendung von qualitätsgesicherten, biologisch abbaubaren Betriebsstoffen für Baumaschinen und Fahrzeuge (sofern durch die Betriebserlaubnis der Maschinen zulässig).
- Wassergefährdende Stoffe und Betriebsmittel sind auf gesicherten Flächen außerhalb der sensiblen Bereiche zu lagern.
- Einsatz von Fahrzeugen und Geräten, die dem Stand der Technik entsprechen. Bei bau- oder witterungsbedingten längeren Stillstandzeiten sind die Baumaschinen und Fahrzeuge auf (übersandeter) Untergrundfolie abzustellen. Die Baufahrzeuge sind zudem nur innerhalb gesicherter Flächen zu betanken, um das Risiko durch Leckagen, Tropfverluste und Unfälle oder Havarien zu vermindern.
- Einsatz von geschultem Personal.
- Zusätzlich ist ein Notfallplan für Unfälle aufzustellen und das vor Ort befindliche Personal dementsprechend zu unterweisen.

Die beschriebenen Maßnahmen sind den Erläuterungen in der Unterlagen A2, F5.1, J3.1 und J4 zu entnehmen. Die Vermeidungsmaßnahme V-GW1 ist in Unterlage F4.3 enthalten.

Das Vorhaben ist mit den rechtlichen Anforderungen an die festgesetzten und geplanten Wasserschutzgebiete nach den §§ 51 Abs. 1 und 52 Abs. 1 und 2 WHG, § 35 LWG i. V. m. den jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnungen (WSG-VO), die von dem Vorhaben in ihren Belangen berührt werden, vereinbar.

Dieser Planfeststellungsbeschluss beinhaltet für verwirklichte Verbotstatbestände den entsprechenden Dispens bzw. bei Tatbeständen, die einer Genehmigungspflicht unterliegen, die erforderliche Genehmigung (§ 18 Abs. 5 NABEG, § 43c EnWG, § 75 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 VwVfG).

Gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG kann die zuständige Behörde von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten in einem nach § 51 Abs. 1 WHG festgesetzten bzw. bei Festsetzung vor dem 01.03.2010 gemäß § 106 Abs. 1 WHG übergeleiteten Wasser-

schutzgebiet eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Befreiung erfordern.²⁰² Der Schutzzweck des betroffenen Wasserschutzgebietes – sowie auch die jeweiligen Genehmigungsvoraussetzungen – sind insofern den jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnungen zu entnehmen²⁰³.

Obwohl für die noch in der Planung befindlichen Wasserschutzgebiete keine Pflicht zur Berücksichtigung von Verboten oder der Einholung von Ausnahmen oder Befreiungen besteht, ist darauf zu achten, dass der künftige Schutzzweck i. S. d. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WHG i. V. m. § 50 WHG nicht gefährdet wird.

Die im Planfeststellungsabschnitt NRW3a betroffenen festgesetzten und geplanten Wasserschutzgebiete sind in der Unterlage H1.4 aufgeführt. Die einzelnen Verbots- und Genehmigungstatbestände der zu beachtenden Wasserschutzgebietsverordnungen werden nachfolgend in ihrer Reihenfolge von Nord nach Süd erläutert:

(1) Wasserschutzgebiet „Geldern-Hartefeld“

(a) Ausgelöste Verbote und Genehmigungspflicht

a) Die Befreiung gemäß § 9 Abs. 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hartefeld der Stadtwerke Geldern GmbH (Wasserwerksbetreiber), Wasserschutzgebietsverordnung Geldern-Hartefeld vom 08.06.2006 (nachfolgend: WSG-VO „Geldern-Hartefeld“), von dem festgesetzten Verbot gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. Anlage A, Ziffer 2.1 der WSG-VO „Geldern-Hartefeld“, in den Schutzzonen IIIA und IIIB Erdaufschlüsse herzustellen, wenn das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird, wird erteilt.

Nach § 4 Abs. 2 i. V. m. Anlage A, Ziffer 2.1 der WSG-VO „Geldern-Hartefeld“ ist das Herstellen von Abgrabungen und Erdaufschlüssen (Ausnahme: Maßnahmen zum Aufstellen von Masten, Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen), wenn das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird, in den Schutzzonen IIIA und IIIB für Baugruben genehmigungspflichtig. Das Herstellen von Abgrabungen und Erdaufschlüssen (Ausnahme: Maßnahmen zum Aufstellen von Masten, Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen) ist, wenn das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird, in den Schutzzonen IIIA und IIIB im Übrigen verboten.

²⁰² S. zur Anwendbarkeit der Befreiungsregelungen des § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 WHG nach der Neuregelung des WHG im Jahr 2009 gegenüber vergleichbaren Dispensvorschriften in nach § 106 Abs. 1 WHG übergeleiteten Wasserschutzgebietsverordnungen auch OVG Greifswald, Urt. v. 4.9.2013 – 3 L 185/11, NVwZ-RR 2014, 260.

²⁰³ Die Gültigkeit von vor dem 01.03.2010 festgesetzten und gemäß § 106 Abs. 1 WHG übergeleiteten Wasserschutzgebietsverordnungen an sich bleibt insofern (mit Ausnahme der bundeseinheitlich festgelegten Befreiungsvorschriften des § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 WHG) von der Novelle des WHG im Jahr 2009 unberührt; s. auch OVG Greifswald, Urt. v. 4.9.2013 – 3 L 185/11, NVwZ-RR 2014, 260, beck-online; vgl. auch VG München, Urt. v. 3.5.2022 – M 2 K 20.6760, BeckRS 2022, 11070 Rn. 19.

Die Verlegung der Erdkabel soll vorrangig in offener Bauweise erfolgen, vgl. Unterlage H1.4, Kapitel 3.1.1 und 3.2.1. Bei der offenen Bauweise werden im WSG „Geldern-Hartefeld“ Gräben mit einer Tiefe von 2,0 m hergestellt. In Einzelfällen sind bei der Querung von Hindernissen oder der Herstellung der Muffengruben Eingriffe in tiefere Lagen erforderlich. Zwar handelt es sich bei den zu verlegenden Erdkabeln um Versorgungsleitungen. Der Vorhabenträger hat bereits im Rahmen der Bundesfachplanung ausgeführt, dass nach Angaben der örtlich zuständigen Behörden der in der WSG-VO „Geldern-Hartefeld“ formulierte Ausnahmetatbestand zur Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen aufgrund des Umfangs der Baumaßnahme nicht für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG zutrefte, vgl. Unterlagen nach § 8 NABEG, Unterlage 10, Anhang 28, Kapitel 6.2, S. 29. In Unterlage H1.4, Kapitel 1.3, S. 16, wird diese Aussage für die Planfeststellung bestätigt. Die Ausnahme für die Verlegung von Versorgungsleitungen in der Anlage A, Ziffer 2.1 der WSG-VO „Geldern-Hartefeld“ greift vorliegend nicht. Bei der Verlegung der Erdkabel für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG wird daher ein Herstellen von Abgrabungen und Erdaufschlüssen nach Anlage A, Ziffer 2.1 der WSG-VO „Geldern-Hartefeld“ verwirklicht.

Nach § 9 Abs. 1 WSG-VO „Geldern-Hartefeld“ kann auf Antrag von den Verboten der Anlage A bzw. § 4 WSG-VO „Geldern-Hartefeld“ eine Befreiung erteilt werden, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insb. des Gewässerschutzes i. S. d. WSG-VO „Geldern-Hartefeld“ vereinbar ist. Die Voraussetzungen für die Zulassung der nach § 4 Abs. 2 i. V. m. Anlage A, Ziffer 2.1 der WSG-VO „Geldern-Hartefeld“ verbotenen Maßnahme gemäß § 9 Abs. 1 WSG-VO „Geldern-Hartefeld“ liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor. Der Erteilung einer Befreiung stehen keine anderen Rechtsvorschriften entgegen. Gründe des Wohls der Allgemeinheit erfordern eine Befreiung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WSG-VO „Geldern-Hartefeld“. Das Vorhaben dient der Gewährleistung einer sicheren und zuverlässigen Energieversorgung. Dabei handelt es sich um eine Aufgabe von größter Bedeutung, die dem Bereich der Daseinsvorsorge zuzuordnen ist und die i. d. R. privatwirtschaftlich organisierten Energieversorgungsunternehmen zugewiesen ist (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 Nr. 18 EnWG). Die Umsetzung des Vorhabens ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Es wird auf die Ausführungen unter Ziff. B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen. Die Erdaufschlüsse, bei denen Grundwasser freigelegt wird, sind nur temporärer Natur. Nach Abschluss der Verlegung der Erdkabel wird der Kabelgraben wieder verfüllt. Zudem hat der Vorhabenträger ein Schutzkonzept entwickelt und Maßnahmen angesetzt, um eine Gefährdung des Grundwassers bei den Abgrabungen und Erdaufschlüssen zu vermeiden. Die Erteilung der Befreiung ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit geboten, aber auch mit Gemeinwohlbelangen, insb. solchen des Gewässerschutzes, vereinbar.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung nach § 9 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 i. V. m. Anlage A, Ziffer 2.1 der WSG-VO „Geldern-Hartefeld“ erteilt.

b) Die Befreiung gemäß § 9 Abs. 1 von dem durch die WSG-VO „Geldern-Hartefeld“ festgesetzten Verbot gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. Anlage A, Ziffer 2.2 der WSG-VO „Geldern-Hartefeld“, in den Schutzzonen IIIA und IIIB Erdaufschlüsse herzustellen, wenn die Grundwasserüberdeckung wesentlich vermindert oder eine reinigende Schicht abgetragen wird, wird erteilt.

Nach § 4 Abs. 2 i. V. m. Anlage A, Ziffer 2.2 der WSG-VO „Geldern-Hartefeld“ ist das Herstellen von Abgrabungen und Erdaufschlüssen (Ausnahme: Maßnahmen zum Aufstellen von Masten, Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen) in den Schutzzonen IIIA und IIIB für Baugruben genehmigungspflichtig, wenn die Grundwasserüberdeckung wesentlich gemindert oder eine reinigende Schicht abgetragen wird. Das Herstellen von Abgrabungen und Erdaufschlüssen (Ausnahme: Maßnahmen zum Aufstellen von Masten, Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen) ist, wenn die Grundwasserüberdeckung wesentlich vermindert oder eine reinigende Schicht abgetragen wird, in den Schutzzonen IIIA und IIIB im übrigen verboten.

Die Verlegung der Erdkabel soll vorrangig in offener Bauweise erfolgen, vgl. Unterlage H1.4, Kapitel 3.1.1 und 3.2.1. Bei der offenen Bauweise werden im WSG „Geldern-Hartefeld“ Gräben mit einer Tiefe von 2,0 m hergestellt. In Einzelfällen sind bei der Querung von Hindernissen oder der Herstellung der Muffengruben Eingriffe in tiefere Lagen erforderlich. Zwar handelt es sich bei den zu verlegenden Erdkabeln um Versorgungsleitungen. Der Vorhabenträger hat bereits im Rahmen der Bundesfachplanung ausgeführt, dass nach Angaben der örtlich zuständigen Behörden der in der WSG-VO „Geldern-Hartefeld“ formulierte Ausnahmetatbestand zur Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen aufgrund des Umfangs der Baumaßnahme nicht für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG zutreffe, vgl. Unterlagen nach § 8 NABEG, Unterlage 10, Anhang 28, Kapitel 6.2, S. 29. In Unterlage H1.4, Kapitel 1.3, S. 16 wird diese Aussage für die Planfeststellung bestätigt. Die Ausnahme für die Verlegung von Versorgungsleitungen in der Anlage A, Ziffer 2.2 der WSG-VO „Geldern-Hartefeld“ greift vorliegend nicht. Bei der Verlegung der Erdkabel für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG wird daher ein Herstellen von Abgrabungen und Erdaufschlüssen nach Anlage A, Ziffer 2.2 der WSG-VO „Geldern-Hartefeld“ verwirklicht.

Nach § 9 Abs. 1 WSG-VO „Geldern-Hartefeld“ kann auf Antrag von den Verboten der Anlage A bzw. § 4 WSG-VO „Geldern-Hartefeld“ eine Befreiung erteilt werden, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insb. des Gewässerschutzes i. S. d. WSG-VO „Geldern-Hartefeld“ vereinbar ist. Die Voraussetzungen für die Zulassung der nach § 4 Abs. 2 i. V. m. Anlage A, Ziffer 2.2 der WSG-VO „Geldern-Hartefeld“ verbotenen Maßnahme gemäß § 9 Abs. 1 WSG-VO „Geldern-Hartefeld“ liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor. Der Erteilung einer Befreiung stehen keine anderen Rechtsvorschriften entgegen. Gründe des Wohls der Allgemeinheit erfordern eine Befreiung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WSG-VO „Geldern-Hartefeld“. Das Vorhaben dient der Gewährleistung einer sicheren und zuverlässigen Energieversorgung. Dabei handelt es sich um eine Aufgabe von größter Bedeutung, die dem Bereich der Daseinsvorsorge zuzuordnen ist und die i. d. R. privatwirtschaftlich organisierten Energieversorgungsunternehmen zugewiesen ist (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 Nr. 18 EnWG). Die Umsetzung des Vorhabens ist aus Gründen eines

überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG). Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen. Die Erdaufschlüsse, bei denen die Grundwasserüberdeckung wesentlich vermindert oder eine reinigende Schicht abgetragen wird, sind nur temporärer Natur. Nach Abschluss der Verlegung der Erdkabel wird der Kabelgraben wieder verfüllt. Etwaige Flächen, bei denen die Grundwasserüberdeckung wesentlich vermindert oder eine reinigende Schicht abgetragen wurde, werden wieder so hergestellt, dass die Grundwasserüberdeckung vergleichbar dem Ausgangszustand gegeben ist. Zudem hat der Vorhabenträger ein Schutzkonzept entwickelt und Maßnahmen angesetzt, um eine Gefährdung des Grundwassers zu vermeiden. Die Erteilung der Befreiung ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit geboten, aber auch mit Gemeinwohlbelangen, insb. solchen des Gewässerschutzes, vereinbar.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung nach § 9 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 i. V. m. Anlage A, Ziffer 2.2 der WSG-VO „Geldern-Hartefeld“ erteilt.

c) Die Genehmigung gemäß § 8 Abs. 1 der WSG-VO „Geldern-Hartefeld“ für den genehmigungspflichtigen Tatbestand gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. Anlage A, Ziffer 3 der WSG-VO „Geldern-Hartefeld“, in den Schutzzonen IIIA und IIIB Abwasseranlagen zu errichten, wird erteilt.

Nach § 8 Abs. 1 WSG-VO „Geldern-Hartefeld“ ist die Genehmigung bei genehmigungspflichtigen Handlungen zu erteilen, wenn die in der Anlage A jeweils genannten besonderen Voraussetzungen erfüllt sind und unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse eine Gewässerverunreinigung oder nachteilige Veränderung der Eigenschaften eines Gewässers nicht zu besorgen ist. Dies ist auch dann der Fall, wenn durch eine Mehrzahl von Einzelmaßnahmen oder aufgrund des vorhandenen Gefährdungspotenzials im Wasserschutzgebiet bzw. in einzelnen Schutzzonen das Risiko einer Gewässerverunreinigung erhöht wird. Die Voraussetzungen für die Genehmigung der nach § 4 Abs. 2 i. V. m. Anlage A, Ziffer 3 der WSG-VO „Geldern-Hartefeld“ genehmigungspflichtigen Maßnahme liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor. Ein Versagungsgrund nach § 8 Abs. 2 WSG-VO „Geldern-Hartefeld“ ist nicht ersichtlich. Abwasseranlagen sind nach § 2 Abs. 2 WSG-VO „Geldern-Hartefeld“ Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, insb. zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten. Diese Anlagen sind für die Umsetzung der Baumaßnahme und der damit verbundenen, vorhabenbedingten Grundwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich. Da die Maßnahmen zur Grundwasserhaltung nur temporär sind, ist die Errichtung der Abwasseranlagen ebenso zeitlich begrenzt und nicht dauerhaft vorgesehen. Nach Beendigung der baubedingten Maßnahmen zur Grundwasserhaltung werden diese Anlagen wieder abgebaut bzw. abtransportiert. Unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse ist daher eine Gewässerverunreinigung oder nachteilige Veränderung der Eigenschaften eines Gewässers nicht zu besorgen.

d) Die Genehmigung gemäß § 8 Abs. 1 der WSG-VO „Geldern-Hartefeld“ für den genehmigungspflichtigen Tatbestand gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. Anlage A, Ziffer 4.1 der WSG-VO „Geldern-Hartefeld“, in den Schutzzonen IIIA und IIIB Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten, wird erteilt.

Nach § 8 Abs. 1 WSG-VO „Geldern-Hartefeld“ ist die Genehmigung bei genehmigungspflichtigen Handlungen zu erteilen, wenn die in der Anlage A jeweils genannten besonderen Voraussetzungen erfüllt sind und unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse eine Gewässerverunreinigung oder nachteilige Veränderung der Eigenschaften eines Gewässers nicht zu besorgen ist. Dies ist auch dann der Fall, wenn durch eine Mehrzahl von Einzelmaßnahmen oder aufgrund des vorhandenen Gefährdungspotenzials im Wasserschutzgebiet bzw. in einzelnen Schutzzonen das Risiko einer Gewässerverunreinigung erhöht wird. Die Voraussetzungen für die Genehmigung der nach § 4 Abs. 2 i. V. m. Anlage A, Ziffer 4.1 der WSG-VO „Geldern-Hartefeld“ genehmigungspflichtigen Maßnahme liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor. Ein Versagungsgrund nach § 8 Abs. 2 WSG-VO „Geldern-Hartefeld“ ist nicht ersichtlich. Abwasserbehandlungsanlagen sind nach § 2 Abs. 3 WSG-VO „Geldern-Hartefeld“ Einrichtungen, die dazu dienen, die Schadwirkung des Abwassers i. S. d. § 2 Abs. 1 der Rechtsverordnung zu vermindern oder zu beseitigen. Zu den Abwasserbehandlungsanlagen sind u. a. auch Filteranlagen im Misch- und Trennsystem (mechanische Filter oder mechanisch/biologische Retentionsbodenfilter) zu zählen.

Zur Behandlung des sich, u. a. bei der offenen Wasserhaltung in Pumpensümpfen sammeln den Grund- und Niederschlagswassers, ist die Errichtung von Klär und- Absetzbecken, ggf. i. V. m. Sandfiltern und Aktivkohleanlagen vorgesehen (vgl. Unterlage F4.3: Maßnahmen V-OG05 – Einbau von Substratfängen, V-OG06 – Vorschalten von Klär- und Absetzvorrichtungen (Absetzbecken), V-OG07 – Sicherstellung einer ausreichenden Qualität des einzuleitenden Grundwassers). Aus den Pumpensümpfen wird das dort gesammelte Wasser offen abgepumpt. Diese Anlagen sind für die Umsetzung der Baumaßnahme und der damit verbundenen, vorhabenbedingten Grundwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich. Da die Maßnahmen zur Grundwasserhaltung nur temporär sind, ist die Errichtung der Abwasserbehandlungsanlagen ebenso zeitlich begrenzt und nicht dauerhaft vorgesehen. Nach Beendigung der baubedingten Maßnahmen zur Grundwasserhaltung werden diese Anlagen wieder abgebaut bzw. abtransportiert. Unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse ist daher eine Gewässerverunreinigung oder nachteilige Veränderung der Eigenschaften eines Gewässers nicht zu besorgen.

e) Die Genehmigung gemäß § 8 Abs. 1 der WSG-VO „Geldern-Hartefeld“ für den genehmigungspflichtigen Tatbestand gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. Anlage A, Ziffer 5.2.1 der WSG-VO „Geldern-Hartefeld“, in den Schutzzonen IIIA und IIIB behandeltes Schmutzwasser in einem Vorfluter mit ständiger und ausreichender Wasserführung einzuleiten, wird erteilt.

Der Transport von behandeltem Schmutzwasser i. S. d. § 2 Abs. 5 WSG-VO „Geldern-Hartefeld“ über die Abwasser- und Abwasserbehandlungsanlagen i. S. d. § 2 Abs. 2 und 3 WSG-VO „Geldern-Hartefeld“, welches in einem Vorfluter mit ständiger und ausreichender Wasserführung eingeleitet wird, löst den Genehmigungstatbestand aus.

Nach § 8 Abs. 1 WSG-VO „Geldern-Hartefeld“ ist die Genehmigung bei genehmigungspflichtigen Handlungen zu erteilen, wenn die in der Anlage A jeweils genannten besonderen Voraussetzungen erfüllt sind und unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse eine Gewässerverunreinigung oder nachteilige Veränderung der Eigenschaften eines Gewässers nicht zu besorgen ist. Dies ist auch dann der Fall, wenn durch eine Mehrzahl von Einzelmaßnahmen oder aufgrund des vorhandenen Gefährdungspotenzials im Wasser-

schutzgebiet bzw. in einzelnen Schutzzonen das Risiko einer Gewässerverunreinigung erhöht wird. Die Voraussetzungen für die Genehmigung der nach § 4 Abs. 2 i. V. m. Anlage A, Ziffer 5.2.1 der WSG-VO „Geldern-Hartefeld“ genehmigungspflichtigen Maßnahme liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor. Ein Versagungsgrund nach § 8 Abs. 2 WSG-VO „Geldern-Hartefeld“ ist nicht ersichtlich. Im Rahmen der vorhabenbedingten Grundwasserhaltungsmaßnahmen geförderte Grundwasser wird als behandeltes Schmutzwasser i. S. d. § 2 Abs. 5 WSG-VO „Geldern-Hartefeld“ über die Abwasser- und Abwasserbehandlungsanlagen i. S. d. § 2 Abs. 2 und 3 WSG-VO „Geldern-Hartefeld“ in einem Vorfluter mit ständiger und ausreichender Wasserführung eingeleitet, da jenes behandelte Schmutzwasser vom Vorhabenträger gemäß der Unterlage H1.2, Kapitel 8.1 bis 8.4, S. 28 ff., i. V. m. Unterlage H1.6 weder versickert, verregnet noch verrieselt wird; vgl. im Übrigen unter Ziff. B.VI die Ausführungen zu der Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen nach § 8 Abs. 1 WHG für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse ist daher eine Gewässerverunreinigung oder nachteilige Veränderung der Eigenschaften eines Gewässers nicht zu besorgen.

Eine Versickerung ist im Regelfall nicht vom Vorhabenträger vorgesehen, da eine sichere Ableitung der anfallenden Wässer gewährleistet sein muss (Gefahr von Rückströmungen) und ein nicht handhabbarer Flächenverbrauch entstünde. Die Forderung des Kreises Kleve (Akten-Nr. 700072) wird insoweit zurückgewiesen. Im Einzelfall wird aber bei trockener Witterung und entsprechendem Bedarf auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in Abstimmung mit dem Bewirtschafter eine Nutzung zur Bewässerung zugelassen. Der Vorhabenträger sagt zu, in das Betriebstagebuch zur Wasserhaltung ebenfalls einzutragen, wieviel Grundwasser zur Feldberegnung jeweils abgegeben wurde und wer der Empfänger (Landwirt) des Grundwassers war (s. Ziff. A.VI.1.f))

f) Die Genehmigung gemäß § 8 Abs. 1 der WSG-VO „Geldern-Hartefeld“ für den genehmigungspflichtigen Tatbestand gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. Anlage A, Ziffer 12 der WSG-VO „Geldern-Hartefeld“, in den Schutzzonen IIIA und IIIB für Bohrungen im HDD-Verfahren im Bereich der SL254_0+820 bis SL255_0+230 (Querung von Fließgewässern), im Bereich der SL255_0+440 (zur Querung der Landesstraße L478), SL257_0+950, SL258_0+300 (zur Querung der Landesstraße L266) und SL259_0+200 (zur Querung der Landesstraße L479) vorzunehmen, wird erteilt.

Gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. Anlage A, Ziffer 12 der WSG-VO „Geldern-Hartefeld“ sind Bohrungen in Schutzzone IIIA und IIIB mit Ausnahme geologischer und bodenkundlicher Untersuchungen (u. a.) genehmigungspflichtig. Die Querung der Landesstraße L478 im Bereich der SL255_0+440 erfolgt in der Schutzzone IIIA in geschlossener Bauweise (eine Strecke von ca. 130 m) mittels HDD-Verfahren. Der Bereich zwischen den beiden Fließgewässern „Sevelener Landwehrbach“ und „Aldegraaf Vorst“ wird ebenfalls in geschlossener Bauweise gequert (im Bereich der SL254_0+820 bis SL255_0+230). Hier ist das HDD-Verfahren auf einer Strecke von ca. 460 m geplant. Auch in der Schutzzone IIIB erfolgen geschlossene Querungen mittels HDD-Verfahren. Eine geschlossene Querung erfolgt bei SL257_0+950. Die Querung der Landesstraße L266 bei der SL258_0+300 und die Querung der Landesstraße L479 im Bereich der SL259_0+200 erfolgen jeweils auf einer Strecke von ca. 125 m in geschlosse-

ner Bauweise mittels HDD-Verfahren. Die Arbeitsschritte des HDD-Verfahrens mit relevantem Einfluss auf das Schutzgut Wasser sind im Wesentlichen Abtrag des Oberbodens über den Ein- und Austrittspunkten der Bohrungen und der Spülungsgräben, seitliches Lagern, Verlegen und späteres Wiederaufnehmen der Befestigung des Bohrplatzes und der Fläche zur Vorrichtung der Schutzrohranlage, Durchführen der Bohrung unter Einsatz einer Bentonitbasierten Stütz- und Spülflüssigkeit, Materialtransporte und der Wiedereinbau des seitlich gelagerten Bodens. Da der Vorgang der geschlossenen Querung die Durchführung von Bohrungen bedingt, löst dieser den Genehmigungstatbestand aus.

Nach § 8 Abs. 1 WSG-VO „Geldern-Hartefeld“ ist die Genehmigung bei genehmigungspflichtigen Handlungen zu erteilen, wenn die in der Anlage A jeweils genannten besonderen Voraussetzungen erfüllt sind und unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse eine Gewässerverunreinigung oder nachteilige Veränderung der Eigenschaften eines Gewässers nicht zu besorgen ist. Dies ist auch dann der Fall, wenn durch eine Mehrzahl von Einzelmaßnahmen oder aufgrund des vorhandenen Gefährdungspotenzials im Wasserschutzgebiet bzw. in einzelnen Schutzzonen das Risiko einer Gewässerverunreinigung erhöht wird. Die Voraussetzungen für die Genehmigung der nach § 4 Abs. 2 i. V. m. Anlage A, Ziffer 12 der WSG-VO „Geldern-Hartefeld“ genehmigungspflichtigen Maßnahme liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor. Ein Versagungsgrund nach § 8 Abs. 2 WSG-VO „Geldern-Hartefeld“ ist nicht ersichtlich. Der Vorhabenträger hat auch für Bohrungen ein Schutzkonzept entwickelt und Maßnahmen angesetzt, um die baubedingten Risiken für das Schutzgut Grundwasser, die im Wesentlichen denen aus der offenen Bauweise entsprechen, auszuschließen (vgl. Unterlage H1.4, Kap. 1.1.1, Kap. 1.1.2, Kap. 1.1.4, Kap. 3.1.2, Tab. 3-1, S. 25, und Kap. 3.2.2, Tab. 3-2, S. 32). Zur Herstellung der Stütz- und Spülflüssigkeit kommen nur Stoffe ohne wassergefährdende Eigenschaften zum Einsatz, so dass auch von der nach Abschluss der Bohrungen im Boden verbleibenden und erhärtenden Stütz- und Spülflüssigkeit kein negativer Einfluss auf das Schutzgut Grundwasser zu erwarten ist. Hierdurch kann die Gefährdung des Schutzgutes durch den Einsatz des HDD-Verfahrens gegenüber der offenen Bauweise reduziert werden, so dass die vorgesehenen Maßnahmen ebenfalls wirksam sind (vgl. Unterlage H1.4, Kap. 1.1.4, S. 14). Nachteilige Einwirkungen auf das Grundwasser durch die Bohrungen sind auch unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse und unter Beachtung der Schutzzwecke der jeweils betroffenen Schutzzone nicht zu besorgen.

g) Die Genehmigung gemäß § 8 Abs. 1 der WSG-VO „Geldern-Hartefeld“ für den genehmigungspflichtigen Tatbestand gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. Anlage A, Ziffer 38.1 der WSG-VO „Geldern-Hartefeld“, in den Schutzzonen IIIA und IIIB neue Straßen und Wege zu bauen, wird erteilt.

Gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. Anlage A, Ziffer 38.1 der WSG-VO „Geldern-Hartefeld“ ist das Bauen neuer Straßen und Wege in den Schutzzonen IIIA und IIIB genehmigungspflichtig. Im Rahmen der Bauausführung des Vorhabens werden Baustraßen bzw. Zuwegungen neu errichtet, u. a. zwischen den Kabelgräben und parallel außerhalb der Kabelgräben (i. d. R. mobile Baustraßenelemente). Dies löst den Genehmigungstatbestand aus.

Nach § 8 Abs. 1 WSG-VO „Geldern-Hartefeld“ ist die Genehmigung bei genehmigungspflichtigen Handlungen zu erteilen, wenn die in der Anlage A jeweils genannten besonderen Voraussetzungen erfüllt sind und unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse

eine Gewässerverunreinigung oder nachteilige Veränderung der Eigenschaften eines Gewässers nicht zu besorgen ist. Dies ist auch dann der Fall, wenn durch eine Mehrzahl von Einzelmaßnahmen oder aufgrund des vorhandenen Gefährdungspotenzials im Wasserschutzgebiet bzw. in einzelnen Schutzzonen das Risiko einer Gewässerverunreinigung erhöht wird. Die Voraussetzungen für die Genehmigung der nach § 4 Abs. 2 i. V. m. Anlage A, Ziffer 38.1 der WSG-VO „Geldern-Hartefeld“ genehmigungspflichtigen Maßnahme liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor. Ein Versagungsgrund nach § 8 Abs. 2 WSG-VO „Geldern-Hartefeld“ ist nicht ersichtlich. Der Vorhabenträger hat ein Schutzkonzept entwickelt und Maßnahmen angesetzt, um die baubedingten Risiken für das Schutzgut Grundwasser, die im Wesentlichen denen aus der offenen Bauweise entsprechen, auszuschließen (vgl. Unterlage H1.4, Kap. 3.1.2, Tab. 3-1, S. 25, und Kap. 3.2.2, Tab. 3-2, S. 32). Neben den in der Unterlage H1.4, Kapitel 1.1.1, beschriebenen baubedingten Risiken, bestehen Risiken für das Schutzgut Grundwasser durch die Bodenbewegung als solche. Die Aufnahme und Umlagerung des Oberbodens führt zu einer Belüftung des Bodens und damit bei späterer Durchsickerung infolge von Niederschlägen potenziell zu einer erhöhten Auswaschung primär von Nitrat ins Grundwasser. Mit dem Aushub und der Wiederverfüllung des Bodens geht eine Veränderung der Bodenstruktur einher. Zur Minimierung von Veränderungen erfolgt der Aushub, die Lagerung und auch die Wiederverfüllung von Boden schichtgerecht. Allerdings handelt es sich beim Anlegen von Baustraßen um lediglich temporäre Eingriffe, die nach Abschluss der Baumaßnahme vollständig beseitigt werden. Die parallel zum Leitungsgraben herzustellenden Baustraßen werden dabei i. d. R. durch lastverteilende Platten erstellt. Der Vorhabenträger hat in den Unterlagen J4 (hydrogeologischen Fachgutachten) und J3.1 (Bodenschutzkonzept) Minimierungsmaßnahmen vorgesehen, so dass die Gefährdung des Schutzgutes Grundwasser nicht zu erwarten ist. Unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse ist daher eine Gewässerverunreinigung oder nachteilige Veränderung der Eigenschaften eines Gewässers nicht zu besorgen.

h) Die Genehmigung gemäß § 8 Abs. 1 der WSG-VO „Geldern-Hartefeld“ für den genehmigungspflichtigen Tatbestand gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. Anlage A, Ziffer 38.2 der WSG-VO „Geldern-Hartefeld“, in den Schutzzonen IIIA und IIIB Straßen und Wege zu erweitern und wesentlich zu ändern, soweit dies über die übliche Unterhaltung und örtlich begrenzte Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgeht, wird erteilt.

Gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. Anlage A, Ziffer 38.1 der WSG-VO „Geldern-Hartefeld“ sind das Erweitern und wesentliche Ändern, soweit dies über die übliche Unterhaltung und örtlich begrenzte Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgeht, in den Schutzzonen IIIA und IIIB genehmigungspflichtig. Aufgrund der herzustellenden Baustraßen und Zuwegungen über landwirtschaftliche Flächen sind insoweit die Genehmigungstatbestände betroffen. In einzelnen Fällen werden zudem bestehende Zufahrten erweitert. Nach § 8 Abs. 1 WSG-VO „Geldern-Hartefeld“ ist die Genehmigung bei genehmigungspflichtigen Handlungen zu erteilen, wenn die in der Anlage A jeweils genannten besonderen Voraussetzungen erfüllt sind und unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse eine Gewässerverunreinigung oder nachteilige Veränderung der Eigenschaften eines Gewässers nicht zu besorgen ist. Dies ist auch dann der Fall, wenn durch eine Mehrzahl von Einzelmaßnahmen oder aufgrund des vorhandenen Gefährdungspotenzials im Wasserschutzgebiet bzw. in einzelnen Schutzzonen das Risiko einer Gewässerverunreinigung erhöht wird. Die Voraussetzungen für die Genehmigung der nach § 4 Abs. 2 i. V. m. Anlage A, Ziffer 38.2 der WSG-VO „Geldern-Hartefeld“

genehmigungspflichtigen Maßnahme liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor. Ein Versagungsgrund nach § 8 Abs. 2 WSG-VO „Geldern-Hartefeld“ ist nicht ersichtlich. Der Vorhabenträger hat ein Schutzkonzept entwickelt und Maßnahmen angesetzt, um die baubedingten Risiken für das Schutzgut Grundwasser, die im Wesentlichen denen aus der offenen Bauweise entsprechen, auszuschließen (vgl. Unterlage H1.4, Kap. 3.1.2, Tab. 3-1, S. 25, und Kap. 3.2.2, Tab. 3-2, S. 32). Neben den in der Unterlage H1.4, Kapitel 1.1.1, beschriebenen baubedingten Risiken, bestehen Risiken für das Schutzgut Grundwasser durch die Bodenbewegung als solche. Die Aufnahme und Umlagerung des Oberbodens führt zu einer Belüftung des Bodens und damit bei späterer Durchsickerung infolge von Niederschlägen potenziell zu einer erhöhten Auswaschung primär von Nitrat ins Grundwasser. Mit dem Aushub und der Wiederverfüllung des Bodens geht eine Veränderung der Bodenstruktur einher. Zur Minimierung von Veränderungen erfolgt der Aushub, die Lagerung und auch die Wiederverfüllung von Boden schichtgerecht. Sofern allerdings bei der Herstellung von Zuwegungen über landwirtschaftliche Flächen der Einsatz von Schüttmaterial erforderlich wird, werden nur Materialien ohne wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen zugelassen. Der Vorhabenträger hat in den Unterlagen J4 (hydrogeologischen Fachgutachten) und J3.1 (Bodenschutzkonzept) Minimierungsmaßnahmen vorgesehen, so dass die Gefährdung des Schutzgutes Grundwasser nicht zu erwarten ist. Unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse ist daher eine Gewässerverunreinigung oder nachteilige Veränderung der Eigenschaften eines Gewässers nicht zu besorgen.

(b) Keine Schutzzweckgefährdung und Überwiegen von Allgemeinwohlinteressen

Die erforderlichen Befreiungen und Genehmigungen können in diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt werden.

Bereits die Möglichkeit der abstrakten Gefährdung des Schutzzwecks schließt die Erteilung einer Befreiung grundsätzlich aus. Trotz einer Gefährdung des Schutzzwecks kann eine Befreiung jedoch auch dann erteilt werden, wenn überwiegende Allgemeinwohlinteressen dies erfordern. Die Allgemeinwohlinteressen müssen dann im Rahmen einer Abwägung, die auch eine Prüfung zumutbarer Alternativen einschließt, den Schutzziele der Wasserschutzgebietsverordnung vorgehen.²⁰⁴

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor. Die Gefährdungen von Schutzzwecken der Wasserschutzgebietsverordnung sind lediglich theoretischer Natur. Sie erreichen jedenfalls nur den Grad einer abstrakten Gefährdung. Die Schutzgebietsverordnung verlangt in den betroffenen Zonen die Gewährleistung des Schutzes vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insb. vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen oder vor radioaktiven Verunreinigungen. Die Bewertung der Schutzzweckgefährdungen fußt auf den in den Kapiteln 5.1 bis 5.10 und 8.3 bis 8.6 des hydrogeologischen Fachgutachtens (Unterlage J4) dargestellten Auswirkungsprognosen, den geplanten Vermeidungsmaßnahmen sowie auf einer Betrachtung der Wasserschutzgebietsverordnung mit ihren Schutzziele und ihren Verbots und Genehmigungstatbeständen.

²⁰⁴ Landmann/Rohmer UmweltR/Hünnekens, WHG § 52 Rn. 39.

Als für die Schutzzwecke der Wasserschutzgebietsverordnung relevante, vorhabenbedingte Gefährdungen kommen aufgrund der Verbots- und Genehmigungstatbestände insb. Schadstoffeinträge in das Grundwasser bzw. Verunreinigungen des Grundwassers und der Tiefbrunnen in Betracht. Hierneben relevant sind negative Auswirkungen auf die Grundwasserbilanz.

Die Art und das Ausmaß des Betroffenseins der einzelnen Schutzzwecke des Wasserschutzgebietes wird nachfolgend unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse und geplanten Maßnahmen, einzelfallbezogen erläutert:

Während der Bau- und Betriebsphase des Vorhabens sind Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt und somit auf die Grundwasserstände ohne Vermeidungsmaßnahmen nicht auszuschließen.

Die Bauaktivitäten im Rahmen der offenen Bauweise sind mit einer definierten Aushubtiefe von 2,0 m unter Geländeoberkante (GOK) und einer geplanten Absenktiefe des Grundwassers von 2,85 m unter der GOK in ihrer Tiefe begrenzt. Die Flurabstände im Bereich des WSG „Geldern-Hartefeld“ liegen im Mittel zwischen 4,0 m und 6,0 m, sodass in weiten Bereichen keine Wasserhaltungsmaßnahmen geplant sind. In den Wasserrechtsanträgen der Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage H1, ist für die geplanten, kurzen Wasserhaltungsabschnitte eine Fördermenge von ca. 400.000 m³ ermittelt worden.

Unter Berücksichtigung der positiven Dargebotsbilanz von 430.000 m³, bei gleichbleibender Entnahme durch die Wasserwerke für die abschnittsweise durchgeführte Wasserhaltung ist eine Beeinträchtigung des Wasservorrats ggf. gegeben. Neben den notwendigen Abstimmungen sind ggf. weitere Maßnahmen zur Verminderung der Fördermengen wie z. B. eine Verminderung der Reichweite der Wasserhaltung oder eine Verkürzung der Wasserhaltungsabschnitte und eine Überprüfung der notwendigen Absenkbeträge erforderlich.

Im Norden des WSG „Geldern-Hartefeld“ befindet sich eine Altlastenverdachtsfläche. Mit einem Mindestabstand der Trasse von ca. 260 m ist diese jedoch weder direkt durch die Baumaßnahme noch indirekt durch geplante Wasserhaltungsmaßnahmen von dem Vorhaben betroffen.

(2) Wasserschutzgebiet „Vinnbrück/St.Hubert“

(a) Ausgelöste Verbote und Genehmigungspflicht

a) Die Genehmigung gemäß § 8 Abs. 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Vinnbrück und St. Hubert der Stadtwerke Kempen (Wasserwerksbetreiber) der Bezirksregierung Düsseldorf vom 08.02.1995 (nachfolgend: WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“) für den genehmigungspflichtigen Tatbestand des § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage A, Ziffer 2.1 der WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“ in der Schutzzone IIIB Abgrabungen oder Grabungen über eine Tiefe von 2 m hinaus und über eine Fläche von 10 m² hinaus vorzunehmen, wird erteilt.

Nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage A, Ziffer 2.1 der WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“ sind Abgrabungen oder Grabungen über eine Tiefe von 2 m hinaus und über eine Fläche von 10 m² hinaus in der Schutzzone IIIB genehmigungspflichtig. Gemäß Anlage A, Ziffer 2.1 der WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“ unterliegen Maßnahmen für das Verlegen von Post- und Stromkabeln, für das Aufstellen von Masten, das Verlegen von Ver- oder Entsorgungsleitungen nicht der Genehmigungspflicht.

Die Verlegung der Erdkabel soll vorrangig in offener Bauweise erfolgen, vgl. Unterlage H1.4, Kapitel 3.3.1 und 3.4.1. Bei der offenen Bauweise werden im WSG „Vinnbrück/St. Hubert“ Gräben mit einer Tiefe von 2,0 m hergestellt. In Einzelfällen sind bei der Querung von Hindernissen oder der Herstellung der Muffengruben Eingriffe in tiefere Lagen erforderlich. Zwar handelt es sich bei den zu verlegenden Erdkabeln um Versorgungsleitungen. Der Vorhabenträger hat bereits im Rahmen der Bundesfachplanung ausgeführt, dass nach Angaben der örtlich zuständigen Behörden der in der WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“ formulierte Ausnahmetatbestand zur Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen aufgrund des Umfangs der Baumaßnahme nicht für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG zutreffe, vgl. Unterlagen nach § 8 NABEG, Unterlage 10, Anhang 2, Kapitel 6.2, S. 26 f. In Unterlage H1.4, Kapitel 1.3, S. 16, wird diese Aussage für die Planfeststellung bestätigt. Die Ausnahme für die Verlegung von Versorgungsleitungen in der Anlage A, Ziffer 2.1 der WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“ greift vorliegend nicht. Bei der Verlegung der Erdkabel für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG wird daher ein Herstellen von Abgrabungen nach Anlage A, Ziffer 2.1 der WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“ verwirklicht.

Nach § 8 Abs. 2 WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“ ist die Genehmigung bei genehmigungspflichtigen Handlungen bei der Besorgnis einer Gewässerverunreinigung zu versagen. Eine solche Besorgnis besteht auch dann, wenn durch eine Mehrzahl von Einzelmaßnahmen oder aufgrund des vorhandenen Gefährdungspotenzials im Wasserschutzgebiet bzw. einzelnen Schutzzonen das Risiko einer Gewässerverunreinigung erhöht wird. Die Voraussetzungen für die Genehmigung der nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage A, Ziffer 2.1 der WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“ genehmigungspflichtigen Maßnahme liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor. Ein Versagungsgrund nach § 8 Abs. 2 WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“ ist nicht ersichtlich. Die Herstellung der offenen Leitungsgräben erfordert in der Regel eine Tiefe von ca. 2 m. In Einzelfällen sind bei der Querung von Hindernissen oder der Herstellung von Muffengruben Eingriffe in tiefere Lagen erforderlich, weil die Baugruben für eine Unterbohrung der Hindernisse oder der Muffengruben aus technischen Gründen tiefer als 2 m ausgehoben werden müssen. Dabei kann Grundwasser zeitweise freigelegt werden. Der Vorhabenträger hat ein Schutzkonzept entwickelt und Maßnahmen angesetzt, um die baubedingten Risiken für das Schutzgut Grundwasser auszuschließen (vgl. Unterlage H1.4, Kap. 3.3.2, Tab. 3-3, S. 36 und Kap. 3.4.2, Tab. 3-4, S. 41). Die Abgrabungen werden nur temporär durchgeführt und nach Abschluss der Verlegearbeiten für das Kabelschutzrohr wieder verschlossen. Nachteilige Einwirkungen auf das Grundwasser durch Abgrabungen oder das Anlegen von Gräben sind auch unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse und unter Beachtung der Schutzzwecke der jeweils betroffenen Schutzzone nicht zu besorgen.

b) Die Befreiung gemäß § 9 Abs. 1 WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“ vom Verbotstatbestand des § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage A, Ziffer 2.1 der WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“ in der

Schutzzone IIIA der Abgrabungen oder Grabungen über eine Tiefe von 2 m hinaus und über eine Fläche von 10 m² hinaus vorzunehmen, wird erteilt.

Nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage A, Ziffer 2.1 der WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“ sind Abgrabungen oder Grabungen über eine Tiefe von 2 m hinaus und über eine Fläche von 10 m² hinaus in der Schutzzone IIIA verboten. Gemäß Anlage A, Ziffer 2.1 der WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“ unterliegen dem Verbotstatbestand nicht: Maßnahmen für das Verlegen von Post- und Stromkabeln, für das Aufstellen von Masten, das Verlegen von Ver- oder Entsorgungsleitungen. Zwar handelt es sich bei den zu verlegenden Erdkabeln um Versorgungsleitungen. Der Vorhabenträger hat bereits im Rahmen der Bundesfachplanung ausgeführt, dass nach Angaben der örtlich zuständigen Behörden der in der WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“ formulierte Ausnahmetatbestand zur Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen aufgrund des Umfangs der Baumaßnahme nicht für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG zutreffe, vgl. Unterlagen nach § 8 NABEG, Unterlage 10, Anhang 2, Kapitel 6.2, S. 26 f. In Unterlage H1.4, Kapitel 1.3, S. 16 wird diese Aussage für die Planfeststellung bestätigt. Die Ausnahme für die Verlegung von Versorgungsleitungen in der Anlage A, Ziffer 2.1 der WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“ greift vorliegend nicht ein. Bei der Verlegung der Erdkabel für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG wird daher ein Herstellen von Abgrabungen nach Anlage A, Ziffer 2.1 der WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“ verwirklicht.

Nach § 9 Abs. 1 WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“ kann auf Antrag von den Verboten des § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage A der WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“ eine Befreiung erteilt werden, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insb. des Gewässerschutzes i. S. d. WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“ vereinbar ist. Die Voraussetzungen für die Zulassung der nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage A, Ziffer 2.1 der WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“ verbotenen Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“ liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor. Der Erteilung einer Befreiung stehen keine anderen Rechtsvorschriften entgegen. Gründe des Wohls der Allgemeinheit erfordern eine Befreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“. Das Vorhaben dient der Gewährleistung einer sicheren und zuverlässigen Energieversorgung. Dabei handelt es sich um eine Aufgabe von größter Bedeutung, die dem Bereich der Daseinsvorsorge zuzuordnen ist und die i. d. R. privatwirtschaftlich organisierten Energieversorgungsunternehmen zugewiesen ist (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 Nr. 18 EnWG). Die Umsetzung des Vorhabens ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Es wird auf die Ausführungen unter Ziff. B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen. Die Abgrabungen über eine Tiefe von 2 m hinaus und über eine Fläche von 10 m² hinaus sind nur temporärer Natur. Nach Abschluss der Verlegung der Erdkabel wird der Kabelgraben wieder verfüllt. Zudem hat der Vorhabenträger ein Schutzkonzept entwickelt und Maßnahmen angesetzt, um eine Gefährdung des Grundwassers bei den Abgrabungen oder Grabungen zu vermeiden. Die Erteilung der Befreiung ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit geboten, aber auch mit Gemeinwohlbelangen, insb. solchen des Gewässerschutzes, vereinbar.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung nach § 9 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage A, Ziffer 2.1 der WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“ erteilt.

c) Die Befreiung gemäß § 9 Abs. 1 WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“ vom Verbot § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage A, Ziffer 2.2 der WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“, in den Schutzzonen IIIA und IIIB Abgrabungen vorzunehmen, durch die das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird, wird erteilt.

Nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage A, Ziffer 2.2 der WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“ ist das Herstellen von Abgrabungen (Ausnahme: Maßnahmen für das Verlegen von Post- und Stromkabeln, für das Aufstellen von Masten und für das Verlegen von von Ver- und Versorgungsleitungen), durch die das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird, in den Schutzzonen IIIA und IIIB verboten.

Die Verlegung der Erdkabel soll vorrangig in offener Bauweise erfolgen, vgl. Unterlage H1.4, Kapitel 3.3.1 und 3.4.1. Bei der offenen Bauweise werden im WSG „Vinnbrück/St. Hubert“ Gräben mit einer Tiefe von 2,0 m hergestellt. In Einzelfällen sind bei der Querung von Hindernissen oder der Herstellung der Muffengruben Eingriffe in tiefere Lagen erforderlich. Zwar handelt es sich bei den zu verlegenden Erdkabeln um Versorgungsleitungen. Der Vorhabenträger hat bereits im Rahmen der Bundesfachplanung ausgeführt, dass nach Angaben der örtlich zuständigen Behörden der in der WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“ formulierte Ausnahmetatbestand zur Verlegung von Ver- und Versorgungsleitungen aufgrund des Umfangs der Baumaßnahme nicht für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG zutreffe, vgl. Unterlagen nach § 8 NABEG, Unterlage 10, Anhang 2, Kapitel 6.2, S. 26 f. In Unterlage H1.4, Kapitel 1.3, S. 16, wird diese Aussage für die Planfeststellung bestätigt. Die Ausnahme für die Verlegung von Versorgungsleitungen in der Anlage A, Ziffer 2.2 der WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“ greift vorliegend nicht. Bei der Verlegung der Erdkabel für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG wird daher ein Herstellen von Abgrabungen und Erdaufschlüssen nach Anlage A, Ziffer 2.1 der WSG-VO „Geldern-Hartefeld“ verwirklicht.

Nach § 9 Abs. 1 WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“ kann auf Antrag von den Verboten des § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage A der WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“ eine Befreiung erteilt werden, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insb. des Gewässerschutzes i. S. d. WSG-VO „Geldern-Hartefeld“ vereinbar ist. Die Voraussetzungen für die Zulassung der nach § 4 Abs. 2 i. V. m. Anlage A, Ziffer 2.1 der WSG-VO „Geldern-Hartefeld“ verbotenenen Maßnahme gemäß § 9 Abs. 1 WSG-VO „Geldern-Hartefeld“ liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor. Der Erteilung einer Befreiung stehen keine anderen Rechtsvorschriften entgegen. Gründe des Wohls der Allgemeinheit erfordern eine Befreiung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WSG-VO „Geldern-Hartefeld“. Das Vorhaben dient der Gewährleistung einer sicheren und zuverlässigen Energieversorgung. Dabei handelt es sich um eine Aufgabe von größter Bedeutung, die dem Bereich der Daseinsvorsorge zuzuordnen ist und die i. d. R. privatwirtschaftlich organisierten Energieversorgungsunternehmen zugewiesen ist (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 Nr. 18 EnWG). Die Umsetzung des Vorha-

bens ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Es wird auf die Ausführungen unter Ziff. B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen. Die Erdaufschlüsse, bei denen Grundwasser freigelegt wird, sind nur temporärer Natur. Nach Abschluss der Verlegung der Erdkabel wird der Kabelgraben wieder verfüllt. Zudem hat der Vorhabenträger ein Schutzkonzept entwickelt und Maßnahmen angesetzt, um eine Gefährdung des Grundwassers bei den Abgrabungen und Erdaufschlüssen zu vermeiden. Die Erteilung der Befreiung ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit geboten, aber auch mit Gemeinwohlbelangen, insb. solchen des Gewässerschutzes, vereinbar.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG), wird eine Befreiung nach § 9 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage A, Ziffer 2.2 der WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“ erteilt.

d) Die Genehmigung gemäß § 8 Abs. 1 der WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“ für den genehmigungspflichtigen Tatbestand gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. Anlage A, Ziffer 3.1 der WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“, in den Schutzzonen IIIA und IIIB Abwasseranlagen zu errichten, wird erteilt.

Nach § 8 Abs. 1 WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“ ist die Genehmigung bei genehmigungspflichtigen Handlungen zu erteilen, wenn die in der Anlage A jeweils genannten besonderen Voraussetzungen erfüllt sind und unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse eine Gewässerverunreinigung oder nachteilige Veränderung der Eigenschaften eines Gewässers nicht zu besorgen ist. Dies ist auch dann der Fall, wenn durch eine Mehrzahl von Einzelmaßnahmen oder aufgrund des vorhandenen Gefährdungspotenzials im Wasserschutzgebiet bzw. in einzelnen Schutzzonen das Risiko einer Gewässerverunreinigung erhöht wird. Die Voraussetzungen für die Genehmigung der nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage A, Ziffer 3.1 der WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“ genehmigungspflichtigen Maßnahme liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor. Ein Versagungsgrund nach § 8 Abs. 2 WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“ ist nicht ersichtlich. Abwasseranlagen sind nach § 2 Abs. 2 WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“ alle Anlagen, die Abwasser heben, transportieren oder zurückhalten. Diese Anlagen sind für die Umsetzung der Baumaßnahme und der damit verbundenen, vorhabenbedingten Grundwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich. Da die Maßnahmen zur Grundwasserhaltung nur temporär sind, ist die Errichtung der Abwasseranlagen ebenso zeitlich begrenzt und nicht dauerhaft vorgesehen. Nach Beendigung der baubedingten Maßnahmen zur Grundwasserhaltung werden diese Anlagen wieder abgebaut bzw. abtransportiert. Unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse ist daher eine Gewässerverunreinigung oder nachteilige Veränderung der Eigenschaften eines Gewässers nicht zu besorgen.

e) Die Genehmigung gemäß § 8 Abs. 1 der WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“ für den genehmigungspflichtigen Tatbestand gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. Anlage A, Ziffer 5.1.2 der WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“, in den Schutzzonen IIIA und IIIB behandeltes Schmutzwasser in oberirdische Gewässer einzuleiten, wird erteilt.

Der Transport von behandeltem Schmutzwasser i. S. d. § 2 Abs. 1 WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“ über die Abwasser- und Abwasserbehandlungsanlagen i. S. d. § 2 Abs. 2

und 3 WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“, welches in oberirdische Gewässer, die nicht die Zone II durchfließen, eingeleitet wird, löst den Genehmigungstatbestand aus.

Nach § 8 Abs. 1 WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“ ist die Genehmigung bei genehmigungspflichtigen Handlungen zu erteilen, wenn die in der Anlage A jeweils genannten besonderen Voraussetzungen erfüllt sind und unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse eine Gewässerverunreinigung oder nachteilige Veränderung der Eigenschaften eines Gewässers nicht zu besorgen ist. Dies ist auch dann der Fall, wenn durch eine Mehrzahl von Einzelmaßnahmen oder aufgrund des vorhandenen Gefährdungspotenzials im Wasserschutzgebiet bzw. in einzelnen Schutzzonen das Risiko einer Gewässerverunreinigung erhöht wird. Die Voraussetzungen für die Genehmigung der nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage A, Ziffer 5.1.2 der WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“ genehmigungspflichtigen Maßnahme liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor. Ein Versagungsgrund nach § 8 Abs. 2 WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“ ist nicht ersichtlich. Im Rahmen der vorhabenbedingten Grundwasserhaltungsmaßnahmen gefördertes Grundwasser wird als behandeltes Schmutzwasser i. S. d. § 2 Abs. 1 WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“ über die Abwasser- und Abwasserbehandlungsanlagen i. S. d. § 2 Abs. 2 und 3 WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“ in ein oberirdisches Gewässer, das nicht die Zone I durchfließt, eingeleitet, da jenes behandelte Schmutzwasser vom Vorhabenträger gemäß der Unterlage H1.2, Kapitel 8.1 bis 8.4, S. 28 ff., i. V. m. Unterlage H1.6 weder versickert, verregnet noch verrieselt wird; vgl. im Übrigen unter Ziff. B.VI die Ausführungen zu der Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen nach § 8 Abs. 1 WHG für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse ist daher eine Gewässerverunreinigung oder nachteilige Veränderung der Eigenschaften eines Gewässers nicht zu besorgen.

f) Die Genehmigung gemäß § 8 Abs. 1 der WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“ für den genehmigungspflichtigen Tatbestand gemäß § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage A, Ziffer 6.1 der WSG-VO „Geldern-Hartefeld“, in den Schutzzonen IIIB Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten, wird erteilt.

Nach § 8 Abs. 1 WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“ ist die Genehmigung bei genehmigungspflichtigen Handlungen zu erteilen, wenn die in der Anlage A jeweils genannten besonderen Voraussetzungen erfüllt sind und unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse eine Gewässerverunreinigung oder nachteilige Veränderung der Eigenschaften eines Gewässers nicht zu besorgen ist. Dies ist auch dann der Fall, wenn durch eine Mehrzahl von Einzelmaßnahmen oder aufgrund des vorhandenen Gefährdungspotenzials im Wasserschutzgebiet bzw. in einzelnen Schutzzonen das Risiko einer Gewässerverunreinigung erhöht wird. Die Voraussetzungen für die Genehmigung der nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage A, Ziffer 6.1 der WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“ genehmigungspflichtigen Maßnahme liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor. Ein Versagungsgrund nach § 8 Abs. 2 WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“ ist nicht ersichtlich. Abwasserbehandlungsanlagen sind nach § 2 Abs. 3 WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“ Einrichtungen, die dazu dienen, die Schadwirkung des Abwassers i. S. d. § 2 Abs. 1 der Rechtsverordnung zu vermindern oder zu beseitigen. Zu den Abwasserbehandlungsanlagen sind u. a. auch Filteranlagen im Misch- und Trennsystem (mechanische Filter oder mechanisch/biologische Retentionsbodenfilter) zu zählen.

Zur Behandlung des sich, u. a. bei der offenen Wasserhaltung in Pumpensümpfen sammelnden Grund- und Niederschlagswassers, ist die Errichtung von Klär- und Absetzbecken, ggf. i. V. m. Sandfiltern und Aktivkohleanlagen vorgesehen (vgl. Unterlage F4.3: Maßnahmen V-OG05 – Einbau von Substratfängen, V-OG06 – Vorschalten von Klär- und Absetzvorrichtungen (Absetzbecken), V-OG07 – Sicherstellung einer ausreichenden Qualität des einzuleitenden Grundwassers). Aus den Pumpensümpfen wird das dort gesammelte Wasser offen abgepumpt. Diese Anlagen sind für die Umsetzung der Baumaßnahme und der damit verbundenen, vorhabenbedingten Grundwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich. Da die Maßnahmen zur Grundwasserhaltung nur temporär sind, ist die Errichtung der Abwasserbehandlungsanlagen ebenso zeitlich begrenzt und nicht dauerhaft vorgesehen. Nach Beendigung der baubedingten Maßnahmen zur Grundwasserhaltung werden diese Anlagen wieder abgebaut bzw. abtransportiert. Unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse ist daher eine Gewässerunreinigung oder nachteilige Veränderung der Eigenschaften eines Gewässers nicht zu besorgen.

g) Die Befreiung gemäß § 9 Abs. 1 WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“ vom Verbotstatbestand des § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage A, Ziffer 6.1 der WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“ in der Schutzzone IIIA Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten, wird erteilt.

Nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage A, Ziffer 6.1 der WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“ ist die Errichtung von Abwasserbehandlungsanlagen in der Schutzzone IIIA verboten. Abwasserbehandlungsanlagen sind nach § 2 Abs. 3 WSG-VO „Geldern-Hartefeld“ Einrichtungen, die dazu dienen, die Schädigung des Abwassers i. S. d. § 2 Abs. 1 der Rechtsverordnung zu vermindern oder zu beseitigen. Zu den Abwasserbehandlungsanlagen sind u. a. auch Filteranlagen im Misch- und Trennsystem (mechanische Filter oder mechanisch/biologische Retentionsbodenfilter) zu zählen.

Nach § 9 Abs. 1 WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“ kann auf Antrag von den Verboten des § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage A der WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“ eine Befreiung erteilt werden, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insb. des Gewässerschutzes i. S. d. WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“ vereinbar ist. Die Voraussetzungen für die Zulassung der nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage A, Ziffer 6.1 der WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“ verbotenen Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“ liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor. Der Erteilung einer Befreiung stehen keine anderen Rechtsvorschriften entgegen. Gründe des Wohls der Allgemeinheit erfordern eine Befreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“. Das Vorhaben dient der Gewährleistung einer sicheren und zuverlässigen Energieversorgung. Dabei handelt es sich um eine Aufgabe von größter Bedeutung, die dem Bereich der Daseinsvorsorge zuzuordnen ist und die i. d. R. privatwirtschaftlich organisierten Energieversorgungsunternehmen zugewiesen ist (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 Nr. 18 EnWG). Die Umsetzung des Vorhabens ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG). Es wird auf die Ausführungen unter Ziff. B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen. Zur Behandlung des sich, u. a. bei der offenen Wasserhaltung in Pumpensümpfen sammelnden Grund- und Niederschlags-

wassers, ist die Errichtung von Klär und- Absetzbecken, ggf. i. V. m. Sandfiltern und Aktivkohleanlagen vorgesehen (vgl. Unterlage F4.3: Maßnahmen V-OG05 – Einbau von Substratfängen, V-OG06 – Vorschalten von Klär- und Absetzvorrichtungen (Absetzbecken), V-OG07 – Sicherstellung einer ausreichenden Qualität des einzuleitenden Grundwassers). Aus den Pumpensümpfen wird das dort gesammelte Wasser offen abgepumpt. Diese Anlagen sind für die Umsetzung der Baumaßnahme und der damit verbundenen, vorhabenbedingten Grundwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich. Da die Maßnahmen zur Grundwasserhaltung nur temporär sind, ist die Errichtung der Abwasserbehandlungsanlagen ebenso zeitlich begrenzt und nicht dauerhaft vorgesehen. Nach Beendigung der baubedingten Maßnahmen zur Grundwasserhaltung werden diese Anlagen wieder abgebaut bzw. abtransportiert. Unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse ist daher eine Gewässerverunreinigung oder nachteilige Veränderung der Eigenschaften eines Gewässers nicht zu besorgen. Die Erteilung der Befreiung ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit geboten, aber auch mit Gemeinwohlbelangen, insb. solchen des Gewässerschutzes, vereinbar.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung nach § 9 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage A, Ziffer 2.1 der WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“ erteilt.

h) Die Genehmigung gemäß § 8 Abs. 1 WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“ für den genehmigungspflichtigen Tatbestand des § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage A, Ziffer 8.1 der WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“ in der Schutzzone IIIA bauliche Anlagen zu errichten, wird erteilt.

Nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage A, Ziffer 8.1 der WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“ sind das Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, wesentliche Ändern oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen in der Schutzzone IIIA genehmigungspflichtig. Die Abgrabungen und Aufschüttungen bei der offenen Bauweise sind bauliche Anlagen i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BauO NRW und unterliegen daher der Genehmigungspflicht nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage A, Ziffer 8.1 der WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“.

Nach § 8 Abs. 2 WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“ ist die Genehmigung bei genehmigungspflichtigen Handlungen bei der Besorgnis einer Gewässerverunreinigung zu versagen. Eine solche Besorgnis besteht auch dann, wenn durch eine Mehrzahl von Einzelmaßnahmen oder aufgrund des vorhandenen Gefährdungspotenzials im Wasserschutzgebiet bzw. in einzelnen Schutzzonen das Risiko einer Gewässerverunreinigung erhöht wird. Die Voraussetzungen für die Genehmigung der nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage A, Ziffer 8.1 der WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“ genehmigungspflichtigen Maßnahme liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor. Ein Versagungsgrund nach § 8 Abs. 2 WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“ ist nicht ersichtlich. In der Schutzzone IIIA stellen die Abgrabungen und Aufschüttungen der offenen Bauweise bauliche Anlagen dar. Die Errichtung dieser baulichen Anlagen ist aber nur temporärer Natur. Nach Abschluss der Verlegung der Erdkabel wird der Kabelgraben wieder mit dem Erdaushub, der zuvor aufgeschüttet wurde, verfüllt. Zudem hat der Vorhabenträger ein Schutzkonzept entwickelt und Maßnahmen angesetzt, um eine Gefährdung des Grundwassers bei den Abgrabungen und Aufschüttungen zu vermeiden (vgl. Unterlage H1.4, Kap. 1.1.1, Kap. 1.1.2, Kap. 1.1.3, Kap. 1.1.4, Kap. 3.3.2, Tab. 3-3, S. 37 und

Kap. 3.4.2, Tab. 3-4, S. 42). Eine Gewässerverunreinigung oder eine nachteilige Veränderung der Eigenschaft eines Gewässers, hier des Grundwassers, durch Abgrabungen und Aufschüttungen sind auch unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse und unter Beachtung der Schutzzwecke der Schutzzone IIIA nicht zu besorgen.

i) Die Genehmigung gemäß § 8 Abs. 2 WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“ für den genehmigungspflichtigen Tatbestand gemäß § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage A, Ziffer 25 der WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“, in den Schutzzonen IIIA und IIIB Bohrungen im HDD-Verfahren bei SL268_0+416 (Querung der Fließgewässers „Tote Rahm“), bei SL269_0+100 (Querung des Fließgewässers „Dyckgraben“, bei SL270_0+920 (Querung der Kreisstraße K14) und bei SL272_0+701 (Querung der Bundesstraße B509) vorzunehmen, wird erteilt.

Gemäß § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage A, Ziffer 25 der WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“ sind Bohrungen in den Schutzzonen IIIA und IIIB genehmigungspflichtig, ausgenommen sind u. a. Bohrungen für geologische und bodenkundliche Untersuchungen. Innerhalb der Schutzzone IIIA ist die Querung des Fließgewässers „Tote Rahm“ bei SL268_0+416 in geschlossener Bauweise (HDD-Verfahren) vorgesehen. Die Querung nordöstlich des Dyckgrabens (im Bereich der SL268_0+890 bis SL269_0+010) erfolgt ebenfalls in geschlossener Bauweise (ca. 140 m) mittels HDD-Verfahren (Schutzzone IIIA). In der Schutzzone IIIB erfolgen die Querungen der Kreisstraße K14 (ca. 80 m) bei SL270_0+920 und der Bundesstraße B509 (ca. 110 m) bei SL272_0+701 in geschlossener Bauweise mittels HDD-Verfahren. Die Arbeitsschritte des HDD-Verfahrens mit relevantem Einfluss auf das Schutzgut Wasser sind im Wesentlichen Abtrag des Oberbodens über den Ein- und Austrittspunkten der Bohrungen und der Spülungsgräben, seitliches Lagern, Verlegen und späteres Wiederaufnehmen der Befestigung des Bohrplatzes und der Fläche zur Vorrichtung der Schutzrohranlage, Durchführen der Bohrung unter Einsatz einer Bentonit-basierten Stütz- und Spülflüssigkeit, Materialtransporte und der Wiedereinbau des seitlich gelagerten Bodens. Der Genehmigungstatbestand ist aufgrund vorzunehmender Bohrungen im Wege des HDD-Verfahrens auch im WSG „Vinnbrück/St. Hubert“ erfüllt.

Nach § 8 Abs. 2 WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“ ist die Genehmigung bei genehmigungspflichtigen Handlungen bei der Besorgnis einer Gewässerverunreinigung zu versagen. Eine solche Besorgnis besteht auch dann, wenn durch eine Mehrzahl von Einzelmaßnahmen oder aufgrund des vorhandenen Gefährdungspotenzials im Wasserschutzgebiet bzw. in einzelnen Schutzzonen das Risiko einer Gewässerverunreinigung erhöht wird. Die Voraussetzungen für die Genehmigung der nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage A, Ziffer 25 der WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“ genehmigungspflichtigen Maßnahme liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor. Ein Versagungsgrund nach § 8 Abs. 2 WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“ ist nicht ersichtlich. Der Vorhabenträger hat ein Schutzkonzept entwickelt und Maßnahmen angesetzt, um während der Bohrungen die baubedingten Risiken für das Schutzgut Grundwasser auszuschließen (vgl. Unterlage H1.4, Kap. 1.1.1, Kap. 1.1.2, Kap. 1.1.4, Kap. 3.3.2, Tab. 3-3, S. 37 und Kap. 3.4.2, Tab. 3-4, S. 42). Zur Herstellung der Stütz- und Spülflüssigkeit kommen nur Stoffe ohne wassergefährdende Eigenschaften zum Einsatz, so dass auch von der nach Abschluss der Bohrungen im Boden verbleibenden und erhärtenden Stütz- und Spülflüssigkeit kein negativer Einfluss auf das Schutzgut Grundwasser zu erwarten ist. Hierdurch kann die Gefährdung des Schutzgutes durch den Einsatz des HDD-Verfahrens gegenüber der offenen Bauweise reduziert werden, so dass die vorgesehenen

Maßnahmen ebenfalls wirksam sind (vgl. Unterlage H1.4, Kap. 1.1.4, S. 14). Nachteilige Einwirkungen auf das Grundwasser durch die Bohrungen sind auch unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse und unter Beachtung der Schutzzwecke der jeweils betroffenen Schutzzone nicht zu besorgen.

j) Die Genehmigung gemäß § 8 Abs. 2 der WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“ für den genehmigungspflichtigen Tatbestand gemäß § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage A, Ziffer 38 der WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“, in den Schutzzeiten IIIA und IIIB Gräben herzustellen, zu erweitern oder wesentlich zu ändern, wird erteilt.

Gemäß § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage A, Ziffer 38 der WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“ sind in den Schutzzeiten IIIA und IIIB das Herstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Gräben genehmigungspflichtig. Es werden Gruben hergestellt, die bereits bei den Tatbeständen der Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2 der Anlage A zur WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“ behandelt werden, so dass dortige Ausführungen auch für diesen Tatbestand nach Ziffer 38 gelten.

Nach § 8 Abs. 2 WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“ ist die Genehmigung bei genehmigungspflichtigen Handlungen bei der Besorgnis einer Gewässerverunreinigung zu versagen. Eine solche Besorgnis besteht auch dann, wenn durch eine Mehrzahl von Einzelmaßnahmen oder aufgrund des vorhandenen Gefährdungspotenzials im Wasserschutzgebiet bzw. in einzelnen Schutzzeiten das Risiko einer Gewässerverunreinigung erhöht wird. Die Voraussetzungen für die Genehmigung der nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage A, Ziffer 38 der WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“ genehmigungspflichtigen Maßnahme liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor. Ein Versagungsgrund nach § 8 Abs. 2 WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“ ist nicht ersichtlich. Sofern im Übrigen temporäre Gewässerverrohrungen notwendig werden, die mit einer wesentlichen Änderung von Gräben im Zusammenhang stehen, hat der Vorhabenträger diesbezüglich Schutzvorkehrungen getroffen (vgl. Unterlage H1.3, Kap. 2.3). Um die bauzeitlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu minimieren, werden die Verrohrungen im Gefälle der Gewässersohle verlegt und ober- und unterwasserseitig an die vorhandene Gewässersohle angeschlossen, so dass die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten bleibt. Nach Abschluss der Baumaßnahme werden die Verrohrungen wieder rückstandslos zurückgebaut und das Gewässerprofil mit dem seitlich gelagerten Bodenmaterial und Sohlsubstrat schichtgerecht wiederhergestellt, so dass das Gewässer wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird. Bei Einsatz von Schüttmaterial zur Herstellung der Gewässerüberfahrten werden nur Materialien natürlicher Herkunft ohne wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen zugelassen. Um den rückstandslosen Rückbau der Gewässerüberfahrten zu ermöglichen, wird zum Schutz des Untergrunds ein Geovlies eingebaut. Die Eingriffe sind daher als temporär zu bewerten und keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten. Nachteilige Einwirkungen auf das Grundwasser durch die Gewässerverrohrungen sind auch unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse und unter Beachtung der Schutzzwecke der jeweils betroffenen Schutzzone nicht zu besorgen.

k) Die Genehmigung gemäß § 8 Abs. 2 WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“ für den genehmigungspflichtigen Tatbestand gemäß § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage A, Ziffer 77.1 der WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“, in den Schutzzeiten IIIA und IIIB neue Straßen und Wege zu bauen sowie wesentlich zu ändern, soweit dies über den Rahmen der übliche Unterhaltung und örtlich begrenzter Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgeht, wird erteilt.

Gemäß § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage A, Ziffer 77.1 der WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“ ist das Bauen neuer Straßen und Wege sowie deren wesentliches Ändern, soweit dies über den Rahmen der übliche Unterhaltung und örtlich begrenzter Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgeht, in den Schutzzonen IIIA und IIIB genehmigungspflichtig. Einer Genehmigungspflicht unterliegen insofern die herzustellenden Baustraßen, u. a. zwischen den Kabelgräben und parallel außerhalb der Kabelgräben (i. d. R. mobile Baustraßenelemente), die herzustellenden Zuwegungen über landwirtschaftliche Flächen und die teils erfolgenden Ausbauten vorhandener Zufahrten. Der Bau oder die wesentlichen Änderung von Straßen und Wegen zur Verlegung der Erdkabel für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG geht über den Rahmen der übliche Unterhaltung und örtlich begrenzter Verkehrssicherungsmaßnahmen hinaus und ist damit genehmigungspflichtig.

Nach § 8 Abs. 2 WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“ ist die Genehmigung bei genehmigungspflichtigen Handlungen bei der Besorgnis einer Gewässerverunreinigung zu versagen. Eine solche Besorgnis besteht auch dann, wenn durch eine Mehrzahl von Einzelmaßnahmen oder aufgrund des vorhandenen Gefährdungspotenzials im Wasserschutzgebiet bzw. in einzelnen Schutzzonen das Risiko einer Gewässerverunreinigung erhöht wird. Die Voraussetzungen für die Genehmigung der nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Anlage A, Ziffer 77.1 der WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“ genehmigungspflichtigen Maßnahme liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor. Ein Versagungsgrund nach § 8 Abs. 2 WSG-VO „Vinnbrück/St. Hubert“ ist nicht ersichtlich. Der Vorhabenträger hat ein Schutzkonzept entwickelt und Maßnahmen angesetzt, um im Falle des Baus neuer Straßen und Wege oder deren wesentlicher Änderung die baubedingten Risiken für das Schutzgut Grundwasser auszuschließen (vgl. Unterlage H1.4, Kap. 3.3.2, Tab. 3-3, S. 38 und Kap. 3.4.2, Tab. 3-4, S. 43). Neben den in der Unterlage H1.4, Kapitel 1.1.2, beschriebenen baubedingten Risiken, bestehen Risiken für das Schutzgut Grundwasser durch die Bodenbewegung als solche. Die Aufnahme und Umlagerung des Oberbodens führt zu einer Belüftung des Bodens und damit bei späterer Durchsickerung infolge von Niederschlägen potenziell zu einer erhöhten Auswaschung von Stoffen wie Nitrat, die in das Grundwasser gelangen können. Mit dem Aushub und der Wiederverfüllung des Bodens geht eine Veränderung der Bodenstruktur einher. Zur Minimierung von Veränderungen erfolgt der Aushub, die Lagerung und auch die Wiederverfüllung von Boden schichtgerecht. Allerdings handelt es sich beim Anlegen oder wesentlichen Ändern von Straßen und Wegen um lediglich temporäre Eingriffe, die nach Abschluss der Baumaßnahme vollständig beseitigt werden. Die parallel zum Leitungsgraben herzustellenden Baustraßen werden dabei i. d. R. durch lastverteilende Platten erstellt. Sofern bei der Herstellung von Zuwegungen über landwirtschaftliche Flächen der Einsatz von Schüttmaterial erforderlich wird, werden nur Materialien ohne wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen zugelassen. Der Vorhabenträger hat in den Unterlagen J4 (hydrogeologischen Fachgutachten) und J3.1 (Bodenschutzkonzept) Minimierungsmaßnahmen vorgesehen, so dass die Gefährdung des Schutzgutes Grundwasser nicht zu erwarten ist. Nachteilige Einwirkungen auf das Grundwasser durch den Bau oder die wesentliche Änderung von Straßen und Wegen sind auch unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse und unter Beachtung der Schutzzwecke der jeweils betroffenen Schutzzone nicht zu besorgen.

(b) Keine Schutzzweckgefährdung und Überwiegen von Allgemeinwohlinteressen

Die erforderlichen Befreiungen und Genehmigungen können in diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt werden.

Bereits die Möglichkeit der abstrakten Gefährdung des Schutzzwecks schließt die Erteilung einer Befreiung grundsätzlich aus. Trotz einer Gefährdung des Schutzzwecks kann eine Befreiung jedoch auch dann erteilt werden, wenn überwiegende Allgemeinwohlinteressen dies erfordern. Die Allgemeinwohlinteressen müssen dann im Rahmen einer Abwägung, die auch eine Prüfung zumutbarer Alternativen einschließt, den Schutzziele der Wasserschutzgebietsverordnung vorgehen.²⁰⁵

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor. Die Gefährdungen von Schutzzwecken der Wasserschutzgebietsverordnung sind lediglich theoretischer Natur. Sie erreichen jedenfalls nur den Grad einer abstrakten Gefährdung. Die Schutzgebietsverordnung verlangt in den betroffenen Zonen die Gewährleistung des Schutzes vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insb. vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen oder vor radioaktiven Verunreinigungen. Die Bewertung der Schutzzweckgefährdungen fußt auf den in den Kapiteln 5.1 bis 5.10 und 8.3 bis 8.6 des hydrogeologischen Fachgutachtens (Unterlage J4) dargestellten Auswirkungsprognosen, den geplanten Vermeidungsmaßnahmen sowie auf einer Betrachtung der Wasserschutzgebietsverordnung mit ihren Schutzziele und ihren Verbots und Genehmigungstatbeständen.

Als für die Schutzzwecke der Wasserschutzgebietsverordnung relevante, vorhabenbedingte Gefährdungen kommen aufgrund der Verbots- und Genehmigungstatbestände insb. Schadstoffeinträge in das Grundwasser bzw. Verunreinigungen des Grundwassers und der Tiefbrunnen in Betracht. Hierneben relevant sind negative Auswirkungen auf die Grundwasserbilanz.

Die Art und das Ausmaß des Betroffenseins der einzelnen Schutzzwecke des Wasserschutzgebietes wird nachfolgend unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse und geplanten Maßnahmen, einzelfallbezogen erläutert:

Die Bauaktivitäten im Rahmen der offenen Bauweise sind mit einer definierten Aushubtiefe von 2,0 m unter GOK und einer geplanten Absenktiefe des Grundwassers von 2,85 m unter GOK auf das erste Grundwasserstockwerk begrenzt. Für den Nordteil des Planungsgebietes, im Bereich der Fassungsanlage Vinnbrück, ist mit oberflächennahem Grundwasser zu rechnen. Die Flurabstände in diesem Bereich liegen im Mittel bei < 2 m, sodass in weiten Bereichen Wasserhaltungsmaßnahmen geplant sind. Im Südteil des Planungsgebietes, im Bereich der Fassungsanlage St. Hubert liegen die mittleren Flurabstände bei 3 m bis 4 m, sodass hier keine Grundwasserhaltungen geplant sind. In den Wasserrechtsanträgen ist für die geplanten Wasserhaltungsabschnitte eine Fördermenge von ca. 68.000 m³ ermittelt worden. Die Grundwasserentnahme erfolgt aus den Rheinterrassen, die einen sehr ergiebigen Porengrundwasserleiter mit sehr guter Durchlässigkeit darstellen. Die geplanten Wasserhaltungsmaßnahmen mit einer voraussichtlichen Gesamtfördermenge von ca. 68.000 m³ werden sich

²⁰⁵ Landmann/Rohmer UmweltR/Hünnekens, WHG § 52 Rn. 39.

unter den gegebenen Voraussetzungen voraussichtlich nur kurzzeitig bemerkbar machen, insbesondere da im WSG „Vinnbrück/St. Hubert“ die Grundwasserförderung aus Tiefen > 10 m erfolgt.

Im Nordosten und Osten des WSG „Vinnbrück/St. Hubert“ befinden sich mehrere Altlastenverdachtsflächen. Drei dieser Altlastenverdachtsflächen werden von dem Vorhaben entweder direkt oder indirekt (über Wasserhaltungsmaßnahmen) berührt. Die betroffenen Flächen werden im Altlastenkataster der Stadt Viersen unter den folgenden Bezeichnungen geführt: FE_AA_230_0152 „Ablagerung“, FE_AA_230_0156 „Ablagerung“, FE_AA_230_0258 „Lagerplatz“. Gemäß der Unterlage H1.2, Kapitel 6.2, soll vor Baubeginn für die Altlastenverdachtsflächen im Bereich der geplanten Wasserhaltungen eine altlastentechnische Gefährdungsabschätzung durch den Vorhabenträger erfolgen. Dazu wird nochmals eine Prüfung der Bestandsdaten bzw. Aktenrecherche der Altlastenverdachtsflächen durchgeführt. Im Ergebnis dieser Recherche ist zu prüfen, wo ggf. Untergrundaufschlüsse zu erstellen und entsprechende Proben zu entnehmen sind, um hier Aussagen über das Gefahrenpotential treffen zu können, dass im Zusammenhang mit der baubegleitenden Grundwasserförderung entstehen kann.

(3) Wasserschutzgebiet „Hüls“

(a) Ausgelöste Verbote und Genehmigungspflicht

a) Die widerrufliche Befreiung gemäß § 7 Abs. 10, 1, 2 und 5 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hüls – Wasserschutzgebietsverordnung Hüls – vom 13.01.2017 (nachfolgend: WSG-VO „Hüls“) i. V. m. § 52 Abs. 1 Satz 2 oder 3 WHG von dem Verbot des § 5 Abs. 2 WSG-VO „Hüls“ i. V. m. Anlage 1, Ziffer 1.1.1. der WSG-VO „Hüls“ in den Schutzzonen IIIA2 und IIIB Abgrabungen und Erdaufschlüsse herzustellen, ausgenommen die Maßnahmen zum Aufstellen von Masten und Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen, wenn das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird, wird erteilt.

Nach § 5 Abs. 2 WSG-VO „Hüls“ i. V. m. Anlage 1, Ziffer 1.1.1. der WSG-VO „Hüls“ ist das Herstellen von Abgrabungen und Erdaufschlüssen (Ausnahme: Maßnahmen zum Aufstellen von Masten, Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen), wenn das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird, in den Schutzzonen IIIA2 und IIIB verboten. Zwar handelt es sich bei den zu verlegenden Erdkabeln um Versorgungsleitungen. Der Vorhabenträger hat bereits im Rahmen der Bundesfachplanung ausgeführt, dass nach Angaben der örtlich zuständigen Behörden der in der WSG-VO „Hüls“ formulierte Ausnahmetatbestand zur Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen aufgrund des Umfangs der Baumaßnahme nicht für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG zutreffe, vgl. Unterlagen nach § 8 NABEG, Unterlage 10, Anhang 3, Kapitel 6.2, S. 22. In Unterlage H1.4, Kapitel 1.3, S. 16, wird diese Aussage für die Planfeststellung bestätigt. Die Ausnahme für die Verlegung von Versorgungsleitungen in der Anlage 1, Ziffer 1 der WSG-VO „Hüls“ greift vorliegend nicht. Bei der Verlegung der Erdkabel für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG wird daher ein Herstellen von Abgrabungen und Erdaufschlüssen nach Anlage 1, Ziffer 1.1.1. der WSG-VO „Hüls“ verwirklicht.

Nach § 7 Abs. 10, 1, 2 und 5 WSG-VO „Hüls“ i. V. m. § 52 Abs. 1 Satz 2 oder 3 WHG kann auf Antrag von den Verboten der Anlage 1 bzw. § 5 Abs. 2 WSG-VO „Hüls“ eine widerrufliche Befreiung erteilt werden, wenn der Schutzzweck der WSG-VO „Hüls“ nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern sowie soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck der WSG-VO „Hüls“ nicht gefährdet wird. Die Voraussetzungen für die Zulassung der nach § 5 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1, Ziffer 1.1.1. der WSG-VO „Hüls“ verbotenen Maßnahmen gemäß § 7 Abs. 10 der WSG-VO „Hüls“ i. V. m. § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor. Gründe des Wohls der Allgemeinheit erfordern eine Ausnahme nach § 7 Abs. 10 WSG-VO „Hüls“ i. V. m. § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG. Das Vorhaben dient der Gewährleistung einer sicheren und zuverlässigen Energieversorgung. Dabei handelt es sich um eine Aufgabe von größter Bedeutung, die dem Bereich der Daseinsvorsorge zuzuordnen ist und die i. d. R. privatwirtschaftlich organisierten Energieversorgungsunternehmen zugewiesen ist (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 Nr. 18 EnWG). Die Umsetzung des Vorhabens ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG). Es wird auf die Ausführungen unter Ziff. B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen. Die Abgrabungen, bei denen Grundwasser zeitweise freigelegt wird, sind vorliegend nur temporärer Natur. Nach Abschluss der Verlegung der Erdkabel wird der Kabelgraben wieder verfüllt. Zudem hat der Vorhabenträger ein Schutzkonzept entwickelt und Maßnahmen angesetzt, um eine Gefährdung des Grundwassers bei den Abgrabungen und Erdaufschlüssen zu vermeiden. Die Erteilung der Befreiung ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit geboten, aber auch mit Gemeinwohlbelangen, insb. solchen des Gewässerschutzes, vereinbar.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung nach § 7 Abs. 10 WSG-VO „Hüls“ i. V. m. § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG i. V. m. § 5 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1, Ziffer 1.1.1. der WSG-VO „Hüls“ erteilt.

b) Die widerrufliche Genehmigung gemäß § 7 Abs. 1, 2, 4 und 5 WSG-VO „Hüls“ für die genehmigungspflichtigen Tatbestände gemäß § 5 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1, Ziffer 1.1.1.1. der WSG-VO „Hüls“ in den Schutzzonen IIIA2 und IIIB Abgrabungen und Erdaufschlüsse für Baugruben herzustellen, wenn das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird, wird erteilt.

Nach § 5 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1, Ziffer 1.1.1.1. der WSG-VO „Hüls“ ist das Herstellen von Abgrabungen und Erdaufschlüssen (Ausnahme: Maßnahmen zum Aufstellen von Masten, Verlegung von Ver- und Versorgungsleitungen), wenn das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird, in den Schutzzonen IIIA2 und IIIB für Baugruben genehmigungspflichtig. Zwar handelt es sich bei den zu verlegenden Erdkabeln um Versorgungsleitungen. Der Vorhabenträger hat bereits im Rahmen der Bundesfachplanung ausgeführt, dass nach Angaben der örtlich zuständigen Behörden der in dieser Rechtsverordnung formulierte Ausnahmetatbestand zur Verlegung von Ver- und Versorgungsleitungen aufgrund des Umfangs der Baumaßnahme nicht für das Vorhaben Nr. 1 BBPlG zutreffe, vgl. Unterlagen nach § 8 NABEG, Unterlage 10, Anhang 3, Kapitel 6.2, S. 22. In Unterlage H1.4, Kapitel 1.3, S. 16,

wird diese Aussage für die Planfeststellung bestätigt. Die Ausnahme für die Verlegung von Versorgungsleitungen in der Anlage 1, Ziffer 1. Der WSG-VO „Hüls“ greift vorliegend nicht ein. Bei der Verlegung der Erdkabel für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG wird daher ein Herstellen von Abgrabungen und Erdaufschlüssen nach Anlage 1, Ziffer 1.1.1.1. der WSG-VO „Hüls“ verwirklicht.

Nach § 7 Abs. 1, 2, 4 und 5 WSG-VO „Hüls“ ist die widerrufliche Genehmigung bei genehmigungspflichtigen Handlungen zu versagen, wenn nach § 7 Abs. 4 lit. a) WSG-VO „Hüls“ die in der Anlage 1 der WSG-VO „Hüls“ genannten besonderen Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder wenn nach § 7 Abs. 4 lit. b) unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse nachteilige Einwirkungen auf das Grundwasser zu besorgen sind. Eine solche Besorgnis besteht auch dann, wenn durch eine Mehrzahl von Einzelmaßnahmen oder aufgrund des vorhandenen Gefährdungspotenzials in der jeweils betroffenen Schutzzone bzw. im gesamten Wasserschutzgebiet das Risiko solcher Einwirkungen erhöht wird. Die Voraussetzungen für die Genehmigung der nach § 5 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1, Ziffer 1.1.1.1. der WSG-VO „Hüls“ genehmigungspflichtigen Maßnahme liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor. Ein Versagungsgrund nach § 7 Abs. 4 WSG-VO „Hüls“ ist nicht ersichtlich. Die Herstellung der offenen Leitungsgräben erfordert in der Regel die Tiefe von ca. 2 m. In Einzelfällen sind bei der Querung von Hindernissen oder der Herstellung von Muffengruben Eingriffe in tiefere Lagen erforderlich, weil die Baugruben für eine Unterbohrung der Hindernisse oder der Muffengruben aus technischen Gründen tiefer als 2 m ausgehoben werden müssen. Dabei kann Grundwasser zeitweise freigelegt werden. Der Vorhabenträger hat ein Schutzkonzept entwickelt und Maßnahmen angesetzt, um die baubedingten Risiken für das Schutzgut Grundwasser durch das Anlegen von Baugruben auszuschließen (vgl. Unterlage H1.4, Kap. 1.1.1, Kap. 1.1.2, Kap. 1.1.4, Kap. 3.5.2, Tab. 3-5, S. 45 und Kap. 3.6.2, Tab. 3-6, S. 52). Die Baugruben werden nur temporär angelegt und nach Abschluss der Verlegearbeiten für das Kabelschutzrohr wieder verschlossen. Nachteilige Einwirkungen auf das Grundwasser durch das Anlegen von Baugruben sind auch unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse und unter Beachtung der Schutzzwecke der jeweils betroffenen Schutzzone nicht zu besorgen.

c) Die widerrufliche Befreiung gemäß § 7 Abs. 10, 1, 2 und 5 WSG-VO „Hüls“ i. V. m. § 52 Abs. 1 Satz 2 oder 3 WHG vom Verbot des § 5 Abs. 2 WSG-VO „Hüls“ i. V. m. Anlage 1, Ziffer 1.1.2. der WSG-VO „Hüls“ in den Schutzzeiten IIIA2 und IIIB Abgrabungen und Erdaufschlüsse herzustellen, ausgenommen die Maßnahmen zum Aufstellen von Masten und Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen, wenn die Grundwasserüberdeckung wesentlich vermindert oder eine reinigende Schicht abgetragen wird, wird erteilt.

Nach § 5 Abs. 2 WSG-VO „Hüls“ i. V. m. Anlage 1, Ziffer 1.1.2. der WSG-VO „Hüls“ ist das Herstellen von Abgrabungen und Erdaufschlüssen (Ausnahme: Maßnahmen zum Aufstellen von Masten, Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen), wenn die Grundwasserüberdeckung wesentlich vermindert oder eine reinigende Schicht abgetragen wird, in den Schutzzeiten IIIA2 und IIIB verboten. Zwar handelt es sich bei den zu verlegenden Erdkabeln um Versorgungsleitungen. Der Vorhabenträger hat bereits im Rahmen der Bundesfachplanung ausgeführt, dass nach Angaben der örtlich zuständigen Behörden der in der WSG-VO „Hüls“ formulierte Ausnahmetatbestand zur Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen aufgrund

des Umfangs der Baumaßnahme nicht für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG zutreffe, vgl. Unterlagen nach § 8 NABEG, Unterlage 10, Anhang 3, Kapitel 6.2, S. 22. In Unterlage H1.4, Kapitel 1.3, S. 16, wird diese Aussage für die Planfeststellung bestätigt. Die Ausnahme für die Verlegung von Versorgungsleitungen in der Anlage 1, Ziffer 1, der WSG-VO „Hüls“ greift vorliegend nicht. Bei der Verlegung der Erdkabel für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG wird daher ein Herstellen von Abgrabungen und Erdaufschlüssen nach Anlage 1, Ziffer 1.1.2. der WSG-VO „Hüls“ verwirklicht.

Nach § 7 Abs. 10, 1, 2 und 5 WSG-VO „Hüls“ i. V. m. § 52 Abs. 1 Satz 2 oder 3 WHG kann auf Antrag von den Verboten der Anlage 1 bzw. § 5 Abs. 2 WSG-VO „Hüls“ eine Befreiung erteilt werden, wenn der Schutzzweck der WSG-VO „Hüls“ nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern sowie soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck der WSG-VO „Hüls“ nicht gefährdet wird. Die Voraussetzungen für die Zulassung der nach § 5 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1, Ziffer 1.1.2. WSG-VO „Hüls“ verbotenen Maßnahmen gemäß § 7 Abs. 10 der WSG-VO „Hüls“ i. V. m. § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor. Gründe des Wohls der Allgemeinheit erfordern eine Ausnahme nach § 7 Abs. 10 der WSG-VO „Hüls“ i. V. m. § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG. Das Vorhaben dient der Gewährleistung einer sicheren und zuverlässigen Energieversorgung. Dabei handelt es sich um eine Aufgabe von größter Bedeutung, die dem Bereich der Daseinsvorsorge zuzuordnen ist und die i. d. R. privatwirtschaftlich organisierten Energieversorgungsunternehmen zugewiesen ist (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 Nr. 18 EnWG). Die Umsetzung des Vorhabens ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Es wird auf die Ausführungen unter Ziff. B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen. Die Abgrabungen, bei denen die Grundwasserüberdeckung wesentlich vermindert oder eine reinigende Schicht abgetragen wird, sind vorliegend nur temporärer Natur. Nach Abschluss der Verlegung der Erdkabel wird der Kabelgraben wieder verfüllt. Zudem hat der Vorhabenträger ein Schutzkonzept entwickelt und Maßnahmen angesetzt, um eine Gefährdung des Grundwassers bei den Abgrabungen und Erdaufschlüssen zu vermeiden. Die Erteilung der Befreiung ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit geboten, aber auch mit Gemeinwohlbelangen, insb. solchen des Gewässerschutzes, vereinbar.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung nach § 7 Abs. 10 WSG-VO „Hüls“ i. V. m. § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG i. V. m. § 5 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1, Ziffer 1.1.2. der WSG-VO „Hüls“ erteilt.

d) Die widerrufliche Genehmigung nach § 7 Abs. 1, 2, 4 und 5 i. V. m. § 5 Abs. 2 WSG-VO „Hüls“ von dem Tatbestand nach Anlage 1, Ziffer 1.1.2.1. der WSG-VO „Hüls“ in den Schutz-zonen IIIA2 und IIIB Abgrabungen und Erdaufschlüsse für Baugruben herzustellen, wenn die Grundwasserüberdeckung wesentlich vermindert oder eine reinigende Schicht abgetragen wird, wird erteilt.

Nach § 5 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1, Ziffer 1.1.1.2. der WSG-VO „Hüls“ ist das Herstellen von Abgrabungen und Erdaufschlüssen (Ausnahme: Maßnahmen zum Aufstellen von Masten,

Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen), wenn die Grundwasserüberdeckung wesentlich vermindert oder eine reinigende Schicht abgetragen wird, in den Schutzzonen IIIA2 und IIIB für Baugruben genehmigungspflichtig. Zwar handelt es sich bei den zu verlegenden Erdkabeln um Versorgungsleitungen. Der Vorhabenträger hat bereits im Rahmen der Bundesfachplanung ausgeführt, dass nach Angaben der örtlich zuständigen Behörden der in dieser Rechtsverordnung formulierte Ausnahmetatbestand zur Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen aufgrund des Umfangs der Baumaßnahme nicht für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG zutrefte, vgl. Unterlagen nach § 8 NABEG, Unterlage 10, Anhang 3, Kapitel 6.2, S. 22. In Unterlage H1.4, Kapitel 1.3, S. 16, wird diese Aussage für die Planfeststellung bestätigt. Die Ausnahme für die Verlegung von Versorgungsleitungen in der Anlage 1, Ziffer 1. Der WSG-VO „Hüls“ greift vorliegend nicht ein. Bei der Verlegung der Erdkabel für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG wird daher ein Herstellen von Abgrabungen und Erdaufschlüssen nach Anlage 1, Ziffer 1.1.1.2. der WSG-VO „Hüls“ verwirklicht.

Nach § 7 Abs. 1, 2, 4 und 5 WSG-VO „Hüls“ ist die widerrufliche Genehmigung bei genehmigungspflichtigen Handlungen zu versagen, wenn nach § 7 Abs. 4 lit. a) WSG-VO „Hüls“ die in der Anlage 1 der WSG-VO „Hüls“ genannten besonderen Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder wenn nach § 7 Abs. 4 lit. b) WSG-VO „Hüls“ unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse nachteilige Einwirkungen auf das Grundwasser zu besorgen sind. Eine solche Besorgnis besteht auch dann, wenn durch eine Mehrzahl von Einzelmaßnahmen oder aufgrund des vorhandenen Gefährdungspotenzials in der jeweils betroffenen Schutzzone bzw. im gesamten Wasserschutzgebiet das Risiko solcher Einwirkungen erhöht wird. Die Voraussetzungen für die Genehmigung der nach § 5 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1, Ziffer 1.1.1.2. der WSG-VO „Hüls“ genehmigungspflichtigen Maßnahme liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor. Ein Versagungsgrund nach § 7 Abs. 4 WSG-VO „Hüls“ ist nicht ersichtlich. Die Herstellung der offenen Leitungsgräben erfordert in der Regel die Tiefe von ca. 2 m. In Einzelfällen sind bei der Querung von Hindernissen oder der Herstellung der Muffengruben Eingriffe in tiefere Lagen erforderlich, weil die Baugruben für eine Unterbohrung der Hindernisse oder der Muffengruben aus technischen Gründen tiefer als 2 m ausgehoben werden müssen. Dabei kann die Grundwasserüberdeckung wesentlich vermindert oder eine reinigende Schicht abgetragen werden. Der Vorhabenträger hat ein Schutzkonzept entwickelt und Maßnahmen angesetzt, um die baubedingten Risiken für das Schutzgut Grundwasser durch das Anlegen von Baugruben auszuschließen (vgl. Unterlage H1.4, Kap. 1.1.1, Kap. 1.1.2, Kap. 1.1.4, Kap. 3.5.2, Tab. 3-5, S. 45 und Kap. 3.6.2, Tab. 3-6, S. 52). Die Baugruben werden nur temporär angelegt und nach Abschluss der Verlegearbeiten für das Kabelschutzrohr wieder verschlossen. Nachteilige Einwirkungen auf das Grundwasser durch das Anlegen von Baugruben sind auch unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse und unter Beachtung der Schutzzwecke der jeweils betroffenen Schutzzone nicht zu besorgen.

e) Die widerrufliche Genehmigung nach § 7 Abs. 1, 2, 4 und 5 i. V. m. § 5 Abs. 2 WSG-VO „Hüls“ von dem Tatbestand nach Anlage 1, Ziffer 3.1. der WSG-VO „Hüls“, in den Schutzzonen IIIA2 und IIIB Abwasseranlagen zu errichten, wird erteilt.

Nach § 5 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1, Ziffer 3.1. der WSG-VO „Hüls“ sind das Errichten, Erweitern und wesentliche Ändern von Abwasseranlagen i. S. d. § 3 Abs. 4 WSG-VO „Hüls“ in

den Schutzzonen IIIA2 und IIIB genehmigungspflichtig. Hiervon ausgenommen sind die Abwasserbehandlungsanlagen i. S. d. § 3 Abs. 5 WSG-VO „Hüls“, die nach Anlage 1, Ziffer 4. der WSG-VO „Hüls“ einen eigenständigen Genehmigungs- bzw. Verbotstatbestand darstellen.

Nach § 7 Abs. 1, 2, 4 und 5 WSG-VO „Hüls“ ist die widerrufliche Genehmigung bei genehmigungspflichtigen Handlungen zu versagen, wenn nach § 7 Abs. 4 lit. a) WSG-VO „Hüls“ die in der Anlage 1 der WSG-VO „Hüls“ genannten besonderen Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder wenn nach § 7 Abs. 4 lit. b) WSG-VO „Hüls“ unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse nachteilige Einwirkungen auf das Grundwasser zu besorgen sind. Eine solche Besorgnis besteht auch dann, wenn durch eine Mehrzahl von Einzelmaßnahmen oder aufgrund des vorhandenen Gefährdungspotenzials in der jeweils betroffenen Schutzzone bzw. im gesamten Wasserschutzgebiet das Risiko solcher Einwirkungen erhöht wird. Die Voraussetzungen für die Genehmigung der nach § 5 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1, Ziffer 3.1. der WSG-VO „Hüls“ genehmigungspflichtigen Maßnahme liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor. Ein Versagungsgrund nach § 7 Abs. 4 WSG-VO „Hüls“ ist nicht ersichtlich. Abwasseranlagen sind nach § 3 Abs. 4 WSG-VO „Hüls“ Einrichtungen zur Ableitung, Beseitigung und Sammlung von Abwasser i. S. d. § 3 Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 14 und 15 WSG-VO „Hüls“. Diese Anlagen sind für die Umsetzung der Baumaßnahme und der damit verbundenen, vorhabenbedingten Grundwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich. Da die Maßnahmen zur Grundwasserhaltung nur temporär sind, ist die Errichtung der Abwasseranlagen ebenso zeitlich begrenzt und nicht dauerhaft vorgesehen. Nach Beendigung der baubedingten Maßnahmen zur Grundwasserhaltung werden diese Anlagen wieder abgebaut bzw. abtransportiert. Unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse ist daher eine Gewässerverunreinigung oder nachteilige Veränderung der Eigenschaften eines Gewässers nicht zu besorgen.

f) Die widerrufliche Genehmigung gemäß § 7 Abs. 1, 2, 4 und 5 WSG-VO „Hüls“ für das Errichten von baulichen Anlagen gemäß § 5 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1, Ziffer 8.1. der WSG-VO „Hüls“ in den Schutzzonen IIIA2 und IIIB wird erteilt.

Nach § 5 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1, Ziffer 8.1. der WSG-VO „Hüls“ sind das Errichten, Erweitern, wesentliche Ändern von baulichen Anlagen – soweit die WSG-VO „Hüls“ keine Sonderregelungen für bestimmte Anlagen enthält – in den Schutzzonen IIIA und IIIB genehmigungspflichtig.

Nach § 7 Abs. 1, 2, 4 und 5 WSG-VO „Hüls“ ist die Genehmigung bei genehmigungspflichtigen Handlungen zu versagen, wenn § 7 Abs. 4 lit. a) die in der Anlage 1 der WSG-VO „Hüls“ genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder wenn nach § 7 Abs. 4 lit. b) WSG-VO „Hüls“ unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse nachteilige Einwirkungen auf das Grundwasser zu besorgen sind. Eine solche Besorgnis besteht auch dann, wenn durch eine Mehrzahl von Einzelmaßnahmen oder aufgrund des vorhandenen Gefährdungspotenzials in den betroffenen Schutzzonen bzw. im gesamten Wasserschutzgebiet das Risiko solcher Einwirkungen erhöht wird. Die Voraussetzungen für die Genehmigung der nach § 5 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1, Ziffer 8.1 WSG-VO „Hüls“ genehmigungspflichtigen Maßnahme liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor. Ein Versagungsgrund nach § 7 Abs. 4 WSG-VO „Hüls“ ist nicht ersichtlich. Die Verlegung der Erdkabel ist mit verschiedenen, in Kapitel 1.1.2 der Unterlage H1.4 genannten Eingriffen verbunden. Dazu ist auch die

Errichtung von baulichen Anlagen (z. B. Abgrabungen und Aufschüttungen bei der offenen Bauweise) erforderlich. Die Errichtung dieser baulichen Anlagen ist aber nur temporärer Natur. Nach Abschluss der Verlegung der Erdkabel wird der Kabelgraben wieder mit dem Erdaushub, der zuvor aufgeschüttet wurde, verfüllt. Der Vorhabenträger hat ein Schutzkonzept entwickelt und Maßnahmen angesetzt, um die baubedingten Risiken für das Schutzgut Grundwasser durch die Errichtung von baulichen Anlagen auszuschließen (vgl. Unterlage H1.4, Kap. 1.1.1, Kap. 1.1.2, Kap. 1.1.3, Kap. 1.1.4, Kap. 3.5.2, Tab. 3-5, S. 45 und Kap. 3.6.2, Tab. 3-6, S. 52). Nachteilige Einwirkungen auf das Grundwasser durch die Errichtung von baulichen Anlagen sind auch unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse und unter Beachtung der Schutzzwecke der jeweils betroffenen Schutzzone nicht zu besorgen.

f) Die widerrufliche Genehmigung gemäß § 7 Abs. 1, 2, 4 und 5 WSG-VO „Hüls“ für den genehmigungspflichtigen Tatbestand gemäß § 5 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1, Ziffer 11.3. der WSG-VO „Hüls“, in den Schutzzonen IIIA2 und IIIB sonstige Bohrungen (im HDD-Verfahren und Kurzvortriebverfahren) bei SL272_0+701 (Querung der Bundesstraße B509), bei SL274_0+851 (Querung von Gleisanlagen) und bei SL275_0+230 (Querung der Kreisstraße K11) vorzunehmen, wird erteilt.

Nach § 5 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1, Ziffer 11.3. der WSG-VO „Hüls“ sind in den Schutzzonen IIIA2 und IIIB sonstige Bohrungen genehmigungspflichtig.

Nach § 5 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 der WSG-VO „Hüls“ sind Bohrungen mit Durchteufung hydraulisch wirksamer Trennschichten (Anlage1, Ziff. 11.1 der WSG-VO „Hüls“) und Bohrungen unter Einsatz von wassergefährdenden Stoffen (Anlage1, Ziff. 11.2 der WSG-VO „Hüls“) sind in den Schutzzonen IIIA2 und IIIB verboten. Ab SL240 quert die Trasse den hydrogeologischen Teilraum „Terrassenebenen des Rheins und der Maas“. Hier stehen ausschließlich gut durchlässige silikatische Porengrundwasserleiter aus Flussablagerungen an. Lediglich im Bereich zwischen den SL245 und SL251 ist lokal mit gespannten Grundwasserverhältnissen aufgrund des Vorhandenseins trennender Schichten zu rechnen. Daher sind hydraulisch wirksame Trennschichten durch Bohrungen im HDD-Verfahren nicht betroffen. Der Verbotstatbestand in Ziffer 11.1 der Anlage 1 WSG-VO „Hüls“ ist nicht erfüllt. In den Schutzzonen IIIA2 und IIIB des WSG „Hüls“ erfolgen an verschiedenen Stellen Bohrungen aufgrund der Anwendung des HDD-Verfahrens. Auch das Kurzvortriebverfahren kommt zur Anwendung. Die Querung der Bundesstraße B509 bei SL272_0+701 erfolgt in geschlossener Bauweise mittels HDD-Verfahren. In der Schutzzone IIIB erfolgt die Querung von Gleisanlagen bei SL274_0+851 mittels Kurzvortrieb (ca. 30 m). Die Querung der Kreisstraße K11 bei etwa SL275_0+230 erfolgt in geschlossener Bauweise (ca. 120 m) mittels HDD-Verfahren. Die Bohrungen im HDD-Verfahren erfolgen unter Einsatz einer bentonitbasierten Stütz- und Spülflüssigkeit. Die Bohrspüllösung enthält keine wassergefährdenden Stoffe und verbleibt nach Abschluss der Bohrungen im Boden. Auch bei den Bohrungen im Kurzvortriebverfahren werden keine wassergefährdenden Stoffe eingesetzt. Der Verbotstatbestand in Ziffer 11.2. der Anlage 1 der WSG-VO „Hüls“ ist nicht erfüllt.

Die Bohrungen mittels HDD-Verfahren und Kurzvortriebverfahren sind aber als „Sonstige Bohrungen“ nach Ziffer 11.3. der Anlage 1 der WSG-VO „Hüls“ zu werten.

Nach § 7 Abs. 1, 2, 4 und 5 WSG-VO „Hüls“ ist die widerrufliche Genehmigung bei genehmigungspflichtigen Handlungen zu versagen, wenn § 7 Abs. 4 lit. a) die in der Anlage 1 genannten besonderen Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder § 7 Abs. 4 lit. b) unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse nachteilige Einwirkungen auf das Grundwasser zu besorgen sind. Eine solche Besorgnis besteht auch dann, wenn durch eine Mehrzahl von Einzelmaßnahmen oder aufgrund des vorhandenen Gefährdungspotenzials in den betroffenen Schutzzonen bzw. im gesamten Wasserschutzgebiet das Risiko solcher Einwirkungen erhöht wird. Die Voraussetzungen für die Genehmigung der nach § 5 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1, Ziffer 11.3. der WSG-VO „Hüls“ genehmigungspflichtigen Maßnahme liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor. Ein Versagungsgrund nach § 7 Abs. 4 WSG-VO „Hüls“ ist nicht ersichtlich. Der Vorhabenträger hat auch für Bohrungen ein Schutzkonzept entwickelt und Maßnahmen angesetzt, um die baubedingten Risiken für das Schutzgut Grundwasser, die im Wesentlichen denen aus der offenen Bauweise entsprechen, auszuschließen (vgl. Unterlage H1.4, Kap. 1.1.1, Kap. 1.1.2, Kap. 1.1.4, Kap. 3.5.2, Tab. 3-5, S. 47 und Kap. 3.6.2, Tab. 3-6, S. 54). Nachteilige Einwirkungen auf das Grundwasser durch die durchzuführenden Bohrungen sind auch unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse und unter Beachtung der Schutzzwecke der jeweils betroffenen Schutzzone nicht zu besorgen.

g) Die widerrufliche Genehmigung gemäß § 7 Abs. 1, 2, 4 und 5 der WSG-VO „Hüls“ für das Errichten von Straßen und Wegen gemäß § 5 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1, Ziffer 38.1.1. der WSG-VO „Hüls“ in den Schutzzonen IIIA2 und IIIB wird erteilt.

Nach § 5 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1, Ziffer 38.1.1. der WSG-VO „Hüls“ ist das Errichten von Straßen und Wegen in den Schutzzonen IIIA und IIIB genehmigungspflichtig. Einer Genehmigungspflicht unterliegen insofern die herzustellenden Baustraßen und die herzustellenden Zuwegungen über landwirtschaftliche Flächen.

Nach § 7 Abs. 1, 2, 4 und 5 WSG-VO „Hüls“ ist die widerrufliche Genehmigung bei genehmigungspflichtigen Handlungen zu versagen, wenn § 7 Abs. 4 lit. a) die in der Anlage 1 genannten besonderen Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder § 7 Abs. 4 lit. b) unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse nachteilige Einwirkungen auf das Grundwasser zu besorgen sind. Eine solche Besorgnis besteht auch dann, wenn durch eine Mehrzahl von Einzelmaßnahmen oder aufgrund des vorhandenen Gefährdungspotenzials in den betroffenen Schutzzonen bzw. im gesamten Wasserschutzgebiet das Risiko solcher Einwirkungen erhöht wird. Die Voraussetzungen für die Genehmigung der nach § 5 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1, Ziffer 38.1.1. der WSG-VO „Hüls“ genehmigungspflichtigen Maßnahme liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor. Ein Versagungsgrund nach § 7 Abs. 4 WSG-VO „Hüls“ ist nicht ersichtlich. Der Vorhabenträger hat für das Anlegen und die Errichtung von Baustraßen und Zuwegungen ein Schutzkonzept entwickelt und Maßnahmen angesetzt, um die baubedingten Risiken für das Schutzgut Grundwasser auszuschließen (vgl. Unterlage H1.4, Kap. 3.5.2, Tab. 3-5, S. 48 und Kap. 3.6.2, Tab. 3-6, S. 55). Neben den in der Unterlage H1.4, Kapitel 1.1.1, beschriebenen baubedingten Risiken, bestehen Risiken für das Schutzgut Grundwasser durch die Bodenbewegung als solche. Die Aufnahme und Umlagerung des Oberbodens führt zu einer Belüftung des Bodens und damit bei späterer Durchsickerung infolge von Niederschlägen potenziell zu einer erhöhten Auswaschung von Stoffen

wie Nitrat, welche in das Grundwasser gelangen können. Mit dem Aushub und der Wiederverfüllung des Bodens geht eine Veränderung der Bodenstruktur einher. Zur Minimierung von Veränderungen erfolgt der Aushub, die Lagerung und auch die Wiederverfüllung von Boden schichtgerecht. Allerdings handelt es sich beim Anlegen von Baustraßen um lediglich temporäre Eingriffe, die nach Abschluss der Baumaßnahme vollständig beseitigt werden. Die parallel zum Leitungsgraben herzustellenden Baustraßen werden dabei i. d. R. durch lastverteilende Platten erstellt. Sofern bei der Herstellung von Zuwegungen über landwirtschaftliche Flächen der Einsatz von Schüttmaterial erforderlich wird, werden nur Materialien ohne wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen zugelassen. Der Vorhabenträger hat in den Unterlagen J4 (hydrogeologischen Fachgutachten) und J3.1 (Bodenschutzkonzept) Minimierungsmaßnahmen vorgesehen, so dass die Gefährdung des Schutzgutes Grundwasser nicht zu erwarten ist. Nachteilige Einwirkungen auf das Grundwasser durch das Anlegen von Baustraßen und Zuwegungen sind auch unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse und unter Beachtung der Schutzzwecke der jeweils betroffenen Schutzzone nicht zu besorgen.

h) Die widerrufliche Genehmigung gemäß § 7 Abs. 1, 2, 4 und 5 WSG-VO „Hüls“ für das Erweitern und wesentliches Ändern von (bestehenden) Straßen und Wegen gemäß § 5 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1, Ziffer 38.1.2. der WSG-VO „Hüls“ in den Schutzzonen IIIA2 und IIIB wird erteilt.

Nach § 5 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1, Ziffer 38.1.2. der WSG-VO „Hüls“ sind das Erweitern und wesentliche Ändern von (bestehenden) Straßen und Wegen in den Schutzzonen IIIA und IIIB genehmigungspflichtig. Einer Genehmigungspflicht unterliegen insofern die teils erfolgenden Ausbauten vorhandener Zufahrten.

Nach § 7 Abs. 1, 2, 4 und 5 WSG-VO „Hüls“ ist die widerrufliche Genehmigung bei genehmigungspflichtigen Handlungen zu versagen, wenn § 7 Abs. 4 lit. a) die in der Anlage 1 genannten besonderen Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder § 7 Abs. 4 lit. b) unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse nachteilige Einwirkungen auf das Grundwasser zu besorgen sind. Eine solche Besorgnis besteht auch dann, wenn durch eine Mehrzahl von Einzelmaßnahmen oder aufgrund des vorhandenen Gefährdungspotenzials in den betroffenen Schutzzonen bzw. im gesamten Wasserschutzgebiet das Risiko solcher Einwirkungen erhöht wird. Die Voraussetzungen für die Genehmigung der nach § 5 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1, Ziffer 38.1.2. der WSG-VO „Hüls“ genehmigungspflichtigen Maßnahme liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor. Ein Versagungsgrund nach § 7 Abs. 4 WSG-VO „Hüls“ ist nicht ersichtlich. Der Vorhabenträger hat für das Erweitern und wesentliche Ändern von bestehenden Zufahrten ein Schutzkonzept entwickelt und Maßnahmen angesetzt, um die baubedingten Risiken für das Schutzgut Grundwasser auszuschließen (vgl. Unterlage H1.4, Kap. 3.5.2, Tab. 3-5, S. 48 und Kap. 3.6.2, Tab. 3-6, S. 55). Neben den in der Unterlage H1.4, Kapitel 1.1.1, beschriebenen baubedingten Risiken, bestehen Risiken für das Schutzgut Grundwasser durch die Bodenbewegung als solche. Die Aufnahme und Umlagerung des Oberbodens führt zu einer Belüftung des Bodens und damit bei späterer Durchsickerung infolge von Niederschlägen potenziell zu einer erhöhten Auswaschung von Stoffen wie Nitrat, welche in das Grundwasser gelangen können. Mit dem Aushub und der Wiederverfüllung des Bodens geht eine Veränderung der Bodenstruktur einher. Zur Minimierung

von Veränderungen erfolgt der Aushub, die Lagerung und auch die Wiederverfüllung von Boden schichtgerecht. Allerdings handelt es sich bei der Erweiterung bzw. dem wesentlichen Ändern von (bestehenden) Straßen und Zuwegungen um lediglich temporäre Eingriffe, die nach Abschluss der Baumaßnahme vollständig beseitigt werden. Die zu erweiternden bzw. wesentlich zu ändernden bestehenden Straßen und Wege werden dabei i. d. R. durch lastverteilende Platten verbreitert. Der Vorhabenträger hat in den Unterlagen J4 (hydrogeologischen Fachgutachten) und J3.1 (Bodenschutzkonzept) Minimierungsmaßnahmen vorgesehen, so dass die Gefährdung des Schutzgutes Grundwasser nicht zu erwarten ist. Nachteilige Einwirkungen auf das Grundwasser durch das Erweitern oder wesentliche Ändern von (bestehenden) Straßen und Zuwegungen sind auch unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse und unter Beachtung der Schutzzwecke der jeweils betroffenen Schutzzone nicht zu besorgen.

(b) Keine Schutzzweckgefährdung und Überwiegen von Allgemeinwohlinteressen

Die erforderlichen Befreiungen und Genehmigungen können in diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt werden.

Bereits die Möglichkeit der abstrakten Gefährdung des Schutzzwecks schließt die Erteilung einer Befreiung grundsätzlich aus. Trotz einer Gefährdung des Schutzzwecks kann eine Befreiung jedoch auch dann erteilt werden, wenn überwiegende Allgemeinwohlinteressen dies erfordern. Die Allgemeinwohlinteressen müssen dann im Rahmen einer Abwägung, die auch eine Prüfung zumutbarer Alternativen einschließt, den Schutzziele der Wasserschutzgebietsverordnung vorgehen.²⁰⁶

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor. Die Gefährdungen von Schutzzwecken der Wasserschutzgebietsverordnung sind lediglich theoretischer Natur. Sie erreichen jedenfalls nur den Grad einer abstrakten Gefährdung. Die Schutzgebietsverordnung verlangt in den betroffenen Zonen die Gewährleistung des Schutzes vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insb. vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen oder vor radioaktiven Verunreinigungen. Die Bewertung der Schutzzweckgefährdungen fußt auf den in den Kapiteln 5.1 bis 5.10 und 8.3 bis 8.6 des hydrogeologischen Fachgutachtens (Unterlage J4) dargestellten Auswirkungsprognosen, den geplanten Vermeidungsmaßnahmen sowie auf einer Betrachtung der Wasserschutzgebietsverordnung mit ihren Schutzziele und ihren Verbots und Genehmigungstatbeständen.

Als für die Schutzzwecke der Wasserschutzgebietsverordnung relevante, vorhabenbedingte Gefährdungen kommen aufgrund der Verbots und Genehmigungstatbestände insb. Schadstoffeinträge in das Grundwasser bzw. Verunreinigungen des Grundwassers und der Tiefbrunnen in Betracht. Hierneben relevant sind negative Auswirkungen auf die Grundwasserbilanz.

²⁰⁶ Landmann/Rohmer UmweltR/Hünnekens, WHG § 52 Rn. 39.

Die Art und das Ausmaß des Betroffenseins der einzelnen Schutzzwecke des Wasserschutzgebietes wird nachfolgend unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse und geplanten Maßnahmen, einzelfallbezogen erläutert:

Die Bauaktivitäten im Rahmen der offenen Bauweise sind mit einer definierten Aushubtiefe von 2,0 m unter GOK und einer geplanten Absenktiefe von 2,85 m unter GOK auf das erste Grundwasserstockwerk begrenzt. Die Flurabstände im Bereich des WSG „Hüls“ liegen im Mittel bei 3 m, sodass in weiten Bereichen keine Wasserhaltungsmaßnahmen geplant sind. In den Wasserrechtsanträgen (§ 21 NABEG, Unterlage H1) ist für die geplanten, kurzen Wasserhaltungsabschnitte eine Fördermenge von ca. 190.000 m³ ermittelt worden. Die Grundwasserentnahme erfolgt aus dem sehr ergiebigen und sehr gut durchlässigen Porengrundwasserleiter Rheinterrassen. Daher werden sich die geplanten Wasserhaltungsmaßnahmen mit einer voraussichtlichen Gesamtfördermenge von ca. 190.000 m³ unter den gegebenen Voraussetzungen voraussichtlich nur kurzzeitig bemerkbar machen, insbesondere da im WSG „Hüls“ die Grundwasserförderung aus Tiefen > 17 m erfolgt.

Im Nordosten und Osten des WSG „Hüls“ befinden sich mehrere Altlastenverdachtsflächen. Mit einem Mindestabstand der Trasse zur nächstgelegenen Fläche von ca. 60 m sind diese nicht direkt von dem Vorhaben betroffen. Aufgrund der hohen Flurabstände sind hier ebenfalls keine Wasserhaltungsmaßnahmen geplant, sodass die Flächen auch nicht indirekt beeinflusst werden.

(4) Wasserschutzgebiet „Horkesgath/Bückerfeld“

(a) Ausgelöste Verbote und Genehmigungspflicht

a) Die Genehmigung gemäß § 9 Abs. 1 und 4 i. V. m § 3 Abs. 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Horkesgath/Bückerfeld (ehemals Kempener Allee) der Stadtwerke Krefeld Aqua GmbH (Wasserwerksbetreiber) – Wasserschutzgebietsverordnung Horkesgath/Bückerfeld vom 30.10.2006 (nachfolgend: WSG-VO „Horkesgath/Bückerfeld“) für den genehmigungspflichtigen Tatbestand gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 WSG-VO „Horkesgath/Bückerfeld“, in der Schutzzone IIIB Anlagen zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln oder Einleiten von Abwasser zu errichten, wird erteilt.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 WSG-VO „Horkesgath/Bückerfeld“ ist das Errichten, das Erweitern oder das wesentliche Ändern der Anlagen zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Verregnen oder Verrieseln von Abwasser in der Schutzzone IIIB genehmigungspflichtig.

Nach § 9 Abs. 1 und 4 WSG-VO „Horkesgath/Bückerfeld“ ist die Genehmigung bei genehmigungspflichtigen Handlungen zu erteilen, wenn die genannten besonderen Voraussetzung erfüllt sind. Die Voraussetzungen für die Genehmigung der nach § 9 Abs. 1 und 4 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 der WSG-VO „Horkesgath/Bückerfeld“ genehmigungspflichtigen Maßnahme liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor. Abwasseranlagen sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 WSG-VO „Horkesgath/Bückerfeld“ Einrichtungen zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln oder Einleiten, Verregnen oder Verrieseln von Abwasser i. S. d. § 2 Abs. 2 WSG-VO „Horkesgath/Bückerfeld“. Diese Anlagen sind für die Umsetzung der Baumaßnahme und der

damit verbundenen, vorhabenbedingten Grundwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich. Da die Maßnahmen zur Grundwasserhaltung nur temporär sind, ist die Errichtung der Abwasseranlagen ebenso zeitlich begrenzt und nicht dauerhaft vorgesehen. Nach Beendigung der baubedingten Maßnahmen zur Grundwasserhaltung werden diese Anlagen wieder abgebaut bzw. abtransportiert. Im Rahmen der vorhabenbedingten Grundwasserhaltungsmaßnahmen geförderte Grundwasser wird als behandeltes Schmutzwasser über die Abwasser- und Abwasserbehandlungsanlagen in oberirdische Gewässer eingeleitet, da jenes behandelte Schmutzwasser vom Vorhabenträger gemäß der Unterlage H1.2, Kapitel 8.1 bis 8.4, S. 28 ff., i. V. m. Unterlage H1.6 weder versickert, verregnet noch verrieselt wird; vgl. im Übrigen unter Ziffer B.VI die Ausführungen zu der Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen nach § 8 Abs. 1 WHG für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse ist daher eine Gewässerverunreinigung oder nachteilige Veränderung der Eigenschaften eines Gewässers nicht zu besorgen.

b) Die Genehmigung gemäß § 9 Abs. 1 und 4 i. V. m. § 3 Abs. 1 WSG-VO „Horkesgath/Bückerfeld“ für den genehmigungspflichtigen Tatbestand gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 9 WSG-VO „Horkesgath/Bückerfeld“, in der Schutzzone IIIB neue Straßen und Wege zu bauen und bestehende wesentlich zu ändern, wenn dies über den Rahmen der üblichen Straßenunterhaltung und örtlich begrenzter Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgeht, wird erteilt.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 9 WSG-VO „Horkesgath/Bückerfeld“ sind der Bau neuer oder die wesentliche Änderung bestehender Straßen und Wege über den Rahmen der üblichen Straßenunterhaltung und örtlich begrenzter Verkehrssicherungsmaßnahmen hinaus in der Schutzzone IIIB genehmigungspflichtig. Einer Genehmigungspflicht unterliegen insofern die herzustellenden Baustraßen, u. a. zwischen den Kabelgräben und parallel außerhalb der Kabelgräben (i. d. R. mobile Baustraßenelemente), die herzustellenden Zuwegungen über landwirtschaftliche Flächen und die teils erfolgenden Ausbauten vorhandener Zufahrten. Des Weiteren ist beim Straßen-, Wege- oder Wasserbau die Verwendung von wassergefährdenden auswaschbaren oder auslaugbaren Materialien in Schutzzone IIIB genehmigungspflichtig (§ 3 Abs. 1 Nr. 10 WSG-VO „Horkesgath/Bückerfeld“). Allerdings kommen hier keine wassergefährdenden auswaschbaren oder auslaugbaren Materialien zur Anwendung. Die parallel zum Leitungsgraben herzustellenden Baustraßen werden i. d. R. durch lastverteilende Platten erstellt. Bei der Herstellung von Zuwegungen über landwirtschaftliche Flächen ist der Einsatz von Schüttmaterial erforderlich, bei dem nur Materialien ohne wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen zugelassen sind. Ein Verwenden wassergefährdender Stoffe geht lediglich mit dem Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen im Wasserschutzgebiet zur Anlage oder zur Erweiterung der Straßen/Zuwegungen einher. Jedoch ist dies nicht tatbestandsmäßig (Vorhandensein in abgeschlossenen Einrichtungen, z. B. Tanks). Weitergehende Genehmigungserfordernisse bestehen daher nicht, auch nicht mangels Erfüllung der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 6 WSG-VO „Horkesgath/Bückerfeld“ (ölgelühlte unterirdische Hochspannungsleitungen) für das Leitungsvorhaben selbst.

Nach § 9 Abs. 1 und 4 WSG-VO „Horkesgath/Bückerfeld“ ist die Genehmigung zu erteilen, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung nicht zu besorgen ist oder durch Auflagen bzw. Bedingungen verhütet werden kann. Die Voraussetzungen für die Erteilung

der Genehmigung der nach § 3 Abs. 1 Nr. 9 der WSG-VO „Horkesgath/Bückerfeld“ genehmigungspflichtigen Maßnahme liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor. Der Vorhabenträger hat ein Schutzkonzept entwickelt und Maßnahmen angesetzt, um die baubedingten Risiken für das Schutzgut Grundwasser auszuschließen (vgl. Unterlage H1.4, Kap. 3.7.2, Tab. 3-7, S. 62). Neben den in der Unterlage H1.4, Kapitel 1.1.2, beschriebenen baubedingten Risiken, bestehen Risiken für das Schutzgut Grundwasser durch die Bodenbewegung als solche. Die Aufnahme und Umlagerung des Oberbodens führt zu einer Belüftung des Bodens und damit bei späterer Durchsickerung infolge von Niederschlägen potenziell zu einer erhöhten Auswaschung von Stoffen wie Nitrat, die in das Grundwasser gelangen können. Mit dem Aushub und der Wiederverfüllung des Bodens geht eine Veränderung der Bodenstruktur einher. Zur Minimierung von Veränderungen erfolgt der Aushub, die Lagerung und auch die Wiederverfüllung von Boden schichtgerecht. Allerdings handelt es sich beim Anlegen von Baustraßen um lediglich temporäre Eingriffe, die nach Abschluss der Baumaßnahme vollständig beseitigt werden. Die parallel zum Leitungsgraben herzustellenden Baustraßen werden dabei i. d. R. durch lastverteilende Platten erstellt. Sofern bei der Herstellung von Zuwegungen über landwirtschaftliche Flächen der Einsatz von Schüttmaterial erforderlich wird, werden nur Materialien ohne wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen zugelassen. Der Vorhabenträger hat in den Unterlagen J4 (hydrogeologischen Fachgutachten) und J3.1 (Bodenschutzkonzept) Minimierungsmaßnahmen vorgesehen, so dass die Gefährdung des Schutzgutes Grundwasser nicht zu erwarten ist. Eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung ist durch den Bau neuer oder die wesentliche Änderung bestehender Straßen und Wege auch unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse und unter Beachtung der Schutzzwecke der jeweils betroffenen Schutzzone nicht zu besorgen. Zudem wurden dem Vorhabenträger Nebenbestimmungen zum Schutz des Grundwassers auferlegt (s. Ziff. A.V.6.a) und A.V.6.b) dieser Entscheidung).

c) Die Genehmigung gemäß § 9 Abs. 1 und 4 i. V. m. § 3 Abs. 1 WSG-VO „Horkesgath/Bückerfeld“ für den genehmigungspflichtigen Tatbestand gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 11 WSG-VO „Horkesgath/Bückerfeld“, in der Schutzzone IIIB Grabungen oder Abgrabungen über eine Tiefe von 2 m und über eine Ausdehnung von 10 m² hinaus vorzunehmen, wird erteilt.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 11 WSG-VO „Horkesgath/ Bückerfeld“ sind Grabungen oder Abgrabungen über eine Tiefe von 2 m und über eine Ausdehnung von 10 m² hinaus in der Schutzzone IIIB grundsätzlich genehmigungspflichtig, ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind u. a. Ausgrabungen oder Ausschachtungen für Post- und Stromkabelverlegungen sowie die Ver- und Entsorgungsleitungen. Zwar handelt es sich bei den zu verlegenden Erdkabeln um Versorgungsleitungen. Der Vorhabenträger hat bereits im Rahmen der Bundesfachplanung ausgeführt, dass nach Angaben der örtlich zuständigen Behörden der in der WSG-VO „Horkesgath/Bückerfeld“ formulierte Ausnahmetatbestand zur Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen aufgrund des Umfangs der Baumaßnahme nicht für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG zutrefte, vgl. Unterlagen nach § 8 NABEG, Unterlage 10, Anhang 4, Kapitel 6.2, S. 26. In Unterlage H1.4, Kapitel 1.3, S. 16, wird diese Aussage für die Planfeststellung bestätigt. Die Ausnahme für die Verlegung von Versorgungsleitungen in § 3 Abs. 1 Nr. 11 WSG-VO „Horkesgath/Bückerfeld“ greift vorliegend nicht. Bei der Verlegung der Erdkabel für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG wird daher ein Herstellen von Abgrabungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 11 WSG-VO „Horkesgath/Bückerfeld“ verwirklicht.

Nach § 9 Abs. 1 und 4 WSG-VO „Horkesgath/Bückerfeld“, ist die Genehmigung bei genehmigungspflichtigen Handlungen zu erteilen, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung nicht zu besorgen ist oder durch Auflagen bzw. Bedingungen verhütet werden kann. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung der nach § 3 Abs. 1 Nr. 11 WSG-VO „Horkesgath/Bückerfeld“ genehmigungspflichtigen Maßnahme liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor. Die Herstellung der offenen Leitungsgräben erfordert in der Regel die Tiefe von ca. 2 m. In Einzelfällen sind bei der Querung von Hindernissen oder der Herstellung von Muffengruben Eingriffe in tiefere Lagen erforderlich, weil die Baugruben für eine Unterbohrung der Hindernisse (HDD-Verfahren oder Kurzrohrvortrieb) oder der Muffengruben aus technischen Gründen tiefer als 2 m ausgehoben werden müssen. Dabei kann Grundwasser zeitweise freigelegt werden. Der Vorhabenträger hat ein Schutzkonzept entwickelt und Maßnahmen angesetzt, um die baubedingten Risiken für das Schutzgut Grundwasser auszuschließen (vgl. Unterlage H1.4, Kap. 3.7.2, Tab. 3-7, S. 62). Die Grabungen oder Abgrabungen werden nur temporär durchgeführt und nach Abschluss der Verlegearbeiten für das Kabelschutzrohr wieder verschlossen. Eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung ist durch die Grabungen oder Abgrabungen auch unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse und unter Beachtung der Schutzzwecke der jeweils betroffenen Schutzzone nicht zu besorgen. Zudem wurden dem Vorhabenträger Nebenbestimmungen zum Schutz des Grundwassers auferlegt (s. Ziff. A.V.6.a) und A.V.6.b)).

d) Die Befreiung gemäß § 10 Abs. 1 WSG-VO „Horkesgath/Bückerfeld“ vom Verbot des § 3 Abs. 2 Nr. 3 WSG-VO „Horkesgath/Bückerfeld“, in der Schutzzone IIIB Bodenaushub abzulagern, wird erteilt.

Nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 WSG-VO „Horkesgath/Bückerfeld“ ist die Ablagerung von Bodenaushub in der Schutzzone IIIB verboten. Zur Herstellung der Kabelgräben und der Baugruben ist die Ablagerung von Bodenaushub in der Nähe der Baustellen erforderlich, weil der Bodenaushub nach Verlegung der Erdkabel schichtgerecht zur Wiederauffüllung der Kabelgräben bzw. Baugruben verwendet werden soll.

Nach § 10 Abs. 1 WSG-VO „Horkesgath/Bückerfeld“ kann auf Antrag von den Verböten des § 3 WSG-VO „Horkesgath/Bückerfeld“ eine Befreiung erteilt werden, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insb. des Gewässerschutzes i. S. d. WSG-VO „Horkesgath/Bückerfeld“ vereinbar ist (§ 10 Abs. 1 WSG-VO „Horkesgath/Bückerfeld“).

Die Voraussetzungen für die Zulassung der nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 WSG-VO „Horkesgath/Bückerfeld“ verbotenen Maßnahmen gemäß § 10 Abs. 1 WSG-VO „Horkesgath/Bückerfeld“ liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor. Gründe des Wohls der Allgemeinheit erfordern eine Befreiung nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 WSG-VO „Horkesgath/Bückerfeld“. Das Vorhaben dient der Gewährleistung einer sicheren und zuverlässigen Energieversorgung. Dabei handelt es sich um eine Aufgabe von größter Bedeutung, die dem Bereich der Daseinsvorsorge zuzuordnen ist und die i. d. R. privatwirtschaftlich organisierten Energieversorgungsunternehmen zugewiesen ist (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 Nr. 18 EnWG). Die Umsetzung des Vorhabens ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG). Es wird

auf die Ausführungen unter Ziff. B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen. Die Ablagerungen von Bodenaushub sind vorliegend nur temporärer Natur. Nach Abschluss der Verlegung der Erdkabel wird der Kabelgraben wieder verfüllt. Zudem hat der Vorhabenträger ein Schutzkonzept entwickelt und Maßnahmen angesetzt, um eine Gefährdung des Grundwassers bei den Abgrabungen und Erdaufschlüssen zu vermeiden. Die Erteilung der Befreiung ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit geboten, aber auch mit Gemeinwohlbelangen, insb. solchen des Gewässerschutzes, vereinbar.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 WSG-VO „Horkesgath/Bückerfeld“ erteilt.

(b) Keine Schutzzweckgefährdung und Überwiegen von Allgemeinwohlinteressen

Die erforderlichen Befreiungen und Genehmigungen können in diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt werden.

Bereits die Möglichkeit der abstrakten Gefährdung des Schutzzwecks schließt die Erteilung einer Befreiung grundsätzlich aus. Trotz einer Gefährdung des Schutzzwecks kann eine Befreiung jedoch auch dann erteilt werden, wenn überwiegende Allgemeinwohlinteressen dies erfordern. Die Allgemeinwohlinteressen müssen dann im Rahmen einer Abwägung, die auch eine Prüfung zumutbarer Alternativen einschließt, den Schutzziele der Wasserschutzgebietsverordnung vorgehen.²⁰⁷

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor. Die Gefährdungen von Schutzzwecken der Wasserschutzgebietsverordnung sind lediglich theoretischer Natur. Sie erreichen jedenfalls nur den Grad einer abstrakten Gefährdung. Die Schutzgebietsverordnung verlangt in den betroffenen Zonen die Gewährleistung des Schutzes vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insb. vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen oder vor radioaktiven Verunreinigungen. Die Bewertung der Schutzzweckgefährdungen fußt auf den in den Kapiteln 5.1 bis 5.10 und 8.3 bis 8.6 des hydrogeologischen Fachgutachtens (Unterlage J4) dargestellten Auswirkungsprognosen, den geplanten Vermeidungsmaßnahmen sowie auf einer Betrachtung der Wasserschutzgebietsverordnung mit ihren Schutzziele und ihren Verbots und Genehmigungstatbeständen.

Als für die Schutzzwecke der Wasserschutzgebietsverordnung relevante, vorhabenbedingte Gefährdungen kommen aufgrund der Verbots und Genehmigungstatbestände insb. Schadstoffeinträge in das Grundwasser bzw. Verunreinigungen des Grundwassers und der Tiefbrunnen in Betracht. Hierneben relevant sind negative Auswirkungen auf die Grundwasserbilanz.

²⁰⁷ Landmann/Rohmer UmweltR/Hünnekens, WHG § 52 Rn. 39.

Die Art und das Ausmaß des Betroffenseins der einzelnen Schutzzwecke des Wasserschutzgebietes wird nachfolgend unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse und geplanten Maßnahmen, einzelfallbezogen erläutert:

Die Bauaktivitäten im Rahmen der offenen Bauweise sind mit einer definierten Aushubtiefe von 2,0 m unter GOK und einer geplanten Absenktiefe des Grundwassers von 2,85 m unter GOK auf das erste Grundwasserstockwerk begrenzt. Die Flurabstände im Bereich des WSG „Horkesgath/Bückerfeld“ liegen im Mittel bei 3 m bis 5 m, sodass in weiten Bereichen keine Wasserhaltungsmaßnahmen geplant sind. In den Wasserrechtsanträgen, Unterlage H1 der Unterlagen nach § 21 NABEG, ist für die geplanten, kurzen Wasserhaltungsabschnitte eine Fördermenge von ca. 230.000 m³ ermittelt worden. Die Grundwasserentnahme erfolgt aus den Rheinterrassen. Die Auswirkungen der geplanten Wasserhaltungsmaßnahmen mit einer voraussichtlichen Gesamtfördermenge von ca. 230.000 m³ werden in Anbetracht aller Umstände nur von kurzer Dauer sein. Eine wesentliche Minimierung des Wasserdargebotes durch mit der Baumaßnahme verbundenen Wasserhaltungsmaßnahmen im 1. Grundwasserstockwerk ist somit nicht zu besorgen.

Innerhalb des WSG „Horkesgath/Bückerfeld“ befinden sich mehrere Altlastenverdachtsflächen. Zwei dieser Altlastenverdachtsflächen werden von dem Vorhaben entweder direkt oder indirekt (über Wasserhaltungsmaßnahmen) berührt. Im Altlastenkataster der Gemeinde Krefeld werden diese unter den Bezeichnungen 260_067 „ehemaliger Holzhandel mit Betriebs-tankstelle“ und 260_017 „Müllverfüllung“ geführt. Mit der Befolgung der in Unterlage H1 vorgesehenen Maßnahmen zur Einschätzung des Gefährdungspotenzials und ggf. mit den einzuleitenden, geeigneten Schutzmaßnahmen, ist die Gefahr von Verunreinigungen des Trinkwassers von vornherein nicht zu erwarten.

(5) Wasserschutzgebiet „St. Tönis“

(a) Ausgelöste Verbote und Genehmigungspflicht

a) Die Befreiung gemäß § 9 Abs. 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festlegung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage St. Tönis der Bezirksregierung Düsseldorf vom 13.02.2001 (nachfolgend: WSG-VO „St. Tönis“) von dem Verbot des § 4 Abs. 2 i. V. m. Anlage A, Ziffer 2.1 der WSG-VO „St. Tönis“ in der Schutzzone IIIA Abgrabungen oder Erdaufschlüsse herzustellen, zu erweitern oder wesentlich zu ändern, ausgenommen sind Maßnahmen zum Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen, wenn das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird, wird erteilt.

Nach § 4 Abs. 2 i. V. m. Anlage A, Ziffer 2.1 der WSG-VO „St. Tönis“ ist das Herstellen von Abgrabungen und Erdaufschlüssen (Ausnahme: Maßnahmen zum Aufstellen von Masten, Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen), wenn das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird, in der Schutzzone IIIA verboten. Zwar handelt es sich bei den zu verlegenden Erdkabeln um Versorgungsleitungen. Der Vorhabenträger hat bereits im Rahmen der Bundesfachplanung ausgeführt, dass nach Angaben der örtlich zuständigen Behörden der in der WSG-VO „St. Tönis“ formulierte Ausnahmetatbestand zur Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen aufgrund des Umfangs der Baumaßnahme nicht für das Vorhaben

Nr. 1 BBPIG zutreffen, vgl. Unterlagen nach § 8 NABEG, Unterlage 10, Anhang 5, Kapitel 6.2, S. 25. In Unterlage H1.4, Kapitel 1.3, S. 16, wird diese Aussage für die Planfeststellung bestätigt. Die Ausnahme für die Verlegung von Versorgungsleitungen in der Anlage A, Ziffer 2 der WSG-VO „St. Tönis“ greift vorliegend nicht ein. Bei der Verlegung der Erdkabel für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG wird daher ein Herstellen von Abgrabungen und Erdaufschlüssen nach Anlage A, Ziffer 2.1 der WSG-VO „St. Tönis“ verwirklicht.

Nach § 9 Abs. 1 WSG-VO „St. Tönis“ kann auf Antrag von den Verboten des § 4 Abs. 2 i. V. m. Anlage A, Ziffer 2.1 der WSG-VO „St. Tönis“ eine Befreiung erteilt werden, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insb. des Gewässerschutzes i. S. d. WSG-VO „St. Tönis“ vereinbar ist. Die Voraussetzungen für die Zulassung der nach § 4 Abs. 2 i. V. m. Anlage A, Ziffer 2.1 der WSG-VO „St. Tönis“ verbotenen Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 WSG-VO „St. Tönis“ liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor. Gründe des Wohls der Allgemeinheit erfordern eine Ausnahme nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WSG-VO „St. Tönis“. Das Vorhaben dient der Gewährleistung einer sicheren und zuverlässigen Energieversorgung. Dabei handelt es sich um eine Aufgabe von größter Bedeutung, die dem Bereich der Daseinsvorsorge zuzuordnen ist und die i. d. R. privatwirtschaftlich organisierten Energieversorgungsunternehmen zugewiesen ist (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 Nr. 18 EnWG). Die Umsetzung des Vorhabens ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Es wird auf die Ausführungen unter Ziff. B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen. Die Abgrabungen, bei denen Grundwasser zeitweise freigelegt wird, sind vorliegend nur temporärer Natur. Nach Abschluss der Verlegung der Erdkabel wird der Kabelgraben wieder verfüllt. Zudem hat der Vorhabenträger ein Schutzkonzept entwickelt und Maßnahmen angesetzt, um eine Gefährdung des Grundwassers bei den Abgrabungen und Erdaufschlüssen zu vermeiden. Die Erteilung der Befreiung ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit geboten, aber auch mit Gemeinwohlbelangen, insb. solchen des Gewässerschutzes, vereinbar.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WSG-VO „St. Tönis“ erteilt.

b) Die Genehmigung gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 Satz 1 WSG-VO „St. Tönis“ für die genehmigungspflichtigen Tatbestände nach Anlage A, Ziffer 2.1 der WSG-VO „St. Tönis“ in der Schutzzone IIIA Abgrabungen und Erdaufschlüsse für Baugruben herzustellen, wenn das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird, wird erteilt.

Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. der Anlage A, Ziffer 2.1 der WSG-VO „St. Tönis“ ist das Herstellen von Abgrabungen und Erdaufschlüssen (Ausnahme: Maßnahmen zum Aufstellen von Masten, Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen), wenn das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird, in der Schutzzone IIIA für Baugruben genehmigungspflichtig. Zwar handelt es sich bei den zu verlegenden Erdkabeln um Versorgungsleitungen. Der Vorhabenträger hat bereits im Rahmen der Bundesfachplanung ausgeführt, dass nach Angaben

der örtlich zuständigen Behörden der in der WSG-VO „St. Tönis“ formulierte Ausnahmetatbestand zur Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen aufgrund des Umfangs der Bau- maßnahme nicht für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG zutreffe, vgl. Unterlagen nach § 8 NABEG, Unterlage 10, Anhang 5, Kapitel 6.2, S. 25. In Unterlage H1.4, Kapitel 1.3, S. 16 wird diese Aussage für die Planfeststellung bestätigt. Die Ausnahme für die Verlegung von Versor- gungsleitungen in der Anlage A, Ziffer 2 der WSG-VO „St. Tönis“ greift vorliegend nicht. Bei der Verlegung der Erdkabel für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG wird daher ein Herstellen von Ab- grabungen und Erdaufschlüssen nach Anlage A, Ziffer 2.1 der WSG-VO „St. Tönis“ verwirk- licht.

Nach § 8 Abs. 1 WSG-VO „St. Tönis“ ist die Genehmigung bei genehmigungspflichtigen Handlungen zu erteilen, wenn die in der Anlage A der WSG-VO „St. Tönis“ genannten be- sonderen Voraussetzungen erfüllt sind und unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse eine Gewässerverunreinigung oder nachteilige Veränderung der Eigenschaften eines Gewässers nicht zu besorgen ist. Eine solche Besorgnis besteht auch dann, wenn durch eine Mehrzahl von Einzelmaßnahmen oder aufgrund des vorhandenen Gefährdungs- potenzials im Wasserschutzgebiet bzw. in einzelnen Schutzzonen das Risiko einer Gewäs- serverunreinigung erhöht wird. Die Voraussetzungen für die Genehmigung der nach § 8 Abs. 1 i. V. m. Anlage A, Ziffer 2.1 der WSG-VO „St. Tönis“ genehmigungspflichtigen Maß- nahme liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor. Die Herstellung der offe- nen Leitungsgräben erfordert in der Regel die Tiefe von ca. 2 m. In Einzelfällen sind bei der Querung von Hindernissen oder der Herstellung von Muffengruben Eingriffe in tiefere Lagen erforderlich, weil die Baugruben für eine Unterbohrung der Hindernisse oder der Muffengru- ben aus technischen Gründen tiefer als 2 m ausgehoben werden müssen. Dabei kann Grundwasser zeitweise freigelegt werden. Der Vorhabenträger hat ein Schutzkonzept entwi- ckelt und Maßnahmen angesetzt, um die baubedingten Risiken für das Schutzgut Grundwas- ser durch das Anlegen von Baugruben auszuschließen (vgl. Unterlage H1.4, Kap. 1.1.1, Kap. 1.1.2, Kap. 1.1.4, Kap. 3.8.2, Tab. 3-8, S. 66 f.). Die Baugruben werden nur temporär ange- legt und nach Abschluss der Verlegearbeiten für das Kabelschutzrohr wieder verschlossen. Eine Gewässerverunreinigung oder eine nachteilige Veränderung der Eigenschaft eines Ge- wässers, hier des Grundwassers, durch das Anlegen von Baugruben sind auch unter Be- rücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse und unter Beachtung der Schutzzwecke der Schutzzone IIIA nicht zu besorgen.

c) Die Befreiung gemäß § 9 Abs. 1 WSG-VO „St. Tönis“ vom Verbot des § 4 Abs. 2 i. V. m. Anlage A, Ziffer 2.2 der WSG-VO „St. Tönis“ in der Schutzzone IIIA Abgrabungen oder Erd- aufschlüsse herzustellen, zu erweitern oder wesentlich zu ändern, ausgenommen sind Maß- nahmen zum Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen, wenn die Grundwasserüberde- ckung vermindert oder eine reinigende Schicht abgetragen wird, wird erteilt.

Nach § 4 Abs. 2 i. V. m. Anlage A, Ziffer 2.2 der WSG-VO „St. Tönis“ ist das Herstellen von Abgrabungen und Erdaufschlüssen (Ausnahme: Maßnahmen zum Aufstellen von Masten, Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen), wenn die Grundwasserüberdeckung vermin- dert oder eine reinigende Schicht abgetragen wird, verboten. Zwar handelt es sich bei den zu verlegenden Erdkabeln um Versorgungsleitungen. Der Vorhabenträger hat bereits im Rah- men der Bundesfachplanung ausgeführt, dass nach Angaben der örtlich zuständigen Behör- den der in der WSG-VO „St. Tönis“ formulierte Ausnahmetatbestand zur Verlegung von Ver-

und Entsorgungsleitungen aufgrund des Umfangs der Baumaßnahme nicht für das Vorhaben Nr. 1 nach BBPIG zutreffen, vgl. Unterlagen nach § 8 NABEG, Unterlage 10, Anhang 5, Kapitel 6.2, S. 25. In Unterlage H1.4, Kapitel 1.3, S. 16, wird diese Aussage für die Planfeststellung bestätigt. Die Ausnahme für die Verlegung von Versorgungsleitungen in der Anlage A, Ziffer 2 der WSG-VO „St. Tönis“ greift vorliegend nicht. Bei der Verlegung der Erdkabel für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG wird daher ein Herstellen von Abgrabungen und Erdaufschlüssen nach Anlage A, Ziffer 2.2 der WSG-VO „St. Tönis“ verwirklicht.

Nach § 9 Abs. 1 WSG-VO „St. Tönis“ kann auf Antrag von den Verboten des § 4 Abs. 2 i. V. m. Anlage A, Ziffer 2.2 der WSG-VO „St. Tönis“ eine Befreiung erteilt werden, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insb. des Gewässerschutzes i. S. d. WSG-VO „St. Tönis“ vereinbar ist.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der nach § 4 Abs. 2 i. V. m. Anlage A, Ziffer 2.2 der WSG-VO „St. Tönis“ verbotenen Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 WSG-VO „St. Tönis“ liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor. Gründe des Wohls der Allgemeinheit erfordern eine Ausnahme nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WSG-VO „St. Tönis“. Das Vorhaben dient der Gewährleistung einer sicheren und zuverlässigen Energieversorgung. Dabei handelt es sich um eine Aufgabe von größter Bedeutung, die dem Bereich der Daseinsvorsorge zuzuordnen ist und die i. d. R. privatwirtschaftlich organisierten Energieversorgungsunternehmen zugewiesen ist (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 Nr. 18 EnWG). Die Umsetzung des Vorhabens ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Es wird auf die Ausführungen unter Ziff. B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen. Die Abgrabungen, bei denen Grundwasser zeitweise freigelegt wird, sind vorliegend nur temporärer Natur. Nach Abschluss der Verlegung der Erdkabel wird der Kabelgraben wieder verfüllt. Zudem hat der Vorhabenträger ein Schutzkonzept entwickelt und Maßnahmen angesetzt, um eine Gefährdung des Grundwassers bei den Abgrabungen und Erdaufschlüssen zu vermeiden. Die Erteilung der Befreiung ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit geboten, aber auch mit Gemeinwohlbelangen, insb. solchen des Gewässerschutzes, vereinbar.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WSG-VO „St. Tönis“ erteilt.

d) Die Genehmigung gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 Satz 1 WSG-VO „St. Tönis“ für die genehmigungspflichtigen Tatbestände nach Anlage A, Ziffer 2.2 der WSG-VO „St. Tönis“ in der Schutzzone IIIA Abgrabungen und Erdaufschlüsse für Baugruben herzustellen, wenn die Grundwasserüberdeckung vermindert oder eine reinigende Schicht abgetragen wird, wird erteilt.

Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Anlage A, Ziffer 2.2 der WSG-VO „St. Tönis“ ist das Herstellen von Abgrabungen und Erdaufschlüssen (Ausnahme: Maßnahmen zum Aufstellen von Masten, Verlegung von Ver- und Versorgungsleitungen), wenn das Grundwasser dauernd

oder zeitweise freigelegt wird, in der Schutzzone IIIA für Baugruben genehmigungspflichtig (Anlage A der WSG-VO „St. Tönis“, Ziffer 2.2). Zwar handelt es sich bei den zu verlegenden Erdkabeln um Versorgungsleitungen. Der Vorhabenträger hat bereits im Rahmen der Bundesfachplanung ausgeführt, dass nach Angaben der örtlich zuständigen Behörden der in der WSG-VO „St. Tönis“ formulierte Ausnahmetatbestand zur Verlegung von Ver- und Versorgungsleitungen aufgrund des Umfangs der Baumaßnahme nicht für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG zutreffe, vgl. Unterlagen nach § 8 NABEG, Unterlage 10, Anhang 5, Kapitel 6.2, S. 25. In Unterlage H1.4, Kapitel 1.3, S. 16 wird diese Aussage für die Planfeststellung bestätigt. Die Ausnahme für die Verlegung von Versorgungsleitungen in der Anlage A, Ziffer 2 der WSG-VO „St. Tönis“ greift vorliegend nicht ein. Bei der Verlegung der Erdkabel für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG wird daher ein Herstellen von Abgrabungen und Erdaufschlüssen nach Anlage A, Ziffer 2.2 der WSG-VO „St. Tönis“ verwirklicht.

Nach § 8 Abs. 1 WSG-VO „St. Tönis“ ist die Genehmigung bei genehmigungspflichtigen Handlungen zu erteilen, wenn die in der Anlage A der WSG-VO „St. Tönis“ genannten besonderen Voraussetzungen erfüllt sind und unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse eine Gewässerverunreinigung oder nachteilige Veränderung der Eigenschaften eines Gewässers nicht zu besorgen ist. Eine solche Besorgnis besteht auch dann, wenn durch eine Mehrzahl von Einzelmaßnahmen oder aufgrund des vorhandenen Gefährdungspotenzials im Wasserschutzgebiet bzw. in einzelnen Schutzzone das Risiko einer Gewässerverunreinigung erhöht wird. Die Voraussetzungen für die Genehmigung der nach § 8 Abs. 1 i. V. m. Anlage A, Ziffer 2.2 der WSG-VO „St. Tönis“ genehmigungspflichtigen Maßnahme liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor. Die Herstellung der offenen Leitungsgräben erfordert in der Regel die Tiefe von ca. 2 m. In Einzelfällen sind bei der Querung von Hindernissen oder der Herstellung von Muffengruben Eingriffe in tiefere Lagen erforderlich, weil die Baugruben für eine Unterbohrung der Hindernisse oder der Muffengruben aus technischen Gründen tiefer als 2 m ausgehoben werden müssen. Dabei kann die Grundwasserüberdeckung wesentlich vermindert oder eine renigende Schicht abgetragen werden. Der Vorhabenträger hat ein Schutzkonzept entwickelt und Maßnahmen angesetzt, um die baubedingten Risiken für das Schutzgut Grundwasser durch das Anlegen von Baugruben auszuschließen (vgl. Unterlage H1.4, Kap. 1.1.1, Kap. 1.1.2, Kap. 1.1.4, Kap. 3.8.2, Tab. 3-8, S. 66 f.). Die Baugruben werden nur temporär angelegt und nach Abschluss der Verlegearbeiten für das Kabelschutzrohr wieder verschlossen. Eine Gewässerverunreinigung oder eine nachteilige Veränderung der Eigenschaft eines Gewässers, hier des Grundwassers, durch das Anlegen von Baugruben sind auch unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse und unter Beachtung der Schutzzwecke der Schutzzone IIIA nicht zu besorgen.

e) Die Genehmigung gemäß § 8 Abs. 1 WSG-VO „St. Tönis“ für den genehmigungspflichtigen Tatbestand gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. Anlage A, Ziffer 13 der WSG-VO „St. Tönis“, in der Schutzzone IIIA Bohrungen (im HDD-Verfahren) im Bereich der SL SL281_0+720 (Querung der Landesstraße L379) vorzunehmen, wird erteilt.

Nach § 4 Abs. 2 i. V. m. Anlage A, Ziffer 13 der WSG-VO „St. Tönis“ sind Bohrungen – darunter Erkundungen von Altlasten – in der Schutzzone IIIA genehmigungspflichtig mit Ausnahme geologischer und bodenkundlicher Untersuchungen (u. a.). In der Schutzzone IIIA erfolgt die Querung der Landesstraße L379 bei SL281_0+720 in geschlossener Bauweise

(ca. 270 m) mittels HDD-Verfahren. Die Arbeitsschritte des HDD-Verfahrens mit relevantem Einfluss auf das Schutzgut Wasser sind im Wesentlichen Abtrag des Oberbodens über den Ein- und Austrittspunkten der Bohrungen und der Spülungsgräben, seitliches Lagern, Verlegen und späteres Wiederaufnehmen der Befestigung des Bohrplatzes und der Fläche zur Vorrichtung der Schutzrohranlage, Durchführen der Bohrung unter Einsatz einer Bentonit-basierten Stütz- und Spülflüssigkeit, Materialtransporte und der Wiedereinbau des seitlich gelagerten Bodens. Der Genehmigungstatbestand ist aufgrund vorzunehmender Bohrungen im Wege des HDD-Verfahrens auch im WSG „St. Tönis“ erfüllt.

Nach § 8 Abs. 1 WSG-VO „St. Tönis“ ist die Genehmigung bei genehmigungspflichtigen Handlungen zu erteilen, wenn die in der Anlage A genannten besonderen Voraussetzung erfüllt sind und unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse eine Gewässerverunreinigung oder nachteilige Veränderung der Eigenschaften eines Gewässers nicht zu besorgen ist. Eine solche Besorgnis besteht auch dann, wenn durch eine Mehrzahl von Einzelmaßnahmen oder aufgrund des vorhandenen Gefährdungspotenzials im Wasserschutzgebiet bzw. in einzelnen Schutzzonen das Risiko einer Gewässerverunreinigung erhöht wird. Die Voraussetzungen für die Genehmigung der nach § 8 Abs. 1 i. V. m. Anlage A Ziffer 13 der WSG-VO „St. Tönis“ genehmigungspflichtigen Maßnahme liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor. Der Vorhabenträger hat auch für Bohrungen ein Schutzkonzept entwickelt und Maßnahmen angesetzt, um die baubedingten Risiken für das Schutzgut Grundwasser, die im Wesentlichen denen aus der offenen Bauweise entsprechen, auszuschließen (vgl. Unterlage H1.4, Kap. 1.1.1, Kap. 1.1.2, Kap. 1.1.4, Kap. 3.8.2, Tab. 3-8, S. 68). Zur Herstellung der Stütz- und Spülflüssigkeit kommen nur Stoffe ohne wassergefährdende Eigenschaften zum Einsatz, so dass auch von der nach Abschluss der Bohrungen im Boden verbleibenden und erhärtenden Stütz- und Spülflüssigkeit kein negativer Einfluss auf das Schutzgut Grundwasser zu erwarten ist. Hierdurch kann die Gefährdung des Schutzgutes durch den Einsatz des HDD-Verfahrens gegenüber der offenen Bauweise reduziert werden, so dass die vorgesehenen Maßnahmen ebenfalls wirksam sind (vgl. Unterlage H1.4, Kap. 1.1.4, S. 14). Nachteilige Einwirkungen auf das Grundwasser durch die durchzuführenden Bohrungen sind auch unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse und unter Beachtung der Schutzzwecke der jeweils betroffenen Schutzzone nicht zu besorgen.

f) Die Genehmigung gemäß § 8 Abs. 1 WSG-VO „St. Tönis“ für den genehmigungspflichtigen Tatbestand gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. Anlage A, Ziffer 51.1 der WSG-VO „St. Tönis“, in der Schutzzone IIIA neue Straßen und Wege zu bauen, wird erteilt.

Nach § 4 Abs. 2 i. V. m. Anlage A, Ziffer 51.1 der WSG-VO „St. Tönis“ ist das Bauen neuer Straßen und Wege in der Schutzzone IIIA genehmigungspflichtig. Einer Genehmigungspflicht unterliegen insofern die herzustellenden Baustraßen, u. a. zwischen den Kabelgräben und parallel außerhalb der Kabelgräben (i. d. R. mobile Baustraßenelemente) und die herzustellenden Zuwegungen über landwirtschaftliche Flächen.

Nach § 8 Abs. 1 WSG-VO „St. Tönis“ ist die Genehmigung bei genehmigungspflichtigen Handlungen zu erteilen, wenn die in der Anlage A genannten besonderen Voraussetzung erfüllt sind und unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse eine Gewässerverunreinigung oder nachteilige Veränderung der Eigenschaften eines Gewässers nicht zu besorgen ist. Eine solche Besorgnis besteht auch dann, wenn durch eine Mehrzahl von Einzel-

maßnahmen oder aufgrund des vorhandenen Gefährdungspotenzials im Wasserschutzgebiet bzw. in einzelnen Schutzzonen das Risiko einer Gewässerverunreinigung erhöht wird. Die Voraussetzungen für die Genehmigung der nach § 8 Abs. 1 i. V. m. Anlage A, Ziffer 51.1 der WSG-VO „St. Tönis“ genehmigungspflichtigen Maßnahme liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor. Der Vorhabenträger hat ein Schutzkonzept entwickelt und Maßnahmen angesetzt, um die baubedingten Risiken für das Schutzgut Grundwasser beim Bau neuer Straßen und Wege auszuschließen (vgl. Unterlage H1.4, Kap. 3.8.2, Tab. 3-8, S. 69). Neben den in der Unterlage H1.4, Kapitel 1.1.1, beschriebenen baubedingten Risiken, bestehen Risiken für das Schutzgut Grundwasser durch die Bodenbewegung als solche. Die Aufnahme und Umlagerung des Oberbodens führt zu einer Belüftung des Bodens und damit bei späterer Durchsickerung infolge von Niederschlägen potenziell zu einer erhöhten Auswaschung von Stoffen wie Nitrat, die in das Grundwasser gelangen können. Mit dem Aushub und der Wiederverfüllung des Bodens geht eine Veränderung der Bodenstruktur einher. Zur Minimierung von Veränderungen erfolgt der Aushub, die Lagerung und auch die Wiederverfüllung von Boden schichtgerecht. Allerdings handelt es sich beim Anlegen von Baustraßen um lediglich temporäre Eingriffe, die nach Abschluss der Baumaßnahme vollständig beseitigt werden. Die parallel zum Leitungsgraben herzustellenden Baustraßen werden dabei i. d. R. durch lastverteilende Platten erstellt. Sofern bei der Herstellung von Zuwegungen über landwirtschaftliche Flächen der Einsatz von Schüttmaterial erforderlich wird, werden nur Materialien ohne wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen zugelassen. Der Vorhabenträger hat in den Unterlagen J4 (hydrogeologischen Fachgutachten) und J3.1 (Bodenschutzkonzept) Minimierungsmaßnahmen vorgesehen, so dass die Gefährdung des Schutzgutes Grundwasser nicht zu erwarten ist. Nachteilige Einwirkungen auf das Grundwasser durch das Bauen von Straßen und Wegen sind auch unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse und unter Beachtung der Schutzzwecke der jeweils betroffenen Schutzzone nicht zu besorgen.

g) Die Genehmigung gemäß § 8 Abs. 1 WSG-VO „St. Tönis“ für den genehmigungspflichtigen Tatbestand gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. Anlage A, Ziffer 51.2 der WSG-VO „St. Tönis“, in der Schutzzone IIIA Straßen und Wege zu erweitern und wesentlich zu ändern, soweit dies über die übliche Unterhaltung und örtlich begrenzte Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgeht, wird erteilt.

Nach § 4 Abs. 2 i. V. m. Anlage A, Ziffer 51.2 der WSG-VO „St. Tönis“ ist die Erweiterung und das wesentliche Ändern von Straßen und Wegen, soweit dies über die übliche Unterhaltung und örtlich begrenzte Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgeht, in der Schutzzone IIIA genehmigungspflichtig. Einer Genehmigungspflicht unterliegen insofern die teils erfolgenden Ausbauten vorhandener Zufahrten.

Nach § 8 Abs. 1 WSG-VO „St. Tönis“ ist die Genehmigung bei genehmigungspflichtigen Handlungen zu erteilen, wenn die in der Anlage A genannten besonderen Voraussetzung erfüllt sind und unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse eine Gewässerverunreinigung oder nachteilige Veränderung der Eigenschaften eines Gewässers nicht zu besorgen ist. Eine solche Besorgnis besteht auch dann, wenn durch eine Mehrzahl von Einzelmaßnahmen oder aufgrund des vorhandenen Gefährdungspotenzials im Wasserschutzgebiet bzw. in einzelnen Schutzzonen das Risiko einer Gewässerverunreinigung erhöht wird. Die Voraussetzungen für die Genehmigung der nach § 8 Abs. 1 i. V. m. Anlage A, Ziffer 51.2

der WSG-VO „St. Tönis“ genehmigungspflichtigen Maßnahme liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor. Der Vorhabenträger hat ein Schutzkonzept entwickelt und Maßnahmen angesetzt, um die baubedingten Risiken für das Schutzgut Grundwasser bei der Erweiterung und wesentlichen Änderung von (bestehenden) Straßen und Wegen auszuschließen (vgl. Unterlage H1.4, Kap. 3.8.2, Tab. 3 8, S. 69). Neben den in der Unterlage H1.4, Kapitel 1.1.1, beschriebenen baubedingten Risiken, bestehen Risiken für das Schutzgut Grundwasser durch die Bodenbewegung als solche. Die Aufnahme und Umlagerung des Oberbodens führt zu einer Belüftung des Bodens und damit bei späterer Durchsickerung infolge von Niederschlägen potenziell zu einer erhöhten Auswaschung von Stoffen wie Nitrat, die in das Grundwasser gelangen können. Mit dem Aushub und der Wiederverfüllung des Bodens geht eine Veränderung der Bodenstruktur einher. Zur Minimierung von Veränderungen erfolgt der Aushub, die Lagerung und auch die Wiederverfüllung von Boden schichtgerecht. Bei der Erweiterung bzw. wesentlichen Änderung von (bestehenden) Straßen und Wegen handelt es sich um lediglich temporäre Eingriffe, die nach Abschluss der Baumaßnahme vollständig beseitigt werden. Die zu erweiternden bzw. wesentlich zu ändernden bestehenden Straßen und Wege werden dabei i. d. R. durch lastverteilende Platten verbreitert. Sofern bei der Erweiterung bzw. der wesentlichen Änderung von Zuwegungen über landwirtschaftliche Flächen der Einsatz von Schüttmaterial erforderlich wird, werden nur Materialien ohne wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen zugelassen. Der Vorhabenträger hat in den Unterlagen J4 (hydrogeologischen Fachgutachten) und J3.1 (Bodenschutzkonzept) Minimierungsmaßnahmen vorgesehen, so dass die Gefährdung des Schutzgutes Grundwasser nicht zu erwarten ist.

(b) Keine Schutzzweckgefährdung und Überwiegen von Allgemeinwohlinteressen

Die erforderlichen Befreiungen und Genehmigungen können in diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt werden.

Bereits die Möglichkeit der abstrakten Gefährdung des Schutzzwecks schließt die Erteilung einer Befreiung grundsätzlich aus. Trotz einer Gefährdung des Schutzzwecks kann eine Befreiung jedoch auch dann erteilt werden, wenn überwiegende Allgemeinwohlinteressen dies erfordern. Die Allgemeinwohlinteressen müssen dann im Rahmen einer Abwägung, die auch eine Prüfung zumutbarer Alternativen einschließt, den Schutzzielen der Wasserschutzgebietsverordnung vorgehen.²⁰⁸

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor. Die Gefährdungen von Schutzzwecken der Wasserschutzgebietsverordnung sind lediglich theoretischer Natur. Sie erreichen jedenfalls nur den Grad einer abstrakten Gefährdung. Die Schutzgebietsverordnung verlangt in den betroffenen Zonen die Gewährleistung des Schutzes vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insb. vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen oder vor radioaktiven Verunreinigungen. Die Bewertung der Schutzzweckgefährdungen fußt auf den in den Kapiteln 5.1 bis 5.10 und 8.3 bis 8.6 des hydrogeologischen Fachgutachtens (Unterlage J4) dargestellten Auswirkungsprognosen, den geplanten Vermeidungsmaßnahmen sowie auf einer Betrachtung der

²⁰⁸ Landmann/Rohmer UmweltR/Hünnekens, WHG § 52 Rn. 39.

Wasserschutzgebietsverordnung mit ihren Schutzziele und ihren Verbots und Genehmigungstatbeständen.

Als für die Schutzzwecke der Wasserschutzgebietsverordnung relevante, vorhabenbedingte Gefährdungen kommen aufgrund der Verbots und Genehmigungstatbestände insb. Schadstoffeinträge in das Grundwasser bzw. Verunreinigungen des Grundwassers und der Tiefbrunnen in Betracht. Hierneben relevant sind negative Auswirkungen auf die Grundwasserbilanz.

Die Art und das Ausmaß des Betroffenseins der einzelnen Schutzzwecke des Wasserschutzgebietes wird nachfolgend unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse und geplanten Maßnahmen, einzelfallbezogen erläutert:

Die Bauaktivitäten im Rahmen der offenen Bauweise sind mit einer definierten Aushubtiefe von 2,0 m unter GOK und einer geplanten Absenktiefe von 2,85 m unter GOK auf das erste Grundwasserstockwerk begrenzt. Die Flurabstände im Bereich des WSG „St. Tönis“ liegen im Mittel bei 3 m bis 5 m, sodass in weiten Bereichen keine Wasserhaltungsmaßnahmen geplant sind.

Die Grundwasserentnahme erfolgt aus den Rheinterrassen. Die geplanten Wasserhaltungsmaßnahmen mit einer voraussichtlichen Gesamtfördermenge von ca. 50.000 m³ werden sich unter den gegebenen Voraussetzungen daher nur kurzzeitig bemerkbar machen. Eine wesentliche Minimierung des Wasserdargebotes durch mit der Baumaßnahme verbundene Wasserhaltungsmaßnahmen im 1. Grundwasserstockwerk ist somit nicht zu besorgen.

Innerhalb des WSG „St. Tönis“ befinden sich mehrere Altlastenverdachtsflächen. Die bekannten Altlastenverdachtsflächen werden jedoch von der Baumaßnahme nicht angeschnitten und ebenfalls nicht von den Absenktrichtern der geplanten Wasserhaltungsabschnitte erreicht. Der Mindestabstand zum nächsten, geplanten Wasserhaltungsabschnitt beträgt ca. 520 m.

(6) Wasserschutzgebiet „Forstwald“

(a) Verbote und Genehmigungspflicht

Bei dem WSG „Forstwald“ handelt es sich um ein geplantes Wasserschutzgebiet, so dass noch keine eigene Wasserschutzgebietsverordnung vorliegt. Stattdessen wird aufgrund der Nähe und vergleichbaren Ausgangsbedingungen für die Beurteilung der Zulässigkeit der beabsichtigten Maßnahmen ersatzweise die WSG-VO „St. Tönis“ nachvollziehbar herangezogen (s. Unterlage H1.4, Kap. 3.9.2). Die Grundlage für die Bewertung der Zulässigkeit der Bauausführung des Vorhabens bildet mithin die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage St. Tönis des Wasserwerkes des Kreises Viersen GmbH (Wasserwerksbetreiberin) – Wasserschutzgebietsverordnung St. Tönis vom 25.01.2001.

Der Vorhabenträger sagte im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu, geplante Wasserschutzgebiete i. S. d. § 52 Abs. 2 WHG wie festgesetzte Wasserschutzgebiete i. S. d. § 51

Abs. 1 WHG zu behandeln (s. Ziff. A.VI.1.f)). Damit ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ein ausreichendes Schutzniveau für das geplante WSG „Forstwald“ gewährleistet.

(b) Keine Schutzzweckgefährdung und Überwiegen von Allgemeinwohlinteressen

Bereits die Möglichkeit der abstrakten Gefährdung des Schutzzwecks schließt die Erteilung einer Befreiung grundsätzlich aus. Trotz einer Gefährdung des Schutzzwecks kann eine Befreiung jedoch auch dann erteilt werden, wenn überwiegende Allgemeinwohlinteressen dies erfordern. Die Allgemeinwohlinteressen müssen dann im Rahmen einer Abwägung, die auch eine Prüfung zumutbarer Alternativen einschließt, den Schutzziele der Wasserschutzgebietsverordnung vorgehen.²⁰⁹

Aufgrund der ersatzweise herangezogenen WSG-VO „St. Tönis“ liegen potenziell auslösende Verbotstatbestände vor. Die Gefährdungen von Schutzzwecken des geplanten WSG „Forstwald“ (vgl. § 50 Abs. 1 und 2 WHG) sind lediglich theoretischer Natur. Sie erreichen jedenfalls nur den Grad einer abstrakten Gefährdung. Die ersatzweise herangezogene Schutzgebietsverordnung verlangt in den betroffenen Zonen die Gewährleistung des Schutzes vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insb. vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen oder vor radioaktiven Verunreinigungen. Die Bewertung der Schutzzweckgefährdungen fußt auf den in den Kapiteln 5.1 bis 5.10 und 8.3 bis 8.6 des hydrogeologischen Fachgutachtens (Unterlage J4) dargestellten Auswirkungsprognosen, den geplanten Vermeidungsmaßnahmen sowie auf einer Betrachtung der Wasserschutzgebietsverordnung mit ihren Schutzziele und ihren Verbots- und Genehmigungstatbeständen.

Als für die Schutzzwecke der ersatzweise herangezogenen Wasserschutzgebietsverordnung relevante, vorhabenbedingte Gefährdungen kommen aufgrund der Verbots- und Genehmigungstatbestände insb. Schadstoffeinträge in das Grundwasser bzw. Verunreinigungen des Grundwassers und der Tiefbrunnen in Betracht. Hierneben relevant sind negative Auswirkungen auf die Grundwasserbilanz.

Die Art und das Ausmaß des Betroffenseins der einzelnen Schutzzwecke des Wasserschutzgebietes wird nachfolgend unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse und geplanten Maßnahmen, einzelfallbezogen erläutert:

In der hydrogeologischen Standortanalyse zu dem geplanten WSG „Forstwald“ (Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Unterlage 10) wird zur mengenmäßigen Bewirtschaftung des Grundwassers eine beantragte jährliche Fördermenge von rund 5.800.000 m³ Wasser angegeben. Informationen zur behördlichen Genehmigung bzw. Festsetzung der Grundwasserentnahmen lagen zum Zeitpunkt der Berichtserstellung nicht vor. Die Bauaktivitäten im Rahmen der offenen Bauweise sind mit einer definierten Aushubtiefe von 2,0 m unter GOK und einer geplanten Absenktiefe des Grundwassers von 2,85 m unter GOK auf das erste Grundwasserstockwerk begrenzt. Die Flurabstände im Bereich des geplanten WSG „Forstwald“ liegen im Mittel bei 5,5 m, sodass in weiten Bereichen keine Wasserhaltungsmaßnahmen geplant sind. In

²⁰⁹ Landmann/Rohmer UmweltR/Hünnekens, WHG § 52 Rn. 39.

den Wasserrechtsanträgen, Unterlage H1, ist für die geplanten, kurzen Wasserhaltungsabschnitte eine Fördermenge von ca. 120.000 m³ ermittelt worden. Die Grundwasserentnahme erfolgt aus den ergiebigen und sehr gut durchlässigen Rheinterrassen. Die geplanten Wasserhaltungsmaßnahmen mit einer voraussichtlichen Gesamtfördermenge von ca. 120.000 m³ werden unter diesen Umständen kurzfristige Auswirkungen hervorrufen. Insbesondere erfolgt die Grundwasserförderung im geplanten WSG „Forstwald“ aus Tiefen bis 35 m.

Innerhalb des geplanten WSG „Forstwald“ befinden sich zwei Altlastenverdachtsflächen. Eine dieser Altlastenverdachtsflächen wird von dem Vorhaben entweder direkt oder indirekt (über Wasserhaltungsmaßnahmen) berührt, sodass diesbezüglich, unter Berücksichtigung der Erläuterungen in Unterlage H1, eine Aussagen über das Gefährdungspotenzial zu treffen ist. Die betroffene Fläche wird im Altlastenkataster der Stadt Viersen unter der Bezeichnung 280_044 „Verfüllung“ geführt.

(7) Wasserschutzgebiet „Fellerhöfe“

(a) Verbote und Genehmigungspflicht

Bei dem WSG „Fellerhöfe“ handelt es sich um ein geplantes Wasserschutzgebiet, so dass noch keine eigene Wasserschutzgebietsverordnung vorliegt. Das geplante WSG „Fellerhöfe“ befindet sich in der Nähe des WSG „St. Tönis“ und weist vergleichbare Ausgangsbedingungen auf, weshalb für die Beurteilung der Zulässigkeit der beabsichtigten Maßnahmen ersatzweise die WSG-VO „St. Tönis“ herangezogen wird. Die Grundlage der Bewertung der Zulässigkeit der Vorhabendurchführung bildet mithin die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage St. Tönis der Wasserwerk des Kreises Viersen GmbH (Wasserwerksbetreiberin) – Wasserschutzgebietsverordnung St. Tönis vom 25.01.2001.

Der Vorhabenträger sagte im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu, geplante Wasserschutzgebiete i. S. d. § 52 Abs. 2 WHG wie festgesetzte Wasserschutzgebiet i. S. d. § 51 Abs. 1 WHG zu behandeln (s. Ziff. A.VI.1.f)). Damit ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ein ausreichendes Schutzniveau für das geplante WSG „Fellerhöfe“ gewährleistet.

(b) Keine Schutzzweckgefährdung und Überwiegen von Allgemeinwohlinteressen

Bereits die Möglichkeit der abstrakten Gefährdung des Schutzzwecks schließt die Erteilung einer Befreiung grundsätzlich aus. Trotz einer Gefährdung des Schutzzwecks kann eine Befreiung jedoch auch dann erteilt werden, wenn überwiegende Allgemeinwohlinteressen dies erfordern. Die Allgemeinwohlinteressen müssen dann im Rahmen einer Abwägung, die auch eine Prüfung zumutbarer Alternativen einschließt, den Schutzziele der Wasserschutzgebietsverordnung vorgehen.²¹⁰

²¹⁰ Landmann/Rohmer UmweltR/Hünnekens, WHG § 52 Rn. 39.

Aufgrund der ersatzweise herangezogenen WSG-VO „St. Tönis“ liegen potenziell auslösende Verbotstatbestände vor. Die Gefährdungen von Schutzzwecken des geplanten WSG „Fellerhöfe“ (vgl. § 50 Abs. 1 und 2 WHG) sind lediglich theoretischer Natur. Sie erreichen jedenfalls nur den Grad einer abstrakten Gefährdung. Die ersatzweise herangezogene Schutzgebietsverordnung verlangt in den betroffenen Zonen die Gewährleistung des Schutzes vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insb. vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen oder vor radioaktiven Verunreinigungen. Die Bewertung der Schutzzweckgefährdungen fußt auf den in den Kapiteln 5.1 bis 5.10 und 8.3 bis 8.6 des hydrogeologischen Fachgutachtens (Unterlage J4) dargestellten Auswirkungsprognosen, den geplanten Vermeidungsmaßnahmen sowie auf einer Betrachtung der Wasserschutzgebietsverordnung mit ihren Schutzziele und ihren Verbots- und Genehmigungstatbeständen.

Als für die Schutzzwecke der ersatzweise herangezogenen Wasserschutzgebietsverordnung relevante, vorhabenbedingte Gefährdungen kommen aufgrund der Verbots und Genehmigungstatbestände insb. Schadstoffeinträge in das Grundwasser bzw. Verunreinigungen des Grundwassers und der Tiefbrunnen in Betracht. Hierneben relevant sind negative Auswirkungen auf die Grundwasserbilanz.

Die Art und das Ausmaß des Betroffenseins der einzelnen Schutzzwecke des Wasserschutzgebietes wird nachfolgend unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse und geplanten Maßnahmen, einzelfallbezogen erläutert:

Angaben zu den Fördermengen im geplanten WSG „Fellerhöfe“ liegen zum Zeitpunkt der Berichterstellung nicht vor. Es wird angenommen, dass das Wasserwerk vergleichbar mit den angrenzenden Förderanlagen das Grundwasser aus den gut durchlässigen Sedimenten der Rheinterrassen aus Tiefen von > 10 m entnimmt. Die Bauaktivitäten im Rahmen der offenen Bauweise sind mit einer definierten Aushubtiefe von 2,0 m unter GOK und einer geplanten Absenktiefe von 2,85 m unter GOK auf das erste Grundwasserstockwerk begrenzt. Die Flurabstände im Bereich des geplanten WSG „Fellerhöfe“ liegen im Mittel bei 3 m bis 4 m. Wasserhaltungsmaßnahmen wurden daher nicht geplant.

Die sich im WSG „Fellerhöfe“ befindlichen Altlastenverdachtsflächen werden von der Baumaßnahme nicht angeschnitten. Ebenfalls sind im Bereich des geplanten WSG „Fellerhöfe“ keine Wasserhaltungsmaßnahmen geplant, die diese Flächen indirekt beeinflussen könnten.

(8) Wasserschutzgebiet „In der Elt“

(a) Verbote und Genehmigungspflicht

Bei dem WSG „In der Elt“ handelt es sich um ein geplantes Wasserschutzgebiet, so dass noch keine eigene Wasserschutzgebietsverordnung vorliegt. Das geplante WSG „In der Elt“ befindet sich in der Nähe des WSG „Lank-Latum“ und weist vergleichbare Ausgangsbedingungen auf, so dass für die Beurteilung der Zulässigkeit der beabsichtigten Maßnahmen ersatzweise die WSG-VO „Lank-Latum“ herangezogen wird. Grundlage ist mithin die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Ein-

zugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Lank-Latum der Stadt Meerbusch (Wasserwerksbetreiber) – Wasserschutzgebietsverordnung Lank-Latum vom 16.12.1985, sowie deren Änderungsverordnung vom 19.03.1990.

Der Vorhabenträger sagte im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu, geplante Wasserschutzgebiete i. S. d. § 52 Abs. 2 WHG wie festgesetzte Wasserschutzgebiete i. S. d. § 51 Abs. 1 WHG zu behandeln (s. Ziff. A.VI.1.f)). Damit ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ein ausreichendes Schutzniveau für das geplante WSG „Lank-Latum“ gewährleistet.

(b) Keine Schutzzweckgefährdung und Überwiegen von Allgemeinwohlinteressen

Bereits die Möglichkeit der abstrakten Gefährdung des Schutzzwecks schließt die Erteilung einer Befreiung grundsätzlich aus. Trotz einer Gefährdung des Schutzzwecks kann eine Befreiung jedoch auch dann erteilt werden, wenn überwiegende Allgemeinwohlinteressen dies erfordern. Die Allgemeinwohlinteressen müssen dann im Rahmen einer Abwägung, die auch eine Prüfung zumutbarer Alternativen einschließt, den Schutzziele der Wasserschutzgebietsverordnung vorgehen.²¹¹

Aufgrund der ersatzweise herangezogenen WSG-VO „Lank-Latum“ liegen potenziell auslösende Verbotstatbestände vor. Die Gefährdungen von Schutzzwecken des geplanten WSG „In der Elt“ (vgl. § 50 Abs. 1 und 2 WHG) sind lediglich theoretischer Natur. Sie erreichen jedenfalls nur den Grad einer abstrakten Gefährdung. Die ersatzweise herangezogene Schutzgebietsverordnung verlangt in den betroffenen Zonen die Gewährleistung des Schutzes vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insb. vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen oder vor radioaktiven Verunreinigungen. Die Bewertung der Schutzzweckgefährdungen fußt auf den in den Kapiteln 5.1 bis 5.10 und 8.3 bis 8.6 des hydrogeologischen Fachgutachtens (Unterlage J4) dargestellten Auswirkungsprognosen, den geplanten Vermeidungsmaßnahmen sowie auf einer Betrachtung der Wasserschutzgebietsverordnung mit ihren Schutzziele und ihren Verbots- und Genehmigungstatbeständen.

Als für die Schutzzwecke der ersatzweise herangezogenen Wasserschutzgebietsverordnung relevante, vorhabenbedingte Gefährdungen kommen aufgrund der Verbots und Genehmigungstatbestände insb. Schadstoffeinträge in das Grundwasser bzw. Verunreinigungen des Grundwassers und der Tiefbrunnen in Betracht. Hierneben relevant sind negative Auswirkungen auf die Grundwasserbilanz.

Die Art und das Ausmaß des Betroffenseins der einzelnen Schutzzwecke des Wasserschutzgebietes wird nachfolgend unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse und geplanten Maßnahmen, einzelfallbezogen erläutert:

Angaben zu den Fördermengen im geplanten WSG „In der Elt“ liegen zum Zeitpunkt der Berichterstellung nicht vor, weshalb angenommen wird, dass das Wasserwerk vergleichbar mit den angrenzenden Förderanlagen, das Grundwasser aus den sehr gut durchlässigen Sedimenten der Rheinterrassen aus Tiefen von > 10 m entnimmt. Die Bauaktivitäten im Rahmen der offenen Bauweise sind mit einer definierten Aushubtiefe von 2,0 m unter GOK und einer

²¹¹ Landmann/Rohmer UmweltR/Hünnekens, WHG § 52 Rn. 39.

geplanten Absenktiefe von 2,85 m unter GOK auf das erste Grundwasserstockwerk begrenzt. Die Flurabstände liegen im Mittel bei 4 m, sodass keine Wasserhaltungsmaßnahmen geplant wurden.

Innerhalb des geplanten WSG „In der Elt“ befinden sich keine Altlastenverdachtsflächen im Nahbereich der Trasse.

(9) Wasserschutzgebiet „Lank-Latum“

Das WSG „Lank-Latum“ wird nicht von der Baumaßnahme berührt und im unmittelbaren Nahbereich des WSG „Lank-Latum“ sind auch keine Wasserhaltungsmaßnahmen vorgesehen. Es sind daher nachvollziehbar keine Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt des WSG „Lank-Latum“ zu erwarten. Innerhalb des WSG „Lank-Latum“ befinden sich keine Altlastenverdachtsflächen. Somit entfällt auch eine Prüfung hinsichtlich Altlastenverdachtsflächen für diesen Bereich.

(10) Wasserschutzgebiet „Osterath“

(a) Ausgelöste Verbote und Genehmigungspflicht

a) Die Genehmigung gemäß § 9 Abs. 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Osterath der Wasserwerke des Kreises Viersen GmbH (Wasserwerksbetreiber) – Wasserschutzgebietsverordnung Osterath vom 14.03.1988 (nachfolgend: WSG-VO „Osterath“) für den genehmigungspflichtigen Tatbestand gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 WSG-VO „Osterath“, in der Schutzzone IIIA Anlagen zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser zu errichten, wird erteilt.

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 WSG-VO „Osterath“ ist das Errichten, das Erweitern oder das wesentliche Ändern von Anlagen zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Verregnen und Verrieseln von Abwasser in der Schutzzone IIIA genehmigungspflichtig.

Nach § 9 Abs. 1 WSG-VO „Osterath“ ist die Genehmigung bei genehmigungspflichtigen Handlungen zu erteilen, wenn die genannten besonderen Voraussetzung erfüllt sind. Die Voraussetzungen für die Genehmigung der nach § 9 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 der WSG-VO „Osterath“ genehmigungspflichtigen Maßnahme liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor. Abwasseranlagen sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 WSG-VO „Osterath“ Einrichtungen zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Verregnen und Verrieseln von Abwasser i. S. d. § 2 Abs. 2 WSG-VO „Osterath“. Diese Anlagen sind für die Umsetzung der Baumaßnahme und der damit verbundenen, vorhabenbedingten Grundwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich. Da die Maßnahmen zur Grundwasserhaltung nur temporär sind, ist die Errichtung der Abwasseranlagen ebenso zeitlich begrenzt und nicht dauerhaft vorgesehen. Nach Beendigung der baubedingten Maßnahmen zur Grundwasserhaltung werden diese Anlagen wieder abgebaut bzw. abtransportiert. Im Rahmen der vorha-

benbedingten Grundwasserhaltungsmaßnahmen gefördertes Grundwasser wird als behandeltes Schmutzwasser über die Abwasser- und Abwasserbehandlungsanlagen in oberirdische Gewässer eingeleitet, da jenes behandelte Schmutzwasser vom Vorhabenträger gemäß der Unterlage H1.2, Kapitel 8.1 bis 8.4, S. 28 ff., i. V. m. Unterlage H1.6 weder versickert, verregnet noch verrieselt wird; vgl. im Übrigen unter Ziffer B.VI die Ausführungen zu der Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen nach § 8 Abs. 1 WHG für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse ist daher eine Gewässerverunreinigung oder nachteilige Veränderung der Eigenschaften eines Gewässers nicht zu besorgen.

b) Die Genehmigung gemäß § 9 Abs. 1 WSG-VO „Osterath“ für den genehmigungspflichtigen Tatbestand gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 7 WSG-VO „Osterath“, in der Schutzzone IIIA neue Straßen und Wege zu bauen oder sie über den Rahmen der üblichen Straßenunterhaltung und örtlich begrenzter Verkehrssicherungsmaßnahmen hinaus wesentlich zu ändern, wird erteilt.

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 7 WSG-VO „Osterath“ ist das Bauen neuer Straßen und Wege oder deren wesentliches Ändern über den Rahmen der üblichen Straßenunterhaltung und örtlich begrenzter Verkehrssicherungsmaßnahmen hinaus in der Schutzzone IIIA genehmigungspflichtig. Einer Genehmigungspflicht unterliegen insofern die herzustellenden Baustraßen, u. a. zwischen den Kabelgräben und parallel außerhalb der Kabelgräben (i. d. R. mobile Baustraßenelemente), die herzustellenden Zuwegungen über landwirtschaftliche Flächen und die teils erfolgenden Ausbauten vorhandener Zufahrten.

Nach § 9 Abs. 1 WSG-VO „Osterath“ ist die Genehmigung bei genehmigungspflichtigen Handlungen zu erteilen, wenn die genannten besonderen Voraussetzung erfüllt sind. Die Voraussetzungen für die Genehmigung der nach § 9 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 7 WSG-VO „Osterath“ genehmigungspflichtigen Maßnahme liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor. Der Vorhabenträger hat ein Schutzkonzept entwickelt und Maßnahmen angesetzt, um die baubedingten Risiken für das Schutzgut Grundwasser während des Baus oder der wesentlichen Änderung von Straßen und Wegen auszuschließen (vgl. Unterlage H1.4, Kap. 3.14.2, Tab. 3-14, S. 98). Neben den in der Unterlage H1.4, Kapitel 1.1.1, beschriebenen baubedingten Risiken, bestehen Risiken für das Schutzgut Grundwasser durch die Bodenbewegung als solche. Die Aufnahme und Umlagerung des Oberbodens führt zu einer Belüftung des Bodens und damit bei späterer Durchsickerung infolge von Niederschlägen potenziell zu einer erhöhten Auswaschung von Stoffen wie Nitrat, die in das Grundwasser gelangen können. Mit dem Aushub und der Wiederverfüllung des Bodens geht eine Veränderung der Bodenstruktur einher. Zur Minimierung von Veränderungen erfolgt der Aushub, die Lagerung und auch die Wiederverfüllung von Boden schichtgerecht. Beim Anlegen oder der wesentlichen Änderung von Straßen und Wegen handelt es sich um lediglich temporäre Eingriffe, die nach Abschluss der Baumaßnahme vollständig beseitigt werden. Die parallel zum Leitungsgraben herzustellenden Baustraßen werden dabei i. d. R. durch lastverteilende Platten erstellt. Sofern bei der Herstellung von Zuwegungen über landwirtschaftliche Flächen der Einsatz von Schüttmaterial erforderlich wird, werden nur Materialien ohne wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen zugelassen. Der Vorhabenträger hat in den Unterlagen J4 (hydrogeologischen Fachgutachten) und J3.1 (Bodenschutzkonzept) Minimierungsmaßnahmen vorgesehen, so dass die Gefährdung des Schutzgutes

Grundwasser nicht zu erwarten ist. Nachteilige Einwirkungen auf das Grundwasser durch das Bauen oder wesentliche Ändern von Straßen und Wegen sind auch unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse und unter Beachtung der Schutzzwecke der jeweils betroffenen Schutzzone nicht zu besorgen.

Die Verwendung von wassergefährdenden auswaschbaren oder auslaugbaren Materialien, beim Straßen-, Wege- oder Wasserbau ist in der Schutzzone IIIA zwar verboten (§ 4 Abs. 2 Nr. 16 WSG-VO „Osterath“). Die Bauausführung erfordert eine Anlage von Baustraßen und einen Ausbau vorhandener Zufahrten, wobei allerdings keine wassergefährdenden auswaschbaren oder auslaugbaren Materialien zur Anwendung kommen.

c) Die Genehmigung gemäß § 9 Abs. 1 WSG-VO „St. Osterath“ für den genehmigungspflichtigen Tatbestand gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 WSG-VO „Osterath“, in der Schutzzone IIIA bauliche Anlagen i. S. d. BauO NRW zu errichten, wiederherzustellen, wesentlich zu ändern oder eine Nutzungsänderung vorzunehmen, wird erteilt.

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 WSG-VO „Osterath“ ist die Errichtung von baulichen Anlagen i. S. d. BauO NRW in der Schutzzone IIIA genehmigungsbedürftig, weshalb die Abgrabungen und Aufschüttungen der offenen Bauweise nach dieser Rechtsverordnung genehmigungsbedürftig sind.

Nach § 9 Abs. 1 WSG-VO „Osterath“ ist die Genehmigung bei genehmigungspflichtigen Handlungen zu erteilen, wenn die genannten besonderen Voraussetzung erfüllt sind. Die Voraussetzungen für die Genehmigung der nach § 9 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 4 WSG-VO „Osterath“ genehmigungspflichtigen Maßnahme liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor. Auch wenn ausschließlich Fremdmaterialien (z. B. Beton), die die Grundwasserqualität nicht nachhaltig negativ beeinflussen, verwendet werden, kann das nur in der Bauzeit bestehende spezifische Risiko der Auswaschung oder Auslaugung wassergefährdender Stoffe zwar nicht absolut ausgeschlossen werden. Bei einer Tiefbau-Baustelle ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dennoch unvermeidbar, da diese Stoffe als Treib- und oder Schmierstoffe in Baumaschinen und Kleingeräten zum Einsatz kommen. Gefährdungspotentiale bestehen aus Betankungsvorgängen, aber auch aus Havarien und technischen Defekten während des Betriebes, bei denen diese Stoffe freigesetzt werden und in den Untergrund gelangen können. Mit der Anwendung der in Kapitel 1.1.1 und 1.1.2 der Unterlage H1.4 beschriebenen Schutzkonzepte wird der Eintrag allerdings auf ein verträgliches Maß reduziert oder ausgeschlossen, sodass keine Gefährdung des Schutzzwecks durch die Baumaßnahme gegeben ist. Der Vorhabenträger hat ein Schutzkonzept entwickelt und Maßnahmen angesetzt, um die baubedingten Risiken für das Schutzgut Grundwasser durch die Abgrabungen und Aufschüttungen auszuschließen (vgl. Unterlage H1.4, Kap. 1.1.1, Kap. 1.1.2, Kap. 1.1.4, Kap. 3.14.2, Tab. 3-14, S. 99). Die Abgrabungen und Aufschüttungen sind vorliegend nur temporärer Natur. Nach Abschluss der Verlegung der Erdkabel wird der Kabelgraben wieder mit dem Erdaushub, der zuvor aufgeschüttet wurde, verfüllt. Eine Gewässerverunreinigung oder eine nachteilige Veränderung der Eigenschaft eines Gewässers, hier des Grundwassers, durch Abgrabungen und Aufschüttungen sind auch unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse und unter Beachtung der Schutzzwecke der Schutzzone IIIA nicht zu besorgen.

d) Die Genehmigung gemäß § 9 Abs. 1 WSG-VO „Osterath“ für den genehmigungspflichtigen Tatbestand gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 7 WSG-VO „Osterath“, in der Schutzzone IIIA Bohrungen aller Art (im HDD-Verfahren) bei SL294_0+484 (Querung der Landesstraße L154) vorzunehmen, wird erteilt.

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 WSG-VO „Osterath“ sind Bohrungen aller Art, ausgenommen Bohrungen für Weidezäune, in der Schutzzone IIIA genehmigungspflichtig. Die Querung der Landesstraße L154 bei SL294_0+484 erfolgt in geschlossener Bauweise (ca. 110 m) mittels HDD-Verfahren. Die Arbeitsschritte des HDD-Verfahrens mit relevantem Einfluss auf das Schutzgut Wasser sind im Wesentlichen Abtrag des Oberbodens über den Ein- und Austrittspunkten der Bohrungen und der Spülungsgräben, seitliches Lagern, Verlegen und späteres Wiederaufnehmen der Befestigung des Bohrplatzes und der Fläche zur Vorrichtung der Schutzrohranlage, Durchführen der Bohrung unter Einsatz einer Bentonitbasierten Stütz- und Spülflüssigkeit, Materialtransporte und der Wiedereinbau des seitlich gelagerten Bodens. Der Genehmigungstatbestand ist aufgrund vorzunehmender Bohrungen im Wege des HDD-Verfahrens im WSG „Osterath“ erfüllt.

Nach § 9 Abs. 1 WSG-VO „Osterath“ ist die Genehmigung bei genehmigungspflichtigen Handlungen zu erteilen, wenn die genannten besonderen Voraussetzung erfüllt sind. Die Voraussetzungen für die Genehmigung der nach § 9 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 7 WSG-VO „Osterath“ genehmigungspflichtigen Maßnahme liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor. Der Vorhabenträger hat ein Schutzkonzept entwickelt und Maßnahmen angesetzt, um die baubedingten Risiken für das Schutzgut Grundwasser, die im Wesentlichen denen aus der offenen Bauweise entsprechen, auszuschließen (vgl. Unterlage H1.4, Kap. 3.14.2, Tab. 3-14, S. 99). Zur Herstellung der Stütz- und Spülflüssigkeit kommen nur Stoffe ohne wassergefährdende Eigenschaften zum Einsatz, so dass auch von der nach Abschluss der Bohrungen im Boden verbleibenden und erhärtenden Stütz- und Spülflüssigkeit kein negativer Einfluss auf das Schutzgut Grundwasser zu erwarten ist. Hierdurch kann die Gefährdung des Schutzgutes durch den Einsatz des HDD-Verfahrens gegenüber der offenen Bauweise reduziert werden, so dass die vorgesehenen Maßnahmen ebenfalls wirksam sind (vgl. Unterlage H1.4, Kap. 1.1.4, S. 14). Nachteilige Einwirkungen auf das Grundwasser durch die durchzuführenden Bohrungen sind auch unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse und unter Beachtung der Schutzzwecke der Schutzzone IIIA nicht zu besorgen.

e) Die Befreiung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 WSG-VO „Osterath“ vom Verbot des § 4 Abs. 2 Nr. 17 WSG-VO „Osterath“ in der Schutzzone IIIA Grabungen oder Abgrabungen über eine Tiefe von 2 m und über eine Ausdehnung von 10 m² hinaus oder Grabungen oder Abgrabungen vorzunehmen, durch die das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird, wird erteilt.

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 17 WSG-VO „Osterath“ sind Grabungen oder Abgrabungen über eine Tiefe von 2 m und über eine Ausdehnung von 10 m² hinaus oder Grabungen oder Abgrabungen, durch die das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird, in der Schutzzone IIIA verboten. Vom Verbotstatbestand ausgenommen sind gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 17 WSG-VO „Osterath“ Ausgrabungen oder Ausschachtungen für Post- und Stromkabelverlegung sowie die Verlegung von Ver- oder Entsorgungsleitungen. Zwar handelt es sich bei den zu verlegenden Erdkabeln um Versorgungsleitungen. Der Vorhabenträger hat bereits im Rahmen

der Bundesfachplanung ausgeführt, dass nach Angaben der örtlich zuständigen Behörden der in der WSG-VO „Osterath“ formulierte Ausnahmetatbestand zur Verlegung von Ver- und Versorgungsleitungen aufgrund des Umfangs der Baumaßnahme nicht für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG zutrefte, vgl. Unterlagen nach § 8 NABEG, Unterlage 10, Anhang 9, Kapitel 6.2, S. 26. In Unterlage H1.4, Kapitel 1.3, S. 16, wird diese Aussage für die Planfeststellung bestätigt. Die Ausnahme für die Verlegung von Versorgungsleitungen in § 4 Abs. 2 Nr. 17 WSG-VO „Osterath“ greift vorliegend nicht. Bei der Verlegung der Erdkabel für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG werden daher Grabungen oder Abgrabungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 17 WSG-VO „Osterath“ verwirklicht.

Nach § 10 Abs. 1 WSG-VO „Osterath“ kann auf Antrag von den Verboten des § 4 WSG-VO „Osterath“ eine Befreiung erteilt werden, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insb. des Gewässerschutzes i. S. d. WSG-VO „Osterath“ vereinbar ist. Die Voraussetzungen für die Zulassung der nach § 4 Abs. 2 Nr. 17 WSG-VO „Osterath“ verbotenen Maßnahmen gemäß § 10 Abs. 1 WSG-VO „Osterath“ liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor. Der Erteilung einer Befreiung stehen keine anderen Rechtsvorschriften entgegen. Gründe des Wohls der Allgemeinheit erfordern eine Ausnahme nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 WSG-VO „Osterath“. Das Vorhaben dient der Gewährleistung einer sicheren und zuverlässigen Energieversorgung. Dabei handelt es sich um eine Aufgabe von größter Bedeutung, die dem Bereich der Daseinsvorsorge zuzuordnen ist und die i. d. R. privatwirtschaftlich organisierten Energieversorgungsunternehmen zugewiesen ist (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 Nr. 18 EnWG). Die Umsetzung des Vorhabens ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). Es wird auf die Ausführungen unter Ziff. B.IV.1.a) und B.IV.1.b) verwiesen. Die Abgrabungen, bei denen Grundwasser zeitweise freigelegt wird, sind nur temporärer Natur. Nach Abschluss der Verlegung der Erdkabel wird der Kabelgraben wieder verfüllt. In Einzelfällen sind bei der Querung von Hindernissen oder der Herstellung der Muffengruben Eingriffe in tiefere Lagen erforderlich. Allerdings hat der Vorhabenträger ein Schutzkonzept entwickelt und Maßnahmen angesetzt, um eine Gefährdung des Grundwassers bei den Grabungen oder Abgrabungen zu vermeiden. Die Erteilung der Befreiung ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit geboten, aber auch mit Gemeinwohlbelangen, insb. solchen des Gewässerschutzes, vereinbar.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (§ 40 VwVfG) wird eine Befreiung nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 17 WSG-VO „Osterath“ erteilt.

(b) Keine Schutzzweckgefährdung und Überwiegen von Allgemeinwohlinteressen

Die erforderlichen Befreiungen und Genehmigungen können in diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt werden.

Bereits die Möglichkeit der abstrakten Gefährdung des Schutzzwecks schließt die Erteilung einer Befreiung grundsätzlich aus. Trotz einer Gefährdung des Schutzzwecks kann eine Befreiung jedoch auch dann erteilt werden, wenn überwiegende Allgemeinwohlinteressen dies erfordern. Die Allgemeinwohlinteressen müssen dann im Rahmen einer Abwägung, die auch eine Prüfung zumutbarer Alternativen einschließt, den Schutzzielen der Wasserschutzgebietsverordnung vorgehen.²¹²

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor. Die Gefährdungen von Schutzzwecken der Wasserschutzgebietsverordnung sind lediglich theoretischer Natur. Sie erreichen jedenfalls nur den Grad einer abstrakten Gefährdung. Die Schutzgebietsverordnung verlangt in den betroffenen Zonen die Gewährleistung des Schutzes vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insb. vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen oder vor radioaktiven Verunreinigungen. Die Bewertung der Schutzzweckgefährdungen fußt auf den in den Kapiteln 5.1 bis 5.10 und 8.3 bis 8.6 des hydrogeologischen Fachgutachtens (Unterlage J4) dargestellten Auswirkungsprognosen, den geplanten Vermeidungsmaßnahmen sowie auf einer Betrachtung der Wasserschutzgebietsverordnung mit ihren Schutzzielen und ihren Verbots und Genehmigungstatbeständen.

Als für die Schutzzwecke der Wasserschutzgebietsverordnung relevante, vorhabenbedingte Gefährdungen kommen aufgrund der Verbots und Genehmigungstatbestände insb. Schadstoffeinträge in das Grundwasser bzw. Verunreinigungen des Grundwassers und der Tiefbrunnen in Betracht. Hierneben relevant sind negative Auswirkungen auf die Grundwasserbilanz.

Die Art und das Ausmaß des Betroffenseins der einzelnen Schutzzwecke des Wasserschutzgebietes wird nachfolgend unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse und geplanten Maßnahmen, einzelfallbezogen erläutert:

Angaben zu den Fördermengen im WSG „Osterath“ liegen zum Zeitpunkt der Berichterstellung nicht vor. Es wird angenommen, dass das Wasserwerk vergleichbar mit den angrenzenden Förderanlagen das Grundwasser aus den Rheinterrassen aus Tiefen von > 10 m entnimmt. Die Bauaktivitäten im Rahmen der offenen Bauweise sind mit einer definierten Aushubtiefe von 2,0 m unter GOK und einer geplanten Absenktiefe von 2,85 m unter GOK auf das erste Grundwasserstockwerk begrenzt. Die Flurabstände im Bereich des geplanten WSG „Fellerhöfe“ liegen im Mittel bei 4 m. Daher sind hier keine Wasserhaltungsmaßnahmen geplant worden.

Innerhalb des WSG „Osterath“ befinden sich mehrere Altlastenverdachtsflächen, welche jedoch von der Baumaßnahme nicht angeschnitten werden. Zudem können im Bereich des WSG „Osterath“ keine geplanten Wasserhaltungsmaßnahmen die Flächen indirekt beeinflussen.

²¹² Landmann/Rohmer UmweltR/Hünnekens, WHG § 52 Rn. 39.

(11) Schlussbetrachtung

Die Planfeststellungsbehörde hat bei der Befreiung von den Verboten und Beschränkungen ihr nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG zustehendes Ermessen entsprechend dem Zweck der Vorschrift und im Rahmen der gesetzlichen Grenzen (§ 40 VwVfG) ausgeübt. In Bereichen der Trinkwassergewinnung besteht aufgrund der Förderung und Nutzung als Trinkwasser eine erhöhte Schutzbedürftigkeit des Schutzgutes Wasser hinsichtlich des Erhalts der Trinkwasserqualität und des Grundwasserdargebots. Es handelt sich bei Wasserschutzgebiete um sensible Bereiche, die zu schützen sind; Einwirkungen sind so gering wie möglich zu halten.

Bei der Prüfung der Schutzzweckgefährdung wurde dargelegt, dass Gefährdungen der Zwecke der Wasserschutzgebietsverordnungen durch die Realisierung des Vorhabens lediglich theoretischer, jedenfalls abstrakter Natur sind. Die Auslösung von Verbotstatbeständen erweist sich nach den plausiblen Ausführungen der Vorhabenträger und bei Beachtung der in den Unterlagen nach § 21 NABEG erläuterten, geeigneten Schutzkonzepte sowie bei Beachtung der Zusagen (s. Ziff. A.VI.1.f)), als tragbar.

Der Kreis Kleve (Akten-Nr. 700072) fordert aus wasserwirtschaftlicher Sicht betreffend die Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung, dass eine im Anschluss des Baus erfolgende Bewirtschaftung in Abstimmung mit den bewirtschaftenden Betrieben und dem Wasserwerksbetreiber so zu erfolgen hat, dass freigesetzte Nährstoffe möglichst gebunden werden und sich die Bodenstruktur regenerieren kann (ganzjährige Begrünung, humusanreichernde Fruchtfolgen mit intensiver Durchwurzelung). Gemäß den Ausführungen des Vorhabenträgers erfolgt nach der zeitnahen Abnahme des Oberflächenzustands nach der Rekulтивierung die Beurteilung der Eignung zur Bewirtschaftungsfreigabe aus bodenschutzfachlicher Sicht durch die bodenkundliche Baubegleitung. Den Bewirtschaftern werden Empfehlungen zur Art der Zwischenbewirtschaftung gegeben, die jedoch nicht bindend sind. Es kann allerdings zugesagt werden, die Ergebnisse der Abstimmung mit dem Bewirtschafter den Wasserwerksbetreibern mitzuteilen. Der Forderung des Kreises Viersen (Akten-Nr. 700069) wird entsprochen, indem auch die geplanten Wasserschutzgebiete wie festgesetzte Wasserschutzgebiete behandelt werden. Im Übrigen entsprechen die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen dem Maßnahmenkonzept der Vorhabenträger, insbesondere der Maßnahme V-Bo1 und der Maßnahme A_R1, s. Unterlage F4.3, Maßnahmenblätter zum LBP, dessen Beachtung insbesondere über die Nebenbestimmungen unter Ziffer A.IV.2 und Ziffer A.V.5. gewährleistet ist. Die Befreiungen sind auch verhältnismäßig. Ein milderer Mittel im Sinne der Umgehung der festgesetzten/geplanten WSG kommt nicht in Betracht, da die Trassenführung das Ergebnis einer umfassenden Alternativenprüfung ist, bei der in der vorzunehmenden Abwägung auch übrige gewichtige Belange eingestellt worden sind. Im Übrigen steht das Erdkabelvorhaben im überragenden öffentlichen Interesse (§ 1 NABEG) und führt nicht zu Schäden an Grundwasserkörpern. Daher sind keine entgegenstehende Ermessenserwägungen erkennbar.

Keine Schutzzweckgefährdung und Überwiegen von Allgemeinwohlinteressen

Nach alledem kann eine temporär negative Wirkung auf die Grundwasserbilanz aller WSG zwar nicht ausgeschlossen werden. Mit den Zusagen des Vorhabenträgers und den im Rahmen der Bauausführung vorzunehmenden Abstimmungen mit den zuständigen Stellen ist aber gewährleistet, dass die Gefährdungen der Schutzzwecke jedenfalls nur abstrakter Natur sind. Der Zeitpunkt für die geplanten Wasserhaltungsmaßnahmen und damit der Zeitpunkt der Durchführung der Baumaßnahme ist rechtzeitig im Vorfeld mit dem Wasserwerksbetreiber abzustimmen. Hiermit kann die Versorgungssicherheit gewährleistet werden.

Entsprechendes gilt auch für mögliche Schadstoffeinträge. Auch unter diesem Gesichtspunkt droht keine konkrete Schutzzweckgefährdung. Ein Eintrag von Schadstoffen oder sonstigen Verunreinigungen ist insbesondere schon bei einem genügenden Abstand der Trasse zur nächstgelegenen Altlastenverdachtsfläche nicht zu erwarten. Die Lage der Altlastenverdachtsflächen sind in den Plananlagen der Wasserrechtsanträge dargestellt (Unterlage H1.6). Sofern im Zuge der Bauausführung bislang unbekannte Altlasten angeschnitten werden, werden in Abstimmung mit den Fachbehörden und den jeweiligen Betreibern baubegleitende Untersuchungen zur chemischen Qualität des Bodens und des Grundwassers durchgeführt, um geeignete Schutzmaßnahmen vorsehen zu können. Eine Beeinträchtigung der Wasserqualität der Grundwasserleiter durch Schadstoffeinträge kann allgemein durch geeignete Maßnahmen (Vorhaltung von Ölbindemittel, Verwendung biologisch abbaubarer Öl- und Schmiermittel) verhindert werden.

Es ist anzunehmen, dass bei der Verlegung der Erdkabel im Bereich der Gewinnungsgebiete ein gewisser Nitratauswaschungseffekt durch die Bodenbearbeitung unvermeidbar sein wird. Bezogen auf die jährliche Nitratfracht der Trinkwassergewinnungsgebiete ist in Teil J, Unterlage J4 dargelegt, dass durch die Baueinflüsse eine zusätzliche Nitratfracht ausgelöst wird, die vernachlässigbar ist. Der anzunehmende geringe Prozentsatz (0,20-2,3 %) liegt innerhalb der allein durch den Einfluss der Witterung verursachten jährlichen Schwankungen. Damit sind die selbst bei konservativer Betrachtung maximal zu erwartenden zusätzlichen Mineralisierungen durch die Baumaßnahme geringer als die Auswirkungen eines aus Sicht der Trinkwassergewinnung ungünstigen Witterungsverlaufs.

Der Einfluss einer betriebsbedingten Temperaturerhöhung des Grundwassers besteht schon aufgrund der Lage bzw. Entfernung der Kabelanlage von den Schutzzonen der WSG nicht. Eine thermische Beeinflussung am Ort der Entnahme ist nicht mehr zu erwarten. Eine konkrete Schutzzweckgefährdung kann daher auch für die Betriebsphase ausgeschlossen werden.

(ee) Hochwasserschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den rechtlichen Anforderungen an festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete sowie Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (ÜSG) nach §§ 78 und 78a WHG i. V. m. den bestehenden Rechtsverordnungen vereinbar.

Die Voraussetzungen für die Genehmigung für die Errichtung einer Erdkabelanlage zwischen SL251_0+500 und SL251_0+540 gemäß § 78 Abs. 8, Abs. 5 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 WHG i. V. m. § 84 Abs. 1 LWG für die Querung in geschlossener Bauweise (im HDD-Verfahren)

des vorläufig gesicherten ÜSG „Issumer Fleuth“ (Nr./Kennz.: 2866) liegen vor. Das vorläufig gesicherte ÜSG „Issumer Fleuth“ ist in diesem Bereich ca. 40 m breit.

Nach § 78 Abs. 8 und Abs. 4 Satz 1 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Planfeststellungsbedürftige bauliche Anlagen, bei denen die vorgenannten bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvorschriften gemäß § 38 Satz 1 BauGB nicht anwendbar sind, unterfallen gleichwohl dem Anwendungsbereich des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG. Schließlich hat der Gesetzgeber mit der Anknüpfung an die in §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB geregelten bauplanungsrechtlichen Bereiche allein zum Ausdruck bringen wollen, dass die Errichtung baulicher Anlagen im Überschwemmungsgebiet grundsätzlich weder im Geltungsbereich eines Bebauungsplans noch im unbeplanten Innenbereich oder im Außenbereich grundsätzlich zulässig ist. Der mit dem wasserrechtlichen Bauverbot bezweckte Hochwasserschutz soll nicht von einem genehmigungsrechtlichen Zufall abhängen, ob ein Bauvorhaben planfeststellungsbedürftig ist oder nicht.²¹³

Die von dem Vorhabenträger zu verlegenden Erdkabel sind bauliche Anlagen i. S. d. §§ 29 ff. BauGB.

Allerdings kann gemäß § 78 Abs. 8 und Abs. 5 Satz 1 WHG i. V. m. § 84 Abs. 1 LWG ein Vorhaben zur Errichtung baulicher Anlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Einzelfall zugelassen werden, wenn das Vorhaben die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird, den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und hochwasserangepasst ausgeführt wird (Nr. 1) oder die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (Nr. 2).

Nach § 78 Abs. 8 und Abs. 5 Satz 2 WHG sind bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG auch die Auswirkungen des Vorhabens auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Die Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor. Die Anforderungen des § 78 Abs. 3 bis 5 und Abs. 8 WHG sind erfüllt. Der Vorhabenträger hat in Unterlage H1.5, Kapitel 1.1.1 bis Kapitel 1.1.4, die Risiken für den Hochwasserschutz nachvollziehbar beschrieben, bewertet und dargelegt, dass diese Gründe der Vorhabendurchführung nicht entgegenstehen. Das vorläufig gesicherte ÜSG „Issumer Fleuth“ soll geschlossen gequert werden, d. h. oberirdisch wird keine bauliche Anlage im Überschwemmungsgebiet errichtet. Durch die Leitungstrasse wird die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und es kommt zu keinem Verlust von Rückhalteraum. Der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser wird nicht nachteilig verändert. Die Ausbreitung eines etwaigen Hochwassers wird durch die Leitungstrasse allenfalls geringfügig und nur im Boden beeinträchtigt. Das Hochwasser kann die Erdkabel nahezu ungehindert umfließen und sich in den Boden ausbreiten. Der bestehende Hochwasserschutz wird nicht beeinträchtigt und die Erdkabel werden hochwasserangepasst ausgeführt (u. a. Verlegetiefe von mind. 1,5 m unter der Gewässersohle; Sicherung gegen Aufschwimmen). Zudem

²¹³ BVerwG, Urt. v. 26.06.2019 - 4 A 5/18 -, juris Rn. 41 f.

wird durch Nebenbestimmungen (s. Ziff. A.V.6), Zusagen (s. Ziff. A.VI.1.f) und Hinweise (s. Ziff. A.VIII.4) sichergestellt, dass die wasserschützenden Vorgaben eingehalten werden.

Nachteilige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz und die Nachbarschaft i. S. d. § 78 Abs. 5 Satz 1 und 2 WHG sind mit der Durchführung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Die Verlegung des Vorhabens im vorläufig gesicherten ÜSG „Issumer Fleuth“ führt zwar zur Verwirklichung des Verbotstatbestands des § 78 Abs. 8 und Abs. 4 Satz 1 WHG. Da die Anforderungen für eine Genehmigung in § 78 Abs. 8 und Abs. 5 WHG i. V. m. § 84 Abs. 1 LWG jedoch beachtet werden, kann diese erteilt werden. Es ist gewährleistet, dass auch bei erfülltem Verbotstatbestand das Vorhaben wegen der gewährten Belange des Hochwasserschutzes umgesetzt werden kann.

Im Bereich des vorläufig gesicherten ÜSG „Issumer Fleuth“ ist neben der Verlegung der Erdkabel die Errichtung von Muffen als bauliche Anlagen i. S. d. §§ 29 ff. BauGB nicht geplant (vgl. Unterlage H1.5, Abb. 3-1/Lageplanausschnitt). Von § 78 Abs. 4 WHG werden hierneben auch Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs erfasst.²¹⁴ Bei der geschlossenen Bauweise zur Querung des vorläufig gesicherten ÜSG „Issumer Fleuth“ sind keine Bodenablagerungen innerhalb des Überschwemmungsgebiets vorgesehen. Es finden zwar Bodeneingriffe statt. Diese beschränken sich beim HDD-Verfahren aber auf die Ein- und Austrittspunkte der Bohrungen und auf die Spülungsgräben, die jeweils außerhalb des vorläufig gesicherten ÜSG „Issumer Fleuth“ liegen (s. Unterlage F1.10, Blatt 6).

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ermessens, welches entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist, und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens (vgl. § 40 VwVfG) wird eine Genehmigung nach § 78 Abs. 8, Abs. 5 Satz 1 und Abs. 4 WHG i. V. m. § 84 Abs. 1 LWG erteilt.

Auch sind die sonstigen Schutzvorschriften für vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete nach § 78a WHG zu beachten. Nach § 78a Abs. 6 und Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten folgendes untersagt:

- das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
- die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
- das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche.

Gemäß § 78a Abs. 6 und Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 WHG können im Einzelfall Maßnahmen nach § 78a Abs. 1 Satz 1 zugelassen werden, wenn

- Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
- der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und

²¹⁴ Czychowski/Reinhardt, 13. Aufl. 2023, WHG § 78 Rn. 49.

- eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 6 und Abs. 2 Satz 2 WHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 78a Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 WHG sind gemäß § 78a Abs. 6 und Abs. 2 Satz 3 WHG auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Die Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor. Die Anforderungen des § 78a Abs. 6, Abs. 2 und Abs. 1 WHG sind erfüllt. Die Belange des Wohls der Allgemeinheit stehen dem planfestgestellten Vorhaben nicht entgegen. Das Vorhaben erfüllt einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher. Im Bundesbedarfsplangesetz wird für die darin aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt. Es handelt sich um das Vorhaben Nr. 1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG, so dass dessen energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf mit Verbindlichkeit für die Planfeststellungsbehörde gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG i. V. m. § 12e Abs. 4 EnWG feststeht. Vor diesem Hintergrund ist die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit erforderlich (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG und § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG sowie s. Ziff. B.IV.1.a) und B.IV.1.b)). Für die Realisierung des geplanten Vorhabens wurde unter umfassender Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen, ein Trassenverlauf gewählt, der hinsichtlich der vorgenannten Belange mit den geringsten Beeinträchtigungen für das vorläufig gesicherte ÜSG „Issumer Fleuth“ verbunden ist.

Durch die Leitungstrasse wird der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt, weil keine dauerhaften Eingriffe in die Geländetopografie infolge der Erdarbeiten verbleiben. Das unterirdisch verlegte Vorhaben bedingt keine erhebliche nachteilige Abflussverhinderung bei Hochwasserereignissen, da die Geländeoberfläche nicht nachhaltig verändert wird. Zum Schutz vor unbeabsichtigtem Eintrag von Bodenmaterial in das Gewässer ist die Anlage von Bodenmieten stets in ausreichendem Abstand zur Böschungsoberkante des Gewässerprofils vorgesehen. Es erfolgen keine kurzfristigen Lagerungen von Gegenständen, ebenso wenig von wassergefährdenden Stoffen. Im Übrigen tritt das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche gegenüber § 78 Abs. 4 WHG zurück.²¹⁵

Was das Aufbringen oder Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden angeht, sind für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Baumaschinen und Kleingeräten technische und organisatorische Schutzmaßnahmen konzipiert (vgl. Unterlage J4), dessen Umsetzung auf der Baustelle von einem/einer Gewässerschutzbeauftragten überwacht wird. Außerdem ist ein Alarmplan für Havarien vorgesehen (vgl. Unterlage J3), vgl. mitunter die Nebenbestimmungen unter Ziffer A.V.6.c).

²¹⁵ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 78 Rn. 49, § 78a Rn. 11.

Des Weiteren ist es aufgrund der Verlegeart des Vorhabens nicht ersichtlich, dass im Bereich des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden befürchtet werden. Insbesondere sind nachteilige Auswirkungen auf die Nachbarschaft nicht zu erwarten.

(ff) Weitere Bestimmungen zur Genehmigung oder Erlaubnis für die Beseitigung von Niederschlagswasser

Die Beseitigung von Niederschlagswasser ist bundesrechtlich in den §§ 57 ff. WHG geregelt, hierneben durch landesrechtliche Bestimmungen und im Verordnungswege.

In Nordrhein-Westfalen ist die Niederschlagswasserbeseitigung in § 44 LWG geregelt. § 44 Abs. 1 LWG verweist auf § 55 Abs. 2 WHG, wonach Niederschlagswasser grundsätzlich ortsnah versickert, verrieselt oder direkt ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll. Eine diesem Grundsatz zur nachhaltigen Niederschlagswasserbeseitigung entsprechende Bestimmung enthielt auch § 51a Abs. 1 LWG a. F.²¹⁶ In Nordrhein-Westfalen wurde auf Grundlage des § 51a LWG a. F. der Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft IV B 5 – 673/2-29010 / IV B 6 – 031 002 0901 vom 18.05.1998 erlassen.

In Wasserschutzgebieten gelten gemäß vorbezeichnetem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft für die Beseitigung von Niederschlagswasser allgemein die besonderen Anforderungen in den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen. Soweit Wassergewinnungsgebiete nicht förmlich unter Schutz gestellt sind oder entsprechende Bestimmungen zur ortsnahen Beseitigung von Niederschlagswasser fehlen, ist die besondere Schutzwürdigkeit der Gebiete zu beachten.

Der Begriff der Abwasseranlage ist im Wasserhaushaltsgesetzes einheitlich definiert, §§ 57, 58 LWG i. V. m. den §§ 57 Abs. 1, 58 Abs. 1, 59 Abs. 1 WHG und § 60 Abs. 1 WHG.²¹⁷ Der Genehmigungstatbestand des § 58 WHG bzw. § 59 WHG beinhaltet in Abgrenzung zu § 57 WHG die Indirekteinleitung als eine Einleitung von Abwasser in öffentliche/private Abwasseranlagen, weshalb vorausgesetzt wird, dass Abwasser in die Abwasseranlage gelangt („Einleiten“ nicht in das Gewässer, sondern in die Anlage“).²¹⁸ Darüber hinaus regelt § 60 Abs. 3 WHG die Genehmigung der Abwasserbehandlungsanlagen.²¹⁹ Landesrechtlich ist für Abwasserbehandlungsanlagen (§ 43 LWG), die nicht unter § 60 Abs. 3 WHG fallen geregelt,

²¹⁶ Vgl. Neues Wasserhaushaltsgesetz ab dem 01.03.2010 – Kommunen in NRW, zuletzt abgerufen am 14.06.2024, <https://www.kommunen.nrw/informationen/mitteilungen/datenbank/detailansicht/dokument/neues-wasserhaushaltsgesetz-ab-dem-01032010-1.html>.

²¹⁷ Landmann/Rohmer UmweltR/Ganske WHG § 58 Rn.11.

²¹⁸ Landmann/Rohmer UmweltR/Ganske WHG § 58 Rn.11, 13.

²¹⁹ Czychowski/Reinhardt, 13. Aufl. 2023, WHG § 60 Rn. 36; Anlagen als spezielle Erscheinungsformen der Abwasseranlagen, die auf eine Beseitigung der Schadwirkung von Abwasser zielen.

dass diese grundsätzlich einer Genehmigung durch die zuständige Behörde bedürfen, § 57 Abs. 2 Satz 1 LWG.

Da in der Abwasserverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung²²⁰ Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung nicht festgelegt sind, besteht kein weiter gehendes Genehmigungserfordernis, § 58 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 WHG. Eine Genehmigung ist ferner nicht nach § 57 Abs. 2 Satz 1 LWG erforderlich, da vorliegend die Ausnahmen erfüllt sind. Auf die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen durch Nebenbestimmungen/Zusagen (s. Ziff. A.IV.2, A.V.6 und A.VI.1.f)) wird hingewiesen.

h) Zu beachtende Ziele der Raumordnung

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung, für die eine Beachtungspflicht besteht, vereinbar.

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, § 3 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG). Sie sind als solche zu kennzeichnen, § 7 Abs. 1 Satz 4 ROG.

Bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die wie hier der Planfeststellung bedürfen, sind die Ziele der Raumordnung zu beachten, § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG.

§ 18 Abs. 4 Satz 2 NABEG beschränkt die Bindungswirkung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG und macht das Entstehen der Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung davon abhängig, dass die Bundesnetzagentur als Planfeststellungsbehörde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Raumordnungsplans nach § 9 ROG beteiligt worden ist und sie innerhalb von einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des rechtsverbindlichen Ziels nicht widersprochen hat. Der Widerspruch lässt die Bindungswirkung des Ziels der Raumordnung gegenüber der Planfeststellungsbehörde nicht entstehen, wenn das Ziel der Planfeststellung entgegensteht; § 18 Abs. 4 Satz 3 NABEG. Durch einen nachträglichen Widerspruch hat es die Bundesnetzagentur als Planfeststellungsbehörde mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz als nächsthöhere Behörde zudem in der Hand, eine einmal eingetretene Bindungswirkung eines Ziels der Raumordnung wieder entfallen zu lassen; § 18 Abs. 4 Satz 4 NABEG.

Bei Raumordnungsplänen, die aufgestellt, geändert oder ergänzt wurden, ohne dass die Planfeststellungsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz beteiligt wurde, sind die Ziele der Raumordnung nicht zu beachten, sondern nur zu berücksichtigen.²²¹

²²⁰ Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der Neufassung v. 17.6.2004 I 1108, 2625.

²²¹ Vgl. BT-Drs. 19/7375 S. 78; Keienburg, in Theobald/Kühling (Juni 2023), NABEG § 18 Rn. 43.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG (Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung) bereits auf Ebene der Bundesfachplanung geprüft. Die Entscheidung über die Bundesfachplanung enthält den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors, § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NABEG. Die Entscheidung ist für die Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff. NABEG verbindlich, § 15 Abs. 1 Satz 1 NABEG.

Zur Beurteilung der Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung im Rahmen des Beschlusses über die Planfeststellung werden die Ergebnisse der bundesfachplanerischen Beurteilung in Bezug genommen.

Die Notwendigkeit zur Differenzierung der Bindungswirkung von Zielen der Raumordnung besteht im Planfeststellungsabschnitt NRW3a des Vorhabens Nr. 1 BBPIG grundsätzlich für folgende Planwerke:

- Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH) vom 19.08.2021,
- Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen 2019 vom 06.08.2019, in Kraft getreten am 06.08.2019, zuletzt geändert durch die 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan vom 09.04.2024, in Kraft getreten am 01.05.2024 (LEP NRW 2024),
- Regionalplan Düsseldorf vom 05.04.2018, in Kraft getreten am 13.04.2018 (RP Düsseldorf 2018) einschließlich seiner nachfolgenden Änderungen (RP Düsseldorf 2018)²²²
 - 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf 2018 vom 12.11.2020, in Kraft getreten am 26.11.2020
 - 2. Änderung des Regionalplans Düsseldorf 2018 vom 20.04.2020, in Kraft getreten am 07.05.2020
 - 3. Änderung des Regionalplans Düsseldorf 2018 vom 07.12.2022, in Kraft getreten am 23.12.2022
 - 4. Änderung des Regionalplans Düsseldorf 2018 vom 16.04.2021, in Kraft getreten am 26.04.2021
 - 5. Änderung des Regionalplans Düsseldorf 2018 vom 25.04.2022, in Kraft getreten am 12.05.2022
 - 6. Änderung des Regionalplans Düsseldorf 2018 vom 16.04.2021, in Kraft getreten am 26.04.2021
 - 8. Änderung des Regionalplans Düsseldorf 2018 vom 16.03.2022, in Kraft getreten am 30.03.2022
 - 9. Änderung des Regionalplans Düsseldorf 2018 vom 06.04.2022, in Kraft getreten am 22.04.2022
 - 10. Änderung des Regionalplans Düsseldorf 2018 vom 16.11.2022, in Kraft getreten am 06.12.2022
 - 11. Änderung des Regionalplans Düsseldorf 2018 vom 13.06.2023, in Kraft getreten am 05.07.2023

²²² GV. NRW. 2018, S. 200.

- 12. Änderung des Regionalplans Düsseldorf 2018 vom 13.06.2023, in Kraft getreten am 05.07.2023
 - 13. Änderung des Regionalplans Düsseldorf 2018 vom 20.06.2023, in Kraft getreten am 12.07.2023
 - 14. Änderung des Regionalplans Düsseldorf 2018 vom 31.08.2023, in Kraft getreten am 22.09.2023
 - 15. Änderung des Regionalplans Düsseldorf 2018 vom 31.08.2023, in Kraft getreten am 22.09.2023
 - 16. Änderung des Regionalplans Düsseldorf 2018 vom 14.12.2023, in Kraft getreten am 29.05.2024
- Regionalplan Ruhr vom 16.02.2024, in Kraft getreten am 28.02.2024 (RP Ruhr 2024).²²³

Soweit die Übereinstimmung mit zu beachtenden Zielen der Raumordnung auf Ebene der Bundesfachplanung abschließend beurteilt wurde, ist hiergegen nichts einzuwenden (s. Ziff. B.IV.3.h)(aa)). Das planfestgestellte Vorhaben ist zudem mit bisher nicht bzw. nicht abschließend beurteilten zu beachtenden Zielen der Raumordnung vereinbar (s. Ziff. B.IV.3.h)(bb)).

(aa) Auf Bundesfachplanungsebene abschließend beurteilte Ziele der Raumordnung

Die Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den zu beachtenden Zielen der Raumordnung, für die auf Ebene der Bundesfachplanung eine abschließende Beurteilung vorgenommen wurde, ist gegeben.

Zur Begründung der Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den zu beachtenden Zielen der Raumordnung wird auf die Ausführungen der raumordnerischen Beurteilung Bezug genommen, die mit der Entscheidung über die Bundesfachplanung vorgenommen wurde.

Die Trasse des planfestgestellten Vorhabens verläuft ausschließlich innerhalb des raumordnerisch beurteilten Trassenkorridors. Im festgelegten Trassenkorridor des Planfeststellungsabschnitts NRW3a sind keine Gebiete enthalten, die mit für die Bundesfachplanung verbindlichen Zielen der Raumordnung belegt sind und für die keine Konformität festgestellt werden konnte. Weiter sind die Maßgaben der Bundesfachplanungsentscheidung eingehalten.

Dies gilt zunächst für die Maßgabe 01 der Bundesfachplanungsentscheidung zum Abschnitt D, wonach im Trassenkorridor enthaltene Gebiete, für die keine Konformität mit Zielen der Raumordnung festgestellt werden konnte, in der Planfeststellung von einer Trassierung auszunehmen sind.

Dies gilt weiter auch für die Maßgabe 02 der Bundesfachplanungsentscheidung nach § 12 NABEG zum Abschnitt D. Hiernach dürfen Raumordnungsgebiete, die mit für die Bundesfachplanung verbindlichen Zielen der Raumordnung belegt sind, bei denen die Vereinbarkeit mit der Höchstspannungsleitung jedoch nur unter Anwendung von Maßnahmen erreichbar

²²³ GV. NRW. 2024, S. 87.

ist, nur dann mit einer Trasse gequert werden, wenn zur Erreichung der Raumverträglichkeit geeignete Maßnahmen angewendet werden.

Mit der vorangeschrittenen Vorhabenplanung und -konkretisierung nach Abschluss des Bundesfachplanungsverfahrens sind keine raumbedeutsamen Auswirkungen verbunden, die über die auf Ebene der Bundesfachplanung beurteilten Auswirkungen hinausgehen.

Soweit der Vorhabenträger auf Ebene der Bundesfachplanung bei der Prüfung der Übereinstimmung mit den zu beachtenden Zielen der Raumordnung für das Vorhaben Maßnahmen berücksichtigt hat, mit denen Konflikte vermieden oder gemindert werden, ergibt sich hieraus keine Notwendigkeit einer Aktualisierung oder Konkretisierung. Die Umsetzung konfliktvermeidender oder -vermindernder Maßnahmen, die in der Raumverträglichkeitsstudie, die der raumordnerischen Beurteilung zugrunde lag, zur Begründung der Vereinbarkeit mit den zu beachtenden Zielen der Raumordnung ausschlaggebend waren, ist weiterhin Bestandteil der konkretisierten Planung des Vorhabens.

Schließlich liegt für die zu beachtenden Ziele der Raumordnung eine abschließende Beurteilung vor, soweit die maßgeblichen Raumordnungspläne unverändert sind und die betrachtungsrelevanten Ziele der Raumordnung somit bereits im Bundesfachplanungsverfahren beurteilt wurden.

(bb) Auf Bundesfachplanungsebene nicht abschließend beurteilte Ziele der Raumordnung

Das planfestgestellte Vorhaben ist auch mit den zu beachtenden Zielen der Raumordnung, für die auf Ebene der Bundesfachplanung keine abschließende Beurteilung vorgenommen wurde, vereinbar. Das ergibt sich aus Folgendem:

(1) Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz

Die Planfeststellungsbehörde hat am 22.09.2021 eine Mitteilung über die rechtsverbindlichen Ziele der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) gemäß § 17 Abs. 2 ROG, in Kraft getreten am 01.09.2021, erhalten und diesen nicht widersprochen. Die BRPHV und damit insb. die enthaltenen Ziele der Raumordnung entfalten somit grundsätzlich Bindungswirkung für den Planfeststellungsbeschluss.

Im Rahmen der Bundesfachplanung konnte die BRPHV nicht in die Beurteilung der Konformität einbezogen werden, da die Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für den Bundesfachplanungsabschnitt D bereits am 31.05.2021 getroffen wurde. Der Vorhabenträger hat die BRPHV bzw. die darin enthaltenen Ziele der Raumordnung in den Unterlagen nach § 21 NABEG raumordnerisch bewertet.²²⁴

²²⁴ Vgl. Unterlage G1.1 der Unterlagen nach § 21 NABEG, S. 19 ff.

Die Planfeststellungsbehörde hat, insb. im Hinblick auf die mittlerweile eingetretene Rechtsverbindlichkeit der BRPHV, eine eigene Bewertung der Vereinbarkeit der Ziele des BRPH mit dem Vorhaben vorgenommen. Dabei hat sie die für den Belang des Hochwasserschutzes maßgeblichen Ergebnisse der Bundesfachplanungsentscheidung für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG im Abschnitt D, die Inhalte des Plans und der Unterlagen nach § 21 NABEG und des Anhörungsverfahrens sowie die maßgeblichen Ergebnisse des Planfeststellungsbeschlusses herangezogen. Dies betrifft neben den Inhalten der UVP der Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser v. a. die Ergebnisse der Prüfung der wasserrechtlichen Anforderungen.

Ziele dieses Raumordnungsplans, für die Auswirkungen offenkundig ausgeschlossen werden können, werden im Weiteren nicht tiefergehend betrachtet. Das Vorhaben stimmt mit diesen Zielen der Raumordnung überein.

Auswirkungen auf die Ziele I.1.1, I.2.1, II.1.2, II.1.3 und II.2.3 der BRPHV sind demgegenüber nicht offenkundig ausgeschlossen. Die nachfolgende vertiefende Betrachtung führt aber zu dem Ergebnis, dass diese Ziele dem planfestgestellten Vorhaben ebenfalls nicht entgegenstehen. Die Betrachtung erfolgt dabei in der Form, dass zunächst das jeweilige Ziel wiedergegeben und dann dargelegt wird, dass das Vorhaben mit dem jeweiligen Ziel vereinbar ist.

Planziffer I.1.1 (Z)

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

Der BRPHV führt einen risikobasierten Ansatz ein, mit dem die Raumordnung in die Lage versetzt werden soll, neben der Flächenvorsorge auch Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit als zusätzliche Parameter heranzuziehen, um zu einer besseren Risikoabschätzung zu gelangen. Der risikobasierte Ansatz ist unabdingbar, um den großen, insbesondere volkswirtschaftlichen Schäden durch Hochwasserereignisse adäquat begegnen zu können. Darüber hinaus nimmt die Raumordnung nunmehr beim Hochwasserschutz eine Schutzgutperspektive ein. Auch die Empfindlichkeit der planfestgestellten Vorhaben gegenüber Auswirkungen von Hochwasserereignissen ist in die Betrachtung einzubeziehen.

Bereits im Rahmen der Erstellung der Unterlagen nach § 8 NABEG hat der Vorhabenträger neben den maßgeblichen Raumordnungsplänen für Nordrhein-Westfalen weitere Informationsquellen öffentlicher Stellen mit Bezug zum Hochwasserschutz im Rahmen der Prognose der wasserrechtlichen Zulässigkeit ausgewertet. Im Rahmen der bundesfachplanerischen Bewertung wurde die Konformität des Vorhabens mit dem Belang des (vorsorgenden) Hochwasserschutzes festgestellt.

Auch im jetzigen Planfeststellungsverfahren sind keine Umstände bekannt geworden, die im Falle eines Hochwasserereignisses raumbedeutsame Auswirkungen des Vorhabens auf die

einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen erwarten lassen. Die Konformität des Vorhabens mit dem Ziel der Raumordnung ist gegeben

Das planfestgestellte Vorhaben quert zwischen SL251_0+520 und SL251_0+570 das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet des Niers-Systems. Die Querung erfolgt in geschlossener Bauweise. Hierüber hinaus sind durch das planfestgestellte Vorhaben keine weiteren vorläufig gesicherten oder festgesetzten Überschwemmungsgebiete berührt. Auch Hochwasserrisikobereiche, für die Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ_{extrem}) zu erwarten sind, oder Hochwasserrisikobereich, für die Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ_{100}) zu erwarten sind, sind durch das planfestgestellte Vorhaben ebenso nicht betroffen wie Hochwasserrisikobereiche, für die Hochwasser mit erhöhter Wahrscheinlichkeit ($HQ_{\text{häufig}}$) zu erwarten sind.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um unterirdisch verlegte Kabel, die nach dem Stand der Technik errichtet werden und anlage- und betriebsbedingt keine Auswirkungen auf die Hochwassergefahr oder das Hochwasserrisiko haben.

Planziffer I.2.1 (Z)

Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.

Der Klimawandel wird neben den globalen Durchschnittstemperaturen sehr wahrscheinlich auch die Niederschlagsmuster verändern. Damit einhergehend ist auch ein Anstieg der Häufigkeit und der Intensität von Starkregenereignissen zu erwarten. Analog dazu werden in Binnengewässern die Hochwasserscheitel ansteigen. Insbesondere können bei gleichzeitig in Binnengewässern auftretenden Hochwasserereignissen die Wasserspiegel im Rückstaubereich ansteigen. Insgesamt werden die Hochwasser- und Starkregenereignisse zu größeren Risiken führen. Dauerhafte Starkregenereignisse können auch einen Anstieg unterirdischer Gewässer und damit der Grundwasserpegel zur Folge haben. Zur Minimierung von aus Hochwasser- und Starkregenereignissen resultierenden Risiken müssen die Auswirkungen des Klimawandels geprüft werden. Hierzu gehören insbesondere auch Anpassungen bei baulichen Anlagen.

Hinsichtlich der Empfindlichkeit der Vorhaben gegenüber Hochwasserereignissen und damit verbunden den Auswirkungen des Klimawandels weist das Vorhaben eine geringe Anfälligkeit auf. Wegen der unterirdischen Verlegung kann auch bei einer Häufung und Verstärkung direkter und indirekter klimawandelbedingter Wirkungen das Vorhaben sicher und frei von erheblichen Umweltauswirkungen aufrechterhalten werden.²²⁵ Im Ergebnis sind durch den Klimawandel erhöhte Risiken auf das Vorhaben nicht erkennbar. Das Ziel steht dem Vorhaben damit nicht entgegen.

²²⁵ Vgl. Kap. 13.1.3 Unterlage F1.1 der Unterlagen nach § 21 NABEG.

Planziffer II.1.2 (Z)

In Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist hinter Hochwasserschutzanlagen der Raum, der aus wasserwirtschaftlicher Sicht für eine später notwendige Verstärkung der Hochwasserschutzanlagen erforderlich sein wird, von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. Gleichmaßen ist der aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderliche Raum für Deichrückverlegungen von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. Als erforderlich im Sinne von Satz 1 und 2 ist ein Raum nur dann anzusehen, wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung gegenüber einem potenziellen Nutzer im Zeitpunkt von dessen Antragstellung nachweist, dass dort eine bestimmte Verstärkungsmaßnahme oder Deichrückverlegung notwendig werden wird. Die Sätze 1 und 2 gelten nur für den Fall, dass den Maßnahmen des Hochwasserschutzes keine unüberwindbaren Rechte entgegenstehen; Satz 2 gilt nicht, wenn eine Erweiterung bestehender Anlagen den Hochwasserschutz nur unerheblich beeinträchtigt und diese Beeinträchtigung im zeitlichen, räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen wird. § 77 WHG bleibt unberührt.

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit dem Ziel II.1.2 vereinbar. Das Vorhaben steht einer zukünftigen Errichtung oder Verstärkung von Hochwasserschutzanlagen nicht entgegen. Anders als in anderen Abschnitten des Vorhabens werden im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt bspw. keine Deiche gequert.

Planziffer II.1.3 (Z)

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Einer Erhaltung im Sinne von Satz 1 wird gleichgesetzt: 1. Eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen. 2. Bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen werden mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden.

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit dem Ziel II.1.3 vereinbar. Durch das Vorhaben sind keine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens zu erwarten. Denn es handelt sich bei dem Vorhaben um ein Erdkabelvorhaben, dass im Wesentlichen ohne Flächenversiegelungen verlegt wird; siehe B.III.2.c).

Planziffer II.2.3 (Z)

In Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 1 WHG dürfen folgende Infrastrukturen und Anlagen, sofern sie raumbedeutsam sind, weder geplant noch zugelassen werden, es sei denn, sie können nach § 78 Absatz 5, 6 oder 7 oder § 78a Absatz 2 WHG zugelassen werden: 1. Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung; dies sind insbesondere Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur außer Häfen und Wasserstraßen sowie die

Projects of Common Interest der europäischen Energieinfrastruktur in der jeweils geltenden Fassung der Unionsliste der Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung, 2. weitere Kritische Infrastrukturen, soweit sie von der BSI-Kritisverordnung erfasst sind, 3. Anlagen oder Betriebsbereiche, die unter die Industrieemissionsrichtlinie oder die SEVESO-III-Richtlinie fallen. Satz 1 gilt nicht für die Fachplanung nach § 5 NABEG; die Anwendbarkeit von Satz 1 sowie der §§ 78, 78a WHG auf die Zulassung von Vorhaben nach §§ 18 ff. NABEG bleibt unberührt.

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit dem Ziel II.2.3 vereinbar. Das planfestgestellte Vorhaben Nr. 1 des BBPIG ist ein Projekt von gemeinschaftlichem Interesse (Project of common interest – PCI) gemäß der hier unter Nr. 1 erfolgten Festlegung. Darüber hinaus erfüllt das planfestgestellte Vorhaben auch die Voraussetzungen der in diesem Ziel unter Nr. 2 erfolgten Festlegung, da es sich bei dem Vorhaben um eine kritische Infrastrukturen im Sinne der BSI-Kritisverordnung (vgl. § 2 Abs. 6 Nr. 1 BSI-KritisV i. V. m. Anhang 1 Teil 1 Nr. 2.3 BSI-KritisV) handelt.

Weiter ist zu beachten, dass das Vorhaben lediglich ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet in geschlossener Bauweise quert und als erdverlegte Leitung den Anforderungen des § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG an eine abweichende Genehmigung innerhalb von Überschwemmungsgebieten erfüllt.

(2) Landesentwicklungsplan NRW vom 09.04.2024 (LEP NRW 2024)

Die Planfeststellungsbehörde hat am 21.08.2024 eine Mitteilung über die rechtsverbindlichen Ziele der 2. Änderung des Landesentwicklungsplan NRW vom 09.04.2024, in Kraft getreten am 01.05.2024 (LEP NRW 2024), erhalten und diesen nicht widersprochen. Die 2. Änderung des LEP NRW 2024 und damit insb. die enthaltenen Ziele der Raumordnung entfalten somit grundsätzlich Bindungswirkung im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses.

Im Rahmen der Bundesfachplanung konnte die 2. Änderung des LEP NRW 2024 nicht in die Beurteilung der Konformität einbezogen werden. Die Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für den Bundesfachplanungsabschnitt D wurde bereits am 31.05.2021 getroffen. Ebenfalls nicht berücksichtigt werden konnte die 2. Änderung des LEP 2024 in den Unterlagen nach § 21 NABEG des Vorhabenträgers, die im Juni 2023 eingereicht wurden.

Die Planfeststellungsbehörde hat daher eine eigene Bewertung der Vereinbarkeit der mit der 2. Änderung des LEP NRW 2024 geänderten/eingefügten Ziele mit dem Vorhaben vorgenommen und ist dabei zu dem Ergebnis gelangt, dass diese Vereinbarkeit gegeben ist. Das Vorhaben stimmt mit den geänderten bzw. eingefügten Zielen der Raumordnung überein.

Konkret folgt die Konformität hinsichtlich der

- Planziffer 10.2-2 (Ziel) Vorranggebiete für die Windenergienutzung,
- Planziffer 10.2-3 (Ziel) Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen,
- Planziffer 10.2-6 (Ziel) Windenergienutzung in Waldbereichen,
- Planziffer 10.2-8 (Ziel) Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur,
- Planziffer 10.2-10 (Ziel) Monitoring der Windenergiebereiche,

- Planziffer 10.2-12 (Ziel) Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten,
- Planziffer 10.2-13 (Ziel) Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum,
- Planziffer 10.2-14 (Ziel) Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum und
- Planziffer 10.2-15 (Ziel) Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

bereits daraus, dass diese Ziele keine Handlungs- oder Unterlassungspflichten für den Vorhabenträger oder die Planfeststellungsbehörde begründen. Die raumordnerischen Ziele der benannten Planziffern richten sich an andere Adressaten, insb. die Regionalplanung.

Weiter lässt die in den Unterlagen nach § 21 NABEG erfolgte Feintrassierung im Vergleich zur Bundesfachplanung eine spezifischere Bewertung der Betroffenheit der im LEP NRW 2024 benannten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu, die durch das Vorhaben gequert bzw. berührt werden.

Konformität besteht zunächst insoweit, als das planfestgestellte Vorhaben ein im LEP NRW 2024 festgesetztes Vorranggebiet „Gebiete für den Schutz der Natur“ im Bereich von SL251_0+370 bis SL251_0+710 und ein Vorranggebiet „Überschwemmungsbereiche“ im Bereich von SL251_0+470 bis SL251_0+710 quert. Die Querung dieser Vorranggebiete erfolgt in geschlossener Bauweise, wodurch keine Einschränkung der Vorranggebiete zu erwarten ist. Die Querung der Vorranggebiete ist durch die Festlegung des Trassenkorridors außerdem alternativlos, da die Vorranggebiete die gesamte Breite einnehmen. Der Planziffer 7.2-3 Ziel wird somit entsprochen.

Im Bereich von SL268_0+310 bis SL268_1+000 wird ebenfalls ein im LEP NRW 2024 festgesetztes Vorranggebiet „Gebiete für den Schutz der Natur“ gequert. Das planfestgestellte Vorhaben quert dieses Vorranggebiet überwiegend im Bereich von Offenlandflächen. Diese Flächen können und werden nach Ende der Bauphase wieder vollständig rekultiviert. Die Bedeutung des betroffenen Gebietes lässt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde einen temporären Eingriff dieser Art zu. Soweit Waldflächen innerhalb des Vorranggebiets durch das Vorhaben gequert werden, erfolgt dies in geschlossener Bauweise. Der Eingriff wird folglich auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Die Querung des Vorranggebiets ist durch die Festlegung des Trassenkorridors außerdem alternativlos, da das Vorranggebiet die gesamte Breite einnimmt. Die Konformität des planfestgestellten Vorhabens mit dem Vorranggebiet ist gegeben. Der Planziffer 7.2-3 Ziel wird entsprochen.

Weiter ist zu beachten, dass das im LEP NRW 2024 enthaltene Ziel „Gebiete für den Schutz der Natur“ unter Planziffer 7.2-2 unwirksam ist.²²⁶

An verschiedenen Stellen quert bzw. berührt das planfestgestellte Vorhaben im LEP NRW 2024 das festgesetzte Vorranggebiet „Trinkwassergewinnung und Grundwasserschutz“. Konkret betroffen sind die folgenden Bereiche:

- SL253_0+600 bis SL259_0+000,
- SL268_0+600 bis SL278_0+200,
- SL279_0+250 bis SL287_0+430,

²²⁶ OVG NRW, Urt. v. 21.3.2024 - 11 D 133/20.NE, Bekanntmachung der Entscheidungsformel gem. § 47 Abs. 5 S. 2 VwGO am 03.06.2024 (GV. NRW 2024, S. 318).

- SL289_0+820 bis SL295_0+000.

In diesen Bereichen wird unter Anwendung der von dem Vorhabenträger benannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Teilschutzgut Grundwasser²²⁷ die Konformität des planfestgestellten Vorhabens mit den Anforderungen der Vorranggebiete erreicht. Die Auswirkungen auf das Grundwasser sind baubedingt, damit ausschließlich temporär und nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht als raumbedeutsam zu bewerten; siehe Ziffer B.III.2.e)(cc)(2).

Weiter ist zu beachten, dass das im LEP NRW 2024 enthaltene Ziel „Walderhaltung und Waldinanspruchnahme“ unter Planziffer 7.3-1 unwirksam ist.²²⁸ Dessen ungeachtet quert die planfestgestellte Trasse Waldgebiete entweder in geschlossener Bauweise, berührt am Waldbestand angrenzende Ackerflächen oder beschränkt, wenn Waldflächen in Anspruch genommen werden, die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß (s. Ziff. B.IV.3.I). Bei den Querungen der Waldflächen nördlich von SL 251, bei SL 253 und SL 268 kommt außerdem hinzu, dass das Vorhaben nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist, da die festgelegten Vorranggebiete Waldbereiche die gesamte Breite des festgelegten Trassenkorridors abdecken. Auch die dritte Voraussetzung der Ausnahme in Ziel 7.3-1, dass für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen sein muss, ist mit dem Bundesbedarfsplangesetz zweifelsfrei gegeben. Hierdurch ist das Vorhaben mit dem Ziel „Walderhaltung und Waldinanspruchnahme“ in der Sache vereinbar.

Die Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens insb. mit den Zielen in Planziffer 7.2-2 und Planziffer 7.3-1 LEP NRW 2024 wird überdies in der Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf bestätigt.

(3) Regionalplan Düsseldorf (RP Düsseldorf 2018)

Der Regionalplan Düsseldorf (RP Düsseldorf 2018) weist in der Fassung, die er durch die 1. bis 6. und 8. bis 16. Planänderung erhalten hat, für den Bereich des Planfeststellungsabschnitts NRW3a Ziele der Raumordnung auf, die Bindungswirkung im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses entfalten. Das planfestgestellte Vorhaben ist mit diesen Zielen vereinbar.

Die Planfeststellungsbehörde hat über die 1. bis 6. und 8. bis 16. Änderung des RP Düsseldorf 2018 Mitteilungen erhalten.²²⁹ Ein Widerspruch durch die Planfeststellungsbehörde erfolgte in keinem der Fälle. Die Änderungen und damit insb. die enthaltenen Ziele der Raumordnung entfalten somit grundsätzlich Bindungswirkung im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses.

Die 3. bis 6. Änderung, die 8. bis 12. Änderung sowie die 14. und 16. Änderung des RP Düsseldorf 2018 betreffen allerdings Kommunen, die räumlich vollständig außerhalb des Planfeststellungsabschnitts NRW3a liegen. Die 2. Änderung sowie die 13. und die 15. Änderung

²²⁷ Unterlagen F1.1 und F4.3 der Unterlagen nach § 21 NABEG.

²²⁸ OVG NRW, Urt. v. 21.3.2024 - 11 D 133/20.NE, Bekanntmachung der Entscheidungsformel gem. § 47 Abs. 5 S. 2 VwGO am 03.06.2024 (GV. NRW 2024, S. 318).

²²⁹ Die 7. Änderung des RP Düsseldorf 2018 ist noch im Verfahren. Erfolgt sind bislang das Scoping und die frühzeitige Unterrichtung.

des RP Düsseldorf 2018 betreffen in räumlicher Hinsicht zwar die Kommunen Geldern und Kevelaer (2. Änderung), Geldern (13. Änderung) bzw. Kevelaer (15. Änderung), die vom Planfeststellungsabschnitt NRW3a betroffen sind. Konkret betreffen die benannten Planänderungen jedoch Gemarkungen des Gemeindegebiets, die deutlich außerhalb des Trassenkorridors des Planfeststellungsabschnitts NRW3a liegen. Einer näheren Betrachtung der Anpassungen, die mit der jeweiligen Planänderung des RP Düsseldorf 2018 erfolgt sind, bedarf es demnach vorliegend nicht. Ebenfalls keiner näheren Betrachtung bedürfen die Anpassungen der 1. Planänderung. Diese betrafen im Kern Anpassungen zur Darstellung und Entwicklung von Siedlungsbereichen, die räumlich und inhaltlich außerhalb des Planfeststellungsabschnitts NRW3a liegen.

Die damit verbindlichen und im Planfeststellungsabschnitt NRW3a relevanten Ziele des RP Düsseldorf 2018 wurden in der Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG bereits berücksichtigt. Die inzwischen erfolgte vorangeschrittene Planungstiefe im Vergleich zur Bundesfachplanung lässt allerdings eine spezifischere Bewertung der Betroffenheit der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu, die durch den RP Düsseldorf 2018 ausgewiesen werden und die durch das planfestgestellte Vorhaben gequert bzw. berührt werden. Der Vorhabenträger hat deshalb die durch die größere Planungstiefe spezifizierten Auswirkungen raumordnerisch bewertet. Die Planfeststellungsbehörde hat die Wertung des Vorhabenträgers im Rahmen einer eigenen Bewertung der Vereinbarkeit der raumordnerischen Ziele mit dem Vorhaben in der aktuellen Planungstiefe nachvollzogen. Das Vorhaben stimmt mit den betrachteten Zielen der Raumordnung überein.

Das planfestgestellte Vorhaben quert bzw. berührt an verschiedenen Stellen Flächen²³⁰, die als Vorranggebiete Grundwasser- und Gewässerschutz ausgewiesen sind. Im Ergebnis besteht auch unter Beachtung der größeren Planungstiefe des Vorhabens eine Konformität des Vorhabens mit diesem Ziel der Raumordnung, wenn die von dem Vorhabenträger benannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutzgut Grundwasser eingehalten werden.²³¹ Die Auswirkungen auf das Grundwasser sind baubedingt, damit ausschließlich temporär und nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht als raumbedeutsam zu bewerten; siehe Ziffer B.III.2.e)(cc)(2). Die Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den Bereichen zum Grundwasser- und Gewässerschutz wird überdies in der Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf bestätigt, soweit die in den Unterlagen F1.1 und F4.3 benannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zur Anwendung kommen.

²³⁰ SL241_0+680 bis SL242_0+100; SL246_0+500 bis SL248_0+240; SL250_0+800 bis SL251_0+160; SL253_0+430 bis SL256_0+200; SL268_0+600 bis SL269_1+100; SL272_0+700 bis SL273_0+340; SL280_0+330 bis SL282_0+570; SL282_0+800 bis SL287_0+320; SL289_0+600 bis SL292_0+520 und SL293_0+560 bis SL294_0+990.

²³¹ Unterlagen F1.1 und F4.3 der Unterlagen nach § 21 NABEG.

Ebenfalls durch das planfestgestellte Vorhaben gequert bzw. berührt werden an verschiedenen Stellen Flächen, die der RP Düsseldorf 2018 als Vorranggebiete Waldbereiche ausweist.²³² Die Konformität des Vorhabens mit diesem Ziel der Raumordnung folgt zum Teil bereits aus der geschlossenen Unterquerung der Flächen²³³. Auch soweit bei SL243_0+840 bis SL243_0+950 keine Unterquerung in geschlossener Bauweise erfolgt, besteht Konformität zwischen dem Vorhaben und dem Ziel der Raumordnung. Denn in diesem Bereich besteht lediglich eine randliche, kleinräumige Überlagerung einer Lagerfläche des Vorhabens mit einer Ackerfläche, die an bewaldete Flächen angrenzt. Die Überlagerung resultiert dabei aus einer Unschärfe der zeichnerischen Festlegungen des RP Düsseldorf 2018, die sich aufgrund der Verwendung eines Maßstabs von 1:50.000 ergibt. Im Ergebnis bestehen an dieser Stelle keine Auswirkungen des Vorhabens auf das festgelegte Vorranggebiet Waldbereiche. Konformität ist ferner bei SL252_1+150 bis SL253_0+300 zwischen dem Vorhaben und dem dort ausgewiesenen Vorranggebiet Waldbereiche gegeben, denn in diesem Bereich wird das Vorranggebiet unter Nutzung einer vorhandenen Schneise in Bündelung mit bereits vorhandenen Gasfernleitungen mit eingegengtem Arbeitsstreifen gequert. Die Querung des Waldbereichs in diesem Bereich ist außerdem durch die Festlegung des Trassenkorridors alternativlos, der sich an dieser Stelle über die gesamte Breite erstreckt.

Aufgrund der jeweils erfolgenden geschlossenen Unterquerung der betroffenen Flächen besteht ferner Konformität zwischen dem Vorhaben und den betroffenen Vorranggebieten Bereiche für den Schutz der Natur (SL251_0+370 bis SL251_0+710; SL268_0+330 bis SL268_0+580) sowie einem Vorranggebiet Hochwasserschutz (SL251_0+470 bis SL251_0+710).

Soweit an vier Stellen Vorranggebiete zur Windenergiegewinnung berührt werden, besteht ebenfalls Konformität zwischen dem Vorhaben und diesem Ziel der Raumordnung. In sämtlichen Fällen sind zunächst Flächen in einem Umfang betroffen, die im Verhältnis zur Gesamtfläche des Vorranggebietes gering sind. Auch bei Realisierung des planfestgestellten Vorhabens verbleibt daher substantieller Raum zur Windenergiegewinnung in diesem Gebiet. Hinzu kommt, dass bei SL259_0+180 bis SL259_0+240 und bei SL260_0+200 bis SL260_0+680 lediglich in einem Randbereich des Gebiets Flächen für den Schutzstreifen sowie die temporäre Nutzung während der Bauphase benötigt werden. Bei SL255_0+900 bis SL256_0+270 wird wiederum das Gebiet in Bündelung mit einer erdverlegten Leitung in Anspruch genommen. Auch bei SL252_1+260 bis SL253_0+930 orientiert sich die planfestgestellte Trasse bei der Querung des Vorranggebietes an den dort vorhandenen Gasfernleitungen und vorhandenen Wegen. Auch ist zu berücksichtigen, dass ein Bau von Windenergieanlagen in diesem Teilbereich möglich bleibt, da ein Überstreichen des Schutzstreifens durch die Rotorblätter möglich ist; die Möglichkeit des Überstreichens beantwortet zugleich auch die Stellungnahme der SL Windenergie (Akten-Nr. 500007) sowie des Kreises Kleve (Akten-Nr. 700072), soweit sich letztere mit Windenergieanlagen befasst.

²³² Die Ausweisung als Vorranggebiete geschieht für die Waldbereiche in Kap. 8.1 des Regionalplans Düsseldorf 2018, Planzeicheninhalte und -merkmale, Planzeichen 2b Waldbereiche. Das Kapitel 4.3 des Regionalplans Düsseldorf 2018 hingegen, welches sich mit Wald befasst, formuliert keine Ziele der Raumordnung.

²³³ SL250_0+000 bis SL250_0+300; SL251_0+150 bis SL251_0+380; SL253_0+650 bis SL253_0+730 und SL267_1+160 bis SL268_0+200.

Unter der Akten-Nr. 700078 bestätigt die Bezirksregierung Düsseldorf einerseits für den Bereich SL252_1+260 bis SL253_0+930 die Konformität des planfestgestellten Vorhabens mit dem Vorranggebiet zur Windenergiegewinnung, fordert andererseits für die weiteren durch das planfestgestellte Vorhaben betroffenen Vorranggebiete zur Windenergiegewinnung bei SL 259_0+180 – SL 259_0+240 & SL 260_0+200 – SL 260_0+680 aber deren räumliche Umgehung. Diese Forderung wird zurückgewiesen. Die Trassenführung hat die Standorte der aktuellen Windkraftanlagen in einem möglichst kurzen Verlauf sinnvoll umgangen; zukünftige, unkonkrete Anlagenstandorte können im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses nicht berücksichtigt werden. Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Trasse außerdem in Bündelung mit einer unterirdischen Transportleitung erfolgt und Konzentrationszonen für Windenergie der kommunalen Bauleitplanung umgeht.²³⁴ Eine östliche Umgehung dieser Konzentrationszonen außerhalb des Vorranggebiets Windenergiebereiche des Regionalplans Düsseldorf 2018 ist nicht möglich. Eine östliche Umgehung des Vorranggebiets würde zusätzlich durch die Bebauung am östlichen Trassenkorridorrand östlich der L479 bei SL 258_0+600 sowie östlich der L362 bei SL_261_0+100 erschwert. Eine räumliche Umgehung würde zudem zu einem unwirtschaftlicheren Trassenverlauf und partiell auch zu einer Aufgabe des „Bündelungsgrundsatzes“ mit bestehenden Leitungen führen.

Bei SL280_0+000 bis SL280_0+300 verläuft das planfestgestellte Vorhaben randlich zu einem dort ausgewiesenen Vorranggebiet Industrie und Gewerbe. In diesem Bereich ergeben sich im Ergebnis keine Auswirkungen durch das Vorhaben auf das Vorranggebiet. Die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans sind aufgrund der Verwendung eines Maßstabs von 1:50.000 unscharf. Die Maßgabe 01 aus der Bundesfachplanungsentscheidung zum Abschnitt D ist zu beachten; siehe Ziff. B.I.1.

Im Bereich SL286_0+680 bis SL289_0+000 ist die Konformität des Vorhabens mit der dortigen Festlegung eines Regionalen Grünzugs gegeben. Innerhalb der Offenlandbereiche des Regionalen Grünzugs wird die gleichartige Wiederherstellung der Funktion und Struktur nach Ende der Bauphase erfolgen. Die in diesen Vorranggebiet befindlichen Waldflächen werden mittels geschlossener Bauweise unterquert.

(4) Regionalplan Ruhr (RP Ruhr 2024)

Der Regionalplan Ruhr weist in der am 28.02.2024 in Kraft getretenen Fassung (RP Ruhr 2024) für den Bereich des gegenständlichen Planfeststellungsabschnitts NRW3a Ziele der Raumordnung auf, die in der Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG nicht berücksichtigt werden konnten, da die Entscheidung über den Bundesfachplanungsabschnitt D bereits am 31.05.2021 getroffen wurde. Der RP Ruhr 2024 ist im planfestgestellten Abschnitt für den Bereich der Trasse auf dem Gemeindegebiet von Sonsbeck betrachtungsrelevant.

Der RP Ruhr 2024 und damit insb. die enthaltenen Ziele der Raumordnung entfalten Bindungswirkung im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses. Die Planfeststellungsbehörde hat am 11.03.2024 eine Mitteilung über das Inkrafttreten des Regionalplans sowie die Integration des sachlichen Teilplans „Regionale Kooperationsstandorte“ (vom 14.12.2021) in

²³⁴ Antrag nach § 19 NABEG, Plananlage 3.

den RP Ruhr 2024 erhalten und diesen nicht widersprochen. Der RP Ruhr 2024 und damit insb. die enthaltenen Ziele der Raumordnung entfalten somit grundsätzlich Bindungswirkung im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses.

Der Vorhabenträger hatte in den Unterlagen nach § 21 NABEG den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Entwurf des RP Ruhr 2024, insbesondere die enthaltenen Ziele der Raumordnung bewertet.

Ausgehend von dieser Darlegung des Vorhabenträgers zu den aus dem Entwurf des RP Ruhr 2024 betroffenen Zielen der Raumordnung, hat die Planfeststellungsbehörde die aus ihrer Sicht relevanten Ziele der Raumordnung des in Kraft getretenen RP Ruhr 2024 zusammengetragen und bewertet. Das Vorhaben stimmt mit diesen Zielen der Raumordnung überein.

Soweit für die im RP Ruhr 2024 enthaltenen Ziele der Raumordnung Auswirkungen durch das Vorhaben offenkundig ausgeschlossen sind – bspw. auf die Festlegungen in Kapitel 1 des Regionalplans – oder sich an einen anderen Adressaten richten als den Vorhabenträger oder die Planfeststellungsbehörde – bspw. Planziffer 2.3-2 Ziel, 2.4-2 Ziel oder 2.8-2 Ziel – werden diese im Weiteren nicht vertieft betrachtet. Das Vorhaben stimmt mit diesen Zielen der Raumordnung überein.

Soweit Auswirkungen durch die im RP Ruhr 2024 enthaltenen Ziele demgegenüber nicht offenkundig ausgeschlossen sind, werden diese nachfolgend betrachtet. Hierzu werden die Ziele gebündelt nach den Kapiteln des RP Ruhr 2024 wiedergegeben. Hieran anschließend werden die Auswirkungen des Vorhabens auf diese Ziele dargestellt und bewertet. Im Ergebnis stehen auch diese Ziele des RP Ruhr 2024 dem Vorhaben nicht entgegen. Bestätigt wird diese Bewertung durch die Stellungnahme des Regionalverbands Ruhr (Akten-Nr. 700038), dass sowohl der festgelegte Trassenkorridor mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar sei als auch gegenüber der Feintrassierung im Rahmen der Planfeststellung zum jetzigen Zeitpunkt seitens der Regionalplanungsbehörde beim RVR keine Bedenken bestehen.

Im Kapitel „Freiraumentwicklung“ (Kapitel 2 des RP Ruhr 2024) ist für das folgenden Ziel der Raumordnung eine nähere Betrachtung notwendig.

Planziffer 2.10-1 Ziel: Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge sichern

Innerhalb der im Regionalplan zeichnerisch festgelegten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz, die für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzt oder für eine künftige Trinkwassernutzung erhalten werden, sind alle Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die die Wasservorkommen nach Menge und Güte einschränken oder gefährden.

Berührt bzw. gequert werden durch das planfestgestellte Vorhaben verschiedenen Stellen (SL236_1+000 bis SL237_0+500, SL240_1+130 bis SL241_0+680, SL245_0+300 bis SL246_0+300, SL246_0+380 bis SL246_0+550), die durch den RP Ruhr 2024 als Vorranggebiete „Grundwasser- und Gewässerschutz“ (Planziffer 2.10-1) festgelegt sind. In diesen Bereichen wird durch die Anwendung der in Unterlage F1.1 benannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Teilschutzgut Grundwasser, die in den Maßnahmenblättern

zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage F4.3) detailliert beschrieben sind, eine Konformität des planfestgestellten Vorhabens mit dem Ziel der Raumordnung erreicht.

Im Kapitel „Verkehr und verkehrstechnische Infrastruktur“ (Kapitel 6 des RP Ruhr 2024) ist für folgendes Ziele der Raumordnung eine nähere Betrachtung notwendig.

Planziffer 6.1-1 Ziel: Festgelegte Trassen des Verkehrs sichern

Alle Planungen und Maßnahmen, die die Realisierung der zeichnerisch festgelegten Verkehrsstrassen wesentlich beeinträchtigen oder unmöglich machen, sind ausgeschlossen.

Die Konformität des Vorhabens mit diesem Ziel ist gegeben. Die Trasse des Vorhabens betrifft keine für Schienenwege im RP Ruhr 2024 festgelegten Trassen. Verkehrsstrassen für den Straßenverkehr sind durch die planfestgestellte Trasse nur im Bestand betroffen, nicht jedoch festgesetzte Bedarfsflächen. Eine Beeinträchtigung der Realisierung von im RP Ruhr 2024 festgesetzten Bedarfsmaßnahmen ist daher ausgeschlossen.

i) Denkmalschutz

Das Vorhaben ist mit zwingenden Vorgaben des Denkmalschutzrechts vereinbar. Die insoweit erforderlichen Erlaubnisse werden durch den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgrund der Konzentrationswirkung nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43c EnWG i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG sowie gemäß § 15 Abs. 1 und Abs. 2 DSchG NRW erfasst.

(aa) Denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse nach § 15 DSchG NRW

Im Planfeststellungsabschnitt NRW3a sind folgende, Bodendenkmäler betreffende Maßnahmen erlaubnispflichtig:

Bautätigkeiten und Bodeneingriffe auf Höhe der SL252_0+150, SL252_1+200, SL265_0+250, SL270_0+860 bis SL2711_0+200 und SL283_0+600.

In Nordrhein-Westfalen wird der Denkmalschutz geregelt durch das Nordrhein-Westfälische Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) vom 01. Juni 2022 (GV. NRW. S. 662).

Der Erlaubnis der Oberen Denkmalbehörde bedürfen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 DSchG NRW:

1. das Verwenden von Mess- und Suchgeräten, die geeignet sind, Bodendenkmäler aufzufinden, ohne dazu nach anderen Rechtsvorschriften befugt zu sein,
2. das Graben nach Bodendenkmälern sowie
3. die Bergung von Bodendenkmälern.

Ausgenommen sind Nachforschungen, die unter der Verantwortung des Landes oder der Denkmalfachämter stattfinden, § 15 Abs. 1 Satz 2 DSchG NRW.

Wer ein Bodendenkmal oder einen Teil eines Bodendenkmals beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder dessen bisherige Nutzung ändern will, bedarf nach § 15 Abs. 2 Satz 1 DSchG NRW der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde. Der Erlaubnis bedarf auch, wer in der engeren Umgebung eines Bodendenkmals Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will oder andere Maßnahmen durchführen will, wenn sich dies auf die denkmalwerte Substanz oder das Erscheinungsbild des Bodendenkmals auswirken kann, § 15 Abs. 2 Satz 2 DSchG NRW.

Denkmäler sind gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG NRW Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Erdgeschichte, für die Geschichte des Menschen, für die Kunst- und Kulturgeschichte, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sind und an deren Erhaltung und Nutzung wegen künstlerischer, wissenschaftlicher, volkskundlicher oder städtebaulicher Bedeutung ein Interesse der Allgemeinheit besteht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 DSchG NRW).

Baudenkmäler sind Denkmäler, die aus baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen bestehen. Zu einem Baudenkmal gehören historische Ausstattungstücke, soweit sie mit dem Baudenkmal eine Einheit von Denkmalwert bilden (§ 2 Abs. 2 DSchG NRW).

Denkmalbereiche sind Mehrheiten von baulichen Anlagen einschließlich der mit ihnen verbundenen Straßen und Plätze sowie Grünanlagen, Frei- und Wasserflächen, und zwar auch dann, wenn keine der dazugehörigen baulichen Anlage die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt. Denkmalbereiche können Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadtteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, Straßenzüge und bauliche Gesamtanlagen sein. Hierzu gehören auch handwerkliche und industrielle Produktionsstätten, sofern sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen (§ 2 Abs. 3 DSchG NRW).

Bodendenkmäler sind bewegliche oder unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden oder in Gewässern befinden oder befanden. Als Bodendenkmäler gelten auch Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, ferner Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, die durch nicht mehr selbstständig erkennbare Bodendenkmäler hervorgerufen worden sind, sowie vermutete Bodendenkmäler, für deren Vorhandensein konkrete, wissenschaftlich begründete Anhaltspunkte vorliegen, sofern sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen oder anzunehmen ist, dass sie diese erfüllen (§ 2 Abs. 5 DSchG NRW). Zwar können aufgrund ihrer Vielgestaltigkeit auch Geotope (Felsen, Gesteinsaufschlüsse, Höhlen, Quellen etc.) Denkmäler i. S. d. DSchG NRW sein. Die in der Stellungnahme des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen (Akten-Nr. 700037) benannten, innerhalb des Trassenkorridors ausgewiesenen Geotope GK-4304-001 (Landschaftsform "Balberger Höhenrücken" westlich Xanten), GK-4404-013 (NSG Fleuthkuhlen-Ost), GK-4404-016 (Dünenzug am "Lamerong", nordwestlich Issum), GK-4504-001 (Schaephuysener Höhenzug) werden nicht durch das Vorhaben in Anspruch genommen.

Soweit der Landschaftsverband Rheinland (Akten-Nr. 700073) die Kartierung der Baudenkmäler und historischen Kulturlandschaften im Kartenmaterial der Unterlagen nach § 21 NABEG bemängelt, verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Auflistung der im Untersuchungsraum befindlichen Bodendenkmäler mit Kennzeichnung einer möglichen Betroffenheit

in Tabelle 15-2 der Unterlage F1 sowie die Auflistung der Baudenkmäler im Untersuchungsraum in Tabelle 15-4 der Unterlage F1. Die Baudenkmäler sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausreichend im Umweltbericht (Unterlage F1.1, Kap. 15) gewürdigt. Die enthaltenen Daten wurden gemäß den behördlichen Daten verwendet. Es wurde keine Änderung der externen Daten durchgeführt. Die landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche liegen innerhalb der betrachteten Kulturlandschaftsräume und heben einzelne Bereiche gesondert hervor, umfassen jedoch nicht sämtliche Flächen der Kulturlandschaftsräume. Um eine Doppelbewertung dieser hervorgehobenen, einzelnen Bereiche zu vermeiden, wurden die Kulturlandschaftsräume in Gänze bewertet. Die in Unterlage F1 aufgeführte Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Kulturlandschaftsräume gelten somit ebenso für die jeweiligen, innerhalb dieser Kulturlandschaftsräume liegenden, Kulturlandschaftsbereiche. Das Aufführen der Kulturlandschaftsbereiche, die innerhalb des Untersuchungsraums liegen, führt zu keiner Änderung der getroffenen Bewertung der Kulturlandschaftsräume, daher wurde auf eine Auflistung verzichtet. Eine Anpassung der Unterlagen ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Die Unterlagen sind auch nicht anzupassen, da aufgrund der Entfernung des Vorhabens zu Gebäuden und der i. d. R. kurzen Dauer der Wasserhaltung und geringen Reichweite des Absenkung Schäden an Gebäuden bzw. Denkmälern nicht zu erwarten sind. Der Vorhabenträger wird, falls erforderlich, eine Beweissicherung durchführen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass Auswirkungen insbesondere auf Kulturlandschaftsbereiche durch die Existenz des gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifens für das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter über den Wirkfaktor B4 abgedeckt sind.

Abschließend weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass Vorbelastungen – entgegen der unzutreffenden, zur Akten-Nr. 700073 geäußerten Annahme – nicht im Hinblick auf die Bewertung der Denkmäler berücksichtigt worden sind. Die Zielsetzung der Minimierung von Denkmalbeeinträchtigungen gemäß § 1 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) wird ohne Abstriche durchgehend verfolgt.

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 DSchG NRW ist die Erlaubnis nach Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 zu erteilen, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Quellen für die Forschung dürfen dabei nicht gefährdet werden (§ 15 Abs. 3 Satz 2 DSchG NRW). Gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 DSchG NRW ist die Erlaubnis nach Abs. 1 Satz 1 nur zu erteilen, wenn die antragstellende Person die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt nach Satz 2 eine Person insbesondere dann nicht, wenn sie wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften des DSchG NRW verstoßen hat.

Der Vorhabenträger hat die Auswirkungen des Vorhabens auf Denkmäler in Unterlage F1.1 der Unterlagen nach § 21 NABEG beschrieben und bewertet. Es wurde dargelegt, dass durch das Vorhaben insbesondere Flächen oder sonstige Bestandteile von Bodendenkmälern oder Denkmalschutzbereiche gefährdet werden können, welche im Planfeststellungsabschnitt NRW3a dispers verteilt im Untersuchungsraum liegen (vgl. Unterlage F.1.5). Es drohen danach Beschädigungen oder Zerstörungen durch Bodeneingriffe und andere baubedingte Wirkfaktoren, wie eine temporäre Flächeninanspruchnahme durch anzulegende Baustraßen. Die bekannten Fundstellen verteilen sich über den gesamten Abschnitt. Im Be-

reich von SL270_0+860 bis SL271_0+200 bei Krefeld-Hüls befindet sich eine große archäologische Grabungsstätte im Trassenbereich. Auch Baudenkmäler kommen verteilt im gesamten Abschnitt NRW3a vor. Insbesondere im Bereich um Issum etwa bei SL252_0+000, sowie bei Gastendonk etwa bei SL269_1+000 befinden sich größere Ansammlungen.

Auf Höhe der SL252 wird das Vorhaben in offener Bauweise umgesetzt und schneidet dort den Bereich eines Bodendenkmals an. Betroffen ist der Bodendenkmaltyp, der in den Unterlagen der Vorhabenträger unter der Ziffer „5“ geführt wird, d. h. ein „Kloster“/eine „Kirche.“ Das Vorhaben quert auf Höhe der SL253, ggü. dem nord-östlichen Bereich des Welbersees, in offener Bauweise eine „Wasserstraße“/einen „Gewässerlauf“. Auf Höhe der SL265 quert das Vorhaben in offener Bauweise eine „Straße“/einen „Weg.“ Auf Höhe der SL271 wird ein „Einzelfund“ offen und geschlossen gequert. Von temporären Flächeninanspruchnahmen und Erschütterungen betroffen sind die sich bei den SL252_0+150, SL252_1+200, SL265_0+250 und SL283_0+600 befindlichen Bodendenkmäler. Es handelt sich um ein Kloster/Kirche, um eine Wasserstraße bzw. Gewässerlauf, um eine Straße bzw. Weg und um einen Landwehr/Wallgraben. Es befinden sich keine Baudenkmäler innerhalb der Baubedarfsfläche oder im Bereich der Zuwegungen.

Wegen den mit der offenen Bauweise einhergehenden Bodeneingriffen ist es vorgesehen, für diese Bereiche bauvorgreifende Maßnahmen und eine archäologische Baubegleitung anzuwenden. Durch die erdgebundene Verlegung, die optimierte Trassenführung und die Lage des Arbeitsstreifens werden die Baudenkmäler vor erheblichen Umweltauswirkungen bewahrt. Die teilweise Leitungsverlegung in geschlossener Bauweise gewährleistet für diese Bereiche, dass hier keine Auswirkungen auftreten. Diese Maßnahmen der optimierten Planung werden im Hinblick auf die Bodendenkmäler durch die archäologische Baubegleitung und die im Bodenschutzkonzept (Unterlage J3 der Unterlagen nach § 21 NABEG) vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (V-Bo1 und V-OG4-7) flankiert, die insgesamt gewährleisten, dass keine erheblichen Einwirkungen zu erwarten sind. Um Auswirkungen durch Erschütterungen so gering wie möglich zu halten, sieht der Vorhabenträger vor, die Frequenz auf die schutzbedürftigen Objekte abzustimmen. Zudem wird im Rahmen eines Beweissicherungsverfahrens die denkmalwerte Substanz bewertet (vgl. Unterlage F1.1, S. 333 und A.V.4.8)

(1) Bereits ergriffene Maßnahmen

Der Vorhabenträger hat bereits folgende Maßnahmen ergriffen:

Auf Basis der durch die Fachämter übermittelten Daten wurde in einem frühen Verfahren mit den entsprechenden Fachämtern zunächst der allgemeine Umgang mit Bodendenkmälern abgestimmt, indem sowohl bauvorgreifende Prospektionen und/oder Ausgrabungen wie auch baubegleitende Maßnahmen besprochen wurden. Anschließend legte der Vorhabenträger in Abstimmung mit den Fachämtern für diejenigen Flächen, deren Erhaltung oder Ausdehnung in den Arbeitsstreifen nicht oder nur unzureichend bekannt waren sowie für die Vermutungsflächen zur Verifizierung bauvorgreifende Prospektionsmaßnahmen fest. Dabei handelt es sich u. a. um Sondagen. Die Sondagen finden in den geplanten Kabelgräben statt.

(2) Geplante Maßnahmen

In den Planunterlagen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Nach Abschluss der Prospektionen erfolgt eine Bewertung und Priorisierung der entdeckten bzw. bestätigten Fundstellen durch die archäologischen Fachämter und es werden ggf. weiterführende archäologische Maßnahmen abgestimmt (vollständige Ausgrabungen eines Fundplatzes im Vorfeld der Baumaßnahmen oder baubegleitende Untersuchungen). Im Bauabschnitt mit offener Bauweise und Oberbodenabträgen wird eine baubegleitende archäologische Untersuchung erfolgen.

Auch die Maßnahmen der bauvorgreifenden Prospektionen und die Grabungen nach Bodendenkmälern sind im Untersuchungsraum bereits erlaubnispflichtig gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 DSchG NRW. Die Ausnahme gemäß § 15 Abs. 1 S. 2 DSchG NRW, bei der Nachforschungen unter der Verantwortung des Landes oder der Denkmalfachämter stattfinden, ist nicht einschlägig, da lediglich im Abschnitt NDS1 die Arbeiten durch ein Fachamt selbst durchgeführt werden. Die Erlaubnis wird mit dem Planfeststellungsbeschluss erteilt. Gründe, die zu einer Versagung führen, sind nicht ersichtlich und wurden auch im Rahmen der Stellungnahmen und Einwendungen nicht vorgetragen (§ 15 Abs. 3 und Abs. 4 DSchG NRW).

Neben den vorgesehenen bauvorlaufenden und baubegleitenden bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen werden auch baubegleitende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (V-Bo1), die der Vorhabenträger im Bodenschutzkonzept (Unterlage J3 der Unterlagen nach § 21 NABEG) konkretisiert hat, umgesetzt.

(3) Schutzvorkehrungen

Durch die in Ziffer A.V. dieser Entscheidung angeordneten Schutzvorkehrungen nach § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG stellt die Bundesnetzagentur im Übrigen sicher, dass die Zwecke des DSchG NRW bei der Vorhabenrealisierung erfüllt werden. Zweck des Gesetzes ist es gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 DSchG NRW, Denkmäler zu schützen und zu pflegen, wissenschaftlich zu erforschen und das Wissen über Denkmäler zu verbreiten.

Im Übrigen sehen die Landesdenkmalschutzgesetze konkrete, unmittelbar geltende, formale Pflichten vor, die nicht als Schutzvorkehrung aufgegeben werden müssen. Dabei handelt es sich in Nordrhein-Westfalen um die Anzeigepflicht von Bodendenkmälern, § 16 Abs. 1 S. 1 DSchG NRW.

Die materiell-fachgesetzliche Ermächtigung der o. g. Schutzvorkehrungen in Form von Nebenbestimmungen, insbesondere in Form von Auflagen (§ 36 Abs. 1 Nr. 4 VwVfG) ist § 15 Abs. 5 DSchG NRW. Soweit danach ein Vorhaben einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis bedarf, kann sie nach dieser Vorschrift mit Auflagen und Bedingungen verknüpft werden.

Die durch Schutzauflagen vorgeschriebenen Maßnahmen (s. Ziff. A.V.4) sichern die Schutzzwecke des DSchG NRW.

(4) Archäologische Baubegleitung mit Erlass des Planfeststellungsbeschlusses

Es ist eine fachliche Begleitung und ggf. Einleitung von Maßnahmen zur Sicherung archäologischer Informationen während des laufenden Baubetriebs durch qualifiziertes und erfahrenes archäologisches Fachpersonal durchzuführen. Sie sind als Teil der baubegleitenden umweltfachlichen Mitigationsmaßnahmen zu verstehen. Sie kommen der Verpflichtung nach, bei Bodeneingriffen an Stellen, an denen bislang keine Informationen zu Bodendenkmalen vorliegen, auftretende Zufallsfunde zu berücksichtigen, wie es nach den Denkmalschutzgesetzen der Bundesländer vorgeschrieben ist. Dazu gehört auch das Einleiten von notwendigen Maßnahmen während der Baumaßnahme (Oberbodenabträge und evtl. Ausgrabungen).

Die bauvorgreifenden und baubegleitenden archäologischen Maßnahmen umfassen die vorbereitende fachliche Konsultation im Bauvorgang, die Überwachung von Bodeneingriffen (Oberbodenabträge u. a.) sowie die Organisation und Koordination der zeitnahen, fachlichen und konformen Bearbeitung von Zufallsfunden in Zusammenarbeit mit den Denkmalschutzbehörden.

(bb) Funde

Wer Bodendenkmäler entdeckt, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde oder dem zuständigen Denkmalfachamt anzuzeigen, § 16 Abs. 1 S. 1 DSchG NRW. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu belassen, sofern nicht die Obere Denkmalschutzbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet, § 16 Abs. 2 S. 1 DSchG NRW.

Funde von Bodendenkmalen sind zu erwarten. So zeugen etwa im Kulturlandschaftsraum Niederrheinische Höhen mehrere Tausend Grabhügel von einer intensiven Besiedlung, beginnend mit den Steinzeiten bis in die Römerzeit. Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann gemäß § 16 Abs. 4 DSchG NRW angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind.

j) Straßen und Wege

Das Vorhaben ist mit den strikten Vorgaben des Straßenrechts vereinbar.

Genehmigungen für Großraum- und Schwertransporte sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Bezüglich der im Zusammenhang mit der Benutzung der Straßen durch Schwertransporte außerhalb des Planfeststellungsverfahrens einzuholenden Erlaubnisse und Genehmigungen wird auf die Erläuterungen in den Unterlagen verwiesen (vgl. Unterlage

J5.1, Kap. 4.2, S. 21 f.). Danach sind seitens des Vorhabenträgers durch die Kabellieferanten vor Beginn der Baumaßnahme rechtzeitig gemäß § 46 Straßenverkehrsordnung (StVO) entsprechende Erlaubnisse gemäß § 29 Absatz 3 StVO zur Durchführung von Schwertransporten und Ausnahmegenehmigungen gemäß § 70 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) zu beantragen. Transportgenehmigungen werden über das VEMAGS-Verfahren beantragt. Die in Rede stehenden Daten werden dann Inhalt der vorgenannten Genehmigungsverfahren sein.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist jedoch die Errichtung baulicher Anlagen an Straßen und die Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus.

(aa) Anbauverbote und -beschränkungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen längs der Bundesfernstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m bei Bundesautobahnen und bis zu 20 m bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Im Übrigen bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, an Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG. Die Zustimmung darf nach § 9 Abs. 3 FStrG allerdings nur dann versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FStrG dürfen bauliche Anlagen, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, längs der Bundesfernstraßen nicht errichtet werden (Anbauverbot). Das verfahrensgegenständliche Vorhaben umfasst in diesem Planfeststellungsabschnitt keinen Hochbau. Die Erdkabelanlagen gelten nicht als Hochbauten i. S. d. Bundesfernstraßengesetzes und unterliegen daher nicht dem straßenrechtlichen Anbauverbot.

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, an Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes (FBA), wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung von bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen (Baubeschränkung).

Das planfestgestellte Vorhaben nähert sich im Rahmen von Kreuzungen oder Parallelführungen an verschiedenen Punkten auf weniger als 100 m an Bundesautobahnen bzw. weniger

als 40 m an Bundesstraßen an und unterliegt damit dem Zustimmungserfordernis nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG. Wegen der Einzelheiten wird insoweit auf Tabelle 8 unter Ziffer A.III.5.a) verwiesen.

Nach Beteiligung der zuständigen Straßenbaubehörden, hier des FBA und des Landesbetriebs Straßenbau NRW, sind keine Versagungsgründe ersichtlich, so dass der Errichtung des Vorhabens in den Baubeschränkungszonen der in Tabelle 8 genannten Bundesfernstraßen zugestimmt wird (s. Ziff. A.III.5.a)). Die Beachtung der im Rahmen des Anhörungsverfahrens durch das FBA und den Landesbetrieb Straßenbau NRW eingebrachten Belange (Akten-Nrn. 700034, 700027, 700042) ist durch Nebenbestimmungen (s. Ziff. A.V.9 Nrn. 9 und 17) oder Zusagen des Vorhabenträgers gewährleistet (s. Ziff. A.VI.1.g) und Ziff. A.VI.2.h)).

Eine Regelung für bauliche Anlagen an Landes- oder Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten enthält ferner § 25 StrWG NRW. Auf landesrechtlicher Ebene sieht § 25 Abs. 4 StrWG NRW vor, dass nur dann, wenn bauliche Anlagen im Sinne des Absatzes 1 keiner Baugenehmigung oder keiner Genehmigung nach anderen Vorschriften bedürfen, an die Stelle der Zustimmung nach Absatz 1 die Genehmigung der Straßenbaubehörde tritt. Gemäß § 25 Abs. 1 StrWG NRW bedürfen bauliche Anlagen außerhalb der Ortsdurchfahrten die eine Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen bedürfen, der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn sie längs der Landesstraßen, Radschnellverbindungen des Landes und Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr (...) bestimmten Fahrbahn errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen (Nr. 1) oder über Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen, Radschnellverbindungen des Landes und Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen oder bei bereits bestehendem Anschluss erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen (Nr. 2). Die Zustimmung nach Absatz 1 darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn eine konkrete Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist oder Ausbauabsichten sowie Straßenbaugestaltung dies erfordern, § 25 Abs. 2 StrWG NRW.

Das planfestgestellte Vorhaben nähert sich im Rahmen von Kreuzungen oder Parallelführungen an verschiedenen Stellen auf weniger als 40 m an Landes- und Kreisstraßen an und unterliegt damit dem Zustimmungserfordernis nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StrWG NRW. Wegen der Einzelheiten wird insoweit auf Tabelle 9 unter Ziffer A.III.5.a) verwiesen.

Nach Beteiligung des Landesbetriebs Straßenbau NRW und den Straßenbaubehörden der Kreise sind keine Versagungsgründe ersichtlich, so dass der Errichtung des Vorhabens in den Baubeschränkungszonen nach Landesrecht der in Tabelle 9 genannten Landes- und Kreisstraßen zugestimmt wird (s. Ziff. A.III.5.a)). Die Beachtung der im Rahmen des Anhörungsverfahrens durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW und die Straßenbaubehörden der Kreise eingebrachten Belange (Akten-Nr. 700027, 700042, 700069) ist durch Nebenbestimmungen (s. Ziff. A.V.9 Nrn. 9 und 17) oder Zusagen des Vorhabenträgers gewährleistet (s. Ziff. A.VI.1.g)).

(bb) Sondernutzungen

Die Nutzung öffentlicher Straßen über den Gemeingebruch hinaus ist eine Sondernutzung und bedarf einer Sondernutzungserlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 FStrG oder § 18 Abs. 1 StrWG NRW. Als Sondernutzung gilt dabei auch die Anlage neuer oder die wesentliche Änderung bestehender Zufahrten oder Zugänge zu Bundesfernstraßen (§ 8a Abs. 1 FStrG) oder zu Landes- oder Kreisstraßen (§ 20 Abs. 1 StrWG NRW).

Gemäß der Darstellung in den Unterlagen C2.2 und J5.2 sind Zufahrten zu den unter Ziffer A.III.5.b) genannten Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen vorgesehen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnisse liegen vor. Maßgeblich sind insoweit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und der Widmungszweck der betroffenen Straßen und Wege. Aspekte der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die einer Errichtung der Zufahrten entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.

Die Begründung von Sondernutzungen darf indes nicht so weit gehen, dass der Widmungszweck als Verkehrsfläche aufgehoben oder ernstlich beeinträchtigt wird.²³⁵ So wird der Widmungszweck nur dann beeinträchtigt, wenn die tatsächliche Benutzung des Verkehrsraums durch Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen oder nicht unerheblich erschwert wird.²³⁶ Die vorhabenbedingte Benutzung beschränkt nicht den Widmungszweck der Straßen und Wege.

Auch die Wegeverbindung zwischen landwirtschaftlichen Anwesen und den dazugehörenden Betriebsflächen stellt einen abwägungserheblichen Belang dar. So sind Erschwernisse der Zuwegung zu den jeweiligen bewirtschafteten Grundstücken im Rahmen der fachplanerischen Abwägung entsprechend ihrem objektiven Gewicht zu berücksichtigen.²³⁷

Die Zufahrten weisen eine Dimension und Positionierung zur Straße auf, die unter Beachtung der noch festzulegenden Maßnahmen, die vor Beginn mit der zuständigen Behörde abgestimmt werden, keine Behinderungen oder Gefährdungen erwarten lassen. Ob eine Beschilderung (mit z. B. der Festsetzung von Geschwindigkeitsreduzierungen oder veränderter Ampelschaltung) während der Bauphase erforderlich ist, wird ebenfalls in Abstimmung mit der zuständigen Straßenbaubehörde festgelegt (s. Nebenbestimmung unter Ziff. A.V.9 Nr. 9 sowie dem Hinweis unter Ziff. A.VIII.6). Ebenfalls sind Behinderungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Straßenbaugestaltung möglichst zu vermeiden. Ausbauabsichten, denen die Errichtung der Zufahrten zuwiderlaufen könnten, sind nicht bekannt, zumal die genannten Zufahrten nur temporär errichtet werden. Die Sondernutzungserlaubnisse für die Herstellung der Zufahrten werden nach alledem im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses erteilt (s. Ziff. A.III.5.b)).

Soweit der Landesbetrieb Straßenbau NRW in seiner Stellungnahme (Akten-Nr. 700027) einwendet, dass direkte Zufahrten zu Bundes- oder Landesstraßen nicht gestattet seien und die Zuwegung über das untergeordnete Straßen- und Wegenetz zu erfolgen habe, wird dies

²³⁵ Vgl. BVerwG, Urt. v. 14.03.1957 - I C 16.55 -, juris Rn. 27.

²³⁶ Vgl. BayVGH, Beschl. v. 15.12.2017 - 8 ZB 16.1806 -, juris Rn. 19.

²³⁷ Vgl. BVerwG, Urt. v. 22.6.1979 - IV C 8.76, juris Rn. 24; BVerwG, Urt. v. 18.12.1987 - 4 C 49.83, juris Rn. 10.

aufgrund der Notwendigkeit direkter Zufahrten zum übergeordneten Straßennetz zurückgewiesen. Der Vorhabenträger hat im Zuge der Trassenplanung nachvollziehbar die notwendigen direkten Zufahrten zu bzw. von Bundes- oder Landesstraßen zur Andienung des Baufeldes, insbesondere für den Schwerlastverkehr (Transport der Kabeltrommeln), aufgezeigt. Die geplante Straßen- und Wegenutzung durch den vorhabenbezogenen Baustellenverkehr, die Transportwege und -routen sind den Unterlagen J5.1 sowie J5.2 zu entnehmen. Die Sondernutzungserlaubnisse zur Herstellung von bauzeitlich temporären Zufahrten zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen werden dem Grunde nach mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss erteilt (s. Ziff. A.III.5.b) und Ziff. A.VIII.6). Einzelheiten werden vom Vorhabenträger mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger abgestimmt (s. Ziff. A.V.9 Nr. 9). Die Beantragung weiterer Sondernutzungserlaubnisse (insb. VEMAGS-Anträge) erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung rechtzeitig vor Baubeginn (s. Ziff. A.VI.1.g)). Die Nutzung der öffentlichen Straßen- und Wegestrukturen, insbesondere des klassifizierten Straßennetzes wurde für die geplanten Baustellenzuwegungen prioritär berücksichtigt. Die Schwerlasttransporte / Sondernutzungen sind im vorgesehenen Umfang somit unvermeidbar.

k) Anlagensicherheit

Nach § 49 Abs. 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 EnWG vermutet, wenn bei Anlagen zur Fortleitung von Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE-Normen) eingehalten sind.

Für kunststoffisolierte Erdkabel mit einer Nennspannung von mehr als 320 kV bis zu 525 kV bestimmt § 3 Abs. 5 Satz 2 BBPIG darüber hinaus, dass die Anforderungen an die technische Sicherheit i. S. d. § 49 EnWG erfüllt werden.

Die Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens erfolgt nach den für die Errichtung der Anlagen einschlägigen technischen Regelwerken, die im Einzelnen im Kapitel 4.1.1 der Unterlage A2.1 aufgelistet sind. Für den Betrieb des planfestgestellten Vorhabens gelten insb. die in Kapitel 2 der Unterlage E3 aufgelisteten Normen und Richtlinien.

Vor diesem Hintergrund hat die Planfeststellungsbehörde keinen Zweifel daran, dass die Anlagen die technische Sicherheit in hinreichendem Maß gewährleisten. Auch im Übrigen entspricht die Bauausführung den geltenden technischen Regelwerken und insb. den Regeln des VDE. Dies gilt zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auch hinsichtlich des vom Geologischen Dienst Nordrhein-Westfalen (Akten-Nr. 700037) angesprochenen Aspekts der Erdbebengefährdung, soweit die vom geologischen Dienst genannten Regelwerke auf das hier gegenständliche Vorhaben zielführend anwendbar sind.

I) Forstwirtschaft

(aa) Genehmigung für die dauerhafte Waldumwandlung gemäß § 9 Abs. 1 BWaldG und § 39 LFoG

Für die durch das planfestgestellte Vorhaben in Anspruch genommenen Waldflächen erteilt die Planfeststellungsbehörde aufgrund der Konzentrationswirkung nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43c EnWG, § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG eine Genehmigung für dauerhafte Waldumwandlungen. Diese ist nach § 9 Abs. 1 BWaldG und § 39 LFoG erforderlich, da es sich um eine dauerhafte Beseitigung von Wald (Klimaschutz- und Erholungswald) im Bereich der Schutzstreifen (Breite ca. 25,70 m) der Leitungsanlagen handelt.

Die Genehmigung wird nach § 39 LFoG erteilt. Nach Abwägung der Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen der Waldbesitzer sowie der Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander und unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Landesplanung sowie unter angemessener Berücksichtigung forstlicher Belange benachbarter Waldbesitzer ist das Vorhaben auf die Dauer für das Gemeinwohl von größerer Bedeutung. Zudem liegt gemäß § 39 Abs. 4 LFoG die Umwandlung des betroffenen Schutz- und Erholungswaldes im öffentlichen Interesse. Das planfestgestellte Vorhaben dient der Energieversorgung der Bevölkerung mit Elektrizität und damit einem gewichtigen öffentlichen Belang. Diesbezüglich wird auch auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1 verwiesen. Versagungsgründe im Sinne des § 39 Abs. 3 LFoG sind nicht ersichtlich.

Eine dauerhafte Waldumwandlung findet auf sechs Einzelflächen statt, die in mehrere betroffene Flurstücke jeweils untergliedert sind. Insgesamt sind 10.147 m² Fläche zur dauerhaften Waldumwandlung vorgesehen. Insoweit wird wegen der Einzelheiten auf die Tabelle 6 unter Ziffer A.III.3.a) verwiesen, welche die betroffenen Flächen für eine dauerhafte Waldumwandlung aufführt.

Der Vorhabenträger kompensiert die umgewandelte Waldfläche vollständig. Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für dauerhaft umgewandelte Waldflächen hat der Vorhabenträger eine auf fachgutachterlichen Einschätzungen und mit Vertretern des Regionalforstamts Niederrhein (Wesel) sowie des Regionalforstamts Münsterland (Münster) abgestimmte Bewertungsmatrix vorgelegt (vgl. Unterlage H6.1, Kap. 2.²³⁸). Diese kommt in für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbarer Weise zu dem Ergebnis, dass sich unter Berücksichtigung der flächenspezifischen forstrechtlich relevanten Kompensationsfaktoren für die dauerhafte Waldinanspruchnahme ein Gesamt-Kompensationsbedarf von 18.114 m² ergibt. Eine entsprechende Kompensation hat der Vorhabenträger im Landschaftspflegerischen Begleitplan, Unterlage F4.3, in Gestalt der Maßnahme NRW3a_K002 – Maßnahmenfläche St. Hubert – Erstaufforstung eines Eichen-Hainbuchenwalds nachgewiesen.

Soweit unter der Einwendung mit der Akten-Nr. 000005 eingewandt und in der Stellungnahme mit der Akten-Nr. 000015 zur Kenntnis gegeben wird, dass von der geplanten Leitung Waldflächen betroffen werden und die Leitung daher nicht in offener, sondern geschlossener

²³⁸ Unter Verweis auf die öffentlich zugängliche Waldfunktionenkartierung für Nordrhein-Westfalen (abrufbar unter: https://www.opengeodata.nrw.de/produkte/umwelt_klima/wald_forst/waldfunktionen/).

Bauweise durchgeführt werden sollte, wird dem insofern entsprochen, als dass an den genannten Stellen das Vorhaben bereits in geschlossene Bauweise geplant ist und entsprechend durch den Vorhabenträger beantragt wurde. Die planfestgestellte Trassenführung basiert auf den im Erläuterungsbericht (Unterlage A2.1, Kap. 8.1) beschriebenen Planungsleit- und -grundsätzen. Entsprechend dem Planungsleitsatz „Minimierung der Querung von Waldflächen“ sowie dem Planungsgrundsatz „Meidung der Querung von Waldflächen mit Schutzfunktion“ (hier Lärmschutz und Klimaschutz) hat der Vorhabenträger bei der Planung der Trassenführung berücksichtigt, forstrechtliche Eingriffe durch die geplante Leitung auf ein Minimum zu reduzieren, indem Waldflächen umgangen werden bzw. von der geschlossenen Bauweise Gebrauch gemacht wird.

Mit der Einwendung des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW (Akten-Nr. 500014) wird zu bedenken gegeben, dass es sich unter anderem bei den Kompensationsmaßnahmen „St. Hubert“ (Erstaufforstung im FFH-Gebiet „Tote Rahm“) und „Gierlingshof“ (Anpflanzung von Hecken, Gehölzen, Allen und Baumreihen) um Eingriffe handele. Die Erstaufforstung würde zu einer erhöhten Wasserverdunstung führen, die wiederum die Austrocknung des FFH-Gebietes beschleunigen würde. Hier hätte vielmehr die Anlage von extensiv bewirtschaftetem Feuchtgrünland zu einer Anreicherung des FFH-Gebietes beitragen können. Außerdem bliebe so die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung erhalten. Zunächst ist dem zu entgegen, dass im Rahmen der von dem Vorhabenträger im April 2024 beantragten Planänderung gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG, § 18 Abs. 5 NABEG die Kompensationsmaßnahme „Gierlingshof“ (Maßnahme NRW3a_K003 laut Unterlage F4.3 – Maßnahmenblätter zum LBP – 1. Planänderung Stand April 2024) entfällt, da die Flächensicherung durch den Vorhabenträger nicht erfolgreich war. Anstelle der Kompensationsmaßnahme NRW3a_K003 wird die Maßnahme NRW3a_K004 „Ökokonto Wasserwerk Lieden/Bocholt“ umgesetzt. Im Hinblick auf den Einwand zur geplanten Kompensationsmaßnahme „Maßnahmenfläche St. Hubert – Erstaufforstung eines Eichen-Hainbuchenwalds“ (vgl. Unterlage F4.3 – Maßnahmenblätter zum LBP – 1. Planänderung Stand April 2024 – Maßnahme NRW3a_K002) macht sich die Planfeststellungsbehörde die Entgegnung des Vorhabenträgers zu eigen, dass es sich bei der Kompensationsmaßnahme nicht um einen Eingriff in Natur und Landschaft handelt.

Die Kompensationsmaßnahme ist, wie von dem Vorhabenträger korrekt dargelegt, nicht Teil der Kulisse des FFH-Gebiets DE4504-302 „Tote Rahm“. Zudem ist kein wasserhaushaltlicher Zusammenhang mit dem FFH-Gebiet Tote Rahm bekannt oder erkennbar. Die Fläche (Kreis Viersen, Gemeinde Kempen, Gemarkung St. Hubert, Flur 3, Flurstücke 35 und 63) liegt, bereits fast allseitig von Wald umgeben, in einer Niederungsrinne zwischen Schwarzer und Toter Rahm. Die beiden in Rede stehenden Flurstücke werden durch eine die Fläche diagonal querende Wegeparzelle getrennt. Die Fläche liegt innerhalb des LSG „Spring und Gastendonker Graben“. Eines der Schutzziele des LSG ist die Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände durch Anpflanzung bodenständiger Gehölze. Flurstück 35 liegt innerhalb der Schutzzone 2 des benachbarten WSG „Vinnbrück/St. Hubert“. Der Ausgangszustand der Maßnahmenflächen ist laut Maßnahmenblatt zu Maßnahme NRW3a_K002 Acker auf Lehm- oder Tonboden mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation. Die beiden Flurstücke stellen die Teilfläche „Stender Weg“ des Ökokontos „Stender Weg und Gierlingshof“ (2014) in Kempen dar, das mit Bescheid vom 16.07.2014 durch den Kreis Viersen anerkannt wor-

den ist. Die Aufforstung geschieht entsprechend den standörtlichen Gegebenheiten in Abstimmung mit dem Bewirtschafter und der zuständigen Forstbehörde. Insofern sind die Hinweise des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW zur Eignung der Maßnahmenplanung nicht zutreffend. Dementsprechend kann auch der Einwendung zur alternativen Anlage von Extensiv-Feuchtgrünland nicht entsprochen werden.

Für die beiden Flurstücke liegt aus diesem Verfahren bereits eine Erstaufforstungsgenehmigung des Regionalforstamts Niederrhein vom 12.01.2015 vor. Der Kreis Viersen (Akten-Nr. 700069) gibt in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass der damals erteilte Erstaufforstungsbescheid vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW bis zum 31.12.2016 befristet war. Da die Maßnahme nicht umgesetzt wurde, sei davon auszugehen, dass beim zuständigen Forstamt eine neue Genehmigung beantragt werden müsse. Der Vorhabenträger hat hierzu nachvollziehbar erwidert, dass mit den Unterlagen nach § 21 NABEG die geplante Aufforstung als Kompensationsmaßnahme beantragt wurde. Aus Sicht des Vorhabenträgers ist nach § 43 Abs. 1 c) und Abs. 2 LFoG eine Erstaufforstungsgenehmigung bei Festsetzung im Planfeststellungsbeschluss nicht notwendig. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Auffassung: Ein Antrag auf eine separate Erstaufforstungsgenehmigung beim zuständigen Forstamt ist mit Blick auf den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss nicht erforderlich.

Überdies wies der Kreis Viersen (Akten-Nr. 700069) in Bezug auf die forstrechtliche Kompensationsmaßnahme NRW3a_K002 darauf hin, dass mit dem Forstamt Kontakt aufzunehmen sei. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW gebe im Genehmigungsbescheid die entsprechenden Gehölzarten, deren Pflanzqualitäten sowie den Pflanzverband vor. Bei den Gehölzen müsse es sich um standortgerechte, einheimische Laubgehölze handeln. Die Baumarten müssten den Bestimmungen des Forstvermehrungsgutgesetzes entsprechen und für den hiesigen Raum geeignet sein. Die Aufforstung sei durch geeignete Maßnahmen gegen Vieh-Wildverbiss und Fegeschäden zu schützen und so zu pflegen, dass ihr dauerhafter Erhalt und die funktionsgerechte Entwicklung gewährleistet seien. Pflanzausfälle seien zu ersetzen. Die Erstaufforstung sei zu dokumentieren. Der Vorhabenträger hat hierzu nachvollziehbar erwidert, dass die Maßnahme NRW3a_K002 im entsprechenden Maßnahmenblatt zum LBP (Unterlage F4.3) beschrieben sei und den vom Kreis Viersen dargelegten Forderungen entspreche. Da die Forderungen bereits Gegenstand des planfestgestellten Maßnahmenblatts zum LBP sind (s. Ziff. A.II.1), ist eine zusätzliche Festlegung als Nebenbestimmung entbehrlich. In Bezug auf die Stellungnahme des Kreises Viersen zur Kompensationsmaßnahme NRW 3a_K003 „Gierlingshof“ verweist die Planfeststellungsbehörde wiederum auf das Entfallen der Kompensationsmaßnahme mangels Flächensicherung und deren Ersatz durch die Maßnahme NRW3a_K004 „Ökokonto Wasserwerk Liedern/Bocholt“.

Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Niederrhein (Akten-Nr. 700070), forderte zur Wahrung der forstlichen Belange die Festlegung eines Zeitpunkts, bis zu dem die Anlage der Ersatzaufforstungen durchzuführen sei. Diesbezüglich schlug der Landesbetrieb ein Jahr nach Rodungsbeginn für die Ersatzaufforstungen vor. Diese Frist solle die im Maßnahmenblatt zur Maßnahme NRW3a_K002 (Unterlage F4.3) festgehaltene Frist ergänzen. Dieser Forderung des Landesbetriebs Wald und Holz NRW wird mit der Nebenbestimmung unter Ziffer A.V.3 Nr. 2 nachgekommen, da hiermit die Frist aus dem Maßnahmenblatt sinnvoll flankiert wird.

(bb) Genehmigung für die befristete Waldumwandlung gemäß § 9 Abs. 2 BWaldG und § 40 LFoG

Für die durch das planfestgestellte Vorhaben temporär in Anspruch genommenen Waldflächen erteilt die Planfeststellungsbehörde aufgrund der Konzentrationswirkung nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43c EnWG, § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG eine Genehmigung für befristete Waldumwandlungen. Diese ist nach § 9 Abs. 2 BWaldG, § 40 LFoG erforderlich, da es sich um eine temporäre Beseitigung von Wald für Baubedarfsflächen und temporäre Zuwegungen außerhalb des Schutzstreifens handelt.

Eine temporäre Waldumwandlung findet auf fünf Einzelflächen statt. Diese sind jeweils in mehrere betroffene Flurstücke untergliedert. Insgesamt umfasst die temporäre Waldumwandlung eine Fläche von 706 m² im vorliegenden Abschnitt NRW3a. Insoweit wird wegen der Einzelheiten auf die Tabelle 7 unter Ziff. A.III.3.b) verwiesen, welche die betroffenen Flächen für eine baubedingte temporäre Waldumwandlung aufführt.

Die Genehmigung wird nach § 40 Abs. 1 LFoG erteilt. Es besteht ein öffentliches Interesse an der vorübergehenden anderweitigen Nutzung der Flächen i. S. d. § 40 Abs. 1 Nr. 1 LFoG. Das planfestgestellte Vorhaben dient der Energieversorgung der Bevölkerung mit Elektrizität und damit einem gewichtigen öffentlichen Belang. Diesbezüglich wird auch auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1 verwiesen. Überdies wird gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 2 LFoG die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung, das Landschaftsbild, die Erholung der Bevölkerung, der Schutz natürlicher Bodenfunktionen im Sinne des BBodSchG oder der Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG durch eine vorübergehende anderweitige Nutzung der Flächen nicht beeinträchtigt. Die Wiederaufforstung innerhalb angemessener Frist gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 2 LFoG wird durch die Nebenbestimmung Nr. 3 unter Ziffer A.V.3 sichergestellt. Die angemessene Frist wird durch die Planfeststellungsbehörde auf spätestens ein Jahr nach Abschluss der Bauarbeiten auf der jeweiligen Fläche festgelegt. Die Wiederaufforstung ist bereits durch den Vorhabenträger im Maßnahmenblatt zur Maßnahme A_R 6.1 (Unterlage F4.3) mit „Jeweils nach Abschluss der Bauarbeiten bei der Rekultivierung der Baubedarfsflächen“ vorgesehen.

Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar aufgezeigt, dass die forstrechtliche Kompensation dadurch erfolgt, dass eine flächengleiche Wiederaufforstung oder eine gleichartige Wiederherstellung der befristet umgewandelten Waldflächen erfolgt (vgl. Unterlage H6.1, Kap. 2.2, S. 18). Befristete Waldumwandlungen werden durch flächengleiche Aufforstungen innerhalb der bauzeitlichen Arbeitsflächen kompensiert (vgl. Unterlage F4.3, Maßnahme A_R6.1). Eine zusätzliche forstrechtliche Kompensation ist nicht erforderlich.

Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Niederrhein (Akten-Nr. 700070), forderte zur Wahrung der forstlichen Belange die Festlegung eines Zeitpunkts, bis zu dem die Wiederaufforstung durchzuführen sei. Diesbezüglich schlug der Landesbetrieb für die Wiederaufforstungen zwei Jahre nach der Rodung vor. Diese Frist solle den im Maßnahmenblatt zur Maßnahme A_R 6.1 (Unterlage F4.3) festgehaltenen Zeitraum ergänzen. Dieser Forderung des Landesbetriebs Wald und Holz NRW kann nicht entsprochen werden. Es kann nicht in jedem Fall sichergestellt werden, dass die Wiederaufforstungen zwei Jahre nach der Rodung erfolgt, da aufgrund der Komplexität des Bauvorhabens die Bauarbeiten auf der jeweiligen Fläche auch länger als zwei Jahre andauern können. Insofern ist der im Maßnahmenblatt zur

Maßnahme A_R 6.1 (Unterlage F4.3) beschriebene Zeitpunkt „Jeweils nach Abschluss der Bauarbeiten bei der Rekultivierung der Baubedarfsflächen“ nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde der geeignetere Zeitpunkt für die Wiederaufforstungen. Die Planfeststellungsbehörde hat – um § 40 Abs. 1 Nr. 2 LFoG gerecht zu werden – diesen Zeitpunkt dahingehend präzisiert, dass die Wiederaufforstungen unverzüglich, spätestens jedoch ein Jahr nach Abschluss der Bauarbeiten auf der jeweiligen Fläche durchzuführen sind (s. Ziff. A.V.3 Nr. 3).

4. Abwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach sorgfältiger Abwägung aller zu berücksichtigender Belange mit dem öffentlichen Interesse an der Errichtung und dem Betrieb der Stromleitungen zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des Vorhabens keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben, da sie ggf. durch vorgesehene Maßnahmen ausgeglichen werden können bzw. hinter dem Interesse an der Verwirklichung der Vorhaben zurückstehen müssen. Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte, insb. die Bewertung der Umweltauswirkungen, wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, so dass eine entsprechende Ausgewogenheit des Planes sichergestellt ist. Die dem Plan entgegenstehenden Interessen haben nicht ein solches Gewicht und sind auch nicht von derartiger Intensität, dass sie das erhebliche öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens überwinden können.

Innerhalb des durch die zwingenden rechtlichen Vorgaben (Planungsleitsätze) gezogenen Rahmens sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen (vgl. § 18 Abs. 4 Satz 1 und 2 NABEG).

Demzufolge erwies sich das planfestgestellte Vorhaben als abwägungsgerecht.

a) Immissionsschutz

Abwägungserhebliche Aspekte des Immissionsschutzes, die die Abwägung zu einem vorzugswürdigen, abweichenden Ergebnis geführt hätten, sind nicht zu erkennen. Wie bereits unter Ziff. B.IV.3.a) dieser Entscheidung gezeigt werden konnte, hält das Vorhaben die zwingenden Vorgaben des Immissionsschutzrechts überwiegend ein, schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden – mit Ausnahme zeitlich begrenzter baubedingter Lärmimmissionen an wenigen Immissionsorten – voraussichtlich nicht hervorgerufen. Gleichwohl sind grundsätzlich auch unterhalb der Schwelle der Zulassungsfähigkeit verbleibende Zunahmen der Immissionsbelastung zumindest dem Grunde nach abwägungserheblich, soweit sie nicht wegen ihrer Geringfügigkeit unterhalb der Schwelle der Abwägungserheblichkeit verbleiben.²³⁹ Neben den einzelnen Immissionsarten (s. Ziff.

²³⁹ St. Rspr., BVerwG, Urt. v. 26.06.2019 – 4 A 5.18, juris, Rn. 87; BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5.17, juris, Rn. 52.

B.IV.4.a)(aa), B.IV.4.a)(bb), B.IV.4.a)(cc)) ist dabei der Trennungsgrundsatz nach § 50 BIm-SchG von besonderer Bedeutung (s. Ziff. B.IV.4.a)(dd)).

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die durch das Vorhaben berührten immissionsschutzrechtlichen Belange in der Abwägung hinter das Interesse an der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens zum Netzausbau zurücktreten.

Bei Beachtung der unter Ziff. A.V.1 festgesetzten Nebenbestimmungen steht das planfestgestellte Vorhaben im Einklang mit den Belangen des Immissionsschutzes.

(aa) Elektrische und magnetische Felder

Auf der Ebene der fachplanerischen Abwägung ist der Immissionsschutz als relevanter Belang eingestellt und gemäß seinem ermittelten Gewicht berücksichtigt worden.

Das konkrete Gewicht dieses Belangs erweist sich gegenüber dem Gewicht des öffentlichen Interesses an der Realisierung des Vorhabens – auch in der Zusammenschau mit den übrigen entgegenstehenden Belangen – als geringer.

Das Interesse von Immissionsbelastungen durch elektrische und magnetische Felder verschont zu bleiben bzw. diese auf ein unvermeidbares Maß zu minimieren ist unterhalb der Schwelle der Zulassungsfähigkeit umso gewichtiger, je näher die Belastung an die Grenzwerte heranreicht, aber umso geringer je weiter sie hinter dieser Schwelle zurückbleibt²⁴⁰.

Ausgehend davon wiegt die Immissionsbelastung beim Erdkabel relativ gering. Bauartbedingt wird das elektrische Feld durch die Kabelschirme abgeschirmt.

Beim Erdkabel bewirkt der Strom die stärksten Magnetfelder direkt über den Kabeln. Zur Seite nehmen die Felder schnell stark ab. Der einschlägige Grenzwert wird im Bereich der Trasse nicht ausgeschöpft. Der Grenzwert für statische Magnetfelder wurde so festgelegt, dass auch Beeinflussungen von Implantaten vermieden werden. Die Zunahme des Magnetfeldes an jedem betroffenen Ort liegt daher insgesamt auch unter Berücksichtigung des Erdmagnetfeldes noch zu weit unter dem Grenzwert, um abwägungserheblich zu sein.

Im Einwirkungsbereich der planfestgestellten Erdkabel sind keine Wirkungen wie Funkenentladung auch zwischen Personen und leitfähigen Objekten, die zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können, zu erwarten, da die Schirmung der Erdkabel ein Austreten des elektrischen Feldes verhindert. Aus diesem Grund kann es nicht zu solchen Funkenentladungen kommen.

Das Minimierungsgebot wurde vom Vorhabenträger geprüft. Dabei hat dieser mit der Minimierungsprüfung überzeugend dargelegt, dass eine weitere Reduzierung der Belastung mit verhältnismäßigem Aufwand nicht möglich ist.

²⁴⁰ BVerwG, Urt. v. 26.06.2019 – 4 A 5.18 –, juris Rn. 87.

Im Ergebnis musste die Planfeststellungsbehörde deshalb auch keine weiteren Überlegungen zur Reduzierung der Belastung anstellen oder diesbezügliche Maßnahmen vom Vorhabenträger abfordern.

Insofern ist auch eine private Einwendung unter der Akten-Nr. 700055 unbegründet, derzufolge der Immissionsschutzbericht (Unterlage E1.1) methodische Mängel aufweise, da er unter Ziffer 3.1 (Methodik), S. 23, auf die Einhaltung der spezifischen Anforderungen der DIN EN 50413 verweist, ohne diese im Gutachten selbst oder in den Anlagen zu nennen. Die spezifizierten Anforderungen der DIN EN 50413 zu Mess- und Berechnungsverfahren der Exposition von Personen in elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Feldern sind der angegebenen Quelle zu entnehmen. Ein Verweis auf entsprechende Quellen in Fachgutachten ist gängige Praxis und entsprechend nicht zu beanstanden.

(bb) Schall

Auf der Ebene der fachplanerischen Abwägung ist der Immissionsschutz vor baulärmbedingtem Schall als relevanter Belang eingestellt und gemäß seinem ermittelten Gewicht berücksichtigt worden. Betriebsbedingt treten demgegenüber keine Schallimmissionen auf.

Das konkrete Gewicht des o. g. Belangs erweist sich gegenüber dem Gewicht des öffentlichen Interesses an der Realisierung des Vorhabens – auch in der Zusammenschau mit den übrigen entgegenstehenden Belangen – als geringer.

Bei Beachtung der unter den Ziff. A.V.1 und A.V.9 festgesetzten Nebenbestimmungen, den unter Ziff. A.VI.1.b) dokumentierten Zusagen und des planfestgestellten baulärmbezogenen Schutz- und Kompensationskonzeptes zur konkreten baulärmbezogenen Maßnahmenfestsetzung (vgl. Unterlage E2.2) steht das planfestgestellte Vorhaben in Einklang mit den Belangen des Immissionsschutzes vor baulärmbedingtem Schall.

Die fachplanerische Abwägung beschränkt sich indes nicht auf solche Nachteile eines Vorhabens, die unzumutbar sind und deshalb nicht hingenommen werden müssen. Schutzwürdig und abwägungsrelevant ist daher auch der Belang, nicht von mehr als nur geringfügigem Lärm unterhalb der Schwelle der Unzumutbarkeit betroffen zu sein.²⁴¹

Baubedingte Geräusche treten lediglich vorübergehend auf. Bei der Realisierung des Vorhabens sind Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm zu prognostizieren.

Mit Schutzauflagen und dem Handlungskonzept Baulärm können die Immissionen gemindert bzw. auf ein verhältnismäßiges Ausmaß reduziert werden, so dass bei Baumaßnahmen entweder die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm eingehalten werden oder die von der Überschreitung der Immissionsrichtwerte Betroffenen einen Entschädigungsanspruch dem Grunde nach haben.

Die Schallimmissionen, die trotz der Schutzauflagen und des Handlungskonzepts Baulärm verbleiben, die aber nicht entschädigungsrelevant sind, weil sie unterhalb der geltenden

²⁴¹ BVerwG, Beschl. v. 31.01.2011 – 7 B 55/10 –, juris Rn. 6.

Richtwerte liegen, sind hinzunehmen. Insoweit ist insb. zu berücksichtigen, dass das Herstellen der Erdkabelleitungen selbst zwar insgesamt einen längeren Zeitraum umfasst, die wesentlichen Lärmquellen jedoch nicht gebündelt, sondern temporär und örtlich verschoben auftreten. Die jeweiligen lokalen Bauphasen sind nicht nur deutlich kürzer, als die Gesamtdauer der Herstellung, vielmehr ist auch zu beachten, dass die Schallimmissionen je nach Fortgang der Bautätigkeiten unterschiedlich sind. So ist den detaillierten Ablaufplänen des Vorhabenträgers, die Grundlage der schalltechnischen Untersuchung zum Baulärm „Gutachten Nr. T 4937; Prognose der zu erwartenden Geräuschimmissionen nach AVV Baulärm in der Nachbarschaft [...]“ (vgl. Unterlage E2.1) waren, zu entnehmen, dass einzelne der besonders lärmintensiven Maschinen nicht während der gesamten lokalen Bauphase eingesetzt werden, sondern deren Einsatz nur punktuell erfolgt. Auch können durch die konkrete Einrichtung der Baustelle, etwa bei der Wahl von Standorten von Maschinen ggf. noch schallmindernde Effekte erzielt werden, etwa durch Nutzen von Abschirmeffekten.

Weitere Maßnahmen, insb. Maßnahmen des aktiven Schallschutzes, die über das hinausgehen, was durch Schutzauflagen und dem Handlungskonzept Baulärm vorgesehen sind, sind nicht angemessen, weil diese in keinem angemessenen Verhältnis zum erzielbaren Erfolg bei der Minderung der Schallimmissionen stehen. Die Geräuschreduktion ist nur bei extrem hohem Kostenaufwand effektiv. Darüber hinausgehende, weniger einschneidende und gleichzeitig noch verhältnismäßige Maßnahmen sind nicht erkennbar.

Soweit der Kreis Viersen (Akten-Nr. 700069) und der Kreis Kleve (Akten-Nr. 700072) in ihren Stellungnahmen Maßnahmen in Bezug auf die Minimierung des Baulärms fordern, wird diesen in dem aus den Nebenbestimmungen (s. Ziff. A.V.1), den fachlichen Zusagen zum Immissionsschutz (s. Ziff. A.VI.1.b)) sowie den planfestgestellten Unterlagen ersichtlichen Umfang entsprochen. Zurückgewiesen werden demgegenüber Forderungen, die über den vorgenannten Umfang hinausgehen. Dies betrifft etwa die unter der Akten-Nr. 700069 erhobene Forderung nach erweiterten Informationspflichten des Vorhabenträgers gegenüber den vom Baulärm betroffenen Nachbarn, nach einer pauschalen Zusage der Kostenübernahme bei Ausquartierungen sowie nach Vorlageobliegenheiten gegenüber dem Kreis Viersen. Dem hinter dieser Forderung stehenden berechtigten Interesse ist insb. durch die Zusagen unter Ziff. A.VI.1.b) und die Nebenbestimmung unter Ziff. A.V.1 Nr. 5 ausreichend Genüge getan. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sind diese weitergehenden Forderungen daher weder rechtlich noch fachlich geboten oder notwendig.

In diesem Zusammenhang wird einer privaten Einwendung unter der Akten-Nr. 700068 im nachfolgenden Umfang entsprochen: Der Vorhabenträger hat das „Handlungskonzept Baulärm“ (Unterlage E2.2) erstellt, nach dem Lärminderungsmaßnahmen vorgesehen sind und die unvermeidbaren baubedingten Lärmimmissionen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Zurückgewiesen werden demgegenüber die Einwände in der Stellungnahme der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve (Akten-Nr. 700040) sowie zwei private Einwendungen (Akten-Nrn. 700048 und 700068), soweit diese dahin zu verstehen sind, dass während der Bauphase weitergehende Maßnahmen des Immissionsschutzes ergriffen werden müssten. Der Baulärm während der Bauphase ist hinnehmbar (vgl. auch Ziff. B.IV.4.k)) und zwar unabhängig davon, ob die Forderung nach weitergehenden Maß-

nahmen zum Schutz von landwirtschaftlichen Betrieben oder der Gesundheit und des Wohlbefindens (private Einwender) oder zum Schutz von Gastronomie oder Einrichtungen zur Freizeitgestaltung (Niederrheinische Industrie- und Handelskammer) aufgestellt wird.

Ebenfalls zurückgewiesen wird die unter der Akten-Nr. 700055 erhobene Einwendung eines Privaten, mit der geltend gemacht wird, das durch den Vorhabenträger vorgelegte Immissionschutzgutachten leide an Fehlern, insb. sei in Bezug auf den landwirtschaftlichen Betrieb des Einwenders der relevante Immissionsort fehlerhaft bestimmt. Die Planfeststellungsbehörde hat diesen Einwand geprüft und ist – auch unter Würdigung der Erwiderung des Vorhabenträgers – zur Überzeugung gelangt, dass der Einwand unberechtigt ist.

(cc) Luftschadstoffe

Im Betrieb treten an einem Erdkabel keine Emissionen von Luftschadstoffen auf, weder im Bereich der Trasse noch im Bereich des Querungsbauwerks. Soweit baubedingt, z. B. durch den Einsatz von Baumaschinen und LKW, Luftschadstoffe freigesetzt werden, sind diese als geringfügig einzuschätzen. Baustellenbedingte Staubentwicklungen durch Baumaschinen, Erdbewegungen, Be- und Entladevorgänge von Schüttgütern und Fahrzeugverkehr werden durch entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf ein zumutbares Maß beschränkt. Darüber hinausgehende, weniger einschneidende und gleichzeitig noch verhältnismäßige Maßnahmen sind nicht erkennbar.

Deshalb wird der erhobenen Privateinwendung unter der Akten-Nr. 700068 insoweit Genüge getan, als sie die Staubimmissionen während der Bauarbeiten betrifft. Der Vorhabenträger hat bei Bedarf Vorkehrungen zur Vermeidung von Staubimmissionen – wie vom Privateinwender gefordert – im hinreichenden Maße vorgesehen. Soweit die Einwendung dahin zu verstehen sein sollte, dass weitergehende Maßnahmen zur Vermeidung von Staubimmissionen gefordert werden, etwa mit Blick auf Staubablagerungen auf einer Photovoltaikanlage oder auch an Gebäudefassaden oder im Hausinneren, wird diese Forderung zurückgewiesen. Die Planfeststellungsbehörde ist insoweit der Überzeugung, dass die Staubemissionen – bei Umsetzung der seitens des Vorhabenträgers bei trockener Witterung vorgesehenen Maßnahmen – das für ein intensiv landwirtschaftlich genutztes Umfeld zu erwartende Maß nicht überschreiten.

(dd) Trennungsgebot nach § 50 BImSchG

Das Trennungsgebot ist bei der Vorhabenplanung berücksichtigt. Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wozu das planfestgestellte Vorhaben zählt²⁴², die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen i. S. d. Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insb. öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeit-

²⁴² Vgl. BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 2.16 –, juris Rn. 87.

gebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Für den Immissionsschutz bedeutet dies, dass es im Rahmen des § 50 Satz 1 BImSchG nicht ausreicht, nur die anlagen- und betriebsbezogene Gefahrenschwelle des § 3 Abs. 1 BImSchG zu wahren. Das Trennungsgebot greift vielmehr bereits unterhalb dieser Schwelle.²⁴³

Beim Trennungsgebot handelt es sich jedoch nicht um eine strikte Vorgabe; vielmehr unterliegt das Trennungsgebot der fachplanerischen Abwägung, so dass es sich als eine hinreichend zu berücksichtigende Abwägungsdirektive i. S. e. Optimierungsgebots darstellt²⁴⁴.

Auch insofern ist das Vorhaben nicht zu beanstanden.

Dem Trennungsgebot wurde einerseits bereits auf der Bundesfachplanungsebene Rechnung getragen, indem bei der Planung des Trassenkorridors von vornherein versucht wurde, sensible Bereiche der Umwelt, insb. Baugebiete und Schutzgebiete des Naturschutzes möglichst weiträumig zu umgehen.

Das Trennungsgebot des § 50 Satz 1 BImSchG hat auch Eingang in den Alternativenvergleich gefunden. Unter Berücksichtigung aller erheblichen öffentlichen und privaten Belange und unter Beachtung der Zielsetzung des Vorhabens sowie der rechtlichen Anforderungen ist jedoch keine Alternative erkennbar, die sich bezogen auf den Trennungsgrundsatz günstiger als die planfestgestellte Leitungsanlage erweist. Auf die Ausführungen unter Ziffern B.IV.5.a) und B.IV.5.d) wird Bezug genommen.

Die Auswirkungen der Immissionen auf die Fauna sind ebenfalls allenfalls geringfügig, so dass auch dem Gebot, schädliche Umwelteinwirkungen auf Gebiete zu vermeiden, die unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvoll oder besonders empfindlich sind, hinreichend Rechnung getragen ist. Sie müssen ebenfalls in der Abwägung hinter dem Interesse an dem planfestgestellten Vorhaben zurückstehen.

b) Naturschutz und Landschaftspflege

Das Vorhaben ist im Ergebnis der Abwägung auch mit dem Naturschutz und der Landschaftspflege vereinbar.

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind im UVP-Bericht (Unterlage F1), in der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Unterlage F2), im

²⁴³ Vgl. BVerwG, Urt. v. 19.04.2012 – 4 CN 3/11 –, juris Rn. 29.

²⁴⁴ St. Rspr. des BVerwG, Urt. v. 29.06.2017 – 3 A 1.16 –, juris Rn. 151; BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075.04 –, juris Rn. 164.

Artenschutzfachbeitrag (Unterlage F3) und im LBP (Unterlage Teil F4) beschrieben. Die sich hieraus ergebenden Informationen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, zum FFH-Gebietsschutz, zum Artenschutz und zu den geschützten Teilen von Natur und Landschaft sind im Rahmen der Abwägung durch die Planfeststellungsbehörde aufzuarbeiten und zu bewerten.

Nach Möglichkeit ist das Integritätsinteresse von Natur und Landschaft zu wahren und entsprechend in die fachplanerische Abwägung einzustellen.²⁴⁵

Der zu diesem Zweck erstellte LBP gibt Aufschluss über den Bestand von Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Es verbleiben keine Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, da alle mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen vermieden oder in angemessener Frist ausgeglichen oder ersetzt werden, vgl. die Ziffern B.IV.3.b), B.IV.3.c), B.IV.3.d), B.IV.3.e) und B.IV.3.f) dieser Entscheidung.

(aa) Natura 2000-Gebietsschutz

Das Vorhaben ist bezüglich der Abwägung mit dem Natura 2000-Gebietsschutz vereinbar. Für die untersuchten Natura 2000-Gebiete (zwei FFH-Gebiete) kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele (vgl. Ziff. B.IV.3.b)). Dies schließt die für die Erhaltungsziele gelisteten maßgeblichen Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie einschließlich deren charakteristischer Arten und die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie ein. Davon unberührt bleibt die abwägungsrelevante Bewertung der Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete innerhalb des Schutzguts Tiere und Pflanzen der UVP. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung unter Ziff. B.III.4 dieser Entscheidung verwiesen.

(bb) Artenschutz

Auch die Belange des Artenschutzes wurden hinreichend berücksichtigt. Die hinter den zwingenden Vorgaben des besonderen Artenschutzes stehenden öffentlichen Belange gehen vollständig in den Vorgaben der Eingriffsregelung auf, dies betrifft insbesondere die Regelung des § 44 Abs. 5 S. 1 und 5 BNatSchG. Insoweit wird auf die Ausführungen unter B.IV.3.c) dieser Entscheidung verwiesen.

(cc) Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Von den Vorhaben sind zwei Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), 21 Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG), und zwölf geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG) sowie 16 gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile (§ 39 LNatSchG NRW) betroffen. Zudem liegen mehrere gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 Abs. 1 BNatSchG, § 42 Abs. 1

²⁴⁵ Vgl. BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 C 1.06, BVerwGE 128, 76 (Rn. 26).

LNatSchG NRW) im Vorhabensbereich. Nationalparks, nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Naturparks, Naturdenkmale sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Wie bereits unter Ziff. B.IV.3.d)(aa) dieser Entscheidung dargestellt, wird das NSG „Fleuthkullen“ zwar gekreuzt (SL251_0+295 bis SL251_0+715), dabei unterquert das Vorhaben jedoch vollständig das Naturschutzgebiet. Aufgrund der Leitungsverlegung in geschlossener Bauweise sind keinerlei dauerhafte Beeinträchtigungen des Schutzgebiets zu erwarten. Auch das NSG „Tote Rahm“ wird durch das Vorhaben kaum betroffen, da die Querung vollständig in geschlossener Bauweise erfolgt. Es sind keinerlei dauerhafte Beeinträchtigungen des NSG „Tote Rahm“ zu erwarten. Die abiotischen Standortfaktoren (Grundwasserstand, Nährstoffverhältnisse, Bodenart) oder die Nutzung der Flächen werden durch die temporäre Inanspruchnahme nicht dauerhaft nachhaltig verändert.

In den betroffenen Landschaftsschutzgebieten werden vorhabenbedingt mehrere Verbotstatbestände verwirklicht (vgl. unter Ziff. B.IV.3.d)(bb)). Die Planfeststellungsbehörde gewährt hinsichtlich dieser Verbote Befreiungen aufgrund der Vereinbarkeit mit Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege. Die Vorhabenwirkungen in den Landschaftsschutzgebieten sind grundsätzlich temporär und im Übrigen aufgrund ihres geringfügigen Umfangs im Hinblick auf die jeweiligen Gebietsschutzzwecke nur von geringer Ausprägung. Die Funktionserfüllung der Gebiete bleibt trotz Befreiung unvermindert erhalten. Auch auf das erhebliche öffentliche Interesse an der sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität wird hingewiesen.

Bezüglich der geschützten Landschaftsbestandteile wurde unter Ziff. B.IV.3.d)(cc) darauf hingewiesen, dass die Gehölze in den Bereichen der geschützten Landschaftsbestandteile

- „LB2 – Alte Bahnlinie Sevelen/Hartefeld“ (Kreis Kleve, Landschaftsplan Nr. 15: Nr. LP15-LB2) bei SL0256_0+365;
- „2.4.127 – Baumreihe aus 12 Eichen“ (Kreis Viersen, Landschaftsplan Nr. 8: Nr. LP08-2.4.127) bei SL275_0+760;
- sieben gequerte (Schnitt-)Hecken, die länger als 100 m (§ 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LNatSchG NRW) sind;
- sowie vier Kompensationsmaßnahmenflächen (§ 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LNatSchG NRW)

durch die dort angewandte offene Bauweise und das Verbleiben des gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifens einen dauerhaften Teilverlust erfahren. Diese Beeinträchtigungen können jedoch durch Maßnahmen, die im LBP (Unterlage F4.3) konkretisiert werden, kompensiert werden, so dass sichergestellt ist, dass die oben beschriebenen Abweichungen mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar sind. In dieser gesetzlichen Wertung sind bereits sämtliche Abwägungen bzgl. der Beeinträchtigung von Schutzgütern eingestellt.

Bezüglich der gesetzlich geschützten Alleen wurde unter Ziff. B.IV.3.d)(cc) darauf hingewiesen, dass in den Querungsbereichen von Alleen durch die dort angewandte offene Bauweise und das Verbleiben des gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifens ein dauerhafter Teilverlust des geschützten bzw. gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteils zu verzeichnen ist.

Diese Beeinträchtigungen können jedoch durch Maßnahmen kompensiert werden. Eine verbleibende Kompensation für den Eingriff in die bestehende Allee, die sich nach § 41 Abs. 2 Satz 5 LNatSchG NRW richtet, ist zwar ausstehend. Jedoch wird der Vorhabenträger verpflichtet, eine Ersatzpflanzung für diese Allee in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen vorzunehmen (s. Nebenbestimmung unter Ziff. A.V.7.e) Nr. 4). Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung kann sichergestellt werden, dass die oben beschriebene Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Für Eingriffe in Alleen ist die Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG möglich.

Für Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotop nach Bundes- und Landesrecht, die überwiegend temporärer Natur sind, sind die Grundsätze der Ausgleichbarkeit i. S. d. § 15 Abs. 2 Satz 1 bis 3 BNatSchG gewahrt, so dass die Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG i. V. § 42 LNatSchG NRW möglich ist. Wie unter Ziff. B.IV.3.e) aufgezeigt, wird von den gesetzlich geschützten Biotopen lediglich ein Biotop „Ufergehölze mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen“ (Biotop-Code nach LANUV 2021: BE Irg100 ta1-2; Biotop-Code nach BKompV: 43.04.01M) westlich von SL245_0+540 dauerhaft in Anspruch genommen. Hierfür ist die Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG möglich.

(dd) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Nach § 13 Satz 1 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind nach § 13 Satz 2 BNatSchG durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Wird dieses befolgt, wie das hier der Fall ist (vgl. B.IV.3.f)), ist zugleich dem Abwägungsgebot Genüge getan.²⁴⁶

Soweit vom Kreis Kleve (Akten-Nr. 700072) auf die im Bereich der SL_247_0+300 vorgesehene Kompensationsfläche für Vorhaben Dritter hingewiesen wurde, konnte dieser Aspekt in Abstimmung zwischen Kreis und Vorhabenträger ausgeräumt werden, indem die an dieser Stelle als Kompensation vorgesehene Obstbaumanpflanzung umgeplant wurde.

c) Bodenschutz

Auswirkungen auf den Boden wurden in Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung²⁴⁷ (vgl. Ziff. B.III dieser Entscheidung) untersucht.

Temporär werden Flächen für den Straßenausbau sowie für die notwendigen Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten in Anspruch genommen. Anschließend werden diese rekultiviert. Betriebsbedingt kann es zur Erhöhung der Bodentemperatur und somit zur Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen kommen, mit der ein verstärkter Abbau von Humus

²⁴⁶ Vgl. BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 C 1.06, BVerwGE 128, 76 (Rn. 26 ff.).

²⁴⁷ Vgl. Unterlage F1.1, Kap. 11.1..

und Torf durch die Veränderung der Temperaturverhältnisse (Wärmeemission) beim Betrieb der Kabelanlage (Bodenerwärmung) einhergeht.

Allerdings entsprechen die zu erwartenden Auswirkungen auf den Boden durch die Erwärmung den Auswirkungen, die durch direkte Sonneneinstrahlung, sich verändernden Außentemperaturen und sonstigen Klima- und Wettereinflüsse entstehen. Sie entsprechen damit regelmäßig natürlichen Auswirkungen, die in den betreffenden Bodenschichten hervorgerufen werden. Für den überwiegenden Teil der Projektwirkungen, insbesondere das Verursachen von Verdichtungen, die Vererdung von Mooren durch Grundwasserabsenkung, das Auslösen von Erosion sowie die Vermischung von Bodenhorizonten stehen fachlich geeignete Maßnahmen zur weitgehenden Vermeidung und Minimierung zur Verfügung. Das wichtigste Instrument der Vermeidung und Minderung des Eingriffs in das Schutzgut ist eine bodenschonende Arbeitsweise bei den Bauarbeiten sowie die fachgerechte Rekultivierung der Baustelle. Dabei kommt der sachgerechten Durchführung der Rekultivierung, vor allem der landwirtschaftlichen Flächen, eine tragende Bedeutung zu. Es wurden auch Abfragen bei den Altlastenkatastern der Kreise und kreisfreien Städte durchgeführt. Hinweise auf bodenschutzrelevante Gefahren etc. aus ehemaligen bergbaulichen Betrieben haben sich aus den Abfragen nicht ergeben.

Der Verweis auf methodische Fehler in der Unterlage J3.1 (Bodenschutzkonzept) entbehrt einer stichhaltigen Begründung und ist unzutreffend. Die Ausführungen zur Akten-Nr. 700055 werden insoweit zurückgewiesen.

Die in der Unterlage J3.1 angeführten DIN-Normen werden u. a. in der am 01.08.2023 in Kraft getretenen jüngsten Fassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, BGBl. I S. 2598, 2716) in Bezug genommen und sind dadurch für die Ausführungsplanung mittelbar rechtsverbindlich. Entgegen den Ausführungen des Einwenders werden die DIN-Vorschriften zum Nachweis der Einhaltung der Vorgaben der BBodSchV nicht bloß genannt. Vielmehr werden alle bodenschutzfachlich relevanten Inhalte bzw. Vorgaben der genannten DIN-Normen im Bodenschutzkonzept aufgegriffen und textlich beschrieben, so auch in Kapitel 9.2.2.4. Eine weitergehende Wiedergabe der Inhalte der einschlägigen DIN-Normen im Bodenschutzkonzept ist daher weder zielführend noch erforderlich.

Auch der unter der Akten-Nr. 700055 angestellte Vergleich mit der Zeelink-Leitung geht fehl. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Zeelinkleitung mit einer Regelüberdeckung von 1,2m (Tiefenlage Rohrscheitel) verlegt wurde, d. h. die Sohltiefe der Zeelinkleitung liegt bei einer Nennweite von DN1000 bei etwa [REDACTED]. Die Sohltiefe der geplanten Leitungen des Vorhabens liegt nach der Regelbauweise in knapp 2 m Tiefe, sodass die Leitungen sogar in geringerer Tiefe verlegt werden.

Beim Bau von Gasleitungen wie der Zeelink-Leitung werden regelmäßig schwere Baugeräte mit wesentlich höheren Bodenpressungen eingesetzt (bspw. Seitenbäume zur Rohrabsenkung), als es beim Bau von Stromtrassen der Fall ist. Insofern ist das Potenzial für das Entstehen baubedingter Beeinträchtigungen durch Bodenschadverdichtungen beim Stromleitungsbau deutlich geringer. Die vorgesehenen Nebenbestimmungen sind zur Vorbeugung erheblicher Beeinträchtigungen des Bodens geeignet. Eventuelle Versäumnisse bei der Bau durchführung und Trassenrekultivierung im Zuge eines anderen Vorhabens beeinflussen

nicht die Rechtmäßigkeit des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses. Da ähnliche Bedenken auch von dem Einwender zur Akten-Nr. 700057 vorgetragen wurden, wird auch diese Einwendung zurückgewiesen.

Aus der Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zur Akten-Nr. 700078 ergeben sich keine der Ausführung des Vorhabens entgegenstehende Belange des Bodenschutzes. Es ist zwar zutreffend, dass der Verlust des Bodens und der Archivfunktion durch Versiegelung an den dauerhaften Bauwerken Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung nicht zugänglich ist. Böden, die als Archive der Natur- oder Kulturgeschichte besonders bedeutsam sind, kommen im Planfeststellungsabschnitt NRW3a jedoch vergleichsweise selten vor, so dass die Auswirkungen des Vorhabens bereits deshalb gemindert sind. Aus der Kabellage verdrängte Moorböden bzw. Torfhorizonte sind aufgrund ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher Gegenstand des Schutzguts Klima/Luft und erforderlichenfalls dort bilanziert und mit Kompensationsmaßnahmen beplant.

Dem § 1 Satz 3 BBodSchG wurde im Übrigen durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen größtmöglich Rechnung getragen. Eine anderweitige Lösung, die unter Berücksichtigung der zwingenden gesetzlichen Vorgaben nach § 1 Abs. 1 EnWG den betroffenen Bereich nicht oder im geringeren Umfang bzw. in anderer Weise in Anspruch nehmen würde, ohne andere Bereiche im gleichen Umfang bzw. das Planziel zu beeinträchtigen, ist nicht ersichtlich. Es wird davon ausgegangen, dass denkbare erhebliche Beeinträchtigungen (insb. durch die baubedingte Umlagerung im Kabelgraben bei offener Verlegung) mittels der vorgesehenen Maßnahmen soweit gemindert werden, dass der Fall einer erheblichen Beeinträchtigung besonderer Schwere nicht mehr festzustellen ist.

Soweit ebenfalls unter der Akten-Nr. 700078 verlangt wird, der Oberen Bodenschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Baubeginn einen Sachverständigen zu benennen, wird dies abgelehnt. Ein zeitlicher Vorlauf von vier Wochen erweist sich nach den bisherigen Erfahrungen als zu groß. Dagegen erscheint der Planfeststellungsbehörde ausgehend von den Darlegungen des Vorhabenträgers ein Zeitraum von maximal zwei Wochen angemessen.

Soweit die in der Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf (Akten-Nr. 700078) vorgeschlagenen Formulierungen für Nebenbestimmungen Maßnahmen in den Antragsunterlagen entsprechen (z. B. U-B1 und das Bodenschutzkonzept), lehnt die Planfeststellungsbehörde eine Aufnahme von Nebenbestimmungen als nicht erforderlich ab, da eine zusätzliche Festlegung überobligatorisch wäre. Den in der Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zum Ausdruck kommenden Bedenken bzgl. des Bodenschutzes wird durch die vorgesehenen Nebenbestimmungen (s. Ziff. A.V.5.) sowie dadurch Rechnung getragen, dass eine Bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen ist und im Einzelfall die Option einer Nachbilanzierung durch die Umweltbaubegleitung besteht, sollte durch die Bodenkundliche Baubegleitung festgestellt werden, dass die Anwendung der durch das Bodenschutzkonzept vorgegebenen Maßnahmen nicht wie vorgesehen zur Minderung der Beeinträchtigung führt. Dies ist durch entsprechende Zusagen des Vorhabenträgers gesichert (s. Ziff. A.VI.1.a) und Ziff. A.VI.1.f)).

Ähnliches gilt im Hinblick auf die Stellungnahmen des Rhein-Kreises Neuss (Akten-Nr. 700076) und der Gemeinde Sonsbeck (Akten-Nr. 000015) zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage F4.1) und zum Bodenschutzkonzept (Unterlage J3.1) sowie der darin

vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen, namentlich einer ökologischen und bodenkundlichen Baubegleitung. Unter Einhaltung der im Bodenschutzkonzept ausgewiesenen bodenschutzfachlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und fachgerechter Bauausführung ist keine erhebliche dauerhafte Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen und Nutzungsfunktionen zu erwarten. Während der Bauausführung obliegt der bodenkundlichen Baubegleitung die Prüfung der fachgerechten und regelkonformen Durchführung der Bodenarbeiten sowie die fotografische Dokumentation von Zwischenzuständen. Dies erfasst auch die Durchführung von präventiven Maßnahmen gegen Bodenerosionen im Fall von (Stark-)Regenereignissen sowie der entsprechende Hinweis darauf im Rahmen der Baubegleitung. Nach Rekultivierung der baubedingt in Anspruch genommenen Flächen erstellt die bodenkundliche Baubegleitung entsprechend der landwirtschaftlichen Rahmenvereinbarung ein Abnahmeprotokoll zum Oberflächenzustand, in dem auch etwaige zu beseitigende Mängel erfasst werden.

Die in Kapitel 9.2.7 der Unterlage J3 genannte Dokumentation wird den Unteren Bodenschutzbehörden zur Verfügung gestellt. Eine weitere Verteilung an Kommunen ist grundsätzlich nicht vorgesehen, da der bürokratische Aufwand für die Erstellung der Dokumentation für einzelne Kommunen zu groß ist. Daher wird die entsprechende Forderung der Gemeinde Sonsbeck zur Akten-Nr. 000015 zurückgewiesen.

Für den Planfeststellungsabschnitt NRW3a wurden seitens der Bewirtschafter landwirtschaftlicher Flächen verschiedentliche Bedenken zu vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Bodenverhältnisse und die Bodenfruchtbarkeit vorgetragen. Die Planfeststellungsbehörde setzt sich hiermit im vorliegenden Beschluss ausführlich im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung mit den Belangen der Landwirtschaft unter Ziffer B.IV.4.k) auseinander.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass die im Rahmen der Beteiligung zum Bodenschutz geäußerten Bedenken, insbesondere im Hinblick auf die Veränderung der Bodenstruktur und die Bodenfruchtbarkeit, die Beeinflussung der Bodenfeuchtigkeit durch Erwärmung oder Ver Nassung sowie auf die Empfindlichkeit der Böden, (im Übrigen zu den Akten-Nr.: 000015, 000016, 000017, 500009, 500013, 700013, 700053, 700055, 700057, 700060, 700066, 700067, 700082), aufgrund der ermittelten zu erwartenden Auswirkungsintensität unter Berücksichtigung der in den Unterlagen vorgesehenen fachlich geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (s. Ziff. B.III.2.d)(cc)(4) sowie die Nebenbestimmungen und Zusagen unter A.V.5 und A.VI.1.h)) einer Durchführung des Vorhabens nicht entgegenstehen.

d) Gewässerschutz

Bei der Abwägung zum Gewässerschutz sind die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 Abs. 1 WHG zu berücksichtigen. Danach sind die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, u. a. mit dem Ziel, ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insb. durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften. Ein weiteres Ziel ist die Vermeidung von Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der di-

rekt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete. Unvermeidbare, nicht nur geringfügige, Beeinträchtigungen sind so weit wie möglich auszugleichen. Darüber hinaus ist insb. der Schutz von Überschwemmungsgebieten (vgl. § 77 WHG) und der Schutz von Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten (vgl. § 78b WHG) ein bedeutsamer Abwägungsbelang.

Alldem wird bereits maßgeblich über die zwingend zu beachtenden Bewirtschaftungsziele der §§ 27, 44 und 47 WHG (s. Ziff. B.IV.3.g)(aa)) und im Übrigen durch die nach § 19 Abs. 1 WHG eigens zu treffenden wasserrechtlichen Entscheidungen über die Gewässerbenutzungen maßgeblich Rechnung getragen (Ziff. B.VI). Hinzu kommen die sonstigen zwingenden Anforderungen des Wasserrechts unter den Ziff. B.IV.3.d)(dd), B.IV.3.g)(bb), B.IV.3.g)(cc), B.IV.3.g)(dd), B.IV.3.g)(ee) und B.IV.3.g)(ff).

Somit bedürfen nur noch die Einwirkungen auf wasserwirtschaftliche Belange, die keine Gewässerbenutzung darstellen und die nicht bereits unter Ziff. B.VI geprüft wurden, einer selbstständigen Würdigung. Hier berührte wasserwirtschaftliche Belange, die darüber hinausgehen, sind indes nur die allgemeinen Schutz- und Erhaltungsinteressen, die unter dem Gesichtspunkt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts bereits eine umfassende Würdigung im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfahren haben (s. Ziff. B.IV.3.f)). Damit stehen abwägungsbeachtliche wasserwirtschaftliche Belange dem Vorhaben nicht entgegen.

Nicht entsprochen werden kann der zur Akten-Nr. 700072 erhobenen Stellungnahme des Kreises Kleve, soweit mit dieser gefordert wurde, bei Grundwasserhaltungen im Bereich von Wasserschutzgebieten bzw. -einzugsgebieten während Trockenzeiten die Beteiligung des Wasserwerksbetreibers zu prüfen und zur Sicherstellung eines ausreichenden Wasserdargebotes für die öffentliche Trinkwasserversorgung das geförderte Grundwasser ortsnahe versickert / infiltriert zu lassen. Der Vorhabenträger hat zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde in der Unterlage A2.1, Kap. 4.1.5.4 sowie in der Unterlage H1.2, Kap. 5.2 zutreffend dargelegt, dass die örtliche Wiederversickerung des geförderten Bauwasserhaltungswassers nicht möglich ist. Einerseits steht dem der notwendige Flächenbedarf entgegen, andererseits auch die Gefahr der Rückströmung. Da vom Vorhabenträger eine Versickerung bzw. Verrieselung grundsätzlich nicht vorgesehen ist, bedarf es einer ergänzenden Genehmigung, sollten Maßnahmen zur Versickerung bzw. Verrieselung durchgeführt werden. Hierfür wird unter Ziff. A.IV.2 Nr. 18 eine Nebenbestimmung aufgenommen. Die angeordneten Abstimmungen mit den jeweils betroffenen fachlich zuständigen Behörden sowie mit der Planfeststellungsbehörde dienen der behördlichen Überwachung bei der Durchführung der Grundwasserhaltung und dem Schutz von Natur und Landschaft mit dem in Verbindung stehenden Grundwasserhaushalt.

e) Luft und Klima

Das Vorhaben Nr. 1 BBPIG steht mit den Belangen von Luft und Klima in Einklang.

Auf der Ebene der fachplanerischen Abwägung sind Luft und Klima als relevante Belange eingestellt und gemäß ihrem ermittelten Gewicht berücksichtigt worden.

Das konkrete Gewicht dieser Belange erweist sich gegenüber dem Gewicht des öffentlichen Interesses an der Realisierung des Vorhabens – auch in der Zusammenschau mit den übrigen entgegengesetzten Belangen – als geringer.

Im UVP-Bericht wurde die klimatische und lufthygienische Situation des Raumes untersucht (vgl. Unterlage F1.1, Kap. 6 und 13). Demnach bleibt diese sowohl durch das geplante Vorhaben als auch ohne dessen Realisierung unverändert, da durch das geplante Vorhaben keine dauerhaften Immissionen oder Veränderungen zu erwarten sind, die diese Situation beeinflussen (vgl. Ziff. B.III.3.f)). Insgesamt bleibt die Klimaschutzfunktion im räumlichen Zusammenhang erhalten, sodass die Abwägung der Planfeststellungsbehörde zu Gunsten des planfestgestellten Vorhabens ausfällt.

Bezogen auf die globalen Klimaauswirkungen sind die Vorgaben des § 13 Abs. 1 KSG i. V. m. §§ 3 ff. KSG zu berücksichtigen. Das Berücksichtigungsgebot verlangt das abwägende Einstellen der maßgeblichen Belange des Klimaschutzes entsprechend dem in § 1 Satz 3 KSG festgelegten Ziel, die Treibhausgas-Emissionen (THG-Emissionen) bis zum Zieljahr 2030 so zu reduzieren, dass der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2°C und möglichst auf 1,5°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau begrenzt wird. Die nationalen Klimaschutzziele bestehen gemäß § 3 KSG darin, die THG-Emissionen im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise bis 2030 um mind. 65 % und bis 2040 um mind. 88 % zu mindern. Bis zum Jahr 2045 werden die THG-Emissionen so weit gemindert, dass Treibhausgasneutralität erreicht wird.

Die Bundesregierung legt gemäß § 9 KSG in jedem Klimaschutzprogramm unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Projektionsdaten nach § 5a KSG fest, welche Maßnahmen sie in den einzelnen Sektoren sowie sektorübergreifend zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele gemäß § 3 Abs. 1 KSG ergreifen wird. Das Klimaschutzprogramm in der Fassung von Oktober 2019 für den Sektor Energiewirtschaft sieht als wesentliche Maßnahme zur CO₂-Minderung den Ausbau der erneuerbaren Energien auf 65 % Anteil am Bruttostromverbrauch bis 2030 vor. Zu diesem Zweck ist der Netzausbau zu beschleunigen (vgl. Ziff. 3.4.1.2 im Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050). Das Vorhaben Nr. 1 BBPIG ist in der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG im Bundesbedarfsplan aufgeführt. Der Gesetzgeber hat gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG die Eignung der im Bundesbedarfsplan aufgeführten Vorhaben zur Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen festgestellt. Damit leistet das planfestgestellte Vorhaben einen Beitrag zur verbesserten Einspeisung von aus erneuerbaren Energien CO₂-frei erzeugtem Strom in das Übertragungsnetz und dient damit dem übergeordneten Ziel der Verminderung des Ausstoßes von Treibhausgasen²⁴⁸.

Für die Bewertung des Ergebnisses im Rahmen der Abwägungsentscheidung gilt, dass § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG eine Berücksichtigungspflicht, aber keine gesteigerte Beachtungspflicht

²⁴⁸ Vgl. BVerwG, Urt. v. 10.11.2022 – 4 A 17/20 –, juris Rn. 24.

formuliert und nicht i. S. e. Optimierungsgebots zu verstehen ist.²⁴⁹ Für die Ermittlung der klimarelevanten Auswirkungen oder für deren Bewertung gibt es gegenwärtig für den Netzausbau keine konkretisierenden Vorgaben. Die Anforderungen dürfen daher nicht überspannt werden, müssen mit Augenmaß inhaltlich bestimmt und konkretisiert werden und dürfen keinen unzumutbaren Aufwand abverlangen²⁵⁰. So ist es nicht geboten, dass die Verwaltung in aufwändige Ermittlungen zu klimarelevanten Auswirkungen einsteigt²⁵¹.

Angesichts dessen ist die Erhebung von Daten, um die spezifischen THG-Emissionen des verfahrensgegenständlichen Vorhabens präzise zu ermitteln, mit einem unverhältnismäßigen Planungs- und Kostenaufwand verbunden, insb., weil – wie ausgeführt – das Vorhaben unmittelbar zu einem nachhaltigen Netzausbau für eine Steigerung der Stromeinspeisung aus erneuerbaren Energien beiträgt und damit zumindest mittelbar die Erreichung der Klimaschutzziele der §§ 3 ff. KSG fördert. Vor allem die Ermittlung und Bilanzierung der Lebenszyklusemissionen für die planfestgestellten Leitungsanlagen, mithin der durch Bau, Unterhaltung und Instandhaltung der Anlage ausgelösten THG-Emissionen, würde in Anbetracht ihrer Geringfügigkeit zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen²⁵².

Die Berücksichtigungspflicht des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG umfasst auch den positiven Beitrag des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF-Sektor) nach § 3a KSG (Nr. 7 der Anlage 1 zum KSG). Dieser ist in den Blick zu nehmen, wenn Klimasenken und -speicher durch die Vorhaben beeinträchtigt oder zerstört werden²⁵³. Der LULUCF-Sektor ist gemäß § 2 Nr. 8 KSG i. V. m. Anlage 1 Nr. 7 – in weitgehender Übereinstimmung mit Anhang VI Nr. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1208 – legaldefiniert. Danach zählen zum LULUCF-Sektor: „Wald, Acker, Grünland, Feuchtgebiete, Siedlungen; Holzprodukte; Änderungen zwischen Landnutzungskategorien“. Während die anderen Sektoren der Anlage 1 zum Klimaschutzgesetz auf Emissionsquellen abstellen, beinhaltet der Sektor LULUCF Immissionsabsorptionsquellen. Der LULUCF-Sektor trägt insofern der Funktion der wesentlichen Ökosysteme als Treibhausgasspeicher und Treibhausgassenke Rechnung.

Das Vorhaben sieht Eingriffe in Moorböden vor, für die Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation angewandt werden. Im Hinblick auf einen dauerhaften Verlust von Moorböden, der durch das Vorhaben in einer Höhe von 125 m³ entsteht und zu einer vollständigen Freisetzung des gebundenen Kohlenstoffs führt, kann diese jedoch nicht durch die Anwendung von Maßnahmen gemindert werden. Die genannten Eingriffe sind zur Realisierung des Vorhabens unvermeidlich und bereits auf das unumgängliche Maß beschränkt.

Diesen Beeinträchtigungen wird durch Kompensationsmaßnahmen begegnet, die ihrerseits Klimaschutzwirkung entfalten. Durch Umfang und Art der Ausgestaltung der Kompensationsmaßnahmen kann gewährleistet werden, dass die Zielsetzung des § 3a KSG trotz der vorhabenbedingten Eingriffe in die Schutzgüter des LULUCF-Sektors gewahrt wird.

²⁴⁹ BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7.21 –, juris Rn. 85.

²⁵⁰ BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7.21 –, juris Rn. 80.

²⁵¹ BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7.21 –, juris Rn. 84.

²⁵² Vgl. die Wertung in § 4 Abs. 4 Satz 5 Nr. 1 AVV Klima und hierauf bezogen BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7.21 –, juris Rn. 81.

²⁵³ BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7/21 –, juris Rn. 83.

Zu den zur Akten-Nr. 700078 (Bezirksregierung Düsseldorf) vorgetragenen Bedenken äußert sich die Planfeststellungsbehörde wie folgt: Aus der Kabellage verdrängte Moorböden bzw. Torfhorizonte werden aufgrund ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher beim Schutzgut Klima/Luft berücksichtigt und erforderlichenfalls dort bilanziert und mit Kompensationsmaßnahmen beplant. Im Abschnitt NRW3a betrifft dies nur sehr kleine Teile der Trasse. Eine vollständige Vermeidung der Beeinträchtigungen dieser Böden ist nicht möglich, wird aber auch an keiner Stelle postuliert. Im Rahmen der Abwägung erweisen sich diese Beeinträchtigungen als tragbar, denn das beantragte Leitungsvorhaben hat insgesamt eine positive Klimagesamtbilanz. Die Klimaschutzziele gemäß § 3 Abs. 1 KSG werden daher nicht gefährdet, sondern ihr Erreichen wird gefördert.

f) Landschaft und Erholung

Die Belange der Landschaft und der Erholung werden durch das planfestgestellte Vorhaben nur in geringem Maße betroffen.

Bei dem betrachteten Abschnitt NRW3a handelt es sich um einen ca. 60 km langen Abschnitt, der verschiedene naturräumliche Einheiten/Naturräume durchläuft (vgl. für eine Übersicht die Unterlage F1.1, Tab. 14-2 und 14-3). Es sind vier schutzwürdige Landschaften vorhanden (Tab. 14-4, Unterlage F1.1). Zudem vorhanden sind mehrere Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, geschützte Landschaftsteile, Wälder mit Erholungsfunktion und Landschaftsbildeinheiten (s. Unterlage F1.1, Kap. 14.1.2.1). Allesamt sind bedeutsam für ein (abwechslungsreiches) Landschaftsbild. Gesetzlich geschützte Biotope, die nur vereinzelt vorkommen, sind in die LBE mit besonderer und herausragender Wertung eingefasst.

Die Landschaft ist bereits durch die abschnittsweise durch parallel verlaufende weitere Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen, vereinzelte gewerbliche genutzte Flächen sowie querende Verkehrswege geprägt. In der Landschaft ist eine Leitungstrasse überwiegend kaum zu erkennen, außer bei bestehenden Schneisen in gehölzbestandenen Flächen in direktem Umfeld des Schutzstreifens (max. Breite von ca. 25,7 m). Unterschiede im Landschaftsbild mit oder ohne Trasse sind daher nur in geringem Maße zu erwarten. Bei Inanspruchnahme insbesondere von landschaftsbildprägenden Elementen sowie durch dauerhafte Zuwegungen und gebäudeähnliche Nebenanlagen kann sich eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ergeben. Im Planfeststellungsabschnitt NRW3a ist der Bau einer Repeater-Station jedoch nicht vorgesehen.

Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen wurden, neben der Maßnahme V-T01B, im Vorfeld, soweit wie möglich, planerische Feststellungen getroffen, z.B. eine Bündelung mit vorhandenen Infrastrukturbändern (s. Unterlage F1.1, Kap. 14.3.2).

Dem Vorschlag der Gemeinde Sonsbeck zur Akten-Nr. 000015 wurde gefolgt, um Alleen und Waldbestände zu erhalten. Das Vorhaben wurde dazu in der Planung verlegt. Soweit eingesetzt wird, dass immer noch alleinartige Elemente irreversibel zerstört würden, ist dies auch dies im Rahmen der Abwägung mit dem Vorhaben berücksichtigt worden. Dem bestehenden Landschaftsbild wurde damit Rechnung getragen, dass der Arbeitsstreifen und der

Schutzstreifen auf das technisch notwendige Maß reduziert wurden, um Eingriffe in die Gehölze entlang der in der Einwendung bezeichneten Straße so gering wie möglich zu halten.

Auf die Stellungnahme zur Akten-Nr. 700047 weist die Planfeststellungsbehörde auf die Auswertung von Pflanzlisten hin, im Rahmen derer beurteilt wurde, welche flachwurzelnden Gehölzarten im Einzelfall zum Einsatz kommen können. Hinsichtlich des späteren Betriebs der Leitungen ist eine Anpflanzung von Gehölzen innerhalb des Schutzstreifens grundsätzlich untersagt. Eine Anpflanzung wäre demnach nur in Abstimmung und nach Prüfung entsprechender Vorgaben zulässig. In Bereichen essenzieller Flugrouten für Fledermäuse ist die Maßnahme V-T01B – Durchgehender Funktionserhalt der Leitstrukturen für Fledermäuse – vorgesehen, die den Erhalt der Leitstruktur während der Bauphase mittels technischer Elemente vorsieht sowie eine dauerhafte Wiederherstellung der Struktur nach Beendigung der Bauphase mittels niedrigwurzelnder Gehölze.

Die Planfeststellungsbehörde teilt nicht die Auffassung des Einwenders zur Akten-Nr. 700052, dass die entsprechenden Fachbeiträge zu den Regionalplänen Düsseldorf, Ruhr und Köln zwingend betrachtungsrelevant seien, um die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaft und insbesondere Kulturlandschaft zu beschreiben und zu bewerten. Sog. „regional bedeutsame sowie die landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche“ sind im UVP-Bericht nicht aufgeführt, jedoch „Bedeutsame Landschaften“ und „Schutzwürdige Landschaften“ gemäß Festlegungen des BfN (vgl. Unterlage F1.1, S. 285 ff.). Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die in der Unterlage F1.1 aufgeführte Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Kulturlandschaftsräume auch für die jeweiligen, innerhalb dieser Kulturlandschaftsräume liegenden, Kulturlandschaftsbereiche gelten. Das Aufführen der Kulturlandschaftsbereiche, die innerhalb des Untersuchungsraums liegen, führt zu keiner Änderung der getroffenen Bewertung der Kulturlandschaftsräume, daher wurde auf eine Auflistung verzichtet. Das prägende kulturlandschaftliche Gesamtbild bleibt aufgrund der überwiegend bauzeitlich wirkenden Eingriffe des Vorhabens erhalten. Kulturbauliche Anlagen sind vom Vorhaben nicht betroffen. Im März 2022 haben bereits im Zuge der Trassenplanung für die Planfeststellungsunterlagen Abstimmungen zwischen der Vorhabenträger und dem LVR-Amt stattgefunden. Ergebnis dieser Abstimmungen sind u. a. die in den Planfeststellungsunterlagen enthaltene offene Querung im Engstellenprofil der Fossa Eugeniana bei Geldern sowie die geschlossene Querung der Landwehr in Willich. Die Landwehr in Kempen wird, aufgrund der geschlossenen Bauweise im Bereich der Fremdleitungen, ebenfalls geschlossen gequert. Insofern wurde der Empfehlung zur Akten-Nr. 700052 nach einer engen Absprache mit dem LVR-Amt entsprochen.

Nach den festgestellten Beeinträchtigungen, die unter Anwendung des Maßnahmenkonzepts der Vorhabenträger weitgehend minimiert werden können, stehen Belange des Landschaftsbilds und der Erholung der Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht entgegen.

g) Denkmalpflegerische Belange

Auch wenn das Vorhaben denkmalschutzrechtlich genehmigungsfähig ist, könnten hinsichtlich der Bodendenkmäler ganz geringfügige, aber noch spürbare – Beeinträchtigungen verbleiben, die ihrerseits immerhin noch abwägungsrelevant sind. Im Planfeststellungsabschnitt NRW3a befinden sich bedeutsame Kulturlandschaftsräume und einige Bau und- Bodendenkmäler.

Das Gewicht der öffentlichen Belange ist gering im Vergleich zu den mit dem Vorhaben verfolgten Zielen, die ebenfalls im öffentlichen Interesse liegen. Die Belange des Denkmalschutzes müssen daher im vorliegenden Fall, soweit sie berührt oder beeinträchtigt sind, zurückstehen.

h) Raumordnerische Belange

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sowie raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vereinbar.

Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Solche Grundsätze nennt § 2 Abs. 2 ROG, während das Landesplanungsgesetz NRW demgegenüber auf die Nennung entsprechender Grundsätze verzichtet. Grundsätze der Raumordnung können dabei durch Gesetz oder als Festlegungen in einem Raumordnungsplan aufgestellt werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG). Sie sind als solche zu kennzeichnen (§ 7 Abs. 1 Satz 4 ROG). Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie der Raumordnungsprüfung und landesplanerische Stellungnahmen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG).

Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die wie hier der Planfeststellung bedürfen, in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen; § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG (Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung) bereits auf Ebene der Bundesfachplanung geprüft. Die Entscheidung über die Bundesfachplanung enthält den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors, § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NABEG. Die Entscheidung ist für die Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff. NABEG verbindlich, § 15 Abs. 1 Satz 1 NABEG.

Soweit die Übereinstimmung mit zu berücksichtigenden Zielen der Raumordnung sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung auf Ebene der Bundesfachplanung abschließend beurteilt wurde, ist hiergegen nichts zu erinnern; zu den zu beachtenden Zielen der Raumordnung siehe B.IV.4.h).

Bei der Beurteilung der Vereinbarkeit mit den zu berücksichtigenden Belangen der Raumordnung wurden folgende Planwerke berücksichtigt:

- Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19.08.2021,
- Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen 2019 vom 06.08.2019, in Kraft getreten am 06.08.2019, zuletzt geändert durch die 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan vom 09.04.2024, in Kraft getreten am 01.05.2024 (LEP NRW 2024),
 - 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen 2019, Änderung des Landesentwicklungsplans für eine nachhaltigere Flächenentwicklung. Das Verfahrensstadium ist noch nicht so weit fortgeschritten, dass die in Aufstellung befindlichen Ziele nach § 3 Abs. 4 a ROG berücksichtigt werden müssten.
- Regionalplan Düsseldorf vom 05.04.2018, in Kraft getreten am 13.04.2018 (RP Düsseldorf 2018) einschließlich seiner 1. bis 16. Änderung (RP Düsseldorf 2018).²⁵⁴
 - 17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf 2018 vom 20.06.2024, bislang noch nicht in Kraft getreten.
- Regionalplan Ruhr vom 16.02.2024, in Kraft getreten am 28.02.2024 (RP Ruhr 2024)
 - 1. Änderung des Regionalplans Ruhr, Ausbau der Windenergie. Das Verfahrensstadium ist noch nicht so weit fortgeschritten, dass die nach § 3 Abs. 4 a ROG in Aufstellung befindlichen Ziele berücksichtigt werden müssten.

Hierzu sind die einzelnen Bewertungen aus der Bundesfachplanung nachfolgend überprüft und bei Bedarf aktualisiert bzw. konkretisiert worden.

(aa) Auf Bundesfachplanungsebene abschließend beurteilte Belange der Raumordnung

Die Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung wurde bereits in der Bundesfachplanungsentscheidung beurteilt. Auf die dortigen Ausführungen der raumordnerischen Beurteilung wird Bezug genommen.

Das planfestgestellte Vorhaben verläuft ausschließlich innerhalb des bei der Bundesfachplanungsentscheidung raumordnerisch beurteilten Trassenkorridors. Bereiche innerhalb des Trassenkorridors, für die keine Vereinbarkeit mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung festgestellt werden konnte, quert das planfestgestellte Vorhaben nicht. Die in der Entscheidung über die Bundesfachplanung enthaltenen Hinweise, wonach im Trassenkorridor enthaltene Gebiete, für die keine Konformität mit Grundsätzen oder sonstigen Erfordernissen der Raumordnung festgestellt werden konnte, in der Planfeststellung möglichst von einer Trassierung auszunehmen sind, wird eingehalten.

Mit der vorangeschrittenen Vorhabenplanung und -konkretisierung nach Abschluss des Bundesfachplanungsverfahrens sind keine raumbedeutsamen Auswirkungen verbunden, die über die auf Ebene der Bundesfachplanung beurteilten Auswirkungen hinausgehen. Soweit

²⁵⁴ Zu den unterschiedlichen Gründen der Nicht-Betroffenheit der Regionalplanänderungen siehe B.IV.3.h)(bb)(3).

der Vorhabenträger auf der Ebene der Bundesfachplanung bei der Prüfung der Übereinstimmung mit den zu berücksichtigenden Zielen der Raumordnung sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung für das Vorhaben Maßnahmen berücksichtigt hat, mit denen Konflikte vermieden oder gemindert werden, ergibt sich hier keine Notwendigkeit einer Aktualisierung oder Konkretisierung. Die Umsetzung konfliktvermeidender oder -vermindernder Maßnahmen, die in der Raumverträglichkeitsstudie, die der raumordnerischen Beurteilung zugrunde lag, zur Begründung der Vereinbarkeit mit den zu berücksichtigenden Zielen der Raumordnung sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung ausschlaggebend waren, ist weiterhin Bestandteil der konkretisierten Planung des Vorhabens.

Auf Grundlage der Bundesfachplanungsentscheidung liegt für die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung damit eine abschließende Beurteilung vor, soweit die maßgeblichen Raumordnungspläne unverändert sind.

(bb) Auf Bundesfachplanungsebene nicht abschließend beurteilte Belange der Raumordnung

Die Vereinbarkeit der planfestgestellten Vorhaben mit den zu berücksichtigenden Belangen der Raumordnung, für die auf Ebene der Bundesfachplanung keine abschließende Beurteilung vorgenommen wurde, wird im Folgenden begründet.

(1) Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den relevanten Grundsätzen (G) der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) konform.

Wie bereits im Zusammenhang mit der Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den in der BRPHV benannten Zielen der Raumordnung dargelegt, trat die Verordnung nach Abschluss der Bundesfachplanung in Kraft (vgl. Ziff. B.IV.3.h)(bb)(1)). Entsprechend ist die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den in der Verordnung enthaltenden Grundsätzen der Raumordnung nachfolgend noch zu begründen. Dabei werden Grundsätze nicht tiefergehend betrachtet, für die raumbedeutsame Auswirkungen offenkundig ausgeschlossen werden können (Grundsatz II.3, da Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten nicht gequert werden; Grundsatz III.3, da die unterirdische Verlegung und die Lage des Abschnitts die Beeinträchtigung des Schutzes vor Meeresüberflutungen ausschließt; Grundsatz III.5, da das planfestgestellte Vorhaben im Abschnitt NRW3a außerhalb von Küstengebieten liegt).

Darüber hinaus werden die Erfordernisse der Raumordnung nicht näher betrachtet, die sich nicht unmittelbar an die Netzausbauplanung, sondern an einen anderen Adressatenkreis richten. Im Einzelnen sind dies die Grundsätze I.1.2, I.2.2, I.3 und II.1.6, die Planungen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes adressieren sowie die Grundsätze II.1.5, II.1.7, II.2.1

und III.4 die eine Flächensicherung durch die raum- und die wasserwirtschaftliche Fachplanung anstreben bzw. die an die Träger der Landes- und Regionalplanung sowie der Bauleitplanung gerichtet sind. Das planfestgestellte Vorhaben stimmt mit diesen nicht näher zu betrachtenden Grundsätzen überein. Näher zu begründen ist die Vereinbarkeit der planfestgestellten Vorhaben mit den verbleibenden maßgeblichen Grundsätzen II.1.1, II.1.4 und II.2.2.

Planziffer II.1.1 (G)

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG sollen hochwassermanimierende Aspekte berücksichtigt werden. Auf eine weitere Verringerung der Schadenspotentiale soll auch dort, wo technische Hochwasserschutzanlagen schon vorhanden sind, hingewirkt werden.

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit diesem Grundsatz vereinbar. Hierbei wird zugrunde gelegt, dass eine Minimierung von Hochwassern je nach der örtlichen Situation durch Effekte wie Verzögerung des Oberflächenwasserabflusses, Minderung von Hochwasserwellen oder Steigerung der Retentionsleistung erreicht werden kann. Im Hinblick auf diese Effekte sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen insb. Aspekte bedacht werden wie Rückbau von baulichen Anlagen, Flächenentsiegelung, Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Freiflächen, ortsnahe Niederschlagsversickerung und -speicherung oder multifunktionale Nutzungsformen wie die Schaffung von Hochwasserrückhalteräumen im Zusammenhang mit der oberflächennahen Rohstoffgewinnung in der Nähe von Flüssen und Vorflutern. Eine Verringerung des Schadenspotenzials kann bspw. durch eine hochwasserangepasste Bauweise bewirkt werden.²⁵⁵

Das planfestgestellte Vorhaben liegt innerhalb des Einzugsbereichs des Rheins (vgl. § 3 Nr. 13 WHG) und quert in geschlossener Bauweise ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (Nierssystem). Es umfasst unterirdisch verlegte Kabel, die nach dem Stand der Technik errichtet werden. Anlage- und betriebsbedingt verbinden sich mit dem Vorhaben keine Auswirkungen auf die Hochwassergefahr oder das Hochwasserrisiko. Insbesondere befinden sich keine Arbeitsflächen oder Zuwegungen innerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets.

Planziffer II.1.4 (G)

Die in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG als Abfluss- und Retentionsraum wirksamen Bereiche in und an Gewässern sollen in ihrer Funktionsfähigkeit für den Hochwasserschutz erhalten werden. Flächen, die zurzeit nicht als Rückhalteflächen genutzt werden, aber für den Wasserrückhalt aus wasserwirtschaftlicher Sicht geeignet und erforderlich sind, sollen von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten und als Retentionsraum zurückgewonnen werden; dies gilt insbesondere für Flächen, die an ausgebaute oder eingedeichte Gewässer angrenzen. Eine Flächenfreihaltung ist nur dann erforderlich, wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung gegenüber einem potenziellen Nutzer im Zeit-

²⁵⁵ Vgl. Begründung Grundsatz II.1.1 – Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19.08.2021; Anlageband zum Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 57 vom 25.08.2021 G 5702.

punkt von dessen Antragstellung nachweist, dass diese Fläche als Retentionsraum genutzt wird oder genutzt werden soll. Auf Flächen nach Satz 1 und Satz 2 sollen den Hochwasserabfluss oder die Hochwasserrückhaltung beeinträchtigende Nutzungen nur ausnahmsweise geplant oder zugelassen werden, wenn überwiegende Gründe des Klimaschutzes oder eines anderen öffentlichen Interesses dies notwendig machen und ein zeit- und ortsnaher Ausgleich des Retentionsraumverlusts vorgesehen ist. Satz 4 gilt nicht für Maßnahmen des Hochwasserschutzes. § 77 WHG bleibt unberührt.

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit diesem Grundsatz vereinbar. Hierbei wird zugrunde gelegt, dass der Erhalt und die Rückgewinnung von Retentionsflächen wesentliche Pfeiler des vorbeugenden Hochwasserschutzes sind. Daher sollen entsprechende Flächen erhalten sowie bisher nicht genutzte, aber für den Wasserrückhalt geeignete Flächen identifiziert und für Maßnahmen des Hochwasserrückhalts, insb. Talsperren, Polder, Rückhaltebecken, Deichrückverlegungen und die Wiederanbindung von abgeschnittenen Auen, freigehalten werden. Von dieser Freihaltung werden zukünftige Nutzungen, die den Wasserrückhalt weder faktisch noch rechtlich beeinträchtigen, nicht erfasst. Dies sind z. B. Netzausbauvorhaben, die dergestalt geplant werden, dass der Hochwasserabfluss oder -rückhalt nicht erheblich beeinträchtigt wird.²⁵⁶ Darüber hinaus ist eine Flächenfreihaltung nur dann erforderlich, wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung nachweist, dass diese Fläche als Retentionsraum genutzt wird oder genutzt werden soll.

Im Rahmen des planfestgestellten Vorhabens werden unterirdisch Kabel verlegt. Hiermit verbindet sich keine den Hochwasserabfluss oder die Hochwasserrückhaltung beeinträchtigende Nutzung. Als Abfluss- und Retentionsräume wirksame Bereiche werden daher durch die unterirdisch verlegte Leitung in ihrer Funktionsfähigkeit für den Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt. Auch steht das Vorhaben der zukünftigen Nutzung von Flächen, die zurzeit nicht als Rückhalteflächen genutzt werden, aber für den Wasserrückhalt aus wasserwirtschaftlicher Sicht geeignet und erforderlich sind, grundsätzlich nicht entgegen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden gegenüber der Planfeststellungsbehörde keine Stellungnahmen der für den Hochwasserschutz zuständigen Behörden vorgebracht, die auf die Nutzung oder die beabsichtigte Nutzung von Flächen, die von den planfestgestellten Vorhaben in Anspruch genommen werden, als Retentionsraum schließen lassen. Auch sind keine negativen Auswirkungen auf Belange der Raumordnung mit Bezug zum Hochwasserschutz zu erwarten.

Planziffer II.2.2 (G)

In Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 1 WHG sollen Siedlungen und raumbedeutsame bauliche Anlagen entsprechend den Regelungen der §§ 78, 78a WHG nicht erweitert oder neu geplant, ausgewiesen oder errichtet werden. Die Minimierung von Hochwasserrisiken soll auch insoweit berücksichtigt werden, als Folgendes geprüft wird:

²⁵⁶ Vgl. Begründung Grundsatz II.1.4 – Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19.08.2021; Anlageband zum Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 57 vom 25.08.2021 G 5702.

- 1. Rücknahme von in Flächennutzungsplänen für die Bebauung dargestellten Flächen sowie von in landesweiten und regionalen Raumordnungsplänen für die Bebauung festgelegten Gebieten, wenn für sie noch kein Bebauungsplan oder keine Satzung nach § 34 Absatz 4 oder § 35 Absatz 6 BauGB aufgestellt wurde. Dies gilt nicht, wenn in der jeweiligen Gemeinde keine ernsthaft in Betracht kommenden Standortalternativen bestehen oder die Rücknahme eine wirtschaftlich unzumutbare Belastung für die Gemeinde darstellen würde. In diesem Fall soll bei baulichen Anlagen eine Bauweise gewählt werden, die der für den jeweiligen Standort im Überflutungsfall prognostizierten Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit angepasst ist.*
- 2. Umplanung und Umbau vorhandener Siedlungen bzw. Siedlungsstrukturen in einem mittelfristigen Zeitraum, soweit es die räumliche Situation in den betroffenen Gemeinden und das Denkmalschutzrecht zulassen und soweit dies langfristig unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten kosteneffizienter als ein Flächen- oder Objektschutz ist.*

Das Vorhaben ist mit diesem Grundsatz vereinbar. Innerhalb des verfahrensgegenständlichen Planfeststellungsabschnitts NRW3a durchläuft das Vorhaben in einem Bereich (SL251_0+520 und SL251_0+570) ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (Niers-System). Auf vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete ist der Grundsatz zunächst schon nicht unmittelbar anwendbar. Davon unabhängig ist das Vorhaben als erdverlegte Leitung auch bei Querung eines festgesetzten Überschwemmungsgebiets mit den Anforderungen des in dem Grundsatz benannten § 78 Abs. 5 S 1 WHG vereinbar. Denn mit einer erdverlegten Leitung verbindet sich keine den Hochwasserabfluss oder die Hochwasserrückhaltung beeinträchtigende Nutzung. Als Abfluss- und Retentionsräume wirksame Bereiche werden in ihrer Funktionsfähigkeit für den Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt.

(2) Landesentwicklungsplan NRW (LEP 2024)

Das planfestgestellte Vorhaben ist auch mit den Grundsätzen der Raumordnung konform, die im Rahmen der 2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP 2024) geändert bzw. eingeführt wurden.

Bereits im Zusammenhang mit der Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den durch die 2. Änderung des LEP NRW 2024 geänderten bzw. eingeführten Zielen der Raumordnung wurde dargelegt, dass die 2. Änderung des LEP 2024 nach Abschluss der Bundesfachplanung in Kraft trat und für das Planfeststellungsverfahren verbindlich ist (s. Ziff. B.IV.3.h)(bb)(2)). Entsprechend ist die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den in dieser Planänderung enthaltenen Grundsätzen der Raumordnung noch zu begründen.

Das Vorhaben stimmt mit den geänderten bzw. eingefügten Grundsätzen der Raumordnung überein. Konkret folgt die Konformität hinsichtlich der

- Planziffer 10.2-5 (Grundsatz) Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen
- Planziffer 10.2-7 (Grundsatz) Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden

- Planziffer 10.2-9 (Grundsatz) Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen
- Planziffer 10.2-11 (Grundsatz) Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen
- Planziffer 10.2-16 (Grundsatz) Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbaren Flächen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie
- Planziffer 10.2-17 (Grundsatz) Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum
- Planziffer 10.2-18 (Grundsatz) Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum

bereits daraus, dass diese raumordnerischen Grundsätze keine Handlungs- oder Unterlassungspflichten für den Vorhabenträger oder die Planfeststellungsbehörde begründen. Die raumordnerischen Grundsätze der benannten Planziffern richten sich an andere Adressaten.

(3) Regionalplan Düsseldorf (RP Düsseldorf 2018)

Das planfestgestellte Vorhaben ist auch mit den Grundsätzen der Raumordnung konform, die im Regionalplan Düsseldorf einschließlich seiner diversen Änderungen enthalten sind.

Wie bereits im Zusammenhang mit der Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den im RP Düsseldorf 2018 benannten Zielen der Raumordnung dargelegt, traten die 1. bis 6. Änderung des RP Düsseldorf 2018 und die 8. bis 16. Änderung des RP Düsseldorf 2018 nach Abschluss der Bundesfachplanung in Kraft und sind für das Planfeststellungsverfahren verbindlich (s. Ziff. B.IV.3.h)(bb)(3)).

Die Konformität des Vorhabens folgt diesbezüglich bereits daraus, dass die planfestgestellte Trasse außerhalb der von den jeweiligen Planänderungen betroffenen Kommunen liegt, bzw. die planfestgestellte Trasse allenfalls Gemarkungen innerhalb betroffener Kommunen betrifft, die deutlich außerhalb des planfestgestellten Trassenverlaufs liegen .

Ebenfalls nach der Bundesfachplanungsentscheidung erfolgte für die 17. Änderung des RP Düsseldorf 2018 am 20.06.2024 der Feststellungsbeschluss durch den Regionalrat Düsseldorf. Die 17. Änderung nimmt Streichungen und Ergänzungen in Kap. 5.2.2 Freiflächen-Solarenergieanlagen des RP Düsseldorf 2018 vor, formuliert aber keine Ziele der Raumordnung. Die 17. Änderung ist demnach nach § 3 Abs. 4a ROG nicht zu berücksichtigen.

Die Planfeststellungsbehörde hat ferner den von der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Akten-Nr. 700078 erhobenen Einwand berücksichtigt, wonach das planfestgestellte Vorhaben im Bereich SL 292 bis SL 293 ein Vorbehaltsgebiet Windenergie quert, das in den Antragsunterlagen nach § 21 NABEG nicht aufgeführt ist und für das mit der Stellungnahme eine Umgehung gefordert wird. Soweit unter Akten-Nr. 700054 (IHK Mittlerer Niederrhein) darauf hingewiesen wird, dass das Vorhaben östlich von Willich dasselbe im Regionalplan Düsseldorf dargestellte Vorbehaltsgebiet Windenergie quert, hat die Planfeststellungsbehörde dies berücksichtigt. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde besteht Konformität zwischen dem planfestgestellten Trassenverlauf, der das Gebiet quert, und dem raumordnerischen Belang. Dies insbesondere deshalb, weil auch bei Realisierung des Vorhabens

substantieller Raum innerhalb des Vorbehaltsgebiets für die Verwirklichung von Windenergievorhaben verbleibt. Ein Bau von Windenergieanlagen bleibt sowohl nördlich als auch südlich des planfestgestellten Vorhabens innerhalb des Vorbehaltsgebiets möglich, zumal auch ein Überstreichen des Schutzstreifens durch die Rotorblätter grundsätzlich möglich ist. Auch im Zuge eines späteren Repowerings der Windenergieanlagen wäre ein Überstreichen des Schutzstreifens mit den Rotorblättern grundsätzlich möglich. Allein der Schutzstreifen des Vorhabens muss vom Fundament der Windenergieanlagen freigehalten werden. Eine nördliche Umgehung des Vorbehaltsgebiets würde § 18 Abs. 4 Satz 2 NABEG widersprechen. Soweit ebenfalls unter der Akten-Nr. 700078 auf eine mögliche zukünftige „Umwandlung“ des aktuellen Vorbehaltsgebiets für Windenergie in ein Vorranggebiet für Windenergie hingewiesen wird, wird dieser Einwand zurückgewiesen. Die gesetzlichen Anforderungen für eine Berücksichtigung liegen nicht vor; § 4 Abs. 1 ROG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG.

(4) Regionalplan Ruhr (RP Ruhr 2024)

Weiter ist das planfestgestellte Vorhaben auch mit den Grundsätzen der Raumordnung konform, die im Regionalplan Ruhr (RP Ruhr 2024) enthalten sind.

Wie bereits im Zusammenhang mit der Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den im RP Ruhr 2024 benannten Zielen der Raumordnung dargelegt, trat der RP Ruhr 2024 nach Abschluss der Bundesfachplanung und auch nach Einreichen der Unterlagen nach § 21 NABEG durch den Vorhabenträger in Kraft (s. Ziff. B.IV.3.h)(bb)(4)). Entsprechend ist die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den in diesen Planänderungen enthaltenen Grundsätzen der Raumordnung noch zu begründen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die aus ihrer Sicht relevanten Grundsätze der Raumordnung des in Kraft getretenen RP Ruhr 2024 zusammengetragen und bewertet. Das Vorhaben stimmt mit diesen Grundsätzen der Raumordnung überein. Bestätigt wird diese Bewertung durch die Stellungnahme des Regionalverbands Ruhr (Akten-Nr. 700038).

Soweit für die im RP Ruhr 2024 enthaltenen Grundsätze der Raumordnung Auswirkungen auf das Vorhaben offenkundig ausgeschlossen sind, werden diese im Weiteren nicht vertieft betrachtet. Das Vorhaben stimmt mit diesen Grundsätzen der Raumordnung überein. Soweit Auswirkungen durch die im RP Ruhr 2024 enthaltenen Grundsätze demgegenüber nicht offenkundig ausgeschlossen sind, werden diese nachfolgend betrachtet. Hierzu werden die Grundsätze gebündelt nach den Kapiteln des RP Ruhr 2024 wiedergegeben. Hieran anschließend werden die Auswirkungen dieser Grundsätze auf das Vorhaben dargestellt und bewertet. Im Ergebnis stehen auch diese Grundsätze des RP Ruhr 2024 dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Kapitel „Siedlungsentwicklung“ (Kapitel 1 des RP Ruhr 2024) ist für die folgenden Grundsätze der Raumordnung eine nähere Betrachtung notwendig.

Planziffer 1.1-3 Grundsatz: Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln

Die Siedlungsentwicklung soll kompakt und flächensparend erfolgen. Die Inanspruchnahme von Siedungsflächenreserven für Wohnen und Gewerbe durch großflächige

Kompensationsmaßnahmen soll vermieden werden. Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden.

Die Konformität des Vorhabens mit dem vorstehend benannten Grundsatz der Raumordnung aus dem Kapitel „Siedlungsentwicklung (RP Ruhr 2024, Kap. 1) ist gegeben. Das Vorhaben wird als Erdkabel verwirklicht und trägt damit anlagenbedingt zu einer sehr geringen Bodenversiegelung im Bereich oberirdischer Bauwerke sowie ggf. im Bereich unterirdischer Muffenverbindungen mit Unterflurversiegelung bei. Dies ist mit dem Grundsatz vereinbar, da dieser keine generelle Bodenversiegelungsbeschränkung für konkrete einzelne Vorhaben statuiert, sondern eine allgemeine Vorgabe macht.

Im Kapitel „Freiraumentwicklung“ (Kapitel 2 des RP Ruhr 2024) ist für die folgenden Grundsätze der Raumordnung eine nähere Betrachtung notwendig.

2.4-1 Grundsatz: Bereiche für die Landschaft und landschaftsorientierte Erholung schützen

In den Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sollen

- *die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten, entwickelt und wiederhergestellt werden,*
- *Landschaftsräume mit kulturlandschaftlich bedeutsamen oder die besondere Eigenart und Schönheit prägenden Landschaftsstrukturen erhalten, wiederhergestellt oder ergänzt werden, um das Landschaftsbild zu erhalten bzw. zu verbessern,*
- *die Landschaftsräume mit für den regionalen Biotopverbund wesentlichen Landschaftsstrukturen und Landschaftselementen erhalten und untereinander verbunden werden, sowie durch geeignete Maßnahmen unter Berücksichtigung der vorhandenen Nutzungen entwickelt, gesichert oder wiederhergestellt werden,*
- *die Voraussetzungen für eine landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung erhalten und entwickelt werden. Hierzu soll die Zugänglichkeit der Landschaft für Erholungssuchende gewährleistet werden. Die Erschließung und Ausstattung mit Einrichtungen der Erholungsinfrastruktur soll landschafts- und naturverträglich erfolgen, wobei insbesondere der Schutz empfindlicher Bereiche gewährleistet werden soll. Eine Zerschneidung zusammenhängender Räume soll grundsätzlich vermieden werden.*

Planungen und Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche, des Landschaftsbildes, des Biotopverbundes oder der Erholungseignung der Landschaft führen können, sollen vermieden werden.

Planziffer 2.5-2 Grundsatz: Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Lebensräume treffen

Soweit erforderlich sollen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung und zur Wiederherstellung der Lebensräume der Vogelarten getroffen werden, die für die Erhaltungsziele oder Schutzzwecke der Vogelschutzgebiete „Hellwegbörde“ bzw. „Unterer Niederrhein“ maßgeblich sind, um deren Bestandsverhältnisse zu sichern und zu verbessern.

Planziffer 2.6-1 Grundsatz: Landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten

In den zeichnerisch festgelegten allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen sollen die landwirtschaftlichen Nutzflächen als wesentliche Produktionsgrundlage für Nahrungsmittel und nachwachsende Rohstoffe erhalten werden.

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sollen soweit möglich vor dem Zugriff durch andere Nutzungen geschützt werden. Insbesondere sollen die folgenden Flächen nur in dem unbedingt notwendigen Maß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden:

- *Landwirtschaftliche Flächen mit hohen Standortwerten,*
- *Bereiche, in denen durch aufwendige agrarstrukturelle Maßnahmen besonders gute agrarstrukturelle Bedingungen geschaffen wurden.*

Sollen landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden, soll die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Landwirtschaft in die Abwägung eingestellt werden.

Planziffer 2.8-1 Grundsatz: Boden sichern und schonend nutzen

Böden und ihre vielfältigen Funktionen für den Naturhaushalt sowie für Gesellschaft und Wirtschaft sollen nachhaltig gesichert werden.

Böden sollen schonend und sparsam genutzt werden. Die Versiegelung soll auf ein unvermeidbares Maß beschränkt werden.

Planziffer 2.9-2 Grundsatz: Randstreifen zur ökologischen Entwicklung der Fließgewässer freihalten

Zur ökologischen Verbesserung der Gewässer als Entwicklungskorridore sollen entlang von Fließgewässern ausreichende Randstreifen von entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen freigehalten werden.

Planziffer 2.10-2 Grundsatz: Weitere Einzugsbereiche für Trinkwasserversorgung und -vorsorge bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigen

In den Einzugsbereichen für die Trinkwasserversorgung oder für eine künftige Trinkwassernutzung, die über die zeichnerisch festgelegten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehen und in der Erläuterungskarte „Grundwasser- und Gewässerschutz“ dargestellt sind, sollen alle Planungen und Maßnahmen, die zur Gefährdung der Trinkwasserversorgung oder der zukünftigen Trinkwassernutzung beitragen können, ausgeschlossen werden.

Planziffer 2.11-3 Grundsatz: Überflutungsrisiko berücksichtigen

In den hochwassergefährdeten Bereichen entlang von Fließgewässern soll bei Planungen und Maßnahmen auf eine verstärkte Rückhaltung und Verlangsamung des Wasserabflusses hingewirkt werden.

In hochwassergefährdeten Bereichen soll aufgrund des potenziellen hohen Schadenspotenzials auf hochwasserangepasste Nutzungen und Bauweisen hingewirkt werden.

Die Konformität des Vorhabens mit den vorstehend benannten Grundsätzen der Raumordnung aus dem Kapitel „Freiraumentwicklung“ (RP Ruhr 2024, Kap. 2) ist gegeben.

Dies gilt zunächst soweit der RP Ruhr 2024 den Grundsatz zum Schutz von Bereichen für die Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (Planziffer 2.4-1) enthält. Bei diesem Grundsatz handelt es sich zunächst um eine allgemeine Vorgabe, nicht um eine Beschränkung für konkrete, einzelne Vorhaben. Auch ist zu beachten, dass das Vorhaben als Erdkabel verwirklicht wird. Nach Errichtung wird das Vorhaben oberirdisch nur noch an wenigen Stellen zu erkennen sein, weshalb eine Beeinträchtigung der landschaftsorientierten Erholung nicht zu erwarten ist.

Auch soweit die Planziffer 2.6-1 den Grundsatz vorsieht, dass bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für andere als landwirtschaftliche Vorhaben die ökologische, ökonomische und soziale Bedeutung der Landwirtschaft in der Abwägung zu berücksichtigen ist, besteht Konformität des planfestgestellten Vorhabens mit diesem Grundsatz. Die Planfeststellungsbehörde hat die Belange der Landwirtschaft, einschließlich ökonomischer und sozialer Implikationen, im notwendigen Umfang in den Abwägungsvorgang des Planfeststellungsbeschlusses eingestellt und berücksichtigt (s. Ziff. B.IV.4.k)).

Hinsichtlich des unter Planziffer 2.8-1 vorgesehenen Grundsatzes, Boden zu sichern und zu schonen, folgt die Konformität aus den Gründen, die bereits zur Planziffer 1.1-3 genannt wurden.

In Planziffer 2.9-2 des RP Ruhr 2024 ist weiter der raumordnungsrechtliche Grundsatz enthalten, Randstreifen zur ökologischen Entwicklung von Fließgewässern von Planungen und Maßnahmen entlang des Fließgewässers freizuhalten. Das planfestgestellte Vorhaben wird nicht entlang von Fließgewässern verwirklicht. Allenfalls im Zusammenhang mit notwendigen Kreuzungen von Fließgewässern kommt es dazu, dass das Vorhaben in Randstreifen von Fließgewässern verwirklicht wird. In diesen Fällen erfolgt die Kreuzung der Fließgewässer auf möglichst kurzem Weg. Hierdurch wird sichergestellt, dass der Nutzung des Gewässerstrandstreifens auf das erforderliche Maß beschränkt wird. Auch ist zu berücksichtigen, dass das Vorhaben als Erdkabel errichtet wird. Im Geltungsbereich des RP Ruhr 2024 werden sieben Gewässer gekreuzt, wobei zwei in geschlossener Bauweise unterquert werden. Im Ergebnis besteht damit Konformität zwischen dem Vorhaben und dem raumordnungsrechtlichen Grundsatz.

Ebenfalls besteht Konformität des Vorhabens mit dem raumordnungsrechtlichen Grundsatz der Planziffer 2.10-2, wonach u. a. in Einzugsbereichen der Trinkwasserversorgung Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen werden sollen, die zur Gefährdung der Trinkwasserversorgung oder der zukünftigen Trinkwasserversorgung beitragen können. Anlagenbedingt geht von dem planfestgestellten Vorhaben keine solche Gefährdung aus. Während der Bauphase stellen verschiedene Zusagen des Vorhabenträgers (s. Ziff. A.VI.1.f) sowie Nebenbestimmungen (s. u. a. Ziff. A.V.6) sicher, dass es nicht zu einer solchen Beeinträchtigung kommt; siehe auch B.III.2.e).

Im Kapitel „Kulturlandschaftsentwicklung“ (Kapitel 3 des RP Ruhr 2024) ist für die folgenden Grundsätze der Raumordnung eine nähere Betrachtung notwendig.

Planziffer 3.1 Grundsatz: Kulturlandschaften erhalten und entwickeln

Die Kulturlandschaften sollen in ihrer Vielfalt und Eigenart mit ihren Denkmälern und ihren besonderen oder typischen Strukturen erhalten und entwickelt werden. Sie sollen bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

Planziffer 3.2 Grundsatz: Kulturlandschaftsbereiche erhalten und entwickeln

Die landes- und regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sollen unter Wahrung ihrer prägenden Merkmale und Strukturen erhalten und entwickelt werden. Dabei sollen insbesondere folgende Zeugnisse des bau-, landschafts- und industriekulturellen Erbes erhalten und entwickelt werden sowie bei raumbedeutsamen Planungen im Sinne einer erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung berücksichtigt werden:

- *kulturhistorisch bedeutende Siedlungen und Freiräume sowie bedeutende Zeugnisse der Wirtschafts-, Verkehrs- und Industriegeschichte,*
- *regional überlieferte Siedlungsmuster und -formen in ihrer Eigenart und Typik, in ihrer Zusammensetzung und Verteilung, in Grund und Aufriss sowie mit ihren Rändern und Übergängen zum Freiraum,*
- *strukturelle, funktionale und visuelle Raumbezüge und Erschließungsstrukturen, insbesondere der Denkmäler und Denkmalbereiche in ihrem Wirkungsraum,*
- *historisch bedeutende Freiräume wie Garten- und Parkanlagen, Friedhöfe, Wirtschaftsgärten, Obstwiesen sowie Alleen,*
- *prägende Orts- und Landschaftsbilder, räumliche Sichtbezüge, Horizontlinien und Silhouetten (z. B. Alleen) sowie Freiflächen um solitäre Bauten,*
- *morphologische Elemente traditioneller nachhaltiger Nutzung, die die Eigenart und Charakteristik von Landschaft bilden,*
- *historisch gewachsene persistente bäuerliche Nutzungsstrukturen, die sich in der Verteilung von Wald und Offenland ausdrücken.*

Planziffer 3.3 Grundsatz: Archäologisches Erbe sichern

Das untertägig erhaltene archäologische kulturelle Erbe soll als Archiv der Menschheitsgeschichte dauerhaft gesichert werden. Bei Planungen und Maßnahmen soll dieser Belang frühzeitig in die planerische Abwägung mit einbezogen werden.

Eine Konformität des Vorhabens besteht auch mit den raumordnungsrechtlichen Grundsätzen in Kapitel 3 des RP Ruhr 2024. Der Vorhabenträger hat bereits Maßnahmen ergriffen, die diesen Grundsätzen entsprechen, und sieht insb. für die Bauphase des planfestgestellten Vorhabens eine archäologische Baubegleitung vor. Weiter dienen auch die denkmalrechtlichen Nebenbestimmungen (s. Ziff. A.V.4) der Konformität mit diesen Grundsätzen. Auf die Ausführungen zum Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter wird verwiesen; siehe Ziff. B.III.2.h)(cc)(4).

Im Kapitel „Klimaschutz und Klimaanpassung“ (Kapitel 4 des RP Ruhr 2024) ist für die folgenden Grundsätze der Raumordnung eine nähere Betrachtung notwendig.

Planziffer 4.1 Grundsatz: Räumliche Voraussetzungen zur Reduzierung von Treibhausgasen schaffen (Klimaschutz)

Planungen und Maßnahmen sollen so umgesetzt werden, dass sie der Erderwärmung und dem daraus resultierenden Klimawandel entgegenwirken.

(...)

Planziffer 4.3 Grundsatz: Klimaökologische Ausgleichsräume erhalten und entwickeln

(...)

Bei allen Planungen und Maßnahmen soll die Funktionsfähigkeit des Freiraums als klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum berücksichtigt werden. Insbesondere sollen Planungen und Maßnahmen, die den Luftaustausch zwischen Ausgleichsräumen und Siedlungsbereichen einschränken, vermieden werden.“

(...)

Die Konformität des Vorhabens mit den vorstehend benannten Grundsätzen der Raumordnung aus dem Kapitel „Klimaschutz und Klimaanpassung“ (RP Ruhr 2024, Kap. 4) ist gegeben.

Insoweit ist insb. zu berücksichtigen, dass das planfestgestellte Vorhaben als Vorhaben Nr. 1 des Bundesbedarfsplangesetzes geführt wird, und damit gerade den bestehenden energie- und klimapolitischen Zielen dient, die darauf ausgerichtet sind, die Erderwärmung zu beschränken bzw. ihr entgegenzuwirken. Durch die Verwirklichung als Erdkabel ist dabei ausgeschlossen, dass das Vorhaben den Luftaustausch zwischen Ausgleichsräumen und Siedlungsbereichen einschränkt (Planziffer 4.3).

Im Kapitel „Verkehr und verkehrstechnische Infrastruktur“ (Kapitel 6 des RP Ruhr 2024) ist für die folgenden Grundsätze der Raumordnung eine nähere Betrachtung notwendig.

Planziffer 6.7-1 Grundsatz: Bündelungspotenziale erhalten

Bereiche entlang von vorhandenen Transportfernleitungen für Energie, Rohstoffe und andere Produkte sollen für die Aufnahme weiterer Leitungen freigehalten werden.

Neue Planungen und Maßnahmen im Umfeld bestehender Transportfernleitungen sollen die vorhandenen Bündelungspotenziale nicht einschränken.

Die Konformität des Vorhabens mit den vorstehend benannten Grundsätzen der Raumordnung aus dem Kapitel „Verkehr und verkehrstechnische Infrastruktur“ (RP Ruhr 2024, Kap. 6) ist gegeben.

Der Grundsatz der Bündelung in Planziffer 6.7-1 des RP Ruhr 2024 dient gerade der Umsetzung von Energieinfrastruktur wie dem planfestgestellten Vorhaben.

(5) Relevante Ergebnisse landesplanerischer Verfahren

Das planfestgestellte Vorhaben steht in keinem Konflikt zu den Ergebnissen sonstiger landesplanerischer Verfahren. In dem relevanten Untersuchungsraum des planfestgestellten Abschnitts NRW3a sind keine weiteren Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren bekannt.

(6) Berücksichtigung anderer raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen

Das planfestgestellte Vorhaben stimmt mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen überein.

Raubedeutsame Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG Planungen, durch die Raum in Anspruch genommen oder durch die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür erforderlichen vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Raubedeutsame Planungen und Maßnahmen stellen öffentliche Belange dar. Zu ihnen zählen auch Planfeststellungen, sofern sie jedenfalls hinreichend konkretisiert sind. Planungen und Maßnahmen in diesem Sinne sind daher im Rahmen der fachplanerischen Abwägung nach Maßgabe des § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG angemessen zu erfassen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen bereits auf Ebene der Bundesfachplanung geprüft. Soweit die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abschließend beurteilt wurde, ist hiergegen nichts zu erinnern.

Einzugehen ist auf ein Verfahren der Unternehmensflurbereinigung nach § 87 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), das im Zusammenhang mit dem durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW beabsichtigten Neubau der L 486n steht (sog. Flurbereinigungsverfahren Winnekendonk). Im Ergebnis überlagert sich dieses Flurbereinigungsverfahren nicht mit dem planfestgestellten Vorhaben. Das planfestgestellte Vorhaben ist somit mit diesem Verfahren und auch mit bisher nicht bzw. nicht abschließend beurteilten anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vereinbar.

(7) Abschließende Bewertung

Weitere, nicht bereits auf Bundesfachplanungsebene abschließend abgewogene betrachtungsrelevante Belange der Raumordnung sind entlang der Trasse des planfestgestellten Vorhabens nicht vorhanden.

Daher ist festzuhalten, dass durch das Vorhaben berührte Belange der Raumordnung in der Abwägung hinter das Interesse an der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens zum Netzausbau zurücktreten.

i) Eigentum

Das Vorhaben ist mit den eigentumsrechtlichen Belangen vereinbar.

Die Inanspruchnahme privaten Eigentums ist gerechtfertigt und in diesem Umfang angemessen. Das Vorhaben dient i. S. v. Art. 14 Abs. 3 GG dem Allgemeinwohl und ist nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig. Die festgestellten Eingriffe in das Privateigentum durch die Maßnahmen halten sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang und sind damit verhältnismäßig.

Für den Bau und Betrieb der 380-kV-HGÜ-Erdkabel ist beiderseits der Leitungsachsen ein Schutzstreifen erforderlich. Der Schutzstreifen stellt eine vom Bau über den Betrieb bis zum Rückbau der Leitung dauerhaft in Anspruch zu nehmende Fläche dar.

Die betroffenen Grundstückseigentümer behalten ihr Eigentum, müssen aber die folgenden Einschränkungen hinnehmen. Der Schutzstreifen und die Grundstücksinanspruchnahme für den Bau auf den dauerhaft zu nutzenden Flächen und der Betrieb der Leitungen werden auf den privaten Grundstücken über eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Sinne der §§ 1090 ff. BGB in Abteilung II des Grundbuchs gesichert. Die Dienstbarkeit gestattet dem Vorhabenträger den Bau und den Betrieb der Leitung. Die Eintragung erfolgt für den von der Leitung in Anspruch genommenen Schutzbereich und für dauerhafte Zuwegungen. Die Dienstbarkeit gestattet dem Vorhabenträger oder von ihm beauftragten Dritten die Verlegung, den Betrieb und die Instandhaltung von erdverlegten Leitungen. Erfasst wird insoweit die Inanspruchnahme der Grundstücke u. a. durch Betreten und Befahren zur Vermessung, Baugrunduntersuchung, Durchführung der Baumaßnahmen und sämtliche Nebentätigkeiten während des Leitungsbaus sowie die Nutzung des Grundstückes während des Leitungsbetriebes für Begehungen und Befahrungen zu Kontrollzwecken, Inspektions-, Wartungs- und ggf. Reparaturarbeiten. Die Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit kann auf der Basis einer Einigung geschehen oder durch eine Enteignung i. S. v. Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG. Eine Enteignung erfolgt nicht unmittelbar durch den Planfeststellungsbeschluss, sondern erst im nachgelagerten Enteignungs- und Entschädigungsverfahren gemäß § 45 Abs. 3 EnWG und den Bestimmungen des Enteignungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (EEG NRW).

Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch die Planfeststellung selbst noch nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet jedoch die sog. enteignungsrechtliche Vorwirkung gemäß § 18 Abs. 5 NABEG und § 45 Abs. 1 Nr. 1 EnWG. Das bedeutet, dass der Planfeststellungsbeschluss hinsichtlich der Frage, ob das von der Planung erfasste Eigentum in Anspruch genommen werden darf, für das spätere etwaige Enteignungs- und Entschädigungsverfahren verbindlich ist. Aus diesem Grund muss die Inanspruchnahme von privatem Eigentum auch als Belang in die Abwägung einfließen. Zunächst hat sich allerdings der Vorhabenträger ernsthaft zu bemühen, die Bewilligung einer Dienstbarkeit im sog. freihändigen Erwerb, d. h. freiwillig von den Betroffenen zu erlangen. Bleiben diese Bemühungen erfolglos, kann die jeweils zuständige Enteignungsbehörde eingeschaltet werden.

Eigentumsrechtliche Beschränkungen ergeben sich zudem daraus, dass vom jeweils betroffenen Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigtem alle Maßnahmen zu unterlassen sind, die den Bestand oder den Betrieb der Leitungen gefährden oder beeinträchtigen können. Es dürfen keine Bauten errichtet oder tief wurzelnde Anpflanzungen vorgenommen werden. Leitungsgefährdende Bäume und Sträucher dürfen nicht im Schutzbereich der Leitung belassen werden. Der Vorhabenträger oder von ihm beauftragte Dritte sind berechtigt, etwaigen auf dem Grundstück stehenden Bewuchs im Schutzbereich abzutreiben und diesen Bereich von Bewuchs freizuhalten.

Fragen zur Höhe und Art der Entschädigung sind im nachgelagerten Enteignungs- und Entschädigungsverfahren zu klären, das durch die zuständigen Landesbehörden geführt wird (s. o. und Ziff. C.I.). Der Verweis auf dieses Entschädigungsverfahren beantwortet die Einwendungen mit den Akten-Nrn. 000002, 000005, 000015, 000016, 000017, 500005, 500008, 500009, 500010, 500012, 700007, 700013, 700021, 700035, 700048, 700053, 700055, 700057, 700060, 700066, 700067, 700068, 700074 und 700082. Die Belange der Einwender bzgl. des Zeitpunkts und Umfangs der Flächeninanspruchnahme werden jedoch frühzeitig durch den Vorhabenträger im Rahmen der Gespräche zu den Gestattungsverträgen abgestimmt. Hierbei werden auch etwaige Eingriffsminimierungen (etwa durch die Einrichtung einer kleinräumigen lokalen Umfahrung als Ersatz für teilweise in Anspruch zu nehmende Wirtschaftswege) und Wiederherstellungsmaßnahmen (z.B. Rekultivierungen) geprüft und soweit möglich umgesetzt. Auch Schäden, die im Nachgang der Baumaßnahmen verbleiben sollten (Flurschäden), sind auszugleichen. Zwischen den betroffenen Landwirtschaftsverbänden und dem Vorhabenträger besteht für die außerhalb des Genehmigungsverfahrens zu führenden Verhandlungen eine Rahmenregelung. Die Eigentümerinteressen sind ungeachtet dessen auch durch die seitens des Vorhabenträgers in diesem Planfeststellungsbeschluss abgegebenen Zusagen gestärkt. Danach besteht u. a. die Verpflichtung, auf privatrechtliche Vereinbarungen hinzuwirken (s. Ziff. A.VI.1.a) und Ziff. A.VI.1.c)).

Insbesondere angesichts dieser eingriffsbedingten Entschädigungsregelungen sowie der mit dem vorhabenbedingten Eingriff bezweckten Sicherstellung einer ausreichenden Energieversorgung, welche im Rahmen der Abwägung als im überragenden öffentlichen Interesse liegend zu berücksichtigen ist, stellt die Realisierung des Vorhabens keinen unverhältnismäßigen Eingriff in das Eigentumsrecht des Art. 14 Abs. 1 GG der betroffenen Grundstückseigentümer dar. Diesbezügliche Einwendungen (Akten-Nr. 000016, 700055) sind damit ebenfalls zurückzuweisen.

Mit dem Hinweis auf die Festlegung des Trassenkorridors im Rahmen der Bundesfachplanung und der damit geschaffenen verbindlichen Grundlage für das Planfeststellungsverfahren, bei der unter Berücksichtigung unterschiedlicher Belange bestimmte Abstände abgeleitet worden sind, weist die Planfeststellungsbehörde die zur Akten-Nr. 700013 geforderte Verlegung zurück. Hier ist insbesondere zu beachten, dass auch zu Fremdleitungen ausreichende Schutzabstände einzuhalten sind.

Die vom Einwender mit der Akten-Nr. 700035 bereits im Rahmen des Antrags nach § 19 NABEG eingebrachte Alternative wurde seitens der Planfeststellungsbehörde nicht in den Untersuchungsrahmen nach § 20 NABEG aufgenommen und war folglich nicht weiter durch den Vorhabenträger zu untersuchen. Die Trassenführung auf dem Flurstück des Einwenders

resultiert u. a. aus den Planungsgrundsätzen „Möglichst kurzer gestreckter Verlauf“ und „Berücksichtigung der Einziehbarkeit der Kabel in die Schutzrohre“ (vgl. Unterlage A2.1, Kap. 8.1). Der durch den Einwender vorgeschlagene alternative Verlauf würde einen deutlich längeren (um ca. 420 m länger) und verschwenkteren Trassenverlauf zur Folge haben. Aufgrund der hier eingesetzten Überlänge für die Energiekabel und der Winkelsumme, resultierend aus den Angleichungen zwischen offener und geschlossener Bauweise, innerhalb der Muffensektion ist die Einziehbarkeit der Kabel hier ohnehin schon mit einem Mehraufwand verbunden. Zusätzliche Abwinklungen, die durch die vorgeschlagene Trassenverschiebung verursacht würden, würden den Mehraufwand weiter erhöhen, weshalb der Vorschlag unverhältnismäßig ist. Es wird zudem auf die weiteren Ausführungen zu dieser Alternative unter Ziffer B.IV.5.d)(aa) verwiesen.

Für die Empfehlung der IHK Mittlerer Niederrhein (Akten-Nr. 700054), für den Fall, dass wider Erwarten eine Betroffenheit der Golfanlage der Golfsport Willich GmbH & Co. KG vorliegen sollte, das Gelände der Golfsportanlage von der Planung auszuschließen, besteht keine Notwendigkeit. Die Flächen der Golfsport Willich GmbH & Co. KG werden durch das Vorhaben und die umgebenden Baueinrichtungsflächen nicht berührt.

Mit Blick auf die Erdwärmekollektoren des Einwenders mit der Akten-Nr. 700055 ist kein ungerechtfertigter Eingriff in das Eigentumsrecht des Einwenders (Art. 14 GG) oder ein Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ersichtlich. Der Umgang mit notwendigen Folgemaßnahmen ist ein typischer Zulassungsgegenstand eines Planfeststellungsbeschlusses (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG) und unterliegt damit dem allgemeinen Abwägungsvorbehalt der Planfeststellungsbehörde. Im Zuge der Planungen für die Bauausführung wird die Umsetzung der jeweiligen Folgemaßnahmen im Detail mit den verantwortlichen Betreibern und Anlageneigentümern einvernehmlich abgestimmt. Im Zuge der Bauvorbereitung werden die Erdwärmekollektoren im Trassenbereich lokalisiert. Die Planung nimmt auf die privaten Belange des Einwenders gebührend Rücksicht, da zwar im Trassenbereich ein Rückbau erforderlich wird, hiermit jedoch (1.) keine Unterbrechung der Wärmeversorgung verbunden ist (eine ersatzweise Wärmeversorgung wird sichergestellt) und (2.) nach Durchführung der Baumaßnahmen und der Verlegung der Schlauchleitungen ein Weiterbetrieb der Anlage ungehindert möglich ist. Die Außerbetriebnahme wird auf einen kurzen Zeitraum beschränkt. Die Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen hat der Vorhabenträger in seiner Erwiderng zugesichert (s. Ziff. A.VI.2.x)). Der Vorhabenträger hat einen öffentlich bestellten und vereidigten (ö.b.u.v.) Sachverständigen für oberflächennahe Geothermie²⁵⁷ eingeschaltet, um sowohl die Verlegung und Dimensionierung als auch einen Umbau der Kollektoren untersuchen zu lassen. Die gutachterliche Bewertung ist vollständig und die enthaltenen Aussagen inkl. Quellenangaben und fachlichen Grundlagen sind nachvollziehbar und überprüfbar. Die gutachterliche Bewertung selbst kam auch entsprechend den zu beachtenden (zivil-)prozessualen Anforderungen zustande (z.B. Beweiserhebung nur über streitige Tatsachen). In der gutachterlichen Bewertung wurde festgestellt, dass die errichteten Erdwärmekollektoren von den Flächen her mindestens um das 16- bis 30-fache größer sind, als nach den Planungsvorgaben der einschlägigen Normen für die beantragten Heizleistungen der Wärmepumpen erforderlich wäre. Eine Beheizung der vom Einwender aufgezeigten Gebäude ist

²⁵⁷ Vgl. Heske, Dr. Claus H. (2023): Sachverständigengutachten Nr.: 01 vom 20.02.2023 – Gutachterliche Bewertung von Erdwärmekollektoren auf dem Grundstück [REDACTED].

demnach auch nach Verkürzung der Erdwärmekollektoren ohne Kapazitätsverlust oder Auswirkungen auf den Boden möglich. Gemäß der gutachterlichen Bewertung sind auch unter Berücksichtigung der erheblichen Längen der Anschlussleitungen auch die verkürzten Erdwärmekollektoren noch als deutlich überdimensioniert zu bewerten. Die Planfeststellungsbehörde ist zudem aufgrund der in der gutachterlichen Bewertung festgestellten deutlichen Überdimensionierung davon überzeugt, dass auch die vom Einwender erwähnte geplante Lagerhalle mit der erzeugten Wärme der Erdwärmekollektoren beheizt werden kann. Die Ansicht des Einwenders betreffend eines für den Gemüseanbau verträglichen Abstands zwischen den Erdwärmekollektoren-Rohren konnten vom Sachverständigen mangels konkreter fachlicher Darlegungen des Einwenders nicht bewertet werden. Die Abstände zwischen den Erdwärmekollektoren-Rohren werden nicht verändert. Es werden lediglich die einzelnen „U-Rohre“ vor dem festgelegten Trassenverlauf eingekürzt.

Es liegt kein Verstoß gegen den Grundsatz der umfassenden Problembewältigung vor, wie dies von dem Einwender mit der Akten-Nr. 700055 vorgetragen wird. Die auf diesen Flächen konkret geplanten Baumaßnahmen und deren technische Ausführung werden in den Planfeststellungsunterlagen detailliert dargelegt. Die beantragten baulichen Maßnahmen, sowie die daraus resultierende dauerhafte und temporäre Flächeninanspruchnahme sind in den Lageplänen der Unterlage C2.2 dargestellt. Die einzelnen Bauverfahren sind zudem in den Schemazeichnungen der Unterlage C3 dargestellt, sowie im Erläuterungsbericht (Unterlage A2.1) beschrieben. Darüber hinaus kann mit Unterlage A2.2 der Bauablauf anhand einer Musterstrecke nachvollzogen werden. Die vom Einwender zitierte Rechtsprechung zum Grundsatz umfassender Problembewältigung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht übertragbar. Im Urteil des OVG Koblenz (Urteil vom 6. November 2019, Az. 8 C 10240/18, juris, Rn. 65) wurde gerichtlich bemängelt, dass die zuständige Behörde es bei einem geplanten Brückenbauwerk im Planfeststellungsbeschluss offenließ, ob und ggf. mit wie vielen Brückenpfeilern die geplante Brücke gebaut wird. Dem Urteil des BVerwG vom 11.07.2019 (Az. 9 A 13/18, Rn. 170) lag ein Fall zugrunde, in dem es darum ging, dass von der zuständigen Behörde versäumt wurde zu prüfen, ob der Einbau eines Retentionsbodenfilters im Gegensatz zum Einbau von Absetzbecken zur Regenwasserbehandlung erforderlich ist. Derart offensichtlich unzulässige Problemverschiebungen auf die Ausführungsplanung sind im gegenständlichen Vorhaben und speziell im betroffenen Bereich in keiner Weise ersichtlich. Auch weshalb das Urteil des BVerwG vom 11.04.2002 (Az. 4 A 22.01, Rn. 23) für eine Unzulässigkeit der bisherigen Planungen zum Vorhaben sprechen soll, erschließt sich der Planfeststellungsbehörde nicht.

Soweit der Einwender mit der Akten-Nr. 700055 darauf hinweist, dass die zeitliche Dauer der mit dem Plan verbundenen Inanspruchnahme des Grundstücks während der Bauphase für die Beurteilung der eigentumsrechtlichen Betroffenheit unerlässlich ist, wird darauf verwiesen, dass in Unterlage A2.2 der Bauablauf für eine Musterstrecke dargestellt und beschrieben ist, die die offene Bauweise, geschlossene Bauweise mittels HDD-Verfahren, einen Muffenplatz und das Einziehen der Kabel enthält. Zur vollständigen baulichen Umsetzung dieser etwa 2.250 m langen Strecke wird inkl. des Kabelzuges eine Dauer von etwas über einem Jahr veranschlagt. Daraus lässt sich eine orientierende Zeitdauer zur Durchführung der Arbeiten auf den Flurstücken des Einwenders ableiten. Einen datumsscharfen Beginn der Baumaßnahmen auf den Flächen des Einwenders muss weder in den Unterlagen nach § 21

NABEG noch in diesem Planfeststellungsbeschluss genannt werden. Dieser ist u. a. abhängig vom Fortschritt der Verhandlungen der Leitungsrechte, der Verfügbarkeit der HDD-Bohrgeräte und der Witterung.

Die vom Einwender aufgeworfene Alternative über die benachbarten Flurstücke ist nicht vorzugswürdig, da der Querungswinkel der Landesstraße mit >60 Grad beizubehalten ist. Andernfalls müsste eine S-Kurve hergestellt werden, um die Trasse entlang einer Landstraße zu führen. Damit ist der vorgeschlagene Trassenverlauf – entgegen der Ansicht des Einwenders – weniger geradlinig und auch nicht kürzer als die festgelegte Trasse. Auch wären aufgrund einer notwendigen Verschiebung eines Muffenplatzes – abgesehen von einem erhöhten Risiko beim Kabeleinzug – weitere Sondermaßnahmen zur Ermöglichung des Kabeleinzugs erforderlich (weitere Kabelschubgeräte, ggf. Wasserfüllung der KSR). Der Verlauf der Trasse wurde so gewählt, um den Planungsleit- und -grundsätzen, die eine Aufgabe der Bündelung zur Umgehung lokaler Engstellen, baulicher Anlagen, Sonderkulturen oder weiterer Schutzgüter vorsehen, gerecht zu werden. Zu der aufgeworfenen Alternative wird zudem auf die vertieften Ausführungen unter Ziff. B.IV.5.d)(aa) verwiesen.

Für den Bereich, den ein privater Einwender zur Akten-Nr. 700074 beschreibt, wird der Einwendung zunächst im Umfang der Zusage (s. Ziff. A.VI.2.x)) entsprochen. Im Übrigen weist die Planfeststellungsbehörde die Einwendung zurück. Der planfestgestellte Trassenverlauf basiert an dieser Stelle auf dem Planungsgrundsatz „Bündelung mit linearen Infrastrukturen“ (vgl. Unterlage A2.1, Kap. 8.1). Die Betroffenheit des Flurstücks des Einwenders resultiert aus den notwendigen Querungen einer Landesstraße und der dort in ostwestlicher Richtung verlaufenden Ölfernleitungen. Nicht notwendig sind gesonderte Maßnahmen zur Sicherung der Zugänglichkeit eines Beregnungsbrunnens für den Eigentümer. Die Zugänglichkeit ist auch während der Bauphase über einen Weg möglich, der als Baustellenzufahrt vorgesehen ist.

Der Einwendung mit der Akten-Nr. 500005 ist in Bezug auf die Nutzung des bereits vorhandenen, zum Hof führenden Weges an Stelle der geplanten neuen Zuwegung zu entgegnen, dass die neue Zuwegung zur Minimierung des Gesamteingriffs im Vergleich zur Nutzung des vorhandenen Weges beiträgt. Hintergrund ist insbesondere der neuwertige Zustand des vorhandenen Weges sowie die alleeartige Anpflanzung auf beiden Seiten, deren Beschädigung vermieden werden soll. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Nutzung des Weges nicht auf die Kabeltransporte und den Kabeleinzug beschränkt werden können. Der Einwendung mit der Akten-Nr. 500005 wird betreffend der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Flächen und Wegen insofern entsprochen, als dass seitens des Vorhabenträgers vorgesehen ist, die vorhandene Einzäunung der Pferdeweide zurückzubauen und um das erforderliche Maß nach Osten versetzt wieder fachgerecht aufzubauen. Die Baustraße selbst wird aus mobilen Baustraßenelementen hergestellt, die auf dem Oberboden oder auf der vorhandenen Grasnarbe verlegt werden. Nach Abschluss der Bautätigkeit werden die Baustraßenelemente entfernt und der Boden rekultiviert. Ob die Einzäunung nun direkt wieder an die alte Stelle versetzt werden soll, oder erst nach Ablauf einer Vegetationsperiode kann Gegenstand privatrechtlicher Verhandlungen des Einwenders mit dem Vorhabenträger werden. Weiterhin kann im Rahmen solcher Verhandlungen festgelegt werden, an welcher Stelle ein Übergang zur Pferdeweide eingerichtet werden soll, und ob die Oberfläche der Baustraße eine besondere Beschaffenheit zur Nutzung durch die Pferde aufweisen soll. Im

Übrigen hat der Vorhabenträger die Wiederherstellung der weitgehend unbefestigten landwirtschaftlichen Wegefläche in südlicher Richtung zugesagt (s. Ziff. A.VI.2.x)). Insgesamt wird der Forderung aus der Einwendung zur Berücksichtigung bauzeitlicher Beeinträchtigungen und Flächeninanspruchnahmen im Rahmen privatrechtlicher Entschädigungsverhandlungen entsprochen.

Die Erreichbarkeit der Anliegergrundstücke wird auch insgesamt durch den Vorhabenträger zugesagt (betrifft insb. die Akten-Nrn. 000016, 000017, 500010, 700060, 700067, 700067, 700068 und 700082). Es wird auf die Zusagen unter Ziffer A.VI.1.c) und auf die Ausführungen zum Themenkomplex Verkehr- und Infrastruktur unter Ziffer B.IV.4.n)(aa) hingewiesen.

Der Feststellung des Plans in der von dem Vorhabenträger beantragten Form stehen schließlich auch nicht die Einwendungen von Eigentümern landwirtschaftlich genutzter Flächen entgegen, wonach die auf der jeweiligen Fläche vorgesehene Erdungsmuffe ein erhebliches Bewirtschaftungshindernis darstelle, welches durch eine alternative, nämlich unterirdische, Ausführung oder eine alternative Standortwahl unter Berücksichtigung der Flächenzuschnitte vermieden werden könne und insofern unverhältnismäßig sei (Einwendungen mit den Akten-Nrn. 000002, 000017, 500009, 500012, 700021, 700048, 700055 und 700082). Der Vorhabenträger hat in einer Stellungnahme vom 12.01.2024 noch einmal nachvollziehbar die bereits in seiner Erwiderung und im Erörterungstermin benannten Faktoren zusammenfassend dargelegt, durch welche die Ausführung und die Standortwahl der Erdungsmuffen determiniert werden. Danach gelten für die Planung der Erdungsmuffen u. a. folgende Rahmenbedingungen:

- Die Standardkabelnlängen betragen 1.200 m, wobei sich die exakte Länge nach den maximalen Produktionslängen, den maximalen Transportkapazitäten sowie den Örtlichkeiten richtet. Bei der Planung sind neben den individuellen Örtlichkeiten auch die maximal zulässigen Kabelzugkräfte zu berücksichtigen. Bei der Betrachtung der Kabelzugkraft müssen wiederum nicht nur die lokalen Gegebenheiten, sondern ebenfalls die angrenzenden Streckenabschnitte betrachtet werden. Dadurch bedingt kann nicht in jedem Verlegeabschnitt der Erdkabel die o. g. Standardlänge eingehalten werden.
- Bei der Platzierung der Erdungsmuffen ist die Lage weiterer, vorhandener Erdungseinrichtungen zu berücksichtigen, um eine gegenseitige Beeinflussung zu vermeiden. Hier wird besonders auf die Mindestabstände von Erdungsanlagen der Erdkabelsysteme zu Korrosionsschutzanlagen an Fremdleitungen hingewiesen.
- Aus bau- und kabeltechnischer Sicht ist die Errichtung der Erdungsmuffen sowie der Erdungsschächte außerhalb von Hindernissen wie bspw. Straßen/Wegen, Gewässern, Fremdleitungen und Gehölzen notwendig, wodurch die Standortwahl weiter eingeschränkt wird.
- Bestandteile der Muffenverbindung (Muffe/Sauberkeitsschicht, Bremsbogen) sind außerhalb der Lastausbreitungen von Straßen/Wegen etc. vorzusehen.

- Eine stetige Erreichbarkeit ist sicherzustellen, um der gesetzlichen Pflicht, den sicheren und störungsfreien Betrieb der Erdkabelanlage zu gewährleisten (§ 11 EnWG), nachzukommen.
- Erdungsmuffen müssen kurzfristig, auch ohne die Anlage von Baustraßen und ohne den Einsatz von Baugeräten zugänglich sein, um Diagnosen, Fehlersuche und Zustandsbewertungen vornehmen zu können.
- Grundsätzlich sind die Schachteinstiege oberhalb der Geländeoberkante anzuordnen, um diesen vor äußeren Einwirkungen zu schützen, eine Verschlammung bzw. Verfüllung des Schachtdeckels sowie des Schachtes zu verhindern sowie die Gefahr von eindringendem Wasser erheblich zu minimieren. Das Trockenhalten eines Schachtes ist elementarer Bestandteil vor Arbeiten, sodass mit dem Überstand ein unkontrolliertes Eindringen von Wasser vermieden bzw. verringert werden kann.

Angesichts dieser Einschränkungen ist die Darstellung des Vorhabenträgers nachvollziehbar und plausibel, wonach eine Verschiebung von Erdungsmuffen-Standorten in einem verhältnismäßigen Rahmen nicht möglich ist. Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

j) Kommunale Belange

Das Vorhaben ist auch mit den kommunalen Belangen vereinbar. Die Beachtung der grundgesetzlich durch Art. 28 Abs. 2 GG geschützten kommunalen Selbstverwaltung gebietet insb. auch die Berücksichtigung kommunaler Planungen und Entwicklungsmöglichkeiten, was durch § 18 Abs. 4 Satz 8 NABEG nochmals verdeutlicht wird, wonach städtebauliche Belange zu berücksichtigen sind.

Konkret vermittelt die von Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG umfasste Planungshoheit den betroffenen Gemeinden eine wehrfähige, in die Abwägung nach § 18 Abs. 4 Satz 1 und 8 NABEG einzubeziehende Rechtsposition gegen fremde Fachplanungen auf dem eigenen Gemeindegebiet, wenn ein Vorhaben der Fachplanung eine hinreichend bestimmte Planung nachhaltig stört, wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzieht oder wenn kommunale Einrichtungen durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden. Darüber hinaus muss die Planfeststellungsbehörde auf noch nicht verfestigte, aber konkrete Planungsabsichten einer Gemeinde abwägend dergestalt Rücksicht nehmen, dass durch die Fachplanung von der Gemeinde konkret in Betracht gezogene städtebauliche Planungsmöglichkeiten nicht unnötigerweise „verbaut“ werden.²⁵⁸

Die betroffenen Gemeinden haben, soweit sie im Verfahren Stellung genommen haben, jedoch keine diesbezüglichen Einwände erhoben und auch keine sonstigen gegenläufigen hinreichend verfestigten Planungsabsichten geltend gemacht. Das betrifft die Gemeinden Sonsbeck, Issum, Kerken und Rheurdt sowie die Städte Kevelaer, Geldern, Kempen, Krefeld, Tönisvorst, Willich und Meerbusch. Es ist auch im Übrigen nicht ersichtlich, dass das Vorhaben eine hinreichend bestimmte kommunale Planung nachhaltig stört, wesentliche Teile eines

²⁵⁸ BVerwG, Urt. v. 03.04.2019 – 4 A 1/18, juris, Rn. 26.

Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzieht oder kommunale Einrichtungen beeinträchtigt.

Soweit die Stadt Tönisvorst (Akten-Nr. 500013) generell auf das Schützen und Sichern von Ressourcen und Entwicklungspotenzialen als Grundsatz der Raumordnung sowie der Eingriffsminimierung in Bezug auf das Zerschneiden von Flächen hinweist, kann dem in Übereinstimmung mit dem Vorhabenträger begegnet werden, dass in der Unterlage G1 unter anderem die landes- und regionalplanerischen Vorranggebiete (s. auch Ziff. B.IV.3.h)) betrachtet und hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit bewertet werden und dass das Vorhaben eine möglichst flächensparende Planung berücksichtigt. Soweit die Stadt Tönisvorst weiter beantragt, bei einer geänderten Datenlage zum Planfeststellungsverfahren weitere Einwendungen, auch nach Ablauf der Fristen im Anhörungsverfahren vortragen zu können, verweist die Planfeststellungsbehörde darauf, dass die (Nach-)Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit im Planfeststellungsverfahren auf Grundlage des geltenden Rechts erfolgt.

Die Stadt Kempen (Akten-Nr. 700056) hat mit Blick auf eine in ihrem Flächennutzungsplan ausgewiesene Windkonzentrationszone angeregt, im Bereich SL271_0+600 bis SL272 einen anderen Trassenverlauf planfestzustellen, um in diesem Bereich möglichst sämtliche Potenziale zur Nutzung der Windenergie ausschöpfen zu können. Dieser Anregung wird nicht nachgekommen. Das planfestgestellte Vorhaben verläuft im Bereich der im Flächennutzungsplan der Stadt Kempen dargestellten Windkonzentrationszone in Bündelung mit der Gasleitung Zeelink. Gemäß Regelgrabenprofil der A-Nord-Trasse (vgl. Unterlagen A2.1 und C3 (Blatt 01)) liegt der äußere Rand des Arbeitsstreifens der A-Nord-Trasse an dem äußeren Rand des Schutzstreifens der Gasleitung. Bei Parallelführungen zu Fremdleitungen sind die entsprechenden Auflagen bzw. Vorgaben hinsichtlich der Abstandsregelungen des jeweiligen Leitungsbetreibers einzuhalten, um eine gegenseitige Beeinflussung, z. B. die Beeinflussung des kathodischen Korrosionsschutzes einer Fremdleitung durch das magnetische Feld eines stromführenden Leiters, zu vermeiden (vgl. hierzu Unterlage A2.1). Insofern kann auch eine geringfügige Verschiebung der Trasse des planfestgestellten Vorhabens in den Bereich des Schutzstreifens der Gasleitung Zeelink nicht erfolgen. Darüber hinaus ist eine Verlegung des planfestgestellten Vorhabens in dem Maße, dass die Windkonzentrationszone von A-Nord nicht berührt wird, vor dem Hintergrund der hier unter anderem zur Anwendung kommenden Planungsgrundsätze "Kurzer gestreckter Verlauf", "Bündelung mit linearen Infrastrukturen" und "Vermeidung von Infrastrukturkreuzungen" nicht umsetzbar. Eine westliche Umgehung der Konzentrationszone kann außerdem nicht realisiert werden, da die Konzentrationszone hier über den in der Bundesfachplanung – für das Planfeststellungsverfahren nach § 15 Abs. 1 NABEG verbindlich – festgelegten Trassenkorridor hinausragt.

Im Zuge der Planung des Trassenverlaufs wurden die zu beachtenden Belange, insb. auch die kommunale Bauleitplanung und dementsprechende Ausweisung von Flächen zur Nutzung von Windenergie unter dem Gesichtspunkt der kommunalen Planungshoheit (vgl. dazu näher Unterlage G1.1, Kap. 3.1) sowie Planungsleit- und -grundsätze (vgl. Unterlage A2.1, Kap. 8.1) ausreichend berücksichtigt.

k) Landwirtschaft

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den in der Abwägung zu berücksichtigenden Belangen der Landwirtschaft bei Beachtung der Nebenbestimmungen (s. Ziff. A.V.2) und Zusagen des Vorhabenträgers (s. Ziff. A.VI.1.c) und Ziff. A.VI.2.x)) vereinbar.

Die Belange der Landwirtschaft erschöpfen sich nicht in der bloßen Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen, sie gehen vielmehr darüber in verschiedenen Aspekten hinaus. Demnach gehören zu den zu berücksichtigenden Auswirkungen neben dem Flächenentzug als solchem auch verbleibende vorhabenbedingte Bewirtschaftungsschwernisse, die Nutzung landwirtschaftlicher Wege, die Beeinträchtigung von Drainagen und baubedingte Bodenbeeinträchtigungen.

Die Vorhabenrealisierung betrifft in einem größeren Umfang landwirtschaftlich geprägte Flächen. Diese sind überwiegend Ackerflächen sowie zu weit geringerem Anteil Wirtschaftsgrünland mittlerer Standorte/Intensivgrünland.

Das Vorhaben wird keine negativen Auswirkungen auf die Agrarstruktur im Vorhabengebiet haben, die nicht im Wege der Abwägung überwunden werden können. Innerhalb der landwirtschaftlichen Flächen erfolgt sowohl eine baubedingte temporäre Inanspruchnahme als auch die dauerhafte Inanspruchnahme durch Schutzstreifen und Erdungsmuffen. Temporäre Auswirkungen beinhalten die zeitweilige Inanspruchnahme durch Arbeitsflächen oder Zuwegungen während der Bauphase. Nach Abschluss der Baumaßnahme und der vollzogenen Wiederherrichtung ist eine landwirtschaftliche Nutzung der betroffenen Flächen ohne Einschränkung wieder möglich. Im Hinblick auf diese temporären Flächeninanspruchnahmen wird auch auf die entsprechende Nebenbestimmung sowie die Zusage des Vorhabenträgers verwiesen (s. Ziff. A.V.2 und Ziff. A.VI.1.c)). Auch die unter den Ziffern A.VI.1.c) und A.VI.1.h) aufgeführten umfangreichen Zusagen des Vorhabenträgers sind notwendiger Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses, um im Übrigen eine hinreichende Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange zu erzielen.

Der Verlust und der eingeschränkte Nutzen landwirtschaftlicher Nutzfläche durch das Vorhaben wird den betroffenen Betrieben im nachgelagerten Enteignungs- und Entschädigungsverfahren ausgeglichen, wenn eine Einigung zwischen dem Vorhabenträger und dem jeweiligen Landwirt nicht zustande kommt. Die Entschädigung umfasst regelmäßig auch dem Flächenentzug zuzuordnende weitere Nachteile, wie Bewirtschaftungsschwernisse auf verbleibenden Restflächen oder die Wertminderung verbleibender Restflächen (vgl. § 7 Abs. 3 EEG NRW). Allerdings kann der Flächenverlust trotz Entschädigung für die Abwägung besondere Bedeutung erlangen, wenn er zu einer Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe führt. Existenzgefährdungen sind für die Planfeststellung stets ein besonders schwerwiegender, wenn auch in der Abwägung nicht unüberwindbarer Belang. Speziell bei landwirtschaftlichen Betrieben geht die Rechtsprechung jedoch davon aus, dass ein existenzfähiger Betrieb in der Lage ist, einen gewissen Flächenverlust zu verkraften. Als Anhaltswert gilt dabei ein Flächenverlust von 5 % der vom Betrieb bewirtschafteten Flächen. Unterhalb dieser

Grenze kann eine Existenzgefährdung nur angenommen werden, wenn besondere betriebliche Umstände dafür sprechen²⁵⁹.

Soweit der Einwender mit der Akten-Nr. 700057 eine existenzielle Bedrohung seines landwirtschaftlichen Betriebs durch die Beanspruchung von etwa 30 % für 3-5 Jahre seiner insgesamt 16,5 ha Ackerland durch die Baumaßnahmen des Vorhabens vorbringt, wird diesem Einwand seitens der Planfeststellungsbehörde nicht gefolgt. Im Hinblick auf das Bodenschutzkonzept, die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, die Unterlage E5 mit der Untersuchung zur Temperaturbeeinflussung und die bodenkundliche Baubegleitung ist nicht nachvollziehbar, dass die lediglich temporäre Flächeninanspruchnahme derartige Entwicklungen mit sich bringen soll.

Die Planfeststellungsbehörde ist davon überzeugt, dass mit den durch den Vorhabenträger angebotenen betriebsspezifischen Entschädigungsmöglichkeiten eine mögliche existenzielle Bedrohung des landwirtschaftlichen Betriebs jedenfalls abgewendet wird. Im Nachgang zum Erörterungstermin am 13. März 2024 fanden zahlreiche Gespräche zwischen dem Einwender und dem Vorhabenträger statt. Ebenso wurde zur Prüfung einer potenziellen betrieblichen Existenzgefährdung durch die temporäre Flächeninanspruchnahme eine gutachterliche Stellungnahme eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unter Beteiligung des Einwenders erstellt²⁶⁰. Diese kommt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass die dort genannten Entschädigungsmöglichkeiten, wie insb. die Zurverfügungstellung einer geeigneten Ersatzfläche, Entschädigung eines Mehrwegeaufwandes und die kostenfreie Stellung eines Miettraktors, eine mögliche Existenzgefährdung abwenden. Die Planfeststellungsbehörde verkennt dabei nicht, dass der in Rede stehende landwirtschaftliche Betrieb in erheblichem Umfang von temporären Flächeninanspruchnahmen für die Baumaßnahmen betroffen ist, die auch über die Zeitdauer der unmittelbaren Inanspruchnahme hinauswirken. So muss der Betrieb während der Baumaßnahme auf arrondierte Flächen verzichten. Zudem verbleiben durch die Zerschneidung dieser Flächen Restflächen, die nicht oder nur erschwert bewirtschaftet werden können. Damit wird auch den Ausführungen der Landwirtschaftskammer NRW (Akten-Nr. 700060) zur Existenzgefährdung Rechnung getragen.

Soweit der Einwender mit der Akten-Nr. 700074 eine existenzielle Bedrohung seines landwirtschaftlichen Betriebs durch die Beanspruchung von 1,6589 ha seiner landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen durch die Baumaßnahmen des Vorhabens vorbringt, wird diesem Einwand seitens der Planfeststellungsbehörde nicht gefolgt. Ausweislich der seitens des Einwenders vorgelegten gutachterlichen Stellungnahme eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen baut der Einwender auf 36 ha Porree und andere Kohlsorten an²⁶¹. Damit führt die Baumaßnahme zu einer Flächeninanspruchnahme von unter 5 % der vom Einwender bewirtschafteten Fläche. Die Flächeninanspruchnahme erfolgt darüber hinaus lediglich temporär. Soweit der Einwender vorträgt, die Durchschneidung eines seiner Flurstü-

²⁵⁹ Vgl. BVerwG, Ur. v. 06.04.2017 – 4 A 2.16 u. a., juris, Rn. 71 f.; grundlegend zum Ganzen BVerwG, Ur. v. 14.04.2010 – 9 A 13.08, BVerwGE 136, 332 = NVwZ 2010, 1295.

²⁶⁰ Vgl. Ingenieurbüro Bödecker (2024): Gutachterliche Stellungnahme über die Prüfung einer potenziellen betrieblichen Existenzgefährdung durch die temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen der Erdkabeltrasse A-Nord vom 16.09.2024.

²⁶¹ Vgl. Sachverständigenbüro Kluth (2023): Gutachterliche Stellungnahme – Registernummer: 277g2023, Anlage in der Eingabe des Einwenders vom 27.10.2023, Kap. 2.1, S. 6.

cke würde die Möglichkeit der Bewirtschaftung stark einschränken und es würden unwirtschaftliche Restflächen verbleiben, wird darauf hingewiesen, dass die Entschädigung solcher Nachteile Gegenstand eines nachgelagerten Enteignungs- und Entschädigungsverfahrens ist (s. o.). Die Planfeststellungsbehörde verkennt dabei nicht, dass es sich bei dem Betrieb des Einwenders um einen Bio-Gemüsebaubetrieb mit einer besonderen Vermarktungssituation handelt.

Soweit der Einwender mit der Akten-Nr. 700055 vorträgt, dass ein Flächenentzug durch das Vorhaben in einer existenzbedrohenden Größenordnung gegeben sei, ist dieser Einwand mangels näherer Angaben u. a. zur Gesamtbetriebsfläche des Einwenders nicht nachvollziehbar und wird daher zurückgewiesen. Die geplante Vorhabenumsetzung führt nicht zu einem ungerechtfertigten Eingriff in das Eigentumsrecht des Einwenders (Art. 14 GG). Eingriffe in private Eigentumsrechte sind nicht schlechthin rechtswidrig, sondern können beispielsweise im Interesse des Allgemeinwohls gerechtfertigt sein (s. Ziff. B.IV.4.i). Gegen die Unverhältnismäßigkeit der geplanten Eingriffe in Teilbereiche des Grundstücks des Einwenders spricht vorliegend sowohl das hohe Gemeinwohlinteresse an der Umsetzung des Vorhabens, als auch die Tatsache, dass der Einwender für jede etwaige Beeinträchtigung seiner Rechte angemessen entschädigt wird. Ferner streitet für die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen, dass die betroffenen Flächen keinesfalls vollständig irreparabel zerstört werden, sondern nach der Inanspruchnahme soweit möglich wieder in den vorherigen Zustand versetzt werden sollen (vgl. Unterlage A2.1, Kap. 4 und 9). Im Übrigen wurden im Rahmen des Erörterungstermins am 13.03.2024 die Belange des Einwenders ausführlich erörtert. Eine mögliche existenzielle Gefährdung aufgrund des Flächenentzugs wurde vom Einwender hier nicht mehr vorgetragen.

Den geäußerten Bedenken im Hinblick auf die Bodenverhältnisse, Bodenfruchtbarkeit, Bodempfindlichkeit und -verdichtung und Flächeninanspruchnahmen (Akten-Nrn.: 000015, 000016, 000017, 500009, 500013, 700013, 700053, 700055, 700057, 700060, 700066, 700067, 700082) hat der Vorhabenträger bereits in seinem Bodenschutzkonzept Rechnung getragen. Im Bodenschutzkonzept des Vorhabenträgers wird den bodenschutzfachlichen und -rechtlichen Anforderungen an die Bauausführung mit einem umfangreichen Katalog an generellen sowie flächenscharfen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinreichend Rechnung getragen. Die Maßnahmenumsetzung kann unter einer gezielten Beteiligung der bodenkundlichen Baubegleitung an die angetroffenen örtlichen und bauzeitlichen Bedingungen angepasst werden. Die Maßnahmen wurden entsprechend der vorgefundenen Empfindlichkeiten der Böden formuliert. Mit Umsetzung der bodenschutzfachlichen Maßnahmen wie bspw. der Wiederverfüllung der Kabelgräben (ohne Überverdichtung) entsprechend der natürlichen Bodenschichtung, der Tieflockerung im Zuge der Rekultivierung sowie der meist empfohlenen mindestens einjährigen Zwischenbewirtschaftung gemäß DIN19639 (vgl. Unterlage J3.1, Kap. 9.2.2.12) ist in der Regel davon auszugehen, dass in den Folgejahren keine erheblichen Ertragseinbußen zu erwarten sind. Es sind keine ergänzenden Kühlmaßnahmen notwendig. Soweit die Errichtung von Kühlungsanlagen für sog. Kaltkeimer durch den Einwender mit der Akten-Nr. 700013 gefordert wird, wird dies mangels Notwendigkeit zurückgewiesen. Mittels zu errichtender Baustraßen und über die Nutzung geeigneter Fahrzeuge können baubedingte Bodenverdichtungen erheblich reduziert oder vermieden werden. Zur Qualitätssicherung der Böden ist es auch nicht erforderlich, von der Regelüberdeckung

der Kabelschutzrohranlage abzuweichen und das Vorhaben tiefer zu verlegen. Die vorgesehene Tiefe ermöglicht grundsätzlich eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung (ausgenommen Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen). Eine größere Überdeckung ist vor dem Hintergrund der generellen Eingriffsminimierung sowie elektrothermischen Randbedingungen nicht möglich.

Eine geschlossene Bauweise des Vorhabens im Bereich des in der Stellungnahme der Stadt Tönisvorst zur Akten-Nr. 500013 benannten Flurstücks sowie eine teilweise Verlegung des Vorhabens entlang der Grenze des benannten Flurstücks wird abgelehnt, da die gewählte Trassenführung aus der notwendigen Querung der Landesstraße L362 resultiert und eine Bündelung mit den vorhandenen Gasleitungen bedingt durch die bauliche Engstelle im Bereich des Kreisverkehrs L362 / K22 nicht möglich ist. Es werden zudem gemäß dem Planungsgrundsatz „Umgehung von Sonderkulturen“ entlang der L362 Sonderkulturen umgangen. Entsprechend verläuft die Antragstrasse nach der Querung der L362 unter dem Grundsatz der Geradlinigkeit bereits unmittelbar bzw. ab der Abwinkelung auf Höhe ca.

SL277_0+260 möglichst nah in offener Bauweise an der besagten Grundstücksgrenze. Die offene Bauweise ist als sogenannte „Regelbauweise“ definiert. Dabei kommt die geschlossene Bauweise im Bereich von Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, Bahnstrecken sowie Gewässern I. Ordnung zum Einsatz. Auch in naturschutzfachlich sehr sensiblen Bereichen oder bei der Querung von Leitungen, bei denen ansonsten aufwendige Sicherungsmaßnahmen notwendig wären, kann eine geschlossene Bauweise zur Anwendung kommen. An allen anderen Stellen kommt die offene Bauweise zur Anwendung. Die Anregung der Stellungnehmerin, für die Querung ertragreicher Böden die geschlossene Bauweise anzuwenden, lehnt die Planfeststellungsbehörde daher ab.

Die Forderung eines Gutachtens eines öffentlich bestellten und vereidigten Bodengutachters für landwirtschaftliche Nutzflächen unter den Akten-Nrn. 000016, 000017, 700067 und 700082 wird zurückgewiesen, da ein solches Gutachten nicht erforderlich ist. Eine zusätzliche Überwachung der ohnehin vorgesehenen Überwachung ist nicht vorgesehen. Die ordnungsgemäße Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenstruktur und des gewachsenen Bodens ist gewährleistet. Das Bodenschutzkonzept des Vorhabenträgers äußert sich genügend zum Umgang mit dem Bodenaushub. Allgemein ist der Detaillierungsgrad der Unterlage genügend, sodass der Einwand, es seien stets flächenbezogene Aussagen zu treffen, fehlt geht. Es finden sich darüber hinaus ortskonkrete Angaben zum Trassenverlauf (z. B. im Erläuterungsbericht, Unterlage A2.1), zur Bauweise (z. B. im Kombinierten Lage- und Rechtserwerbsplan, Unterlage C2.2), zur Flächeninanspruchnahme (im Rechtserwerbsverzeichnis, Unterlage D2.2) und zur Wasserhaltung (Unterlage H1). Deshalb besteht keinerlei Zweifel an der Vollständigkeit und Plausibilität der flächenbezogenen Angaben in den Unterlagen.

Die Aufnahme einer Nebenbestimmung, nach der ein rechtlich wirksamer Baustopp aus öffentlich-rechtlichen agrarstrukturellen Gründen verhängt werden kann, ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Bereits im Bodenschutzkonzept des Vorhabenträgers berücksichtigt ist eine Bauausführung ausschließlich bei geeigneter Witterung (Einwendung mit der Akten-Nr. 700060). Es ist darin, auf Basis einer Bewertung der gegebenen Bodenstrukturen und der Winterbautaughkeit der Böden, eine Beurteilung der günstigsten Bau-

zeiten vorgenommen worden. Hierneben werden stets die tatsächlichen/aktuellen Witterungsverhältnisse und aktuelle Bodenfeuchten/Konsistenzstufen beachtet. Die bodenkundliche Baubegleitung kann unter Berücksichtigung dessen Bauunterbrechungen empfehlen.

Die Aussage der Gemeinde Sonsbeck (Akten-Nr. 000015) zu beobachteten Ertragsminderungen auf landwirtschaftlichen Flächen über gleichartigen Trassen, wie z. B. Gaspipelines, kann vor dem Hintergrund der heutzutage geltenden Anforderungen an Bauvorhaben im Linienbauverfahren nicht nachvollzogen werden. Eine mögliche Schlussfolgerung wäre, dass es sich bei den Beobachtungen um ältere Bestandsleitungen handelt. Bei der Verlegung erdgebundener Leitungen noch vor wenigen Jahren fand der Boden in seiner Gesamtfunktionalität respektive der physikalische Bodenschutz deutlich weniger Beachtung, so dass mangels angepasster Maßnahmen zum Schutz der Böden dauerhafte Beeinträchtigungen nicht selten die Folge waren. Unabhängig davon ist ein direkter Vergleich zwischen Gas- und Stromleitungen in Bezug auf potenziell baubedingte Auswirkungen bzw. mögliche Beeinträchtigungen der Böden nicht zielführend. Aufgrund der keinesfalls vergleichbaren Verletechniken sind baubedingte Auswirkungen auf den Boden differenziert zu betrachten.

Die seitens des Einwenders mit der Akten-Nr. 000016 vorgetragenen Bedenken betreffend der Installation einer dauerhaften Grundwasserpumpanlage werden nicht geteilt. Die Kabelschutzrohre werden in einem zeitweise fließfähigen selbstverdichtenden Verfüllbaustoff (ZFSV) gebettet. Dieser weist einen Durchlässigkeitsbeiwert von ca. $1\text{E-}7$ m/s bis $1\text{E-}8$ m/s auf. Eine gegenüber dem Ausgangszustand höhere, in Trassenlängsrichtung drainierende Wirkung kann bei diesem Material ausgeschlossen werden. Oberhalb dieses Bettungsblockes werden die vorhandenen Böden wieder in Annäherung an die ursprüngliche Lagerungsdichte eingebaut. Auch hier ist gegenüber dem Ausgangszustand keine höhere in Trassenlängsrichtung drainierende Wirkung der Böden zu erwarten. Die zur temporären Wasserhaltung während der Bauausführung eingebrachten Längsdrainagen werden nach Abschluss der Wasserhaltung in regelmäßigen Abständen durchtrennt und mit einer Plombe aus undurchlässigem Boden verfüllt, so dass auch auf diesem Weg kein Transport von Grundwasser längs der Trasse zu erwarten ist. Es ist so gewährleistet, dass auch in gefällegeprägten Bereichen, wie bspw. im Raum Sonsbeck mit den dort befindlichen Höhenzügen, eine gegenüber dem Voreingriffszustand verstärkte Vernässung im Bereich der fertiggestellten Kabeltrasse vermieden wird.

Aufgrund des linearen Charakters der Baustelle erfolgt die Grundwasserhaltung und die hiermit verbundene Grundwasserabsenkung jeweils nur lokal auf begrenzten Teilstücken und wandert sukzessive im Verlauf der Trasse. Daher erfolgt erfahrungsgemäß der Wiederaufstieg des Grundwassers nach Abschluss der Bauwasserhaltung zeitnah durch lateralen Zufluss und in einem Umfang, dass angeschlossene Vorfluter nicht in relevantem Maß beeinflusst werden. Der Vorhabenträger hat im Zuge der Baugrunderkundung (2020 bis 2022) erstmals die Grundwasserstände ermittelt. Ab dem Jahr 2022 werden die Grundwasserstände in ausgebauten Grundwassermessstellen sowie Messstellen Dritter in regelmäßigen Abständen gemessen und nachgehalten. Dies wird auch während der Bauphase weitergeführt. Die Bemessungsansätze der Wasserhaltung sind grundsätzlich konservativ gewählt und in Unterlage H1.2 bzw. H1.6 dargelegt. Vorsorgliche Maßnahmen zur dauerhaften Drainierung der Tieflage werden daher nicht vorgesehen. Die Wasserhaltungen erfolgen tempo-

rär, um die Baugruben während der Bauphase zu sichern. Es wird keine dauerhafte Wasserhaltung über eine Pumpanlage erforderlich sein. Eine Anlage, die zur dauerhaften Feldberegnung geeignet ist, kann, wie vom Einwender mit der Akten-Nr. 700082 gefordert, daher auch nicht zur dauerhaften Nutzung überlassen werden. Auch die Anlagen der Wasserhaltung, die temporär und nicht dauerhaft nutzbar sind, können nicht überlassen werden. Bei den Flächen, die bodenkundlich als Gley-Humusbraunerde anzusprechen sind, werden die Erdkabel voraussichtlich in einem grundwasserbestimmten Bodenhorizont liegen. Dies führt grundsätzlich zu keiner erheblichen Umweltauswirkung auf die Schutzgüter Boden und Wasser (s. zu Letzterem auch unten unter Ziff. B.III.3.e)). Auch im Bereich östlich der BAB 57 sind, nach Ermittlung der Grundwasserstände und Auswertung der Bodenkarten des Geologischen Dienstes NRW, bei der offenen Bauweise keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen der Böden zu befürchten. Bei den fruchtbaren und gleichermaßen verdichtungsempfindlichen Parabraunerden im Trassenabschnitt werden hohe Anforderungen an die Bauausführung gestellt, bspw. durch die Anforderungen an Baustraßen bzw. Flächenbefestigungen, die in Abhängigkeit der standörtlichen sowie witterungsbedingten Verdichtungsempfindlichkeiten während der Bauausführung einzuhalten sind. Mit den Auswertungen zur potenziellen Winterbautauglichkeit (vgl. Unterlage J3.1, Kap. 7.4 und Kap. 9.2.4.2 sowie Unterlage J3.4) liegt zudem eine Beurteilung möglichst günstiger Bauzeiten vor. Hinsichtlich der Funktionen der Böden im Naturhaushalt sowie insb. der Ertragsfunktion sind bei fachgerechter Baudurchführung dementsprechend keine erheblichen dauerhaften Beeinträchtigungen dieser Funktionsausprägungen zu erwarten. Im Zuge der Bauausführung werden die im Bodenschutzkonzept (Unterlage J3) sowie die in den Maßnahmenblättern (Unterlage F4.3, V-Bo1, U-B1) beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingehalten. Eine bodenkundliche Baubegleitung wird die Umsetzung der Maßnahmen überwachen. Insofern können die geäußerten Bedenken unter Akten-Nr. 000016, 000017, 700053, 700055 und 700067 ausgeräumt werden.

Eine Parallelführung mit der Zeelink-Leitung über die gesamte Strecke auf dem betroffenen Flurstück des Einwenders zu Akten-Nr. 700053 wurde bereits im Rahmen der Bundesfachplanung geprüft und aus bautechnischen Gründen ausgeschlossen (vgl. Antrag nach § 19 NABEG, Kap. 2.5.4).

Die geäußerten Bedenken (Akten-Nrn. 000015, 000016, 000017, 500013, 700057, 700060, 700066, 700067, 700082) im Hinblick auf eine Gefährdung landwirtschaftlicher Erträge durch betriebsbedingte Wärmeemissionen und elektromagnetische Felder greifen nicht durch. Im Rahmen der bodenökologischen Bewertung der zu erwartenden betriebsbedingten Wärmeemissionen (Unterlage E5.1) sind die Auswirkungen der Temperaturerhöhungen auf die Vegetation und Landwirtschaft eingehend untersucht worden. Demnach sind aufgrund der Beeinflussung des Wärmehaushalts der Böden im Regelfall keine erheblichen Beeinträchtigungen des landwirtschaftlichen Ertrags zu erwarten. Mögliche Beeinflussungen der landwirtschaftlichen Erträge durch Wärmeemissionen stehen im Zusammenhang mit dem pflanzenverfügbaren Bodenwasserspeichervermögen im effektiven Wurzelraum, der sogenannten nutzbaren Feldkapazität (nFKwe). Böden mit geringer nFKwe können im Einzelfall unter bestimmten ungünstigen Bedingungen wie andauernd trockener Witterung (Trockenjahre) mit gewissen Mindererträgen reagieren. Aus den Unterlagen E5.1 und E5.2 geht hervor, dass für die Böden die zu erwartende Temperaturerhöhung im Bereich der Oberböden bzw. in einer Tiefe von 30 cm für alle betrachteten Szenarien deutlich unterhalb von 1°K zu erwarten ist.

Auch durch den Einsatz von ZFSV sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Standorte zu erwarten, weil die ZFSV unterhalb der bodenschutzfachlich als effektive Durchwurzelungstiefe bezeichneten Bodenschichten eingesetzt werden. Bezüglich der betriebsbedingten elektromagnetischen Felder wird mit dem Immissionsschutzbericht (Unterlage E1) der Nachweis erbracht, dass alle immissionsschutzrechtlichen Vorgaben für elektrische und magnetische Felder eingehalten werden.

Auf Basis des in der Unterlage H1.2 vorgelegten Wasserhaltungskonzepts des Vorhabenträgers werden Forderungen nach einer aktiven Beregnung von Flächen bzw. einer dauerhaften Nutzung der errichteten Anlagen zur Wasserhaltung wie Brunnen nach Fertigstellung der Baumaßnahmen (Einwendungen zur Akten-Nrn. 000017 und 700067) grundsätzlich zurückgewiesen. Sollte in Abhängigkeit des Ausführungszeitraums ein durch den Bau ausgelöstes Erfordernis zur Beregnung der Flächen innerhalb der Absenkungreichweiten der Wasserhaltung entstehen, kann unter Beteiligung der bodenkundlichen Baubegleitung und der bauausführenden Firmen eine Verrieselung des Bauwassers abgestimmt werden, sofern dies technisch und bauphysikalisch umsetzbar ist sowie rechtlich zulässig. Hierbei würde es sich um eine auf den Bauzeitraum beschränkte Maßnahme handeln.

Im Rahmen der bodenökologischen Bewertung (Unterlage E5.1) wurde auch der Einfluss der betriebsbedingten Erwärmung auf Bodenorganismen im Zusammenhang der Bodenmikrofauna, eingehend untersucht. Demnach hat die prognostizierte Erwärmung keinen bis sehr geringen Einfluss auf die Verbreitung und Aktivität bspw. von Nematoden und Regenwürmern. Insofern werden die Bedenken unter Akten-Nr. 000016, 700057, 700066 und 700067 bzgl. einer etwaigen Vermehrung von Nematoden oder anderem Ungeziefer durch eine vorhabenbedingte Bodenerwärmung entkräftet. Weitere landwirtschaftliche Gutachten zur Planfeststellung sind nicht erforderlich, weshalb die dahingehende Forderung (Akten-Nrn. 000016 und 700066) zurückgewiesen wird. Mit der Unterlage E5 liegt ein umfangreiches Gutachten zu betriebsbedingten Wärmeemissionen durch Höchstspannungserdkabel vor. Der Einwender wird im Übrigen auf das Entschädigungsverfahren betreffend temporäre oder dauerhafte Flächeninanspruchnahmen und betreffend betriebsbedingte Auswirkungen (einschl. erhöhter Ungezieferbefall) verwiesen (s. Ziff. B.IV.4.i)). Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens beteiligt die Planfeststellungsbehörde u. a. die Landwirtschaftskammern in Nordrhein-Westfalen. Sämtliche Gutachten und Unterlagen des Verfahrens sind online unter www.netzausbau.de zugänglich.

Sollte trotz der ergriffenen Maßnahmen zum Schutz der Böden eine Minderung der Wirtschaftlichkeit der Flächen nachweislich entstehen, werden diese Schäden entsprechend den privatrechtlichen Vereinbarungen entschädigt. Eine Beweissicherung, wie sie zur Akten-Nr. 700060 gefordert wird, ist nicht vorgesehen. Eine Beweissicherung beschränkt sich auf kommunale Wege und Zu- und Abfahrtsbereiche im klassifizierten Straßennetz. Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist keine Beweissicherung vorgesehen, da die Flächen nach Abschluss der Baumaßnahme wieder in die ursprüngliche Nutzung überführt werden. Soweit zur Akten-Nr. 700067 eine Ausmessung und Ausparzellierung betroffener Grundstücksteile gefordert wird, wird dem unter Verweis auf die zwischen dem Vorhabenträger und den Landwirtschaftsverbänden abgeschlossene Rahmenregelung (dort § 2 Abs. 5) nicht entsprochen. Eine Teilung von Flurstücken aufgrund der erforderlichen Dienstbarkeit durch den Vorhaben-

träger ist nicht vorgesehen. Auch im Übrigen wird hinsichtlich der Einwendungen, die landwirtschaftlich genutzte Flächen betreffen, auf die Rahmenregelung zwischen den betroffenen Landwirtschaftsverbänden und dem Vorhabenträger für die privatrechtlich erforderlichen Abstimmungen verwiesen, die nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens sind. Diese bietet einen Rahmen für Abstimmungen mit privaten Eigentümern und Bewirtschaftern landwirtschaftlich genutzter Flächen und behandelt bspw. Themen zur Bauausführung, zu Inanspruchnahmen, Bewirtschaftungserschwernissen während der Bauphase, Rekultivierung und ggf. anschließender Zwischenbewirtschaftung oder Entschädigungen.

Der Einwender zur Akten-Nr. 700048 äußert Bedenken in Bezug auf denkbare Verstöße gegen Bestimmungen des Tierschutzrechts. Auch zur Akten-Nr. 700068 werden Bedenken formuliert (Beeinträchtigungen des Tierbestands durch Staubemissionen). Die immissionschutzrechtlichen und tierschutzrechtlichen Vorgaben wurden hinreichend berücksichtigt und liegen unter den einschlägigen Richtwerten für Baulärm, weshalb es keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise auf eine Gefährdung von Tieren gibt. Der Erläuterungsbericht äußert sich ausführlich zu möglichen Beeinträchtigungen von Tieren durch Staubemissionen. Geeignete Maßnahmen beschränken diese auf ein zumutbares Maß (vgl. Unterlage A2.1, Kap. 6.1.1).

Das Vorbringen zu der Akten-Nr. 700048 wird auch zurückgewiesen, soweit hier die Berücksichtigung zukünftiger noch nicht planerisch verfestigter betrieblicher Bauentwicklungsflächen gefordert wird. Dieser Argumentation bedient sich auch die Einwenderin zur Akten-Nr. 700066. Hinreichend verfestigte Erweiterungsabsichten (wie etwa genehmigte Erweiterungsvorhaben etc.) der betroffenen Landwirte wurden im Rahmen der Planung berücksichtigt. Bloße abstrakte Erweiterungsabsichten sind nach den fachplanerischen Vorgaben bei der Alternativenprüfung hingegen nicht entscheidungserheblich. Denn eine Fachplanung könnte ihrer Aufgabe niemals gerecht werden, wenn es möglich wäre, sie durch unverbindliche Absichtserklärungen einzelner Betroffener zu beeinflussen oder gar zu blockieren.²⁶² Künftige Betriebsentwicklungen, die noch nicht konkretisiert sind und sich im Wege der Prognose nicht hinreichend sicher abschätzen lassen, muss die Planfeststellungsbehörde in der Abwägung nicht berücksichtigen.²⁶³ Im Vergleich zu den auszuschließenden Nutzungen innerhalb des Schutzstreifens (bauliche und sonstige Anlagen, Gehölze), wird im Übrigen jedoch eine regelhafte landwirtschaftliche Nutzung nach Baufertigstellung der Erdkabelsysteme wieder möglich sein. Hierzu zählt z. B. auch die Auslaufhaltung. Auch auf den vom Bau betroffenen Flächen verbleiben also landwirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten. Entsprechend dem Planungsgrundsatz der Bündelung verläuft das Vorhaben im konkreten Fall auf der westlichen Seite der vorhandenen Ferngasleitung. Eine östliche Parallellage der Antragstrasse ist nicht möglich, da im weiteren Verlauf aus Norden zwei weitere Ferngasleitungen eine Bündelung zu der einen Ferngasleitung eingehen und auf der Ostseite dieser Dreierbündelung mehrere Hindernisse (paralleler Wirtschaftsweg, Freileitungsmast, landwirtschaftliches Gebäude etc.) eine Parallellage für die Antragstrasse nicht zulassen. Zudem kann eine technisch aufwendige Kreuzung mit den Ferngasleitungen vermieden werden.

²⁶² Vgl. BVerwG, Beschluss vom 10. November 1998 – 4 BN 44/98 –, juris.

²⁶³ Vgl. BayVGh, Beschluss vom 16. Oktober 2017 – 8 ZB 16.154 –, juris, Rn. 27.

Die seitens des Einwenders zur Akten-Nr. 700055 angeführte unzureichende Ermittlung der „wirtschaftlichen Folgen der Querung der Ackerböden für Landwirte“ kann seitens der Planfeststellungsbehörde nicht nachvollzogen werden. Ein damit verbundenes erhebliches Konfliktpotenzial ist nicht zu erwarten. Die vom Einwender angeführte „Erhaltung und Pflege der Bodenstrukturen“ und die „ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Ackerflächen“ sind durch die Umsetzung des Vorhabens nicht gefährdet. Insbesondere Bodenschadverdichtungen werden durch zahlreiche Schutzmaßnahmen beim Vorhaben vermieden. Hierzu dient unter anderem eine Beschränkung der Bodenarbeiten auf den Rohrgraben und der Einsatz einer grünen Baustraße, die den Einsatz von Lastverteilplatten unmittelbar auf dem Oberboden vorsieht.

Zu den im Zusammenhang mit den Drainagen geäußerten Forderungen unter der Akten-Nr. 700060 führt der Vorhabenträger nachvollziehbar aus, dass vor der Bauausführung nach Rücksprache mit den Bewirtschaftern für jeden Einzelfall der Querungssituation die Erarbeitung eines individuellen Drainagekonzepts durch eine geeignete, zertifizierte Fachfirma vorgesehen ist (s. Ziff. A.VI.1.c)). Sämtliche Faktoren, die den Umgang mit den Felddrainagen beeinflussen (u. a. Topografie der Fläche, Vorflutverhältnisse, Bodenart, Hangneigung), werden dabei berücksichtigt. Die Entwässerung ist im Zuge der Baumaßnahme durch die verschiedenen Varianten gesichert. Diese stellen dar: das Abfangen der Drainrohre, die Überbrückung der Drainageleitung auf Bohlen oder Schienen, die Erstellung einer temporären Ersatzleitung zur Einleitung in den Vorfluter oder die Neuanlage einzelner, auch nach Abschluss des Baus benutzbarer Drainagestränge. Die Funktionsfähigkeit der Drainagen wird durch das geplante Vorgehen während der Baumaßnahme sichergestellt.

Die Forderung der Landwirtschaftskammer NRW (Akten-Nr. 700060) wonach den betroffenen landwirtschaftlichen Unternehmen bis spätestens 30.04. eines Jahres mitgeteilt werden sollte, welche Flurstücke/Teilstücke dauerhaft oder vorübergehend in welchem Umfang und in welchem Zeitraum durch den Leitungsbau beansprucht werden, wird zurückgewiesen. Der Vorhabenträger führt hierzu nachvollziehbar aus, dass der Zeitpunkt der Baudurchführung auf den einzelnen Flächen von verschiedenen Parametern abhängig ist (z. B. Witterungsbedingungen) und eine generelle zeitliche Frist zur Mitteilung vor diesem Hintergrund nicht zielführend ist.

Es sind dauerhafte Beeinträchtigungen durch die vorgesehenen Erdungsschächte im Nahbereich der Erdungsmuffen denkbar. Hierauf beziehen sich die Einwendungen mit den Akten-Nrn.: 000002, 000017, 500009, 500012, 700021, 700048, 700055 und 700082. Die Einwender befürchten durch die Muffen und Schächte erhebliche Bewirtschaftungsschwernisse, welche durch eine alternative, nämlich unterirdische, Ausführung vermieden werden könnten. Auch werden alternative Standorte unter Berücksichtigung der Flächenzuschnitte vorgeschlagen. Der Vorhabenträger hat die technischen Notwendigkeiten hierzu ausführlich und nachvollziehbar dargelegt (s. auch Ziff. B.IV.4.i)). Nach den ergänzenden schriftlichen Ausführungen des Vorhabenträgers vom 12.01.2024 können aufgrund von parallelen oder kreuzenden Freileitungen, aufgrund von möglichen Fehlerfällen oder aufgrund von Rückkopplungen der hybriden AC-/ DC-Freileitung Ultrahochspannungen/Fremdströme entstehen. In einem Abstand von 5 bis 7 km ist eine Erdung erforderlich, damit diese induzierten Spannungen das zulässige Maß für einen sicheren Betrieb nicht überschreiten. Ist der Abstand größer, kann dieser nicht gewährleistet werden. Der Abstand der Erdungen resultiert aus der

Systemkonfiguration, der Isolationskoordination der Kabel sowie den lokalen Bodenverhältnissen, bspw. den spezifischen Erdwiderständen. Die Erdung ist je System zu überwachen, sodass ein Bauwerk erforderlich ist. Dieses Bauwerk muss im Nahbereich zur Muffe liegen, da die maximale Länge der Anbindungsleitung zwischen Muffe und Erdungssystem auf 10 m begrenzt ist.

Der Vorhabenträger legt hier dar, dass insoweit die elektrische Länge maßgebend ist, welche über die Laufzeit von Signalen auf Leitungen begrenzt ist und deshalb das Erfordernis eines einzelnen Bauwerks je System besteht, aus dem die Erdung technisch überwacht werden kann. Der Vorhabenträger legt nachvollziehbar dar, dass nicht in jedem Verlegeabschnitt der Erdkabel die Standardlänge der Erdkabel gewählt werden kann. Bei dem Großteil der Muffen, über die die Kabel verbunden werden, handelt es sich um Verbindungsmuffen, die langfristig keine oberirdische dauerhafte Inanspruchnahme der Fläche hervorrufen. Die Einflussfaktoren im Hinblick auf die Wahl der zwingend notwendigen Erdungsstandorte werden nachvollziehbar dargelegt. Bei der Platzierung sind danach Topografie (Gräben, Geländeböschungen), die Bauweise vor und hinter der Muffe (offen oder geschlossen), der erforderliche Mindestabstand zu bestehenden Fremdleitungen und deren Schutzeinrichtungen sowie andere örtliche Gegebenheiten wie Gehölzstrukturen, Wege und Straßen und deren Lastabtrag zu berücksichtigen. Eine Anordnung unterhalb der Geländeoberkante ist nicht möglich.

Eine Anordnung der Erdungsmuffe wird, gemäß Rahmenregelung, möglichst auf Flächen der öffentlichen Hand vorgesehen. Auf einen dauerhaften Ausbau der Zuwegungen zur Erreichbarkeit der Standorte verzichtet der Vorhabenträger. Der Vorhabenträger weist vor dem Hintergrund seiner Erfahrungen mit anderen betriebenen Systemen darauf hin, dass die Erdungsschächte dauerhaft zugänglich sein müssen (für Diagnosen und Zustandsbewertungen) und legt erhebliche Nachteile unterirdischer Erdungsschächte nachvollziehbar dar (u. a. Verschlammung und Vernässung der Schachtfäche und erhebliche Betriebsstörungen).

Vor diesem Hintergrund ist abschließend festzustellen, dass gewisse Beeinträchtigungen des Eigentums der Einwender unvermeidbar sind, diese Belange in Anbetracht der vorstehenden Ausführungen und des überragenden öffentlichen Interesses an der Vorhabenrealisierung aufgrund des energiewirtschaftlichen Bedarfs bzw. aufgrund der hoch zu gewichtenden Allgemeinwohlbelange, jedoch zurückstehen müssen. Auch eine andere, als die im Planfeststellungsbeschluss vorgesehene Trassenführung scheidet aufgrund zu beachtender Planungsgrundsätze und zwingender Erfordernisse der Bauausführung (etwa durch Fremdleitungen) als Option für eine geringere Flächeninanspruchnahme aus. Hingewiesen wird auf das nachgelagerte Entschädigungsverfahren. Insoweit erfolgt an dieser Stelle der Verweis auf die entsprechenden Ausführungen zur Abwägung mit Eigentümerbelangen unter Ziffer B.IV.4.i).

Durch das beantragte Vorhaben kommt es zu keiner dauerhaften Zerschneidung zusammenhängend landwirtschaftlich bewirtschafteter Flächen. Somit verändert das Vorhaben die agrarstrukturelle Situation nicht. Daher wird der diesbezügliche Einwand zur Akten-Nr. 700060 zurückgewiesen.

Nicht entsprochen werden kann der zur Akten-Nr. 700066 erhobenen Forderung, Flurstücke von landwirtschaftlichen Betriebsstätten in einem Abstand von 500 m zu den Betriebsstätten zu umgehen. Soweit die Landwirtschaftskammer NRW (Akten-Nr. 700060) fordert, einen

baulichen Entwicklungsraum zu jeder leistungsfähigen landwirtschaftlichen Hofstelle grundsätzlich mit einem Radius von 300 m um die Hofstelle – vergleichbar zur FFH-Umgebungsprüfung – bei der Trassenführung zu berücksichtigen und von Leitungen freizuhalten, wird auch diesem nicht entsprochen. Das planfestgestellte Vorhaben steht einem Fortbestand leistungsfähiger landwirtschaftlicher Hofstellen und deren baulicher Entwicklung nicht entgegen. Im Zuge der Trassenplanung wurde als Planungsgrundsatz berücksichtigt, dass der Abstand zu Hofstellen oder sonstigen Wohnbebauungen möglichst groß gehalten wird. Unter Berücksichtigung aller relevanten Belange der Abwägung in der Trassenfindung kann es allerdings dazu kommen, dass eine Annäherung an bauliche Anlagen erfolgt, um bspw. an anderer Stelle Schutzgebiete oder schutzwürdige Böden zu umgehen oder Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden. Eine verbindliche Abstandsregelung zu baulichen Anlagen gibt es im Bereich der Erdkabel nicht. Lediglich der Schutzstreifen der Erdkabel ist von baulichen Anlagen freizuhalten. Die Berücksichtigung eines pauschalierten Umgebungspuffers zu vorhandenen Hofstellen ist planungsrechtlich ebenfalls nicht vorgesehen. Abschließend kommt die Planfeststellungsbehörde zu der Überzeugung, dass mit solchen Abständen weder ein gestreckter Trassenverlauf noch eine Trassierung innerhalb des gemäß § 12 NABEG verbindlich festgelegten Bundesfachplanungskorridors (§ 15 Abs. 1 NABEG) zu erreichen wäre.

Hinsichtlich des Einwands der Landwirtschaftskammer NRW (Akten-Nr. 700060), dass das Vorhaben und seine Auswirkungen im Widerspruch zum Grundsatz 7.5.2 des LEP NRW stehen, wird erwidert, dass die Erhaltung und die Weiterentwicklung der Betriebsstandorte als Ausgangspunkte der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung durch das Vorhaben grundsätzlich nicht verhindert werden. Im Rahmen der vorliegenden Planung müssen daher nur räumlich und planerisch verfestigte Erweiterungsabsichten berücksichtigt werden (s. o.).

Zur Akten-Nr. 700007 wird behauptet, die Dauer der Beanspruchung von Flächen als Arbeitsflächen belaufe sich vorhabenbedingt auf mehrere Jahre. Währenddessen scheide eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung aus. Der Einwender wendet sich gegen eine zeitlich derart ausgedehnte Inanspruchnahme seiner Flächen, insb. wenn dies ohne Entschädigung geschieht. Der Vorhabenträger hat in Unterlage A2.2 den geplanten Bauablauf für eine Musterstrecke beschrieben und dargestellt. Daraus lässt sich ableiten, dass die seitens des Einwenders beschriebenen Flächen auf dem Flurstück 260 etwa in der Größenordnung eines Jahres in Anspruch genommen werden müssen. Dieser Zeitraum kann aber in Abhängigkeit verschiedener Faktoren z.B. Witterung, Geräteverfügbarkeit der HDD-Bohrungen etc. kürzer oder länger ausfallen. Der Vorhabenträger ist jedoch bemüht, temporäre Flächeninanspruchnahmen aus Gründen der Eingriffsminimierung so kurz wie technisch möglich zu halten. Die Belange des Einwenders werden auch durch die umfangreichen Zusagen des Vorhabenträgers (s. Ziff. A.VI.1.c)) und durch die vorgesehenen Entschädigungen gewahrt (s. Ziff. B.IV.4.i)).

Soweit ein privater Einwender (Akten-Nr. 700013) die Betroffenheit landwirtschaftlich genutzter Fläche durch Kompensationsmaßnahmen thematisiert, ist die Einwendung überholt. Der Vorhabenträger plant diese nicht weiter ein. Nicht entsprochen werden kann auch der weiteren Forderung des Einwenders, das Vorhaben näher an die vorhandenen Gasleitungen zu verlegen. Der Vorhabenträger hat zu Fremdleitungen Schutzabstände einzuhalten, die bei der planfestgestellten Trassenführung eingehalten werden. Die Regelung einer Auflage zur

Drainierung der betroffenen Flächen wird abgelehnt. Eine solche ist nicht sachgerecht. Die Rekultivierung der Baubedarfsflächen berücksichtigt neben einem schichtgerechten Wiedereinbau des in den Rohrgäben ausgehobenen Bodens auch die Wiederherstellung funktionsfähiger Drainagen (s. Ziff. A.VI.1.c)) . Nach dem zur Akten-Nr. 700013 vorgetragenen Sachverhalt zu urteilen, ist im konkreten Fall keine Drainierung gegeben. Die angesprochene Verschlechterung der Wasserleitfähigkeit der vorbelasteten Fläche steht nicht im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben.

Soweit ein privater Einwender (Akten-Nr. 700068) die dauerhafte Gewährleistung einer Wasserversorgung der Flurstücke über den Bearbeitungsstreifen hinweg während der Bauphase fordert, da die Kabeltrasse die Hoffläche von den zu beregnenden Flurstücken abschneide, sagt der Vorhabenträger zu, dass grundsätzlich eine fliegende Leitung zur Wasserversorgung der Beregnungsanlage über den Arbeitsstreifen unter Berücksichtigung der Bauabläufe möglich ist und bei Baubeginn auf den betroffenen Flurstücken abgestimmt werden kann (s. Ziff. A.VI.2.x)).

Abschließend ist festzuhalten, dass die durch die Vorhaben berührten Belange der Landwirtschaft in der Abwägung hinter das Interesse an der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens zum Netzausbau zurücktreten, zumal durch die Nebenbestimmungen (s. Ziff. A.V.2) und die umfangreichen Zusagen des Vorhabenträgers (s. Ziff. A.VI.1.c)) die Belange der Landwirtschaft hinreichend Berücksichtigung finden.

I) Forstwirtschaft

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den in der Abwägung zu berücksichtigenden Belangen der Forstwirtschaft vereinbar. Die Auswirkungen auf die Forstwirtschaft und den Waldbestand werden nach den nachvollziehbaren Darstellungen des Vorhabenträgers auf ein Minimum reduziert und beschränken sich in ihren dauerhaften Auswirkungen auf den für das Vorhaben dinglich zu sichernden Schutzstreifen. Diese Auswirkungen werden durch die gemäß Unterlage F4.3 vorgesehene Aufforstung von Kompensationsflächen (Maßnahme NRW3a_K002) minimiert und so auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt. Vorübergehende Eingriffe in den Waldbestand werden durch die in Unterlage F4.3 vorgesehene Wiederaufforstung (Maßnahme A_R 6.1) kompensiert.

Das Regionalforstamt Niederrhein des Landesbetriebs Wald und Holz NRW (Akten-Nr. 700070) sieht als zuständiges Forstamt keine Bedenken gegen das Vorhaben unter der Voraussetzung, dass die genannten Ersatz- und Wiederaufforstungen ordnungsmäßig erfolgen.

Soweit der Kreis Kleve (Akten-Nr. 700072) im Bereich der SL250_0+150 auf eine noch nicht durchgeführte Waldersatzfläche (Gemarkung Issum, Flur 29, Flurstück 74) hingewiesen hat, wird diesem Einwand durch die fachliche Zusage des Vorhabenträgers unter Ziff. A.VI.1.d) Genüge getan. In diesem Bereich kreuzt die planfestgestellte Trasse die Straßen Nordring und L362 in geschlossener Bauweise. Die Waldersatzfläche bleibt dadurch vom Vorhaben unberührt und der Ersatzaufforstungspflicht kann ohne Einschränkungen nachgekommen werden.

m) Jagd und Fischerei

Ein grundsätzlich abwägungsbeachtlicher privater Belang ist auch das Jagdausübungsrecht gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 BJagdG.²⁶⁴ In gleicher Weise stellen auch die Fischereiausübungsberechtigungen private abwägungsbeachtliche Belange dar.

Durch die Realisierung des Vorhabens können Belange der Jagdwirtschaft und der Fischerei geringfügig berührt werden. Die Planfeststellungsbehörde folgt der Einwendung mit der Akten-Nr. 700075 allerdings insoweit nicht, wonach durch eine Durchschneidung des Jagdreviers durch das Vorhaben von einer erheblichen Beeinträchtigung der Bejagung von Rehwild und Niederwild auszugehen sei. Das Vorhaben stellt lediglich eine temporäre und auf das gesamte Jagdrevier bezogene punktuelle Einschränkung dar. Die Bauausführung erfolgt in mehreren Teilstrecken. Das heißt, die Baustelle wird nicht zur selben Zeit über viele Kilometer zusammenhängend in Betrieb sein, weshalb keine unüberwindbare Barriere für die Wildtiere oder die Jäger entsteht. In Bezug auf etwaige Entschädigungen, die nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens sind, wird der Einwender auf ggf. zu schließende privatrechtliche Vereinbarungen und die Zusage des Vorhabenträgers (s. Ziff. A.VI.1.i)) verwiesen.

Abschließend ist festzuhalten, dass durch das Vorhaben berührte Belange der Jagd und Fischerei in der Abwägung hinter das Interesse an der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens zum Netzausbau zurücktreten.

n) Straßen-, Eisenbahn- und Luftverkehrsbelange

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den gesetzlichen Vorgaben des Straßen- und Wegerechts sowie mit dem Eisenbahn- und Luftverkehrsrecht vereinbar. Verbleibende Beeinträchtigungen sind im Vergleich zu den öffentlichen Interessen an der Errichtung der 380-kV-Höchstspannungserdkabel zur Verbesserung des Stromübertragungsnetzes vergleichsweise gering, sodass die vorgenannten Vorgaben und Belange vorliegend gegenüber dem eben benannten öffentlichen Interesse zurücktreten.

(aa) Straßen und Wege

Bei Beachtung der Zusagen des Vorhabenträgers (s. Ziffern A.VI.1.g), A.VI.2.e), A.VI.2.h), A.VI.2.i) und A.VI.2.l)) und der Nebenbestimmungen (s. Ziff. A.V.9 Nrn. 9, 10 und 17) steht das planfestgestellte Vorhaben mit den Belangen der Straßen und Wege in Einklang.

²⁶⁴ BVerwG, Urt. v. 04.03.1983 - 4 C 74.80 -, juris Rn. 14.

Die – im Rahmen des Anhörungsverfahrens – von den Fachbehörden benannten Forderungen und Hinweise wurden im Beschluss berücksichtigt, sofern aus Sicht der Planfeststellungsbehörde Regelungen zur Sicherung der Belange der Straßen und Wege zu treffen waren.

Auf der Ebene der fachplanerischen Abwägung sind Straßen und Wege als relevante Belange eingestellt und gemäß ihrem ermittelten Gewicht berücksichtigt worden. Das konkrete Gewicht dieser Belange erweist sich gegenüber dem Gewicht des öffentlichen Interesses an der Realisierung des Vorhabens – auch in der Zusammenschau mit den übrigen entgegenstehenden Belangen – als geringer. Auf der Ebene des zwingenden Rechts erfüllt das Vorhaben die Vorgaben des Straßenrechts (s. Ziff. B.IV.3.j)). Soweit sich die Gewichtung der Belange der Straßen und Wege aus dem Maß des vorhabenbedingten oder anderweitigen Betroffenseins unter Beachtung eines Ausgleich schaffenden Schutzkonzepts herleitet, ist auf folgende Gesichtspunkte näher einzugehen:

Soweit der Landesbetrieb Straßenbau NRW (Akten-Nr. 700027) darauf hinweist, dass Ausgleichsflächen in geschlossener Bauweise zu unterqueren sind, wird seitens der Planfeststellungsbehörde festgestellt, dass eine Betroffenheit von Kompensationsflächen des Stellungnehmers durch den Arbeits- oder Schutzstreifen des Vorhabens nicht bekannt ist und der Stellungnehmer auf eine solche auch nicht flächenkonkret hingewiesen hat.

In Bezug auf die Stellungnahme der Stadt Geldern (Akten-Nr. 700032) zu Querungen städtischer Wege und Straßen wird auf die Zusage des Vorhabenträgers – Gestattungsverträge zu schließen – hingewiesen (s. Ziff. A.VI.1.g)).

Zur Akten-Nr. 700042 widerspricht der Landesbetrieb Straßenbau NRW einer dauernden Beschränkung von Straßenflächen durch Grunddienstbarkeiten. Die dingliche Sicherung des Schutzstreifens in Form einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für den Bau, Betrieb und zur Unterhaltung der Anlage ist jedoch erforderlich zur Sicherung der Betretung und Benutzung der Flächen. Der Vorhabenträger ist dadurch berechtigt, auch nach Bau und Inbetriebnahme im Falle von Wartungsarbeiten und sonstigen erforderlichen Maßnahmen, im Zusammenhang mit einem ordnungsgemäßen Betrieb der Systeme, die betreffenden Flurstücke zu betreten. Im Übrigen wird auf die abzuschließenden Kreuzungs- bzw. Gestattungsverträge hingewiesen, über die wechselseitige Rechte und Pflichten geregelt werden (s. Ziff. A.VI.1.g)).

Derartige Verträge werden auch, sofern erforderlich, mit den entsprechenden Beteiligten im Vorfeld der Bauausführung zur rechtlichen Sicherung der von den Eigentümern bzw. Betreibern von Kreuzungsobjekten mitgeteilten Anforderungen an die Querung sowie der einschlägigen Regelwerke abgeschlossen. Dies beantwortet die diesbezügliche Stellungnahme der Gemeinde Sonsbeck (Akten-Nr. 000015). Entsprechend der Forderung der Gemeinde Sonsbeck werden vor Beginn sowie nach Abschluss der Baumaßnahme die zur Nutzung durch den Baustellenverkehr vorgesehenen Wege und Straßen mittels eines Beweissicherungsprogrammes dokumentiert (s. Ziff. A.VI.1.g)). Festlegungen über den Umfang und die zur Anwendung kommenden Beweissicherungsverfahren werden auf Basis von Abstimmungen mit den zuständigen Straßenbaulastträgern, Unterhaltungspflichtigen bzw. den Eigentümern erfolgen. Im Zuge dessen werden zudem die Wiederherstellung des Bestandes, erforderliche

Reparaturmaßnahmen sowie der Rückbau von temporären Ertüchtigungen und Flächenerweiterungen definiert. Indes wird die Forderung der Stellungnehmerin nach einem Gutachten zur Tragfähigkeit von Verkehrswegen abgelehnt. Ein flächendeckendes Gutachten über die Tragfähigkeit der Verkehrswege ist nicht vorgesehen. Im Zuge der Ausführungsplanung werden in einigen ausgesuchten Bereichen Bohrkerne in den Zuwegungen zur Ermittlung des Aufbaues der Wege und des Baugrundes gezogen. Sofern eine Ertüchtigung der Wege erforderlich wird, wird dies mit dem Baulastträger abgestimmt. Der Vorhabenträger hat zudem in seiner Erwiderung darauf hingewiesen, dass er sich am 12.09.2023 mit der Gemeinde Sonsbeck zu der Wegenutzung sowie Kreuzung von Infrastrukturen ausgetauscht habe. Die Planfeststellungsbehörde verweist hierzu auf die vom Vorhabenträger abgegebenen Zusagen (s. Ziff. A.VI.1.g) und Ziff. A.VI.2.i)). Die Stellungnehmerin weist zudem auf eine mögliche Sperrung einer Gemeindestraße hin: Sollte zur Andienung der Trasse der Wirtschaftsweg "Leypäche" (So-W-08) über den Gemeindeweg "Kuckucksweg" (So-G-02) über einen absehbaren Zeitraum bedingt durch eine Vollsperrung für die Bauandienung der Trasse nicht erreichbar sein, so ist der Wirtschaftsweg "Leypäche" (So-W-08) östlich der Trasse über den Wirtschaftsweg "Hügenweg" (So-W-06) und die Landstraße L460 anfahrbar. Diese Zuwegung ist ebenfalls Bestandteil des Verkehrswege- und Logistikkonzeptes (vgl. Unterlage J5.2). Die bauzeitlich genutzten Wege werden von den ausführenden Unternehmen regelmäßig kontrolliert. Eine Reinigung der Wege erfolgt in Intervallen, die der Nutzung und dem Verschmutzungsgrad angemessen sind. Die Vorgabe eines festen Intervalls, wie von der Stellungnehmerin gefordert, ist nicht zielführend. Der Vorhabenträger hat grundsätzlich jederzeit sicherzustellen, dass die Sicherheit des Verkehrs durch die von den Bautätigkeiten verursachten Fahrbahnverschmutzungen nicht beeinträchtigt wird.

Die Annahme der Stellungnehmerin zur Akten-Nr. 000015, anhand des vorliegenden Verkehrs- und Logistikkonzeptes könne die Betroffenheit des Personennahverkehrs nicht abschließend geklärt werden, teilt die Planfeststellungsbehörde nicht. Das vorliegende Verkehrs- und Logistikkonzept ermöglicht die frühestmögliche Information der betroffenen Träger öffentlicher Belange über die beabsichtigte Inanspruchnahme des klassifizierten Straßennetzes, aber auch der kommunalen Straßen und Wege. Ferner ist diesem Belang über die vor Baubeginn einzuholende verkehrsrechtliche Anordnung Genüge getan. Der Linienverkehr der genannten Linie 36 wird auf dem überörtlichen Straßennetz nicht gravierend (allenfalls durch ggf. angeordnete Geschwindigkeitsbeschränkungen) beeinflusst (betroffen ist hier die L362). Gleiches gilt für den gemeindlichen Schülerspezialverkehr.

Die Stellungnahme des Kreises Viersen zur Akten-Nr. 700069 wird wie folgt beantwortet: Es wird auf den zwischen dem Kreis Viersen und dem Vorhabenträger geschlossenen Rahmenvertrag bzgl. Kreuzungen von Stromleitungen und Kreisstraßen hingewiesen. Dieser beinhaltet keine technischen Bestimmungen. Der Vorhabenträger wird dem Kreis auf Grundlage des Rahmenvertrages einen Kreuzungsantrag inkl. Plananlagen zu den jeweiligen Kreuzungen (Lageplan, Längsschnitt etc.) zusenden. Die vom Stellungnehmer genannten Auflagen werden bereits aufgrund der geplanten geschlossenen Bauweise bei der Querung klassifizierter Straßen – auch Kreisstraßen – erfüllt. Soweit der Stellungnehmer die Betroffenheit der touristischen Radwanderbeschilderung anspricht, wird dem Hinweis im Umfang der Zusagen des Vorhabenträgers (s. Ziff. A.VI.2.I)) entsprochen.

Auch die Wegeverbindungen zwischen landwirtschaftlichen Anwesen und den dazugehörigen Betriebsflächen stellen einen abwägungserheblichen Belang dar. So sind Erschwernisse der Zuwegung zu den jeweiligen bewirtschafteten Grundstücken im Rahmen der fachplanerischen Abwägung entsprechend ihrem objektiven Gewicht zu berücksichtigen.²⁶⁵ Die Belange der Landwirtschaft sind unter Ziffer B.IV.4.k)) umfassend – unter anderem mit dem Hinweis auf Zusagen des Vorhabenträgers – abgehandelt. Auch die für den vorliegenden Zusammenhang seitens Privater vorgebrachten Bedenken werden über Zusagen ausgeräumt (s. Ziff. A.VI.1.i)). Die Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs und die Erreichbarkeit der benachbarten Anliegergrundstücke bleiben während der Baumaßnahmen gewährleistet. Ggf. wird in Abstimmung mit der lokalen Ordnungsbehörde eine kleinräumige Umfahrung des Baustellenbereiches eingerichtet und für die Dauer der Vollsperrung betrieben.

Durchgreifende Bedenken der Autobahn GmbH des Bundes (Akten-Nr. 700039) gegen die Durchführung des Vorhabens sind insb. unter Berücksichtigung der durch den Vorhabenträger abgegebenen Zusagen (s. Ziff. A.VI.1.g) und Ziff. A.VI.2.e)) nicht gegeben. Soweit die Autobahn GmbH des Bundes fordert, die Fällung und/oder Kappung von Bäumen oder Sträuchern auf ihren Flächen nur nach gemeinsamer rechtzeitiger Abstimmung mit ihr vorzunehmen, beschränkt sich die Planfeststellungsbehörde zu diesem Anliegen auf den Hinweis, dass Bundesfernstraßen ausschließlich in geschlossener Bauweise (insb. HDD-Verfahren) gequert werden und somit Straßenbegleitgrün grundsätzlich erhalten bleibt. Dies gilt auch für Gehölze, wie z. B. straßenbegleitende Baumreihen oder Gehölzflächen. Soweit die Stellungnehmerin fordert, dass in den Kreuzungsbereichen mit den Bundesautobahnen sämtliche vorhandenen Leitungen lage- und höhenmäßig zu bestimmen sind, wird auf die durchzuführende Leitungsabfrage des Vorhabenträgers im Zuge der Ausführungsplanung verwiesen (s. Ziff. A.VI.1.g)). Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass Sperrungen von Bundesfernstraßen nicht vorgesehen sind bzw. die Genehmigung der Schwerlasttransporte (Transport der Kabeltrommeln) separat über VEMAGS-Anträge veranlasst werden (s. Ziff. A.VI.1.g)).

Der Planfeststellungsbehörde ist auch der von der Autobahn GmbH des Bundes (Akten-Nr. 700039) und dem Fernstraßen-Bundesamt (Akten-Nr. 700034) erwähnte Ausbau der BAB 44 zwischen der Anschlussstelle Krefeld/Forstwald und der Anschlussstelle Osterath, der im Bundesverkehrswegeplan als weiterer Bedarf enthalten ist (A44-G20-NW-T2-NW), bekannt. Dieser steht dem planfestgestellten Vorhaben nicht entgegen. In diesem Zusammenhang weist die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich auf die mit Veröffentlichung der Unterlagen nach § 21 NABEG eingetretene Veränderungssperre gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 44a Abs. 1 EnWG hin, wonach wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen auf den vom Plan betroffenen Flächen (vgl. Unterlage C2.2) bis zu ihrer Inanspruchnahme grundsätzlich nicht vorgenommen werden dürfen und der Vorhabenträger nicht mehr zur Einholung von Informationen bzgl. geplanter Vorhaben im Plangebiet verpflichtet ist, sondern umgekehrt eine Obliegenheit besteht, den Vorhabenträger über Veränderungsabsichten zu informieren. Unberührt bleiben privatrechtliche Vereinbarungen mit dem Vorhabenträger über eine etwaige Entschädigung für mit der Veränderungssperre einhergehende Vermögensnachteile. Gleiches gilt auch für den allge-

²⁶⁵ Vgl. BVerwG, Urt. v. 22.6.1979 - IV C 8.76, juris Rn. 24; BVerwG, Urt. v. 18.12.1987 – 4 C 49.83, juris Rn. 10.

meinen Hinweis des Landesbetriebs Straßenbau NRW (Akten-Nr. 700027) auf die Planungen des Landestraßenbedarfsplans. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger in Unterlage G1.1 für das Vorhaben relevante Ausbauabsichten des Straßenbaulastträgers anhand eines Planes vom Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, und relevanten straßenbaulichen Maßnahmen des Bundesverkehrswegeplanes bewertet und entsprechend planerisch berücksichtigt hat.

(bb) Schienenverkehr

Bei Beachtung der Zusagen des Vorhabenträgers (s. Ziff. A.VI.1.g), A.VI.2.b), A.VI.2.c), A.VI.2.f) und A.VI.1.g)) steht das planfestgestellte Vorhaben mit den Belangen der Schienenwege in Einklang. Im Planfeststellungsabschnitt NRW3a sind vorhandene und planfestgestellte Schienenwege durch das Vorhaben betroffen. Das Vorhaben kreuzt die Bahnstrecke Nr. 2610 (Köln Hbf – Kranenburg (DB-Grenze)) bei SL274_0+851 und die Bahnstrecke Nr. 2520 (Mönchengladbach Hbf – Krefeld-Oppum) bei SL282_0+803 der Deutschen Bahn AG (DB AG). Beide Bahnstrecken werden durch das Vorhaben in geschlossener Bauweise mittels Rohrvortrieb gequert (vgl. Unterlage C4, Blatt 4 und Blatt 6). Auswirkungen auf den Bahnverkehr sind durch das Vorhaben daher nicht zu erwarten.

Bahnstrecken der DB AG und ggf. auch Privat- oder Werksbahnen werden unter Beachtung der Stromkreuzungsrichtlinie DB Ril 878/BDEW: SKR 2016 der DB AG grundsätzlich geschlossen gequert. In der Richtlinie sind Kreuzungswinkel, horizontale sowie vertikale Abstände zu den Gleisanlagen, aber auch der Abstand mehrerer Schutzrohre/Mantelrohre zueinander festgelegt. Die Positionierung der Baugruben ist außerhalb der ideellen Böschungslinie von Bahngleisen und außerhalb des Druckbereiches von Bauwerken erforderlich.

Bei Abweichungen von den in der Richtlinie vorgegebenen Abständen, Kabelschutzrohrmaterialien oder Bauverfahren sind gesonderte Nachweise zu führen. Diese werden Bestandteil der privatrechtlichen Kreuzungsverträge. Für die Kreuzungen mit Anlagen der DB AG sind gesonderte Anträge bei der DB AG vorzulegen, wobei die Details der Anträge zuvor mit ihr abgestimmt werden.

Der Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamts (Akten-Nr. 700002) wird insofern entsprochen, als dass grundsätzlich die von dem jeweiligen Eigentümer bzw. dem Betreiber der Kreuzungsobjekte mitgeteilten Anforderungen an die Kreuzung sowie die einschlägigen Regelwerke bei der Planung und Ausführung des Vorhabens berücksichtigt werden (s. Ziff. A.VI.1.g). Das Eisenbahn-Bundesamt hat darüber gegen die Planung keine Bedenken geäußert. Für die Wahrung seiner Belange wird zudem auf die Zusagen unter Ziffer A.VI.2.f) verwiesen.

Auch die von der DB Energie GmbH (Akten-Nr. 700030) und der Deutschen Bahn AG (Akten-Nr. 700016) vorgebrachten Belange werden durch umfassende Zusagen des Vorhabenträgers gewahrt (s. Ziff. A.VI.2.b) und Ziff. A.VI.2.c)). Die Beeinträchtigungen durch das planfestgestellte Vorhaben sind somit bei Beachtung der Zusagen des Vorhabenträgers und bei Einhaltung der einschlägigen normativen Vorgaben ausgeschlossen.

(cc) Luftverkehr

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Luftverkehrs vereinbar.

Die – im Rahmen des Anhörungsverfahrens – von den Fachbehörden und Fachverbänden benannten Forderungen und Hinweise wurden im Beschluss berücksichtigt, sofern aus Sicht der Planfeststellungsbehörde Regelungen zur Sicherung der Belange des Luftverkehrs zu treffen waren.

Im Planfeststellungsabschnitt NRW3a ist das Ultraleichtfluggelände Kerken auf Gebiet der Gemeinde Kerken als Flugplatzgelände mit Anlage- und Betriebsgenehmigung gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) durch das Vorhaben betroffen. Bei ca. SL263_0+500 wird das Ultraleichtfluggelände in offener Bauweise gequert. Die Trasse verläuft dabei in Bündelung zu vorhandenen Gasleitungen. Durch die offene Querung ist eine Nutzung des Ultraleichtfluggeländes für den Zeitraum der Bauarbeiten zur Herstellung der Kabelgräben bis zur Wiederherstellung der Geländeoberfläche nicht möglich.

Die Bezirksregierung Düsseldorf als Landesluftfahrtbehörde hat in ihrer Stellungnahme (Akten-Nr. 700078) ebenfalls auf den Umstand hingewiesen, dass bei Bauarbeiten auf den Flugbetriebsflächen und in unmittelbarer Umgebung der Flugbetriebsflächen der Flugbetrieb grundsätzlich einzustellen ist. Der Vorhabenträger hat hierzu weitere Abstimmungen mit dem Flugplatzhalter UL-Fliegerclub Kerken e.V. als Inhaber der luftrechtlichen Genehmigung und der Landesluftfahrtbehörde hinsichtlich der Betriebsunterbrechung, Bauausführung und Entschädigung sowie einer richtlinienkonformen Wiederherstellung der Flugbetriebsflächen zugesagt (s. Ziff. A.VI.2.a)). Soweit die Bezirksregierung Düsseldorf und der Modellflugclub Tönisvorst e.V. (Akten-Nr. 500008) auf eine Beeinträchtigung des Modellfluggeländes Tönisvorst hinweisen, sagt der Vorhabenträger zu, mit dem Betreiber Modellflugclub Tönisvorst e.V. bereits in Abstimmung zu stehen. Hinsichtlich der geforderten Verlegung der Trasse zur Vermeidung einer Querung des Modellfluggeländes wird auf die Ausführungen unter Ziff. B.IV.5.d)(aa) verwiesen. Darüber hinaus sind die Belange des Modellflugclubs Tönisvorst e.V. mit den Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt (s. Ziff. A.VI.2.n)).

Eine mögliche Betroffenheit von Flugsicherungseinrichtungen der DFS GmbH (Akten-Nr. 700033) würdigt der Vorhabenträger über eine Zusage, um die geäußerten Bedenken auszuräumen (s. Ziff. A.VI.2.d)).

Abschließend ist festzuhalten, dass die durch das Vorhaben berührten Belange des Luftverkehrs in der Abwägung hinter das Interesse an der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens zum Netzausbau zurücktreten, zumal durch umfangreiche Zusagen des Vorhabenträgers (s. Ziff. A.VI.2.a) und Ziff. A.VI.2.d)) die Belange des Luftverkehrs hinreichend Berücksichtigung finden.

o) Belange der Ver- und Entsorgungsnetze

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Ver- und Entsorgungsnetze vereinbar. Die – im Rahmen des Anhörungsverfahrens – von den Infrastrukturbetreibern benannten Forderungen

und Hinweise wurden im Beschluss berücksichtigt, sofern aus Sicht der Planfeststellungsbehörde Regelungen zur Sicherung der Belange der Ver- und Entsorgungsnetze zu treffen waren. Auf der Ebene der fachplanerischen Abwägung sind Belange der Ver- und Entsorgungsnetze als relevante Belange eingestellt und gemäß ihres ermittelten Gewichts berücksichtigt worden. Das konkrete Gewicht dieser Belange ist gegenüber dem Gewicht des öffentlichen Interesses an der Realisierung des Vorhabens – auch in der Zusammenschau mit den übrigen entgegenstehenden Belangen – als geringer zu bewerten. Im Rahmen einer Herleitung der Gewichtung der Belange der Ver- und Entsorgungsnetze aus dem Maß des vorhabenbedingten oder anderweitigen Betroffenseins unter Beachtung eines Ausgleich schaffenden Schutzkonzepts, ist auf folgende Gesichtspunkte näher einzugehen:

Im Umfang der fachlichen Zusagen des Vorhabenträgers zum Themengebiet Verkehr und Infrastruktur (s. Ziff. A.VI.1.g)) sowie der spezifischen Zusagen an einzelne Betroffene (s. Ziff. A.VI.2) wird den Stellungnahmen der Ver- und Entsorger (Akten-Nr.: 000008, 000011, 000015, 700005, 700015, 700036, 700044, 700063, 700065 und 700077) entsprochen. Eine Verfügung von Nebenbestimmungen ist, über diese einzelfallbezogenen Regelungen hinaus, nicht erforderlich, weshalb dahingehende Forderungen zurückgewiesen werden. Auf den Eintritt der Veränderungssperre (§ 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 44a Abs. 1 EnWG) und die Obliegenheit, den Vorhabenträger über Erweiterungsabsichten zu informieren, wird hingewiesen.

Das Vorhaben kreuzt unter anderem Abwasser-Leitungen des Niersverbandes, namentlich die Abwasser-Druckleitung Sevelen sowie die Druckleitung Issum. Der Niersverband riet in seiner Stellungnahme (Akten-Nr. 000007) auf Grund des fortgeschrittenen Alters der Abwasser-Druckleitungen sowie des örtlich geplanten Trassenverlaufs zu einer Durchführung der Kreuzung in offener Bauweise. Mit dem Einwand des Niersverbands hat sich der Vorhabenträger bereits im Vorfeld auseinandergesetzt und ihm gegenüber am 02.05.2023 erläutert, weshalb nach einer ingenieurstechnischen Abwägung eine geschlossene Bauweise vorzuzugs-würdig ist. Auch wenn der Niersverband an seinem Standpunkt festhält, dass eine offene Bauweise für die Leitungssituation seiner Druckleitungen grundsätzlich mit weniger Risiken verbunden ist, so ist das Ergebnis für eine geschlossene Bauweise nach Abwägung der jeweiligen Vor- und Nachteile nicht zu beanstanden und wird letztlich auch vom Niersverband mitgetragen.

Die Verlegung des Schachtbauwerkes aus dem Leitungsbereich der Gemeinde Sonsbeck (Akten-Nr. 000015) wurde im dritten technischen Abstimmungsgespräch mit dem Vorhabenträger am 12.09.2023 thematisiert. Einer Verlegung des Schachtbauwerkes wurde unter Vorbehalt der Kostenübernahme durch den Vorhabenträger von Seiten der Gemeinde Sonsbeck grundsätzlich zugestimmt. Demnach würde sich das neu zu errichtende Schachtbauwerk nicht mehr im Schutzstreifen des Vorhabens befinden. Die Verlegung ist in den Antragsunterlagen (Unterlage A2.4) berücksichtigt.

Die Leitungen der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H. (Akten-Nr. 700005) werden wie in der eingereichten Unterlage C2.2, Blatt 17 (kombinierter Lage- und Rechtserwerbsplan) mittels Kurzvortrieb geschlossen gequert. Entgegen der Annahme der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H. erfolgt keine Querung im HDD-Verfahren. Bei beiden Bauarten handelt es sich jedoch um geschlossene Bauweisen. Dies wurde im dritten

technischen Abstimmungsgespräch zwischen der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H. und dem Vorhabenträger am 24.08.2022 vorgestellt und in einem Protokoll, versendet per Mail am 02.12.2022, festgehalten. Der geplante Kreuzungswinkel von 60° wurde im Vorfeld zum dritten Abstimmungsgespräch per Mail am 22.12.2021 von der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H. bestätigt und zugestimmt. Der Schutzstreifen der RMR-Leitung wird im Zuge der Bauausführung für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG nicht in Anspruch genommen. Entsprechend der Erläuterungen in der Unterlage E4 wird durch die dargelegten Maßnahmen sichergestellt, dass keine über die Grenzwerte der relevanten Normen, Richtlinien und anerkannten Regeln der Technik hinausgehenden elektromagnetischen Beeinflussungen auftreten werden. Der Vorhabenträger führt keine pauschale Erneuerung der Korrosionsschutzumhüllung durch und übernimmt auch nicht deren Kosten. Weitergehende Untersuchungen/Messungen in Abstimmung mit einem Sachverständigen gemäß Rohrfernleitungsverordnung und etwaige Folgemaßnahmen, für die der Vorhabenträger aufkommt, sind nicht vorgesehen.

Die von der SWK AG (Akten-Nr. 700036) für die EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH geäußerten Bedenken, dass eine Betroffenheit der EGN bzw. der Städtereinigung GERKE GmbH gegeben sei, da das Vorhaben nur ca. 300 m an dem Grundstück der EGN in Tönisvorst vorbeiführe, greifen nicht durch. Die Planfeststellungsbehörde erkennt bei einer Entfernung von 300 m zu der Liegenschaft keine Betroffenheit. Die Zuwegung zu dem Grundstück unterliegt keiner Einschränkung. In Bezug auf die Stellungnahme vom 01.02.2022 an die Fischer Teamplan Ingenieurbüro GmbH wird der Vorhabenträger zur Klärung des Sachverhalts eine Fremdleitungsabfrage vornehmen. In der vorbezeichneten Stellungnahme vom 01.02.2022 wird aufgeführt, dass die Kreuzungsstelle 1 (Planunterlage D1.2 Ordnungsnr. 285 bei SL270_0+912) ein Fremdkabel bzw. nicht im Eigentum der SWK / NGN Netzgesellschaft Niederrhein mbH sei. Gemäß E-Mail vom 14.02.2019 übermittelte die NGN - Netzauskunft Leitungsauskünfte DWG Dateien, die die besagte Kreuzungsstelle unter dem Layer "ST NS-Kabelabschnitt" als Versorgungsleitung auswies. Somit fand die Versorgungsleitung Einzug in das Kreuzungsverzeichnis (Unterlage D1.2).

Soweit die GasLINE GmbH & Co. KG (Akten-Nr. 700063) eine Kreuzung der LWL-KSR-Anlage möglichst im rechten Winkel fordert, kann dem nicht voll entsprochen werden. Die geplanten Kreuzungen wurden vom Vorhabenträger während der Planung mit der GasLINE GmbH & Co. KG abgestimmt. Der Vorhabenträger sagt hier einen Kreuzungswinkel von mindestens 60° zu (s. Ziff. A.VI.2.p)). Soweit die Stellungnehmerin fordert, dass Kabelmuffen und Erdungseinrichtungen stets außerhalb des Schutzstreifenbereichs errichtet werden dürfen, kann dem nur insoweit entsprochen werden, dass die Errichtung der Erdkabelanlage, der Kabelmuffen und der Baustelleneinrichtungsflächen grundsätzlich außerhalb der Schutzstreifen der Leitungen der GasLINE GmbH & Co. KG erfolgt. Eine Ausnahme stellen die Kreuzungsbereiche dar. Hier erfolgt in Absprache mit dem zuständigen Leitungsbetreiber ein temporärer Eingriff in den Schutzstreifen der Leitungen der GasLINE GmbH & Co. KG während der Bauzeit. Hierbei erfolgen in Abstimmung mit dem zuständigen Leitungsbetreiber geeignete Sicherheitsmaßnahmen. Soweit die GasLINE GmbH & Co. KG fordert, dass Erdaushub und Maschinen nicht im Schutzstreifen der LWL-KSR-Anlage gelagert werden dürfen, hat der Vorhabenträger zugesagt, dass die Lagerung von Erdaushub und/oder Maschinen im Schutzstreifen der Leitungen der GasLINE GmbH & Co. KG nicht vorgesehen ist (s. Ziff. A.VI.2.p)). Ebenso werden gemäß Kap. 4.1.5.7 des Erläuterungsberichts (Unterlage A2.1)

innerhalb des Schutzstreifens der zu errichtenden Erdkabelanlage grundsätzlich keine baulichen und sonstigen Anlagen errichtet und keine Bäume sowie sonstige tiefwurzelnde Pflanzen angepflanzt. Dies gilt auch für die Forderung der SOLVAY Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen mbH & Co. KG (Akten-Nr. 700017). Es erfolgen in Abstimmung mit dem zuständigen Leitungsbetreiber geeignete Sicherheitsmaßnahmen, wobei jedoch Einbauten wie Leitplanken oder Zäune, die nach der Auffassung der GasLINE GmbH & Co. KG ein versehentliches Befahren von Leitungen in unbefestigten Bereichen gewährleisten sollen, nicht vorgesehen sind (vgl. hierzu auch Ausführungen zu Akten-Nr. 700065). Zu den weiteren Forderungen wird auf die Zusagen des Vorhabenträgers verwiesen (s. Ziff. A.VI.2.p)).

Der Forderung der Open Grid Europe GmbH (Akten-Nr. 700065), dass ihre Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen zwingend zu beachten ist, kann nur teilweise entsprochen werden. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar erwidert, dass insb. aufgrund der Parallelabschnitte zu Leitungen der Open Grid Europe GmbH stellenweise Überfahrungen des Schutzstreifens erforderlich werden, um etwa vorhandene Lücken im Gehölzbestand zu nutzen oder Gewässerüberfahrten zu vermeiden. Überfahrungen erfolgen lediglich auf kurzer Strecke und eine Sicherung z. B. mit Baggermatratzen ist zugesagt (s. Ziff. A.VI.2.q)).

Das in der Stellungnahme aufgeführte Verbindungskabel der Korrosionsschutzanlage LA 214 konnte, da der Vorhabenträger hiervon in Unkenntnis geblieben ist, in der Planungsphase für die Antragstrasse nicht berücksichtigt werden. Das Verbindungskabel wird im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt. Darüber hinaus wird der Vorhabenträger eine weitere Fremdleitungsabfrage über die gängigen Portale vornehmen (s. auch die Zusage unter Ziff. A.VI.1.g)) und zudem eine Planauskunft bei der Open Grid Europe GmbH einholen. Eine Anpassung der Planfeststellungsunterlagen ist durch den Vorhabenträger nicht vorgesehen. Eine weitere Abstimmung zwischen Vorhabenträger und Open Grid Europe GmbH ist während der weiteren Planungs- und Bauphase vorgesehen. Soweit von der Open Grid Europe GmbH eine Abgrenzung unbefestigter Bereiche ihrer Versorgungsanlagen zu Zuwegungen mittels Leitplanken, Zäunen o.ä. gefordert wird, wird darauf hingewiesen, dass eine solche Abgrenzung gemäß Unterlage C3 durch Bodenmieten erfolgt, so dass ein versehentliches Überfahren mit Baufahrzeugen nicht möglich ist. Eine zusätzliche Abgrenzung durch Zäune oder Leitplanken ist daher nicht erforderlich und nicht vorgesehen. Zudem wird das Arbeitsfeld im Zuge der Bauvorbereitung eingemessen und ausgepflockt. Art und Umfang darüber hinausgehender Einbauten zum Schutz der unbefestigten Bereiche der Versorgungsanlagen werden im Zuge der Ausführung mit der Open Grid Europe GmbH abgestimmt. Im Zuge der Bauausführung sind Überlagerungen der Arbeits- und Baustelleneinrichtungsflächen mit den Schutzstreifen der Leitungen der Open Grid Europe GmbH stellenweise unumgänglich, bspw. zur Herstellung von ggf. notwendigen Suchschachtungen, temporären Überfahrten oder zur Ableitung des geförderten Wassers aus der Bauwasserhaltung zur nächstgelegenen Einleitstelle. Hierzu erfolgt im Zuge der Ausführungsplanung eine Abstimmung mit den zuständigen Beauftragten der Open Grid Europe GmbH. In Bereichen der Parallelführung zu erdverlegten Leitungen Dritter berücksichtigt die Trassenplanung einen Mindestverlegeabstand, sodass eine Überlagerung von Arbeitsstreifen und Schutzstreifen der Fremdleitungen vermieden wird.

Soweit die Open Grid Europe GmbH fordert, dass im Bereich von Parallelführung der Höchstspannungserdkabel und der Ferngasleitungen eine Überlappung mit dem neu hinzukommenden Schutzstreifen auszuschließen ist, ist dem bereits durch die Planung des Vorhabenträgers begegnet. Die Planung des Vorhabenträgers ist so erfolgt, dass der äußere Rand des Arbeitsstreifens der Erdkabelanlage an dem äußeren Rand des Schutzstreifens der erdverlegten Leitungen Dritter angrenzt und so eine Überlagerung der Schutzstreifen vermieden wird. So bleibt zudem der Schutzstreifen der Leitungen Dritter im Bedarfsfall auch während der Bauzeit erreichbar.

Soweit in der Stellungnahme Forderungen bezüglich der Ökokontofläche „Gierlingshof“ geltend gemacht werden, kann festgehalten werden, dass die Kompensationsmaßnahme NRW3a_K003 „Gierlingshof“ entfällt, da die Flächensicherung durch den Vorhabenträger nicht erfolgreich war. Zu den weiteren Forderungen wird auf die Zusagen des Vorhabenträgers verwiesen (s. Ziff. A.VI.2.q)).

Die Thyssengas GmbH (Akten-Nr. 700077) fordert eine weitergehende Detailabstimmung zu Fragen der Hochspannungsbeeinflussung. Durch die in Unterlage E4 dargelegten Maßnahmen wird sichergestellt, dass keine über die Grenzwerte der relevanten Normen, Richtlinien und anerkannte Regeln der Technik hinausgehenden elektromagnetischen Beeinflussungen auftreten werden. Der Vorhabenträger hat sich zuletzt am 22.06.2023 mit der Thyssengas GmbH zu den Kreuzungspunkten und potenziellen Beeinflussungen abgestimmt. Die geplanten Kreuzungen wurden im Nachgang zu dem genannten Abstimmungstermin seitens Thyssengas bestätigt. Der Vorhabenträger wird sich bei Bedarf auch weiterhin mit der Thyssengas GmbH abstimmen (s. Zusage unter Ziff. A.VI.2.u)). Den Forderungen der Thyssengas GmbH, dass die Wärmeentwicklung zu ihren bitumentumhüllten Gasfernleitungen beachtet werden muss, wird insofern nachgekommen, als dass der Vorhabenträger das Thema der Temperatúrausbreitung im Boden bei Betrieb der Erdkabel fortlaufend auf verschiedenen Testflächen untersucht. Im Rahmen der Planfeststellung erfolgte auf Basis der technischen Detailplanung unter Berücksichtigung der örtlichen Bodenverhältnisse eine detaillierte Auseinandersetzung hinsichtlich potenzieller Wärmeimmission durch den Betrieb des Erdkabels. Entsprechend dem aktuellen Forschungs- und Wissensstand ist davon auszugehen, dass im Vergleich zum Einfluss von tages- und jahreszeitlichen Temperaturveränderungen die Temperaturbeeinflussung in den obersten Bodenschichten durch die Erdkabelsysteme deutlich geringer ausfällt (vgl. Unterlage E5). Gemäß der Abstimmung zu den Kreuzungspunkten am 21.07.2022 wurde der Thyssengas GmbH am 10.01.2023 zusätzlich zu einem Gutachten bzgl. Beeinflussung von KKS-Systemen eine Wärmeberechnung der Kreuzungspunkte bei SL138_0+631 und SL143_0+184 zugesandt. Weiterhin wurden die geplanten Kreuzungen seitens der Thyssengas GmbH am 07.08.2023 freigegeben. Zu den weiteren Forderungen wird auf die Zusagen des Vorhabenträgers verwiesen (s. Ziff. A.VI.2.u)).

Abschließend ist festzuhalten, dass die durch das Vorhaben berührten Belange der Ver- und Entsorgungsnetze in der Abwägung hinter das Interesse an der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens zum Netzausbau zurücktreten, zumal durch umfangreiche Zusagen des Vorhabenträgers (s. Ziff. A.VI.1.g) und Ziff. A.VI.2) die Belange der Ver- und Entsorgungsnetze hinreichend Berücksichtigung finden.

p) Belange der erneuerbaren Energien

Das Vorhaben ist auch mit den gemäß § 2 Satz 2 EEG vorrangigen Belangen der erneuerbaren Energien vereinbar. Der Vorhabenträger hat die bestehenden Erzeugungsanlagen der erneuerbaren Energien, insb. Windenergieanlagen, in der Trassenplanung berücksichtigt. Windenergie- und Solaranlagen werden durch die Trasse nicht berührt (vgl. Unterlage G1.1, Kap. 3.5.4). Auch Planungen zu erneuerbaren Energien, wie Vorbehalts- und Vorranggebiete für Windenergie (s. Ziff. B.IV.4.h)(bb)) und Konzentrationszonen für die Windenergie (vgl. Unterlage G1.1, Kap. 3.1), hat der Vorhabenträger in der Trassenplanung berücksichtigt.

Die Vorhaben tangieren Konzentrationszonen für die Windenergie der Städte/Gemeinden Geldern, Issum, Kerken, Kempen und Tönisvorst. Die Konzentrationszonen für die Windenergie im Bereich der genannten Städte und Gemeinden werden in unterschiedlicher Ausprägung durch Baustelleneinrichtungsflächen, Zuwegungen, Lagerflächen und ggf. den Schutzstreifen berührt (vgl. Unterlage G1.1, Kap. 3.1.3). In den Konzentrationszonen, die durch den 26 m breiten Schutzstreifen berührt werden, bestehen innerhalb des Schutzstreifens des Vorhabens Einschränkungen für die Errichtung von Windenergieanlagen. Aufgrund der Abstände, die Windenergieanlagen zueinander einhalten müssen, ist eine vollständige Ausnutzung der Konzentrationszonen weiterhin möglich. Es bestehen allenfalls geringfügige Betroffenheiten.

In Bezug auf das Vorbringen eines Windanlagenbetreibers unter Akten-Nr. 500007 zur Errichtung weiterer Windenergieanlagen sowie weiterer Kabelsysteme zum Anschluss von Windenergieanlagen weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 44a Abs. 1 EnWG mit der Veröffentlichung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Veränderungssperre in Kraft tritt. Nach diesem Zeitpunkt sind wesentlich wertsteigernde oder das Vorhaben erheblich erschwerende Maßnahmen auf den vorhabenbetroffenen Flächen (vgl. Unterlage C2.2) bis zu ihrer Inanspruchnahme nicht mehr zulässig. Der Vorhabenträger ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zur Einholung von Informationen bzgl. geplanter Vorhaben im Plangebiet verpflichtet. Umgekehrt besteht eine Obliegenheit, den Vorhabenträger über Veränderungsabsichten zwecks Prüfung der Vereinbarkeit zu informieren, wie dies die Einwenderin bereits getan hat. Unberührt bleiben privatrechtliche Vereinbarungen mit dem Vorhabenträger über eine etwaige Entschädigung für mit der Veränderungssperre einhergehende Vermögensnachteile.

Soweit die IHK Mittlerer Niederrhein (Akten-Nr. 700054) auf ein mögliches Repowering von Windenergieanlagen hinweist, wird dabei auf die Beachtung des o. g. Schutzstreifens hingewiesen. Fundamente der Windenergieanlagen müssen zwar außerhalb des Schutzstreifens des Vorhabens errichtet werden, ein Überstreichen des Schutzstreifes mit den Rotorblättern ist jedoch möglich.

Soweit die Kreisbauernschaft Wesel e.V. (Akten-Nr. 700066) und der Einwender mit der Akten-Nr. 700067 auf Vorrangflächen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen entlang von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes und einen damit verbundenen höheren zu entschädigenden Bodenwert hinweisen, wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.4.i) verwiesen. Grundsätzlich stellt die Planfeststellungsbehörde hierzu fest, dass die Vorrangflächen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen entlang von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Spannungsverhältnis zum

vom Vorhabenträger zu berücksichtigenden planerischen Bündelungsgebot stehen. Die Trasse des planfestgestellten Vorhabens betrifft in Bereichen der Bündelung diese Flächen entlang der Infrastrukturen. Dadurch reduzieren sich in diesen Bereichen grundsätzlich auch die Flächen, die nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Verfügung stehen. Allerdings verläuft das Vorhaben nur zum Teil innerhalb dieser Flächen und nimmt diese auch bei Inanspruchnahme nicht auf der ganzen Fläche (200 m vom äußeren Fahrbahnrand) in Anspruch, sondern nur im Umfang des Schutzstreifens des Vorhabens.

Abschließend ist festzustellen, dass die durch das Vorhaben geringfügig berührten, gemäß § 2 Satz 2 EEG vorrangigen Belange der erneuerbaren Energien in der Abwägung hinter das Interesse an der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens zum Netzausbau zurücktreten, da auch die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich ist.

q) Belange der Telekommunikation und des Richtfunks

Das Vorhaben ist auch mit den Belangen der Telekommunikation und des Richtfunks vereinbar. Den von Telekommunikationsdienstleistern und Infrastrukturbetreibern benannten Forderungen und Hinweisen trägt die Planfeststellungsbehörde im Beschluss Rechnung, soweit aus Sicht der Planfeststellungsbehörde Regelungen zur Sicherung der Belange der Telekommunikation und des Richtfunks zu treffen sind. Auf der Ebene der fachplanerischen Abwägung sind Telekommunikation und Richtfunk als relevante Belange eingestellt und gemäß ihrem ermittelten Gewicht berücksichtigt. Das konkrete Gewicht dieser Belange erweist sich gegenüber dem Gewicht des öffentlichen Interesses an der Realisierung des Vorhabens gemäß § 1 Abs. 1 BBPIG – auch in der Zusammenschau mit den übrigen entgegenstehenden Belangen – als geringer. Auch vorliegend treten Belange der Telekommunikation und des Richtfunks hinter das Interesse an der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens zum Netzausbau zurück, soweit diese nicht ohnehin schon durch die Zusagen des Vorhabenträgers umfassend gewahrt bleiben.

Das Vorhaben berührt im Planfeststellungsabschnitt NRW3a Belange der Telekommunikation und des Richtfunks in nur geringfügigem Maße. Die Planfeststellungsbehörde verweist hier im Rahmen der Abwägung auf die Zusage des Vorhabenträgers ggü. der EXA Infrastructure Germany GmbH, dessen Merkblatt zum Schutz von Telekommunikationsanlagen zu beachten ist (s. Ziff. A.VI.2.g)) und im Übrigen auf die allgemeinen Zusagen des Vorhabenträgers zum Themenkomplex Verkehr und Infrastruktur (s. Ziff. A.VI.1.g)).

r) Belange der Bundeswehr

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen der Bundeswehr vereinbar. Übungsplätze und sonstige militärische Anlagen der Bundeswehr sowie Schutzbereiche werden nicht überplant (vgl. Unterlage G1.1, Kap. 3.5.8). In einer Stellungnahme des Bundesamts

für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Akten-Nr. 700061) wird bestätigt, dass seitens der Bundeswehr keine Einwände bestehen.

s) Belange der Abfallwirtschaft

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen der Abfallwirtschaft vereinbar. Ausweislich der Unterlage G1.1 werden Ver- und Entsorgungsanlagen durch das planfestgestellte Vorhaben nicht berührt. Auch im Anhörungsverfahren wurden keine Hinweise auf Betroffenheiten von Belangen der Abfallwirtschaft vorgetragen.

Als Verursacher ist der Abfallerzeuger für die sachgemäße Entsorgung der durch ihn entstandenen Abfälle verantwortlich und zuständig. Dies trifft auch für alle Abfallarten nicht mineralischen Ursprungs zu. Ein fachgerechter Umgang mit den altlastenverdächtigen Flächen und Altlasten ist in Abstimmung mit den zuständigen Behörden gewährleistet. Die anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß der Kreislaufwirtschaft zuzuführen. Dies ist von dem Vorhabenträger vorzunehmen. Zu den weiteren Details wird auf das Bodenschutzkonzept des Vorhabenträgers verwiesen.

t) Ordnungsrechtliche Belange und Belange der öffentlichen Sicherheit

Ordnungsrechtliche Belange werden durch das planfestgestellte Vorhaben durch das Betroffensein von Kampfmittelverdachtsflächen berührt, sind aber mit dem Vorhaben vereinbar. Im Rahmen der geplanten Verlegung der Erdkabel sind zur Absicherung der bodeneingreifenden Baumaßnahmen potenzielle Gefahren durch im Boden verbliebene Kampfmittel aus dem 2. Weltkrieg mittels einer historisch-genetischen Rekonstruktion (HgR) zur Kampfmittelbelastung zu prüfen (vgl. Unterlage G1.1, Kap. 3.6). Dies ist notwendig, um die Ursache und räumliche Ausdehnung einer möglichen Kampfmittelbelastung im Untersuchungsraum des Vorhabens aufzuklären, zu bewerten und anschließend mit geeigneten Maßnahmen zu umgehen oder zu beseitigen.

Die entsprechende Prüfung wird dem Vorhabenträger durch die Nebenbestimmung unter Ziffer A.V.8 aufgegeben. Mit der Nebenbestimmung und insbesondere mit den Zusagen des Vorhabenträgers unter Ziff. A.VI.1.a) wird der Forderung der Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 22: Gefahrenabwehr, Hafensicherheit, Kampfmittelbeseitigung (Akten-Nr. 700078) entsprochen. Sämtliche Anträge auf Luftbildauswertung zur Kampfmittelüberprüfung werden seitens des Vorhabenträgers spätestens sechs Monate vor Baubeginn bei der jeweiligen örtlichen Ordnungsbehörde gestellt und vor Baubeginn die Bescheinigung über die Kampfmittelüberprüfung der Bauaufsichtsbehörde vorgelegt. Sollte die Kampfmittelüberprüfung nicht vor Baubeginn realisiert worden sein, wird die Kampfmittelüberprüfung mit der örtlichen Ordnungsbehörde abgestimmt.

Soweit im Übrigen die technische Anlagensicherheit betroffen ist, trifft den Vorhabenträger als Betreiber die Pflicht aus § 49 Abs. 1 EnWG, die Erdkabelanlagen so zu betreiben, dass

die technische Sicherheit gewährleistet ist. Das ist indes eine zwingende rechtliche Vorgabe, weshalb hierzu auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.3.k) verwiesen wird.

u) Belange des Bergbaus, der Rohstoffsicherung und -gewinnung

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Bergbaus und der Rohstoffgewinnung vereinbar. Die Belange des Bergbaus und der Rohstoffsicherung und -gewinnung sind in Unterlage G1, Kap. 3.4 und in Unterlage J2.12, Kap. 8 geprüft und bewertet.

Im Rahmen der Bundesfachplanung § 9 NABEG hat die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, bereits Hinweise zu den bergbaulichen Verhältnissen im Bereich des Trassenkorridors gegeben. Zusammenfassend stellte die Bezirksregierung Arnsberg fest, dass der Trassenverlauf von A-Nord hinsichtlich möglicher Beeinflussungen der Erdkabelanlage durch bergbauliche Aktivitäten unproblematisch ist.

Im Anhörungsverfahren hat die Bezirksregierung Arnsberg (Akten-Nr.700058) noch auf weitere bergbauliche Betriebsflächen hingewiesen, die nicht im direkten Vorhabenbereich liegen. Im Bereich Stenden befinden sich ca. 400 m westlich des Vorhabens die unter Bergaufsicht stehenden Betriebsflächen des Tagebaus „Stenden“ und „Erweiterung Stenden.“ Im Bereich Stenden befinden sich auch die im hiesigen Bergbau-Altlast-Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) enthaltenen Altstandorte „Wasserwerk Stenden“ und „Quarzsand-Gewinnungsbetrieb Stenden“. Es besteht für diese Flächen keine Bergaufsicht mehr. Aufgrund der angegebenen Entfernung zum Vorhaben geht die Planfeststellungsbehörde hier nicht von einer gegenseitigen Beeinträchtigung aus. Auch hinsichtlich des Hinweises auf Stollensysteme im Bereich Sevelner Landwehrbach geht die Planfeststellungsbehörde aufgrund des angegebenen Abstands von ca. 450 m zum Vorhaben nicht von einer Beeinträchtigung aus. Zudem hat der Vorhabenträger diesbezüglich eigenständige Recherchen vorgenommen, die allerdings keine weiteren Erkenntnisse ergeben haben. Die weiteren Hinweise der Bezirksregierung Arnsberg (Akten-Nr. 700058) zum Erlaubnisfeld "Salvea – Lust auf grüne Energie" werden durch den Vorhabenträger berücksichtigt. Hinsichtlich des Hinweises der Bezirksregierung Arnsberg auf die Solefernleitung der SOLVAY Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen mbH & Co. KG bei SL257_0+974 wird auf die Ausführungen hierzu unter Ziffer B.IV.4.o) verwiesen.

Abschließend weist die Planfeststellungsbehörde in Bezug auf die Empfehlung des Geologischen Dienstes NRW (Akten-Nr. 700037), unternehmerische und regionalplanerische Entwicklungsstrategien der zukünftigen Rohstoffgewinnung planerisch einzubeziehen bzw. der Bezirksregierung Arnsberg (Akten-Nr. 700058), Abstimmungen mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer durchzuführen, darauf hin, dass mit den Feldeseigentümern bzw. den Bergbauberechtigten bereits Abstimmungen durch den Vorhabenträger zu möglichen zukünftigen bergbaulichen Planungen sowie zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau erfolgt sind. Einwände gegen den Trassenverlauf sind aus diesen Abstimmungen nicht hervorgegangen. Regionalplanerische Entwicklungsstrategien der zukünftigen Rohstoffgewinnung wurden bereits auf Ebene der Bundesfachplanung berücksichtigt.

v) Weitere Belange

Weitere Belange werden durch das planfestgestellte Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt.

Gewerbeausübung

Potenzielle Beeinträchtigungen der Gewerbeausübung von Betrieben, deren Bestand durch die Realisierung des Vorhabens in Frage gestellt werden könnte, sind nicht erkennbar. Bei der baulichen Realisierung der Antragstrasse wird durch die Baulogistik (bauzeitlich, z. B. Versperrung von Zufahrten, Umwege) sichergestellt, dass die Erreichbarkeit der Betriebsflächen jederzeit gegeben ist (vgl. Unterlage G1.1, Kap. 3.9.2). Betroffen sind insoweit insb. landwirtschaftliche Betriebe. Die Auswirkungen des Vorhabens auf landwirtschaftliche Betriebe werden unter Ziff. B.IV.4.k) behandelt.

In der Einwendung mit der Akten-Nr. 700019 wird eine Verlegung des Vorhabens in eine größere Entfernung zum Gemüsebaubetrieb der Einwendenden verlangt. Der Betrieb sei in seiner Entwicklung andernfalls zu stark eingeschränkt, da dieser bereits beidseitig durch Gasleitungen begrenzt sei. Diese Bedenken greifen nicht durch. Die Leitung wird in ausreichender Tiefe verlegt und die Flächen werden wiederhergestellt, sodass die Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten i. d. R. wieder in ihrer ursprünglichen Form landwirtschaftlich nutzbar sind. Für den Schutzstreifen besteht die dauerhafte Einschränkung, dass dort keine Gehölze zulässig sind, die die Sicherheit der Leitung gefährden. Zudem sind im Schutzstreifen keine baulichen Anlagen zulässig. Im Rahmen der Rekultivierung stehen geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zur Verfügung, die sicherstellen sollen, dass nach der Bau durchführung die landwirtschaftliche Nutzung wieder möglich ist. Aussagen zu den Bodenschutzmaßnahmen, den Themen der Rekultivierung und einer möglichen Zwischenbewirtschaftung werden im Zuge des Bodenschutzkonzeptes getroffen (s. Ziff. B.IV.4.c)) und vgl. Unterlage J3.1). Sofern durch die Baumaßnahme und die damit verbundenen Flächeninanspruchnahmen dem Bewirtschafter eines Flurstücks wirtschaftliche Nachteile oder sonstige Beeinträchtigungen entstehen, werden diese entsprechend den geltenden Regelungen ausgeglichen. Das Vorhaben verläuft im fraglichen Bereich in südwestlicher Parallellage zu einer vorhandenen Ferngasleitung (Zeelink). Sie verläuft entlang dieser Gasleitung an der vom Betrieb abgewandten Seite. Die betriebliche Entwicklung des nordöstlich von der Trasse gelegenen Gemüsebaubetriebs wird durch das Vorhaben daher nicht dauerhaft eingeschränkt. Aus rechtlicher Perspektive ist zudem auf die folgenden Maßstäbe des OVG Münster zur Vorbelastung hinzuweisen, die auch in der hiesigen Planungssituation gelten: *"Der Eigentümer eines zu Zwecken der öffentlichen Energieversorgung vorbelasteten Grundstücks hat keinen Anspruch auf eine aus seiner Sicht "gerechtere Lastenverteilung". Vielmehr stellt es eine sachgerechte Auswahlentscheidung dar, wenn bei der Trassenwahl bereits in der Vergangenheit vorhandene Belastungen erneuert - oder wie hier verstärkt - und weitere Eingriffe in Natur und Landschaft auf diese Weise vermieden werden."*²⁶⁶

Soweit zur Akten-Nr. 700040 auf entstehenden Baulärm hingewiesen wird, der zur Beeinträchtigung von Gewerbeausübungen führen kann, insbesondere von Gastronomiebetrieben und Freizeiteinrichtungen, wird auf die Beachtung sämtlicher immissionsschutzrechtlicher

²⁶⁶ OVG Münster, Urt. v. 9. Januar 2004, Az. 11 D 116/02, juris, Rn. 48

Vorgaben hingewiesen (s. Ziff. B.IV.3.a), zum Baulärm insb. B.IV.3.a)(bb)). Es drohen demnach keine unzumutbaren Belastungen. Auch die Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs und die Erreichbarkeit der benachbarten Anliegergrundstücke bleiben während der Baumaßnahmen gewährleistet. Die unmittelbar betroffenen Anlieger werden durch den Vorhabenträger rechtzeitig über die Bauarbeiten informiert. Die mittelbar Betroffenen werden durch den Vorhabenträger über einen Aushang in den jeweiligen Kommunen informiert.

Soweit unter Akten-Nr. 700054 vorgebracht wird, dass eine marginale Quering des geplanten Gewerbe- und Industrieansiedlungs- („GIS“-) Sondierungsbereichs laut FNP der Stadt Tönisvorst durch die Trasse die Entwicklungsmöglichkeiten des GIS-Bereichs nicht einschränken sollte, wird hierauf begegnet, dass das betroffene Gewerbegebiet aus dem Änderungsentwurf des FNP der Stadt Tönisvorst nicht in der ursprünglich von der Stadt Tönisvorst angedachten Größe weiterverfolgt wird, wodurch es zu keiner Betroffenheit des Gebietes durch das Vorhaben kommt (vgl. Unterlagen G1.1, Kap. 3.1.4). Die in den Unterlagen gemäß § 21 NABEG enthaltene Planung des Vorhabens basiert auf den Ende 2021 eingereichten Anträgen gemäß § 19 NABEG. Darin war bereits sowohl der geplante Leitungsverlauf als auch die zum damaligen Zeitpunkt beabsichtigte Bauweise (offene oder geschlossene Verlegung) enthalten.

Tourismus und Erholung

Das Vorhaben betrifft keine raumordnerisch ausgewiesenen Entwicklungsräume für Tourismus und Erholung.

Planungen zum Umspannwerk / Konverter Meerbusch-Osterath

Die Einwendung mit der Akten-Nr. 700012 bezieht sich auf die Planungen und Genehmigungen zum Umspannwerk und zum Konverter in Meerbusch-Osterath. Zwar ist das Umspannwerk in Meerbusch-Osterath der südliche Endpunkt und Netzverknüpfungspunkt des in diesem Beschluss planfestgestellten Vorhabens. Nichtsdestotrotz erfolgen bzw. erfolgten Planungen und Genehmigungen des Umspannwerkes und des Konverters – zwar planerisch eng aufeinander abgestimmt – unabhängig vom Planfeststellungsverfahren für den gegenständlichen Planfeststellungsabschnitt NRW3a in eigenständigen Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Das Vorbringen der Einwenderin konnte daher in diesem Planfeststellungsverfahren nicht berücksichtigt werden. Soweit sich die Einwenderin ferner auf Planungen zum Leitungsverlauf und zu Maststandorten im Zusammenhang mit dem Vorhaben Nr. 2 (Abschnitt C1) des BBPIG bezieht, wird auf das Planfeststellungsverfahren zu diesem Vorhaben und dem entsprechenden Vortrag dort verwiesen.

w) Belange von besonderem Gewicht

Im Rahmen der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange gemäß § 18 Abs. 4 Satz 1 NABEG im Rahmen der Abwägung nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 NABEG zu berücksichtigen. § 43 Abs. 3c EnWG ist gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 NABEG entsprechend anzuwenden.

Daraus folgt, dass generell der beschleunigte Ausbau der Stromleitungen, die in den Anwendungsbereich des NABEG fallen, und der für den Betrieb notwendigen Anlagen als vorrangiger Belang in die durchzuführende Abwägung einzubringen sind. Hinzu kommt, dass insb. folgende Belange mit besonderem Gewicht bei der Planfeststellung zu berücksichtigen sind:

- eine möglichst frühzeitige Inbetriebnahme des Vorhabens,
- ein möglichst geradliniger Verlauf zwischen dem Anfangs- und dem Endpunkt des Vorhabens,
- eine möglichst wirtschaftliche Errichtung und ein möglichst wirtschaftlicher Betrieb des Vorhabens.

Bereits das Planungsziel des Vorhabenträgers in der Unterlage A2.1, Kap. 1.4, greift diese Belange auf:

„Errichtung und Betrieb einer erdverkabelten, möglichst konfliktarmen sowie technisch und wirtschaftlich effizienten Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsverbindung (HGÜ) bei möglichst kurzem gestreckten Verlauf zwischen den Netzverknüpfungspunkten (NVP) Emden Ost und Osterath unter Anbindung des Konverterstandortes Emden in der Nähe zum NVP Emden Ost sowie des Konverterstandortes Meerbusch in der Nähe zum NVP Osterath mit einer Nennleistung von 2 GW.“

(aa) Möglichst frühzeitige Inbetriebnahme

Die Planfeststellungsbehörde hat in dem planfestgestellten Abschnitt NRW3a keine der Abwägung zugänglichen Festlegungen oder Anordnungen getroffen, die die frühzeitige Inbetriebnahme des Vorhabens erkennbar verzögern würden. Damit wurde dem Optimierungsgebot aus § 18 Abs. 4 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 3c Satz 1 Nr. 1 EnWG Genüge getan. Soweit planfestgestellte Maßnahmen auf bestimmte Zeiträume eingegrenzt sind oder eine Wirksamkeit, von welcher der weitere Baufortschritt abhängt, nach Ablauf einer bestimmten Zeit anzunehmen ist, so sind diese Maßnahmen i. d. R. zur Bewältigung striktrechtlicher Konflikte vorgesehen. Die Planfeststellungsbehörde hat insb. die Nebenbestimmungen und Anordnungen so formuliert, dass ein rechtssicheres Verfahren und zugleich eine frühzeitige Inbetriebnahme des Vorhabens möglich sind.

Außerdem wurde eine möglichst frühzeitige Inbetriebnahme unterstützt, in dem durch die Planfeststellungsbehörde mit Bescheiden vom 31.01.2024 und 19.03.2024 in dem vorliegenden Abschnitt auf Antrag des Vorhabenträgers ein vorzeitiger Baubeginn nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 44c EnWG und der vorzeitige Beginn der Gewässerbenutzungen gemäß § 17 Abs. 1 WHG zugelassen wurde (s. Ziff. B.II.4.g)).

(bb) Möglichst geradliniger Verlauf

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht dem Optimierungsgebot aus § 18 Abs. 4 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 3c Satz 1 Nr. 2 EnWG. Das übergeordnete Planungsziel des Vorhabenträgers beinhaltet als maßgebliche Planungsvorgabe bereits, dass die Errichtung und der Betrieb des Vorhabens Nr. 1 BBPIG bei möglichst geradlinigem Verlauf zwischen den NVP Emden Ost und Osterath erfolgen soll. Ein unnatürlich, nicht geradliniger Verlauf der

Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors liegt nicht vor. Zur Einbeziehung dieses Belangs in den Alternativenvergleich, s. Ziff. B.IV.5.d)(bb).

(cc) Möglichst wirtschaftliche Errichtung und möglichst wirtschaftlicher Betrieb

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht ferner dem Optimierungsgebot aus § 18 Abs. 4 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 3c Satz 1 Nr. 3 EnWG. Die Wirtschaftlichkeit von Vorhaben ist eines der Ziele des Energieleitungsbaus, um eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität (vgl. § 1 Abs. 1 EnWG) erreichen zu können. Die Wirtschaftlichkeit steht allerdings in Konkurrenz insb. zu Umweltverträglichkeit und Sicherheit der Versorgung und insb. zu den in diesen Themengebieten normierten strikten Anforderungen.

Das planfestgestellte Vorhaben stellt in der Gesamtschau der verschiedenen Belange und rechtlichen Vorgaben die wirtschaftlichste Variante dar. Das Vorhaben ist in Erdkabelbauweise zu realisieren. Die technische Alternative einer Freileitung, die in der Realisierung preisgünstiger wäre, scheidet aus (s. Ziff. B.IV.5.e)). Die Wirtschaftlichkeit wurde mit angemessenem Gewicht bei der Trassierung durch entsprechende Kriterien berücksichtigt. Zu nennen sind hier insb. die Trassierungsgrundsätze eines möglichst kurzen, gestreckten Verlaufs, das Vermeiden von Gebieten mit aufwendigen Sicherungsmaßnahmen und die Verlegung der Erdkabelanlage in offener Bauweise. Höhere Kosten durch andere Verlegeverfahren werden grundsätzlich nur aufgrund technischer Restriktionen oder zur Vermeidung von Konflikten, die in offener Bauweise nicht oder nur mit aufwendigen Zusatzmaßnahmen lösbar wären, in Kauf genommen. Dabei handelt es sich im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt in diesen Fällen zum ganz überwiegenden Teil um die Verlegung im HDD-Verfahren.

Abwägungserhebliche Fragestellungen zur Wirtschaftlichkeit, die die Errichtung und den Betrieb der Leitungen betreffen, sind nicht zu erkennen. Darüber hinaus ist somit auch nicht offenkundig, dass das planfestgestellte Vorhaben auf eine eindeutig vorzugswürdigere, wirtschaftlichere Variante hätte festgelegt werden können. Zur Einbeziehung dieses Belangs in den Alternativenvergleich, s. Ziff. B.IV.5.d)(bb).

5. Alternativen

Die Abwägung führt im Ergebnis dazu, dass die Trassenführung des planfestgestellten Vorhabens allen anderen denkbaren Alternativen vorzuziehen ist.

a) Rechtliche Anforderungen und zu prüfende Alternativen

Die Auswahl unter verschiedenen in Betracht kommenden Trassenvarianten ist ungeachtet hierbei zu beachtender, rechtlich zwingender Vorgaben eine fachplanerische Abwägungsentscheidung²⁶⁷. Hierbei obliegt es dem Vorhabenträger, die ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen fehlerfrei zu ermitteln und zu bewerten. Die Planfeststellungsbehörde plant dagegen nicht selbst, ist aber nach dem Maßstab des § 18 Abs. 4a NABEG verpflichtet zu prüfen, ob sich eine andere Ausführungsvariante als die gewählte Trasse unter Berücksichtigung der nach den in dem jeweiligen Stadium des Planungsprozesses angestellten Sachverhaltsermittlungen auf Grund einer überschlägigen Prüfung der insoweit abwägungsrelevanten Belange nach § 1 Abs. 2 und § 18 Abs. 4 NABEG als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnte.

Gemessen am o. g. Maßstab begegnet die durch den Vorhabenträger vorgenommene Auswahl ernsthaft in Betracht kommender Alternativen und deren Vergleich keinen Bedenken. Der Vorhabenträger hat eine vergleichende Prüfung der von den einzelnen Alternativen betroffenen öffentlichen und privaten Belange vorgenommen. Diese Variantenprüfung ist Teil der fachplanungsrechtlichen Abwägung²⁶⁸. Dabei müssen nicht sämtliche ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend ausermittelt werden. Die Planfeststellungsbehörde braucht den Sachverhalt nur in dem Maße zu klären, wie dies in dem jeweiligen Stadium des Planungsprozesses angestellten Sachverhaltsermittlungen für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Verfahrensgestaltung erforderlich ist. Ungeachtet der Verpflichtung aus § 18 Abs. 4a NABEG ist es bei der Prüfung ausreichend, wenn das jeweilige Abwägungsmaterial in diesem Stadium der Planerarbeitung nach Lage der Dinge nur so genau und vollständig ist, dass es eine erste vorauswählende Entscheidung auf der Grundlage grober Bewertungskriterien zulässt²⁶⁹. Es können daher Alternativen, die sich bereits aufgrund vorgenannter Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, schon in einem frühen Prüfstadium ausgeschieden werden²⁷⁰.

Linienförmige Infrastrukturvorhaben – wie das planfestgestellte Vorhaben – werfen die Frage nach Alternativen v. a. hinsichtlich des Trassenverlaufs auf. Bei Stromleitungen kommt noch hinzu, dass hier auf verschiedene technische Alternativen zurückgegriffen werden kann. Dies betrifft insb. die Frage nach den technischen Alternativen Freileitung und Erdkabel wie auch innerhalb der jeweiligen Alternative die technische Ausführung. Ausgehend von den vorstehenden Punkten hat die Planfeststellungsbehörde geprüft, welche räumlichen Alternativen zu der planfestgestellten Leitung ernsthaft in Betracht kommen, wobei mit Blick auf § 15 Abs. 1

²⁶⁷ BVerwG, Urt. v. 12.07.2022 – 4 A 10/20, juris, Rn. 19.

²⁶⁸ Vgl. BVerwG, Urt. v. 22.06.2017 – 4 A 18.16, juris Rn. 25.

²⁶⁹ BVerwG, Beschl. v. 05.01.2001 – 4 B 57/00, juris Rn. 6.

²⁷⁰ BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BVerwGE 154, 73 (Rn. 172); BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5.17, juris Rn. 109.

Satz 1 NABEG nur Alternativen ernsthaft in Betracht kommen, die innerhalb des nach § 12 NABEG festgelegten Trassenkorridors verlaufen.

b) Nullvariante

Auch bei Vorliegen einer gesetzlichen Bedarfsfeststellung bleibt die Planfeststellungshörde bei der gebotenen Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte verpflichtet zu prüfen, ob gleichwohl einem Verzicht auf die Projektverwirklichung, die sogenannte „Nullvariante“ der Vorzug zu geben ist.²⁷¹

Soweit indes für das Vorhaben zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses streiten, wird ein Verzicht grundsätzlich nicht vorzugswürdig sein.²⁷² Ein Interesse in diesem Sinne ist für das planfestgestellte Vorhaben bereits gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG und § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG gesetzlich anerkannt. Nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Satz 1 NABEG ist das NABEG unter anderem auf länderübergreifende Höchstspannungsleitungen anzuwenden, die im Bundesbedarfsplangesetz nach § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG als solche gekennzeichnet sind. Das verfahrensgegenständliche Vorhaben Nr. 1 ist als Höchstspannungsleitung Emden Ost – Osterath (Gleichstrom) in Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 BBPIG aufgeführt.

Demnach liegt die Realisierung bzw. die Errichtung und der Betrieb des Vorhabens Nr. 1 BBPIG im überragenden öffentlichen Interesse und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und dient zugleich der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau dieser Stromleitungen und der dazugehörigen Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Ebenso dient die Realisierung dem Ziel des § 1 Abs. 1 EnWG, einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität.

Die gesetzliche Festlegung des Bedarfs des Vorhabens Nr. 1 BBPIG beruht auf der wiederkehrenden energiewirtschaftlichen und -technischen Prüfung und Bestätigung des Netzentwicklungsplans durch die Bundesnetzagentur, für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG zuletzt mit der Bedarfsermittlung 2019-2030, Bestätigung Netzentwicklungsplan Strom, vom Dezember 2019.

Das Vorhaben Nr. 1 BBPIG wurde erstmals im Netzentwicklungsplan 2012 für das Zieljahr 2022 geprüft, dabei und in allen weiteren Netzentwicklungsplänen wurde die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens bestätigt. Das Vorhaben dient der Erhöhung der Übertragungskapazität zwischen Nord- und Süddeutschland. Insb. wird durch dieses Vorhaben die Übertragungskapazität zwischen Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen sowie, mit der Erweiterung durch das Vorhaben Nr. 2 BBPIG, nach Baden-Württemberg erhöht. Am

²⁷¹ BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7/21 –, juris Rn. 51; BVerwG, Urt. v. 03.11.2020 – 9 A 12.19 – juris Rn. 676.

²⁷² BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20/05 –, juris Rn. 142.

nördlichen Ende des Vorhabens Nr. 1 BBPIG landen im Großraum Emden bereits heute mehrere Offshore-Anbindungsleitungen mit mehreren Gigawatt Leistung an. Der Abtransport dieser Energie muss insb. in die Regionen erfolgen, in denen in Zukunft ein Erzeugungsdefizit auszugleichen ist. Dies trifft u. a. auf NRW und Baden-Württemberg zu. In diesem Zusammenhang übernimmt das Vorhaben Nr. 1 BBPIG eine wesentliche Transportaufgabe.

Überdies ist die Nullvariante für das in Rede stehende Vorhaben auch deshalb nicht vorzugswürdig, weil der angestrebte Energietransport nicht auf eingriffsärmere, öffentliche und private Belange schonendere Weise bewerkstelligt werden kann. Der Einsatz der Höchstspannungsgleichstromübertragung ist für den verlustarmen Energietransport über längere Strecken das geeignete Mittel der Wahl, auch um einen Ausbau des Drehstromnetzes an anderer Stelle zu vermindern.

c) Großräumiger Alternativenvergleich

Ein großräumiger Alternativenvergleich war auf der Ebene der Planfeststellung für das verfahrensgegenständliche Vorhaben aufgrund der Bindungswirkung der vorgelagerten Bundesfachplanung (§ 15 Abs. 1 Satz 1 NABEG) nicht möglich. Allerdings hat ein großräumiger Alternativenvergleich auf der Ebene der Bundesfachplanung stattgefunden und ist Bestandteil der Bundesfachplanungsentscheidung²⁷³ (vgl. § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 NABEG) für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG. Zwingende Gründe, die für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG ein Verlassen des festgelegten Trassenkorridors rechtfertigen würden, liegen nicht vor.

Daraus folgt, dass sich die Alternativenprüfung auf Ebene der Planfeststellung auf diejenigen Alternativen zu beschränken hat, die innerhalb des in der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridors liegen.²⁷⁴ Vorbehaltlich besonderer Umstände eines Einzelvorhabens kann sich daher die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich auf die Prüfung kleinräumiger Alternativen beschränken, da die großräumigen Alternativen im Verfahren der Bundesfachplanung untersucht und darauf basierend eine nach § 12 Abs. 2 Satz 2 NABEG begründete Alternativenwahl erfolgt ist.²⁷⁵

Innerhalb dieses verbindlichen, 1.000 m breiten Trassenkorridors, drängt sich auf der Ebene der Planfeststellung keine großräumige Trassenalternative (mehr) auf, da – zumal unter Berücksichtigung des neuen Prüfmaßstabes gemäß § 18 Abs. 4a NABEG – keine besonderen Umstände ersichtlich sind, aufgrund derer sich eine alternative Linienführung unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange als eindeutig bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere²⁷⁶, erweist. Stellungnahmen und Einwendungen aus

²⁷³ Vgl. Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG, Abschnitt D, v. 31.05.2021 (Gz.: 6.07.00.02/1-2-4/25.0), Kap. C.5.6 und Kap. C.5.7, S. 436 ff.

²⁷⁴ Vgl. BVerwG, Urt. v. 22.06.2015 – 4 B 62/14 –, juris Rn. 17; BVerwG, Beschl. v. 24.04.2009 – 9 B 10/09 –, juris Rn. 5; BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20/05, juris Rn. 143.

²⁷⁵ Sachverständigenrat für Umweltfragen, Sondergutachten 2011, S. 315 f. Rn. 584, S. 340 Rn. 680; Appel, in: BerlKommEnR, 4. Aufl. 2019, NABEG § 5 Rn. 145.

²⁷⁶ Vgl. st. Rspr. vgl. BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5/17 –, juris Rn. 82.

dem Anhörungsverfahren nach § 22 NABEG haben keine entsprechenden Forderungen einer Trassierung außerhalb des festgelegten Trassenkorridors erhoben.

Soweit eine private Einwendung (Akten-Nr. 700055) den Alternativenvergleich „Kempen“ bzw. die in der Bundesfachplanung vorgenommene Abwägung als abwägungsfehlerhaft und damit den festgelegten Trassenkorridor kritisiert, wird diese Einwendung zurückgewiesen. Die im Bundesfachplanungsverfahren betrachteten Belange inkl. der landwirtschaftlichen Belange wurden fehlerfrei ermittelt und gegeneinander abgewogen. Unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange hat sich demnach keine andere, eindeutig bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt besser schonende Trassenkorridoralternative, als die gewählte Alternative Kempen 2 (über die Trassenkorridorsegmente D117 und 118a) aufgedrängt.

d) Kleinräumiger Alternativenvergleich

Nachfolgend zu prüfende Alternativen zu dem vom Vorhabenträger beantragten Vorhaben sind solche, die zum einen geeignet sind, die gesetzten Planungsziele ebenso bzw. allenfalls mit geringfügigen Abstrichen im Zielerfüllungsgrad zu erreichen, und die sich zum anderen nach den in dem jeweiligen Stadium des Planungsprozesses angestellten Sachverhaltsermittlungen als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten. Zu den einzubeziehenden und zu untersuchenden Alternativen gehören neben den vom Vorhabenträger eingebrachten und von Amts wegen zu ermittelnden auch solche, die von dritter Seite im Laufe des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen wurden.²⁷⁷

Für den Planfeststellungsbeschluss NRW3a gilt es insb. zu beachten, dass durch die Novellierung des NABEG vom 22.12.2023, also nach Einreichung der Unterlagen nach § 21 NABEG und vor dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses, der Gesetzgeber zum Prüfungsumfang und zum -maßstab des Alternativenvergleichs per Gesetz neue Vorgaben erlassen hat. So gilt einerseits für den Maßstab der Alternativenprüfung, dass nach § 1 Abs. 2 NABEG, bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, der beschleunigte Ausbau von Stromleitungen und Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden soll. Andererseits wurde für den Prüfungsumfang festgelegt, dass die Planfeststellungsbehörde nur zu einer detaillierten Prüfung von Alternativen verpflichtet ist, wenn es sich um Ausführungsvarianten handelt, die sich nach den in dem jeweiligen Stadium des Planungsprozesses angestellten Sachverhaltsermittlungen auf Grund einer überschlägigen Prüfung der insoweit abwägungsrelevanten Belange nach § 1 Abs. 2 und § 18 Abs. 4 NABEG als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten.

Die Basis für die Alternativenbetrachtung in den Unterlagen nach § 21 NABEG bildete das bereits in der Bundesfachplanung entwickelte und für die Planfeststellung fortgeschriebene Zielsystem. Das übergeordnete Planungsziel für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG lautet entsprechend der Unterlage B1, Kap. 1.3:

²⁷⁷ Vgl. BVerwG, Urt. v. 22.11.2016 - 9 A 25.15, NVwZ 2017, 627 (Rn. 39).

„Errichtung und Betrieb einer erdverkabelten, möglichst konfliktarmen sowie technisch und wirtschaftlich effizienten Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsverbindung (HGÜ) bei möglichst kurzem gestreckten Verlauf zwischen den Netzverknüpfungspunkten (NVP) Emden Ost und Osterath unter Anbindung des Konverterstandortes Emden in der Nähe zum NVP Emden Ost sowie des Konverterstandortes Meerbusch des Projektes „Ultraset“ in der Nähe zum NVP Osterath mit einer Nennleistung von 2 GW.“

In dem Zielsystem werden Planungsleitsätze (striktes Recht) und Planungsgrundsätze (der Abwägung zugängliche Belange) aus rechtlichen Normen und planerischen Vorgaben zusammengetragen. Anschließend werden aus den Planungsleit- und -grundsätzen Kriterien abgeleitet, die die abstrakten Vorgaben für die spezifischen Eigenschaften des Vorhabens operationalisieren. Ausgehend von dem übergeordneten Planungsziel für das Gesamtvorhaben hat der Vorhabenträger dieses für die kleinräumigen Alternativen in fünf einzelne Belange ausdifferenziert. Die Planungsleit- und -grundsätze, wie bspw. das Trennungsgebot nach § 50 BImSchG (s. Ziff. B.IV.4.a)(dd)), werden in den konkreten Vergleichen über die folgenden Zielkriterien geprüft:

- Erfordernisse der Raumordnung und Bauleitplanung,
- Sonstige öffentliche und private Belange,
- Umweltbelange,
- Technische Effizienz und
- Wirtschaftliche Effizienz.

Bei der Gesamtbewertung aller Zielkriterien erfolgt im Grundsatz keine unterschiedliche Gewichtung einzelner Zielkriterien, alle fünf Zielkriterien fließen gleichberechtigt in die Bewertung ein. Unterschiedliche Gewichtungen können sich ergeben, soweit von den Zielkriterien Belange umfasst sind, für die aufgrund gesetzlicher Optimierungsgebote wie etwa § 18 Abs. 4 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 3c EnWG eine besondere Berücksichtigung eingefordert wird.

Innerhalb des ca. 60 km langen und überwiegend 1.000 m breiten für die Planfeststellung verbindlich festgelegten Trassenkorridors hat der Vorhabenträger den Abschnitt in nachvollziehbarer Weise in insgesamt acht Planungsräume unterteilt, innerhalb derer er Alternativen gesucht hat. Konkret sind dies die Planungsräume Sönsbeck (SL236_1 – SL244_0+800), Hamb (SL244_0+800 – SL249_0+500), Issum (SL249_0+500 – SL252_1+100), Kerken (SL252_1+100 – SL266_0+500), Tönisberg (SL266_0+500 – SL269_0+200), Tönisvorst (SL269_0+200 – SL284), Willich (SL284 – SL289_0+500) und Osterath (SL289_0+500 – SL295_0+200)

Auf Ebene des Antrags auf Planfeststellung nach § 19 NABEG ist der Vorhabenträger unter Berücksichtigung aller Zielkriterien zur Trassenfindung für fünf der acht Planungsräume zu den Ergebnissen gekommen, dass kein Grund für eine Alternativenentwicklung besteht. Alternativen wurden seitens des Vorhabenträgers in den drei Planungsräumen Tönisberg, Tönisvorst und Willich entwickelt (vgl. Antrag auf Planfeststellung nach § 19 NABEG, Kap. 4).

Im Untersuchungsrahmen nach § 20 Abs. 3 NABEG wurde die Sichtweise des Vorhabenträgers bestätigt, die Alternativen „Tönisberg-West“ und „Tönisberg -Ost“ ebenso weiter zu untersuchen wie die Alternativen „Willich-Nord“ und „Willich-Süd“. Ebenfalls im Untersuchungsrahmen wurde bestätigt, dass „Tönisvorst-Nord“ keine in Frage kommende Alternative ist.²⁷⁸

Auf einen schriftlichen Hinweis im Rahmen der Antragskonferenz nach § 20 Abs. 1 NABEG hin wurde im Untersuchungsrahmen zusätzlich festgelegt, dass eine detaillierte Darlegung zu erfolgen hat, wie die Trasse durch die bauliche Lücke bei SL246_0+300 geführt werden soll, und dass weiter zu prüfen ist, ob eine westliche Alternative besteht, die der potenziellen Trassenachse aus der Bundesfachplanung entspricht und im Wesentlichen die L 362 westlich der Einmündung des Hermeswegs quert.²⁷⁹

Auf einen schriftlichen Hinweis im Rahmen der Antragskonferenz nach § 20 Abs. 1 NABEG hin wurde im Untersuchungsrahmen ebenfalls festgelegt, dass zwischen den SL266 und SL268 östlich der Alternative Tönisberg-Ost zu prüfen ist, ob in Anlehnung an die potenzielle Trassenachse aus der Bundesfachplanung, die Anschlussstelle Kerken der BAB 40 östlich umgangen werden kann und in der Folge dann die B 9 südlich der Autobahn unterquert wird, um sodann auf gerader Linie wieder an die Antragstrasse anzuschließen.²⁸⁰

Aufgrund von vier weiteren schriftlichen Hinweisen im Rahmen der Antragskonferenz nach § 20 Abs. 1 NABEG wurde im Untersuchungsrahmen auch festgelegt, dass zu prüfen ist, ob ein alternativer Verlauf zwischen den SL252 und SL255 möglich ist, der nördlich des Waldbereiches von dem beabsichtigten Trassenverlauf abknickt, den nördlichen Bereich des Windenergiebereichs sowie das südliche Waldstück westlich der Straße Eckesdyk westlich umgeht, sodann parallel zum Hartefelder Heideweg nach Osten verschwenkt, um dann wieder an die Antragstrasse anzuschließen.²⁸¹

(aa) Alternativen in den Unterlagen nach § 21 NABEG

Aus der größeren Planungstiefe ergeben sich stellenweise Abweichungen der planfestgestellten Trasse zu der im Antrag nach § 19 NABEG beschriebenen Trasse und dem oben beschriebenen Untersuchungsgegenstand des Untersuchungsrahmens. Ausführungsvarianten (sog. Trassenoptimierungen) dieser Art hat der Vorhabenträger in der Unterlage B1, Kap. 4.2, dargelegt. Betroffen sind folgende Bereiche:

- SL283_0+500 – SL285_0+700,
- SL285_0+700 – SL287_0+250,²⁸²
- SL266_0+600 – SL267_0+400,
- Anschluss der Konverterstandortfläche 2.

²⁷⁸ Vgl. Untersuchungsrahmen nach § 20 Abs. 3 NABEG a.F. vom 16.03.2022, Kap. 2.2.

²⁷⁹ Vgl. Untersuchungsrahmen nach § 20 Abs. 3 NABEG a.F. vom 16.03.2022, Kap. 2.2.

²⁸⁰ Vgl. Untersuchungsrahmen nach § 20 Abs. 3 NABEG a.F. vom 16.03.2022, Kap. 2.2.

²⁸¹ Vgl. Untersuchungsrahmen nach § 20 Abs. 3 NABEG a.F. vom 16.03.2022, Kap. 2.2.

²⁸² Die in diesem Bereich durch den Vorhabenträger vorgenommene „gestrecktere Trassenführung“ erfolgte in den Grenzen der Feintrassierung. Eine weitere Auseinandersetzung mit diesem Aspekt erfolgt in diesem Beschluss daher nicht.

Entsprechend dem der Umsetzung des Zielsystems dienenden dreistufigen Prüfprogramms hat der Vorhabenträger zunächst Alternativen auf der Ebene der Grobprüfung („Schritt 1“) geprüft. Ausführungsvarianten (insbesondere Trassenoptimierungen) dieser Art hat der Vorhabenträger in Kap. 4.2 der Unterlagen B aus den Unterlagen nach § 21 NABEG dargelegt.

Der Vorhabenträger kommt für die betrachteten Bereiche in nachvollziehbarer Weise zu dem Schluss, dass einzelne im Antrag nach § 19 NABEG vorgesehene oder im Untersuchungsrahmen zur Prüfung aufgegebenen Alternativen nicht realisierbar sind, da rechtliche oder technische Gründe zwingend dagegenstehen („Grobprüfung – Schritt 1“). Die betrachteten alternativen Trassenverläufe sind in diesen Bereichen im Ergebnis keine in Frage kommenden Alternativen (und erst recht nicht eindeutig vorzugswürdig). Eine detaillierte Alternativenprüfung ist daher folgerichtig nicht durchzuführen.

Vor diesem Hintergrund ist die Herangehensweise des Vorhabenträgers in der Unterlage B1 sachgerecht,

- Alternativen als nicht in Frage kommend auszuschließen, denen Merkmale der Zielkriterien (s. u.) oder Realisierungshemmnisse entgegenstehen und
- Alternativen als nicht eindeutig vorzugswürdig zu bewerten, wenn sie in mindestens einem Zielkriterium gegenüber der anderen Alternative als vorzugswürdig bewertet worden sind.

Im Bereich der SL283_0+500 – SL285_0+700 wird die im Antrag nach § 19 NABEG benannte Trassenalternative „Willich Nord“ auf Grund umweltbezogener und technischer Realisierungshemmnisse als nicht mehr in Frage kommende Alternative ausgeschlossen (Zielkriterium Umweltbelange und Technische Effizienz). Der Vorhabenträger hat diese Trassenalternative weiterentwickelt zur Alternative „Willich Nord-Neu“. Diese Alternative unterscheidet sich von der ausgeschlossenen Trassenalternative „Willich Nord“ im Wesentlichen dadurch, dass die im Bereich SL283_0+800 notwendige Querung eines Bodendenkmals in geschlossener Bauweise auf die Querung der Ferngasleitung (ca. SL283_0+700) ausgedehnt wird und die Trasse dann südlich der Ferngasleitung parallel verläuft und nicht wie bei der ausgeschlossenen Alternative nördlich. Die Alternative „Willich Nord-Neu“ ist Teil von Schritt 2 der Grobanalyse zum Alternativenvergleich Willich, s. Ziff. B.IV.5.d)(bb).

Im Bereich der SL266_0+600 – SL267_0+400 hat der Vorhabenträger den im Untersuchungsrahmen zur Prüfung aufgegebenen alternativen Trassenverlauf ausgeschlossen. Hiernach war zu untersuchen, ob die Anschlussstelle Kerken der BAB 40 östlich umgangen und in der Folge die B 9 südlich der Autobahn unterquert werden kann, um sodann auf gerader Linie wieder an die Antragstrasse anzuschließen (Alternative „Tönisberg Ost-Ost“). Der Grund für den Ausschluss dieser Trassenalternative als nicht mehr in Frage kommend war eine aus den 1970er Jahren stammende Deponie sowie mehrere Rückverfüllungen, die zu queren gewesen wären. Dies stünde im Widerspruch zu dem aus § 49 Abs. 1 EnWG abgeleiteten Planungssatz „Umgehung von Gebieten mit aufwändigen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Deponien, Gebieten mit oberflächennahen Rohstoffen/Abgrabungen, Gruben und Steinbrüche)“. Die mit diesem Planungssatz angestrebte technische Sicherheit des Vorhabens wäre bei der Querung der Deponie nicht gegeben, da die stoffliche Zusammensetzung der dort deponierten Abfälle nicht vollumfänglich bekannt und damit nicht zuletzt ein nicht ab-

schließlich auflösbares Standsicherheitsrisiko für das Vorhaben verbunden sei. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Deponie sowohl aufgrund rechtlicher als auch technischer Sachzwänge auch nicht vollständig unterquert werden kann.

Im Bereich des Anschlusses der Konverterstandortfläche II in Meerbusch ist der planfestgestellte Trassenverlauf zu wählen. Für den im Antrag nach § 19 NABEG dargestellten alternativen Trassenverlauf, der mit einem Anschluss des planfestgestellten Vorhabens an die Konverterstandortfläche 2 korrespondiert (vgl. Kap. 3 des Anhangs 9 zum Antrag nach § 19 NABEG), besteht keine sachliche Veranlassung mehr. Denn inzwischen wurde durch den zuständigen Rhein-Kreis Neuss die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb des Konverters für die Vorhaben 1 und 2 BBPIG auf der Konverterstandortfläche II erteilt. Der Anschluss des Vorhabens an die Konverterstandortfläche 2 ist dementsprechend nicht mehr notwendig.

Ebenfalls auf der Ebene der Grobprüfung („Schritt 1“) kommt der Vorhabenträger für die im Rahmen der Anhörung zu den Unterlagen nach § 21 NABEG durch private Einwender angeregten Trassenalternativen in nachvollziehbarer Weise zu dem Schluss, dass es sich im Ergebnis nicht um in Frage kommende Alternativen handelt. Eine detaillierte Alternativenprüfung durch die Planfeststellungsbehörde ist daher folgerichtig nicht durchzuführen gewesen. Es handelt sich um folgende Bereiche:

In dem in der Einwendung mit der Akten-Nr. 700057 (privater Einwender) bzw. Stellungnahme mit der Akten-Nr. 700060 (Landwirtschaftskammer NRW) benannten Bereich (SL279_0+200 bis SL280_0+400) ist der Trassierungsverlauf wesentlich durch ein im Regionalplan Düsseldorf festgelegtes Vorranggebiet Industrie und Gewerbe geprägt. Die Inanspruchnahme eines solchen Vorranggebiets steht im Widerspruch zur Maßgabe 01 der Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG i. V. m. den entsprechenden Ausführungen im Untersuchungsrahmen. Unter Wahrung des Untersuchungsrahmens und in Kombination mit der in diesem Bereich vorgesehenen Querung einer Landstraße in geschlossener Bauweise würde die angeregte Trassenalternative – die betroffenen Grundstücke nicht diagonal, sondern entlang von Wirtschaftswegen, der L475 und ggf. parallel zu Oberflächengewässern queren – zusätzlich einen deutlich verschwenkteren Trassenverlauf bedeuten. Hieraus resultieren wiederum Mehraufwendungen beim Kabeleinzug.

Der Vorhabenträger kommt daher aus v. g. Gründen zu dem Ergebnis, dass der angeregte Trassenverlauf nicht eindeutig vorzugswürdig ist. Die Planfeststellungsbehörde hat die Erwiderungen des Vorhabenträgers auf die Einwendung bzw. Stellungnahme nachvollzogen und teilt diese. Den Argumenten aus den Äußerungen (Akten-Nrn. 700057, 700060) zur Verlegung der Trasse kann daher, insb. wegen der entgegenstehenden Maßgabe, nicht entsprochen werden. Die Bezirksregierung Düsseldorf teilte bereits in ihrem schriftlichen Hinweis zur Antragskonferenz vom 21.01.2022 die Auffassung der Planfeststellungsbehörde, dass es bei einer Querung des GIB Tönisvorst zum einem „Zielkonflikt mit dem verbindlichen Ziel der Raumordnung“ käme.

Durch einen privaten Einwender (Akten-Nr.: 700048) wurde angeregt, das Vorhaben in einem Teilbereich nicht wie planfestgestellt westlich einer Gasfernleitung, sondern alternativ östlich dieser Gasfernleitung vorzusehen. Dadurch würden zukünftigen Erweiterungsabsich-

ten des landwirtschaftlichen Betriebs des Einwenders entsprochen. Schließlich sei in Übereinstimmung mit Forderungen der landwirtschaftlichen Verbände ein Abstand zu Hofstellen von mind. 500 m einzuhalten, um die Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe nicht über Gebühr einzuschränken. Der Vorhabenträger kommt hier zu dem Ergebnis, dass der angeregte Trassenverlauf nicht eindeutig vorzugswürdig ist. Zum Einem wird durch die planfestgestellte Trasse eine technisch aufwendige Kreuzung mit den Ferngasleitungen vermieden. Zum anderen stoßen zu der Gasfernleitung aus Norden im weiteren Verlauf bei SL270_0+900 zwei weitere Ferngasleitungen hinzu. Diese Gasfernleitungen verlaufen so dann in einer Dreierbündelung und haben auf der Ostseite mehrere Hindernisse (paralleler Wirtschaftsweg, Freileitungsmast, landwirtschaftliches Gebäude etc.), die eine Parallellage mit der Trasse dieses Vorhabens nicht zulassen. Dem Planungsgrundsatz der Bündelung wird daher in diesem Fall auf der westlichen Seite der vorhandenen Ferngasleitung gefolgt.

Im Übrigen existiert keine verbindliche Abstandsregelung zu baulichen Anlagen im Bereich der Erdkabel. Schließlich sind bloße abstrakte Erweiterungsabsichten bzw. künftige Betriebsentwicklungen, die noch nicht konkretisiert sind und sich im Wege der Prognose nicht hinreichend sicher abschätzen lassen, nicht berücksichtigungspflichtig. Die Planfeststellungsbehörde hat die entsprechenden Erwiderungen des Vorhabenträgers auf die Einwendung nachvollzogen und teilt diese. Der Einwendung (Akten-Nr. 700048) zur Verlegung der Trasse kann daher nicht entsprochen werden. Auch der vorgebrachte Einwand der „Vorsteuerung“ durch das planfestgestellte Vorhaben für das Vorhaben Windader West wird zurückgewiesen. Das Vorhaben Windader West befindet sich aktuell in der Raumverträglichkeitsprüfung. Weder ein konkreter Verlauf des Trassenkorridors, noch ein konkreter Trassenverlauf liegen für das Vorhaben Windader West vor. Es wird auf das Genehmigungsverfahren für das Vorhaben Windader West bei der Bezirksregierung Düsseldorf hingewiesen.

Durch einen privaten Einwender (Akten-Nr. 700035) wurden gegen den planfestgestellten Trassenverlauf noch nicht verfestigte Planungen und Entwicklungsmöglichkeiten für seine Hofstelle angeführt und eine Verschiebung der Trasse bei SL252_0+000 in Richtung Westen angeregt. Der Vorhabenträger hat hierauf erwidert, dass durch die angeregte Trasse kein möglichst kurzer gestreckter Verlauf erreicht werden könne und die Einziehbarkeit der Kabel deutlich erschwert werde. Außerdem berücksichtigt die geforderte Verschiebung nicht die sehr lange und technisch aufwendige geschlossene Querung zwischen SL 251_0+100 und SL 252_0+000. Die angeregte Trasse komme daher nicht ernsthaft in Betracht bzw. sei insgesamt eindeutig nicht vorzugswürdig. Die Planfeststellungsbehörde hat die entsprechenden Erwiderungen des Vorhabenträgers auf die Einwendung nachvollzogen und teilt diese. Weiter wird darauf hingewiesen, dass in die Alternativenprüfung für den Trassenverlauf nur solche Entwicklungsmöglichkeiten einzustellen sind, die bereits konkret ins Auge gefasst sind oder bei realistischer Betrachtung nahe liegen.²⁸³ Dies ist in Bezug auf die Einwendung mit der Akten-Nr. 700035 nicht der Fall, weshalb der Einwendung nicht entsprochen wird.

Durch einen privaten Einwender (Akten-Nr. 700055) wurde ein teilweise veränderter Trassenverlauf angeregt, der sich im Wesentlichen südlich der SL277_0+000 auf einer Länge von etwa 500 Metern durch eine stärkere Bündelung mit der L362 auszeichnet und dadurch die Flächen des Einwenders deutlich weniger beeinträchtigen würde. Der Vorhabenträger

²⁸³ Vgl. VGH Mannheim, Urt. v. 09.07.2020 – 5 S 1493/17 –, juris, Rn. 71.

kommt zu dem Ergebnis, dass der angeregte Trassenverlauf nicht vorzugswürdig ist. Der angeregte Trassenverlauf ist weder gradliniger noch kürzer, da auch bei dem angeregten alternativen Trassenverlauf der für die Querung der Landesstraße in diesem Bereich notwendige Querungswinkel mit > 60 Grad beizubehalten ist, was über eine „S-Kurve“ der Kabel hergestellt werden müsste. Auch bedeutet der angeregte alternative Trassenverlauf eine Verschiebung des in diesem Bereich notwendigen Muffenplatzes, was ebenso, wie die durch die zusätzlichen Abwinklungen der „S-Kurve“, eine Zunahme der Kabelzugkraft bedeutet.

Diese Zunahme der Kabelzugkraft im Vergleich zur planfestgestellten Variante würde den Einsatz von Sondermaßnahmen notwendig machen, um überhaupt einen Kabelzug zu ermöglichen. Ferner würde die alternative Trasse auf einer Länge von etwa 400 m über Flurstücke verlaufen, die mit Sonderkulturen belegt sind. Entsprechend der in Unterlage A2.1 aufgeführten Planungsleit- und -grundsätze seien Flächen mit Sonderkulturen zu vermeiden. Eine geschlossene Querung von Sonderkulturen komme nicht in Betracht, wenn unter Berücksichtigung und Abwägung der anderen Planungsleit- und -grundsätze eine Umgehung in offener Bauweise möglich sei. Auch unter dem Gesichtspunkt „Trassenbündelung“ sei die angeregte Alternativtrasse nicht vorzugswürdig. Denn die Bündelung mit der Gasfernleitung müsse auch in der angeregten Variante in diesem Bereich aufgegeben werden, um die Landesstraße queren zu können. Die Summe der aufgezeigten Planungsgrundsätze, die gegen den Vorschlag des Einwenders sprechen, überwiegen jedoch. Die Planfeststellungsbehörde hat die entsprechenden Erwidern des Vorhabenträgers auf die Einwendung nachvollzogen und teilt diese. Der Einwendung (Akten-Nr. 700055) zur Verlegung der Trasse kann daher nicht entsprochen werden.

Durch einen privaten Einwender (Akten-Nr. 000005) wurde ein teilweise veränderter Trassenverlauf bei SL249_0+600 angeregt, deren Kern es ist, dass die Trasse auf Randbereiche der im Eigentum des Einwenders stehende Flurstücke verschoben wird. Der Vorhabenträger hat dazu dargelegt, dass die angeregte Alternative die Trasse näher an die vorhandene Wohnbebauung heranzführt. Der angeregte Trassenvorschlag reduziert somit keine privatrechtlichen Betroffenheiten, sondern verschiebt diese zu Ungunsten bisher nicht betroffener Dritter. Darüber hinaus hätte die angeregte Alternative zur Folge, dass bei der in diesem Bereich notwendigen Querung einer Gasleitung, der aus Sicht des Gasleitungsbetreibers technisch geforderte Mindestwinkel zur Querung der Leitung unterschritten wird. Die Planfeststellungsbehörde hat die entsprechenden Erwidern des Vorhabenträgers auf die Einwendung nachvollzogen und teilt diese. Der Einwendung (Akten-Nr. 000005) zur Verlegung der Trasse kann daher nicht entsprochen werden.

Auch der durch einen privaten Einwender (Akten-Nr. 500008) geforderten Verlegung der Trasse zur Vermeidung einer Querung des betroffenen Modellfluggeländes kann nicht nachgekommen werden. Der Vorhabenträger hat zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde vorgetragen, dass der vorgeschlagene alternative Trassenverlauf dem Planungsgrundsatz der „Bündelung mit linearen Infrastrukturen“ widerspreche, da dieser – entgegen dem geplanten Trassenverlauf – im betreffenden Planabschnitt abseits der vorhandenen Zeelink-Leitung verlaufen würde. Auch würde die vorgeschlagene alternative Trassenführung keine privatrechtlichen Beeinträchtigungen verringern, sondern diese lediglich zu Lasten bisher nicht betroffener Dritter verlagern. Ferner sei eine östliche Umgehung des Flugplatzes aus technischer Sicht nicht sinnvoll, da dies eine zweifache Querung der Zeelink-Leitung zur

Folge hätte. Eine nordwestliche Umgehung könne vor dem Hintergrund des Planungsgrundsatzes "Umgehung von Sonderkulturen" nicht ermöglicht werden. Dass sich auf dem Fluggelände des Einwenders hochwertiger Rasen befindet, führt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu einem Ausschluss eines Trassenverlaufs über das Gelände. Es handelt sich nicht um ein Ausschlusskriterium, sondern um einen zu berücksichtigenden privaten Belang, welcher bei der Bauausführung und Wiederherstellung des Geländes sowie einer privatrechtlichen Entschädigungsvereinbarung Berücksichtigung findet. Die Planfeststellungsbehörde hat die entsprechenden Erwidern des Vorhabenträgers auf die Einwendung nachvollzogen und teilt diese. Der Einwendung (Akten-Nr. 500008) zur Verlegung der Trasse kann daher nicht entsprochen werden; auf die Zusage des Vorhabenträgers unter Ziffer A.VI.2.n) wird verwiesen.

Auch die zu den Akten-Nrn. 500005 und 500010 geforderte räumliche Verschiebung des Vorhabens wird zurückgewiesen. Eine Verlegung in den angrenzenden Bereich der BAB 44 kommt nicht in Betracht. Die im Erläuterungsbericht (Unterlage A2.1) der Unterlagen nach § 21 NABEG beschriebenen Planungsleit- und -grundsätze sehen unter anderem die Vermeidung von zu Wohnzwecken bebauten Flurstücken vor. Der in der Einwendung beschriebene andere Verlauf weiter entlang der BAB 44 und später der Gasleitungen würde dem Planungsgrundsatz der Vermeidung von zu Wohnzwecken bebauten Grundstücken (s. Erläuterungsbericht (Unterlage A2.1) bei mehreren Flurstücken widersprechen und die Trassenführung näher an der entlang der Autobahn vorhandenen Wohnbebauung entlangführen. Darüber hinaus würde ein Trassenverlauf entlang der Autobahn Waldflächen queren. Dies widerspräche dem Planungsleitsatz „Minimierung der Querung von Waldflächen“ und dem Planungsgrundsatz „Meidung der Querung von Waldflächen mit Schutzfunktion“ (hier: Lärmschutz und Klimaschutz). Durch einen Verlauf entlang der Autobahn werden keine privatrechtlichen Betroffenheiten reduziert, sondern lediglich zu Ungunsten bisher nicht betroffener Dritter verschoben, ohne dass ein technischer Vorteil erkennbar ist.

(bb) Alternativenprüfung nach § 18 Abs. 4a NABEG

Neben den oben beschriebenen Trassenoptimierungen hat der Vorhabenträger in den Unterlagen nach § 21 NABEG sechs konkrete räumliche Alternativen dargelegt und miteinander verglichen. Die beschriebene Vorgehensweise zur „Grobprüfung – Schritt 2“ in der Unterlage B1, Kap. 5, hat die Planfeststellungsbehörde nachvollzogen.

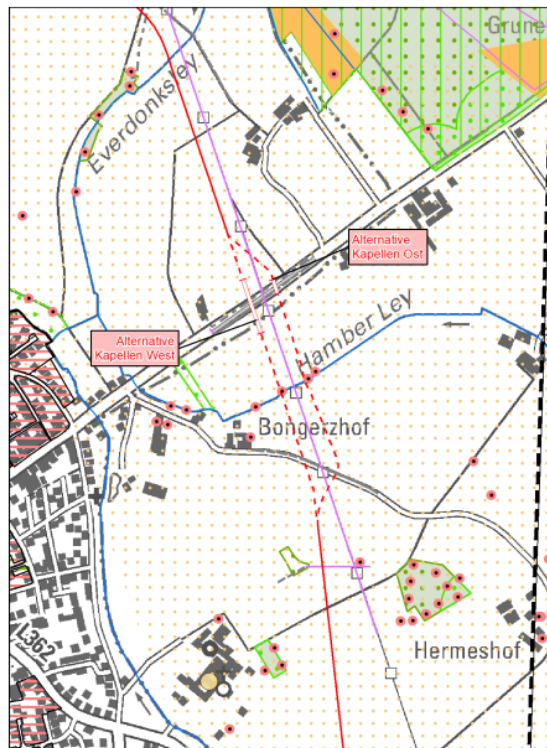
Im vorliegenden Abschnitt konnten – mit einer Ausnahme – alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen im Rahmen der Grobanalyse (Schritt 1 und Schritt 2) geprüft und abgewogen werden. In diesem Planfeststellungsabschnitt ist daher lediglich für die Trassenführungen im Bereich Willich ein vertiefter Alternativenvergleich erforderlich.

Ausgehend von den Darlegungen des Vorhabenträgers zu der von ihm vorgenommenen Alternativenprüfung hat die Planfeststellungsbehörde die aus ihrer Sicht entscheidungserheblichen Kriterien zusammengetragen und anschließend eine eigene Bewertung der einzelnen Alternativen im Lichte des § 18 Abs. 4 Satz 1 und 2 NABEG durchgeführt, die sich nach § 18 Abs. 4a NABEG als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten.

Alternativenvergleich Kapellen

Mit dem Ziel der Vermeidung einer doppelten Kreuzung einer Freileitung im Bereich SL245_0+100 und SL245_0+900 hat der Vorhabenträger den Alternativenvergleich Kapellen vorgenommen. Die planfestgestellte Alternative („Kapellen West“) unterscheidet sich im Wesentlichen dadurch von der anderen Variante („Kapellen Ost“), dass sie weiter westlich verläuft, ein größeres Trassenstück im Rahmen der geschlossenen Bauweise errichtet wird und keine doppelte Kreuzung einer Freileitung notwendig ist. Die weiteren Einzelheiten zur räumlichen Lage der Alternativen ergeben sich aus der nachfolgenden Abbildung.

Abbildung 2: Alternativenvergleich "Kapellen-West" und "Kapellen-Ost"



In seiner Alternativenbetrachtung kommt der Vorhabenträger schlüssig und für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass die planfestgestellte Alternative „Kapellen West“ vorzugswürdig ist. Allein bei den Zielkriterien „Raumordnung und Bauleitplanung“ sowie „Umweltbelange“ sind die Alternativen gleichwertig. In den anderen drei Zielkriterien ist die Alternative „Kapellen Ost“ gegenüber der planfestgestellten Alternative „Kapellen West“ nachteilig. So sind bei der Alternative „Kapellen West“ weniger landwirtschaftliche Flächen in Anspruch zu nehmen (Zielkriterium „Sonstige öffentliche und private Belange“). Ebenso verbinden sich mit der Alternative „Kapellen Ost“ höhere Kosten, die die 5%-Schwelle überschreiten, sodass „Kapellen West“ auch mit Blick auf das Zielkriterium „wirtschaftliche Effizienz“ vorzugswürdig ist. Unter dem Blickwinkel „technische Effizienz“ verbindet sich mit dem Verlauf „Kapellen Ost“ ein größerer Aufwand bei baulichen Engstellen und der Einziehbarkeit der Kabel, die den Nachteil gegenüber der bei „Kapellen West“ notwendigen geringfügig längeren Kreuzungspassage in geschlossener Bauweise überwiegen.

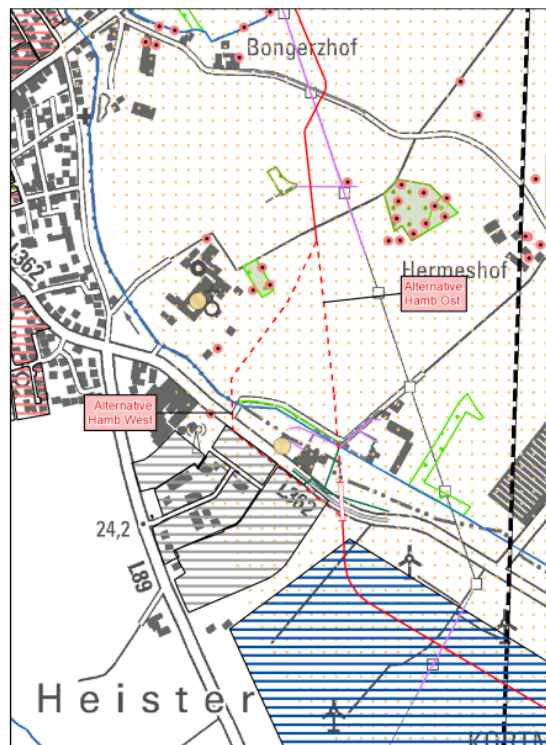
Die in der Alternativenbetrachtung (Unterlage B1, Kap. 5.1.3.6) des Vorhabenträgers vorgenommene Gewichtung der einzelnen Belange berücksichtigte noch nicht die Vorgaben des § 18 Abs. 4 Satz 1 und 2 NABEG, weshalb die Planfeststellungsbehörde die Alternativenprüfung im Lichte dieser Regelung neu beurteilt hat. Die verwendeten Merkmale zur Operationalisierung des Zielsystems hingegen sind für den Vergleich sachgerecht und nachvollziehbar. Die planfestgestellte Erdkabelleitung ist bezogen auf die Belange von besonderem Gewicht nach § 18 Abs. 4 Satz 1 und 2 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 3c EnWG vorzugswürdig gegenüber der Alternative „Kapellen Ost“.

Gegenüber der planfestgestellten Alternative ist die andere Ausführungsvariante „Kapellen Ost“ unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange und in Anbetracht der zu erreichenden Ziele nach § 18 Abs. 4a NABEG folglich nicht eindeutig vorzugswürdig.

Alternativenvergleich Hamb

Mit dem Ziel eine bauliche Engstelle bei SL246_0+300 zu umgehen, hat der Vorhabenträger – wie im Untersuchungsrahmen nach § 20 Abs. 3 NABEG a.F. festgelegt²⁸⁴ – den Alternativenvergleich Hamb vorgenommen. Die planfestgestellte Alternative („Hamb-Ost“) zeichnet sich im Wesentlichen dadurch aus, dass sie die bauliche Engstelle gradlinig passiert und nachfolgend die L362 in geschlossener Bauweise quert. Demgegenüber umgeht die Variante „Hamb-West“ die bauliche Engstelle im Westen und verschwenkt nach Querung der L362 in offener Bauweise in östlicher Richtung und schließt dann wieder an die planfestgestellte Trasse an. Die weiteren Einzelheiten zur räumlichen Lage der Alternativen ergeben sich aus der nachfolgenden Abbildung.

²⁸⁴ Vgl. Untersuchungsrahmen nach § 20 Abs. 3 NABEG a. F. vom 16.03.2022, Kap. 2.2.

Abbildung 3: Alternativenvergleich „Hamb-Ost“ und „Hamb-West“

In seiner Alternativenbetrachtung kommt der Vorhabenträger schlüssig und für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass die planfestgestellte Alternative „Hamb Ost“ vorzugswürdig ist. Allein bei dem Zielkriterium „Raumordnung und Bauleitplanung“ sind die Alternativen gleichwertig. In allen übrigen Zielkriterien ist der planfestgestellte Verlauf „Hamb Ost“ vorzugswürdig. Eine deutlich größere Flächeninanspruchnahme und auch größere Querungslänge bei grundwassernahen Standorten sowie deutlich höhere Kosten (20 % Mehrkosten), sprechen gegen die Alternative „Hamb West“. Auch verbindet sich mit der Alternative „Hamb West“ auf kurzer Strecke die Querung eines hochwertigen Biotops, die bei der planfestgestellten Alternative nicht notwendig ist.

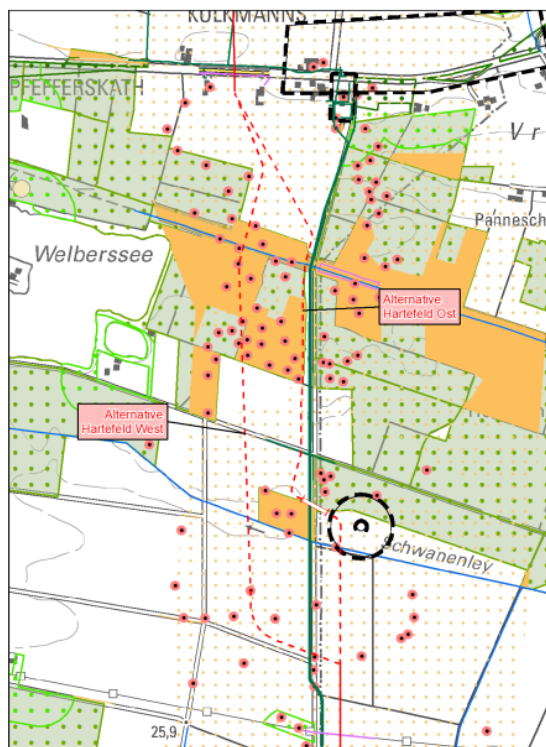
Die in der Alternativenbetrachtung (Unterlage B1, Kap. 5.1.3.6) des Vorhabenträgers vorgenommene Gewichtung der einzelnen Belange berücksichtigte noch nicht die Vorgaben des § 18 Abs. 4 Satz 1 und 2 NABEG, weshalb die Planfeststellungsbehörde die Alternativenprüfung im Lichte dieser Regelung neu beurteilt hat. Die verwendeten Merkmale zur Operationalisierung des Zielsystems hingegen sind für den Vergleich sachgerecht und nachvollziehbar. Die planfestgestellte Erdkabelleitung ist bezogen auf die Belange von besonderem Gewicht nach § 18 Abs. 4 Satz 1 und 2 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 3c EnWG vorzugswürdig gegenüber der Alternative „Hamb-West“.

Gegenüber der planfestgestellten Alternative ist die andere Ausführungsvariante „Hamb-West“ unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange und in Anbetracht der zu erreichenden Ziele nach § 18 Abs. 4a NABEG folglich nicht eindeutig vorzugswürdig.

Alternativenvergleich Hartefeld

Mit dem Ziel einen Windenergiebereich und einen Waldbereich bei SL252 und SL255 zu umgehen, hat der Vorhabenträger – wie im Untersuchungsrahmen nach § 20 Abs. 3 NABEG a. F. festgelegt²⁸⁵ – den Alternativenvergleich Hartefeld vorgenommen. Die planfestgestellte Alternative („Hartefeld-Ost“) zeichnet sich im Wesentlichen dadurch aus, dass sie im Vergleich zu der Alternative „Hartefeld-West“ weiter östlich verläuft und die Straße Eckesdyk weiter nördlich quert und diese Querung im Unterschied zur Alternative „Hartefeld-West“ in geschlossener Bauweise erfolgt. Die weiteren Einzelheiten zur räumlichen Lage der Alternativen ergeben sich aus der nachfolgenden Abbildung.

Abbildung 4: Alternativenvergleich „Hartefeld-West“ und „Hartefeld-Ost“



In seiner Alternativenbetrachtung kommt der Vorhabenträger schlüssig und für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass die planfestgestellte Alternative „Hartefeld-Ost“ vorzugswürdig ist. Die beiden Varianten stellen sich in Bezug auf das Zielkriterium „Wirtschaftliche Effizienz“ als gleichwertig dar. Bei den weiteren Zielkriterien ist die Variante „Hartefeld-West“ allein unter dem Aspekt der „Technischen Effizienz“ vorzugswürdig. Bei allen anderen Zielkriterien ist demgegenüber die Alternative „Hartefeld-Ost“ vorzugswürdig. Hervorzuheben ist insoweit, dass die Variante „Hartefeld-Ost“ bei der Querung des LSG 4403-0006 sowie in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Belange vorzugswürdig ist, da sie eine Waldschneise nutzt, Feldvögel-Habitate in geringerem Umfang in Anspruch nimmt und keine Bauzeitenregelung für Spechte notwendig ist. Dahinter treten die Nachteile dieser Alternative in Bezug auf die geringfügig größere Inanspruchnahme verdichtungsempfindlicher Böden zurück (Zielkriterium Umweltbelange).

²⁸⁵ Vgl. Untersuchungsrahmen nach § 20 Abs. 3 NABEG a.F. vom 16.03.2022, Kap. 2.2.

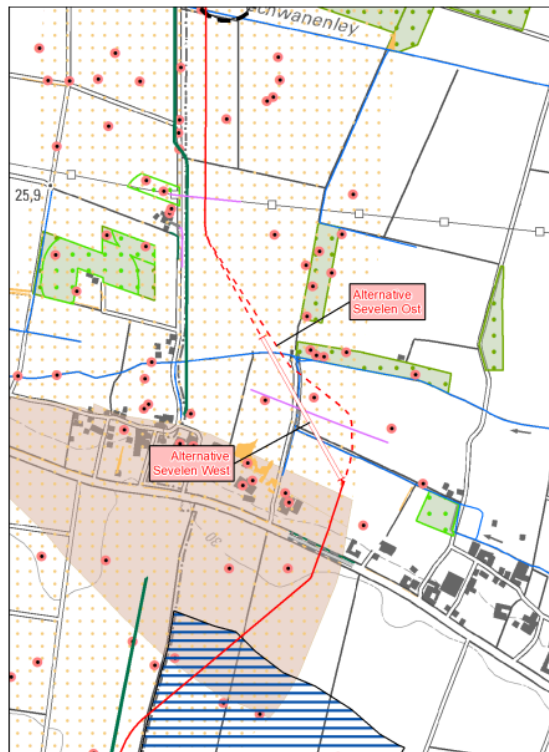
Die in der Alternativenbetrachtung des Vorhabenträgers vorgenommene Gewichtung der einzelnen Belange berücksichtigte noch nicht die Vorgaben des § 18 Abs. 4 Satz 1 und 2 NABEG, weshalb die Planfeststellungsbehörde die Alternativenprüfung im Lichte dieser Regelung neu beurteilt hat. Die verwendeten Merkmale zur Operationalisierung des Zielsystems hingegen sind für den Vergleich sachgerecht und nachvollziehbar. Die planfestgestellte Erdkabelleitung ist bezogen auf die Belange von besonderem Gewicht (Zielkriterien Technische Effizienz und Wirtschaftliche Effizienz) nach § 18 Abs. 4 Satz 1 und 2 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 3c EnWG nach Darlegung in Unterlage B1, Kap. 5.2.3.6, nicht vorzugswürdig gegenüber der Alternative „Hartefeld-West“. Die planfestgestellte Alternative „Hartefeld Ost“ ist nach § 43 Abs. 3c EnWG zwar weniger wirtschaftlich, jedoch kürzer (möglichst geradliniger Verlauf).²⁸⁶

Die Alternative „Hartefeld-West“ ist zwar in Teilen der Belange von besonderem Gewicht leicht vorzugswürdig. Dies kann jedoch nicht die Vorteile der planfestgestellten Alternative „Hartefeld Ost“ in gleich drei Zielkriterien aufwiegen. Gegenüber der planfestgestellten Alternative „Hartefeld Ost“ ist die andere Ausführungsvariante „Hartefeld-West“ unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange und in Anbetracht der zu erreichenden Ziele nach § 18 Abs. 4a NABEG folglich nicht eindeutig vorzugswürdig.

Alternativenvergleich Sevelen

Mit dem Ziel eine Querung des Anmoorgleys bei SL254_0+400 und SL255_0+300 in offener Bauweise zu vermeiden und Bedenken bei der Querung des Wasserschutzgebietes Gellern-Hartefeld zu reduzieren, hat der Vorhabenträger den Alternativenvergleich Sevelen dargestellt. Die planfestgestellte Alternative („Sevelen-West“) zeichnet sich im Vergleich zur Alternative „Sevelen-Ost“ im Wesentlichen durch den westlicheren Trassenverlauf und die für ein Teilstück vorgesehene Errichtung des Vorhabens in geschlossener Bauweise aus. Die weiteren Einzelheiten zur räumlichen Lage der Alternativen ergeben sich aus der nachfolgenden Abbildung.

²⁸⁶ BT-Drs. 20/9187, S. 159: Unter möglichst geradlinig ist zu verstehen, dass unter Berücksichtigung der Beeinträchtigung anderer Schutzgüter die kürzeste Variante den Vorzug erhalten soll. Bei der Abwägung sind widerstreitende Belange wie andere Raumwiderstände zu berücksichtigen, die ein Abweichen von der Ideallinie sinnvoll machen können.

Abbildung 5: Alternativenvergleich „Sevelen-West“ und „Sevelen-Ost“

In seiner Alternativenbetrachtung kommt der Vorhabenträger schlüssig und für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass die planfestgestellte Alternative „Sevelen-West“ vorzugswürdig ist. Die Alternative „Sevelen-Ost“ ist zwar mit Blick auf die Zielkriterien „Technische Effizienz“ (Verzicht auf die geschlossene Bauweise) und „wirtschaftliche Effizienz“ (mit der planfestgestellten Alternative „Sevelen-West“ verbinden sich Mehrkosten von über 5 %) vorzugswürdig. Die Alternative „Sevelen West“ ist demgegenüber in Bezug auf die Zielkriterien „Raumordnung und Bauleitplanung“, „Sonstige öffentliche und private Belange“ sowie „Umweltbelange“ vorzugswürdig. Hervorzuheben ist insoweit, dass die Alternative „Sevelen-West“ in Folge der teilweise geschlossenen Bauweise kaum Raumordnungsmerkmale in Anspruch nimmt, insgesamt weniger landwirtschaftliche Nutzflächen berührt und zu geringeren Umweltbetroffenheiten (etwa in Bezug auf das LSG 4403-0006) führt.

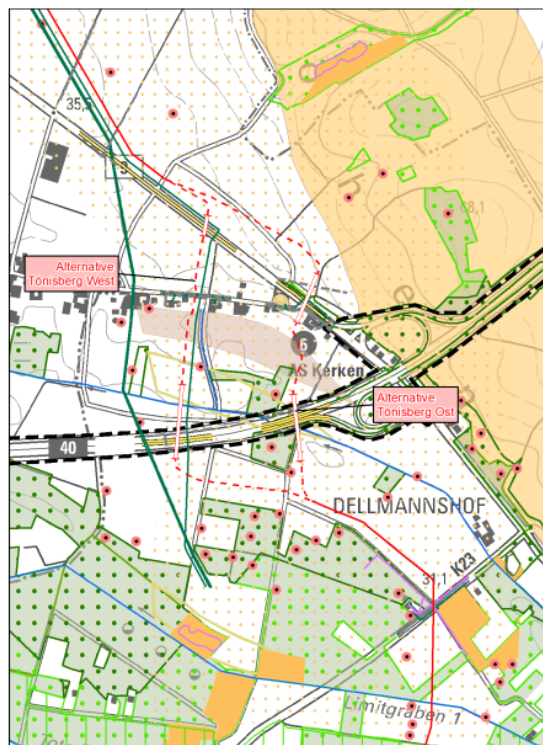
Die in der Alternativenbetrachtung des Vorhabenträgers vorgenommene Gewichtung der einzelnen Belange berücksichtigte noch nicht die Vorgaben des § 18 Abs. 4 Satz 1 und 2 NABEG, weshalb die Planfeststellungsbehörde die Alternativenprüfung im Lichte dieser Regelung neu beurteilt hat. Die verwendeten Merkmale zur Operationalisierung des Zielsystems hingegen sind für den Vergleich sachgerecht und nachvollziehbar. Die planfestgestellte Erdkabelleitung ist bezogen auf die Belange von besonderem Gewicht (Zielkriterien Technische Effizienz und Wirtschaftliche Effizienz) nach § 18 Abs. 4 Satz 1 und 2 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 3c EnWG nach Darlegung in Unterlage B1, Kap. 5.2.4.6, nicht vorzugswürdig gegenüber der Alternative „Sevelen-Ost“. Die planfestgestellte Alternative „Sevelen West“ ist nach § 43 Abs. 3c EnWG zwar weniger wirtschaftlich, jedoch kürzer (möglichst geradliniger Verlauf).

Die Alternative „Sevelen-Ost“ ist zwar in den Belangen von besonderem Gewicht leicht vorzugswürdig. Dies kann jedoch nicht die Vorteile der planfestgestellten Alternative „Sevelen West“ in gleich drei Zielkriterien aufwiegen. Gegenüber der planfestgestellten Alternative ist die andere Ausführungsvariante unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange und in Anbetracht der zu erreichenden Ziele nach § 18 Abs. 4a NABEG folglich nicht eindeutig vorzugswürdig.

Alternativenvergleich Tönisberg

Mit dem Ziel bei SL266_0+600 und SL267_0+400 Leitungskreuzungen zu vermeiden und eine Parallelführung zu den in südlicher Richtung abknickenden Ferngasleitungen aufrecht zu erhalten, hat der Vorhabenträger den Alternativenvergleich Tönisberg vorgenommen.²⁸⁷ Die planfestgestellte Alternative „Tönisberg-Ost“ unterscheidet sich im Wesentlichen von der Alternative „Tönisberg-West“ durch die weiter östlich gelegene Trassenführung. Die weiteren Einzelheiten zur räumlichen Lage der Alternativen ergeben sich aus der nachfolgenden Abbildung.

Abbildung 6: Alternativenvergleich „Tönisberg-Ost“ und „Tönisberg-West“



In seiner Alternativenbetrachtung kommt der Vorhabenträger schlüssig und für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass die planfestgestellte Alternative „Tönisberg-Ost“ vorzugswürdig ist. Dabei sind die beiden betrachteten Alternativen in Bezug auf das Zielkriterium „Sonstige öffentliche und private Belange“ zunächst gleichwertig. In den übrigen Zielkriterien ist die Alternative „Tönisberg Ost“ mangels Bündelungsabschnitt nur im

²⁸⁷ Die im Untersuchungsrahmen aufgegebene Prüfung einer noch weiter östlich verlaufenden Trasse hat der Vorhabenträger bereits im Rahmen der Grobprüfung – Schritt 1 ausgeschlossen; vgl. Ziff. B.IV.5.d)(aa).

Zielkriterium „Raumordnung und Bauleitplanung“ nachteilig. Bei den Zielkriterien „Umweltbelange“ und „Technische Effizienz“ ist die Alternative „Tönisberg Ost“ u. a. aufgrund der geringeren Inanspruchnahme von Boden sowie der besseren Bewertung bei der Bautechnischen Effizienz vorzugswürdig. Die planfestgestellte Variante „Tönisberg Ost“ ist zudem die kostengünstigere der betrachteten Alternativen (Zielkriterium „Wirtschaftliche Effizienz“).

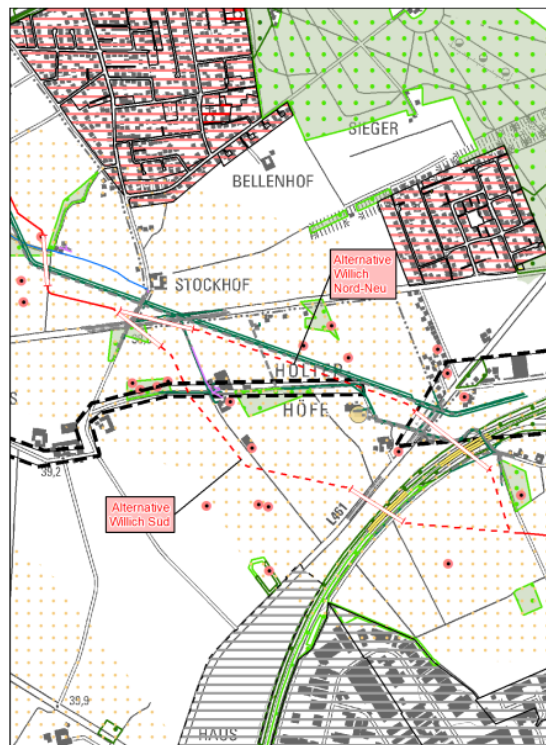
Die in der Alternativenbetrachtung des Vorhabenträgers vorgenommene Gewichtung der einzelnen Belange berücksichtigte noch nicht die Vorgaben des § 18 Abs. 4 Satz 1 und 2 NABEG, weshalb die Planfeststellungsbehörde die Alternativenprüfung im Lichte dieser Regelung neu beurteilt hat. Die verwendeten Merkmale zur Operationalisierung des Zielsystems hingegen sind für den Vergleich sachgerecht und nachvollziehbar. Die planfestgestellte Erdkabelleitung ist bezogen auf die Belange von besonderem Gewicht nach § 18 Abs. 4 Satz 1 und 2 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 3c EnWG vorzugswürdig gegenüber der Alternative „Tönisberg-West“.

Gegenüber der planfestgestellten Alternative ist die andere Ausführungsvariante unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange und in Anbetracht der zu erreichenden Ziele nach § 18 Abs. 4a NABEG folglich nicht eindeutig vorzugswürdig.

Alternativenvergleich Willich

Mit dem Ziel bei SL284_0+100 und SL286_0+000 eine Parallelführung zu den in südöstliche Richtung verlaufenden Ferngasleitungen beizubehalten und bautechnische Hindernisse nordwestlich von Willich in einer gemeinsamen Querung zu überwinden, hat der Vorhabenträger den Alternativenvergleich Willich vorgenommen. Betrachtet werden auf dieser Stufe noch die Alternativen „Willich Süd“ und „Willich Nord-Neu“.²⁸⁸ Die beiden Trassen unterscheiden sich im Wesentlichen dadurch, dass bei der Alternative „Willich Süd“ die Parallelführung zu den in südöstliche Richtung verlaufenden Ferngasleitungen frühzeitiger beendet wird und diese Trasse sodann südlicher verläuft. Die weiteren Einzelheiten zur räumlichen Lage der Alternativen ergeben sich aus der nachfolgenden Abbildung.

²⁸⁸ Die Variante „Willich-Nord“ wurde bereits im Rahmen der Grobprüfung – Schritt 1 unter Ziff. B.IV.5.d)(aa) ausgeschieden.

Abbildung 7: Alternativenvergleich „Willich-Süd“ und „Willich-Nord-Neu“

In seiner Alternativenbetrachtung kommt der Vorhabenträger schlüssig und für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass die beiden betrachteten Alternativen auf dieser Betrachtungsebene gleichwertig sind. Auf Grundlage der ausgewerteten Zielkriterien ist im Rahmen der Grobanalyse (Schritt 2) keine eindeutige Vorzugswürdigkeit einer der beiden Alternativen festzustellen.

Einerseits ist die Alternative „Willich Nord-Neu“ bei den Zielkriterien „Raumordnung und Bauleitplanung“ und „Sonstige öffentliche und private Belange“ vorzugswürdig, da diese Trassenführung im besonderen Maße dem Bündelungsgebot genügt und somit einen geringeren Anteil an erstbelasteten Flurstücken aufweist und – anders als die Alternative „Willich Süd“ auch das Merkmal „Feldvögelräume“ nicht berührt. Demgegenüber ist die Alternative „Willich Süd“ in den Zielkriterien „Technischen Effizienz“ und „Wirtschaftlichen Effizienz“ vorzugswürdig, da in Summe weniger Kreuzungen bestehen und die beiden notwendigen Kreuzungen im Binnenvergleich einen geringeren Aufwand haben. Auf Grundlage der ausgewerteten Zielkriterien ist daher im Rahmen der Grobanalyse Schritt 2 keine eindeutige Vorzugswürdigkeit einer der beiden Alternativen festzustellen.

Vertiefter Alternativenvergleich

Im Bereich des Alternativenvergleichs Willich bestehen nach den vorstehenden Darlegungen zwei ernsthaft in Betracht kommende Trassenverläufe. Der Vorhabenträger hat daher einen vertieften Alternativenvergleich vorgenommen. Der wesentliche Unterschied zu der vorstehenden Grobanalyse besteht dabei darin, dass die zu betrachtenden Alternativen um weitere detaillierte Erkenntnisse aus der Feintrassierung ergänzt wurden und bereits kleine Unterschiede ausschlaggebend sein können; zur Methode des vertieften Alternativenvergleichs siehe Unterlage B1, Kap. 6. Bei der vertieften Bewertung können daher nicht nur pauschale,

sondern konkrete und einzelfallabhängige Angaben (z.B. bei Arbeitsflächen, Zuwegungen) verwendet werden. Aufgrund der detaillierteren Kenntnis ist es auf dieser Stufe auch möglich und gerechtfertigt bei geringeren Unterschieden der Merkmalsbetroffenheit von der Vorzugswürdigkeit einer Trassenalternative auszugehen.

In seinem vertieften Alternativenvergleich kommt der Vorhabenträger schlüssig und für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass die planfestgestellte Alternative „Willich Süd“ vorzugswürdig ist. Die Alternative „Willich Süd“ ist bei dem auf detaillierteren Angaben basierenden Vergleich in den Zielkriterien „Umweltbelange“, „Technische Effizienz“ und „Wirtschaftliche Effizienz“ vorzugswürdig. Maßgeblich ist insoweit, dass bei dieser Variante bei einer geringeren Anzahl an Immissionsorten die Überschreitung der Richtwerte der AVV Baulärm prognostiziert wird, eine größere Entfernung zum WSG Forstwald besteht sowie eine bessere Bautechnische Effizienz („Willich Nord-Neu“ weist z. B. eine Kreuzung mehr und eine Asymmetrie bei der Arbeitsfläche für einen Muffenstandort auf) bei gleichzeitig deutlich geringeren Kosten gegeben ist. Demgegenüber ist die Alternative „Willich Nord-Neu“ zwar in den Zielkriterien „Raumordnung und Bauleitplanung“ sowie „Sonstige öffentliche und private Belange“ vorzugswürdig, wofür insbesondere die Nutzung von Bündelungsoptionen ursächlich ist.

Die in der Alternativenbetrachtung des Vorhabenträgers vorgenommene Gewichtung der einzelnen Belange berücksichtigte noch nicht die Vorgaben des § 18 Abs. 4 Satz 1 und 2 NABEG, weshalb die Planfeststellungsbehörde die Alternativenprüfung im Lichte dieser Regelung neu beurteilt hat. Die verwendeten Merkmale zur Operationalisierung des Zielsystems hingegen sind für den Vergleich sachgerecht und nachvollziehbar. Die planfestgestellte Erdkabelleitung ist bezogen auf die Belange von besonderem Gewicht nach § 18 Abs. 4 Satz 1 und 2 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 3c EnWG vorzugswürdig gegenüber der Alternative „Willich Nord-Neu“. Insb. ist die planfestgestellte Alternative „Willich Süd“ deutlich günstiger.

Gegenüber der planfestgestellten Alternative „Willich Süd“ ist die andere Ausführungsvariante „Willich Nord-Neu“ unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange und in Anbetracht der zu erreichenden Ziele nach § 18 Abs. 4a NABEG nicht eindeutig vorzugswürdig.

e) Andere technische Ausführungsvarianten

Die technische Alternative Freileitung ist für das gegenständliche Vorhaben nur unter sehr engen Voraussetzungen denkbar, die vorliegend nicht gegeben sind.

Das planfestgestellte Vorhaben 1 ist ein im Bundesbedarfsplan (Anlage zum BBPIG) mit „E“ gekennzeichnetes Vorhaben zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung und daher nach Maßgabe des § 3 BBPIG (vorrangig) als Erdkabel zu errichten und zu betreiben. Lediglich auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten ist hiernach vorgesehen, dass die so gekennzeichneten Leitungen als Freileitung errichtet und betrieben oder geändert werden können, soweit

1. ein Erdkabel gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 auch i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verstieße und mit dem Einsatz einer Freileitung eine zumutbare Alternative i. S. d. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG gegeben ist,
2. ein Erdkabel nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig wäre und mit dem Einsatz einer Freileitung eine zumutbare Alternative i. S. d. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG gegeben ist, oder
3. die Leitung in oder unmittelbar neben der Trasse einer bestehenden oder bereits zugelassenen Hoch- oder Höchstspannungsfreileitung errichtet und betrieben oder geändert werden soll und der Einsatz einer Freileitung voraussichtlich keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen hat.

Das planfestgestellte Vorhaben weist auf Grundlage der vorgenannten Prüfungen (vgl. Ziff. B.IV.3.b) und Ziff. B.IV.3.c)) keine Tatbestandsmerkmale für eine Freileitungsausnahme auf. Das Vorhaben verläuft in dem planfestgestellten Abschnitt zwar auf kurzen Abschnitten unmittelbar neben der Trasse einer bestehenden oder bereits zugelassenen Hoch- oder Höchstspannungsfreileitung. Die Tatbestandsvoraussetzung, dass hierdurch voraussichtlich keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen entstehen, ist aber nicht erfüllt. Der Vorhabenträger hat zudem weder im Antrag nach § 19 NABEG eine Realisierung des Vorhabens in Teilabschnitten als Freileitung beantragt, noch wurde dieses im Anhörungsverfahren nach § 22 NABEG gefordert und auch die Planfeststellungsbehörde hat die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BBPlG nicht verlangt.

V. Abschließende Gesamtbewertung

Nach Beachtung zwingenden Rechts und Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden Belangen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung gelangt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass das planfestgestellte Bauvorhaben aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig ist und dass die vorhabenbedingten Auswirkungen auf öffentliche und private Belange insofern auch gerechtfertigt sind.

Durch die in der Vorhabenplanung vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die im Planfeststellungsbeschluss verfügten Nebenbestimmungen sowie durch Zusagen des Vorhabenträgers kann sichergestellt werden, dass keine öffentlichen und privaten Belange in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden und die Belange im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt wurden.

VI. Wasserrechtliche Erlaubnisse

1. Sachverhalt

Der Planfeststellungsabschnitt NRW3a liegt innerhalb des hydrogeologischen Raumes der Niederrheinischen Tieflandbucht. Die Niederrheinische Bucht gehört zum Hydrogeologischen

Großraum „Rheinisch-Westfälisches Tiefland“. In dem genannten Großraum treten hauptsächlich die hydrogeologischen Einheiten des Känozoikums (Tertiär und Quartär) auf.

Zur Einschätzung der Grundwasserverhältnisse und ihrer Gefährdung erfolgte in den Unterlagen des Vorhabenträgers (vgl. Unterlage F1.1) eine ausführliche Beschreibung der oberflächennahen Schichtenfolge (Oberboden und darunter befindliche quartäre Lockergesteine) auf der Basis geotechnischer Untersuchungen (vgl. Unterlage J2.1). Die Untersuchung ergab zumeist natürlich anstehende bzw. umgelagerte Böden (Oberboden, umgelagerter Oberboden, Ackerboden etc.). Aufgrund der Störung des natürlichen Bodengefüges wurden die umgelagerten Oberböden größtenteils als Auffüllungen angesprochen. Überwiegend sind die Oberböden als Schluffe ausgebildet. Tiefreichende anthropogen geprägte Auffüllungen wurden im Planfeststellungsabschnitt NRW3a nicht ermittelt – lediglich vereinzelt traten diese zwischen den SL241 und SL250 in einer Tiefe von etwa 0,5 m auf. Im Planfeststellungsabschnitt NRW3a wurden nur vereinzelt Böden mit erhöhtem organischem Anteil angetroffen. Es handelt sich überwiegend um organisch durchsetzte Schluffe, nur in einem Fall um eine Torfschicht von 0,7 m Mächtigkeit. Unterhalb der Oberböden bzw. der bereichsweise anstehenden Auffüllungen folgen größtenteils gewachsene quartäre Ablagerungen mit bindiger Bodenmatrix. Es treten meist nichtbindige quartäre Fein- bis Mittelsande mit meist schluffigen Beimengungen auf. Unterhalb der quartären Sande folgen häufig quartäre Kiese bzw. Kies-Sande. Ihre Oberkante wurde in stark variierender Tiefe zwischen 0,8 m und 7,1 m unter der Geländeoberkante angetroffen. Sehr vereinzelt wurden im Planfeststellungsabschnitt NRW3a geringmächtige quartäre, meist schluffige Tone erkundet. Sie weisen Schichtstärken zwischen 0,2 m und 0,9 m auf. Überwiegend stehen die tonigen Ablagerungen unterhalb des Oberbodens sowie unterhalb der Löss- bzw. der Auenlehme an. Nur lokal sind geringmächtige Tonschichten innerhalb der quartären Terrassenablagerungen eingelagert. Im Liegenden der quartären Lockergesteinsschichten folgen die Ablagerungen des Tertiärs. Bei der Baugrunduntersuchung traten sie in einer Tiefe von etwa 13 m unter der Geländeoberkante auf. Die tertiären Ablagerungen sind schluffig-feinsandig oder als schluffiger Ton ausgebildet.

Der Vorhabenträger gelangt auf Basis dieser Beschreibung nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass im Planfeststellungsabschnitt NRW3a im Trassenverlauf ausschließlich ungünstige Rückhalteeigenschaften gegenüber Stoffeinträgen zu erwarten sind (geringe Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung).

Den Planfeststellungsabschnitt NRW3a kennzeichnen Grundwasserflurabstände von > 3,0 m bzw. > 5,0 m. In Teilbereichen sind auch Grundwasserflurabstände von < 2,0 m vorhanden. Hierbei weisen die Mittelwerte der Flurabstände im Planfeststellungsabschnitt NRW3a eine große Varianz auf und liegen in einer Bandbreite von ca. 1,0 bis 6,2 m unter der Geländeoberkante. Im Trassenabschnitt zwischen SL239 bis SL250 liegen die mittleren Flurabstände meist zwischen ca. 1,0 m und ca. 1,9 m. Bis SL239 und etwa ab SL250 weisen die mittleren Flurabstände überwiegend Werte von > 2,0 m auf.

Der Planfeststellungsabschnitt NRW3a ist überwiegend von einer Grundwasserneubildungsrate zwischen 150 mm/a bis 300 mm/a gekennzeichnet; lokal begrenzt liegt diese Grundwasserneubildungsrate im Untersuchungsraum auch unter 150 mm/a.²⁸⁹

Für die Errichtung des Vorhabens im Planfeststellungsabschnitt NRW3a beabsichtigt der Vorhabenträger die Durchführung von umfangreichen Wasserhaltungsmaßnahmen in Abhängigkeit von der jeweiligen Bauweise. Diese unterteilt sich zunächst in die offene Bauweise für die Verlegung der Erdkabel im offenen Kabelgraben und die geschlossene Bauweise im sog. Horizontalbohrspülverfahren (HDD-Verfahren) zur Unterbohrung von Schutzgebieten und Hindernissen sowie Infrastruktur (z. B. Kreuzungen mit Verkehrswegen) entlang der Trasse.

Bei der offenen Bauweise, die je nach der örtlichen Situation vorzugsweise für die Verlegung der Kabelschutzrohranlage bzw. der Kabelanlage angewendet wird, sind Kabelgräben (Linienbaugruben) vorgesehen. Hinzu kommen lokale Einzelbaugruben zur Herstellung von Muffen sowie Start-/Zielgruben grabenloser Verlegeverfahren.

Die Baugruben sind i. d. R. in den tieferen Bereichen unterhalb des ruhenden Grundwasserspiegels vorgesehen. Sie sind während der Bauphase unter Beachtung eines Sicherheitsabstands grundwasserfrei zu halten. Das heißt, dass überall dort, wo die Kabelgräben bzw. Baugruben in das Grundwasser einschneiden, eine temporäre Absenkung des Grundwasserspiegels bis ca. 1,0 m unter die Baugrubensohle mittels geeigneter Grundwasserabsenkungsmaßnahmen vorzunehmen ist.

Bei grabenlosen Verlegeverfahren beschränkt sich die Grundwasserhaltung im Regelfall auf die vorgenannten Start- und Zielgruben. Für die grabenlose Verlegung ist darüber hinaus keine weitere Grundwasserhaltung erforderlich.

Die verschiedenen Wasserhaltungsvorgänge richten sich neben der Art der Baugrube nach den örtlichen Gegebenheiten. Ihre technische Ausführung ist durch den Vorhabenträger in der Unterlage A2.1 ausführlich und nachvollziehbar beschrieben worden. Es handelt sich um bewährte Standardverfahren der Wasserhaltung im Pipeline- und Kabelleitungstiefbau (offene Wasserhaltung, geschlossene Wasserhaltung mit Horizontaldrainagen, Spülfiltern und Brunnen), die nach der plausiblen Darstellung des Vorhabenträgers auch vorliegend angewendet werden können. Das abgepumpte Wasser wird bei allen Verfahren in nahegelegene Vorfluter (Gewässer, Gräben) eingeleitet. Eine Versickerung des abgepumpten Grundwassers auf Randflächen der Baumaßnahme ist aufgrund der begrenzten Flächenverfügbarkeit, der Örtlichkeit und der Möglichkeit zu einer ungünstigen Rückströmung des versickerten Wassers in Richtung der Bauwasserhaltungsanlagen nicht vorgesehen (vgl. Unterlage H1.2, Kap. 5.2).

Der Vorhabenträger zieht lediglich in Betracht, dass die Stützung des flurnahen Grundwasserhaushaltes insb. im Einflussbereich der wasserhaltungsbedingten Absenkung durch bedarfsweise Feldberegnung mit den verbreitet eingesetzten landwirtschaftlichen Beregnungsanlagen erfolgen kann. Dazu können über eine bewässerungstechnisch abzustimmende

²⁸⁹ Vgl. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), 2024: Klimaatlas NRW - Handlungsfeld Wasserwirtschaft. Abgerufen am 17.10.2024, <https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-karte>.

Übergabearmatur Teile des geförderten Grundwassers vor Abschlag in die Vorfluter entnommen und verregnet werden (vgl. Unterlage H1.2, Kap. 5.2). Die Verregnung des geförderten Grundwassers erfolgt aber durch die Betreiber der Beregnungsanlagen und nicht durch den Vorhabenträger, so dass etwaige, mit der Beregnung im Zusammenhang stehende wasserrechtliche Benutzungstatbestände nicht durch den Vorhabenträger erfüllt werden.

Die Wasserhaltungsvorgänge besitzen vorliegend Relevanz für die Bestimmung der zu genehmigenden wasserrechtlichen Gewässerbenutzungstatbestände nach § 9 WHG. Die Wasserhaltung der Linienbaugruben greift zur Minimierung von Eingriffen in die Grundwassersituation auf Längsdrainagen oder ggf. linienhafte Sauglanzenanlagen zurück. Für Einzelbaugruben ist als das vorzugswürdige Verfahren eine geschlossene Grundwasserhaltung mittels Einzelbrunnen vorgesehen. Die einzelnen Wasserhaltungsmaßnahmen werden nachfolgend erläutert:

Bei der offenen Wasserhaltung wird das in die Baugrube bzw. den Kabelgraben zufließende Grund- bzw. Schichtenwasser in Pumpensämpfen gesammelt und von dort aus offen abgepumpt. Die offene Wasserhaltung kann ergänzend zu der geschlossenen Wasserhaltung eingesetzt werden und dient auch zur Ableitung von Tagwasser (zufließendes Regen- bzw. Oberflächenwasser).

Die geschlossene Wasserhaltung mittels einer Horizontaldrainage ist das verbreitete Vorzugsverfahren zur Absenkung des Grundwasserspiegels auf längeren Baustrecken und kommt deshalb bei den offenen Baugruben in Regelbauweise zur Anwendung. Nach den plausiblen Ausführungen des Vorhabenträgers wird die Einhaltung des Grundwasserstands von 1,0 m unter der geplanten Baugrubensohle zwischen den einzelnen Drainagen auch an den ungünstigen Stellen gewährleistet, wenn randlich der Kabelgräben ein PVC-Drainrohr mit einer dem geologischen Umfeld angepassten Schlitzweite eingefräst wird. Hierdurch ist ein genügender Wassereintritt in die Einflussöffnungen gewährleistet. Die Kornverteilung des Filtermaterials der Rohrdrainage ist so bemessen, dass eine Auswaschung von Feinkornmaterial aus dem Boden vermieden wird. Die Filterfestigkeit des Drains kann, je nach anstehendem und zu entwässerndem Boden, durch Rohrüberzüge aus Kunststoff- oder Kokos-Gewebe optimiert werden. Das geförderte Grundwasser wird in Sammelleitungen abgeführt und an die zugewiesene Einleitstelle weitergeleitet.

Bei der geschlossenen Wasserhaltung mittels Spülfilter werden Spülfilter zur örtlich begrenzten Absenkung des Grundwassers (an den Start- und Zielgruben) oder entlang des Kabelgrabens eingesetzt, sofern das Einfräsen des Horizontaldrains oder auch der fachgerechte Entwässerungsbetrieb trotz Vakuumbeaufschlagung aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich ist. Die Spülfilter werden in den Boden eingespült und saugen das Grundwasser über eine geschlitzte Filterstrecke an. Entsprechend dem Vorgehen bei den Horizontaldrainagen wird das an einzelnen Pumpenstandorten geförderte Grundwasser in Sammelleitungen zusammengeführt und der jeweiligen Einleitstelle zugeführt.

An den lokal begrenzten Start- und Zielgruben für geschlossene Bauweisen sowie an Muffengruben wird vorzugsweise eine punktuelle Grundwasserentnahme durch Bohrbrunnen zur Absenkung des Grundwassers angewendet. Dabei werden Brunnenrohre in Form von Filter- und Vollwandrohren (DN 300) in vorlaufende Bohrlöcher eingestellt. Der Ringraum zwischen Filter und Bohrung wird qualifiziert und filterstabil mit einem geeigneten Filterkies befüllt.

Am Ende des geschlossenen Wasserhaltungsvorgangs kann ein kompletter Rückbau der Brunnen erfolgen. Dazu werden die Filterrohre entfernt und die Verfüllung gemäß den ange-troffenen Bodenschichten sowie eine Verdichtung im Bereich der Decklagen durchgeführt.

Die Absenkung des Grundwassers erfolgt in zwei Phasen. Es wird zunächst in einer Vorlauf-phase, in der sich der eigentliche Absenktichter bildet, abgesenkt. In der Vorlaufphase wird bis zum Erreichen eines quasi stationären Beharrungszustandes eine um 20 % erhöhte För-derung angesetzt. Im Anschluss daran wird das Grundwasser über die Bauzeit je Abschnitt bzw. Baugrube unter die Baugrubensohle abgesenkt. Zu für die Auswirkungen der Grund-wasserhaltung relevanten Parametern, die vom Vorhabenträger im Rahmen der Vordimensi-onierung der Bauwasserhaltung ermittelt worden sind, macht der Vorhabenträger in den Un-terlagen H1.2 und F5.1 detaillierte und nachvollziehbare Ausführungen. Die Absenktiefe der Wasserhaltung liegt im Planfeststellungsabschnitt NRW3a überwiegend zwischen > 3 m bis 7 m (unterhalb GOK), in einigen wenigen Wasserabsenkbereichen auch unterhalb von 3 m. Die Dauer der voraussichtlichen Grundwasserhaltung mittels Drainagen oder Brunnen be-trägt im überwiegenden Teil der Wasserhaltungsbereiche auf freier Strecke je Entwässe-rungsabschnitt zwei bis vier Wochen, in einzelnen Abschnitten auch fünf oder sechs Wo-chen. Für die punktförmige Entwässerung an Muffen- und Sonderbaugruben erfolgt die Was-serhaltung jeweils mittels Drainagen (oder Mehrbrunnenanlagen) mit einer prognostizierten Wasserhaltungsdauer von mehreren Monaten. Im Bereich der offenen Straßen- und Gewäs-serkreuzungen wird von einer Dauer von jeweils ca. sieben Wochen ausgegangen.

Der Wasseranfall aus der Wasserhaltung wurde unter Berücksichtigung des Höhenbandes, der unterschiedlichen Baugrubentiefen, Wasserdurchlässigkeitsbeiwerte und der wechseln-den Grundwasserstände über das hydrogeologische Modell nachvollziehbar abgeschätzt. Für die entsprechend beantragten Anfallsmengen der jeweiligen Bauverfahren sind die je-weiligen Maximalwerte [$I_{\max}/s$] der erhöhten Entnahme in der Vorentwässerungsphase maß-gebend, da diese die für das Einleitgewässer zumindest vorübergehend (in dieser Phase) re-levante Belastung abbilden (Unterlage H1.2, Kap. 5.1, S. 19). Der abgeschätzte Wasseran-fall wurde für jede Einleitstelle der berechneten hydraulisch-ökologisch vertretbaren Beauf-schlagung gegenübergestellt, um auf dieser Basis erforderlichenfalls eine Umverteilung überschüssiger Wassermengen auf benachbarte Einleitstellen vorzusehen.

Die Entnahme des Grundwassers während der Wasserhaltung in den nachfolgend in der Ta-belle aufgeführten Kabelgräben, Querungen und Einzelgruben betrifft die nachfolgend be-nannten GWK (EG WRRL-Bezeichnung):

1. „Terrassenebene des Rheins“, DE_GB_DENW_286_02,
2. „Terrassenebene des Rheins“, DE_GB_DENW_286_03,
3. „Terrassenebene des Rheins“, DE_GB_DENW_286_05.

Die einzelnen Vorgänge, die die vorstehend erläuterten Benutzungstatbestände dieser be-troffenen GWK auslösen, werden in der nachfolgenden Tabelle 43 dargestellt. In der Tabelle 43 ist die finale Antragsmenge [I/s] ggf. unter Berücksichtigung einer Umverteilung über-schüssiger Wassermengen, anhand der maximalen Einleitmengen [$I_{\max}/s$] aus den jeweiligen Einzelaufstellungen (offene Linienbaugruben, Querungen und Einzelbaugruben) aufgeführt (vgl. Unterlage H1.2 tabellarische Darstellung in den Kap. 8.1, 8.2 und 8.3). Die Einleitstel-len, die zugeordneten Wasserhaltungsabschnitte inkl. der lokalen Baugruben, die Fläche

bzw. Reichweite der Absenkung ab den Wasserhaltungsdrainagen und Brunnen nach außen sind in Unterlage H1.6 (Übersichtsplan und Detailpläne) kartographisch dargestellt.

Am 19.09.2024 übermittelte der Vorhabenträger wenige überarbeitete Blätter der Unterlage H1.6. Dadurch werden Darstellungsfehler behoben, die keine Beteiligung erforderten. Anders als in der Unterlage H1.6, Blatt 18 (i. d. F. v. 30.06.2023) dargestellt, ist im Bereich der SL249_0+530 bis SL250_0+080 keine Wasserhaltung vorgesehen. Deshalb wird die Unterlage H1.6, Blatt 18, in aktualisierter Fassung festgestellt.

Tabelle 43: Benutzung GWK Terrassenebene des Rheins“, DE_GB_DENW_286_02, DE_GB_DENW_286_03, DE_GB_DENW_286_05

Einleitstelle Nr.	Einleitstelle UTM (WGS 84), 32U Ost	Einleitstelle UTM (WGS 84), 32U Nord	Einleitungsgewässer (nKG = nicht klassifiziertes Gewässer; FG = Fließgewässer)	Einleitung an der Einleitstelle Offene Baugruben [l _{max} /s]	Einleitung an der Einleitstelle Querung [l _{max} /s]	Einleitung an der Einleitstelle Muffen und Baugruben [l _{max} /s]	Einleitung an der Einleitstelle Max. [l _{max} /s]	Antragsmenge [l/s]
6344	316110	5721859	sonst.	57,65	23,17	12,93	57,65	22,10
6342	316340	5721638	sonst.	9,40	-	12,03	12,03	12,03
6347	316323	5721457	sonst.	8,56	6,17	-	8,56	8,56
6340	316176	5721061	sonst., Sonsbecker Ley	3,17	-	3,23	3,23	40,72
6338	316385	5720489	sonst., Husenley	10,78	3,17	1,95	10,78	8,84
6384	316298	5719836	sonst.	5,60	-	-	5,60	5,60
6390	316364	5719928	sonst., Husenley	7,87	-	-	7,87	7,87
6349	316426	5719472	sonst.	12,48	6,17	-	12,48	12,48
6379	316801	5718759	sonst., Wetterley	24,98	8,33	-	24,98	22,10
6370	317199	5718146	sonst.	2,00	14,67	-	14,67	17,56
6371	317844	5717694	sonst., Everdonksley	27,07	4,50	1,44	27,07	27,07
6399	318081	5716984	sonst., Hamber Ley	6,46	-	-	6,46	6,46
6367	318231	5716073	sonst., Helmes Ley	10,06	27,33	-	27,33	27,33
6373	318730	5715184	sonst., Rynschenhofley	2,71	4,67	-	4,67	4,67
6364	319845	5714271	sonst., Spandicks Ley	9,79	-	-	9,79	9,79
6375	319733	5714127	sonst., Spandicks Ley	-	-	1,44	1,44	1,44

Einleitstelle Nr.	Einleitstelle UTM (WGS 84), 32U Ost	Einleitstelle UTM (WGS 84), 32U Nord	Einleitungsgewässer (nKG = nicht klassifizier- tes Gewässer; FG = Fließgewässer)	Einleitung an der Einleit- stelle Offene Baugruben [l _{max} /s]	Einleitung an der Einleit- stelle Quer- ung [l _{max} /s]	Einleitung an der Einleit- stelle Muffen und Baugru- ben [l _{max} /s]	Einleitung an der Einleit- stelle Max. [l _{max} /s]	Antrags- menge [l/s]
6346	319017	5710891	sonst., Fossa Eugeniana (südwestl. Issum)	-	-	1,99	1,99	1,99
6368	319097	5710087	sonst., Schwanenley	12,45	1,00	24,77	24,77	24,77
6382	318867	5710163	sonst., Schwanenley	7,29	8,00	24,64	24,64	24,64
6398	319275	5709116	sonst., Sevelener Land- wehrbach	5,50	-	3,08	5,50	5,50
6333	318590	5706666	sonst., Meerbecke	4,83	8,00	-	8,00	8,00
6327	319085	5706302	sonst., Meerbecke	-	-	1,25	1,25	1,25
6365 (1)	319275	5706084	sonst., Meerbecke	3,69	9,33	-	9,33	9,33
6365 (2) ²⁹⁰					7		6,20	6,20
6335	324402	5698652	sonst., Landwehr	13,77	-	-	13,77	13,77
6354	324037	5698725	sonst., Landwehr	-	-	1,60	1,60	19,90
6355	324283	5698689	sonst., Landwehr	43,67	-	1,57	43,67	25,37
6352	324713	5698517	sonst., Landwehr	35,41	-	7,01	35,41	22,10
6361	324795	5697867	sonst., Limitgraben 1	2,36	-	-	2,36	15,67
6337	324489	5697010	sonst., Dycksgraben	7,55	-	2,51	7,55	7,55
6351	324393	5696513	sonst.	73,17	-	1,25	88,38	73,17

²⁹⁰ Anmerkung zu der Einleitstelle mit der Nr. 6365 (2): Es erfolgt eine zusätzliche Einleitung in 6365 (1) aus den Baugruben 73 und 72. Es erfolgt keine gleichzeitige Einleitung zur Einleitstelle mit der Nr. 6365 (1).

Einleitstelle Nr.	Einleitstelle UTM (WGS 84), 32U Ost	Einleitstelle UTM (WGS 84), 32U Nord	Einleitungsgewässer (nKG = nicht klassifizier- tes Gewässer; FG = Fließgewässer)	Einleitung an der Einleit- stelle Offene Baugruben [l _{max} /s]	Einleitung an der Einleit- stelle Quer- ung [l _{max} /s]	Einleitung an der Einleit- stelle Muffen und Baugru- ben [l _{max} /s]	Einleitung an der Einleit- stelle Max. [l _{max} /s]	Antrags- menge [l/s]
6350	323463	5689489	sonst., Fliethbach	7,48	8,00	3,73	8,00	8,00
6359	322352	5688191	sonst.	9,86	4,67	10,66	10,66	10,66
6388	325342	5685329	sonst., Votzhöfer Grabe	5,25	4,67	6,28	6,28	6,28
6358	323823	5693316	sonst., Kendel	-	4,67	4,03	4,67	4,67

2. Rechtliche Würdigung

Die beantragten Maßnahmen der bauzeitlichen sowie betrieblichen Wasserhaltung sind als Gewässerbenutzungen gemäß § 8 Abs. 1 WHG erlaubnispflichtig. Über die Erlaubnis entscheidet gemäß § 19 Abs. 1 WHG die Planfeststellungsbehörde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durch eigenständige Entscheidung.²⁹¹ Da die Bundesnetzagentur als Planfeststellungsbehörde tätig wird, bedarf es gemäß § 19 Abs. 3 WHG hierbei nur des Benehmens, nicht aber des Einvernehmens mit der an sich zuständigen Wasserbehörde. Nach Maßgabe des § 75 Abs. 1 Hs. 2 VwVfG sind andere behördliche Entscheidungen, insb. öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Dies betrifft sowohl die Bau- als auch die Betriebsphase.

a) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG sind Benutzungen eines Gewässers i. S. d. Wasserhaushaltsgesetzes alle Gewässerbenutzungen, die das Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern zur Folge haben. Sowohl das Aufstauen als auch das Absenken eines oberirdischen Gewässers stellen genehmigungspflichtige Benutzungstatbestände dar. Ein Absenken von oberirdischen Gewässern ist nicht vorgesehen. Das Aufstauen des OFWK und die temporäre Verrohrung im Gewässerprofil im Bereich einer offenen Gewässerquerung wirkt sich auf die hydromorphologischen Qualitätskriterien aus. Gleiches gilt auch für die Herstellung temporärer Gewässerüberfahrten, die durch den Einbau einer Verrohrung realisiert werden.

Oberstrom der Baustellenbereiche führt das Aufstauen des OFWK zu einer Verringerung der Fließgeschwindigkeit und infolgedessen zu einer erhöhten Sedimentation. Im Eingriffsbereich der Gewässer werden alle Gewässerstrukturen temporär beseitigt und die Durchgängigkeit wird durch Verrohrungen temporär eingeschränkt. Unterhalb des Eingriffsbereichs kann die Rückleitung in das Gewässerbett punktuell zu einer Erosion führen. Der Verlust an Lebensraum wirkt sich lokal unmittelbar auf die im Wasser lebenden Organismen (benthische Fauna und Flora) aus. Um die bauzeitlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu minimieren, werden die Verrohrungen im Gefälle der Gewässersohle verlegt und ober- und unterwasserseitig an die vorhandene Gewässersohle angeschlossen, so dass die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten bleibt. Für die Planfeststellungsbehörde ist nachvollziehbar, dass nach Abschluss der Baumaßnahmen, der Rekultivierung der Uferstrukturen und der Wiederherstellung der Gewässersohle in ihren Ausgangszustand vor dem Eingriff keine nachteiligen Umweltbeeinträchtigungen im und am OFWK verbleiben (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 5.2.2.4, sowie Unterlage H1.3, Kap. 2).

²⁹¹ BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075.04, BVerwGE 125, 116 (Rn. 450).

b) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 WHG

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 WHG sind Benutzungen eines Gewässers i. S. d. Wasserhaushaltsgesetzes alle Gewässerbenutzungen, die das Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, soweit sich dies auf die Gewässereigenschaft auswirkt, zur Folge haben. Für OFWK kommt es im Zuge der offenen Gewässerquerungen für die Dauer der Bauphase zu einem Verlust der Uferstrukturen und Beeinträchtigungen der Gewässersohle durch die erforderlichen Gewässerverrohrungen. Dementsprechend ist in diesen Bereichen mit einer Veränderung der hydromorphologischen Qualitätskomponenten sowie einer Beeinträchtigung der dort lebendenden benthischen Fauna zu rechnen. Es kommt zu einem Eingriff in die Gewässersohle und das vorhandene Sohlsubstrat mit den dort anzutreffenden Arten des Makrozoobenthos. Demnach ist im Bereich der offenen Gewässerquerungen in einem schmalen Bereich ein Verlust der benthischen Fauna und ein temporärer Verlust bzw. eine Umlagerung des Sohlsubstrates und damit eine Veränderung des Lebensraumes / der Habitat an der Gewässersohle nicht auszuschließen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen, der Rekultivierung der Uferstrukturen und der Wiederherstellung der Gewässersohle in ihren Ausgangszustand vor dem Eingriff ist von einer raschen Wiederbesiedlung des Substrates auszugehen (vgl. Unterlage F4.1, Kap. 5.2.2.4, Unterlage F5.1, Kap. 5.2 sowie Unterlage H1.3, Kap. 2).

c) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG**(aa) Einleiten von Stoffen in Gewässer**

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG sind Benutzungen eines Gewässers i. S. d. Wasserhaushaltsgesetzes alle Gewässerbenutzungen, die das Einleiten von Stoffen in Gewässer zur Folge haben. Das Einleiten des gesammelten Grund und- Niederschlagswassers in ein Oberflächengewässer stellt einen genehmigungspflichtigen Benutzungstatbestand dar, sofern hierbei Stoffe in Gewässer gelangen. Gleiches gilt in Bezug auf Versickerungsvorgänge, sofern Stoffe in das Grundwasser gelangen.²⁹² Eine Versickerung ist nicht vorgesehen. Grundsätzlich ist es für das Vorliegen des Benutzungstatbestands in § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG ohne Belang, in welchem Aggregatzustand sich die eingeleiteten Stoffe befinden. Der Begriff der „Stoffe“ wird dabei weit ausgelegt.²⁹³ Auch Wasser aus der Bauwasserhaltung kann als „Stoff“ i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG in ein Gewässer eingeleitet werden. Erforderlich ist beim Einleitungsvorgang ein nach der objektiven Eignung auf das (jeweilige) Gewässer gerichtetes Verhalten.²⁹⁴ Weiteres Merkmal ist eine künstliche Beeinflussung des eingeleiteten Wassers, während die Art und Weise des Einleitens sowie das Gewicht der mit der Einleitung verbundenen Einträge unerheblich sind. Hierzu zählt grds. auch die Einleitung von gefördertem Grundwasser aus dem Kabel- oder Muffengraben bzw. den Baugruben, gleich ob das Grundwasser das von der Einleitung betroffene Oberflächengewässer positiv oder negativ

²⁹² BeckOK UmweltR/Hasche, WHG, § 9 Rn. 7-13.

²⁹³ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 9 Rn. 39.

²⁹⁴ BVerwG, ZfW 1974, 296 f.; Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 9 Rn. 35 f.

beeinflusst, dieses verschmutzt oder unverschmutzt ist. Auch ist es unerheblich, ob die von der Einleitung betroffenen Oberflächengewässer nur zeitweise wasserführend sind. Da bei der Grundwasserhaltung ein Einleiten von Stoffen in Oberflächengewässer erfolgt, besteht auch unter diesem Gesichtspunkt eine Erlaubnispflicht. Das einzuleitende Wasser wird zwar in sämtlichen Benutzungsvorgängen einer Aufbereitung bzw. Reinigung, etwa durch Filtration mit geeignetem Filtrationsmaterial, unterzogen, so dass vorrangig nur Wasser in das betroffene Oberflächengewässer eingeleitet wird. Dennoch ist es nicht ausgeschlossen, dass es zum Eintrag von geringen Mengen von Stoffen wie Ammonium, Nitrat oder baustellenbedingtem Eintrag von Ölen, Schmier- und Treibstoffen kommt, deren Einleiten in Oberflächengewässer ebenfalls nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG einen Benutzungstatbestand darstellt, der nach § 8 Abs. 1 WHG erlaubnispflichtig ist.

(bb) Einbringen von Stoffen in Gewässer

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG sind Benutzungen eines Gewässers i. S. d. Wasserhaushaltsgesetzes alle Gewässerbenutzungen, die das Einbringen von Stoffen in Gewässer zur Folge haben. Sofern ein geringer Grundwasserflurabstand vorliegt, ist der Einbau der Bettungsmaterialien, der Kabelanlage, der Muffenbauwerke oder der Baumaterialien für die Sicherung der Start- und Zielgruben bei der geschlossenen Querung als ein Einbringen fester Stoffe zu bewerten. Das Einbringen von festen Stoffen in den jeweils betroffenen Grundwasserkörper stellt einen Benutzungstatbestand i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, welcher einer Erlaubnispflicht nach § 8 Abs. 1 WHG unterliegt. Dass bestimmte Stoffe in den Grundwasserkörper eingebracht werden, lässt sich der Unterlage F5.1, Kap. 5.3 entnehmen.

Sofern entweder für die Absenkung des Grundwasserspiegels auf längeren Baustrecken die geschlossene Wasserhaltung mittels Horizontaldrainage (vgl. Unterlage A2.1, Kap. 4.1.5.4, S. 107 i. V. m. der Unterlage H1.2, Kap. 8.1 und 8.2) oder zur örtlich begrenzten Absenkung des Grundwassers, z. B. an Start- und Zielgruben für geschlossene Bauverfahren sowie an Muffengruben die geschlossene Wasserhaltung mittels Spülfilter (vgl. Unterlage A2.1, Kap. 4.1.5.4, S. 107) oder für die Absenkung des Grundwasserspiegels bei punktuellen Grundwasserentnahmen an den lokal begrenzten Start- und Zielgruben für die geschlossene Bauweise der Kabelanlagen sowie an Muffengruben die geschlossene Wasserhaltung mittels Brunnenanlagen in die Grundwasserkörper vorgenommen wird, stellt dies eine Erfüllung der Benutzungstatbestände nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG bei Grundwasserkörpern dar.

Sofern Oberflächengewässer temporär verrohrt werden, stellt auch das Einbringen der Rohre in das betroffene Oberflächengewässer ein Einbringen von festen Stoffen i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar. Jedoch unterfallen diese Rohre bereits der Anlagengenehmigung nach § 36 WHG i. V. m. § 22 LWG und sind diesbezüglich unter Ziffer B.IV.3.g)(bb) berücksichtigt worden.

d) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG stellt das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser eine Gewässerbenutzung i. S. d. Wasserhaushaltsgesetzes dar. Die

Grundwasserhaltung mittels Pumpen bewirkt ein Zutagefördern i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 5 Alt. 2 WHG als ein planmäßiges Emporheben mittels besonderer technischer Einrichtungen.²⁹⁵ Dabei ist es unerheblich, ob das geförderte Grundwasser anschließend zu einem bestimmten Zweck genutzt wird oder nicht.²⁹⁶ Das Ableiten des gehobenen Grundwassers in das Oberflächengewässer als Einleitgewässer erfüllt den Tatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 5 Alt. 4 WHG. Sofern das Grundwasser vom GWK über das Drainagesystem bereits im Erdreich weggeleitet wird, liegt darin ein Ableiten von Grundwasser i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 5 Alt. 4 WHG.

e) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG

(aa) Aufstauen und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG sind Benutzungen eines Gewässers i. S. d. Wasserhaushaltsgesetzes alle Gewässerbenutzungen, die das Aufstauen und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind, zur Folge haben. Der erforderliche Maschinen- und Geräteeinsatz ist abhängig von den jeweiligen örtlichen Einsatzbedingungen. Daher sieht der Vorhabenträger bei der baulichen Ausführung u. a. auch den Einsatz von Spundwandverbauungen oder Widerlagern aus Spund- und Kanaldielen für die Durchführung von HDD-Bohrungen vor. Dies gilt auch im Bereich von Sonderbaustellen (Start- und Zielgruppen, NTRS, Erdungsmuffen) (vgl. Unterlage A2.1, Kap. 4.1.3 sowie Unterlage F1.1, Kap. 8.1.3). Diese in den Boden eingebrachten Baumaterialien können grundwasserführende Schichten berühren oder durchstoßen. Durch den baubedingten Einsatz von Spundwandverbauungen o. Ä. (z. B. bei Teilabspundungen zum Schutz von Gebäuden, vgl. Unterlage H1.2, Kap. 7) kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch diese Handlung ein lokal begrenztes Aufstauen und zugleich Umleiten des Grundwassers mit hieran anschließender Änderung der Fließrichtung bewirkt wird, sofern nicht durch ein Absenken des Grundwassers (s. Ziff. B.VI.2.e)(bb) diese Benutzungstatbestände unterbunden werden. Wenn die Benutzungstatbestände „Aufstauen“ und „Umleiten“ von Grundwasser ausgelöst werden, so sind diese nur vorübergehend und nicht dauerhaft.

(bb) Absenken von Grundwasser durch Anlagen

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG sind Benutzungen eines Gewässers i. S. d. Wasserhaushaltsgesetzes alle Gewässerbenutzungen, die das Absenken von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind, zur Folge haben. Für die Herstellung der zu verlegenden Erdkabelsysteme des Vorhabens Nr. 1 BBPIG in Kabelgräben sowie an den lokalen Muffen- und sonstigen Baugruben wie den Start-/Zielgruben grabenloser Verlegeverfahren ist die temporäre bzw. bauzeitliche Absenkung des Grundwassers unter die jeweiligen Baugrubensohlen erforderlich, sofern ein hoher Grundwasserflurabstand gegeben ist.

²⁹⁵ Czychowski/Reinhardt, WHG, § 9 Rn. 68.

²⁹⁶ BVerwG, Urt. v. 28.06.2007 – 7 C 3.07, juris, Rn. 11.

Für das fachgerechte Auffahren der offenen Baugruben einschließlich der ordnungsgemäßen Verlegung der Kabelschutzrohranlage bis zur qualifizierten Wiederverfüllung der Baugruben ist es notwendig, die Baugruben während der Bauphase bis zu einem gewissen Sicherheitsabstand des abgesenkten Grundwasserspiegels unter die Baugrubensohle grundwasserfrei zu halten. Überall dort, wo die Kabelgräben bzw. Baugruben in das Grundwasser einschneiden, ist deshalb die temporäre Absenkung des Grundwasserspiegels bis ca. 1,0 m unter die Baugrubensohle erforderlich. Bei grabenlosen Bauverfahren beschränkt sich die Grundwasserhaltung im Regelfall auf die vorgenannten Start- und Zielgruben. Das Absenken des Grundwasserspiegels unter die Baugrubensohle erfolgt mittels Grundwasserförderpumpen, d. h. Anlagen, die zur Grundwasserabsenkung geeignet und bestimmt sind.

f) Keine Versagungsgründe nach § 12 WHG

Den beschriebenen Benutzungstatbeständen stehen keine Versagungsgründe nach § 12 WHG entgegen. Demnach sind Erlaubnis und Bewilligung zu versagen, wenn gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare, Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Liegt kein Versagungsgrund nach § 12 Abs. 1 WHG vor, so steht die Zulassungsentscheidung gemäß § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Schädliche Gewässerveränderungen sind gemäß der Legaldefinition des § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insb. die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus diesem Gesetz, aus aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Diese schädlichen Gewässerveränderungen müssen dabei künftig zu erwarten sein. Für diese negative Gefährdungsprognose reicht es aus, wenn eine überwiegende Mehrheit von Gründen dafür spricht, dass Nachteile eintreten können.²⁹⁷

Ob eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vorliegt, ist im Rahmen einer Abwägung zu ermitteln. Dabei sind die für und gegen die Benutzung sprechenden Gründe gegenüberzustellen.²⁹⁸ Das Wohl der Allgemeinheit wird dabei auch durch das Bewirtschaftungssystem der Wasserrahmenrichtlinie konkretisiert. Auch deren Bestimmungen sind heranzuziehen, wenn der unbestimmte Rechtsbegriff des Wohls der Allgemeinheit auszulegen ist. Unabhängig davon sind als gemeinwohlschädlich nur solche Umstände einzustellen, die nicht anderweitig durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

²⁹⁷ Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Aufl. 2019, § 9 Rn. 25.

²⁹⁸ Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Aufl. 2019, § 9 Rn. 15.

Schädliche Gewässerveränderungen sind nur dann als erheblich anzusehen, wenn sie nach prognostischer Einschätzung der Erlaubnisbehörde zu erwarten sind. Hierbei kommt es darauf an, ob zum Zeitpunkt der Entscheidung konkrete Anhaltspunkte bestehen, die bei objektiver Betrachtung eine wasserwirtschaftliche Entwicklung erwarten lassen, bei der die Belastungsgrenze für das jeweilige Gewässer überschritten wird.²⁹⁹ bzw. die Möglichkeit einer „schädlichen Gewässerveränderung [...] nicht von der Hand zu weisen sei“.³⁰⁰

Gemäß diesen Anforderungen legte der Vorhabenträger zunächst nachvollziehbar dar, inwieweit bestimmte Wirkfaktoren von vornherein mangels zu erwartender erheblicher Auswirkungen auf den Gewässerzustand keiner näheren Betrachtung unterzogen werden mussten. So sind aufgrund von Maßnahmen, wie der Auswahl geeigneter Fahrzeuge, Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung durch Bodenverdichtungen nicht denkbar. Ebenso droht weder bei den temporären Versiegelungen im Zusammenhang mit der Herstellung von Zuwegungen, noch bei den vereinzelt dauerhaften Versiegelungen im Bereich der Muffengruben eine Beeinflussung des Grundwasserhaushalts. Bei den Eingriffen in grundwasserstauende Schichten wird über eine fachgerechte Rückverfüllung entnommener Schichten eine Beeinflussung des Grundwasserhaushalts von vornherein vermieden. Der Vorhabenträger sichert ferner die Beachtung der Qualitätsanforderungen an die während der Bauphase eingesetzten Materialien (Bettungsmaterialien) zu (vgl. Unterlage A2.1, Kap. 4.1.5.6), vgl. Ziffer A.VI.1.f). Es werden ausschließlich für den Einsatz im Grundwasserbereich geprüfte und geeignete Baustoffe eingesetzt. Im Hinblick auf erhöhte Eisengehalte gehobener Gewässer wird unter anderem über Anlagen zur Enteisung eine gewässerverträgliche hydrochemische Einleitungsqualität an den Einleitstellen gewährleistet. Im Übrigen wurden die Wirkfaktoren Staubemission, Stoffmobilisierung aus sulfatsauren Böden und Wärmeemission nachvollziehbar abgeschichtet.

Für die nahegelegenen Fassungsanlagen ist eine Beweissicherung im Hinblick auf Temperatur und Beschaffenheit des Grundwassers im Bereich der Ffassungsanlage vorgesehen, ggf. erfolgt eine Verlegung der Brunnen in Abstimmung mit den Eigentümern (vgl. Unterlage F5.1, Kap. 10.1.2.1, S. 78 f., Kap. 10.5.2.1, S. 94 f. sowie Kap. 10.3, S. 99 ff.). Auf die Stellungnahme eines privaten Einwenders zur Akten-Nr. 500005 wird erwidert, dass sich der Brunnenstandort – ausweislich des vom Einwender vorgelegten Plans – außerhalb der Arbeits- und Schutzstreifenflächen des beantragten Vorhabens befindet. In diesem Trassenabschnitt ist zudem keine bauzeitliche Wasserhaltung geplant, so dass keine Auswirkungen auf den Brunnen zu erwarten sind. Die Vorgaben der Grundwasserverordnung (GrwV) werden durch den Vorhabenträger eingehalten. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass durch das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser keine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen ist. Das Einbringen und Einleiten von Stoffen setzt dabei ein zielgerichtetes Handeln voraus. Durch das Einbringen der Bettungsmaterialien, der Kabelanlage, der Muffenbauwerke oder der Baumaterialien für die Sicherung der Start- und Zielgruben bei der geschlossenen Querung werden zwar Stoffe in das Grundwasser bzw. in grundwasserführende Schichten eingebracht. Dabei werden aber

²⁹⁹ Vgl. VG Cottbus, Urt. v. 23.10.2012 - VG 4 K 321/10, BeckRS 2013, 47850; OVG Lüneburg, Urt. v. 20.12.2017 - 13 KN 67/14, ZfW 2017, 158 (161).

³⁰⁰ OVG Münster, Urt. v. 05.12.2018 - 20 A 499/16, BeckRS 2018, 33862 Rn. 47; BeckOK UmweltR/Schendel/Scheier WHG, 65 Ed. § 12 Rn. 5.

Materialien verwendet, die grundwasserverträglich sind. Die Bauweise erfolgt zudem grundwasserangepasst. Auch durch die Anlagen und Baumaterialien zur Grundwasserhaltung, wie dem Einbau einer Horizontaldrainage oder der Installation von Spülfiltern oder Brunnenanlagen, werden Stoffe in das Grundwasser bzw. die grundwasserführenden Schichten eingebracht. Diese Anlagen und Baumaterialien sind ebenfalls nicht grundwassergefährdend und für den Einsatz zur Bauwasserhaltung bestimmt und geeignet. Der Vorhabenträger sieht zudem Schutzvorkehrungen vor, um die Beschaffenheit des Grundwassers, insb. die Grundwasserqualität gemäß der Grundwasserverordnung, zu erhalten. Die Planfeststellungsbehörde sieht zudem Nebenbestimmungen zum Schutz des Grundwassers vor (s. Ziff. A.IV.2). Unter Beachtung der vorgesehenen und von der Planfeststellungsbehörde angeordneten Maßnahmen und Regelungen ist eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Grundwassers durch den Vorhabenträger nicht zu besorgen.

Die verbleibenden näher zu betrachtenden Wirkungen mit Relevanz im Hinblick auf eine mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes und auf eine Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung (Unterlage F1.1, Tab. 12-28, und Unterlage F5.1, Tab. 10-4) können ausschließlich während der Bauphase auftreten. In Bezug auf die mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushalts sind, nach Beendigung der Bauphase und der damit verbundenen temporären Grundwasserhaltung, die relevanten Wirkungen in Abhängigkeit von Absenkungsbetrag und Absenkungsdauer, nicht mehr gegeben bzw. nicht mehr als nachhaltig einzustufen.

Der Einwendung unter der Akten-Nr. 500006, dass der Einleitung Nr. 6388 in den Votzhöfergraben – aufgrund der nicht gegebenen Durchgängigkeit des Gewässers im Oberlauf mit der Unterhaltungsklasse 0, der sich hieraus nicht nachgewiesenen, benötigten Abflusskapazität und der hiermit nicht möglichen Einleitung in dieses Gewässer – nicht zugestimmt wird, ist zu begegnen, dass die ökologisch-hydraulische Eignung der Gewässer gemäß Unterlage H1.2 beurteilt und eine verträgliche Einleitmenge (Antragsmenge) festgelegt wurde. Die Eignung bzw. Nichteignung der Einleitstelle wird entsprechend der Zusage unter Ziffer A.VI.1.f) durch den Vorhabenträger im Zuge der Ausführungsplanung überprüft. Sollte die Durchgängigkeit des Grabens tatsächlich nicht gegeben sein, oder durch Maßnahmen der Unterhaltung nicht herstellbar sein, wird eine alternative Einleitstelle gesucht und entsprechend wasserrechtlich beantragt.

Bei Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen beim Leitungsbau und der abgestimmten Wasserhaltungskonzepte während der Bauphase ergeben sich keine oder lediglich geringe Auswirkungen außerhalb der festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebiete. Lediglich an bestimmten Abschnitten in den Wasserschutzgebieten (Muffen- und Sondergruben) sind auch mittlere Auswirkungsintensitäten denkbar. Der Forderung des Kreises Viersen (Akten-Nr. 700069) wird entsprochen, indem die geplanten Wasserschutzgebiete wie festgesetzte Wasserschutzgebiete behandelt werden. Die baubedingte Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung während der Bauphase durch die Verringerung der Grundwasserüberdeckung, den Bau im Grundwasserbereich und den Einsatz von Maschinen, ist lediglich theoretischer Natur. In der Bauzeit wird durch eine intensive Baubegleitung und die Überwachung der Umsetzung der geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen gewährleistet, dass nachteilige Auswirkungen auf die Gewässer nicht eintreten. Die Grundwasserüberdeckung wird mit gleicher Mächtigkeit nach Beendigung der Herstellungsphase

wiederhergestellt. Ein Eintrag von Schadstoffen infolge des Maschineneinsatzes, durch Tankvorgänge oder Wartungsvorgänge ist hiernach nicht mehr möglich. Durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z. B. Absetzbecken, ggf. in Verbindung mit Sandfiltern, Aktivkohleanlagen) sind ferner auch für die Einleitgewässer, deren hydraulische Belastungsfähigkeit gewahrt wird, keine nennenswerten Beeinträchtigungen durch Stoffeinträge zu erwarten.

Der Einschätzung des Kreises Kleve (Akten-Nr. 700072), nach der mit der Entfernung des Oberbodens das natürliche Reduktionspotenzial des Bodens für Nitrat und die bodenphysikalischen Schutzfunktionen irreversibel verloren gingen, wird nicht gefolgt. Nach der Verlegung der Kabel wird der Oberboden wieder aufgetragen und übernimmt wieder uneingeschränkt seine Schutzwirkung. Hinsichtlich der Schutzwirkung für das Grundwasser kommt es daher nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zu keiner dauerhaften Beeinträchtigung. Im Rahmen der Hydrogeologischen Fachgutachten (Unterlage J4) wurde der nur einmalig stattfindende geringe zusätzliche Nitrataustrag, der aus dem bauzeitlichen Bodeneingriff resultiert, bilanziert. Die Höhe der Nitratmobilisierung ist in Abhängigkeit von der Vornutzung der Fläche zu differenzieren, da ein Eingriff in ackerbaulich genutzten Bereichen einen etwa halb so großen Nitrataustrag nach sich zieht, wie Grünlandumbruch. In allen gequerten Teilen von Trinkwasserschutzgebieten dominiert bei Weitem die ackerbauliche Nutzung. Es kommt auch in den Wasserschutzgebieten nicht zu einem untragbaren Nitratanstieg (ca. 1,1 bis 2,3 % der jeweiligen jährlichen Gesamt-Nitratfracht). Eine Gefährdung des Grundwassers / der öffentlichen Trinkwassergewinnung droht nach den Darlegungen des Vorhabenträgers (wonach temporäre Auswirkungen auf den Grundwasserstand gegeben sind) und bei der Anwendung des umfangreichen Maßnahmenkonzepts des Vorhabenträgers nicht. Es wurde für jedes (geplante) Trinkwasserschutzgebiet einzeln geprüft, ob die geplante Bauwasserhaltung mit den Erfordernissen der öffentlichen Trinkwassergewinnung vereinbar ist. Ein ausreichendes Grundwasserdargebot ist sichergestellt. Für die betroffenen geplanten oder festgesetzten Wasserschutzgebiete liegen die Genehmigungs- und Befreiungsvoraussetzungen vor. Durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z. B. Absetzbecken, ggf. in Verbindung mit Sandfiltern, Aktivkohleanlagen) sind ferner auch für die Einleitgewässer, deren hydraulische Belastungsfähigkeit gewahrt wird, keine nennenswerten Beeinträchtigungen durch Stoffeinträge zu erwarten.

Die Forderung des Kreises Kleve (Akten-Nr. 700072) nach einer Nebenbestimmung zum Thema Grundwasserabsenkungen mit dem Wortlaut „Eine Inanspruchnahme von Fremdgrundstücken bedarf (vorab) der Zustimmung der Eigentümer“ wird zurückgewiesen. Insofern der Begriff „Fremdgrundstück“ so zu verstehen ist, dass Grundstücke gemeint sind, die nicht im Eigentum des Vorhabenträgers stehen, aber laut den Unterlagen nach § 21 NABEG von der Trasse bzw. den Grundwasserabsenkungen betroffen sind, gilt: Diese Betroffenheiten waren Gegenstand des Anhörungsverfahrens, das (u. a.) den Eigentümern die abschließende Möglichkeit zur Einwendung gegeben hat. Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird über die Errichtung der Höchstspannungsleitung und die damit verbundenen Grundwasserabsenkungen umfassend entschieden und das Baurecht erteilt. Die geforderte Nebenbestimmung widerspräche diesem Regelungsgegenstand und ist daher nicht vorgesehen.

Insofern der Begriff „Fremdgrundstück“ so zu verstehen ist, dass Grundstücke gemeint sind, die nicht Gegenstand dieses Verfahrens waren, so besteht kein Konflikt, der in diesem Beschluss zu regeln wäre.

Begründung der wasserrechtlichen Nebenbestimmungen zwecks Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Die Nebenbestimmung unter Ziffer A.IV.2 Nr. 1 dient dem Schutz der Rechte und Interessen von Gewässerunterhaltungspflichtigen, insb. der Wasser- und Bodenverbände. Die Gewässerunterhaltungspflichtigen sind gemäß § 39 Abs. 1 WHG i. V. m. § 61 LWG zur Gewässerunterhaltung verpflichtet. Die dazu genutzten Grundstücke sowie baulichen und technischen Anlagen im Bereich der Wasserhaltung sowie der Einleitstellen müssen in einem Zustand sein, welcher die Gewässerunterhaltung ermöglicht. Sollte es während der Bau- und Betriebstätigkeit des Vorhabenträgers zu einer Beeinträchtigung der Grundstücke oder der baulichen und technischen Anlagen der Gewässerunterhaltungspflichtigen kommen, dient die Beweissicherung der schnellen Wiederherstellung der jeweiligen Betriebsmittel.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer A.IV.2 Nr. 2 dient dem Schutz der Allgemeinheit und der jeweiligen Eigentümer vor etwaig auftretenden Schäden durch die Grundwasserhaltung. Dem Vorhabenträger wird auferlegt, Beweissicherungsmaßnahmen in allen Grundwasserhaltungsabschnitten, inkl. der Einleitstellen an den einzelnen Oberflächengewässern, vorzunehmen. Ebenso sind Beweissicherungsmaßnahmen zu ergreifen, wenn der Vorhabenträger Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) betreibt. Auch die diesbezügliche Anordnung dient dem Schutz der Allgemeinheit, dem Wasser- und Bodenschutz als auch dem Schutz des Eigentums vor Beeinträchtigungen.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer A.IV.2 Nr. 3 dient dem Gewässerschutz im Hinblick auf die Gewässerqualität und die Durchgängigkeit des Gewässers. Der Vorhabenträger hat Vor-sorge zu treffen, damit weder feste, flüssige oder gasförmige Stoffe in das jeweilige Gewässer gelangen.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer A.IV.2 Nr. 4 dient der Reinhaltung der Gewässer nach §§ 32, 48 WHG sowie der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses sowie der Einhaltung der in § 6 Abs. 1 WHG genannten Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer A.IV.2 Nr. 5 dient dem Schutz der Leistungsfähigkeit von Gewässern. Um den Wasserhaushalt von Oberflächengewässern und Grundwasser sicherzustellen und die Leistungsfähigkeit der Gewässer zu erhalten, soll nur so viel Grundwasser entnommen werden, wie unbedingt erforderlich ist, um die Bauarbeiten durchführen zu können. Ebenso muss bei der Einleitung des gehobenen bzw. abgeleiteten Bauwassers die Leistungsfähigkeit des Einleitgewässers berücksichtigt werden. Dazu ist erforderlich, dass vor, während und nach der Grundwasserhaltung Wassermengen- und Grundwasserstandsmessungen erfolgen. Zu beginnen ist mit einer Nullmessung vor Inbetriebnahme der Bauwasserhaltung. Zudem hat der Vorhabenträger zum Schutz der hydraulischen Fähigkeiten des Einleitgewässers vor Beginn der Einleitung eine Abstimmung mit den jeweils zuständigen Gewässerunterhaltungspflichtigen vorzunehmen. Der Grundwasserstand bzw. die Absenktiefe sind in der ersten Woche arbeitstäglich, danach wöchentlich zu messen und der

Grundwasserstand zu überwachen, um schnell auf etwaige Veränderungen des Grundwasserstands bzw. der einzuleitenden Bauwassermengen reagieren und entsprechende Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers bzw. des Einleitgewässers ergreifen zu können. Die angeordnete Berichtspflicht dient der Überwachung der Grundwasserhaltung.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer A.IV.2 Nr. 6 dient der Kontrolle der Einhaltung der in den Unterlagen H1.2 i. V. m. H1.7 und H1.8 enthaltenen Grenzwerte an den Einleitstellen und damit dem Schutz des Grundwassers, welches abgeleitet wird und dem Schutz der Gewässer, in die das Bauwasser eingeleitet wird. Ziel dieser Nebenbestimmung ist es, durch ein Monitoring des Vorhabenträgers das Entstehen schädlicher Gewässeränderungen i. S. d. § 3 Nr. 10 WHG zu vermeiden.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer A.IV.2 Nr. 7 dient dem Schutz der Rechte und Interessen von Gewässerunterhaltungspflichtigen, insb. der Wasser- und Bodenverbände. Die Gewässerunterhaltungspflichtigen sind gemäß § 39 Abs. 1 WHG i. V. m. § 61 LWG zur Gewässerunterhaltung verpflichtet. Damit die Aufgaben der Gewässerunterhaltung, die in § 39 Abs. 1 WHG i. V. m. § 61 LWG beispielhaft aufgezählt sind, nicht mehr als unbedingt erforderlich beeinträchtigt werden, bedurfte es einer Regelung, dass der Vorhabenträger bei der Benutzung der Anlagen und Grundstücke der Gewässerunterhaltungspflichtigen während des Baus und des Betriebs der Leitungsanlagen die Interessen der Gewässerunterhaltungspflichtigen zu berücksichtigen hat.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer A.IV.2 Nr. 8 dient dem ordnungsgemäßen Wasserabfluss während der Bau- und Betriebstätigkeit. Grundsätzlich obliegt der ordnungsgemäße Wasserabfluss zwar dem Gewässerunterhaltungspflichtigen (vgl. § 39 Abs. 1 Nr. 1 WHG i. V. m. § 61 WHG), d. h. den Eigentümern der Gewässer, den Gemeinden oder den Wasser- und Bodenverbänden (vgl. § 40 Abs. 1 WHG i. V. m. § 62 LWG). Während der Bau- und Betriebstätigkeit durch den Vorhabenträger ist die Gewässerunterhaltung durch die Gewässerunterhaltungspflichtigen zumindest teilweise erschwert, weshalb es einer Regelung bedurfte, dass der ordnungsgemäße Wasserabfluss der Gewässer im Rahmen ihrer Benutzung während der gesamten Bau- und Betriebszeit sicherzustellen ist. Die Zusammenarbeit der Vorhabenträger mit den Gewässerunterhaltungspflichtigen bleibt von dieser Regelung unberührt.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer A.IV.2 Nr. 9 dient dem Schutz des jeweiligen Einleitgewässers, insb. dessen ordnungsgemäßen Wasserabflusses. Dem Vorhabenträger wird auferlegt in einer seitens der hydrologischen Baubegleitung zu bestimmenden Frequenz bzw. an niederschlagsreichen Tagen täglich, die Gewässer bis zu 20 m unterhalb der Einleitungsbereiche während der temporären Grundwassereinleitungen zu kontrollieren und unverzüglich eventuelle Abflusshindernisse zu beseitigen. Die hydrologische Baubegleitung kann die Frequenz der Kontrollen – je nach Witterungsbedingungen und der Situation im Bereich der Einleitstellen – bestimmen, da die abstrakte Festlegung einer Frequenz nur bei viel Niederschlag, d. h. an niederschlagsreichen Tagen, erforderlich ist. Der Bereich bis 20 m unterhalb der Einleitstelle ist zu kontrollieren bzw. Hindernisse in diesem Bereich sind zu beseitigen. Behinderungen des Wasserabflusses, die in diesem Bereich entstehen, können ihre Ursache in der Einleitung des Bauwassers haben, weshalb die Kontroll- und Beseitigungspflichten des Vorhabenträgers für diesen Bereich angeordnet werden.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer A.IV.2 Nr. 10 dient dem Schutz des Grundwassers, welches im Rahmen der Bauwasserhaltung abgesenkt bzw. abgeleitet werden soll, und des Oberflächengewässers, in welches Bauwasser eingeleitet werden soll. Um einen größtmöglichen Gewässerschutz zu erreichen, sind die baulichen Anlagen zur Bauwasserhaltung ordnungsgemäß zu betreiben, zu überwachen und ständig im betriebssicheren Zustand zu halten. Der Vorhabenträger ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage verantwortlich und hat dafür zu sorgen, dass sowohl für die Oberflächengewässer als auch für das Grundwasser keine Gefährdung entsteht. Die auferlegten Verpflichtungen tragen maßgeblich dazu bei, Gefährdungen von Grundwasser und Oberflächengewässern zu vermeiden.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer A.IV.2 Nr. 11 dient dem Schutz des Grundwassers und des jeweiligen Oberflächengewässers im Rahmen der Bauwasserhaltung. Es wird angeordnet, dass auch etwaig eintretende kumulierende Wirkungen anderer Vorhaben im gleichen Raum zur gleichen Zeit bei der Bauwasserhaltung durch den Vorhabenträger zu berücksichtigen sind. Sollte sich diese Gleichzeitigkeit ergeben, ist Rücksprache mit den jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörden zu halten, um die kumulierenden Wirkungen der Projekte auf den Grundwasserhaushalt auf ein Mindestmaß zu beschränken oder Schäden gar nicht erst entstehen zu lassen. Kumulierende Wirkungen können zu einer Überbeanspruchung der betroffenen Gewässer führen, was zu Beeinträchtigungen oder Schäden an diesen Gewässern führen kann. Die angeordnete Mitteilungspflicht dient der behördlichen Überwachung bei der Durchführung der Grundwasserhaltung.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer A.IV.2 Nr. 12 dient dem Schutz der im Rahmen der Bauwasserhaltung betroffenen Gewässer. Einerseits soll durch die Anordnung das Grundwasserdargebot geschützt werden, andererseits soll die Einleitmenge des Bauwassers so gering wie möglich sein, um das Oberflächengewässer nicht mehr als unbedingt erforderlich zu belasten. Der Vorhabenträger hat auch darauf zu achten, dass über die Bauphase hinaus keine schädlichen Auswirkungen auf die betroffenen Gewässer auftreten. Kommt es im Zuge der Bauwasserhaltung zu schädlichen Auswirkungen auf die Anliegerflächen (z. B. durch erhöhten Unterhaltungsaufwand der Uferbereiche der Anlieger) sind dafür vom Vorhabenträger Entschädigungen zu leisten.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer A.IV.2 Nr. 13 dient dem Schutz der Gewässer und der schnellen Wiederherstellung, falls es zu Beeinträchtigungen oder Schäden während der Bautätigkeit gekommen ist. Die Meldepflicht an die Gewässerunterhaltungspflichtigen soll sicherstellen, dass die Gewässerunterhaltungspflichtigen über Beeinträchtigungen oder Schäden sowie die Art und Weise und den Zeitpunkt der Wiederherstellung informiert werden, weil sich sowohl die Beeinträchtigung oder der Schaden als auch die Wiederherstellung auf die Gewässerunterhaltungspflichten aus § 39 Abs. 1 WHG i. V. m. § 61 LWG auswirken können. Die angeordnete Pflicht zum Ansäen mit standorttypischem, heimischen Pflanzenmaterial dient der Wiederherstellung des Ausgangszustands und der Vermeidung des Einbringens standortuntypischer, nicht-heimischer Arten und damit dem Erhalt der bisherigen Böschungsstruktur.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer A.IV.2 Nr. 14 dient der Gewährleistung der Durchgängigkeit und des ordnungsgemäßen Wasserabflusses an Oberflächengewässern auch während

der Baumaßnahmen am jeweiligen Gewässer. Um die zu kreuzenden Gewässer und die Einleitgewässer bestmöglich zu schützen, hat der Vorhabenträger jederzeitige Erosions- und Standsicherheit der baulichen und sonstigen Anlagen zu gewährleisten.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer A.IV.2 Nr. 15 dient der Vermeidung von Schäden am Gewässerprofil von Einleitgewässern. Zwar hat der Vorhabenträger als Vorsorge für den Schädenseintritt die Maßnahmen V-OG04 (Verminderung hydraulischer Belastung), V-OG05 (Einbau von Substratfängen) sowie V-OG06 (Vorschalten von Klär- und Absetzvorrichtungen) gemäß Unterlage F4.3 vorgesehen. Um einen noch weitergehenden Schutz des Gewässerprofils zu ermöglichen wird angeordnet, dass die Einleitstellen (z. B. durch Steinschüttungen auf Vlies) derart auszubilden sind, dass keine Ausspülungen bzw. Auskolkungen und Erosionen am Gewässerprofil entstehen. Die Ablaufleitungen sind im Bereich der Böschungen und des Gewässerrandstreifens kenntlich zu machen. Damit soll ein möglichst großes Schutzniveau an den Einleitgewässern gewährleistet werden.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer A.IV.2 Nr. 16 dient der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der Gewässer nach Beendigung der Bauwasserhaltung und damit der möglichst schnellen Rekultivierung von in Anspruch genommenen Flächen. Über die Beseitigung der Entnahme- und Einleitungseinrichtungen hinaus wird angeordnet, dass Entnahmeeinrichtungen und Grundwassermessstellen, welche stauende Bodenschichten durchstoßen, so auszubauen sind, dass alle Trennschichten zwischen den einzelnen Grundwasserstockwerken dauerhaft erhalten bleiben. Werden sie wieder aufgelassen, sind sie wie auch Bohrungen so zu verfüllen, dass die Funktion aller Trennschichten erhalten bleibt. Die ordnungsgemäße Herstellung bzw. Verfüllung ist durch fachkundiges Personal zu überwachen und zu bescheinigen. Damit soll sichergestellt werden, dass der Aufbau des von Grundwasser durchflossenen Bodens so wiederhergestellt wird, wie er vor der Bauwasserhaltung bestanden hat. Da der ordnungsgemäße Aufbau der Grundwasserstockwerke nach Beendigung der Wasserhaltungsmaßnahmen und Wiederverfüllung der Baugruben nicht mehr sichtbar ist, ist die ordnungsgemäße Herstellung bzw. Verfüllung durch fachkundiges Personal zu überwachen und zu bescheinigen.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer A.IV.2 Nr. 17 dient dem Hochwasserschutz im Zusammenhang mit dem Einleiten von Stoffen in Gewässer. Der Vorhabenträger sieht in Abstimmung mit den örtlich zuständigen Fachbehörden die Erstellung eines Hochwasseralarmplans vor. Um im Hochwasserfall die Aufnahmefähigkeit der OFWK zu gewährleisten, wird angeordnet, dass die Einleitung von Grundwassermengen bei Hochwasserereignissen nach Rücksprache mit den zuständigen Fachbehörden sowie mit den unterhaltungspflichtigen Wasser- und Bodenverbänden einzustellen ist, wenn die Aufnahmefähigkeit der Gewässer nicht mehr gegeben ist. Hierbei hat der Vorhabenträger die Vorgaben der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörden umzusetzen. Es bedarf im Hochwasserfall einer engen Abstimmung zwischen dem Vorhabenträger, den Unteren Wasserbehörden und den unterhaltungspflichtigen Wasser- und Bodenverbänden, in welchem Maße der jeweils betroffene OFWK noch aufnahmefähig ist und die Einleitung von Bauwasser aus der Bauwasserhaltung verringert oder ganz eingestellt werden muss.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer A.IV.2 Nr. 18 dient der behördlichen Kontrolle bezüglich des Einleitens und des Einbringens von Stoffen i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, das mittels

Versickerungen bzw. Verrieselungen von gereinigtem Grundwasser im Rahmen der Grundwasserhaltung in angrenzenden Bereichen feuchtegeprägter Vegetationsbestände vorgesehen ist. Da diese wasserrechtliche Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG nicht Gegenstand der Unterlagen nach § 21 NABEG (insb. Unterlage H1.2) ist und vom Vorhabenträger grundsätzlich nicht vorgesehen war, bedarf es der ergänzenden Genehmigung, sollten Maßnahmen zur Versickerung bzw. Verrieselung durchgeführt werden. Die angeordneten Abstimmungen mit den jeweils betroffenen fachlich zuständigen Behörden sowie der Planfeststellungsbehörde dienen der behördlichen Überwachung bei der Durchführung der Grundwasserhaltung und dem Schutz von Natur und Landschaft mit dem in Verbindung stehenden Grundwasserhaushalt.

g) Ermessen

Die Erteilung der Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde (§ 12 Abs. 2 WHG). Das Ermessen ist entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens sind einzuhalten (§ 40 VwVfG). Zusätzlich sind die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 WHG zu beachten.

Die einzelnen, beschriebenen Gewässerbenutzungen sind für die Realisierung des Vorhabens notwendig. Sie sind insb. in ihrer Art und in ihrem Umfang verhältnismäßig. Das Vorhaben beeinträchtigt bei den anzuwendenden geeigneten Vermeidungsmaßnahmen die Trinkwassergewinnung in festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutzgebieten nicht. Innerhalb der Reichweite der Bauwasserhaltung befinden sich vierzehn Standorte mit Altlasten- und Verdachtsflächen. Vor Baubeginn wird der Vorhabenträger das weitere Vorgehen betreffend dieser Flächen und ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen mit den jeweils zuständigen Behörden abstimmen. Durch die Wiedereinleitung des abgepumpten Wassers in ortsnahe Vorfluter ist sichergestellt, dass dem Grundwasser wieder genügend Wasser zufließt. Es wurde dargelegt, dass eine mengenmäßige Beeinträchtigung der Grundwasserleiter lediglich temporär und für einen kurzen Zeitraum vorliegt. Aufgrund dessen steht ebenfalls nicht zu erwarten, dass die Wasserhaltung Auswirkung auf die belebte Bodenschicht oder Vegetation hat. Das Zutagefördern von Grundwasser aus der Wasserhaltung zur offenen und geschlossenen Bauweise erfolgt im notwendigen Ausmaß zeitlich versetzt, örtlich beschränkt und lediglich für den Zeitraum der Bauphase. Insgesamt sind zu keinem Zeitpunkt negative Auswirkungen auf den konkreten Grundwasserkörper, auf die Sättigung der oberen Bodenschicht oder auf den Wasserhaushalt zu erwarten. Auch während der Betriebsphase ist von keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserkörper auszugehen.

Unbeschadet dessen wird möglichen nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen, die Zusagen des Vorhabenträgers und die vorgesehenen Schutzvorkehrungen, wie etwa dem Einsatz von geeigneten Filteranlagen vor Einleitung in den Vorfluter, hinreichend Rechnung getragen. Es sind letztlich keine weiteren Gewässerbenutzer ersichtlich, deren Gewässerbewirtschaftung oder sonstige Rechte durch die Erlaubnis beeinträchtigt werden könnten.

Der Realisierbarkeit des Vorhabens kommt eine erhebliche Allgemeinwohlbedeutung zu, so dass kein Grund ersichtlich ist, die wasserrechtliche Erlaubnis nicht zu erteilen. Das Vorhaben bildet einen wesentlichen Bestandteil der Energiewende (vgl. die Ausweisung der Trasse im Bundesbedarfsplan als Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG).

Mit den Nebenbestimmungen wird auch den Belangen Dritter im Rahmen der wasserrechtlichen Zulassungsentscheidung sowie dem wasserrechtlichen Rücksichtnahmegebot Rechnung getragen. Das aus § 6 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG abzuleitende wasserrechtliche Rücksichtnahmegebot verlangt, dass im Rahmen der wasserrechtlichen Ermessensentscheidung auch die Belange Privater einzubeziehen sind, deren rechtlich geschützte Interessen von der beantragten Gewässerbenutzung in individualisierter und qualifizierter Weise betroffen werden.³⁰¹ Die Belange Dritter müssen durch die Gewässerbenutzung jedoch in gravierender, mithin unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden. Eine Rücksichtnahme auf lediglich geringfügige und daher zumutbare Nachteile ist dagegen nicht geboten.³⁰² Solche gravierenden und damit unzumutbaren Beeinträchtigungen liegen für Dritte im Planfeststellungsabschnitt NRW3a jedoch nicht vor. Durch entsprechende Nebenbestimmungen sind auch die Interessen Privater hinreichend berücksichtigt worden. Alle Maßnahmen sind in ihrer Wirkung örtlich beschränkt und lediglich temporärer Natur.

Der Bodenaushub wird in Ober- und Unterboden getrennt sowie, je nach Erfordernis, nach unterschiedlichen Bodenarten (schicht- bzw. horizontweise) separat gelagert und nach Abschluss der Maßnahme schichtengerecht zur Wiederverfüllung der Baugräben wieder eingebaut, um eine veränderte Regenversickerung und ein damit einhergehendes verändertes Grundwassergefüge zu vermeiden (vgl. Unterlage J3.1 und Unterlage F4). Zur Sicherstellung der Wärmeleitfähigkeit ist darüber hinaus die Einbringung von Bettungsmaterial vorgesehen. Dieses wird wasserdurchlässig ausgeführt, so dass eine Niederschlagsversickerung weiterhin möglich ist und die Grundwasserneubildung oder -strömung nicht beeinträchtigt wird. Im Rahmen der Planungen wurde ein Wasserhaltungskonzept erstellt (s. Unterlage H1.2). Die Erkenntnisse wie etwa die jeweiligen Einleitstellen wurden im Rahmen der umweltfachlichen Betrachtung berücksichtigt (u. a. Unterlage F1, Kap. 12.1.3, S. 236 ff., sowie Unterlage F5.1, Kap. 10, S. 70 ff.). Die Offenhaltung des Kabelgrabens und die hiermit ggf. verbundene Grundwasserhaltung und -ableitung wird lediglich so lange durchgeführt, wie es für den Bauablauf erforderlich ist. Die Verlegung der Kabel erfolgt so, dass eine Gewässerunterhaltung weiterhin gewährleistet ist. Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft werden gesondert ermittelt und umgesetzt. Sie sind nicht deckungsgleich mit den geplanten Programmmaßnahmen zur Umsetzung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie. Geplante Programmmaßnahmen an gequerten Gewässern wurden berücksichtigt, soweit diese bekannt sind und konkret verortet wurden. Durch die geplante Tiefenlage der Erdkabelanlage können Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern uneingeschränkt durchgeführt werden. Der Stellungnahme der Gemeinde Sonsbeck (Akten-Nr. 000015) wird insofern entsprochen.

³⁰¹ Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp/Knopp/Müller, WHG, 57. EL, § 13 Rn. 71.

³⁰² Vgl. BVerwG, Beschl. v. 06.09.2004, NVwZ 2005, 84 (86); BayVGh, Urt. v. 30.07.2007, Az. 22 B 06.3236, juris Rn. 29.

Den privaten Einwendungen (Akten-Nrn. 000016 und 000017) hinsichtlich des geringen Grundwasserflurabstandes und den durch die Grundwasserhaltung im betroffenen Stationierungsbereich ausgelösten Grundwasserbewegungen wird entgegnet, dass in diesem Bereich eine offene Verlegung der Kabelanlage geplant ist und aufgrund des geringen Grundwasserflurabstandes eine bauzeitliche Grundwasserhaltung geplant ist (s. Unterlage H1.2). Diese vorhabenbedingte Wirkung wurde u. a. hinsichtlich der Schutzgüter Boden und Wasser im UVP-Bericht betrachtet und bewertet (vgl. Unterlage F1.1). Die Reichweiten der damit verbundenen zeitweiligen Absenkung des oberflächennahen Grundwassers sind u. a. in Plananlage F1.10 dargestellt. Die temporäre Bauwasserhaltung geht nicht mit einer dauerhaften Beeinflussung des Grundwasserstands einher, vielmehr sind die Auswirkungen der bauzeitlichen Wasserhaltung räumlich und auch zeitlich begrenzt. Des Weiteren ist von einer vergleichsweise geringen Tiefenwirkung der Grundwasserabsenkung aufgrund des Absenkziels bei offener Bauweise auszugehen (vgl. Unterlage J4). Die temporäre Grundwasserabsenkung ist nicht mit einer nachhaltigen Beeinflussung des Bodengefüges verbunden. Nach Wiederverfüllung des Kabelgrabens und der Baugruben und dem Abschluss der Wasserhaltungsmaßnahmen steigt der Grundwasserstand – in der Regel innerhalb weniger Tage – wieder an, so dass mittel- und langfristige Austrocknungen von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht zu erwarten sind (s. Unterlage A2.1 und H1.2). Auch die Grundwasserfließrichtung und die Fließgeschwindigkeit des Grundwassers werden sich so einstellen, wie dies vor der Baumaßnahme gegeben war.

Weiterhin geht der spätere Betrieb der Kabelanlage ebenfalls nicht mit einer dauerhaften Beeinflussung des Grundwasserstands oder des GWK einher. Bei Flächen wie der vom privaten Einwender (Akten-Nr. 000016) angesprochenen Fläche, die bodenkundlich als Gley-Humusbraunerde zu bewerten ist, werden die Erdkabel voraussichtlich in einem grundwasserbestimmten Bodenhorizont liegen. Dies führt grundsätzlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser (s. dazu auch bereits oben unter Ziff. B.IV.4.k)). Zudem können die einzelnen Energieleitungen aufgrund ihrer Kabelschutzrohrgrößen (i. d. R. Kabelschutzrohre vom Typ DA250 oder DA280) vom Grundwasser umflossen werden, sobald die bauzeitlichen Wasserhaltungsmaßnahmen abgeschlossen sind und der Grundwasserstand sich wieder auf das vorherige Niveau eingestellt haben wird. Für die GWK ist keine nennenswerte Reduzierung der Fließverhältnisse und damit den mengenmäßigen Zustand zu erwarten. Nachteilige Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und somit das nutzbare Grundwasserdargebot sind folglich nicht zu erwarten (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 2 GrwV), da die Kabelschutzrohre umflossen werden können.

Entgegen den durch den privaten Einwender (Akten-Nr. 500014) vorgetragenen Befürchtungen werden weder FFH-Gebiete noch Naturschutzgebiete vorhabenbedingt betroffen. Das NSG „Orbroicher Bruch“ liegt schon in ausreichender Entfernung zu den Wasserhaltungsmaßnahmen. Im FFH-Gebiet „Tote Rahm“ (DE 4504-302) ist die Maßnahme V-P11 „Schutz von feuchtegeprägten FFH-Lebensraumtypen bei Grundwasserabsenkung“ vorgesehen. Auf die Forderung des privaten Einwenders, das Sumpfungswasser in den Landwehrgraben bzw. in den Flöthbach einzuleiten und zurückzustauen, wird erwidert, dass eine Ableitung des Sumpfungswassers in die Fließgewässer „Landwehr“ sowie „Limitgraben 1“ vorgesehen ist und es keiner Ableitung des Sumpfungswassers in die Fließgewässer „Landwehrgraben“ bzw. „Flöthbach“ bedarf (s. Unterlage H1.6).

Soweit der Kreis Viersen (Akten-Nr. 700069) eine gesonderte Freigabe der Absenkmaßnahmen verlangt, wird dem nicht entsprochen. Eine gesonderte Freigabe ist nicht erforderlich. Eine Genehmigung zur Grundwasserentnahme wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss antragsgemäß erteilt. Bei Inbetriebnahme der Wasserhaltung wird bei Bedarf eine Reinigungseinrichtung vorgesehen, um die dem Vorhabenträger mitgeteilten und von ihm zu beachtenden Grenzwerte bei der Einleitung einzuhalten. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die jeweiligen Ergebnisse der Grundwasseranalysen zu beachten. Es erfolgt keine weitere Antragstellung bei der Unteren Wasserbehörde, in dem u. a. die erforderlichen Förder- und Einleitmengen, die Förderdauer und die mit der Förderung verbundenen Absenktrichter anzugeben sind, da mit diesem Planfeststellungsbeschluss antragsgemäß beschieden wird und die erforderlichen Förder- und Einleitmengen, die Förderdauer und die mit der Förderung verbundenen Absenktrichter bereits Gegenstand der Antragsunterlagen waren (Unterlage H1.2 und H1.6). Auf dieser Grundlage sind auch bereits die Auswirkungen auf die angrenzende Vegetation betrachtet und bewertet worden (vgl. hierzu Unterlage F1.1 und F5.1).

Der Forderung des Kreises Viersen (Akten-Nr. 700069) nach einer Begrenzung des Durchführungszeitraums der Wasserhaltungsmaßnahmen für das Natura-2000 Gebiet „Tote Rahm“, die zusätzlich zur Maßnahme V-P11 erfolgen solle, wird nicht entsprochen. Der Vorhabenträger hat zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde dargelegt, dass eine zeitliche Begrenzung der Durchführung der Bauarbeiten und damit der Wasserhaltung in diesem Bereich nicht erforderlich ist. Die in Unterlage H1.6 erkennbare Grundwasserabsenkung des Wasserhaltungsabschnittes 6361 resultiert aus der offenen Bauweise zur Verbindung der beiden nördlich und südlich angrenzenden HDD-Bohrungen bei SL268_0+280 und SL268_305 (Baugrube von Start- und Zielgrube der HDD-Bohrungen). Zur Durchführung der HDD-Bohrungen ist keine Wasserhaltung erforderlich. Eine zeitliche Begrenzung des Durchführungszeitraums der HDD ist daher nicht erforderlich. Die offene Bauweise zur Verbindung der HDD-Bohrungen kann in wenigen Wochen (vier bis sechs Wochen) umgesetzt werden. In dieser Zeit ist nicht zu erwarten, dass sich der Absenktrichter stationär ausbilden wird. Auch reicht der Absenktrichter nur mit seinem Rand und damit mit geringen Absenkbeträgen in das gesetzlich geschützte Biotop der „Toten Rahm“ hinein.

h) Benehmen nach § 19 Abs. 3 WHG

Das nach § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Benehmen mit den zuständigen Wasserbehörden der Kreise Wesel, Kleve und Viersen sowie der Stadt Krefeld wurde über die erfolgte Behördenbeteiligung nach § 22 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 NABEG hergestellt (s. Ziff. B.II.4.f)).

C. Hinweise

I. Entschädigungsverfahren

Kostenregelungen, Schadensersatzleistungen und Anpassungsverpflichtungen sind – soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche im Rahmen der Planfeststellung entschieden wird – nicht Gegenstand der Planfeststellung. Im Planfeststellungsbeschluss werden nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den vom Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die sich aus der Enteignung bzw. Eingriffen in das Eigentum ergebenden Ansprüche sind in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu regeln. Den Betroffenen bleibt es unbenommen, sich mit dem Ziel einer gütlichen Einigung zunächst an die

Amprion GmbH
Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund

zu wenden. Wird eine Einigung nicht erzielt, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde über diese Forderungen in einem besonderen Entschädigungsfeststellungsverfahren, § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. §§ 45 und 45a EnWG. Es besteht nur ein gesetzlicher Anspruch auf Entschädigung in Geld. Für das Entschädigungsverfahren und den Rechtsweg gilt das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz NRW (EEG NRW), § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 45a EnWG.

II. Geltungsdauer des Beschlusses

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, seine Gültigkeit wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

III. Zustellung oder öffentliche Bekanntgabe des Plans

Dieser Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabenträger zugestellt. Im Übrigen werden der Planfeststellungsbeschluss sowie die unter Ziff. A.II.1. dieses Beschlusses genannten Planunterlagen gemäß § 24 Abs. 2 S. 2 NABEG öffentlich bekanntgegeben, indem sie für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde zugänglich gemacht werden und zusätzlich der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung sowie ein Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekanntgemacht werden. Dieser Planfeststellungsbeschluss und die

unter Ziff. A.II.1 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen werden unter www.netzausbau.de/vorhaben1-nrw3a zugänglich gemacht.

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 3 NABEG gilt der Planfeststellungsbeschluss nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde als bekannt gegeben.

IV. Kosten

Der Vorhabenträger trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr erfolgte mit Gebührenbescheid vom 06.12.2021 (Az. 6.07.01.02/1-2-6 GA), die Entscheidung über die Höhe der zu erstattenden Auslagen ergeht durch einen gesonderten Bescheid.

V. Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen nach § 43i EnWG

Gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43i Abs. 1 Satz 1 EnWG hat die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird; dies gilt insb. für Bestimmungen zu umweltbezogenen Merkmalen des Vorhabens, dem Standort des Vorhabens, für Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie für Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43i Abs. 1 Satz 2 EnWG kann die Überwachung nach diesem Absatz dem Vorhabenträger aufgegeben werden. Davon hat die Planfeststellungsbehörde insoweit Gebrauch gemacht, als dem Vorhabenträger die in Ziff. A.V.10 genannten Nebenbestimmungen auferlegt worden sind.

Darüber hinaus kann die Planfeststellungsbehörde weitere Berichte zum Umsetzungs- und Wirksamkeitsstand von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anfordern.

Dies versetzt die Planfeststellungsbehörde in die Lage, eigene Kontrollen vorzunehmen sowie die Umsetzung und die Erreichung der Wirksamkeit der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu überwachen.

Ergibt sich aufgrund der nach Ziff. A.V.10.b) vorgelegten Berichte weiterer Handlungsbedarf, um sicherzustellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird, ermöglicht § 43i Abs. 2 EnWG der Planfeststellungsbehörde, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

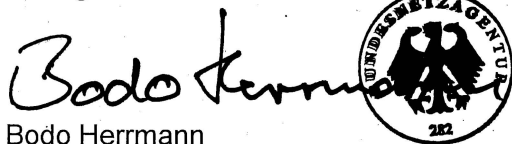
Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 30.10.2024

Im Auftrag

Dr. Bodo Herrmann

Abteilung Ausbau Stromnetze, RefL 802

Gz. 802 – 6.07.01.02/1-2-6 #25

E. Abkürzungsverzeichnis

A	Ampere
a. a. O.	am angegebenen Ort
a. F.	alte Fassung
Abb.	Abbildung
ABB	Archäologische Baubegleitung
Abs.	Absatz
AbwV	Abwasserverordnung
AfK	Arbeitsgemeinschaft DVGW/VDE für Korrosionsfragen
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
ATB-BeStra	Allgemeine Technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien
ATKIS	Amtlich Topographisch-Kartographisches Informationssystem
Aufl.	Auflage
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm- und Geräuschemissionen
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BAnz.	Bundesanzeiger
BauGB	Baugesetzbuch
BAV-Kat	Bergbau-Altlast-Verdachtsflächen-Katalog
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
BBPlG	Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz)
BE-Fläche	Baustelleneinrichtungsfläche
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
Beschl. v.	Beschluss vom
BfG	Bundesanstalt für Gewässerkunde
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BfS	Bundesamt für Strahlenschutz

BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BKompV	Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung (Bundeskompensationsverordnung - BKompV)
BKompV-BWP	BKompV-Biotopwertpunkte
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRPH	Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz)
BRPHV	Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz
BSI-KritisV	BSI-Kritisverordnung, auch Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz
BSLE	Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungssammlung des BVerwG
BVOT	Tiefbohrverordnung NRW
BvR	Registerzeichen für Verfahren über Verfassungsbeschwerden nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a sowie über Kommunalverfassungsbeschwerden nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4b GG beim Bundesverfassungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWK	Bund der Ingenieure für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Kulturbau
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
°C	Grad Celsius
ca.	circa
CEF-Maßnahme	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im räumlichen Zusammenhang, vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG (engl.: continuous ecological functionality, h.h. kontinuierliche ökologische Funktionalität)
d. h.	das heißt
dB(A)	Dezibel
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
DSchG NRW	Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
dt.	deutsch
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches

DWD	Deutscher Wetterdienst
e.V.	eingetragener Verein
ebd.	ebenda
eBS	erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere
EEG NRW	Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz)
einschl.	einschließlich
EMF	Elektromagnetische Felder
engl.	englisch
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
et al.	und andere (lat.: et alii)
etc.	und so weiter (lat.: et cetera)
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
evtl.	eventuell
f./ff.	folgende/fortfolgende
F+E-Vorhaben	Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
FFH-Gebiet	Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung i. S. d. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
FFH-Verträglichkeitsprüfung	Oberbegriff für Untersuchungen, die die FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 33 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG sowohl in Bezug auf die Lebensraumtypen nach Anhang I und die Habitate nach Anhang II der FFH-Richtlinie als auch die Schutzgebiete der VSchRL-Richtlinie (VSG) umfassen. In den Unterlagen des Vorhabenträgers wird für diese Prüfung demgegenüber der Oberbegriff „Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen“ (s. u.) verwendet.
FIS FFH-VP	Fachinformationssystem „FFH-Verträglichkeitsprüfungen in NRW“
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FNp	Flächennutzungsplan
FoVG	Forstvermehrungsgutgesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
(G)	Grundsätze der Raumordnung
GD	Geologischer Dienst NRW

gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GOK	Geländeoberkante
GrwV	Verordnung zum Schutz des Grundwassers
GSG	Gewässerstrukturgüte
GV. NRW.	Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
GW	Gigawatt
GWK	Grundwasserkörper
Gz.	Geschäftszeichen
ha	Hektar
HDD	Horizontalspülbohrverfahren (engl.: Horizontal Directional Drilling)
HgR	historisch-genetische Rekonstruktion
HGÜ	Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung (engl. direct current; DC-Leitung)
Hrsg.	Herausgebende(r)
Hs.	Halbsatz
Hz	Hertz
i. d. F. v.	in der Fassung von/vom
i. d. R.	in der Regel
i. R. d.	im Rahmen der/des
i. S. d.	im Sinne der/des
i. S. e.	im Sinne einer/eines
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
ICNIRP	Internationale Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (engl.: International Commission on Non-Ionizing Radiation Protection)
inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
IO	Immissionsort(e)
°K	Grad Kelvin
K	Kreisstraße
Kap.	Kapitel
kf-Wert	Bodendurchlässigkeitsbeiwert (drückt die Durchlässigkeit des Bodens in m/s aus)
KG	Kommanditgesellschaft
km	Kilometer

KrO NRW	Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
KSR	Kabelschutzrohr
kV	Kilovolt
kV/m	Kilovolt pro Meter
L	Landstraße
LAGA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
LAI	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
LB	Landschaftsbestandteile
LBE	Landschaftsbildeinheit(en)
LEP	Landesentwicklungsplan
LFoG	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
LG	Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Ent- wicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz)
lit.	Buchstabe (lat.: littera)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatschutzgesetz)
LRT	Lebensraumtyp(en)
LSG	Landschaftsschutzgebiet(e)
LULUCF-Sektor	Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forst- wirtschaft (engl.: Land Use, Land Use-Change and Fo- restry) umfasst verschiedene Formen der Landnutzung und des Managements von Ökosystemen, einschl. der Waldwirtschaft (nicht inkludiert ist die Landwirtschaft)
LVR	Landschaftsverband Rheinland
LVR-Amt	LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
LWA	Schallleistungspegel
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
LWL	Lichtwellenleiter
m	Meter
m ²	Quadratmeter
m ³	Kubikmeter
m/s	Meter pro Sekunde
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
max.	maximal
µT	Mikrotesla
MMO	maßgebliche Minimierungsorte

n. F.	neue Fassung
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
Natura 2000	Europaweites Netz von Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-RL sowie Schutzgebiete nach der Vogelschutz-RL
NdsOVG	Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht
NEP	Netzentwicklungsplan Strom
nFKwe	Nutzbare Feldkapazität des effektiven Wurzelraumes
NHN	Normalhöhennull
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSG	Naturschutzgebiet(e)
NVP	Netzverknüpfungspunkt
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
o. a.	oder andere
o. Ä.	oder Ähnliches
o. g.	oben genannt
ö.b.u.v.	öffentlich bestellt und vereidigt
OFWK	Oberflächenwasserkörper
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer
OVG	Oberverwaltungsgericht
PCI	„Vorhaben von gemeinsamem Interesse“ (engl.: projects of common interest)
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG)
PlfZV	Verordnung über die Zuweisung der Planfeststellung für länderübergreifende und grenzüberschreitende Höchstspannungsleitungen auf die Bundesnetzagentur v. 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2582), zuletzt geändert durch Gesetz v. 13.05.2019 (BGBl. I S. 706).
RAS-LP	Richtlinien für die Anlage von Straßen – Landschaftspflege
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
RP	Regionalplan
RPD	Regionalplan Düsseldorf
RVR	Regionalverband Ruhr
S.	Seite(n)
s.	siehe
s. o.	siehe oben

s. u.	siehe unten
SDB	Standard-Datenbogen/-bögen
SL	Stationierungslinie(n)
sog.	sogenannt(e)
Sp.	Spalte
St. Rspr.	Ständige Rechtsprechung
StrWG NRW	Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
StVO	Straßenverkehrsordnung
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
SUP	Strategische Umweltprüfung
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)
Tab.	Tabelle
TEN-E-VO	Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur – TEN-E-Verordnung
THGE	Treibhausgas-Emissionen (THG-Emissionen)
TKS	Trassenkorridorsegment(e)
u. a.	unter anderem
u. Ä.	und Ähnliche(s)
UAbs.	Unterabsatz
UNB	Untere Naturschutzbehörde(n)
Urt.	Urteil
Urt. v.	Urteil vom
ÜSG	Überschwemmungsgebiet(e)
usw.	und so weiter
UTM	Koordinatensystem (engl.: Universal Transverse Mercator)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UW	Umspannwerk
v. a.	vor allem
VDE	Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V.
VDI	Verein Deutscher Ingenieure e. V.
VEMAGS	Bundeseinheitliches Produkt zur Online-Abwicklung des Antrags- und Genehmigungsverfahrens für Großraum- und Schwertransporte aller 16 Bundesländer und des Bundes - Verfahrensmanagement für Großraum- und Schwertransporte

VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VM	Vermeidungsmaßnahme
VO	Verordnung
VRG	Vorranggebiet(e)
VSchRL	Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WEA	Windenergieanlage(n)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WHO	Weltgesundheitsorganisation
WKA	Windkraftanlage(n)
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WSG	Wasserschutzgebiet(e)
WSG-VO	Wasserschutzgebietsverordnung(en)
WU	dauerhafte Umwandlung von Wald
(Z)	Ziele der Raumordnung
z. B.	zum Beispiel
z. T.	Zum Teil
ZFSV	zeitweise fließfähiger selbstverdichtender Verfüllbaustoff
ZTV-Baumpflege	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege
Ziff.	Ziffer
26. BImSchV	26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
26. BImSchVVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV

F. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: In der Bundesfachplanung festgelegter Trassenkorridor	111
Abbildung 2: Alternativenvergleich "Kapellen-West" und "Kapellen-Ost"	673
Abbildung 3: Alternativenvergleich „Hamb-Ost“ und „Hamb-West“	675
Abbildung 4: Alternativenvergleich „Hartefeld-West“ und „Hartefeld-Ost“	676
Abbildung 5: Alternativenvergleich „Sevelen-West“ und „Sevelen-Ost“	678
Abbildung 6: Alternativenvergleich „Tönisberg-Ost“ und „Tönisberg-West“	679
Abbildung 7: Alternativenvergleich „Willich-Süd“ und „Willich-Nord-Neu“	681

G. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Festgestellte Planunterlagen	12
Tabelle 2: Weitere Unterlagen	15
Tabelle 3: Errichtung, Betrieb und Unterhaltung einer Leitungsanlage unter oberirdischen Gewässern an Gewässerkreuzungspunkten	34
Tabelle 4: Temporäre bauzeitliche Verrohrungen von oberirdischen Gewässern bzw. temporäre bauzeitliche Errichtung von mobilen Brücken	35
Tabelle 5: Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern im Gewässerrandstreifen bei offenen und geschlossenen Gewässerquerungen und bei temporären Gewässerüberfahrten	36
Tabelle 6: Flurstücke Waldumwandlungen – Dauerhafte Waldumwandlungen im Schutzstreifen	43
Tabelle 7: Flurstücke Waldumwandlungen – Befristete Waldumwandlung	44
Tabelle 8: Erdkabelanlagen in Anbaubeschränkungszonen von Bundesfernstraßen	45
Tabelle 9: Erdkabelanlagen in Anbaubeschränkungszonen von Landes- und Kreisstraßen	45
Tabelle 10: Maßnahmen gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan	122
Tabelle 11: Untersuchungsraum, Daten und mögliche Umweltauswirkungen	145
Tabelle 12: Teilschutzgut Pflanzen – Flächenanteile der Biotoptypengruppen am Untersuchungsraum	158
Tabelle 13: Übersicht empfindliche Tierlebensräume	165
Tabelle 14: Übersicht Schutzgut Fläche	179
Tabelle 15: Nutzungen im Untersuchungsraum	180
Tabelle 16: Betroffenheit von OFWK – fließende Oberflächengewässer	198
Tabelle 17: Betroffenheit von OFWK – stehende Oberflächengewässer	199
Tabelle 18: Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter – Bodendenkmale im Planfeststellungsabschnitt NRW3a	239
Tabelle 19: Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, Geotope im Abschnitt NRW3a	240
Tabelle 20: Baudenkmale im ermittelten Absenkrichter zur bauzeitlichen Wasserhaltung	241

Tabelle 21: Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter – Empfindlichkeit Geotope..	245
Tabelle 22: Gesetzliche Grenzwerte für Gleichstrom nach Anhang 1a der 26. BImSchV.....	280
Tabelle 23: Berechnete magnetische Flussdichte an den Betrachtungsorten	282
Tabelle 24: Maßgebliche Minimierungsorte im Bereich der Erdkabelverbindung im Planfeststellungsabschnitt NRW3a	284
Tabelle 25: Immissionsrichtwerte gemäß AVV Baulärm	288
Tabelle 26: Natura 2000-Gebiete, für die in der Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden konnten	301
Tabelle 27: Lebensraumtypen.....	303
Tabelle 28: Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auf Lebensraumtypen und Maßnahme zur Schadensbegrenzung (vgl. Unterlage F2.2, S. 37)	304
Tabelle 29: Mögliche Betroffenheit von Gehölzflächen mit Eignung für Quartiere der Fledermausarten (von Nord nach Süd).....	312
Tabelle 30: Betroffenheit von Baumhöhlen und Leitstrukturen bei den erfassten Fledermausarten.....	313
Tabelle 31: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Fledermäusen.....	314
Tabelle 32: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Brutvögeln (nur planungsrelevante Arten)	318
Tabelle 33: Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG im Bereich des Planfeststellungsabschnitts NRW3a	324
Tabelle 34: Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG im Bereich des Planfeststellungsabschnitts NRW3a	332
Tabelle 35: Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG bzw. gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 39 LNatSchG NRW im Bereich des Planfeststellungsabschnittes NRW3a	389
Tabelle 36: Ermittlung von Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung – Schutzgut Biotope/Tiere/Pflanzen (inkl. biologische Vielfalt)	446
Tabelle 37: Ermittlung von Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung – Schutzgut Boden.....	455
Tabelle 38: Ermittlung von Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung – Schutzgut Wasser	459
Tabelle 39: Ermittlung von Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung – Schutzgut Luft und Klima	467
Tabelle 40: Ermittlung von Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung – Schutzgut Landschaft	471
Tabelle 41: Übersicht der betroffenen Oberflächenwasserkörper	484
Tabelle 42: Potenzielle Vorhabenwirkungen	485
Tabelle 43: Benutzung GWK Terrassenebene des Rheins“, DE_GB_DENW_286_02, DE_GB_DENW_286_03, DE_GB_DENW_286_05	689